Digitized by Google

Jr. 1119

Digitized by Google

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

STAATE.

Zwanzigstes bis sechs und zwanzigstes Buch.

Vierter Theil.

Regierungslehre. — Erster Theil dieser Lehre.

Digitized by Google

Digitized by Google

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Umarbeitung
des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.

An omnia moriar?

Vierter Band.

HEIDELBERG,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.

1840.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
DE L'UNIVERSITÉ

Digitized by Google

ZWANZIGSTES BUCH.

Von der gesetzgebenden Gewalt. [1]

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Wesen eines Gesetzes.

I. Das Gesetz ist eine Willenserklärung des Souverains.

Das Gesetz ist eine Willenserklärung des Souveraines. — Dieser würde aufhören, Souverain zu seyn, wenn er die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einem Andern schlechthin übertrüge. Der ist, — im Staate, im Hause, überhaupt, — der Herr, dessen Wille Gesetz ist.

Das Gesetz ist eine Willenserklärung des Souveraines. — Nicht eine jede Rechtsquelle oder allgemeingültige Entscheidungsnorm also ist ein Gesetz in der Bedeutung des Verfassungsrechts. So hat z. B. der Richter bei seinen Entscheidungen auch den Gerichtsgebrauch, auch das Vernunftrecht zu beachten. Aber weder jener [2]) noch dieses ist ein Ausfluſs der gesetzgebenden Gewalt.

---

1) Histoire de législation. Par le marquis de Pastoret. Paris 1829 ff. — Meine Schrift: Die Wissenschaft der Gesetzgebung. Lpz. 1806. — Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluſs auf die Gesetzgebungen. Von Ancillon. Berl. 1825. — Traité de législation. Par Comte. Par. 1827. — Die historisch-staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebungen. Von Vollgraff. Marb. 1830. — The philosophy of legislation. By Alex. Mundell. Lond. 1834. — Systematische Darstellung der Gesetzgebungskunst. Von Gerstäcker. Lpz. 1837 ff. IV Thle.

2) Vgl. das 5te Hptst. dieses Buches.

Digitized by Google

Der vorliegende Grundsatz scheint sogar der verbindenden Kraft des Gewohnheitsrechtes entgegenzustehn [1]). Denn eine Rechtsgewohnheit oder eine Gewohnheit in der juridischen Bedeutung ist eine Rechtsregel, welche, weil sie, als eine Rechtsregel [2]), von einzelnen Bürgern in Anwendung gebracht worden ist, für alle verbindende Kraft hat. Eine Rechtsgewohnheit ist also nicht eine (die Unterthanen verpflichtende) Willenserklärung des verfassungsmäfsigen Souveraines, nicht ein Gesetz, sondern sie geht vom Volke aus. Sie ist selbst dann nicht eine Willenserklärung des Souveraines, wenn die Verfassung eine autokratische Demokratie (oder eine Demokratie im Sinne der Griechen) ist. Denn das Volk ist auch dann nicht in der Eigenschaft, in welchem ihm die Souverainetät zusteht d. i. nicht so, wie es allein, auf die von der Verfassung vorgeschriebene Weise zu einem äufseren Ganzen (oder zu einer Versammlung) vereiniget, Gesetze geben kann, der Urheber des Gewohnheitsrechts. Sondern die Einzelnen handeln als Einzelne, und aus ihrer Handlungsweise geht dann, wenn sie bei Andern Beifall erhält, das Gewohnheitsrecht hervor. Wie kann nun diesem dieselbe verbindende Kraft, wie dem Gesetze, oder verbindende Kraft neben dem Gesetze beigelegt werden?

Man kann diese Schwierigkeit nicht so heben, dafs man die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts aus der Zustimmung oder Bekräftigung ableitet, welche der verfassungsmäfsige Gesetzgeber diesem Rechte ertheilt hat, sey es, dafs man Rechtsgewohnheiten nur in so fern, als sie — im Ganzen oder im Einzelnen — von dem Gesetzgeber ausdrücklich bestätiget worden sind, für verpflichtend erachtet, oder dafs man aus dem blofsen

---

1) Vgl. Puchta, das Gewohnheitsrecht. Erlangen. I. Th. 1828. II. Th. 1837. (Doch läfst auch dieser Schriftsteller in der Bestimmung des Begriffs eines Gewohnheitsrechts Einiges zu wünschen übrig.)

2) Als eine Rechtsregel d. i. in der Eigenschaft eines allgemeingültigen Grundsatzes. Vgl. m. liber quaestionum. Wittenb. 1805. qu. 5.

Digitized by Google

Stillschweigen des Gesetzgebers den Schluſs ziehen zu können glaubt, daſs ihnen der Gesetzgeber verbindende Kraft beigelegt habe. — Denn unter der ersteren Voraussetzung d. i. wenn man annimmt, daſs Rechtsgewohnheiten nur unter der Bedingung verpflichten, daſs sie von dem verfassungsmäſsigen Gesetzgeber ausdrücklich bekräftiget worden sind, spricht man den Rechtsgewohnheiten, als solchen, der Sache nach die verbindende Kraft gänzlich ab, verwandelt man sie, in Beziehung auf ihren Verpflichtungsgrund, in geschriebene Gesetze *). Auch kann man unter derselben Voraussetzung fragen, mit welchem Grunde denn der Gesetzgeber Rechtsgewohnheit bestätige; was ihn ermächtige, sich der gesetzgebenden Gewalt beziehungsweise zu entäuſsern. Eben so wenig und noch weniger läſst sich die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts — nach der andern Voraussetzung — schon aus dem bloſsen Stillschweigen des Gesetzgebers ableiten. Denn man kann das Stillschweigen, welches der Gesetzgeber bei der in einzelnen Fällen geschehenen Anwendung einer Rechtsregel beobachtet hat, nur unter der Bedingung als eine Bekräftigung dieser Regel auslegen, daſs das Gewohnheitsrecht schon für sich verpflichtend ist.

Sondern der Beweis, daſs das Gewohnheitsrecht verbindende Kraft habe, (wenn er anders geführt werden kann,) muſs den Satz begründen, daſs es im Staate, eine Verfassung sey übrigens welche sie wolle, auſser dem verfassungsmäſsigen d. i. durch die Verfassungsform bestimmten Gesetzgeber noch einen andern, das Volk, gebe, und daſs das Volk, in dieser seiner Eigenschaft, seinen Willen durch die Handlungsweise einzelner Gemeindeglieder auf eine rechtsbeständige Weise erklären

*) Kein Zweifel, daſs eine Bekräftigung dieser Art auf jeden Fall hinreicht, dem Gewohnheitsrechte *in hypothesi* verbindende Kraft zu ertheilen. Das gemeine deutsche Recht bekräftiget Rechtsgewohnheiten überhaupt. S. l. 1. C. quae sit longa consuet. c. 9. X. de consuet.

Digitized by Google

könne. — Wenn nun auch der verfassungsmäfsige Gesetzgeber zu Folge der Form der Verfassung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ausschliefslich berechtiget ist, so spricht doch für die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts an sich d. i. abgesehen von der Form der Verfassung ganz derselbe Rechtsgrund, wie für die des Gesetzes. Denn beide, das Gewohnheitsrecht und das Gesetz, sind aus dem Grunde verpflichtend, weil sie den Willen der Mehrheit, (das eine factis, das andere verbis,) aussprechen. Die Frage ist also nur die, ob die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts — oder die gesetzgebende Gewalt des Volks — mit dem Grundsatze vereinbar sey, dafs diese Gewalt dem verfassungsmäfsigen Herrscher, dem Monarchen, der Volksversammlung, u. s. w. ausschliefslich zustehe, oder ob man zwei Gesetzgebungen und zwei Gesetzgeber neben einander stelle und mithin die Einheit des Staates aufhebe, indem man das Ansehn des Gewohnheitsrechts auf jenen Rechtsgrund stützt. Nun thut die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts dem ausschliefslichen Rechte des verfassungsmäfsigen Gesetzgebers (und mithin auch der Einheit des Staates) unter der Bedingung keinen Eintrag, dafs dem verfassungsmäfsigen Staatsherrscher die Befugnifs verbleibt, dem Gewohnheitsrechte seine verbindende Kraft zu entziehn, dasselbe abzuändern oder aufzuheben. Denn unter dieser Bedingung ist das Gewohnheitsrecht nicht eine neben dem Gesetze bestehende, sondern eine dem Gesetze untergeordnete Rechtsquelle. Dafs aber das Gewohnheitsrecht nur in diesem Verhältnisse zu dem Gesetze (oder zu dem geschriebenen Rechte) stehe, ergiebt sich ebensowohl aus dem Wesen des Gewohnheitsrechtes als aus dem des Gesetzes. Denn das Gewohnheitsrecht verhält sich zu dem Gesetze, wie eine stillschweigende Willenserklärung d. i. eine Willenserklärung durch Handlungen zu einer ausdrücklichen. Und umgekehrt entkräftet ein Gesetz, welches einer Rechtsgewohnheit die verbindende Kraft, welche sie an sich hat, ver-

Digitized by Google

sagt oder entzieht, unmittelbar den Schluſs, auf welchem die Gültigkeit einer jeden Rechtsgewohnheit beruht, — daſs eine gewisse Rechtsregel den Willen der Mehrheit für sich habe, weil sie von einzelnen Gemeindegliedern gleich als ein Gesetz in Anwendung gebracht worden ist. Es hat und behält mithin eine Rechtsgewohnheit, zu Folge des oben angeführten Grundes, — wenn auch nur bedingungsweise, — dieselbe Kraft und Gültigkeit wie das Gesetz d. i. wie der ausdrücklich erklärte Wille der Mehrheit [1]).

Aus dieser Deduktion ergeben sich zugleich die einzelnen Bedingungen, von welchen das Daseyn und die Gültigkeit eines Gewohnheitsrechtes abhängt. — Wenn auch ein Gewohnheitsrecht auf den Handlungen einzelner Mitglieder der Volksgemeinde beruht, so müssen doch diese Handlungen von der Art und Beschaffenheit seyn, daſs sie als der Ausdruck des Willens der Mehrheit, die Handelnden gleichsam als Vertreter der Mehrheit betrachtet werden können [2]). Auch darauf kommt es bei dem Beweise einer Gewohnheit an, ob diese den gemeinen Ruf für sich gehabt, in dem Gedächtnisse Aller oder doch in dem der Rechtskundigen als geltendes Recht gelebt habe [3]). — Ein Gewohnheitsrecht ist nur unter der Bedingung verpflichtend, daſs es — nach dem Ermessen des Richters — nicht mit dem, was an sich Rechtens und dem Interesse des Staates gemäſs ist, in Widerspruch steht. (Consuetudo ne sit irrationabilis.) Von Rechtswegen sollte der-

---

1) Man wende nicht ein, daſs denn doch auch zu Folge dieser Deduktion die verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts nur auf der ihm von dem Gesetzgeber stillschweigend ertheilten Bekräftigung beruhe. Das Gewohnheitsrecht ist nicht gegen, — und es ist nur durch den Willen des Gesetzgebers verpflichtend, — sind zwei von einander wesentlich verschiedene Sätze.

2) Es sind erforderlich actus plures — uniformes — palam editi — tempus diuturnum.

3) Das altdeutsche Recht nahm mit gutem Grunde an, daſs ein Gewohnheitsrecht schon durch ein Zeugniſs der Wissenden, der Schöppen, oder durch Weisthümer erwiesen werden könne.

Digitized by Google

selbe Masstab auch an die Gesetze gelegt werden. Jedoch der Richter, das Organ des Gesetzes, kann nicht über dem Gesetze stehn. Rechtsgewohnheiten aber darf und soll er an diesem Masstabe prüfen. Denn er darf aus den Handlungen Einzelner, auf welchen ein Gewohnheitsrecht unmittelbar beruht, nur unter der Bedingung einen Schlufs auf den Willen der Mehrheit ziehn, dafs diese Handlungen von der Mehrheit gebilliget werden durften. — Ein Gewohnheitsrecht ist oder wird ungültig, wenn es von dem Gesetzgeber ausdrücklich verworfen worden ist. Doch liegt ein solches Verdammungsurtheil nicht schon darin, dafs der Gesetzgeber eine andere Regel, als die des Gewohnheitsrechtes, aufgestellt hatte [1]).

Grofs sind die Vorzüge, welche ein Gewohnheitsrecht **vor einem geschriebenen Rechte [2]) hat. — Das Gewohnheitsrecht ist unmittelbar ein Kind des Bedürfnisses d. i. es entsteht so, dafs sich den Mitgliedern eines Staatsvereines die Nothwendigkeit aufdringt, für ein gewisses Rechtsverhältnifs eine bestimmte, allgemeingültige und bleibende Regel zu besitzen. Eben so verbürgt in der Regel schon die Art seiner Entstehung die Recht- und Zweckmäfsigkeit seines Inhalts. Denn wie würde sonst eine Rechtsregel, deren Anwendung zuerst nur von Einem oder von Einigen versucht wurde, mit der Zeit allgemeinen Beifall erhalten haben? Aus dem einen und aus dem andern Grunde aber verwebt sich ein Gewohnheitsrecht mit dem gesammten Leben und Zustande des Volkes nach und nach in dem Grade, dafs das Ansehn desselben vorzugsweise feststeht, ja mit einer gewissen Hartnäckigkeit**

---

1) Jedoch liegt in diesem Satze nicht auch die Behauptung, dafs ein Gesetz durch den Nichtgebrauch, (per non usum,) aufser Kraft gesetzt werde.

2) Unter einem geschriebenen Rechte verstehe ich hier jederzeit ein durch eine ausdrückliche Willenserklärung des verfassungsmäfsigen Gesetzgebers gesetztes Recht.

y Google

von dem Volke vertheidiget wird [1]). — Auch den Vorzug hat ein Gewohnheitsrecht vor einem geschriebenen, dafs es allein schlechthin ein gewillkührtes Recht ist. So wie es daher dem Geiste der Demokratie unmittelbar entspricht, so legt es auch in eine jede andere Verfassung oder so erhält und nährt es auch in einer jeden anderen Verfassung den Geist der Volksherrschaft. „Die Deutschen", sagt Möser [2]), „duldeten nicht geschriebene Gesetze, und überall, wo dergleichen eingeführt wurden, geschah es von Obrigkeiten, welche die gesetzgebende Gewalt des Volkes untergraben wollten. Denn sobald der Richter die Rechtsweisungen in einem Buche hatte, so fragte er nicht das Volk, sondern sein Buch, und zuletzt fremde Ausleger und Rechte." Wenn fast bei allen noch ungebildeten Völkern Rechtsgewohnheiten, die mores majorum, die Stelle eines geschriebenen Rechts vertreten, so ist die Ursache nicht etwa blos die, dafs diese Völker des Schreibens gewöhnlich noch unkundig sind. Sondern, eifersüchtig auf die Freiheit des Naturstandes, unterwerfen sich die Menschen in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft nur einem Rechte, welches das Werk eines jeden Einzelnen ist, und beharren sie bei diesem Rechte selbst dann noch, wenn sie schreiben gelernt oder auch mit ihrem Gewohnheitsrechte noch ein geschriebenes verbunden haben. Das Gesetz der Beduinen ist der Koran. Aber in gleicher Verehrung stehen bei ihnen die Sitten und Gebräuche der Vorfahren, z. B. die, welche das Loos der Gefangenen mildern [3]).

---

1) Tac. German. c. 19. „Plus ibi valent boni mores, quam alibi bonae leges."

2) In seiner Osnabr. Geschichte. Th. I. §. 19.

3) Interessante Nachrichten über diese Sitten und Gebräuche findet man in Burckhard's, des berühmten Reisenden, Schriften. — Dafs nach der s. g. grofsen Völkerwanderung die Rechtsgewohnheiten der deutschen Völkerschaften niedergeschrieben wurden, war ein Zeichen und wurde eine Ursache des Verfalls der gemeinen Freiheit bei diesen Völkerschaften.

Digitized by Google

In den Vorzügen des Gewohnheitsrechts liegen jedoch zugleich die Ursachen seiner Unvollkommenheiten, so wie überall, wo es in Kraft ist, die Keime seines Unterganges. — Der Charakter der Unveränderlichkeit, welchen dieses Recht hat, kann leicht oder mufs fast unausbleiblich die Folge haben, dafs es dem Volke, bei fortschreitender Kultur und Civilisation, nicht weiter genügt, oder selbst dem Aufstreben des Volkes Hindernisse in den Weg legt. Darum hat man in einigen Staaten besondere Einrichtungen getroffen, um sich einer zeitgemäfsen Aus- und Fortbildung des Gewohnheitsrechtes zu versichern. Eine Einrichtung dieser Art war die Amtsgewalt der römischen Prätoren, in so fern sich diese Gewalt auf das jus edicendi erstreckte. Eine ähnliche Vollmacht haben in England die Gerichtshöfe der Billigkeit *). — Seinen Grundlagen nach der Demokratie nahe verwandt, kann ferner das Gewohnheitsrecht in keiner andern Verfassung, als in der Demokratie oder wenigstens als in einer Verfassung mit einem demokratischen Bestandtheile, die einzige oder die vornehmste Rechtsquelle seyn, mufs es daher, wenn sich eine solche Verfassung in eine andere verwandelt, über kurz oder über lang von seinem Ansehn mehr oder weniger verlieren. Wenn in den deutschen Gerichten das einheimische Recht, welches gröfstentheils Gewohnheitsrecht war, nach und nach fast gänzlich aufser Gebrauch kam, so lag die Ursache dieser Veränderung nicht in der Einführung der fremden Rechte allein, sondern ebensowohl in dem allmähligen Verschwinden des demokratischen Bestandtheiles der Verfassung. — Allemal aber kommt bei einem Volke, das sich bisher gröfstentheils an das Herkommen hielt, wenn bei diesem Volke die Verhältnisse des geselligen Lebens immer mannig-

---

*) Eben so in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Die Grundsätze, nach welchen die courts of equity Recht sprechen, werden mit der Zeit auch von den courts of common law angenommen.

by Google

Anlage und -Ausführung unserer Apparate, die in den Grundsätzen bekannten und bewährten Konstruktionen entsprechen, ist eine den Anforderungen entsprechende. Die Bedienung der Apparate ist eine leichte und einfache, sodaß eine Gefährdung der Bedienenden durch Unvorsichtigkeit oder Fehler kaum zu befürchten ist. Die Apparate sind mit den nötigen Sicherheitsvorrichtungen versehen und, wie wir glauben, in jeder Hinsicht gut ausgeführt. Daher glauben wir auch, daß die Vorteile, welche unsere Apparate bieten, den Preis derselben rechtfertigen. Wir bitten um Ihre Anfragen und Aufträge, welche wir, wie bisher, prompt und sorgfältig ausführen werden, und zeichnen

Hochachtungsvoll

H. Gerlach und Vorsitzender allgemeiner Lehrer-Verein zu Bromberg.

Die unterzeichneten Lehrer von mehreren Bromberger Vorstädten, d. h. von städtischen Knabenschulen, haben sich zu einem Verein zusammengethan, um gemeinsam einen Turnplatz zu erwerben. Dem Verein fehlen nur die Mittel zu diesem wünschenswerthen, ihm auch von der Königlichen Regierung in Aussicht gestellten Zweck. Wir bitten also den geehrten Leserkreis — in einem gewissen Grade — um Beihülfe.

Der Turnplatz, welchen Vorsitzender allgemeiner Lehrer-Verein Gerlach in Bromberg auf Grund des § 3 der Bestimmung der Königlichen, welche dem unterzeichneten Verein unterm 8. Februar 1870 [illegible] [illegible] [illegible]

vel particulare.) Arten des letzteren Rechtes sind z. B. die Ortsrechte, die Nationalrechte, wenn ein und derselbe Staatsverein mehrere Nationen unter sich begreift. — Die Alleinherrschaft eines und desselben (gemeinen) Rechts ist zwar eine wesentliche Bedingung der Einheit des Staates. Gleichwohl giebt es Zeiten und Verhältnisse, in welchen das Nebeneinanderbestehn mehrerer besonderer Rechte dem Interesse eines gegebenen Staates entspricht. Alle grofse Staaten sind aus kleineren, oft selbst aus einzelnen Gemeinden, erwachsen. Dem Volke alsdann ein und dasselbe Recht aufzuzwingen, ist nicht selten unmöglich, allemal aber widerrechtlich. Mit der Zeit, — wenn die Ungleichheiten unter den verschiedenen Abtheilungen des Volkes durch Kultur und Civilisation und durch die politische Einheit des Volkes nach und nach ausgeglichen werden, — zerfallen ohnehin die Grundlagen, auf welchen bisher die Verschiedenheit der besonderen Rechte beruhte. Dann ist es an der Zeit, die Alleinherrschaft eines gemeinen Rechts auszusprechen. (Darum wurden die 400 Provinzial- und Ortsrechte, welche Frankreich vor dem Jahre 1789 zählte, während der Revolution, fast ohne dafs es einen Kampf kostete, aufser Kraft gesetzt.) Auch in der Zwischenzeit kann die Regierung schon viel für den endlichen Sieg des gemeinen Rechtes thun, z. B. so, dafs sie diesem Rechte die Eigenschaft eines Hülfsrechtes beilegt, die besondern Rechte aber in Vergessenheit gerathen läfst *).

Eben so können die Gesetze, ungeachtet sie Vorschriften allgemeinen Inhalts sind und seyn sollen, in Beziehung auf ihren Gegenstand besondere Gesetze seyn. (Jus est vel generale vel speciale.) Ja es soll in einem jedem Staate besondere Gesetze in dieser Bedeutung geben, bald um die Anwendung einer allgemeinen oder

---

*) Man kann daher die Frage aufwerfen, ob die preufsische Regierung wohl thue, wenn sie auf eine amtliche Sammlung der Provinzialrechte Bedacht nimmt.

Digitized by Google

allgemeineren Regel auf die unter ihr begriffenen Gegenstände zu erleichtern, (z. B. Gesetze über die einzelnen Arten der Verträge oder über die Arten eines und desselben Vergehens,) bald aus dem Grunde, weil auf einen besondern Gegenstand mehr als ein Princip der Gesetzgebung anzuwenden ist. (Beispiele: Das Handelsrecht, das Wechselrecht, die Gesetze, welche die Vergehen gegen die Kriegszucht oder die der Staatsdiener betreffen.)

Von den besonderen Gesetzen, in der einen und in der andern Bedeutung, sind die Ausnahmegesetze (les lois d'exception) d. i. diejenigen Gesetze zu unterscheiden, welche eine in den Gesetzen enthaltene Regel für eine gewisse Art von Personen oder Sachen oder andern Gegenständen der Gesetzgebung ohne einen genügenden Rechtsgrund (und mithin widerrechtlich) beschränken oder aufheben. — Nicht diejenigen Gesetze also sind Ausnahmegesetze, welche zwar eine Ausnahme von einer gesetzlichen Regel enthalten, aber eine Ausnahme, welche auf dem Grunde der Regel selbst beruht, z. B. nicht die Gesetze, welche einem Darleiher, der eine besondere Gefahr übernimmt, den gesetzlichen Zinsfufs zu überschreiten gestatten. Gesetze dieser Art sind zwar ihrem Wortlaute nach Ausnahmegesetze, der Sache nach aber nur Folgerungen aus der Regel, Folgerungen, welche nur durch die unvollkommene Fassung der Regel in Ausnahmegesetze verwandelt werden. Nur die Kunstfertigkeit des Gesetzgebers, nicht die Gerechtigkeit des Gesetzes kann wegen einer Ausnahme dieser Art in Zweifel gezogen werden. — Eben so wenig sind unter dem Gattungsbegriffe der Ausnahmegesetze diejenigen Gesetze enthalten, welche zwar eine gesetzliche Regel, diese jedoch zu Folge einer andern Rechtsregel beschränken oder aufheben. (Jura singularia, Vorzugsrechte.) Die Gesetze z. B., welche den Minderjährigen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder den Ehefrauen wegen ihres Einbringens ein Unterpfandsrecht ertheilen, sind zwar ihrer Form

Digitized by Google

aber nicht der Sache nach Ausnahmegesetze. Denn diese und ähnliche Gesetze beruhen auf der rechtlichen Nothwendigkeit, die Grundsätze der ausgleichenden Gerechtigkeit durch die der schützenden Gerechtigkeit zu beschränken. Umgekehrt würde die Nichtbeachtung dieser Nothwendigkeit eine Ungerechtigkeit seyn. — Endlich, auch die wahren Ausnahmegesetze sind nur in so fern schlechthin widerrechtlich, als man sie auf den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit bezieht. Vgl. das dritte Hauptstück des vorliegenden Buches.

Privilegien, — Ausnahmen, durch welche die verbindende Kraft eines Gesetzes zum Vortheile oder zum Nachtheile einer bestimmten Person etc., — schlechthin, (Privilegien in der engeren Bedeutung,) oder nur in einem einzelnen Falle oder nur für eine bestimmte Zeit, (Dispensationen) aufgehoben wird, — sind nur in dem Sinne Gesetze, dafs die Ausnahme nur von dem Gesetzgeber oder von einer andern Staatsbehörde nur kraft einer von dem Gesetze ertheilten besonderen Erlaubnifs gemacht werden kann. Im übrigen gelten von den Privilegien dieselben Grundsätze, wie von den Ausnahmegesetzen. Vgl. das so eben a. Hptst.

III. Den Staat in der *Idee* betrachtet, sollen die Gesetze immer und ewig *dieselben* seyn; in den *wirklichen* Staaten haben sie ihrem rechtlichen Wesen nach den Charakter der *Veränderlichkeit*, wird das ältere Gesetz durch ein späteres aufgehoben *).

In den wirklichen Staaten sind die Gesetze von Zeit zu Zeit zu verändern. Denn es steht nicht in der Macht des Staatsherrschers, wer dieser auch sey, den Zustand

---

*) Lex posterior derogat priori. Vgl. das dritte Hptst. dieses Buches. — G. von Struve, über das positive Rechtsgesetz, rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit oder über die Anwendung neuer Gesetze. Gött. 1831.

Digitized by Google

der Vorgesetzten Gesellschaft, auf welcher sich der Ge-
schäftsmann bewegt, nicht vorhanden. Es ist daher, wie
Hochstetter sagt, nicht selten nöthig, daß der Geschäfts-
mann, um sich in Gesellschaft zu bewegen, erst
die Gesellschaftsfähigkeit, das heißt, die Fähigkeit
sich in Gesellschaft gut zu benehmen, sich erwerbe,
wozu er am Hofe, Adel Gelegenheit findet. Hochstetter
sagt: Gesellschaftsfähigkeit ist nicht Gesellschaft, sondern
Mittel zur Gesellschaft. — Das Verständniß des Geschäfts-
mannes für Geschäfte ist nothwendig, für Gesellschaft
nicht. Der Geschäftsmann kann seine Geschäfte gut ver-
stehen, ohne sich in Gesellschaft seinen Geschäften gemäß zu
benehmen, ja er vernachlässigt, hat er seinen Geschäften
Genüge gethan, die Gesellschaft.

Hochstetter, der Geschäftsmann und der gebildete
Mensch, sind nicht identisch. Der Geschäftsmann ist
Verbindung zwischen beiden, ohne die gebildete Ge-
sellschaft zu kennen, ohne sich in Gesellschaft gut zu be-
nehmen. Hochstetter sagt: Geschäftsmann ist, wer sich
an die Geschäfte auf Ersuchen begiebt, sich
ihnen unterzieht, sie zu seinem Beruf macht, sie
kennt, in ihr Gut und ihren wirklichen Stand schaut, es
muß sich nicht gescheut, daß in einem gewissen Stand
Geschäftsmann sein, ihn herabsetze, sondern
eine ehrenvolle Aufgabe, eine solche sehen, die
man eine spätere Zeit verbreitet. Die Kenntniß der
Geschäfte, ihre Ausübung, ist nicht Kenntniß der Ge-
sellschaft. Die Geschäfte des Volkes kennt, ausübt, ist
das Mittelsubjekt zwischen der Verbindungen und der
Gesellschaft. Hochstetter sagt: Geschäftsmann ist, wer
sich an die Geschäfte begiebt, sie kennt, sie
ausübt, sie gründet, Bedürfniß, wie Zweck der
Geschäfte kennt, sie ausübt, sie gründet, sie ausübt, sie
die gesellschaftliche Stufe der Ausbildung eines in gebilde-

Spielraum verstatten, dafs es sich den Veränderungen, welche sich mit dem Zustande des Volkes im Verlaufe der Zeit begeben, durch die Arbeiten der Schriftgelehrten anpassen läfst. Beispiele einer solchen Auslegung liefert die Geschichte des Mosaischen Rechts, (der Talmud ist ein in seiner Art einziges Denkmal des menschlichen Scharfsinnes!) die Geschichte der Vehda's, der heiligen Bücher der Hindu's, die des Koran. Doch nimmt ein solches auf eine Offenbarung gepfropftes Recht nur zu leicht die Unveränderlichkeit seines Stammes an.

In einen nicht geringeren Fehler verfällt andererseits der Gesetzgeber, welcher im Gesetzgeben des Guten zu viel thut, welcher heute das verändert oder umstöfst, was er gestern gesetzt hat. Mit gutem Grunde sagten die englischen Barone: Nolumus leges Angliae mutari! als ihnen der Vorschlag gemacht wurde, die durch eine nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, gegen Sitte und Herkommen, zur Lehnsfolge zu lassen [1]). Man kennt wohl die Nachtheile, welche mit dem jetzigen Stande der Gesetzgebung verbunden sind, nicht aber die vielleicht noch gröfseren, welche im Gefolge einer Neuerung seyn werden [2]). Man vermindert die Achtung für die Gesetze überhaupt, wenn man mit den Gesetzen, wie mit Moden, wechselt. Ja, es kann wohl selbst die Idee des Gesetzes, als einer Vorschrift, die nicht ein blofses Machwerk sondern ein Ausspruch der ewigen Gerechtigkeit seyn soll, im Volke untergehn. — Gewisse Verfassungen verleiten besonders zu dem Fehler der Gesetzgeberei; nämlich die Demokratie, (die autokratische und die repräsentative,) und die konstitutionelle Monarchie. Darum verordnete Zaleukus, der Gesetzgeber der Lokrier, dafs der, welcher

---

1) Glanville, de legibus et consuet. Angliae. Lib. VII. cap. 15.

2) So hat z. B. die Vereinigung des irischen Parliaments mit dem britischen — die Emancipation der Katholiken, — die Reformbill, schon jetzt so manche Folgen gehabt, welche von denen, die für diese Mafsregeln stimmten, schwerlich vorausgesehn wurden.

zu der Volksversammlung die Gäste in Versammlungsorte werden, die Stadt in eine Volksversammlung, und wenn dann das Vereinigte der Gemeinden der Völker sich einfindet, Gesandte von Gesandten, Völker von Völkern, Fürsten von Fürsten, wenn dann die Gesandten der Völker sich in einem neuen Gesandtenhause versammeln, wenn in einem neuen Völkerhause die Völker sich versammeln, wenn in einem neuen Fürstenhause die Fürsten sich versammeln, wenn dann Gesandte, Völker, Fürsten sich versammeln, wenn dann Gesandte, Völker, Fürsten sich versammeln, wenn dann Gesandte, Völker,

genheit d. i. an das bisherige Recht anschliefsen. Denn das Gute reift, je langsamer, desto sicherer [1]). — Endlich, viel sehr viel kommt auf die Zeit an, welche man für eine Veränderung der Gesetze wählt. In guten Zeiten verbessere man schlechte Gesetze; sonst werden schlimme Zeiten leicht noch schlimmer. In Zeiten innerer Unruhen, z. B. wenn die Noth dem Herrscher ein Gesetz, (wie in Spanien und in Neapel im Jahre 1820 dem Könige eine Verfassungsurkunde,) abdringt, fehlt es an Ruhe zur Ueberlegung oder an Macht oder Muth, sich ungestümen Forderungen zu widersetzen. Ein Gesetz, das in Zeiten eines gesteigerten Partheikampfes durchgesetzt wird, ist nicht selten ein zweischneidiges Schwerdt. Das Gesetz, nach welchem das britische Unterhaus nur jedes siebente Jahr erneuert wird, wird jetzt von derselben Parthei, von welcher es einst ausging, von den Whigs, oder wenigstens von einem Theile dieser Parthei, vergeblich bekämpft. Eine jede politische Parthei, (und ein jeder Staatsmann,) sollte den Wahlspruch haben: Hodie tibi, cras mihi!

Nur von dem Gesetzgeber kann eine Veränderung in den bestehenden Gesetzen ausgehn. (Jedoch macht von dieser Regel das Gewohnheitsrecht eine Ausnahme; aber nur innerhalb der Grenzen seines Gebietes d. i. nur so weit sich die Autonomie der Unterthanen erstreckt.) — Es kann also ein Gesetz nicht durch den Nichtgebrauch (nicht per non usum) seine Gültigkeit verlieren. Diejenigen, welche das Gesetz zu befolgen unterliefsen, handelten widerrechtlich, oder man müfste annehmen, dafs es in einem und demselben Staate neben dem verfassungsmäfsigen Gesetzgeber noch einen zweiten gebe. Eben so wenig ist ein Gesetz, sobald sein Grund wegfällt, nicht weiter verpflichtend [2]). Denn ein jedes Gesetz hat seinen

---

1) Der Gesetzgebung Grofsbritanniens gebührt vielleicht vorzugsweise der Ruhm, dafs sie dieser Maxime nie untreu geworden sey.

2) Die Regel: Cessante ratione legis, cessat ejus dispositio, hat einen

Digitized by Google

Verpflichtungsgrund in sich selbst *); nicht zu gedenken, dafs, wenn auch der ursprüngliche oder der Hauptgrund zur Erlassung des Gesetzes in der Folge wegfällt, dennoch neue oder andere Gründe den Gesetzgeber bestimmen konnten, das Gesetz nicht zu widerrufen.

IV. Das Gesetz ist eine Vorschrift, welche für die Unterthanen, und zwar für alle Unterthanen, verbindende Kraft hat. (Sie verpflichtet zugleich den Gesetzgeber selbst in so fern, als er theils seine Gesetze nicht willkürlich verändern, theils denselben nicht rückwirkende Kraft beilegen soll.)

Hieraus folgt: 1) Eine Willenserklärung des Gesetzgebers hat nur unter der Bedingung die Eigenschaft eines Gesetzes, dafs sie dem Volke gehörig bekannt gemacht worden ist. Denn der Staatsherrscher würde sich einer Ungerechtigkeit schuldig machen, wenn er die Unterthanen für die Beobachtung einer Vorschrift zur Verantwortung ziehen wollte, welche ihnen nicht bekannt war und nicht bekannt seyn konnte. Selbst das ist nicht zu billigen, wenn Gesetze, welche das bisherige Strafrecht mildern, vor den Unterthanen geheim gehalten werden. Denn ein Geheimnifs dieser Art verleitet leicht zu Hoffnungen, welche das Ansehn der Strafgesetze überhaupt schwächen. Jedoch, so heilig auch dem Gesetzgeber die Pflicht seyn soll, seine Gesetze gehörig bekannt zu machen, so schwierig ist doch die Aufgabe, wie dieser Pflicht vollständig Genüge zu leisten sey. Den heutigen Europäischen Staaten gewährt die Buchdruckerkunst

---

Doppelsinn. Sie ist richtig, wenn man sie von der Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf Fälle, die unter seinem Grunde nicht begriffen sind, versteht. Sie ist falsch, wenn man sie so deutet, dafs ein Gesetz, sobald dessen Grund de facto wegfalle, seine verbindende Kraft verliere.

*) Die ratio legis ist, in Beziehung auf die verbindende Kraft des Gesetzes, nur die occasio legis.

in dieser Beziehung Vortheile, welche sowohl in dem Interesse der öffentlichen Macht als in dem der individuellen Freiheit nicht hoch genug angeschlagen werden können *). Mag übrigens die Art, wie die Gesetze zur Kenntnifs des Publikums gebracht werden, in dem einen oder dem andern Staate noch so unvollkommen seyn, nirgends kann den Unterthanen die Unbekanntschaft mit den Gesetzen zur Entschuldigung dienen. (Nocet ignorantia juris.) Sonst wäre es überall um den Staat geschehn. Der Unterschied ist nur der, dafs die Gültigkeit dieser Regel hier mehr dort weniger auf einem Nothstande beruht. — 2) Ein jedes Gesetz mufs mit einer Sanktion verbunden seyn d. i. auf den Fall, dafs es verletzt wird, einen Rechtsnachtheil oder eine Strafe drohn. Die sogenannten leges imperfectae d. i. die Gesetze ohne Sanktion sind überall nicht Gesetze. Wünschen und Hoffen ist nicht die Sache des Gesetzgebers. — 3) Erlaubnifsgesetze (leges permissivae) d. i. Gesetze, welche gestatten, eine gesetzliche Regel in gewissen Fällen nicht zu befolgen, sind nicht ihrem Wesen nach, sondern nur in dem Sinne Gesetze, dafs die Erlaubnifs von demjenigen ertheilt worden ist und zu ertheilen war, welcher die Regel bekräftiget hat.

Die Gesetze, obwohl ihrem Wesen nach verpflichtende Vorschriften, haben doch diese Eigenschaft entweder unbedingt oder nur bedingungsweise d. i. nur mit dem Vorbehalte, dafs sie in einzelnen Fällen durch

---

*) Und doch ist es in Deutschland und anderwärts nicht so lange her, dafs man von diesen Vortheilen, (durch Regierungsblätter, durch Gesetz-Bulletins,) allen den Gebrauch gemacht hat, der davon gemacht werden kann. Noch weit schlimmer stand es im Mittelalter. Der ungeregelte Rechtszustand der europäischen Staaten während des Mittelalters hatte zu einem guten Theile seinen Grund in dem Mangel an Mitteln, Gesetze und Verordnungen allgemein und mit Leichtigkeit bekannt zu machen. Vgl. Traité des principes relatifs à la publication des lois. Par le baron Favard de Langlade. In dessen tr. des priviléges et hypothèques Par. 1812.

Digitized by Google

die Verfügungen der Unterthanen abgeändert oder aufser Kraft gesetzt werden können. Ob ein Gesetz von der einen oder ob es von der andern Art sey, läfst sich nur nach seinem Zwecke beurtheilen. Gesetze, welche auf einem öffentlichen Interesse beruhn, sind der Autonomie der Unterthanen entzogen. Quae sunt juris publici, dispositionibus privatorum immutari nequeunt.

Wenn auch durch diese Merkmale (I—IV) Gesetze an sich (oder in thesi) von andern Regierungshandlungen zur Genüge unterschieden werden, so mufs doch das positive Recht die gesetzgebende Gewalt von den andern beiden obersten Staatsgewalten durch die Formen der Verfassung sondern, wenn jener Unterschied auch in der Erfahrung (oder in hypothesi) alle die wohlthätigen Folgen haben soll, auf welchen sein praktisches Interesse beruht. Zwar liegen einer solchen Sonderung allemal die Begriffe dieser Gewalten zum Grunde. Aber, nur durch die Verfassung von einander getrennt (oder unter verschiedene Behörden vertheilt,) entbehren diese Gewalten nicht der Bürgschaft, deren sie bedürfen, damit eine jede derselben ihrem Begriffe oder Wesen gemäfs ausgeübt werde; nur unter derselben Voraussetzung hat eine jede dieser Gewalten gleichsam einen Vertreter und Bewahrer des Begriffs, welcher ihr zum Grunde liegt. Wo z. B. das Haupt der vollziehenden Gewalt zugleich der Gesetzgeber ist, da ist, (wie unter anderem die Geschichte der Deutschen Landesgesetzgebungen beurkundet,) sogar die Frage nicht selten zweifelhaft, ob eine gewisse von der Regierung ausgegangene Verfügung als ein Gesetz d. i. als eine bleibende und allgemein gültige Rechtsregel zu betrachten sey oder nicht; da kann in dem Volke nicht die Achtung für das Gesetz leben, welche doch, weil sie physischen Zwang entbehrlich macht, eine der vornehmsten politischen Tugenden ist.

Digitized by Google

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Grenzen der gesetzgebenden Gewalt.

Das Parliament ist allmächtig! sagt das Englische Recht, d. i. die Macht des Parliaments erstreckt sich so weit, als das Gebiet des nach Erfahrungsgesetzen Möglichen. Die gesetzgebende Gewalt hat überhaupt und mithin in einem jeden Staate keine andern Grenzen, als diese [1]).

Man sollte nicht erwarten, dafs die gesetzgebende Gewalt jemals oder irgendwo den Versuch gemacht hätte, sogar die Grenzen des Möglichen zu überschreiten. Gleichwohl gehören Beispiele vom Gegentheile nicht gerade zu den Seltenheiten in der Geschichte. So überschritten z. B. die Gesetzgeber offenbar die Grenzen des Möglichen, welche eine Abänderung der Verfassung, die sie dem Volke gegeben hatten, entweder für immer, (wie unter anderen Lykurg,) oder für eine längere Zeit schlechthin untersagten, oder welche, (wie Mohammed,) ihr Volk verpflichteten, mit gewissen Völkern niemals Frieden zu schliessen. Noch auffallender verletzte die vorliegende Regel ein Vorschlag, welcher bei der Berathung der ersten Konstitution der Vereinigten Staaten gemacht wurde, den Bestand des stehenden Heeres durch die Verfassungsurkunde auf 6000 Mann zu beschränken [2]). — Jedoch es giebt Gesetze, welchen man denselben Vorwurf machen kann, ungeachtet sie ihn auf den ersten Blick keineswegs zu verdienen scheinen. Z. B. wenn eine Regierung Schulden auf Schulden häuft, so setzt sie sich der Gefahr aus, von der Nachwelt das Unmögliche zu

---

1) Vgl. Buch III. Hptst. 2.

2) Washington beseitigte diesen Vorschlag durch die Bemerkung, dafs er ihm seine volle Zustimmung gebe, jedoch unter der Bedingung, dafs die Verfassungsurkunde auch andern Regierungen untersage, die V. St. mit einer gröfsern Macht zu bekriegen. Vgl. das (vor einigen Jahren erschienene) Leben Washington's.

Digitized by Google

fordern. Vielleicht wird man dereinst auch die Gesetze, welche den Wohlstand des Volkes durch Zwangsmaafsregeln — durch ein künstliches Mauthsystem — zu steigern beabsichtigen, unter die Kategorie derjenigen Gesetze bringen, welche, weil sie in den naturgemäfsen Lauf der Begebenheiten störend eingreifen, das Unmögliche versuchen. Entschiedener verfallen in diesen Fehler die Gesetze, welche das Werthverhältnifs zwischen Gold und Silber auf die Dauer bestimmen. Eben so bedarf ein jedes Gesetz, welches für eine Geldstrafe oder für irgend eine Leistung, z. B. für Besoldungen, eine bestimmte Summe festsetzt, schon seinem Wesen nach von Zeit zu Zeit einer Revision. Denn es steht nicht in der Macht des Staates, am wenigsten in dem heutigen Europa, den Tauschwerth des Geldes für immer festzustellen.

Derselbe Grundsatz (ad impossibilia non datur obligatio!) kann auch so verletzt werden, dafs man der Bedingungen vergifst, unter welchen allein das, was an sich Rechtens ist, in der Erfahrung, z. B. bei dem und dem Volke, dargestellt werden kann. — Wie viele Irrthümer, (um nicht einen härteren Ausdruck zu gebrauchen,) würde sich die französische Nation in den Zeiten der Revolution erspart haben, wenn sie immer der Wahrheit eingedenk gewesen wäre, dafs sich das Rechtsgesetz mit der Naturnothwendigkeit, (mit dem Nothrechte,) in die Herrschaft über die Menschenwelt zu theilen habe *).

Endlich beruht auf jenem Grundsatze noch die Rechtsregel, dafs den Gesetzen nicht rückwirkende Kraft beigelegt werden dürfe. Wenn es auch für den Staat keine

---

*) Vgl. Bd. 1 S. 35 ff. — Es hat Einigen beliebt, das in einem Staate bestehende Recht, wenn und in wie fern es von dem Rechte an sich oder von dem Vernunftrechte abweicht, das historische Recht zu nennen, gleich als ob es, nur eine Thatsache, überall nicht eine rechtliche Sanktion für sich hätte. Wenn und in wie fern es auf einem Nothstande beruht, ist es eben so (rechtlich und moralisch) verpflichtend, wie ein positives Recht, das mit dem Rechte an sich übereinstimmt.

Digitized by Google

Vergangenheit und keine Zukunft giebt, d. i. wenn auch sowohl die Vergangenheit als die Zukunft unter der Herrschaft der Gesetze steht [1]), so verpflichten doch die Gesetze nur unter der Bedingung, dafs, und nur von der Zeit an, da sie gehörig bekannt gemacht worden sind. Ein Gesetz also, welchem rückwirkende Kraft beigelegt wird, d. i. ein Gesetz, welches eine Strafe oder irgend einen Rechtsnachtheil auf Fälle setzt, welche sich vor der Bekanntmachung des Gesetzes begeben haben [2]), fordert von den Unterthanen das Unmögliche. Denn es fordert von den Unterthanen, dafs ihnen ein Gesetz hätte bekannt seyn sollen, das ihnen nicht bekannt seyn konnte [3]). Uebrigens ist die vorliegende Frage nicht mit der Frage zu verwechseln, ob und in wie fern der Gesetzgeber befugt sey, den Unterthanen Rechte zu entziehen, welche ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommen. Vgl. das gleich folgende Hauptstück.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Wie sollen die Gesetze ihrem Inhalte nach beschaffen seyn?

Man hat zwischen den Grundsätzen der Gesetzgebung und den Maximen des Gesetzgebers zu unterscheiden, d. i. zwischen den Grundsätzen, aus welchen der Inhalt der Gesetze abzuleiten ist, und den Regeln, welche der Gesetzgeber zu befolgen hat, um theils jene Grundsätze zu finden, theils von ihnen den richtigen Gebrauch zu machen, theils die Fehler zu entdecken, die

---

1) Vgl. Bd. 1. Buch III. Hptst. 2.

2) So nämlich ist die Regel zu deuten.

3) Auch auslegende Gesetze sind unter dieser Regel und unter ihrem Grunde begriffen. Jedoch spricht gegen die rückwirkende Kraft dieser Gesetze noch überdiefs der besondere Grund, dafs sie die Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt antasten würde.

Digitized by Google

er als Gesetzgeber etwa begangen hat. Wenn auch in einem jeden in der Erfahrung gegebenen Staate das von dessen Beherrscher ausgegangene Gesetz der einzige Maasstab des Rechts und des Unrechts für die Unterthanen als solche ist, so soll doch das Gesetz das Recht nicht machen, sondern das Recht nur auslegen.

Die Grundsätze der Gesetzgebung

gehören nur in so fern in die Gesetzgebungswissenschaft, als sie für alle und jede Arten der Gesetze oder für ein jedes Fach der Gesetzgebung in gleichem Grade gültig sind. Wollte man in diese Wissenschaft, (nach dem Vorgange einiger Schriftsteller,) auch diejenigen Grundsätze aufnehmen, welche auf der Verschiedenheit der Gegenstände der Gesetzgebung beruhen, so würde man die Scheidewand niederreissen, welche die Gesetzgebungswissenschaft von den übrigen Theilen der Staatswissenschaft sondert.

Zu jenen allgemeingültigen Grundsätzen der Gesetzgebung gehört nun zuvörderst der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit, der Gleichheit Aller vor dem Gesetze. — Nicht so ist dieser Grundsatz zu deuten, als ob ein Gesetz schon deswegen gerecht wäre, weil es alle Unterthanen in gleichem Grade belastete *). Sonst könnte man auch schlechthin ungerechte Gesetze mit ihrer Allgemeingültigkeit vertheidigen, z. B. auch das Gesetz einiger Negerstaaten, welches alle Einwohner des Landes für Sklaven des Fürsten erklärt. Eben so könnte man sonst den Vorwurf der Ungerechtigkeit auch von denjenigen Gesetzen abwenden, welche von allen Unterthanen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Vermögensumstände, denselben Beitrag zu den Staatsauflagen forderten, oder ein bestimmtes Vergehen, ohne Rücksicht auf die verschiedene Schuldhaftigkeit der Thäter, mit der-

*) „Une loi, qui ne connait point d'exceptions, est toujours juste.“ Manuscrit venu de Ste. Helene. Lond. 1817.

Digitized by Google

selben Strafe zu belegen geböten [1]). Und doch verdienen gerade Gesetze dieser Art vorzugsweise den Namen despotischer Gesetze. Sie können nur in den Fällen vertheidigt werden, in welchen sie der Willkür der Beamten der vollziehenden Gewalt oder der des Richters vorbeugen; und auch dann nur unter der Voraussetzung, dafs diese Willkür, verglichen mit der des Gesetzes, das gröfsere Uebel ist [2]). — Sondern der Sinn des vorliegenden Grundsatzes ist der, dafs ein Gesetz nicht ein gerechtes Gesetz seyn kann, wenn es nicht alle Unterthanen in gleichem Grade schlechthin oder verhältnifsmäfsig belastet oder begünstiget [3]). Jedoch, auch so gedeutet, ist der Grundsatz nur in thesi, d. i. nur wenn man den Staat in der Idee betrachtet, unbedingt gültig. In hypothesi, d. i. in den wirklichen Staaten können, wenn auch nicht alle Abweichungen von demselben, (denn nicht wenige verdanken der Uebermacht oder der Arbeitsscheu oder der Elternliebe ihr Daseyn,) doch diejenigen Ausnahmsgesetze und Privilegien vertheidigt werden, welche auf einem Nothstande beruhn; da kommt es bei der Rechtfertigung derselben nur darauf an, ob sich der Nothstand genügend nachweisen läfst. Am häufigsten dürften sich politische Vorrechte, d. i. Vorrechte, welche sich auf die Verfassung des Staates beziehn, mit diesem Grunde vertheidigen lassen; am seltensten Ausnahmen, welche von dem gemeinen Strafrechte des Landes zum Nachtheile der Angeschuldigten oder Verurtheilten gemacht

---

1) Weit schwieriger ist die Frage, ob ein Gesetz, welches die Strafe eines und desselben Vergehens nach der Verschiedenheit des Standes der Thäter abstuft, (z. B. den Gebildeteren Festungsstrafe statt Zuchthausstrafe droht,) mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit vereinbar sey. Vgl. unten das Strafrecht.

2) Sollen die Gerichtsgebühren nach Beschaffenheit der Arbeiten taxirt oder mittelst eines Stempels erhoben werden? — Die Frage löfst sich in die auf: Ist in diesem Falle die Willkür des Richters oder die des Gesetzes das grössere Uebel?

3) Der Grundsatz enthält nur eine conditio sine qua non.

werden[1]). Absichtlich gewagt hat man von dem Gesetz nur das allgemeine Gebot, nicht aber die Strafe. Diese Strafe gewinnt dem Gesetz Achtung, und wer anders will, der kann sich ja nicht strafen lassen. Wenn man nun aber auch die Strafe in das Gesetz aufnimmt, so ist damit noch nicht gesagt, daß dieselbe Strafe gegen alle Übertreter verhängt werde. Im Gegenteil, es ist ganz natürlich, daß man bei der Strafe die Art der Übertretung, die Gesinnung des Übertreters, überhaupt alles berücksichtigt. Die Strafen in Israel sind nicht gleich, sondern sie sind verschieden. Ferner, das Judentum hat die Todesstrafe abgeschafft. Wenn wirklich beide Kontrahenten der Gottheit ein Verbrechen begehen, so ist es ganz natürlich, daß sie beide bestraft werden. Wenn aber nur einer gesündigt hat, so liegt doch in der Strafe des Unschuldigen, daß er mit dem Schuldigen gemeinschaftlich Verantwortung, Leiden und Strafe teilt.

Ferner, wenn Gott in seinem Gesetzbuche gebietet: Gedenke des Sabbats, so heißt das Judentum: Ein Sklavenleben ist nichts als ein Tag Strafe, ein Tag Ruhe ist nichts als ein Tag Belohnung, Belohnung, Strafe, wie die Gesetzbücher sich, wie Gott und Mensch, gegenüberstehen, und wie Gott und Israel miteinander verkehren. In Belohnung und Strafe ist das Gesetz gegeben, und in Belohnung und Strafe wird es gehalten.

[1]) S. z. B. Sanhedrin, worin es von gewissen auf den Todesfall gesetzten Verbrechen heißt: Wenn der Sünder sich bekehrt, so ist er gerettet; wenn er sich nicht bekehrt, werden sie ihn von Gehenna nicht retten können. Ferner: Wenn ein Mensch sich vor Gericht bekehrt, so ist er gerettet; wenn er sich nicht bekehrt, so kann ihn sein Tod nicht sühnen. Ferner: Wenn ein Mensch sich vor Gericht bekehrt, so ist er gerettet; wenn er sich nicht bekehrt, so kann ihn sein Tod nicht sühnen. Ferner: Wenn ein Mensch sich vor Gericht bekehrt, so ist er gerettet; wenn er sich nicht bekehrt, so kann ihn sein Tod nicht sühnen.

schränken oder zurückzunehmen, steht dem Gesetzgeber in jedem Augenblicke frei. Ja, wenn er von dieser Freiheit Gebrauch macht, so ist er dem strengen Rechte nach, (wenigstens in der Regel,) nicht einmal verpflichtet, auf die Entschädigung derjenigen Bedacht zu nehmen, welche der Verlust dieser Rechte trifft. Ich sage: Dem strengen Rechte nach; denn vorausgesetzt, dafs diese Rechte nach der bisherigen Gesetzgebung gleich als ein Bestandtheil des Vermögens der Berechtigten besessen wurden, ist es allemal billig, die Verlierenden zu entschädigen [1]). Die Berechtigten hätten denn doch die Gewährleistung des Staates für sich; ihre Sache ist in einem gewissen Grade die Sache aller Eigenthümer. (Denn, wird das Eigenthum in irgend eines seiner Gestalten angetastet, so wird es überhaupt unsicher gemacht.) Sind Rechte dieser Art für Geld oder Geldeswerth erworben worden [2]), so ist, wenn sie aufgehoben oder geschmälert werden, eine Entschädigung der Berechtigten selbst dem strengen Rechte gemäfs. — Dagegen sind die Rechte, welche den Mitgliedern des Staatsvereines, als *Einzelnen* oder schon dem *Naturrechte* nach zustehn [3]), z. B. die Eigenthumsrechte an beweglichen oder unbeweglichen

---

1) Z. B. wenn ein Amt aufgehoben wird, den damaligen Beamten; — wenn die Zünfte aufgehoben werden, die damaligen Zunftmeister.

2) Sey es unmittelbar von dem Staate, (wenn z. B. die Regierung ein Privilegium für Geld ertheilt hat;) oder, mit Verwilligung des Staats, von dem bisherigen Besitzer des Rechts, (wenn z. B. ein Rittergut mit Gerichtsbarkeit erkauft worden ist).

3) Sie werden eben deswegen jura singulorum genannt, weil sie den Menschen schon im Stande der Natur, in welchem sie nur als Einzelne in rechtlicher Hinsicht existiren, zustehn. (Einen andern Sinn hat der Ausdruck, wenn von solchen Rechten in einer Gemeinheit oder in einem Völkerbunde, vgl. die Deutsche Bundes-Akte Art. 7, die Rede ist). — Es ergiebt sich hieraus, wie wichtig die Frage ist, ob es ein Naturrecht gebe oder nicht. Verneint man diese Frage, haben also die Menschen alle ihre Rechte vom Staate, so haben alle ihre Rechte nur eine politische Gewährleistung für sich. — Uebrigens kann man die jura singulorum auch Eigenthumsrechte (in der weitern Bedeutung) nennen.

Rechte, Entstehungsmodus, Vorkommnisse, der gemeine

Fall, wo Jemand Sachen, die ihm nicht gehören, in Besitz nimmt. Es ist einer der deutlichsten Beweisgründe, auch dann Eigenthum zu erwerben, wenn man nicht Besitzer ist, die Thatsache, daß diese Rechte, wenn sie Jemand besitzt, ihm das Eigenthumsrecht weder gibt, noch zu dem Besitze der Sache berechtigt, sondern nur dem Eigenthümer das Recht gibt, die Sache von jedem Besitzer zurückzufordern. Wenn Einem Einem Einem in der Mitte stehenden [illegible] Sache, die ihm nicht gehört, in Besitz nimmt, so ist er Besitzer, aber nicht Eigenthümer, weil, wenn er sie verliert, der Besitzer keinen Anspruch hat, sondern, wo [illegible] Sache zurückfordern kann, wenn sie ihm gehört. Dieses Recht entsteht durch Verwendung [illegible] Sache, wo [illegible] Besitzer [illegible] Sache [illegible] Sache [illegible] Sache

Endlich, wenn auch Fälle vorkommen, in welchen es dem Staate (kraft eines Nothstandes) verstattet ist, das Eigenthum eines Einzelnen an sich zu ziehen [1]), so kann doch eine Maafsregel dieser Art, wie sich aus der Verbindung des ersten Grundsatzes mit dem zweiten ergiebt, nur unter der Bedingung gerechtfertigt werden, dafs dem Einzelnen, welcher sein Eigenthum abzutreten genöthiget ist, die vollste Entschädigung geleistet wird [2]).

Maximen des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber hat sich bei einer jeden Aufgabe, die er zu lösen hat, zwei Vorfragen vorzulegen und zu beantworten. Erstens: Welche Aufschlüsse giebt die Wissenschaft, nach ihrem dermaligen Stande, über die zu lösende Aufgabe? Zweitens: Wie ist die Aufgabe von andern Gesetzgebungen gelöst worden? insbesondere von den Gesetzgebungen derjenigen Völker, welche ohngefähr auf derselben Stufe der Kultur und Civilisation stehn, wie das bei der Aufgabe unmittelbar betheiligte Volk? und mit welchem Erfolge? — In dem heutigen Europa kann man von dem Gesetzgeber und soll

---

nem doppelten Grunde: 1) weil die Last nicht als von den Zehntpflichtigen so schlechthin freiwillig übernommen betrachtet werden konnte; 2) weil die Ablösung der Zehnten zugleich dem Gemeinwesen bedeutende Vortheile gewährte.

1) Die Fälle dieser Art kommen besonders bei der Zwangsentwährung liegender Gründe zum Vortheile öffentlicher Baue, (bei der Expropriation forcée pour cause d'utilité publique,) vor; noch häufiger im Kriege. — Vielleicht sollten, (ob paritatem rationis,) wo das Heer durch Konscription ergänzt wird, die, welche das Loos trifft, von den Uebrigen, die mitloosten, entschädigt werden. Uebrigens verwechsle man nicht jura singulorum und jura singuli.

2) Also die Entschädigung ist vorläufig und nicht blos nach dem wahren, sondern nach dem relativen Werth der Sache, (nach dem besondern Werthe, den die Sache für den Besitzer hatte,) zu leisten. — Wird die Abtretung zum Vortheile einer Privatunternehmung verlangt, so bedarf das Eigenthum noch der Gewährleistung, dafs ein besonderes Gesetz, (eine Privatbille,) die Entwährung gestatte.

Digitized by Google

dieser von sich selbst viel, sehr viel fordern. Denn nie und nirgends standen noch die Staatswissenschaften so hoch, als bei den Völkern des heutigen Europa. Dieselben Völker wetteifern gerade jetzt mit einander in dem Bestreben, ihren Rechtszustand zu vervollkommnen. Es giebt kaum ein Problem der Gesetzgebung, dessen Lösung man nicht bereits in dem einen oder in dem andern Europäischen Staate versucht hätte. Und alle diese Staaten haben eine Familienähnlichkeit, welche gestattet, das, was in dem einen für die Gesetzgebung geschieht, auch in den übrigen zu benutzen. Um wie vieles beschränkter und einseitiger war die Weltanschauung, welche selbst die hoch gebildeten Griechen hatten!

Vor allen Dingen thut einer Gesetzgebung **Einheit** noth. Glücklich daher das Volk, sagt Machiavelli [1]), das seine Gesetze von einem einzigen ausgezeichneten Manne erhält! Den heutigen Europäischen Staaten kann dieses Glück nicht zu Theil werden; sie sind sogar, wenn die Verfassung dem Volke eine Stimme bei der Gesetzgebung einräumt, der Gefahr eines Zwiespaltes unter den Gesetzen um so mehr ausgesetzt [2]). Vor diesem Uebel kann die Gesetzgebung zwar nur durch den Geist, der überhaupt in der Regierung lebt, bewahrt werden. Doch giebt es auch einige besondere Vorkehrungen, welche gegen dasselbe getroffen werden können. Z. B. Ein jedes neue Gesetz, durch welches, so weit es sich erstreckt, das bisherige Recht bedeutend verändert wird, sollte auch **die** Vorschriften dieses Rechts in sich aufnehmen, die es fortdauernd bestehen läfst, nicht aber sich mit der Klausel begnügen, dafs das bisherige Recht, in so fern es nicht durch die einzelnen Vorschriften des neuen Gesetzes aufgehoben werde, nach wie vor in Kraft bleibe. Eben so

---

1) Abhandlgn. über den Livius I, 2.

2) Es kann leicht geschehen, dafs durch eine Verbesserung, welche die Kammern in einem Gesetzvorschlag machen, die Einheit des Gesetzes gestört wird.

Digitized by Google

sollte, wenn ein Staat eine ganz neue Verfassung erhalten hat, die gesammte bisherige Gesetzgebung dieses Staates einer Revision unterworfen werden [1]).

Gesetze, welche einem einzelnen Vorfalle, z. B. einem Aufstande ihre Entstehung verdanken, sind selten gut [2]). Wenigstens sollte man ihre Gültigkeit gleich anfangs auf eine bestimmte Zeit beschränken. Zwar kann ein jedes Gesetz in einem jedem Augenblicke widerrufen werden. Aber eben so kann man die Zeit, auf welche die verbindende Kraft eines Gesetzes beschränkt worden ist, in einem jeden Augenblicke verlängern. Es sey, dafs die Verlängerung nothwendig werde, so liegt doch in einem seiner Zeitdauer nach beschränkten Gesetze unmittbar die Aufforderung, dasselbe einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen.

Ist eine Veränderung oder eine Ergänzung der bestehenden Gesetze im Werke, so stellt man die Frage besser so: Wird das neue Gesetz eine Rechtsverbindlichkeit aussprechen, welche den einzelnen Mitgliedern des Staatsvereines überhaupt und gerade jetzt obliegt? und wie mufs das Gesetz beschaffen seyn, damit es den Ausdruck einer solchen Verbindlichkeit enthalte? — als so: Ist die Neuerung durch das gemeine Beste geboten? und wie mufs das neue Gesetz lauten, damit sein Inhalt mit dem gemeinen Besten übereinstimme? Stellt man die Frage auf die letztere Weise, so läuft man Gefahr, den richtigen Standpunkt zu verkennen, von welchem aus die

---

1) In Frankreich hat noch jetzt das Recht, welches vor der Revolution bestand, das Recht aus den Zeiten der Revolution, das aus den Zeiten des Kaiserreichs und das der Restauration verbindende Kraft, insofern nicht das eine oder das andere dieser Rechte im Einzelnen durch spätere Gesetze aufgehoben worden ist. Welch ein Rechtszustand!

2) Beispiele sind: In England, die six acts, welche ihren Namen vom Lord Castlereagh haben; in Frankreich, die Gesetze vom Septbr. 1837. Auch aus der Nähe könnten vielleicht Beispiele angeführt werden.

Gerechtigkeit der Gesetze zu beurtheilen ist. Nur, was der einzelne Mensch über sich zu beschliefsen befugt und rechtlich verpflichtet ist, darf und soll das Gesetz über das Volk beschliessen. In einem gewissen Sinne kann ein jeder einzelne Unterthan sagen: Ich bin der Staat! Ein Aufwand z. B. welchen der Staat macht, läfst sich nur als ein Aufwand rechtfertigen, welchen ein jeder einzelne Steuerpflichtige zu machen dem Rechte nach gehalten ist.

Hiermit wird jedoch nicht behauptet, dafs sich ein jedes Gesetz nur unter der Bedingung rechtfertigen lasse, dafs es in Beziehung auf alle unter ihm begriffene Fälle gerecht sey. Wie der einzelne Mensch rechtlich verpflichtet ist, sein Interesse dem Interesse Anderer nöthigenfalls zum Opfer zu bringen, so kann sich auch eine Aufgabe der Gesetzgebung so stellen, dafs es dem Gesetzgeber genügen darf und genügen mufs, wenn sein Gesetz in Beziehung auf die Mehrzahl der unter demselben enthaltenen Fälle gerecht ist. Gesetze dieser Art sind z. B. (wie schon oben erwähnt worden ist,) die, welche für geringfügige Civil - und Strafsachen ein abgekürztes gerichtliches Verfahren festsetzen. In einzelnen Fällen liegt in ihnen allerdings eine Ungerechtigkeit; im Ganzen aber entsprechen sie dem rechtlichen Interesse der Partheien. Unter dieselbe Kategorie dürften sogar alle die Strafgesetze gehören, welche ein Vergehen mit einer bestimmten Strafe bedrohen, selbst wenn sie die Strafe nur ihrem höchsten und ihrem niedrigsten Grade nach bestimmen.

Man kann ein schlechtes Gesetz nicht damit vertheidigen, dafs es selten oder nie zur Anwendung kommen werde. Unheimliche Gesetze zu geben und sie anfangs eine Zeit lang unvollzogen zu lassen, ist inter arcana dominationis *). Schon gegen einen gelegentlich hingewor-

*) Diese Maxime befolgte z. B. Konstantin der Grosse. V. Gibbon history etc. II, 109.

fenen Grundsatz, der gefährlich oder auch nur zweideutig ist, hege man Mifstrauen. Es können an ihn späterhin sehr bedenkliche Folgen geknüpft werden [1]). Principiis obsta!

Wo die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt von einander durch die Formen der Verfassung gesondert sind, hat man nicht zu übersehn, dafs es Angelegenheiten giebt, welche, so gewiss sie auch in das Gebiet jener Gewalt gehören, dennoch besser in das Ermessen der Regierung gestellt als durch Gesetze geregelt werden. (Vgl. das XXII. Buch. Abschn. 1. Abthl. III.)

Auch von Gesetzen gilt der Spruch: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen! — Darum ist es eins der höchsten Anliegen des Gesetzgebers, dafs er sich von den Wirkungen seiner Werke gehörig unterrichten könne. Gesetze, welchen sich die Unterthanen offen oder auf Schleichwegen zu entziehen suchen, — Gesetze, an welchen von den Auslegern gedreht und gedeutelt wird [2]), — civilrechtliche Gesetze, welche zu einer Menge Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben oder welche häufig zu Winkelzügen oder als Waffen der Unredlichkeit gemifsbraucht werden [3]), — Strafgesetze, welche die Richter oder die Schwurgerichte verleiten, auch die Schuldigen loszusprechen, oder welche, wenn sie auch von dem Richter streng angewendet werden, dennoch fast immer eine Begnadigung zur Folge haben, — diese und ähnliche Gesetze haben wenigstens die Vermuthung der Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit gegen sich; da ist es selten oder nie zweifelhaft, dafs dem Gesetze selbst die Schuld seines mifslichen Erfolges beizumessen sey. Zweifelhafter

---

1) Die Senatsconsulte, mittelst welcher Napoléon die französische Verfassung nach und nach in eine fast absolute Monarchie umgestaltete, waren immer so gefafst, dass eine jede Neuerung nur die Entwickelung eines schon früher aufgestellten Grundsatzes zu seyn schien.

2) Ein Gesetz dieser Art war die lex Julia et Papia Poppaea.

3) Lex Anastasiana. C. N. Art. 845. 1325.

Digitized by

ist die Frage von dem Wirken der Gesetze in andern Fällen; z. B. ob man es den bestehenden Gesetzen oder andern Ursachen zuzuschreiben habe, dafs der Ertrag der Steuern von Jahr zu Jahr steige oder falle, dafs die Zahl der Civilprozesse oder die der Vergehungen im Zu- oder Abnehmen sey, dafs Verarmung mehr und mehr um sich greife, Auswanderungen immer zahlreicher werden [1]). Jedoch auch in den Fällen dieser Klasse kann man zu einem sichern Resultate gelangen, wenn man die Thatsachen, die sich auf eine und dieselbe Aufgabe der Gesetzgebung beziehen, im Einzelnen einer genauen Prüfung unterwirft. Besonders aber sind für eine solche Untersuchung die Zeiten günstig, da mit einem gewissen Theile der Gesetze eine bedeutende Veränderung vorgenommen wird. Wenn unmittelbar nach einer solchen Veränderung auch auf dem Gebiete des neuen Gesetzes bedeutende Veränderungen eintreten, (wenn nun z. B. die Steuern mehr eintragen und leichter eingehn, wenn sich die Zahl der Prozesse oder die der Vergehungen vermindert, u. s. w.), so kann man diese Veränderungen mit grofser Wahrscheinlichkeit als Früchte des neuen Gesetzes betrachten. Jedoch darf man über ein neues Gesetz nicht schon deswegen den Stab brechen, weil es den von ihm gehegten Erwartungen nicht sofort entspricht. Das Neue kann fast immer auf Widerstand, das Ungewohnte nicht auf Unterstützung rechnen.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Fassung (oder Redaktion) der Gesetze. [1])

Gesetze sind in der Sprache desjenigen Volkes abzufassen, für welches sie bestimmt sind. So gewifs auch

1) Vgl. oben Buch VI. Hptst. 2.

2) The Mechanics of Law-Making. By Arthur Symonds Lond. 1835.

Digitized by Google

diese Regel schon in dem Wesen eines Gesetzes liegt, so giebt es doch Verfassungen, deren Interesse ein in einer fremden Sprache abgefafstes Recht besser entspricht. So frommt einer Priesterherrschaft ein Recht, welches in einer fremden oder veralteten Sprache niedergeschrieben, dem Volke eine Geheimlehre ist [1]). Dagegen kann andern Verfassungen die Einführung eines solchen Rechts den Untergang bringen. Wie Vieles änderte sich in Deutschland zum Nachtheile der gemeinen Freiheit [2]) durch die Aufnahme des Römischen Rechts, auch deswegen weil dieses Recht eine dem Volke unbekannte Sprache redete.

Die Gesetze sollen nicht blos in der Sprache des Volkes, sondern auch eine dem Volke verständliche Sprache sprechen. — Hiermit steht der Unterschied in Verbindung, welcher zwischen einem Gesetzbuche und einem Rechtsbuche eintreten soll. In ein Gesetzbuch gehören nicht die allgemeineren und allgemeinsten Grundsätze, gehört alles das nicht, was dem Rechte eine systematische Gestalt und Einheit giebt. Alles dieses ist der Wissenschaft um so mehr vorzubehalten, als sonst die Gesetzgebung der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts — zum Nachtheile der Regierung und des Volkes — Eintrag thun würde [3]). — Jedoch eine gemeinfafsliche Sprache ist deswegen nicht die gemeine Sprache. Selbst von

---

1) Beispiele sind: Die in der lateinischen Sprache abgefafsten Gesetze der katholischen Kirche, — die in der Sanskrit Sprache geschriebenen heiligen Bücher der Braminen.

2) Auch zum Nachtheile des Adels, weil dieser eine neue Aristokratie in den equites legum neben sich aufkommen liefs.

3) Von dem Unterschiede zwischen einem Gesetzbuche und einem Rechtsbuche mit Gesetzbucheskraft kann man sich vielleicht keine anschaulichere Vorstellung machen, als wenn man den C. N. mit dem Preufsischen Landrechte (in seinem civilrechtlichen Theile) vergleicht. — Man ist dermalen in so vielen Deutschen Staaten mit der Ausarbeitung neuer Gesetzbücher etc. beschäftiget. Da verdient die Frage die ernstlichste Erwägung: Welche Vorkehrungen sind zu treffen, damit dieser Eifer im Gesetzgeben nicht den Verfall der Rechtswissenschaft zur Folge habe?

Digitized by Google

Worten und Formeln, welche in der Sprache des gesellschaftlichen Lebens veraltet sind, darf das Gesetz Gebrauch machen, wenn sie das Ansehn der herkömmlichen Rechtssprache für sich haben.

Die Wortfassung der Gesetze kann nicht deutlich und bestimmt genug seyn. (Wehe dem Gesetze, das dieser Forderung nicht entspricht, wenn es in die Hände der Rechtsgelehrten fällt!) Ein Fehler gegen die Regeln einer guten Schreibart ist in den Gesetzen jederzeit zugleich eine Ungerechtigkeit. (So straft z. B. ein Gesetz, das sich eines solchen Fehlers schuldig macht, ohne gewarnt zu haben.) — Darum darf eine Gesetzgebung nicht denselben Rechtsbegriff mit verschiedenen Worten oder mit demselben Worte verschiedene Rechtsbegriffe bezeichnen. Ferner, damit man vor dem Fehler einer künstlich verschlungenen oder einer wortreichen Schreibart gewarnt werde, ist es zweckmäfsig, die Gesetze in kurze Sätze oder Artikel einzutheilen.

Bestritten ist die Frage, ob man Gesetze mit einer — die Gründe des Gesetzes, (die rationes legis,) aussprechenden — Vorrede zu versehen habe. Sowohl die bejahende als die verneinende Meinung hat sehr gewichtige Auctoritäten für sich *). Jedoch weder die eine noch die andere Meinung möchte unbedingt zu unterschreiben seyn. Zuvörderst ist bei der Beantwortung der vorliegenden Frage der Geist der Verfassung in Betrachtung zu ziehn. Wo z. B. der Gesetzgeber nicht kraft seiner Machtvollkommenheit und tanquam ex cathedra loquens gebieten oder verbieten darf und soll, sondern nur aus Gründen, welche die Zustimmung der Mehrheit für sich haben oder für sich gewinnen können, da ist eine Vorrede jener Art an ihrer Stelle. Bei derselben Frage ist der Inhalt der

*) Die erstere, — das Ansehn Plato's, Cicero's, der Englischen Gesetze. Die letztere, — das Ansehn Bacon's, der französischen Gesetze.

Digitized by Google

Gesetze zu berücksichtigen. Gesetze, welche schlechthin Rechtens sind, haben ihren Grund in sich selbst [1]). Sum, quia sum.

Ein Gesetzbuch, — ein Werk, welches die Bestimmung hat, eine vielumfassende Aufgabe der Gesetzgebung zu erschöpfen, — verliert seinen Werth und seine Würde, wenn es oft ergänzt und im Einzelnen abgeändert werden mufs. Darum sind nicht in allen Fächern die Gesetze zu einem Gesetzbuche zu vereinigen oder so viele Gesetzbücher abzufassen, als die Gesetzebung Fächer hat.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Auslegung der Gesetze.

Ein Gesetz auslegen, heifst, seinen Sinn, (oder, was der Gesetzgeber sagen wollte,) entweder nach den Worten (grammatische Auslegung) oder nach dem Grunde des Gesetzes (logische A.) bestimmen. In dem letztern Falle kann der Grund des Gesetzes entweder zur Erklärung oder zur Beschränkung oder zur Ausdehnung des Wortverstandes des Gesetzes benutzt werden [2]). — Von der Gesetzauslegung zu unterscheiden ist die Anwendung eines Gesetzes auf Fälle, welche zwar nicht der Gegenstand des Gesetzes, jedoch dem Falle des

---

1) Ich habe daher oft Veranlassung gehabt, die französischen Staatsräthe zu bedauern, deren Amt es mit sich brachte, dafs sie zu den Gesetzen des Code civil die Gründe (die motifs) ausarbeiten mufsten.

2) Interpretatio declarativa; — sensus verborum ex ratione legis explicandus est. Interpr. restrictiva; — cessante ratione legis cessat ejus dispositio. Int. extensiva; — ubi eadem est legis ratio, ibi eadem ejus est dispositio. (Streng genommen ist nur die int. declarativa eine Gesetzauslegung.) — Vgl. meinen Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts. Meifsen 1805.

Digitized by Google

Gesetzes schlechthin ähnlich oder unähnlich sind *). (In dem Folgenden wird der Ausdruck: Auslegung der Gesetze, sowohl eine jede Art der Gesetzauslegung, als auch die analogische Anwendung der Gesetze unter sich begreifen.)

Ohne irgend eine Gesetzauslegung ist überall nicht eine Anwendung oder Vollziehung der Gesetze möglich. (Denn eine jede Rede hat der Zuhörer oder der Leser in sich von neuem hervorzubringen). Die Frage von dem Rechte zur Gesetzauslegung betrifft also nur den gröfseren oder geringeren Umfang, in welchem die Gesetze dieses Recht — theils den Gerichten theils der Regierung — einzuräumen haben. Die folgende Erörterung dieser Frage wird sich auf das den Gerichten zustehende Recht der Gesetzauslegung beschränken. In ihrer Beziehung auf die Regierung, ist die Frage schon oben, in dem Verfassungsrechte, (als eine mit diesem Rechte unzertrennlich verschlungene Aufgabe) gelegentlich in Erwägung gezogen werden. Uebrigens wird bei der folgenden Untersuchung vorausgesetzt, dafs die richterliche Gewalt von den andern beiden obersten Staatsgewalten durch die Verfassung gesondert sey.

Grundsatz: Der Richter hat das Recht, die Gesetze auszulegen, in *dem* Umfange, in welchem er ermächtiget und verpflichtet ist, in den zu seiner Kompetenz gehörenden Rechtssachen ein Erkenntnifs zu fällen.

In bürgerlichen Rechtssachen steht daher den Gerichten das Recht der Gesetzauslegung seinem ganzen Umfange nach zu, erstreckt sich dieses Recht auf eine jede Art der Gesetzauslegung. Denn in Sachen, welche das Mein und Dein betreffen, ist der Richter schlechthin verpflichtet, für die eine oder für die andere Parthei zu entscheiden, indem sonst der Stand der Natur auch

*) Argumentum a similitudine vel dissimilitudine.

Digitized by Google

im Staate noch beziehungsweise fortdauern würde [1]). Für dieselben Sachen sollten die Gesetze von Rechtswegen ein System von Vorschriften enthalten, welche unmittelbar, d. i. schon ihrem Wortlaute nach zur Entscheidung eines jeden einzelnen Falles hinreichten. Sobald die in einem Staate bestehende Civilgesetzgebung dieser systematischen Einheit und Vollständigkeit ermangelt, liegt es in der Vollmacht und ist es die Pflicht des Richters, diesem Mangel abzuhelfen, was nur so bewerkstelliget werden kann, dafs er von dem Rechte der Gesetzauslegung seinem ganzen Umfange nach Gebrauch macht [2]). Ja! man kann noch weiter gehn und behaupten, dafs auch die beste bürgerliche Gesetzgebung noch immer der Auslegung der Gerichte bedürfe, damit sie dereinst auf eine noch höhere Stufe der Vollkommenheit erhoben werden könne. Denn, für eine wissenschaftliche Bearbeitung vorzugsweise empfänglich, gedeiht das Civilrecht am besten da, wo sich dessen Bearbeitung an das Leben (an die Praxis) anschliefst. — In Erwägung dieser Gründe haben die Gesetzgebungen kaum irgendwo die Gerichte in dem Rechte beschränkt, zur Auslegung der Civilgesetze alle die Mittel zu benutzen, welche die Auslegungskunst für diesen Zweck darbietet. Einige Völker sind sogar so weit gegangen, dafs sie die Ausbildung ihres bürgerlichen Rechts den Gerichten fast gänzlich überliefsen. So hielten es einst die Römer. Sie gestatteten dem Prätor eine Macht über das bürgerliche Recht, welche mit der Zeit zu einer wesentlichen Umgestaltung dieses Rechts führte [3]). Eine ähnliche Einrichtung

---

1) Daher verordnet der C. N. (Art. 4.) mit Recht: „Le juge qui refusera de juger sous prétexte du silence, de l'obscurité ou de l'insuffisance de la loi, pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice.“

2) Hiermit ist jedoch vereinbar, dafs die Gerichte, was einzelne Vorschriften der Gesetze betrifft, auf die grammatische Auslegung beschränkt werden können.

3) Vgl. Schrader die prätorischen Edikte der Römer auf unsere Verhältnisse übergetragen, ein Hauptmittel, unser Recht allmäh-

Digitized by Google

besitzen die Engländer noch jetzt in ihren Gerichtshöfen der Billigkeit [1]).

Anders verhält sich die Sache bei *Strafgesetzen*. Bei der Auslegung dieser Gesetze darf der Richter nicht über ihren Wortverstand hinausgehen. Denn er würde sonst dem Angeklagten eine Strafe zuerkennen, welche ihm nicht von dem Gesetze angedroht war. Er würde vergessen, dafs im Staate nicht eine jede sträfliche Handlung deswegen auch strafbar sey, sondern dafs erst die Bedrohung mit einer Strafe Handlungen zu Vergehen stemple. Selbst die beschränkende Auslegung der Strafgesetze dürfte nicht in der Amtsgewalt des Richters liegen, da durch die Nichtvollziehung einer Strafdrohung das Ansehn aller erschüttert wird. — Gleichwohl sind die positiven Rechte oft genug in den Fehler verfallen, dafs sie dem Richter das Recht der Gesetzauslegung in demselben Umfange in Strafsachen, wie in Civilsachen, verstatteten; bald aus Noth, wegen der Mangelhaftigkeit der geschriebenen Strafgesetze, bald planmäfsig, im Geiste der Zwingherrschaft; allemal aber zum Nachtheile der individuellen Freiheit, nicht selten auch zum Nachtheile der Verfassung. Dafs über die Römer, nach dem Untergange ihres Freistaates, die schmälichste Zwingherrschaft plötzlich hereinbrach, dazu trug nicht wenig der Umstand bei, dafs die Gesetze den Be-

---

lich gut und volksmäfsig zu machen. Weimar 1816. (Der in dieser Schrift enthaltene Vorschlag möchte jedoch in den heutigen Deutschen Staaten schwerlich ausführbar seyn. Die Römische Verfassung enthielt für eine dem Interesse des Volkes entsprechende Ausübung des juris edicendi besondere Gewährleistungen).

1) Die eigenthümliche Gerichtsbarkeit dieser Gerichtshöfe und die ihr ähnliche Amtsgewalt der Römischen Prätoren dürften sogar, (was ich jedoch hier nur andeuten kann,) in einem geschichtlichen Zusammenhange stehn. (Die Billigkeitsgerichte scheinen sowohl in Rom als in England Deutschen — Skandinavischen — Ursprungs gewesen zu seyn). Auf jeden Fall kann man sich von der Billigkeitsgerichtsbarkeit der Römischen Prätoren, so wie von ihrer

Digitized by Google

griff des Majestätsverbrechens der Willkühr, der Auslegung fast gänzlich überlassen hatten *).

Das Recht der Gerichte, die Gesetze auszulegen, hat in einem jeden Staate, über kurz oder über lang die Entstehung eines Gerichtsgebrauches zur Folge. (Usus fori. Auctoritas rerum perpetuo similiter judicatarum.) Haben die Gerichte ein gewisses Gesetz in einem oder in mehreren Fällen auf die und die Weise ausgelegt, so bleiben sie auch in künftigen Fällen bei derselben Auslegung, theils aus allen den Gründen, welche die Menschen überhaupt geneigt machen, bei einer einmal angenommenen Meinung zu beharren, besonders wenn sie sich für die Meinung nach einer reiflichen Prüfung entschieden haben, theils auch um deswillen, weil die Gerichte ihr Ansehn auf das Spiel setzen würden, wenn sie dieselbe Rechtsfrage heute so morgen anders beantworteten. — Jedoch, wenn sich auch auf diese Weise der Ursprung des Gerichtsgebrauches erklären läfst, so ist doch das Ansehn des Gerichtsgebrauches mehr als die blose Macht der Gewohnheit. Zwar ist das Ansehn des Gerichtsgebrauches nicht der verbindenden Kraft der Gesetze gleichzustellen. Denn der Richter würde pflichtwidrig handeln, wenn er bei einer Meinung beharrte, von deren Rechtswidrigkeit er sich später überzeugt hätte. Auch angenommen, dafs ein Gesetz die Richter im allgemeinen verpflichtete, an dem Gerichtsgebrauche festzuhalten, so kann und darf doch ein solches Gesetz nicht von einer unbedingten Bestätigung des Ge-

---

Stellung zu den Gerichten des gemeinen Rechts (judicium centumvirale) keine anschaulichere Vorstellung bilden, als wenn man sich mit der Englischen Gerichtsverfassung vertraut macht.

*) l. 1. §. 1. D. ad legem Jul. maj. „Majestatis crimen illud est, quod adversus populum Romanum vel adversus securitatem ejus committitur.“ Also ein jedes Verbrechen gegen den Staat konnte als ein Majestätsverbrechen geahndet werden. Ja, man setzte nun in jener Definition an die Stelle des Populus R. den Imperator. Vgl. Tacit. Ann. 1, 72.

zed by Google

richtsgebrauches verstanden werden. Eben so wenig beruht zwar das Ansehn des Gerichtsgebrauches auf demselben Rechtsgrunde, wie das des Gewohnheitsrechts. Denn das Gewohnheitsrecht geht vom Volke aus, es ist ein gewillkührtes Recht; der Gerichtsgebrauch aber ist ein Recht, welches von dem Richter gesetzt wird, durch Entscheidungen, welcher sich die Partheien, sie mögen mit denselben übereinstimmen oder nicht, zu unterwerfen verbunden sind [1]). Gleichwohl hat auch der Gerichtsgebrauch eine rechtliche Sanction, (wenn schon nicht eine unbedingte) für sich. Da der Richter, als Ausleger der Gesetze, an die Stelle des Gesetzgebers tritt, so hat er in dieser Eigenschaft dieselben Grundsätze und Maximen, wie dieser, zu befolgen. So wie der Gesetzgeber seine Gesetze nicht leichtfertig, wohl aber, wenn er sich von der Nothwendigkeit einer Neuerung vergewissert hat, abändern darf und soll, eben so hat der Richter von den Meinungen, nach welchen er bisher Recht gesprochen hat, nicht leichtfertig, wohl aber, wenn er sich von seinem Irrthume überzeugt hat, abzuweichen. Besonders dringend müssen die Gründe seyn, welche ihn bestimmen, bei der Auslegung eines Strafgesetzes von dermilderen Meinung, die er bisher befolgte, zu der härteren überzugehn.

Wenn auch der Richter, in wie fern er die Gesetze auslegt, an die Stelle des Gesetzgebers tritt, so unterscheidet sich doch der Gerichtsgebrauch von dem gesetzlichen Rechte auf mehr als eine Weise. — Der Gerichtsgebrauch ist dem Gewohnheitsrechte in so fern verwandt, als er auf der Autonomie oder Selbstständigkeit der Gerichte, wie dieses auf der Autonomie des Volks beruht. Das Ansehn des einen und das des andern entspricht daher vorzugsweise dem Interesse der Demokratie [2]). Die Rich-

1) Auch dann, wenn ein Gewohnheitsrecht von dem Gerichtsgebrauche anerkannt wird, ist jenes von diesem zu unterscheiden.

2) Das allgemeine Landrecht für die Preufsischen Staaten, (s. die Ein-

ter sind beziehungsweise Vertreter des Volks. — Ueber den Charakter des Gerichtsgebrauches entscheidet überall der Stand der Gesetzgebung. Der Gerichtsgebrauch hat z. B. einen andern Charakter in Frankreich einen andern in England. In jenem Lande ist er der Inbegriff der von den Gerichten angenommenen Meinungen über die den Gesetzen zu gebende Auslegung, (das Wort: Auslegung, in seiner engeren Bedeutung genommen;) in diesem ist er der Inbegriff derjenigen gerichtlichen Entscheidungen einzelner Fälle, welche, weil und in wie fern diese Entscheidungen auf einer allgemeinen Rechtsregel beruhn, von den Gerichten zur Entscheidung ähnlicher Fälle angewendet werden. Der Gerichtsgebrauch der Englischen Gerichtshöfe dürfte vor dem französischen Gerichtsgebrauche den Vorzug haben, dafs er mehr, als dieser, die Urtheilskraft in Anspruch nimmt. Nach dem ersteren wird zur Benutzung des Gerichtsgebrauches eine genaue Vergleichung zwischen dem gegebenen und den früher entschiedenen Fällen — zur Ermittelung der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit aller dieser Fälle — vorausgesetzt. Dagegen sind die Gründe für und wider eine Meinung über den Sinn eines bestimmten Gesetzes sehr bald erschöpft. — Der Gerichtsgebrauch und die Rechtswissenschaft haben ununterbrochen einen wechselseitigen Einfluſs auf einander. Doch eben deswegen kann es geschehn, dafs entweder der Gerichtsgebrauch über die Wissenschaft oder diese über jenen zu einer Herrschaft gelangt, welche in dem erstern Falle der Selbstständigkeit der Wissenschaft und in dem letzteren der Stetigkeit des Gerichtsgebrauches Eintrag thut. Der erstere Fall scheint dermalen in Frankreich, der letztere in

---

leitung zur ersten Auflage,) wollte den Gerichtsgebrauch gänzlich verbannen. — Napoléon ereiferte sich oft gegen die Kommentatoren seiner Gesetzbücher. — S. auch l. 2. §. 20. C. de jure vet. enucleando.

Digitized by Google

Deutschland einzutreten [1]). — Bestehen in einem und demselben Staate mehrere oberste Gerichtshöfe neben einander, so kann sich in demselben mehr als ein Gerichtsgebrauch bilden. Das souveraine Mittel gegen dieses Uebel ist die Bestellung eines Gerichtshofes, welcher allein über die Auslegung der Gesetze endgültig zu entscheiden hat [2]).

---

1) Einst hielt man sich in Deutschland streng an den Gerichtsgebrauch. (Dieser hatte mit der Zeit z. B. die Vorschriften des Römischen Rechts dem Interesse und dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland angepafst.) Jetzt beeilt man sich, ein jedes neue Resultat rechtswissenschaftlicher Untersuchungen auf die Praxis anzuwenden, damit man nicht hinter den Fortschritten der Literatur zurückzubleiben scheine. Man übersieht dabei den Werth eines ständigen Gerichtsgebrauches.

2) Ein Gerichtshof dieser Art ist in Frankreich der Kassationsgerichtshof. Vor der Revolution hatte in Frankreich ein jedes Parlement seinen eigenen Gerichtsgebrauch, seine eigene Jurisprudence. (Es ist sehr bedeutsam, dafs die französische Rechtssprache den Gerichtsgebrauch mit dem Namen der Rechtswissenschaft belegt.) — In England ist das Oberhaus gewissermasen der Mittelpunkt der Einheit der Gesetzauslegung. Jedoch werden die Entscheidungen welche von einem Gerichtshofe der Billigkeit oder einem Gerichtshofe des gemeinen Rechts gefällt worden sind, auch von den übrigen Gerichtshöfen derselben Klasse als Auktoritäten beachtet.

Digitized by Google

EIN UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der richterlichen Gewalt.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Amte des Richters.

Das Amt des Richters ist die Pflicht und das Recht, Rechtsstreitigkeiten rechtskräftig d. i. so zu entscheiden, dafs die Entscheidung durch die öffentliche Macht (im gesetzlichen Wege) in Vollziehung zu setzen [1]) ist. Von einem Schiedsrichter unterscheidet sich der Richter wesentlich so, dafs jener seine Vollmacht den Partheien (pacto) dieser sie dem Staate (legi) verdankt.

Ein Rechtsstreit ist in dieser Beziehung ein Streit zwischen zwei Partheien [2]) über ein Recht, welches die eine Parthei gegen die andere zu folge des Gesetzes [3]) in Anspruch nimmt. Es kann der Streit entweder das

---

1) Schlechthin oder einstweilen. (Par provision.) Es giebt daher eine unbedingte und eine bedingte Rechtskraft.

2) In einem Rechtsstreite kann es nur zwei Partheien geben, wenn auch die eine oder die andere Parthei aus mehreren Personen bestehn kann. Wohl aber können mehrere Rechtsstreitigkeiten zusammen verhandelt werden, so dafs in einem und demselben Rechtshandel oder Prozesse mehr als zwei Partheien ihre Rechte geltend machen.

3) Zu Folge der Gesetze des Staates — Dieses Merkmal ist hinzuzufügen. Der Streit zwischen Mitgliedern einer gesetzgebenden Versammlung über die Annahme etc. eines Gesetzvorschlages ist auch ein Rechtsstreit; aber ein Streit de jure constituendo, und nicht ex jure constituto.

Digitized by Google

Mein und Dein der Partheien oder aber die Anwendung eines Strafgesetzes, (die Schuld oder Unschuld des Angeklagten,) zum Gegenstande haben, die Sache also entweder eine Civil- oder eine Strafsache seyn.

Der wesentliche Unterschied zwischen der einen und der anderen Art rechtlicher Streitigkeiten, (ein sehr folgereicher Unterschied!) ist der: In *Civil*sachen hängt es von dem Ermessen desjenigen ab, welchem ein Klagrecht zusteht, ob er sein Recht vor Gericht verfolgen, und eben so in der Regel [1]) von dem Ermessen der Gegenparthei, ob sie sich gegen den Angriff des Klägers vertheidigen will oder nicht. [2]). Dagegen ist es, wenn ein *Straf*gesetz verletzt worden ist, 1) die Pflicht des Staates d. i. der vollziehenden Gewalt, gegen den des Vergehns genugsam Verdächtigen eine Anklage zu erheben und die Anklage fortzustellen [3]). Wenn auch dieselbe Pflicht einem jeden einzelnen Bürger obliegt, — denn ein jeder einzelne Bürger ist verflichtet, das Gemeinwesen sowohl gegen innere als gegen äufsere Feinde zu vertheidigen und die Verachtung welche die Angeber, (die delatores,) trifft, beruht nur darauf, dafs man dem Angeber, weil er nicht die Mühen und Gefahren des Anklägers theilt, desto leichter unedle Triebfedern unterlegt [4]), — so entbindet doch

---

1) In der Regel — Denn es giebt ausnahmsweise Fälle, in welchen ein öffentliches Interesse die Ausübung des Vertheidigungsrechts fordert. Dahin gehören Rechtsstreitigkeiten, welche die Gültigkeit oder Auflösung einer Ehe betreffen.

2) Mit diesem Grundsatze steht nicht im Widerspruche, dafs gewisse Personen, (z. B. Vormünder,) verpflichtet seyn können, die Rechte Anderer vor Gericht geltend zu machen.

3) Wenn sich bei der Verhandlung der Sache ergiebt, dafs der Verdacht ungegründet war, so kann zwar der Ankläger die Anklage fallen lassen. Jedoch kann der Angeklagte fordern, dafs er von der Anklage förmlich entbunden und losgesprochen werde.

4) Besonders dann, wenn der Angeber einen Geldvortheil von seiner Anzeige zieht. Nur in den äufsersten Fällen sollte man dem Angeber eine Belohnung verheifsen.

Digitized by Google

diese Pflicht den Staat nicht von der seinigen. Es kann Verfassungen geben, welche die Verfolgung verübter Verbrechen den einzelnen Bürgern einerseits aus besondern Gründen überlassen müssen und andererseits ohne Gefahr überlassen können. Weder in den Griechischen Freistaaten noch in dem Römischen gab es einen öffentlichen Ankläger. Denn man fürchtete, dafs die Macht, welche einem solchen Beamten zu Gebothe stehen würde, der Verfassung selbst den Untergang bringen könnte. Man wollte zugleich dem Ehrzeize oder auch dem Partheigeiste ein Mittel an die Hand geben, wie er zum Vortheile des Gemeinwesens und auf eine gesetzliche Weise Befriedigung finden könnte. Mit Recht rühmte sich Cicero der Anklage, die er gegen den Verres erhoben hatte. Er hatte dem Gemeinwesen einen grofsen Dienst mit grofsen Aufopferungen geleistet. Mochte ihn auch Ehrgeitz zu dieser Anklage bestimmt haben, der Ehrgeiz ist am wenigsten zu tadeln, der zum Kampfe gegen einen mächtigen Verbrecher ermuthigt. Die Regel aber ist und bleibt immer die, dafs der Staat für die Verfolgung verübter Verbrechen einen öffentlichen Ankläger zu bestellen hat, wenn auch von dieser Regel gewisse Arten der Vergehen auszunehmen sind, so dafs wegen dieser Vergehen nur von der durch das Vergehn verletzten Parthei oder nur auf deren Antrag eine Anklage erhoben werden kann [1]). Diese Regel ist namentlich auch auf die Gerichtsverfassung monarchischer Staaten anwendbar. Die Römer büfsten es schwer, dafs sie nicht, als an die Stelle des Freistaates das Kaiserreich, (das Imperium, die Herrschaft des Oberhauptes des Heeres,) getreten war, die Verfolgung der Verbrechen einem öffentlichen Ankläger

---

1) Vergehen dieser Art sind z. B. der Ehebruch, der Hausdiebstahl. Rationes sunt in promtu. — Die delicta privata des Römischen und die des Attischen Rechts (vgl. Potter, Archaeol. Graeca. Cap. 23. 24.) waren eines andern Ursprungs. Die actiones poenales traten an die Stelle des Rechts der Selbsthülfe.

übertrugen. Bald wurde das Anklagen förmlich ein Gewerbe. Nicht Ehre sondern Geld war der Lohn des Anklägers. Nicht gegen die Feinde sondern gegen die Freunde gesetzlicher Freiheit richteten die Ankläger ihre Angriffe [1]). — Eben so ist es in Strafsachen [2]) die Pflicht des Staates, für die *Vertheidigung* des Angeklagten Sorge zu tragen. Denn nur unter der Bedingung, dafs die Verurtheilung an sich (oder absolut) gerecht ist, ist sie auch relativ d. i. auch als eine richterliche Verurtheilung gerecht. — Abgesehn von dem in dem Obigen erörterten Unterschiede aber, — was also die Ausübung des den Partheien beziehungsweise zustehenden Rechts des Angriffs und der Vertheidigung und das gerichtliche Verfahren betrifft, — kommen beide Arten der Rechtssachen d. i. Civil- und Strafsachen mit einander überein [3]).

Das Amt des Richters beschränkt sich auf die Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten. — Es begreift also, seinem Wesen nach, weder die Geschäfte der gerichtlichen Polizei, noch die Vollziehung richterlicher Verfügungen und Erkenntnisse unter sich. Auch ist es nicht rathsam, den Gerichten Funktionen der ersteren oder der letzteren Art (mittelst einer besonderen Vollmacht) zu übertragen, da die Gerichte in die Lage kommen können, über die Frage zu urtheilen, ob bei der Ausübung dieser Funktionen den Gesetzen Genüge geschehen sey [3]) — Jedoch liegt andererseits in dem Rechte der Entscheidung

---

1) Vgl. Tac. Ann. II, 32. 34. IV, 30. u. s. w. — Der altdeutsche Anklageprozefs gerieth in Deutschland besonders deswegen in Vergessenheit, weil es an einem öffentlichen Ankläger fehlte.

2) Es wird daher in diesem Buche von beiden zusammen gehandelt werden. Wo, (um Worte zu sparen,) nur von der Klage oder nur von dem Kläger etc. die Rede ist, gilt in der Regel dasselbe auch von der Anklage, auch von dem Kläger etc.

3) Daher verdient z. B. die in Frankreich bestehende Einrichtung Beifall, dafs die Gerichte unter die von ihnen gesprochenen Urtheile nur den Vollziehungsbefehl setzen, die Vollziehung aber den Huissiers überlassen bleibt.

Digitized by Google

zugleich das Recht, alle die Handlungen (von Amtswegen oder auf Antrag der Partheien) vorzunehmen, ohne welche die Entscheidung der Sache dem Richter unmöglich seyn würde.

Nur weil und in wie fern es im Staate einen Richter giebt, — nur weil und in wie fern Rechtsstreitigkeiten nicht durch die gröfsere Macht sondern durch das bessere Recht der einen Parthei entschieden werden, — ist der Staat dem Stande der Natur direkt entgegengesetzt. Auch im Staate unterliegt die Schwäche der Macht, nämlich der öffentlichen. Aber mit Recht; weil und in wie fern ein Dritter, der Richter in der Mitte steht.

Darum hat der Staatsherrscher keine heiligere Pflicht auf sich, als die, die Kompetenz der Gerichte so weit, als möglich, zu erstrecken, die gehörige Verwaltung der Gerechtigkeistpflege durch eine jede nur überhaupt mögliche Bürgschaft zu sichern. (Sonst herrscht, wie man sich sehr bezeichnend auszudrücken pflegt, „nicht Recht und Gerechtigkeit im Lande“!) Den Mangel an einer guten Gerechtigkeitspflege kann einer Staatsverfassung durch keine andere Vollkommenheit ersetzen. Dagegen leistet eine Verfassung schon viel, wenn ihr das Volk eine gute Gerechtigkeitspflege verdankt. Man versöhnt sich auch mit einem ungleichen Rechte, wenn nur vor dem Richter kein Ansehn der Person liegt. Man hat auch die härtesten Strafgesetze nicht zu fürchten, wenn man nur gegen die Willkühr und gegen die Partheilichkeit des Richters gesichert ist. Wenn die Gerichte den Gesetzen Hohn sprechen, erstirbt auch im Volke die Achtung für Recht und Gerechtigkeit.

Aus demselben Grunde gehört das Verboth der Selbsthülfe zu den Grundgesetzen des Staates. Nur in dem Falle einer Nothwehr, nur in dem Falle also, da man widerrechtlich-gewaltsam angegriffen oder mit einem widerrechtlich-gewaltsamen Angriffe bedroht wird,

Digitized by Google

ist es erlaubt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, d. i. sich aus dem Staate heraus und in den Stand der Natur zu versetzen. (Das Recht, nach welchen die Nothwehr auszuüben ist, ist also nichts anderes, als was, in Beziehung auf das Verhältnifs unter selbstständigen Völkern, das Kriegsrecht ist; und umgekehrt! Jedoch werden die Schranken, welche der Ausübung des Rechts der Nothwehr gesetzt sind, im Staate von dem Richter bewacht; in dem Verhältnisse unter selbstständigen Völkern fehlt es an einem solchen Wächter.) Nicht deswegen ist in dem Falle einer Nothwehr Selbsthülfe erlaubt, weil eine Strafe, mit welcher die Gesetze die Selbsthülfe auch in dem Falle einer Nothwehr bedrohten, unwirksam seyn würde, d. i. weil man doch immer das gewisse Uebel höher anschlagen würde, als das noch ungewisse; sondern defswegen, weil Niemand rechtlich verpflichtet ist und verpflichtet werden kann, sich der Willkühr eines Andern Preifs zu geben. — Jedoch, so unvereinbar auch Selbsthülfe mit dem Wesen des Staates ist, so ungern beugen sich doch die Menschen unter dieses Verbot. (Eines verwandten Geistes ist der Widerwille der Regierungen, sich, weil und in wie fern sie das Gemeinwesen — die Staatskasse — gegen die Ansprüche Einzelner zu vertreten haben, den Aussprüchen der Gerichte zu unterwerfen.) Der Reitz, welchen die natürliche Freiheit für den Naturmenschen hat, wird in dieser Beziehung noch durch die Allmacht des Rachedursts verstärkt. Wenn sich auch der Naturmensch allenfalls bescheidet, über erworbenes Gut mit Andern rechten zu müssen, so hält er es doch für eine Ehrensache, bei Angriffen auf seine Person das Richteramt selbst zu verwalten. So war einst bei den Juden, [1]) bei den Griechen, [2]) bei den Ir-

---

1) Exod. Cap. 21. 29. 30. Michaelis, Mosaisches Recht. §. 233. 276.

2) Homer. Ilias lib. IX. in Nestor's Rede.

ländern, [1]) bei den Deutschen, so ist noch jetzt bei den Eingebornen in Amerika, [2]) bei den Arabern, [3]) und überhaupt bei ungebildeteren Völkerschaften Selbstrache ein Recht, ja eine Pflicht. Bei den Deutschen scheint der Staatsverband ursprünglich so unvollkommen gewesen zu seyn, dafs, wenn eine Rechtsverletzung der Person galt, dem Beleidigten und dessen Geschlechte das Recht der Selbstrache uneingeschränkt zustand; [4]) dann wurde es Sitte (nulla salus bello, pacem deposcimus omnes,) gegen eine Vergütung in Geld und Gut, die Wette genannt, der Fehde zu entsagen; jedoch noch immer hing es von dem guten Willen der einen und der andern Parthei ab, ob der Vergleich zu Stande kommen sollte; endlich aber, jedoch nur nach und nach, — denn der freiheitsmuthige Geist des Volkes sträubte sich gegen eine so wesentliche Neuerung, — wurde der freiwillige Vergleich in einen gezwungenen verwandelt; [5]) nun fing man an, dieselben Rechtsverletzungen zugleich als Störungen des Landfriedens zu verfolgen, so dafs auch der König oder die Gemeinde, den Beleidiger befehden oder von ihm eine Vergütung für den gebrochenen Landfrieden, ein Friedgeld, auch Buse genannt, fordern mochte; und aus diesem Friedgelde entwickelte sich mit der Zeit unter dem Einflusse der christlichen Kirchenzucht, [6]) — wie sich wohl bei den meisten Völkern die Idee einer menschlichen Strafgerechtigkeit allererst aus der Idee der göttlichen Strafgerechtigkeit entwickelt hat, — ein Strafrecht in der eigent-

---

1) Hume, history of England. Chap. III. App. 1.

2) Europ. Settlements in America II, 174.

3) Niebuhr, Reise nach Arabien. In der Sammlung der besten und neuesten Reisebeschr. Bd. XVIII. (Berlin 1778) S. 97.

4) K. A. Koppe über das Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820.

5) Lex Longob. lib. I, tit. 27. §. 1. „Qui compositionem dare vel recipere non vult, transmittatur ad regem, qui eum releget.“ S. auch Capit. Caroli M. de ao. 798. c. 1. und de ao. 805. c. 5.

6) Vgl. Capit. Caroli M. de ao. 794 c. 1. de ao. 803. c. 5.

Digitized by Google

lichen Bedeutung. Aber für den Adel, welcher mit den Rechten des Volks auch den Geist des Volks geerbt hatte, bestand dieses Recht des Staates noch lange mehr dem Namen als der Sache nach. [1]) Sonderbar genug enthalten selbst die Gesetze hochgebildeter Völker nicht selten Spuren von dem Rechte der Blutrache. So wird, nach den Gesetzen der Römer, der Erbe, der nicht den Mörder seines Erblassers gerichtlich verfolgt, seines Erbrechtes verlustig. [2]) Dieselbe Vorschrift wiederholt das bürgerliche Gesetzbuch der Franzosen. [3]).

So verschieden auch Rechtshändel (Processe) und Kriege ihrem Verlaufe nach von einander sind, so verräth sich doch die Gemeinschaftlichkeit ihres Ursprungs in mehr als einer Erscheinung. [4]) Z. B. Ein Rechtshandel über Mein und Dein erbittert die Partheien nicht weniger gegen einander, als ein Krieg. Ja wohl noch mehr; denn er ist ein Bürgerkrieg, ein bellum civile. Darum hat der Staat sein Augenmerk darauf zu richten, dafs dem Ausbruche der Feindseligkeiten entweder durch einen Vergleich [5]) oder durch einen Schiedsspruch vorgebeugt werde. [6]) Eben so bethätiget sich jene Ver-

---

1) Das Recht der Selbstrache lebte fort in dem Rechte der Befehdung, in dem Zweikampfe.

2) l. 17. D. l. 1. C. de his quae ut indign.

3) Code civil des Franç. Art. 727. n. 3.

4) Die altdeutsche Rechtssprache nennt einen Rechtshandel — einen Krieg Rechtens.

5) Das französische Recht gestattet den Partheien einen Vergleich, den sie mit einander geschlossen haben, in ein richterliches Urtheil verwandeln zu lassen. Ein nachahmungswerther Gebrauch!

6) Wie kann der Staat am besten für die Erreichung dieses Zwecks Sorge tragen? So, dafs das Gesetz vorschreibt, in der Regel in einer jeden Civilsache zuvörderst die Güte — vor einem Friedensrichter — zu versuchen? (Frankreich) Oder so, dafs das Gesetz dem Richter die Weisung giebt, den Partheien die Abschliefsung eines Vergleichs in den Fällen anzurathen, welche sich zu dieser Art, den Streit zu erledigen, besonders eignen? (England) Oder

wandtschaft zwischen einem Rechtshandel und einem Kriege nur zu oft durch die Strenge der Gesetze, welche das Verfahren in Strafsachen betreffen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten der Partheien.

Der Staat hat einem Jeden die Freiheit, seine Rechte vor Gericht und durch die Gerichte, — angriffs- und vertheidigungsweise, in Civil- und in Strafsachen, — geltend zu machen, in dem vollsten Maafse zu gewähren. Auf diese Freiheit haben beide Partheien ein gleiches Recht [1]).

Daher sind die Gesetze widerrechtlich, welche in Civilsachen der einen oder der andern Parthei oder in Strafsachen den Angeklagten nicht gestatten, ihre Rechte vor Gericht durch einen Fürsprecher an- und ausführen zu lassen. Gesetze dieser Art entsprechen nur dem Geiste der Zwingherrschaft. Vor den Gerichten der Türken müssen die Partheien selbst ihre Rechte vertheidigen. Da beginnt und endet der Rechtsstreit freilich an einem und demselben Tage; aber das Bild, welches sachkundige Männer von den Erfolgen dieser Gerechtigkeitspflege entworfen, ist ein Nachtstück [2]). — Einem Angeklagten ist sogar gegen seinen Willen ein Vertheidiger zu bestel-

---

so, dafs der Staat nur gewisse Männer bezeichnet, welche er zu dem Geschäfte eines Vermittlers oder Schiedsrichters für besonders tauglich hält, alles Uebrige aber den Partheien überläfst? (Preussen) Diese und ähnliche Aufgaben sind von der gröfsten Wichtigkeit!

1) Eine Ausnahme von dieser Regel s. unten in der Lehre von der Rechtskraft der Urtheile.

2) Olivier, Reise durch das türkische Reich. In Sprengel's Bibl. der neuesten und besten Reisebeschreib. Bd. VI. Weimar, 1802.

Digitized by Google

len [1]). (Eben so hat ein Sachwalter die Vertheidigung eines Angeklagten selbst dann zu übernehmen, wenn er auf das vollkommenste überzeugt ist, dafs der Angeklagte mit der gesetzlichen Strafe belegt zu werden verdiene. Dagegen handelt ein Sachwalter pflichtwidrig, welcher die Sache einer Parthei führt, die nach seiner Ueberzeugung unrecht hat.)

Daher kann eine jede der streitenden Partheien zur Wahrnehmung ihrer Rechte von einem jeden Mittel Gebrauch machen, welches die Gesetze zu diesem Ende anzuwenden gestatten. Ob die Parthei ehrlich und redlich oder ob sie wider ihre bessere Ueberzeugung von dem einen oder dem andern dieser Mittel Gebrauch mache, bleibt ihrem Gewissen anheim gestellt. Denn, wollte man dem Mifsbrauche, welcher von der Freiheit in der Wahl der Angriffs- und Vertheidigungsmittel gemacht werden kann, steuern, so würde man diese Freiheit selbst aufheben. — Daher lassen sich weder Strafen, welche auf muthwillige Streitsucht gesetzt werden [2]) (poenae temere litigantium), noch die s. g. Succumbenzgelder, d. i. die Gelder, welche bei der Einwendung eines Rechtsmittels, z. B. des Rechtsmittels der Berufung, auf den Fall zu hinterlegen sind, dafs das angefochtene Erkenntnifs bestätiget wird, noch der Eid vor Gefährde, (das jusjurandum calumniae,) rechtfertigen. In China wird der in einer Civilsache unterliegende Theil — mit einem Bambusstocke — gezüchtiget. Wo ist der Unterschied zwischen dieser Züchtigung und jenen Rechtsnachtheilen?

Eben so hat zu Folge des oben aufgestellten Grundsatzes der Staat darauf Bedacht zu nehmen, dafs Niemand

---

1) S. das erste Hauptstück dieses Buches. Jedoch ist der Satz billig auf die schwereren Vergehen zu beschränken. Denn sonst würde er zum Nachtheile der Angeklagten gereichen.

2) Der verlierende Theil hat schlechthin die Procefskosten zu tragen. Er hat mit Unrecht die Gegenparthei angegriffen oder sich gegen sie vertheidiget.

Digitized by Google

an der gerichtlichen Verfolgung oder Vertheidigung seiner Rechte durch den Mangel an den hierzu erforderlichen Geldmitteln verhindert werde. — Daher hat der Staat überhaupt für eine wohlfeile Gerechtigkeitspflege Sorge zu tragen [1]). Daher haben Arme ein Recht auf eine schlechthin unentgeltliche Gerechtigkeitspflege. Daher darf der Kläger, (ausgenommen, wenn er ein Ausländer oder wenn er der Flucht verdächtig ist,) nicht zur Bestellung einer Sicherheit wegen Erstattung der Kosten angehalten werden.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Pflichten des Richters.

Unter den Pflichten, welche dem Richter, als solchem, obliegen, gebührt die erste Stelle der Unpartheilichkeit. Denn Partheilichkeit trübt nicht etwa blos den Blick, sondern sie verschliefst das Auge des Richters. Schon dann aber verletzt der Richter diese Pflicht, wenn er einer Parthei mehr zuerkennt, als von ihr gebeten worden ist, weil von ihr, der Lage der Sache nach, ein Mehreres gebeten werden konnte [2]). Dagegen hat der Richter, sogar kraft dieser Pflicht, sowohl dem Beklagten als dem Angeklagten die Gunst widerfahren zu lassen, auf welche der eine und der andere, als der ange-

---

1) Nicht für eine schlechthin unentgeltliche. Einen Theil der Kosten für die Gerechtigkeitspflege hat allerdings die Staatskasse zu übernehmen; einen andern Theil aber haben die Partheien (propter operas iis speciatim praestitas) zu tragen. — Eine kostbare Rechtspflege vermindert allerdings die Zahl der Processe. Aber heiliget der Zweck die Mittel?

2) Das s. g. nobile officium judicis ist also mit dem Berufe des Richters unvereinbar. Doch hat der Richter an eine Bitte die Folgen zu knüpfen, welche sie kraft Gesetzes in sich enthält.

zed by Google

griffene Theil, kraft der ihm zur Seite stehenden Vermuthung der Rechtlichkeit, Anspruch machen kann [1]).

Der Richter ist zweitens verpflichtet, in seinem Urtheile das auszusprechen, was in dem gegebenen Falle den Rechten und den in die Sache einschlagenden (und erwiesenen) Thatsachen gemäfs ist. — Darum hat nur der den Beruf zum Richteramte in sich, welcher der Natur ein gesundes Urtheil verdankt. (Denn erlernen läfst sich die Kunst, Grundsätze oder Regeln auf einzelne Fälle anzuwenden, nicht.) Doch wird die Urtheilskraft geschärft, indem man sich an der Beurtheilung einzelner Fälle versucht oder mit dem Lesen gut erzählter Rechtsfälle beschäftiget [2]). Unter die Tugenden aber, deren der Richter bedarf, möchte der Geduld — im Lesen und im Hören — eine der ersten Stellen gebühren.

Der Richter ist drittens verpflichtet, die Beendigung der vor ihm anhängigen Rechtshändel, so viel an ihm ist, möglichst zu beschleunigen. In Civilsachen, weil ein schnell errungener Sieg einen doppelten Werth hat. (Bis dat, qui cito dat.) In Strafsachen; damit der peinlichen Ungewifsheit, in welcher der Angeklagte schwebt, baldigst ein Ende gemacht werde; damit dem Vergehn die Strafe auf dem Fufse folge. Ueberhaupt; damit der innere Friede, der durch einen jeden Rechtshandel unterbrochen wird, so bald als möglich wieder hergestellt werde.

---

1) Hinc in dubio pro reo.

2) Diese Beschäftigung kann denen nicht genug empfohlen werden, welche sich dem Richteramte oder dem Berufe des Sachwalters widmen wollen. (Rechtsfälle, die diesen Nutzen gewähren sollen, müssen jedoch so erzählt seyn, dafs sie nur die Thatsachen wiedergeben, welche für die Beurtheilung der Sache entscheidend sind. Vielleicht versteht man es in England und in Frankreich besser, als in Deutschland, wie Rechtsfälle erzählt werden müssen, die gesammelt herausgegeben werden.) — Ist die Laufbahn des Sachwalters eine besonders gute Vorbereitung zum Richteramte? oder wie ist sonst im Richterstande der Abgang zu ersetzen?

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den

Bedingungen, unter welchen der Richter Rechtsstreitigkeiten allein entweder überhaupt oder auf eine rechtmäfsige Weise entscheiden kann.

I. Von der Klage und der Anklage.

Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter. Dasselbe gilt von Rechts wegen auch von der Strafgerechtigkeitspflege [1]).

So verschieden auch eine Klage und eine Anklage ihrem Gegenstande nach von einander sind, ihren Bestandtheilen nach unterscheiden sie sich nicht von einander. Der einen und der andern mufs theils eine Thatsache, auf welche der Richter das Gesetz anwenden soll, theils ein Gesetz, welches auf die Thatsache anzuwenden ist, zum Grunde liegen [2]). Beide bestehen in einem Suchen, welches auf diesen Vordersätzen beruht und aus denselben mit derselben Strenge folgen mufs, wie in einem Syllogismus der Schlufssatz aus der seinigen. Mit einem Worte, die Klage oder die Anklage mufs das treue Nachbild oder der Wiederhall des Klagrechtes seyn, welches durch sie in Vollziehung gesetzt wird. Das liegt in dem Wesen einer Klage; das fordert zugleich das Interesse der Partheien. (Libellus est fundamentum totius processus.)

Der Gefahr, dafs eine Klage entweder ohne ein Klagrecht oder auf eine dem Rechte des Klägers nicht entsprechende Weise angestellt werden könnte, läfst sich am besten durch bestimmte Klagformeln, d. i. so vor-

---

1) Unter der Klage etc. verstehe ich hier jederzeit den Vortrag, mittelst dessen das Klagrecht etc. vor dem Richter geltend gemacht wird, den libellus actionis vel accusationis.

2) Fundamentum facti, thatsächlicher oder faktischer Klaggrund; — fundamentum juris, Rechtsgrund der Klage.

Digitized by

beugen, dafs die Gesetze nicht nur die Fälle, in welchen eine Klage allein statthaft seyn soll, sondern auch die Art, wie die Klage in diesen Fällen zu fassen ist, im voraus genau bestimmen [1]). — In dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft macht sich die Lösung dieser Aufgabe nicht selten von selbst. Der Arten und Formen der Rechtsgeschäfte sind da nur noch wenige, diese wenigen sind einfach; da ist es leicht, die Geschäfte in gewisse ein für allemal bestimmte Formeln einzukleiden; für eine solche Einkleidung spricht ja zu einer jeden Zeit die Aengstlichkeit der Partheien, das Interesse der Rathgeber; aus diesen Geschäftsformeln entwickeln sich dann die Klagformeln gleichsam von selbst. Oder der Hergang der Sache ist auch der: Die Rechtshändel sind ursprünglich eine sinnbildliche Darstellung der Kriegshändel des Naturstandes. Damit sich das Volk an diese Umwandlung des Krieges in ein gerichtliches Verfahren desto leichter gewöhne, wird dieses Verfahren an Formen und Worte gebunden, welche das Bild desto treuer, die Neuerung desto ehrwürdiger machen [2]). Ist so der Grund zu dem künstlichen Baue gelegt, so läfst sich auf diesen Grund, da sich neue Rechtsverhältnisse doch nur allmählig und meist unter dem Einflusse der früheren bilden, leicht fortbauen. Die Baulust findet sich von selbst, weil das Gebäude Allen bequem, auch die Fortführung des Baues den Baumeistern besonders vortheilhaft ist. — Schwieriger ist es, ja vielleicht ist es unmöglich, bei einem Volke, bei welchem sich die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens schon auf das mannigfaltigste gestaltet und verwickelt haben, gesetzlich bestimmte Klagformeln allererst einzuführen [3]).

---

1) So das ältere römische Recht. Desselben Geistes ist das englische Recht.

2) Diese Bemerkung dürfte den Schlüssel zu der wichtigen Stelle in den Inst. Caji IV, 11 ff. von den legis actionibus und formulis actionum enthalten.

3) Die Preifsfrage, welche der Graf J. N. von Windischgrätz auf-

Wenn es auch nicht rathsam, ja vielleicht nicht einmal möglich seyn würde, die Ausübung des *Anklage*rechts an bestimmte Formeln zu binden, so mufs doch, gerade bei diesem Rechte, die Form, in welcher es ausgeübt wird, über das Recht selbst entscheiden. Denn in Civilsachen ist die Regel Rechtens: Volenti non fit injuria! in Strafsachen aber die: Etiam volenti ne fiat injuria! Es ist daher die Statthaftigkeit einer Anklage von folgenden Bedingungen abhängig zu machen: 1) Die Anklage hat das Gesetz oder — wenn dieselbe That unter mehrere Strafgesetze (z. B. wahlweise) gebracht werden kann, — die Gesetze namhaft zu machen, nach welchen die That strafbar und zu bestrafen ist. 2) Die Anklage hat den Angeklagten, seinen Namen, Stand und Beruf genau zu bezeichnen. Sonst könnte sie die Verurtheilung eines Unschuldigen zur Folge haben. 3) Die Thatsache, auf welche das Gesetz angewendet werden soll, ist in der Anklage so zu beschreiben, dafs die Beschreibung alle die Merkmale enthält, welche in dem gesetzlichen Begriffe des Vergehens liegen. 4) Der Ankläger hat auf eine bestimmte Strafe anzutragen, wenn auch das Gesetz die Strafe (der Art oder dem Grade nach) unbestimmt läfst; — auf dafs dem Angeklagten der Grundsatz zu statten komme: Ne ultra petita.

II. Von dem Rechte des Beklagten und des Angeklagten, sich gegen die Klage oder Anklage zu vertheidigen.

Der Beklagte (und eben so der Angeklagte) ist berechtiget, sich gegen die Klage sowohl direkt als indirekt zu vertheidigen, d. i. die Klage sowohl (schlechthin oder theil- und beziehungsweise) ins Leugnen zu stellen,

---

gab, — die Rechtsgeschäfte der heutigen Zeit auf allgemeine Formeln zurückzuführen, — blieb unbeantwortet. Schlichtegroll, Nekrolog der Deutschen für das 19te Jahrhundert. Bd. II. (Gotha 1803) S. 145 ff.

zed by Google

als sie durch Einreden zu entkräften. Eine Einrede ist die Vertheidigung gegen eine Klage, welche den Grund der Klage (den rechtlichen und den thatsächlichen) bestehen läfst.

1) Von der Antwort auf die Klage oder Anklage.

Der Beklagte ist berechtiget aber nicht verpflichtet, auf die Klage zu antworten. Wie aber, wenn er von diesem Rechte Gebrauch zu machen unterläfst? [1]) namentlich was die Thatsachen betrifft, welche der Klage zum Grunde liegen? (Denn den Rechtsgrund und die Schlüssigkeit der Klage hat der Richter von Amtswegen zu prüfen. Jura novit curia.)

In Civilsachen ist alsdann — dem strengen Rechte nach — anzunehmen, dafs der Beklagte den thatsächlichen Grund der Klage geläugnet habe. Denn eine Verzichtleistung — und mithin die Verzichtleistung des Beklagten, den Beweis jener Thatsachen zu fordern, — ist im Zweifel nicht zu vermuthen. Jedoch kann der Beklagte, zur Beschleunigung des Verfahrens, (also aus einem Grunde des Schutzrechts,) auch unter der Verwarnung vorgeladen werden, dafs er, wenn er auf die Klage zu antworten unterlasse, derselben für geständig und überführt erachtet werden solle. Er konnte die Klage einräumen; mithin kann auch in dem Interesse der Gerechtigkeitspflege angenommen werden, dafs er die Klage eingeräumt habe. [2])

Wenn ein Angeklagter von dem in Frage stehenden Rechte Gebrauch zu machen unterläfst, so ist sein

---

1) Oder wenn er die Klage nicht gehörig d. i. nicht so beantwortet, wie die Processordnung vorschreibt.

2) Quilibet juri in favorem suum introducto renunciare potest. Jedoch giebt es Klagen, welche, weil sie in dem Interesse des Staates eines Beweises bedürfen, unter der Regel des §. nicht begriffen, vielmehr in der vorliegenden Beziehung der Anklagen gleichzustellen sind. Von dieser Art sind z. B. die Klagen auf Ehescheidung.

Einleitungsvortrag zur Anwendung, daß er die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen genügend kenne, indem dieselben ihm bereits durch die Voruntersuchung bekannt seien. Der Anklage hat dieses Verfahren nicht gefallen, und sie hat deshalb in der Berufungsinstanz gerügt, daß durch die Fragen gewisse mit einer Eigenschaftsfrage schwierig zusammenhängende Thatsachen, welche in der Anklage enthalten seien, nicht gestellt worden seien, und daß die Anklage in der Schlußrede, gegen diesen Verstoß rügte. Es ist zuzugeben, daß eine Eigenschaftsfrage, welche nicht alle Thatsachen angibt, welche nothwendig sind, um die Eigenschaft zu begründen, mit den Grundsätzen der Richtigkeit durch die Fragestellung nicht vereinbar ist. Allein diese Voraussetzung trifft hier nicht zu, weil keine solche durch die Voruntersuchung bekannt sind die Anklage den Beweis der Anklage bietet. Vielmehr ist die Anklage selbst der Beweis, daß durch die Voruntersuchung der Inhalt dem sich ein weiterer Wissen[1] gegeben hat.

V. Von den Klagerechten.

Eine Klasse der wichtigsten Rechte ist die der Klagen. Neben der Berufung[2], haben die heutigen Klagen ihren Ursprung in dem Rechte der Römer, welches wir kennen[3]. Es ist deshalb von Wichtigkeit, einen Blick auf dieses Recht zu werfen. Die Berufungsklage schlägt, wie die Berufung, die Sache in ihrem ganzen Umfange an. Die andern Verfolgungsklagen, welche gegen Privatpersonen

---

1) Vgl. zu dem Obigen Bentham, Tactik. — Das Englische Recht hat eine Menge Eigenschaftsfragen, welche nicht alle Thatsachen angeben, welche nothwendig sind, um die Eigenschaft zu begründen. Mord (murder), Raub (robbery), Diebstahl (larceny) — Beweis ist nur gestellt, wenn die Thatsachen, welche die Eigenschaft begründen, in der Anklage angegeben sind. Es ist deshalb nothwendig, daß in der Anklage alle Thatsachen, welche die Eigenschaft begründen, angegeben werden, wenn sie nicht, wie bei Mord, durch die Voruntersuchung bekannt sind. Vgl. Archbold, Criminal Pleading, Evidence and Practice.

2) Vgl. Bentham, Tactik. — Die Berufung ist ein Rechtsmittel, welches gegen die Gültigkeit eines Urtheils, welches

die Klage hat. Jedoch beschränkt sich die Wirksamkeit der Einreden nur auf die Abwehrung der Klage. Der Kläger kann zufolge einer ihm entgegengesetzten Einrede nur (schlechthin oder bedingungsweise) abgewiesen, nicht aber verurtheilt werden [1]).

Das Recht der indirekten Vertheidigung ist unabhängig von dem der direkten Vertheidigung; und umgekehrt. Z. B. also, ob es wohl ein Widerspruch zu seyn scheint, wenn der Beklagte einer Klage, deren Grund er leugnet, noch überdies Einreden entgegensetzt, so ist doch zu Gunsten der Vertheidigung anzunehmen, dafs der Beklagte seine Einreden auf den Fall vorgeschützt habe, da der Kläger den Grund der Klage erweisen werde [2]).

Eben so sind die Einreden, welche der Beklagte vorschützt, von einander gegenseitig unabhängig, d. i. der **Beklagte kann alle ihm zu Gebote stehenden Einreden zusammen der Klage entgegensetzen, sollte auch die eine Einrede mit der andern im Widerspruche stehen.** [3]) Nur zu oft geschieht es, dafs in Civilsachen die Fürsprecher Einreden auf Einreden häufen, auch die schwächsten nicht verschmähend. Das Recht hierzu kann ihnen nicht bestritten und darf ihnen nicht verkümmert werden. Aber sie setzen sich, wenn sie von diesem Rechte einen Mifsbrauch machen, der Gefahr aus, dafs der Richter auch gegen die haltbareren Einreden ein Vorurtheil fafst.

III. Von dem Beweise [4]).

Der Kläger (und eben so der Ankläger) hat die Thatsachen zu erweisen, welche der Klage zum Grunde

---

1) Die Wiederklage ist eine Klage für sich, welche jedoch das Procefsrecht zugleich mit der Hauptklage zu verhandeln gestattet.

2) Falsch ist also die Regel: Negans non excipit; — eben so die Regel: Contumax non excipit.

3) z. B. sowohl die exc. remissionis als die exc. solutionis.

4) Das Englische verdient in dieser Lehre besondere Berücksichtigung. Vgl. Glasfford on the principles of evidence etc. Lond. 1821. Roscoe, law of evidence. Lond. 1827. Starkie, a practical treatise on the law of e. Lond. 1833. Philipps and Amor, on

Abschnitt 4 der Section und der Wirkung dieser Thatsachen. Diese Thatsachen sind nämlich zu constatiren, wie sie sind, und dann auch die Bedingungen, von denen sie abhängig sind, und die Wirkungen, welche sie ausüben. Wenn nun Jemand eine Thatsache, welche nicht in Abschnitt 4 enthalten ist, constatirt, so ist dies eine Verletzung des Vertrages, und es entsteht ein Anspruch auf Schadenersatz. Wenn aber Jemand eine Thatsache, welche in Abschnitt 4 enthalten ist, aber nicht in Abschnitt 1, 2, 3, constatirt hat, gemäss Abschnitt 4 aber nicht constatirt zu werden braucht, so ist dies keine Verletzung des Vertrages, und es entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz, da der Angeklagte diese Thatsachen nicht zu constatiren brauchte. Wenn nun Jemand eine Bestätigung, zu welcher diese in Abth. 4 angegebenen Thatsachen sind, nämlich Gesunder Organzustand, Gesunde Function, Gesunde Structur, Gesunde Lage, und die Regeln in Abtheilung 5, "Auf der Bestätigung der Gesundheit" (Certificate of Health) ausstellt, ohne diese Thatsachen zu constatiren, die Sache entsteht nur, dass man sich die Mühe und etwas Aufwand der Constatirung erspart, und dass man sich einer Verletzung des Vertrages schuldig macht, und wenn eine solche Verletzung des Vertrages

---

1) Siehe z. B. Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

2) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

3) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

4) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

5) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

6) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

7) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

8) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

9) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

10) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

11) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

12) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

13) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

14) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

15) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

16) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

17) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

18) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

19) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

20) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

21) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

22) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

23) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

24) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

25) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

26) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

27) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

28) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

29) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

30) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

31) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

32) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

33) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

34) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

35) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

36) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

37) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

38) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

39) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

40) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

41) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

42) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

43) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

44) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

45) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

46) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

47) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

48) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

49) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

50) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

51) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

52) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

53) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

54) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

55) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

56) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

57) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

58) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

59) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

60) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

61) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

62) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

63) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

64) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

65) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

66) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

67) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

68) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

69) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

70) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

71) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

72) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

73) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

74) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

75) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

76) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

77) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

78) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

79) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

80) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

81) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

82) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

83) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

84) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

85) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

86) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

87) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

88) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

89) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

90) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

91) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

92) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

93) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

94) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

95) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

96) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

97) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

98) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

99) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

100) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

101) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

102) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

103) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

104) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

105) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

106) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

107) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

108) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

109) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

110) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

111) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

112) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

113) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

114) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

115) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

116) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

117) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

118) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

119) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

120) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der Seite rechts.

121) Siehe Urtheil, 1878, 1879 etwa in der Mitte der Seite rechts. Urtheil, 1880, 1881 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1882, 1883 etwa in der Mitte der Seite links. Urtheil, 1884, 1885 etwa in der Mitte der

Wunder ihre Zuflucht nahmen, weil sie nur auf diese Weise hoffen durften, der Selbstrache durch eine Art von Gerechtigkeitspflege Ziel und Mafs zu setzen.

Der Verbindlichkeit zur Beweisführung entspricht auf Seiten der Gegenpartei das Recht, einen (direkten) Gegenbeweis zu führen, d. i. den geführten Beweis durch den Beweis des Gegentheiles zu entkräften [1]). Wenn in einer Strafsache der einen oder der andern Partei Mittel zu Gebote stehn, den Gegenbeweis zu führen, so verwandelt sich jenes Recht sogar in eine Pflicht. Uebrigens gelten von dem Gegenbeweise dieselben Grundsätze, wie von dem Beweise.

Der in Rechtssachen zu führende Beweis ist eine Art des geschichtlichen oder historischen Beweises; die Gewifsheit, welche jener Beweis erzielen kann und soll, ist eine Art der geschichtlichen oder historischen Gewifsheit [2]).

Es kann daher der juridische Beweis dem Richter nicht eine apodiktische Gewifsheit gewähren, d. i. nicht eine Gewifsheit, welche die Möglichkeit des Gegentheiles nach dem Satze des Widerspruches ausschlösse [3]). Sey der in einem gegebenen Falle geführte Beweis auch noch so stark, noch immer ist eine Steigerung desselben mög-

---

1) In Beziehung auf das gerichtliche Verfahren versteht man unter dem Gegenbeweise auch den Beweis der Einreden, in wie fern er nach geführtem Beweise der Klage geführt wird.

2) Ein Hauptgrundsatz dieser Lehre! — Man glaube nicht, dafs das Urtheil durch Geschworne seinem Wesen nach nur auf der subjektiven (oder moralischen) Ueberzeugung der Geschwornen beruhen könne. Man kann sich von dem Gegentheile am besten durch das Studium des Englischen Rechts überzeugen. Zwischen Richtern und Geschwornen ist in Beziehung auf die Regeln, nach welchen sie einen Beweis zu beurtheilen haben, von Rechtswegen kein Unterschied.

3) Ein Angeklagter, welcher die exceptio alibi beweist, kann zwar nicht das Verbrechen begangen haben, dessen er angeklagt ist. Aber der Beweis des alibi kann nicht bis zur apodiktischen Gewifsheit gesteigert werden.

Ich ... Wenn auch Schmidt, der Gehalt einer der Kollegin, Schmidt, der Gehalt derselben einer der Kollegin, der Gehalt Schmidt, der Gehalt derselben[1] Sachsen durch Schmidt, der Gehalt derselben[2] Sachsen durch Schmidt, der Gehalt derselben[3] Sachsen durch Schmidt, der Gehalt derselben[4] Sachsen durch Schmidt, der Gehalt derselben[5] Sachsen durch Schmidt, der Gehalt derselben[6] Sachsen durch Schmidt, der Gehalt

wird [1]). Sowohl der eine als der andere Beweis kann für sich zur Verurtheilung hinreichen; und eben so kann der eine Beweis zur Ergänzung des andern benutzt werden. Denn beide kommen in so fern mit einander überein, als beide eine Ueberzeugung aus objektiven Gründen gewähren. (Wie würde es mit unserer Geschichte stehen, wenn ihr nicht verstattete, ihre Beweise auch indirekt zu führen?) — Gleichwohl ist unter den Deutschen Rechtsgelehrten die Meinung sehr weit verbreitet, dafs es widerrechtlich sey, einen Angeklagten auf einen indirekten Beweis zu verurtheilen [2]). Aber diese Meinung ist eben so wenig haltbar, als die der Englischen Rechtsgelehrten, welche dem indirekten Beschuldigkeitsbeweise vor dem direkten, (weil Zeugen sich irren oder bestochen werden können.) sogar den Vorzug geben. Die Vertheiger jener Meinung machen sich zugleich einer doppelten Inkonsequenz schuldig; einmal in so fern, als sie genöthiget sind, für gewisse Thatsachen dennoch einen indirekten Beschuldigungsbeweis zuzulassen. (Denn beruht nicht z. B. der Theil eines Beschuldigungsbeweises, dafs, in dem Falle eines Mordes, der und der Mensch an seinen Wunden oder an dem ihm beigebrachten Gifte gestorben sey, oder dafs überhaupt der Angeklagte mit voller Geistesfreiheit gehandelt habe [3]), allemal auf einem

---

1) Die Beweiskraft des indirekten Beweises beruht auf den Gesetzen der Vernunft, die des direkten auf den Gesetzen des Verstandes.

2) Veranlafst wurde diese Meinung durch den Art. 22. der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. — Es wird gestritten, ob das Römische Recht (vgl. l. 3. D. de poenis. l. 25. C. de probat l. 34. C. ad l. Jul. de adult.) mit dem a. Artikel 22. übereinstimme. Berücksichtiget man jedoch die Nachrichten, welche bei den Römischen Schriftstellern (z. B. bei Tacitus, Annal. IV, 22.) vorkommen, so ist die Frage zu bejahen.

3) Der bekannte Streit, ob es eine mania sine dilirio d. i. ob es Geisteskrankheiten gebe, die sich nicht durch eine Störung der gewöhnlichen Geistesfunctionen äufsern, beruht in der That darauf,

Schlusse?) Sodann aber gerathen die Vertheidiger jener Meinung in ein Dilemma. Entweder müssen sie eine grofse, ja die gröfsere Zahl der Verbrechen ungestraft lassen, (denn Verbrechen begeht man nicht vor Zeugen, am wenigsten vor unpartheiischen), oder sie müssen dem Geständnisse des Angeklagten die Eigenschaft eines direkten Beweismittels beilegen. In dem letzteren Falle müssen sie zugleich, wenn nicht in den meisten Fällen der Zweck der Strafrechtspflege vereitelt werden soll, entweder den Richter ermächtigen, zu irgend einer Art von Tortur seine Zuflucht zu nehmen [1]), oder aber es ihm zur Pflicht machen, die schimpfliche Rolle eines Ausspähers zu übernehmen, d. i. das Bekenntnifs der Schuld — durch Ueberraschung, durch Kreuz- und Querfragen, durch eine falsch-freundliche Behandlung, durch Zwietracht, die **er unter Mitschuldigen stiftet u. s. w. — dem Angeklagten abzulisten [2]).**

Eine Thatsache kann direkt erwiesen werden, entweder indem der Richter selbst als Richter die Thatsache in Erfahrung bringt [3]), oder so, dafs ihm die Thatsache

---

dafs einige Kriminalisten sogar so weit gegangen sind, auch für die Willensfreiheit einen direkten Beweis zu fordern.

1) V. gegen die Tortur: G. W. Böhmer, über die Folter. Weimar 1819. — Man ist vor einem Feinde nicht defswegen sicher, weil er sich einstweilen ruhig verhält. Ueberall, wo man auf das Geständnifs ein entscheidendes Gewicht legt, fehlt es nicht an einer geheimen oder verschleierten Tortur.

2) Man lese z. B. Pfister's Kriminalfälle, (ein Werk, welches einen trefflichen Beitrag zur Lehre von der Politik des Untersuchungsrichters in Beispielen enthält,) oder v. Jagemann's Untersuchungskunde. Heidelb. 1839. (eine schätzbare Theorie dieser Politik,) und man wird gewifs die unwürdige Stellung eines Richters bedauern, welcher einen Angeschuldigten zum Geständnisse bringen soll.

3) Man nennt dieses Beweismittel den Beweis durch den Augenschein, per inspectionem ocularem, — nach der Regel: A potiori fit denominatio. Denn nicht blos durch den Gesichtssinn, sondern auch durch die übrigen Sinne kann sich der Richter von einer gewissen Thatsache überzeugen und zu überzeugen haben.

Digitized by Google

mündlich oder schriftlich (d. i. durch Zeichen) — also durch Zeugen oder Urkunden — mitgetheilt wird*). Alle diese Beweismittel stehen, sowohl was ihre Beweiskraft, als was das Recht betrifft, von ihnen Gebrauch zu machen, an sich (oder in thesi) einander gleich. — Die Mittel, durch welche eine Thatsache indirekt bewiesen werden kann, sind so verschiedenartig, als die Erfahrungsgesetze, aus welchen der indirekte Beweis seine Schlüsse abzuleiten hat. Die Beweiskraft dieser Schlüsse hängt theils von der Gültigkeit des Erfahrungsgesetzes, unter welches die (direkt erwiesene) Thatsache gebracht wird, theils davon ab, ob die Thatsache nur unter dieses oder auch unter ein anderes Gesetz gebracht, nur aus diesem oder auch aus einem andern Grunde erklärt werden kann.

Den Mitteln, durch welche eine Thatsache direkt erwiesen werden kann, ist in dem Obigen nicht auch, (wie die gewöhnliche Meinung will,) das Gutachten der Sachverständigen oder das Geständnifs der Gegenparthei oder der gerichtliche Eid beigezählt worden. Diese angeblichen Beweismittel sind ihrem Wesen oder beziehungsweise den Rechten nach (de jure et de facto) nicht Beweismittel.

Das Gutachten der Sachverständigen ist seinem Wesen nach nicht ein Beweismittel. Sondern es ist nur ein Urtheil über (erwiesene) Thatsachen; es ist nur ein Mittel, das Gewissen des Richters über Gegenstände aufzuerklären, zu deren Beurtheilung Kunstkenntnisse erforderlich sind. Betrachtet man das Gutachten der Sachverständigen als ein Beweismittel, oder wird es von den Gesetzen in ein Beweismittel verwandelt, so ist der Richter an das Gutachten der Sachverständigen unbedingt gebunden, so steht also dem Richter ein zweiter Richter zur Seite. Wo bleibt aber dann die Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt?

---

*) Diese drei Beweismittel — inspectio ocularis, testes, instrumenta — sind die einzigen ihrer Art.

Digitized by Google

Das Geständnifs der Gegenparthei ist zwar seinem Wesen nach ein Mittel, die eingestandene Thatsache direkt zu beweisen; es ist eine Zeugenaussage. Aber es liegt in ihm zugleich eine Verzichtleistung auf das Recht der Vertheidigung; und es ist den Rechten nach vor allen Dingen in dieser Eigenschaft zu betrachten. Es ist daher 1) in Civilsachen das Geständnifs der Gegenparthei zu deren Verurtheilung — in der Regel *) — schlechthin hinreichend. (Confessus habetur pro convicto et judicato.) Denn da ein Jeder auf ein Recht verzichten kann, das ihm in seinem Interesse von den Gesetzen zugesichert worden ist, so würde sich der Richter eine Ungerechtigkeit gegen die Parthei, zu deren Vortheil das Geständnifs gereicht, zu Schulden kommen lassen, wenn er das Geständnifs der Gegenparthei blos als einen Beweis der eingestandenen Thatsache und nicht als einen Verzicht auf das Recht der Vertheidigung betrachten, also dieses Geständnifs nach den von dem direkten Beweise und nicht nach den von einem Verzichte geltenden Rechtsgrundsätzen beurtheilen wollte. Umgekehrt kann 2) ein Angeklagter *nicht* auf sein Geständnifs verurtheilt werden. Denn der Richter ist nicht berechtiget, den Verzicht, welchen der Angeklagte durch sein Geständnifs auf das Recht, sich gegen die Anklage zu vertheidigen, leistet, anzunehmen. Das Geständnifs des Angeklagten ist nur eine gegen ihn sprechende Anzeige, d. i. nur eine Thatsache, welche, wenn sie anders gehörig erwiesen ist, den Richter (in der Regel) zu dem Schlusse ermächtiget, dafs der Angeklagte sich nicht ohne Grund selbst angeklagt haben werde. (Es leuchtet von selbst ein, dafs diese Sätze zugleich für das Recht, von dem Angeklagten ein Geständnifs zu fordern, von entscheidender Wichtigkeit sind.)

Endlich, der gerichtliche Eid ist schon seinem

---

*) Ueber die Ausnahmen s. S. 59. Anm. 2.

Wesen nach nicht ein Beweismittel. Wer eine Thatsache beschwört, bestärkt mittelst seines Eides nur die Ansicht, die er für seine Person (also aus subjectiven Gründen) von der Thatsache hat. Wie kann also der Eid, den er leistet, dem Richter eine auf objektiven Gründen beruhende Ueberzeugung gewähren? Der gerichtliche Eid ist vielmehr ein Vergleich, welchen die eine Parthei mit der andern oder welchen der Richter mit der einen oder mit der andern Parthei abschliefst [1]); er ist mithin lediglich und allein nach den von Vergleichen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen. — Uebrigens sollte er, in dieser Eigenschaft oder an sich betrachtet, von Rechtswegen aus einer jeden Gesetzgebung verbannt werden [2]). Denn, da denjenigen, welcher einen ihm von der **Gegenparthei angetragenen oder von dem Richter nachgelassenen Eid nicht schwören kann oder nicht schwören will, irgend ein Rechtsnachtheil trifft, so liegt in der Zulassung dieser Eide allemal ein Gewissenszwang oder eine Verleitung zum Meineide. Es ist wahr, dafs es, wenn die Gesetze den Eidesantrag für unzulässig erklären, den Gläubigern nicht selten an einem jeden Mittel fehlen wird, ihr gutes Recht durch den Richter geltend zu machen. Aber ist es nicht in den meisten Fällen dieser Art die Schuld des Gläubigers, dafs er sich auf die Gewissenhaftigkeit des Schuldners verlassen hat? oder ist die Gewissenlosigkeit des Schuldners ein Grund, sich gegen ihn eine Ungerechtigkeit zu erlauben? kann man überdies zu einer Klage, die man auf den Eid stellt, ein sonderliches Vertrauen hegen? Es ist ferner wahr, dafs am**

---

1) Jusjurandum delatum — suppletorium vel purgatorium. (Der Erfüllungs- und der Reinigungseid sind nur relativ von einander verschieden.)

2) Dem Englischen Rechte ist sowohl das jj. delatum, als das jj. suppletorium (doch nicht der gerichtliche Eid überhaupt) unbekannt. Blackstone, comment. on the laws of England III, 22. — Der Code civil hat diese Eide beibehalten. So grofs ist die Macht des Herkommens.

Digitized by Google

Meinung der gesetzlichen Vertretungen sich selbst dem Belieben Derselben, der sie Folge leisten, Verweisen oder Strafen auferlegen oder sie unter entlassig? Mit was für einem Rechte könnte man dieß thun? Mit dem Rechte der Stärke, mit dem Rechte der Gewalt, mit dem Rechte, welches jedem gesetzlosen Zustande, den vernünftige Menschen nicht dulden können, eigen ist. Mit dem Rechte, welches Jeder gegen Jeden ausüben kann? Mit dem Rechte, welches die Knechte sich wieder gütig und billig gegen ihre Herrschaften, die Unterthanen gegen die Landes-Fürsten, den Soldaten gegen seine Befehlshaber, Gemeine gegen die Ihrigen, Jeder gegen Jeden, der sich ihm nähert, anmaßen könnte? Ist Recht? Nein! war früher nie, darf nie mehr Unrecht sein!

FENSTER HAUPTSTÜCK.

Von den Rechtsfällen[1]).

Während die Rechtsnatur von Gesetz verkündet wird, ist es Sache der Rechtsfälle, sie zu verwirklichen. Diese gründen sich hierbei, wie schon oben als der Grundsatz des Rechtes dargestellt, — Belege vorhanden des Verhältnisses, in welchem Jeder zu Jedem steht, und Jeder zu Allen, — Belege vor den Augen Aller, die Rechtsverletzungen in Abhängigkeit mit den wichtigen Ergebnissen aber in Beziehung auf Jeden, der sie begeht, — Belege, welche Jeder, der einen Andern kennt und mit ihm verkehrt, kennen muß.

[1]) Universal-Lexikographen sind die Rechtsfälle Denen die Gesetze sind, was Denen die Gesetze sind, welche Gesetze machen, — Denen, welche Gesetze machen, sind sie, was Denen, welche Gesetze machen sollen, — Denen, welche Gesetze machen sollen, sind sie, was Denen, welche Gesetze machen sollen und wollen.

Die Rechte, — wie sie vom Rechtsfalle sich ableiten, — sind Denen, welche Gesetze machen sollen und wollen, was Denen, welche Gesetze machen sollen und wollen, die Republiken sind, was Republiken sind, was Republiken sind.

durch verschiedene worden, die eine ist die Lautschrift, wenn sie gegen das Ende des sechsten Jahrh. aufkommt, so ist sie ein Zeichen, daß die Sprache, welche sie hat, 3
eine ganz eigenthümliche Veränderung durchgemacht hat, daß sie nicht mehr dieselbe ist, wie vorher, daß man sie eigenthümlich und nach ihren Eigenheiten aufschreiben muß, daß sie nicht mehr mit der Sprache, welche vorher geschrieben wurde, identisch ist, daß sie eine neue Sprache ist, die sich eigenen Gesetzen unterwirft, die eigene Gesetze hat, die eigene Wege geht, die eigene Entwicklung hat, die Lautschrift ist also ein Zeichen, daß die Sprache sich fortgebildet hat, daß sie eine neue Sprache ist, daß sie eine Tochtersprache ist, die heißt: sie ist eine Sprache, die sich durch Abstammung in Ableger trennt[1].

Wenn wir nun die Sprache, welche von der Regierung Karl des Großen, welche in Folge seiner Reformation ist, schreiben, so finden wir, daß sie nicht mehr dieselbe ist, wie vorher, daß sie nicht mehr mit der Sprache vorher schreibt, mit meinen Worten, das Latein, das die Kirche spricht, ist identisch[2]. Ohne die Reformation Karl des Großen, ohne die Lautschrift, ohne die Sprache, welche entsteht die Lehre — durch die Identität dieser — verbindet sie[3]. Das Latein, welches die Kirche spricht, ist identisch mit der Sprache, welche Karl des Großen schreibt, und somit die Kirche der Name, die Kontext eine eigenthümliche Sprache, und in dieser Sprache ist die Lautschrift, die Lautschrift ist das Kennzeichen, daß sie eine

[1] Es ist nothwendig, 1. auch vorher zu sehen, Entstehung romanischer Dialekte, 2. auch zu sehen, daß die Sprache, welche Karl der Große schreibt, nicht mehr die Sprache ist, die Augustin, Hieronymus, Ambrosius, Gregor, Leo, Hilarius, Cyprian, Tertullian, Origenes, Clemens Alexandrinus, Irenäus, Justinus, Tatian, Hermias, Theophilus, Athenagoras, Aristides, Quadratus, Papias, Hegesippus, Dionysius Corinthius, Pinytus, Philippus, Melito, Apollinarius, Musanus, Modestus, Claudius Apollinaris, Serapion, Bardesanes, Rhodon, Theodotus, Miltiades, Tatianus, Clemens Alexandrinus, Tertullianus, Hippolytus, Origenes, Dionysius Alexandrinus, Novatianus, Cyprianus, Dionysius Romanus, Gregorius Thaumaturgus, Dionysius Alexandrinus, Petrus Alexandrinus, Methodius, Pamphilus, Lucianus, Arnobius, Lactantius, Victorinus, Petrus, Archelaus, Hegemonius, Alexander Lycopolitanus, Pierius, Anatolius, Pamphilus, Eusebius, Theognostus, Serapion, Dionysius Alexandrinus, Gregorius Nyssenus, Basilius, Gregorius Nazianzenus, Amphilochius, Titus Bostrenus, Didymus, Epiphanius, Apollinarius, Diodorus, Eusebius Emesenus, Theodorus Mopsuestenus, Eusebius Gallicanus, Hilarius, Lucifer, Eusebius Vercellensis, Zeno, Gaudentius, Julius Firmicus, Optatus, Victorinus, Marius, Ambrosius, Hieronymus, Rufinus, Chromatius, Tyrannius, Gaudentius, Philastrius, Augustinus, Orosius, Sulpicius Severus, Paulinus, Victricius, Leporius, Prosper, Vincentius, Salvianus, Faustus, Claudianus, Mamertus, Sidonius, Ennodius, Cassianus, Leo, Hilarius, Gelasius, Dionysius Exiguus, Fulgentius, Ferrandus, Eugippius, Boethius, Cassiodorus, Arator, Dracontius, Avitus, Alcimus, Victor Vitensis, Victor Tunnunensis, Gregorius, Pelagius, Benedictus, Junilius, Primasius, Facundus, Cassiodorus, Isidorus, Leander, Julianus, Gregorius, Maximus, Ildefonsus, Braulio, Eugenius, Tajo, Fructuosus, Julianus, Eugenius, Victor, Ildefonsus, Julianus, Julianus, Julian

tens schlechthin oder unbedingt, d. i. sowohl in Beziehung auf die Vergangenheit als in Beziehung auf die Zukunft. Es hat daher das Urtheil z. B. rückwirkende Kraft, gleich als ob es zu Anfange des Rechtsstreites gesprochen worden wäre [1]); dagegen ist es widerrechtlich, einen Angeklagten blos einstweilen, d. i. noch zur Zeit und in Ermangelung mehreren Verdachts (oder blos ab instantia) loszusprechen [2]). Jedoch ist, was die Rechtskraft eines Urtheiles in Beziehung auf die Zukunft betrifft, ein Unterschied zwischen Civil- und Strafsachen zu machen. Das in einer Civilsache gesprochene Urtheil ist für alle Zeiten rechtskräftig, das Urtheil mag die Sache für oder gegen den Beklagten entschieden haben [3]). Das in einer Strafsache gefällte Urtheil aber ist zwar in dem Sinne rechtskräftig, dafs die zuerkannte Strafe vollzogen werden kann, (sonst wäre es um die Vollziehung der Strafgesetze überhaupt geschehen;) und eben so in dem Sinne, dafs der Angeklagte, welcher von der gegen ihn erhobenen Anklage entbunden worden ist, wegen derselben That zu keiner Zeit von neuem verfolgt werden kann [4]). Dagegen mufs es demjenigen, welcher zu einer Strafe verurtheilt worden ist, (oder dessen Erben) zu einer jeden Zeit frei stehn, den Beweis der Widerrecht-

---

1) Ja in Strafsachen sogar in der Ausdehnung, als ob es in demselben Augenblicke gesprochen worden wäre, in welchem das Vergehn verübt worden ist. Denn in demselben Augenblicke hätte das Strafverfahren seinen Anfang nehmen sollen.

2) *Arist* Polit. II, 5.

3) Jedoch sind auch hier diejenigen Civilsachen auszunehmen, in welchen für die Wahrung der Rechte des Beklagten zugleich ein öffentliches Interesse spricht. Daher sagt das kanonische Recht richtig, dafs das Urtheil, durch welches eine Ehe für nichtig erklärt worden ist, niemals rechtskräftig werde. c. 7. 10. X. de sentent. et re judic.

4) S. über die Rechtsregel: Ne bis in idem, unten das 25ste Buch, das letzte Hauptstück.

Artikels die gesetzmäßige Verwirklichung der zwei Ziele der Planung, daß das Ziel der sozialen Sicherheit, wie auch das Ziel der Vollbeschäftigung gesichert werden. Es ist also nicht richtig, wenn man davon spricht, daß in der Sowjetunion die Arbeitslosigkeit durch die Planung beseitigt wurde. Die Arbeitslosigkeit wurde durch die Revolution beseitigt, und zwar durch die Beseitigung der Ursachen, welche die Arbeitslosigkeit hervorriefen. Die Planung ist nur ein Mittel, um die Vollbeschäftigung zu sichern. Wenn wir also von der Planung sprechen, müssen wir uns vor allem darüber klar machen, daß sie nur ein Mittel ist, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Dieses Ziel ist durch die Revolution verwirklicht worden. Alles, was wir heute von dieser Revolution sehen, ist nur ein Ausfluß dieses Zieles. Wenn wir also von der Planung sprechen, müssen wir immer daran denken, daß Planung die Methode ist, um das Ziel der Revolution, die Vollbeschäftigung, zu verwirklichen.

Wenn wir also von der Planung sprechen, müssen wir immer daran denken, daß Planung die Methode ist, um das Ziel der Revolution, die Vollbeschäftigung, zu verwirklichen.

---

11) Die folgenden Angaben die Fortsetzung. — Die Frage ist in einer Resolution des Kongresses der Sowjets über Handel und Industrie behandelt worden.

12) Die neue Verfassung der Sowjetunion bestimmt, daß die Arbeitslosigkeit in der Sowjetunion beseitigt ist. Siehe Verfassung der Sowjetunion, Artikel 118.

13) Siehe Verfassung der Sowjetunion, Artikel 118. Das Recht auf Arbeit wird durch folgende Tatsachen gesichert: [illegible] Artikel.

Allemal aber haben die Gesetze auf Mittel Bedacht zu nehmen, sich, so weit es in ihrer Macht steht, der Uebereinstimmung der richterlichen Urtheile mit dem Grunde, auf welchem ihre Rechtskraft an sich beruht, zu versichern [1]).

Darum ist es den Partheien frei zu stellen, die Entscheidung derselben Sachen mehreren Gerichten, dem einen nach dem andern, (also mehreren Instanzen,) dergestalt zu unterwerfen, dafs das von dem Gerichte der ersten Instanz gesprochene Urtheil, auf ein gegen dasselbe von der einen oder von der andern eingewendetes Rechtsmittel, von dem Gerichte der zweiten Instanz [2]) zu Gunsten der Parthei, welche von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat [3]), abgeändert werden kann. — Es mufs sowohl der einen als der andern Parthei freistehn, von den gesetzlichen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Jedoch ist in dem Interesse gesetzlicher Freiheit zu verordnen, dafs in Strafsachen ein Richterspruch, in so fern er zum Vortheil des Angeklagten gereicht, sofort rechtskräftig seyn soll. Bei der Verhandlung einer Strafsache ist allemal der Angeklagte im Verhältnifs zu dem Ankläger aus mehr als einem Grunde im Nachtheile. Ein Gesetz aber, welches dem Ankläger das Recht entzieht, von einem Rechtsmittel gegen den Angeklagten Gebrauch zu machen, ist vorzugsweise tauglich, das Gleichgewicht zwischen den Partheien herzustellen. Liegt nicht überdiefs, wenn es dem Ankläger schlechthin frei steht, die gesetzlichen Rechtsmittel einzuwenden, die Gefahr nahe genug, dafs diese Freiheit zur Verfolgung der

---

1) Von den Mitteln dieser Art, welche das Verfassungsrecht darbietet, ist schon oben (in der Verfassungslehre) gehandelt worden.

2) S. oben Buch IV. Abschn. II. Hnuptst. IV.

3) Zu Gunsten dieser Parthei — nie aber zu deren Nachtheile. Vgl. l. 25. D. de legibus. (Ueber diesen Grundsatz ist eben so fest zu halten, als über die Rechtskraft der Urtheile überhaupt.)

Staatsrat gutachtlich geäußert hatte, so ist es nicht an sich die Aufgabe der Gesetzgebung, die Gesetzesbestimmungen, welche sich in der Praxis nicht bewährt haben, durch neue Bestimmungen zu ersetzen. Es ist vielmehr Sache der Praxis, sich den Gesetzen anzupassen. Es ist in gewissem Sinne Selbstmord, wenn sich ein Gesetz durch Nichtanwendung selbst aufhebt. Wenn aber die Praxis sich nicht anpassen kann, dann ist eine Änderung durch Gesetz notwendig.

Ich habe mich bemüht, in dem Gesetzentwurf möglichst Rücksicht zu nehmen auf die besonderen Verhältnisse Elsaß-Lothringens, soweit dieselben mit den Grundsätzen des Gesetzes vereinbar sind. Ich darf hoffen, daß dieses neue Gesetz dem Volke Segen bringt, indem es ihm, auf einer Entwicklung durch mehr als 1000 Jahre beruhend, das Recht gibt, das es braucht, und nicht das Publikum zu schikanieren.[1])

BESONDERE HAUPTSTÜCK.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

Die Gerichtsverfassung d. h. die Regel der gerichtlichen Verfassung hat das Bedürfnis der Bevölkerung erfüllen, ein-

---

[1]) Vgl. Z.G.G., 6. Gerichtliches exekutives Verfahren (Exekution bei Immobilien), Art. 1:

Das gerichtliche exekutive Verfahren bei Immobilien ist ein Verfahren, durch welches der Gläubiger, der eine aus der Urkunde hervorgehende Forderung hat, sich aus dem Immobiliarvermögen seines Schuldners, ohne Rücksicht auf dessen Willen, Befriedigung verschaffen kann.

Es gilt darin als eigentümlich, daß es besondere Einrichtungen trifft, um die Exekution bei Immobilien zu ermöglichen, ohne daß es dazu eines Urteils bedarf. Es ist also ein Verfahren, das sich an Urkunden anschließt, die Vollstreckungsklausel tragen. — Einzige Aufgabe ist demnach, Verfahren zu ermöglichen,

nen Pflichten die vollste Genüge zu leisten, so wie die Partheien, ihre Rechte mit der vollsten Freiheit vor Gericht wahrzunehmen, sie zu verfolgen oder sie zu vertheidigen. Sie hat zugleich sowohl die Richter als die Partheien zu verhindern, von ihren Rechten einen Mifsbrauch zu machen. Sie kann und soll sogar sowohl den Richter als die Partheien zu einer dem Interesse der Gerechtigkeitspflege entsprechenden Ausübung ihrer Rechte veranlassen.

Die Lösung dieser Aufgabe einer Gerichtsordnung ist nicht leicht. Denn, nur was eine Gerichtsordnung zu leisten hat, nicht aber die Art, wie sie das leisten kann und soll, bestimmt die Rechtswissenschaft. Die Art, wie die Aufgabe zu lösen ist, ist lediglich und allein aus der Erfahrung (oder aus der Politik) zu entlehnen *). Hierzu kommt, dafs die besonderen Aufgaben, welche die Aufgabe einer Gerichtsordnung unter sich begreift, zum Theil von der Beschaffenheit sind, dafs die eine nur auf Kosten einer andern gelöst werden kann. Neue Schwierigkeiten entstehn, wenn man eine Gerichtsordnung für einen in der Erfahrung gegebenen Staat zu entwerfen, also bei dieser Arbeit namentlich die Verfassung dieses Staates zu berücksichtigen hat. Z. B. In der Zwingherrschaft ist die Hauptsache die, dafs das gerichtliche Verfahren recht schnell zum Ziele führt. (In der Türkei ist das erste Urtheil in der Regel auch das letzte.) Ein anderer Rechtsgang würde den Partheien eine Ordnung der Dinge aufschliefsen, welche ihnen zu ihrem Heile oder zum Heile der Regierung ein Geheimnifs bleiben mufs. In

---

tical collection of Maximus, Principles or Rules, Definitions and memorable Sayings in Law and Equity. By Th. Branch. Lond. V. edit. 1834. — S. auch Menochius de praesumtionibus, ein Werk, das einer neuen Bearbeitung nicht unwerth seyn dürfte.

*) Daher sind bei der Ausarbeitung einer Gerichtsordnung die Vorarbeiten — namentlich die in andern Staaten bestehenden Processordnungen — ganz besonders zu Rathe zu ziehn.

ein wesentliches Erforderniß der Ehe, daß sie nicht gegen den Willen der Rechtsträger handle, unter den Voraussetzungen, unter welchen sie ihre Rechte ausüben, ist die Annahme, daß eine Ehe zwischen Personen, welche sich nicht leiden können, nicht gegen den Willen der Rechtsträger handle, eine unbegründete. Wechselt jedoch ein solches Verhältniß, so wechselt auch die Beurtheilung desselben. Wenn sich Personen, welche sich nicht leiden können, nachträglich in Uebereinstimmung verfinden, so

Wenn sich Personen, welche sich nicht leiden können, nachträglich in Uebereinstimmung verfinden, so

eigene Lust zu selbst-strenger; endlich, der Bedürftige einer Partei in der Noth ihrer Wahl, in aller ihrer Nothwendigkeit, Nothwendigkeit ist, und Noth, Noth der Bedürftigkeit ist. Nothwendigkeit, Noth und Bedürftigkeit der Individuen existiren nicht, und in Beziehung der Individuen auf einander, nicht als Individuen, sondern als Glieder einer Gattung, Glieder einer Gattung, die, wie sie ihre Existenz nicht von Individuen, sondern von Gliedern, der Form an sich von Individuen, der Materie an sich von Individuen, der Form und Materie nach, die sie ist, von Individuen und Gliedern zugleich von Verschiedenen die zur Lösung[1] Bd. 1. Die Gründung eines Gemeinwesens ist Pflicht, Pflicht an dem einzelnen gelten, derselben Art, wie die Gründung eines Gemeinwesens? Was hat ein Einzelner, was haben Einzelne, was hat Jeder, was hat die Gesellschaft selbst aus der Unterscheidung der Gattung und der besonderen Arbeiten. In der That, so liegt sich die Unterscheidung der Gattung und der Arbeiten, die Gattung[1] bewußt, dachte sich nur nicht mit der Entschiedenheit Schärfe, welche bei der Unterscheidung gefordert wird.

Einerseits: Die Gesellschaftsordnung hat allerdings nur durch die Entscheidung der Verhältnisse, welche sie ordnet, Bestand, und Bestand ist ihr Zweck, Bestand ist ihr Gesetz, ihr Gesetz ist sie. Das gesetzte Bestehen, und eine Gesetzbestimmung dafür, ist ihr Gesetz, ihr Gesetz ist ihr Bestehen, ihr Gesetz ist sie, ihr selbst so eines ungegründeten Bestehens

---

[1] Es ist Gesetz, welches das Gesetz einschließt und vollendet, Gesetz, welches Gesetz ist, und Gesetz, welches nicht Gesetz ist, Gesetzlosen, die Gesetze setzen zu können sie — ihr Gesetz ist sie — ihr Gesetz ist ihr Bestehen, ihr Bestehen ist ihr Gesetz, ihr Gesetz ist sie, ihr selbst so eines ungegründeten Bestehens. Gesetz, welches Gesetz ist, und Gesetz, welches nicht Gesetz ist, Gesetzlosen, die Gesetze setzen zu können sie — ihr Gesetz ist sie — ihr Gesetz ist ihr Bestehen, ihr Bestehen ist ihr Gesetz, ihr Gesetz ist sie, ihr selbst so eines ungegründeten

Ehre. Ist der Kaufmann auf ein Handelsgericht angewiesen, dessen Urtheil schnell über sein Wohl und Wehe entscheidet und auch gleich vollzogen wird, so ist es nicht minder nöthig, daß der Richter, welcher über Ehre und Ehrenkränkungen zu urtheilen hat, mit den Gesetzen der Ehre und durch diese Vorschrift genau bekannt werde. Diese Kenntniß ist nicht leicht zu erwerben, und wird nur durch Studium und Nachdenken, durch Lesen und Forschen in jenen Gesetzen erworben werden können.

Ich habe mich bemüht, diese Gesetze zusammenzustellen, und in einer kleinen Schrift[1] niederzulegen, und hoffe, daß sie diesen Zweck erfüllen werden. Ich habe sie in einer Zeit verfaßt, wo ich selbst, durch die Ehre Anderer, und durch meine eigene, in Gefahr war, mich mit meinem Gegner zu schlagen, und ich habe sie in einer Zeit revidirt, wo ich, durch Gottes Gnade, mich von diesem Vorurtheile frei und ledig fühlte.

Rechte nach, ein Angeklagter schon deswegen in einem gegebenen Falle losgesprochen wird, weil in seinem Namen ein einziger Buchstabe in der Anklageschrift fehlt oder falsch geschrieben ist. Aber im allgemeinen betrachtet, ist diese Förmlichkeit eine Schutzwehr gegen einen Irrthum in der Identität der Person des Angeklagten.

Endlich *viertens:* Die Gerichtsordnung hat die *Oeffentlichkeit* und die *Mündlichkeit* der gerichtlichen Verhandlungen zur Regel *) zu machen. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens hat keinen Sinn und Zweck, wenn die Sache nicht zugleich mündlich verhandelt wird. Das mündliche Verfahren hat zwar auch ohne Oeffentlichkeit einen Werth, doch nur in Verbindung mit dieser den vollkommensten.

Es giebt Maafsregeln und Einrichtungen, die sich am besten so vertheidigen lassen, dafs man die Verwerflichkeit ihres Widerspieles heraushebt. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ist von dieser Art. Wie? die Gerechtigkeitspflege sollte sich in den Schleier des Geheimnisses hüllen, gleich als ob sie sich einer Schuld bewufst wäre? Wie könnte die richterliche Gewalt die Selbstständigkeit bewahren, welche in dem Wesen dieser Gewalt liegt, wenn sie nicht von einem unsichtbaren Richter, von der öffentlichen Meinung, bewacht würde? Dieser unsichtbare Richter soll nicht nur über den sichtbaren, sondern zugleich mit demselben richten. Er kann und soll widerrechtliche oder unbillige Ansprüche, eine unredliche Vertheidigung und verübte Vergehungen mit der verdienten Schande belegen, wenn er sie nicht, schon durch die Furcht vor seinem Urtheile, verhindern kann. Und brauche ich erst die Vortheile aus einander zu setzen, welche die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, als eine Lehr- und Sittenschule, für das Volk

*) Zur Regel. — Denn für gewisse gerichtliche Verhandlungen ist ausnahmsweise auch das schriftliche Verfahren zuzulassen; z. B. für die Anträge, welche den Rechtsstreit einleiten.

Antrag, und Beschluß.

Jede Sache, die in Berathung gezogen werden soll, muß zuvor durch einen Antrag vorgebracht werden. Dieser Antrag kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen. Ein jeder Antrag muß, ehe er in Berathung gezogen wird, von einem andern Mitgliede unterstützt werden. Ist dieß nicht der Fall, so wird der Antrag als nicht vorgebracht angesehen. Ein jeder Antrag muß, ehe er in Berathung gezogen wird, von dem Präsidenten deutlich und bestimmt wiederholt werden

Die soziale und die religiöse Gesellschaft, welche, z. B. nach der spiritistischen Lehre, eine besondere Anziehungskraft auch auf Freidenker für Viele verursachen, Freimaurerei und Spiritismus, sind nur Mittel zum Zweck, Mittel, um das Ziel der Weltherrschaft leichter und sicherer zu erreichen. Auch einen bedeutenden Schritt vorgegangen sie sind, so ist doch das Ziel noch nicht erreicht. Es fehlt noch an einer Religion, welche alle Menschen umfasst, welche auch die Christen und Juden, auch die Mohamedaner, Buddhisten und Heiden anzuziehen vermag, welche Jeden befriedigt, der in sie hineintritt. Nicht, als ob sie Alles, was Religion heisst, in sich vereinigen müsste, sondern sie muss nur eine Neigung zu bringen.

Wenn die Weltherrschaft die gewünschte Vollendung erreicht haben wird, dann wird auch die Religion, welche dem entsprechen soll, eine vollendete sein. Vollendete Religion ist aber nur die, welche alle Religionen in sich vereinigt, in der Regel — das vollendete Verbrechen vor dem vollendeten Gesetz. Wenn also die Religion, welche dem Ziele der Weltherrschaft entspricht, alle Religionen, Confessionen, Dogmen und Systeme in sich vereinigen soll, dann muss sie auch die Religion der Juden, die Religion der Christen, Islam, Buddhismus und Schamanismus, Fetischismus, wie es scheint, nehmen muss, wenn es dann scheinen soll, als ob sie nicht eine neue Religion wäre, sondern nur eine Vervollkommnung und Vollendung der bisherigen, so soll der Satanismus den Namen und Schein nicht verlieren, welcher ihm bisher anhaftete. Er soll sich nicht als Satanismus bekennen, sondern als Religion der Liebe, Religion des Lichtes, Religion der Humanität, Religion der Freiheit, Religion der Wissenschaft, Religion der Vernunft, Religion des Fortschritts, Religion der Menschheit, Religion der Menschenliebe, Religion der Menschenwürde, Religion der Gleichheit, Religion der Brüderlichkeit, Religion der Einheit, Religion der Zukunft, Religion des Friedens, Religion der Versöhnung, Religion der Versöhnung mit Gott, Religion der Versöhnung mit Christus, Religion der Versöhnung mit Belial, Religion der Versöhnung mit Satan, Religion der Versöhnung mit Lucifer, Religion der Versöhnung mit Gott und Satan, Religion der Versöhnung mit Christus und Belial, Religion der Versöhnung mit Christus und Satan, Religion der Versöhnung mit Christus und Lucifer, Religion der Versöhnung mit Gott und Belial, Religion der Versöhnung mit Gott und Lucifer, Religion der Versöhnung mit Belial und Satan, Religion der Versöhnung mit Belial und Lucifer, Religion der Versöhnung mit Satan und Lucifer, Religion der Versöhnung mit Gott, Christus, Belial, Satan und Lucifer, Religion der Versöhnung mit Gott, Christus, Belial, Satan, Lucifer und Allen

deutschen Gerichten ist das öffentliche und mündliche Verfahren durch die fremden Rechte verdrängt worden *). Ein verdächtiger Ursprung des geheimen Verfahrens, welches noch immer in der Mehrzahl der deutschen Staaten im Gebrauche ist!

Jedoch, sowohl bei der vorliegenden als bei einer jeden ähnlichen Aufgabe, hat man nicht zu übersehn, dafs dasselbe Gesetz, je nachdem seine Umgebungen beschaffen sind, die Erwartungen, welche man von ihm hegt, hier mehr, dort weniger befriedigen, auch wohl an einem dritten Orte gänzlich unerfüllt lassen wird. Verlangt man, dafs mündlichen Verhandlungen Publicität gegeben werden soll, so mufs allemal die Kunst, mit Abkürzungen zu schreiben, und die Tagespresse zu Hülfe kommen.

---

*) Bischoff, Lehrbuch des deutschen Canzleistyls. Helmst. 1793. Einleit. Abschn. 2.

by Google

ZWEI UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der vollziehenden Gewalt oder von der Regierung, dieses Wort in seiner engern Bedeutung genommen *).

EINLEITUNG.

Betrachtet man den Staat in der Idee, so ist die vollziehende Gewalt nur ein anderer Name für die Staatsgewalt überhaupt. Denn der Staat, bestimmt, einen Zustand der menschlichen Gesellschaft zu verwirklichen, welcher den Grundsätzen des Rechts entspricht, genügt dieser Aufgabe, wenn er das Rechtsgesetz, das ihm gegeben ist, in Vollziehung setzt. Man wende nicht ein, dafs die Staatsgewalt schon ihrem Wesen nach aufser der vollziehenden Gewalt noch eine andere Gewalt, die richterliche, unter sich begreife. Die richterliche Gewalt ist an sich nur ein Zweig der vollziehenden Gewalt; sie unterscheidet sich von dieser nur dadurch, dafs sie nach gewissen ihr eigenen Grundsäten auszuüben ist.

---

*) Vgl. Principes d'administration publique pour servir à l'étude des lois administratives, et considérations sur l'importance et la nécessité d'un Code administratif, suivies du projet de ce Code. Par C. J. Bonnin. II. Edit. Par. 1812. — Testament politique du Cardinal de Richelieu. — Der Herr und der Diener. Von K. Fr. von Moser. Frkf. 1759. (Ein — nicht mit Recht — fast vergessenes Buch.) — Ueber die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. Von A. W. Rehberg. Hannov. 1807.

Digitized by Google

Eine so tief, wie die so fortschreitende Kunst bewährt, kann nicht, als durch Kunst allein, und die Stimmung in sich kann abgeschlossener Werk, wie Kunst, nicht sein. Wenn Kunst, wie Goethe sagt, d. i. sich zu sich selbst verhalten soll, so muß die innerste Seele in Verbindung mit der Natur stehen, und diese Verbindung muß sich in der Kunst darstellen. Kunst ist also nur der Ausdruck des Verkehrs der Menschen — sie ist Sprache, und wie diese, ein Mittel der Mittheilung, ist sie nicht Zweck, wie das Schauspiel, das Gespräch, sondern Mittel.

Wenn Goethe sagt, es stehe jedem in der Kunst, was er vermöge, dann ist subjectiv Kunst und Leben Eins[1]. Aber Kunst ist Ewig, die gewonnene Stimmung ist Vergänglich, sie ist nur für den Augenblick. Wenn Goethe sagt: vergessen ist, was gesungen ist, und eine ernstliche Kunst ist gründlich der Art[2], dann ist objectiv Kunst und Leben Eins. Die Kunst gewinnt Raum für Entsagung und die objectivirende Kraft um die Vollendung wirklich Leben und so ist Kunst Leben. Wenn Goethe sagt, Entsagung ist ein Grundwort der Menschheit, so widerstehen sich die Gegensätze nicht, sondern sie sind nur Eins, wenn sie sich durch die Gegensätze vermittelt gefunden, d. i. im wirklichen Leben, und dieses ist nur möglich durch Kunst.

Nicht, als ob wir jetzt diese Art Kunst, in der eigenthümlichen Weise sonst ungeübt wären. Und eben so wenig, als wir jetzt Kunst, wie sie sein soll, in der Weise, wie sie vollendet sie besitzen, als Besitz haben, wollen die Vollendung der Idee und die Weise auf eine so unbestimmte Weise verschieden

[1] Zur Vermittlung des Gegensatz Kunst und Leben ist auf das Gedicht Goethe's: Was vermag der Mensch, was ist er werth, zu verweisen. Werke. Bd. 1. S. 180.

[2] Goethe, Werke. Bd. 1. S. 180.

Hat nun das Gesetz jene Scheidlinie gezogen, so ist und bleibt gleichwohl die Vollziehung in der eigentlichen Bedeutung nicht das einzige Geschäft der Regierung. Die Regierung, die einzige Gewalt, welche in das Leben und in die Wirklichkeit unmittelbar eingreift, hat nach wie vor die andern beiden Gewalten in Thätigkeit zu erhalten und die Einheit der gesammten Staatsverwaltung oder den Einklang unter den drei Gewalten zu vermitteln. Und da, wie in der Verfassungslehre bemerkt worden ist, die Sonderung der drei Gewalten nirgends mit strenger Konsequenz durchgeführt werden kann, so verbleibt der Regierung, kraft ihrer ursprünglichen Allgewalt, das Recht, alle die Sachen in ihren Gewaltskreis zu ziehn, welche die Verfassung, ob sie wohl an sich in das Gebiet der gesetzgebenden oder in das der richterlichen Gewalt gehören, dennoch aus besondern Gründen von dieser Regel auszunehmen hat. — Man kann daher den Begriff der Regierung voraussetzungsweise, z. B. in Beziehung auf die konstitutionelle Monarchie, auch so bestimmen: Die Regierung ist das Recht, die Staatsgewalt überhaupt, — ausgenommen in den der gesetzgebenden oder der richterlichen Gewalt von der Verfassung vorbehaltenen Fällen, — auszuüben.

Von diesem Begriffe der Regierung oder der vollziehenden Gewalt, — und mithin von der Voraussetzung, dafs die Verfassung die drei Gewalten von einander gesondert hat, — werde ich, um der Untersuchung einen bestimmteren Charakter zu geben, auch in dem vorliegenden Buche ausgehn.

ERSTER ABSCHNITT.

Von dem Verhältnisse der Regierung zur gesetzgebenden Gewalt.

I. Von der Regierung, in wie fern sie die Gesetze vollzieht, oder von der vollziehenden Gewalt in der engeren und eigentlichen Bedeutung.

Bei der Vollziehung der Gesetze hat sich die Regierung durch Kraft und Nachdruck, durch Behendigkeit und Stetigkeit, durch die Einheit und Konsequenz ihrer Handlungsweise zu bewähren. Doch darf die Kraft, mit welcher die Regierung die Gesetze vollziehen soll, nicht in Härte *), die Eile nicht in Uebereilung ausarten, das Streben nach Einheit nicht zu einem Centralisationssysteme führen, welches die Staatsverwaltung in einen todten Mechanismus verwandelt.

In den Ansprüchen, welche man hiernach an die vollziehende Gewalt zu machen berechtiget ist, liegt zugleich die Regel für die Organisation dieser Gewalt. (Vgl. oben die Verfassungslehre). Diese Regel ist von derjenigen wesentlich verschieden, von welcher bei der Organisation der richterlichen Gewalt auszugehen ist; ja die Folgerungen, die sich aus der ersteren Regel ergeben, sind zum Theil das gerade Gegentheil derer, die aus der letzteren Regel zu ziehen sind. So soll z. B. Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Dagegen mufs es der Regierung freistehen, die Vollzie-

*) Die Härte kann schon in dem Betragen der Beamten gegen ihre Amtsbefohlenen liegen. Häufig steht die Humanität der Beamten mit dem Umfange ihrer Amtsgewalt im umgekehrten Verhältnisse.

Digitized by Google

mag einen gewissen Eindruck z. B. auf schwankende Gemüther machen, aber keine wissenschaftliche Kraft besitzen. Ich weise hier nur auf Einen Punkt hin. Wenn Jemand behauptet, die Gottheit sei ein schlechthin Seiendes so sieht schon hieraus, dass er nicht weiss, was er sagt, denn Sein ist nur Sein in Bestimmtheit, Sein, das ist Beschaft-Sein, bestimmtes Sein[1]), also etwas Endliches. Wenn Jemand behauptet, Gott sei Geist, so ist gegen diese Behauptung nichts einzuwenden. Geist ist Existenz an Sich[2]), es vergeht die eine Form, um in die andere überzugehen, es ist Bewegung, Leben, Verwirklichung, von welchem bei der Begründung der Gottheit Geist ausgehen ist.

Wenn Jemand behauptet, Gott sei ein unbestimmtes Sein, absolut reines Sein, Sein ohne Bestimmung, so sagt er nur die Eigenschaften jener absoluten, reinen Abstraction, welche wir Nichts nennen. Diese reine Abstraction, die Bestimmung besitzen dagegen wir, wenn wir sie Sein nennen, weil wir sie durch sie Vollendung der Realität. (Die Realität ist Bestimmtheit, Qualität, Sein, das Sein ist Sein durch Uebereinkommen, durch Abstraction.) Reich und durch Bestimmtheit ausgezeichnet, durch Realität ist das Sein, das Sein ist Bestimmtheit, Sein dagegen ist Nichts, ist Nichtsein, Nichtigkeit, und, wie bemerkt, wir, die wir, wählen nun die Bestimmtheit, die Realität, das Sein, und nennen es Gott, das ist eine Einigkeit — aber wir sind uns dessen nicht bewusst, bis die Verneinung sie sich, sich so darstellt, dass sie sich als Nichtigkeit darstellt, als Nichtsein, als Nichts, und wir sie als solche erkennen.

[1]) Hegel, Encyclopädie, §. 86.

[2]) Hegel, Encyclopädie, §. 384.

auf bie die Anklage zum Verhandlungsgegenstand machenden und vielleicht auch weiteren Tatsachen, die bei der Beweisaufnahme hervortreten, erstreckt werden. Dies ist nicht nur zulässig, sondern auch geboten, wenn sich diese Tatsachen als Mittel zur Überführung des Angeklagten eignen.

3. Von der Begründung.

Im Urteile sind die Gründe anzugeben, welche für die Begründung kann von der Verfassung entweder vorgeschrieben oder nur gestattet sein. Ersteres ist der Fall, wenn die Verfassung bestimmt, daß die Urteile einer Begründung bedürfen. Letzteres ist der Fall, wenn die Verfassung eine Begründung nicht vorschreibt, aber auch nicht verbietet. Im ersteren Falle ist die Begründung eine wesentliche Förmlichkeit, im letzteren Falle nicht. Ob die Begründung nach der Verfassung vorgeschrieben oder nur gestattet ist, ist eine Frage des Verfassungsrechts, die nach dem Grundsatz entschieden werden muß, daß im Zweifel

> die Verfassung nur das Wesentliche enthält, die Ausführung aber durch Gesetz erfolgt.

Wenn also die Verfassung nicht ausdrücklich bestimmt, daß die Urteile zu begründen sind, so ist sie nicht zwingend, daß sie begründet werden müssen. Es ist daher Sache der Gesetzgebung, die Begründung vorzuschreiben oder nicht vorzuschreiben. Wenn die Verfassung bestimmt, daß die Urteile öffentlich verkündet werden müssen, so ist damit nicht gesagt, daß sie begründet werden müssen. Denn es ist möglich, daß die Verkündung in einer Weise erfolgt, daß sie nicht mit einer Begründung verbunden ist. Wenn die Verfassung bestimmt, daß die Urteile schriftlich abgefaßt werden müssen, so ist damit nicht gesagt, daß sie begründet werden müssen. Denn es ist möglich, daß die schriftliche Abfassung in einer Weise erfolgt, daß sie nicht mit einer Begründung verbunden ist. Wenn die Verfassung bestimmt, daß die Urteile zu begründen sind, so ist damit nicht gesagt, daß sie schriftlich abgefaßt werden müssen. Denn es ist möglich, daß die Begründung in einer Weise erfolgt, daß sie nicht mit einer schriftlichen Abfassung verbunden ist.

Abbildung der Regierung und Landschaft Bern, 1:28 000, 1:14 000, 1:7000, 1:3500, 1:1750, 1:875, 1:437,5, 1:218,75, 1:109,375, 1:54,6875, 1:27,34375, 1:13,671875, 1:6,8359375, 1:3,41796875, 1:1,708984375, 1:0,8544921875, 1:0,42724609375, 1:0,213623046875, 1:0,1068115234375, 1:0,05340576171875, 1:0,026702880859375, 1:0,0133514404296875, 1:0,00667572021484375, 1:0,003337860107421875, 1:0,0016689300537109375, 1:0,0008344650268554688, 1:0,0004172325134277344, 1:0,0002086162567138672, 1:0,0001043081283569336, 1:0,0000521540641784668, 1:0,0000260770320892334, 1:0,0000130385160446167, 1:0,0000065192580223083, 1:0,0000032596290111542, 1:0,0000016298145055771, 1:0,0000008149072527885, 1:0,0000004074536263943, 1:0,0000002037268131971, 1:0,0000001018634065986, 1:0,0000000509317032993, 1:0,0000000254658516496, 1:0,0000000127329258248, 1:0,0000000063664629124, 1:0,0000000031832314562, 1:0,0000000015916157281, 1:0,0000000007958078640, 1:0,0000000003979039320, 1:0,0000000001989519660, 1:0,0000000000994759830, 1:0,0000000000497379915, 1:0,0000000000248689958, 1:0,0000000000124344979, 1:0,0000000000062172489, 1:0,0000000000031086245, 1:0,0000000000015543122, 1:0,0000000000007771561, 1:0,0000000000003885781, 1:0,0000000000001942890, 1:0,0000000000000971445, 1:0,0000000000000485722, 1:0,0000000000000242861, 1:0,0000000000000121431, 1:0,0000000000000060715, 1:0,0000000000000030358, 1:0,0000000000000015179, 1:0,0000000000000007589, 1:0,0000000000000003795, 1:0,0000000000000001897, 1:0,0000000000000000948, 1:0,0000000000000000474, 1:0,0000000000000000237, 1:0,0000000000000000119, 1:0,0000000000000000059, 1:0,0000000000000000030, 1:0,0000000000000000015, 1:0,0000000000000000007, 1:0,0000000000000000004, 1:0,0000000000000000002, 1:0,0000000000000000001, 1:0,0000000000000000000, 1:0,0000000000000000000, 1:0,0000000000000000000

Bildung eines neuen Wortes durch Anfügung eines Suffixes. Die Wortbildungslehre ist also Lehre von den Suffixen. Wir haben bereits gesehen, daß die Suffixe nicht nur Wortbildungsmittel sind, sondern auch Flexionsmittel. Wir haben ferner

denken. Das System einer Regierung kann vor den jeweiligen Zustand und die jeweiligen Verhältnisse des Staates zur Grundlage haben, also nur Data, welche allemal mehr oder weniger unsicher sind; es kann in seinen praktischen Theile nur auf einer Wahrscheinlichkeitsberechnung beruhen; es ist, so wie sich die Voraussetzungen verändern, von welchen es ausgeht, zu modificiren oder wohl selbst gegen ein anderes System zu vertauschen; es kann der Regierung sogar verstatten, in gewissen Beziehungen inconsequent zu seyn; mit einem Worte, das System einer Regierung ist mehr ein Werk der Staatsklugheit, als ein Werk der Staatswissenschaft. Staatsgelehrte sind sogar nur selten als Staatsmänner brauchbar. Ihnen fehlt nicht selten jenen politische Abndungsvermögen, welches im Leben nur an oft die Stelle eines politischen Systemes vertreten muß. Oder sie sind auch geneigt, einer Theorie selbst dann noch mit Hartnäckigkeit anzuhängen, wenn die Resultate, die sie geliefert hat, auf das unzweideutigste beurkunden, daß sie mangelhaft oder daß sie fehlerhaft sey.

Es können für einen Staat Zeiten eintreten, welche es gebieterisch nothwendig machen, die Regierung von dem Gehorsam gegen die Gesetze einstweilen sogar gänzlich zu entbinden, die Gewalten, die sonst durch die Verfassung von einander gesondert sind, vorübergehend in einer einzigen (physischen oder moralischen) Person zu vereinigen. Zeiten dieser Art sind z. B. die einer Krschütterung der Verfassung durch innere Unruhen. Darum haben Revolutionen so oft zu einer Diktatur geführt *). Eben so kann ein unglücklicher oder ein besonders gefährlicher Krieg dem Staate eine Diktatur zum Bedürfnisse machen. Vielleicht sollten die Verfassungsurkunden, denen das Repräsentativsystem zum Grunde liegt, ein Gesetz enthalten, welches die Bedingungen in

*) Italia. — Julius Cäsar und Octavianus Augustus. — Cromwell. — Der französische Nationalconvent. — Napoleon.

Am Sonntag, dem 16. d. M. Nachmittags 4 Uhr, wird der Unterzeichnete in dem Hause des Herrn Wirth Schmidt in Hohenstein, Nr. 5, eine Partie Bücher, Schreibmaterialien, Tapeten, Bilder, Spiegel, Uhren, Lampen, Tische, Stühle, Sopha, Bettstellen, Kommode, Schränke, Waschtisch, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Küchengeräthe, Porzellan, Glas, Steingut, Blechwaaren, Kupfer, Messing, Eisen, Werkzeuge, Fässer, Kisten, Körbe, Bürsten, Besen, Kohlen, Holz, Stroh, Heu, Futterstoffe, Kartoffeln, Obst, Gemüse, Wein, Bier, Branntwein, Liqueure, Cigarren, Tabak, Schnupftabak, Kautabak, Kaffee, Thee, Zucker, Reis, Gewürze, Mehl, Grütze, Graupen, Hülsenfrüchte, Oel, Essig, Salz, Seife, Stärke, Schmalz, Butter, Käse, Eier, Fische, Fleisch, Wurst, Schinken, Speck, Geflügel, Wild, Brod, Semmeln, Kuchen, Zwieback, Honig, Lichte, Streichhölzer, Schwefelfäden, Pulver, Schrot, Blei, Patronen, Zündhütchen, Jagdgeräthe, Angelgeräthe, Fischernetze, Reusen, Musikinstrumente, Noten, Saiten, Spielwaaren, Puppen, Puppenwagen, Schaukelpferde, Schlitten, Schaukeln, Kegelbahn, Billard, Kegel, Kugeln, Queues, Kreide, Karten, Würfel, Würfelbecher, Domino, Schach, Dame, Mühle, Tric-Trac, Lotto, Roulette, Rouleaux, Rouleauxstoffe, Gardinen, Gardinenstoffe, Gardinenstangen, Gardinenringe, Gardinenhalter, Gardinenschnüre, Gardinenquasten, Gardinenbänder, Gardinenspitzen, Gardinenfransen, Gardinenbesatz, Gardinenleisten, Gardinenhaken, Gardinennägel, Gardinenschrauben, Gardinenbolzen, Gardinenmuttern, Gardinenunterlagscheiben, Gardinenfedern, Gardinenspiralfedern, Gardinenschnurrollen, Gardinenschnurhaken, Gardinenschnurösen, Gardinenschnurknöpfe, Gardinenschnurquasten, Gardinenschnurbänder, Gardinenschnurspitzen, Gardinenschnurfransen, Gardinenschnurbesatz, Gardinenschnurleisten, Gardinenschnurhaken, Gardinenschnurnägel, Gardinenschnurschrauben, Gardinenschnurbolzen, Gardinenschnurmuttern, Gardinenschnurunterlagscheiben, Gardinenschnurfedern, Gardinenschnur

regel für die Vollziehung richterlicher Urtheile ist die: Die Vollziehung eines Urtheiles muß einerseits der in dem Urtheile enthaltenen Verurtheilung vollständig genügen können; sie darf aber andererseits nicht weiter gehen, als diese Verurtheilung, d. i. dem Verurtheilten nicht ein größeres Verlust, oder ein größeres Uebel auflegen, als ihn zu Folge des Urtheiles treffen soll. Da nun das Urtheil nur das Resultat oder den Zweck und nicht die Art der Vollziehung, oder da es die Art der Vollziehung wenigstens nur im Allgemeinen bestimmen kann, so ist durch ein besonderes Gesetz, durch eine Vollziehungs- oder Exekutionsordnung, das Verfahren, welches — in Straf- und in Civilsachen — bei der Vollziehung der Urtheile eingehalten werden soll, auf eine der aufgestellten Regel entsprechende Weise zu bestimmen[1]). Unbiegsam, wenn auch der Richter der Art und Weise, wie seine Urtheile in Vollziehung gesetzt werden sollen, entweder zustehethan nicht, oder doch nicht vollständig vorsehen kann, und wenn auch die Vollziehung der Urtheile nicht für den Richter, sondern für die Beamten und Diener der vollziehenden Gewalt gehört[2]), so muß sie doch, damit nun ihrer Uebereinstimmung mit den Urtheilen gewiß seyn könne, unter der Aufsicht des Gerichtes stehen. Daher muß es den Partheien gestattet seyn, sich, wenn bei der Vollziehung des Urtheiles nicht ordnungs- und der Exekutionsordnung gemäß verfahren wird, an die Gerichte zu wenden[3]). Ja, in gewissen Fällen hat der

1) Besonders was Strafverkommisse betrifft, fehlt es in den deutschen Staaten noch gar sehr an Gesetzen dieser Art. Freilich muß man in den Fortdrungen, die man in dieser Beziehung an die Gesetzgebung macht, bescheiden seyn.

2) Denn der Richter hat ja über die Beschwerden zu erkennen, welche wegen einer Verletzung der Exekutionsordnung erhoben werden. S. auch eben die Verfassungslehre.

3) Jedoch ist, was die Zulassung gegen das Exekutionsverfahren gerichteter Beschwerde betrifft, zugleich die zweite Regel zu berücksichtigen. — Aus der in Note aufgestellten Regel kann man

Ehre haben, und dann auch Ehre, die Ehre, die Ehre, die

Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung dieses Planes entgegenstellten, sind nicht gering anzuschlagen. Die Gegend ist sehr wasserarm, und es mußte daher für Wasser gesorgt werden. Dies geschah durch Anlage einer Wasserleitung, welche das Wasser aus einer Quelle bei Ain Sinia, 12 km nördlich von Ramallah, in die Stadt führt. Die Leitung ist 12 km lang und hat 3 Reservoirs, von denen das größte 1000 cbm faßt. Die Kosten betrugen 1 Million Mark. Ferner mußte eine Straße gebaut werden, welche Jerusalem mit Jericho verbindet. Sie ist 35 km lang und kostete 1 Million Mark. Endlich mußte eine Eisenbahn gebaut werden, welche Jerusalem mit Jaffa verbindet. Sie ist 87 km lang und kostete 4 Millionen Mark. Die Bauzeit betrug 3 Jahre. Die Eisenbahn hat 3 Stationen: Jerusalem, Ramleh und Jaffa. Sie hat 2 Lokomotiven, 4 Personenwagen und 20 Güterwagen. Die Fahrzeit beträgt 2 Stunden. Die Einnahmen betragen jährlich 500 000 Mark. Die Ausgaben betragen jährlich 400 000 Mark. Der Reingewinn beträgt jährlich 100 000 Mark. Die Eisenbahn ist eine Privatbahn. Sie gehört einer englischen Gesellschaft. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in London. Die Eisenbahn ist eingleisig. Sie hat keine Tunnel. Sie hat 2 Brücken. Die größte Brücke ist 50 m lang. Die Eisenbahn hat 3 Stationsgebäude. Sie hat 3 Wasserstationen. Sie hat 3 Kohlenstationen. Sie hat 3 Signalhäuser. Sie hat 3 Weichenwärterhäuser. Sie hat 3 Bahnwärterhäuser. Sie hat 3 Telegraphenstationen. Sie hat 3 Telephonstationen. Sie hat 3 Uhren. Sie hat 3 Glocken. Sie hat 3 Lampen. Sie hat 3 Laternen. Sie hat 3 Schranken. Sie hat 3 Barrieren. Sie hat 3 Zäune. Sie hat 3 Hecken. Sie hat 3 Bäume. Sie hat 3 Sträucher. Sie hat 3 Blumen. Sie hat 3 Gras. Sie hat 3 Steine. Sie hat 3 Sand. Sie hat 3 Erde. Sie hat 3 Luft. Sie hat 3 Wasser. Sie hat 3 Feuer. Sie hat 3 Licht. Sie hat 3 Finsternis. Sie hat 3 Tag. Sie hat 3 Nacht. Sie hat 3 Sonne. Sie hat 3 Mond. Sie hat 3 Sterne. Sie hat 3 Himmel. Sie hat 3 Erde. Sie hat 3 Meer. Sie hat 3 Land. Sie hat 3 Berge. Sie hat 3 Täler. Sie hat 3 Flüsse. Sie hat 3 Seen. Sie hat 3 Inseln. Sie hat 3 Halbinseln. Sie hat 3 Kontinente. Sie hat 3 Ozeane. Sie hat 3 Pole. Sie hat 3 Äquatoren. Sie hat 3 Wendekreise. Sie hat 3 Polarkreise. Sie hat 3 Zonen. Sie hat 3 Klimate. Sie hat 3 Jahreszeiten. Sie hat 3 Monate. Sie hat 3 Wochen. Sie hat 3 Tage. Sie hat 3 Stunden. Sie hat 3 Minuten. Sie hat 3 Sekunden. Sie hat 3 Augenblicke. Sie hat 3 Ewigkeiten. Sie hat 3 Unendlichkeiten. Sie hat 3 Nichts. Sie hat 3 Alles. Sie hat 3 Gott. Sie hat 3 Teufel. Sie hat 3 Engel. Sie hat 3 Menschen. Sie hat 3 Tiere. Sie hat 3 Pflanzen. Sie hat 3 Steine. Sie hat 3 Elemente. Sie hat 3 Atome. Sie hat 3 Moleküle. Sie hat 3 Kristalle. Sie hat 3 Gase. Sie hat 3 Flüssigkeiten. Sie hat 3 feste Körper. Sie hat 3 Aggregatzustände. Sie hat 3 Dimensionen. Sie hat 3 Raumrichtungen. Sie hat 3 Achsen. Sie hat 3 Ebenen. Sie hat 3 Linien. Sie hat 3 Punkte. Sie hat 3 Winkel. Sie hat 3 Dreiecke. Sie hat 3 Vierecke. Sie hat 3 Kreise. Sie hat 3 Kugeln. Sie hat 3 Würfel. Sie hat 3 Pyramiden. Sie hat 3 Prismen. Sie hat 3 Zylinder. Sie hat 3 Kegel. Sie hat 3 Polyeder. Sie hat 3 Körper. Sie hat 3 Flächen. Sie hat 3 Kanten. Sie hat 3 Ecken. Sie hat 3 Seiten. Sie hat 3 Diagonalen. Sie hat 3 Höhen. Sie hat 3 Grundflächen. Sie hat 3 Deckflächen. Sie hat 3 Mantelflächen. Sie hat 3 Oberflächen. Sie hat 3 Volumen. Sie hat 3 Inhalte. Sie hat 3 Umfänge. Sie hat 3 Radien. Sie hat 3 Durchmesser. Sie hat 3 Sehnen. Sie hat 3 Bögen. Sie hat 3 Sektoren. Sie hat 3 Segmente. Sie hat 3 Ringe. Sie hat 3 Kugelschalen. Sie hat 3 Kugelabschnitte. Sie hat 3 Kugelausschnitte. Sie hat 3 Kugelzonen. Sie hat 3 Kugelkalotten. Sie hat 3 Kugelsektoren. Sie hat 3 Kugelsegmente. Sie hat 3 Kugelringe. Sie hat 3 Kugelschalen. Sie hat 3 Kugelabschnitte. Sie hat 3 Kugelausschnitte. Sie hat 3 Kugelzonen. Sie hat 3 Kugelkalotten. Sie hat 3 Kugelsektoren. Sie hat 3 Kugelsegmente. Sie hat 3 Kugelringe.

len, über die Fehler und Gebrechen, die vom Kriegsdienste befreien, zu erkennen, oder die Unterscheidung, die bei der Eintheilung der indirekten Auflagen begangen worden sind, zu bestrafen. — Sey es übrigens auch, daß in einem gegebenen Falle der eine oder der andere Grund zur Vertheidigung der „Administrativjustiz" hinreiche *), allemal muß die Organisation der richterlichen Gewalt und die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens das Muster für die Gerechtigkeitspflege durch die Verwaltungs- und Regierungsbehörden seyn.

*) Am schwersten möchte es seyn, den (überhaupt möglichen) Beweis eines Nothstandes in Beziehung auf einen kleinen Staat zu führen.

DREI UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der Civilgewalt des Staates *).

EINLEITUNG.

Die Civilgewalt des Staates ist die Anwendung der drei Grundgewalten des Staates, — der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt, — auf bürgerliche Rechtssachen. In dem Folgenden wird jedoch nur von der Civilgesetzgebung die Rede seyn. Wegen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt in Civilsachen beziehe ich mich auf das, was oben — im XXI und XXIIsten Buche — über diese Gewalten gesagt worden ist. (Derselbe Plan liegt auch den folgenden Büchern zum Grunde.)

Die Grundsätze der Civilgesetzgebung enthält unmittelbar das allgemeine bürgerliche Recht und mittelbar das Naturrecht. — In den Gesetzbüchern, welche den Namen: Bürgerliches oder Civilgesetzbuch, (Code civil,) führen, kommen zwar eine Menge Vorschriften vor, welche nicht aus jenen Theilen der Rechtswissenschaft, sondern z. B. und insbesondere aus dem Polizeirechte oder aus

*) Vergl. Della legislazione civile discorsi del conte Federico Sclopes. Torino III. Ed. 1835. (Die dritte Abhandl. enthält eine Uebersicht der Civilgesetzgebung in den heutigen europäischen Staaten.)

Digitized by Google

des Bedauerlichen nicht selten ist. Denn die Ge-
schichte der Menschheit ist eine Geschichte der Irr-
thümer, und wer sich nicht mit ihr befreundet, wird
sie nicht verstehen.

Wenn wir nun aber auch die Irrthümer der
Menschheit nicht verstehen, so können wir doch
wenigstens die Irrthümer unserer Mitmenschen
verstehen, und wir können sie verstehen, weil wir
sie selbst begehen. Wir können sie verstehen, weil
wir sie verzeihen müssen. Wir können sie verzeihen,
weil wir sie selbst begehen. Wir können sie ver-
zeihen, weil wir sie verstehen müssen. Wir können
sie verstehen, weil wir sie verzeihen müssen. Wir
können sie verzeihen, weil wir sie selbst begehen.
Wir können sie verstehen, weil wir sie verzeihen
müssen. Wir können sie verzeihen, weil wir sie
selbst begehen. Wir können sie verstehen, weil wir
sie verzeihen müssen. Wir können sie verzeihen,
weil wir sie selbst begehen. Wir können sie ver-
stehen, weil wir sie verzeihen müssen. Wir können
sie verzeihen, weil wir sie selbst begehen. Wir
können sie verstehen, weil wir sie verzeihen müssen.
Wir können sie verzeihen, weil wir sie selbst be-
gehen. Wir können sie verstehen, weil wir sie ver-
zeihen müssen. Wir können sie verzeihen, weil wir
sie selbst begehen. Wir können sie verstehen, weil
wir

von Hannover nach Celle, und zwar durch die Ortschaften Ahlten, Gr. Hehlen, Wettmar, Sehnde, Höver, Ilten, Burgdorf, Otze, Hohnhorst, Wathlingen, Hambühren, Celle. Die Länge dieser Linie beträgt 40 Meilen. Sie wurde in 2 Jahren vollendet und kostete 1 Million Thaler. Die Eisenbahn-Gesellschaft hatte das Recht, 99 Jahre lang Zölle zu erheben. Nach Ablauf dieser Zeit fällt die Eisenbahn an den Staat. Die Gesellschaft hatte sich verpflichtet, 4 Züge täglich zu befördern, 2 Personenzüge und 2 Güterzüge. Die Personenzüge sollten 4 Meilen in der Stunde machen, die Güterzüge 3 Meilen. Die Gesellschaft hatte sich ferner verpflichtet, 4 Personenwagen und 4 Güterwagen zu halten. Die Personenwagen sollten 3 Klassen haben. Die Gesellschaft hatte sich ferner verpflichtet, 4 Stationen anzulegen, nämlich in Sehnde, Ilten, Burgdorf und Celle. Sie hatte sich ferner verpflichtet, 4 Stationsgebäude zu errichten, 4 Wasserstationen, 4 Güterschuppen, 4 Wagenremisen, 4 Lokomotivschuppen, 4 Drehscheiben, 4 Wohnungen für Beamte, 4 Wohnungen für Arbeiter, 4 Abtritte, 4 Signalmasten, 4 Signalglocken, 4 Laternen, 4 Uhren, 4 Telegraphenapparate, 4 Waagen, 4 Gepäckkarren, 4 Güterkarren, 4 Schaufeln, 4 Hacken, 4 Brechstangen, 4 Feuerlöschapparate, 4 Feuerhaken, 4 Feuereimer

ihren Göttern anzufangen, handelt widerrechtlich, kann also deshalb, wenn er seine Absicht erreicht hat, auf Schadenersatz belangt werden. Stand es auch in der Macht des Gesandten, so war dieser doch nicht rechtlich verpflichtet, sich besser zu unterrichten. Der Andere hat ihn als ein blosses Werkzeug benutzt und sich nur der Nothwendigkeit überboben, ihn einem mechanischen Zwange zu unterwerfen [1].

Die natürliche Freiheit des Menschen ist die Grundlage (die condition sine qua non) seiner rechtlichen Freiheit. — Diese kann sich daher nicht weiter, als jene, erstrecken. Es können z. B. diejenigen Sachen, welche der Mensch nach Naturgesetzen nicht seiner Willkür unterwerfen kann [2], eben so wenig nach Rechtsgesetzen seiner Willkür unterthänig seyn. Ungeachtet ist eine jede Steigerung der natürlichen Freiheit des Menschen, z. B. durch neue Erfindungen oder Entdeckungen, tauglich eine Steigerung seiner rechtlichen Freiheit. — Eben so ist die Ausdehnung der Rechtsverhältnisse, in welche die Menschen mit einander treten können, theils von der physischen Beschaffenheit der einzelnen Menschen, von ihrer Geschicklichkeit, von ihrem Alter, von ihren Fertigkeiten und Geschicklichkeiten, theils von der physischen Beschaffenheit der Sachen abhängig, auf welche sich die Rechtsverhältnisse beziehen, z. B. ob die Sachen beweglich oder unbeweglich, veräußerlich oder nicht ver-

---

1) Der Ausdruck: Psychologischer Zwang, hat hier in einem neuen Sinne, als oben (Nach I. Burgin. S.), gebraucht werden. Man setzt er die Möglichkeit einer andern Willensäußerung voraus. Dort sollte er eine andere Willensäußerung unmöglich machen. — Fragt: Ist ein psychologischer Zwang der letzteren Art auch den Grundsätzen, welche hier von dem der andern Art aufgestellt worden sind, (oder nach den Grundsätzen des Verantwortens,) gemäß oder widersprechend?

2) Z. B. nicht der Luftkreis, der die Erde umzieht, nicht das Sonnenlicht, nicht das Innere der Erde. Indeß der Schranken der Menschen hat auch diese Sachen beziehungsweise in Gegensätze des Eigenthums zu verwandeln gewußt.

1899, Apr. 27, at 10 am. the Tribunal, composed like that of the 26th, met.

Mr. Asser, on the part of the Netherlands Government, read the following declaration, which was accepted by the Tribunal, and ordered to be inserted in the minutes of the sitting:

"The Netherlands Government, in accepting the invitation addressed to it by the Russian Government to take part in the Conference of The Hague, and in the Commission of Arbitration, has declared that it would not be able to accept any proposition which might be contrary to the principles of neutrality which it has always followed, and which it intends to follow in the future.

"The Netherlands Government has, moreover, declared that it would not be able to accept any proposition which might be contrary to the duties which it has to fulfil as a Power neutral by treaty.

"The Netherlands Government has, finally, declared that it would not be able to accept any proposition which might be contrary to the duties which it has to fulfil as a Power neutral by treaty, and which it intends to fulfil in the future

Gemeinschaft unter ihnen gestiftet. — Denn *erstens*: Ursprünglich ist der Erdboden, auf welchen doch die Menschen wegen ihres Aufenthaltes angewiesen sind, und eben so sind ursprünglich die Stoffe und Erzeugnisse der Erde, deren doch die Menschen zur Fristung und Verschönerung des Lebens bedürfen, Gemeingut. Aus dieser Thatsache geht nun unmittelbar die Aufgabe hervor, diese Gemeinschaft aufzuheben, auf daß ein Jeder über den Antheil, den er von den ursprünglichen Gemeingüter erhält, mit derjenigen Freiheit wie über seinen Körper gebieten könne, — die Aufgabe des Sachenrechts. So wie aber dieses Theilung, für welche eben so sehr das Interesse der natürlichen als das der sittlichen Freiheit spricht, ins Werk gesetzet ist, bietet sich eine neue Aufgabe, — die Aufgabe des Vertragsrechtes, — dar. Denn da diese Theilung doch allemal dem ursprünglich gleichen Anspruche, welchen ein Mensch wie der andere auf den Erdboden und auf die Schätze und Erzeugnisse der Erde hat, mehr oder weniger Eintrag thut, so bildet sie sich nur unter der Bedingung rechtfertigen, daß ein jeden Andern das Recht verbleibt, sich mittelst des Tauschverkehrens alles das anzueignen, was er sich vor der Theilung einmächtig zueignen konnte. — *Zweitens*: Eine andere Gemeinschaft, welche die Natur unter den Menschen gestiftet hat, ist welche die Menschen durch dem Plane der Natur unter sich stiften sollen, ist die Gemeinschaft zwischen beiden Geschlechtern. Auch diese Gemeinschaft ist durch eine strenge Theilung aufzuheben, durch die Ehe. Da gleichwohl auch in der Ehe der eine Theil über den andern abhängig ist, so fragt sich's, wie diese Abhängigkeit mit der Selbstständigkeit des einen und des andern Theiles in Uebereinstimmung gesetzet werden könne, — die Aufgabe des Eherechts. An diese Aufgabe reiht sich unmittelbar eine andere. Wenn Eheleute, gemäß dem Naturzwecke der Ehe, Kinder mit einander zeugen, haben sie nicht besondere Pflichten gegen ihre Kinder auf sich, so wie,

Digitized by Google

kraft dieser Pflichten, besondere Rechte über ihre Kinder? — die Aufgabe des Elternrechts. (Beide Aufgaben zusammen bilden die Aufgabe des Familienrechts. Die griechischen Philosophen handelten in dem Familienrechte noch überdiess von dem Verhältnisse zwischen Herr und Diener. Diesem Vorgange sind auch mehrere neuere Schriftsteller gefolgt. Allein dieses Verhältniß ist seinen Rechtsgrunde nach von dem Verhältnisse zwischen Eltern und den zwischen Eltern und Kindern wesentlich verschieden.) — Endlich, sobald nach Naturgesetzen sind die Güter, welche einen bestimmten Individuum gehören, als ein Ganzes und als die nächste Sphäre der natürlichen Freiheit dieses Individuums zu betrachten. Dieselbe Eigenschaft kommt ihnen auch in rechtlicher Hinsicht zu. Eine rund die letzte Aufgabe des Naturrechts ist daher die: Welche Rechte hat der Mensch als Eigenthümer dieses ständigen Ganzen? als Eigenthümer seines Vermögens?

So nahe ist die Verwandtschaft zwischen der juridischen Naturlehre und dem Naturrechte, daß die letztere Wissenschaft nicht selten die Bestandtheile der ersteren, obwohl den Grundsatze nach von ihr wesentlich verschieden, nur wiederholt. Dieses Verhältniß zwischen beiden Wissenschaften tritt z. B. in der Lehre vom Vertrage zu Tage. Die Verträge, welche in das Gebiet des Naturrechts gehören, sind die verschiedenen möglichen und rechtlich zulässigen Formen des Tauschverkehrs. Jeder genannte Tausch- und Vertragsrecht ist nur ein Seitenstück zu denjenigen Theile der Naturlehre, welcher den Namen: Wirthschaftslehre führt.

Das allgemeine bürgerliche Recht, (das jus civile universale,) ist nun nichts anderes, als das Naturrecht, weil und in wie fern dieses Recht von Staate zu beherrlichen ist *). mit andern Worten, das allgemeine

*) Nun kann der Zweck des Staates in die Verwirklichung des Naturrechtes setzen. Eine ganz Civilgesetzgebung entschlagen zu können

bürgerliche Recht ist die Regel, welche die Rechte der einzelnen Menschen, als solcher, d. i. abgesehen von ihrem Verhältnisse zum Staate, jedem das, wie diese Rechte in Staate und durch den Staat gelenkt zu machen sind, zum Gegenstande hat.

Nicht allein seinem Grundsatze nach, nicht in Beziehung auf die Beschaffenheit der Rechte, welche es den Menschen gewährt, ist das allgemeine bürgerliche Recht von dem Naturrechte verschieden. Der ganze Unterschied zwischen beiden betrifft die Hülfe Rechtens, d. i. die Vollstreckung der Rechte, welche den Menschen sowohl nach dem Naturrechte als nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zustehen. Das Naturrecht ermächtiget die Menschen zur Selbsthülfe [1], das bürgerliche Recht verpflichtet sie, ihre Rechte (mithiginhalb) durch den Staatsgewalt in Vollziehung zu setzen. Sowohl nach in so fern gibt das bürgerliche Recht dem Zwange, welchen im Stande der Natur ein Mensch gegen den andern anzuwenden berechtiget ist, nur eine neue Form oder Gestalt. Dem Rechte des Zuvorkommens (oder der Prävention) entsprechen nun Sicherheitsleistungen, Kautionen, dem Rechte des Angriffs, welches durch die Verletzung oder durch die Nichterfüllung einer Rechtsverbindlichkeit für die hierdurch benachtheiligte Partei begründet wird, klagen; dem Rechte der Vertheidigung, Einreden.

Obwohl hiernach das Naturrecht und das allgemeine bürgerliche Recht, nach dem theoretischen Theil des einen und des andern Rechts betrifft, nur eine und dieselbe

gewissen Grade für die Mängel und Gebrechen, mit welchen die Gesetzgebung in andern Rücksicht behaftet ist.

[1] In der Kunstsprache: Das Naturrecht und das allgemeine bürgerliche Recht unterscheiden sich von einander nur in ihrem praktischen und nicht in ihrem theoretischen Theile.

[2] Auch für die Selbsthülfe giebt es eine Rechtsregel. Von dieser, wie die unmittelbar ein praktisches Interesse hat, — in Völkerrechte.

Wissenschaft sind, so leidet doch diese Regel eine Ausnahme in so fern, als das allgemeine bürgerliche Recht nicht blos, wie das Naturrecht, das Verhältnifs unter den einzelnen Menschen als solchen, sondern zugleich die Verhältnisse zu seinem Gegenstande hat, in welchen moralische Personen, d. i. die Volksgemeinde und die unter ihr begriffenen Gemeinden und Körperschaften, *) gleich als physische Personen, theils zu diesen, theils unter einander selbst stehn. Denn in diesem Unterschiede zwischen der einen und der andern Wissenschaft liegt nicht etwa blos so viel, dafs das allgemeine bürgerliche Recht ein ausgedehnteres Gebiet habe, als das Naturrecht, übrigens aber dem bürgerlichen Rechte nach von den moralischen Personen dasselbe, wie von den physischen gelte. Sondern auch seinem Inhalte nach ist das allgemeine bürgerliche Recht, weil und in wie fern es das Recht der moralischen Personen zum Gegenstande hat, von dem Naturrechte verschieden. — Denn *erstens:* Nur der Mensch und nicht eine moralische Person hat angeborne Rechte. Und wenn man auch die Rechte, welche eine moralische Person als Bedingungen ihres Daseyns hat, nach der Analogie der dem Menschen angebornen Rechte, ursprüngliche Rechte nennen kann, so beruhen doch diese Rechte auf den Verfassungsgesetzen der Staaten und so stehen sie mithin doch nicht unter dem bürgerlichen, sondern unter dem Verfassungsrechte. Nur die Rechte also, welche von der Volksgemeinde und von den im Staate bestehenden Gemeinheiten erworben, und die Verbindlichkeiten, welche von diesen moralischen Personen eingegangen werden können, gehören in das Gebiet des bürgerlichen Rechts. Jedoch *zweitens:* Auch was diese Rechte und Verbindlichkeiten betrifft, ist zwischen moralischen und physischen Personen, kraft der verschiedenen Beschaffenheit der einen und der andern, ein Unterschied. Die ersteren sind nicht schon von Rechtswegen be-

*) Vgl. oben Buch III. Hptst. 4. Buch XV. Hptst. 4.

Digitized by Google

fugt, ein Eigenthum an Sachen zu erwerben. Denn da Gemeinheiten unsterblich sind, keine Sache aber dem Verkehre entzogen werden darf, so sind Veräufserungen an die »tode Hand« an sich widerrechtlich *). Eben so wenig können Gemeinheiten, was die Verwaltung oder Veräufserung ihrer Güter betrifft, auf die Freiheit schon von Rechtswegen Anspruch machen, welche den einzelnen Menschen wegen ihres Vermögens zukommt. — Auf die positiven Rechte hat in der vorliegenden Beziehung noch überdiefs das Interesse der Staatsverfassung einen entscheidenden Einflufs. Ich will diesen Satz einstweilen nur mit Rücksicht auf die im Staate bestehenden Gemeinheiten durch einige Beispiele erläutern. (Von dem Staatsvermögen an einem andern Orte.) Je reicher die im Staate bestehenden Gemeinheiten sind, desto ohnmächtiger ist die Regierung. Denn eine jede dieser Gemeinheiten ist ein Staat im Staate; Reichthum aber ist Macht. Es giebt daher Verfassungen, deren Interesse, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, den Gesetzen das Wort spricht, welche Vergabungen an die tode Hand, (Schenkungen, Vermächtnisse,) untersagen oder wenigstens nur mit gewissen Einschränkungen zulassen. Verfassungen dieser Art sind die Volksherrschaften und die der Demokratie verwandten Verfassungen. Die französische Revolution raubte der Gallikanischen Kirche die Reichthümer, in deren Besitze diese Kirche unter dem Schutze einer andern Verfassung gewesen war, — auf dafs das Repräsentativsystem in Frankreich gedeihen könnte. Seitdem in England das demokratische Princip (durch die Reform-Acts) das Uebergewicht erhalten hat, ahndet die anglikanische Verfassung nicht ohne Grund Gefahr für ihre Reichthümer. Es giebt andere Verfassungen, deren Mängeln und Gebrechen nicht anders oder nicht besser als durch eine Gesetzgebung ab-

*) Die s. g. Amortisationsgesetze beruhen also auf einem Grunde des Civilrechts.

Digitized by Google

geholfen werden kann, welche eine gewisse Gemeinheit oder gewisse Gemeinheiten im Staate in Beziehung auf die Vermehrung und Bewahrung ihres Vermögens durch Vorrechte begünstiget. Die Staaten deutschen Ursprungs würden während des Mittelalters einer Gewährleistung für die Erhaltung des inneren Friedens fast ganz entbehrt haben, wenn nicht in denselben die lateinische Kirche, welche sie insgesammt umfafste, der Herrschaft des Faustrechtes wenigstens einigermaafsen gesteuert hätte. Aber diesen politischen Einfluſs verdankte die lateinische Kirche nicht etwa blos den in jenem Zeitalter herrschenden Glaubensmeinungen; sondern sie verdankte ihn eben so wohl und vielleicht noch mehr ihren Reichthümern, diese aber einer Gesetzgebung, welche, gestützt auf jene Meinungen, die Vermehrung und Erhaltung des Kirchenvermögens auf alle Art und Weise begünstigte. Nicht nur standen deshalb die vielen Tausende, welche Lehns-, Dienst-, oder Zinsleute der Kirche waren, unmittelbar unter dem Schutze und Schirme der Hierarchie. Sondern diese gelangte deshalb noch überdiefs zu den politischen Vorrechten, welche nach den Rechtsbegriffen der Deutschen den Grund- und den Landherren zustanden. Ein anderes Beispiel, wie ein Fehler des Verfassungsrechts durch ein Vorrecht der in Frage stehenden Art verbessert werden kann, läfst sich aus der Gesetzgebung des türkischen Reichs entlehnen. In diesem Reiche ist es Rechtens, dafs der Nachlafs eines Beamten dem Schatze des Sultans anheimfällt; — kraft der (unheimlichen) Rechtsvermuthung, dafs der Beamte sein Vermögen im Staatsdienste durch widerrechtliche Mittel erworben habe. Jedoch die Härte dieses Gesetzes wird durch ein den Moscheen — oder, nach unseren Rechtsbegriffen, der Kirche — zustehendes Vorrecht gemildert. Wenn der Beamte sein Vermögen einer Moschee vermacht, so kann er seiner Familie ein auf dieses Vermögen versichertes Einkommen oder auch die Nutzniesung seines gesammten Nachlasses vorbehalten, so dafs die Moschee erst nach dem Aussterben der

Digitized by Google

Rudolf von Ihering's Experiments with Mechanical Aids to Memory.

Rudolf von Ihering, who is known to the law throughout the world as the author of the famous treatise on "Der Zweck im Recht," has published in the Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Vol. XIII, p. 1, an account of his experiments with mechanical aids to memory. The account is translated, with the permission of Professor von Ihering, by Professor Wigmore, and will be found in the Illinois Law Review, Vol. II, No. 5.

THE
LAW LIBRARY
OF THE
Hon. Wm. Denman
FORMERLY
CHIEF JUSTICE OF THE KING'S BENCH DIVISION
OF THE
HIGH COURT OF JUSTICE
PRESENTED BY
HIS SON
1918

PRINTED BY
WILLIAM CLOWES AND SONS, LIMITED,
LONDON AND BECCLES.

Körper des Menschen. Jedoch begreift dieses Gut wieder mehrere Güter in dem Sinne unter sich, dafs die Herrschaft des Menschen über seinen Körper von mehr als einer Bedingung abhängt, in mehr als einer Beziehung betrachtet werden kann. In diesem Sinne kann man z. B. das Leben des Menschen, seine Gesundheit, seine persönliche Freiheit, seine Macht über die Aufsenwelt, seine Macht, mit seinen Mitmenschen in Verkehr zu treten, als dem Menschen angeborne Güter besonders aufzählen. — Von der Beschaffenheit der Herrschaft, welche der Mensch über seinen Körper und durch diesen über die Aufsenwelt hat, ist schon oben (in der politischen Naturlehre) gehandelt worden. Nicht durch den Reichthum seiner inneren Welt allein ist der Mensch höher gestellt, als das Thier. Auch der Körper des Menschen hat vor dem des Thieres den Vorzug, dafs er, als Werkzeug betrachtet, einen weit freieren und mannigfaltigeren Gebrauch zuläfst, als der Körper der Thiere.

2) Die Menschen sind ihrer physischen Beschaffenheit nach einander von Geburt *ungleich.*

Die Menschen sind einander physisch ungleich, *erstens,* weil und in wie fern sie zu verschiedenen Rassen, zu verschiedenen Nationen oder Stämmen gehören *). Diese Ungleichheit der Menschen, (welche die Menschen vielleicht noch mehr ihrer geistigen, als ihrer körperlichen Beschaffenheit nach von einander scheidet,) hat dieselben Folgen für die menschliche Gesellschaft, welche die Ungleichheit der Individuen der Menschengattung für die bürgerlichen Gesellschaften hat. Den gefährlichsten Zwiespalt verursacht die Verschiedenheit der Menschenrassen in der menschlichen Gesellschaft. Wie sind die Neger, wie sind die Menschen der rothen Farbe von den Weifsen, und von Weifsen, die sich zum Christen-

*) Vgl. oben Buch XI. Hptst. 4.

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

Grundlage des gesammten Baues der bürgerlichen Gesellschaft, nicht selten auch die des Baues der Verfassung.

3) Die Herrschaft, welche der Mensch über seinen Körper und durch diesen über die Aufsenwelt hat, *beginnt* und *endet* mit dem irdischen Daseyn des Menschen.

Der Mensch wird erzeugt, geboren; er stirbt. Sein Daseyn und mithin seine Herrschermacht beginnt also und endet in der Zeit. (Nur die Menschheit ist ewig!) Sein Daseyn ist sogar erst von dem Augenblicke an erweislich, da er lebendig und lebensfähig zur Welt kommt. Betrachtet man also den Menschen blos nach dem Gesetze seines irdischen Daseyns, so erstrecken sich seine Rechte und seine Pflichten weder auf die Zeit vor noch auf die nach seinem Leben.

4) Der Mensch bedarf zu seinem Daseyn in der Körperwelt eines *Aufenthaltsortes* auf der Erde. Er kann nur von dem Orte aus, wo er sich aufhält, unmittelbar auf die Aufsenwelt einwirken.

Nichts hindert den Menschen so sehr, von seiner natürlichen Freiheit Gebrauch zu machen und sie bis zu den Grenzen zu erweitern, bis zu welchen sie sich erweitern läfst, als sein Unvermögen, sich augenblicklich von einem Orte an einen andern, wäre dieser auch noch so entfernt, zu versetzen. Unser Zeitalter zeichnet sich durch die Vermehrung und Vervollkommnung der Mittel aus, welche dem Menschen die Ferne in Nähe verwandeln. So hat sich mit der natürlichen Freiheit der Menschen zugleich ihre rechtliche erweitert.

5) Die Herrschaft, welche der Mensch über seinen Körper hat, ist nach Naturgesezzen *veräufserlich*.

Der Mensch kann gezähmt werden, wie das Thier.

Digitized by Google

Aber der Mensch kann sich noch überdiefs der Herrschaft eines andern Menschen gutwillig Preifs geben. [1])

II. Rechtslehre und Philosophie des positiven Rechts. [2])

Wie stellt sich nun die Herrschaft, welche der Mensch von Geburt über seinen Körper — und durch diesen über die Aufsenwelt — hat, nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit?

1) Die in Frage stehende Herrschaft ist ein Herrscherrecht.

Denn sie ist die Bedingung der Persönlichkeit, d. i. derjenigen Eigenschaft des Menschen, vermöge welcher der Mensch überhaupt Rechte hat.

Dem Naturrechte nach ist ein jeder einzelne Mensch in seiner Rechtssphäre das, was der Staatsherrscher in der seinigen ist, stehen die Menschen in demselben Rechtsverhältnisse zu einander, wie selbstständige Völker, (Mächte, Puissancen.) Das Gebiet, welches die Natur selbst dem Menschen zugetheilt hat, ist sein Körper; ein Gebiet, das sich selbst durch seine Beweglichkeit kaum von einem Staatsgebiete unterscheidet. Denn auch Seeschiffe sind bewegliche Theile des Landes, unter dessen Flagge sie segeln. Die Güter, welche der Mensch erwirbt, gleichen den Eroberungen, durch welche ein Volk sein Land vergröfsert. — Nun scheinen zwar diese Vergleichungen nicht weiter zuzutreffen, sobald sich die Menschen einer Staatsgewalt unterworfen haben. Aber auch Völker können sich zu einem Staate, zu einem Völkerstaate, vereinigen.

Wie die Machtvollkommenheit des Staatsherrschers ein jedes überhaupt mögliche Recht unter sich begreift, so erstreckt sich auch das Herrscherrecht, welches der

---

1) Vgl. oben Buch XV. Hptst. 4.

2) Um den Vortrag abzukürzen, verbinde ich beide mit einander.

Digitized by Google

Bau der ersten Stufe 167–177, 167 **Bildung** 167, 169, 171, 173, 175, 177, 179, 181, 183, 185, 187, 189, 191, 193, 195, 197, 199, 201, 203, 205, 207, 209, 211, 213, 215, 217, 219, 221, 223, 225, 227, 229, 231, 233, 235, 237, 239, 241, 243, 245,

Zu Folge des Grundsatzes der rechtlichen Gleichheit kann also *erstens* keine Menschenrasse, kann keine Nation in Verhältnifs zu der andern auf Vorrechte Anspruch machen. Vorrechte, die auf diese Art der physischen Ungleichheit gestützt werden, stehen mit jenem Grundsatze unbedingt im Widerspruche. Dafs gleichwohl jener Grundsatz gerade in dieser Beziehung so häufig verkannt worden ist und noch immer verkannt wird, dürfte auf mehr als eine Ursache zurückzuführen seyn. Weil ein Recht nichts ist ohne die Macht, das Recht in Vollziehung zu setzen, so sind die Menschen nur zu geneigt, umgekehrt ihre Macht in ein Recht zu verwandeln. Weil die eine Rasse oder Nation gewisse Vorzüge vor der andern hat oder zu haben glaubt, hält sie sich deswegen auch für die edlere [1]). Vielleicht giebt es auch gewisse geheime Antipathieen, welche die eine Rasse oder Nation in den Augen einer andern herabsetzen. Wer vermag sich eines unheimlichen Gefühls zu erwehren, wenn er einen Neger erblickt?

Zu Folge desselben Grundsatzes steht *zweitens* das weibliche Geschlecht dem männlichen dem Rechte nach gleich. — Zwar haben die Gesetze das weibliche Geschlecht, als das schwächere, in ihren besondern Schutz zu nehmen. Aber in diesem Schutze liegt nicht eine Beschränkung, sondern vielmehr eine Bestätigung des Grundsatzes der rechtlichen Gleichheit. Wenn Weiber, nach dem deutschen Rechte, bei ihren Rechtsgeschäften eines Beistandes bedürfen, [2]) (weil sie, auf das Haus beschränkt,

---

diger gefunden. S. z. B. Linguet, théorie des lois civiles. Hugo, Naturrecht. §. 141. ff. — Wer denkt hierbei nicht an den Advocatus diaboli?

1) Tacit. Germania. c. 39. „Vetustissimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant."

2) Jedoch kann diese Vormundschaft nach Zeit und Umständen auch entbehrlich werden. — Sie schreibt sich übrigens wohl überall aus der Periode her, da die Frauen noch das Eigenthum ihrer Eltern oder Seitenverwandten waren. Das gilt namentlich auch von der

Digitized by Google

der Welthändel unkundig sind oder seyn sollen,) oder wenn sie, nach dem römischen Rechte, nicht die Rechtsverbindlichkeiten Anderer, bürgschaftsweise oder sonst, übernehmen können, [1]) (denn kurzsichtiger und der Bitte zugänglicher ist das andere Geschlecht,) oder wenn, nach demselben Rechte, einer Ehefrau für die dereinstige Erstattung ihres Heirathsgutes nicht Bürgen gestellt werden dürfen, [2]) (denn die Freundschaft mit einem Weibe wird leicht zur Kupplerin,) so nehmen diese und ähnliche Gesetze das Weib nur gegen sich selbst in Schutz. — Jedoch nur in Beziehung auf das Natur- oder bürgerliche Recht steht das weibliche Geschlecht dem männlichen gleich, nicht aber auch in Beziehung auf das Verfassungsrecht d. i. nicht auch in Beziehung auf die unmittelbare oder mittelbare Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Denn das Staatsbürgerrecht ist seinem Wesen nach ein bedingtes Recht d. i. nur diejenigen können auf dieses Recht Anspruch machen, welche das physische Vermögen haben, den Pflichten eines Staatsbürgers Genüge zu leisten, also nur diejenigen, welche dem Gemeinwesen mit Rath und That zu dienen im Stande sind. Das weibliche Geschlecht aber ist seiner physischen Beschaffenheit nach der Erfüllung dieser Pflichten nicht gewachsen. Seine Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten würde sogar mit den Pflichten unvereinbar, welche diesem Geschlechte kraft seiner Naturbestimmung obliegen. Wollte man gleichwohl das weibliche Geschlecht zur Ausübung des Staatsbürgerrechts zulassen, so würde man in der That an die Stelle einer von der Natur selbst gestifteten Ungleichheit des Rechts

---

tetula perpetua foeminarum des älteren römischen Rechts. Vergl. Caji Institut. I, 145, und Schrader, Was hat die Geschichte des römischen Rechts durch die wiederaufgefundenen Instit. des Cajus gewonnen? Heidelb. 1823. S. 10. 44.

1) Sctm. Vellejanum.

2) l. 2. C. ne fidejuss. dot. dentur.

Digitized by Google

nur eine andere, eine Ungleichheit des Rechts zum Nachtheile des männlichen Geschlechtes, stellen. Und würden die Frauen gewinnen, wenn ihr geheimes Stimmrecht (by ballot) in ein öffentliches verwandelt würde?

Derselbe Grundsatz gebietet endlich *drittens* der Gesetzgebung eines jeden einzelnen Staates, sowohl, (abgesehn von der Geschlechtsverschiedenheit,) unter den einzelnen Unterthanen als unter den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft Gleichheit zu halten. — Man sollte erwarten, dafs in dieser Beziehung die physische Ungleichheit der Menschen der Herrschaft jenes Grundsatzes sogar zu statten kommen werde. Denn wo dieser Grundsatz Rechtens ist, kann sich ein jeder einzelne Mensch in seiner ganzen physischen Individualität nach Lust und Gefallen entwikkeln und so zu der Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft gelangen, welche ihm gebührt oder welche ihm die erwünschteste ist. Vergebliche Hoffnung! Wo Alle denselben Preifs erringen können, ist der Wettkampf desto hitziger, der Ausgang des Kampfes desto unsicherer, kann der Sieger über kurz oder über lang wieder der Besiegte seyn. Vorrechte aber sind das beste oder das einzige Mittel, sich, bei der Bewerbung um irgend einen Preifs, der Mitwerber zu entledigen, sich des Besitzes eines gewonnenen oder errungenen Vorzuges auf die Dauer zu versichern und selbst persönliche Ansprüche in Vorrechte zu verwandeln. Und umgekehrt gewähren Vorzüge nach Zeit und Umständen die Macht, die physische Ungleichheit gegen die Wechselfälle, welchen sie als solche ausgesetzt ist, durch Vorrechte in Schutz zu nehmen: — In Erwägung der Gefahren, von welchen hiernach die Aufrechthaltung des in Frage stehenden Grundsatzes bedroht ist, sind einige Gesetzgebungen, um die Fortdauer einer auf diesem Grundsatze beruhenden Verfassung zu sichern, darauf ausgegangen, die Gleichheit des Rechts auf die physische Gleichheit der Bürger zu stützen d. i. physische Gleichheit unter den einzelnen Mit-

Digitized by Google

Gesetz zur Änderung des EG Bürgerl. Gesetzbuch

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa Vierfachbuchstabe aaaa Fünffachbuchstabe aaaaa Sechsfachbuchstabe aaaaaa Siebenfachbuchstabe aaaaaaa Achtfachbuchstabe aaaaaaaa Neunfachbuchstabe aaaaaaaaa Zehnfachbuchstabe aaaaaaaaaa Elffachbuchstabe aaaaaaaaaaa Zwölffachbuchstabe aaaaaaaaaaaa Dreizehnfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaa Vierzehnfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaa Fünfzehnfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaa Sechzehnfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaa Siebzehnfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaa Achtzehnfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaa Neunzehnfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaa Zwanzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Einundzwanzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Zweiundzwanzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Dreiundzwanzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Vierundzwanzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Fünfundzwanzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Sechsundzwanzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Siebenundzwanzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Achtundzwanzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Neunundzwanzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Dreißigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Einunddreißigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Zweiunddreißigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Dreiunddreißigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Vierunddreißigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Fünfunddreißigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Sechsunddreißigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Siebenunddreißigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Achtunddreißigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Neununddreißigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Vierzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Einundvierzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Zweiundvierzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Dreiundvierzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Vierundvierzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Fünfundvierzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Sechsundvierzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Siebenundvierzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Achtundvierzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Neunundvierzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Fünfzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Einundfünfzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Zweiundfünfzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Dreiundfünfzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Vierundfünfzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Fünfundfünfzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Sechsundfünfzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Siebenundfünfzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Achtundfünfzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Neunundfünfzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Sechzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Einundsechzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Zweiundsechzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Dreiundsechzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Vierundsechzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Fünfundsechzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Sechsundsechzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Siebenundsechzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Achtundsechzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Neunundsechzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Siebzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Einundsiebzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Zweiundsiebzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Dreiundsiebzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Vierundsiebzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Fünfundsiebzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Sechsundsiebzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Siebenundsiebzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Achtundsiebzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Neunundsiebzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Achtzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Einundachtzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Zweiundachtzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Dreiundachtzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Vierundachtzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Fünfundachtzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Sechsundachtzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Siebenundachtzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Achtundachtzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Neunundachtzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Neunzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Einundneunzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Zweiundneunzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Dreiundneunzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Vierundneunzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Fünfundneunzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Sechsundneunzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Siebenundneunzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Achtundneunzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Neunundneunzigfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa Hundertfachbuchstabe aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa

Darin aber kommen die Gesetzgebungen, in welchen dieser Geist lebt, mit denen, welche unter den Menschen physische Gleichheit herzustellen beabsichtigen, überein, dafs die einen wie die andern sich für berechtiget halten, den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft mit einer bestimmten Verfassungsform unmittelbar und auf die Dauer in Uebereinstimmung zu setzen, anstatt dafs von Rechts wegen die Verfassung des Staates dem jeweiligen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen soll.

Jedoch, der Staat leistet dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit nicht schon dadurch Genüge, dafs er keinen seiner Unterthanen von den übrigen durch Vorrechte auszeichnet. Auch der steht Anderen nicht dem Rechte nach gleich, welcher wegen seiner physischen Beschaffenheit nicht im Stande ist, seine Rechte selbst zu wahren. Diese also hat der Staat in seinen besonderen Schutz zu nehmen, wenn für sie der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit nicht blos ein leerer Schall seyn soll. Ihnen ist z. B. und insbesondere [1]) ein Vormund oder Pfleger zu bestellen. [2]) — Die Aufgabe, welche die Gesetze in dieser Beziehung zu lösen haben, ist also die, das gesammte Vormundschaftsrecht auf das rechtliche Interesse des Mündels oder Pfleglings zu berechnen. Die Lösung dieser Aufgabe fällt, wie die einer jeden andern Aufgabe des Schutzrechts, der Erfahrung (oder der Politik) anheim [3]). Allemal aber ist die Gewalt des Vor-

---

1) Insbesondere. — Denn aus demselben Principe können auch andere — minder wichtige — jura singularia minorum etc. abgeleitet werden.

2) Nach mehreren Gesetzgebungen können auch Verschwender unter Vormundschaft gestellt werden. Der rechtlichen Zulässigkeit dieser Vormundschaft dürften jedoch sehr erhebliche Zweifel entgegenstehn. Dem englischen Rechte ist die cura prodigi unbekannt.

3) Eine Hauptursache der Verschiedenheit der positiven Gesetzgebungen im Vormundschaftsrechte. Besonders schwierig ist die Frage, welcher Behörde die Obervormundschaft zu übertragen sey. (Ob den Gerichten? ob einer allein für diesen Zweck bestellten Behörde? ob einem Familienrathe?) — Eine andere Ur-

Digitized by Google

mundes oder Pflegers von den Gesetzen zugleich als eine Beschränkung der rechtlichen Freiheit des Mündels oder Pfleglings in Betrachtung zu ziehn. Daher ist z. B. die vormundschaftliche Gewalt über einen Minderjährigen in dem Verhältnisse stufenweise zu ermäfsigen, in welchem sich der Minderjährige dem (nicht zu hoch anzusetzenden) Alter der Volljährigkeit mehr und mehr nähert. [1]) Aus demselben Grunde ist die Geistes- oder Gemüthskrankheit desjenigen, welchem deshalb ein Vormund bestellt werden soll, vor allen Dingen im Wege Rechtens zu erweisen.

3) Das Herrscherrecht des Menschen ist unabhängig von seinem Daseyn in der *Zeit, — von dem Anfange und von dem Ende seines zeitlichen Lebens.* (Wie der Staatsherrscher, so ist der Mensch in rechtlicher Hinsicht unsterblich.)

Denn das Herrscherrecht des Menschen beruht auf seiner Persönlichkeit, mithin auf einer Eigenschaft, welche, als eine übersinnliche, dem Menschen unabhängig von seinem Daseyn in der Zeit zukommt.

Allerdings ist das Daseyn eines Menschen erst von der Zeit an erweislich, da seyn irdisches Leben beginnt. [2]) Und eben so hört das Daseyn eines Menschen

---

sache dieser Verschiedenheit liegt in dem Einflusse des Familienrechts auf das Vormundschaftsrecht. Wo die Kinder das Eigenthum der Eltern sind, ist die Vormundschaft gewöhnlich nicht eine Pflicht, sondern ein Recht. S. Schrader in den a. Abh. S. 10. 44. Leges Longob. I, 9. II, 14.

1) Weniger möchte der Unterschied zu billigen seyn, welchen das römische Recht zwischen der tutela impuberum und der cura minorum macht. (Die Scheidlinie, welche die Gesetze zwischen Minderjährigkeit und Volljährigkeit ziehn, ist nur ein Nothbehelf.)

2) Jedoch auch in dieser Beziehung wird der vorliegende Grundsatz von den positiven Gesetzen anerkannt, indem sie z. B. die Rechtsregel aufstellen: Nasciturus habetur pro nato, quoties de commodis ejus quaeritur.

Digitized by Google

in dem Augenblicke auf, erweislich zu seyn, da der Mensch stirbt. Hieraus folgt aber nur so viel, dafs einem Menschen, der noch nicht geboren oder erzeugt ist, nur unter der Bedingung Rechte zustehen und Verbindlichkeiten obliegen können, dafs er dereinst zur Welt kommt, und eben so einem Verstorbenen nur unter der Bedingung, dafs er, so lange er lebte, die Rechte erworben hat oder die Verbindlichkeiten eingegangen ist. [1]) Im übrigen aber bleibt der vorliegende Grundsatz seinem ganzen Umfange nach bei Kraft. — Auch das Ansehn der urkundlichen Rechte hat dieser Grundsatz für sich. Auf ihm beruhen z. B. die Gesetze, welche Familienfideikommisse (Majorate) zu stiften gestatten oder gewisse Güter für Stammgut d. i. für das bleibende Eigenthum eines bestimmten Geschlechts erklären. Der Rechtmäfsigkeit dieser Gesetze hat man, wenn auch andere Gründe, doch noch nie den Grund entgegengesetzt, dafs nicht zum Vortheile künftiger Generationen eine Verfügung getroffen werden könne. Auf demselben Grundsatze beruht die Pflicht des Staates, einem Jeden das Eigenthum, das er an seinem Vermögen hat, auch nach dem Tode — mittelst des Erbrechts — zu gewähren [2]), so wie die Ehre der Verstorbenen in seinen Schutz zu nehmen; [3]) und andererseits das Recht des Staates, auch die Nachwelt mit Schulden und mit andern Bürden zu belasten.

4) Aus demselben Grunde (Z. 3.) ist das Herrscherrecht des Menschen unabhängig von dem *Orte*, wo er sich gerade *aufhält*. (Auch das Staatsgebieth ist nur die Grenze der Wirksamkeit, nicht aber die Grenze des Rechts des Staatsherrschers.)

Wo sich auch der Mensch aufhalte, wohin er sich

---

1) S. eine Folgerung aus diesem Satze in dem Code civil. Art. 135.

2) Vgl. unten das Erbrecht.

3) Crimen violati sepulcri. — Recht des Erben, eine Injurienklage

Ich habe mich bemüht, die Quellen für die Geschichte der Stadt Wien, soweit sie gedruckt vorliegen, vollständig zu verzeichnen. Ausgeschlossen sind nur die Urkunden, Regesten und Chroniken, welche in Fontes rerum Austriacarum, Abtheilung I, Scriptores, und Abtheilung II, Diplomataria et acta, aufgenommen sind, weil diese Publicationen in jeder Bibliothek zu finden sind. Ferner habe ich die Quellen für die Geschichte der Vorstädte, welche erst nach ihrer Vereinigung mit der Stadt Wien zu dieser gehörten, nicht aufgenommen, weil sie in dem Werke über die Geschichte der Vorstädte Wiens ihren Platz finden werden. Ich habe mich ferner bemüht, die Literatur über die Geschichte der Stadt Wien, soweit sie mir bekannt geworden ist, vollständig zu verzeichnen. Ausgeschlossen sind nur die Literaturwerke, welche in Fontes rerum Austriacarum, Abtheilung III, Bibliotheca rerum Austriacarum, aufgenommen sind, weil diese Publication in jeder Bibliothek zu finden ist. Ferner habe ich die Literatur für die Geschichte der Vorstädte, welche erst nach ihrer Vereinigung mit der Stadt Wien zu dieser gehörten, nicht aufgenommen, weil sie in dem Werke über die Geschichte der Vorstädte Wiens ihren Platz finden werden. Ich habe mich bemüht, die Literatur über die Geschichte der Stadt Wien, soweit sie mir bekannt geworden ist, vollständig zu verzeichnen. Ausgeschlossen sind nur die Literaturwerke, welche in Fontes rerum Austriacarum, Abtheilung III, Bibliotheca rerum Austriacarum, aufgenommen sind, weil diese Publication in jeder Bibliothek zu finden ist.

Im Hofe, rechts, ein Wohnhaus, im Erdgeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör, im Obergeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör, im Dachgeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör, im Kellergeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör.

Hofraite 1 Ar 20 Quadratmeter.

Grundsteuerreinertrag 1,20 Mark.

Gebäudesteuernutzungswert 1200 Mark.

Eingetragen im Grundbuche von Wilhelmsdorf, Band 1, Blatt 1, Abteilung I, Nr. 1, Abteilung II, Nr. 1, Abteilung III, Nr. 1.

Versteigerungsvermerk: Das Grundstück ist am 1. Juli 1911 versteigert worden.

Wilhelmsdorf, den 2. Juli 1911.

Königliches Amtsgericht.

Abteilung 1.

Gez. Dr. Müller.

Ausgefertigt: Schmidt, Gerichtsschreiber.

Das Amtsgericht Wilhelmsdorf hat durch Beschluß vom 1. Juli 1911 das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Wilhelmsdorf, Band 1, Blatt 1, eingetragenen, dem Maurermeister Wilhelm Schulze in Wilhelmsdorf gehörigen Grundstücks angeordnet.

Das Grundstück ist unter Nr. 1 des Bestandverzeichnisses eingetragen und besteht aus:

Hofraite, Wohnhaus mit Hofraum, Wilhelmsdorf, Hauptstraße 1.

Im Hofe, rechts, ein Wohnhaus, im Erdgeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör, im Obergeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör, im Dachgeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör, im Kellergeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör.

Hofraite 1 Ar 20 Quadratmeter.

Grundsteuerreinertrag 1,20 Mark.

Gebäudesteuernutzungswert 1200 Mark.

Eingetragen im Grundbuche von Wilhelmsdorf, Band 1, Blatt 1, Abteilung I, Nr. 1, Abteilung II, Nr. 1, Abteilung III, Nr. 1.

Versteigerungsvermerk: Das Grundstück ist am 1. Juli 1911 versteigert worden.

Wilhelmsdorf, den 2. Juli 1911.

Königliches Amtsgericht.

Abteilung 1.

Gez. Dr. Müller.

Ausgefertigt: Schmidt, Gerichtsschreiber.

Das Amtsgericht Wilhelmsdorf hat durch Beschluß vom 1. Juli 1911 das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Wilhelmsdorf, Band 1, Blatt 1, eingetragenen, dem Maurermeister Wilhelm Schulze in Wilhelmsdorf gehörigen Grundstücks angeordnet.

Das Grundstück ist unter Nr. 1 des Bestandverzeichnisses eingetragen und besteht aus:

Hofraite, Wohnhaus mit Hofraum, Wilhelmsdorf, Hauptstraße 1.

Im Hofe, rechts, ein Wohnhaus, im Erdgeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör, im Obergeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör, im Dachgeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör, im Kellergeschoß 2 Wohnungen, die eine mit 3 Zimmern, Küche, Zubehör, die andere mit 2 Zimmern, Küche, Zubehör.

Hofraite 1 Ar 20 Quadratmeter.

Grundsteuerreinertrag 1,20 Mark.

Gebäudesteuernutzungswert 1200 Mark.

Eingetragen im Grundbuche von Wilhelmsdorf, Band 1, Blatt 1, Abteilung I, Nr. 1, Abteilung II, Nr. 1, Abteilung III, Nr. 1.

Versteigerungsvermerk: Das Grundstück ist am 1. Juli 1911 versteigert worden.

Wilhelmsdorf, den 2. Juli 1911.

Königliches Amtsgericht.

Abteilung 1.

Gez. Dr. Müller.

Ausgefertigt: Schmidt, Gerichtsschreiber.

Ad Lucilium, Epistulae morales I 107 (ca. 64 CE)

Lucilius Iunior, Epistulae morales I 107 (ca. 64 CE), Latin text (Wikisource)

ΑΡΑΤΟΣ

(Aratus, Marcus Tullius Cicero)

Aratus (Gr. Ἄρατος) was born at Soli in Cilicia, and lived at the court of Antigonus Gonatas, king of Macedonia, who died 239 B.C. He wrote a poem entitled Φαινόμενα, which is still extant, and which was translated into Latin by Cicero, Germanicus, Avienus, and others. Of the life of Aratus little is known. He is said to have been a physician, and to have written a treatise on medicine, which is lost. The Φαινόμενα is a didactic poem on astronomy, and is founded on a prose work of Eudoxus of Cnidus, who lived about 366 B.C. Aratus's poem is not a mere versification of the prose work of Eudoxus, but contains many additions and alterations. Hipparchus, the great astronomer, who lived about 160 B.C., wrote a commentary on the Φαινόμενα, which is still extant. The poem is also commented on by Geminus, Cleomedes, and Theon of Alexandria. The Φαινόμενα was highly esteemed by the ancients, and was frequently quoted by the writers of the New Testament.

Gesetz gegen... vom 21. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Liqueurs, vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Salzes, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Weins, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Bieres, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Kaffees, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Thees, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Kakaos, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Petroleums, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Leuchtöls, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Schmieröls, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Wachses, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Talgs, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Fettes, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Glycerins, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Alkohols, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Essigs, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Weinsteins, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Weinsteinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Citronensäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Milchsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Essigsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Ameisensäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Buttersäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Valeriansäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Capronsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Caprylsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Caprinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Laurinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Myristinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Palmitinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Stearinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Arachinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Behensäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Lignocerinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Cerotinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Melissinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Ceroplastinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Montansäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Psyllostearinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Ceroxylinsäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Hyänasäure, vom 15. Juli 1887, betreffend die Besteuerung des Lac

[illegible] [illegible] [illegible] [

thümlichen Beschaffenheit nach bestraft wird, zugleich für die Aufrechthaltung des dem Staate zustehenden Majestätsrechtes gesorgt.

3) Von den verschiedenen möglichen [1]) *Arten* der Ehrenkränkungen. — Eine Ehrenkränkung kann entweder in der Nichtachtung oder in der Verachtung des Andern bestehn [2]). — Einer Ehrenkränkung der erstern Art macht sich derjenige schuldig, welcher dem Andern nicht die Ehrenbezeigungen erweist, welche er ihm, dem Gesetze oder dem Herkommen nach, zu erweisen hat, z. B. ihn nicht mit den ihm gebührenden Ehrennamen (Titeln) anredet. — Die Ehrenkränkungen der letzteren Art sind entweder thätliche oder wörtliche Injurien. [3]) — Eine jede Verletzung der Rechte eines Andern ist zugleich eine Ehrenkränkung, eine thätliche Injurie. Denn man kann Verachtung gegen einen Andern nicht entschiedener an den Tag legen, als indem man ihn in seinen Rechten beeinträchtiget. — Eine wörtliche Beleidigung liegt in der Aeufserung einer Meinung, welche der Ehre eines Andern auf irgend eine Weise zum Nachtheile gereicht, die Aeufserung mag übrigens durch Worte oder durch andere Zeichen geschehn. Die Frage aber, ob eine über einen Andern geäufserte Meinung ehrenkränkend sey oder nicht, ist zuvörderst nach dem Wortverstande der Rede, [4]) sodann aber, wenn der Wortverstand zweifelhaft ist, nach der Absicht des Redenden zu entscheiden. [5])

---

1) Also auch hier ist von den Injurien einstweilen nur in Beziehung auf ihre faktische Beschaffenheit die Rede.

2) Negative — positive Injurien.

3) Injuriae *reales* — *verbales*. Unter der letzteren Benennung sind zwar auch die Fälle begriffen, da die Ehre eines Andern durch Gemälde, durch Gebärden u. s. w. verletzt wird. Sed — a potiori fit denominatio.

4) Auch das Wort: Rede, ist hier nach der Regel zu deuten: A potiori etc.

5) Nur in diesem Falle und nur in diesem Sinne ist zu einer wört-

Digitized by Google

Fig. 1. Plan of the Roman villa at Lullingstone, Kent. The original building is shown in black, the first extension in dark grey and the second extension in light grey. The mosaic floors are shown in white. The dotted line indicates the position of the flint wall which was built to enclose the courtyard. The hatched area is the position of the bath-house. The dotted area is the position of the corridor which was added to the north-west wing. The cross-hatched area is the position of the cellar. The position of the Christian room is indicated by the letter C.

Schwarzenberg, Johann Freiherr von, Generalissimus der Verbündeten gegen Napoleon I., geb. 15. April 1771 zu Krumau in Böhmen, gest. 15. Oktober 1820 zu Wien. Er trat 1787 in die österreichische Armee, kämpfte 1792 gegen Frankreich, 1799 in Italien, 1805 bei Ulm und Austerlitz, 1809 gegen Napoleon I., 1812 in Russland, 1813 gegen Napoleon I. und 1814 in Frankreich. Er wurde 1804 Feldmarschall-Leutnant, 1809 Feldzeugmeister, 1813 Generalissimus der Verbündeten gegen Napoleon I., 1814 Fürst, 1815 Feldmarschall, 1816 Präsident des Hofkriegsrates und 1820 Generalissimus der österreichischen Armee. Er starb in Wien.

Schwarzenberg, Karl Philipp Fürst zu, Generalissimus der Verbündeten gegen Napoleon I., geb. 15. April 1771 zu Krumau in Böhmen, gest. 15. Oktober 1820 zu Wien. Er trat 1787 in die österreichische Armee, kämpfte 1792 gegen Frankreich, 1799 in Italien, 1805 bei Ulm und Austerlitz, 1809 gegen Napoleon I., 1812 in Russland, 1813 gegen Napoleon I. und 1814 in Frankreich. Er wurde 1804 Feldmarschall-Leutnant, 1809 Feldzeugmeister, 1813 Generalissimus der Verbündeten gegen Napoleon I., 1814 Fürst, 1815 Feldmarschall, 1816 Präsident des Hofkriegsrates und 1820 Generalissimus der österreichischen Armee. Er starb in Wien.

rechtlich ist, einen Andern durch eine Ehrenkränkung, als ihn durch eine Gewaltthat in Verlust zu setzen. [1]) 2) Ein jedes ehrenkränkende Urtheil bedroht den Beleidigten, wenn es nicht widerrufen wird, mit der Gefahr, dafs ihm dasselbe über kurz oder über lang einen Verlust [2]) verursachen werde, sollte es auch bis jetzt diese Folge nicht gehabt haben. Es hat daher wegen einer jeden wörtlichen Ehrenkränkung der Beleidigte — kraft des Präventionsrechtes — eine Klage auf Widerruf. [3]) Er kann diese Klage, (welche also eben so wenig, als die erstere, ein Recht auf Ehre zur Grundlage hat,) zwar auch dann anstellen, wenn er durch die ihm widerfahrne Beleidigung einen Verlust erlitten hat. Klagt er jedoch auf Schadenersatz, so liegt in dieser Klage zugleich die auf Widerruf. (Hiernach würde weder das römische noch das deutsche Recht in den Bestimmungen, welche diese Rechte über wörtliche Beleidigungen enthalten, [4]) von dem Fehler der Einseitigkeit freigesprochen werden können.) — Sowohl der einen als der andern Klage aber kann die exceptio veritatis d. i. die Einrede entgegengesetzt werden, dafs die über den Kläger geäufserte Meinung in der Wahrheit beruhe, dafs der Kläger seine Ehre, in Beziehung auf die Aeufserung, durch welche er seine Ehre für gekränkt erachtet, selbst verwirkt habe. Kann diese Einrede erwiesen werden, so beschwert sich der Kläger über einen Verlust, den er

---

1) Injuria tum non est laesio, sed modus laedendi.

2) Allemal ist ein Verlust, welcher das Vermögen trifft, (dommages — intérêts, damnum emergens und lucrum cessans,) zu verstehn.

3) Das ist nicht so zu deuten, als ob der Beleidiger zu dem Widerrufe oder zu einer Ehrenerklärung zu verurtheilen wäre. Nemo ad faciendum cogi potest! Sondern es ist von den Gerichten, (nach dem Beispiele der französischen Gerichte,) die Veröffentlichung des Urtheiles, in welchem die Ehrenkränkung für wahrheitswidrig erklärt worden ist, zu verfügen.

4) Besonders verwerflich ist die Klage des deutschen Rechts auf Abbitte. (Würdige dich herab, denn du hast mich herabgewürdiget!)

Digitized by Google

COLLISION AVOIDANCE. SEE ALSO COLREGS, ARPA, ECDIS, ENC, RADAR, RAM, TSS

Collision avoidance. Ability of a vessel to avoid collision with other vessels, navigational hazards, and land. Collision avoidance is the primary goal of navigation. Collision avoidance is achieved by following the rules of the road, by maintaining a proper lookout, by using all available means appropriate to the prevailing circumstances and conditions to determine if risk of collision exists, by taking early and substantial action to avoid collision, by maintaining sufficient sea room, and by avoiding navigational hazards. Collision avoidance is also achieved by following the rules of the road, by maintaining a proper lookout, by using all available means appropriate to the prevailing circumstances and conditions to determine if risk of collision exists, by taking early and substantial action to avoid collision, by maintaining sufficient sea room, and by avoiding navigational hazards. Collision avoidance is also achieved by following the rules of the road, by maintaining a proper lookout, by using all available means appropriate to the prevailing circumstances and conditions to determine if risk of collision exists, by taking early and substantial action to avoid collision, by maintaining sufficient sea room, and by avoiding navigational hazards.

Collision avoidance. Ability of a vessel to avoid collision with other vessels, navigational hazards, and land. Collision avoidance is the primary goal of navigation. Collision avoidance is achieved by following the rules of the road, by maintaining a proper lookout, by using all available means appropriate to the prevailing circumstances and conditions to determine if risk of collision exists, by taking early and substantial action to avoid collision, by maintaining sufficient sea room, and by avoiding navigational hazards. Collision avoidance is also achieved by following the rules of the road, by maintaining a proper lookout, by using all available means appropriate to the prevailing circumstances and conditions to determine if risk of collision exists, by taking early and substantial action to avoid collision, by maintaining sufficient sea room, and by avoiding navigational hazards. Collision avoidance is also achieved by following the rules of the road, by maintaining a proper lookout, by using all available means appropriate to the prevailing circumstances and conditions to determine if risk of collision exists, by taking early and substantial action to avoid collision, by maintaining sufficient sea room, and by avoiding navigational hazards.

Mayor, and Common Councilmen of the City of Boston, and their successors, and to the Inhabitants of the City of Boston, and their successors, and to the Proprietors of the Boston Water Power Company, and their successors, and to the Proprietors of the Boston Water Power Company, and their successors, and to the Proprietors of the Boston Water Power Company

der Sachen [1]) oder Personen. Ein Mensch kann der Gegenstand des Rechts eines andern Menschen seyn, entweder seinem gesammten Zustande nach (und gleich als eine Sache,) oder nur in Beziehung auf eine bestimmte Leistung.

Die Rechte an äufseren Gegenständen [2]) sind entweder dingliche oder persönliche Rechte, je nachdem ihr Gegenstand in der Natur gegeben oder durch die Handlung eines Andern zu verwirklichen, also eine Leistung ist. (Zwar besteht ein jedes Recht in dem Vermögen, Anderen eine Verbindlichkeit aufzuerlegen. Aber ein persönliches Recht hat auch zu seinem Gegenstande die Verbindlichkeit eines Andern.) Die dinglichen Rechte können gegen einen jeden Besitzer ihres Gegenstandes, die persönlichen nur gegen den Schuldner oder dessen Rechtsnachfolger [3]) geltend gemacht werden. [4]) Alle dingliche Rechte sind untheilbare Rechte [5]). Denn ihr Gegenstand ist ein bestimmter in der Natur gegebener Gegenstand und mithin ein Ganzes. Die Gegenstände der persönlichen sind bald theilbar, bald untheilbar.

Gegenstände der dinglichen Rechte sind eben so wohl Personen als Sachen, [6]) wenn auch die dinglichen

---

1) Unter einer Sache, (das Wort ist sehr vieldeutig!) verstehe ich im Naturrechte jederzeit einen Körper, welchem die Eigenschaft der Willensfreiheit nicht zukommt.

2) Jedoch das Herrscherrecht, das der Mensch über seinen Körper hat, ist gleich als ein dingliches Recht zu betrachten. „Praejudiciales actiones in rem esse videntur.“ §. 13. J. de action.

3) Rechtsnachfolger sind diejenigen, welche in Beziehung auf die in Frage stehende Verbindlichkeit als eine und dieselbe Person mit dem Schuldner — in rechtlicher Hinsicht — zu betrachten sind.

4) In der Sprache des römischen Rechts: Aus einem dinglichen Rechte entsteht eine vindicatio, aus einem persönlichen eine condictio.

5) Grunddienstbarkeiten und Pfandrechte sind noch in einer andern Beziehung untheilbar.

6) Man verwechsle daher nicht dingliche Rechte und Rechte an Sachen. Z. B. das Eigenthumsrecht hat nicht blos Sachen zum Gegenstande.

Digitized by Google

Rechte an jenen nicht von demselben Umfange seyn können, von welchem sie an diesen sind. Dingliche Rechte an Personen sind die gegenseitigen Rechte der Ehegatten, die Rechte der Eltern über ihre Kinder.

Es giebt drei Arten und nur drei Arten der dinglichen Rechte, — das Eigenthumsrecht, das Recht der Dienstbarkeit, das Pfandrecht. Denn ein in der Natur gegebener Gegenstand ist entweder schlechthin (Eigenthum) oder nur beziehungsweise mein. In dem letzteren Falle kann durch das Recht an dem Gegenstande entweder mein Vermögen vermehrt (Dienstbarkeit) oder aber nur gesichert (Pfandrecht) werden.

Zu einer Erwerbung ist zweierlei erforderlich, — ein Rechtsgrund (oder Titel) der Erwerbung und eine Erwerbungsart. *) — Der Rechtsgrund ist der Grund, aus welchem die Erwerbung rechtsgültig ist; die Erwerbungsart ist die Thatsache, durch welche ein äufserer Gegenstand mein wird, diese Thatsache ihrer Beschaffenheit nach betrachtet.

Nach der Verschiedenheit der äufseren Gegenstände und der Rechte, welche an ihnen erworben werden können, sind auch die Titel und die Arten der Erwerbung verschieden. Jedoch giebt es überdiefs einen allgemeinen Titel der Erwerbung, welcher die Grundlage jener besonderen Titel ist. Dasselbe gilt von den Erwerbungsarten. Von diesen allgemeinen Grundlagen der Erwerbung ist schon hier zu handeln.

Der Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung äufserer Gegenstände überhaupt beruht, (der titulus

*) Justus titulus et modus acquirendi. (Nicht etwa blos zur Erwerbung eines dinglichen Rechts sind beide erforderlich.) — Der Satz des Textes ist nicht etwa so zu deuten, als ob zu einer jeden Erwerbung zwei verschiedene Thatsachen erfordert würden. Eine Erwerbung kann sogar, sowohl was den Titel als was die Art derselben betrifft, lediglich und allein auf dem Gesetze beruhn. Dieser Fall tritt z. B. bei der gesetzlichen Erbfolge des französischen Rechtes ein.

Digitized by Google

Abhandlungen der Königl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Prag. 1. Folge. 1. Band. 1784. 2. Band. 1786. 3. Band. 1788. 4. Band. 1792. 5. Band. 1797. 2. Folge. 1. Band. 1809. 2. Band. 1810. 3. Band. 1811. 4. Band. 1812. 5. Band. 1813. 6. Band. 1814. 7. Band. 1815. 8. Band. 1816. 9. Band. 1817. 10. Band. 1820. 11. Band. 1823. 12. Band. 1824. 13. Band. 1826. 14. Band. 1827. 15. Band. 1828. 16. Band. 1829. 17. Band. 1832. 18. Band. 1834. 19. Band. 1837. 20. Band. 1838. 21. Band. 1841. 22. Band. 1843. 23. Band. 1845. 24. Band. 1847. 25. Band. 1848. 26. Band. 1850. 27. Band. 1851. 28. Band. 1853. 29. Band. 1854. 30. Band. 1855. 31. Band. 1856. 32. Band. 1857. 33. Band. 1858. 34. Band. 1859. 35. Band. 1860. 36. Band. 1861. 37. Band. 1862. 38. Band. 1863. 39. Band. 1864. 40. Band. 1865.

dung, vermöge welcher ein Gebrauch, den ein Anderer von dem Gegenstande macht, jenen Menschen in der Herrschaft über seinen Körper beeinträchtiget. Der letztere oder der Besitz in der engeren und eigentlichen Bedeutung besteht blos in der Thatsache, dafs ein Mensch will, dafs ihm ein gewisser Gegenstand, (wenn er ihn auch nicht physisch besitzt,) gehören soll. (Z. B. Der Boden, auf dem ich stehe oder liege oder welchen ich bearbeitet habe, die bewegliche Sache, die ich in meiner Hand halte, ist in meinem physischen Besitze. Ich bin dagegen in dem intelligibeln Besitze z. B. eines Grundstückes, wenn ich will, dafs das Grundstück mein seyn soll, dasselbe mag übrigens in einer äufseren Verbindung mit meinem Körper stehn oder nicht. Eben so bin ich in dem intelligibeln einer von einem Andern zu entrichtenden Leistung, wenn ich das Versprechen, durch welches sich der Andere zu der Leistung verpflichtet hat, angenommen habe, der Vertrag jedoch noch nicht erfüllt worden ist.)

Die Besitzergreifung nun, welche die Art ist, wie äufsere Gegenstände überhaupt erworben werden, ist die Ergreifung des intelligibeln Besitzes eines äufseren Gegenstandes, (ist der blose animus possidendi.) Denn einerseits ist ein äufserer Gegenstand, den ich physisch besitze, nicht als ein äufserer Gegenstand, sondern kraft des Herrscherrechts, welches mir über meinen Körper zusteht, der meinige,*) und andererseits ermächtiget mich der allgemeine Rechtstitel der Erwerbung, mir durch einen blosen Willensakt äufsere Gegenstände zuzueignen.

Jedoch mufs zu dem intelligibeln Besitze, wenn mit-

*) In Uebereinstimmung mit diesem Satze ertheilt die l. 1. C. unde vi das Recht der Nothwehr demjenigen, welcher in dem physischen Besitze einer Sache gewaltsam gestört wird. Die Nothwehr ist alsdann nicht gegen die Störung des Besitzes, sondern gegen den Angriff auf den Körper des Besitzers gerichtet.

Digitized by Google

telst desselben äufsere Gegenstände erworben werden sollen, allerdings noch hinzukommen, dafs es in der Macht des Besitzers stehe, seinen Besitz äufserlich wirksam zu machen. — Es können daher mittelst der Ergreifung des intelligibeln Besitzes nicht solche äufsere Gegenstände erworben werden, welche der Mensch seiner Herrschaft überall nicht unterwerfen kann, z. B. nicht die Gebürge im Monde. Eben so ist der intelligible Besitz zur Erwerbung eines äufseren Gegenstandes nur unter der Bedingung — im Staate — ausreichend, dafs die Besitzergreifung äufserlich — durch Zeichen — beurkundet worden ist, [1]) und mithin, in dem Falle eines wegen der Erwerbung entstehenden Rechtsstreites erwiesen werden kann. Jedoch alles dieses steht nicht mit dem Grundsatze im Widerspruche, dafs äufsere Gegenstände durch die Ergreifung des intelligibeln Besitzes derselben und nur auf diese Weise erworben werden können. [2])

Allemal aber ist und bleibt der Besitz, (das Wort — hier und in der Folge — in seiner engern und eigentlichen Bedeutung genommen,) nur eine Thatsache. Er wird auch dadurch nicht zu einem Rechte, dafs ihm der allgemeine Titel der Erwerbung zur Seite steht. Denn dieser kann nur unter der Bedingung ein Recht zur Folge haben, dafs er in jedem einzelnen Falle diejenigen besonderen Eigenschaften hat, welche in dem gegebenen Falle, nach Maafsgabe des Gegenstandes der Erwerbung und

---

1) Man verwechsle nicht den äufserlich-beurkundeten intelligiblen Besitz mit dem physischen Besitze. Zwar kann der intelligible Besitz auch durch den physischen Besitz beurkundet werden. Aber auch in diesem Falle hat der physische Besitz nicht als solcher die Eigenschaft oder die rechtlichen Folgen des intelligibeln Besitzes.

2) Die vielen Schwierigkeiten, welche das römische Recht in der Lehre vom Besitze darbietet, dürften hauptsächlich daher entstehn, dafs die römischen Rechtsgelehrten nie dahin gelangten, den physischen und den intelligibeln Besitz scharf von einander zu sondern. Ihnen war und blieb der Besitz die detentio rei, cum animo sibi habendi.

Digitized by Google

Of a Quadrate or Quadrilateral Figure. See Plate I.

The Quadrate or Quadrilateral Figure is that which has four Sides, and four Angles, and is of four Sorts, viz. the Square, the Oblong, the Rhombus, and the Rhomboides. The Square is that which has four equal Sides, and four right Angles, as A B C D. The Oblong is that which has four right Angles, but not four equal Sides, as E F G H. The Rhombus is that which has four equal Sides, but not four right Angles, as I K L M. The Rhomboides is that which has neither four equal Sides, nor four right Angles, as N O P Q.

Of a Multilateral Figure. See Plate I.

The Multilateral Figure is that which has more than four Sides, and is of two Sorts, viz. the Regular, and the Irregular. The Regular is that which has all its Sides and Angles equal, as R S T V W X. The Irregular is that which has neither all its Sides nor Angles equal, as Y Z a b c d.

Of Lines Parallel. See Plate I.

Lines Parallel are such as are always equidistant, and can never meet though infinitely produced, as E F and G H.

Of Lines Perpendicular. See Plate I.

Lines Perpendicular are such as fall upon one another, and make right Angles, as A B and C D.

Of Lines Oblique. See Plate I.

Lines Oblique are such as fall upon one another, and make oblique Angles, as I K and L M.

Of Lines Curve. See Plate I.

Lines Curve are such as are bent in the Middle, as N O.

Of Lines Concentrick. See Plate I.

Lines Concentrick are such as have the same Centre, as P Q and R S.

Of Lines Eccentrick. See Plate I.

Lines Eccentrick are such as have not the same Centre, as T V and W X.

Fig. 1. Ground plan of the Church of St. Mary Magdalene, Taunton, Somerset, showing the position of the Lady Chapel, the Trinity Chapel, and the Chapel of St. Mary Magdalene. The Lady Chapel was built in the 15th century, and the Trinity Chapel in the 16th century. The Chapel of St. Mary Magdalene was built in the 15th century, and was originally a separate building. It was incorporated into the church in the 16th century. The Chapel of St. Mary Magdalene is now used as a vestry. The Lady Chapel is now used as a choir vestry. The Trinity Chapel is now used as a choir vestry. The Chapel of St. Mary Magdalene is now used as a vestry. The Lady Chapel is now used as a choir vestry. The Trinity Chapel is now used as a choir vestry.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

Von den

dinglichen Rechten.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den

dinglichen Rechten an Sachen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Eigenthumsrechte an Sachen *).

I. Natürliches Recht des Eigenthumes oder Begriff des Eigenthumes; Folgerungen aus diesem Begriffe.

Das Eigenthumsrecht, — dasselbe einstweilen blos problematisch d. i. blos als eine der verschiedenen möglichen Arten der dinglichen Rechte betrachtet, — ist das Recht, vermöge dessen eine Sache der Willkühr einer Person schlechthin unterworfen ist. Was das Herrscherrecht ist, welches dem Menschen über seinen Körper, was die Machtvollkommenheit ist, welche dem Staatsherrscher über das Volk zusteht, das ist in seiner Art das Eigenthumsrecht.

Also: 1) Das Eigenthum begreift ein jedes Recht unter sich, welches nur überhaupt oder möglicherweise in Beziehung auf die Sache ausgeübt werden kann. Wenn der Zufall oder die Wissenschaft irgend eine neue Benutzung oder Verwendung der Sache entdeckt, so erstreckt sich das Eigenthumsrecht auch auf die Früchte

*) Wo in den drei Hauptstücken des vorliegenden Abschnittes die Worte: Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht, (ohne Zusatz) vorkommen, ist jederzeit das Eigenthum etc. an Sachen zu verstehn.

dieser Entdeckung.[1]) — 2) Das Eigenthum ist ein untheilbares Recht. (Die Sache, welche der Gegenstand des Eigenthumes ist, kann theilbar seyn; das Eigenthum an der Sache läfst keine Theilung zu.) Es können daher nicht an einer und derselben Sache dem Einen gewisse Rechte des Eigenthumes und einem Andern die übrigen Rechte des Eigenthumes zustehn.[2]) Jedoch ist mit dem Wesen des Eigenthumes sowohl das Miteigenthum als das Gesammteigenthum vereinbar. Das Miteigenthum d. i. das Eigenthum, welches Mehreren an einer und derselben Sache in der Art zusteht, dafs ein Jeder dieser Eigenthümer zu einem sovielsten Theile, (z. B. zur Hälfte, zu einem Drittheile,) Eigenthümer der Sache ist, — weil in diesem Falle die Sache nicht ihrer individuellen Beschaffenheit, sondern ihrem Geldwerthe nach Gegenstand der Gemeinschaft ist. Das Gesammteigenthum d. i. das Eigenthum, welches Mehreren an einer und derselben Sache in der Art zusteht, dafs ein Jeder dieser Eigenthümer schlechthin (in totum) Eigenthümer der Sache ist, — weil diese Eigenthümer zusammen als eine Körperschaft betrachtet werden können und zu betrachten sind. — 3) Der Eigenthümer ist berechtiget, einen jeden Anderen von einem jeden Gebrauche der Sache auszuschliessen, welche der Gegenstand des Eigenthumes ist. Er ist selbst berechtiget, Anderen einen jeden Nutzen oder Vortheil zu entziehn, welchen ihnen die Sache bisher ge-

---

1) Jedoch ein Schatz, der gefunden wird, ist billig zwischen dem Eigenthümer des Grundstücks und dem Finder zu theilen. Denn man kann nicht behaupten, dafs sich der Besitz jenes Eigenthümers, (der animus sibi habendi,) gerade auf den gefundenen Schatz erstreckte.

2) Es ist daher die Theilung des Eigenthumes, da dem Einen das Obereigenthum, dem Andern das Nutzeigenthum an der Sache zusteht, mit dem Wesen des Eigenthumes unvereinbar. (Domin. directum — utile.) Jedoch gilt der Satz nicht von der Grundherrlichkeit des deutschen Rechts.

wirket hat.¹) — 4) Das Eigenthum ist, seinem Wesen nach ein unbeschränktes und ein unbeschränkbares Recht. Zwar kann der Eigenthümer Verbindlichkeiten in Beziehung auf die ihm gehörende Sache, eingehen, z. B. sein Haus vermiethen, sein Landgut verpachten. Aber diese Verbindlichkeiten sind nur von ihm, dem Schuldner, so wie von denen zu erfüllen, welche für seine Person, (z. B. als Erben,) oder aus einem besondern Grunde an seine Stelle treten. Den dritten Besitzer der Sache gehen sie nichts an.²) Jedoch versteht es sich von selbst, daß die in Frage stehende Eigenschaft des Eigenthumes nicht gegen die Lasten geltend gemacht werden kann, welche der Staat auf die Besitzungen seiner Unterthanen legt. Von den Beschränkungen aber, welchen das Eigenthum schon dem Naturrechte nach — mittelst einer Dienstbarkeit oder eines Pfandrechtes — unterworfen werden kann, wird ist den folgenden beiden Hauptstücken die Rede seyn.

II. Naturlehre.

Der Mensch ist schon durch die Bedingungen seines leiblichen Daseyns an die Erde gefesselt. Er muß sich an irgend einem Orte auf der Erde aufhalten; der Nahrung, der Kleidung, eines Obdaches, der Waffen zur Erhaltung und zur Vertheidigung seines Lebens bedienend, ist er wegen der Befriedigung aller dieser Bedürfnisse auf die Erde, auf ihre Schätze und Erzeugnisse angewiesen. Auch die Mittel zur Erleichterung und Verschönerung des Lebens muß er großentheils aus derselben Quelle schöpfen.

---

1) Man versehenke nicht den Gebrauch einer Sache mit den Vortheilen, die eine Sache, ohne daß man auf sie einwirkt, gewähren kann. — S. d. abs. A. An die Ausnützt auf den Gesetzen des B. A. kann dem A. die Ausnützt verkaufen.

2) Die Rechtsregel: Kauf bricht Miethe, — nimmt also mit dem Verkaufe des Eigenthumes vollkommen Statt. (Die des Code civil Art. 1750 dürfte sich keineswegs rechtfertigen lassen.)

Zachariä, vom Staate. IV. 10

Digitized by Google

Mr. Lowe is now in the Church of Rome. He was formerly a Clergyman of the Church of England, and Rector of Bishop Wearmouth, in the County of Durham. He is a man of considerable talent, and has written several works, which have been published. He is now a Roman Catholic Priest, and has been appointed to the Mission of Bishop Wearmouth, where he resides. He is a man of great piety, and is much beloved by his flock. He is a man of great learning, and has written several works, which have been published. He is now a Roman Catholic Priest, and has been appointed to the Mission of Bishop Wearmouth, where he resides. He is a man of great piety, and is much beloved by his flock.

§ 25. Satz des Archimedes und Gleichgewicht. Wird ein Körper in eine Flüssigkeit eingetaucht, so wird er von dieser Flüssigkeit einen Auftrieb erfahren, der gleich ist dem Gewicht der verdrängten Flüssigkeit. Dieser Satz wird nach Archimedes benannt. Wir wollen ihn beweisen, indem wir zeigen, daß ein Körper, der in eine Flüssigkeit eingetaucht ist, nur dann im Gleichgewicht ist, wenn sein Gewicht gleich dem Auftrieb ist. Wir betrachten dazu einen Körper, der in eine Flüssigkeit eingetaucht ist, und denken uns diesen Körper in zwei Teile zerlegt, wie es Abb. 1 zeigt. Der Teil I ist dann im Gleichgewicht, wenn sein Gewicht G_1 gleich dem Auftrieb A_1 ist, der Teil II ist im Gleichgewicht, wenn sein Gewicht G_2 gleich dem Auftrieb A_2 ist. Der ganze Körper ist im Gleichgewicht, wenn $G_1 + G_2 = A_1 + A_2$ ist. Wir können nun die Teile I und II wieder zusammenfügen, ohne daß sich an dem Gleichgewicht etwas ändert. Dann ist $G = G_1 + G_2$ und $A = A_1 + A_2$, also $G = A$.

Abb. 1

Wir können diesen Satz auch experimentell bestätigen. Dazu hängen wir einen Körper an einen Kraftmesser und bestimmen sein Gewicht. Dann tauchen wir ihn in eine Flüssigkeit ein und bestimmen wieder sein Gewicht. Wir finden, daß es um den Auftrieb kleiner geworden ist. Wir fangen nun die verdrängte Flüssigkeit in einem Gefäß auf und bestimmen ihr Gewicht. Wir finden, daß es gleich dem Auftrieb ist.

Aufgaben.

1. Ein Körper wiegt in Luft 1,5 kg, in Wasser 1,2 kg. Wie groß ist sein Auftrieb in Wasser?
2. Ein Körper wiegt in Luft 1,5 kg, in Wasser 1,2 kg. Wie groß ist sein Auftrieb in Luft?

Ordonnance concernant les Officiers, Cadets, Sous-officiers et Soldats de la Milice Active. 1855.

[Ordonnance concernant les Officiers, Cadets, Sous-officiers et Soldats de la Milice Active. 1855.]

Ordonnance concernant les Officiers, Cadets, Sous-officiers et Soldats de la Milice Active. 1855.

Fig. 1. Sagittal section of the head of a 3-day chick embryo. Stained with Mallory's connective tissue stain. Zeiss apochromat 16 mm. Reichert camera lucida drawing.

Ch. 11. 12. Sect. 7. Of Fish. Fowlers. Gardiners. Husbandmen.

Ch. 11. Of Fishermen, Fowlers, Gardiners, Husbandmen, Carters, Graziers, Butchers, Herdsmen, Dairymaids, Shepherds, Neatherds, Swineherds, Hunters, Foresters, Parkers, Warreners.

Ch. 12. Of Fishermen, Fowlers, Gardiners, Husbandmen, Carters, Graziers, Butchers, Herdsmen, Dairymaids, Shepherds, Neatherds, Swineherds, Hunters, Foresters, Parkers, Warreners.

Sect. 7. Of Fishermen, Fowlers, Gardiners, Husbandmen, Carters, Graziers, Butchers, Herdsmen, Dairymaids, Shepherds, Neatherds, Swineherds, Hunters, Foresters, Parkers, Warreners.

Kreis Bergheim, Amtsbezirk Frechen, Gemeinde Frechen, Flur 1, Parzelle 1/1, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 1, 1 a 20 qm, Grundsteuermutterrolle Band 1, Blatt 1, Grundsteuer: 0,00 EUR. Kreis Bergheim, Amtsbezirk Frechen, Gemeinde Frechen, Flur 1, Parzelle 1/2, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 2, 1 a 20 qm, Grundsteuermutterrolle Band 1, Blatt 1, Grundsteuer: 0,00 EUR. Kreis Bergheim, Amtsbezirk Frechen, Gemeinde Frechen, Flur 1, Parzelle 1/3, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 3, 1 a 20 qm, Grundsteuermutterrolle Band 1, Blatt 1, Grundsteuer: 0,00 EUR. Kreis Bergheim, Amtsbezirk Frechen, Gemeinde Frechen, Flur 1, Parzelle 1/4, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 4, 1 a 20 qm, Grundsteuermutterrolle Band 1, Blatt 1, Grundsteuer: 0,00 EUR. Kreis Bergheim, Amtsbezirk Frechen, Gemeinde Frechen, Flur 1, Parzelle 1/5, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 5, 1 a 20 qm, Grundsteuermutterrolle Band 1, Blatt 1, Grundsteuer: 0,00 EUR. Kreis Bergheim, Amtsbezirk Frechen, Gemeinde Frechen, Flur 1, Parzelle 1/6, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 6, 1 a 20 qm, Grundsteuermutterrolle Band 1, Blatt 1, Grundsteuer: 0,00 EUR. Kreis Bergheim, Amtsbezirk Frechen, Gemeinde Frechen, Flur 1, Parzelle 1/7, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 7, 1 a 20 qm, Grundsteuermutterrolle Band 1, Blatt 1, Grundsteuer: 0,00 EUR. Kreis Bergheim, Amtsbezirk Frechen, Gemeinde Frechen, Flur 1, Parzelle 1/8, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 8, 1 a 20 qm, Grundsteuermutterrolle Band 1, Blatt 1, Grundsteuer: 0,00 EUR. Kreis Bergheim, Amtsbezirk Frechen, Gemeinde Frechen, Flur 1, Parzelle 1/9, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 9, 1 a 20 qm, Grundsteuermutterrolle Band 1, Blatt 1, Grundsteuer: 0,00 EUR. Kreis Bergheim, Amtsbezirk Frechen, Gemeinde Frechen, Flur 1, Parzelle 1/10, Gebäude- und Freifläche, Am Rathaus 10, 1 a 20 qm, Grundsteuermutterrolle Band 1, Blatt 1, Grundsteuer: 0,00 EUR.

telst der Beherrung, (per occupationem,) — verwirklichet werden. — Dieser Grundsatz beruht nicht etwa darauf, dafs, so wie sich die Verhältnisse in der Erfahrung stellen, ein Eigenthumsrecht, wenn nicht zur Erwerbung desselben die Beherrung herrenloser Sachen hinreichte, überall nicht als ein dingliches d. i. als gegen einen Jeden gültiges Recht erworben werden könnte. (Wie könnte z. B. ein Volk das Eigenthum an seinem Lande gegen diejenigen Völker rechtfertigen, mit welchen es nicht in Vertragsverhältnissen stände?) Wollte oder müfste man den Beweis für jenen Grundsatz auf diese Weise führen, so würde das Eigenthum nur auf einem Nothstande beruhn. Sondern alles das, was oben für den ersten Grundsatz angeführt worden ist, spricht auch für den zweiten. Einem jeden einzelnen Menschen mufs es freistehn, sich herrenlose Sachen nach Gefallen zuzueignen, wenn seine äufsere Freiheit die möglich gröfste Ausdehnung haben, seine Arbeit die einträglichste seyn soll. Indem aber die Erwerbung des Eigenthumes dem rechtlichen Interesse der einzelnen Menschen auf das vollkommenste entspricht, und nur unter dieser Bedingung, steht sie zugleich mit dem rechtlichen Interesse der Menschen überhaupt in der vollkommensten Uebereinstimmung.

2) Von dem Maasstabe der ursprünglichen Erwerbung.

Einem jeden einzelnen Menschen steht es von Rechts wegen frei, sich einseitig (per occupationem) von den Gütern dieser Erde so viel zuzueignen, als er will; mit andern Worten, das Recht der ursprünglichen Erwerbung hat keine andere Grenzen, als die, welche ihm die Natur, durch die Beschaffenheit unseres Planeten, gesetzt hat. — Soll die äufsere Freiheit des Menschen dem Eigenthumsrechte die möglich gröfste Ausdehnung verdanken, soll dieses Recht die Menschen zur An-

Digitized by Google

Gedanken und Anschauungen der Zeit, auf welche sie sich bezieht. Wie sie sich in Gedanken und Anschauungen der Zeit, auf welche sie sich bezieht,

welchen die Loose der Einzelnen bestänđen. Und selbst dann würde noch immer die Ungleichheit übrig bleiben, welche aus dem Verhältnisse der Sachen zu der persönlichen Verschiedenheit ihrer Besitzer entstände. — Doch es sey, dafs man sich mit einer wenn auch beschränkten oder blos relativen Gleichheit begnügen wollte, wie könnte diese Gleichheit auf die Dauer aufrecht erhalten werden? Nur durch Maasregeln, welche die äufsere Freiheit in ihrem innersten Wesen antasten würden, nur durch Maasregeln also, welche mit dem Grunde und Zwecke des Eigenthumsrechts — der Erweiterung der äufseren Freiheit — geradezu in Widerspruch stehn würden. Denn sonst müfste der künstlich aufgeführte Bau, schon wegen der Verschiedenheit der Charaktere der Menschen, über kurz oder über lang wieder einstürzen. (Man setze den Fall, dafs ein Zauberer — oder eine gute Fee — eine Million Goldstücke unter zehn, zwanzig oder mehrere Menschen gleich austheilte. Würde nicht nach Monaten oder Wochen, ja vielleicht schon nach wenigen Tagen oder Stunden, — wenn man anders nicht die Glücklichen, einen Jeden für sich, einkerkerte oder ihnen andere Fesseln anlegte, — der Eine seinen Antheil vermehrt, ein Anderer ihn mehr oder weniger vermindert, ein Dritter ihn gänzlich vergeudet haben? Mutato nomine de Te fabula narratur, humanum genus!) In der That, die Ungleichheit der Vermögensumstände der einzelnen Menschen ist schon ein nothwendige Folge von *der* Ungleichheit, welche unter den Menschen von Geburt besteht. Wer gegen jene Ungleichheit eifert, ereifert sich über die Unabänderlichkeit dieser Ungleichheit. — Man hat für die rechtliche Nothwendigkeit einer gleichen Gütervertheilung die rechtliche Gleichheit der Menschen geltend gemacht. Aber Ungleichheit der Vermögensumstände ist nur eine Art der physischen Ungleichheit. Sie steht mit der rechtlichen Gleichheit der Menschen um so weniger im Widerspruche, da diese Gleichheit die Menschen sogar in den Stand setzen soll,

Digitized by Google

sich ihren physischen Verschiedenheiten nach desto vollkommener und ungestörter zu entwickeln. Allerdings kann die Ungleichheit der Vermögensumstände in dem Grade zunehmen, dafs sie der rechtlichen Gleichheit Gefahr droht. Aber in dem natürlichen Laufe der Dinge vertheilt der Tod, — dieser grofse Freund der Gleichheit, (the great leveller,) — bald wieder die Reichthümer, welche der Eine oder der Andere angehäuft hat. Oder der sparsame Vater hat einen verschwenderischen Sohn.

Jedoch, man hat für die Erwerbung des Eigenthumes nach einen andern Maasstab, — wenigstens ein Maximum, aufzustellen versucht. Das Recht der Einzelnen, (sagt man,) sich die Güter dieser Erde zuzueignen, kann nicht von einem gröfseren Umfange seyn, als der Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum überhaupt beruht. Hieraus wird gefolgert, dafs der Einzelne nur so viel zu erwerben berechtiget sey, als er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse brauche, oder auch nur so viel, als er durch seine Arbeit für seine Zwecke tauglicher zu machen im Stande sey. — Ich will nicht die Unbestimmtheit und Unsicherheit dieses Maasstabes rügen. Der Maasstab ist deswegen schlechthin unstatthaft, weil ihm ein Fehlschlufs zum Grunde liegt. Allerdings ist das Sondereigenthum um deswillen ein Bedürfnifs der Menschen, weil die Erde dem Menschen, der Mensch der Erde dienstbar seyn soll. Aber hieraus folgt nicht, dafs sich das Eigenthum auch als ein Recht nicht über die Grenzen jenes Bedürfnisses erstrecke. *) Vielmehr ist und soll das Eigenthum, in dem Interesse der rechtlichen Freiheit der Menschen, in einer jeden Beziehung, — also auch was die Qualität und Quantität der Sachen betrifft, welche der Einzelne erwerben darf, — ein unbeschränktes Recht seyn. — Jedoch in einem jeden Irrthume, der von Vielen getheilt wird, liegt zugleich eine Wahrheit. (Das Son-

*) Es ist also hier nicht die Regel anwendbar: Cessante causa cessat effectus.

Gesellschaft der Freunde Wiens, dann von Chrysander, Wasielewski, Spitta, Nottebohm, Jahn, Thayer, Otto Erich Deutsch, Max Unger und Joseph Schmidt-Görg. Es ist ein Verdienst Deutschs, daß er die Briefe Beethovens, die Thayer in seinem Nachlaß hinterließ, herausgab, und ein Verdienst Schmidt-Görgs, daß er die Briefe an Beethoven, die Thayer gesammelt hatte, herausgab. Ferner sind zu nennen Ludwig Nohl, Alexander Wheelock Thayer, Alexander Ulex, Emil Kastner, Hermann Deiters, Hermann Kretzschmar, Hugo Riemann, Wilhelm Tappert, Hans Volkmann, Ernst Rychnovsky, Max Kalbeck, Richard Batka, Heinrich Reimann, Ludwig Schemann, Hermann Abert, Paul Bekker, Ludwig Misch, Ludwig Schiedermair, Wilhelm Altmann, Erich Prieger, Ernst Bücken, Hans Joachim Moser, Hans Mersmann, Hans Engel, Walter Riezler, Hans Gal, Hans Schmidt, Hans Schnoor, Hans Pfitzner, Hans Joachim Kreutzer, Hans Heinrich Eggebrecht, Hans Conrad Fischer, Hans Hinrich Rinck, Hans Hoffmann, Hans Hollander, Hans Hubert Schönzeler, Hans Wolfgang Pfeiffer, Hans Georg Fellerer, Hans Lenneberg, Hans Kohn, Hans Kohut, Hans Kohlhase, Hans Kohlreuter, Hans Kohlschmidt, Hans Kohlschütter, Hans Kohlweyer, Hans Kohlwes, Hans Kohlwey, Hans Kohlwein, Hans Kohlwage, Hans Kohlwald, Hans Kohlwalder, Hans Kohlwalt, Hans Kohlwand, Hans Kohlwang, Hans Kohlwarth, Hans Kohlwasser, Hans Kohlwatt, Hans Kohlweber, Hans Kohlwedel, Hans Kohlweg, Hans Kohlweger, Hans Kohlwehr, Hans Kohlweiler, Hans Kohlweiß, Hans Kohlweiss, Hans Kohlwein, Hans Kohlweinberger, Hans Kohlweinhold, Hans Kohlweis, Hans Kohlweiser, Hans Kohlweisheit, Hans Kohlweisheimer, Hans Kohlweisheimerin, Hans Kohlweisheimerinnen, Hans Kohlweisheimerinnenschaft, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlich, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeit, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühl, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduselei, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleien, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaft, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlich, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeit, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühl, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduselei, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleien, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaft, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlich, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeit, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühl, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduselei, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleien, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaft, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlich, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeit, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühl, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduselei, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleien, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaft, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlich, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeit, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühl, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduselei, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleien, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaft, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlich, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeit, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühl, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduselei, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleien, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaft, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlich, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeit, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühl, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduselei, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleien, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaft, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlich, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeit, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühl, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduselei, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleienschaftlichkeitsgefühlsduseleien, Hans Kohlweisheimerinnenschaftlichkeitsgefühlsduseleien

der Menschen zum Aufenthalte angewiesen. Land, das unbewohnt sey, stehe einem Jeden offen. Indem er dann seinen Blick zur Sonne erhob und sie und die übrigen Gestirne anrief, fragte er sie, gleich als ständen sie vor ihm, ob sie denn den einsamen Boden anschauen wollten. Lieber würden sie das Meer über die Räuber der Erde ergiefsen. Da antwortete ihm Avitus, der Befehlshaber des römischen Grenzheeres: Unterwerfung gebühre der Herrschaft der Besseren! So habe es den Göttern, zu welchen sie selbst flehten, gefallen, dafs es in der Willkühr der Römer stehen solle, was sie geben, was sie nehmen wollten, dafs sie keine andern Richter, als sich selbst, anzuerkennen hätten. Avitus gebot hierauf den Ansibariern, das römische Gebiet zu verlassen, und diese sahen sich genöthiget, dem Machtworte Folge zu leisten.« Avitus also ging von dem Grundsatze aus, dafs sich das Recht eines Volkes, sich einen Theil des Erdbodens zuzueignen, so weit erstrecke, als die Macht des Volkes, das in Besitz genommene Land zu vertheidigen. Gegen diesen Grundsatz machte Bojokalus die moralische Sanktion geltend, welcher das Eigenthum an Grund und Boden bedürfe.

B) Von der abgeleiteten Erwerbung.

Die abgeleitete Erwerbung ist eine Wiederholung der ursprünglichen Erwerbung kraft einer Willenshandlung des bisherigen Eigenthümers. (Beide, — die Lehre von der ursprünglichen und die von der abgeleiteten Erwerbung, — unterscheiden sich also nur in Beziehung auf den Standpunkt, aus welchem sie einen und denselben Gegenstand betrachten.)

Der Wille des bisherigen Eigenthümers ist also der Rechtsgrund der abgeleiteten Erwerbung, (der titulus ad acquirendum dominium habilis.) Nicht deswegen hat der Wille des bisherigen Eigenthümers diese Eigenschaft, weil in dem Eigenthume auch das Recht, die Sache zu veräufsern, enthalten ist; sondern deswegen, weil das

Digitized by Google

Eigenthum nur unter der Bedingung, dafs es ein veräusserliches Recht ist, mit den ursprünglich gleichen Ansprüchen der Menschen auf die Güter dieser Erde in Uebereinstimmung steht.

Im übrigen gelten die Grundsätze, welche oben von der ursprünglichen Erwerbung aufgestellt worden sind, zu Folge des Begriffs der abgeleiteten Erwerbung auch von dieser Erwerbung. — So wie sich das Recht der ursprünglichen Erwerbung auf alle und jede Sachen erstreckt, so sind auch alle und jede Sachen, nachdem sie erworben worden sind, von Rechts wegen veräufserlich. Ja es ist sogar anzunehmen, dafs der Eigenthümer einer Sache, wenn er einem Andern gestattete, die Sache in Besitz zu nehmen, einstweilen auf sein Eigenthum verzichtet habe. *) — Eben so und aus demselben Grunde mufs es einem Jeden freistehn, eine jede Sache von ihrem bisherigen Eigenthümer zu erwerben. Es sind daher z. B. die positiven Gesetze, welche gewisse Güter, als Stammgüter oder Familienfideikommisse, von der vorliegenden Regel ausnehmen, mit den Grundsätzen des Rechts nicht vereinbar. — Endlich, die abgeleitete Erwerbung mufs die Folge haben, dafs das Eigenthum an der Sache auf den neuen Eigenthümer ganz so übergeht, als ob dieser die Sache ursprünglich, also einseitig (per occupationem) erworben hätte.

ANHANG.

Von der Ersitzung. (Usucapio)

Eine jede Erwerbung, sie sey eine ursprüngliche oder eine abgeleitete, ist für sich nur eine vorläufige (oder provisorische) Erwerbung. Denn es kann sich noch im-

*) Hierauf beruht das Recht des redlichen Besitzers einer fremden Sache, sich die Früchte und Nutzungen der Sache zuzueignen. Dasselbe Recht würde auch dem unredlichen Besitzer zustehn, wenn er nicht ex dolo belangt werden könnte.

Digitized by Google

Aus der Literatur, die Verfassungsgeschichte und Politik mit Recht nicht trennt, sei nur genannt: Hermann Heller, Staatslehre, Leiden 1934, S. 253 ff.

Die Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik ist noch nicht geschrieben. Eine Fülle von Material bietet Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl., Berlin 1933. Vgl. auch Thoma, Das Reichskabinett, in: Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2, Tübingen 1932, S. 89 ff.

Zur Geschichte des Reichsgerichts: Bumke, Der Reichsgerichtspräsident, Berlin 1934. Zur Geschichte des Staatsgerichtshofs: Triepel, Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, Leipzig 1917. Zur Geschichte des Reichswirtschaftsgerichts: Bilfinger, Das Reichswirtschaftsgericht, Berlin 1932. Zur Geschichte des Reichsdisziplinarhofs: Bilfinger, Der Reichsdisziplinarhof, Berlin 1931.

Zur Geschichte des Reichsrats: Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl., Berlin 1933, S. 211 ff. Zur Geschichte des Reichswirtschaftsrats: Bilfinger, Der Reichswirtschaftsrat, Berlin 1931.

Zur Geschichte des Reichsrechnungshofs: Bilfinger, Der Reichsrechnungshof, Berlin 1931.

Zur Geschichte des Reichsbankdirektoriums: Bilfinger, Das Reichsbankdirektorium, Berlin 1931.

Zur Geschichte des Reichsrundfunkgesellschaft: Bilfinger, Die Reichsrundfunkgesellschaft, Berlin 1931.

Zur Geschichte des Reichsbahnrats: Bilfinger, Der Reichsbahnrat, Berlin 1931.

Zur Geschichte des Reichsbahngerichts: Bilfinger, Das Reichsbahngericht, Berlin 1931.

Zur Geschichte des Reichsbahnbeirats: Bilfinger, Der Reichsbahnbeirat, Berlin 1931.

Zur Geschichte des Reichsbahnausschusses: Bilfinger, Der Reichsbahnausschuß, Berlin 1931.

Zur Geschichte des Reichsbahnschiedsgerichts: Bilfinger, Das Reichsbahnschiedsgericht, Berlin 1931.

Zur Geschichte des Reichsbahnschiedsgerichtshofs: Bilfinger, Der Reichsbahnschiedsgerichtshof

Die Kunst des Fliegens. Die Grundlage dazu ist die Kenntnis der Gesetze, nach denen sich die Luft bewegt. Diese Gesetze sind die Grundlage der Aerodynamik, der Wissenschaft, die sich mit der Bewegung von Körpern in der Luft befasst. Ein Flugzeug fliegt, weil seine Tragflächen eine Kraft nach oben erzeugen, die das Gewicht des Flugzeugs ausgleicht. Diese Kraft entsteht durch den Unterschied in der Luftgeschwindigkeit über und unter der gewölbten Tragfläche.

Der Pilot steuert das Flugzeug mit drei Hauptachsen: Querachse, Hochachse und Längsachse. Um die Querachse wird das Flugzeug mit dem Höhenruder gesteuert, um die Hochachse mit dem Seitenruder und um die Längsachse mit den Querrudern. Jede Bewegung eines Steuerorgans hat eine Reaktion des Flugzeugs zur Folge.

Beim Start beschleunigt das Flugzeug auf der Startbahn, bis die Geschwindigkeit ausreicht, um abzuheben. Dann steigt es in einem steilen Winkel. Im Reiseflug fliegt es in einer Höhe, in der der Luftwiderstand gering ist. Beim Landeanflug wird die Geschwindigkeit reduziert, und das Flugzeug sinkt langsam, bis es aufsetzt.

Ich habe auch die Ursachenlehre der Buddhisten in der Abhandlung über die Ursachen (Hetuvidyā) ausführlich dargestellt. Ich habe auch die Lehre von den Ursachen

Kapitel 2.4. Beweise von Aussagen über Mengen und Folgen

Beweis. Wir zeigen zunächst, dass $\lim_{n\to\infty} a_n = a$ gilt. Sei dazu $\varepsilon > 0$ beliebig. Da (a_n) eine Cauchy-Folge ist, gibt es ein $N_1 \in \mathbb{N}$, so dass $|a_n - a_m| < \frac{\varepsilon}{2}$ für alle $n, m \geq N_1$ gilt. Da a ein Häufungspunkt von (a_n) ist, gibt es ein $N_2 \in \mathbb{N}$ mit $|a_{N_2} - a| < \frac{\varepsilon}{2}$. Setzen wir $N := \max(N_1, N_2)$, so gilt für alle $n \geq N$:

$$|a_n - a| = |a_n - a_{N_2} + a_{N_2} - a| \leq |a_n - a_{N_2}| + |a_{N_2} - a| < \frac{\varepsilon}{2} + \frac{\varepsilon}{2} = \varepsilon.$$

Also ist a der Grenzwert von (a_n). Wir zeigen nun, dass a der einzige Häufungspunkt von (a_n) ist. Angenommen, es gibt einen weiteren Häufungspunkt $b \neq a$. Dann gibt es ein $N_3 \in \mathbb{N}$ mit $|a_{N_3} - b| < \frac{\varepsilon}{2}$. Für $N := \max(N_1, N_3)$ gilt dann:

$$|a - b| = |a - a_{N_3} + a_{N_3} - b| \leq |a - a_{N_3}| + |a_{N_3} - b| < \frac{\varepsilon}{2} + \frac{\varepsilon}{2} = \varepsilon.$$

Da $\varepsilon > 0$ beliebig war, folgt $|a - b| = 0$, also $a = b$. Somit ist a der einzige Häufungspunkt und damit der Grenzwert von (a_n). $\square$

Beispiel 2.4.3. Wir betrachten die Folge (a_n) mit $a_n = \frac{1}{n}$. Diese ist eine Cauchy-Folge, da für $n, m \geq N$ mit $N \in \mathbb{N}$ beliebig gilt:

$$|a_n - a_m| = \left|\frac{1}{n} - \frac{1}{m}\right| \leq \frac{1}{N} + \frac{1}{N} = \frac{2}{N}.$$

Für $N > \frac{2}{\varepsilon}$ ist dies kleiner als ε. Der Grenzwert ist 0, und 0 ist auch der einzige Häufungspunkt.

Beispiel 2.4.4. Die Folge (b_n) mit $b_n = (-1)^n$ ist keine Cauchy-Folge, da $|b_n - b_{n+1}| = 2$ für alle $n \in \mathbb{N}$. Sie besitzt zwei Häufungspunkte, nämlich 1 und -1.

schriften, welche eine positive Gesetzgebung über das Eigenthumsrecht enthält, immer unter sich und mit dem Interesse der Verfassung vollständig in Einklang stehen werden. Die Gesetze können sich aus verschiedenen Zeiten herschreiben; Inkonsequenz ist überhaupt der Charakter der Menschen und ihrer Werke. Frankreich z. B. ist eine Monarchie; aber das französische Civilrecht ist in der Lehre vom Eigenthume eines demokratischen Geistes. Denn es wirkt auf Gleichstellung der Vermögensumstände der einzelnen Bürger hin. *)

Einen besonders entscheidenden Einfluſs hat das Verfassungsrecht auf das Eigenthumsrecht in denjenigen Staaten, in welchen es Rechtens ist, daſs ein Eigenthum an Grund und Boden von Einzelnen nur durch eine ihnen von Staats wegen förmlich ertheilte Verleihung, — nur durch eine Belehnung, — erworben werden könne. Wo dieser Grundsatz Rechtens ist, muſs er fast unausbleiblich die Folge haben, daſs das Recht, nach welchem Grund und Boden von den Einzelnen besessen wird, von dem — oben aufgestellten — gemeinen Rechte des Eigenthumes wesentlich verschieden ist. Das Sondereigenthum an Grund und Boden beruht dann nicht auf dem bürgerlichen, sondern unmittelbar auf dem Verfassungsrechte; ein jeder einzelne Grundeigenthümer hat dann einen Antheil an dem Eigenthume, welches dem Staate über sein Gebiet zusteht. Zwar können bei der Belehnung die Bedingungen bestimmt werden, unter welchen der Einzelne Herr seines Grundstückes seyn soll. Aber in dem Wesen des Titels, kraft dessen der Einzelne sein Grundstück besitzt, liegt

---

vorübergehend eine Einherrschaft. Verdienst oder Glück stellte einen Einzigen an die Spitze des Stammes. Er stirbt, ohne einen Nachfolger zu haben.

*) Indem es Substitutionen verbietet, Code civ. Art. 896 (s. jedoch die loi vom 17. Mai 1826.) den Pflichttheil oder den Vorbehalt der Kinder sehr hoch ansetzt. Ebend. Art. 913. — Anders lautet, sowohl in der einen als in der andern Beziehung, das englische Recht. Vgl. Edinb. Review. Jhg. 1824. No. LXXX. S. 350 ff.

Digitized by Google

Sie hat es als Geschenk! Nun ist alles. Nun ist Alles vorüber. Sie hat es als Geschenk! Nun ist Alles vorüber. Sie hat es als Geschenk! Nun ist Alles vorüber. Sie hat es als Geschenk!

Geschlechts verwandeln. Und hat sie diese Gestalt angenommen, so haben zugleich, in dem Falle eines Friedensbruches, die Verwandten des Friedensbrechers als eine Gesammtheit für die Buse zu haften, mittelst welcher der Fehde vorgebeugt oder der Friede wieder hergestellt wird. So wie aber alsdann die Habe der einzelnen Familienglieder den auf ihr haftenden Lasten nach (oder zu Folge jener Gesammtbürgschaft) ein Ganzes ist, so kann und so wird sie umgekehrt auch dem Eigenthumsrechte nach als ein Ganzes betrachtet werden. Hieraus erklärt sich's nun, wie bei so vielen Völkern und namentlich bei den Völkern deutschen Ursprungs, [1]) der Grundsatz Rechtens wurde, dafs das Eigenthum der Einzelnen zugleich das Gesammteigenthum der Familie sey; ein Grundsatz, der überall, wo er Rechtens ist, auf das Eigenthumsrecht überhaupt einen entscheidenden Einflufs hat. Bei den Völkern deutschen Ursprungs konnte und mufste er um so eher Wurzel schlagen, da bei ihnen das Band der Verwandtschaft noch aus andern Gründen, (z. B. wegen des Verhältnisses zwischen beiden Geschlechtern,) in besonderer Achtung stand.

Endlich *viertens:* Kultur und Civilisation haben überall die Folge, dafs das Eigenthumsrecht mehr und mehr unter die Obhut und Vormundschaft des Schutz- oder Polizeirechts gestellt wird. Denn mit ihnen zugleich steigt der Werth und die Bedeutung der äufseren Güter, vermehren sich die Gefahren, welche dem Eigenthume der Einzelnen drohn, [2]) so wie die Fälle, in wel-

1) Vgl. Möser, Osnabrück'sche Geschichte. I. §. 17. 18. (Derselbe Grundsatz scheint auch der des ältesten römischen Rechts gewesen zu seyn.) — Auch das ist leicht erklärbar, warum die Gesetze der Deutschen den Grundsatz auf Liegenschaften und insbesondere auf ererbte Güter beschränkten. Man ziehe nur das Zeitalter in Betrachtung, in welchem sich der Grundsatz zuerst feststellte.

2) Eine recht auffallende Bestätigung dieses Satzes kann man aus den Berichten von der Strafrechtspflege in Frankreich entlehnen. In

Digitized by Google

Jahr 1. Quartal Nr. 1 der Zeitschrift für Geschichte der Architektur. Herausgegeben von Cornelius Gurlitt. Dresden, Baensch Stiftung. Preis des Jahrganges von 4 Heften 20 Mk. Die Zeitschrift, welche sich die Aufgabe stellt, die Geschichte der Architektur in ihrer Gesamtheit zu behandeln, wird in ihrem ersten Heft eingeleitet durch einen Aufsatz von Cornelius Gurlitt über Begriff und Aufgabe der Geschichte der Architektur. Es folgt ein Aufsatz von Hermann Muthesius über Backsteinbau und Backsteinstil, ein Aufsatz von Hermann Jansen über Stadtbaukunst und ein Aufsatz von Hermann Schaefer über Kirchenbau und Kirchenstil. Den Schluß bildet eine Besprechung der Literatur über Architektur.

EINGESANDTES.

Zu 1.

Das Bauamt der Stadt Aachen hat zum Bau eines Rathauses einen Wettbewerb ausgeschrieben, der sich nur auf Aachener Architekten erstreckt. Es ist dies ein Vorgehen, das nicht gebilligt werden kann. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch auswärtige Architekten, die sich für den Bau interessieren, Gelegenheit haben sollen, ihre Entwürfe einzureichen. Es ist dies um so weniger einzusehen, als Aachen ja auch auswärtige Architekten zu seinen Preisrichtern ernannt hat. Es ist zu hoffen, daß dieses Vorgehen nicht Schule macht.

eine dingliche Dienstbarkeit begründet wird, nur zwischen zwei Grundstücken eintreten.

An sich stehen Dienstbarkeiten mit dem rechtlichen Wesen des Eigenthumes, als eines unbeschränkten und unbeschränkbaren Rechts, im Widerspruche. Die Frage ist also die: Wie lassen sich gleichwohl die Gesetze rechtfertigen, welche Dienstbarkeiten bestellen oder zu bestellen gestatten?

I. Von den persönlichen Dienstbarkeiten.

Es giebt zwei Arten der persönlichen Dienstbarkeiten. Denn entweder kann sich die Dienstbarkeit auf einen jeden Vortheil erstrecken, welchen die Sache überhaupt gewähren kann, (Nutznieſsung, Ususfructus,) oder sie kann nur einen — sey es seiner Beschaffenheit nach oder durch das Bedürfniſs des Berechtigten — beschränkten Vortheil zum Gegenstande haben. *)

Nun sind zwar die persönlichen Dienstbarkeiten an und für sich, als Beschränkungen des Eigenthumes, mit dem rechtlichen Wesen des Eigenthumes unvereinbar. Da jedoch einerseits ein Jeder berechtiget ist, und berechtiget seyn soll, eine jede Sache zu erwerben, andererseits aber sich die Verhältnisse in der Erfahrung so stellen können und nicht selten so stellen, daſs man die Sache eines Andern entweder gar nicht oder nur zur (lebenslänglichen) Benutzung erwerben kann, oder daſs man auch ihrer nur zur (lebenslänglichen) Benutzung bedarf, so lassen sich die persönlichen Dienstbarkeiten als Lasten, mittelst welcher das Sondereigenthum mit dem ursprünglichen Rechtszustande der menschlichen Gesellschaft in Uebereinstimmung gesetzt wird, gleichwohl

*) Für die letztere Art enthält weder die lateinische noch die deutsche Sprache eine allgemeine Benennung. — Bei dem natürlichen Rechte der persönlichen Dienstbarkeiten verweile ich um so weniger, da das römische Recht in dieser Lehre gröſstentheils nur natürliches Recht ist.

Digitized by Google

rechtfertigen. (Wie Viele würden z. B. in Verfügungen auf den Todesfall leer ausgehn, wenn der Erblasser über seinen Nachlafs nicht auch blos nutznieſsungsweise verfügen könnte? oder wie mancher Vater würde Bedenken tragen, seine Grundstücke bei seinen Lebzeiten seinen Kindern abzutreten, wenn ihm nicht verstattet wäre, sich einen Auszug vorzubehalten?) — Allemal aber können persönliche Dienstbarkeiten höchstens nur auf die Lebenszeit dessen, welcher sie erwirbt, (und nicht auch zum Vortheile seiner Erben und Rechtsnachfolger) bestellt werden. Das liegt nicht etwa blos in dem Begriffe dieser Dienstbarkeiten. Sondern das ist Rechtens; theils weil diese Dienstbarkeiten nur durch ein persönliches Interesse gerechtfertiget werden können, theils weil sie sonst das Eigenthum auf die Dauer spalten, ja wohl gänzlich unwirksam machen würden.

II. Von den Grunddienstbarkeiten. *)

Die dinglichen Dienstbarkeiten sind eben so, wie die persönlichen, Beschränkungen des Eigenthumes; ja sie haben diese Eigenschaft, da sie bleibende Lasten sind, sogar vorzugsweise. Ist es also und warum ist es rechtlich erlaubt, das Eigenthum auf diese Weise zu belasten?

Ihrer physischen Beschaffenheit nach ist die Oberfläche der Erde ein stetiges Ganzes, ein Continuum. Dieselbe Eigenschaft kommt ihr auch in Beziehung auf ihre Tauglichkeit für die Zwecke der Menschen zu. Wenn sich daher die Menschen in den Erdboden getheilt haben, so kann und so wird nicht selten das Eigenthum, welches der Eine an einem Theile des Erdbodens erworben hat, mit dem Eigenthume, welches Andern an andern Theilen des Erdbodens zusteht, in Kollision gerathen. Es wird

*) Auch in dieser Lehre stimmt das römische Recht gröfstentheils mit dem natürlichen Rechte überein. Vgl. meine Abhandl. über die Grunddienstbarkeiten des römischen Rechts. In Hugo's civilistischen Magazine. IIIte Auflage. Bd. II. Berlin 1812. S. 327.

Digitized by Google

bald Dieser bald Jener sein Grundstück entweder gar nicht oder nicht genügend benutzen können, wenn er nicht berechtiget ist, von dem Grundstücke eines Andern einen gewissen Gebrauch zu machen oder einen gewissen Vortheil zu ziehn. Je kleiner die Theile oder die Grundstücke der Einzelnen sind, je zusammengedrängter die Menschen wohnen, desto häufiger müssen Kollisionsfälle dieser Art eintreten. — Wenn also auch die Vertheilung des Erdbodens dem rechtlichen Interesse der Menschen entspricht, so steht sie doch zugleich mit demselben Interesse in so fern in Widerspruch, als sie, die Kontinuität des Erdbodens in rechtlicher Hinsicht aufhebend, der vollständigen und unbeschränkten Benutzung desselben Eintrag thut. — Das einzige Mittel, diesen Widerspruch zu heben, sind nun die Grunddienstbarkeiten. Diese beruhen also auf demselben Rechtsgrunde, wie das Sondereigenthum an Grund und Boden selbst. — Zwar ist dieser Rechtsgrund in seiner ganzen Strenge nur auf die Felddienstbarkeiten anwendbar. [1]) Da jedoch der Grundeigenthümer berechtiget ist, auch Gebäude auf seinem Grundstücke zu errichten, so sind zu Folge jenes Grundes billig auch Baudienstbarkeiten für zulässig zu erachten [2]).

Man kann jene Kollisionsfälle und mithin die ihnen abhelfenden Grunddienstbarkeiten vielleicht unter folgende Klassen bringen: Es giebt Dienstbarkeiten, ohne welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstücks überall nicht im Stande seyn würde, von seinem Grundstücke Gebrauch zu machen. [3]) Andere erleichtern oder ver-

---

1) Bekanntlich werden die Grunddienstbarkeiten von dem römischen Rechte und von andern Gesetzgebungen in Feld- und in Baudienstbarkeiten eingetheilt. (Servitutes rusticae — urbanae.)

2) Das älteste römische Recht scheint nur die Felddienstbarkeiten gekannt zu haben.

3) Servitus viae, wenn der Eigenthümer auf keinem andern Wege zu seinem Grundstücke gelangen kann. S. aquae recipiendae, wenn das eine Grundstück höher, als das andere, liegt.

Digitized by Google

Abhandlung von Mechanismus, den Zusammenhang, Verlauf und Ausgang der Krankheiten, 1. Theil, Leipzig 1792, 8. Vorrede, S. 1. Ueber die Nothwendigkeit der Einführung der Chemie in die Medicin, Leipzig 1793

Lucien (Lucullus) 111–112, 180–181, 213, 215, 217, 219, 221, 223, 225, 227, 229, 231, 233, 235, 237, 239, 241, 243, 245, 247, 249, 251, 253, 255, 257, 259, 261, 263, 265, 267, 269, 271, 273, 275, 277, 279, 281, 283, 285, 287, 289, 291,

auf dem Verhältnisse beruhn, in welchem, wenn der Erdboden nicht dem Eigenthume nach vertheilt wäre, das dienstbare Grundstück zu dem herrschenden stehen würde; sie mufs also auf einem Vortheile beruhn, welchen das dienstbare Grundstück, seiner Beschaffenheit und seiner Lage nach, dem herrschenden gewähren kann. Daher wird zur Bestellung einer Dienstbarkeit vorausgesetzt, dafs beide Grundstücke, das herrschende und das dienende, einander nahe liegen. [1]) — 4) Die Dienstbarkeit mufs dem herrschenden Grundstücke kraft seiner Beschaffenheit und mithin einem jeden Eigenthümer desselben einen Vortheil gewähren. [2]) — 5) Da eine Dienstbarkeit eine Beschränkung des Eigenthumes und mithin eine Ausnahme von der Regel ist, so hat derjenige, welcher behauptet, dafs ihm das Grundstück eines Andern dienstbar sey, wenn anders nicht die Dienstbarkeit auf dem Gesetze beruht, den Beweis seiner Behauptung zu führen. [3]) Er hat den Beweis auch dann zu führen, wenn er in dem Besitze der Dienstbarheit ist. Zwar hat der Besitzer d i. derjenige, welcher die Dienstbarkeit bisher ausgeübt, den animus sibi habendi äufserlich beurkundet hat, die Vermuthung für sich, dafs er die Dienstbarkeit auf eine rechtmäfsige Weise erworben habe. Aber dieser Vermuthung steht ein Recht entgegen, das Eigenthumsrecht, vermöge dessen ein jedes Grundstück von einer jeden Dienstbarkeit frei ist. (Die bekannte Streitfrage, — ob, wenn die actio negatoria angestellt wird und die Gegenparthei in dem Besitze der Dienstbarkeit ist, der Kläger oder der Beklagte den Beweis zu führen habe, jener, fundum a servitute esse liberum, dieser, sibi esse servitutem, —

---

1) Praedia debent esse vicina. — Auch die causa perpetua servitutum beruht auf dieser Regel.

2) „Ut pomum decerpere liceat, ut spatiari ut coenare in alieno possimus, servitus imponi non potest.“ l. 8. pr. D. de servit.

3) Dasselbe gilt auch von dem Falle, da nur über den Umfang der Dienstbarkeit gestritten wird.

Digitized by Google

Jahre auf die Verwendung des Erlöses zu Gunsten der Armen des Kirchspiels Hohenwestedt. Nach Ablauf der Pachtzeit soll das Haus mit Garten und Zubehör an den Meistbietenden verkauft werden. Der Erlös ist zinsbar auf Hypothek auf Grundeigentum im Kirchspiel Hohenwestedt zu belegen. Die Zinsen sollen alljährlich am Tage Mariä Reinigung (2. Februar) an die Armen des Kirchspiels verteilt werden. Die Verteilung soll durch den Pastor und die Kirchenvorsteher geschehen. Die Kirchenvorsteher sollen darauf achten, daß die Armen nicht mehr als 2 Schilling Lübisch für den Scheffel Roggen, 1 Schilling Lübisch für den Scheffel Gerste und 1 Schilling Lübisch für den Scheffel Hafer bezahlen. Die Kirchenvorsteher sollen auch darauf achten, daß die Armen nicht mehr als 1 Schilling Lübisch für den Scheffel Roggen, 1 Schilling Lübisch für den Scheffel Gerste und 1 Schilling Lübisch für den Scheffel Hafer bezahlen. Die Kirchenvorsteher sollen auch darauf achten, daß die Armen nicht mehr als 1 Schilling Lübisch für den Scheffel Roggen, 1 Schilling Lübisch für den Scheffel Gerste und 1 Schilling Lübisch für den Scheffel Hafer bezahlen.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem
Pfandrechte an Sachen.

I. Begriff dieses Rechts oder natürliches Pfandrecht.

Das Pfandrecht ist 1) ein dingliches Recht. — Vermöge dieser seiner Eigenschaft kann es gegen einen Jeden, also sowohl gegen einen jeden andern Gläubiger desselben Schuldners, als gegen einen jeden Besitzer der verpfändeten Sache geltend gemacht werden. Man hat daher das Pfandrecht nicht mit einem Vorzugsrechte zu verwechseln. Dieses besteht nur darin, dafs der bevorzugte, (der bevorrechtete, der privilegirte) Gläubiger seine Bezahlung vor allen andern Gläubigern desselben Schuldners verlangen kann. Dagegen ist es nicht schon seinem Wesen nach auch gegen den dritten Besitzer der ihm unterworfenen Sache wirksam, wenn es auch zu Folge der Gesetze an ein Pfandrecht geknüpft seyn kann. *) Eben so kann ein Vorzugsrecht seinem Wesen nach nur auf den Gesetzen beruhn; ein Pfandrecht kann auch auf eine andere Weise begründet werden. — Vermöge derselben Eigenschaft ist das Pfandrecht ein untheilbares Recht. Es ist ein untheilbares Recht, weil und in wie fern die verpfändete Sache als ein Ganzes und nicht blos nach dem Verhältnisse ihrer Theile für die Forderung haftet, weil sie eben deswegen als ein Ganzes so lange für die Forderung verhaftet bleibt, bis dafs die ganze Schuld getilgt ist.

Das Pfandrecht kann seinem Wesen nach 2) eine jede Art von Sachen — also sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen, (liegende Gründe, auch Rechte, wenn und wie fern sie das Gesetz jenen gleich stellt,) — zum

*) Ein Vorzugsrecht ist als solches ein beschränktes — ein relatives — Pfandrecht.

Gegenstande haben. [1]) Dafs nach einigen positiven Gesetzgebungen nur an Liegenschaften ein Pfandrecht erworben werden kann, an beweglichen Sachen aber nur ein Vorzugsrecht, beruht auf einem Grundsatze der civilrechtlichen Polizei. (S. unten Z. IV.)

3) Das Pfandrecht hat den Zweck, dem Gläubiger für die Vollziehbarkeit seiner Forderung Sicherheit zu leisten. — Daher ist das Pfandrecht nur ein Hülfsrecht, nur ein jus accessorium. Es hängt also z. B. seine Gültigkeit von der Gültigkeit der Forderung ab, für welche das Pfandrecht Sicherheit leistet. — Uebrigens fordert der Zweck und mithin das Wesen des Pfandrechtes nicht, dafs der physische Besitz und die Benutzung der verpfändeten Sache auf den Pfandgläubiger übertragen werde. Seinem Wesen nach also läfst das Pfandrecht dem Eigenthümer der Sache alle die in dem Eigenthume enthaltenen Rechte, welche mit der Sicherheit des Pfandgläubigers vereinbar sind d. i. (wie sich aus dem Folgenden ergeben wird,) alle Rechte des Eigenthumes, mit der einzigen Einschränkung, dafs der Eigenthümer nicht, durch die Ausübung seiner Eigenthumsrechte, den Geldwerth der Sache vermindern darf. Ja die Frage ist sogar die, ob das Pfandrecht in der Eigenschaft eines dinglichen Rechts, [2]) — also in Verhältnifs zu dem dritten Besitzer, — die Eigenthumsrechte an der verpfändeten Sache in einem gröfseren Umfange beschränken könne. Vgl. Z. II.

---

1) Schuldforderungen können ihrem Wesen nach nicht Gegenstände des Pfandrechts seyn. Die Verpfändung einer Schuldverschreibung ist eine Art der Cession. — Ueber die Frage, ob das Vermögen einer Person der Gegenstand einer Verpfändung seyn könne, s. unten die Lehre vom Vermögen.

2) Also — der Zweifel ist nicht der, ob ein Nutzpfand (antichresis) oder ein Faustpfand unter den Partheien zu Recht beständig sey.

Digitized by Google

II. Von der Rechtmäfsigkeit des Pfandrechts.*)

Das Pfandrecht, ein dingliches Recht an einer fremden Sache und mithin eine Beschränkung des Eigenthumes an der verpfändeten Sache, steht mit dem rechtlichen Wesen des Eigenthumes, — eines Rechts, welches an sich eine jede Beschränkung ausschliefst, — im Widerspruche. Läfst es sich gleichwohl rechtfertigen? und auf welche Weise?

Kein Zweifel, dafs in dem Eigenthume auch das Recht, die Sache zu verpfänden, enthalten ist. Aber die Frage ist hier die: Kann der Eigenthümer (oder statt seiner das Gesetz) ein Pfandrecht an einer Sache als ein dingliches Recht bestellen? kann er also die Sache nicht blos für sich und seine Erben, sondern zugleich zum Nachtheile aller derer, welche in der Folge Eigenthümer der Sache werden, mit einem Pfandrechte belasten? — Eben so wenig ist es zweifelhaft, dafs die Gesetze, indem sie Pfandrechte zu bestellen gestatten und selbst gewisse Pfandrechte bestellen, dem Privatkredite, dieser Stütze des allgemeinen Wohlstandes, wesentliche Dienste leisten. Aber so gewifs auch dieser Grund zur Rechtfertigung oder zur Empfehlung des Pfandrechtes benutzt werden kann, so ist er doch nicht ein Grund des Civilrechts.

Sondern die Antwort auf jene Frage ist die: Wenn und so bald der Tauschverkehr durch ein Geld vermittelt wird, ist eine jede Sache in einer doppelten Eigenschaft ein Gegenstand des Eigenthumes; einmal ihrer Individualität oder physischen Beschaffenheit nach, und dann ihrem Geldwerthe nach. Da kann nun der Eine Eigenthümer der Sache in der einen, der Andere Eigenthümer derselben Sache in der andern Beziehung seyn, ohne dafs, da beide Arten des Eigenthumes ihrem Gegenstande nach von einander verschieden sind, das eine Eigenthum mit dem andern, beide ihrem Wesen nach be-

*) Es ist also hier nicht von der Rechtmäfsigkeit der Vorzugsrechte die Rede. Diese stehen mit dem Eigenthumsrechte nicht im Widerspruche. Vgl. Z. IV.

Digitized by Google

trachtet, in Widerspruch stände. Da ist, mit andern Worten, das Pfandrecht mit dem Eigenthumsrechte unter der Bedingung vereinbar, daß sich jenes auf das Recht, die verpfändete Sache zu veräußern, [1]) beschränkt. — Zur Bestätigung dieser Deduktion kann man die Thatsache benutzen, daß bei Völkern, bei welchen der unmittelbare Tauschverkehr noch vorherrschend ist, der Verpfändungsvertrag nur in dem Gewande eines Verkaufes auf Wiederkauf vorkommt. Nur in dieser Gestalt war er den ältesten römischen und deutschen Rechte bekannt. [2]) — Uebrigens, wenn oben (Z. L.) bemerkt wurde, daß das Pfandrecht nicht seinem Wesen nach nach dem Besitz und Genuß der verpfändeten Sache umfasse, so ergiebt sich nun aus der Deduktion des Pfandrechts, daß dieses Recht nur als ein Unterpfandsrecht, (vor als eine Hypothek,) die Eigenschaft eines dinglichen Rechtes haben könne. Wird die Sache dem Pfandgläubiger zugleich zur Benutzung überlassen, so ist die Uebereinkunft so fern zwar unter den Partheien, aber nicht für Dritte Personen verpflichtend. [3])

Jedoch, wenn auch das Pfandrecht seinem Wesen nach mit dem Eigenthumsrechte vereinbar ist, so thut es doch immer noch seinen Folgen nach den letzteren Beides Eintrag. Der Eigenthümer kann seine Sache nach Gefallen veräußern oder nicht veräußern; der Pfandgläubiger aber kann die Veräußerung der ihm verpfändeten Sache erzwingen. Daraus haben die Gesetze den dritten Besitzer einer verpfändeten Sache zu ermächtigen, die Sache, indem er den Preis derselben herausnahm, in einen jeden Augenblicke von den darauf haftenden Unter-

1) D. l. — nach den Grundsätzen der civilrechtlichen Polizei — zur Veräußerung zu bringen.

2) S. Paul rec. sent. tit. XIII. und die Analoge zu dieser Stelle — Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 180.

3) Hiermit in Uebereinstimmung steht die Vorschrift des Art. 2091 des C. civ.

ESSAY ON GLADIATORS. [CHAP. V.]

Ibid. 4. Cicero, Tusculan. Disputations, Book II. Chap. 17. Quintilian, Book V. Chap. 9. Pliny, Book VIII. Letter 24. Suetonius, Life of Augustus, Chap. 45. Dion Cassius, Book LXXVI. Chap. 10.

Ibid. 5. Cicero, Tusculan. Disputations, Book II. Chap. 17. Pliny, Book VIII. Letter 24. Suetonius, Life of Augustus, Chap. 45. Dion Cassius, Book LXXVI. Chap. 10.

Ibid. 6. Cicero, Tusculan. Disputations, Book II. Chap. 17. Pliny, Book VIII. Letter 24. Suetonius, Life of Augustus, Chap. 45. Dion Cassius, Book LXXVI. Chap. 10.

sind die Rede und weil, wenn das Ansehen durch Gewalt oder Betrug verletzt wird, die Gewalt oder der Betrug selbst, wenn sie auch nicht ausdrücklich verboten wären, doch schon durch die Natur der Sache als Verbrechen angesehen werden würden. Wenn daher Jemand Gewalt oder Betrug anwendet, um Jemand zu nöthigen, oder zu verhindern, daß er Jemand nöthige, Etwas zu thun, oder zu unterlassen, so ist er nach dem Gesetze, wegen Verletzung des Ansehens, zu einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern zu verurtheilen.

Anmerkung. Es ist hier nicht von Gewalt oder Betrug die Rede, welche Jemand gegen Jemand ausübt, um ihn zu nöthigen, oder zu verhindern, daß er Jemand nöthige, Etwas zu thun, oder zu unterlassen, sondern nur von solchen, welche gegen Jemand ausgeübt werden, um ihn zu nöthigen, oder zu verhindern, daß er Jemand nöthige, Etwas zu thun, oder zu unterlassen.

Von Verletzungen des Ansehens.

Die Verletzungen des Ansehens sind von bedeutenden Folgen, wenn sie gegen Personen begangen werden, welche durch ihre Stellung im Staate, wie: die von der Regierung angestellten Beamten, die Geschworenen, die Zeugen, die Sachverständigen, die Vertheidiger, die Gerichtsdiener, und die zu der Ausübung der Polizei Berufenen, in der Ausübung ihrer Pflichten, geschützt sind.

§. 179. Wer einen Beamten, einen Geschworenen, einen Zeugen, einen Sachverständigen, einen Vertheidiger, einen Gerichtsdiener, oder einen zu der Ausübung der Polizei Berufenen, in der Ausübung seiner Pflichten, durch Gewalt oder Betrug verletzt, soll in Gefängnißstrafe von 1 bis 6 Monaten verurtheilt werden.

Schwarzenberg, geb. Gräfin Thun, † 1. Juli 1867.

Schwarzenberg, Felix Fürst zu, geb. 2. Oct. 1800, † 5. April 1852. Sohn des Vorigen. Trat 1819 in die österreichische Armee, wurde 1826 Rittmeister, 1830 Major, 1836 Oberstlieutenant, 1840 Oberst, 1843 Generalmajor, 1846 Feldmarschallieutenant, 1848 Commandant der Wiener Garnison, 1849 Commandirender General in Ungarn, 1850 Feldzeugmeister. Vermählt mit Marie Gräfin Clam-Martinitz, geb. 1. Juli 1802, † 1. Juli 1867.

Schwarzenberg, Friedrich Fürst zu, geb. 2. Juli 1809, † 27. Juli 1870. Sohn des Vorigen. Trat 1826 in die österreichische Armee, wurde 1830 Rittmeister, 1836 Major, 1840 Oberstlieutenant, 1843 Oberst, 1846 Generalmajor, 1848 Feldmarschallieutenant, 1849 Commandirender General in Ungarn, 1850 Feldzeugmeister, 1854 Commandirender General in Siebenbürgen, 1859 Commandirender General in Ungarn, 1866 Commandirender General in Böhmen, 1867 Generalinspector der Armee, 1868 Reichskriegsminister, 1870 Generalfeldmarschall. Vermählt mit Pauline Gräfin Thun-Hohenstein, geb. 19. Juli 1810, † 1. Juli 1867.

Schwarzenberg, Karl Fürst zu, geb. 15. April 1771, † 15. Oct. 1820. Sohn des Fürsten Joseph Adam zu Schwarzenberg, geb. 1722, † 1782, und der Gräfin Maria Josepha, geb. Gräfin Harrach, geb. 1734, † 1792. Trat 1788 in die österreichische Armee, wurde 1792 Rittmeister, 1793 Major, 1794 Oberstlieutenant, 1796 Oberst, 1797 Generalmajor, 1799 Feldmarschallieutenant, 1805 Feldzeugmeister, 1809 Commandirender General in Böhmen, 1813 Commandirender General der Verbündeten, 1814 Generalissimus, 1815 Commandirender General in Frankreich, 1816 Commandirender General in Böhmen, 1820 Generalissimus. Vermählt mit Maria Anna Gräfin Hohenfeld, geb. 1. Juli 1780, † 1. Juli 1867.

Schwarzenberg, Karl Fürst zu, geb. 18. Juli 1802, † 27. Juli 1858. Sohn des Vorigen. Trat 1820 in die österreichische Armee, wurde 1826 Rittmeister, 1830 Major, 1836 Oberstlieutenant, 1840 Oberst, 1843 Generalmajor, 1846 Feldmarschallieutenant, 1848 Commandirender General in Ungarn, 1849 Feldzeugmeister, 1850 Commandirender General in Siebenbürgen, 1851 Commandirender General in Ungarn, 1854 Commandirender General in Böhmen, 1857 Generalinspector der Armee. Vermählt mit Pauline Gräfin Thun-Hohenstein, geb. 19. Juli 1810, † 1. Juli 1867.

Schwarzenberg, Karl Fürst zu, geb. 15. April 1771, † 15. Oct. 1820. Sohn des Fürsten Joseph Adam zu Schwarzenberg, geb. 1722, † 1782, und der Gräfin Maria Josepha, geb. Gräfin Harrach, geb. 1734, † 1792. Trat 1788 in die österreichische Armee, wurde 1792 Rittmeister, 1793 Major, 1794 Oberstlieutenant, 1796 Oberst, 1797 Generalmajor, 1799 Feldmarschallieutenant, 1805 Feldzeugmeister, 1809 Commandirender General in Böhmen, 1813 Commandirender General der Verbündeten, 1814 Generalissimus, 1815 Commandirender General in Frankreich, 1816 Commandirender General in Böhmen, 1820 Generalissimus. Vermählt mit Maria Anna Gräfin Hohenfeld, geb. 1. Juli 1780, † 1. Juli 1867.

Adam the Carthusian and Bernard of Clairvaux and Cluny [1]

Adam the Carthusian (1140–1212) was a monk of the Carthusian monastery of Witham in Somerset, England. He was a friend of Hugh of Lincoln, the bishop of Lincoln, and a confessor to Henry II. He was also a writer of sermons and letters. His sermons are known for their use of the Bible and their emphasis on the importance of prayer and meditation. His letters are known for their use of the Bible and their emphasis on the importance of prayer and meditation.

Adam the Carthusian was a monk of the Carthusian monastery of Witham in Somerset, England. He was a friend of Hugh of Lincoln, the bishop of Lincoln, and a confessor to Henry II. He was also a writer of sermons and letters. His sermons are known for their use of the Bible and their emphasis on the importance of prayer and meditation. His letters are known for their use of the Bible and their emphasis on the importance of prayer and meditation.

Adam the Carthusian was a monk of the Carthusian monastery of Witham in Somerset, England. He was a friend of Hugh of Lincoln, the bishop of Lincoln, and a confessor to Henry II. He was also a writer of sermons and letters. His sermons are known for their use of the Bible and their emphasis on the importance of prayer and meditation. His letters are known for their use of the Bible and their emphasis on the importance of prayer and meditation.

Adam the Carthusian was a monk of the Carthusian monastery of Witham in Somerset, England. He was a friend of Hugh of Lincoln, the bishop of Lincoln, and a confessor to Henry II. He was also a writer of sermons and letters. His sermons are known for their use of the Bible and their emphasis on the importance of prayer and meditation. His letters are known for their use of the Bible and their emphasis on the importance of prayer and meditation.

[1] Adam the Carthusian, *Sermons and Letters*, ed. by [illegible] (London: [illegible], 1900), p. 123.

V. Das Pfandrecht aus dem Standpunkte der civilrechtlichen Polizei betrachtet.

Die Rechte des Pfandgläubigers gefährden die Rechte des Eigenthümers der verpfändeten Sache. Denn der Pfandgläubiger kann die ihm verpfändete Sache einem jeden Besitzer derselben entwähren. — Sie gefährden die Rechte aller der Gläubiger desselben Schuldners, deren Forderungen nicht durch ein Pfand- oder Vorzugsrecht gesichert sind. Denn der Pfandgläubiger geht allen blos chirographarischen Gläubigern vor. — Sogar gefährdet ein Pfandgläubiger den andern. Denn das ältere Pfand hat den Vorrang vor dem neueren.

Zur Beseitigung dieser Gefahren hat das Gesetz die *Wirksamkeit* der Pfandrechte gegen *dritte* Personen von der Inscription d. i. von der Eintragung der Pfandrechte in gewisse hierzu bestimmte öffentliche Bücher abhängig zu machen. (Grundsatz der Publicität oder der Offenkundigkeit der Unterpfänder.) Wenn so für die Publicität der Pfandrechte gesorgt ist, so hat sich ein Jeder, welcher, sey es als dritter Besitzer der verpfändeten Sache oder als ein Gläubiger desselben Schuldners, durch ein Pfandrecht einen Verlust erleidet, die Schuld selbst beizumessen. (Damnum, quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur.) Unter derselben Voraussetzung läfst sich das Pfandrecht, in seinem Verhältnisse zum Eigenthumsrechte, zugleich so rechtfertigen, dafs der dritte Besitzer, da er die Sache, von den auf ihr haftenden Pfandrechten unterrichtet, erworben hat, dem Pfandschuldner gleichgeachtet werden kann, tanquam qui ipse pignus consti-

---

sich die Gesetze nicht bestimmt genug über die Bedingungen, unter welchen ein gewisses Vorzugsrecht eintritt, (vgl. mein Handbuch des franz. Civilrechts. §. 262. Anm. 20. 30.) oder über die Rangordnung der Vorzugsrechte erklären.

Digitized by Google

stätten [illegible] Gemeinschaft, die Kontinuität des Lebens, die Ehrfurcht vor den Ahnen, die Pietät gegen die Toten, die Treue gegen die Lebenden, die Liebe zu den Kindern, die Sorge für die Nachkommen, die Verbundenheit mit der Heimat und mit der Natur, die Freude an der Arbeit, die Ehrfurcht vor der Arbeit, die Achtung vor der Handarbeit, die Ehrfurcht vor dem Handwerk, die Ehrfurcht vor der Kunst, die Ehrfurcht vor der Wissenschaft, die Ehrfurcht vor dem Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben, die Ehrfurcht vor Gott, die Ehrfurcht vor dem Heiligen, die Ehrfurcht vor dem Geheimnis, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht, die Ehrfurcht vor der Liebe, die Ehrfurcht vor der Wahrheit, die Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit, die Ehrfurcht vor der Freiheit, die Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Ehrfurcht vor der Menschenwürde, die Ehrfurcht vor der

Gilbert Wakefield, the Reformer, 1756–1801, was originally a clergyman of the Church of England, but he left it in 1779 and became a Unitarian minister. He was a scholar of great learning and ability, and published many works, chiefly on the Classics. He was also a political writer, and was imprisoned in 1799 for two years for a libel on the Government. He died in 1801, and was buried in Bunhill Fields.

Wakefield was born at Nottingham, and was educated at Cambridge. He was a Fellow of Jesus College, and was ordained in the Church of England. He was a curate at Stockport, and then at Richmond, Surrey. He was a tutor at Warrington Academy, and then at Hackney College. He was a minister at Richmond, Surrey, and then at Hackney. He was a minister at Hackney College, and then at Richmond, Surrey. He was a minister at Hackney College, and then at Richmond, Surrey. He was a minister at Hackney College, and then at Richmond, Surrey.

Wakefield was a man of great learning and ability, and published many works, chiefly on the Classics. He was also a political writer, and was imprisoned in 1799 for two years for a libel on the Government. He died in 1801, and was buried in Bunhill Fields.

Wakefield was born at Nottingham, and was educated at Cambridge. He was a Fellow of Jesus College, and was ordained in the Church of England. He was a curate at Stockport, and then at Richmond, Surrey. He was a tutor at Warrington Academy, and then at Hackney College. He was a minister at Richmond, Surrey, and then at Hackney

verschieden, lediglich und allein Resultate der Politik und mithin der Erfahrung, haben sie nicht den Charakter der Unveränderlichkeit, welcher einem bürgerlichen Gesetzbuche — vergleichungsweise — zukommen soll.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von dem Eigenthume an Geisteswerken.

EINLEITUNG.

Ein Geisteswerk ist ein Erzeugnifs der schaffenden Kraft des menschlichen Geistes; es ist ein Werk, welches von seinem Urheber nach einer von ihm selbst gefundenen Regel, wenn auch nicht in einer jeden Beziehung, (denn ein jedes Geisteswerk ist in gewissen Beziehungen zugleich eine mechanische Arbeit,) hervorgebracht worden ist. Dagegen ist ein Werk, welches sein Urheber nach einer von ihm erlernten Regel hervorgebracht hat und welches eben so auch von Andern hervorgebracht werden kann, eine mechanische Arbeit.

Als äufsere Darstellungen betrachtet sind Geisteswerke von doppelter Art. Entweder haften sie oder sie haften nicht an einem Körper. Von der ersteren Art sind z. B. Hand- und Druckschriften, Gemälde, Kupferstiche; von der letzteren Art ein mündlich gehaltener Vortrag, eine mimische Darstellung, ein Gesang. Eine in mehr als einer Hinsicht eigene Art von Geisteswerken sind Erfindungen und Entdeckungen. (Eine Erfindung ist die Darstellung eines neuen oder vollkommneren Erzeugnisses des Kunstfleifses. Eine Entdeckung macht der, welcher zuerst von einem Produkte der Natur oder der Kunst einen bisher unbekannten Gebrauch macht.)

Die folgende Erörterung der vorliegenden Aufgabe wird sofort mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Geisteswerke geführt werden. So liefs sich der

Vortrag abkürzen, vielleicht auch der Gegenstand desselben dem Leser näher stellen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Eigenthume an den Geisteswerken, welche an einem Körper haften,

insbesondere

von dem Schrifteigenthume. *)

1. Begriff des Schrifteigenthumes.

Das Wort: Schrifteigenthum, hat eine doppelte Bedeutung, eine faktische oder naturgeschichtliche und eine juridische Bedeutung. (Dafs man die eine Bedeutung von der andern nicht immer genugsam unterschied, möchte eine Hauptursache der Irrthümer seyn, in welche man bei der Bearbeitung der vorliegenden Lehre verfallen ist.)

Kein Zweifel, dafs der Schriftsteller ein Eigenthum an seinem Werke in der ersteren Bedeutung hat. Denn das Werk, (es sey grofs oder klein,) ist sein Werk, ist das Erzeugnifs seines Geistes.

Aber eine ganz andere Frage ist die, ob dem Schriftsteller auch in der letzteren oder juridischen Bedeutung ein Eigenthum an seinem Werke zustehe. Denn ein Schrifteigenthum in dieser Bedeutung giebt es nur dann, wenn dem Schriftsteller, wer auch der Eigenthümer des Körpers sey, an welchem die Schrift haftet, ausschliefs-

---

*) Kramer, das Recht der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827. — A treatise on the laws of literary property etc. By R. Maugham. Lond. 1828. Vgl. die Zeitschrift für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes. Von Mittermaier und mir. Bd. I. S. 129 ff. — Die französische Literatur über das Schrifteigenthum s. in meinem Handbuche des franz. Civilrechts. Bd. I. S. 416 ff.

Digitized by Google

Schwarzer Kalkstein, Lichtdruckplatte in der Größe von 30 cm Breite und 40 cm Höhe, mit einer Schicht von lichtempfindlicher Gelatine überzogen, welche mit Kaliumbichromat sensibilisiert ist. Das Bild ist durch Belichtung unter einem Negativ entstanden. Die Platte ist in Wasser gelegt worden, wodurch die Gelatine an den Stellen, welche vom Licht getroffen sind, unlöslich geworden ist, während sie an den Stellen, welche vom Licht nicht getroffen sind, sich auflöst. Die Platte ist dann mit fettiger Farbe eingewalzt worden, welche sich nur an den Stellen festsetzt, wo die Gelatine unlöslich geworden ist. Von dieser Platte sind Abdrücke auf Papier gemacht worden.

Die Platte ist ein Geschenk von Herrn Professor Dr. Hermann Vogel in Berlin.

Die Platte ist in der Sammlung für Photographie und Reproduktionsverfahren unter Nr. 1 eingetragen.

Die Platte ist in der Sammlung für Photographie und Reproduktionsverfahren unter Nr. 2 eingetragen.

Gebiet ist gleich null. Es kann nun das Gebiet durch die Grenzlinie in zwei Teile geteilt werden, und es ist klar, daß jeder dieser Teile ein Gebiet ist, dessen Grenzlinie eine Jordansche Kurve ist. Diese Teile sind Gebiete, die Grenzlinie ist gemeinsam für beide. Wir können also sagen, daß eine Jordansche Kurve ein Gebiet in zwei Gebiete teilt, die beide die Kurve zur Grenzlinie haben. Wir können nun weiter fragen, ob es möglich ist, durch eine Jordansche Kurve ein Gebiet in mehr als zwei Gebiete zu teilen. Diese Frage ist zu verneinen. Es gilt der Satz:

Eine Jordansche Kurve teilt ein Gebiet in höchstens zwei Gebiete.

Wir können diesen Satz auch so aussprechen: Wenn ein Punkt P und ein Punkt Q eines Gebietes durch eine Jordansche Kurve getrennt werden, so können sie durch keine andere Jordansche Kurve getrennt werden. Wir können diesen Satz auch so aussprechen: Wenn ein Punkt P und ein Punkt Q eines Gebietes durch eine Jordansche Kurve getrennt werden, so können sie durch keine andere Jordansche Kurve getrennt werden. Wir können diesen Satz auch so aussprechen: Wenn ein Punkt P und ein Punkt Q eines Gebietes durch eine Jordansche Kurve getrennt werden, so können sie durch keine andere Jordansche Kurve getrennt werden.

ebenso Friedrich Wilhelm, welcher 1713 zur Welt kam, den Namen Friedrich Wilhelm Ernst Graf von Schaumburg-Lippe. Er war der Sohn des Grafen Philipp Ernst und der Gräfin Juliane Ernestine, Tochter des Grafen Ernst Casimir von Ostfriesland, vermählte sich 1743 mit Maria Barbara, Tochter des Grafen Christian Ludwig von Lippe-Detmold, und starb 1777. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 1780. Ihr Sohn, Graf Georg Wilhelm, geboren 1784, vermählte sich 1804 mit Ida, Tochter des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau, und starb 1860. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 1869. Ihr Sohn, Graf Adolf, geboren 1817, vermählte sich 1844 mit Hermine, Prinzessin von Waldeck-Pyrmont, und starb 1884. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 1910. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 1846, vermählte sich 1877 mit Marie, Prinzessin von Anhalt-Dessau, und starb 1911. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 1929. Ihr Sohn, Graf Adolf, geboren 1883, vermählte sich 1914 mit Elisabeth, Prinzessin von Waldeck-Pyrmont, und starb 1936. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 1965. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 1911, vermählte sich 1941 mit Margarete, Prinzessin von Sachsen-Meiningen, und starb 1977. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 1981. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 1942, vermählte sich 1974 mit Gabriele, Prinzessin von Sachsen-Meiningen, und starb 2012. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2013. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 1978, vermählte sich 2009 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2021. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2022. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2010, vermählte sich 2035 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2060. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2061. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2045, vermählte sich 2070 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2080. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2081. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2070, vermählte sich 2095 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2100. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2101. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2095, vermählte sich 2120 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2130. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2131. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2120, vermählte sich 2145 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2150. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2151. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2145, vermählte sich 2170 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2180. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2181. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2170, vermählte sich 2195 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2200. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2201. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2195, vermählte sich 2220 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2230. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2231. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2220, vermählte sich 2245 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2250. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2251. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2245, vermählte sich 2270 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2280. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2281. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2270, vermählte sich 2295 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2300. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2301. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2295, vermählte sich 2320 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2330. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2331. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2320, vermählte sich 2345 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2350. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2351. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2345, vermählte sich 2370 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2380. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2381. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2370, vermählte sich 2395 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2400. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2401. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2395, vermählte sich 2420 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2430. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2431. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2420, vermählte sich 2445 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2450. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2451. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2445, vermählte sich 2470 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2480. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2481. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2470, vermählte sich 2495 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2500. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2501. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2495, vermählte sich 2520 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2530. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2531. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2520, vermählte sich 2545 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2550. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2551. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2545, vermählte sich 2570 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2580. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2581. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2570, vermählte sich 2595 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2600. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2601. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2595, vermählte sich 2620 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2630. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2631. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2620, vermählte sich 2645 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2650. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2651. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2645, vermählte sich 2670 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2680. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2681. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2670, vermählte sich 2695 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2700. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2701. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2695, vermählte sich 2720 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2730. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2731. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2720, vermählte sich 2745 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2750. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2751. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2745, vermählte sich 2770 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2780. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2781. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2770, vermählte sich 2795 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2800. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2801. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2795, vermählte sich 2820 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2830. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2831. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2820, vermählte sich 2845 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2850. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2851. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2845, vermählte sich 2870 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2880. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2881. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2870, vermählte sich 2895 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2900. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2901. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2895, vermählte sich 2920 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2930. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2931. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2920, vermählte sich 2945 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 2950. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2951. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2945, vermählte sich 2970 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 2980. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 2981. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 2970, vermählte sich 2995 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3000. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3001. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 2995, vermählte sich 3020 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3030. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3031. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3020, vermählte sich 3045 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3050. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3051. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3045, vermählte sich 3070 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3080. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3081. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3070, vermählte sich 3095 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3100. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3101. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3095, vermählte sich 3120 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3130. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3131. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3120, vermählte sich 3145 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3150. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3151. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3145, vermählte sich 3170 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3180. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3181. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3170, vermählte sich 3195 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3200. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3201. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3195, vermählte sich 3220 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3230. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3231. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3220, vermählte sich 3245 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3250. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3251. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3245, vermählte sich 3270 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3280. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3281. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3270, vermählte sich 3295 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3300. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3301. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3295, vermählte sich 3320 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3330. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3331. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3320, vermählte sich 3345 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3350. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3351. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3345, vermählte sich 3370 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3380. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3381. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3370, vermählte sich 3395 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3400. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3401. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3395, vermählte sich 3420 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3430. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3431. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3420, vermählte sich 3445 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3450. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3451. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3445, vermählte sich 3470 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3480. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3481. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3470, vermählte sich 3495 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3500. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3501. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3495, vermählte sich 3520 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3530. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3531. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3520, vermählte sich 3545 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3550. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3551. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3545, vermählte sich 3570 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3580. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3581. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3570, vermählte sich 3595 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3600. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3601. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3595, vermählte sich 3620 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3630. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3631. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3620, vermählte sich 3645 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3650. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3651. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3645, vermählte sich 3670 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3680. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3681. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3670, vermählte sich 3695 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3700. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3701. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3695, vermählte sich 3720 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3730. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3731. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3720, vermählte sich 3745 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3750. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3751. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3745, vermählte sich 3770 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3780. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3781. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3770, vermählte sich 3795 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3800. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3801. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3795, vermählte sich 3820 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3830. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3831. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3820, vermählte sich 3845 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3850. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3851. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3845, vermählte sich 3870 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3880. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3881. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3870, vermählte sich 3895 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3900. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3901. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3895, vermählte sich 3920 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3930. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3931. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3920, vermählte sich 3945 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 3950. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3951. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3945, vermählte sich 3970 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 3980. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 3981. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 3970, vermählte sich 3995 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4000. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4001. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 3995, vermählte sich 4020 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4030. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4031. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4020, vermählte sich 4045 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4050. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4051. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4045, vermählte sich 4070 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4080. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4081. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4070, vermählte sich 4095 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4100. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4101. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4095, vermählte sich 4120 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4130. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4131. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4120, vermählte sich 4145 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4150. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4151. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4145, vermählte sich 4170 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4180. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4181. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4170, vermählte sich 4195 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4200. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4201. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4195, vermählte sich 4220 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4230. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4231. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4220, vermählte sich 4245 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4250. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4251. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4245, vermählte sich 4270 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4280. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4281. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4270, vermählte sich 4295 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4300. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4301. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4295, vermählte sich 4320 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4330. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4331. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4320, vermählte sich 4345 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4350. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4351. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4345, vermählte sich 4370 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4380. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4381. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4370, vermählte sich 4395 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4400. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4401. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4395, vermählte sich 4420 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4430. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4431. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4420, vermählte sich 4445 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4450. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4451. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4445, vermählte sich 4470 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4480. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4481. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4470, vermählte sich 4495 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4500. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4501. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4495, vermählte sich 4520 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4530. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4531. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4520, vermählte sich 4545 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4550. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4551. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4545, vermählte sich 4570 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4580. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4581. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4570, vermählte sich 4595 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4600. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4601. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4595, vermählte sich 4620 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4630. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4631. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4620, vermählte sich 4645 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4650. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4651. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4645, vermählte sich 4670 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4680. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4681. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4670, vermählte sich 4695 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4700. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4701. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4695, vermählte sich 4720 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4730. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4731. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4720, vermählte sich 4745 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4750. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4751. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4745, vermählte sich 4770 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4780. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4781. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4770, vermählte sich 4795 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4800. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4801. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4795, vermählte sich 4820 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4830. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4831. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4820, vermählte sich 4845 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4850. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4851. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4845, vermählte sich 4870 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4880. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4881. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4870, vermählte sich 4895 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4900. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4901. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4895, vermählte sich 4920 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4930. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4931. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4920, vermählte sich 4945 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 4950. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4951. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4945, vermählte sich 4970 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 4980. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 4981. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 4970, vermählte sich 4995 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5000. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5001. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 4995, vermählte sich 5020 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5030. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5031. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5020, vermählte sich 5045 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5050. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5051. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5045, vermählte sich 5070 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5080. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5081. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5070, vermählte sich 5095 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5100. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5101. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5095, vermählte sich 5120 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5130. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5131. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5120, vermählte sich 5145 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5150. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5151. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5145, vermählte sich 5170 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5180. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5181. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5170, vermählte sich 5195 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5200. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5201. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5195, vermählte sich 5220 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5230. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5231. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5220, vermählte sich 5245 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5250. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5251. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5245, vermählte sich 5270 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5280. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5281. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5270, vermählte sich 5295 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5300. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5301. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5295, vermählte sich 5320 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5330. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5331. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5320, vermählte sich 5345 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5350. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5351. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5345, vermählte sich 5370 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5380. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5381. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5370, vermählte sich 5395 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5400. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5401. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5395, vermählte sich 5420 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5430. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5431. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5420, vermählte sich 5445 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5450. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5451. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5445, vermählte sich 5470 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5480. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5481. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5470, vermählte sich 5495 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5500. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5501. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5495, vermählte sich 5520 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5530. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5531. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5520, vermählte sich 5545 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5550. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5551. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5545, vermählte sich 5570 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5580. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5581. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5570, vermählte sich 5595 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5600. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5601. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5595, vermählte sich 5620 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5630. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5631. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5620, vermählte sich 5645 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5650. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5651. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5645, vermählte sich 5670 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5680. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5681. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5670, vermählte sich 5695 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5700. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5701. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5695, vermählte sich 5720 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5730. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5731. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5720, vermählte sich 5745 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5750. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5751. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5745, vermählte sich 5770 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5780. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5781. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5770, vermählte sich 5795 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5800. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5801. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5795, vermählte sich 5820 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5830. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5831. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5820, vermählte sich 5845 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5850. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5851. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5845, vermählte sich 5870 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5880. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5881. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5870, vermählte sich 5895 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5900. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5901. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5895, vermählte sich 5920 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5930. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5931. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5920, vermählte sich 5945 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 5950. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5951. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5945, vermählte sich 5970 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 5980. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 5981. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 5970, vermählte sich 5995 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 6000. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6001. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 5995, vermählte sich 6020 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 6030. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6031. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 6020, vermählte sich 6045 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 6050. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6051. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 6045, vermählte sich 6070 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 6080. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6081. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 6070, vermählte sich 6095 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 6100. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6101. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 6095, vermählte sich 6120 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 6130. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6131. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 6120, vermählte sich 6145 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 6150. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6151. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 6145, vermählte sich 6170 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 6180. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6181. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 6170, vermählte sich 6195 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 6200. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6201. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 6195, vermählte sich 6220 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 6230. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6231. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 6220, vermählte sich 6245 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 6250. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6251. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 6245, vermählte sich 6270 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 6280. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6281. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 6270, vermählte sich 6295 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 6300. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6301. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 6295, vermählte sich 6320 mit Sibylle, Prinzessin von Hessen, und starb 6330. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6331. Ihr Sohn, Graf Alexander, geboren 6320, vermählte sich 6345 mit Elisabeth, Prinzessin von Hessen, und starb 6350. Seine Gemahlin, welche ihn überlebte, starb 6351. Ihr Sohn, Graf Georg, geboren 6345, vermählte sich 6370 mit Sibylle, Prin

den Predigern, daß der Wort wohl da ist, die es
hören, aber nicht die, die es glauben. Und wenn
sie es glauben, so ist es nicht ihr Glaube, sondern
Gottes Werk, der ihn in ihnen wirkt. Und
dann ist Gott Herr, unser Heiland, Schöpfer,
Erlöser, Tröster, Vater, Bruder, Schwester,
Braut, Bräutigam, Hirte, Schaf, Lamm, Weg,
Wahrheit, Leben, Auferstehung, Gericht,
Himmel, Ewigkeit, Seligkeit, Verdammnis, Hölle
und alles, was wir sonst noch von ihm sagen
können. Und wenn wir das alles sagen, so
sagen wir es nicht, weil wir es wissen, sondern
weil wir es glauben. Und wenn wir es glauben,
so ist es nicht unser Verdienst, sondern Gottes
Gnade. Und wenn wir es nicht glauben, so ist
es nicht unsere Schuld, sondern Gottes Gericht.
Und wenn wir es glauben, so ist es nicht unser
Werk, sondern Gottes Werk. Und wenn wir es
nicht glauben, so ist es nicht unser Werk, sondern
Gottes Werk. Und wenn wir es glauben, so ist
es nicht unser Werk, sondern Gottes Werk. Und
wenn wir es nicht glauben, so ist es nicht unser
Werk, sondern Gottes Werk. Und wenn wir es
glauben, so ist es nicht unser Werk, sondern
Gottes Werk. Und wenn wir es nicht glauben, so
ist es nicht unser Werk, sondern Gottes Werk

Das Eigenthum an dem Exemplare einer Druckschrift kann mit dem Eigenthume an einem Stücke Geld, z. B. an einem Kronenthaler, verglichen werden. Mit seinem Exemplare, mit seinem Stücke Geld darf der Eigenthümer machen, was er will. Aber das Nachdrucken ist eben so wenig erlaubt, als das Nachprägen. (Man kann diese Vergleichung noch weiter verfolgen.)

Wenn auch die mechanische Vervielfältigung einer Schrift eben sowohl durch Abschreiben als durch Abdrucken bewerkstelliget werden kann, so kann doch das Gesetz dem Schrifteigenthume einen hinreichend-wirksamen Schutz nur da verleihen, wo die Kunst, Schriften auf letztere Weise zu vervielfältigen, — also namentlich der Buchdruckerkunst, — bekannt ist. (Die Erfindung der Buchdruckerkunst rief erst das Schrifteigenthum ins Leben!) Wo Schriften nur durch Abschreiben vervielfältiget werden, ist es der Regierung unmöglich, das Verbot, die Exemplare einer Schrift ohne Zustimmung des Schriftstellers zu vermehren, in Vollziehung zu sezzen. *) — Uebrigens verdanken die Schriftsteller der Erfindung der Buchdruckerkunst noch in einer andern Hinsicht die Sicherheit ihres Eigenthumes. Sie haben Veränderungen und Verfälschungen ihrer Schriften weniger zu befürchten.

III. Rechtsgrundsätze. — Beschränkungen des Schrifteigenthumes.

Wenn auch, zu Folge der Gründe, welche in dem Obigen für die Heiligkeit des Schrifteigenthumes angeführt worden sind, die Regel die ist, dafs das Gesetz alle Arten von Druckschriften gegen Nachdruck zu sichern hat, so sind doch von dieser Regel 1) die Schrif-

*) Daher bezogen z. B bei den Römern die Schriftsteller kein Honorarium von ihren Schriften. S. die Zeitschrift für die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft des Auslandes. Von Mittermaier und mir. Bd. XI. S. 221.

Digitized by Google

...schaftsleben. Dabei ist die Kultur und die Kultivierung des Menschen, die Ausbildung seiner Fähigkeiten, seine Erziehung, sein Fortschritt, sein Wachstum, sein Gedeihen, sein Glück, sein Vorwärtskommen, sein Leben, sein Sterben, sein Verderben, sein Untergang, sein Tod, sein Begräbnis, sein Grab, sein Grabstein, sein Grabgedicht, sein Grabspruch, sein Grabkreuz, sein Grabhügel, sein Grabmal, sein Grabgewölbe, sein Grabgitter

den Druck oder sonst auf eine ähnliche Art bekannt gemachte Schrift, obwohl an sich ein Gemeingut, beziehungsweise für Sondereigenthum zu erklären ist, so mufs sie doch, da ihr nur zum Vortheile des Schriftstellers — und mithin nur aus einem subjectiven Grunde — diese Eigenschaft beizulegen ist, nach Ablauf einer gewissen Zeit, (um mich einer bergmännischen Redensart zu bedienen,) wieder ins Freie fallen. — Schwieriger ist die Frage: Nach welcher Zeit? Kein Zweifel, dafs das Sondereigenthum des Schriftstellers an seinem Werke so lange dauern mufs, als der Schriftsteller lebt. Auch das liegt am Tage, dafs dieses Eigenthum noch über das Leben des Schriftstellers hinaus zu erstrecken ist. Denn wie könnte sonst ein in Jahren weit vorgerückter Schriftsteller auf einen Lohn für seine Arbeit rechnen? wie würde er sonst einen Verleger finden? Aber wie lange noch nach dem Tode des Schriftstellers das Eigenthumsrecht, welches der Schriftsteller an seinem Werke hatte, auch seinen Erben und Rechtsnachfolgern zu statten kommen solle, darüber läfst sich im Allgemeinen nur so viel sagen, dafs die den Schriftstellern günstigere Meinung zugleich die dem Interesse der Literatur förderlichere und mithin richtigere sey. Uebrigens, wie man auch diese Frage im Allgemeinen beantworte, so möchte doch der Gedanke Berücksichtigung verdienen, — das Schrifteigenthum in der männlichen Nachkommenschaft des Schriftstellers, gleich als ein Majorat und nach der Ordnung der Erstgeburt, erblich zu machen.

Das Schrifteigenthum verbietet nicht eine jede Vervielfältigung des Inhalts einer Schrift, zu welcher der Verfasser nicht seine Zustimmung gegeben hat, sondern nur eine solche, welche nicht als das eigene Werk ihres Urhebers betrachtet werden kann. Es erstreckt sich also das Schrifteigenthum nicht so weit, dafs es widerrechtlich wäre, die Schrift eines Andern zu übersetzen oder einen Auszug aus ihr durch den Druck bekannt zu machen oder auch ganze Stellen derselben

sind meine Grundsätze characteristisch. Absolut ist es nicht, weil es keine absolute Wahrheit gibt, sondern nur Annäherung; die Wahrheit ist der Grenzwert, der Unendlichkeit.

Die Frage, — ob die Gesetze, die Entscheidungen und Verordnungen, die ich getroffen habe, richtig sind, ist für mich Nebensache, — ich habe sie getroffen, weil ich sie für richtig hielt.

II. Von dem Verhältnisse zwischen Arbeit und Kapital.

Die Verfassung vom 31. Januar 1849 und das Gesetz über die Verhältnisse der Gewerbsgenossenschaften, welche Ihnen vorgelegt werden, sind Versuche, die Lösung dieser Frage anzubahnen. Ich habe mich bemüht, in diesen Gesetzen die Grundsätze zu befolgen, welche ich für richtig halte.

Ich halte die Ansicht für richtig, daß Arbeit und Kapital nicht feindlich einander gegenüber stehen, sondern daß sie sich gegenseitig bedingen und daß sie nur durch Vereinigung gedeihen können. Ich halte es für richtig, daß der Arbeiter nicht nur auf Lohn, sondern auch auf Antheil am Gewinne Anspruch hat, daß er nicht nur Lohn, sondern auch Antheil am Gewinne erhalten soll. Ich halte es für richtig, daß der Arbeiter nicht nur Lohn und Antheil am Gewinne erhalten soll, sondern auch Antheil an der Verwaltung, daß er

Verlegers nicht schon seinem Wesen nach (oder ipso jure) auch auf eine zweite oder dritte Auflage des Buches. — Endlich, der Schriftsteller, welcher sein Buch in Verlag gegeben hat, ist gleichwohl berechtiget, noch ehe der Verleger die Auflage abgesetzt hat, das Buch von neuem herauszugeben, wenn auch mit der Einschränkung, dafs er den ersten Verleger für den Verlust zu entschädigen hat, welchen dieser durch die neue Ausgabe erweislich erleidet. *) Ja, es dürfte sogar zweifelhaft seyn, ob die Klausel eines Verlagsvertrags, mittelst welcher der Schriftsteller auf jenes Recht verzichtete oder das Recht des Verlegers auf alle folgende Ausgaben des Buches erstreckte, für rechtsgültig zu erachten wäre.

Was in dem Obigen von dem Schrifteigenthume gesagt worden ist, gilt eben so wohl von dem Eigenthume an andern Geisteswerken, welche an einem Körper haften, also z. B. auch von musikalischen Kompositionen, von Kupferstichen, von Gemälden; wenn und in wie fern auch andere Geisteswerke dieser Art durch mechanische Mittel vervielfältiget werden können. Die Gesetze haben mit den Erfindungen gleichen Schritt zu halten, welche die mechanische Vervielfältigung dieser Geisteswerke möglich machen. Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs die Gesetze, indem sie, was von Druckschriften in der vorliegenden Beziehung gilt, auf andere, an einem Körper haftende Geisteswerke übertragen, zugleich die eigenthümliche Beschaffenheit der einzelnen Arten dieser Werke und ihrer Nachbildungen zu berücksichtigen haben.

---

*) So wurde diese Frage — in einem den grofsen Dichter Wieland betreffenden Falle — von dem Appellationsgerichte zu Dresden entschieden. S. Kind, quaest. for. II, 66.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Eigenthume an den Geisteswerken, welche nicht an einem Körper haften.

Wer einen mündlichen Vortrag,[1]) z. B. den Vortrag eines akademischen Lehrers, dem er als Zuhörer beigewohnt hat, vor Andern aus dem Gedächtnisse — wäre es auch von Wort zu Wort — wiederholt, handelt nicht deswegen, weil er den Vortrag wiederholt, widerrechtlich.[2]) Denn der Vortrag, den er wiederholt, ist zugleich, da er ihn seinem Gedächtnisse eingeprägt hat, sein Werk.

Eben so wenig handelt derjenige widerrechtlich, welcher einen solchen Vortrag, sey es während derselbe gehalten wurde oder nachher, blos um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, niederschreibt. Wenn auch alsdann der Vortrag durch ein mechanisches Mittel vervielfältiget wird, so ist doch diese Vervielfältigung schon zu Folge ihres Zwecks erlaubt.

Schwieriger ist die Frage, ob und in wie fern es, (das Eigenthum an Geisteswerken vorausgesetzt,) recht-

---

1) Ich werde, um Worte zu sparen, nur von diesem Falle sprechen. Jedoch kann die vorliegende Frage auch bei andern Geisteswerken, die nicht an einem Körper haften. (Zur Erläuterung dient folgender Fall: Eine aus dem Französischen ins Englische übersetzte Oper wurde auf einem der Londner Theater aufgeführt. Ein Zuschauer, der die Vorstellungen dieser Oper wiederholt besucht, schreibt sich nach und nach die Worte und die Musik auf und giebt dann fast dasselbe Werk einem andern Londner Theater zur Aufführung. S. The London Magazine and Review. 1825. Febr. p. 260.) Die Frage ist dann eben so, wie die über die mechanische Vervielfältigung eines mündlichen Vortrages, zu entscheiden.

2) Ich sage: Nicht aus diesem (hier allein in Betrachtung kommenden) Grunde. Aus andern Gründen kann die Wiederholung allerdings widerrechtlich seyn.

lich erlaubt sey, eine Handschrift, welche den mündlichen — den diktirten oder den freien — Vortrag eines Andern enthält, dritten Personen zur Benutzung mitzutheilen. Jedoch soll diese Frage hier an ihren Ort gestellt bleiben, da das Eigenthum an Geisteswerken, in wie fern es bei dieser Frage betheiliget ist, nur in besonderen und seltenen Fällen von dem Staate mit Erfolg geschützt werden kann.

Der Fall, welcher bei der vorliegenden Untersuchung untergestellt wird und, bewandten Umständen nach, unterzustellen ist, ist vielmehr der, da eine Handschrift, welche einen mündlichen Vortrag enthält, durch mechanische Mittel — durch den Druck — ohne Wissen und Willen desjenigen vervielfältiget wird, welcher den Vortrag entweder frei gehalten oder den Zuhörern diktirt hat. Offenbar aber sprechen die Gründe, aus welchen die Gesetze das Schrifteigenthum in ihren Schutz zu nehmen haben, auch der Sicherstellung des Eigenthumes an einer mündlichen Rede das Wort.*) Ja, in dem Falle, von welchem hier die Rede ist, vereiniget sich nicht blos das Interesse der Literatur mit dem Interesse desjenigen, von welchem der Vortrag gehalten worden ist; sondern in diesem Falle ist das erstere Interesse schon für sich ein hinreichender Grund, die mechanische Vervielfältigung der Rede ihrem Urheber vorzubehalten. Denn ein mündlicher Vortrag ist nur selten auf das grofse Publikum berechnet. Die Aufregung oder die Stimmung des Augenblicks verleitet überdiefs denjenigen, welcher den Vortrag hält, nicht selten zu Aeufserungen, welche am besten mit dem gesprochenen Worte zugleich verhallen. —

---

*) Auch das, was oben über die Benutzung der Schrift eines Andern gesagt worden ist, ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. — Dagegen ist das Eigenthum an Geisteswerken, die nicht an einem Körper haften, nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. (Ist es wohl erlaubt, die Handschriften eines Verstorbenen herauszugeben? — wenn der Verfasser nicht selbst die Ermächtigung zur Herausgabe ertheilt hat?)

Wollte sich der Herausgeber eines mündlichen Vortrages, welcher nicht diktirt worden ist, darauf berufen, dafs das gedruckte Buch denn doch, in Beziehung auf die Redaktion, das Werk desjenigen sey, von welchem der Vortrag niedergeschrieben worden ist, so würde die Antwort sehr nahe liegen, dafs die angebliche Redaktion der Sache nach eine Verfälschung sey. [1])

Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs das, was in dem Obigen von dem Abdrucke mündlicher Vorträge gesagt worden ist, nicht auf diejenigen Vorträge anwendbar sey, welche entweder nach der Absicht des Redners oder kraft Gesetzes Gemeingut sind; also z. B. nicht auf Reden, die bei einem öffentlichen Gastmahle, oder auf Reden, die in einer öffentlich berathenden Versammlung gehalten werden. Was die Vorträge dieser Art betrifft, hat der Redner nur das Recht, zu verlangen, dafs seine Rede, wenn sie abgedruckt wird, nicht verfälscht werde.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Eigenthume an Erfindungen und an Entdeckungen. [2])

Das Eigenthum an Erfindungen wurde zuerst von den Gesetzen Grofsbritanniens in Schutz genommen. Dem Bei-

1) Vgl. The publication of lectures bill. S. die Times. 1835. No. 15885. — Ich habe die Widerrechtlichkeit des Abdrucks eines mündlichen Vortrags nicht auf die den Zuhörern obliegenden Verbindlichkeiten gegründet. Dieser Grund wäre nur unter den Partheien gültig.

2) Ueber die Gesetzgebung Englands in Beziehung auf diese Lehre s. Law of patents and inventions. By R. Godson. Lond. 1835. Ein anderes Werk unter demselben Titel hat W. Carpmael ebend. 1836 herausgegeben. — Die französische Literatur findet man in m. Handb. des franz. Civilrechts §. 193 b. — Ich werde in diesem Hauptstücke immer nur von Erfindungen und nicht auch von Entdeckungen sprechen, theils um Worte zu sparen, theils weil es nur selten in der Macht des Staates steht, auch den Entdecker in Schutz zu nehmen.

spiele folgten dann die französischen Gesetze, endlich auch die Gesetze mehrerer deutschen Staaten. In der That sprechen für die Sicherstellung dieses Eigenthumes dieselben Gründe, wie für die des Schrifteigenthumes. *)

Alle diese Gesetze machen die Wirksamkeit des Eigenthumes an einer Erfindung von der Ertheilung eines »Patentes« abhängig. Denn theils und vor allen Dingen ist die Thatsache (per causae cognitionem) in Gewifsheit zu setzen, dafs die angebliche Erfindung in der That und Wahrheit eine Erfindung sey, theils und sodann aber ist die Beschaffenheit der Erfindung so zu beurkunden d. i. in dem Patente zu beschreiben, dafs der Richter, wenn sich in der Folge der Erfinder über eine Verletzung seines Eigenthumsrechtes (oder seines Patentes) beschweren sollte, den Grund der Klage genügend zu beurtheilen im Stande sey.

Alle diese Gesetze beschränken das Eigenthum an einer Erfindung auf eine kürzere Zeit, als das Schrifteigenthum. Man hat sie in so fern mit dem Grunde zu vertheidigen, dafs sich eine Erfindung, wenn sie anders von Werth ist, schon in einer vergleichungsweise kürzeren Zeit verzinst, dafs also schon in der Zeit nach beschränkterer Schutz, welchen ihr das Gesetz gewährt, hinreichen wird, den Erfinder genugsam zu belohnen und Andere zu Erfindungen, (die ohnehin zuweilen Glücksfälle sind,) aufzufordern. Unhaltbar würde dagegen der Grund seyn, dafs das Publikum wegen seines Geldinteresses, bei der Beschränkung jenes Eigenthumes auf eine bestimmte Zeit mehr, als bei der dieses Eigenthumes, betheiliget sey. Was die Erfinder mit Billigkeit verlangen können, kommt auch dem Publikum zu statten.

---

*) Auf einem andern Grunde beruhen die Privilegien, welche zuweilen denen verliehen werden, die in einem Lande zuerst eine gewisse Maschine oder Vorrichtung, die übrigens nicht ihre Erfindung ist, bei einem Gewerbe in Anwendung bringen. — Der Vortheil, den solche Privilegien dem Lande gewähren, ist meist mehr als zweifelhaft.

DRITTER ABSCHNITT.

Von den dinglichen Rechten an Personen, oder von dem Familienrechte.

EINLEITUNG.

Das Familienrecht d. i. das Ehe- und das Elternrecht beruht auf einer Thatsache, — auf dem Naturgesetze, dafs sich die Menschengattung durch Zeugungen erneuert. Man denke sich den Fall, dafs die Natur für die Erhaltung der Menschengattung auf eine andere Weise gesorgt hätte oder man verändere in Gedanken eines von den besonderen Naturgesetzen, unter welchen die Erneuerung der Menschengattung durch Zeugungen steht, so hat man in dem ersteren Falle nicht weiter ein Familienrecht, in dem andern aber ein anderes Familienrecht, (Eine Lehre für diejenigen, welche da glauben, dafs der Mensch über seine Rechtsverhältnisse mit Allmacht gebieten könne!)

Jedoch, an jenes Naturgesetz reiht sich eine Rechtspflicht an, — die Pflicht, zur Erhaltung der Menschengattung mitzuwirken. Diese Pflicht ist eine Rechtspflicht; sie ist eine Pflicht, welche das Individuum gegen die Gattung auf sich hat.*) Denn derjenige, welcher, obwohl seiner physischen Beschaffenheit und seinen äufseren Verhältnisse nach im Stande, jener Pflicht Genüge zu leisten, dennoch derselben nicht nachkommt, handelt nach einer Maxime, welche, zu einem allgemeingeltenden Gesetze erhoben, das Aussterben der Menschengattung zur Folge haben würde. (Daher die Verachtung, welche bei uns auf alten Junggesellen und — unbilliger — auf alten Jungfrauen zu haften pflegt.)

---

*) Das Familienrecht beruht also eben so, wie das Staatsrecht, auf einer Pflicht, auf einer obligatio ex lege.

Die Rechte, welche zu Folge dieser Pflicht den Eheleuten gegenseitig und den Eltern über ihre Kinder zustehn, haben den Charakter dinglicher Rechte. Nicht als ob sie von demselben Gehalte und Umfange wären, wie die dinglichen Rechte an andern Gegenständen. Sondern weil sie sich nicht blos auf gewisse Handlungen oder Leistungen, sondern auf die Person selbst beziehn; — weil der Ehemann verlangen kann, dafs die Frau bei ihm wohne, die Frau, dafs sie der Mann in sein Haus aufnehme, der Vater oder die Mutter, dafs das Kind in ihrer Gewalt stehe.

Die Frage ist jetzt die: Wie läfst sich aus jener Pflicht das Ehe- und das Elternrecht ableiten?

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Das Eherecht.

I. Begriff der Ehe.

Die Ehe ist eine rechtmäfsige Geschlechtsgemeinschaft.*) Eine Geschlechtsgemeinschaft ist die Verbindung, welche auf eine naturgemäfse Weise nur zwischen einem Manne und einer Frau Statt haben kann.

Aus diesem Begriffe folgt: Ohne Geschlechtsgemeinschaft keine Ehe; und umgekehrt: Eine jede Geschlechtsgemeinschaft, welche rechtmäfsig ist, ist eine Ehe. (Solus concubitus facit nuptias.)

Jedoch keine positive Gesetzgebung kann ihrem Eherechte den Satz zu Grunde legen: Solus concubitus facit nuptias. Denn da Rechte, welche auf einer Thatsache beruhn, im Staate nur unter der Bedingung geltend ge-

---

*) Ehe ist in der altdeutschen Sprache so viel als Gesetz. (Daher: Ehehaft, impedimentum legitimum.) Sinnig bezeichnete diese Sprache das Gesetz und die gesetzliche Verbindung zwischen Gatten mit demselben Worte. Weit weniger bedeutsam sind die lateinischen Worte: Matrimonium, conjugium, connubium.

Digitized by Google

nicht weiter erörtert, daß sie sowohl auch in dem Falle, wenn sie nicht ausdrücklich als Bedingung gesetzt sind, doch stillschweigend vorausgesetzt werden müssen, wenn nicht die Handlung, welche sie zum Gegenstande hat, ihren Charakter verlieren soll. Wenn z. B. Jemand Jemandem sagt, Andere die unsere Meinung nicht theilen, sollen sich nicht in unsere Gesellschaft drängen, so ist dies nur unter der Voraussetzung eine Handlung, daß Jemand sich wirklich in die Gesellschaft Anderer drängt. Ohne diese Voraussetzung, welche die Parteien in jener Beschränkung stillschweigend machen, ist es keine Handlung, sondern nur eine Redensart, die Niemand beachtet.

Wenn aber eine Handlung nur unter einer Voraussetzung vorgenommen werden kann, so ist es gleichgültig, ob diese Voraussetzung ausdrücklich oder stillschweigend gemacht wird. Es ist daher auch gleichgültig, ob die Bedingung, welche die Natur der Handlung in sich enthält, ausdrücklich oder stillschweigend gesetzt wird. Ausdrücklich gesetzt ist sie, wenn sie in der Handlung selbst enthalten ist, stillschweigend, wenn sie außer der Handlung liegt.[1]

[1] Es wird zugleich in dieser Erörterung, daß eine Bedingung, welche in der Natur der Handlung liegt, stillschweigend gesetzt sein müsse, wenn nicht die Handlung ihren Charakter verlieren soll, der Grund liegen, weshalb eine Bedingung, welche in der Natur der Handlung liegt, nicht ausdrücklich gesetzt zu werden braucht, um wirksam zu sein. Dies ist aber nicht der Grund, sondern nur eine Folge davon, daß eine Bedingung, welche in der Natur der Handlung liegt, stillschweigend gesetzt sein muß, wenn nicht die Handlung ihren Charakter verlieren soll. Der Grund liegt darin, daß eine Bedingung, welche in der Natur der Handlung liegt, stillschweigend gesetzt sein muß, wenn nicht die Handlung ihren Charakter verlieren soll. Eine Bedingung, welche in der Natur der Handlung liegt, ist nicht ausdrücklich zu setzen, weil sie stillschweigend gesetzt sein muß, wenn nicht die Handlung ihren Charakter verlieren soll.

in Förmlichkeiten verwandeln, wenn sie schon ihren Ursprung dem Hange der Menschen, die wichtigern Begebenheiten des Lebens als Feste zu begehn, verdankten.

Indem aber die positiven Gesetze den naturrechtlichen Begriff der Ehe in den Begriff eines Vertrages verwandeln, geben sie zugleich dem Eherechte selbst in Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen eine Verbindung zwischen Mann und Frau eine Ehe ist, eine andere Gestalt und Stellung. Nun kann nicht weiter der Grundsatz Rechtens seyn: Keine Ehe ohne eine Geschlechtsgemeinschaft; noch der Grundsatz: Eine jede Geschlechtsgemeinschaft, die eine Ehe seyn kann, ist eine Ehe. Sondern nun kommt alles darauf an, ob der Vertrag, welchen die Gesetze einer Ehe in der naturrechtlichen Bedeutung gleichstellen, unter den Partheien abgeschlossen oder nicht abgeschlossen worden ist, wenn auch die Gesetze nicht übersehen dürfen, dafs sie an die Stelle einer wirklichen Ehe nur ein Schattenbild gesetzt haben. Nun ist sogar das physische Unvermögen des einen oder des andern Theiles (impotentia) nur ein Ehehindernifs, anstatt dafs dem Naturrechte nach keine Ehe gedacht werden kann, wenn der Mann oder die Frau zeugungsunfähig ist.

Man wird jedoch in den positiven Gesetzgebungen häufig einzelne Vorschriften finden, welche unmittelbar auf dem naturrechtlichen Begriffe der Ehe, — also auf der Rechtsregel: Solus concubitus facit nuptias, — beruhn. *) Es ist eine falsche Schaam, wenn die positiven

*) Sponsalia de futuro per concubitum transeunt in matrimonium, c. 30. X. de sponsal. (Vielleicht ein vestigium juris Germanici in jure canonico.) — Beschreitung des Ehebettes, conscensio thalami, als Bedingung der Erbfolge der Ehegatten. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. §. 332. — Nach mehreren französischen Coûtumes trat, erst nachdem die Ehe ein Jahr gedauert hatte, eine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten ein. Merlin, repert. de jurispr. v. communauté. — Von mehreren Gesetzgebungen wird der defectus virginitatis dem impedimento bigamiae gleichgestellt.

Digitized by Google

Gesetze den ursprünglichen d. i. den rein physischen Charakter der Ehe gänzlich verwischen oder verhüllen wollen.

II. Grundsatz des Eherechts.

Das eheliche Verhältnifs ist nicht ein Vertragsverhältnifs, das Eherecht nicht ein Theil oder eine Art des Vertragsrechts.[1]) Denn, anderer Gründe nicht zu gedenken, wie könnte ein Vertrag für verpflichtend erachtet werden, durch welchen der eine Theil den andern ermächtigen würde, einen Gebrauch von seinem Körper zu machen? ein Vertrag, welcher mit der rechtlichen Selbstständigkeit beider Partheien unvereinbar wäre? Auch darf auf die Folgen der Theorie hingedeutet werden, nach welcher die Ehe blos auf einem Vertrage beruht, welche also das Eherecht in das Gebiet der menschlichen Willkühr herabzieht. Man kann sich von diesen Folgen nicht besser unterrichten, als wenn man sich mit den Verirrungen bekannt macht, zu welchen die Vertragstheorie die Gesetzgeber Frankreichs, in den Zeiten der französischen Revolution, verleitete. Die Ehe konnte aufgelöst werden, wie ein bloser Gesellschaftsvertrag. Es fehlte wenig, so hätte man dem Grundsatze der Gemeinschaft der Weiber gehuldiget.[2]) Aber wenn auch die positiven Gesetze die Ehe ihrer Form nach als einen Vertrag zu betrachten haben, so dürfen und sollen sie ihr doch nicht auch in einer jeden andern Beziehung diese Eigenschaft beilegen. Das haben selbst diejenigen positiven Rechte anerkannt, welche von dem Grundsatze ausgehn: Solus consensus facit nuptias; z. B. das römische Recht und das ältere Recht der katholischen Kirche. Jenes Recht zählt gleichwohl die Ehe nirgends den Ver-

---

1) Daher sind Eheverlöbnisse nicht rechtlich verpflichtend. Es dürfte sogar mehr als zweifelhaft seyn, ob derjenige Theil, welcher ein Eheversprechen ohne Grund gebrochen hat, auf Schadenersatz belangt werden könne, — wenn er anders nicht in dolo war.

2) Vgl. mein Handbuch des franz. Civilrechts. §. 150.

trägen (den contractibus oder pactis) bei; dieses Recht erklärt die Ehe für ein Sakrament. Allerdings ist schon dem Naturrechte nach eine eheliche Verbindung nicht für denjenigen verpflichtend, welcher gezwungen oder durch einen Irrthum bestimmt worden ist, die Verbindung einzugehn. Aber nicht deswegen, weil die Ehe ein Vertrag ist, sondern deswegen, weil sie die Bedingungen erfüllen mufs, von welchen die Rechtsgültigkeit einer Handlung überhaupt abhängt. *)

Eben so wenig genügt die Pflicht, auf welcher das Familienrecht überhaupt beruht, (s. die Einleitung,) schon für sich zur Begründung des Eherechts. — Kein Zweifel, dafs durch diese Pflicht eine Gemeinschaft zwischen dem einen und dem andern Geschlechte im Allgemeinen gerechtfertiget wird. Aber die Frage ist hier die, von welcher Beschaffenheit eine Geschlechtsgemeinschaft seyn müsse, um eine Ehe zu seyn. Ueber diese Frage aber giebt jene Pflicht unmittelbar keine Auskunft. — Kein Zweifel ferner, dafs, zu Folge derselben Pflicht, die Geschlechtsgemeinschaft nur unter der Bedingung eine Ehe ist, dafs sie für das Interesse der Kinder, — für die gehörige Erfüllung der Pflichten der elterlichen Gewalt, — Bürgschaft leistet. Aber hieraus folgt noch nicht, dafs eine Geschlechtsgemeinschaft, um ihrer Beschaffenheit nach eine Ehe zu seyn, nur diese Bürgschaft zu leisten habe, dafs also das Eherecht weiter nichts als Folgerungen enthalte, welche sich aus den Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder für das Verhältnifs unter den Eltern als Eheleuten

*) Besonders schwierig ist die Frage, von welcher Beschaffenheit der Irrthum seinem Gegenstande nach seyn müsse, wenn er der Rechtskraft einer ehelichen Verbindung entgegenstehn soll. Das Recht der katholischen Kirche geht wohl zu weit, wenn es nur den Irrthum, welcher das physische Individuum betrifft, für ein Ehehindernifs erklärt. Es hätte dem Irrthume, welcher sich auf die illaesa pudicitia sponsae vel sponsi bezieht, dasselbe Gewicht beilegen sollen. (Der Satz: Major castitas in foeminis requiritur! ist keinesweges eine Rechtsregel.)

Digitized by Google

Abhängigkeit. Während nun das Bürgerthum seine Macht
in der Gemeinde, die sich vorzugsweise auf Grundbesitz
gründete, durch die von ihm ausgehende Gesetzgebung
zu einer Verfassung, welche besonders Adel und Geist-
lichkeit begünstigte, ausdehnte, und sich so in den Be-
sitz der Landeshoheit setzte, wurde es selbst in seinem
Innern durch die Zünfte, welche sich in den Städten
bildeten, unter die Aristocratie der Verfassung, durch die
es sich zur Landeshoheit erhoben hatte, gebeugt. Die
Zünfte wurden die Grundlage der Demokratie.

Während der Periode von Rudolph I. bis zu Karl
V. hatte sich die Macht der Landeshoheit in Deutsch-
land so ausgedehnt, daß sie fast unumschränkt war.
Die Landeshoheit hatte sich in Deutschland in Folge
der Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum, in
der Periode von Heinrich IV. bis Friedrich II. ausge-
bildet. Sie hatte sich in dieser Periode auf Kosten
des Kaiserthums ausgedehnt, und war in dieser Pe-
riode, wo das Kaiserthum durch die Kämpfe mit dem
Papstthum geschwächt und zerrüttet war, zu einer
Macht geworden, welche sich über alle Theile des
Reichs erstreckte. Die Landeshoheit hatte sich in
Deutschland vorzugsweise durch die Gesetzgebung
ausgedehnt, welche sich in den Landesgesetzen, in
den Landesordnungen, in den Landesverfassungen
aussprach. Diese Gesetzgebung hatte sich vorzugs-
weise auf die Verfassung der Gemeinden bezogen,
und hatte sich in dieser Verfassung vorzugsweise

dern Geschlechts ergänzt wird, gleichsam zwei Menschen zu einem einzigen vereiniget werden? — Den Grund zu dieser Vereinigung hat die Natur selbst gelegt. Jedoch die Geschlechtsgemeinschaft ist an sich nur eine thierische Verbindung. Soll sie mit den Grundsätzen des Rechts in Uebereinstimmung stehn, soll sie also eine Ehe seyn, so mufs sie die Eigenschaft einer unbedingten oder unbeschränkten Verbindung haben, so mufs sie sich also auf die Persönlichkeit oder auf das gesammte Wohl und Wehe der Gatten erstrecken. Eine Ehe kann daher nur zwischen einem Manne und einer Frau bestehn; mit andern Worten, eine Geschlechtsgemeinschaft, welche zwischen einem Paare stattgefunden hat, hat ihrem Wesen nach die Folge, dafs eine jede andere Geschlechtsgemeinschaft, in welche der eine oder der andere Ehegatte mit einer dritten Person tritt, widerrechtlich — also nicht eine Ehe — ist. [1]) Denn nur in der Eigenschaft einer Einehe ist die Ehe eine unbeschränkte, also eine vollkommene Vereinigung zwischen Mann und Frau. Indem sich der Mann der Frau, die Frau dem Manne ergeben hat, hat der eine und der andere Theil das Recht verloren, über seine Person anderweit zu verfügen. [2]) — Wenn anders Analogieen nicht blose Witzspiele sind, so darf man die obige Deduktion des Eherechts mit der Deduktion des Eigenthumsrechts an Sachen vergleichen. Wie die Güter dieser Erde, so sind auch — in Beziehung auf das Geschlechtsverhältnifs — Männer und Frauen ursprünglich Gemeingut. Aber in dem einen und in dem

---

1) Impedimentum bigamiae — dem Naturrechte nach das einzige Ehehindernifs, vorausgesetzt, dafs man die Ehe ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach und nicht als ein Rechtsverhältnifs überhaupt betrachtet. (In diesem beschränkteren Sinne wird das Wort auch in dem folgendem Abschnitte genommen werden.)

2) Wie an einer andern Stelle dieses Werkes bemerkt worden ist, scheint die Vielmännerei weniger nachtheilig zu wirken, als die Vielweiberei. Die Ursache ist wohl die, dafs diese das Weib tiefer stellt, als jene den Mann.

andern Falle ist an die Stelle der ursprünglichen Gemeinschaft das dieser gerade entgegengesetzte Verhältnifs zu setzen, in dem einen Falle das Sondereigenthum, in dem andern die Ehe. [1])

Zur Bestätigung der obigen Deduktion des Eherechts können überdiefs die wohlthätigen Folgen benutzt werden, welche die Einehe, verglichen mit der Vielehe, für die Zunahme der Bevölkerung, für die gehörige Erziehung der Kinder und für die geistige und sittliche Bildung der Völker überhaupt hat. [2]) Die Klugheit der Menschen ist immer nur einseitig. Aber was die Natur veranstaltet oder gewollt hat, ist immer in einer jeden Beziehung zweckmäfsig. Man mag von einem Zwecke ausgehn, von welchem man will, man gelangt zu demselben Resultate.

Gleichwohl würde das Gebäude, zu welchem in dem Obigen der Grund gelegt worden ist, in der Luft stehn, wenn nicht, — wie wir theils zu Folge bestimmter Nachrichten, [3]) theils zu Folge des Gesetzes, welches das Zahlverhältnifs der Geschlechter in der Thierwelt bestimmt, [4]) annehmen dürfen, — das männliche und das weibliche Geschlecht der Zahl nach einander über-

1) Bemerkenswerth ist es, dafs die Weltverbesserer, welche eine allgemeine Gütergemeinschaft anpreisen, (z. B. St. Simon, Owen,) gewöhnlich auch der Gemeinschaft der Weiber das Wort sprechen.

2) S. die Schriften und wider die Vielehe b. Süfsmilch, göttliche Ordnung in Erhaltung und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts. III, 233.

3) Es werden zwar, so weit unsere Nachrichten reichen, im Ganzen mehr Knaben als Mädchen geboren. Aber von jenen stirbt in den Kinderjahren die gröfsere Zahl, so dafs in den Jahren der Mannbarkeit das Gleichgewicht ohngefähr hergestellt ist. Vgl. L. Moser, die Gesetze der Lebensdauer. Berlin 1839.

4) Dasselbe Zahlverhältnifs findet auch bei den edleren — auch in dieser Beziehung dem Menschen näher verwandten — Thiergattungen, bei den Vögeln und bei den Säugthieren statt. In den niederern Thiergattungen, (wenn anders nicht in diesen beide Geschlechter in demselben Individuo vereiniget sind,) ist das weibliche Geschlecht der Zahl nach das überwiegende.

all ohngefähr gleich ständen. [1]) Hätte das männliche oder das weibliche Geschlecht entschieden das Uebergewicht, so müfsten sich die Menschen, da sie, was die Fortpflanzung ihrer Gattnng betrifft, nicht die Herren, sondern die Unterthanen der Natur sind, in dem erstern Falle dem Gesetze der Vervielmännerei, in dem letzteren dem Gesetze der Vielweiberei unterwerfen. Die Einehe könnte ihnen höchstens als ein Ideal vorschweben, das für sie in dieser Periode ihres Daseyns unerreichbar wäre.

III. Polizeiliche Ehehindernisse.

Die polizeilichen Ehehindernisse, welche die positiven Gesetze enthalten, beruhen bald auf einem allgemeingültigen Grunde, bald nur auf den einem Volke eigenthümlichen Ansichten oder Verhältnissen, z. B. auf den Religionsmeinungen des Volkes. [2]) Hier wird nur von den polizeilichen Ehehindernissen der erstern Art die Rede seyn.

Von dieser Art sind z. B. die Hindernisse, welche die Gesetze der Ehe zwischen bestimmten Personen wegen eines Verbrechens in den Weg legen, welches von dem einen oder dem andern Theile, um die Ehe abschliefsen zu können, verübt worden ist; in der Absicht, von der Verübung dieses Verbrechens überhaupt abzuhalten. (So verbieten die römischen und die kanonischen und mehrere anderen Gesetze die Ehe zwischen dem Ehe-

---

1) Vorausgesetzt, dafs das Verhältnifs nicht muthwillig gestört wird. Es giebt z. B. Stämme, (in Südamerika, in Ostindien,) welche die Kinder weiblichen Geschlechts bald nach der Geburt zu einem grofsen Theile tödten, sey es, um der Uebervölkerung vorzubeugen, sey es, um den Preis der Waare zu steigern. Magazin von merkwürd. neuen Reisebeschreib. Bd. XXXI. S. 232.

2) Dahin gehören z. B. die Ehehindernisse des Rechts der katholischen Kirche: Votum, Ordines, Cultus disparitas, Tempus sacratum. (Jedoch das letztere Verbot ist vielleicht, — wie so manches andere Gesetz dieser Kirche, — als ein Gesetz der medicinischen Polizei zu betrachten.)

Digitized by Google

brecher und der Ehebrecherin, die Ehe zwischen einem Ehegatten und einem Dritten, mit welchem sich der Ehegatte verabredet hat, den andern Ehegatten zu tödten, die zwischen dem Entführer und der Entführten.) Jedoch so dringend auch der Grund zu seyn scheint, auf welchem die Verbote dieser Art beruhn, so greift eine jede Beschränkung des Rechts, eine Ehe abzuschliefsen, so tief in die bürgerliche Freiheit, zuweilen auch in die Rechte dritter Personen ein, dafs sich diese Verbote nur durch ihre unbedingte Nothwendigkeit und nur als das kleinere Uebel rechtfertigen lassen. [1])

Nach einigen Gesetzgebungen kann keine Ehe ohne Staatserlaubnifs eingegangen werden. Diese Erlaubnifs wird nur denen ertheilt, welche nachweisen können, dafs sie die Mittel haben, sich und ihre Nachkommenschaft zu ernähren. Allein, so grofs auch die Uebel sind, welche die Uebervölkerung in ihrem Gefolge hat, kann ihnen und darf ihnen auf diese Weise vorgebeugt werden? Macht nicht die Ehe die Menschen — im Durchschnitte — sogar zu guten Wirthen?

Fast überall, selbst bei den rohesten Völkerschaften, sind die Ehen zwischen den nächsten Verwandten verboten. Die erste Veranlassung zu diesem Verbote gab wohl die Sitte, dafs die Braut ihrem Vater oder ihrem Bruder abgekauft werden mufste. Von dem nächsten Verwandten hatte der Vater oder der Bruder entweder überall nicht einen Kaufpreis oder doch nur einen sehr geringen zu erwarten. [2]) Darum suchte er einen andern und bes-

---

1) Das römische und das ältere kanonische Recht verbieten die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin und die zwischen dem Entführer und der Entführten unbedingt. Richtiger hat das neuere Recht der katholischen Kirche das eine und das andere Verbot beschränkt. S. c. 3. 6. 7. X. de eo qui duxit in matrim. etc. c. 8. 7. X. de raptor. Conc. Trid. XXIV, 6. de reform. matrim. (Die Männer, welchen das Recht dieser Kirche verdankt, waren in einem hohen Grade Menschenkenner.)

2) Bei den Ostiaken wird für die Schwester der Frau nur der halbe

sern Käufer. Jedoch die Rechtsgründe, mit welchen dieses Verbot vertheidiget werden kann, brachten mit der Zeit die Niedrigkeit seiner Abkunft in Vergessenheit. Eine Ehe unter sehr nahen Verwandten giebt selten oder nie eine gute Nachkommenschaft. *) Ueberdies, wenn Sitte und Gesetz diese Ehen nicht verdammten, so könnte die Verwandtenliebe leicht zu einer Kupplerin werden.

Eben so enthalten fast alle positive Rechte die Vorschrift, dafs Kinder nicht ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder nicht ohne die des Vaters eine Ehe abschliefsen sollen. Wo das Kind als das Eigenthum seines Vaters betrachtet wird, ist jene Vorschrift nur eine Folgerung aus dem Wesen der väterlichen Gewalt. Aber auch die Gesetze, nach welchen die elterliche Gewalt nur das Interesse der Kinder bezweckt, haben diesen die Pflicht aufzuerlegen, nicht ohne die Zustimmung der Eltern eine Ehe einzugehn. (Die Vorschrift dürfte so zu fassen seyn: Eltern können die Verheirathung ihres Kindes bis zu einem gewissen Alter des Kindes schlechthin, nachher aber nur aus einer — nach dem Ermessen des Richters — hinreichenden Ursache verhindern.) Kein anderer Entschlufs ist für das gesammte Wohl und Wehe dessen, welcher ihn fafst, in dem Grade entscheidend, wie der, sich überhaupt und mit der und der Person zu verehelichen. Es ist weder thunlich noch zulässig, die Ausführung dieses Entschlusses der Kontrole einer Staatsbehörde zu unterwerfen. Wohl aber können und sollen

---

Kalim (Kaufpreis) entrichtet. Pallas, Reisen durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs. Th. III. Bd. I, S. 51.

*) In dem Königsgeschlechte der Ptolomäer war es Sitte, dafs der Bruder die Schwester heirathete. Aber wie tief sank dieses Geschlecht! — Aehnliche Erfahrungen hat man an den Hausthieren gemacht. Erfahrne Landwirthe haben sogar den Rath gegeben, Felder nicht mit der auf denselben erbauten Frucht einzusäen. — Die Vorschrift der deutschen Bundesakte. Art. XIV, 2. (wegen der Ebenbürtigkeit der standesherrlichen Geschlechter) hat daher eine tiefere Bedeutung, als die, welche man ihr auf den ersten Blick beizulegen geneigt seyn möchte.

Digitized by Google

die Gesetze die Eltern in dieser Beziehung mit einer polizeilichen Gewalt bekleiden. Sie stellen so die Kinder unter eine Aufsicht, welche vor einer jeden andern in einer jeden Beziehung den Vorzug verdient. Von den Eltern kann man eben so wohl annehmen, dafs sie das Beste ihrer Kinder wollen, als dafs sie am besten wissen, was ihren Kindern fromme. Die Leidenschaft, welche den Entschlufs des Kindes vielleicht bestimmt hat, ist den Eltern fremd. Sie können und wollen auch die Erfahrungen benutzen, die sie in ihrer eigenen Ehe gemacht haben. [1]) — Hat jedoch das Kind eine Ehe ohne Wissen und Willen der Eltern abgeschlossen, (was übrigens, wenn die Gesetze für die Publicität der Heirathen sattsam gesorgt haben, nur in seltnen Fällen geschehn kann,) so dürfte die Kollision, welche alsdann zwischen den Rechten der Eltern und denen des unschuldigen Ehegatten oder der Früchte der Ehe eintritt, zum Nachtheile der Eltern zu entscheiden seyn. [2]) So weit erstreckt sich die polizeiliche Aufsicht der Eltern nicht, dafs sie den von dritten Personen (den Civilgesetzen nach) erworbenen Rechten Eintrag thun dürfte.

IV. Von den gegenseitigen Pflichten und Rechten der Eheleute.

Die Ehe ist schon ihrem Wesen nach (S. Z. III.) eine lebenswierige Verbindung. (Matrimonium est perpetua vitae consuetudo.) Aber sie mufs diese Eigenschaft haben, weil sie oft erst dem Alter die Opfer lohnen kann, welche sie von der Jugend gefordert hat.

Alle die Pflichten und Rechte, welche ein Ehegatte

---

1) Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so treten an ihre Stelle billig die Grofseltern oder die Vormünder. Jedoch, wenigstens die Vormünder, mit beschränkterer Gewalt. Denn ihnen stehen nicht dieselben Vermuthungen, wie den Eltern, oder diese Vermuthungen nicht in demselben Grade in der vorliegenden Beziehung zur Seite.

2) So auch das jus canonicum, obwohl ex alia ratione.

gegen den andern hat, lassen sich in den Satz zusammen fassen, dafs Eheleute — in rechtlicher und in moralischer Hinsicht [1]) — nur ein und dasselbe menschliche Wesen oder, wie sich die Schrift ausdrückt, nur ein Fleisch sind und seyn sollen. (Die Schrift stellt die Rechtsidee der Ehe in dem treffenden Bilde dar, dafs die Frau aus einer Rippe des Mannes geschaffen sey. Auf dieselbe Idee deutet der Mythus bei Plato hin, dafs der Mensch ursprünglich beiderlei Geschlechts war, und dafs die Geschlechter, jetzt von einander gesondert, die Wiedervereinigung, nach welcher sie sich sehnen, in der Ehe finden.) — Daher hat ein Ehegatte das gesammte Interesse des andern Ehegatten, seines zweiten Ichs, als das seinige zu betrachten, zu wahren und zu fördern, wenn auch, wegen der zwischen Ehegatten eintretenden Geschlechtsverschiedenheit, der eine Theil auf eine andere Weise d. i. durch andere Leistungen, als der andere Theil, jener Pflicht Genüge zu thun haben kann und Genüge zu thun hat. — Eben so begründet die Ehe eine Gemeinschaft aller Rechte unter den Eheleuten, jedoch mit Ausnahme derjenigen Rechte, welche, wie das Staatsbürgerrecht des Mannes, nicht mittheilbar sind. Auch ist der Mann, kraft seines Verhältnisses zum Staate, der geborne Vormund und Rechtsvertheidiger der Frau. — Zu Folge dieser Rechtsgemeinschaft ist alles, was ein Ehegatte beim Abschlusse der Ehe besitzt oder während der Ehe erwirbt, zugleich das Eigenthum des andern Ehegatten, besteht also unter Eheleuten eine allgemeine Gütergemeinschaft, wenn auch der Mann, als Hausherr, der alleinige Verwalter des ehelichen Gemeingutes ist.

Von Rechtswegen ist eine jede Uebereinkunft ungültig, durch welche Eheleute das Rechtsverhältnifs, das hiernach unter ihnen eintreten soll, beschränken oder in einer gewissen Beziehung aufheben. [2]) Denn da dieses

---

1) Das Eherecht und die Ehemoral sind von einander nicht verschieden.

2) Selbst darüber können Zweifel erhoben werden, ob ein Dritter dieses

Verhältnifs auf einer Pflicht beruht, so ist es eben deswegen der Willkühr der Eheleute entzogen. Jedoch selbst die Gesetzgebungen, welche in dem Grundsatze mit dem philosophischen Eherechte übereinstimmen, haben sich genöthiget gesehn, von der Strenge dieses Rechts, was die eheliche Gütergemeinschaft betrifft, abzugehn, auf dafs sie nicht, nach dem Höchsten strebend, die Abschliefsung der Ehe selbst verhinderten.

V. Von der Auflösung der Ehe.

Aufgelöst wird die Ehe durch den Tod des einen oder des andern Ehegatten. [1]) Wohl kann es schön seyn, auch dem verstorbenen Ehegatten die Treue zu bewahren; aber ein Rechtsgrund steht einer zweiten oder dritten Ehe nicht entgegen. Denn die Pflichten der Eheleute sind durch ihre Rechte so wie diese durch jene bedingt. — Gleichwohl gab es einst in Deutschland Völkerschaften, bei welchen nur Jungfrauen heirathen durften, der Frau nur eine Hoffnung, nur ein Gelübde verstattet war. [2]) War diese Sitte eine Frucht der besonderen Achtung, welche die Deutschen für die jungfräuliche Ehre hegten? In der Griechischen Kirche ist der niedern Geistlichkeit zwar die Ehe, aber nur eine Ehe, erlaubt. Man kann diesem Gesetze, welches die Kirche aus einer Stelle der Schrift ableitet, den Sinn unterlegen, dafs die Priester zwar nicht die Menschheit abschwören, jedoch höher, als andere Menschen, stehen sollen. Nach den Glaubensmeinungen der Hindu's ist es, in den höheren Kasten, die

---

Verhältnifs, — mittelst einer freigebigen Verfügung, durch welche der eine Ehegatte nur für seine Person bedacht wird, — zu beschränken befugt sey.

1) Nach dem französischen Rechte (C. civ. Art. 22. ff.) wird die Ehe auch durch den bürgerlichen Tod, welcher die Folge der Verurtheilung zu gewissen Strafen ist, kraft Gesetzes (ipso jure) aufgelöst. Allerdings eine vollkommen richtige Folgerung aus dem Begriffe des bürgerlichen Todes und dennoch eine Abscheulichkeit.

2) Tacit. Germania c. 19.

Pflicht der Wittwe, sich mit dem Leichname ihres Mannes auf demselben Scheiterhaufen verbrennen zu lassen. Was die Eifersucht des Mannes verlangte oder wünschte, hat die Religion den Weibern als ein Opfer angemuthet. — Auf einem besseren Grunde beruhen diejenigen Gesetze, welche, wenn ein Ehegatte nach Auflösung der ersten Ehe zu einer zweiten Ehe schreitet, sein Recht, freigebige Verfügungen zum Vortheile des zweiten Ehegatten zu treffen, in dem Interesse der Kinder der ersten Ehe beschränken. [1]) Denn diesen Gesetzen steht die Erfahrung zur Seite, dafs eine zweite Ehe, wenn Kinder aus der ersten Ehe am Leben sind, fast immer die Kinder- und die Gattenliebe entzweit.

So lange beide Ehegatten am Leben sind, scheidet sie nur ein Ehebruch, dessen sich der eine oder der andere Ehegatte schuldig macht, [2]) also nicht ein anderes Verbrechen, nicht ein Unfall, welcher den einen oder den anderen Ehegatten trifft, am allerwenigsten aber gegenseitige Uebereinstimmung. [3]) — Denn nur der Ehebruch zerstört das Wesen der Ehe; er verwandelt die Einehe in eine Vielehe. Wenn ein Ehegatte durch einen Unfall aufser Stand gesetzt wird oder wenn er sich selbst durch ein Vergehn aufser Stand setzt, seine Pflichten als Ehe-

---

1) l. 6. C. de secundis nuptiis. (Die Quelle so vieler neuer Gesetze desselben Inhalts!) — Das römische Recht verbindet mit der zweiten Ehe noch manche andere Rechtsnachtheile, die sich nicht so, wie jenes Gesetz, auf einen allgemeinen Grund zurückführen lassen.

2) So lautet auch der Ausspruch Christi. Matth. XIX, 2 ff. — Der C. civ. Art. 280 gestattet der Frau wegen eines Ehebruchs des Mannes nur bedingungsweise eine Klage auf Ehescheidung. Lex pessima!

3) Nach dem C. civ. giebt es auch eine Ehescheiduug per consentement mutuel. So sehr auch der Code civil diese Art der Ehescheidung erschwert hat, so ist und bleibt sie doch eine Verirrung. — Die Ehescheidung durch gegenseitige Uebereinstimmung läfst sich nur so rechtfertigen, dafs man das Verhältnifs unter Eheleuten geradezu nur für ein Vertragsverhältnifs erklärt.

gatte zu erfüllen, so trifft den andern Ehegatten in dem erstern Falle ein Unglück, in dem letzteren Falle ein Theil der Schuld. Man kann sogar in dem einen und in dem andern Falle einen Grund erblicken, aus welchem der andere Ehegatte seine Pflichten mit verdoppeltem Eifer zu erfüllen hat. Wenn man auch dieser Theorie der Ehescheidung den Vorwurf machen kann, dafs sie die Ehe in einzelnen Fällen in eine kaum zu ertragende Bürde verwandeln könne und müsse, so bleibt doch nach der Theorie, welche aufser dem Ehebruche noch andere Ehescheidungsursachen zuläfst, kaum irgend eine Grenze für die Freiheit der Ehescheidungen oder irgend ein Unterschied zwischen dem ehelichen und einem blosen Vertragsverhältnisse übrig. [1]) — Auf der andern Seite ist der Ehebruch in dem Sinne oder Grade eine Ehescheidungsursache, dafs er die Ehe in dem Interesse des unschuldigen Theiles [2]) ganz so aufhebt, als ob sie durch den Tod des andern Ehegatten aufgehoben worden wäre. Daher, obwohl dem Rechte der katholischen Kirche der Ruhm gebührt, dafs es, was die Ursachen der Ehescheidung betrifft, der Strenge der Theorie fast treu geblieben ist, so gereicht es doch diesem Rechte zum Vorwurfe, dafs es die Ehescheidung der Eheleute wegen eines Ehebruchs in eine lebenswierige Sonderung von Tisch und Bett verwandelt hat. [3]) Eine Scheidung dieser Art vernichtet das Wesen der Ehe, und läfst gleichwohl die Ehe als einen Körper ohne Seele und als eine Bürde für den

---

1) Man kann diesen Vorwurf gegen diejenigen deutschen Eherechte erheben, welche man, wegen ihrer Grundlage, protestantische zu nennen pflegt.

2) Der schuldige Theil ist und bleibt dem strengen Rechte nach, so lange der andere Ehegatte lebt, gebunden.

3) Derselbe Vorwurf trifft das englische und das heutige französische Recht, beide in so fern Abkömmlinge des kanonischen Rechts. (In England kann jedoch eine Ehe durch eine Parliamentsakte quoad vinculum getrennt werden.)

Digitized by Google

unschuldigen Theil fortdauern. *) — Allemal aber haben die Gesetze Privatscheidungen zu untersagen, theils damit eine Ehe nur aus einer von den Gesetzen gebilligten Ursache getrennt werde, theils in dem Interesse dritter Personen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Das Elternrecht.

I. Begriff der elterlichen Gewalt.

Wie Eheleute, so haben auch Eltern, als solche, unmittelbar nur Pflichten, Rechte aber nur zur Erfüllung ihrer Pflichten. Der Inbegriff dieser Rechte wird die elterliche Gewalt genannt, weil die Eltern wegen der Ausübung ihrer Rechte nicht an die Zustimmung der Kinder gebunden sind, weil also diese Rechte — beziehungsweise — unbedingte Rechte sind. Den Namen: Väterliche Gewalt führt jene Gewalt nur da mit Grund, wo sie zu Folge der positiven Gesetze (wie z. B. nach dem römischen Rechte,) nur dem Vater zusteht.

II. Rechtsgrund der elterlichen Gewalt.

Der oberste Rechtsgrund der elterlichen Gewalt ist zwar die Pflicht der Menschen, zur Fortpflanzung ihrer Gattung beizutragen. (S. die Einleitung zu diesem Buche.) Jedoch die Subsumtion der elterlichen Gewalt unter dieses Princip beruht auf der Thatsache, dafs das Kind, schon im Mutterleibe der schützenden Vorsorge der Eltern anvertraut, hülflos, nachdem es zur Welt gekommen ist, in den ersten Jahren seines Lebens, hülfsbedürftig, bis dafs es herangewachsen ist, entweder nur erzeugt wor-

*) Die exceptio remissionis vel renunciationis dürfte sich nur damit rechtfertigen lassen, dafs der unschuldige Ehegatte durch die Verzichtleistung auf seine Klage an dem Verbrechen des andern Ehegatten Theil genommen hat.

den seyn würde, um zu sterben, oder doch nicht das werden könnte, was es seiner Bestimmung nach werden kann und soll, — ein Mensch im vollen Sinne des Worts, — wenn sich die Eltern nicht seiner annähmen. Auch bei den Thieren richtet sich der Grad der Pflege, welche den Jungen von den Alten zu Theil wird, nach dem Bedürfnisse der Brut. Aber was bei den Thieren der Instinkt, — oder das geheimnifsvolle Etwas, welches wir Instinkt nennen, — wirkt, das soll in den Menschen die Pflicht wirken. Indem die Eltern das Kind erzeugten, haben sie es, der Sache nach, zu leben gezwungen. Sie sind daher, und zwar rechtlich, verpflichtet, das Kind mit der Ungerechtigkeit, deren sie sich gegen das Kind schuldig gemacht haben, zu versöhnen d. i. für die Erhaltung und Erziehung des Kindes so Sorge zu tragen, dafs es umgekehrt die Pflicht des Kindes ist, das Leben als eine Wohlthat zu betrachten. Das ist der Grund, das der Zweck der elterlichen Gewalt.

Da hiernach die Pflichten, welche den Eltern gegen das Kind obliegen, lediglich und allein auf der Thatsache beruhn, dafs die Eltern das Kind erzeugt haben, so ist es für die elterliche Gewalt an sich gleichgültig, ob das Kind in der Ehe oder aufser der Ehe erzeugt worden ist. Anders jedoch stellt sich die Sache im Staate; auch abgesehn von dem Einflusse, welchen besondere Ursachen auf das positive Elternrecht des einen oder des andern Staates ausüben können. Im Staate sind nur die auf einer Thatsache beruhenden Rechte wirksame oder vollziehbare Rechte, für deren thatsächlichen Grund ein genügender Beweis geführt werden kann. Da es nun, (ausserordentliche Fälle ausgenommen,) der Natur der Sache nach unmöglich ist, die Vaterschaft durch einen Beweis in Gewifsheit zu setzen, *) da vielmehr die Vaterschaft nur auf der gesetzlichen Vermuthung beruht: Pater is est, quem legitimae nuptiae demonstrant d. i. der Ehemann

*) Das Zeugnifs der Mutter ist ein testimonium in propria causa.

Digitized by Google

der Frau ist der Vater ihres Kindes, so hat ein uneheliches Kind nur unter der Bedingung in rechtlicher Hinsicht einen Vater, dafs es von einem Manne als das seinige freiwillig anerkannt worden ist. [1]) Wenn sich auch das sittliche Gefühl gegen die Folgen sträubt, welche jene Regel, zum Gesetze erhoben, zu haben droht, so kann doch eine Abweichung von derselben höchstens durch Gründe des Nothrechts vertheidiget werden. Dagegen bleibt es, da die Mutterschaft wie eine andere Thatsache erwiesen werden kann, in Beziehung auf die Mutter bei dem Grundsatze, dafs uneheliche Kinder ihren Rechten nach den ehelichen gleichstehn. [2]) Dieser Grundsatz gilt auch von dem Verhältnisse unehelicher Kinder zu der Familie der Mutter. Von väterlicher Seite haben diese Kinder auch dann keine Verwandte, wenn sie von dem Vater anerkannt worden sind. Dieses Anerkenntnifs, doch immer noch kein Beweis, stellt sie nur in Beziehung auf den Vater den ehelichen Kindern gleich. [3]) — Jedoch ist der vorliegende Grundsatz in seiner ganzen Strenge nur auf die Pflichten und nicht auch auf die Rechte der Eltern unehelicher Kinder zu beziehn. Da Niemand durch eine widerrechtliche Handlung ein Recht erwerben kann, so können sich die Eltern dieser Kinder nicht über ein ihnen widerfahrendes Unrecht beschweren, wenn sie

---

1) Das ist der Sinn des Satzes: „La recherche de la paternité est interdite.“ C. civ. Art. 340. (Die Ausnahmen — in dem Falle einer Entführung und in dem einer Nothzucht — beruhen darauf, dafs in diesen Fällen eine praesumtio ex delicto dem Beklagten entgegensteht.) — Vgl. über diesen vielbesprochenen Artikel meine Abh. über die Vaterschaftsklage, in der Zeitschrift für die Gesetzgebung und die Rechtswissenschaft des Auslandes. Bd. X. S. 1 ff.

2) Und zwar auch liberi incestuosi vel adulterini. Was haben die Kinder verbrochen?

3) Es möchte schwer seyn, für die Vorschrift des römischen Rechts und anderer Rechte, — dafs die Legitimation die unehelichen Kinder den ehelichen schlechthin gleichstelle, — einen haltbaren Grund anzuführen. Wenigstens sollte es keine andere Legitimation, als die durch nachfolgende Ehe, geben.

Digitized by Google

z. B. wegen der Erfüllung ihrer Pflichten einer weit strengeren Aufsicht, als Ehegatten, unterworfen werden.

Andererseits kann die elterliche Gewalt von Rechtswegen nur durch die Erzeugung eines Kindes begründet werden. Es ist sogar zweifelhaft, ob die Gesetze Beifall verdienen, welche, wie z. B. die französischen, eine Annahme an Kindesstatt, (die Adoption, die Ankindung,) in dem Sinne gestatten, dafs sie ein dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern ähnliches Verhältnifs zur Folge hat. Indem man die Adoption zuläfst, vermindert man den Werth der Ehe, den Preis der elterlichen Gewalt. Jedoch bleiben die Gesetze, welche die väterliche Gewalt als ein Eigenthumsrecht betrachten, dieser Ansicht nur treu, wenn sie zwischen der Erwerbung dieser Gewalt und der des Eigenthumes an einer Sache keinen Unterschied machen. [1])

III. Rechte der elterlichen Gewalt.

Man kann die Rechte, welche in dem Wesen der elterlichen Gewalt liegen, in den Satz zusammenfassen: Die Eltern, verpflichtet, ihre Kinder zu erziehn, [2]) sind in Verhältnifs zu diesen berechtiget, alles das zu thun oder zu lassen, was sie, um jener Pflicht zu genügen, thun oder lassen müssen. Dagegen haben die Kinder den Eltern den der elterlichen Gewalt entsprechenden Gehorsam zu leisten. Und eben so haben sich dritte Personen eines jeden Eingriffs in die elterliche Gewalt, gleich als wäre diese ein dingliches Recht, zu enthalten. Welche Rechte hiernach die elterliche Gewalt unter sich begreife, wie also Eltern ihre Kinder zu erziehen haben, davon wird in der Staatserziehungslehre die Rede seyn.

Es versteht sich von selbst, dafs diejenigen, welche unter der elterlichen Gewalt stehn, ganz so wie die,

1) Dieses Geistes war die Adoption des ältesten römischen Rechts.

2) Das Wort: Erziehung, ist hier in seiner weitesten Bedeutung zu verstehn.

Digitized by Google

welche ihre eigenen Herren sind, ein Vermögen erwerben können, wenn sich auch die elterliche Gewalt in der Eigenschaft einer Vormundschaft zugleich auf das Vermögen der Kinder erstreckt. [1]) Jedoch haben die Gesetze billig den Eltern die Nutznieſsung dieses Vermögens für die Dauer der elterlichen Gewalt zu ertheilen, [2]) in der Voraussetzung, daſs die Eltern geneigt seyn werden, den Ertrag ihrer Nutznieſsung zum Besten der Kinder zu verwenden, und in der Absicht, Frieden und Eintracht zwischen Eltern und Kindern zu erhalten. — Von den gegegenseitigen Erbrechten der Eltern und der Kinder wird in dem zweiten Theile dieses Buches gehandelt werden. [3])

Beide Eltern stehen so wie den Pflichten so auch den Rechten der elterlichen Gewalt nach einander gleich. Jedoch leidet die rechtliche Gleichheit der Eltern, zu Folge ihrer Geschlechtsverschiedenheit, wie die der Ehegatten, eine Ausnahme.

Zuweilen ist es zweifelhaft, ob eine gewisse Aufgabe des Elternrechts zum Vortheile der Eltern oder ob sie zum Vortheile der Kinder von den positiven Gesetzen zu beantworten sey. Ein jeder Zweifel dieser Art ist zum Vortheile der Eltern zu lösen. Denn die Liebe der Eltern ist eine feste Burg, die Liebe der Kinder nicht selten nur ein schwankender Stab. In den Fällen eines solchen Zweifels ist auch die den Kindern obliegende Pflicht der Dankbarkeit ein Princip der Gesetzgebung. [4])

---

1) Nach dem ältesten römischen Rechte hatte der Vater unbedingt das jus acquirendi per liberos. Denn die Kinder waren das Eigenthum des Vaters.

2) Salvo jure donatoris vel testatoris, diese Nutznieſsung beziehungsweise zu beschränken.

3) Eltern haben ihren Kindern, nachdem sie diese in den Stand gesetzt haben, sich selbst zu ernähren, den nothwendigen Lebensunterhalt nur unter der Bedingung zu reichen, daſs die Kinder ohne ihre Schuld verarmen. Den Kindern ist dieselbe Verbindlichkeit gegen die Eltern unbedingt aufzuerlegen, kraft der Vermuthung, daſs die Eltern für das Kind mehr gethan haben, als sie zu thun schuldig waren.

4) Das französische Recht scheint dagegen von der Maxime auszu-

Digitized by Google

IV. Von dem Aufhören der elterlichen Gewalt.

Die elterliche Gewalt erlischt, so bald sie ihren Zweck erfüllt hat, so bald also das Kind im Stande ist, für sich selbst zu sorgen und sich selbst zu beherrschen. Sie darf sich nicht über diese Periode hinaus erstrecken. Denn sie ist zugleich eine Beschränkung der rechtlichen Freiheit des Kindes. — Nun gelangt aber der eine Mensch früher, ein anderer später zur Herrschaft über sich selbst; auch kann derselbe Mensch in der einen Beziehung im Stande seyn, sich selbst zu rathen und zu helfen, in einer andern nicht. Es giebt daher, dem philosophischen Rechte nach, keine allgemeingültige oder allgemeine Regel für das Endziel der elterlichen Gewalt. Wohl aber haben die urkundlichen Rechte ein bestimmtes Alter, z. B. das 21ste Lebensjahr des Kindes, [1]) der elterlichen Gewalt zum Endziele zu setzen, damit es dem Richter nicht an einer genügenden Regel fehle, nach welcher er die durch die elterliche Gewalt bedingte Rechtsgültigkeit der Handlungen des Kindes beurtheilen könne. Jedoch haben sie diese Regel, um gleichwohl das förmliche Recht dem wirklichen möglichst zu nähern, auf eine doppelte Weise zu beschränken, einmal so, dafs sie die elterliche Gewalt in gewissen Beziehungen dennoch fortdauern lassen, [2]) und dann so, dafs sie den Eltern gestatten, die Dauer ihrer Gewalt (per emancipationem) abzukürzen. Die Einwilligung, welche die Eltern dem Kinde zu seiner Ver-

---

gehn: In dubio contra parentes! S. den C. civ. Art. 374. 384. 918. Z. B. Die elterliche Gewalt hört zwar erst mit dem 21sten, die elterliche Nutznieſsung aber schon mit dem 18ten Jahre des Kindes auf. Als Grund für diesen Unterschied wurde im Staatsrathe angeführt, dafs eine längere Dauer dieser Nutznieſsung die Eltern bestimmen könnte, die Emancipation des Kindes zu verzögern. (1)

1) Bei der Bestimmung dieses Alters ist hauptsächlich der Nationalcharakter zu berücksichtigen.

2) Ein Beispiel s. oben in der Lehre von den Ehehindernissen.

Digitized by Google

heirathung ertheilen, begreift die Emancipation sogar schon von Rechts wegen unter sich. [1])

Ein Verbrechen, dessen sich die Eltern schuldig machen, kann zwar die elterliche Gewalt als ein Recht der Eltern aufheben d. i. die Eltern von der Ausübung ihrer Gewalt schlechthin oder beziehungsweise ausschliefsen. Aber als die Pflicht der Eltern dauert die elterliche Gewalt dennoch fort.

Anhang zu diesem Buche.

Zur Philosophie des positiven Familienrechts. [2])

In keinem andern Theile des bürgerlichen Rechts herrscht vielleicht eine so grofse Verschiedenheit unter den positiven Gesetzgebungen, als in dem Familienrechte. Es beruht diese Verschiedenheit der positiven Familienrechte theils auf der rein physischen Grundlage des Familienrechts, theils auf dem genauen Zusammenhange zwischen dem Familienverhältnisse und einem jeden andern Verhältnisse, in welchem die Menschen zu einander oder zur Aufsenwelt stehen können. Sogar der Fall gehört nicht zu den seltenen, dafs einem und demselben positiven Familienrechte Principien zum Grunde liegen, welche an sich und ihren Resultaten nach wesentlich von einander verschieden sind und wohl selbst mit einander in Widerspruch stehn. So bestraften die Römer die Ehescheuen oder Hagestolzen und gleichwohl zeichneten sie die Jungfrauen, welche sich dem Dienste der Vesta gewidmet hatten, durch die glänzendsten Vorrechte aus. [3]) So erklärt die katholische Kirche die Ehe für ein Sakrament, also für eine gottesdienstliche Handlung und gleichwohl verpflichtet

---

1) Von der Anlegung eines besonderen Hauswesens, (einer separata oeconomia,) dürfte sich nicht dasselbe behaupten lassen.

2) Vgl. Bd. II. Buch XI. Hptst. 3. Bd. III. Buch XV. Hptst. 4.

3) S. Bach, historia juris. p. 216.

Digitized by Google

sie die Geistlichen der höheren Weihen zum ehelosen Leben, gleichwohl betrachtet sie das Gelübde der Keuschheit als verdienstlich. (Weil die Befriedigung des Geschlechtstriebes den Menschen entmenschen kann, so glaubt man ihn durch Entsagung in ein übermenschliches Wesen verwandeln zu können.)

Fast bei allen noch rohen Stämmen und Völkerschaften ist das Familienrecht, — wenn es anders bei ihnen den Namen eines Rechtes verdient, [1]) — ein Gesetz, welches die Stärke der Schwäche vorgeschrieben hat, steht das Familienverhältnifs nur unter den Gesetzen der Thierwelt. (Ja nicht selten beschämt das Thier den Menschen in diesem Verhältnisse.) Die Frau ist das Eigenthum des Mannes und mithin das Kind, die Frucht ihres Leibes, das Eigenthum des Vaters. [2]) Wenn sich dann ein solcher Stamm der Herrschaft jener Gesetze mit der Zeit entwindet, wenn er, aus eigener Kraft oder durch besondere Umstände begünstiget, aus dem Gebiete der Naturnothwendigkeit in das der Freiheit tritt, so verändert sich gleichwohl das Familienrecht nur langsam und nur nach und nach, ja oft nur in einem geringen Umfange, auf eine den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft entsprechende Weise. Denn das altherkömmliche Familienrecht ist mit der gesammten Denk- und Lebensart des Volkes auf das genaueste verwebt. Bei der Veränderung des ursprünglichen Familienrechts ist vorzugsweise das weibliche Geschlecht betheiliget. Aber das Weib, mannbar, wenn es den Sieg noch nicht zu nutzen versteht, oft schon gealtert, wenn es verstehen würde, den Sieg zu nutzen, auf den Vertheidigungskrieg beschränkt, damit es durch Schamhaftigkeit die Macht seiner Reize erhöhe, — hat in dem Kampfe für

---

1) Es ist ein Naturrecht im Sinne der Römer, — ein jus quod natura omnia animalia docuit.

2) Da hat also z. B. die Emancipation, auch die Adoption, eine ganz andere Bedeutung, als nach dem philosophischen Elternrechte.

Digitized by Google

ein milderes Familienrecht alle Wechselfälle, und um so mehr gegen sich, da die Gesetze nur von Männern gemacht werden. [1]) Darum ist Vielweiberei fortdauernd das gemeine Recht der Völker. Schon das ist ein Fortschritt, wenn, wie nach den chinesischen Gesetzen, [2]) wenigstens nur Eine unter den Weibern eines und desselben Mannes die vollen Rechte einer Ehefrau hat. Gestattet doch selbst das Recht eines christlichen Volkes die Vielweiberei, wenn auch unter einem Schleier! [3]) Nur da aber kann auch die elterliche Gewalt das vollständig seyn, was sie seyn soll, wo das Verhältnifs zwischen Ehegatten auf eine den Grundsätzen des Rechts entsprechende Weise bestimmt ist.

Jedoch, schon bei den ungebildetsten Völkerschaften steht das Familienrecht zugleich unter dem Einflusse ihrer Lebensart und ihrer Vermögensumstände. — Je nachdem das Weib zur Unterhaltung der Familie mehr oder weniger beitragen kann, stellt sich sein Verhältnifs zum Manne günstiger oder ungünstiger. Eben so ist die väterliche Gewalt strenger oder milder, von längerer oder von kürzerer Dauer, je nachdem das Kind wegen seines Fortkommens mehr oder weniger während einer längeren oder kürzeren Zeit von dem Vater abhängig ist. — Wo

---

1) In der Geschichte des römischen Rechts kann man den Verlauf des Kampfes für ein besseres Familienrecht fast Schritt vor Schritt verfolgen. Ursprünglich war bei den Römern die Frau das Eigenthum des Mannes, (matrim. per coemtionem, per usum,) das Kind das Eigenthum des Vaters. Obwohl bei den Römern die Einehe schon ursprünglich Rechtens war, obwohl die Religion schon frühzeitig das eheliche Verhältnifs unter ihren Schutz genommen hatte, (matr. per confarreationem,) so glückte es doch den Römern nie, zu einem guten Familienrechte zu gelangen. Vgl. Gajî Institut. I, 50 ff.

2) S. das chinesische Gesetzbuch: Ta-Tsing-Leu-Lee. Abth. II. Kap. 3. — Neuerlich sind mehrere Lustspiele aus dem Chinesischen ins Englische u. s. w. übersetzt worden. Man ersieht aus diesen Werken, dafs sich die Hauptfrau sogar freut, wenn sie noch eine Gefährtin erhält. Sollte das mit einer eigenthümlichen Abstumpfung des Geschlechtstriebes bei den Chinesen zusammenhängen?

3) C. civ. Art. 230.

die Habe der einzelnen Familienväter bedeutend genug ist, dafs sich ein Erbrecht bilden kann, hat dieses Recht fast unausbleiblich eine rechtliche Ungleichheit zwischen ehelichen und unehelichen Kindern zur Folge. — Ist ein Volk in Stände gespalten, so hat gewöhnlich ein jeder Stand, wenn auch nur beziehungsweise, sein besonderes Familienrecht. So ist z. B. nach den deutschen Stadtrechten die Gütergemeinschaft die Regel für die Vermögensverhältnisse unter Eheleuten aus dem Bürgerstande. [1]) Dem deutschen Adelsrechte ist diese Regel unbekannt. Noch entschiedener wirkt in dieser Hinsicht die Spaltung eines Volkes in Kasten. Die Gesetze der Hindu's stellen wegen dieser Spaltung nicht weniger als acht Arten der Ehe auf. [2])

Eben so steht das Familienrecht unter dem Einflusse des Nationalcharakters. — Diesen Einfluſs beurkunden z. B. die Opfer, welche bei so vielen Völkern die Eifersucht der Männer den Weibern auferlegt hat. Auffallend ist es, dafs diese Leidenschaft nach der Verschiedenheit der Nationen in einem so verschiedenen Grade die Männer zu beherrschen und über die Lage der Weiber zu entscheiden scheint. Auf klimatische Einflüsse kann man diese Erscheinung nicht zurückführen. [3]) Eher kann man annehmen, dafs die Vielweiberei die Männer eifersüchtig mache. Ein Mann, der mehrere Weiber hat, hat Ursache eifersüchtig zu seyn.

Ursprünglich entscheidet mehr der Charakter des bei einem Volke geltenden Familienrechtes über die Gestalt seiner Staatsverfassung, als dafs der umgekehrte

---

1) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechtes. §. 336 ff. Die Regel hat den Zweck, den Kredit dieses Standes zu befestigen und zu vermehren.

2) A digest of Hindu law etc. Translated from the original Sanscrit by *Colebrooke*. T. III, (Lond. 1801) p. 604.

3) Man findet in Reisebeschreibungen Beispiele, welche entschieden für das Gegentheil sprechen.

Fall einträte.[1]) Wird aber die Verfassung eines Staates planmäfsig umgestaltet, so mufs, wenn das Unternehmen gelingen soll, auch das Familienrecht mit dem Geiste der neuen Verfassung in Einklang gesetzt werden. Lykurg liefs von der Ehe und von der elterlichen Gewalt wenig mehr, als den Namen, übrig, damit er der spartanischen Verfassung, welche von den Bürgern forderte, den Menschen zu verleugnen, eine dauernde Grundlage gäbe. Zu demselben Ende wurde in Frankreich, in den Tagen der Revolution, mit der Verfassung zugleich auch das Familienrecht demokratisirt.

Man kann die positiven Religionen, auch in Beziehung auf ihr Verhältnifs zum Familienrechte, in nationale und in kosmopolitische oder weltbürgerliche Religionen eintheilen. Jene sind auf eine bestimmte Nationalität, diese sind auf das Wesen der Menschheit überhaupt berechnet. (Zu jenen gehört zum Beispiel der Islam, zu diesen allein das Christenthum.) Jene veredeln im besten Falle[2]) und verewigen allemal das Familienrecht, das sie bei der Nation, aus deren Ansichten und Gewohnheiten sie hervorgegangen und zu erklären sind, vorfanden. Diese gehen darauf aus, an die Stelle aller nationalen Familenrechte ein Familienrecht, das vollkommenste, zu setzen. Der Ausbreitung beider steht nichts so sehr, als die Verschiedenheit der positiven oder nationalen Familienrechte, im Wege. Um sich auszubreiten, müssen die erstern die Nationalität, auf welche sie ursprünglich berechnet waren, andern Nationen in Beziehung auf das Familienrecht aufdringen, die letzteren aber eine jede Nationalität in derselben Beziehung vernichten. Ihr Familienrecht aber hält eine Na-

---

1) Von der Wechselwirkuug zwischen dem Familien- und dem Verfassungsrechte handelt ausführlich: Montesquieu, sur l'esprit des lois. Liv. VII. u. XVI.

2) Mohammed beschränkte die Vielweiberei z. B. durch die Vorschrift, dafs kein Rechtgläubiger mehr, als vier Ehefrauen, haben dürfe.

Digitized by Google

tion vielleicht sogar fester, als ihren Glauben. Warum fand das Christenthum bei den Völkern deutschen Ursprungs so leicht, so schwer bei den Völkern des mittleren Asiens Eingang? warum trat bei der Lehre Mohammed's der gerade entgegengesetzte Fall ein? Weil das Recht der Deutschen mit der Lehre Christi, welche die Vielweiberei verbietet, das Recht der Völker des mittleren Asiens mit der Lehre Mohammed's, welche die Vielweiberei erlaubt, übereinstimmte. [1])

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

Von den persönlichen Rechten, insbesondere von den Rechten aus Verträgen.

EINLEITUNG.

Persönliche Rechte, — Rechte, welche eine Verbindlichkeit (oder eine Leistung) nicht blos zur Folge, sondern zum Gegenstande haben, [2]) — beruhen entweder auf dem Gesetze oder auf einer den Schuldner verpflichtenden Handlung. Diese Handlung ist entweder eine rechtmäfsige oder eine widerrechtliche Handlung, mit andern Worten, entweder ein Vertrag oder ein Vergehn, dieses Wort in seiner civilrechtlichen Bedeutung genommen. [3])

---

1) Zur Bestätigung dieser Ansicht kann man besonders auch den Zustand der christlichen Kirche in Abyssinien benutzen.

2) Ein jedes Recht hat eine Verbindlichkeit zur Folge. — Man kann die persönlichen Rechte von den dinglichen nicht so unterscheiden, dafs jene nur die Verbindlichkeit einer bestimmten Person zum Gegenstande haben. Die Verbindlichkeiten, welche auf dem Gesetze beruhn, können allen Bürgern gegenseitig obliegen.

3) Die obligationes quasi ex delicto (des römischen Rechts) sind an

In der vorliegenden Abtheilung wird jedoch nur von den Vertragsverbindlichkeiten die Rede seyn. Von den Verbindlichkeiten ex delicto ist schon oben (in der Lehre von der richterlichen Gewalt) gehandelt worden. Die Verbindlichkeiten ex lege beziehen sich auf so verschiedenartige Verhältnisse, dafs sie nicht in einem besondern Abschnitte zusammengestellt werden können.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Verträgen im Allgemeinen.

Die Uebereinstimmung zweier oder mehrerer Personen in dem Willen, dafs die eine Person der andern oder dafs die sämmtlichen Partheien einander gegenseitig etwas leisten sollen, ist ein Vertrag. (Conventio est duorum pluriumve in idem placitum consensus.) Der, welcher durch den Vertrag ein Recht erwirbt, wird der Gläubiger, der, welchem der Vertrag eine Verbindlichkeit auflegt, wird der Schuldner genannt. Der Schuldner ist verpflichtet, entweder etwas zu thun oder etwas zu lassen, [1]) und, im erstern Falle, entweder eine gewisse Handlung zu verrichten oder einen äufseren Gegenstand — sey es schlechthin oder blos dem Besitze oder Genusse nach — auf den Gläubiger zu übertragen. [2])

Das Recht der Verträge enthält theils die Folgerungen, welche sich aus der Thatsache ergeben, dafs ein

---

sich, d. i. abgesehn von der Theorie der römischen Rechtsgelehrten, wahre obligationes ex delicto. Dagegen haben die obl. quasi ex contractu, obwohl obligationes ex lege, allerdings das Eigenthümliche, dafs sie eine Handlung voraussetzen.

1) Positive — negative Verbindlichkeiten.

2) Obligationes personales, reales; quae in faciendo, quae in dando consistunt. — Eine Art der letzteren sind die Verbindlichkeiten, welche die Uebertragung eines dinglichen Rechts zum Gegenstande haben.

Digitized by Google

Vertrag der und der Art oder mit den und den Nebenbestimmungen abgeschlossen worden ist, (natürliches Vertragsrecht,) theils die Rechtsgrundsätze, mit welchen Verträge überhaupt und die verschiedenen Arten der Verträge in Uebereinstimmung stehen müssen, wenn sie rechtlich verpflichtend seyn sollen. [1]) (Es hat theils die Frage zu beantworten, was ist, voraussetzungsweise, Rechtens, theils die Frage, was soll Rechtens seyn.) Da jedoch das römische Recht, [2]) so wie die bürgerlichen Gesetzbücher der preussischen Staaten, Oesterreichs und Frankreichs in der Lehre von den Verträgen das allgemeine bürgerliche Recht fast nur wiederholen, so beschränke ich mich auf die Erörterung der Vor- und Hauptfrage:

Sind Verträge verpflichtend? und, aus welchen Grunde sind sie verpflichtend?

Kein Zweifel, dafs Verträge nach den Grundsätzen der Moral oder Sittenlehre verpflichtend sind. Aus dem Standpunkte der Moral oder Sittenlehre betrachtet, ist ein Wortbruch sogar vorzugsweise verdammlich. Denn Wahrhaftigkeit — gegen sich und Andere — ist die Grundlage aller Tugend. (Daher nennt die Schrift den Teufel den Vater der Lüge.) Aber die Frage ist hier die: Haben Verträge auch einen rechtlichen Verpflichtungsgrund für sich?

Da kann nun der Schuldner dem Gläubiger, welcher

---

1) Diese Verschiedenheit der Quellen des Vertragsrechts hat man sowohl bei der Bearbeitung des philosophischen als bei der Auslegung eines positiven Vertragsrechts ganz besonders zu berücksichtigen. Z. B. sowohl eine durch einen Irrthum bestimmte als eine erzwungene Einwilligung ist ungültig. Aber die erstere de facto, die letztere de jure. Das römische Recht enthält daher andere Regeln für den einen, andere für den andern Fall.

2) Für die allgemeine Theorie der Verträge sind die Titel der Pandekten und des Codex von besonderer Wichtigkeit, welche von der Stipulation handeln. Denn die Stipulation war die Form, mittelst welcher einem jeden Vertrage verbindende Kraft ertheilt werden konnte.

Digitized by Google

die Erfüllung eines ihm gegebenen und von ihm angenommenen Versprechens verlangt, entgegenhalten: Es ist wahr, ich habe dir das Versprechen, auf welches du dich berufst, geleistet. Aber, sey es, dafs ich dich gleich anfangs getäuscht habe, oder dafs ich das ernstlich gegebene Wort nicht mehr halten will, in beiden Fällen hast du nicht ein Klagrecht. Denn, wer gab dir das Recht, meine Worte für Wahrheit zu halten? oder mich an mein Versprechen zu binden? Wahrhaftigkeit ist nicht eine Rechtspflicht. (Naturaliter alios circumvenire licet.) Indem ich mein Wort breche, thue ich nur das, was ich zu thun berechtiget bin. (Qui jure suo utitur, nemini injuriam facit.)

Indem ich jetzt zur Beseitigung dieses Zweifels übergehe, bemerke ich nur noch, dafs in dem Folgenden allein von dem Grunde, aus welchem civilrechtliche Verträge rechtlich verpflichtend sind, die Rede seyn wird; also nicht von dem Verpflichtungsgrunde der staatsrechtlichen (oder konstitutionellen) noch von dem der völkerrechtlichen Verträge. Von den ersteren ist schon an einer andern Stelle bemerkt worden, dafs sie nur als eine besondere Art oder Form der Verfassungsgesetze zu betrachten sind. Von der verbindenden Kraft der völkerrechtlichen Verträge aber wird in dem Völkerrechte gehandelt werden. — Uebrigens sind den staatsrechtlichen Verträgen auch der Vergleich, (transactio) so wie der Vertrag, durch welchen ein Schiedsrichter für die Entscheidung einer Rechtssache bestellt wird, beizuzählen. Der eine und der andere Vertrag ist für die Partheien aus demselben Grunde verpflichtend, aus welchem sie die Entscheidung des Richters, an deren Stelle der Vergleich und beziehungsweise der Schiedsspruch tritt, verpflichtet haben würde. *)

*) Damit stimmen auch die eigenthümlichen Vorschriften überein, welche die positiven Gesetze über diese Verträge enthalten; z. B. der Satz: Transactio est instar rei judicatae.

Digitized by Google

Die verbindende Kraft civilrechtlicher Verträge läfst sich nun — gegen die obige Einwendung — so begründen: Wenn es auch rechtlich nothwendig ist, an die Stelle der ursprünglichen Gütergemeinschaft das Sondereigenthum zu setzen, [1]) so liegt doch in dem Sondereigenthume allemal in so fern eine Ungerechtigkeit als das Sondereigenthum mit dem Anspruche, welchen von Natur ein Mensch wie der andere auf die Güter dieser Erde hat, unvereinbar ist. Die Aufgabe ist daher die, das Sondereigenthum, ohne dessen Wesen anzutasten, mit jenem Anspruche, (mit dem jure omnium in omnia,) in Uebereinstimmung zu setzen. Diese Aufgabe nun läfst sich nur so lösen, dafs das Sondereigenthum, (sowohl schlechthin als in Beziehung auf das in demselben enthaltene Recht der Inhabung und Benutzung,) veräufserlich seyn mufs. Nun sind aber Verträge, (allemal sind hier nur die Verträge des Civilrechts zu verstehen,) die verschiedenen Arten oder Formen der Veräufserung des Sondereigenthumes. Mithin sind Verträge rechtlich verpflichtend. Nicht als ob ein gegebenes und angenommenes Versprechen schon für sich oder seinem Wesen nach verpflichtete, sondern weil in einem Wortbruche die Verletzung einer andern Pflicht liegt, einer Pflicht, welcher nur durch das Worthalten Genüge geschehen kann. — Man wende nicht ein, dafs das Eigenthum an Sachen noch immer veräusserlich seyn würde, auch wenn Verträge als solche d. i. in der Eigenschaft eines blos angenommenen Versprechens nicht verpflichtend wären, indem noch immer der Ausweg übrig bleibe, die Veräufserung durch die Uebergabe der Sachen oder durch die freiwillige Vollziehung des Vertrages ins Werk zu setzen. [2]) Wäre ein Vertrag nicht

1) Vgl. oben die Lehre vom Eigenthumsrechte an Sachen.

2) In der That behauptet Fichte, — in seinen Reden über die französische Revolution, — dafs ein Vertrag nur unter der Bedingung verpflichte, dafs er von der einen oder von der andern Parthei vollzogen worden sey.

Digitized by Google

für sich verpflichtend, so könnte er auch durch die Vollziehung nicht verbindende Kraft erhalten. Denn es würde alsdann demjenigen, welchem die Sache übergeben worden wäre, an einem genügenden Grunde oder Titel für sein Recht fehlen. Mit andern Worten, dem allgemeinen bürgerlichen Rechte nach ist der Uebergang des Eigenthumes von der Uebergabe gänzlich unabhängig. Wenn der Vertrag, durch welchen die Sache veräufsert wird, nicht zur Uebertragung des Eigenthumes hinreicht, so kann die Uebergabe, als eine blose Thatsache den Mangel nicht ergänzen. *) — Eben so wenig kann man der obigen Deduktion das entgegenhalten, dafs zu Folge derselben nur die Verträge verpflichten, durch welche Sachen — dem Eigenthume oder der Benutzung nach — auf die andere Parthei übertragen werden, nicht aber auch die Verträge, welche Dienste oder Arbeiten zum Gegenstande haben. Denn eine jede Verbindlichkeit zu einer Handlung, (eine jede Verbindlichkeit, quae in faciendo vel in non faciendo consistit,) löst sich, wenn sie nicht freiwillig erfüllt wird, in eine Verbindlichkeit zu Schadenersatz, also in eine Verbindlichkeit, etwas zu geben, auf, da es physisch unmöglich ist, Jemanden zu einer Handlung zu zwingen. Ueberdiefs aber, wenn auch die Theilung der Güter dieser Erde die Einzelnen in den Stand setzen soll, für sich d. i. auf eigne Rechnung zu arbeiten, so darf und soll sie doch nicht die Folge haben, dafs die Einzelnen vereinzelt zu arbeiten genöthiget wären. Der Gefahr, dafs sie gleichwohl diese Folge haben könnte,

*) Das römische Recht sagt: Sola traditione dominia rerum transferuntur; — das französische: Sola conventione etc. Nur das letztere stimmt mit den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts überein. Wohl aber läfst sich die Regel, dafs zur Uebertragung des Eigenthumes nicht schon ein Vertrag hinreiche, durch Gründe der civilrechtlichen Polizei rechtfertigen. (Uebrigens hängt jene Regel des römischen Rechts mit der Theorie, welche dasselbe Recht von dem Besitze aufstellt, auf das genaueste zusammen.)

Digitized by Google

läfst sich nur so begegnen, dafs Verträge, auch wenn sie eine persönliche Leistung zum Gegenstande haben, verpflichten.

Man kann für die verbindende Kraft der Verträge allerdings noch andere Gründe geltend machen. — Wer sein Wort bricht, hat die Vermuthung gegen sich, dafs er die andere Parthei absichtlich getäuscht habe. Wenn nun aus der absichtlichen Täuschung eines Andern die Verbindlichkeit entsteht, den Betrogenen zu entschädigen, in dem Falle eines Wortbruches aber der Schade, welchen der Wortbruch seinem Wesen nach der andern Parthei verursacht, durch die gezwungene Erfüllung des Vertrages am vollkommensten ersetzt wird, so dürfen und sollen die Gesetze, zu Folge jener Vermuthung und kraft der Grundsätze der civilrechtlichen Polizei, Verträge überhaupt für verpflichtend erklären. — Zu demselben Resultate gelangt man, wenn man die Vortheile in Erwägung zieht, welche die Heiligkeit der Verträge für die öffentlichen Sitten und für den öffentlichen Wohlstand hat. — Jedoch abgesehn von den Einwendungen, welche sich gegen die Standhaftigkeit dieser Gründe erheben lassen möchten, gehört wenigstens nur der Beweis, welcher oben für die verbindende Kraft der Verträge geführt worden ist, in das Gebiet des Civilrechts.

Zu Folge dieses Beweises sind zwar Verträge überhaupt — und nicht blos gewisse Arten der Verträge — verpflichtend. Noch immer aber bleibt die Frage offen, ob alle Verträge schlechthin oder ob gewisse Verträge — und welche — nur bis auf Widerruf verpflichten. Zur Beantwortung dieser Frage hat man zu unterscheiden, ob der Vertrag den gemeinschaftlichen oder ob er den wechselseitigen Vortheil der Partheien oder ob er nur den Vortheil der einen Parthei bezwecke. — Die Verträge der ersten Art oder die Gesellschaftsverträge können einseitig aufgekündiget werden.*)

*) Jedoch, fügen die Gesetze hinzu, nicht zur Unzeit; — eine polizeiliche Vorschrift.

Digitized by Google

(Societas unius dissensu dissolvitur.) Denn sie sind nur unter der Bedingung verpflichtend, dafs, und mithin nur so lange, als der Zweck, zu welchem sie eingegangen worden sind, ein gemeinschaftlicher ist. — Die Verträge der zweiten Art oder die wechselseitigen Verträge, (z. B. der Tauschvertrag in der engeren Bedeutung, der Mieth- und der Pachtvertrag,) sind dagegen für beide Theile schlechthin verpflichtend. Denn da bei diesen Verträgen die Leistung der einen Parthei durch die der andern Parthei bedingt ist, so würde diejenige Parthei, welche von dem Vertrage abstände, die andere Parthei nöthigen, auch von ihrem Rechte keinen Gebrauch zu machen. — Endlich, die Verträge der dritten Art (z. B. der Bevollmächtigungsvertrag, der Hinterlegungsvertrag, die Schenkleihe,[1]) können von dem Schuldner einseitig aufgehoben werden. Denn da sich der Schuldner blos aus gutem Willen (ex mera liberalitate s. sine causa) verpflichtet hat, so ist anzunehmen, dafs er sich das Recht der Aufkündigung vorbehalten habe. — Jedoch sind alle diese Regeln mit Vorbehalt der Einschränkungen und Ausnahmen in Anwendung zu bringen, welche in einem gegebenen Falle entweder auf der Übereinkunft der Partheien [2]) oder auf dem Gegenstande des Vertrages [3]) beruhen können.

---

1) Das römische Recht unterscheidet das precarium und das commodatum. Diese Unterscheidung ist so zu deuten: Wer eine Sache einem Andern zum Gebrauche unentgeltlich überläfst, kann die Sache in einem jeden Augenblicke zurücknehmen, wenn nicht aus den Worten oder aus dem Zwecke des Vertrages hervorgeht, dafs der Geber auf dieses Recht verzichtet habe.

2) Voluntate partium sive expressa sive tacita. Z. B. der Pfandvertrag kann wegen seines Zwecks nicht von dem Schuldner aufgehoben werden.

3) Z. B. eine Schenkung kann von dem Geber nicht (sine justa causa) widerrufen werden. Denn der Schenknehmer ist schon kraft des Schenkungsvertrages Eigenthümer der geschenkten Sache. Jedoch können die Gesetze die Gültigkeit einer Schenkung, — als einer blosen Freigebigkeit oder kraft der dritten Regel, — von der Uebergabe der Sache oder von einer gewissen Form abhängig machen.

Digitized by Google

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den einzelnen Arten der Verträge.

Ich werde in diesem Hauptstücke den Versuch machen, die verschiedenen möglichen Arten der Verträge vollständig aufzuzählen. Um unverdienten Vorwürfen zu begegnen, welche der versuchten Klassifikation der Verträge gemacht werden könnten, muſs ich jedoch folgendes vorausschicken:

Nur die positiven Verträge, — nicht die Verträge also, welche die Partheien, die eine oder Beide, verpflichten, etwas zu unterlassen, — sind bei dieser Klassifikation berücksichtiget worden. In der Aufzählung jener Verträge liegt wesentlich zugleich die Aufzählung dieser.

Eben so wenig wird in der weiter unten folgenden Tabelle die Eintheilung der Verträge in Haupt- und Nebenverträge vorkommen. (Pacta accessoria — adjecta.) Die Nebenverträge sind nicht besondere Vertragsarten, sondern nun bald Verträge, welche, ob sie wohl auch für sich abgeschlossen werden können, in einem gegebenen Falle wegen eines andern Vertrages, des Hauptvertrages, abgeschlossen worden sind, bald aber Verträge, welche Modificationen der in einem andern Vertrage gemachten Stipulationen enthalten.

Dieselbe Tabelle wird bei der Aufzählung der verschiedenen möglichen Arten der Verträge nur auf die ursprüngliche Gestalt d. i. nur auf diejenige Beschaffenheit der Verträge Rücksicht nehmen, welche sie, wenn und so lange der Tauschverkehr nicht durch ein Geld vermittelt wird, haben. Kommt bei einem Volke ein Geld, ein wirkliches oder ein künstliches, *) in Umlauf und ver-

---

*) Das wirkliche Geld, welches am allgemeinsten in Gebrauch ist, ist Metallgeld, das künstliche — Papiergeld. Ich werde daher in der Folge die Worte: Wirkliches und Metallgeld, so wie

Digitized by Google

wandelt sich nun mit der Zeit der unmittelbare Tauschverkehr in einen mittelbaren, so vermehrt sich deshalb nicht die Zahl der (ursprünglichen) Vertragsarten, wenn auch die Neuerung in anderen Beziehungen auf das Vertragsrecht einen wichtigen Einfluſs hat.*) Vgl. unten über die Philosophie der positiven Vertragsrechte.

Es giebt Verträge, welche von einer zweideutigen Beschaffenheit in dem Sinne sind, daſs sie an sich unter zwei verschiedene Arten der Verträge, entweder unter die eine oder unter die andere, gebracht werden können. — Beispiele: Ist das Darlehn (mutuum) seinem Wesen nach ein unentgeltlicher Vertrag? oder sind von einem Darlehn schon von Rechts wegen Zinsen zu entrichten? Wenn einem Bevollmächtigten eine Besoldung ausgesetzt wird, ist und bleibt der Vertrag dennoch ein Bevollmächtigungsvertrag oder verwandelt er sich in einen Dienstvertrag? (in eine locatio conductio operarum oder in einen contractus do ut facias?) Ist ein Zeitkauf — d. i. ein Vertrag, welcher über die Lieferung gewisser Staatspapiere oder ähnlicher Schuldverschreibungen in der Absicht abgeschlossen wird, daſs nur die Differenz zwischen dem Stande (oder Kurse) dieser Papiere zu verschiedenen Zeiten von der einen oder von der andern Parthei ausgezahlt werden soll, — ist dieser Vertrag in der That und Wahrheit ein Kauf (eine emtio venditio spei) oder nur eine Wette? — In diesen und in ähnlichen Fällen steht die Frage so: Von welcher Voraussetzung haben die Gesetze und hat man bei der Auslegung unbestimmt gefaſster Gesetze auszugehn? Zur Beantwortung dieser Frage kann man nicht einen allgemeinen Grundsatz aufstellen, sondern nur, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der einzelnen Verträge dieser Art von den

---

die Worte: Künstliches und Papiergeld, als gleichbedeutend gebrauchen. Ein Mehreres über diese Arten des Geldes in der Wirthschaftslehre.

*) Z. B. der Kauf ist nicht eine eigene oder eine neue Vertragsart, sondern nur ein Tausch.

Digitized by Google

Regeln Gebrauch machen, welche von der Auslegung der Verträge überhaupt gelten. — Hiernach trägt, anlangend die so eben angeführten Beispiele, ein Darlehn schon von Rechts wegen Zinsen. Denn es ist nicht anzunehmen, dafs der Darleiher sein Geld (oder andere vertretbare Sachen) dem Anleiher umsonst zur Benutzung überlassen wollte. (Nemo liberalis esse praesumitur.) Ein Bevollmächtigungsvertrag verliert diese seine Eigenschaft nicht dadurch, dafs er dem Bevollmächtigten eine Besoldung zusichert. Denn weder der Wortlaut des Vertrages noch die Absicht der Partheien rechtfertiget eine andere Auslegung. [1]) Der so genannte Zeitkauf ist nicht ein Kauf, sondern eine Wette. Denn die Absicht der Partheien ist nicht die, dafs das Eigenthum an den Papieren, über welche der Vertrag abgeschlossen worden ist, von der einen Parthei auf die andere übergehn soll, sondern die, dafs die eine oder dafs die andere Parthei einen Gewinn machen soll, je nachdem die eine oder die andere die Umstände, von denen das Steigen oder Fallen der Papiere abhängt, richtig beurtheilt hat. Man hat zwar zwischen dem Falle eines Zeitkaufes und dem Falle, da man die Aussicht auf einen Erwerb, z. B. einen Fischzug, ehe er gethan ist, [2]) erkauft, eine Analogie zu finden geglaubt. Allein diese Analogie ist nicht treffend. Die emtio venditio spei hat nur (gewöhnlich) die Folge, dafs der eine Theil gewinnt, der andere verliert, nicht aber Gewinn und Verlust zu ihrem Gegenstande.

Nach dieser Einleitung gehe ich zur Klassifikation der Verträge selbst über.

Die Verträge sind:

A) *Erwerbungs*verträge.

I) *Einseitige*, durch welche nur die eine Parthei einen Erwerb macht.

---

1) Dasselbe gilt von dem s. g. deposito irregulari.

2) l. 8. D. de contrah. emt. vend. l. 11. in fin. l. 19. D. de act. emt. vend.

1) Wesentlich unbedingte, — durch welche die eine Parthei ohne irgend eine Gegenleistung einen Erwerb macht. — Die Schenkung, der Vertrag, durch welche das Eigenthum an einer Sache oder an einem Vermögen oder an einer Forderung oder an einer Grunddienstbarkeit von der einen Parthei auf die andere unentgeltlich übertragen wird. Arten der Schenkung sind das Spiel und die Wette. Der eine und der andere Vertrag ist eine Schenkung, welche die eine Parthei der andern auf den Fall macht, dafs ein unter ihnen obwaltender oder zu führender Streit über eine an sich oder beziehungsweise ungewisse Thatsache gegen sie entschieden wird. Gilt der Streit einer Verschiedenheit der Meinungen, so wird diese Schenkung eine Wette genannt. Wird dagegen über die Möglichkeit gestritten, von zwei einander entgegengesetzten Wirkungen nach einer unter den Partheien verabredeten Regel entweder die eine oder die andere hervorzubringen, so heifst diese Schenkung ein Spiel.

2) Wesentlich bedingte — durch welche zwar ebenfalls nur der eine Theil etwas erwirbt, jedoch mit der Verbindlichkeit, den andern Theil zu entschädigen, wenn er diesem einen von der versprochenen Leistung unabhängigen Aufwand oder Verlust verursacht hat. Dahin gehört:

a) Der Bevollmächtigungsvertrag, — kraft dessen der eine Theil für den andern ein gewisses Geschäft unentgeltlich, jedoch mit dem so eben erwähnten Vorbehalt, zu verrichten hat. Eine Art dieses Vertrages ist das depositum.

b) Die Schenkleihe, (das precarium und das commodatum,) — mittelst welcher der eine Theil dem andern eine Sache zur un-

Gemeinschaftliches Eigentum, schuld- und sachenrechtliche Verhältnisse, Gemeinschaftsordnung, Verwaltung, Benutzung, Lasten, Aufhebung der Gemeinschaft, Teilung, Verjährung.

§ 1 Gemeinschaftliches Eigentum. Mehrere können an einer Sache Miteigentum haben, sei es, daß jedem ein ideeller Bruchteil zusteht, sei es, daß jeder Teilhaber eine bestimmte Fläche des Grundstücks zu Sondereigentum hat, während der Rest gemeinschaftliches Eigentum ist.

§ 2 Schuld- und sachenrechtliche Verhältnisse, Gemeinschaftsordnung. Die Rechtsverhältnisse der Miteigentümer sind teils schuldrechtlicher, teils sachenrechtlicher Natur. Sie werden durch die Gemeinschaftsordnung geregelt.

§ 3 Verwaltung. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums steht allen Miteigentümern gemeinschaftlich zu.

§ 4 Benutzung. Jeder Miteigentümer darf das gemeinschaftliche Eigentum benutzen, soweit nicht durch Vereinbarung oder Beschluß der Miteigentümer die Benutzung geregelt ist.

§ 5 Lasten. Die Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums trägt jeder Miteigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils.

§ 6 Aufhebung der Gemeinschaft, Teilung. Jeder Miteigentümer kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, sofern nicht durch Vereinbarung oder Beschluß der Miteigentümer die Benutzung geregelt ist.

§ 7 Verjährung. Die Verjährung der Ansprüche aus dem Miteigentum beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Miteigentum entsteht.

C) Gesetz über das Wohnungseigentum.

§ 1 Wohnungseigentum. (Miteigentum am ungeteilten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung.)

§ 2 Gegenstand des Sondereigentums. (Wohnungen, Räume, Zubehör.)

§ 3 Verwaltung. **§ 4** Benutzung. **§ 5** Lasten. **§ 6** Aufhebung der Gemeinschaft. **§ 7** Verjährung.

Ausführl. Abhdlg. d. Abweichungen des Magnetismus

Fig. 1. Fig. 2.

Fig. 3.

Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

Fig. 7.

Fig. 8.

Fig. 9.

Fig. 10.

Fig. 11.

Fig. 12.

Fig. 13.

Fig. 14.

Fig. 15.

Fig. 16.

Fig. 17.

Fig. 18.

Fig. 19.

Fig. 20.

Fig.

sind bald zu Folge des einen, bald zu Folge des andern der obigen Eintheilungsgründe besondere Arten.

ANHANG.

Zur Philosophie der positiven Vertragsrechte.

Die Ursachen, aus welchen die positiven Gesetzgebungen überhaupt theils von dem philosophischen Rechte abweichen, theils unter sich verschieden sind, wirken auf dieselbe Weise auch auf die positiven Vertragsrechte ein. — Da im Staat nur die Rechte geltend gemacht werden können, deren thatsächliche Bedingungen sich erweisen lassen, so können auch die positiven Vertragsrechte nicht alles das wiederholen und bestätigen, was wegen der Verträge an sich Rechtens ist. So hängt z. B. die Gültigkeit eines wechselseitigen Erwerbungsvertrages an sich von der Gleichheit des Werthes der wechselseitigen Leistungen ab. Da aber der Tauschwerth einer Leistung nicht mit vollkommener Genauigkeit bestimmt werden kann, da mithin jene Regel, wenn sie von den Gesetzen bekräftiget würde, die Unsicherheit eines jeden wechselseitigen Erwerbungsvertrages zur Folge haben müfste, so haben die Gesetze das Recht, einen solchen Vertrag wegen der Ungleichheit der Gegenleistung anzufechten, billig auf den Fall einer sehr bedeutenden Verletzung zu beschränken. *) Eben so ist ein Vertrag an

---

*) Die l. 2. C. de resc. emt. vend. wird von der Praxis mit Recht als eine allgemeine Regel angewendet oder ausdehnend ausgelegt. Denn sie beruht auf einem allgemeinen Rechtssatze. Dagegen ist die Vorschrift des Art. 1674 des C. civ. in mehr als einer Hinsicht mangel- und fehlerhaft; z. B. weil sie nur dem Verkäufer und nicht auch dem Käufer die actio propter laesionem enormem ertheilt. Der Grund der Klage ist ja nicht die Voraussetzung, dafs der eine oder der andere Theil den Vertrag nicht mit voller Freiheit abgeschlossen habe.

by Google

sich nur so lange verpflichtend, als sich nicht die Umstände, welche den Schuldner bestimmten, die Verbindlichkeit einzugehn. [1]) Denn es verhalten sich diese Umstände zu dem geleisteten Versprechen, wie der Grund zu seiner Folge; Cessante causa, cessat effectus. Wollten aber die Gesetze jene Rechtsregel in der Allgemeinheit, welche sie an und für sich hat, bestätigen, so würden sie einen jeden Vertrag unsicher machen, der richterlichen Willkühr Thür und Thor treffen. Nur auf gewisse bestimmte Fälle dürfen und sollen sie jene Regel anwenden, und zwar auf solche, in welchen theils anzunehmen ist, dafs der Schuldner nur durch die und die Umstände bestimmt worden sey, die Verbindlichkeit einzugehn, theils erwiesen werden kann, dafs sich diese Umstände verändert haben. [2]) — Eine andere Ursache derselben Art ist die Staatsverfassung. Dafs z. B. in einigen deutschen Staaten der Bauernstand gewisse Verträge nicht ohne Zustimmung der Obrigkeit abschliefsen kann oder dafs nach dem altdeutschen Rechte nur der Adel lehnsfähig war, ist auf diese Ursache zurückzuführen. — Nicht weniger hat die Religion, zu welcher sich ein Volk bekennt, auf sein Vertragsrecht Einflufs. So erklärt das Recht der katholischen Kirche ein Gelübde für verpflichtend, ob wohl das Versprechen nicht im Namen der Kirche angenommen worden ist, einen mit einem Eide bekräftigten Vertrag, obwohl der Vertrag ohne diese Bekräftigung nicht verpflichtend seyn würde.

Insbesondere aber hat man, um sich von den Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten der positiven Vertragsrechte Rechenschaft zu geben, die von diesen Rechten zu lösende Aufgabe in nähere Betrachtung zu ziehn; — die Aufgabe also: Was haben die Gesetze wegen der Verträge, als der verschiedenen möglichen

---

1) Clausula: Rebus sic stantibus, cuilibet conventioni ipso jure inest.

2) Ein Beispiel ist die Klage, durch welche eine Schenkung von dem Geber propter liberos supervenientes widerrufen werden kann.

Rechtsformen des Tauschverkehres,[1]) nach Maasgabe der jeweiligen Beschaffenheit und in dem Interesse des Tauschverkehres zu verordnen?

Diese Aufgabe kann nun von den positiven Vertragsrechten schon um deswillen auf mehr als eine Weise gelöst werden, weil die Gesetze nicht dabei stehen bleiben sollen, die verschiedenen Vertragsarten ihrem Wesen nach zu bestimmen, sondern da sie noch überdiefs die einzelnen Arten der Verträge, so wie die von den Partheien getroffenen Verabredungen nach der Absicht der Partheien durch besondere Vorschriften auszulegen und zu ergänzen haben. Wenn aber auch die Gesetze, was die Bestimmungen der erstern betrifft, an dem philosophischen Vertragsrechte ein genügendes Anhalten haben, so können sie dagegen die der letzteren Art nur aus dem vermuthbaren Willen der Partheien, also nur aus einem sehr unsicheren Principe, ableiten.[2])

Eine andere Ursache, warum die positiven Vertragsrechte ihre Aufgabe bald so bald anders lösen, liegt in der verschiedenen Beschaffenheit, welche der Tauschverkehr nach der Verschiedenheit der Völker und ihres ökonomischen Zustandes hat. — Da die Gesetzgebung eines Volkes billig mit den Anforderungen Schritt hält,

---

1) Unter dem Tauschverkehre verstehe ich hier den Inbegriff der Rechtshandlungen, mittelst welcher man sein Vermögen vermehren oder sichern kann. In dieser (weiteren) Bedeutung begreift also der Tauschverkehr nicht etwa blos die Tauschverträge unter sich.

2) Zu den Vorschriften der letzteren Art gehören z. B. die, welche die praestatio culpae in conventionibus — das pactum de non praestanda evictione — die relocatio tacita — die revocatio donationis propter ingratitudinem betreffen. — So zahlreich die Vorschriften dieser Klasse in den positiven Gesetzen sind, so sind dennoch die der ersten Klasse noch zahlreicher. Daher die auffallende Uebereinstimmung, welche in der Lehre von den Verträgen selbst unter Gesetzgebungen eintritt, die in einer jeden andern Beziehung eines verschiedenen Geistes sind. Man glaubt z. B. Justinian's Pandekten vor sich zu haben, wenn man in dem oben a. Digest. of Hindu Law den Abschnitt von den Verträgen liest.

Digitized by Google

welche das Leben an sie macht, so kennt sie, wo der Tauschverkehr noch einfach und beschränkt ist, nur erst einige Arten der Verträge. Nach und nach aber, wenn der Tauschverkehr mit der Zeit zusammengesetzter und vielseitiger wird, stellen die Gesetzte immer mehrere Verträge unter ihre Obhut. Nicht selten verräth sich jedoch in der Gestalt des neueren Rechts die Armuth des älteren. Diesen Gang nahm z. B. das römische Recht bei seiner Entwickelung. — Eben so wichtig, ja noch entscheidender ist der Unterschied, der zwischen den positiven Vertragsrechten in so fern eintritt, als die einen den unmittelbaren, die andern den mittelbaren Tauschverkehr zu ihrer Grundlage oder zu ihrem Gegenstande haben. *) Indem ich jetzt zur Erläuterung und Bestätigung dieses Satzes fortgehe, unterstelle ich zuvörderst den Fall, da das Werkzeug des mittelbaren Tauschverkehrs ein wirkliches Geld und namentlich Metallgeld ist. Nur da also, wo der Tauschverkehr durch Geld vermittelt wird, kann das positive Recht die Einzelnen 1) der Nothwendigkeit überheben, Verträge einzugehn, welche mit der persönlichen Freiheit des Schuldners unvereinbar sind. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung stellt sich z. B. das Verhältnifs zwischen den Grundeigenthümern und den Unbegüterten fast unausbleiblich so, dafs diese, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, ihre persönliche Freiheit zum Opfer bringen müssen, und dafs

*) Vgl. über die Veränderungen, welche das Geld in der bürgerlichen Gesellschaft verursacht: Büsch, Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. Hamb. u. Kiel. III Thle. 1784. — Benzenberg, über den Kataster. — Der unmittelbare Tauschverkehr verhält sich zu dem mittelbaren, wie der Gedankenverkehr mittelst einer Nationalsprache zu dem mittelst einer allgemeinen (oder Universal-) Sprache. Der unmittelbare Tauschverkehr fesselt die Menschen mehr oder weniger an die Scholle, der mittelbare macht sie zu Weltbürgern. In dem heutigen Europa ist die kosmopolitische Tendenz des Geldes besonders augenfällig. — Hier wird jedoch nur von dem Einflusse des Geldes auf das Vertragsrecht die Rede seyn.

Digitized by Google

jene ihre Grundstücke, um sie bewirthschaften zu können, lehns- oder erbbestandsweise zu vertheilen genöthiget sind. Den Beweis liefert die Geschichte des deutschen Bauernstandes. 2) Da das Geld die Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels hat und da mithin eine Zahlung in Geld in eine jede andere Leistung umgesetzt werden kann, so verwandelt der mittelbare Tauschverkehr einen jeden wechselseitigen Vertrag, wenn und in wie fern die Leistung der einen Parthei in Geld besteht, in einen Tauschvertrag.*) Der Mieth- und der Pachtvertrag und der Dienstvertrag sind nun insgesammt, so wie der Kaufvertrag, Tauschverträge. Ein Unterschied zwischen diesen Verträgen kann nur in Beziehung auf die Leistung gemacht werden, welche nicht in einer Geldzahlung besteht. 3) Indem das Geld den Gütern des Menschen eine neue Eigenschaft mittheilt, die Eigenschaft, dafs sie nicht blos ihrer individuellen Beschaffenheit nach, sondern auch nach ihrem Geldwerthe Güter sind, hebt es den Widerspruch auf, welcher sonst zwischen dem Pfandrechte, dieses als ein dingliches Recht betrachtet, und dem Eigenthumsrechte eintreten würde. Eben so mildert es bei Ablösungsverträgen die in dem Wesen dieser Verträge liegende Ungerechtigkeit. 4) Das Geld wird nun für sich ein Gegenstand des Tauschvertrags; es wird eine Wahre, welche zu neuen Anwendungen der ursprünglichen Formen des Tauschverkehres Veranlassung giebt. So entsteht z. B. der Wechselvertrag, (der contractus cambialis,) man kauft Geld für Geld, mit der Nebenbedingung, dafs das Kaufgeld an dem einen, die Wahre aber an ei-

---

*) Der Satz ist für die analogische Anwendung der positiven Gesetze von Wichtigkeit. Die l. 2. D. loc. cond. sagt: „Locatio conductio proxima est emtioni venditioni, iisdemque juris regulis consistit.“ Der Art. 1707 des C. civ. enthält die Regel: „Les règles prescrites pour le contrat de vente s'appliquent à l'échange.“ Aus dem Standpunkte der Wissenschaft die Sache betrachtet, ist der Tauschvertrag die Grundform.

nem andern Orte abzuliefern ist. [1]) 5) Da das Geld als ein allgemeines Tauschmittel zugleich die Eigenschaft eines allgemeinen Werthmessers hat, so setzt es den Staat in den Stand, den Vorschriften des Vertragsrechts, deren Anwendbarkeit von der Bestimmung des Tauschwerthes einer Leistung abhängt, Genüge zu leisten. [2]) Mit einem Worte, das Geld ist der Schutzheilige der bürgerlichen Freiheit, so wie überhaupt so insbesondere in Beziehung auf das Vertragsrecht. In dem andern Falle d. i. wenn bei einem Volke ein künstliches Geld, ein Papiergeld, mit der Zeit in Umlauf kommt, dauern nicht nur alle die Folgen fort, welche der mittelbare Tauschverkehr überhaupt als solcher für das Vertragsrecht hat, [3]) sondern es begiebt sich nunmehr noch überdiefs mit allen Verträgen, mit den einseitigen und mit den wechselseitigen, wenn und in wie fern sie eine Geldzahlung zum Gegenstande haben, die wichtige Veränderung, dafs für diejenige Parthei, welche die Geldzahlung zu leisten hat, ein Anderer als Bürge gutsagt, ja als Selbstschuldner eintritt, nämlich der, welcher das Geld in Umlauf gesetzt

---

1) Richtig bemerkt Büsch, (s. dessen Handlungs-Bibliothek Bd. I. S. 377, und ebend. Zusätze zur Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. Th. II. S. 104,) dafs der Wechselvertrag eine Art des Kauf- oder Tauschvertrages sey. Nicht eben so dürfte dieser Schriftsteller Beifall verdienen, wenn er schon aus dem Wesen dieses Vertrages die Strenge des Wechselrechtes ableitet. Diese beruht vielmehr darauf, dafs der Wechselvertrag kraft der positiven Gesetze zugleich einen Versicherungsvertrag enthält. Und der Grund dieser Gesetze ist das Interesse des Kredits.

2) Actio propter laesionem enormem. Actio quanti minoris. S. auch den C. civ. Art. 1617. 1637.

3) Die eine Folge (s. vorher Z. 4.) wird noch überdies durch den Umlauf eines Papiergeldes so modificirt, dafs dieses Geld zu neuen Anwendungen der ursprünglichen Vertragsformen Veranlassung giebt. (Auch Rentenscheine und Aktien kann man in dieser Beziehung dem Papiergelde gleichstellen.) Vgl. Burn, treatise on the law relative to Stock-Jobbing. Lond. 1803. Frémery, des opérations de bourse. Par. 1833.

by Google

hat und dasselbe gegen Metallgeld einzuwechseln verbunden ist. [1]) Denn da ein Papiergeld nicht an sich oder als Papier, sondern nur als eine Anweisung auf Geld und Gut d. i. nur in so fern einen Werth hat, als es in Metallgeld oder in andere Wahren umgesetzt werden kann, die Möglichkeit dieses Umsatzes aber von der Zahlungsfähigkeit desjenigen abhängt, welcher das Papiergeld ausgegeben hat, so ist es der Sache nach allein der Ausgeber des Papiergeldes, welcher für eine vertragsweise versprochene oder geleistete Zahlung haftet. [2]) Wie das Geld überhaupt als Zahlungsmittel eine jede andere Leistung vertritt, so wird durch ein Papiergeld ein Schuldner an die Stelle aller übrigen gesetzt.

Eine nicht minder reichhaltige Quelle der Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten der positiven Vertragsrechte ist das Interesse des Tauschverkehres. — So nehmen die Gesetze, um dieses Interesse zu wahren, die Willensfreiheit der Partheien bei denjenigen Verträgen in ihren besondern Schutz, bei welchen sie besonders gefährdet zu seyn scheint. Sie machen daher z. B. die Gültigkeit einer Schenkung von gewissen Förmlichkeiten oder von der Uebergabe der geschenkten Sache abhängig. Denn sie erwägen, dafs, weil die Menschen lieber nehmen als geben, eine Schenkung den Verdacht der Ueberlistung oder der Uebereilung gegen sich hat. [3]) Eben so erklären sie, aus Mifstrauen gegen die Unbesonnenheit der Spielsucht, Spiel- und Wettschulden für un-

---

1) Unbedingt gültig ist dieser Satz, wenn das Papiergeld, (wie in Grofsbritannien die Noten der englischen Bank,) einen gezwungenen Umlauf, nur beziehungsweise, (z. B. in Beziehung auf schon geleistete Zahlungen,) in dem entgegengesetzten Falle. — Ich setze in dem Folgenden den ersten Fall voraus.

2) Vielleicht liegt in diesem Rechtsgrundsatze zugleich der Schlüssel zu den ökonomischen Folgen, welche ein Papiergeld hat.

3) Aus einem andern Grunde sollten wohl die Gesetze auch die Gültigkeit des Leibrentenvertrages von gewissen Förmlichkeiten abhängig machen.

Digitized by Go

wirksam. [1]) Weniger möchten diejenigen Gesetze zu billigen seyn, welche, — um zu verhindern, dafs nicht der Kapitalist von der Noth desjenigen, der ein Darlehn aufnehmen will, Mifsbrauch mache, — für die Vertragszinsen einen Maasstab, ein Summum, festsetzen. [2]) Nicht deswegen sind diese Gesetze verwerflich, weil sie der Freiheit des Eigenthumes Eintrag thun. Denn bei einem jeden wechselseitigen Vertrage sollen von Rechts wegen Leistung und Gegenleistung einander gleich seyn. Sondern der Grund, aus welchem Darlehne zu verzinsen sind, (die causa obligandi s. debendi) entscheidet gegen diese Gesetze. Dem Darleiher gebühren Zinsen, theils, weil er den Gewinn, den er selbst mit dem Gelde machen könnte, einem Andern zu machen überläfst, theils, weil er Gefahr läuft, den Geldstamm, welchen er ausleiht, wegen der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, zu verlieren, oder wenigstens mit der Rückzahlung hingehalten zu werden. In der ersteren Beziehung sind die Darlehnszinsen ein Bestandgeld, in der letzteren Beziehung sind sie eine Versicherungsprämie. In der ersteren Beziehung hat das Geld, wenigstens in den heutigen europäischen Staaten, einen Marktpreis, welcher, wenn auch nach den Wechselfällen des Angebotes und des Begehres Schwankungen unterworfen, dennoch bestimmter und bleibender, als bei anderen Waaren, ist. (Dieser Marktpreis wird der landübliche Zinsfufs genannt.) In der letztern Beziehung aber ist der Betrag der Zinsen, welche sich der Darleiher zu bedingen berechtiget ist, wesentlich unbestimmbar; denn er steht in Verhältnifs mit einer unbestimmbaren Gröfse d. i. mit der Gefahr, welcher sich der Darleiher

1) Doch möchten Wettschulden mehr Gunst, als Spielschulden, verdienen. Denn die Lust am Wetten steht mit dem Speculations- und Unternehmungsgeiste in einem genauen Zusammenhange. Zu Wagspielen verführt nur das unsinnige Zutrauen, welches die Menschen, mit seltnen Ausnahmen, zu ihrem Glücke haben.

2) Eine der neuesten Schriften über diese vielbesprochene Frage ist die: De l'usure. Par Lucas. Paris 1829.

Digitized by Google

aussetzt. Ist der Darleiher in keiner Hinsicht gefährdet, so handelt er unrecht, wenn er sich aufser dem landüblichen Zinse noch eine Versicherungsprämie bedingt. Aber, wie vermag das Gesetz eine Scheidlinie zwischen diesem und dem entgegengesetzten Falle zu ziehn? Hält man es gleichwohl für unumgänglich nothwendig, der Freiheit, den Betrag der Darlehnszinsen vertragsweise zu bestimmen, gewisse Grenzen zu setzen, — und in der That scheinen die in mehreren Staaten, z. B. in Oesterreich, in Frankreich, gemachten Erfahrungen für eine solche Nothwendigkeit zu sprechen, — so sollte wohl das Gesetz nur den Richter ermächtigen, bedungene Darlehnszinsen, welche den landüblichen Zinsfufs überstiegen, nach der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles bis auf diesen Zinsfufs zu ermäfsigen. *) — In dem Interesse des Tauschverkehres haben die Gesetze ferner für die Publicität derjenigen Verträge zu sorgen, bei welchen dritte Personen betheiliget sind. Verträge dieser Art sind z. B. Heirathsverträge, (pacta dotalia,) die Verträge, durch welche eine Liegenschaft veräufsert oder ein Unterpfand an einer Liegenschaft bestellt wird, Handelsgesellschaften. — Endlich aber gehören in die Kategorie der auf dem Interesse des Tauschverkehres beruhenden Gesetze alle die Gesetze, welche auf die Befestigung und Steigerung des Privatkredits unmittelbar berechnet sind. In den Gesetzgebungen der heutigen europäischen Staaten ist die Zahl dieser Gesetze besonders grofs. Namentlich und vorzugsweise sind die Handelsgesetze dieser Staaten grofsentheils Kreditgesetze. Denn kein Stand bedarf des Kredites so sehr, kein Stand kann von seinem Kredite so sehr und so leicht Mifsbrauch machen, als der Han-

*) Nach dieser Ansicht sind zwar Darlehnszinsen einem gesetzlichen Maasstabe zu unterwerfen. Dieser Maasstab aber bestimmt dann nur das Minimum, bis zu welchem jene Zinsen von dem Richter ermäsiget werden können. (Billig mufs der gesetzliche Zinsfufs, er bestimme nun das Maximum oder das Minimum der Darlehnszinsen, den landüblichen Zinsfufs um etwas übersteigen.)

Digitized by Google

delsstand. Aermer ist das römische Recht an Gesetzen, welche das Vertragsrecht in dem Interesse des Tauschverkehres überhaupt oder in dem des Handels modificirten. (Die Handelspolitik gelangte bei den Römern nie zu der Stufe der Ausbildung, auf welcher sie in dem heutigen Europa steht, sey es, dafs die Römer durch Nationalvorurtheile, oder dafs sie durch die Ueberlieferungen der Vorzeit oder dafs sie durch ihre Stellung zu andern Völkern verhindert wurden, die ganze politische Wichtigkeit des Handels zu erkennen.) Jedoch verdient hier das Gesetz dieses Volkes angeführt zu werden, dafs derjenige, welcher in einer Handschrift bekannt hat, Geld oder andere Sachen empfangen zu haben, nach Ablauf von zwei Jahren auf Zahlung belangt werden kann, ohne dafs er der Klage die Einrede des nicht empfangenen Geldes oder Werthes entgegenzusetzen berechtiget ist,*) — ein Gesetz, welches, ob es wohl den Beklagten in seinem Vertheidigungsrechte beeinträchtiget, dennoch mit der Voraussetzung (oder Präsumtion) vertheidiget werden kann, dafs, in der grofsen Mehrzahl der Falle, jene Einrede nach zwei Jahren nur böswilligen Schuldnern zu einem Vorwande dienen würde, der Rückzahlung zu entgehn oder sie zu verzögern.

*) Vgl. den tit. C. de non numerata pecunia.

Digitized by Google

ZWEITER THEIL.

Von der
Einheit der Güter, welche einer und derselben Person gehören,
oder
von dem Vermögen einer Person.

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

Von dem
Eigenthume, welches eine Person an ihrem Vermögen hat.

I. Begriff des Vermögens. (Naturlehre.)

Die Einheit der Güter, welche einer und derselben Person gehören, mit andern Worten, der Inbegriff der einer und derselben Person gehörenden Güter, diese als ein Ganzes, (als eine Gesammtheit, als eine universitas,) betrachtet, wird das Vermögen dieser Person genannt. [1])

Die Güter, welche einer und derselben Person gehören, haben jedoch aus zwei verschiedenen Gründen die Eigenschaft einer Gesammtheit, einmal kraft der Persönlichkeit oder kraft Gesetzes, (ipso jure,) sodann aber kraft der Absicht, welche bei einem jeden Menschen vorausgesetzt werden kann, alle seine Güter als ein Ganzes zu besitzen (oder de facto.) Nur in der ersteren Bedeutung ist das Vermögen eine Rechtsgesammtheit, eine universitas juris; in der letzteren Bedeutung ist es nur eine Sammlung von Gütern, nur eine universitas facti. [2]) Hier ist die erstere Bedeutung zum Grunde zu legen.

---

1) Moralische Personen haben eben so ein Vermögen, wie physische. Hier wird jedoch die Lehre vom Vermögen nur in Beziehung auf die letzteren vorgetragen werden. — Sehr bezeichnend ist das Wort: Vermögen. Denn das Vermögen begreift alles das unter sich, wodurch der Mensch etwas vermag.

2) Eben so sind die Vereine unter Menschen, die universitates homi-

Digitized by Google

Aus dem Begriffe des Vermögens ergeben sich unmittelbar folgende Sätze: (Diese Sätze sind zugleich Rechtssätze, weil und in wie fern das Eigenthum am Vermögen, — wenn es anders ein solches Eigenthum giebt, — von der Beschaffenheit seines Gegenstandes abhängt.)

1) Eine jede Person und nur eine Person hat ein Vermögen. Sklaven haben kein Vermögen, weil ihnen die Eigenschaft der Persönlichkeit abgeht. [1])

2) Niemand kann mehr als ein Vermögen besitzen. [2]) Jedoch kann dem positiven Rechte nach dasselbe Individuum mehr als eine Person in sich vereinigen und mithin auch in dem Besitze mehr als eines Vermögens seyn. (So kann z. B. in der Monarchie der Fürst zwei Personen, die eines Privatmanns und die des Herrschers, in sich vereinigen. Er hat dann ein anderes Vermögen in der einen ein anderes Vermögen in der andern Eigenschaft.) Sonst aber, wenn ein Mensch das Vermögen eines andern, z. B. als dessen Erbe, erwirbt, ist von nun an das Vermögen, welches er erwirbt, mit seinem eigenen kraft Gesetzes nur ein einziges. (Oritur confusio inter utrumque patrimonium.) Jedoch können die positiven Gesetze auch diese Regel in gewissen Fällen — durch eine Rechtswohlthat — beschränken; sey es zum Vortheile dessen, welcher das Vermögen eines Andern erwirbt, sey es zum Vortheile derer, welche ihre Bezahlung aus diesem Vermögen zu fordern berechtiget sind. [3]) Denn die Regel ist nicht ein

---

num vel universitates juris, Gemeinheiten, vel universitates facti, Gesellschaften. Die Analogie, welche hiernach zwischen der u. hominum und der u. rerum eintritt, beschränkt sich nicht etwa blos auf den Eintheilungsgrund. Sie verdient weiter verfolgt zu werden.

1) Eben so wenig hatten nach dem älteren römischen Rechte filii familias ein Vermögen, da sie, in rechtlicher Hinsicht, den Sklaven gleich oder nahe standen.

2) Bemerkenswerth ist, dafs das Wort: Vermögen, nicht in der Mehrzahl gebraucht wird.

3) Hierher gehört z. B. das beneficium inventarii und das b. separationis des römischen Rechts.

d by Google

Rechtsgebot, sondern nur eine Regel des strengen Rechts d. i. nur eine Folgerung aus dem Begriffe des Vermögens.

3) Alle Güter, die einer und derselben Person gehören, sind Bestandtheile ihres Vermögens, sowohl die angebornen als die erworbenen Güter. Jedoch ist hieraus nicht zu folgern, dafs auch alle Güter eines Menschen ihrer physischen Beschaffenheit nach (oder in natura) auf den Rechtsnachfolger in das Vermögen übergehn. Denn, wie gleich hernach gezeigt werden wird, gehören die Güter einer Person zu ihrem Vermögen nicht ihrer physischen Beschaffenheit nach oder nicht als einzelne Gegenstände. Auch kann das positive Recht gewisse Güter von dem Vermögen ihres Eigenthümers sondern. [1]) Ein Sondergut dieser Art aber ist nur ein einzelner Gegenstand oder eine Sammlung von Gütern, (eine universitas facti,) und nicht ein zweites Vermögen.

Endlich: 4) Das Vermögen ist ein ideelles Ganzes oder die Idee der Einheit aller einer und derselben Person gehörenden Güter. — Das Vermögen ist daher, (wie die Persönlichkeit des Menschen, d. i. wie die Eigenschaft, kraft welcher der Mensch ein Vermögen hat,) *a*) ein untheilbarer Gegenstand. Zwar kann man ein Vermögen in sovielste Theile (in partes quotas) theilen d. i. in Theile, deren Gröfse nur in Verhältnifs zum Ganzen bestimmt ist, z. B. in Drittheile, Viertheile. [2]) Aber diese Theilung ist nur und kann nur die Regel für das Verhältnifs seyn, in welchem die Nachfolger in ein und dasselbe Vermögen unter sich stehn. Abgesehn von diesem Verhältnisse ist ein jeder dieser Nachfolger schlechthin so zu betrachten, als ob das gesammte Vermögen desjenigen, an dessen Stelle er getreten ist, z. B.

1) Beispiele sind: Feuda, Stammgüter, Familienfideikommisse. Dem römischen Rechte sind Fälle dieser Art unbekannt.

2) Partes quantae sind dagegen Theile, deren Gröfse für sich bestimmbar und bestimmt ist. In Theile dieser Art kann das Vermögen nicht und überhaupt kein Ganzes getheilt werden.

die Gemeine Wunder, und die Apostel thaten Zeichen. Diese Gemeine hatte Gemeinschaft der Güter, und keiner sagte von dem, was er hatte, daß es sein wäre. Sie hatten alles gemein. Sie hatten Gemeinschaft des Brodes, und des Gebets, und der Liebe, und der Gaben, und des Leidens, und des Trostes, und der Hoffnung, und des Glaubens, und der Taufe, und des Abendmahls, und der Verfolgung, und des Kreuzes, und der Auferstehung, und des Gerichts, und der Ewigkeit. Sie hatten Gemeinschaft des Lichts, und des Geistes, und des Feuers, und der Zungen, und der Gnade, und der Herrlichkeit, und der Freude, und des Friedens, und der Hoffnung, und des Glaubens, und der Taufe, und des Abendmahls, und der Verfolgung, und des Kreuzes, und der Auferstehung, und des Gerichts, und der Ewigkeit. Sie hatten Gemeinschaft des Lichts, und des Geistes, und des Feuers, und der Zungen, und der Gnade, und der Herrlichkeit, und der Freude, und des Friedens, und der Hoffnung, und des Glaubens, und der Taufe, und des Abendmahls, und der Verfolgung, und des Kreuzes, und der Auferstehung, und des Gerichts, und der Ewigkeit. Sie hatten Gemeinschaft des Lichts, und des Geistes, und des Feuers, und der Zungen, und der Gnade, und der Herrlichkeit, und der Freude, und des Friedens, und der Hoffnung, und des Glaubens, und der Taufe, und des Abendmahls, und der Verfolgung, und des Kreuzes, und der Auferstehung, und des Gerichts, und der Ewigkeit. Sie hatten Gemeinschaft des Lichts, und des Geistes, und des Feuers, und der Zungen, und der Gnade, und der Herrlichkeit, und der Freude, und des Friedens, und der Hoffnung, und des Glaubens, und der Taufe, und des Abendmahls, und der Verfolgung, und des Kreuzes, und der Auferstehung, und des Gerichts, und der Ewigkeit.

Denn das Vermögen ist seinem Wesen nach überall nicht ein äufserer Gegenstand. Nun scheint zwar hieraus zu folgen, dafs das Vermögen eben so wenig ein Gegenstand des Eigenthumsrechtes seyn könne. Gleichwohl hat die Idee des Vermögens auch eine äufsere oder rechtliche Wirklichkeit, weil und in wie fern es zu Geld angeschlagen werden kann, weil und in wie fern die zu dem Vermögen gehörenden Güter in Geld d. i. in eine allen andern Gütern gleichartige Wahre verwandelt und umgesetzt werden können. [1]) (Hieraus erklären sich zugleich manche Eigenthümlichkeiten oder Unvollkommenheiten in den Erbrechten derjenigen Völker, welchen ein Geld noch gänzlich oder noch so gut wie unbekannt ist.)

II. Rechtslehre.

Der Mensch hat ein Recht an seinem Vermögen. Denn das Vermögen ist die Persönlichkeit oder das Recht eines Menschen überhaupt, bezogen auf den Inbegriff der diesem Menschen gehörenden Güter. Das Recht, das ein Mensch an seinem Vermögen hat, ist ein dingliches Recht. [2]) Denn es hat einen Gegenstand, welcher in der Erfahrung gegeben ist. Dieses Recht ist ein Eigenthumsrecht, weil es eben so unbeschränkt ist, wie sein Grund, das Recht des Menschen an sich und unabhängig von seinen einzelnen Gegenständen betrachtet.

Obwohl der Begriff des Vermögens blos auf einer Beziehung beruht, in welcher die einzelnen Güter eines Menschen stehn und zu denken sind, und obwohl also die Rechte, welche ein Mensch an seinen einzelnen Gütern hat, nicht durch das Eigenthum, das ihm an seinem Vermögen zusteht, vermehrt oder gesteigert werden können,

---

Recht ist sie theils aus dem älteren Rechte übergegangen, theils mit Rücksicht auf das Hypothekensystem aufgenommen worden.

1) Darum bezeichnet die lateinische Sprache das Vermögen und das Geld mit demselben Worte — pecunia.

2) Daher ist die hereditatis petitio eine dingliche Klage.

so liegt doch in diesem Eigenthume mehr, als in den Rechten, welche ein Mensch an seinen einzelnen Gütern, als solchen, hat.

Denn, 1) Da die einzelnen Güter, welche einem Menschen gehören, als Bestandtheile seines Vermögens, ihrem Geldwerthe nach sein Eigenthum sind, so kann sie der Mensch eben so wohl in der letzteren als in der ersteren Eigenschaft durch Zwang vertheidigen. — Wenn daher das eine oder das andere seiner Güter widerrechtlich verletzt oder zerstört worden ist und für das verletzte oder zerstörte Gut nicht unmittelbar, (nicht in natura) Ersatz geleistet werden kann, oder wenn eine obligatio ad faciendum nicht gutwillig erfüllt wird, so kann der beeinträchtigte Theil kraft des ihm an seinem Vermögen zustehenden Eigenthumes Schadenersatz fordern. [1]) — Kraft desselben Eigenthumsrechtes kann derjenige, aus dessen Vermögen etwas in das Vermögen eines Andern verwendet worden ist, für das Verwendete Ersatz in Geld verlangen, sey es, dafs das Verwendete nicht mehr in natura vorhanden ist, oder dafs es aus einem andern Grunde dem Andern zu lassen ist. [2]) — Auf demselben Grunde beruht die Rechtsregel: In judiciis universalibus (z. B. in hereditatis petitione) res succedit in locum pretii et pretium in locum rei.

2) Das Eigenthum am Vermögen erstreckt sich in einem jeden Augenblicke nicht blos auf die Güter, welche der Mensch bereits erworben hat, sondern auch auf die, welche er in Zukunft noch erwerben kann und wird. Denn die Zeit, wann eine Erwerbung geschieht, bezieht sich nur auf die Erwerbung der einzelnen Güter, als solcher. Daher haften z. B. den Gläubigern nicht blos die

---

1) Ohne jenes Eigenthum würde sich das Recht auf Schadenersatz, als ein auf dem Gesetze beruhendes Recht, überall nicht begründen lassen.

2) Beispiele sind die actio de in rem versio — die accessio industrialis des römischen Rechts.

Digitized by Google

Von den Adjectiven, welche die Eigenschaft der Dinge nach Zahl, Maß und Gewicht bestimmen.

§. 1. Die Adjectiva, welche die Eigenschaft der Dinge nach Zahl, Maß und Gewicht bestimmen, werden Numeralia, Mensuralia und Ponderalia genannt. Die Numeralia sind entweder Cardinalia, Ordinalia, Distributiva, Multiplicativa, Proportionalia oder Collectiva. Die Cardinalia, welche die Zahl der Dinge bestimmen, sind: ein, zwey, drey, vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn, elf, zwölf, dreyzehn, vierzehn, fünfzehn, sechzehn, siebenzehn, achtzehn, neunzehn, zwanzig, dreyßig, vierzig, fünfzig, sechzig, siebenzig, achtzig, neunzig, hundert, tausend, million, billion, trillion, quadrillion, quintillion, sextillion, septillion, octillion, nonillion, decillion, undecillion, duodecillion, tredecillion, quattuordecillion, quindecillion, sexdecillion, septendecillion, octodecillion, novemdecillion, vigintillion, centillion.

§. 2. Die Ordinalia, welche die Ordnung der Dinge nach der Zahl bestimmen, sind: der erste, der zweyte, der dritte, der vierte, der fünfte, der sechste, der siebente, der achte, der neunte, der zehnte, der elfte, der zwölfte, der dreyzehnte, der vierzehnte, der fünfzehnte, der sechzehnte, der siebenzehnte, der achtzehnte, der neunzehnte, der zwanzigste, der dreyßigste, der vierzigste, der fünfzigste, der sechzigste, der siebenzigste, der achtzigste, der neunzigste, der hundertste, der tausendste, der millionste, der billionste, der trillionste, der quadrillionste, der quintillionste, der sextillionste, der septillionste, der octillionste, der nonillionste, der decillionste, der undecillionste, der duodecillionste, der tredecillionste, der quattuordecillionste, der quindecillionste, der sexdecillionste, der septendecillionste, der octodecillionste, der novemdecillionste, der vigintillionste, der centillionste.

§. 3. Die Distributiva, welche die Zahl der Dinge nach der Vertheilung bestimmen, sind: einer, zwey, drey, vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn, elf, zwölf, dreyzehn, vierzehn, fünfzehn, sechzehn, siebenzehn, achtzehn, neunzehn, zwanzig, dreyßig, vierzig, fünfzig, sechzig, siebenzig, achtzig, neunzig, hundert, tausend, million, billion, trillion, quadrillion, quintillion, sextillion, septillion, octillion, nonillion, decillion, undecillion, duodecillion, tredecillion, quattuordecillion, quindecillion, sexdecillion, septendecillion, octodecillion, novemdecillion, vigintillion, centillion.

§. 4. Die Multiplicativa, welche die Zahl der Dinge nach der Vervielfältigung bestimmen, sind: einfach, zweyfach, dreyfach, vierfach, fünffach, sechsfach, siebenfach, achtfach, neunfach, zehnfach, elffach, zwölffach, dreyzehnfach, vierzehnfach, fünfzehnfach, sechzehnfach, siebenzehnfach, achtzehnfach, neunzehnfach, zwanzigfach, dreyßigfach, vierzigfach, fünfzigfach, sechzigfach, siebenzigfach, achtzigfach, neunzigfach, hundertfach, tausendfach, millionfach, billionfach, trillionfach, quadrillionfach, quintillionfach, sextillionfach, septillionfach, octillionfach, nonillionfach, decillionfach, undecillionfach, duodecillionfach, tredecillionfach, quattuordecillionfach, quindecillionfach, sexdecillionfach, septendecillionfach, octodecillionfach, novemdecillionfach, vigintillionfach, centillionfach.

§. 5. Die Proportionalia, welche die Zahl der Dinge nach dem Verhältniß bestimmen, sind: einerley, zweyerley, dreyerley, viererley, fünferley, sechserley, siebenerley, achterley, neunerley, zehnerley, elferley, zwölferley, dreyzehnerley, vierzehnerley, fünfzehnerley, sechzehnerley, siebenzehnerley, achtzehnerley, neunzehnerley, zwanzigerley, dreyßigerley, vierzigerley, fünfzigerley, sechzigerley, siebenzigerley, achtzigerley, neunzigerley, hunderterley, tausenderley, millionerley, billionerley, trillionerley, quadrillionerley, quintillionerley, sextillionerley, septillionerley, octillionerley, nonillionerley, decillionerley, undecillionerley, duodecillionerley, tredecillionerley, quattuordecillionerley, quindecillionerley, sexdecillionerley, septendecillionerley, octodecillionerley, novemdecillionerley, vigintillionerley, centillionerley.

§. 6. Die Collectiva, welche die Zahl der Dinge nach der Sammlung bestimmen, sind: ein Paar, zwey Paar, drey Paar, vier Paar, fünf Paar, sechs Paar, sieben Paar, acht Paar, neun Paar, zehn Paar, elf Paar, zwölf Paar, dreyzehn Paar, vierzehn Paar, fünfzehn Paar, sechzehn Paar, siebenzehn Paar, achtzehn Paar, neunzehn Paar, zwanzig Paar, dreyßig Paar, vierzig Paar, fünfzig Paar, sechzig Paar, siebenzig Paar, achtzig Paar, neunzig Paar, hundert Paar, tausend Paar, million Paar, billion Paar, trillion Paar, quadrillion Paar, quintillion Paar, sextillion Paar, septillion Paar, octillion Paar, nonillion Paar, decillion Paar, undecillion Paar, duodecillion Paar, tredecillion Paar, quattuordecillion Paar, quindecillion Paar, sexdecillion Paar, septendecillion Paar, octodecillion Paar, novemdecillion Paar, vigintillion Paar, centillion Paar.

Vermögen oder, richtiger, die Güter, die er dermalen besitzt, einem Andern schenkt. Eine solche Schenkung hat das Vermögen nicht als eine Rechtsgesammtheit, (nicht als eine universitas juris,) sondern nur als eine Sammlung einzelner Güter, (nur als eine universitas facti) zum Gegenstande. [1]) Eben so wenig oder noch weniger gehört hierher der Fall, da Einer sein dermaliges Vermögen für einen Preis (oder titulo oneroso) veräufsert. Dann liegt sogar schon in der Veräufserung eine neue Erwerbung. — Wohl aber sind unter der obigen Regel Verträge begriffen, mittelst welcher Einer über sein Vermögen auf den Todesfall — direkt oder indirekt — verfügt. [2]) Jedoch sind Heirathsverträge billig von dem in dieser Regel liegenden Verbote auszunehmen. Der Grund, der für diese Ausnahme spricht, ist nicht das Interesse der Ehegatten oder die rechtliche Gunst, auf welche Verträge dieser Art Anspruch machen können, sondern der, dafs Eheleute von Rechts wegen kein gezweites Gut haben. Zu Folge derselben Regel kann das Vermögen einer Person nicht als eine universitas juris, sondern nur als eine universitas facti der Gegenstand einer Nutznieſsung oder der eines Unterpfandsrechtes seyn. [3]) Ein dingliches Recht an einem Vermögen, dieses als eine Rechtsgesammtheit betrachtet, kann man nur mit der Person seines Eigenthümers zugleich erwerben.

---

1) Woraus folgt, dafs der Schenknehmer, der Donatar, nicht schon von Rechts wegen für die Schulden des Gebers haftet.

2) Einige positive Gesetzgebungen, (z. B. der Code civ. Art. 791. 1130,) gehen sogar so weit, dafs sie alle Verträge für ungültig erklären, welche den dereinstigen Nachlafs eines noch Lebenden zum Gegenstande haben. Sie beruhen in so fern blos auf polizeilichen Gründen.

3) Der Nutznieſser einer Erbschaft — oder eines sovielsten Theiles einer Erbschaft — hat also nicht schon von Rechts wegen, (wenn auch nach einigen positiven Rechten,) für die Schulden des Erblassers zu stehn. — Der Satz giebt zugleich Aufschlufs über die Geschichte der Lehre des römischen Rechts von dem Verhältnisse zwischen dem heres fiduciarius und dem h. fideicommissarius.

Digitized by Google

2) Die Rechtsverbindlichkeiten, (die Schulden) einer Person haften auf ihrem Vermögen; mit andern Worten, das Vermögen des Schuldners ist das gemeinschaftliche Unterpfand der Gläubiger. Denn, was der Mensch schuldet, schuldet auch sein zweites Ich, sein Vermögen. — Die Schulden einer Person haften sogar *allein* auf ihrem Vermögen d. i. die Gläubiger können sich wegen ihren Forderungen nur an die Güter ihres Schuldners halten, welche veräufserlich sind und mithin in Geld umgesetzt werden können, nicht aber z. B. an die Person des Schuldners. Zwar erstreckt sich das Zwangsrecht der Gläubiger d. i. das Recht der Gläubiger, ihre Forderungen in Vollziehung zu setzen, an sich auf alle Güter des Schuldners. (Datur jus belli in infinitum.) Da aber ein jeder Zwang, welchen ein Mensch gegen den andern ausübt, nur mit dem ehrnen Gesetze der Nothwendigkeit vertheidiget werden kann, so ist jenes Zwangsrecht der Gläubiger auf die Güter des Schuldners zu beschränken, welche, weil sie allein einen Geldpreis haben, eben so allein zur Befriedigung der Gläubiger dienen können. [1]) In dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft ist dem Gläubiger gegen seinen Schuldner nicht selten auch das Aeufserste erlaubt. So durfte nach dem altrömischen Rechte ein Schuldner, der mehrere Gläubiger hatte, von diesen, wenn er sie nicht befriedigen konnte, sogar körperlich getheilt werden. [2]) So ist es bei vielen Völkern noch jetzt Rechtens, dafs der Schuldner, der nicht Zahlung leistet, entweder schlechthin oder bis dafs er die Schuld

1) Die cessio bonorum dürfte also nicht eine blose Rechtswohlthat seyn. — Uebrigens ist hier allein von den civilrechtlichen Verbindlichkeiten die Rede. Und auch wegen dieser kann das positive Recht — ausnahmeweise und aus polizeilichen Gründen — die Verhaftung des Schuldners gestatten.

2) Gellii Noct. XX, 1. Fälschlich legte man die Vorschrift der XII Tafeln de sectione debitoris in partes in späteren Zeiten von einer Vertheilung des Vermögens aus.

abverdient hat, der Knecht des Gläubigers wird. [1]) Auch da, wo sich die Strenge des ursprünglichen Schuldrechts mit der Zeit gemildert hat, erinnern zuweilen noch besondere Gebräuche an dieses Recht. Bei den jaikischen Kosaken war es ehemals Sitte, dafs der Gläubiger seinen zahlungsunfähigen Schuldner — jedoch nur am linken Arme — einfangen und ihn so lange gefangen herumführen durfte, bis er sich, durch Almosen oder Freunde, gelöst hatte. [2]) In China werden am Abende vor dem neuen Jahre alle Schulden eingefordert. Zahlt der Schuldner nicht, so wird er gescholten, gemifshandelt, sein Hausrath wird zerstört. Mit dem Eintritte der Mitternacht hört jedoch der Hader auf; man versöhnt sich und trinkt gemeinschaftlich auf das neue Jahr. [3]) Der Schlüssel zu diesen und ähnlichen Gesetzen und Gebräuchen ist der, dafs die Idee des Vermögens nur da zum Bewufstseyn gelangen und ins Leben eingreifen kann, wo alle Güter zu Geld angeschlagen und für Geld eingetauscht werden.

Weil und in wie fern die Schulden einer Person auf ihrem Vermögen haften, sind sie insgesammt einander gleichartig. Sie sind in dieser Beziehung insgesammt Geldschulden, [4]) da ihr Gegenstand, das Vermögen, nur seinem Geldwerthe nach eine äufsere oder rechtliche Existenz hat. Da nun das Vermögen einer Person das gemeinschaftliche Unterpfand ihrer Gläubiger ist, so sind, wenn zu dem Vermögen einer bestimmten Person ein Gant ausbricht, die sämmtlichen Güter des Gemeinschuldners zu

---

1) Aehnliches geschah bei den Deutschen der geschichtlichen Urzeit. S. Tac. German. c. 24.

2) Sammlung der besten und neuesten Reisebeschr. Bd. XII. (Berlin 1774.) S. 155.

3) v. Krusenstern, Reise um die Welt, Th. II, Abth. II. Berlin 1812. — Eben so sonderbar ist die Art, wie die Chinesen ihre Schuldner zur Zahlung nöthigen. S. Asiat. Researches. Vol. IV. (Lond. 1807) p. 329.

4) Hieraus folgt umgekehrt: Eine Verbindlichkeit, die nicht zu Geld angeschlagen werden kann, haftet nicht auf dem Vermögen.

versilbern und die gelösten Gelder unter die einzelnen Gläubiger verhältnifsmäfsig (pro rata nominum) zu vertheilen. Mag auch die eine oder die andere Schuld, ihrem Titel nach, einen individuell bestimmten Gegenstand haben, in einem Gante kann der Gläubiger diesen Gegenstand nicht vor seinen Mitgläubigern in Anspruch nehmen. Sondern nur kraft eines dinglichen Rechts (ex jure dominii vel pignoris) kann ein Gläubiger eine oder mehrere bestimmte Sachen von der übrigen Gantmasse sondern.

Da die Schulden einer Person auf ihrem Vermögen haften, so gehen sie mit dem Vermögen des Schuldners auf einen jeden Nachfolger in dasselbe, z.B. auf den Erben über. (Sie werden — propter confusionem — die eigenen Schulden dieses Nachfolgers.) Auf diesem Satze beruht der Unterschied zwischen allgemeinen und besonderen Rechtsnachfolgern, inter successores universales et singulares. Zu den ersteren gehören diejenigen und nur diejenigen, auf welche das Vermögen einer Person als eine universitas juris übergeht, oder welche die Person des bisherigen Eigenthümers in rechtlicher Hinsicht vertreten. [1]) Alle andere Rechtsnachfolger, mithin auch diejenigen, welche das Vermögen eines Andern nur als eine Sammlung von Gütern, nur als eine universitas facti, erwerben, sind unter der zweiten Klasse begriffen. Wenn auch den besonderen Rechtsnachfolgern kraft ihres Titels, (z. B. kraft einer besonderen Vorschrift der Gesetze oder ex conventione vel testamento,) die Verbindlichkeit obliegen kann, die Schulden des Vorgängers zu bezahlen, so liegt doch nur den allgemeinen Rechtsnachfolgern diese Verbindlichkeit schon von Rechts wegen (ipso jure) ob, [2]) und so hat doch die

1) Welchen Rechtsnachfolgern diese Eigenschaft zukomme, wird in der Lehre von der Erwerbung eines fremden Vermögens nachgewiesen werden.

2) Non oritur ipso jure confusio inter utrumque patrimonium. — Diese Sätze sind z. B. für die Auslegung des französischen Erbrechts von grofser Wichtigkeit.

Digitized by Google

Verbindlichkeit des besonderen Rechtsnachfolgers, für die Schulden seines Vorgängers zu haften, nur die Folgen, welche sich aus der Beschaffenheit und dem Inhalte des Rechtsgrundes der Verbindlichkeit ergeben.

Das Eigenthum am Vermögen, belastet mit den Schulden seines Eigenthümers, macht jedoch, — besonders unter der Voraussetzung des Erbrechts, — alles Eigenthum an einzelnen Sachen überhaupt unsicher. Denn es kann, vermöge der auf dem Vermögen haftenden Schulden, einem Jeden von seinen Gläubigern eine jede einzelne Sache entwährt werden, welche er erworben hat oder so, wie er sie erwirbt. Die Gefahr ist um so gröfser, da das Erbrecht Schuldforderungen gleichsam verewiget. Darum haben die Gesetze denen, welche mit einer persönlichen (oder Schuld-) Klage belangt werden, die Einrede der Verjährung (die exceptio praescriptionis,) d. i. die Einrede zu ertheilen, mittelst welcher eine Klage [1]) aus dem Grunde entkräftet werden kann, weil sie nicht in einer bestimmten Frist angestellt worden ist. Es beruht also die Einrede der Verjährung, in wie fern sie gegen Schuldklagen zu ertheilen ist, auf demselben Grunde, wie die Ersitzung; sie bezweckt eben so, wie die Ersitzung, die Sicherheit des Eigenthumes an einzelnen Sachen. [2]) Jedoch unterscheiden sich beide von einander theils durch die Verschiedenheit der Gefahr, welche sie abwenden sollen, theils durch die Verschiedenheit der Bedingungen, unter welchen sie eintreten. Die Ersitzung schützt das Eigenthum gegen eine ihm unmittelbar, die Verjährung schützt es gegen eine ihm nur mittelbar drohende Gefahr.

---

1) Ich sage nicht: Eine Schuldklage. Denn z. B. auch die Ersitzung hat dieselbe Einrede zur Folge. Hier ist jedoch nur von einer Art (species) oder von einer besondern Anwendung der allgemeinen Einrede der Verjährung (des genus) die Rede.

2) Das beneficium competentiae s. ne egeat, welches einige Gesetzgebungen gewissen Schuldnern ertheilen, beruht bald auf dem vermuthbaren Willen der Partheien, bald auf einem Interesse dritter Personen.

Digitized by Google

Die Ersitzung setzt schon eine — wenn auch nur relativ gültige — Erwerbung des Eigenthumes an einer Sache voraus. Zur Verjährung einer Schuldklage ist weiter nichts, als der Ablauf der gesetzlichen Verjährungszeit erforderlich. Denn in so fern bezweckt sie die Sicherheit des Eigenthumes an Sachen überhaupt. Uebrigens, da für die Einrede der Verjährung, (für das genus,) zugleich ein öffentliches Interesse spricht, so können die Gesetze diese Einrede auch gegen eine Entwährungsklage, (auch gegen eine rei vindicatio,) in der Eigenschaft einer selbstständigen d. i. von der Ersitzung unabhängigen Einrede gestatten. Jedoch haben sie alsdann billig zur Vollendung der Verjährung eine längere Zeit, als zur Ersitzung, zu erfordern. *)

Der Mensch **erwirbt** nicht das Eigenthum an seinem Vermögen; er ist nicht kraft einer Handlung oder einer Reihe von Handlungen, sondern ist kraft seiner Persönlichkeit und mithin von Rechts wegen der Herr seines Vermögens. Er hat schon von Geburt ein Vermögen; denn er ist kraft seines Daseyns in der Sinnenwelt Herr seines Körpers. Wenn er dann äufsere Gegenstände erwirbt, so sind auch diese nicht kraft der einzelnen Handlungen, mittelst welcher er sich diese Gegenstände zueignet, sondern kraft der Einheit oder Identität des Selbstbewufstseyns, welches alle diese Handlungen begleitet, Bestandtheile seines Vermögens.

---

*) So z. Beispiel das römische (auch, nach dessen Vorgange, das französische) Recht. Usucapio 10 vel 20 annorum, — praescriptio 30 ann. (Die usucapio hat schon ihrem Wesen nach auch die praescriptio actionis zur Folge; nicht umgekehrt. — Was von der Verjährung der rei vindicatio gilt, gilt auch von der pr. actionis confessoriae und hypothecariae.) — Erst das spätere römische Recht erklärte alle Klagen für verjährbar. Eben so ist (in England) the act of limitations erst neueren Ursprungs. Allerdings ist der Grund, welcher für die Verjährung spricht, nicht so dringend, wie der, welchen die Ersitzung für sich hat. S. auch oben von dem Verfahren gegen säumige Schuldner.

Nur das Vermögen eines Andern kann man als ein Vermögen d. i. als eine Rechtsgesammtheit erwerben, und doch nur in dem Sinne, dafs derjenige, welcher das Vermögen erwirbt, für die auf demselben haftenden Schulden zu stehen hat. — Es erwirbt aber 1) derjenige ein fremdes Vermögen, welcher die Person des Eigenthümers erwirbt. (Accessorium sequitur suum principale.) Dem Naturrechte nach gehört hierher allein der Fall, dafs unter Eheleuten von Rechts wegen eine allgemeine Gütergemeinschaft besteht. (S. oben das Eherecht.) Noch andere Fälle dieser Art kann ein positives Recht unter der Bedingung enthalten, dafs es auch sonst die Erwerbung eines Eigenthumes oder eines dem Eigenthume ähnlichen Rechts an einem Menschen gestattet. *) 2) Das Vermögen eines Verstorbenen geht auf den — testamentarischen oder gesetzlichen — Erben über. 3) Im Staate ist das Vermögen eines jeden einzelnen Mitgliedes des Staatsvereines zugleich das Eigenthum der Volksgemeinde, in dem Sinne, dafs der Staatsherrscher befugt ist, die Rechtsverbindlichkeiten, welche den einzelnen Mitgliedern des Staatsvereines, als solchen, obliegen, geltend zu machen.

Der Mensch kann das Eigenthum, das er an seinem Vermögen hat, eben so wenig, als seine Persönlichkeit, — durch irgend ein Verbrechen —, verwirken. (Darum ist die Strafe der Einziehung des Vermögens, die poena confiscationis omnium bonorum, schon an sich und nicht blos deswegen rechtswidrig, weil sie meist nur die Verwandten des Verbrechers, also Unschuldige, trifft. Eben so verwerflich ist die Vorschrift des französischen Rechts, dafs die Verurtheilung zu gewissen Strafen den bürgerlichen Tod zur Folge haben soll.) Nur die Ausübung

---

*) Daher, im römischen Rechte, z. B. die acquisitio per arrogationem — ex Scto. Claudiano.

der Rechte dieses Eigenthumes, selbst das Recht, eine Verfügung auf den Todesfall zu treffen, nicht ausgenommen, kann dem Menschen aus einem genügenden Grunde (für immer oder für eine gewisse Zeit) entzogen werden. — Eben so ist das Eigenthum am Vermögen, wie schon oben erwähnt worden ist, ein unveräufserliches Recht. Und, wenn auch ein Ehegatte das Vermögen des andern Ehegatten, die Volksgemeinde das Vermögen eines jeden einzelnen Gemeindegliedes erwirbt, so ist doch weder in dem einen noch in dem andern Falle die Erwerbung von der andern Seite eine Veräufserung. Denn die Erwerbung ist eine wechselseitige; das Vermögen der einen und das der andern Parthei wird Gemeingut.

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

Von dem Eigenthume an dem Vermögen eines Verstorbenen. Das Erbrecht. *)

Wie oben gezeigt worden ist, verbleibt dem Merschen auch nach seinem Tode das Eigenthum, das er an seinem Vermögen hat. Der Staat, verpflichtet, dieses Eigenthum wie ein jedes andere Recht des Menschen in Schutz zu nehmen, hat daher theils die Verfügungen, welche ein Verstorbener auf den Todesfall getroffen hat, aufrecht zu erhalten, theils einem Jeden, welcher ohne ein Testament mit Tode abgegangen ist, einen Erben zu ernennen. Beide also, die testamentarische und die gesetzliche Erbfolge sind Zweige desselben Stammes. Auch die gesetzliche Erbfolge ist eine Art der testamentarischen. Denn sie beruht auf einem Testamente, welches das Gesetz statt des Erblassers errichtet hat und (in subsidium) zu errichten hatte.

*) Ed. Gans, das Erbrecht in welthistorischer Entwicklung. Stuttg. 1825 ff. IV Thle. (Mulm!)

Allerdings sprechen für die gesetzliche Bekräftigung des Erbrechts, — des Rechts, vermöge dessen ein Jeder bei seinem Ableben einen Vertreter seiner Rechte und Verbindlichkeiten hinterläfst, — noch andere Gründe, als der so eben angeführte. — Das Erbrecht steht in einer wesentlichen Beziehung auf die Ewigkeit des Staates. Denn es verschlingt die Interesson der abtretenden und die der auftretenden Generationen in einander. Das Erbrecht verstärkt ferner und befestiget die Bande der Verwandtschaft. In demselben Rechte liegt eine besondere Aufforderung zum Arbeitsfleifse und zur Sparsamkeit. Denn dieses Recht gewährt einem Jeden die Gewifsheit, dafs er, sollte er auch bald oder plötzlich von dieser Welt abgefordert werden, doch für seine Nachkommenschaft oder für andere Personen, die ihm theuer sind, gearbeitet und gespart habe. Eben so ist das Erbrecht in vielen Fällen die Bedingung, unter welcher es allein dem Staate möglich ist, das Verdienst auf eine angemessene Weise zu belohnen. *) Noch eine sehr wohlthätige Folge des Erbrechts beruht auf dem Zusammenhange, in welchem dieses Recht mit dem Privatkredite steht. Und was könnte man wohl an die Stelle des Erbrechtes setzen? Soll der Staat der einzige Erbe seiner Unterthanen seyn? Oder soll es, wenn ein Mensch stirbt, einem Jeden freistehn, sich in den Besitz der Güter des Verstorbenen zu setzen? — Jedoch diese und ähnliche Gründe ruhen nicht, wie der von

*) Dieser Zusammenhang des Erbrechtes mit der Pflicht des Staates, das Verdienst zu belohnen, ist besonders beachtungswerth. Die Ungleichheit der Vermögensumstände beruht hauptsächlich auf dem Erbrechte. Aber im Durchschnitte kann man annehmen, dafs der, welcher den Grund zu dem Reichthume einer Familie legte, seinen Reichthum durch eine verdienstliche Handlungsweise oder Handlung erwarb. Was vor unsern Augen geschieht, ist nur eine Wiederholung dessen, was schon vormals geschah. Jene Ungleichheit hat mithin — kraft des Belohnungsrechtes — auch eine moralische Sanktion für sich.

Digitized by Google

dem Eigenthumsrechte des Erblassers entlehnte, auf dem — allein sicheren — Boden des Civilrechts. [1])

I. Von der testamentarischen Erbfolge. [2])

Das Recht, einen letzten Willen zu errichten, beruht also auf dem Eigenthume, welches der Mensch an seinem Vermögen hat. Es beruht allein auf diesem Grunde. Wie die Rechte, welche der Mensch an einzelnen Gegenständen, als solchen, hat, ihren Anfang in der Zeit nehmen, so hören sie auch auf, wenn der Mensch aus der Zeit geht.

Das Recht, eine Verfügung auf den Todesfall zu treffen, ist, wie das Eigenthum am Vermögen, ein seinem Wesen nach unveräufserliches Recht. — Daher ist ein jeder Vertrag nichtig, durch welchen der Erblasser auf jenes Recht, unmittelbar oder mittelbar, verzichtet hätte. Aus demselben Grunde ist ein jeder letzter Wille schlechthin widerruflich. [3]) Die Frage, ob oder in wie fern ein letzter Wille durch einen späteren widerrufen worden sey, ist zwar eine quaestio facti. Jedoch ein Te-

---

1) Kant (in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre) gründet die rechtliche Wirksamkeit einer Erbeinsetzung darauf, dafs der eingesetzte Erbe, in dem Augenblicke, da er zum Erben eingesetzt werde, das Recht erwerbe, die Erbschaft entweder anzutreten oder auszuschlagen. — Aber wie kann die Erbeinsetzung für sich ein Recht ertheilen, da sie erst mit dem Tode des Erblassers die Eigenschaft eines Rechtstitels erhält? und wie läfst sich, nach dieser Ansicht, die gesetzliche Erbfolge aus dem Standpunkte des Civilrechts begründen?

2) Das genus ist — ein letzter Wille, eine Verfügung auf den Todesfall. Ein Testament, die species, ist ein letzter Wille, welcher eine unmittelbare (direkte) Erbeinsetzung enthält. — In der Folge wird das Wort: Testament, in seiner engeren (oder römischen) Bedeutung genommen werden.

3) Hieraus folgt wieder: Die Gültigkeit und Wirksamkeit eines letzten Willens ist — dem strengen Rechte nach — so zu beurtheilen, als ob der letzte Wille, von der Zeit an, da er erklärt worden ist, bis zu dem Tode des Erblassers, in einem jeden Augenblicke von neuem errichtet worden wäre.

Digitized by Google

stament enthält schon seinem Wesen nach den Widerruf eines früher errichteten.

Der Erblasser ist berechtiget, über sein gesammtes Vermögen auf den Todesfall zu verfügen. — Jedoch haben die Gesetze den Nachkommen des Erblassers billig einen Pflichttheil (portio legitima) vorzubehalten. [1]) Denn da der Mensch bei seinem Eintritte in die Welt die Güter dieser Erde, wenigstens in den heutigen europäischen Staaten, schon vertheilt findet, so dürfen und sollen ihm die Gesetze, — damit er sich über diese Vertheilnng desto weniger beschweren könne und damit er desto mehr Ursache habe, das Leben, das er seinen Eltern verdankt, als eine Wohlthat zu betrachten, — wegen seiner Ausstattung auf das Vermögen der Eltern mit einem Pflichttheile anzuweisen. In dem Interesse der elterlichen Gewalt ist dieser Theil eher zu niedrig als zu hoch anzusetzen. Jedoch ist bei der Bestimmung seines Betrags zugleich das Interesse der Staatsverfassung zu berücksichtigen. [2]) Allemal aber ist den Eltern und den übrigen Ahnen das Recht der Enterbung, (das jus exheredandi,) vorzubehalten d. i. das Recht, die Nachkommen in gewissen — von den Gesetzen genauer zu bestimmenden — Fällen, von dem Pflichttheile auszuschliefsen. Denn einerseits ist das Enterbungsrecht ein telum patriae potestatis, und andererseits ist der Pflichttheil doch immer in so fern nur eine freie Gabe, als es den Eltern frei stand, auch wenig oder nichts zu hinterlassen. [3]) — Einige Gesetz-

---

1) Das römische Recht fordert, dafs die Pflichterben in einem Testamente entweder (quo ad portionem legitimam) zu Erben eingesetzt oder enterbt werden müssen. Dem strengen Rechte entspricht diese Vorschrift allerdings. — Eine andere Ausnahme, s. oben. (S. 255.) Sie ist juris mere positivi.

2) Das französische Recht (C. civil Art. 913) setzt den Pflichttheil — — in dem Geiste der Demokratie — sehr hoch an. Dem englischen Rechte ist ein Pflichttheil sogar gänzlich unbekannt.

3) Auch hier ist das französische Recht den Eltern ungünstig. Dieses Recht kennt keine Enterbungsursachen. Eine Enterbung, sagte

Digitized by Google

gebungen sichern auch den Ahnen einen Pflichttheil zu. Zwar aus weniger dringenden Gründen. Doch ist in der Lehre von der elterlichen Gewalt das Recht der Moral so nahe verwandt, dafs jene Gesetzgebungen schon damit vertheidiget werden können, dafs sie nur eine Pflicht der Dankbarkeit in eine Rechtspflicht verwandeln. Dagegen geht das römische Recht wohl zu weit, wenn es (bedingungsweise) auch den Geschwistern einen Pflichttheil vorbehält.

Da der Mensch nur kraft des Eigenthumes, welches ihm an seinem Vermögen, (einer Rechtsgesammtheit oder universitas juris,) zusteht, das Recht hat, Verfügungen auf den Todesfall zu treffen, so kann er dem strengen Rechte nach über seinen Nachlafs nur mittelst eines Testamentes d. i. nur in der Art verfügen, dafs sein letzter Wille eine unmittelbare oder direkte Erbeinsetzung enthält. Aus demselben Grunde mufs der letzte Wille den eingesetzten Erben zur Nachfolge in den gesammten Nachlafs berufen. [1]) — Jedoch können die Gesetze den ersteren Folgesatz so mildern, dafs sie den Erblasser ermächtigen, dem gesetzlichen Erben dieselben Lasten (Vermächtnisse, Fideicommisse,) aufzulegen, welche er seinem Testamentserben auflegen könnte. Denn der gesetzliche Erbe kann und er soll (zur Erweiterung der bürgerlichen Freiheit) dem Testamentserben um deswillen gleichgestellt werden, weil sein Titel, das Gesetz, ein von dem Gesetze statt des Erblassers errichteter letzter Wille ist. [2]) — Eben so haben die Ge-

---

man, führt meist zu Unfrieden in den Familien. (Aber ist wohl dieser Grund hinreichend?)

1) l. 7. De de B. J. „Jus uostrum non patitur, eundem in paganis et testato et intestato decessisse; eorumque rerum naturaliter inter se pugna est.“ Die Ausnahme bei Soldaten war also juris mere positivi.

2) Es ist merkwürdig, wie streng sich das ältere römische Recht an den Grundsatz hielt, dafs ein letzter Wille ein Testament seyn müsse. (Erst unter August erhielten die Kodicille Kraft und Gül-

Digitized by Google

setze ein Testament, welches gegen die andere Regel verstöfst und daher seinem Wesen nach nichtig ist, dennoch aufrecht zu erhalten. Denn es ist zu Gunsten des Testamentes anzunehmen, dafs der Erblasser denn doch lieber dem von ihm eingesetzten Erben, als dem gesetzlichen, den Nachlafs ganz zuwenden wollte.

Die positiven Gesetze haben die Gültigkeit letzter Willenserklärungen von den Beobachtungen gewisser äufserer Förmlichkeiten abhängig zu machen, — auf dafs nicht dem Erblasser nach seinem Tode, wenn er also nicht mehr im Stande ist, selbst für sich zu sprechen, ein Wille untergelegt werde, welcher nicht der seinige ist oder nicht die wahre Meinung des Erblassers enthält. Jedoch dürfen diese Förmlichkeiten nicht von der Beschaffenheit seyn, dafs sie dem Erblasser die Errichtung eines letzten Willens ohne Noth erschweren oder wohl gar unter besonderen Umständen unmöglich machen. *)

Mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten ist der Erblasser berechtiget, eine jede Verfügung über seinen Nachlafs zu treffen, welche nur überhaupt vollziehbar ist, also z. B. auch Mehrere zusammen zu Erben einzusetzen, die Erbeinsetzung von Bedingungen abhängig

---

tigkeit.) Lag vielleicht die Ursache in der Verbindung, in welcher die sacra privata mit der Erbschaft standen?

*) Das römische Recht scheint in diesen Fehler zu verfallen. — Besondere Empfehlung verdient das eigenhändiggeschriebene Testament des französischen Rechts. — Allemal haben die Gesetze die Fälle zu beachten, in welchen wegen der besonderen Umstände, unter denen das Testament errichtet wird, von den Förmlichkeiten des gemeinen Rechts die einen oder die andern nachzulassen sind. (Testamentum ruri vel tempore pestis conditum.) — Das testamentum ad pias causas hat keinen Anspruch auf eine solche Begünstigung. Wohl aber ist es eine heilige Pflicht des Staates, Vermächtnisse zu gemeinnützigen Zwecken streng nach dem Willen des Erblassers in Vollziehung zu setzen; auch zu dem Ende, dafs Andere zu ähnlichen Verfügungen bewogen werden. (Was sind in unsern Tagen gemeinnützige Zwecke — piae causae — in dieser Beziehung? — Die Frage verdiente in einer besonderen Schrift erörtert zu werden.)

Digitized by Google

zu machen, für den Fall, dafs der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten kann oder nicht antreten will, an dessen Stelle einen andern zum Nachlasse zu berufen, den eingesetzten (auch unter der obigen Voraussetzung, den gesetzlichen) Erben mit einer jeden Art von Vermächtnissen und Lasten zu beschweren und ähnliche Vorschriften auch wegen der in dem letzten Willen ausgesetzten Vermächtnisse zu geben. Das römische Recht ist in der Aufzählung und Entwickelung der Fälle, welche in dieser Beziehung überhaupt möglich sind, besonders vollständig.[1])

Jedoch kann 1) eine (direkte) Erbeinsetzung dem strengen Rechte nach nicht so geschehn, dafs der eingesetzte Erbe erst von einer bestimmten Zeit an oder nur bis zu einer bestimmten Zeit Erbe seyn soll (Heres neque ex die neque in diem institui potest.) Diese Regel beruht ganz auf demselben Grunde, wie die: Nemo pro parte testatus decedere potest.[2]) Da das Vermögen schlechthin ein Ganzes oder eine Einheit ist, d. i. nicht blos seinem Bestande nach, sondern auch in der Zeit, so hat eine der Zeit nach beschränkte Erbeinsetzung nicht das Vermögen als solches zu ihrem Gegenstande, und so ist mithin eine solche Erbeinsetzung mit dem Wesen eines Testamentes unvereinbar. — Eben so ist 2) eine (direkte) Erbeinsetzung ungültig, welche die Erbschaft während des Lebens einer oder mehrerer Generationen herrenlos läfst.[3]) Denn eine solche Erbeinsetzung steht

---

1) So enthalten z. B. die drei Bücher der Pandekten de legatis gröfstentheils nur natürliches Recht.

2) Daher ist sie auch ganz so, wie die letztere Regel, von den positiven Gesetzen zu mildern. Dies habeatur pro non adjecto.

3) Ein merkwürdiger Fall einer solchen Erbeinsetzung kam in England vor. Der Banquier Thelluson, von Geburt ein Schweizer, setzte in den achziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zum Erben seines grofsen Vermögens den Erstgebornen seiner dereinstigen Urenkel ein. Für die einstweilige Verwaltung seines Nachlasses bestellte er Treuhänder, trustees. Die Gültigkeit dieser Erbeinsetzung wurde besonders aus dem Grunde bestritten, weil — nach einer

mit dem Grundsatze in Widerspruch, dafs Alles, was ein Gegenstand des Eigenthumes seyn kann und keinen Herrn hat, einem Jeden zur Erwerbung offen stehn soll. — Endlich: 3) Kraft des Grundsatzes, dafs Alles, was erworben werden kann, auch erwerblich seyn soll, (s. oben die Lehre vom Eigenthume an Sachen,) darf der Erblasser nicht solche Verfügungen auf den Todesfall treffen, welche seinen Nachlafs oder einzelne zu seinem Nachlasse gehörende Gegenstände dem Verkehre entziehen würden. (In der Sprache des französischen Rechts lautet dieser Satz so: Substitutionen sind widerrechtlich. [1])) Bei der Anwendung dieser Regel auf die Gesetzgebung eines Staates ist jedoch vor allen Dingen der Geist seiner Verfassung in Betrachtung zu ziehn. Das französische Recht beschränkt die Substitutionen eben so sehr, als sie (the entails) das englische Recht begünstiget. Jenes Recht entspricht dem Interesse der Demokratie, dieses dem Interesse der Erbaristokratie.

Letzte Willenserklärungen sind zuvörderst in *dem* Sinne auszulegen, welcher für ihre Vollziehbarkeit Gewähr leistet, sodann aber in *dem* Sinne, welcher mit der Absicht des Erblassers am vollkommensten übereinstimmt. [2])

Wahrscheinlichkeitsrechnung — der Betrag des Nachlasses inmittelst eine dem Staate gefährliche Höhe erreichen müsse. Gleichwohl wurde das Testament, aus Achtung für das Recht des Erblassers und da kein Gesetz eine solche Erbeinsetzung untersagte, aufrecht erhalten. Nur für die Zukunft untersagte eine Parliamentsacte ähnliche Verfügungen. (Erst vor Jahr und Tag ist der eingesetzte Erbe zum Besitze und Genusse des Nachlasses gekommen. Aber jene Wahrscheinlichkeitsrechnung hat sich nicht bestätiget. Processe, theure Ankäufe, Unfälle haben eine ungemessene Vermehrung des Nachlasses verhindert. Wohl belehrend! Der Mensch darf sich nicht der Hoffnung hingeben, über eine ferne Zukunft gebieten zu können.)

1) Vgl. über den Begriff der Substitutionen m. Handbuch des französischen Civilrechts. §. 693 ff. — Auf die Ausnahmen, welche von dieser Regel selbst nach den Grundsätzen des Civilrechts billig zu machen sind, kann hier nicht eingegangen werden.

2) l. 12. D. de R. J. „In testamentis plenius voluntates testan-

Diese Regel der Auslegung beruht auf der rechtlichen Gunst, welche das Recht, Verfügungen auf den Todesfall zu treffen, als die Krone der bürgerlichen Freiheit, für sich hat.

II. Von der gesetzlichen Erbfolge.

Wenn der Erblasser, ohne ein Testament zu hinterlassen, mit Tode abgegangen ist, oder wenn das von ihm errichtete Testament aus irgend einem Grunde ungültig ist oder kraftlos wird, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. *) Der Grundsatz dieser Erbfolge ist: Das Gesetz, auf welchem diese Erbfolge beruht, ist ein Testament, welches von dem Gesetze statt des Erblassers, gemäfs dem vermuthbaren Willen der Erblasser, zu errichten ist.

Aus diesem Grundsatze folgt unmittelbar: Das Gesetz hat diejenigen und nur diejenigen zur Erbschaft zu berufen, welche der Erblasser selbst, wenn er ein Testament, und zwar ein gültiges und vollziehbares Testament, hinterlassen hätte, zur Erbschaft berufen haben würde.

Da jedoch die Gesetze für alle und jede Erblasser nur ein und dasselbe Testament errichten können und (bedingungsweise) errichten sollen, so haben sie der Lösung jener Aufgabe eine *allgemeine* Vermuthung zum Grunde zu legen. Diese Vermuthung ist, dafs der Erblasser, wenn er ein Testament errichtet hätte, seine Verwandten zu Erben eingesetzt haben würde. Diese Vermuthung beruht auf so nahe liegenden und so bekannten Gründen,

---

tium interpretantur.“ — Zu Folge dieser Regel ist z. B. eine unmögliche Bedingung, von welcher eine auf den Todesfall getroffene Verfügung abhängig gemacht worden ist, als nicht geschrieben zu betrachten.

*) Also, die successio legitima ist nur eine successio subsidiaria. Das folgt unmittelbar aus dem Rechtsgrunde des Erbrechts. — Jedoch, wie schon oben bemerkt worden ist, neben einem letzten Willen, (neben einem Kodicille,) kann die gesetzliche Erbfolge allerdings bestehn.

Digitized by Google

dafs sie hier nicht erst einer Rechtfertigung bedarf. Sie hat überdiefs den consensus gentium für sich.

Desto schwieriger aber ist die Frage, als eine allgemeine Frage betrachtet: Welche Verwandte? und insbesondere, in welcher Ordnung sind die erbberechtigten Verwandten von den Gesetzen zur Erbfolge zu berufen? Für die Beantwortung dieser Frage oder wenigstens des zweiten Theiles dieser Frage scheint es an einer allgemeingültigen Regel oder Vermuthung gänzlich zu fehlen. Und eben so verläfst uns hier der consensus gentium. Ja, man kann wohl behaupten, dafs von den verschieden möglichen Antworten, welche sich auf jene Frage ertheilen lassen, kaum irgend eine von dem einen oder dem andern positiven Rechte unversucht geblieben ist. [1])

Jedoch möchte der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge, für welche sich das bürgerliche Gesetzbuch Oesterreichs erklärt hat, [2]) der Ruhm gebühren, dafs sie der Idee einer an sich vollkommenen gesetzlichen Erbfolgeordnung schlechthin oder vorzugsweise entspreche. Nach diesem Gesetzbuche folgen zuerst die (ehelichen) Nachkommen des Erblassers, nach den Stämmen und mit Erbvertretungsrechte; dann der Vater und die Mutter, oder anstatt des Vaters, wenn dieser vor dem Erblasser verstorben ist, die Nachkommen des Vaters nach den von der ersten Klasse geltenden Regeln, und eben so anstatt der Mutter, wenn diese nicht mehr am Leben ist, die Nachkommen derselben. In der dritten Klasse folgen die Grofseltern, in der vierten die Urgrofseltern des Erblassers u. s. w. und zwar so, dafs an die Stelle eines Verstorbenen allemal dessen Nachkommen (jure repraesentatio-

---

1) Wie reich sind z. B. die französischen coûtumes an den verschiedenartigsten Erbfolgeordnungen. S. Merlin répert. v. propres und paterna paternis.

2) Weder das römische noch das französische Recht beruht in dieser Lehre auf irgend einem Grundsatze.

nis in stirpes) eintreten, auch, wenn von einem Elternpaare der eine Theil ohne Nachkommenschaft verstorben ist, statt seiner zugleich der andere Theil zur Erbfolge gelangt. [1]) Dieser Erbfolgeordnung dürfte jener Ruhm gebühren. Denn sie stützt sich auf die Stufenreihe der Pflichten, welche das Familienverhältnifs in seiner naturgemäfsen Beschaffenheit dem Menschen auferlegt.

III. Rechtsregeln, welche sowohl von der testamentarischen als von der gesetzlichen Erbfolge gelten.

Abgesehn von der Verschiedenheit ihres Rechtstitels stehen die testamentarischen und die gesetzlichen Erben in rechtlicher Hinsicht einander gleich.

Sowohl von den einen als von den andern gilt alles das, was oben von den allgemeinen Rechtsnachfolgern überhaupt gesagt worden ist.

Sowohl die einen als die anderen sind nicht schon von Rechts wegen Eigenthümer des Nachlasses. Sondern beide haben, kraft ihrer bürgerlichen Freiheit die Wahl, ob sie die Erbschaft antreten oder nicht antreten wollen. Aber, nachdem der Erbe einmal die Erbschaft angetreten hat, kann er sich derselben nicht wieder entschlagen. [2]) (Semel heres, semper heres.) Nunmehr Vertreter (oder Repräsentant) des Erblassers kann er auf die Eigenschaft, die er als Erbe hat, eben so wenig, als auf seine eigene Persönlichkeit, verzichten. Wenn also der Erbe die ihm angefallene und von ihm angetretene Erbschaft z. B. verkauft, so ist der Nachlafs nur als eine Sammlung von Gütern, (nur als eine universitas facti,) der Gegenstand des Vertrages.

---

1) Diese Erbfolgeordnung kommt schon in einigen französischen coûtumes vor. (Système de la refente.)

2) Es wäre denn, dafs der Antritt der Erbschaft aus einem Grunde angefochten werden könnte, welcher gegen die Gültigkeit einer Willenshandlung überhaupt geltend gemacht werden kann; z. B. propter vim vel dolum.

Digitized by Google

ANHANG

zu der Lehre vom Erbrechte.

Zur

Philosophie der positiven Erbrechte.

Das Erbrecht ist seinem Wesen nach mit den sämmtlichen öffentlichen und heimlichen Verhältnissen der Menschen so genau verwebt, dafs die positiven Erbrechte unter dem Einflusse aller der Ursachen stehn, auf welchen die Verschiedenheit und die Eigenthümlichkeiten der positiven Rechte überhaupt beruhn, und dafs sie eben deswegen, — da diese Ursachen hier so dort anders wirken, hier die eine dort eine andere dieser Ursachen die vorherrschende ist, — eine grofse Mannigfaltigkeit darbieten.

So hat z. B. überall die Beschaffenheit des Verhältnisses, welches unter den Mitgliedern einer und derselben Familie besteht, auch auf die Beschaffenheit des positiven Erbrechtes Einfluſs. Dieser Einfluſs tritt am augenscheinlichsten in der Thatsache hervor, dafs die positiven Erbrechte bald den Mannsstamm dem Weibsstamme vorziehn, bald beide Geschlechter einander gleichstellen. Der letztere Fall ist bei weitem der seltnere, da eine Gesetzgebung dieses Geistes nur die Frucht einer schon hoch gestiegenen Kultur und Civilisation seyn kann. — Eben so die Lebensart des Stammes oder Volkes, seine wirthschaftlichen Verhältnisse. Nur einige Beispiele! Bei den Beduinen war schon vor Jahrtausenden, (wie die Geschichte Esau's beweist,) das Erstgeburtsrecht Sitte. Der Reichthum der Beduinen sind ihre Heerden. Getheilt würde die Heerde eines Familienhauptes oft keinem seiner Söhne einen genügenden Unterhalt gewähren. In viele deutsche Bauergüter folgt entweder nur der älteste oder nur der jüngste Sohn. *) Eine Thei-

*) Auch darüber giebt die vorliegende Ursache Aufschluſs, dafs in

lung des Gutes würde oft die Folge haben, dafs kein Theil gehörig bewirthschaftet werden könnte. Oft würde oder müfste es auch an Kapitalien zur Erbauung neuer Wirthschaftsgebäude fehlen. — Ferner, die Staatsverfassung. Z. B. der Demokratie frommt ein anderes Erbrecht, als der Erbaristokratie oder der Monarchie. — Endlich auch die Religion; bald so, dafs sie das Eigenthum am Vermögen, damit das Vermögen nach dem Tode seines Eigenthümers den Erben erhalten würde, unter den Schutz der Hausgötter stellt, [1]) bald so, dafs sie, die Bande der Verwandtschaft anziehend und verstärkend, die Grundlagen der gesetzlichen Erbfolge befestigt, auch wohl den Kreis der Verwandten, welche zum Erbe berufen seyn sollten, genauer bestimmt. [2])

Jedoch, so verschiedenartig und so mannigfaltig auch aus diesen und anderen Ursachen die positiven Erbrechte sind, so dürften sie doch insgesammt ihrem Grundcharakter nach unter zwei Klassen gebracht werden können. — Die Gesetzgebungen der einen Klasse gründen das Erbrecht auf ein Gesammteigenthum, welches sie der Familie an dem Vermögen eines jeden einzelnen Familiengliedes zuschreiben, die der andern Klasse betrachten das Erbrecht als eine Folge von dem Eigenthume,

---

einigen Gegenden der Seniorat oder die Primogenitur, in andern der Juniorat Rechtens wurde. Es kam darauf an, ob der Wirth (wegen der gröfseren oder geringeren auf dem Gute haftenden Lasten) Ursache hatte, sich frühzeitig oder erst in höherem Alter in die Ruhe zu setzen.

1) Darauf bezog sich die Regel des ältesten römischen Erbrechts: Sacra privata perpetua et cum hereditate conjuncta sunto. Cic. de legibus. II, 18. 19. — Auch dem ältesten deutschen Rechte scheint diese Regel nicht fremd gewesen zu seyn. S. Lex Sal. tit. 63. und mein Progr. de originibus juris Romani ex j. Germ. repetendis. Heidelb.

2) Nach den Gesetzen der Hindu's ist das Erbfolgerecht von der Verbindlichkeit und von dem Rechte, an der Leichenfeier Theil zu nehmen, abhängig. Institutes of Hindu Laws or the Ordinances of Menu. Lond. 1796. Chap. IX, §. 104 ff. — S. auch Hüllmann, Staatsrecht des Alterthumes. Köln 1820.

welches dem Menschen an seinem Vermögen zusteht, wenn auch nicht in allen Gesetzgebungen der einen oder der andern Klasse das Princip, auf welches sie zurückgeführt werden können, bestimmt hervortritt oder konsequent durchgeführt wird. Die Gesetzgebungen der ersten Klasse kann man so deuten, dafs sie, gleich als ob die Volksgemeinde aus so vielen kleineren Gemeinden, als Familien, bestehe, das Erbrecht aus dem Gesammteigenthume ableiten, welches eine Volksgemeinde an dem Vermögen eines jeden einzelnen Gemeindegliedes hat. Die Gesetzgebungen der zweiten Klasse beruhen auf dem oben aufgestellten Systeme des philosophischen Erbrechts. — Vielleicht vermifst man in dieser Klassification der positiven Erbrechte eine dritte Klasse, — die Gesetzgebungen, nach welchen der Staat der einzige Erbe seiner Unterthanen ist. Jedoch Beispiele solcher Gesetzgebungen kommen höchstens in einigen Negerstaaten vor, d. i. in Staaten, in welchen es in dem Verhältnisse zum Herrscher überall nicht ein Sondereigenthum giebt. Sonst aber besteht auch in den Staaten, welche man zu den Despotieen zu rechnen pflegt, ein Erbrecht. In der Türkei z. B. ist der Sultan nur der Erbe seiner Beamten und Diener; kraft der Vermuthung, dafs diese ihr Vermögen in dem Dienste ihres Herrn — und wohl nicht mit Fug und Recht — erworben haben. Und auch dieses Gesetz wird dadurch fast unwirksam gemacht, dafs der Beamte eine Moschee zum Erben einsetzen kann, mit der Bedingung, dafs die Nutznieſsung des Nachlasses der Familie verbleiben soll. *)

*) Diese Vermächtnisse werden Wakfs genannt. Vgl. Travels in Europe, Asia minor and Arabia. By J. Griffiths. London 1803. (Ich habe nicht gelesen, dafs diese successio extraordinaria domini neuerlich in der Türkei aufgehoben worden wäre.) — Mit dieser Erbfolge darf man nicht die der katholischen Kirche in das Vermögen der Geistlichen vergleichen. S. c. 1. 7. 8. 9. 12. X. de testam. c. 1—4. X. de pecul. cler. Diese beruht auf den besondern Pflichten der Geistlichen. Jedoch auch diese Erbfolge hat sich fast nirgends zu behaupten vermocht.

Beide Systeme, — das System der Gesetzgebungen der ersten und das der Gesetzgebungen der zweiten Klasse, [1]) — sind einander fast in allen ihren Folgen direkt entgegengesetzt.

Nach dem zweiten Systeme, dem Systeme des philosophischen Erbrechts, ist die testamentarische Erbfolge die Regel, die gesetzliche Erbfolge aber nur bestimmt, den Mangel an einem Testamente zu ergänzen. — Das erste System, konsequent durchgeführt, gestattet nicht einmal, einen letzten Willen zu errichten. [2]) Denn eine Verfügung auf den Todesfall wäre eine Verfügung über fremdes Eigenthum. Wenn eine Gesetzgebung, welcher dieses System zum Grunde liegt, dem Erblasser gleich wohl die Erlaubnifs ertheilen will, über sein Vermögen (schlechthin oder theilweise) zu verfügen, so kann sie diese Rechtswohlthat mit dem Grundsatze nur so vereinigen, dafs dennoch die Blutsverwandten die alleinigen Erben sind und bleiben und denselben nur die Verbindlichkeit zur Vollziehung der von dem Erblasser getroffenen Verfügungen obliegt. [3]) — Dagegen sind Erbverträge d. i. Verträge, durch welche die gesetzliche Erbfolge aufgehoben oder abgeändert wird, mit dem zweiten Systeme vollkommen vereinbar. Nicht als ob der Erblasser das, was er nicht in der Form eines letzten Willens anordnen kann, in der Form eines Vertrages ins Werk zu

---

1) Um Worte zu sparen, werde ich sie in der Folge das erste und das zweite System nennen.

2) Daher berichtet Tacitus, (German. cap. 20.) von dem deutschen Rechte seiner Zeit, einem Rechte dieser Klasse: Nullum testamentum. (Der Erbverträge gedenkt Tacitus nicht. Vielleicht deswegen, weil ihm, einem Römer, die Sache unverständlich war.) — Jedoch machen die deutschen Rechte gewöhnlich einen Unterschied zwischen ererbten und errungenen Gütern, oder zwischen dem liegenschaftlichen und dem beweglichen Vermögen, zur Milderung des strengen Rechts und aus anderen Ursachen.

3) Der Schlüssel zu dem heutigen — obwohl seinem Grundsatze nicht immer treuen — französischen Erbrechte!

Digitized by Google

setzen berechtiget wäre. Sondern wenn und in wie fern mittelst eines solchen Vertrages die Familie, (der Erblasser miteingeschlossen,) das Gesammteigenthum veräufsert, welches ihr an dem Vermögen der einzelnen Familienglieder zusteht. [1])

Nach dem zweiten Systeme erwirbt der Erbe, der testamentarische und der gesetzliche, die Erbschaft nur indem er sie (verbis vel factis) antritt. Nach dem ersten Systeme geht die Erbschaft kraft Gesetzes auf die Erben über. [2]) (Le mort saisit le vif.) Denn die Erben erwerben nicht erst nach dem Tode des Erblassers das Eigenthum an dessen Vermögen. Sondern es wird nur mit dem Tode eines Familiengliedes das Eigenthum vollkommen wirksam, welches die Familie an dem Vermögen eines jeden ihrer Mitglieder hat. (Daher hat das Wort: Erbe, einen andern Sinn nach dem ersten, einen andern nach dem zweiten Systeme.)

Nach dem zweiten Systeme vertritt der Erbe, der testamentarische und der gesetzliche, den Erblasser, tam, quoad passiva quam quoad activa. Dem ersten Systeme ist das Recht und die Verbindlichkeit zur Vertretung des Erblassers unbekannt. Zwar geht auch nach diesem Systeme das Vermögen eines Familiengliedes, nach dem Tode seines Inhabers oder Nutznieſsers in der Eigenschaft eines Vermögens auf die Erben über. Aber nur deswegen, weil es ein Bestandtheil des Familienvermögens ist. Auch nicht so, dafs die Erben, — als welche kraft eigenen Rechts in das Vermögen des Verstorbenen folgen, — für die von diesem gemachten Schulden zu haften hätten.

---

1) Das deutsche Recht forderte zur Gültigkeit eines Erbvertrages die Zustimmung der Agnaten. Aber der Sache nach war die Familie die Hauptpartei.

2) Und zwar auf die sämmtlichen Mitglieder der erbberechtigten Familie. Die Erbfolgeordnung bezieht sich nur auf das Verhältnifs unter den Erben.

Digitized by Google

Endlich, das erste System mufs fast unausbleiblich dahin führen, dafs das Gesetz den Mannsstamm entweder allein oder doch vor dem Weibsstamme zur Erbfolge beruft. Nam foemina est finis familiae. Nicht eben so steht ein Vorzugsrecht des Mannsstammes mit dem zweiten Systeme in einem wesentlichen Zusammenhange.

Man darf vielleicht behaupten, dafs das erste System die ursprüngliche Grundlage aller positiven Erbrechte war. Denn aus der Verbindung, welche die Natur selbst unter den Mitgliedern einer und derselben Familie gestiftet hat, mufste sich jenes System gleichsam von selbst entwickeln. Nun entspricht zwar ausschliefslich das zweite System dem Interesse der bürgerlichen Freiheit. Aber ein Volk mufs schon bedeutende Fortschritte in der Kultur und Civilisation gemacht haben, um den Werth der bürgerlichen Freiheit zu erkennen oder um seinen Rechtszustand mit dem Interesse dieser Freiheit in Uebereinstimmung zu setzen. Ueberdiefs verwebt sich ein einmal eingeführtes Erbrecht mit allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, nicht selten auch mit der Staatsverfassung in dem Grade, dafs es schwer ist, sich von demselben loszureifsen. Es darf daher nicht befremden, wenn das erste System seine Herrschaft auch bei vielen hochgebildeten Völkern noch fortdauernd behauptet.

Das erste System, das System also, nach welchem das Erbrecht auf einem Gesammteigenthume der Familie beruht, ist das der Erbrechte deutschen Ursprungs. Schon in der geschichtlichen Urzeit der deutschen Nation lassen sich in ihren Rechten, so mangelhaft auch unsere Kenntnifs von denselben ist, Spuren dieses Systemes entdecken. *) Mit der Zeit tritt dasselbe System in den Gesetzen der Deutschen immer bestimmter hervor. In dem Rechte der Stamm- und der Lehngüter, (der Majorate und der Familienfideikommisse,) hat es sich bei

*) Dahin gehört die oben a. Stelle des Tacitus: Nullum testamentum.

den meisten Völkern deutschen Ursprungs sogar bis auf unsere Tage erhalten. Ja, so wesentlich auch der Rechtszustand Frankreichs durch die Revolution umgestaltet worden ist, so beruht doch auch das Erbrecht des Code civil, wie das der aufgehobenen französischen Gewohnheitsrechte, auf dem Grundsatze des der Familie zustehenden Gesammteigenthumes. [1]) — Dafs dieses Princip die Grundlage der deutschen Erbrechte wurde, hatte noch eine besondere Ursache, eine Ursache, welche zugleich auf die einzelnen Bestimmungen dieser Rechte einwirkte. Bei den Deutschen herrschte einst, wie bei so vielen andern Völkern, das Recht der Blutrache. Mit der Zeit wurde es jedoch Sitte, dafs ein Todschlag oder eine Verwundung durch ein Wehrgeld gesühnt werden konnte, [2]) und endlich Rechtens, dafs die Blutrache gegen den Empfang eines Wehrgeldes aufgehoben werden mufste. So wie nun ursprünglich die eine Familie bei der Ausübung der Blutrache, die andere bei der Vertheidigung gegen die Blutrache für einen Mann gestanden hatte, so war und blieb auch in Beziehung auf das Wehrgeld die eine und die andere Familie eine Gesammtheit. So wie sich aber an diese Eigenschaft einer Familie die Idee eines der Familie zustehenden Gesammteigenthumes gleichsam von selbst anreihen mufste, so war noch überdiefs die Sammtverbindlichkeit der Familienglieder, (der Agnaten oder Schwerdtmagen,) von der Bedeutung und von dem Umfange, dafs es den Einzelnen nicht gestattet seyn konnte, durch eine Verfügung auf den Todesfall den Stamm, auf welchem die Last haftete, — sey es zum Nachtheile der gesammten Familie oder zum Nachtheile der zunächst Verpflichteten, — zu vermindern. Es wurde

---

1) Sonderbar genug ist dieses Princip des ursprünglich deutschen Erbrechts von einigen deutschen Rechtsgelehrten verkannt worden. Und doch ist es gerade der Hauptschlüssel zu diesem Rechte.

2) Schon Tacitus gedenkt dieser Sitte. German. c. 21.

Digitized by Google

daher Rechtens: Den Verstorbenen beerbt der, welcher für ihn das Wehrgeld zu entrichten verpflichtet und mithin auch umgekehrt das Wehrgeld zu erheben berechtiget war. [1]) Dagegen »brach Theilung Folge.« [2]) Denn, wenn Brüder oder Vettern die Gemeinschaft, in welcher sie bisher wegen ihrer Stammgüter gestanden hatten, durch eine Theilung gänzlich aufhoben, [3]) so waren sie nicht weiter rechtlich verpflichtet, einander zu vertheidigen oder das Wehrgeld für einander zu entrichten. — Dafs sich dieses Erbrecht auch unter ganz veränderten Umständen erhielt, hatte noch den besonderen Grund, dafs es mit dem Rechte, nach welchem Grund und Boden besessen wurde, so wie mit dem Interesse der grundherrlichen oder adlichen Geschlechter, in dem genauesten Zusammenhange stand.

Eines andern Geistes ist das justinianeisch-römische Erbrecht. Dieses beruht im Ganzen auf dem zweiten Systeme d. i. **auf dem Rechte des Erblassers, über sein Vermögen eine jede beliebige Verfügung auf den Todesfall zu treffen. Jedoch auch das römische Recht scheint in der Lehre von der Erbfolge ursprünglich von dem ersten Systeme oder von dem Grundsatze des deutschen Erbrechts ausgegangen zu seyn.** [4]) **Die Geschichte des rö-**

---

1) Die ältesten deutschen Rechte sprechen fast ohne Ausnahme diesen Grundsatz aus. S. z. B. Lex Sal. tit. 61. 63. 65. Lex Ripuar. 67, 1. Lex Fris. 14, 4. Lex Longob. I, 9, 18. II, 14. Schwabensp. Art. 124. — Denselben Grundsatz enthält das Mosaische Recht. S. Michaelis, Mos. Recht. §. 78. 131.

2) Sächs. Lehnrecht Art. 32. Schwäb. LR. Art. 65.

3) Eine solche Theilung wurde eine Todtheilung genannt, zum Unterschiede von einer Muthschierung d. i. von einer wiederruflichen Theilung.

4) Dafür läfst sich z. B. anführen, dafs das älteste römische Recht nur die Agnaten zur Erbfolge berief, — dafs die XII Tafeln den Römern ausdrücklich das Recht ertheilen mufsten, ein Testament zu errichten. Auch das testamentum in comitiis conditum läfst sich mit dieser Ansicht in Verbindung setzen. Man konnte ursprünglich

Digitized by Google

mischen Erbrechts ist die Geschichte eines Kampfes, welchen das zweite System mit dem ersten bestand und in welchem endlich jenes, (unterstützt von einem mächtigen Bundesgenossen, dem prätorischen Rechte,) entschieden den Sieg davon trug.

---

nur in der Volksversammlung ein Testament errichten, weil der Handlung des Testirers die detestatio sacrorum — der feierliche Austritt aus der Familienverbindung oder die Verzichtleistung auf das Miteigenthum an dem Vermögen der Familie — vorausgehn mufste.

by Google

VIER UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der Polizeigewalt des Staates.[1])

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff der Polizeigewalt.

Zu Folge der in einer andern Stelle des vorliegenden Werkes versuchten systematischen Eintheilung der Rechte der Machtvollkommenheit, hat die Polizeigewalt die Pflicht auf sich, die Grundsätze der schützenden Gerechtigkeit in Vollziehung zu setzen, mithin das Gemeinwesen und die einzelnen Unterthanen, nöthigenfalls, gegen die Gefahren in Schutz zu nehmen, von welchen sie in ihren Rechten bedroht seyn können.[2])

Aus dieser Begriffsbestimmung folgt *erstens:* Die Polizeigewalt ist von dem Präventionsrechte des Staa-

---

1) Grofs ist der Reichthum unserer Literatur an Schriften über die Polizei. Zu den neuesten Schriften dieses Faches gehören: Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Tübing. 1832 f. II Bde. — Ungewitter, Encyklopädie der Polizeiwissenschaften. Karlsr. 1833.

2) Vgl. Theil I. S. 22 ff. und 119 ff. — Bekannt ist der Streit über den Begriff der Polizeigewalt und über die diesem Begriffe verwandten Begriffe. Man kann in diesem (und in einem jeden ähnlichen) Streite nur so zu einem sicheren Resultate gelangen, dafs man von einer systematischen Eintheilung der Hoheitsrechte ausgeht. Alsdann kann man einem jeden Theile der Regierungslehre sein eigenthümliches Gebiet anweisen. Der Name ist dann gleichgültig, wenn er auch mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch zu wählen ist.

Digitized by Google

Ceremonies, and Rites, which they have received from their Ancestors, and which they have practised from Time immemorial. Their Religion is a Mixture of Superstition and Idolatry, and they have a Multitude of Gods, to whom they pay Divine Worship. Their Temples are very numerous, and they have Priests, Monks, and Nuns, who live in Monasteries. They have Images in their Temples, which they worship, and they have Processions, Pilgrimages, and Festivals, in which they carry about their Images, and adore them. They have also Relics of their Saints, which they keep with great Veneration, and they have Miracles, which they believe to be true. They have Confessions, Penances, and Absolutions, and they have Purgatory, where they believe the Souls of the Dead are purified by Fire. They have Prayers for the Dead, and they have Masses, which they say for the Repose of their Souls. They have Holy Water, which they sprinkle upon themselves and others, and they have Holy Oil, which they anoint the Sick with. They have Holy Bread, which they eat in the Sacrament, and they have Holy Wine, which they drink in the Sacrament. They have Holy Days, which they keep with great Solemnity, and they have Fasts, which they observe with great Strictness. They have Holy Orders, which they confer upon their Priests, and they have Holy Matrimony, which they celebrate with great Pomp. They have Holy Unction, which they administer to the Dying, and they have Holy Communion, which they receive with great Devotion. They have Holy Baptism, which they administer to Infants, and they have Holy Confirmation, which they administer to those who are grown up. They have Holy Penance, which they administer to those who confess their Sins, and they have Holy Absolution, which they pronounce over those who repent. They have Holy Purgatory, which they believe purifies the Souls of the Dead, and they have Holy Prayers for the Dead, which they say for the Repose of their Souls. They have Holy Masses, which they say for the Repose of their Souls, and they have Holy Relics, which they keep with great Veneration. They have Holy Images, which they worship, and they have Holy Processions, which they carry about their Images. They have Holy Pilgrimages, which they perform to their Shrines, and they have Holy Festivals, which they keep with great Solemnity. They have Holy Fasts, which they observe with great Strictness, and they have Holy Days, which they keep with great Solemnity

Vorsitzender, Herr Geheimrat Dr. Bredt-Bonn, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr vormittags und begrüßt die Anwesenden. Er gedenkt des Ablebens des Mitgliedes Herrn Geheimrat Dr. Hermann Fischer-Berlin, dessen Andenken die Versammlung durch Erheben von den Sitzen ehrt. Der Vorsitzende gedenkt ferner des Ablebens des Mitgliedes Herrn Geheimrat Dr. Wilhelm Will-Erlangen, dessen Andenken die Versammlung ebenfalls durch Erheben von den Sitzen ehrt. Der Vorsitzende teilt mit, daß Herr Geheimrat Dr. Will-Erlangen sich bereit erklärt hat, einen Nachruf für den Verstorbenen zu halten. Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß Herr Geheimrat Dr. Fischer-Berlin sich bereit erklärt hat, einen Nachruf für den Verstorbenen zu halten. Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß Herr Geheimrat Dr. Fischer-Berlin sich bereit erklärt hat, einen Nachruf für den Verstorbenen zu halten. Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß Herr Geheimrat Dr. Fischer-Berlin sich bereit erklärt hat, einen Nachruf für den Verstorbenen zu halten. Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß Herr Geheimrat Dr. Fischer-Berlin sich bereit erklärt hat, einen Nachruf für den Verstorbenen zu halten. Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß Herr Geheimrat Dr. Fischer-Berlin sich bereit erklärt hat, einen Nachruf für den Verstorbenen zu halten. Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß Herr Geheimrat Dr. Fischer-Berlin sich bereit erklärt hat, einen Nachruf für den Verstorbenen zu halten. Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß Herr Geheimrat Dr. Fischer-Berlin sich bereit erklärt hat, einen Nachruf für den Verstorbenen zu halten. Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß Herr Geheimrat Dr. Fischer-Berlin sich bereit erklärt hat, einen Nachruf für den Verstorbenen zu halten.

ERNENNUNG NACHTRÄGLICH.

Dr. Ludwig Bergmann.

Bonn (Rhein), 7. Juli 1911. Die Universität hat dem Privatdozenten Dr. Ludwig Bergmann den Titel Professor verliehen.

den übrigen Theilen der Staatswissenschaft dargestellt werden. Nur der allgemeine Theil der Polizeiwissenschaft, — der Theil, in welchem von dem Begriffe, von dem Grundsatze und von den Arten der Polizei, so wie von der Stellung der Polizeiwissenschaft zu den übrigen Theilen der Staatswissenschaft zu handeln ist, — gestattet und fordert eine besondere Bearbeitung. Die Hauptfrage aber: Welche Maasregeln sind zum Schutze des Staates und seiner Unterthanen zu ergreifen? — die Frage also, welche die Aufgabe des angewendeten Theiles dieser Wissenschaft ist, — kann auf eine genügende Weise nur so beantwortet werden, dafs man in einem jeden der übrigen Theile der Staatswissenschaft zugleich die in denselben einschlagenden polizeilichen Einrichtungen und Maasregeln erörtert. Wenn sich die Schriftsteller, welche in Deutschland die Polizeiwissenschaft als eine für sich bestehende Wissenschaft bearbeitet haben, auch über den angewendeten Theil der Wissenschaft verbreiten, so scheint die Veranlassung nur die gewesen zu seyn, dafs es in den deutschen Staaten Beamte und Behörden giebt, welche den Namen: Polizeibeamte u. s. w. führen. *)

Die Polizeiwissenschaft ist in allen den Anwendungen, welche von ihr gemacht werden können und zu machen sind, lediglich und allein eine Erfahrungswissenschaft, also ein Theil der Politik oder Staatsklugheitslehre. Nur die Aufgabe der Wissenschaft ist Rechtens. Und nicht genug, dafs die Lösung dieser Aufgabe überhaupt der Erfahrung anheimfällt, der Boden, auf welchem die Polizeiwissenschaft ruht, ist noch überdiefs aus be-

*) Warum beschränkte sonst Mohl in dem oben a. Werke die Polizeiwissenschaft auf die Vorsorge für das (persönliche) Wohl und für den Wohlstand des Volkes? — Man vergleiche ferner die Polizeiwissenschaft von Jakobs mit der Nationalwirthschaftslehre desselben Verfassers; beide Schriften sind in dem Theile, in welchem sie von der Beförderung des öffentlichen Wohlstandes handeln, desselben Inhalts.

Digitized by Google

and to Victoria, Australia. When young girls are married, it is the custom for the bridegroom to give a present to the bride's parents, which is called the "Bride Price." The Bride Price is usually paid in cattle, and the number of cattle depends upon the wealth of the bridegroom and the beauty of the bride. Among the Kaffirs, the Bride Price is usually eleven cattle. Among the Basutos, it is usually ten cattle. Among the Bechuanas, it is usually twenty cattle. Among the Damaras, it is usually thirty cattle. Among the Ovambos, it is usually forty cattle. Among the Matabele, it is usually fifty cattle. Among the Zulus, it is usually sixty cattle. Among the Fingoes, it is usually seventy cattle. Among the Hottentots, it is usually eighty cattle. Among the Bushmen, it is usually ninety cattle. Among the Namaquas, it is usually one hundred cattle. Among the Griquas, it is usually one hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually one hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually one hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually one hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually one hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually one hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually one hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually one hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually one hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually two hundred cattle. Among the Korannas, it is usually two hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually two hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually two hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually two hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually two hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually two hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually two hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually two hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually two hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually three hundred cattle. Among the Bastards, it is usually three hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually three hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually three hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually three hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually three hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually three hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually three hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually three hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually three hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually four hundred cattle. Among the Griquas, it is usually four hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually four hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually four hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually four hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually four hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually four hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually four hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually four hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually four hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually five hundred cattle. Among the Korannas, it is usually five hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually five hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually five hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually five hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually five hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually five hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually five hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually five hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually five hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually six hundred cattle. Among the Bastards, it is usually six hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually six hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually six hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually six hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually six hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually six hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually six hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually six hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually six hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually seven hundred cattle. Among the Griquas, it is usually seven hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually seven hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually seven hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually seven hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually seven hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually seven hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually seven hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually seven hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually seven hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually eight hundred cattle. Among the Korannas, it is usually eight hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually eight hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually eight hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually eight hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually eight hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually eight hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually eight hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually eight hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually eight hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually nine hundred cattle. Among the Bastards, it is usually nine hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually nine hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually nine hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually nine hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually nine hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually nine hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually nine hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually nine hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually nine hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and ten cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and forty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and one hundred cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and one hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and one hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and one hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and one hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and one hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and one hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and one hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and one hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and one hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and two hundred cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and two hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and two hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and two hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and two hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and two hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and two hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and two hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and two hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and two hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and three hundred cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and three hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and three hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and three hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and three hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and three hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and three hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and three hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and three hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and three hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and four hundred cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and four hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and four hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and four hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and four hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and four hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and four hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and four hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and four hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and four hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and five hundred cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and five hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and five hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and five hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and five hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and five hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and five hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and five hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and five hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and five hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and six hundred cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and six hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and six hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and six hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and six hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and six hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and six hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and six hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and six hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and six hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and seven hundred cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and seven hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and seven hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and seven hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and seven hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and seven hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and seven hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and seven hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and seven hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and seven hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and eight hundred cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and eight hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and eight hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and eight hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and eight hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and eight hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and eight hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and eight hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and eight hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and eight hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and nine hundred cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and nine hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and nine hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and nine hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and nine hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and nine hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and nine hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually one thousand and nine hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually one thousand and nine hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually one thousand and nine hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and ten cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and forty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and one hundred cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and one hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and one hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and one hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and one hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and one hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and one hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and one hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and one hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and one hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and two hundred cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and two hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and two hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and two hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and two hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and two hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and two hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and two hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and two hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and two hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and three hundred cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and three hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and three hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and three hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and three hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and three hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and three hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and three hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and three hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and three hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and four hundred cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and four hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and four hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and four hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and four hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and four hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and four hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and four hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and four hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and four hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and five hundred cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and five hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and five hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and five hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and five hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and five hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and five hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and five hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and five hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and five hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and six hundred cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and six hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and six hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and six hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and six hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and six hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and six hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and six hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and six hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and six hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and seven hundred cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and seven hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and seven hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and seven hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and seven hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and seven hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and seven hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and seven hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and seven hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and seven hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and eight hundred cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and eight hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and eight hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and eight hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and eight hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and eight hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and eight hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and eight hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and eight hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and eight hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and nine hundred cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and nine hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and nine hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and nine hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and nine hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and nine hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and nine hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually two thousand and nine hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually two thousand and nine hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually two thousand and nine hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and ten cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and forty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and one hundred cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and one hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and one hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and one hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and one hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and one hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and one hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and one hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and one hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and one hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and two hundred cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and two hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and two hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and two hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and two hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and two hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and two hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and two hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and two hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and two hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and three hundred cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and three hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and three hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and three hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and three hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and three hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and three hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and three hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and three hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and three hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and four hundred cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and four hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and four hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and four hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and four hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and four hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and four hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and four hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and four hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and four hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and five hundred cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and five hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and five hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and five hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and five hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and five hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and five hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and five hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and five hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and five hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and six hundred cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and six hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and six hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and six hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and six hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and six hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and six hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and six hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and six hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and six hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and seven hundred cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and seven hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and seven hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and seven hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and seven hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and seven hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and seven hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and seven hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and seven hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and seven hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and eight hundred cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and eight hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and eight hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and eight hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and eight hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and eight hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and eight hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and eight hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and eight hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and eight hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and nine hundred cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and nine hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and nine hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and nine hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and nine hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and nine hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and nine hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually three thousand and nine hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually three thousand and nine hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually three thousand and nine hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and ten cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and forty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and one hundred cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and one hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and one hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and one hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and one hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and one hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and one hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and one hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and one hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and one hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and two hundred cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and two hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and two hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and two hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and two hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and two hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and two hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and two hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and two hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and two hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and three hundred cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and three hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and three hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and three hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and three hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and three hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and three hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and three hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and three hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and three hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and four hundred cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and four hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and four hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and four hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and four hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and four hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and four hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and four hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and four hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and four hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and five hundred cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and five hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and five hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and five hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and five hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and five hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and five hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and five hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and five hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and five hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and six hundred cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and six hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and six hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and six hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and six hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and six hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and six hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and six hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and six hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and six hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and seven hundred cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and seven hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and seven hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and seven hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and seven hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and seven hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and seven hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and seven hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and seven hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and seven hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and eight hundred cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and eight hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and eight hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and eight hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and eight hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and eight hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and eight hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and eight hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and eight hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and eight hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and nine hundred cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and nine hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and nine hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and nine hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and nine hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and nine hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and nine hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually four thousand and nine hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually four thousand and nine hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually four thousand and nine hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and ten cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and forty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and one hundred cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and one hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and one hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and one hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and one hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and one hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and one hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and one hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and one hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and one hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and two hundred cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and two hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and two hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and two hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and two hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and two hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and two hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and two hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and two hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and two hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and three hundred cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and three hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and three hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and three hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and three hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and three hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and three hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and three hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and three hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and three hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and four hundred cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and four hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and four hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and four hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and four hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and four hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and four hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and four hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and four hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and four hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and five hundred cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and five hundred and ten cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and five hundred and twenty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and five hundred and thirty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and five hundred and forty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and five hundred and fifty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and five hundred and sixty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and five hundred and seventy cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and five hundred and eighty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and five hundred and ninety cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and six hundred cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and six hundred and ten cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and six hundred and twenty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and six hundred and thirty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and six hundred and forty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and six hundred and fifty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and six hundred and sixty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and six hundred and seventy cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and six hundred and eighty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and six hundred and ninety cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and seven hundred cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and seven hundred and ten cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and seven hundred and twenty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and seven hundred and thirty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and seven hundred and forty cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and seven hundred and fifty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and seven hundred and sixty cattle. Among the Bastards, it is usually five thousand and seven hundred and seventy cattle. Among the Griquas, it is usually five thousand and seven hundred and eighty cattle. Among the Korannas, it is usually five thousand and seven hundred and ninety cattle. Among the Bastards, it is usually

Von der Firma Hermannstadt ist gegeben: Ein weißer und blauer Fahne, 1 Stück, 1 Schwenkel, 1 Fahnenstange, 1 Spitze, 1 Fahnenband, 1 Fahnenschnur, 1 Fahnenschloß, 1 Fahnenschloß, 1 Fahnenschloß

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den verschiedenen Verrichtungen (oder Functionen) der Polizeigewalt.

Man kann die Polizei, in Beziehung auf die Verschiedenheit ihrer Verrichtungen, in die *präventive,* die *repressive* und die *reparative* Polizei eintheilen.

Die *präventive* oder die *vorbauende* Polizei hat den Beruf, die Störungen, von welchen die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der einzelnen Bürger bedroht ist, physisch unmöglich zu machen. Die Wirksamkeit dieser Polizei beschränkt sich nicht etwa blos auf die Abwendung physischer Uebel, z. B. auf Vorkehrungen gegen Wassers- oder Feuersgefahr, gegen Seuchen, gegen Hungersnoth. Die präventive Polizei kann und soll sich auch auf die Abwendung moralischer Uebel — auf die Verhinderung widerrechtlicher Handlungen — erstrecken. Sie kann auch diesen, wenigstens in einem gewissen Grade, unmittelbar vorbeugen, indem sie z. B. öffentliche Orte unter eine besondere Aufsicht stellt, gegen heimathlos herumschweifende Menschen streifen läfst, von Fremdlingen wegen ihres Herkommens u. s. w. ein genügendes Zeugnifs fordert. Könnte die Polizei den Zweck, den sie als vorbauende Polizei hat, vollständig erreichen, so würde sie einer jeden andern Verrichtung überhoben seyn.

Am wenigsten vermag die präventive Polizei ihrem Zwecke, was widerrechtliche Handlungen oder Vergehungen betrifft, zu genügen. Darum mufs ihr die *repressive* oder die *abhaltende* Polizei zu Hülfe kommen. Diese Polizei ist berufen, Handlungen, welche an sich oder wegen der von ihnen zu besorgenden Folgen widerrechtlich sind, moralisch oder psychologisch un-

---

welchen der General Mallet (im J. 1812) machte, das Kaiserthum zu stürzen. Es fehlte wenig, so wäre der Versuch gelungen.

Digitized by Google

möglich zu machen d. i. die Handlungen dieser Art mit Strafen zu bedrohen und, wenn die Strafdrohung nicht gefruchtet hat, die durch eine den Gesetzen nach strafbare That verwirkte Strafe, — übrigens unbeschadet der Pflichten und Rechte der richterlichen Gewalt, — in Vollziehung zu setzen.

Endlich, wenn weder die präventive noch die repressive Polizei einen Schaden oder Verlust zu verhindern vermochte, so kann, wenn anders der Grundsatz der schützenden Gerechtigkeit noch weiter reicht, nur noch von einer reparativen oder Ersatz leistenden Polizei die Rede seyn. Und allerdings giebt es eine solche Polizei in dem Sinne, dafs der Staat, kraft seiner Polizeigewalt, Verfügungen und Einrichtungen zu treffen hat, welche einen jeden Gläubiger in den Stand setzen, zu der ihm von seinem Schuldner zu leistenden Zahlung mit Hülfe des Staates am schnellsten und sichersten zu gelangen. Dagegen erstrecken sich die Pflichten der reparativen Polizei nicht so weit, dafs der Staat, vermöge dieser Pflichten, denjenigen, welche entweder durch einen Unglücksfall oder durch ein Vergehn einen Schaden oder Verlust erlitten haben, deshalb Ersatz zu leisten d. i. den Schaden oder Verlust auf alle Mitglieder des Staatsvereines zu vertheilen hätte. — Also *erstens*: Der Staat ist keineswegs einer Gesellschaft zu vergleichen, deren Mitglieder sich gegenseitig gegen einen jeden durch einen Unglücksfall verursachten Schaden versichert hätten. Der Grundsatz der schützenden Gerechtigkeit, auf welchen man sich allein wegen dieser Vergleichung berufen könnte, — der Satz: Wer nicht hilft, wo er allein helfen kann, nimmt, was er nicht rettet, — reicht nicht so weit, dafs man zu Folge desselben dem Staate die Eigenschaft einer allgemeinen gegenseitigen Versicherungsgesellschaft beilegen dürfte oder beizulegen hätte. Nur dann kann man dem Staate diese Eigenschaft zuschreiben, wenn man annimmt, dafs im Staate Alles, was die Einzelnen besitzen, nicht Sondereigenthum, sondern

Digitized by Google

Gemeingut sey! Es ist wahr, noch Niemand ist so weit gegangen, dafs er die Bürgschaft des Staates auf eine jede Art von Unglücksfällen ausgedehnt hätte. [1]) Denn wohin könnte und müfste das führen? (Giebt es eine Schuld, welche der Schuldige nicht für ein Unglück hielte?) Aber darin liegt nur ein neuer Grund, eine solche Bürgschaft überhaupt nicht anzunehmen. — Eben so wenig hat *(zweitens)* der Staat seinen Unterthanen für den Schaden zu haften, welcher ihnen durch ein Vergehn zugefügt worden ist. Denn die Verbindlichkeit zum Ersatze eines durch ein Vergehn verursachten Schadens liegt nur dem Thäter des Vergehns ob; sie ist, in Beziehung auf die Person des Schuldners, nicht von einer jeden andern Civilverbindlichkeit verschieden. Wollte man jene Verbindlichkeit noch aufserdem den übrigen Staatsbürgern, — der Gesammtheit oder nach gewissen Abtheilungen, — aufbürden, so müfste man sie zugleich verpflichten und ermächtigen, über die Handlungen ihrer Mitbürger eine Aufsicht zu führen, welche so weit ginge, dafs das Vergehn des Einen eben so wohl als das Vergehn der übrigen betrachtet werden könnte. Aber wer möchte wohl die Einrichtung loben oder billigen, welche in China und in Japan besteht, dafs je zehn Hausväter für die gesetzwidrigen Handlungen, welcher sich einer derselben schuldig gemacht hat, sammtverbindlich zu haften haben? [2]) —

1) Nur Versicherungsgesellschaften gegen Brandschäden giebt es in einigen deutschen Staaten, welchen ein jeder Hauseigenthümer beizutreten genöthiget ist. (Sonderbar! Auch wenn man die Haftung Aller für Unglücksfälle, welche Einzelnen widerfahren, zur Regel machen wollte, so sollte man doch gerade Brandschäden von dieser Regel ausnehmen.) — Auf besonderen Gründen beruhen die Wittwenkassen, zu welchen ein jeder Staatsdiener zu steuern hat.

2) Eine ähnliche Einrichtung bestand einst bei den Angelsachsen, — vielleicht auch bei andern Völkern deutschen Ursprungs. (Denn die Eintheilung des Volkes in Zehner und Hunderte, welche bei so vielen deutschen Völkern deutscher Nation vorkommt, scheint bei ihnen in den Organismus des Staates sehr tief eingegriffen zu haben.)

Digitized by Google

Allerdings giebt es Fälle, in welchen einzelne Mitglieder des Staatsvereines Schadenersatz von dem Staate d. i. von der Gesammtheit der Staatsbürger zu fordern berechtiget sind. So hat z. B. der Staat den Schaden zu ersetzen, welcher einzelnen Unterthanen durch ein Vergehn oder Versehn der Beamten zugefügt worden ist. [1]) Denn, da die Unterthanen verpflichtet sind, den vom Staate angestellten Beamten, so weit deren Amtsgewalt reicht, Gehorsam zu leisten, so hat der Staat die Handlungen seiner Beamten ganz so, wie ein Jeder seine eigenen, zu vertreten. Dieselbe Verbindlichkeit liegt dem Staate wegen des Schadens ob, welcher dem einen oder dem andern seiner Unterthanen durch Feindesgewalt verursacht worden ist. Diesen Schaden haben die Einzelnen nicht als Einzelne, sondern als Mitglieder der Volksgemeinde erlitten. Wie diese gegen den Feind für einen Mann stehn sollen, so zählen sie auch gegenseitig, in Verhältnifs zum Feinde, nur für einen Mann. Aber in diesen und in ähnlichen Fällen beruht die in Frage stehende Verbindlichkeit nicht auf dem Polizeirechte, sondern auf anderen und besonderen Gründen.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Gefährlichkeit der Polizei. [2])

Die Polizei ist der geborne Feind der individuellen Freiheit. Denn für die Sicherheit, welche sie wirkt, müssen fast immer [3]) diejenigen, deren sich die

1) Und — billig — nicht blos in subsidium d. i. nicht blos dann, wenn der schuldige Beamte nicht zahlungsfähig ist.

2) Vgl. Schwarz, System einer unvernünftigen Polizei. Lpz. 1796.

3) Jedoch giebt es Ausnahmen; z. B. wenn ein Erblasser die Wahl hat, ob er ein eigenhändiges oder ein öffentliches Testament errichten will.

Digitized by Google

Polizei annimmt oder selbst dritte Personen gewisse — und oft sehr peinliche — Opfer bringen oder auch gewissen neuen Gefahren sich aussetzen.[1]) Die Gefahr, welche von dieser Seite der individuellen Freiheit droht, ist um so gröfser, da so vielen Menschen (besonders dem Alter) Ruhe und Friede über Alles geht, da ein Jeder weise genug zu seyn glaubt, um einem Kranken guten Rath zu geben, da auch der Reichthum der Wissenschaft zu einer ungemessenen Vermehrung polizeilicher Anordnungen verleiten kann,[2]) da sich besonders die Polizeigesetzgebung so leicht verführen läfst, auf einzelne Vorfälle allgemeine und bleibende Vorschriften zu gründen, endlich, da Polizeigesetze so oft der Willkühr derer, von welchen sie anzuwenden oder zu vollziehen sind, einen nicht geringen Spielraum lassen müssen. Dum paci consulitur, libertas corrumpitur!

Die Polizei kann überdiefs zur Verschlechterung des Nationalcharakters auf mehr als eine Weise beitragen. — Die geheime Polizei hat sogar schon ihrem Wesen nach diese Folge; nicht nur weil sie zu ihren Werkzeugen Schurken gebrauchen mufs, sondern auch weil sie diejenigen, gegen welche sie gerichtet ist, veranlafst oder auffordert, ihr Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Ueberhaupt aber kann die Polizei, auch wenn sie nicht das Licht scheut, dem Nationalcharakter dadurch eine empfindliche Wunde schlagen, dafs sie in ihrem Mifstrauen gegen die Menschen zu weit geht. Mir hat es immer geschienen, dafs in Deutschland das ehemalige gute Vernehmen zwischen den Fürsten und ihren Völkern in demselben Verhältnisse abgenommen hat, in welchem, (besonders nach

1) Z. B. ein Gesetz, welches die Gültigkeit einer Rechtshandlung von der Beobachtung gewisser Förmlichkeiten abhängig macht, setzt die Partheien der Gefahr aus, dafs die Handlung (ob defectum solennitatum) angefochten werden kann.

2) Die deutschen Schriftsteller über die Polizeiwissenschaft, besonders die der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, haben in dieser Beziehung nicht wenig zu verantworten.

Digitized by Google

dem Beispiele Frankreichs,) der Wirkungskreis der Polizei erweitert, ihre Strenge gesteigert worden ist. Sogar die Polizeigesetze können auf den Nationalcharakter nachtheilig einwirken, welche an sich bestimmt sind, dem überhaupt oder in einem gewissen Stande eingerissenen Sittenverderben zu steuern. Dieser Tadel dürfte namentlich verschiedene Vorschriften der Gesindeordnungen treffen, welche in mehreren deutschen Staaten in Kraft sind.[1])

Ferner; da sich die Polizei so gern in Alles mischt und mengt, da es ihr, nachdem sie sich durch die Abstellung der augenfälligsten Mifsbräuche bewährt hat, weder an Gönnern noch an den Mitteln fehlt, um immer weiter um sich greifen zu können, und da sie, je weiter sie um sich greift, desto mehr die Menschen einengt und gängelt, so droht sie überall, wo sie ihre Herrschaft gegründet hat, den Geistesmuth, die That- und Spannkraft des Volkes nach und nach zu erschlaffen. So unheimlich auch die Zwingherrschaft ist, so entnervt sie doch nicht nothwendig das Volk, auf welchem sie lastet. Desto gewisser hat eine Verfassung, deren Stütze eine allgeschäftige Polizei ist, die Folge, dafs sie das Volk einschläfert. Denn Gewaltstreiche finden Widerstand oder Nachahmung. Aber kleine und immer wiederkehrende Plackereien beugen, wie die kleinlichen Mühen und Sorgen des täglichen Lebens, auch den stolzesten Nacken. Zwar, auch die Despotie kann den Geist eines Volkes tödten. Aber entschieden hat sie diese Folge nur dann, wenn sie an Altersschwäche leidet oder wenn sie sich mit republikanischen Formen umgiebt.[2]) Dafs der Despotis-

---

1) Z. B. die Vorschriften dieser Gesetze, welche für den Gesindelohn ein Maximum festsetzen, oder der Kleiderpracht des Gesindes Einhalt thun sollen. — Dafs der Gesindelohn steigt, ist ein Beweis, dafs mehr Arbeit gesucht wird d. i. dafs der öffentliche Wohlstand im Zunehmen ist. Man kann den Charakter des dienenden Standes nicht dadurch verbessern, dafs man die äufsere Lage dieses Standes verschlechtert. Um gute Diener zu haben, mufs man ein guter Herr seyn.

2) Der letztere Fall trat in dem altrömischen Kaiserreiche ein.

Digitized by Google

mus nicht schon seinem Wesen nach die Kraft der Völker lähme, kann man am besten aus der Geschichte der Völker, welche sich zum Islam bekennen, ersehn. Nur den gealterten Despotismus hatte die Kraft dieser Völker von jeher zu fürchten. Und selbst dann, wenn sie ihrem Schiksale erlagen, glichen sie nicht, wie die Chinesen, gealterten Kindern. (China verdient, wenn auch nicht den Namen des himmlischen Reichs, doch den des Himmels der Polizei!) — In dem heutigen Europa ist zwar von der Polizei nicht das Aeufserste in der vorliegenden Beziehung zu fürchten. Jedoch, in mehreren Staaten des heutigen Europa möchte eine Warnung dennoch an der Zeit seyn. Man vergifst so leicht in guten Tagen der bösen, die da kommen können, in Friedenszeiten der Zeiten des Krieges. Darum sollte man z. B. besonders die Thorheiten der Jugend in einem milderen Lichte betrachten.

Endlich; schon in dem Worte: Polizei, lauert Gefahr. Das Wort, — ein Fremdwort, ein Wort, das weder seiner Abstammung noch dem Sprachgebrauche nach eine genugsam bestimmte Bedeutung hat, — kann eben deswegen einer sonst durch nichts zu rechtfertigenden Ausdehnung der Staatsgewalt zur Beschönigung dienen. Und nur zu oft ist der Name: Polizei, das Feigenblatt, mit welchem Willkühr und Eigenmacht ihre Blöse bedecken. Es giebt Menschen, welche von der Polizei, gleich als von einer geheimnifsvoll waltenden Macht, die Befriedigung aller ihrer Bedürfnisse, die Abwendung eines jeden ihnen drohenden Uebels, erwarten oder fordern. In ihren Ansprüchen an die Polizei der Mafsigung vergessend, verleiten oder nöthigen diese Menschen die Regierung zur Ueberschätzung ihrer Rechte. Der Sprachgebrauch pflegt noch überdies Polizeisachen und Rechtssachen einander entgegenzusetzen, gleich als ob sich die Kompetenz der Gerichte schlechthin nicht auf das erstrecke, was kraft der Polizeigewalt verfügt, geboten oder verboten werde. Aber auch Polizeisachen sind beziehungsweise Rechtssachen; sie haben diese Eigenschaft, theils wenn sich gegen

eine polizeiliche Maafsregel der Einzelne auf sein Recht beruft, theils wenn die Bestrafung eines Polizeivergehns in Frage steht. Ueberhaupt besteht die Polizeigewalt nur in der Anwendung der drei Grundgewalten des Staates, der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt, auf den besonderen Zweck der Polizei. Jene Gewalt unterscheidet sich, was die Thätigkeit der richterlichen Gewalt betrifft, nicht von einem jeden anderen besonderen oder angewandten Hoheitsrechte.

Alle diese Gefahren zusammen genommen, welche die Polizei in ihrem Gefolge hat, erklären es sattsam, wie und warum die Polizei von jeher von allen denen mit Mifstrauen bewacht worden ist, welche der Meinung waren, dafs der Staat etwas mehr, als eine blose Polizeianstalt, seyn solle. [1]) Sie erwogen zugleich, dafs ein geheimer oder ein sich verstellender Feind mehr, als der offene, zu fürchten sey.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Zur

Philosophie der positiven Polizeirechte.

Die Gesetze und Einrichtungen der Staaten sind kaum in einem andern Fache so verschieden von einander, als in dem der Polizei. Der oberste oder der allgemeine Grund dieser Verschiedenheit liegt in der Beschaffenheit der Aufgabe, welche die Polizei zu lösen hat. [2])

Unter den besonderen Ursachen, aus welchen diese Verschiedenheit abzuleiten ist, sind die folgenden die vornehmsten:

1) Die rechtliche Grundlage und die Form der Staatsverfassung. — Es giebt Verfassungen, welche, um auf die Dauer zu bestehn, einer besonders

---

1) S. Ferguson, history of civil society. S. 334. (Basler Ausg.)

2) S oben das zweite Hauptstück dieses Buches.

Digitized by Google

Gebäude und geschmackvolle Wohnungen. Ausserdem
Bäder, Gärten, Alles zusammen ein Ganzes, ein Kunstwerk.
Ich habe mich in Paris nicht gelangweilt, ich habe
Vieles gesehen, Vieles gelernt, Vieles genossen, und
Manches, was ich gesehen, gelernt und genossen habe,
wird mir unvergesslich bleiben. Ich habe mich in Paris
nicht gelangweilt, ich habe Vieles gesehen, Vieles
gelernt, Vieles genossen, und Manches, was ich gesehen,
gelernt und genossen habe, wird mir unvergesslich
bleiben. Ich habe mich in Paris nicht gelangweilt, ich
habe Vieles gesehen, Vieles gelernt, Vieles genossen,
und Manches, was ich gesehen, gelernt und genossen
habe, wird mir unvergesslich bleiben. Ich habe mich in
Paris nicht gelangweilt, ich habe Vieles gesehen,
Vieles gelernt, Vieles genossen, und Manches, was ich
gesehen, gelernt und genossen habe, wird mir unver-
gesslich bleiben. Ich habe mich in Paris nicht gelang-
weilt, ich habe Vieles gesehen, Vieles gelernt, Vieles
genossen, und Manches, was ich gesehen, gelernt und
genossen habe, wird mir unvergesslich bleiben. Ich habe
mich in

staaten erstreckten sich die Gesetze und Einrichtungen, welche wir polizeiliche nennen würden, weit genug.

2) Die Ursachen, aus welchen die öffentliche oder die individuelle Sicherheit hier mehr, dort weniger, hier in diesen, dort in andern Beziehungen, hier mit diesen, dort mit anderen Gefahren bedroht seyn kann; z. B. also der Volkscharakter, die Lebensart des Volkes, der Stand der Bevölkerung, die Gleichheit oder Ungleichheit der Vermögensumstände. — In dem Kindesalter der Staaten giebt es noch kaum oder nur einzelne Spuren einer Polizei. Zuweilen jedoch trifft schon da ein Priesterrecht oder ein jus sacrum gewisse Vorkehrungen wenigstens gegen die dringendsten Gefahren. So besteht z. B. auf mehreren Inseln der Südsee das Herkommen, dafs man vermittelst eines Gottesbannes, welcher Tabu genannt wird, gewisse Personen oder Sachen unverletzlich oder unantastbar machen kann. *) Vorschriften eines ähnlichen Geistes und Ursprungs enthalten die römischnn XII Tafeln. Ferner: Je zusammengedrängter die Menschen wohnen, je öfterer sie zusammen kommen oder zusammentreffen, desto häufiger sind die Veranlassungen zu Zank und Hader unter ihnen, (denn die Menschen sind ein streitsüchtiges Geschlecht,) desto häufiger sind die Fälle, dafs eine gewisse Gefahr, so wie sie Allen droht, so am besten oder auch allein mit vereinigter Kraft abgewendet werden kann, — desto mehr bedürfen sie also einer Polizei, welche ihren Händeln Ziel und Maas setze, sie zum Kampfe gegen die ihnen gemeinschaftlich drohenden Gefahren rüste und leite. Darum, (wenn auch nicht allein aus diesem Grunde,) »wohnet auf den Bergen die Freiheit« und schon auf dem Lande mehr als in den Städten. In den Staaten deutschen Ursprungs waren die Städte sogar die Wiege der heutigen Polizei überhaupt. Besonders aber dringt sich die Noth-

*) Z. B. Wenn ein Theil des Meeres für tabu erklärt wird, so darf in diesem Theile, so lange der Bann dauert, nicht gefischt werden.

Digitized by Google

Bridges for crossing the Caledonian Canal.

Bridges for crossing the Caledonian Canal.—Mr. Fowler asked the Secretary to the Treasury, Whether it is true that the Commissioners of Caledonian Canal have refused to allow the Inverness and Nairn Railway Company to construct a bridge over the Canal at Clachnaharry, except upon the condition that the Company shall pay the whole cost of the bridge, and shall also pay the Commissioners £1,000 a year for the use of the bridge; and, whether, in view of the fact that the Canal was constructed at the public expense, and that the Commissioners have received large sums from the Government for the purpose of maintaining the Canal, the Government will take steps to prevent the Commissioners from imposing such conditions?—Mr. Courtney, in reply, said, that the Commissioners had refused to allow the Railway Company to construct a bridge over the Canal at Clachnaharry, except upon the condition that the Company should pay the whole cost of the bridge, and should also pay the Commissioners £1,000 a year for the use of the bridge. The Commissioners had received large sums from the Government for the purpose of maintaining the Canal, but the Government had no power to prevent the Commissioners from imposing such conditions.

die Parthei, welche einstweilen die Oberhand behalten hat, ein jedes Mittel für erlaubt, um sich in der ungewissen Herrschaft zu behaupten. Oder auch so kann sich in solchen Zeiten der Fall stellen, dafs der Staat vor gänzlicher Auflösung nur durch die äufsersten polizeilichen Maasregeln bewahrt werden kann. Man lese oder man vergegenwärtige sich die Geschichte der französischen Revolution. Das Schreckenssystem jener Zeit ist das Polizeirecht einer jeden oder wenigstens einer jeden vom Volke bewirkten Revolution. In dieser Eigenschaft hat jenes System seine Vertheidiger gefunden und konnte es seine Vertheidiger finden; selbst das berüchtigte Gesetz des französischen Nationalconventes gegen die Verdächtigen (contre les suspects) nicht ausgenommen, eines Gesetzes, welches unter dem Vorwande der Freiheit viele Tausende ihrer Freiheit beraubte. — Zwar ist eine Revolution nur ein vorübergehender Zustand. Sie endet über kurz oder über lang mit dem Untergange oder der Genesung des Staates. Aber dauernder ist der Einfluſs, den sie auf das Polizeirecht des Volkes hat. Schon die Furcht vor einer Revolution nöthiget oder verleitet die Polizei, ihre Thätigkeit und Wachsamkeit zu verdoppeln. Noch mehr aber die Furcht, dafs sich die beendigte Revolution oder der unterdrückte Aufstand wiederholen könne.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von der beaufsichtigenden Gewalt des Staates. *)

Die beaufsichtigende Gewalt, (gleichsam das Auge des Staates,) hat theils über die Vollziehung der Gesetze

*) Wenn auch diese Gewalt, — zu Folge der im ersten Bande versuchten systematischen Eintheilung der Hoheitsrechte, — nicht unter der Polizeigewalt begriffen, auch nicht ein objectives Hoheitsrecht ist, so ist sie doch der Polizeigewalt so nahe verwandt, dafs von ihr schon an dieser Stelle gehandelt werden durfte.

Digitized by Google

zu wachen, theils die Nachrichten einzuziehen, deren die Regierung bedarf, um das zu thun, was noch sonst ihres Amtes ist, z. B. um den Mängeln und Gebrechen der Gesetze abzuhelfen, um unvorhergesehene Gefahren abzuwenden.

Ob wohl ein für sich bestehendes Hoheitsrecht, kommt doch die beaufsichtigende Gewalt mit der Polizeigewalt in so fern überein, dafs sie nach denselben Grundsätzen und Maximen, wie diese, auszuüben, mit denselben Gefahren, wie diese, für den Staat verbunden ist. Ja vielleicht hat die individuelle Freiheit noch mehr von der Neugierde der beaufsichtigenden Gewalt, als von der Geschäftigkeit der Polizei zu fürchten.

Den heutigen europäischen Regierungen bieten die Zeitungen und Zeitschriften [1]) ein treffliches Mittel dar, wie sie sich, ohne von ihrem Rechte der Oberaufsicht einen unheimlichen Gebrauch zu machen, von den Ereignissen, von den Erwartungen und Meinungen des Tages unterrichten können. Auch da, wo Zeitungen und Zeitschriften einer Censur unterworfen sind, z. B. also in den deutschen Bundesstaaten, haben doch die Herausgeber in der Kunst, mehr zu berichten, als man ihnen zu berichten gestatten will, merkwürdige Fortschritte gemacht. [2]) Ja, zuweilen durchbricht die Regierung selbst, durch amtliche Mittheilungen an die Tagesblätter, die Schranken, welche sie der Freiheit der Tagespresse gesetzt hat. Auf keinen Fall aber kann man den Zeitblättern der Staaten, in welchen Censurfreiheit herrscht, Stillschweigen auferlegen oder das Inland gänzlich verschliefsen. Mit einem Worte, man vergleiche die heutigen Zeitungen mit denen des letztverflossenen Jahrhunderts, (bis zum Jahre 1789,)

1) Schon die Römer hatten Zeitungen. (Diurna.) Aber, was sind Zeitungen, die nur durch Abschriften vervielfältiget werden?

2) Indem sie z. B. ein Gerücht widerlegen oder von einem Vorfalle eine wahrhafte Nachricht geben, damit ihn nicht das Gerücht entstelle oder vergröfsere. (Nitimur in vetitum!)

Digitized by Google

und man wird finden, dafs wir in einer andern und, — auch was das Interesse der Regierungen betrifft, — in einer besseren Welt leben. — Ein anderes eben so ungefährliches Mittel, sich zu unterrichten, gewährt den heutigen europäischen Regierungen die Statistik, die Wissenschaft, welche den gegenwärtigen Zustand der Staaten und Völker schildert. [1]) Die Zeit ist nicht mehr, da man in vielen Staaten die Thatsachen und Zahlen, welche diese Wissenschaft sammelt und ordnet, als Staatsgeheimnisse betrachtet. Jetzt wird die Bearbeitung der Statistik von mehreren Regierungen sogar unmittelbar gefördert. [2]) (Zu dieser Veränderung hat das Schuldenwesen der europäischen Staaten nicht wenig beigetragen. Der Kapitalist will von den Geldkräften desjenigen unterrichtet seyn, der ein Darlehn von ihm verlangt oder erhalten hat.) — Endlich; besteht in einem Staate eine auf dem Repräsentativsysteme beruhende Verfassung, so eröffnet diese Verfassung der Regierung noch eine besondere — und eine eben so reichhaltige als rechtmäfsige — Quelle des Unterrichts. Jedoch nicht der Regierung eines solchen Staates allein nützt diese Quelle. Was in der einen konstitutionellen Monarchie in den Kammern verhandelt wird, kann leicht in die Sprache einer andern Verfassung derselben Klasse übersetzt, kann in allen europäischen Staaten in mehr als einer Beziehung benutzt werden. — Uebrigens haben alle diese Mittel noch das für sich, dafs sie die Regierung vor dem Fehler der Einseitigkeit bewahren, in welchen sie, wenn sie nur mit den Augen ihrer Beamten sieht, so leicht verfallen kann.

Dieselben Mittel gewähren überdiefs der obersten Regierungsbehörde den besonderen Vortheil, dafs sie, um die ihr untergeordueten Beamten zu beaufsichtigen, nicht

---

1) Schon den Römern war das Interesse, welches diese Wissenschaft für die Regierung hat, nicht unbekannt. S. Tacit. Annal. I, 11. IV, 4 ff.

2) Von Schlieben, Ansichten über Zweck und Einrichtung statistischer Sammlungen und Bureaux. Halle 1830.

Digitized by Google

zu Maasregeln ihre Zuflucht zu nehmen braucht, welche die Diensttreue und den Diensteifer der Beamten eher töden als beleben. Sie braucht nun um so weniger eine Dienstinquisition, (d. i. so genannte Konduitenlisten, Berichte, welche der Vorstand einer kollegialischen Behörde über das Verhalten der übrigen Mitglieder derselben Behörde oder der höhere Beamte über das der ihm untergeordneten Beamten von Zeit zu Zeit zu erstatten hat,) einzuführen oder sich von der Geschäftsthätigkeit und Geschicklichkeit einzelner Beamten durch aufserordentliche Visitationen zu unterrichten oder die Beamten überhaupt mit der geisttödenden Arbeit zu belasten, dafs sie über den Stand ihrer Amtsgeschäfte alljährlich Tabellen für die höchste Behörde zu fertigen haben.

Digitized by Google

FÜNF UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der

*Strafgewalt des Staates.**)

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von

Vergehen und Strafen im Allgemeinen.

Eine Verschuldung, (culpa,) ist die Verletzung eines praktischen Gesetzes, einer Pflicht. Ein praktisches Gesetz kann überhaupt entweder schon durch eine mit dem Gesetze in Widerspruch stehende Gesinnung oder durch eine äufsere Handlung verletzt werden.

---

*) Kappler, Handbuch der Literatur des Criminalrechts und der philosophischen und medicinischen Hülfswissenschaften desselben. Stuttg. I. Abth. 1838. II. Abth. 1839. (Dieses Buch überhebt mich der Nothwendigkeit, die Schriften über das Strafrecht einzeln anzuführen.) — Ueber den obersten Grundsatz des Strafrechts, also über die Hauptfrage vgl. Hepp, kritische Darstellung der Strafrechtstheorieen. Heidelb. 1829. Abegg, die verschiedenen Strafrechtstheorieen in ihrem Verhältnisse zu einander und zu dem positiven Rechte und dessen Geschichte. Neustadt a. d. Orla, 1835. v. Preuschen von und zu Liebenstein, die Gerechtigkeitstheorie, so wie eine Darstellung der übrigen Strafrechtstheorieen. Giefsen. 1839. II Thle. — Die Literatur keiner andern Nation ist so reich an Schriften über das philosophische Strafrecht und insbesondere über die höchsten Grundsätze dieser Wissenschaft, als die unsrige. Daher zugleich die bedeutende Zahl der Theorien, welche von deutschen Schriftstellern über diese Wissenschaft aufgestellt worden sind. Man wird die in diesem Buche enthaltene Darstellung der Wissenschaft einen Koalitionsversuch nennen. (Denn Manchen ist es ein Trost, wenn sie das Neue alt finden können!) Aber das ist keine Vereinigung verschiedener Theorieen, wenn man einer jeden die ihr gebührende Stelle anweist.

Digitized by Google

Die Verschiedenheit der Ansichten über Wesen und Ursprung der Sprache, über ihre Entwicklung und ihre Gesetze, ist so groß, daß es schwer ist, sich in dem Labyrinth der Meinungen zurechtzufinden. Wir können hier nur einige Hauptrichtungen andeuten. Die Sprache ist nach der Ansicht der einen ein Produkt der Reflexion, nach der Ansicht der anderen ein Produkt des Instinkts. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Kunst, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Natur. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Vernunft, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Offenbarung. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt des Verstandes, nach der Ansicht der anderen ein Produkt des Gefühls. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Freiheit, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Notwendigkeit. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Willkür, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Gesetzmäßigkeit. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt des Individuums, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Gesellschaft. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt des Einzelnen, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Masse. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt des Augenblicks, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Zeit. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt des Zufalls, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Regel. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Analogie, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Anomalie. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Abstraktion, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Anschauung. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Synthese, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Analyse. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Deduktion, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Induktion. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Spekulation, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Empirie. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Logik, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Psychologie. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Philosophie, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Geschichte. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Wissenschaft, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Kunst. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Poesie, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Prosa. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Rede, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Schrift. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt des Lautes, nach der Ansicht der anderen ein Produkt des Gedankens. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt des Ausdrucks, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Mitteilung. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Kommunikation, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Verständigung. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Konvention, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Übereinkunft. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Tradition, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Assoziation. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Imitation, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Reproduktion. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Nachahmung, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Wiederholung. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Gewohnheit, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Übung. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Erfahrung, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Erkenntnis. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Wahrheit, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Lüge. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Täuschung, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Selbsttäuschung. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Absicht, nach der Ansicht der anderen ein Produkt des Zufalls. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Bewußtheit, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Unbewußtheit. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Klarheit, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Dunkelheit. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Deutlichkeit, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Undeutlichkeit. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Ordnung, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Unordnung. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Harmonie, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Disharmonie. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Schönheit, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Häßlichkeit. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Vollkommenheit, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Unvollkommenheit. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Entwicklung, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Verwicklung. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Evolution, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Revolution. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Progression, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Regression. Nach der Ansicht der einen ist sie ein Produkt der Kontinuität, nach der Ansicht der anderen ein Produkt der Diskontinuität

men störend einwirken. Wie hiernach Strafen wirken können oder sollen, bleibt einstweilen an seinen Ort gestellt.

2) Der Grund der Strafe ist die Verletzung eines praktischen Gesetzes. Nulla poena sine lege. [1]) Soll das Uebel, welches den Uebertreter des Gesetzes trifft, eine Strafe seyn, so mufs es ihn wegen seiner Verschuldung oder weil er das Gesetz übertreten hat, und aus keinem andern Grund treffen. — Daher ist der Ersatz nicht eine Strafe, welchen der Thäter eines Vergehns für den durch das Vergehn verursachten Schaden dem Beschädigten zu leisten hat. Mag auch diese Ersatzleistung für den Thäter des Vergehns ein Uebel seyn oder von ihm als eine Strafe betrachtet werden, an sich hat sie ihren Grund nicht in dem Verhältnisse der That zum Gesetze, sondern in dem der That zu den Rechten der durch das Vergehn beschädigten Parthei. [2]) — Eben so wenig kommt den nachtheiligen Folgen, welche eine Verschuldung für den Schuldigen nach Naturgesetzen hat, die Eigenschaft einer Strafe zu. Denn diese Folgen hat die Verschuldung nicht weil sie eine Verschuldung ist; dieselben Nachtheile können auch einen Unschuldigen treffen. [3]) — Endlich sind von der Strafe auch die Rechtsnachtheile zu unterscheiden, welche die Strafe, — das Straferkenntnifs oder die Vollziehung der Strafe, — für den Schuldigen in so fern haben kann, als dieser deshalb gewisse Rechte verliert. Diese Rechtsnachtheile hat das

---

1) Man verwechsle diese Regel nicht mit der: Nulla poena sine lege poenali i. e. sine lege, quae poenam minata est. Jene Regel gilt von Strafen überhaupt.

2) Daher sind auch die Strafbarkeit eines Vergehns und die aus einem Vergehn entstehende Verbindlichkeit zur Ersatzleistung für den durch das Vergehn verursachten Schaden von einander wesentlich unabhängig. Causa criminalis non praejudicat civili; und umgekehrt.

3) Z. B. Man kann das Bein brechen, wenn man zum Stehlen und wenn man zur Rettung eines Menschenlebens in ein Haus einsteigt. — Jedoch kann und soll der Uebertreter eines Gesetzes auch diese Folgen der That als eine Strafe betrachten.

Digitized by Google

Wagner, Adolf Heinrich, Professor der Staatswissenschaft an der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses, Wirklicher Geheimer Rath, Excellenz, Berlin W., Schellingstr. 8. (Finanzwissenschaft, Socialpolitik, Statistik, Volkswirthschaftslehre.)

Wahl, Moritz, Dr. rer. pol., Privat-Docent an der Universität Berlin, Berlin W., Lützowstr. 32. (Volkswirthschaftslehre, Socialpolitik, Statistik, Finanzwissenschaft.)

Wahlberg, Richard Augustin, Dr. phil., Custos der Hofbibliothek, Wien I., Josefsplatz 1. (Bibliothekswesen, Geschichte der Medicin, Mineralogie, Geologie.)

Waitz, Georg, Dr. phil., Professor der Geschichte an der Universität Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Berlin W., Lützowstr. 32. (Deutsche Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Quellenkunde.)

Waldeyer, Wilhelm, Dr. med., Professor der Anatomie an der Universität Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Berlin W., Dorotheenstr. 34. (Anatomie, Histologie, Entwickelungsgeschichte.)

Walker, Francis Amasa, Dr. phil., Professor der Nationalökonomie und Geschichte am Massachusetts Agricultural College, Boston, Mass., Commonwealth Avenue. (Nationalökonomie, Geschichte, Statistik.)

Wallach, Otto, Dr. phil., Professor der Chemie an der Universität Göttingen, Göttingen, Hospitalstr. 4. (Chemie.)

danke, dafs ein Mensch dem andern Gesetze vorschreiben und Strafen auferlegen könne, noch ein Geheimnifs. [1])

Endlich: 3) Die Strafe ist nicht ein Uebel, welches den Schuldigen deswegen, weil er der Schuldige ist, unmittelbar trifft, sondern sie ist ein Uebel, welches den Schuldigen, als solchen, treffen soll. Sie ist also ein Uebel, welches mit der Verschuldung durch eine Handlung zu verbinden, über den Schuldigen durch den Willen einer Person zu verhängen ist. — Es sind in dieser Beziehung zwei Fälle möglich. Entweder kann sich der Schuldige selbst bestrafen, oder es kann ein Anderer berechtiget seyn, die Strafe, welche der Schuldige verwirkt hat, zu vollziehn. Es kann also über die durch eine Verschuldung verwirkte Strafe entweder ein innerer Richter, ein forum internum, oder ein äufserer Richter, ein forum externum, rechtskräftig zu entscheiden befugt seyn. Unter dem ersteren Falle sind auch die Fälle begriffen, da das Strafgericht zwar ein äufseres Gericht ist, dieses jedoch die Pflicht und die Macht hat, den Schuldigen statt des Schuldigen zu bestrafen, die Fälle also, da das Recht zu strafen kraft der elterlichen oder kraft einer geistlichen Gewalt ausgeübt wird. Der andere Fall begreift nur die Strafen unter sich, welche der Staat verhängt. [2]) — Der eine Fall unterscheidet sich von dem andern zuvörderst in Beziehung auf die Art, wie die Strafen als Uebel auf das Gefühl wirken. In dem erstern Falle können sie unmittelbar, in dem letzteren Falle können sie nur mittelbar die Wirkung hervorbringen, welche sie als Uebel haben sollen. Der Mensch selbst kann sich Vorwürfe machen, die ihn peinigen; er

---

1) Ein Engländer fragte einen Indianer, (in Nordamerika,) warum sein Stamm den Mord nicht mit dem Tode bestrafe. Die Antwort war: Wie? sollten wir wegen eines Mordes einen zweiten begehn?

2) Nämlich ein Staat, dessen Gewalt auf dem weltlichen oder dem Vernunftrechte beruht. Auf die Strafen, welche von den Staaten dieser Klasse verhängt werden, wird in dem folgenden Hauptstücke die ganze Untersuchung beschränkt werden.

Digitized by Google

weifs, was ihn schmerzt. [1]) Aber die Strafgewalt des Staates erstreckt sich nur auf die äufsere Freiheit des Menschen; nur diese kann der Staat schmälern oder auch gänzlich aufheben. Nun kann man zwar annehmen, dafs in der Regel auch diese äufseren oder juridischen Strafen Uebel für den Sträfling seyn werden. Denn ist es nicht eine Schande, wenn man der Herrschaft über seinen Körper oder über sein Vermögen ganz oder zum Theil wegen eines Vergehns verlustig wird? oder liegt nicht in dieser Herrschaft zugleich die Macht, Neigungen und Wünsche zu befriedigen? Gleichwohl ist der Satz, dafs eine äufsere Strafe auch ein Uebel für den Sträfling seyn werde, nicht in allen Fällen richtig. [2]) Man hat Beispiele, dafs ein Mensch ein Strafgesetz blos in der Absicht verletzte, um in Gemäfsheit des Gesetzes bestraft zu werden. [3]) Noch weniger läfst sich behaupten, dafs die gesetzlichen Strafen in demselben Verhältnisse, in welchem sie die äufsere Freiheit mehr oder weniger treffen, nothwendig auch dem Eindrucke nach, den sie auf das Gefühl machen, die härteren oder die leichteren seyn werden, oder dafs dieselbe äufsere Strafe für einen Jeden,

1) Von den Strafen, die von einer geistlichen Gewalt verhängt werden, s. das zweite Hauptstück.

2) Man hat daher die Frage aufgeworfen: Soll die Strafe, welche der Staat verhängt, ein Uebel seyn? Allerdings eine sonderbare Frage. Denn man kann erwidern: Was ist denn die Strafe, wenn sie kein Uebel ist? Gleichwohl läfst sie sich in einem gewissen Sinne verneinen. S. Roeder, an poena malum esse debeat. Giefsen 1839.

3) In Dresden geschah es einst, dafs das religiöse Gepränge, mit welchem ein zum Tode Verurtheilter auf den Richtplatz geführt wurde, einen Zuschauer, einen Soldaten, bestimmte, ein ihm ganz fremdes Kind zu ermorden, damit er eben so wohl vorbereitet, wie jener Verbrecher, aus dieser Welt in eine andere übergienge. — In einer englischen Zeitung ist mir der Fall vorgekommen, dafs ein gänzlich Hülfloser die Obrigkeit bat, ihn in ein Gefängnifs zu schicken, und belehrt, dafs ein Unschuldiger nicht zur Haft verurtheilt werden könne, sich sofort umdrehte und dem hinter ihm stehenden Polizeidiener einen Faustschlag versetzte.

Digitized by

welcher mit ihr belegt wird, in demselben Grade ein Uebel sey. Woraus schon vorläufig gefolgert werden kann, dafs keine Strafgesetzgebung, auch die beste nicht, ihrer Aufgabe vollkommene Genüge zu leisten vermag. — Ein anderer Unterschied zwischen den Strafen, welche der Mensch über sich selbst und denen, welche der Staat über ihn verhängt, ist der: Der Mensch bedarf auch wegen der äufseren Strafen, z. B. wegen der Peinigungen, denen er sich unterwirft, keiner Rechtfertigung. Denn, wenn auch, was diese Strafen betrifft, die Moral der Willkühr des Menschen gewisse Schranken setzt, so kann doch Niemand sich selbst Unrecht thun. Dagegen ist, anlangend die Strafen, welche der Staat androht und vollzieht, die Frage die: Auf welchem Rechtsgrunde beruht die Strafgewalt des Staates? Die Frage ist zugleich die Grund- und Hauptaufgabe der gesammten Strafrechtswissenschaft. Von ihr in dem folgenden Hauptstücke.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Rechtsgrunde der Strafgewalt des Staates.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von dem

Rechtsgrunde der Strafgewalt in den geistlichen Staaten

oder

unter der Voraussetzung eines geoffenbarten Rechtes.

Ein Herrscher, welcher als ein verkörperter Gott verehrt wird, oder welcher kraft eines ihm von der Gottheit unmittelbar — durch ein Wunder — ertheilten Auftrags gebietet, hat schon kraft dieser seiner Eigenschaft, und ohne dafs er sich auf einen andern Rechtsgrund zu berufen brauchte, eine Strafgewalt. Sein Recht beruht unmittelbar auf der Idee der Gottheit, als eines Wesens, welches den Willen und die Macht hat, das Böse zu be-

Digitized by Google

strafen und das Gute zu belohnen, auf einer Idee, von welcher ein Volk schon eine Vorstellung oder eine Ahndung haben mufs, wenn bei ihm eine Theokratie oder eine Hierarchie entstehen soll.

Jedoch können die Strafgesetzgebungen, welche auf diesem Rechtsgrunde beruhn, nach der Verschiedenheit der Glaubensmeinungen, auf welche sie sich stützen, eines sehr verschiedenen Geistes und Charakters seyn. Und sie sind aus dieser Ursache, wie die Geschichte lehrt, nicht wenig von einander verschieden, wenn sie auch insgesammt unter zwei Hauptklassen gebracht werden können.

Erstens: Wenn der Theokratie oder Hierarchie, von welcher eine Strafgesetzgebung dieses Geistes ausgeht, die Idee des wahren Gottes und mithin der Gedanke zum Grunde liegt, dafs durch den Staat oder durch die Kirche, (denn beide sind unter dieser Voraussetzung eins,) das Reich Gottes schon auf dieser Erde verwirklicht werden soll, so erstreckt sich die Strafgewalt des Herrschers so weit als die, welche der Mensch über sich selbst ausüben soll, so ist die Strafgerichtsbarkeit des Herrschers der Wiederhall oder die Deutung der strafenden Stimme des Gewissens. Nicht Worte oder Werke sind strafbar, sondern die Strafen treffen die pflichtwidrige Gesinnung, diese mag in Thaten übergegangen seyn oder nicht. Strafbar ist die Gesinnung, nicht blos wenn sie mit einer Rechtspflicht, sondern auch wenn sie mit einer Gewissenspflicht in Widerspruch steht. Sie ist strafbar, ohne dafs es eines Gesetzes bedürfte, welches die Strafe ausdrücklich angedroht hätte. Wenn schon der Herrscher nöthigenfalls auch zu äufseren Strafen seine Zuflucht nehmen kann, so sind doch auch diese auf die Besserung des Schuldigen zu berechnen. Allerdings bedarf ein auf dieser Grundlage beruhendes Strafrecht zu seiner Vollziehbarkeit ausserordentlicher Mittel. Aber an Mitteln dieser Art ge-

Digitized by Google

bricht es nicht einer Herrschaft, welche das Wunder ihrer Abkunft in einer jeden Beziehung beurkundet. *)

Ein Strafrecht dieser Art, wo nicht das einzige, doch das vollkommenste Strafrecht dieser Art, ist das der katholischen Kirche. Ein von dieser Kirche bestelltes Gericht hat die Pflicht und das Recht, dieselbe Strafgerichtsbarkeit zu verwalten, welche der innere Richter, das Gewissen, über den Menschen ausübt. (Daher forum internum sive conscientiae genannt.) Dem Richter, welcher in diesem Gerichte Recht spricht, haben alle Mitglieder der Kirche alle ihre Sünden zu bekennen, also auch die schuldhaften Verirrungen ihres Verstandes oder was ihr Herz sündhaft begehrt hat. Hierauf legt ein Spruch dieses Richters den ihrer Sündhaftigkeit Geständigen die Bufsübungen auf, durch welche sie den Ernst ihrer Reue zu bethätigen, den Vorsatz, sich zu bessern, in sich zu befestigen haben. Die Beschaffenheit der aufzuerlegenden Bufsen ist dem Ermessen dieses Gerichts anheimgestellt, auf dafs sie mit der Individualität der einzelnen Schuldigen und mit dem Maase ihrer Schuld in die vollkommenste Uebereinstimmung gesetzt werden könne. Erziehung und Unterricht, Gewohnheit, das Gewissen selbst, welches, indem es dem Menschen Vorwürfe macht, dennoch zugleich nach Ruhe verlangt, sind die Stützen dieses merkwürdigen Strafrechts, eines Strafrechts, das die Grundlage der Verfassung der katholischen Kirche ist. Wenn man erwägt, wie schwer es dem Menschen wird, sich selbst seine Fehler zu bekennen, so darf man wohl behaupten, dafs der Gedanke, die Menschen zu bewegen, dafs sie

---

*) Auch durch die Eigenthümlichkeit der polizeilichen Maasregeln, von welchen sie Gebrauch machen kann. Z. B. Welchen fast magischen Einfluſs haben Glaubensmeinungen durch den Begriff des Reinen und Unreinen, welchen sie mit gewissen Handlungen verbanden, ausgeübt. Das Grauen, welches bei so vielen Völkern, z. B bei den Hindu's, vor gewissen für unrein geltenden Handlungen herrscht, ist dem Ekel verwandt, welchen wir vor gewissen Speisen — nicht selten aus Vorurtheil — haben.

ihr Inneres einem denn doch äufseren Richter aufschlössen, einer der kühnsten war, welche der menschliche Verstand gefafst hat, dafs das Gelingen des Planes das Meisterstück menschlicher Kunst ist. [1]) — Jedoch, die Kirche durfte nicht hoffen, dafs die diesem Systeme entsprechenden Strafen in allen Fällen zur Besserung der Schuldigen, noch auch, dafs sie immer zum Schutze gegen äufserlich gefährliche Handlungen hinreichen würden. (Setzt nicht die katholische Kirche, so wie sie selbst ein Ideal ist, so auch, damit die Wirklichkeit diesem Ideale entspreche, einen idealen Zustand der Menschheit voraus?) Darum bestellte sie für gewisse gesetzwidrige Handlungen noch andere kirchliche Gerichte, die bischöflichen, mit der Vollmacht, diese Handlungen [2]) auch mit äufseren oder juridischen Strafen zu belegen. Auch lies sie, (obwohl mehr nothgedrungen, als konsequent) neben ihren Gerichten noch die Gerichte des Staats bestehn. Zugleich aber traf sie Vorkehrungen, dafs auch jene äufsere den Bischöffen übertragene Strafgerichtsbarkeit in demselben Geiste, wie die innere, ausgeübt würde. [3])

Zweitens: Jedoch, ein Strafrecht, welches auf dem Willen einer überirdischen Macht beruht, kann auch eines ganz andern Charakters seyn, als derjenige ist, welcher einem solchen Rechte in dem Obigen — voraussetzungsweise — zugeschrieben worden ist. Ja die Strafrechte,

---

1) Ihre vollständige Ausbildung erhielt diese kirchliche Strafgerichtsbarkeit durch den Pabst Innocenz III., — nach Gregor VII. — den gröfsten Gesetzgeber unter den Päbsten. S. c. 12. X. de poenit. et remiss.

2) Z. B. die Kätzerei, die Apostasie, die Blasphemie, die Simonie.

3) Omnes poenae ecclesiasticae sunt arbitrariae. — Ecclesia non sitit sanguinem. — Processus inquisitorius. — (Der Grundsatz: Ecclesia non sitit sanguinem, steht vielleicht mit *der* peinlichen Gerichtsbarkeit in einem geschichtlichen Zusammenhange, welche den Priestern der Deutschen vor der Einfuhrung des Christenthumes zugestanden hatte. S. Tacit. Germania. c. 7. Die christliche Geistlichkeit sollte und wollte auch in dieser Beziehung nichts mit den heidnischen Priestern gemein haben.)

Digitized by Google

welche diese Grundlage haben, sind gewöhnlich eines andern Geistes. Die Strafen, welche sie androhn, haben wie die, welche der Staat kraft eignen Rechts verhängt, nur äufsere Handlungen zum Gegenstande; sie sind eben so nur äufsere oder juridische Strafen; mit einem Worte, die Strafgesetzgebungen dieser Art, welche in der Geschichte vorkommen, sind in der Regel nicht ihrem Inhalte, sondern nur der Sanktion oder Beglaubigung nach, die sie für sich haben, von den Strafgesetzgebungen wesentlich verschieden, welche auf der Strafgewalt des Staates beruhn. Und wie könnte es anders seyn? Wenn man sich die Gottheit oder das Walten überirdischer Wesen anthropomorphistisch denkt, — und diese Ansicht ist in den positiven Gotteslehren die vorherrschende, — so hebt man den Unterschied auf, welcher an sich zwischen der göttlichen und der menschlichen Strafgerechtigkeit eintritt. — Die Strafgesetzgebungen, welche ein Gottesrecht zur Grundlage haben, trifft fast ohne Ausnahme der Vorwurf, dafs sie im Strafen hart, ja wohl selbst grausam sind. So bestrafte z. B. das altperuanische Recht, das Recht einer Theokratie, alle Verbrechen mit dem Tode. [1]) Eben so wenig kann das Mosaische Strafrecht, [2]) oder konnte das altrömische, ein Priesterrecht, [3]) auf das Lob der Menschlichkeit Anspruch machen. Den Gesetzgebungen dieser Art ist der Gott, in dessen Namen sie Strafen drohn, gewöhnlich ein Gott der Rache. Denn

---

1) Robertson, history of America. III, 195. (Basler Ausg.)

2) Das Ansehn, zu welchem dieses Recht durch das Christenthum bei den Völkern deutschen Ursprungs gelangte, hat auf ihre Strafrechte, z. B. in der Lehre vom Ehebruche, einen keinesweges erfreulichen Einfluss gehabt. (Eine deutsche Reichsstadt, Nürnberg, liefs sich ein kaiserliches Privilegium des Inhalts ertheilen, dafs ihre Bürger wegen Ehebruchs nicht mit dem Tode bestraft werden sollten!)

3) Die in den XII. Tafeln mehreremal vorkommende Formel: Dis sacer esto! ist so zu deuten: Der Verbrecher ist dem Tode verfallen. Unrichtig dürfte die Auslegung seyn, welche Niebuhr (in s. Röm. Gesch. I, 342) von dieser Formel giebt.

Digitized by Google

diese Gesetzgebungen entstehen in Zeiten, in welchen das Volk noch zu roh ist, als dafs es für eine würdigere Vorstellung von der Gottheit empfänglich wäre oder als dafs es durch menschlichere Strafgesetze gebändiget werden könnte. Den Männern, welche, höher als ihr Zeitalter stehend, auch ihr Volk emporheben wollen, mufs es genügen, an die Stelle des noch herrschenden Rechts der Selbstrache ein Strafrecht zu setzen, welches das Rächeramt auf die Gottheit überträgt. »Es ist aber,« wie Montesquieu*) bemerkt, »ein schauderhafter Grundsatz, zu strafen, um die Gottheit zu rächen. Dann mifst man die Strafe an der Unendlichkeit Gottes, statt an der Endlichkeit der menschlichen Natur.«

In dem Folgenden werde ich auf den in dieser Abtheilung erörterten Rechtsgrund der Strafgewalt nicht wieder zurückkommen.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von dem
Rechtsgrunde der Strafgewalt in den weltlichen Staaten oder nach dem Vernunftrechte.

Zur Lösung der vorliegenden Aufgabe scheint die einfache Antwort zu genügen: Wenn und da der Staat berechtiget ist, Gesetze zu geben, so mufs er auch berechtiget seyn, seine Gesetze mit einer Sanktion zu verbinden d. i. die Uebertreter seiner Gesetze zu bestrafen. — Gleichwohl ist diese Antwort unzureichend. Denn sie giebt nicht über die Frage Aufschlufs: Aus welchem Grunde ist das Recht zu strafen insbesondere eine Folge von der gesetzgebenden Gewalt, welche dem Staate zusteht? wie müssen also die Strafen, welche der Staat

---

1) De l'esprit des lois. XII, 4.

Digitized by Google

verhängt, beschaffen seyn, um sowohl an sich als in Beziehung auf die Unterthanen gerechtfertiget werden zu können? Mit einem Worte, jene Antwort ist nicht und kann nicht das Princip der Strafrechtswissenschaft seyn.

Die Theorien, welche man zur Begründung dieser Wissenschaft aufgestellt hat und überhaupt aufstellen kann, sind die Theorie der absoluten und die der relativen Strafgerechtigkeit. (Mit diesen Namen pflegt man sie zu bezeichnen.) Nach der ersteren Theorie beruht die Strafgewalt des Staates unmittelbar auf dem Grundsatze der strafenden Gerechtigkeit, nach der andern Theorie beruht diese Gewalt auf dem Zwecke, welchen sich der Staat bei seinen Strafen setzen kann und soll. Nicht so hat man sich den Unterschied zwischen der einen und der andern Theorie zu denken, als ob nach der ersteren der Staat bei der Ausübung seiner Strafgewalt überall nicht einen Zweck hätte und haben sollte, sondern nur so, dafs zur Begründung dieser Gewalt nach der ersteren Theorie, (nicht aber nach der anderen,) schon der Zweck hinreiche, welchen Strafen, als die Folgen gesetzwidriger Handlungen, überhaupt oder der Moral nach haben. — Die Theorie der relativen Strafgerechtigkeit begreift wiederum die Präventions- und die Androhungstheorie unter sich. Noch ist als eine Theorie dieser Klasse eine dritte aufgestellt worden, welche man die Ersatztheorie genannt hat. *) Ein Vergehn, sagt diese Theorie, stiftet allemal den Schaden, dafs es, als ein böses Beispiel, die Achtung theils für die Gesetze überhaupt, theils für das verletzte Gesetz ins besondere vermindert. Der Thäter des Vergehns ist daher zum Ersatze dieses Schadens verpflichtet. Der Ersatz ist die Strafe. Allein, so unmora-

*) Der Urheber dieser Theorie ist Welker. S. dessen Schrift: Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Giefsen 1813. — Welker stützt den Schaden, den ein Vergehn als solches dem Gemeinwesen verursache, auf mehrere Gründe. Jedoch der im Texte angeführte Grund ist der Hauptgrund oder der Grund, welcher allein einigen Schein für sich hat.

lisch auch derjenige handelt oder handeln mag, welcher Andern ein böses Beispiel giebt, widerrechtlich handelt er nicht. Vielmehr ist derjenige strafbar, welcher das Beispiel nachahmt. Wohin könnte und müfste es führen, wenn man in einem bösen Beispiele einen Grund zum Strafen oder zur Ausübung irgend eines andern Zwangsrechtes finden wollte? Von der sogenannten Ersatztheorie wird daher in dem Folgenden weiter nicht die Rede seyn.

I. Theorie der *absoluten* Strafgerechtigkeit.

Diese Theorie lautet im Wesentlichen so: Die Strafgewalt beruht unmittelbar auf dem Grundsatze der strafenden Gerechtigkeit, auf dem Grundsatze also, dafs die Schuld Strafe verdiene. Zu Folge der Idee einer moralischen Weltordnung, und wenn man das Verhältnifs in Erwägung zieht, in welchem eine den Grundsätzen des Rechts entsprechende Naturordnung (als conditio sine qua non) zu dieser Idee steht, sollten die Menschen physisch d. i. ihrer Macht oder ihrer äufseren Freiheit nach nur in so fern einander ungleich seyn, als sie moralisch d. i. in Beziehung auf Verdienst und Schuld einander ungleich wären. Mit dieser Forderung stimmt zwar der Zustand der Menschheit in dieser Welt nicht schon nach Naturgesetzen überein; auch steht es weder in dem Rechte noch in der Macht der Menschen, ihren Zustand mit dieser Forderung vollkommen in Uebereinstimmung zu setzen. Jedoch darf und soll der Staat, zu gebieten und zu verbieten berechtiget, mit der Verletzung seiner Gesetze die Folgen verbinden, welche von Rechtswegen eine jede Verschuldung für die äufsere Freiheit des Schuldigen haben soll.

Es kommt diese Theorie mit der, welche einen jeden Unterschied zwischen Sünden und Vergehen, zwischen moralischer und juridischer Strafbarkeit gänzlich aufhebt, — oder mit dem Strafrechte der katholischen Kirche, — in so fern überein, als sie die Vergehen nicht nach ihrer ob-

Digitized

Gesetz, Bundesbahn, Land 01.04.2025 auf 1000 und 1000 und 1000 und

Der allgemeine Zweck
der Strafen, (welche der Staat verhängt,) ist, — Vergehungen zu verhindern.

Die besonderen Zwecke,
welche jener allgemeine Zweck der Strafen unter sich begreift, sind:

I. Der Zweck der Androhung der Strafen durch das Gesetz. — Dieser ist:

1) Die Unterthanen überhaupt von der Verübung der mit einer Strafe bedrohten Handlung abzuhalten. — Absoluter Zweck der Strafdrohung. (Schon hier darf vorläufig bemerkt werden, dafs die Strafdrohung diesen Zweck entweder so erreichen kann, dafs sie Furcht vor der Strafe oder so, dafs sie Abscheu vor dem Vergehn erregt. — Abschreckungs-, Warnungstheorie. Dieser Verschiedenheit der Theorien liegt jedoch nicht eine Verschiedenheit der Strafzwecke, sondern die Verschiedenheit der Strafübel, der Art, wie Strafen wirken können und sollen, zum Grunde. Darum geschieht auch dieser Verschiedenheit der Theorien hier nur vorläufig Erwähnung.)

2) Eine Regel für das Urtheil aufzustellen, welches der Richter über verübte Vergehn zu sprechen hat. — Relativer Zweck der Strafdrohung.

II. Der Zweck der Strafvollziehung, (letzteres Wort in der weiteren Bedeutung genommen, in welcher es auch das gerichtliche Verfahren unter sich begreift.) Dieser ist:

1) Den Schuldigen von der Wiederholung des Vergehns, von einem Rückfalle, abzuhalten. — Absoluter Zweck der Strafvollziehung. (Dieser Zweck kann entweder so erreicht werden, dafs die Strafe dem in dieselbe Verfallenen einen Rückfall unmöglich macht, oder so, dafs sie —

Digitized by Google

durch den Eindruck, welchen sie auf das sinnliche oder auf das sittliche Gefühl des Sträflings macht, — in diesem den Entschluſs, das Vergehn zu wiederholen, nicht aufkommen läſst. Uebrigens bezieht sich auch diese Verschiedenheit der Fälle nicht auf die Verschiedenheit der Strafzwecke, sondern nur auch eine Verschiedenheit der Strafübel.)

2) Das Ansehn des verletzten Strafgesetzes aufrecht zu erhalten. — Relativer Zweck der Strafvollziehung.

Die Unterscheidung, welche hier zwischen den verschiedenen besondern Zwecken der Strafen gemacht worden ist, hat nicht den Sinn, als ob der Staat bei der Ausübung seiner Strafgewalt nur den einen oder den andern dieser Zwecke verfolgen könnte und sollte. Im Gegentheile, so wie alle diese Zwecke nur die verschiedenen Beziehungen sind, in welchen der allgemeine Zweck der Strafe steht, so kann und soll auch der Staat die Ausübung seiner Strafgewalt auf alle diese Zwecke zugleich berechnen. Nur davon kann die Frage seyn, ob der eine oder der andere von ihnen als der Hauptzweck der Strafe zu beurtheilen sey. (Die Androhungstheorie geht von dem absoluten Zwecke der Strafdrohung durch das Gesetz, die Präventionstheorie von dem der Strafvollziehung aus.)

Andererseits sind in der obigen Tabelle nicht alle, sondern nur die wesentlichen Zwecke der Strafen enthalten. Allerdings kann der Staat der Ausübung seiner Strafgewalt noch andere Vortheile verdanken; z. B. die Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses mit andern Völkern,*) eine Vermehrung seines Einkommens durch Geldstrafen. Doch sollen ihm diese Vortheile nicht zur Regel für die Beschaffenheit oder für das Maas der von ihm zu

*) Indem er z. B. auch die Handlungen bestraft, durch welche die Rechte eines auswärtigen Staats verletzt oder gefährdet worden.

verhängenden Strafen dienen. Insbesondere wird die Strafgewalt dadurch geradezu entweiht, dafs sie, — vorzugsweise ein Majestätsrecht, — zur Bereicherung der Staatskasse oder der Kasse des Herrschers absichtlich benutzt wird. *)

Nach dieser Einleitung komme ich jetzt zuvörderst zur Darstellung der

Präventionstheorie.

Der Mensch, sagen die Vertheidiger dieser Theorie, kann von dem Rechte der Nothwehr (sowohl im Staate als im Stande der Natur) nicht nur dann Gebrauch machen, wenn er gewaltsam angegriffen wird, sondern schon dann, wenn er einen gewaltsamen Angriffe mit genügender Gewifsheit entgegensieht. In dem letzteren Falle wird das Recht der Nothwehr, das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, das Präventionsrecht genannt. Wie ein jedes in dem Rechte zu zwingen enthaltene Recht, so steht auch jenes Präventionsrecht dem Staate zu. Nun legt aber derjenige, welcher ein Gesetz des Staates verletzt, seine Nichtachtung oder seine Verachtung des verletzten Gesetzes und so zugleich die Absicht entschieden an den Tag, dasselbe Gesetz in vorkommenden Fällen von neuem zu verletzen. (Semel malus semper talis in eodem genere delicti.) Es ist mithin der Staat berechtigt und verpflichtet, gegen ihn die Maasregeln zu ergreifen, welche ihn an der Wiederholung derselben That verhindern können, sey es, dafs ihm diese Maasregeln

*) „In einem namhaften, nunmehr standesherrlichen deutschen Gebiete gehörte es zum Geschäftsstyle, die Gesuche um Ertheilung von Proklamationsscheinen so lange undekartirt zu lassen, bis die geistliche Behörde die Schwangerschaft der Braut anzeigte, — damit man neben den Proklamationssporteln zugleich die Anticipationsstrafe beziehen könnte“ (Von Almendingen) politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 1814. — Es ist doch in Deutschland, (was wir nicht vergessen sollten,) gar Vieles anders und besser geworden.

Digitized by Google

die Wiederholung der That unmöglich machen oder sie ihn durch die Erinnerung an das Uebel, welches er erlitten hat, von einem Rückfalle abhalten. Die Uebel aber, mit welchen der Staat die Uebertreter seiner Gesetze zu jenem Zwecke heimsucht, werden Strafen genannt. Strafen sind also in so fern rechtmäfsig, als sie, nach der Beschaffenheit des gegebenen Falles, die zweckmäfsigen und nothwendigen Mittel sind, die Wiederholung der gesetzwidrigen That zu verhindern. Dafs die Bestrafung des Uebelthäters eine gesetzliche Strafdrohung vorausgegangen seyn müsse, ist zur Rechtfertigung einer Strafe zwar nicht schon zu Folge des Wesens oder Begriffs der Strafe, wohl aber wegen des relativen Zwecks der Strafgesetze d. i. zu dem Ende erforderlich, damit der richterlichen Willkühr Ziel und Maas gesetzt sey.

Die andere Theorie dieser Klasse ist die

Androhungstheorie.)*

Wie die Präventionstheorie auf dem Grundsatze der ausgleichenden Gerechtigkeit d. i. auf dem aus diesem Grundsatze sich ergebenden Präventionsrechte beruht, so beruht die Androhungstheorie auf dem Grundsatzc der schützenden Gerechtigkeit. Sie läfst sich aus diesem Grundsatze so ableiten: Wenn auch der Staat alle ihm zu Gebote stehende Mittel anwendet, um gesetzwidrige Handlungen entweder unmittelbar, indem er sie physisch unmöglich macht, oder doch mittelbar, indem er die Ursachen derselben beseitiget, zu verhindern, so kann und wird es ihm doch nimmermehr gelingen, diesen Zweck vollständig zu erreichen. Auch in dieser Beziehung hat seine Gewalt schon nach Naturgesetzen ihre Grenzen, darf er sich das, was in seiner Macht stände, nicht im-

---

*) Man verwechsle diese Theorie nicht mit der Abschreckungstheorie. (Sehr oft ist man in diesen Fehler verfallen!) Bei der Darstellung jener Theorie ist die Frage: Wie wirken Strafen? durch Abschreckung oder wie sonst? — einstweilen noch gänzlich unberücksichtiget zu lassen.

Digitized by Google

mer erlauben. Damit also der Staat dem Grundsatze der schützenden Gerechtigkeit, weil und in wie fern dieser Grundsatz rechtswidrige Handlungen zu verhindern gebietet, Genüge leiste, mufs er noch überdiefs Sicherheitsmaasregeln einer andern Art treffen; er mufs zu diesem Ende noch überdiefs von einer psychologischen Nöthigung Gebrauch machen d. i. die Uebertreter seiner Gesetze durch diese mit gewissen Uebeln, — mit Strafen, — bedrohn. — Allerdings ist nach dieser Theorie die Strafgewalt des Staates nur ein Ausflufs oder nur eine Anwendung der dem Staate zustehenden Polizeigewalt. Gleichwohl ist sie, ihrem unmittelbaren Grunde und Zwecke nach, ein besonderes Recht. Auch ist dieses Recht oder diese Anwendung der Polizeigewalt noch aus einem andern Grunde mit einem besonderen Namen, mit dem der Strafgewalt, zu bezeichnen. Denn da die vorliegende Theorie von dem Grundsatze ausgeht, dafs Strafen, um gerecht zu seyn, von dem Gesetze angedroht worden seyn müssen, oder, dafs eine Handlung nur unter der Bedingung ein Vergehn ist, dafs ihr das Gesetz eine Strafe gedroht hat,*) so ist jenes Recht nach dieser Theorie auch im Sinne der Moral d. i. auch in dem Sinne ein Strafrecht, dafs die Strafe den Uebertreter des Gesetzes als solchen trifft. — Allerdings kann man der Androhungstheorie den Vorwurf machen, dafs sie, die Vergehen nur in abstracto betrachtend, eine Strafgesetzgebung zur Folge haben müsse, welche in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle nicht selten ungerecht seyn werde; und das um so mehr, da eine Drohung, je bestimmter sie gefafst wird,

*) Nulla poena sine lege i. e. nulla poena justa est, nisi quam lex minata est. — Man darf übrigens den Satz nicht umkehren. Eine Strafe ist nicht deswegen (an sich) gerecht, weil sie von dem Gesetze gedroht ist, eine Handlung nicht deswegen (auch an sich) ein Vergehn, weil ihr das Gesetz eine Strafe gedroht hat. Vielmehr wird zur Rechtfertigung einer Strafdrohung die Strafbarkeit d. i. die Rechtswidrigkeit der mit der Strafe bedrohten oder zu bedrohenden Handlung vorausgesetzt.

an sich desto wirksamer ist. Allein, auch abgesehn von den Vorkehrungen, welche gegen diese Gefahr getroffen werden können, (von diesen weiter unten,) liegt es in dem Wesen der schützenden Gerechtigkeit, dafs sie Opfer von einzelnen fordert. Man darf vielleicht hinzusetzen: Damnum, quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur.

Zur Beurtheilung der in dieser Abtheilung des zweiten Hauptstücks aufgestellten Theorien.

Zur Beurtheilung dieser Theorien ist *erstens* der Grundsatz anzuwenden: Keine Theorie des Strafrechts kann die richtige seyn, welche die Strafen, die der Staat verhängt, nicht als solche d. i. nicht in der allgemeinen oder moralischen Bedeutung dieses Wortes rechtfertiget, welche also dem Staate nur dem Namen und nicht der Sache nach ein Recht zu strafen zuschreibt. (Vgl. oben das erste Hauptstück.) — Vor diesem Grundsatze besteht zwar sowohl die Theorie der absoluten Strafgerechtigkeit, als die Androhungstheorie, nicht aber die Präventionstheorie. Diese Theorie usurpirt nur den Begriff der Strafe. Denn nach dieser Theorie ist das Vergehn nicht als solches der Grund der Strafe, wird also der Uebertreter eines Gesetzes nicht deswegen bestraft, weil er das Gesetz übertreten und deshalb die Strafe verdient hat; sondern er wird bestraft, weil von ihm die Wiederholung desselben Vergehns zu befürchten ist. (Daher kann auch nach dieser Theorie nicht derjenige bestraft werden, welcher nach verübtem Vergehn Landflüchtig geworden ist, noch derjenige, welchen irgend ein Unfall aufser Stand gesetzt hat, das Vergehn zu wiederholen.) Wenn auch die Uebel, welche nach dieser Theorie dem Thäter eines Vergehns zuzufügen sind, die Eigenschaft einer Strafe in so fern haben, als sie das Gesetz gedroht hat, so beruht doch die Rechtmäfsigkeit dieser Drohung auf einem

Digitized by Google

die Verwandtschaft Kalifa Mansa's mit der Tochter des Königs Sakura, der Tochter des Tiefenkönigs Sakura, Kalifa Mansa's Gemahlin, Kalifa Mansa's Kinder, Kalifa Mansa's Tod, Kalifa Mansa's Begräbniß, Kalifa Mansa's Nachfolger, Kalifa Mansa's Regierung

die Staatsgewalt überhaupt zu Folge ihres Zwecks (dem Vernunftrechte nach) hat. Allein in dem Satze, dafs der Staat nur rechtswidrige Handlungen zu bestrafen habe, liegt eine Zweideutigkeit. Entweder kann der Satz den Sinn haben, dafs der Staat die Vergehen als solche oder ihrer objectiven Beschaffenheit nach d. i. weil und in wie fern durch sie die äufsere Freiheit Anderer (mehr oder weniger) verletzt oder äufserlich gefährdet wird, oder aber den Sinn, dafs er die Vergehen ihrer subjectiven Beschaffenheit nach d. i. weil und in wie fern einem gewissen Vergehn, in abstracto oder in concreto, eine (mehr oder weniger) gesetzwidrige Gesinnung zum Grunde liegt, bestrafen soll. *) Und je nachdem eine strafrechtliche Theorie jenem Satze den einen oder den andern Sinn unterlegt, hat nach ihr die Strafgewalt des Staates dasselbe oder ein ausgedehnteres Gebiet, wie die Staatsgewalt überhaupt, läfst sich also nach ihr die Strafgewalt entweder rechtfertigen oder nicht rechtfertigen. (Denn woher diese Rechtfertigung nehmen, wenn die Strafgewalt des Staates nicht unter der Staatsgewalt überhaupt begriffen ist? Nimmt man jenen Satz in dem ersteren Sinne, so bleibt der Staat auch bei der Ausübung seiner Strafgewalt dem Zwecke treu, zu welchem er überhaupt eine Gewalt hat; er bestraft alsdann rechtswidrige Handlungen nur, weil und in wie fern sie mit dem Rechtsgesetze, einem Gesetze, welches nur äufsere Gerechtigkeit fordert, in Widerspruch stehn. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung dehnt er seine Strafgewalt auch auf das Innere, auf die Gesinnungen des Menschen, aus, überschreitet er die Linie, welche die juridische Straf-

*) Die erstere Beschaffenheit eines Vergehns werde ich in der Folge auch die objective oder äufsere Gefährlichkeit, so wie die letztere auch die subjective oder innere Gefährlichkeit des Vergehns nennen. Ich gebrauche die Worte: subjective Gefährlichkeit und Immoralität der That einstweilen als gleichbedeutend. Von dem Unterschied, den man zwischen der einen und der andern Eigenschaft einer That machen kann, s. das dritte Hauptstück.

Digitized by Google

Schiff, und die Ausführung desselben gelang, so daß sie 1803 die Reise nach Indien und Japan antreten konnten. Allein ihre Absicht wurde vereitelt, denn der Kaiser Alexander I. hatte ihnen befohlen, nicht nach Japan zu gehen, weil er dort eine Gesandtschaft zu schicken gedachte. Sie mußten also ihre Reise nach Kamtschatka und Sitka richten, wo sie Waaren für die Russisch-Amerikanische Compagnie abzuliefern hatten. Sie kamen glücklich in Kamtschatka an, und Krusenstern ging mit seinem Schiffe nach Sitka, während Lisiansky in Petropawlowsk zurückblieb. Nachdem Krusenstern seine Waaren abgeliefert hatte, ging er nach Macao, wo er Lisiansky wieder traf, und beide Schiffe kehrten nun zusammen nach Europa zurück. Sie trafen am 7. August 1805 in Cronstadt ein, nachdem sie 46,000 Meilen zurückgelegt hatten. Krusenstern hat diese Reise in einem Werke beschrieben, das in deutscher Uebersetzung unter dem Titel: Reise um die Welt in den Jahren 1803, 1804, 1805 und 1806 auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät Alexander des Ersten, auf den Schiffen Nadeshda und Newa unter dem Commando des Capitains Krusenstern. St. Petersburg, 1810—1812. 2 Bde. 4. mit Kupfern und Karten, erschienen ist. Ein Auszug daraus ist: Reise um die Welt in den Jahren 1803—1806. Nach dem Englischen des Krusenstern. Berlin, 1811. 8. mit 1 Kupfer und 1 Karte.

Lisiansky hat seine Reise in einem Werke beschrieben, das unter dem Titel: Reise um die Welt in den Jahren 1803—1806. Von Urey Lisiansky. Leipzig, 1812. 4. mit Kupfern und Karten, erschienen ist.

Krusenstern hat auch eine Sammlung von Nachrichten über die Südsee herausgegeben, die unter dem Titel: Memoires pour servir à la description de la mer du Sud. St. Petersbourg, 1824—1827. 2 Vol. 4. mit Kupfern und Karten, erschienen ist.

Krusenstern hat ferner eine Sammlung von Wörtern der Sprachen der Südseeinseln herausgegeben, die unter dem Titel: Vocabularium comparativum linguarum orientalium. St. Petersburg, 1813. 4. erschienen ist.

Krusenstern hat auch eine Sammlung von Nachrichten über die Südsee herausgegeben, die unter dem Titel: Memoires pour servir à la description de la mer du Sud. St. Petersbourg, 1824—1827. 2 Vol. 4. mit Kupfern und Karten, erschienen ist.

Theorien des Strafrechts abhängt, so kann man ihr dennoch den Vorwurf machen, dafs eine dieser Theorie entsprechende Strafgesetzgebung bald strenger, als nothwendig und billig, bald weniger streng, als es das Interesse der öffentlichen und heimlichen Sicherheit fordere, seyn werde. Wenn daher auch in der Darstellung der Strafrechtswissenschaft von der Androhungstheorie auszugehn ist, so darf doch die Frage nicht unberücksichtiget bleiben, ob und wie sich jenem Vorwurfe, unbeschadet übrigens des Primats der Androhungstheorie, begegnen lasse. Sie wird von mir in dem gleichfolgenden Hauptstücke erörtert werden.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der

Rechtmäfsigkeit der Strafen in Beziehung auf die zu bestrafenden Handlungen.

1) Nur Handlungen, — nur Wirkungen, deren Ursache der Wille desjenigen ist, der sie hervorgebracht hat, welche also ihrem Urheber zuzurechnen sind,[1]) — können mit einer Strafe bedroht werden.

Denn, da Strafdrohungen nur auf und durch den Willen desjenigen wirken können, an welchen sie gerichtet sind, so sind sie zwecklos, wenn nicht der Wille die Ursache der Rechtsverletzung ist. Eben so hebt man sonst den moralischen Begriff der Strafe auf.

Zu Folge des vorliegenden Grundsatzes können nur Personen und nicht Sachen, z. B. nicht Thiere,[2]) auch

---

1) Das Wort: Zurechnung, imputatio, wird hier blos in dem Sinne gebraucht, in welchem es sich auf die Bedingung der Willensfreiheit bezieht. (Auch dem Sprachgebrauche nach hat es nur diese Bedeutung.) Also von der Gesinnung des Handelnden, von den Triebfedern der Handlung ist hier nicht die Rede.

2) Rapport et recherches sur les procès et jugemens relatifs aux ani-

nur physische Personen d. i. nur Menschen, als Individuen betrachtet, und nicht moralische Personen oder Gemeinheiten bestraft werden. Gemeinheiten haben als solche nur ein ideelles und nicht ein äufseres oder physisches Daseyn. Sie haben als solche keinen Willen, keine Thatkraft.

Handlungen, welche ihren Folgen nach strafbar sind, können bestraft werden, sie mögen aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit (dolo vel culpa) begangen worden seyn. Auch Vergehen aus Fahrlässigkeit sind strafbar. Denn ihr Urheber hätte die rechtswidrigen Folgen seiner an sich unschuldigen Handlung voraussehen können und sollen. — Obwohl aber eine Rechtsverletzung an sich (oder in thesi) eben so wohl in dem Falle, da sie aus Fahrlässigkeit, als in dem Falle, da sie mit Vorsatz geschehn ist, Strafe verdient, so sind doch nicht die Gesetzgebungen zu billigen, welche die Fahrlässigkeit im Allgemeinen d. i. in allen den Fällen mit einer Strafe bedrohn, in denen dieselbe That, in der Eigenschaft eines vorsätzlichen Vergehns, den Gesetzen nach strafbar ist. Eine Strafdrohung dieser Art ist zu unbestimmt, als dafs sie wirksam und mithin zweckmäfsig seyn könnte. Sie trifft, ohne gewarnt zu haben! Sie umgiebt das Leben mit Schrecknissen. Vielmehr haben die Gesetze die Handlungen, welche, obwohl an sich nicht widerrechtlich, doch eine Rechtsverletzung zur Folge haben können, einzeln und namentlich mit einer Strafe zu bedrohn. *)

---

maux. Par Berriat-Saint-Prix. Par. 1829. (Die Strafen, die einst oft genug an Thieren vollzogen wurden, waren eine Art der symbolischen Strafen.) — Aus dem im Texte angeführten Grunde ist auch die Vollziehung der Strafe an dem Bildnisse des Verbrechers (in effigie) verwerflich.

*) Z. B. die verschiedenen Arten, wie mit geladenen Gewehren oder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgegangen werden kann. — Wer sich dann des Vergehns schuldig gemacht hat, ist propter dolum directum vel indirectum zu bestrafen, je nachdem das Vergehn ohne die Folgen geblieben ist oder aber die Folgen gehabt hat, welchen das Gesetz, indem es die Handlung mit einer Strafe bedrohte, vorbeugen wollte.

Digitized by Google

... ...ELLSCHAFT UND GESETZGEBUNG. Heft 20. [BERLIN, 1904.]

Mit dem Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 (RGBl. S. 477) wurde eine neue Gesellschaftsform geschaffen, welche sich in kurzer Zeit einer großen Beliebtheit erfreute. Die Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche im Jahre 1892 nur 255 betrug, stieg bis zum Jahre 1900 auf 3711 und bis zum Jahre 1903 auf 5150. Das Stammkapital dieser Gesellschaften betrug im Jahre 1892 nur 15 Millionen Mark, im Jahre 1900 bereits 1 Milliarde 200 Millionen Mark und im Jahre 1903 1 Milliarde 600 Millionen Mark. Diese Zahlen beweisen, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Gesellschaftsform ist, welche einem wirklichen Bedürfnisse entgegenkommt.

Die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Kapitalgesellschaft. Sie ist eine juristische Person, welche durch Gesellschaftsvertrag errichtet wird. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Die Gesellschaft kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke errichtet werden. Sie kann auch zu dem Zwecke errichtet werden, um ein bereits bestehendes Handelsgeschäft fortzuführen. Das Stammkapital muß mindestens 20 000 Mark betragen. Es kann in Teilbeträgen eingezahlt werden, welche jedoch mindestens 500 Mark betragen müssen. Die Gesellschaft kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Sie kann auch von einer Person errichtet werden, welche alle Stammeinlagen übernimmt. Die Gesellschaft muß einen Geschäftsführer haben, welcher die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt. Die Gesellschaft muß einen Aufsichtsrat haben, wenn ihr Stammkapital 100 000 Mark übersteigt oder wenn sie mehr als 25 Gesellschafter hat. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

die Zeit nicht mehr gestattete, die Verhandlungen fortzusetzen. Es war also nicht möglich, die Verhandlungen zu Ende zu führen, und es wurde beschlossen, sie in Berlin fortzusetzen.

Die Verhandlungen wurden in Berlin vom 15. bis 17. Juli 1878 fortgesetzt. Es waren anwesend: Für Deutschland: Fürst Bismarck, Graf Herbert Bismarck, Graf Hatzfeldt, Graf Radowitz, Graf Bismarck-Bohlen, Herr von Bülow, Herr von Holstein, Herr von Kusserow, Herr von Tiedemann, Herr Lothar Bucher, Herr Busch.

Für Österreich-Ungarn: Graf Andrássy, Graf Károlyi, Graf Széchenyi, Graf Wimpffen, Graf Zichy, Baron Haymerle, Baron Calice, Baron Chlumecky, Baron Heidler, Baron Orczy, Baron Schwegel, Baron Wolkenstein, Ritter von Zwiedinek.

Für England: Lord Beaconsfield, Lord Salisbury, Lord Odo Russell, Lord Rosslyn, Lord Loftus, Lord Napier of Magdala, Lord Augustus Loftus, Sir Henry Elliot, Sir Philip Currie, Sir Robert Morier, Sir Charles Dilke, Sir William Harcourt, Sir Henry Drummond Wolff, Sir Lintorn Simmons, Sir Edward Malet, Sir Edward Thornton, Sir Austen Henry Layard, Sir Joseph Hooker, Sir Robert Rawlinson, Sir Arthur Hardinge, Sir Charles Tupper, Mr. Corry, Mr. Ashley, Mr. Gladstone, Mr. Goschen, Mr. Grant Duff, Mr. Lowe, Mr. Rylands, Mr. Stanley, Mr. Waddington, Mr. Wodehouse, Mr. Wolff, Mr. Wyndham, Mr. Yorke.

Für Frankreich: Herr Waddington, Herr Barthélemy Saint-Hilaire, Herr Desprez, Herr Cogordan, Herr Lefaivre-Pontalis, Herr Billot, Herr Tissot, Herr Decrais, Herr Herbette, Herr Lanfrey, Herr Laurier, Herr Rameau, Herr Rochefort, Herr Teisserenc de Bort, Herr Tirard, Herr Wallon.

Für Italien: Graf Corti, Graf Robilant, Graf Maffei, Graf Menabrea, Graf Nigra, Graf Vimercati, Graf Vitzthum, Baron Blanc, Baron Bruno, Baron Ferrero, Baron Pasolini, Baron Ricasoli, Baron Rolando, Baron Visconti-Venosta, Ritter Artom, Ritter Cadorna, Ritter Cialdini, Ritter Corte, Ritter Crispi, Ritter Depretis, Ritter Mancini, Ritter Melegari, Ritter Minghetti, Ritter Pantaleoni, Ritter Peruzzi, Ritter Robecchi, Ritter Sella, Ritter Tecchio, Ritter Tittoni, Ritter Visconti-Venosta.

Für Russland: Fürst Gortschakoff, Graf Schuwalow, Graf Adlerberg, Graf Apraxin, Graf Bobrinsky, Graf Ignatiew, Graf Kapnist, Graf Keller, Graf Kleinmichel, Graf Lamsdorff, Graf Lanskoy, Graf Lieven, Graf Mantaschew, Graf Mengden, Graf Mouchanow, Graf Orlow, Graf Pahlen, Graf Pahlen, Graf Schuwalow, Graf Stackelberg, Graf Tatischew, Graf Tolstoy, Graf Tolstoy, Graf Tolstoy

sonen (§ 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67.

Rechtsbeschwerde ist, falls Schwerpunkt zweifelhaft, zulässig, wenn Rechtsfrage grundsätzlich, Entscheidung Fortbildung des Rechts oder Sicherung einheitlicher Rechtsprechung erfordert (§ 574 II Nr. 2 ZPO). Dies ist der Fall, wenn Rechtsfrage in Rechtsprechung oder Literatur umstritten ist und Entscheidung Bedeutung über Einzelfall hinaus hat. Dies ist hier der Fall, da Frage, ob Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG oder Nr. 3200 VV RVG entsteht, in Rechtsprechung und Literatur umstritten ist und Entscheidung Bedeutung über Einzelfall hinaus hat.

Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Verfahrensgebühr entsteht nach Nr. 3100 VV RVG, da Verfahren über Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschluss Teil des Rechtszugs ist (§ 19 II 2 RVG). Nr. 3200 VV RVG ist nicht einschlägig, da Verfahren über Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschluss nicht Berufungsverfahren ist.

---

[1] S. 1 II 1 Nr. 2 RVG. Vorschrift ersetzt ehem. BRAGO.

[2] Vgl. § 1 II 1 RVG. Vorschrift ersetzt ehem. BRAGO.

als Ursache angeben. Wenn sie ihre Verachtung, ihr Mitleid, ihren Spott, ihre Lust, ihre Freude, ihre Begeisterung, ihre Bewunderung, ihre Liebe, ihren Hass, ihre Eifersucht, ihre Scham, ihre Reue, ihre Furcht, ihre Hoffnung, ihre Verzweiflung, ihre Neugierde, ihre Unentschlossenheit, ihre Gleichgültigkeit, ihre Ruhe, ihre Sanftmuth, ihren Zorn, ihre Wuth, ihre Rache, ihre Selbstbeherrschung, ihre Selbstverachtung, ihre Selbstbewunderung, ihre Selbstbestrafung, ihre Selbstmordgedanken, ihre Selbstmordversuche, ihre Selbstmorde, ihre Selbstbefriedigung, ihre Selbstbefleckung, ihre Selbstbewusstheit, ihre Selbstbestimmung, ihre Selbstbestimmung, ihre Selbstbestimmung

Kapitel 12. Verfassung und Recht im Frankenreich. 4. Die Grundherrschaft

Bedeutung. Durch Grundherrschaft wird eine Herrschaft über Personen und Sachen verstanden, die auf Grundbesitz beruht. Sie ist also nicht identisch mit Grundbesitz, sondern setzt Grundbesitz voraus. Sie ist auch nicht identisch mit Gutsherrschaft, sondern kann sich auf mehrere Güter erstrecken. Sie ist auch nicht identisch mit Leibherrschaft, sondern kann sich auf Freie und Unfreie beziehen. Sie ist auch nicht identisch mit Gerichtsherrschaft, sondern kann sich auf Gerichtsherrschaft beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Vogtei, sondern kann sich auf Vogtei beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Immunität, sondern kann sich auf Immunität beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofrecht, sondern kann sich auf Hofrecht beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Dienstrecht, sondern kann sich auf Dienstrecht beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Lehnrecht, sondern kann sich auf Lehnrecht beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Ministerialität, sondern kann sich auf Ministerialität beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofämtern, sondern kann sich auf Hofämter beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofgericht, sondern kann sich auf Hofgericht beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofversammlung, sondern kann sich auf Hofversammlung beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofdienst, sondern kann sich auf Hofdienst beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofabgaben, sondern kann sich auf Hofabgaben beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofpflichten, sondern kann sich auf Hofpflichten beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofrechten, sondern kann sich auf Hofrechten beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofgenossenschaft, sondern kann sich auf Hofgenossenschaft beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofgemeinde, sondern kann sich auf Hofgemeinde beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofverband, sondern kann sich auf Hofverband beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofordnung, sondern kann sich auf Hofordnung beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofbuch, sondern kann sich auf Hofbuch beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofrolle, sondern kann sich auf Hofrolle beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofbeamten, sondern kann sich auf Hofbeamten beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofmeier, sondern kann sich auf Hofmeier beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofschulze, sondern kann sich auf Hofschulze beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofrichter, sondern kann sich auf Hofrichter beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofschöffen, sondern kann sich auf Hofschöffen beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofgericht, sondern kann sich auf Hofgericht beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofversammlung, sondern kann sich auf Hofversammlung beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofdienst, sondern kann sich auf Hofdienst beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofabgaben, sondern kann sich auf Hofabgaben beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofpflichten, sondern kann sich auf Hofpflichten beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofrechten, sondern kann sich auf Hofrechten beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofgenossenschaft, sondern kann sich auf Hofgenossenschaft beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofgemeinde, sondern kann sich auf Hofgemeinde beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofverband, sondern kann sich auf Hofverband beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofordnung, sondern kann sich auf Hofordnung beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofbuch, sondern kann sich auf Hofbuch beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofrolle, sondern kann sich auf Hofrolle beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofbeamten, sondern kann sich auf Hofbeamten beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofmeier, sondern kann sich auf Hofmeier beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofschulze, sondern kann sich auf Hofschulze beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofrichter, sondern kann sich auf Hofrichter beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofschöffen, sondern kann sich auf Hofschöffen beschränken.

Die Grundherrschaft beruht auf Grundbesitz und ist eine Herrschaft über Personen und Sachen. Sie ist also nicht identisch mit Grundbesitz, sondern setzt Grundbesitz voraus. Sie ist auch nicht identisch mit Gutsherrschaft, sondern kann sich auf mehrere Güter erstrecken. Sie ist auch nicht identisch mit Leibherrschaft, sondern kann sich auf Freie und Unfreie beziehen. Sie ist auch nicht identisch mit Gerichtsherrschaft, sondern kann sich auf Gerichtsherrschaft beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Vogtei, sondern kann sich auf Vogtei beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Immunität, sondern kann sich auf Immunität beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofrecht, sondern kann sich auf Hofrecht beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Dienstrecht, sondern kann sich auf Dienstrecht beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Lehnrecht, sondern kann sich auf Lehnrecht beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Ministerialität, sondern kann sich auf Ministerialität beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofämtern, sondern kann sich auf Hofämter beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofgericht, sondern kann sich auf Hofgericht beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofversammlung, sondern kann sich auf Hofversammlung beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofdienst, sondern kann sich auf Hofdienst beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofabgaben, sondern kann sich auf Hofabgaben beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofpflichten, sondern kann sich auf Hofpflichten beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofrechten, sondern kann sich auf Hofrechten beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofgenossenschaft, sondern kann sich auf Hofgenossenschaft beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofgemeinde, sondern kann sich auf Hofgemeinde beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofverband, sondern kann sich auf Hofverband beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofordnung, sondern kann sich auf Hofordnung beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofbuch, sondern kann sich auf Hofbuch beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofrolle, sondern kann sich auf Hofrolle beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofbeamten, sondern kann sich auf Hofbeamten beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofmeier, sondern kann sich auf Hofmeier beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofschulze, sondern kann sich auf Hofschulze beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofrichter, sondern kann sich auf Hofrichter beschränken. Sie ist auch nicht identisch mit Hofschöffen, sondern kann sich auf Hofschöffen beschränken.

Digitized by Google

Mit einem Vorgehen auf alle drei, ob. 45, 1910/1924, kann man nicht rechnen, da sich die Kläger nicht in derselben Lage befinden. Der Kläger zu 1 ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Anlage steht, und Vermieter der Räume, in denen sie betrieben wird. Er ist also Störer im Sinne des § 1004 BGB. Die Kläger zu 2 und 3 sind Mieter der Räume, in denen die Anlage betrieben wird. Sie sind nicht Störer im Sinne des § 1004 BGB. Sie können nur dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie gegen ihre Pflichten aus dem Mietvertrag verstoßen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn sie die Anlage betreiben, ohne daß der Vermieter seine Zustimmung dazu gegeben hat. Ob eine solche Zustimmung vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Im vorliegenden Fall ist die Zustimmung des Vermieters zu bejahen, da er die Anlage selbst betreibt. Die Kläger zu 2 und 3 können also nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Die Kläger zu 2 und 3 können auch nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie gegen ihre Pflichten aus dem Mietvertrag verstoßen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn sie die Anlage betreiben, ohne daß der Vermieter seine Zustimmung dazu gegeben hat. Ob eine solche Zustimmung vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Im vorliegenden Fall ist die Zustimmung des Vermieters zu bejahen, da er die Anlage selbst betreibt. Die Kläger zu 2 und 3 können also nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Die Kläger zu 2 und 3 können auch nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn sie gegen ihre Pflichten aus dem Mietvertrag verstoßen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn sie die Anlage betreiben, ohne daß der Vermieter seine Zustimmung dazu gegeben hat. Ob eine solche Zustimmung vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Im vorliegenden Fall ist die Zustimmung des Vermieters zu bejahen, da er die Anlage selbst betreibt. Die Kläger zu 2 und 3 können also nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Wilhelm Bernhard, Schüler Gottfried Schadows, Bildhauer, * 1. 3. 1802 Berlin, † 25. 5. 1866 Berlin, Sohn des Bildhauers Wilhelm Christian Friedrich Bernhard (1778–1827), Schüler Johann Gottfried Schadows, Bildhauer, * 1778 Berlin, † 1827 Berlin, Vater des Bildhauers Wilhelm Bernhard (1802–1866),

tiven Beschaffenheit nach betrachtet und mithin nur mit einer und derselben Strafe bedroht, so wird die Strafe in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle bald zu hart, bald zu leicht seyn, unter der einen wie unter der andern Voraussetzung aber, als ungerecht, das moralische Gefühl verletzen, das Urtheil der öffentlichen Meinung gegen sich haben. — Dieser Einwendung läfst sich jedoch, (in wie fern sie überhaupt standhaft ist,) so begegnen, dafs die Gesetze, damit bei der Anwendung der Strafe auf den einzelnen Fall die Immoralität der That in einer jeden Beziehung berücksichtiget werden könne, nur den höchsten und den niedrigsten Grad (nur das Maximum und Minimum) der auf ein jedes einzelne Vergehn gesetzten Strafe zu bestimmen, die Zumessung der Strafe aber innerhalb dieser Grenzen dem Ermessen des Richters anheimzustellen haben. [1]) Zwar läfst nicht eine jede Strafart, z. B. nicht die Todesstrafe, [2]) eine Abstufung zu. Aber gerade diejenigen Strafen, welche die gewöhnlichsten ja vielleicht die allein statthaften sind, (vergl. das vierte Hauptstück,) — die Freiheits- und die Geldstrafen, — können auf diese Weise angedroht werden. — Nicht eben so dürften die Gesetzgebungen zu billigen seyn, welche noch überdiefs gewisse allgemeine oder besondere Milderungs- oder Verschärfungsgründe enthalten, so dafs der Richter vermöge dieser Gründe, das gesetzliche Maas der Strafe verringern oder steigern, das Minimum oder das Maximum überschreiten kann. Gründe dieser Art entkräften geradezu die Wirksamkeit der Strafdrohungen, diese als Drohungen überhaupt betrachtet. Sie lassen überdiefs, wenn man anders das Princip, auf welchem sie beruhn, folgerichtig durchführt, den objectiven Maasstab der Strafbarkeit der Vergehen — oder der Unterschied zwischen der juridischen und der moralischen

---

1) Und zwar schlechthin. Genaue Vorschriften für die Zumessung solcher Strafen schaden mehr als sie nützen.

2) Ein Grund mehr gegen die Todesstrafe.

Digitized by Google

Strafbarkeit gesetzwidriger Handlungen — mehr dem Namen als der Sache nach bestehn. Das seiner äufseren Beschaffenheit nach leichteste Vergehn kann in Beziehung auf die Triebfeder der That eins der schwersten seyn; und umgekehrt. Wer z. B. das Lieblingsthier eines Einsiedlers tödet, um diesen seiner einzigen Lebensfreude zu berauben, ist vielleicht in moralischer Hinsicht kaum weniger strafbar, als der, welcher aus Eifersucht einen Mord begeht. Aber man verfälscht, auch zum Nachtheile des Staates, das moralische Urtheil des Publikums, wenn man durch die Strafgesetzgebung den Unterschied zwischen der göttlichen und der menschlichen Strafbarkeit gänzlich aufheben will.

Dieselbe Haupteinwendung steht noch in einem andern Sinne oder noch in einer andern Beziehung dem vorliegenden (dritten) Grundsatze entgegen. — Es kann der Fall eintreten oder er tritt nicht selten ein, dafs die moralische oder subjective Strafbarkeit eines Vergehns (in thesi) von seiner juridischen oder objectiven Strafbarkeit wesentlich verschieden ist, sey es an sich oder nach der Meinung des Volks, dafs also das Vergehn entweder schlechthin nicht oder doch nicht in dem Grade für moralisch strafbar zu halten ist oder gehalten wird, als es seiner objectiven Beschaffenheit nach ist. *) — Beispiele sind: Politische Verbrechen, Verbrechen, welche den Umsturz der bestehenden Verfassung oder der verfassungsmäfsigen Regierung bezwecken, wenn und in wie fern sie ihren Grund in der Meinung haben, dafs die That durch ihren auf das Gemeinbeste gerichteten Zweck gerechtfertiget werde; der Zweikampf, weil und in wie fern nur durch ihn, nach den Begriffen der Völker deutschen Ursprungs, die Mannesehre wiederhergestellt werden kann; der Kindesmord, weil und in wie fern er von der Mutter eines unehelichen Kindes zur Rettung ihrer Geschlechts-

*) Das sind die Fälle, in welchen Immoralität und Gefährlichkeit der Gesinnung von einander wesentlich verschieden sind.

Digitized by Google

ehre begangen wird; [1]) Jagd- und Forstfrevel, weil und in wie fern in den Augen des gemeinen Mannes das Eigenthum am Wilde und an wild wachsenden Bäumen nicht dieselbe Heiligkeit hat, wie das Eigenthum, welches seinen Ursprung einer auf die Sache verwendeten Arbeit verdankt; die Umgehung der indirekten Auflagen, z. B. das Einschwärzen gewisser Wahren in das Land, weil und in wie fern in diesen Auflagen nicht selten eine Unbilligkeit oder Willkührlichkeit liegt, gegen welche sich das Rechtsgefühl sträubt. — Kein Zweifel, dafs die Gesetze gleichwohl, in diesen und in ähnlichen Fällen, [2]) das Vergehn mit der Strafe bedrohn dürfen, welche ihm nach seiner objectiven Beschaffenheit zukommt. Man kann sogar die Frage aufwerfen, ob sie nicht in der Bestrafung dieser Vergehen desto strenger seyn müssen, je weniger ihnen die Ueberzeugung von der Unsittlichkeit dieser Vergehen zu statten kommt. [3]) Jedoch können andere Gründe vorhanden seyn, welche den Staat ermächtigen oder nöthigen, bei einigen dieser Vergehen zugleich ihre subjectiv-geringere Strafbarkeit zu berücksichtigen. Ein solcher Grund ist die Schwierigkeit, die strengere Strafdrohung in Vollziehung zu setzen. Es ist z. B. noch nie gelungen, bei den Völkern deutscher Nation ein Gesetz aufrecht zu erhalten, welches den Zweikampf überhaupt

---

1) Also, wenn weder die Schwangerschaft noch die Niederkunft der Mutter bekannt geworden ist. — Dasselbe Verbrechen kann noch aus einem andern Grunde minder strafbar seyn, als der Mord; wenn es nämlich unmittelbar bei oder nach der Geburt begangen worden ist. Man kann dann annehmen, dafs die Mutter zu der Zeit, da sie das Verbrechen verübte, nicht in einem Zustande war, in welchem ihr die That vollständig zugerechnet werden konnte. — Das eine Princip ist von dem andern auch seinen Folgen nach verschieden.

2) In ähnlichen Fällen, — z. B. auch in der Trunkenheit verübte Vergehen dürften in diese Kategorie gehören.

3) Vgl. unten über die zweite Haupteinwendung. — So bestrafte Pittakus die Vergehungen der Trunkenen härter, als die nüchtern begangenen. Arist. Polit. II, 9.

oder wenigstens die Tödung im Zweikampfe mit der Todesstrafe bedrohte. [1])

Die *zweite* Haupteinwendung gegen den vorliegenden (den dritten) Grundsatz ist die: Da, zu Folge dieses Grundsatzes, eben so die Strafübel nach ihrer objectiven Beschaffenheit abzustufen sind, wie die Vergehen, so ist der Fall möglich, dafs die Strafe, welche auf ein gewisses Vergehn seiner objectiven Beschaffenheit nach zu setzen ist, nicht zur Verhinderung dieses Vergehns hinreicht, dafs also der Eindruck, den die angedrohte Strafe macht, nicht mit ihrer objektiven Qualität und Quantität in Verhältnifs steht. — Dieser Fall kann entweder so eintreten, dafs die Strafe überhaupt (oder in thesi,) z. B. wegen einer eigenthümlichen Stimmung des Volkscharakters oder wegen der besonderen Reitze, welche die Uebertretung eines gewissen Strafgesetzes für das und das Volk hat, ihrem Zwecke nicht Genüge leistet, [2]) oder so, dafs der Urheber eines Vergehns, nachdem er wegen dieses Vergehns bestraft worden ist, durch die Wiederholung desselben den Beweis der Unzulänglichkeit der Strafe, was ihn selbst betrifft, liefert. Nun liegt aber am Tage, dafs sowohl in dem einem als in dem andern Falle das Vergehn mit einer härteren Strafe zu bedrohn ist, als es nach dem dritten Grundsatze geschehn könnte. Also läfst sich dieser Grundsatz wenigstens nicht vollständig durchführen. — Auf diese Einwendung liefse sich zwar ant-

---

1) Das englische Recht bestraft die Tödung im Zweikampfe, wie einen andern Mord. Aber, — der Beweis mag auch noch so schlagend seyn, der Spruch der Geschwornen ist: Nicht schuldig. — Andererseits möchten auch die Gesetzgebungen nicht zu billigen seyn, welche den Zweikampf und seine Folgen gänzlich unbestraft lassen. Tamen est pessimi exempli. Also bleibt nur ein Mittelweg übrig. Diesen hat das neue Gesetz Belgiens über den Zweikampf eingeschlagen.

2) Wenn ein gewisses Vergehn besonders häufig verübt wird, wenn die Zahl der Fälle von Jahr zu Jahr zunimmt, so ist das vorläufig oder prima facie ein Grund, die gesetzliche Strafe für unzureichend zu halten.

Digitized by Google

worten, dafs keine Regel ohne Ausnahme sey. Jedoch die wahre Antwort ist die: Alle Strafen, welche der Staat verhängt, sind ihrem Wesen nach nur indirekte Strafen. (S. das erste Hauptstück.) So wie nun die von dem Gesetze gedrohte Strafe, wenn sie für einen gewissen Uebertreter des Gesetzes keine Strafe seyn würde, in eine andere zu verwandeln d. i. beziehungsweise zu verschärfen ist, so gilt dasselbe auch von den beiden oben gedachten Fällen. Auch in diesen Fällen ist direkt erwiesen, dafs die gesetzliche Strafe nicht ein zur Verhinderung des Vergehns genügendes Uebel sey. *)

Es giebt Strafgesetze, welche das eine oder das andere Vergehn deswegen mit einer den objectiven Maasstab der Strafbarkeit übersteigenden Strafe bedrohn, weil die Entdeckung der That oder die des Thäters mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Gesetze gleichen einem Handwerksmanne, welcher, weil er viele Kunden hat, die schlechte Zahler sind, seine Arbeit den übrigen desto höher ansetzt.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der

Rechtmäfsigkeit der Strafen in Beziehung auf die Uebel, mit welchen die Vergehen zu bestrafen sind.

Da die Strafen, welche der Staat verhängt, einerseits, (und als Strafen überhaupt betrachtet,) die praktisch nothwendige Folge der gesetzwidrigen Handlungen sind und seyn sollen, durch welche sie verwirkt werden, und da sie andererseits, (in der Eigenschaft äufserer oder juridi-

---

*) Jedoch, was den Rückfall (la récidive) betrifft, kann man die Frage aufwerfen, ob man nicht statt der verschärften Strafe Maasregeln der Präventivpolizei wählen könnte und sollte. Einige Strafgesetzbücher sind in der Bestrafung des Rückfalls mehr als hart. S. z. B. den Code pénal. Art. 57 ff.

Digitized by Google

scher Strafen,) eben so die äufsere Freiheit der Schuldigen treffen und treffen sollen, wie durch die Handlungen, auf welche sie gesetzt sind, die äufsere Freiheit Anderer verletzt wird, so folgt, dafs das Recht der Wiedervergeltung, (das jus talionis,) — also der Grundsatz, nach welchem dem Uebelthäter Gleiches mit Gleichem (in quali et quanto) zu vergelten ist, — der rechtliche Maasstab sey, an welchen sich das Gesetz bei der Bestimmung und Abstufung der Strafen der einzelnen Vergehen zu halten hat. Eine beachtungswerthe Auktorität für diesen Grundsatz liegt überdiefs in der Thatsache, dafs derselbe aus so vielen positiven Strafrechten hervorblickt. *)

Allein, so gewifs sich auch jener Grundsatz aus dem Wesen juridischer Strafen ergiebt, so ist er doch nur in einem sehr geringen Umfange, ja nur ausnahmsweise, zu einem Principe der Gesetzgebung tauglich. Denn viele Vergehen, — z. B. fast alle Polizeivergehen, — sind von der Beschaffenheit, dafs es geradezu unmöglich ist, die Strafe dieser Vergehen nach jenem Grundsatze zu bestimmen. In andern Fällen würde eine nach dem Rechte der Wiedervergeltuug bestimmte Strafe nicht allgemein vollziehbar seyn. Wieder in andern Fällen würde die Anwendung des Grundsatzes der Wiedervergeltnng mit den Vorschriften des Rechts und der Moral in Widerspruch stehn. Soll man z. B. denjenigen durch Gift töden, welcher einen Andern durch Gift getödet hat? oder dürfte man wohl die fleischlichen Vergehen nach dem Grundsatze der Wiedervergeltung bestrafen? Die Gesetzgebungen, welche diesem Grundsatze huldigen, schreiben sich insgesammt aus den Zeiten her, in welchen ein Volk dem Rechte der Selbstrache noch kaum entsagt hatte. Die Rache greift am ersten zur Wiedervergeltung. Warum ist jener Grundsatz in dem Sinne, welchen er ursprüng-

*) Beispiele solcher Rechte sind das Mosaische und das älteste römische Recht. „Qui membrum rupsit," sagt ein Gesetz der XII. Tafeln, „talio esto."

lich hat, aus den heutigen europäischen Gesetzgebungen fast gänzlich verschwunden?

Es bleibt daher von dem Grundsatze der Wiedervergeltung, als einem allgemeinen Principe des Strafrechts und der Strafgesetzgebung, nur so viel übrig, dafs Vergehen in dem Verhältnisse mit einer gröfseren oder mit einer geringeren Strafe zu belegen sind, in welchem ihre objective Gefährlichkeit gröfser oder geringer ist. Mit welcher Strafe aber zu Folge dieser Regel ein jedes einzelne Vergehn — an sich und in Verhältnifs zu anderen Vergehen — zu bedrohen sey, darüber hat man die Erfahrung und zwar in so fern zu befragen, als sie uns über die Art und Weise, wie Strafen — an sich und nach der Verschiedenheit der Denk- und Gemüthsart der Menschen — überhaupt wirken können, Auskunft giebt.

Dieses vorausgesetzt, kann man zur Beantwortung der Aufgabe zwei Theorien aufstellen. — Die eine dieser Theorien betrachtet den Menschen als ein Wesen, welches allein durch das (sinnliche) Gefühl der Lust und der Unlust zum Thun und zum Lassen bestimmt wird. Nach dieser Theorie wirkt die Strafdrohung durch die Furcht vor dem angedrohten Strafübel, also indem sie mit der Verübung des Vergehns Folgen verbindet, welche von der That abschrecken. Die andere Theorie betrachtet den Menschen als ein Wesen, welches sich durch die Idee der Pflicht, durch dis Achtung für das Gesetz, zum Thun und Lassen bestimmen kann und soll. Nach dieser Theorie wirkt die Strafdrohung durch das Gefühl für Ehre und Schande, durch den Abscheu, den sie vor dem Vergehn wegen seiner inneren Schändlichkeit erregt, durch die Stimme des Gewissens, von welcher die Strafe gleichsam der Wiederhall ist. — Die erstere Theorie nennt man die Abschreckungstheorie; die letztere kann man die Warnungs- oder die Besserungstheorie nennen. Jedoch hat man den Namen: Besserungstheorie nicht so zu deuten, als ob diese Theorie den Unterschied zwischen juridischen und Zucht-Strafen gänzlich aufhöbe. (Die Bes-

Digitized by Google

serung des Thäters ist nicht der Zweck der Strafe, sondern nur der Erfolg, den man sich von der Strafe versprechen kann.) — Diese Theorien sind in so fern an sich oder theoretisch verschieden, als man entweder annehmen kann, dafs der Mensch nur durch das Gefühl der Lust oder Unlust zum Handeln bestimmt werde, oder aber, dafs er sich noch überdiefs durch die Idee der Pflicht, und ohne dafs er seinen Vortheil in Anschlag bringt, zum Handeln bestimmen könne. Jedoch, auch wenn man die letztere Meinung zu der seinigen macht, kann und mufs man noch immer die eine Theorie von der andern ihren Folgen nach oder in praktischer Hinsicht unterscheiden. Denn die Menschen sind nicht immer das, was sie seyn könnten und sollten. — Vergleicht man diese Theorien mit denen, welche über den Rechtsgrund der Strafgewalt in der zweiten Abtheilung des zweiten Hauptstücks aufgestellt worden sind, so ist zwar sowohl die Warnungs- als die Abschreckungstheorie mit der Androhungstheorie vereinbar, so ist es, mit andern Worten, im Allgemeinen eben so wohl möglich, den Zweck der Strafdrohung durch warnende als ihn durch abschreckende Strafen zu erreichen. Jedoch kann es nur unter der Bedingung gelingen, bei der Anwendung der Androhungstheorie auf die Gesetzgebung eines bestimmten Volkes zugleich den Grundsatz der absoluten Strafgerechtigkeit — oder die subjective Gefährlichkeit der Vergehen — genügend zu beachten, dafs dasselbe Volk auch für eine der Warnungstheorie entsprechende Strafgesetzgebung, wenigstens in einem gewissen Grade, reif ist. (Wohl die Ursache, dafs man die Androhungs- und die Abschreckungstheorie so oft nur als eine und dieselbe Theorie betrachtet hat.)

Jetzt zu den Folgerungen, welche sich aus der einen und welche sich aus der andern Theorie ergeben.

Nach der

Abschreckungstheorie

ist der Staat berechtiget, von einer jeden Art der Straf-

Digitized by Google

übel, also z. B. selbst von peinigenden, von verstümmelnden, von beschimpfenden Strafen, Gebrauch zu machen. Wenn eine gewisse Strafe, in einem gegebenen Staate zweckmäfsig und nothwendig ist, um dem und dem Vergehn Einhalt zu thun, so ist die Androhung derselben nach dieser Theorie auch gerechtfertiget. — Auch die Todesstrafe macht keine Ausnahme von dieser Regel. Zwar hat man behauptet, dafs, wie man auch die Strafgewalt des Staates begründe, die Todesstrafe, als eine an sich rechtswidrige Strafe, für unzulässig zu erachten sey. Was der einzelne Mensch, (so lautet diese Einwendung,) nicht über sich beschliefsen kann, das kann auch das Gesetz, ein Menschenwerk, nicht über ihn beschliefsen. So wenig nun der Mensch Herr über sein Leben ist, eben so wenig kann sich der Staat einer Herrschaft über das Leben seiner Unterthanen anmasen. *) Allein, so richtig auch in diesem Syllogismus der Vordersatz ist, so irrig ist doch die Folgerung, die aus demselben gezogen wird. Allerdings darf der Mensch über sein Leben nicht nach Gefallen verfügen. Aber er darf, ja er soll sein Leben aufopfern, wenn von ihm die Pflicht dieses Opfer verlangt. Ist diese Pflicht eine Rechtspflicht, so kann sie auch von den Staatsgesetzen bekräftiget werden. So gewifs nun der Staat seine Unterthanen verpflichten kann, ihr Leben zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen auswärtige Feinde aufs Spiel zu setzen, eben so gewifs kann er, wenn und in wie fern er sich nicht anders gegen seine inneren Feinde zu vertheidigen vermag, diejenigen seiner Unterthanen, welche sich eines bestimmten Verbrechens schuldig machen würden, mit der Todesstrafe bedrohn. Dem Verbrecher, welcher zu Folge einer solchen Straf-

*) In den Schriften der Griechen und der Römer findet man nirgends einen Zweifel an der Rechtmäfsigkeit der Todesstrafe. Aber diese Völker betrachteten das Leben wie ein Kleid, das man nach Gefallen ablegen kann.

Ordnung Schlagfertigkeit und Ausdauer, und wenn sie auch nicht immer den Sieg davontrugen, so wurden sie doch nie geschlagen. Ihre Kriegsführung war eine ganz eigenartige. Sie kannten keine Schlachten, sondern nur Einfälle, Überfälle und Plünderungszüge. Sie kämpften nicht in geschlossenen Massen, sondern in Rotten, Haufen und Scharen, die sich rasch sammelten und ebenso rasch auseinanderliefen. Sie kämpften nicht in Reihen und Gliedern, sondern in Unordnung, jeder für sich, wie es ihm gerade gefiel. Sie kannten keine Disziplin, keine Befehle, keine Kommandos. Sie kämpften nicht nach Regeln der Kriegskunst, sondern nach Regeln der Wildheit und Tollkühnheit. Sie kämpften nicht mit Ordnung, sondern mit Ungestüm. Sie kämpften nicht mit Vorsicht, sondern mit Leidenschaft. Sie kämpften nicht mit Berechnung, sondern mit Begeisterung. Sie kämpften nicht mit Kälte, sondern mit Feuer. Sie kämpften nicht mit Verstand, sondern mit Herz. Sie kämpften nicht mit Klugheit, sondern mit Mut. Sie kämpften nicht mit Überlegung, sondern mit Tapferkeit. Sie kämpften nicht mit Geschicklichkeit, sondern mit Kraft. Sie kämpften nicht mit Gewandtheit, sondern mit Stärke. Sie kämpften nicht mit Ausdauer, sondern mit Wut. Sie kämpften nicht mit Geduld, sondern mit Ungeduld. Sie kämpften nicht mit Ruhe, sondern mit Aufregung. Sie kämpften nicht mit Besonnenheit, sondern mit Leidenschaft. Sie kämpften nicht mit Maß, sondern mit Übermaß. Sie kämpften nicht mit Mäßigung, sondern mit Zügellosigkeit. Sie kämpften nicht mit Selbstbeherrschung, sondern mit Selbstvergessenheit. Sie kämpften nicht mit Vernunft, sondern mit Unvernunft. Sie kämpften nicht mit Einsicht, sondern mit Blindheit. Sie kämpften nicht mit Weisheit, sondern mit Torheit. Sie kämpften nicht mit Tugend, sondern mit Laster. Sie kämpften nicht mit Gerechtigkeit, sondern mit Ungerechtigkeit. Sie kämpften nicht mit Recht, sondern mit Unrecht. Sie kämpften nicht mit Wahrheit, sondern mit Lüge. Sie kämpften nicht mit Treue, sondern mit Untreue. Sie kämpften nicht mit Ehre, sondern mit Schande. Sie kämpften nicht mit Ruhm, sondern mit Schmach. Sie kämpften nicht mit Sieg, sondern mit Niederlage. Sie kämpften nicht mit Leben, sondern mit Tod. Sie kämpften nicht mit Freiheit, sondern mit Knechtschaft. Sie kämpften nicht mit Glück, sondern mit Unglück. Sie kämpften nicht mit Segen, sondern mit Fluch. Sie kämpften nicht mit Gott, sondern mit Teufel. Sie kämpften nicht mit Himmel, sondern mit Hölle. Sie kämpften nicht mit Licht, sondern mit Finsternis. Sie kämpften nicht mit Tag, sondern mit Nacht. Sie kämpften nicht mit Sonne, sondern mit Mond. Sie kämpften nicht mit Stern, sondern mit Komet. Sie kämpften nicht mit Planet, sondern mit Meteor. Sie kämpften nicht mit Erde, sondern mit Luft. Sie kämpften nicht mit Wasser, sondern mit Feuer. Sie kämpften nicht mit Stein, sondern mit Eisen. Sie kämpften nicht mit Holz, sondern mit Metall. Sie kämpften nicht mit Pflanze, sondern mit Tier. Sie kämpften nicht mit Mensch, sondern mit Gott. Sie kämpften nicht mit Engel, sondern mit Teufel. Sie kämpften nicht mit Himmel, sondern mit Hölle. Sie kämpften nicht mit Licht, sondern mit Finsternis. Sie kämpften nicht mit Tag, sondern mit Nacht. Sie kämpften nicht mit Sonne, sondern mit Mond. Sie kämpften nicht mit Stern, sondern mit Komet. Sie kämpften nicht mit Planet, sondern mit Meteor. Sie kämpften nicht mit Erde, sondern mit Luft. Sie kämpften nicht mit Wasser, sondern mit Feuer. Sie kämpften nicht mit Stein, sondern mit Eisen. Sie kämpften nicht mit Holz, sondern mit Metall. Sie kämpften nicht mit Pflanze, sondern mit Tier. Sie kämpften nicht mit Mensch, sondern mit Gott. Sie kämpften nicht mit Engel, sondern mit Teufel.

Grund, der ihn zu dieser Strenge bestimmt habe, antwortete er: »Schon die kleinsten Vergehen schienen mir den Tod zu verdienen, für die gröfseren und gröfsten fehlte es mir dann an noch härteren Strafen.« Allein läfst sich dieser Grund nicht auch umkehren? — Ueberdiefs aber ist eine jede Strafe, in wie fern sie in Vollziehung gesetzt wird, zugleich ein Aufwand, welchen der Staat macht, ein Aufwand im Sinne der Wirthschaftslehre. Denn allemal thut sie dem Erwerbe, welchen der Veurtheilte sonst hätte machen können, auf irgend eine Weise Eintrag. [1]) Am meisten trifft dieser Vorwurf die Todesstrafe. Denn diese Strafe setzt nicht blos die Zinsen eines Kapitales herab, sondern sie vernichtet das Kapital selbst, das Kapital nämlich, zu welchem ein jeder Mensch angeschlagen werden kann. Hiernach aber liegt auch in der Maxime der Sparsamkeit ein Grund für die Abstufung der Strafen, und ein besonderer Grund für die Beschränkung der Todesstrafe auf wenige auf die allerschwersten Verbrechen. [2])

Wenn auch nach der Abschreckungstheorie die Nothwendigkeit feststeht, die Strafen nach der gröfseren oder geringeren Strafbarkeit der Vergehen abzustufen, so giebt doch diese Theorie nicht eben so über die Art und Weise einer solchen Abstufung d. i. nicht eben so über die Frage Aufschlufs, mit welcher Strafe ein jedes einzelne Vergehn, an sich und in Verhältnifs zu anderen Vergehen, zu bedrohen sey. Vielmehr geräth sie, bei der

---

1) Z. B. Die Arbeit eines Gefangenen ist allemal weniger werth, als die eines freien Arbeiters. — Es ist also hier nicht von dem Aufwande die Rede, welchen die Vollziehung der Strafe dem Staate selbst verursacht.

2) In England gab es noch im Jahre 1821 nicht weniger, als 230 Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt war! S. Severity of punishment. Speech of Th. F. Buxton in the House of Commons. Lond. 1821. Auch jetzt ist in England die Zahl dieser Verbrechen noch grofs genug. — Uebrigens kann die Maxime der Sparsamkeit noch in andern Beziehungen für die Abstufung der Strafen etc. benutzt werden.

Digitized by Google

Hauptversammlung Bingen-Rüdesheim am Rochusberg am 4. Juni 1933.

Die Hauptversammlung wurde durch Gesang des Liedes „Deutschland, Deutschland über alles" eingeleitet. Der Vorsitzende, Herr Dr. Hoffmann, begrüßte die Erschienenen und gedachte zunächst des Todes des Herrn Geheimrat Dr. Wichelhaus, Darmstadt, der sich um die Gründung des Vereins große Verdienste erworben hatte. Die Versammlung ehrte das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. Sodann gedachte der Vorsitzende des Todes des Herrn Dr. Ing. Hans Bunte, Karlsruhe, der sich um die Entwicklung der Technik des Gasfaches große Verdienste erworben hatte. Auch diesem Gedenken folgte die Versammlung durch Erheben von den Sitzen. Der Vorsitzende gab dann bekannt, daß Herr Dr. Ing. Bunte in seinem Testament dem Verein 1000 RM vermacht hat. Die Versammlung dankte dem Verstorbenen

Ihre Schwestern nahmen Theil, die Mutter, die zwei Brüder, die Schwägerin, die Nichten, die Verwandten, die Freunde, die Bekannten, die Nachbarn, die Mitbürger, die Fremden, die Gäste, die Diener, die Dienerinnen, die Sklaven, die Sklavinnen, die Freigelassenen, die Freigelassenen, die Freigelassen

der öffentlichen Meinung über die Schändlichkeit der That unmittelbar aussprechen.

Indem so die Warnungstheorie die Freiheitsstrafen für die in der Regel allein zulässige Strafart erklärt, führt sie zugleich, was die Abstufung der Strafen betrifft, zu einem weit befriedigenderen Resultate, als die Abschreckungstheorie. Mögen auch die Freiheitsstrafen noch so verschieden modifizirt und so wieder unter einander abgestuft werden können, allemal lassen sie doch, wenigstens in Beziehung auf ihre Zeitdauer, eine Vergleichung zu, allemal stellen sie doch einerseits die Gleichheit und andererseits die stufenweise Verschiedenheit der Vergehen dar. Sobald die Regel für die stufenweise Strafbarkeit der Vergehen feststeht, ist auch die Regel für die Abstufung der auf die einzelnen Vergehen zu setzenden Strafen gefunden. Allerdings fehlt es noch immer an einem Maasstabe für die äufserste Dauer der Freiheitsstrafen. Allein, in dem Geiste der Warnungstheorie und zu Folge der Voraussetzungen, auf welchen die Anwendbarkeit dieser Theorie beruht, kommt es nicht sowohl auf die längere oder kürzere Dauer der den einzelnen Vergehen gedrohten Freiheitsstrafen, als auf das Verhältnifs an, in welchem auf das eine Vergehn eine langwierigere auf ein anderes eine ihrer Dauer nach beschränktere Freiheitsstrafe gesetzt ist. *)

Die Fragen, — ob und wie nach der Warnungstheorie die Freiheitsstrafen verschärft, also abgesehn von ihrer

---

Werthes des Geldes ist es wesentlich nothwendig, die Gesetze, welche das Maas dieser Strafen bestimmen, von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. — In der Folge werde ich die Geldstrafen, — wegen ihrer beschränkten Anwendbarkeit und Vollziehbarkeit, — weiter nicht in Betrachtung ziehn.

*) Sollte bei der Zumessung der Freiheitsstrafen nicht auch auf das Lebensalter des zu bestrafenden Rücksicht genommen werden? „Die Minute steigt dem Neunziger im Preifse," schon dem Siebenziger. — Aehnliche Fragen lassen sich in Beziehung auf die Verschiedenheit des Standes oder der Geistesbildung der zu Bestrafenden aufwerfen.

Digitized by Google

Zeitdauer gesteigert werden dürfen und sollen, wie die Behandlung derer, welche zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, beschaffen seyn müsse, damit sie mit derselben Theorie in Uebereinstimmung stehe, — diese Fragen sind von einem zu grofsen Umfange, als dafs hier auf sie eingegangen werden könnte. Ueberdiefs aber ist die Lehre von den verschiedenen Arten und Stufen der Freiheitsstrafen und von der den Strafanstalten zu gebenden Einrichtung schon so oft und so ausführlich, (in den Vereinigten Staaten, in England, in Frankreich, in Deutschland, u. s. w.) wenn auch nicht immer von ihrer rechtlichen Seite oder aus dem Standpunkte der Warnungstheorie, erörtet worden, dafs kaum noch eine Nachlese übrig bleibt. Also nur so viel: Nach der Abschreckungstheorie ist die Frage, wie man die Freiheitsstrafen abzustufen, die Sträflinge zu behandeln habe, lediglich und allein eine Aufgabe der Politik. Was in der einen oder in der andern Beziehung dienlich und erforderlich ist, um die Freiheitsstrafe gefürchtet zu machen, die zu dieser Strafe Verurtheilten von der Wiederholung des Vergehns, durch welches sie die Strafe verwirkt haben, abzuhalten, davon darf nicht nur nach dieser Theorie, sondern davon soll nach ihr Gebrauch gemacht werden. Mit der Warnungstheorie dürfte dagegen nur die Abstufung der Freiheitsstrafen und nur eine solche Behandlung der Sträflinge vereinbar seyn, welche sich nach den von einer Disciplinargewalt geltenden Grundsätzen rechtfertigen läfst. Daher ist es z. B. auch nach dieser Theorie erlaubt, den Sträflingen eine jede Unterhaltung mit einander streng zu untersagen. *) Aber man kehrt zu

*) The silence system. Diese Maasregel scheint sich durch ihren Erfolg bewährt zu haben. Doch ist es zuweilen geschehn, dafs sich die Sträflinge, zum Stillschweigen genöthiget, durch Zeichen miteinander unterhielten. — Eine eben so erlaubte als zweckmäfsige Abstufung der Freiheitsstrafen ist die, welche auf der Verschiedenheit der Namen der Strafanstalten beruht. (Gefängnifs, Arbeitshaus, Zuchthaus. — Festung.)

Digitized by Google

den Strafen, welche die Warnungstheorie verdammt, der Sache nach zurück, wenn man die Sträflinge, um sie zu bessern, einer langwierigen, einsamen und dunkeln Haft, d. i. einer geistigen Tortur, unterwirft. *)

Sollte man übrigens an der geringen Zahl der nach der Warnungstheorie zulässigen Strafübel ein Aergernifs nehmen, so darf man nur die neueren und neuesten Staatsgesetzbücher der Völker germanischer Abkunft einsehn, um sich zu überzeugen, dafs auch diese, — abgesehn von der Todesstrafe und wenn man nicht die rechtlichen Folgen einer Strafe mit der Strafe selbst verwechselt, — kaum andere Strafen, als Freiheits- und Geldstrafen, enthalten.

Von dem Verhältnisse zwischen der Abschreckungs- und der Warnungstheorie.

Die Warnungstheorie hält der Strafgewalt ein Ideal vor, welches nicht nur, wie ein jedes andere Ideal, unter keiner Voraussetzung vollständig in der Erfahrung dargestellt werden kann, sondern welches noch überdiefs, in einem jeden einzelnen in der Erfahrung gegebenen Staate, nur bedingungsweise die Richtschnur für die Ausübung der Strafgewalt seyn darf und soll, nämlich nur unter der Bedingung, dafs das Volk eine der Warnungstheorie entsprechende Strafgesetzgebung ertragen kann. Wenn eine Strafgesetzgebung dieses Geistes für die Aufrechthaltung des inneren Friedens Bürgschaft leisten soll, so mufs sie, wegen des Charakters der Milde oder Menschlichkeit, welcher in dem Wesen einer solchen Gesetzgebung liegt, durch den Charakter und durch die Civilisation des Volks unterstützt werden. Wo es ihr an dieser Stütze gänzlich gebrechen würde, ist der Staat

*) The penitentiary system. Der Erfolg dieses Systems ist übrigens mehr als zweifelhaft. (Liegt ihm nicht der Gedanke zum Grunde, dafs sich das Gewissen der Menschen eben so zwingen lasse, wie ihre Körper.)

Digitized by Google

Von
Dr. Carl Hell.

Bei der Einwirkung von Jodwasserstoffsäure auf Glycerin bei Gegenwart von Phosphor entsteht nach Berthelot Isopropyljodid. Diese Reaction ist von Erlenmeyer und Wanklyn dahin gedeutet worden, dass sich zunächst Allyljodid bildet, welches dann durch Addition von Jodwasserstoff in Isopropyljodid übergeht. Nach Berthelot soll Allyljodid nur dann entstehen, wenn man Glycerin mit Jodwasserstoffsäure ohne Phosphor erhitzt. Da diese Angaben mit den Resultaten, welche ich bei der Einwirkung von Jodwasserstoffsäure auf Glycerin erhalten habe, nicht übereinstimmen, so will ich dieselben hier kurz mittheilen.

Ich habe Glycerin mit Jodwasserstoffsäure und Phosphor im Rohr auf 100° erhitzt und gefunden, dass sich dabei Isopropyljodid und Allyljodid bilden. Ich habe ferner gefunden, dass sich Allyljodid auch dann bildet, wenn man Glycerin mit Jodwasserstoffsäure ohne Phosphor erhitzt. Ich habe endlich gefunden, dass sich Allyljodid auch dann bildet, wenn man Glycerin mit Jodwasserstoffsäure und Phosphor erhitzt, dass aber dann die Bildung von Isopropyljodid ausbleibt.

Ich habe diese Versuche in folgender Weise ausgeführt:

Erhitzen von Glycerin mit Jodwasserstoffsäure und Phosphor.

100 Theile Glycerin wurden mit **400 Theilen** Jodwasserstoffsäure vom spec. Gew. 1,96 und **10 Theilen** rothem Phosphor im Rohr auf 100° erhitzt. Nach 24 Stunden hatte sich eine schwere Flüssigkeit gebildet, welche

Krankheiten des Staatskörpers, welche Vergehen genannt werden, lassen nur indirekte Heilmittel zu. Schon über die Natur dieser Krankheiten giebt die Wissenschaft einen nur ungenügenden Aufschluss; denn sie verweist den Staat, was die Gegenstände seines Strafrechts betrifft, auf die äufsere oder objective Beschaffenheit der Vergehen. Noch unzureichender ist die Belehrung, welche sie über die Beschaffenheit und Abstufung der Strafen ertheilt, mit welchen die Vergehen nach der Verschiedenheit der Staaten und Völker zu bedrohen sind. In so fern geht aus ihr fast nur das (negative) Resultat hervor, dafs sich der Staat bei der Erfahrung Rathes zu erholen habe. Und neue Schwierigkeiten entstehn, wenn es zur Anwendung irgend einer Strafgesetzgebung auf einzelne Fälle kommt, z. B. wenn ein und dasselbe Individuum wegen mehrerer Vergehungen zugleich zu bestrafen ist.*) Mit einem Worte, die Strafrechtswissenschaft hat in Beziehung auf die Anwendbarkeit und Sicherheit ihrer Resultate unter den Staatswissenschaften nur auf die Stelle Anspruch, welche in derselben Beziehung die Heilkunde unter den Naturwissenschaften einnimmt.

Alles dieses ist nicht so zu verstehn oder zu deuten, als ob die Strafen, welche der Staat verhängt, überall nichts fruchteten. Allemal kann die Strafrechtspflege und sie wird, gehörig verwaltet, die Folge haben, dafs sie die Vermehrung der Zahl der Vergehungen verhindert. Allemal wird eine gute Strafgesetzgebung dem Unrechte Ziel und Maas setzen, welches sonst Einzelnen, bei der Anwendung der Strafgesetze, widerfahren kann. Wohl aber hat man, zu Folge des Obigen, die Erwartungen herabzustimmen, welche man sonst von den Erfolgen der Strafgewalt hegen könnte. Keiner Strafgesetzgebung, wie sie auch lautete und wie streng sie auch

*) Die Lehre von der mehrfachen Verschuldung (de concursu delictorum) ist die crux Ictm. Die Erörterung dieser Lehre würde zu einem Buche anschwellen.

Digitized by Google

Schluss erhielt, ist an dieser gewissen Eigenschaft [illegible] [illegible] [illegible]

Die Bibliothek Ludwig Wittgenstein in Otterthal

Ludwig Wittgenstein (1847–1951) war der Sohn des Industriellen Karl Wittgenstein (1802–1878). Er studierte Philosophie und Mathematik in Wien und Berlin und promovierte 1874 in Leipzig. Nach seiner Habilitation lehrte er ab 1877 als Privatdozent in Wien, bevor er 1884 einen Ruf auf den Lehrstuhl für Philosophie der Induktiven Wissenschaften an der Universität Graz annahm. Dort blieb er bis zu seinem Tod. Seine Bibliothek, die er in Otterthal aufbaute, umfasste bei seinem Tod 3.412 Bände. Sie wurde 1951 von seinem Sohn Paul Wittgenstein (1887–1961) der Universitätsbibliothek Graz übergeben.

Die Bibliothek Wittgenstein ist ein Spiegel seiner Interessen. Sie enthält neben philosophischen Werken auch zahlreiche Bücher zur Mathematik, Physik, Geschichte und Literatur. Besonders wertvoll sind die Randnotizen, die Wittgenstein in seine Bücher machte. Oft sind es kurze Fragen oder Kommentare, die seine Gedanken während der Lektüre festhalten. Diese Notizen sind für die Forschung von großem Interesse, da sie Einblicke in seine Arbeitsweise und seine Entwicklung als Denker geben.

Die Bibliothek befindet sich heute im Handschriftenlesesaal der Universitätsbibliothek Graz und ist dort für Forschungszwecke zugänglich. Sie wurde 1998 in die Liste des Weltdokumentenerbes der UNESCO aufgenommen.[1]

[1] Vgl. Universitätsbibliothek Graz (Hrsg.): Die Bibliothek Ludwig Wittgenstein in Otterthal. Graz 1998, S. 12–15.

Ferdinand Graf Harrach (1832–1901), Sohn des Grafen Ferdinand Harrach (1800–1865) und Wilhelmine, geb. Gräfin Kinsky (1809–1881), Tochter des Grafen Ferdinand Kinsky (1781–1812) und Maria Anna, geb. Gräfin Sternberg (1782–1846), Tochter des Grafen Franz Josef Sternberg (1763–1830) und Maria Anna, geb. Gräfin Kinsky (1765–1846), Tochter des Grafen Franz Josef Kinsky (1739–1805) und Maria Josefa, geb. Gräfin Harrach (1743–1800), Tochter des Grafen Aloys Thomas Raimund Harrach (1705–1781) und Maria Josefa, geb. Gräfin Fuchs-Mollard (1708–1783), Tochter des Grafen Johann Nepomuk Fuchs-Mollard (1677–1751) und Maria Anna, geb. Gräfin Harrach (1680–1744), Tochter des Grafen Ferdinand Bonaventura Harrach (1637–1706) und Maria Theresia, geb. Gräfin Colloredo-Mannsfeld (1639–1667), Tochter des Grafen Rudolf Colloredo-Mannsfeld (1585–1657) und Maria Elisabeth, geb. Gräfin Trautson (1603–1665), Tochter des Grafen Johann Trautson (1577–1621) und Maria Magdalena, geb. Gräfin Lodron (1579–1631), Tochter des Grafen Johann Jakob Lodron (1543–1612) und Maria Elisabeth, geb. Gräfin Welsberg (1550–1616), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (1520–1580) und Barbara, geb. Gräfin Thun (1525–1580), Tochter des Grafen Georg Thun (1490–1543) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (1500–1525), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (1470–1520) und Barbara, geb. Gräfin Thun (1470–1520), Tochter des Grafen Johann Thun (1440–1490) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (1440–1490), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (1410–1440) und Barbara, geb. Gräfin Thun (1410–1440), Tochter des Grafen Johann Thun (1380–1410) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (1380–1410), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (1350–1380) und Barbara, geb. Gräfin Thun (1350–1380), Tochter des Grafen Johann Thun (1320–1350) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (1320–1350), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (1290–1320) und Barbara, geb. Gräfin Thun (1290–1320), Tochter des Grafen Johann Thun (1260–1290) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (1260–1290), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (1230–1260) und Barbara, geb. Gräfin Thun (1230–1260), Tochter des Grafen Johann Thun (1200–1230) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (1200–1230), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (1170–1200) und Barbara, geb. Gräfin Thun (1170–1200), Tochter des Grafen Johann Thun (1140–1170) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (1140–1170), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (1110–1140) und Barbara, geb. Gräfin Thun (1110–1140), Tochter des Grafen Johann Thun (1080–1110) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (1080–1110), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (1050–1080) und Barbara, geb. Gräfin Thun (1050–1080), Tochter des Grafen Johann Thun (1020–1050) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (1020–1050), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (990–1020) und Barbara, geb. Gräfin Thun (990–1020), Tochter des Grafen Johann Thun (960–990) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (960–990), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (930–960) und Barbara, geb. Gräfin Thun (930–960), Tochter des Grafen Johann Thun (900–930) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (900–930), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (870–900) und Barbara, geb. Gräfin Thun (870–900), Tochter des Grafen Johann Thun (840–870) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (840–870), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (810–840) und Barbara, geb. Gräfin Thun (810–840), Tochter des Grafen Johann Thun (780–810) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (780–810), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (750–780) und Barbara, geb. Gräfin Thun (750–780), Tochter des Grafen Johann Thun (720–750) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (720–750), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (690–720) und Barbara, geb. Gräfin Thun (690–720), Tochter des Grafen Johann Thun (660–690) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (660–690), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (630–660) und Barbara, geb. Gräfin Thun (630–660), Tochter des Grafen Johann Thun (600–630) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (600–630), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (570–600) und Barbara, geb. Gräfin Thun (570–600), Tochter des Grafen Johann Thun (540–570) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (540–570), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (510–540) und Barbara, geb. Gräfin Thun (510–540), Tochter des Grafen Johann Thun (480–510) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (480–510), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (450–480) und Barbara, geb. Gräfin Thun (450–480), Tochter des Grafen Johann Thun (420–450) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (420–450), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (390–420) und Barbara, geb. Gräfin Thun (390–420), Tochter des Grafen Johann Thun (360–390) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (360–390), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (330–360) und Barbara, geb. Gräfin Thun (330–360), Tochter des Grafen Johann Thun (300–330) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (300–330), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (270–300) und Barbara, geb. Gräfin Thun (270–300), Tochter des Grafen Johann Thun (240–270) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (240–270), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (210–240) und Barbara, geb. Gräfin Thun (210–240), Tochter des Grafen Johann Thun (180–210) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (180–210), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (150–180) und Barbara, geb. Gräfin Thun (150–180), Tochter des Grafen Johann Thun (120–150) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (120–150), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (90–120) und Barbara, geb. Gräfin Thun (90–120), Tochter des Grafen Johann Thun (60–90) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (60–90), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (30–60) und Barbara, geb. Gräfin Thun (30–60), Tochter des Grafen Johann Thun (0–30) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (0–30), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (−30–0) und Barbara, geb. Gräfin Thun (−30–0), Tochter des Grafen Johann Thun (−60–−30) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (−60–−30), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (−90–−60) und Barbara, geb. Gräfin Thun (−90–−60), Tochter des Grafen Johann Thun (−120–−90) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (−120–−90), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (−150–−120) und Barbara, geb. Gräfin Thun (−150–−120), Tochter des Grafen Johann Thun (−180–−150) und Barbara, geb. Gräfin Welsberg (−180–−150), Tochter des Grafen Christoph Welsberg (−210–−180) und Barbara, geb. Gräfin Thun (−210–−180), Tochter des Grafen Johann Thun

weise zu fürchten. In starkbevölkerten Staaten ist die Armuth das grofse Treibhaus strafbarer Handlungen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von den
Gründen, aus welchen eine den Gesetzen nach verwirkte Strafe nicht zuerkannt,
oder,
zuerkannt, nicht vollzogen werden kann oder darf. [1])

I. Von der Einrede des nothgedrungen verübten Vergehns.

Der Angeklagte kann von dieser Einrede in zwei Fällen Gebrauch machen; erstens, wenn er einen widerrechtlich gewaltsamen Angriff auf seine Person, [2]) in dem Augenblicke, da der Angriff geschah oder bevorstand, durch Gewalt, selbst durch die äufserste, von sich abgewehrt hat; zweitens, wenn er einen Andern getödet hat, weil er, bewandten Umständen nach, das eigne Leben nur um diesen Preifs zu retten vermochte. [3]) Diese

---

1) Das Hauptstück enthält also mehrere auch ihrem Wesen nach verschiedene Fälle. Die Klassification ist leicht. Ich lasse sie unbeachtet, um nicht durch Unterabtheilungen den Leser zu ermüden.

2) Nicht also einem Angriffe, welcher seiner Ehre oder seiner Habe galt. (Ein Angriff der letzteren Art ist jedoch oft zugleich ein Angriff, welcher die Person bedroht.)

3) Dieser schauerliche Fall kommt, (zum Glück!) nur selten vor. Beispiele: Ein Schiff treibt entmastet auf der See herum. Das Trinkwasser, die Lebensmittel gehen aus. Einer tödet den Andern, um mit dem Blute des Getödeten den brennenden Durst zu löschen, um von seinem Fleische zu zähren. (Mir ist die Erzählung eines solchen Vorfalles in englischen Blättern vorgekommen. Das Loos wurde geworfen. Ein Mädchen schlachtete den eignen Bräutigam ab, auf welchen das Loos gefallen war.) — Eine Geburt stellt sich so, dafs entweder das Kind in dem Leibe der Mutter getödet oder die Mutter — durch den Kaiserschnitt — einem fast gewissen Tode Preifs gegeben werden mufs.

Digitized by Google

Einrede kommt auch denen zu statten, welche dem Angeklagten bei der That Hülfe geleistet haben. [1])

In dem einen wie in dem andern Falle entschuldiget die Einrede denjenigen, welcher erweislich die an sich strafbare That begehen mufste, um sich selbst zu retten. Aber in dem ersteren Falle ist die That unsträflich, weil sich der Thäter auf sein Recht, auf das Recht der Selbstvertheidigung, berufen kann. Wenn auch im Staate Selbsthülfe (in der Regel) verboten ist, so kann doch Niemand rechtlich verpflichtet werden, sich einem widerrechtlich gewaltsamen Angriffe Preifs zu geben. In dem andern Falle ist die That zwar ein Unrecht. [2]) Gleichwohl ist sie auch in diesem Falle unsträflich, da man — nach den von der Zurechnung geltenden Grundsätzen — annehmen kann und anzunehmen hat, dafs der Thäter, welcher in dem Augenblicke der That das Aeufserste zu fürchten hatte, nicht mit Selbstbewufstseyn handelte. — In dem einen wie in dem andern Falle würde überdiefs die Androhung einer Strafe, selbst die der Todesstrafe, unwirksam seyn. Denn hat man nur die Wahl zwischen dem gewissen und dem ungewissen Uebel, so ist es Thorheit, das letztere zu wählen. [3])

II. Von der Einrede der Verjährung der Anklage. [4])

Obwohl diese Einrede das Ansehn mehrerer Gesetzgebungen für sich hat, so hat sie doch die Grundsätze der

---

1) Jedoch in dem zweiten Falle, (was hier nur angedeutet werden kann,) treten bei der Anwendung dieses Satzes noch besondere Rücksichten ein Der Gerettete und der Getödete standen dem Rechte nach einander gleich.

2) Denn ein Nothrecht ist überhaupt ein Unrecht, das die Noth nur entschuldiget. S. Bd. I, S. 37.

3) Man verwechsle diesen Grund nicht mit den unmittelbar vorher für die in Frage stehende Einrede angeführten Gründen. Eine unsträfliche und eine unstrafbare That sind zwei verschiedene Dinge.

4) Nicht sprachrichtig ist der Ausdruck: Verjährung der Strafe. Doch hat er den Sprachgebrauch für sich. — Dieselbe Einrede kann

Digitized by Google

Wissenschaft entschieden gegen sich. Kann eine Vergehung dadurch gerechtfertiget werden, dafs der Thäter während eines längeren Zeitraumes nicht gerichtlich verfolgt worden ist?

Jedoch man führt für die Zulässigkeit dieser Einrede an, dafs es für eine Anklage, welche erst lange Zeit nach der That angestellt werde, gewöhnlich an einem hinreichenden Beweise fehle. Dem sey also! Aber hieraus folgt nur, dafs die Anklage nur unter der Bedingung zu erheben ist, dafs sich der Ankläger getraut, den Beschuldigungsbeweis herzustellen. Dasselbe gilt von einer jeden Anklage. — Man sagt ferner, dafs eine verspätete Anklage keinen Zweck habe, weil inmittelst das Andenken an die That verhallt sey. Aber gerade umgekehrt giebt es keine bessere Bürgschaft für die Wirksamkeit der Strafgesetze, als wenn den Verbrecher, so lange ihn auch das Auge der Gerechtigkeit nicht entdecken oder ihr Arm nicht erreichen konnte, die Strafe endlich dennoch ereilt. (Sera numinis vindicta, sed eo certior. Sen.) — Endlich beruft man sich für jene Einrede auf die Vermuthung, dafs sich der Thäter eines Vergehns, wenn seit der That eine geraume Zeit abgelaufen ist, inmittelst gebessert haben werde. *) Aber Reue kann die moralische, nicht die juridische Strafbarkeit einer gesetzwidrigen Handlung tilgen.

---

auch in Beziehung auf ein Strafverfahren, das liegen geblieben ist, oder in Beziehung auf ein nicht vollzogenes Urtheil in Betrachtung gezogen werden. Jedoch die Grundsätze sind dieselben, wie die, welche im Texte von der Verjährung der Anklage aufgestellt worden sind. — Die heutigen europäischen Strafgesetze, welche die Strafen für verjährbar erklären, haben diese Lehre aus dem römischen Rechte entlehnt. (Dem englischen Rechte ist die Einrede unbekannt.) Bei den Römern verdankte die praescriptio accusationum ihre Entstehung den römischen Rechtsgelehrten. Diese wendeten die praescriptio actionum, secundum analogiam, auf die Anklagen an.

*) Stützt man die Verjährung auf diesen Grund, so entsteht die Frage, ob und in wie fern die Verjährung durch spätere Vergehungen unterbrochen werde.

Digitized by Google

Was jedoch die leichteren Vergehen betrifft, dürfte die Verjährung der Strafe, da sie unheimlichen Plackereien und Angebereien vorbeugt, das kleinere Uebel seyn. Ja, wenn die Strafen dieser Vergehen Geldstrafen sind, kann man für die in Frage stehende Einrede sogar den Rechtsgrund geltend machen, dafs eine verwirkte Geldstrafe zugleich eine Geldschuld ist.

III. Von der Einrede: Ne bis in idem (crimen inquiratur.)

Wenn eine und dieselbe That unter mehrere Strafgesetze gebracht werden kann, so darf der Ankläger seine Anklage so stellen, dafs die That entweder nach dem einen oder nach dem andern dieser Gesetze zu bestrafen sey. Wer aber, wegen einer gewissen That angeklagt, von der Anklage losgesprochen worden ist, darf nicht wegen derselben That von neuem in Anklagestand versetzt werden, sey es auch, dafs der neuen Anklage ein anderes Gesetz, als der früheren Anklage, zu Grund gelegt würde. [1]) Das »Nichtschuldig« macht die That in rechtlicher Hinsicht schlechthin ungeschehn. Sonst würde es in der Macht des Anklägers stehn, die Lage des Losgesprochenen drückender zu machen, als die des Verurtheilten ist.

IV. Von der Begnadigung. [2])

Dem förmlichen Rechte nach d. i. da im Staate das Urtheil über die Strafbarkeit einer That ausschliefslich dem Richter zusteht, ist eine Begnadigung, als ein Macht-

---

1) l. 14. D. de accus. et inscript. „Senatus censuit, ne quis ob idem crimen pluribus legibus reus fieret.“ (Dieser Senatsschlufs scheint sogar, wenn man die römische Gerichtsverfassung in Betrachtung zieht, weiter zu gehn, als der im Texte aufgestellte Satz.) — Interessante Beiträge zur Auslegung der Rechtsregel: Ne bis in idem! findet man in den Sammlungen der Rechtssprüche der französischen Gerichte.

2) Das Begnadigungsrecht ist ein Ausflufs von dem jure privilegiorum.

Digitized by Google

Fig. 1. Ansicht der Stadt Ulm und ihrer Umgebung. Kupferstich von Matthäus Merian d. Ä. (1593–1650) aus der Topographia Germaniae, 1643.

und Schuldverhältnisse, 1. Teil Allgemeiner Teil, 2. Abschnitt Rechtsgeschäfte, 3. Titel Vertrag, 1. Kapitel Abschluß des Vertrags, 1. Abschnitt Vertragsfreiheit, Vertragsarten, Vorvertrag, 1. Unterabschnitt Vertragsfreiheit, Vertragsarten, Vorvertrag, 1. Teil Vertragsfreiheit, Vertragsarten, Vorvertrag, 1. Titel Vertragsfreiheit, Vertragsarten, Vorvertrag, 1. Kapitel Vertragsfreiheit, Vertragsarten, Vorvertrag

Rudolf Blumberg, Lehr- und Handbuch der Handelswissenschaften, Leipzig 1851, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, 2 Bände, 1. Band, S. 1–2.

Rudolf Blumberg, Lehr- und Handbuch der Handelswissenschaften, Leipzig 1851, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, 2 Bände, 1. Band, S. 1–2.

Rudolf Blumberg, Lehr- und Handbuch der Handelswissenschaften, Leipzig 1851, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, 2 Bände, 1. Band, S. 1–2.

Rudolf Blumberg, Lehr- und Handbuch der Handelswissenschaften, Leipzig 1851, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, 2 Bände, 1. Band, S. 1–2.

Rudolf Blumberg, Lehr- und Handbuch der Handelswissenschaften, Leipzig 1851, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, 2 Bände, 1. Band, S. 1–2.

Rudolf Blumberg, Lehr- und Handbuch der Handelswissenschaften, Leipzig 1851, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, 2 Bände, 1. Band, S. 1–2.

Rudolf Blumberg, Lehr- und Handbuch der Handelswissenschaften, Leipzig 1851, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, 2 Bände, 1. Band, S. 1–2.

Rudolf Blumberg, Lehr- und Handbuch der Handelswissenschaften, Leipzig 1851, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, 2 Bände, 1. Band, S. 1–2.

Rudolf Blumberg, Lehr- und Handbuch der Handelswissenschaften, Leipzig 1851, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, 2 Bände, 1. Band, S. 1–2.

Rudolf Blumberg, Lehr- und Handbuch der Handelswissenschaften, Leipzig 1851, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber, 2 Bände, 1. Band, S. 1–2.

Ein weiterer Lehrer Kreibichs, Wilhelm Jerusalem, hatte sich 1909 habilitiert und 1915 eine Professur für Philosophie in Wien erhalten. Er war ein Schüler Theodor Lipps' und Alois Riehls. Seine Arbeiten zeigen ihn als Vertreter einer Richtung, die sich um eine Synthese von Kritizismus und Psychologismus bemüht. Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik und Verfasser zahlreicher Aufsätze und Bücher, unter denen die folgenden hervorgehoben seien: Die Urteilsfunktion, 1907; Der kritische Idealismus und die reine Logik, 1905; Lehrbuch der Psychologie, 1917; Gedanken und Tatsachen, 1923; Der Wert der Wahrheit und der Wert des Lebens, 1925; Die Philosophie des Als-Ob, 1925; Der Kampf gegen die Vernunft, Vortrag, 1928; Kritik des Wissens, 1930; Der Kampf um die Wahrheit, 1930; Der Kampf um die Vernunft, 1930; Der Kampf um die Wirklichkeit, 1930; Der Kampf um die Freiheit, 1930; Der Kampf um die Kultur, 1930; Der Kampf um die Erkenntnis, 1930; Der Kampf um die Gemeinschaft, 1930; Der Kampf um die Persönlichkeit, 1930; Der Kampf um die Gerechtigkeit, 1930; Der Kampf um die Liebe, 1930; Der Kampf um die Hoffnung, 1930; Der Kampf um die Ewigkeit, 1930; Der Kampf um die Seligkeit, 1930; Der Kampf um die Heiligkeit, 1930; Der Kampf um die Gottheit, 1930; Der Kampf um die Religion, 1930; Der Kampf um die Philosophie, 1930; Der Kampf um die Wissenschaft, 1930; Der Kampf um die Kunst, 1930; Der Kampf um die Literatur, 1930; Der Kampf um die Musik, 1930; Der Kampf um die Malerei, 1930; Der Kampf um die Architektur, 1930; Der Kampf um die Plastik, 1930; Der Kampf um die Dichtung, 1930; Der Kampf um die Prosa, 1930; Der Kampf um die Lyrik, 1930; Der Kampf um die Epik, 1930; Der Kampf um die Dramatik, 1930; Der Kampf um die Komödie, 1930; Der Kampf um die Tragödie, 1930; Der Kampf um die Satire, 1930; Der Kampf um die Ironie, 1930; Der Kampf um die Parodie, 1930; Der Kampf um die Groteske, 1930; Der Kampf um die Karikatur, 1930; Der Kampf um die Pantomime, 1930; Der Kampf um die Tanzkunst, 1930; Der Kampf um die Schauspielkunst, 1930; Der Kampf um die Regiekunst, 1930; Der Kampf um die Bühnenbildkunst, 1930; Der Kampf um die Kostümkunst, 1930; Der Kampf um die Maskenkunst, 1930; Der Kampf um die Beleuchtungskunst, 1930; Der Kampf um die Tonkunst, 1930; Der Kampf um die Geräuschkunst, 1930; Der Kampf um die Sprachkunst, 1930; Der Kampf um die Schreibkunst, 1930; Der Kampf um die Druckkunst, 1930; Der Kampf um die Buchkunst, 1930; Der Kampf um die Bibliothekskunst, 1930; Der Kampf um die Archivkunst, 1930; Der Kampf um die Museumskunst, 1930; Der Kampf um die Galeriekunst, 1930; Der Kampf um die Ausstellungskunst, 1930; Der Kampf um die Messekunst, 1930; Der Kampf um die Börsenkunst, 1930; Der Kampf um die Bankkunst, 1930; Der Kampf um die Versicherungskunst, 1930; Der Kampf um die Handelskunst, 1930; Der Kampf um die Industriekunst, 1930; Der Kampf um die Technikkunst, 1930; Der Kampf um die Verkehrskunst, 1930; Der Kampf um die Nachrichtenkunst, 1930; Der Kampf um die Informationskunst, 1930; Der Kampf um die Kommunikationskunst, 1930; Der Kampf um die Medienkunst, 1930; Der Kampf um die Werbekunst, 1930; Der Kampf um die Propagandakunst, 1930; Der Kampf um die Agitationskunst, 1930; Der Kampf um die Revolutionskunst, 1930; Der Kampf um die Reformkunst, 1930; Der Kampf um die Konservativkunst, 1930; Der Kampf um die Liberalkunst, 1930; Der Kampf um die Sozialkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunistenkunst, 1930; Der Kampf um die Anarchistenkunst, 1930; Der Kampf um die Nihilistenkunst, 1930; Der Kampf um die Terroristenkunst, 1930; Der Kampf um die Attentatskunst, 1930; Der Kampf um die Mordkunst, 1930; Der Kampf um die Selbstmordkunst, 1930; Der Kampf um die Todeskunst, 1930; Der Kampf um die Auferstehungskunst, 1930; Der Kampf um die Ewigkeitskunst, 1930; Der Kampf um die Seligkeitskunst, 1930; Der Kampf um die Heiligkeitskunst, 1930; Der Kampf um die Gottheitskunst, 1930; Der Kampf um die Religionskunst, 1930; Der Kampf um die Philosophiekunst, 1930; Der Kampf um die Wissenschaftskunst, 1930; Der Kampf um die Kunstkunst, 1930; Der Kampf um die Literaturkunst, 1930; Der Kampf um die Musikkunst, 1930; Der Kampf um die Malereikunst, 1930; Der Kampf um die Architekturkunst, 1930; Der Kampf um die Plastikkunst, 1930; Der Kampf um die Dichtungskunst, 1930; Der Kampf um die Prosakunst, 1930; Der Kampf um die Lyrikkunst, 1930; Der Kampf um die Epikkunst, 1930; Der Kampf um die Dramatikkunst, 1930; Der Kampf um die Komödienkunst, 1930; Der Kampf um die Tragödienkunst, 1930; Der Kampf um die Satirekunst, 1930; Der Kampf um die Ironiekunst, 1930; Der Kampf um die Parodiekunst, 1930; Der Kampf um die Groteskenkunst, 1930; Der Kampf um die Karikaturkunst, 1930; Der Kampf um die Pantomimekunst, 1930; Der Kampf um die Tanzkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schauspielkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Regiekunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bühnenbildkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kostümkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Maskenkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Beleuchtungskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tonkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Geräuschkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sprachkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schreibkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Druckkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Buchkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bibliothekskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Archivkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Museumskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Galeriekunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ausstellungskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Messekunstkunst, 1930; Der Kampf um die Börsenkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bankkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Versicherungskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Handelskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Industriekunstkunst, 1930; Der Kampf um die Technikkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Verkehrskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nachrichtenkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Informationskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunikationskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Medienkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Werbekunstkunst, 1930; Der Kampf um die Propagandakunstkunst, 1930; Der Kampf um die Agitationskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Revolutionskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Reformkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Konservativkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Liberalkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sozialkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunistenkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Anarchistenkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nihilistenkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Terroristenkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Attentatskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Mordkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Selbstmordkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Todeskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Auferstehungskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ewigkeitskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Seligkeitskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Heiligkeitskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Gottheitskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Religionskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Philosophiekunstkunst, 1930; Der Kampf um die Wissenschaftskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Literaturkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Musikkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Malereikunstkunst, 1930; Der Kampf um die Architekturkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Plastikkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dichtungskunstkunst, 1930; Der Kampf um die Prosakunstkunst, 1930; Der Kampf um die Lyrikkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Epikkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dramatikkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Komödienkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tragödienkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Satirekunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ironiekunstkunst, 1930; Der Kampf um die Parodiekunstkunst, 1930; Der Kampf um die Groteskenkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Karikaturkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Pantomimekunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tanzkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schauspielkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Regiekunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bühnenbildkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kostümkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Maskenkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Beleuchtungskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tonkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Geräuschkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sprachkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schreibkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Druckkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Buchkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bibliothekskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Archivkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Museumskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Galeriekunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ausstellungskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Messekunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Börsenkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bankkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Versicherungskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Handelskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Industriekunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Technikkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Verkehrskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nachrichtenkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Informationskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunikationskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Medienkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Werbekunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Propagandakunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Agitationskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Revolutionskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Reformkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Konservativkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Liberalkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sozialkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunistenkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Anarchistenkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nihilistenkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Terroristenkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Attentatskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Mordkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Selbstmordkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Todeskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Auferstehungskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ewigkeitskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Seligkeitskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Heiligkeitskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Gottheitskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Religionskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Philosophiekunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Wissenschaftskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Literaturkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Musikkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Malereikunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Architekturkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Plastikkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dichtungskunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Prosakunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Lyrikkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Epikkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dramatikkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Komödienkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tragödienkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Satirekunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ironiekunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Parodiekunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Groteskenkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Karikaturkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Pantomimekunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tanzkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schauspielkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Regiekunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bühnenbildkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kostümkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Maskenkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Beleuchtungskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tonkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Geräuschkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sprachkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schreibkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Druckkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Buchkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bibliothekskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Archivkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Museumskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Galeriekunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ausstellungskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Messekunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Börsenkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bankkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Versicherungskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Handelskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Industriekunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Technikkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Verkehrskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nachrichtenkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Informationskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunikationskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Medienkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Werbekunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Propagandakunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Agitationskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Revolutionskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Reformkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Konservativkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Liberalkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sozialkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunistenkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Anarchistenkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nihilistenkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Terroristenkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Attentatskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Mordkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Selbstmordkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Todeskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Auferstehungskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ewigkeitskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Seligkeitskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Heiligkeitskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Gottheitskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Religionskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Philosophiekunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Wissenschaftskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Literaturkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Musikkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Malereikunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Architekturkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Plastikkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dichtungskunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Prosakunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Lyrikkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Epikkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dramatikkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Komödienkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tragödienkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Satirekunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ironiekunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Parodiekunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Groteskenkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Karikaturkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Pantomimekunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tanzkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schauspielkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Regiekunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bühnenbildkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kostümkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Maskenkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Beleuchtungskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tonkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Geräuschkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sprachkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schreibkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Druckkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Buchkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bibliothekskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Archivkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Museumskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Galeriekunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ausstellungskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Messekunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Börsenkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bankkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Versicherungskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Handelskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Industriekunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Technikkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Verkehrskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nachrichtenkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Informationskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunikationskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Medienkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Werbekunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Propagandakunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Agitationskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Revolutionskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Reformkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Konservativkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Liberalkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sozialkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunistenkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Anarchistenkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nihilistenkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Terroristenkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Attentatskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Mordkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Selbstmordkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Todeskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Auferstehungskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ewigkeitskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Seligkeitskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Heiligkeitskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Gottheitskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Religionskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Philosophiekunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Wissenschaftskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Literaturkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Musikkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Malereikunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Architekturkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Plastikkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dichtungskunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Prosakunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Lyrikkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Epikkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dramatikkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Komödienkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tragödienkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Satirekunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ironiekunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Parodiekunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Groteskenkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Karikaturkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Pantomimekunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tanzkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schauspielkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Regiekunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bühnenbildkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kostümkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Maskenkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Beleuchtungskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tonkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Geräuschkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sprachkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schreibkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Druckkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Buchkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bibliothekskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Archivkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Museumskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Galeriekunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ausstellungskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Messekunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Börsenkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bankkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Versicherungskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Handelskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Industriekunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Technikkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Verkehrskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nachrichtenkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Informationskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunikationskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Medienkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Werbekunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Propagandakunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Agitationskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Revolutionskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Reformkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Konservativkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Liberalkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sozialkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunistenkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Anarchistenkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nihilistenkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Terroristenkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Attentatskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Mordkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Selbstmordkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Todeskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Auferstehungskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ewigkeitskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Seligkeitskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Heiligkeitskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Gottheitskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Religionskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Philosophiekunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Wissenschaftskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Literaturkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Musikkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Malereikunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Architekturkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Plastikkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dichtungskunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Prosakunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Lyrikkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Epikkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dramatikkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Komödienkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tragödienkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Satirekunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ironiekunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Parodiekunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Groteskenkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Karikaturkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Pantomimekunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tanzkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schauspielkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Regiekunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bühnenbildkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kostümkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Maskenkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Beleuchtungskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tonkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Geräuschkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sprachkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Schreibkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Druckkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Buchkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bibliothekskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Archivkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Museumskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Galeriekunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ausstellungskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Messekunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Börsenkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Bankkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Versicherungskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Handelskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Industriekunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Technikkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Verkehrskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nachrichtenkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Informationskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunikationskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Medienkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Werbekunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Propagandakunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Agitationskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Revolutionskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Reformkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Konservativkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Liberalkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Sozialkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kommunistenkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Anarchistenkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Nihilistenkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Terroristenkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Attentatskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Mordkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Selbstmordkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Todeskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Auferstehungskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ewigkeitskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Seligkeitskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Heiligkeitskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Gottheitskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Religionskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Philosophiekunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Wissenschaftskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Kunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Literaturkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Musikkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Malereikunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Architekturkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Plastikkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dichtungskunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Prosakunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Lyrikkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Epikkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Dramatikkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Komödienkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Tragödienkunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Satirekunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Ironiekunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Parodiekunstkunstkunstkunstkunstkunstkunst, 1930; Der Kampf um die Groteskenkunstkunstkunst

Ausgabe 1000 Mk. Die Ausgabe 1000 Mk. ist ausgegeben. Die Ausgabe 1000 Mk. ist ausgegeben. Die Ausgabe 1000 Mk. ist ausgegeben

Chapter Two: Small Worlds Are Not Scientifically Useful (1960)

Fig. 2.1. Stanley Milgram's experiment. Milgram's experiment was designed to test the "small world" hypothesis that any two people in the world are connected by a short chain of acquaintances. Milgram asked participants in Omaha, Nebraska, to send a letter to a stockbroker in Boston, Massachusetts, by passing it through a chain of acquaintances. Participants were told to send the letter to someone they knew personally who was likely to know the stockbroker. Milgram found that the average length of the chains was about six, leading to the famous phrase "six degrees of separation." Milgram's experiment has been criticized for its methodology, and the "small world" hypothesis is now understood to be true for many kinds of networks, not just social networks. Illustration by Jeff Clark.

Milgram's experiment was designed to test the "small world" hypothesis that any two people in the world are connected by a short chain of acquaintances. Milgram asked participants in Omaha, Nebraska, to send a letter to a stockbroker in Boston, Massachusetts, by passing it through a chain of acquaintances. Participants were told to send the letter to someone they knew personally who was likely to know the stockbroker. Milgram found that the average length of the chains was about six, leading to the famous phrase "six degrees of separation." Milgram's experiment has been criticized for its methodology, and the "small world" hypothesis is now understood to be true for many kinds of networks, not just social networks. Illustration by Jeff Clark.

The Small World Experiment by Stanley Milgram, Psychology Today, 1967. Reprinted with permission from Sussex Publishers, LLC. Copyright © 1967 Sussex Publishers, LLC. Permission to reprint does not imply endorsement of any product or service.

heit dauert, in moralischer Hinsicht als ein Toder zu betrachten.

VI. Von der Flucht des Uebertreters eines Strafgesetzes.

Entzieht sich der Uebertreter eines Strafgesetzes, sey es der Verurtheilung zu der von ihm verwirkten oder der Vollziehung der ihm bereits zuerkannten Strafe durch die Flucht, so ist der Staat berechtiget, den Flüchtling, gleich als einen Feind *) — auch ins Ausland — zu verfolgen.

Gleichwohl haben die Gesetze, was dieses Verfolgungsrecht betrifft, billig einen Unterschied zwischen leichteren und schwereren Vergehungen zu machen. Bei jenen darf man annehmen, dafs dem Zwecke der Strafdrohung Genüge geschehn sey, wenn der Uebertreter des Gesetzes landflüchtig geworden ist d. i. über sich selbst eine gröfsere Strafe, als die den Gesetzen nach verwirkte, verhängt hat.

Die mildeste und vielleicht die relativ gerechteste Strafgesetzgebung würde die seyn, welche einem Jeden gestattete, sich einer jeden Anklage und einer jeden Strafe bis zu deren Vollziehung durch die Flucht ins Ausland zu entziehn. Jedoch eine Gesetzgebung dieser Art kann für die gemeine Sicherheit höchstens da eine genügende Bürgschaft leisten, wo der Aufenthalt im Inlande oder die Ausübung des Staatsbürgerrechts höher, als ein jedes andere Gut, im Preifse steht. Ein römischer Bürger konnte

---

*) Gleich als einen Feind — Eines Vergehns macht er sich durch seine Flucht nicht schuldig. Denn Niemand ist rechtlich verflichtet, sich für schuldig zu halten. — Schwieriger ist die Frage, ob oder in wie fern er wegen einer Handlung, die er, um seine Flucht zu bewerkstelligen, begangen hat, zu bestrafen sey, wenn diese Handlung für sich ein Vergehn ist, z. B. wenn er, um aus dem Gefängnisse entfliehen zu können, einen Mord verübt oder Feuer in dem Gefängnisse angelegt hat.

Digitized by Google

Proceedings of the Royal Society of London A: Mathematical, Physical and Engineering Sciences, Vol. 463, No. 2083 (Aug. 8, 2007), pp. 1993-2010
Stable URL: http://www.jstor.org/stable/20208911

SECHS UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von dem

Rechte des Staats, Verdienste zu belohnen.[1])

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Grunde, auf welchem dieses Recht des Staates beruht.

Eine Belohnung, — dieses Wort im Sinne des Regierungsrechts genommen, — ist ein Ausdruck der öffentlichen Achtung für ein Verdienst, welches sich Jemand um den Staat erworben hat, durch die verfassungsmäfsige Staatsbehörde. Verdienstlich ist eine Handlung oder eine Handlungsweise,[2]) welche, pflichtmäfsig, entweder nicht von dem Gesetze, (nicht durch eine Rechtspflicht,) geboten war, oder welche, von dem Gesetze geboten, diesem mehr als Genüge geleistet hat. Verdienst und Belohnung verhalten sich also zu einander, wie Schuld und Strafe, wie Grund und Folge. (Das ist also z. B. nicht eine Belohnung, wenn ein Beamter, wegen des von ihm

---

1) Der Theil der Staatswissenschaft, welcher von dem Belohnungsrechte handelt, ist bis jetzt nur wenig und selten bearbeitet worden. S. jedoch: Théorie des peines et des recompenses. Par Jerem. Bentham. Redigée en Francais d'après les manuscrits de l'auteur par Et. Dumont. Lond. 1811. II. Vol.

2) Eine Handlungsweise d. i. eine Reihe von Handlungen. Diese ist sogar ein festerer Grund zum Belohnen, als eine einzelne verdienstliche Handlung. Wen freut es nicht, wenn der Fürst einen im Staatsdienste rühmlich ergrauten Beamten am Tage seines Dienstjubiläums durch eine Belohnung auszeichnet?

Digitized by Google

Ministerium Fundationis, die Ministerium Collectae, die Ministerium Ecclesiae, die Ministerium Sacrificii, die Ministerium Altaris, die Ministerium Communionis, die Ministerium Missae, die Ministerium Sacramenti, die Ministerium Mysterii, die Ministerium Verbi, die Ministerium Evangelii, die Ministerium Baptismi, die Ministerium Poenitentiae, die Ministerium Absolutionis, die Ministerium Clavium, die Ministerium Ordinis, die Ministerium Ordinationis, die Ministerium Consecrationis, die Ministerium Unctionis, die Ministerium Confirmationis, die Ministerium Matrimonii, die Ministerium Viaticum, die Ministerium Exsequiarum, die Ministerium Sepulturae, die Ministerium Resurrectionis, die Ministerium Gloriae, die Ministerium Vitae aeternae, die Ministerium Beatitudinis, die Ministerium Coronae, die Ministerium Regni, die Ministerium Potestatis, die Ministerium Dominationis, die Ministerium Imperii, die Ministerium Maiestatis, die Ministerium Divinitatis, die Ministerium Aeternitatis, die Ministerium Omnipotentiae, die Ministerium Omniscientiae, die Ministerium Omnipraesentiae, die Ministerium Ubiquitatis, die Ministerium Immensitatis, die Ministerium Infinitatis, die Ministerium Incomprehensibilitatis, die Ministerium Ineffabilitatis, die Ministerium Inscrutabilitatis, die Ministerium Inaccessibilitatis, die Ministerium Invisibilitatis, die Ministerium Immortalitatis, die Ministerium Incorruptibilitatis, die Ministerium Immutabilitatis, die Ministerium Impassibilitatis, die Ministerium Simplicitatis, die Ministerium Unitatis, die Ministerium Trinitatis, die Ministerium Personarum, die Ministerium Essentiae, die Ministerium Substantiae, die Ministerium Naturae, die Ministerium Deit

ein Recht der Rückkehr, und Niederlassung, so wie das Recht, die Güter, die sie besitzen, zu verkaufen, oder zu behalten, und ihre Einkünfte, oder den Ertrag davon, zu genießen, ohne daß sie, oder ihre Erben, oder Nachfolger, in Ansehung dieser Güter, oder ihrer Einkünfte, oder des Ertrags davon, einer Abgabe, oder Auflage, unterworfen werden sollen, die höher wäre, als diejenige, welche die Einwohner dieses Landes, in gleichen Fällen, zu entrichten haben werden.

Und damit die Einwohner der Provinz Canada, in Ansehung ihrer Religion, ihre Gesetze, und ihre Gewohnheiten, in Ansehung ihres Eigenthums, und ihrer bürgerlichen Rechte, so viel möglich, sicher gestellt werden mögen, so ist es Unsere Absicht, und Wir haben Unsern Gouverneur, Generalkapitän, und Oberbefehlshaber, der Provinz Canada, Unsern Lieutenant-Gouverneur, und Unsern Generalkommissarius, der Provinz Canada, Unsern Generalkommissarius, der Provinz Canada, Unsern Generalkommissarius, der Provinz Canada,

Kirche in der Kapelle Maria Schnee, 1 Altar, 1 Kelch, 1 Ziborium, 1 Monstranz, 1 Kreuz, 1 Paar Messingleuchter, 1 Paar Messingkännchen, 1 Messingglocke, 1 Weihwasserkessel, 1 Rauchfass, 1 Schiffchen

[illegible] [illegible] [illegible] [

Anno 1. Bl. 10. Nr. 1. Bl. 10. Nr. 1. Bl. 10. Nr.

Ausgaben und Einnahmen der Stadt Wien, Jahrbuch der Gemeinde Wien, Statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Statistisches Handbuch für das Königreich Böhmen, Statistisches Handbuch für das Herzogthum Steiermark, Statistisches Handbuch für das Herzogthum Kärnten, Statistisches Handbuch für das Herzogthum Krain, Statistisches Handbuch für das Herzogthum Salzburg, Statistisches Handbuch für das Land ob der Enns, Statistisches Handbuch für das Land unter der Enns, Statistisches Handbuch für das Herzogthum Schlesien, Statistisches Handbuch für das Königreich Galizien und Lodomerien, Statistisches Handbuch für das Königreich Dalmatien, Statistisches Handbuch für das Königreich Ungarn, Statistisches Handbuch für das Königreich Kroatien und Slavonien, Statistisches Handbuch für das Großherzogthum Siebenbürgen, Statistisches Handbuch für das Herzogthum Bukowina, Statistisches Handbuch für das Herzogthum Tirol, Statistisches Handbuch für das Herzogthum Vorarlberg, Statistisches Handbuch für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien

Ausführung der Bildhauer und Steinmetzen Christian und Johann Georg Hiernle, 1748/49 (Abb. 107). Der Hochaltar hat Säulen, die mit Weinranken und Trauben umwunden sind, und ein Gebälk mit Voluten, Engelsköpfen und Blumenvasen. Das Altarblatt stellt die Himmelfahrt Mariä dar. Die Figuren der Apostel sind in Lebensgröße. Die Seitenaltäre haben Säulen mit Weinranken und Trauben, Gebälk mit Voluten und Engelsköpfen und Blumenvasen. Das Altarblatt des linken Seitenaltars stellt die Geburt Christi dar, das des rechten Seitenaltars die Anbetung der Könige. Die Figuren sind in Lebensgröße. Die Kanzel hat Säulen mit Weinranken und Trauben, Gebälk mit Voluten und

Capitän Jaquin ist mit deutlicher Bezeichnung der Ver-
dienste, welche sich Herr Lieutenant Bellot um die Ex-
pedition erworben hatte, zum Commandeur der Ehrenlegion
ernannt worden. Lieutenant Bellot ist zum Ritter der Ehren-
legion ernannt worden. Lieutenant Pullen ist zum Commander
des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Kellett ist zum
Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Mecham
ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant
Haswell ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden.
Lieutenant Cresswell ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt
worden. Lieutenant Osborn ist zum Ritter des Bath-Ordens
ernannt worden. Lieutenant Browne ist zum Ritter des Bath-
Ordens ernannt worden. Lieutenant Wynniatt ist zum Ritter
des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Parker ist zum
Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Sherard
Osborn ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden.
Lieutenant Markham ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt
worden. Lieutenant Stewart ist zum Ritter des Bath-Ordens
ernannt worden. Lieutenant Barnard ist zum Ritter des Bath-
Ordens ernannt worden. Lieutenant Mecham ist zum Ritter
des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Haswell ist zum
Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Cresswell
ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant
Osborn ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden.
Lieutenant Browne ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt
worden. Lieutenant Wynniatt ist zum Ritter des Bath-Ordens
ernannt worden. Lieutenant Parker ist zum Ritter des Bath-
Ordens ernannt worden. Lieutenant Sherard Osborn ist zum
Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Markham
ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant
Stewart ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden.
Lieutenant Barnard ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt
worden. Lieutenant Mecham ist zum Ritter des Bath-Ordens
ernannt worden. Lieutenant Haswell ist zum Ritter des Bath-
Ordens ernannt worden. Lieutenant Cresswell ist zum Ritter
des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Osborn ist zum
Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Browne
ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant
Wynniatt ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden.
Lieutenant Parker ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt
worden. Lieutenant Sherard Osborn ist zum Ritter des Bath-
Ordens ernannt worden. Lieutenant Markham ist zum Ritter
des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Stewart ist zum
Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Barnard
ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant
Mecham ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden.
Lieutenant Haswell ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt
worden. Lieutenant Cresswell ist zum Ritter des Bath-Ordens
ernannt worden. Lieutenant Osborn ist zum Ritter des Bath-
Ordens ernannt worden. Lieutenant Browne ist zum Ritter
des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Wynniatt ist zum
Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant Parker
ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt worden. Lieutenant
Sherard Osborn ist zum Ritter des Bath-Ordens ernannt
worden. Lieutenant Markham ist zum Ritter des Bath-Ordens
ernannt worden. Lieutenant Stewart ist zum Ritter des Bath-
Ordens ernannt worden. Lieutenant Barnard ist zum Ritter
des Bath-Ordens ernannt worden.

Völkern den Gebrauch, dafs derjenige, welcher sich im Kriege hervorgethan, z. B. einen oder mehrere Feinde getödet hat, seine That durch Zeichen, die er seinem Körper einätzt, oder durch eine andere äufsere Auszeichnung [1]) zu beurkunden berechtiget ist. Die Sitte, ausschliefslich das Verdienst des Kriegers zu belohnen, überlebt wohl selbst den Stand der Verhältnisse, unter welchen sie ihren Anfang nahm. Die Römer z. B. kannten bis in die späteren Zeiten ihres Staates kaum andere Belohnungen, als die für ausgezeichnete Kriegsthaten. [2]) Allemal aber kann man annehmen, dafs ein Volk in dem Verhältnisse auf einer höheren Stufe der Kultur und Civilisation stehe, in welchem sich bei ihm die Belohnungen, die der Staat ertheilt, auch auf andere Arten des Verdienstes, als auf das Verdienst des Kriegers, erstrecken. Interessante Belege für diesen Satz kann man aus der Geschichte der europäischen Orden entlehnen.

Wenn auch der Vortheil, welchen der Staat von einer verdienstlichen Handlung bezogen hat, das Hauptprincip ist, nach welchem sich die Regierung bei der Ausübung des Belohnungsrechts zu richten hat, so ist er doch nicht die einzige Regel für die Ausübung dieses Rechts. Vielmehr darf und soll der Staat, wenn er belohnt, zugleich den andern Maasstab, die innere Verdienstlichkeit oder die Sittlichkeit der verdienstlichen That, zuvörderst in so fern anwenden, als der erstere das Maas der zu ertheilenden Belohnung mehr oder weniger unbestimmt läfst; ein Fall, der um so häufiger eintritt, da der von einer Handlung zu beziehende Gewinn, welcher nach dem ersten Principe die Rechnung zur Aufgabe hat, oft erst in Aussicht gestellt oder sonst unsicher ist. Sodann aber

---

1) S. z. B. Tacit. Germania. s. 31.

2) Creuzer, Abrifs der römischen Antiquitäten. Lpz. und Darmst. 1824. §. 260. — Cicero führt es als eine besondere ihm widerfahrene Auszeichnung an, dafs ihm, weil er den Aufstand des Catilina unterdrückt hatte, die Ehre einer *supplicatio* geworden war.

Digitized by Google

Apollo und Diana, Sonne und Mond, Tag und Nacht, Licht und Finsternis, Gut und Böse, Leben und Tod, Alles ist in Gegensatz gestellt, und Alles ist Eins. Wie Gott und Teufel, Christus und Antichrist, Alles ist Eins. Wie Gott und Teufel, Christus und Antichrist, Alles ist Eins. Wie Gott und Teufel, Christus und Antichrist, Alles ist Eins.

Über neue Methoden, Apollo und Diana in Bild zu bringen.

Wie oft hat sich Apollo in Bild zu bringen versucht, und wie oft ist es ihm gelungen, sich in Bild zu bringen? Wie oft hat sich Apollo in Bild zu bringen versucht, und wie oft ist es ihm gelungen, sich in Bild zu bringen? Wie oft hat sich Apollo in Bild zu bringen versucht, und wie oft ist es ihm gelungen, sich in Bild zu bringen?

Wie oft hat sich Apollo in Bild zu bringen versucht, und wie oft ist es ihm gelungen, sich in Bild zu bringen? Wie oft hat sich Apollo in Bild zu bringen versucht, und wie oft ist es ihm gelungen, sich in Bild zu bringen? Wie oft hat sich Apollo in Bild zu bringen versucht, und wie oft ist es ihm gelungen, sich in Bild zu bringen?

Ludwig Ritt, Kaiser Heinrich auf dem Hoftage zu Worms. Kaiser Heinrich, der Sohn Kaiser Ottos des Großen, hatte auf dem Hoftage zu Worms (939) die Empörung seines Bruders Thankmar und seines Vetters Eberhard niedergeschlagen. Thankmar war im Kampfe gefallen, Eberhard hatte sich in die Kirche geflüchtet, wo er, als er sich ergeben wollte, von Heinrichs Leuten getötet wurde. Ritt, der Mörder Eberhards, wurde vom Kaiser verbannt. Er ging nach Ungarn, wo er sich in Gefahr begab, als er sich weigerte, dem Heidentum zu entsagen. Er kehrte nach Deutschland zurück, wo er sich in Regensburg niederließ. Dort wurde er, als er sich weigerte, dem Heidentum zu entsagen, von Heinrich, dem Sohne Eberhards, getötet. Ritt wurde als Heiliger verehrt. Sein Grab befindet sich in der Kirche zu Regensburg. Ritt ist der Schutzpatron der Reiter. Sein Gedenktag ist der 15. Juni.

Ludwig Ritt, Kaiser Heinrich auf dem Hoftage zu Worms. Kaiser Heinrich, der Sohn Kaiser Ottos des Großen, hatte auf dem Hoftage zu Worms (939) die Empörung seines Bruders Thankmar und seines Vetters Eberhard niedergeschlagen. Thankmar war im Kampfe gefallen, Eberhard hatte sich in die Kirche geflüchtet, wo er, als er sich ergeben wollte, von Heinrichs Leuten getötet wurde. Ritt, der Mörder Eberhards, wurde vom Kaiser verbannt. Er ging nach Ungarn, wo er sich in Gefahr begab, als er sich weigerte, dem Heidentum zu entsagen. Er kehrte nach Deutschland zurück, wo er sich in Regensburg niederließ. Dort wurde er, als er sich weigerte, dem Heidentum zu entsagen, von Heinrich, dem Sohne Eberhards, getötet. Ritt wurde als Heiliger verehrt. Sein Grab befindet sich in der Kirche zu Regensburg. Ritt ist der Schutzpatron der Reiter. Sein Gedenktag ist der 15. Juni.

Bishop of Middle Asia and the Province Turkestan
Through the Holy Ghost, the Divine Paraclete, Comforter
Of the Church,

Nr. 1. Ein Brief Johann Georg Hamanns an Johann Gottfried Herder. Königsberg, 6. Januar 1768.

Der Brief ist in Hamanns Handschrift überliefert und befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Er ist zuerst gedruckt in Hamanns Schriften, herausgegeben von Friedrich Roth, Berlin 1821—43, Bd. 5, S. 1—4, und dann in Johann Gottfried Herders Lebensbild, herausgegeben von seinen Söhnen, Erlangen 1846, Bd. 1, S. 153—156. Diese Ausgabe ist die Grundlage unserer Wiedergabe.

Johann Gottfried Herder (geb. 25. August 1744 zu Mohrungen in Ostpreußen, gest. 18. Dezember 1803 zu Weimar) war seit 1764 Lehrer an der Domschule zu Riga. Er hatte Hamann in Königsberg kennen gelernt und stand mit ihm in lebhaftem Briefwechsel. Im Jahre 1767 hatte Herder Riga verlassen, um eine Reise durch Frankreich zu machen. Er war in Nantes, als Hamann ihm diesen Brief schrieb. Herder hatte Hamann gebeten, ihm Geld zu schicken, und Hamann hatte es ihm geschickt. Dann hatte Herder Hamann gebeten, ihm Geld zu leihen, und Hamann hatte es ihm geliehen. Jetzt bittet Herder Hamann, ihm Geld zu schicken, damit er nach Paris reisen könne. Hamann schickt es ihm nicht, sondern rät ihm, nach Riga zurückzukehren. Herder folgt diesem Rate nicht, sondern reist nach Paris. Hamann hat ihm das Geld nicht geschickt, weil er es selbst nicht hatte. Er hatte es sich von Freunden geliehen, um es Herder zu schicken, und hatte es dann Herder geschickt, weil er es sich von Freunden geliehen hatte.

Nr. 2. Ein Brief Johann Georg Hamanns an Johann Gottfried Herder. Königsberg, 6. Januar 1768.

Der Brief ist in Hamanns Handschrift überliefert und befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Er ist zuerst gedruckt in Hamanns Schriften, herausgegeben von Friedrich Roth, Berlin 1821—43, Bd. 5, S. 4—6, und dann in Johann Gottfried Herders Lebensbild, herausgegeben von seinen Söhnen, Erlangen 1846, Bd. 1, S. 156—158. Diese Ausgabe ist die Grundlage unserer Wiedergabe.

Johann Gottfried Herder (geb. 25. August 1744 zu Mohrungen in Ostpreußen, gest. 18. Dezember 1803 zu Weimar) war seit 1764 Lehrer an der Domschule zu Riga. Er hatte Hamann in Königsberg kennen gelernt und stand mit ihm in lebhaftem Briefwechsel. Im Jahre 1767 hatte Herder Riga verlassen, um eine Reise durch Frankreich zu machen. Er war in Nantes, als Hamann ihm diesen Brief schrieb. Herder hatte Hamann gebeten, ihm Geld zu schicken, damit er nach Paris reisen könne. Hamann schickt es ihm nicht, sondern rät ihm, nach Riga zurückzukehren. Herder folgt diesem Rate nicht, sondern reist nach Paris. Hamann hat ihm das Geld nicht geschickt, weil er es selbst nicht hatte. Er hatte es sich von Freunden geliehen, um es Herder zu schicken, und hatte es dann Herder geschickt, weil er es sich von Freunden geliehen hatte.

Carriage-wheels Rear Part of, and Axle Tree Box.

Carriage-wheels Rear Part of, and Axle Tree Box.—Fig. 1, Plate CCCXCIII., represents a carriage-wheel, the rear part of which is made of cast iron, and the fore part of wrought iron. The rear part is cast in a mould, and the fore part is welded on to it. The axle tree box is also made of cast iron, and is cast in a mould. The rear part of the wheel is shown at A, the fore part at B, and the axle tree box at C. Fig. 2 is a section of the axle tree box, showing the manner in which it is cast.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

VIERTER BAND.

Der Regierungslehre erster Theil.

ZWANZIGSTES BUCH.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Seite

Erstes Hauptstück. Von dem Wesen eines Gesetzes. . . . 1

Zweites Hauptstück. Von den Grenzen der gesetzgebenden Gewalt. 20

Drittes Hauptstück. Wie sollen die Gesetze ihrem Inhalte nach beschaffen seyn? 22

Viertes Hauptstück. Von der Fassung oder Redaktion der Gesetze. 33

Fünftes Hauptstück. Von der Auslegung der Gesetze. . . 36

EIN UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der richterlichen Gewalt.

Erstes Hauptstück. Von dem Amte des Richters. 44

Zweites Hauptstück. Von den Rechten der Partheien. . . 52

Drittes Hauptstück. Von den Pflichten des Richters. . . . 54

Viertes Hauptstück. Von den Bedingungen, unter welchen der Richter Rechtsstreitigkeiten überhaupt oder auf eine rechtmäfsige Weise entscheiden kann. (Klage. Vertheidigung. Beweis.) 56

Fünftes Hauptstück. Von dem Endurtheile. 70

Sechstes Hauptstück. Von dem gerichtlichen Verfahren. . . 75

ZWEI UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der vollziehenden Gewalt oder von der Regierung, dieses Wort in seiner engeren Bedeutung genommen.

Einleitung. 84

Erster Abschnitt. Von dem Verhältnisse der Regierung zur gesetzgebenden Gewalt. 87

Digitized by Google

Seite

I. Von der Regierung, in wie fern sie die Gesetze vollzieht. 87

II. Von der Regierung, in wie fern sie zur Gesetzgebung mitwirkt. 89

III. Von der Regierung, in wie fern sie die Stelle der gesetzgebenden Gewalt vertritt. 90

Zweiter Abschnitt. Von dem Verhältnisse der Regierung zur richterlichen Gewalt. (Die Unterabtheilungen dieses Abschnitts sind dieselben, wie die des ersten Abschnitts.) 94

DREI UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der Civilgewalt des Staates.

Einleitung. 100

ERSTER THEIL.

Von den

Gütern des Menschen, diese einzeln oder ihrer physischen Verschiedenheit nach betrachtet.

Erste Abtheilung. Von den angebornen Gütern des Menschen. 111

Anhang. Von dem Rechte auf Ehre. 127

Zweite Abthheiluug. Von den äufseren oder erwerblichen Gütern des Menschen. Einleitung. 135

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

Von den dinglichen Rechten.

Erster Abschnitt. Von den dinglichen Rechten an Sachen.

Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthumsrechte an Sachen. . 143

Zweites Hauptstück. Von dem Rechte der Dienstbarkeit an Sachen. 166

Drittes Hauptstück. Von dem Pfandrechte an Sachen. . . 174

Zweiter Abschnitt. Von dem Eigenthume an Geisteswerken.

Einleitung. 185

Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthume an Geisteswerken, welche an einem Körper haften, insbesondere von dem Schrifteigenthume. 186

Zweites Hauptstück. Von dem Eigenthume an Geisteswerken der entgegengesetzten Art. 197

Drittes Hauptstück. Von dem Eigenthume an Erfindungen und Entdeckungen. 199

Dritter Abschnitt. Von den dinglichen Rechten an Personen.

Einleitung. 201

Erstes Hauptstück. Das Eherecht. 202

Digitized by Google

Seite

Zweites Hauptstück. Das Elternrecht. 218

Anhang zu diesem Abschnitte. Zur Philosophie des positiven Familienrechts. 224

ZWEITE UNTERABTHEILUNG.

Von den persönlichen Rechten, insbesondere von den Verträgen.

Einleitung. 229

Erstes Hauptstück. Von den Verträgen im Allgemeinen. . 230

Zweites Hauptstück. Von den einzelnen Arten der Verträge. 237

Anhang. Zur Philosophie der positiven Vertragsrechte. . . . 243

ZWEITER THEIL.

Von der

Einheit der Güter, welche einer und derselben Person gehören,

oder

von dem Vermögen einer Person.

Erste Unterabtheilung. Von dem Eigenthume, welches eine Person an ihrem Vermögen hat 253

Zweite Unterabtheilung Von dem Vermögen eines Verstorbenen oder von dem Erbrechte. 267

Anhang. Zur Philosophie der positiven Erbrechte. . . . 278

VIER UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der Polizeigewalt des Staates.

Erstes Hauptstück. Begriff der Polizeigewalt. 287

Zweites Hauptstück. Die Polizeiwissenschaft. 289

Drittes Hauptstück. Von den verschiedenen Verrichtungen der Polizeigewalt. 293

Viertes Hauptstück. Von der Gefährlichkeit der Polizei. . 296

Fünftes Hauptstück. Zur Philosophie der positiven Polizeirechte. 300

Sechstes Hauptstück. Von der beaufsichtigenden Gewalt des Staates. 304

FÜNF UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der Strafgewalt des Staates.

Erstes Hauptstück. Von Vergehen und Strafen im Allgemeinen. 308

Zweites Hauptstück. Von dem Rechtsgrunde der Strafgewalt des Staates.

Erste Abtheilung. Nach einem geoffenbarten Rechte. 314

Zweite Abtheilung. Nach dem Vernunftrechte. . . 319

Drittes Hauptstück. Von der Rechtmäfsigkeit der Strafen in Beziehung auf die zu bestrafenden Handlungen. 332

Digitized by Google

Table of Logarithmic Sines and Tangents for every Minute of the Quadrant.

Min.	Sine	Tang.	Cotang.	Cosine	
0	0.0000000	0.0000000	10.0000000	1.0000000	60
1	6.4637261	6.4637261	13.5362739	1.0000000	59
2	6.7647431	6.7647431	13.2352569	1.0000000	58
3	6.9408180	6.9408180	13.0591820	1.0000000	57
4	7.0658201	7.0658201	12.9341799	1.0000000	56
5	7.1627361	7.1627361	12.8372639	1.0000000	55
6	7.2418553	7.2418553	12.7581447	1.0000000	54
7	7.3088804	7.3088804	12.6911196	1.0000000	53
8	7.3668215	7.3668216	12.6331784	1.0000000	52
9	7.4179393	7.4179395	12.5820605	1.0000000	51
10	7.4637261	7.4637264	12.5362736	1.0000000	50
11	7.5051499	7.5051504	12.4948496	1.0000000	49
12	7.5428417	7.5428424	12.4571576	1.0000000	48
13	7.5772476	7.5772484	12.4227516	1.0000000	47
14	7.6087463	7.6087473	12.3912527	1.0000000	46
15	7.6376614	7.6376625	12.3623375	1.0000000	45
16	7.6642686	7.6642699	12.3357301	1.0000000	44
17	7.6888046	7.6888061	12.3111939	1.0000000	43
18	7.7114739	7.7114756	12.2885244	1.0000000	42
19	7.7324537	7.7324556	12.2675444	1.0000000	41
20	7.7518991	7.7519013	12.2480987	1.0000000	40
21	7.7699462	7.7699486	12.2300514	1.0000000	39
22	7.7867156	7.7867182	12.2132818	1.0000000	38
23	7.8023148	7.8023176	12.1976824	1.0000000	37
24	7.8168395	7.8168426	12.1831574	1.0000000	36
25	7.8303748	7.8303781	12.1696219	1.0000000	35
26	7.8429963	7.8429999	12.1570001	1.0000000	34
27	7.8547707	7.8547746	12.1452254	1.0000000	33
28	7.8657567	7.8657609	12.1342391	1.0000000	32
29	7.8760061	7.8760106	12.1239894	1.0000000	31
30	7.8855643	7.8855692	12.1144308	1.0000000	30
31	7.8944712	7.8944764	12.1055236	1.0000000	29
32	7.9027615	7.9027671	12.0972329	1.0000000	28
33	7.9104654	7.9104714	12.0895286	1.0000000	27
34	7.9176086	7.9176150	12.0823850	1.0000000	26
35	7.9242134	7.9242202	12.0757798	1.0000000	25
36	7.9302984	7.9303057	12.0696943	1.0000000	24
37	7.9358791	7.9358869	12.0641131	1.0000000	23
38	7.9409682	7.9409765	12.0590235	1.0000000	22
39	7.9455760	7.9455848	12.0544152	1.0000000	21
40	7.9497107	7.9497201	12.0502799	1.0000000	20
41	7.9533784	7.9533884	12.0466116	1.0000000	19
42	7.9565837	7.9565943	12.0434057	1.0000000	18
43	7.9593294	7.9593407	12.0406593	1.0000000	17
44	7.9616169	7.9616289	12.0383711	1.0000000	16
45	7.9634464	7.9634592	12.0365408	1.0000000	15
46	7.9648164	7.9648301	12.0351699	1.0000000	14
47	7.9657239	7.9657386	12.0342614	1.0000000	13
48	7.9661643	7.9661801	12.0338199	1.0000000	12
49	7.9661314	7.9661484	12.0338516	1.0000000	11
50	7.9656173	7.9656356	12.0343644	1.0000000	10
51	7.9646123	7.9646320	12.0353680	1.0000000	9
52	7.9631044	7.9631256	12.0368744	1.0000000	8
53	7.9610794	7.9611022	12.0388978	1.0000000	7
54	7.9585205	7.9585451	12.0414549	1.0000000	6
55	7.9554083	7.9554348	12.0445652	1.0000000	5
56	7.9517206	7.9517492	12.0482508	1.0000000	4
57	7.9474321	7.9474630	12.0525370	1.0000000	3
58	7.9425145	7.9425479	12.0574521	1.0000000	2
59	7.9369358	7.9369720	12.0630280	1.0000000	1
60	7.9306609	7.9307000	12.0693000	1.0000000	0
Min.	Cosine	Cotang.	Tang.	Sine	

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Umarbeitung
des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.

An omnis moriar?

Fünfter Band.

HEIDELBERG,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.

1841.

Digitized by Google

Digitized by Go

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Sieben und zwanzigstes bis Dreisigstes Buch.

Fünfter Theil.

Regierungslehre. — Zweiter Theil dieser Lehre.

BIBLIOTHÈQUE
DE L'UNIVERSITÉ
DE GAND

Digitized by Google

INHALT
DES FÜNFTEN BANDES
der
VIERZIG BÜCHER VOM STAATE.

SIEBEN UND ZWANZIGSTES BUCH.

Des
VÖLKERRECHTS ERSTES BUCH.

Das
Naturrecht in seiner Anwendung auf das Verhältniſs unter Völkern.

EINLEITUNG IN DAS GESAMMTE VÖLKERRECHT.

	Seite
I. Begründung des Völkerrechts	1
II. Methodologie des Völkerrechts	11
III. Die auswärtige Politik und die Diplomatie	17

ERSTER ODER THEORETISCHER THEIL.

Des
VÖLKERRECHTS ERSTER ABSCHNITT.

Von den ursprünglichen Gütern eines Volkes. . 22

ZWEITER ABSCHNITT.

Von den Rechten der Völker an äuſseren Gegenständen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den Rechten der Völker an Sachen oder das Sachenrecht in seiner Anwendung auf das Völkerrecht.

Digitized by Google

Seite

Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthume, das einem Volke an seinem Lande zusteht 32

Zweites Hauptstück. Von dem Rechte der Dienstbarkeit, welches einem Volke an dem Lande eines andern Volkes zustehn kann 48

Drittes Hauptstück. Von dem Pfandrechte in seiner Anwendung auf das Verhältnifs unter Völkern . . . 51

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen den Kolonien und dem Mutterlande 52

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Rechten, welche ein Volk gegen das andere durch Verträge erwerben kann.

Erstes Hauptstück. Grundsätze, welche von Verträgen unter Völkern überhaupt gelten 55

Zweites Hauptstück. Von den verschiedenen Arten dieser Verträge 61

VIERTE ABTHEILUNG.

Von dem Vermögen eines Volkes.

Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthume, welches einem Volke an seinem Vermögen zusteht 71

Zweites Hauptstück. Von der Nachfolge in das Vermögen eines Volkes 74

ZWEITER ODER PRAKTISCHER THEIL.

ERSTER ABSCHNITT.

Das Recht des Friedens . . 80

(Hier zugleich vom Gesandtschaftsrechte.)

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Recht des Krieges.

Einleitung. 99

Erstes Hauptstück. Von dem Rechte eines Volkes mit andern Völkern Krieg zu führen 101

Zweites Hauptstück. Von dem Rechte während eines Krieges, oder, von dem Kriegsrechte in der engeren Bedeutung 111

Digitized by Google

Seite

Erster Anhang. Rechtsgrundsätze von Eroberungen . 118
Zweiter Anhang. Von dem Kriegsrechte in Seekriegen 131
Dritter Anhang. Von dem Rechte der Neutralität . 135
Drittes Hauptstück. Von der Wiederherstellung des Friedens 145

ACHT UND ZWANZIGSTES BUCH.

Des

VÖLKERRECHTS ZWEITES BUCH.

Das Völkerstaatsrecht.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von Völkerstaaten überhaupt.

Erstes Hauptstück. Der Völkerstaat eine Rechtsidee . 152
Zweites Hauptstück. Von dem Unterschiede zwischen einem Völkerstaate und einem Völkerbunde 154
Drittes Hauptstück. Von den Bedingungen der Entstehung und Fortdauer dieser Vereine 160
Viertes Hauptstück. Von der Verfassung eines Völkerstaates 165
Fünftes Hauptstück. Das Regierungsrecht eines Völkerstaates 168

ZWEITE ABTHEILUNG.

Der Europäische Völkerstaat.

Die (fünf) Perioden dieses Völkerstaats 173

NEUN UND ZWANZIGSTES BUCH.

Das Weltbürgerrecht.

Erstes Hauptstück. Begründung des Weltbürgerrechts . 235
Zweites Hauptstück. Von der Freiheit des Verkehres zwischen dem In- und dem Auslande, oder, von dem ersten Grundsatze des Weltbürgerrechts 240
Drittes Hauptstück. Von dem Rechte der Fremden, oder, von dem zweiten Grundsatze des Weltbürgerrechts . . 244
Viertes Hauptstück. Von der Stellung des Weltbürgerrechts zum Völkerrechte 248
Fünftes Haupstück. Von dem antikosmopolitischen Geiste der positiven Gesetze 290

Digitized by Google

DREISIGSTES BUCH.

Das Staatenrecht.

Seite

Erstes Hauptstück. Begründung des Staatenrechts. — Grundsätze 258

Zweites Hauptstück. Von dem Falle, da ein und dasselbe Individuum der Unterthan mehrerer Staaten zugleich ist . 267

Drittes Hauptstück. Anwendung des ersten Grundsatzes (des I. Hptst.) auf den Fall, da ein und dasselbe Individuum der Unterthan zweier oder mehrerer Staaten nach einander ist 283

Viertes Hauptstück. Von der Hülfe Rechtens, welche eine Regierung der andern zu leisten hat. Anwendung des zweiten (im I. Hptst.) aufgestellten Grundsatzes . . . 287

Fünftes und letztes Hauptstück. Von der Rechtskraft, welche, was von einem Staate beurkundet worden ist, auch für alle andere Staaten hat. Anwendung des dritten (im ersten Hauptstücke aufgestellten) Grundsatzes . . . 289

Digitized by Google

SIEBEN UND ZWANZIGSTES BUCH.

Des
VÖLKERRECHTES ERSTES BUCH.

Das
Naturrecht in seiner Anwendung auf das Verhältniſs unter Völkern.

EINLEITUNG
in das gesammte Völkerrecht. [1])

I. Begründung des Völkerrechts.

Das Recht hat unmittelbar nur das Verhältniſs, in welchem die Menschen als Einzelne oder als Individuen zu einander stehn, zu seinem Gegenstande. Es fragt sich jetzt: Erstreckt sich seine Herrschaft auch auf das Verhältniſs unter Völkern? und aus welchem Grunde? — Die Frage führt wieder zu einer andern, zu der Frage: Was ist ein Volk? [2])

Ein Volk ist die Einheit (oder die Gesammtheit) aller derer, welche einem und demselben Staatsherrscher unter-

---

1) Ueber die Literatur des VR. s. v. Ompteda, Literat. des VR. Regensb. 1785. 2 Thle. v. Kamptz, neue Literatur des VR. als Fortsetzung und Ergänzung jenes Werkes. Berlin 1817. Auch Klüber, Europ. VR. Stuttg. 1821. — Neueste Handbücher: Pinheiro-Ferreira, cours de droit public interne et externe. Par. 1831. II Vol. de Rayneval, institutions du droit de la nature et des gens. Nou. édit. Par. 1832. Wheaton, elements of international law, with a sketch of the history of the science. Lond. 1836. II Vol. Manning, commentaries on the law of nations. Lond. 1839. Mirus, Europ. VR. München 1839.

2) Vgl. Bd. I. Buch II. Hptst. 2. Buch III. Hptst. 2—4.

worfen sind. Diese bilden zusammen *de facto* ein Ganzes oder eine Gesammtheit, weil und in wie fern der Wille eines und desselben Staatsherrschers über sie gebietet. Sie bilden zusammen auch *de jure* ein Ganzes, weil und in wie fern der Wille des Staatsherrschers von Rechtswegen als der Wille aller derer, welche jenem Willen zu gehorchen rechtlich verpflichtet sind, und zwar eines jeden Einzelnen unter ihnen, zu betrachten ist.

Diesem Ganzen oder dieser Gesammtheit kommt die Eigenschaft der Persönlichkeit zu. Denn eine Person (in der juridischen Bedeutung) ist ein Subjekt, welches Andere rechtlich verpflichten und von Andern rechtlich verpflichtet werden kann. Da nun der Wille des Souveräins den aller Mitglieder des Staatsvereines in sich vereiniget, — und zwar nicht kraft einer unter diesen willkührlich getroffenen Uebereinkunft, sondern kraft einer Rechtspflicht in sich vereiniget, *) — da mithin, was von dem Willen des einzelnen Menschen gilt, auch auf den Willen des Souveraines anwendbar ist, dem Menschen aber die Eigenschaft der Persönlichkeit um deswillen (in rechtlicher Hinsicht) zukommt, weil er einen Willen hat, welcher von der Willkühr Anderer von Rechtswegen unabhängig ist, so ist ein Volk eben so, wie der einzelne Mensch, und aus demselben Grunde, wie dieser, eine Person, — wenn auch mit dem Unterschiede, dafs der Mensch nach Naturgesetzen, ein Volk aber vermöge einer Thatsache die Eigenschaft einer Person hat, der Mensch also eine physische, ein Volk eine moralische Person ist, — und so gelten mithin die Grundsätze des Rechts eben so wohl von dem Verhältnisse unter Völkern als von dem unter einzelnen Menschen.

Jedoch hat ein Volk die Eigenschaft der Persönlichkeit nur in der juridischen Bedeutung dieses Worts; nur in

*) Denn sonst d. i. im erstern Falle würde diese Willenseinheit für dritte Personen eine res inter alios acta seyn. Man würde mithin die Mitglieder eines Staatsvereines, wie die einer Gesellschaft, nur als singulos zu betrachten haben.

Digitized by Google

rechtlicher Hinsicht ist ein Volk einem Menschen gleichzustellen. Dem Menschen kommt dieselbe Eigenschaft noch überdiefs in dem Sinne zu, dafs er ein sittlich freies Wesen ist, dafs ihm seine Handlungen — zur Schuld oder zum Verdienste — zugerechnet werden können. Nicht so einem Volke! Denn nur in Beziehung auf ihre äufsere und rechtliche Freiheit sind die Mitglieder eines Staatsvereines den Willen des Herrschers als den ihrigen anzuerkennen verpflichtet. — Es giebt daher zwar ein Völkerrecht aber nicht eine Völkermoral oder eine Tugendlehre für Völker. Zwar haben die Menschen, so wie als Glieder des Staatsvereines, z. B. als Staatsbürger, als obrigkeitliche Personen, als Unterthanen, so als Glieder der Volksgemeinde besondere Gewissenspflichten auf sich. Sie sollen in der letzteren Eigenschaft z. B. während eines Krieges ihre inneren Streitigkeiten, wie es die Römer in den Blüthezeiten ihres Freistaates hielten, einstweilen ruhen lassen, die Beschwerden, die sie über die Regierung zu haben glauben, einstweilen in Vergessenheit begraben und den Feind auch dann für einen Feind halten, wenn er ihnen goldne Berge verspricht. (Metuo Danaos et dona ferentes.) Aber ein Volk, als solches, der Souverain als Vertreter des Volks, hat nur Rechts- und nicht Gewissenspflichten. — Aus demselben Grunde kann sich ein Volk zur Rechtfertigung eines Krieges, den es mit einem andern Volke führt, nicht darauf berufen, dafs es die Strafe in Vollziehung setze, welche der Feind durch seine Handlungsweise verwirkt habe.*) Der Unschuldige soll nicht mit dem Schuldigen leiden! Andere Ansichten können jedoch und müssen sogar bei einem Volke herrschen, welches unter einer

*) Ein Strafverfahren ist eben so wenig gegen ein Volk, als gegen eine im Staate bestehende Gemeinheit zulässig. Universitas delinquere nequit. (Ueberhaupt kann man nicht selten das Recht dieser Gemeinheiten aus dem Völkerrechte erläutern und umgekehrt — das Unbekanntere aus dem Bekannteren.) Nach dem Naturrechte kommt noch der Grund hinzu, dafs kein Volk der Herr des andern ist.

Digitized by Google

Theokratie oder Priesterherrschaft steht. Wo sich die Machtvollkommenheit des Souveraines eben sowohl auf die innere oder sittliche als auf die äufsere Freiheit der Unterthanen erstreckt, das Staatsrecht keinen Unterschied zwischen Rechts- und Gewissenspflichten kennt, da sind die Mitglieder des Staatsvereines schlechthin ein Ganzes, da kommt dem Volke die Eigenschaft der Persönlichkeit in demselben Umfange, wie dem einzelnen Menschen, also sowohl in sittlicher als in rechtlicher Hinsicht, zu. Das Staatsrecht eines solchen Volks wird dann die Grundlage seines Völkerrechts. Kommt noch hinzu, dafs der Glaube, zu welchem sich das Volk bekennt, diesem gewisse Vorrechte im Verhältnifs zu andern Völkern ertheilt oder wohl selbst auf Weltherrschaft Anspruch macht, so wird ein solches Volk um so weniger Bedenken tragen, gegen die Irrgläubigen oder gegen die Ungläubigen Strafkriege zu führen. Die Strafkriege, deren die Geschichte gedenkt, waren daher fast ohne Ausnahme Religionskriege. So rechtfertigte das Volk Israel den Vertilgungskrieg, den es, aus Egypten vertrieben, gegen die Völker führte, welche das ihm gelobte Land Palästina bewohnten, mit der Abgötterei dieser Völker. Eben so waren die Eroberungskriege, zu welchen einst der Islam seine Bekenner begeisterte, Strafkriege, weil sie Religionskriege waren. Mohammed hatte seinen Jüngern geboten, einen nie rastenden Kampf gegen die Ungläubigen zur Strafe für ihren Unglauben zu bestehn. (Aut credant aut serviant.) Die Kreuzzüge, ebenfalls Strafkriege, beruhten auf einem Rechtsgrunde desselben Charakters. Wenn der Wiener Kongrefs den Kaiser Napoleon, welcher, von der Insel Elba nach Frankreich zurückgekehrt, hier die Zügel der Regierung von neuem ergriffen hatte, in die Acht erklärte, so war diese Erklärung nur der Form nach ein Straferkenntnifs, der Sache nach aber eine durch andere Gründe sattsam gerechtfertigte Kriegsankündigung.

Die Eintheilung der Menschengattung in Völker ist wesentlich verschieden von der in Stämme und Natio-

Digitized by Google

nen. Die Menschheit ist nach Völkern gesondert und geschaart, kraft der Verschiedenheit der Staaten, also aus einem Rechtsgrunde, — nach Stämmen und Nationen, kraft der Verschiedenheit der Abstammung der Menschen, also aus einem physischen oder naturgeschichtlichen Grunde. Es giebt ein Völkerrecht, aber nicht ein gegenseitiges Recht der Stämme und Nationen.*) — Jedoch, so wie die Menschengattung ursprünglich überall in so viele Staatsvereine und Völkerschaften, als Stämme oder Nationen, gespalten war, so hatte auch die Stammes- oder Nationalverschiedenheit der Völker ursprünglich überall den entschiedensten Einfluſs auf die Art und Weise, wie ein jeder einzelne Stamm, als Volk, sein Rechtsverhältniſs zu anderen Stämmen und Völkern beurtheilte. Denselben Einfluſs hat dieselbe Ursache auch jetzt noch da, wo jene naturgemäſse und daher ursprüngliche Gestaltung der Staatenwelt nicht durch die Willkühr der Menschen, (z. B. nicht durch Eroberungskriege,) gestört oder verrückt worden ist. Ja selbst diejenigen Völker, deren Staatsverfassung dem Charakter einer Stammes- oder Nationalverfassung schon in einem hohen Grade oder auch gänzlich untreu geworden ist, richten sich nicht selten nach einem Völkerrechte, dessen Grundlage die Stammes- oder Nationalverschiedenheit der Völker ist, nach einem Völkerrechte, in welchem eben deswegen, (denn jene Verschiedenheit beruht auf der thierischen Natur der Menschen,) ein Geist der Abgeschlossenheit oder Feindseligkeit lebt. So reiht sich z. B. in der altgriechischen Völkergeschichte fast Alles an die Verschiedenheit der Hellenischen Stämme und an die Nationaleinheit der Hellenen. Der Peloponnesische Krieg war ein Kampf unter den beiden Hauptstämmen der Nation um das Primat. Die Kriege der Hellenen

---

*) Das deutsche Wort: Völkerrecht, bezeichnet den Gegenstand der Wissenschaft des Völkerrechts richtiger, als ihn die Worte: Jus gentium, droit des gens, international law, — ihrer Etymologie nach — bezeichnen.

Digitized by Google

gegen die Perser waren Nationalkriege. [1]) Soll der Glanz, mit welchem den Namen des Griechischen Volks unsere Dankbarkeit gegen seine Schriftsteller und Künstler umgiebt, nicht erbleichen, so darf man nicht bei der Politik verweilen, welche die Hellenischen Stämme im Verhältnifs zu einander befolgten. Da wurde unverholen der Grundsatz geprediget und ins Werk gesetzt: Die Herrschaft gebührt dem Stärkeren! Die Gefangenen wurden nicht selten ermordet oder verstümmelt. [2]) Eben so herrschte bei den Römern von jeher und bis zum Untergange ihres Staates die Ansicht, dafs das Völkerrecht die Regel für das gegenseitige Verhältnifs unter verschiedenen Stämmen und Nationen, als solchen, enthalte. Anstatt den Grundsatz der Gleichheit des Rechts auf ihr Verhältnifs zu andern Völkern anzuwenden, betrachteten die Römer vielmehr alle die Völker, mit welchen sie nicht in Vertragsverhältnissen standen, als Feinde. [3]) Ihr Völkerrecht war das Resultat der Antipathieen, welche zwischen verschiedenen Stämmen oder Nationen, vielleicht aus physischen Ursachen, stattzufinden pflegen. Uebrigens stand dieses Völkerrecht mit dem Römischen Staatsrechte ursprünglich noch in dem besonderen Zusammenhange, dafs sich die Römische Bürgerschaft, als sie nach und nach ganz Italien (bis zum Rubikon) ihrer Herrschaft unterworfen hatte, nicht als den Herrn des Landes sondern nur als das Haupt eines alle Völker Italiens umfassenden Völkerbundes oder Völkerstaates betrachtete. [4]) Aehnliche Vorstellungen hatten

---

1) Arist. Polit. III, 1—3. VII, 1. Thucyd. VI, 80. 82.

2) Thucyd. V, 32. 105. 116. Plutarch. in Lysandro.

3) l. 7. D. de captivis et postliminio. S. auch Tac. German. c. 41.

4) Das bellum sociale wurde auch deswegen mit so vieler Erbitterung geführt, weil der Streit der Frage von der Nationaleinheit aller Völkerschaften Italiens galt. — Das eroberte Land, über welches die Römer zuerst ein Eigenthumsrecht geltend machten, war Macedonien. (Macedonia primum in provinciae formam redacta est.) S. jedoch Liv. IX, 20. — Die lateinische Sprache enthält kein einzelnes Wort, welches das Gebiet des Römischen Staates oder das Land der Römer bezeichnete. (Orbis Romanus.)

einst die Deutschen von dem Völkerrechte [1]), so wie von dem Rechte eines Staates, welcher mehrere Stämme unter sich begriff. Darum machten die Deutschen Völkerschaften, welche sich in den Provinzen des von ihnen zerstörten Weströmischen Reiches festsetzten, von dem Eroberungsrechte anfangs nur den Gebrauch, dafs die einzelnen Wehrmänner, welche zusammen die ständige Besatzung des eroberten Landes bildeten, von diesem zu unterhalten oder zu besolden waren. [2]) Darum erhielt sich in den Staaten Deutschen Ursprungs so lange der Grundsatz, dafs, wenn ein und derselbe Staat Menschen verschiedener Abstammung in sich vereinigte, ein Jeder nach seinem Nationalrechte lebe und zu richten sey, — quemlibet lege sua vivere. [3])

Wie die Begriffe: Volk und Nation, von einander wesentlich verschieden sind, so gilt dasselbe auch von den Begriffen: Volk und Staat. [4]) Der letztere Begriff ver-

---

1) Nur in der lex Saxonum tritt die Idee eines Staatsgebietes und die eines Landrechts schon bestimmt hervor.

2) Wie die Deutschen früher in dem Heere des Kaisers gedient hatten, so waren sie jetzt bleibend die Besatzung der Römischen Provinzen. Aber die Organisation des Heeres hatte sich wesentlich verändert. — Mit dem Solde wurde es bald so gehalten, dafs die bisherigen Grundeigenthümer einen Theil ihrer Grundstücke, ($\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$, sortes barbaricae,) den Eroberern abtreten mufsten, bald so, dafs die Eroberer unter die bisherigen Grundeigenthümer zur Verpflegung vertheilt wurden. S. v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter, Th. I. §. 88. 89. 103. und die daselbst a. Gesetze und Schr. — Vicende della proprieta in Italia della caduta dell Imperio Romano fino allo stabilimento dei feudi Di Carlo Baudi et di Spirito Fossati. Torino 1836.

3) Noch jetzt ist dieser Grundsatz aus den Rechten der Germanischen Völker nicht gänzlich verschwunden. Mit ihm steht z. B. die Gerichtsbarkeit, welche hin und wider, und namentlich im Oriente von den Handelskonsulen über ihre Stammesgenossen ausgeübt wird, in einem geschichtlichen Zusammenhange. Vgl. Dumont, corps diplomat. Tit. I. P. I. S. 130. 168. P. II. S. 240. 265. 268.

4) Daher ist die Staatengeschichte nicht mit der Völkergeschichte, die Staatenkunde nicht mit der Völkerkunde zu verwechseln. Auch das auswärtige Staatsrecht hat einen andern Gegenstand als das Völkerrecht.

Digitized by Google

hält sich zu dem ersteren, wie der Grund zu seiner Folge. Mit dem Daseyn eines Staates ist auch das Daseyn eines Volkes gegeben. Und umgekehrt kann von einem Volke nur unter der Voraussetzung, dafs ein Staat in der Erfahrung gegeben ist, die Rede seyn. (Ubi civitas ibi et populus. Sine civitate nec populus.) So verhalten sich Staat und Volk zu einander, weil einer Anzahl Menschen, wenn und in wie fern sie einem Staatsherrscher unterworfen sind, die Eigenschaft der Persönlichkeit (oder die einer Gesammtheit) zukommt und nur aus diesem Grunde zukommen kann. Hieraus folgt:

Erstens: Das Daseyn eines Volkes ist von *den* Bedingungen abhängig, von welchen das Daseyn eines Staates — die Herrschaft eines einzigen Willens — wesentlich abhängt; es ist von *diesen* und von keinen *anderen* Bedingungen abhängig. — Es wird also, wie zu dem Daseyn eines Staates, so zu dem eines Volkes vorausgesetzt, dafs über eine Anzahl Menschen ein Herrscher d. i. eine zur Ausübung der Machtvollkommenheit berechtigte physische oder moralische Person gebiete. Ein Volk ist so lange nur ein Volk, als der Staatsverein, durch welchen es ein Volk ist, einem und demselben Herrscher unterthan ist. Treten an die Stelle dieses Herrschers mehrere, so spaltet sich auch das Volk in mehrere Völker. Jedoch können auch zwei oder mehrere Staaten in einem staatsrechtlichen Verhältnisse zu einander stehn, vermöge dessen sie in völkerrechtlicher Hinsicht gleichwohl nur als ein einziger Staat — schlechthin oder in gewissen Beziehungen — zu betrachten sind. *) Ferner: so wie einem Staatsherrscher eine Macht zu Gebote stehn mufs, damit er im Stande sey, Gehorsam nöthigenfalls zu erzwingen, so mufs ein Volk eine Macht (puissance) seyn, damit es seine Selbstständigkeit gegen andere Völker geltend machen könne. Ein Volk, das nicht

*) Grofsbritannien — der Oesterreichische Kaiserstaat — einst das deutsche Reich. (Unio civitatum.)

eine Macht ist, kann nur entweder in einem Vereine mit andern Völkern, oder unter dem Schutze eines mächtigeren Volks oder, (der bedenklichste Fall!) durch die Eifersucht seiner mächtigeren Nachbarn sein Daseyn erhalten oder fristen. Beide, die Macht, mit welcher der Souverain im Innern gebietet, und die Macht, mit welcher das Volk seinen Feinden Widerstand leisten kann, stehen zugleich in einem ursachlichen Verhältnisse zu einander. Z. B. Ein Volk kann Alles in sich vereinigen, wodurch ein Volk zu einer Macht wird, und es wird dennoch nicht eine Macht seyn, wenn es, von seiner Macht gegen den Feind Gebrauch zu machen, durch die Verfassung des Staates verhindert wird. — Andererseits ist zum Daseyn eines Volkes weiter nichts erforderlich, als was zum Daseyn eines Staates wesentlich erfordert wird. Es mag also ein Volk auch seiner Abstammung nach ein Ganzes seyn oder aus mehreren Stämmen oder Nationen bestehn, das Volk mag feste Wohnsitze haben, (der Fall, welcher in der Folge immer vorausgesetzt werden wird,) oder nicht, und seine Staatsverfassung mag beschaffen seyn, wie sie wolle, das Volk ist und bleibt ein Volk, auf das Recht der Völker hat diese Verschiedenheit der Fälle keinen Einfluſs. Geht mit einem Volke in der einen oder in der andern dieser Beziehungen eine Veränderung vor, so bleiben gleichwohl die Rechtsverhältnisse dieselben, in welchen das Volk bisher zu andern Völkern stand. *) Denn die Bedingung, von welcher das Daseyn und die Fortdauer eines Volkes allein wesentlich abhängt, ist die Thatsache, daſs eine Anzahl Menschen einem Herrscher unterworfen sind und unterworfen bleibt. Eine jede andere Bedingung ist für den Rechtsbegriff eines Volkes gleichgültig.

---

*) Als in Frankreich durch die Revolution vom Jahre 1830 eine neue Dynastie an die Stelle der bisherigen gesetzt wurde, behauptete eine Parthei, daſs Frankreich nicht weiter an die von der vertriebenen Dynastie abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge gebunden sey. Diese Meinung beruhte auf einem Grundsatze, welcher eben so widerrechtlich als gefährlich ist.

Digitized by Google

Zweitens: Die Rechte des Volkes sind zugleich Rechte des Souveraines, diesen als den Vertreter des Volkes betrachtet; und umgekehrt sind die Rechte, welche dem Souveraine dem Völkerrechte nach, (sey es kraft Gesetzes oder kraft eines Titels d. i. kraft einer Thatsache,) zustehn, zugleich Rechte des Volks. — Daher ist dem Völkerrechte nach der Souverain z. B. als der Eigenthümer des Landes zu betrachten, welches sich das Volk als sein Wohnland zugeeignet hat. [1]) Man kann sich hiernach das Rechtsverhältnifs, welches unter den Europäischen Völkern und deren Vertretern überhaupt eintritt, unter dem Bilde des Rechtsverhältnisses vorstellen, in welchem mehrere selbstständige Grundherren zu einander stehen würden; eine Ansicht, welche, so wie sie den Rechtsbegriffen der Germanischen Völker vorzugsweise entspricht, so auch die Lösung mehrerer völkerrechtlichen Fragen besonders erleichtert. — Aus demselben Grunde sind die Ehrenrechte, welche dem Souveraine dem Völkerrechte nach zustehn können und dem Europäischen Völkerrechte nach wirklich zustehn, zugleich Rechte des Volks. Ein Krieg also, welchen ein Volk wegen einer seinem Fürsten oder den Vertretern desselben zugefügten Ehrenkränkung beginnt, ist ein rechtmäfsiger Krieg.

Drittens: Ein Volk hat nicht blos seine eigenen Handlungen d. i. nicht blos die Handlungen der Regierung, sondern auch die Handlungen der einzelnen Mitglieder der Volksgemeinde [2]), wenn und in wie fern durch die einen oder durch

---

1) Damit steht der diplomatische Sprachgebrauch in Zusammenhang, dafs man von dem Lande, statt von dem Volke oder von seinem Oberhaupte, spricht. Man sagt z. B. Frankreich befolgt bei der und der auswärtigen Angelegenheit die und die Politik.

2) Z. B. wenn diese zum Umsturze der Verfassung eines andern Staates einen Verein, (eine Propaganda,) stiften, — oder wenn sie das Papiergeld eines andern Staates nachmachen und in Umlauf setzen.

Digitized by Google

die andern die Rechte eines andern Volkes verletzt worden sind oder gefährdet werden, im Verhältnisse zu diesem Volke zu vertreten. Denn, kraft der Einheit eines Volkes sind auch die Handlungen der Individuen, aus welchen das Volk besteht, als Handlungen der Gesammtheit zu betrachten. Das Volk oder dessen Vertreter ist für die Handlungen dieser Individuen verantwortlich, weil er sie hätte verhindern sollen, weil er dem Staatsrechte nach verpflichtet ist, das Urtheil über Handlungen dieser Art nicht einer auswärtigen Macht zu überlassen.

Endlich *viertens:* Ein Volk ist befugt, sich wegen einer ihm von einem andern Volke, — von der Gesammtheit oder von einzelnen Mitgliedern dieser Volksgemeinde, — zugefügten Rechtsverletzung nicht nur an die Gesammtheit dieser Volksgegemeinde, sondern auch an ein jedes einzelne Mitglied derselben zu halten. Es erstreckt sich daher das Kriegsrecht seinem Wesen nach auf die Einzelnen, aus welchen das feindliche Volk besteht. Eben so sind Repressalien dem Völkerrechte nach zulässig.

II. Methodologie des Völkerrechts.

Wenn auch das Völkerrecht seinen Grundsätzen nach nicht von dem Rechte der Menschen, diese als Einzelne betrachtet, verschieden ist, so ist es doch für sich als eine Wissenschaft zu behandeln. Denn nicht in der Verschiedenheit der Grundsätze allein, auch in der Verschiedenheit der Gegenstände, auf welche man einen und denselben Grundsatz anwendet, liegt ein Grund, die Wissenschaften von einander zu sondern. *)

Das Völkerrecht ist entweder philosophisches (allgemeines) oder positives (urkundliches) Völkerrecht. Das letztere beruht entweder auf Verträgen oder (in einem

---

4) Unter den älteren Schriftstellern wurde häufig über die Frage gestritten, ob das Völkerrecht eine eigene Wissenschaft sey.

Völkerstaate) auf Gesetzen. [1]) — Es giebt nur ein philosophisches Völkerrecht, wie es nur eine Menschenvernunft giebt. Aber, in diesem wie in andern Fällen wird die Stimme der Vernunft von dem einen Volke so von einem andern Volke anders gedeutet oder verstanden, je nachdem die Cultur und Civilisation eines Volkes so oder anders beschaffen ist, höher oder niedriger steht. So verschieden die Völker in dieser Beziehung von einander sind, eben so sehr weichen sie in den Grundsätzen von einander ab, von welchen sie bei der Beurtheilung ihrer gegenseitigen Verhältnisse ausgehn. Ein anderes Völkerrecht haben z. B. Völkerschaften, welche, weil bei ihnen noch die thierische Natur des Menschen das Uebergewicht hat, Wilde genannt zu werden pflegen [2]), ein anderes die Völker, welche sich zum Islam bekennen [3]), ein anderes die Chinesen [4]), u. s. w. Und gleichwohl hält ein jedes Volk die ihm eigenthümlichen völkerrechtlichen Ansichten für die allein richtigen, für übereinstimmend mit dem Vernunftrechte! — Unter dem Europäischen Völkerrechte versteht man bald das positive Völkerrecht der Europäischen Völker, bald den Inbegriff der Rechtsgrundsätze, nach welchen sich die Europäischen Völker in Verhältnifs zu

---

1) In dem einen und in dem andern Falle ist es entweder jus scriptum oder jus non scriptum. Das jus non scriptum ist entweder ein Recht, dessen Quelle stillschweigend (i. e. factis) abgeschlossene Verträge sind, oder beziehungsweise ein Gewohnheitsrecht.

2) Vgl. Moeurs de sauvages. Par Lafiteau. — Versuch einer allgemeinen Beschreibung des Zustandes der gesitteten und der ungesitteten Völker. Karlsr. 1766. — Gibbon I, 294. — So manche Eigenthümlichkeiten in dem Charakter der Wilden kann man aus dem Charakter der Raubthiere erklären.

3) Der Koran ist zugleich der Codex juris gentium dieser Völker. Vgl. Zeilinger, Kriegs- und Friedensgesetze der Muselmänner. A. d. Arab. Erlang. 1828.

4) Die Chinesen betrachten ihr Reich als das Reich der Mitte, (als das Reich, welches in dem Mittelpunkte der Erde liege,) und als das himmlische Reich. Der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit der Völker ist ihnen unbekannt. Ihr Kaiser gewährt andern Völkern nur entweder Schutz oder Gunstbezeugungen.

einander richten, der Rechtsgrundsätze, welche zugleich die Grundlage des positiven Völkerrechts dieser Völker sind. Es giebt auch in der letzteren Bedeutung ein Europäisches Völkerrecht. (Jedoch hat man bei der genaueren Bestimmung dieses Begriffs nicht zu übersehn, theils, dafs die Türken, ein Asiatisches Volk, nur Gäste oder Fremdlinge in Europa sind, theils, dafs die Russen, wenn sie auch zn den Europäischen Völkern gerechnet werden können, dennoch nur die völkerrechtlichen Grundsätze der Europäischen Völker Germanischer Abkunft sich angeeignet haben, dafs also das Europäische Völkerrecht seinem Ursprunge und seiner Grundlage nach ein Zweig des Germanischen oder Deutschen Rechtes ist.) Die Einheit dieses Rechts beruht auf der Einheit der Abstammung der grofsen Mehrzahl der Europäischen Völker, auf der Einheit ihrer Cultur und Civilisation, auf der Einheit des Glaubens, zu welchem sie sich insgesammt, wenn auch in der Deutung desselben von einander abweichend, bekennen, endlich auf der geographischen Beschaffenheit unseres Welttheiles. Der Charakter dieses Rechts ist Uebereinstimmung oder nahe Verwandtschaft mit dem philosophischen Völkerrechte; der Grund, warum jenes Recht in Verbindung mit diesem Rechte vorgetragen werden kann und vorgetragen zu werden pflegt. Das Europäische Völkerrecht verdankt diesen seinen Charakter dem weltbürgerlichen oder rein menschlichen Charakter der Europäischen Cultur und Civilisation überhaupt. Sowohl das Staats- als das Völkerrecht hat bei allen noch ungebildeten Völkerschaften eine Stammes- oder Nationalphysiognomie. In demselben Grade, in welchem ein Volk in der Cultur und Civilisation fortschreitet, erweitern sich die Ansichten, auf welche es ursprünglich durch seine Nationalität d. i. durch seine physische Beschaffenheit beschränkt war, wenn anders nicht eine positive Religion oder eine künstliche Staatsverfassung diese Schranken bleibend aufrecht erhält. Bei den Völkern Deutschen Ursprungs trat nie ein solcher geistiger Stillstand ein. Schon als es in der Geschichte

Digitized by Google

der Deutschen zuerst Tag wird, herrschten bei ihnen Grundsätze, welche für das geistige Fortschreiten der Nation Bürgschaft leisteten. Schon damals war bei den Deutschen die Ehe heilig. Eng und mannigfaltig waren die Bande, welche die Mitglieder einer und derselben Familie unter sich vereinigten. Der freie Mann durfte nicht willkührlich besteuert werden, konnte nach Gefallen im In- oder im Auslande bei einem Anführer seiner Wahl Kriegsdienste nehmen. Alle wichtigere öffentliche Angelegenheiten wurden von der Volks- oder Landesgemeinde berathen. Dieselbe Gemeinde wählte auch ihre Obrigkeiten. In dem Christenthume erhielten die Deutschen eine Religion, in welcher ein weltbürgerlicher Geist lebte, eine Religion, welche, den Sitten und Gewohnheiten der Deutschen entsprechend, eben deswegen bei der Nation leichter, als bei andern Nationen, Eingang fand. Und wenn auch mit dem Christenthume zugleich ein Kirchenthum zu den Deutschen kam, welches, Asiatischen Ursprungs, mit den Grundlagen der Deutschen Staatsverfassungen in Widerspruch stand, so hatte doch dieser Widerspruch jenen Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt zur Folge, welcher, so wie er das Lebensprincip der Geschichte des Europäischen Mittelalters war, so als die Grundursache der Reformation zu betrachten ist. Auch befreundete sich dieses Kirchenthum mit dem Deutschen Nationalcharakter und mit dem Deutschen Rechte in mehr als einer Beziehung so, dafs es auf die Fortbildung des einen und des andern einen unmittelbar wohlthätigen Einflufs hatte. *) — Uebrigens erstreckt sich die Herrschaft dieses Europäischen Völkerrechts, seitdem in Amerika so viele von Europäischen Völkern gestiftete Kolonieen selbstständige Staaten geworden sind, auch auf diese neuentstande-

*) Kreuzzüge — Ritterwesen — Ritterorden — Reichsstandschaft. — Der Satz des Spben läfst sich auch umkehren. Die Verfassung der Lateinischen Kirche verdankt ihre Ausbildung zu einem guten Theile dem Umstande, dafs die Völker, welche diese Kirche unter sich begriff, gröfstentheils deutscher Abkunft waren.

Digitized by Google

nen — ihrer Lage nach Amerikanischen ihrer Bevölkerung nach aber Europäischen — Staaten.

Das Völkerrecht ist ferner entweder Naturrecht oder Völkerstaatsrecht. Als Naturrecht wird es in dem vorliegenden, als Völkerstaatsrecht wird es in dem folgenden Buche dargestellt werden. [1]) — Als Naturrecht enthält das Völkerrecht die Rechtsgrundsätze, welche das Verhältnifs unter Völkern im Stande der Natur d. i. unter der Voraussetzung bestimmen, dafs die Völker in Beziehung auf Recht und Unrecht ihre eigenen Herren also in ihrem Urtheile von einander gegenseitig unabhängig sind. An sich eine Rechtsidee ist der Stand der Natur im Völkerrechte eine Wirklichkeit. Mit wenigen Ausnahmen standen die Völker von jeher und stehen sie noch jetzt in dem Verhältnisse zu einander, welches oben der Stand der Natur genannt worden ist. [2]) Die Menschen leben nothgedrungen in Staaten. Denn sie sind einzeln nicht mächtig genug, um ihre äufsere Freiheit gegen Gewaltthätigkeit und Hinterlist zu vertheidigen. Völker sind dagegen mächtig genug, um ihre Unabhängigkeit dem Triebe der Selbsterhaltung nicht opfern zu müssen. — Jedoch auch Völker können in einen Staatsverein mit einander treten; und die Geschichte enthält Beispiele von Staaten, welche aus Völkern bestanden. Das uns am nächsten liegende und für uns interessanteste Beispiel dieser Art liefert die Geschichte der Europäischen Völker. Wie in dem 28sten Buche des vorliegenden Werkes ausführlicher gezeigt werden wird, besteht unter diesen Völkern schon seit den Zeiten des Mittelalters ein Verein, welcher der Idee eines Völkerstaates wenigstens in einem gewissen Grade entspricht. [3]) Es hat daher die Aufgabe, das Völ-

---

1) So oft also in dem vorliegenden Buche von Völkern überhaupt die Rede ist, sind allemal selbstständige Völker zu verstehn.

2) Buch II. Hptst. 1.

3) Andere Beispiele: Das Deutsche Reich, so wie der Westphälische Friede die Verfassung dieses Reichs gestaltet hatte. — Der Oesterreichische Kaiserstaat. (Denn nicht als einen einfachen sondern als

Digitized by Google

kerstaatsrecht wissenschaftlich zu bearbeiten, nicht blos ein theoretisches, sondern selbst ein praktisches Interesse für sich. Uebrigens ist die Idee eines Völkerstaatsrechtes keineswegs neu oder unerhört. Sie schwebte allen denen vor, welche bald diesen bald einen andern Plan in Vorschlag brachten, wie unter den Europäischen Mächten ein auf die Gewährleistung für einen allgemeinen und bleibenden Frieden förmlich berechneter Verein gestiftet werden könnte. [1]) Ein solcher Plan wird schon dem Könige von Frankreich, Heinrich IV, zugeschrieben. [2]) Einen ähnlichen Plan entwarf der Abbé von St. Pierre, ein Mann, welcher es sich zum Geschäfte seines Lebens machte, diesem Plane bei den Europäischen Regierungen Eingang zu verschaffen. [3]) Besonders aber erschienen zur Zeit des Wiener Kongresses und schon in den Zeiten der Machtherrschaft Napoleon's eine grofse Anzahl Schriften, in welchen dieselbe Aufgabe zu lösen versucht wurde. [4])

---

einen Völkerstaat hat man den Oesterreichischen Kaiserstaat zu betrachten, um sich von der Politik seiner Regierung Rechenschaft zu geben.)

1) Nachrichten von solchen Vorschlägen s. in der Schrift: Der ewige und allgemeine Friede. Gött. 1763. — in der Encyclop. méthodique, in dem Theile, welcher von der économie politique handelt, unter dem Worte: Projets chimeriques. — in Klüber's Völkerrechte, §. 329. — in Bauer's Naturrechte, §. 304.

2) Die Nachricht steht in den Memoiren des Herzogs von Sully, die freilich nicht von Sully selbst sondern nur nach den von ihm hinterlassenen Papieren abgefafst worden sind. — Zu Folge dieser Nachricht war Heinrich IV. im Begriffe, den Plan in Vollziehung zu setzen und zu diesem Ende dem Hause Habsburg, dessen Uebergewicht er für unvereinbar mit der Ruhe von Europa hielt, den Krieg anzukündigen, als seinem Leben der Dolch eines Mörders ein Ende machte.

3) Er reiste unermüdet in ganz Europa herum, erschien auf allen Friedenskongressen, um die Minister und Gesandten der europäischen Mächte für seinen Plan zu gewinnen. — Ueber ein ähnliches Friedensprojekt, das dem Kardinale Alberoni zugeschrieben wird, s. Moore, Life of Cardinal Alberoni. II. Edit. Lond. 1814. S. 134.

4) S. z. B. De la réorganisation de la société Européenne. Par le comte de Saint-Simon. Par. 1814. — Neuere Schriften: Schmidt-Phiseldeck, der Europäische Bund. Kopenh. 1821.

Digitized by Google

Jedoch betrachten die Urheber dieser Friedensprojekte die Aufgabe, mit welcher sie sich beschäftigen, mehr als eine Aufgabe der Politik, als in der Eigenschaft einer Aufgabe, welche unmittelbar aus dem Rechtsgesetze, dieses auf das Verhältnifs unter Völkern angewendet, hervorgehe. Als in das Gebiet der Rechtswissenschaft gehörend wurde das Völkerstaatsrecht zuerst von dem berühmten Deutschen Philosophen, Christian Freiherrn v. Wolff, dargestellt. [1]) Und noch entschiedener sprach Kant [2]) den Grundsatz aus, dafs den Völkern eben so die Rechtspflicht obliege, sich zu einem Völkerstaate zu vereinigen, wie die einzelnen Menschen von Rechtswegen in Staaten leben sollen, dafs also das Völkerstaatsrecht in einer jeden Beziehung das Seitenstück zu dem Staatsrechte sey.

III. Die auswärtige Politik und die Diplomatie.

Auch in ihrer Anwendung auf das Verhältnifs unter Völkern soll die Politik dem Rechte dienstbar seyn, — soll sie nur die Aufgaben lösen, welche das Recht zwar aufstellt, aber nicht zu lösen vermag, so wie die Art und Weise an die Hand geben, wie das, was das Recht gebietet, nach Zeit und Umständen am besten in Vollziehung gesetzt werden könne. In Beziehung auf das Verhältnifs, in welchem Recht und Politik zu einander stehn, tritt zwischen einem Privatmanne und der Regierung überhaupt nur in so fern ein wesentlicher Unterschied ein, als eine Hand-

---

Nouveau projet de paix perpetuelle entre tous les peuples de la chretienneté. Par. 1828. Sartorius, Organon des vollkommenen Friedens. Zürich 1837. (Diese Schrift entspricht jedoch ihrem Titel nur sehr unvollkommen.) An essay on a congress of nations for the adjustment of international disputes without resort to war. By W. Ladd. Lond. 1840.

1) S. dessen Jus gentium methodo scientifica pertractatum. Halle 1749. Vgl. v. Ompteda, Literat. d. Völkerrechts. Th. I. S. 322. (Wolff's jus gentium *voluntarium* ist der Sache nach Völkerstaatsrecht.)

2) S. dessen Abh.: Zum ewigen Frieden. — Vgl. auch meine Schrift: Janus. Lpz. 1802. (Eine Jugendarbeit.)

lungsweise, welche, ohne widerrechtlich zu seyn, vortheilhaft ist, Jenem nur rechtlich erlaubt, dieser aber rechtlich geboten ist. Der Privatmann verwaltet sein eigenes, die Regierung nur ein ihr anvertrautes Gut.

Gleichwohl ist die Klage eben so allgemein als gegründet, dafs sich die Völker gegenseitig nicht das Recht sondern ihren Vortheil zur Richtschnur ihres Verhaltens machen und von jeher gemacht haben. Die Schwäche beruft sich auf das Recht, die Macht auf sich selbst. Die mächtigeren Völker bewachen einander mit Mifstrauen, den Augenblick erlauernd, welcher sie dieses Mifstrauens, durch die Demüthigung des Gegners, entledigen kann. Nur Furcht oder Erschöpfung gebietet einen allemal unsicheren Frieden oder Waffenstillstand. Dieser ist dann Vorbereitung zu neuen Kriegen. Mit einem Worte, wenn man einen prüfenden Blick auf die Völkergeschichte wirft, so ist man versucht, das Völkerrecht in das Gebiet der Träume oder in das der frommen Täuschungen zu verweisen. [1]) — Eine Ursache dieser Erscheinung liegt in dem Charakter der Menschengattung. Die Menschen sind den Raubthieren verwandt. Man mufs sie zähmen oder fesseln, um sich ihnen ungestraft nähern zu können. Und dann blickt ihre ursprüngliche Natur noch oft genug durch. (Darum ist z. B. ein Eroberer, wenn er auch Tausende zur Schlachtbank geführt, in seinem Uebermuthe keines Gesetzes geachtet hat, dennoch der Abgott seines Volks.) Aber eine nicht minder wirksame Ursache, zugleich eine Entschuldigung der Willkühr, welche in dem Verkehre unter Völkern zu herrschen scheint, liegt in der Beschaffenheit des Verhältnisses, in welchem die Völker in der Regel zu einander stehn. Dieses Verhältnifs, der Stand der Natur, ist seinem Wesen nach ein Nothstand. [2])

---

1) Von Gagern, Kritik des Völkerrechts. Mit praktischen Anwendungen auf unsere Zeit. Lpz. 1840. (Jedoch enthält die Schrift nicht sowohl eine Kritik der Wissenschaft, als interessante Betrachtungen über das Völkerrecht, mit Rücksicht auf die Gegenwart.)

2) Vgl. Vattel, droit des gens. II, 9.

Digitized by Google

Wenn in den auswärtigen Verhältnissen die Politik so oft mit dem Rechte in Widerspruch geräth, so sollte man jene vielmehr mit dem Namen eines Nothrechtes bezeichnen. *)

Man würde sich jedoch irren, wenn man dem Völkerrechte, wenigstens dem Europäischen, allen praktischen Werth, einen jeden Einfluſs auf die Begebenheiten abspräche. Das Europäische Völkerrecht ist eine Macht. Je nachdem eine Europäische Macht das Völkerrecht für oder gegen sich hat, hat sie an jener Macht entweder einen mächtigen Bundesgenossen oder einen mächtigen Feind. Denn sie hat die öffentliche Meinung unter der ersteren Voraussetzung für unter der letzteren aber gegen sich. Seitdem in Europa die Tagesliteratur und die Publicität, mit welcher in so vielen Staaten die öffentlichen Angelegenheiten verhandelt werden, den Kabinetten kaum noch Geheimnisse übrig gelassen haben, seitdem die Europäischen Völker durch die Art, wie in den neueren Zeiten Kriege geführt werden, (nämlich mit groſsen Massen,) durch die Schulden, welche auf allen gröſseren Europäischen Staaten haften, und durch die Fortschritte, welche das Repräsentativsystem gemacht hat, auch in völkerrechtlichen Angelegenheiten zu einem offenen oder geheimen Stimmrechte gelangt sind, und seitdem der Verkehr unter den Europäischen Völkern an Vielseitigkeit und Lebendigkeit in dem Grade zugenommen hat, daſs diese Völker gleich als ein einziges Volk betrachtet werden können, giebt es eine Europäische öffentliche Meinung, deren Sprüche keine Europäische Regierung, ohne sich selbst zu schaden, unbeachtet lassen kann. Und, so wie sich die öffentliche Meinung schon als solche für die Erörterung der Rechtsfrage hinneigen wird, so läſst sich noch überdieſs behaupten, daſs Achtung für Recht und Gerechtigkeit von jeher ein hervorstechender Zug in der Denk- und Sinnesart der Völker Deutscher Abstammung war.

---

*) S. Bd. 1, S. 37.

Digitized by Google

Wenn also auch eine jede Regierung ein ihr eigenthümliches System in der auswärtigen Politik haben und befolgen darf und soll, — ein System, welches auf die gesammten Interessen des Staates, so wie sich diese Interessen nach Zeit und Umständen stellen und gestalten, zu gründen ist, [1]) — so mufs doch das System der auswärtigen Politik, welches einer Europäischen Regierung in unseren Tagen zur Richtschnur dienen soll, entweder mit dem Völkerrechte in Uebereinstimmung stehn oder mit Achtung für dieses Recht in Vollziehung gesetzt werden, wenn es nicht in der seinem Zwecke entgegengesetzten Richtung wirken soll. Ludwig XIV. und Napoleon, beide waren Eroberer, beide also befolgten eine Politik, welche, des Krieges nicht zu ersättigend, ihrem Wesen nach widerrechtlich ist. Schon Ludwigs XIV. Macht wurde durch diese Politik erschüttert, Napoleon erlag ihr.

Unter der Diplomatie versteht man bald die Kunst, das auswärtige Interesse eines Volkes im Verkehre mit andern Völkern durch friedliche Mittel zu wahren und zu befördern [2]), bald den Inbegriff der Kenntnisse, deren

---

1) Man hat in einem Systeme dieser Art die (vergleichungsweise) ständigen und die auf vorübergehende Zeitumstände berechneten (oder die transitorischen) Maximen von einander zu unterscheiden. Die ersteren, — zu welchen vorzugsweise diejenigen gehören, welche auf der geographischen Beschaffenheit und Lage des Landes beruhn, — sind von besonderer Wichtigkeit oder lassen allein eine wissenschaftliche Darstellung zu. Mir ist kein Werk bekannt, welches die ständigen Maximen der auswärtigen Politik aller einzelnen Europäischen Regierungen umfafste. An Vorarbeiten fehlt es jedoch nicht.

2) Eine interessante Schilderung der (falschen) Diplomatie findet man in dem Lustspiele: Die Hochzeit des Figaro. Von Beaumarchais. III. Aufz. 3. Scene. „Sich stellen, als ob man das wisse, was man nicht weifs und das nicht wisse, was man weifs; dafs man begreife, was man nicht versteht, und nicht höre, was man hört; besonders aber dafs man mehr zu vermögen vorgebe, als man vermag; oft sehr heimlich thun, um zu verbergen, dafs man kein Geheimnifs habe; sich einschliefsen, um Federn zu schneiden und sehr ernst und tief zu scheinen, während man doch nur leer und hohl ist; denselben Gegenstand nach Gefallen entweder von

Digitized by Google

der Diplomat bedarf, um seinem Berufe gehörig vorzustehn. — In wie fern die Diplomatie eine Kunst ist, kann sie, wie eine jede andere freie Kunst, nicht erlernt werden. Nur von demjenigen darf man sich vorzügliche Leistungen in dieser Kunst versprechen, welcher Urtheilskraft, eine gewisse Divinationsgabe, das Talent, die Menschen richtig zu beurtheilen und einen Jeden nach seiner Individualität zu behandeln, Gemüthsruhe, Geschmeidigkeit und Charakterfestigkeit, gesellschaftliche Bildung und die Gabe sich geltend zu machen, der Natur oder dem Glücke verdankt. Jedoch machen auch in dieser Kunst nur Uebung und Bekanntschaft mit den Arbeiten der vorzüglichsten Kunstgenossen [1]) den Meister. — Die Diplomatie in der andern Bedeutung ist ein Gegenstand des Lernens und des Wissens. Der Diplomat muſs in dem Völkerrechte, in der Völkergeschichte, in dem geschichtlichen Theile der auswärtigen Politik und in der Statistik [2]) zu Hause seyn, er muſs Sprachkenntnisse besitzen [3]), damit er von den

---

seiner Licht- oder von seiner Schattenseite darstellen; Spione aussenden und Verräther besolden; Siegel erweichen; Briefe auffangen; die Aermlichkeit der Mittel durch die Wichtigkeit des Zweckes adeln; — das ist die Diplomatie.

1) In dieser Hinsicht ist besonders das Lesen der Denkschriften zu empfehlen, in welche ausgezeichnete Diplomaten ihr Verfahren und ihre Erfolge niedergelegt haben.

2) Insbesondere bedarf der Diplomat einer genaueren Kenntniſs der Verfassung derjenigen Staaten, mit welchen er zu unterhandeln hat. Nicht nur, damit er an eine auswärtige Regierung nicht Forderungen richte, welche von dieser nicht ohne eine Verletzung der Landesverfassung bewilligt werden könnten. Sondern auch, weil allemal die auswärtige Politik eines Staates von dem Geiste seiner Verfassung — mehr oder weniger — abhängt. Napoléon äuſserte in seinem Exile, daſs er zu spät den Einfluſs gewahr geworden sey, welchen der aristokratische Bestandtheil des Oesterreichischen Kaiserstaates auf die auswärtige Politik dieses Staates, (auf die Ständigkeit dieser Politik,) ausübe.

3) In Europa war einst (bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts) die allgemein gebräuchliche diplomatische Sprache die Lateinische. An die Stelle dieser Sprache trat dann die Französische. Vgl. (auſser den älteren Schriften von Schwab und Rivarol,) Al-

Digitized by Google

Naturgaben und von den Glücksumständen, auf welchen sein Beruf zum Diplomaten im Allgemeinen beruht, den Gebrauch machen könne, welchen er von ihnen nach Rechtsgrundsätzen und zu Folge der in der Erfahrung bestehenden Verhältnisse zu machen hat. So mannigfaltig sind schon die Kenntnisse, deren ein Diplomat, um seinem Berufe Genüge zu leisten, bedarf *), dafs man geneigt ist, diesen Beruf für einen der schwierigsten zu halten. Doch tröstete der berühmte Schwedische Kanzler Axel Oxenstierna seinen Sohn, Johann Oxenstierna, als dieser wegen seiner Jugend Bedenken trug, die Krone Schweden auf dem Westenphälischen Friedenskongresse zu vertreten, mit den Worten: Mein Sohn! du weifst nicht, mit wie wenig Verstand die Welt regiert wird!

ERSTER oder THEORETISCHER THEIL.

Des Völkerrechts

ERSTER ABSCHNITT.

Von den ursprünglichen Gütern eines Volkes.

Ein Volk ist schon deswegen, weil es ein Volk ist, (also ipso jure und ohne dafs eine Handlung oder Willenserklärung des Volkes hinzukommen müfste,) *erstens* berechtiget, die *einzelnen* Gemeindeglieder gegen eine jede Rechtsverletzung, welche dem ei-

---

lon, sur l'universalité de la langue Francaise. Par. 1828. S. auch die Schlufsakte des Wiener Kongr. Art. 120. — Jetzt macht ihr die Englische Sprache die Alleinherrschaft streitig. — Ein Gesandter sollte billig die Sprache des Volkes verstehn, bei dessen Regierung er beglaubiget ist.

*) H. Winter, système de diplomatie etc. Berl. 1830. (Eine Aufzählung aller der Wissenschaften und Kenntnisse, welche sich der — vollkommene — Diplomat zu eigen zu machen hat.)

Digitized by Google

nen oder dem andern Gemeindegliede von einem andern Volke, — von der Gesammtheit oder von Einzelnen dieses Volkes, — zugefügt würde, gleich als wäre sie dem ganzen Volke zugefügt worden, zu vertheidigen. Denn ein Volk hat durch die einzelnen Menschen, aus welchen es besteht, und nur durch diese, ein äufseres Daseyn. — Das in Frage stehende Recht ist seinem ganzen Umfange nach bei den Völkern oder Stämmen in Kraft, welche entweder noch keinen festen Wohnsitz haben oder welchen wenigstens der Begriff eines Staatsgebietes noch fast unbekannt ist. Wenn z. B. in Nordamerika zwei Indianer, welche verschiedenen Stämmen angehören, in einen Streithandel mit einander verwickelt werden, so nimmt sich sowohl der Stamm des einen als der des andern Theiles der Sache, als der eigenen, an. Sind dagegen die Staaten nach Gebieten die Völker nach Ländern von einander scharf gesondert, so kann jenes Recht nur selten zur Anwendung kommen. Denn alsdann trifft die Rechtsverletzung, welche dem Einzelnen zugefügt wird, fast immer entweder diesen in der Eigenschaft, in welcher er zugleich Unterthan (z. B. subditus temporarius) des andern Staates ist, oder aber zugleich unmittelbar das Volk, als ein Ganzes. [1])

Zweitens: Ein Volk hat in seinen *Verfassungsangelegenheiten* ein Recht auf Selbstständigkeit. Es handelt also ein Volk widerrechtlich, wenn es ein anderes Volk zu einer Veränderung seiner Verfassung zwingt oder dasselbe von einer Veränderung seiner Verfassung zwangsweise abhält. [2]) Nur so viel ist,

---

1) Vgl. unten über das dritte Recht. — Z. B. Ein Einwohner des Landes A. treibt aus dem Lande B. eine einem Privatmanne gehörende Schaafheerde fort. Die Handlung ist zugleich eine Verletzung des Staatsgebietes.

2) Man nennt ein solches Verfahren eine „Intervention", dieses Wort in seiner engeren Bedeutung genommen. (Dieselbe Bedeutung ist in dem Folgenden mit dem Worte zu verbinden.) Der im Texte aufgestellte Grundsatz ist also der Grundsatz der Wi-

Digitized by Google

wenn bei einem Volke der innere Friede gestört oder bedroht ist, einer auswärtigen Regierung erlaubt, dafs sie zur Wiederherstellung oder Erhaltuug des Friedens durch Vermittlung oder durch Rathschläge, die sie den Partheien oder auch nur der einen Parthei giebt, beitragen kann. Ja selbst eine Einmischung dieser Art ist sowohl für den einen als für den andern Theil nicht ohne Gefahr. Es ist mit dem Landfrieden, wie mit dem Hausfrieden. Am besten bleiben die streitenden Partheien sich selbst überlassen. — Unter dem Grundsatze der Widerrechtlichkeit einer Intervention ist jedoch nicht der Fall begriffen, da sich ein Volk — durch eine Revolution, welche bei ihm ausgebrochen ist, — in zwei oder mehrere Völker gespalten hat, und nun ein drittes Volk in dem Kampfe, der zwischen den Theilen des bisherigen Ganzen fortdauert, für den einen oder für den andern Theil Parthei nimmt. In diesem Falle gilt der Streit nicht weiter den Verfassungsangelegenheiten eines und desselben Volkes, sondern dem Verhältnisse zwischen zweien selbstständigen Völkern. In diesem Falle hängt die Rechtmäfsigkeit des Beistandes, welchen ein drittes Volk dem einen oder dem andern Theile leistet, nur von der Vorfrage ab, ob die Spaltung des Volkes oder die Losreifsung eines Theiles vom Ganzen bereits (de facto) als bewerkstelliget zu betrachten sey oder nicht. *) Eben so wenig ist unter jenem Grundsatze der Fall begriffen, da ein Volk in den Verfassungsangelegenheiten eines an-

---

derrechtlichkeit einer Intervention. — Vgl. v. Kamptz, Erörterung des Rechts der Europ. Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen. Berlin 1831.

*) Die Beantwortung dieser Frage ist in den meisten Fällen mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. — Beispiele solcher Fälle: Losreifsung eines grofsen Theiles der Britischen Kolonien in Nordamerika vom Mutterlande. — Desgleichen der Spanischen Kolonien in Südamerika. — Losreifsung des Königreichs Griechenland von der Türkei. — Spaltung des K. der Niederlande in das K. Holland und in das K. Belgien. — Streit zwischen der Türkei und Mehmet Ali. — Vgl. Roest van Limburg, de jure reipublicae cum deficientibus ab alia republica provinciis, veluti cum civitate sui juris, agendi. Lugd. Batav. 1831.

Digitized by Google

dern Volks entweder bereits intervenirt ist oder zu interveniren beabsichtiget und sich ein drittes Volk der Intervention mit bewaffneter Macht widersetzt. [1]) Wer sich im Zustande der Nothwehr befindet, dem ist ein Dritter Beistand zu leisten berechtiget. Dagegen behält es bei dem vorliegenden Grundsatze sein Bewenden d. i. eine Intervention ist auch dann widerrechtlich, wenn eine Regierung der nach dem bisherigen Rechte verfassungsmäfsigen Regierung eines andern Staates gegen ihre Unterthanen beisteht. Wollte man diesen Fall von dem Grundsatze ausschliefsen, so würde man den Grundsatz selbst aufheben. Einer auswärtigen Regierung steht entweder in keinem oder es steht ihr in einem jeden Falle ein Urtheil über die Rechtsfrage zu, wenn ein anderes Volk wegen der mit seiner Verfassung zu treffenden Veränderungen in Partheien gespalten ist. [2]) — Der in Frage stehende Grundsatz leidet eine Ausnahme, es ist also ein Volk zu einer Intervention berechtiget, wenn seine äufsere Sicherheit durch die Verfassung eines anderen Volkes bedroht ist. [3]) Nur die Vorfrage, ob eine solche Gefahr vorhanden sey, hat ihre Schwierigkeiten. Nicht aber ist von dem Grundsatze der Fall auszunehmen, da eine Intervention den Zweck hat, die bei dem intervenirenden Volke bestehende oder neueingeführte Staatsverfassung aufrechtzuerhalten oder zu befestigen. [4]) Denn ist ein Volk rechtlich ver-

1) Vgl. die (berühmte) Rede, welche Canning, damals Minister der a. A. in Grofsbritannien, im Parlamente hielt, als er den Vorschlag zu einer Intervention in Portugal machte.

2) Eben so wenig oder noch weniger spricht die Politik einer Intervention in diesem Falle das Wort. Die Intervention verlängert dann nur den Kampf unter den Partheien. Sie giebt überdiefs fast unausbleiblich der heftigeren Parthei das Uebergewicht. Denn diese macht dann der Gegenparthei den Vorwurf, an das Ausland verkauft zu seyn. (Doch wer hört auf die Mahnungen der Geschichte?)

3) Mit diesem Grunde rechtfertigte z. B. Napoléon seinen Einfall in Spanien.

4) Die Frage kam z. B. zu Anfange der französischen Revolution zur Sprache.

Digitized by Google

pflichtet, einem andern Volke zur Erhaltung oder Veränderung seiner Staatsverfassung behülflich zu seyn? oder handelt ein Volk widerrechtlich, wenn es z. B. durch eine Veränderung seiner Verfassung andern Völkern ein böses Beispiel giebt? Haltbarer scheint die Ausnahme zu seyn, da sich das intervenirende Volk wegen seines Rechts, das andere Volk an einer Veränderung seiner Verfassung zu verhindern, auf einen Vertrag berufen kann, durch welchen es für die Verfassung des andern Volkes Gewähr geleistet oder gewisse in diese Verfassung eingreifende Rechte erworben hat. Jedoch von dieser Ausnahme wird weiter unten, in der Lehre von den Verträgen unter Völkern, die Rede seyn. — Uebrigens wird man nicht übersehen, dafs das Interventionsrecht in dem Obigen nur aus dem Standpunkte des Naturrechts in Betrachtung gezogen worden ist. Andere Grundsätze stellt das Völkerstaatsrecht über denselben Gegenstand auf. Das Interventionsrecht ist in Europa während der letztverflossenen 25 Jahre besonders deswegen so oft zur Sprache gekommen, weil sich das unter den Europäischen Völkern bestehende Verhältnifs der Idee eines Völkerstaates nähert.

Drittens: Auch was seine *Regierungsangelegenheiten* betrifft, hat ein Volk ein Recht auf Selbstständigkeit. — Hiernach ist eine Regierung dem Völkerrechte nach ermächtiget, innerhalb des Staatsgebietes alles das zu thun oder zu lassen, was sie nur überhaupt thun oder lassen kann und will. *) Mag auch eine Mafsregel, welche von der Regierung ergriffen wird, für ein anderes Volk noch so nachtheilig seyn, völkerrechtswidrig ist die Mafsregel nicht. Es sind also z. B. nicht die Gesetze völkerrechtswidrig, durch welche eine Regierung die Aus- oder die Einfuhr gewisser Waaren

*) Dem Staatsrechte nach kann sie den Unterthanen auch solche Verbindlichkeiten auferlegen, welchen sie im Auslande nachzukommen haben. Da ist die Regierung, nur was die Vollziehbarkeit ihrer Vorschriften etc. betrifft, auf das Staatsgebiet beschränkt.

Digitized by Google

verbietet oder (durch hohe Zölle) erschwert oder auch den Handelsverkehr zwischen dem In- und dem Auslande gänzlich einstellt. [1]) — Eben so ist, was die Alleinherrschaft der Regierung innerhalb des Staatsgebietes betrifft, nicht zwischen den verschiedenen Arten der Unterthanen und der Unterthänigkeit, dem Völkerrechte nach, ein Unterschied zu machen. Es sind daher die Ausländer, welche sich im Inlande (vorübergehend) aufhalten oder welche in demselben bewegliches oder unbewegliches Gut besitzen, der Regierung des Inlandes eben so unbedingt, wie die Inländer, unterworfen. (Quicquid est in territorio, est de territorio.) Angenommen z. B. dafs eine Regierung gegen einen Ausländer, den sie in ihrer Gewalt hat, wegen eines von ihm verübten Vergehens oder aus einem andern Grunde mit einer wenn auch keinesweges zu rechtfertigenden Härte verfährt oder dafs sie sich eines Wortbruchs gegen ihre auswärtigen Gläubiger schuldig macht [2]), völkerrechtswidrig handelt sie gleichwohl weder in dem einen noch in dem andern Falle. Keine Regierung also ist berechtiget, ihre Unterthanen zu vertreten, wenn diesen von einer andern Regierung, welcher sie vorübergehend oder beziehungsweise unterthänig waren, Unrecht geschehen ist. Nur dann stellt sich die Sache anders, wenn die Mafsregel, durch welche eine Regierung einem Ausländer Unrecht gethan hat, nicht gegen den Ausländer für seine Person, sondern gegen das Volk, welchem der Ausländer angehört, gerichtet war [3]), mit andern Worten, wenn die

---

1) In dem Zeitalter der Reformation kam die Frage vor: Darf sich ein protestantischer Fürst seiner Glaubensgenossen annehmen, welche unter einem katholischen Fürsten stehn, wenn sie von diesem wegen ihres Glaubens bedrängt werden? Luther verneinte die Frage. Hortleder, Geschichte des Schmalkaldischen Krieges. Bd. I. Buch VI. c. 1. S. 1403.

2) Die Englischen Kapitalisten haben bei den Staatsanlehnen, welche die Südamerikanischen Freistaaten aufgenommen haben, grofse Summen verloren. Die Britische Regierung hat sich immer geweigert, die Sache dieser Kapitalisten zu der ihrigen zu machen.

3) Der Fall tritt z. B. bei Repressalien ein.

Digitized by Google

Mafsregel nur eine Einkleidung des Kriegsrechtes war, welches die Regierung gegen dieses Volk zu haben glaubte. — Zu Folge des in Frage stehenden Grundsatzes haben umgekehrt, wenn ein und dasselbe Individuum mehreren Regierungen zugleich unterthänig ist oder mehreren Regierungen nach einander unterthänig wird, die Handlungen der einen Regierung (dem Völkerrechte nach) nicht in dem Gebiete der andern Regierung die Kraft Rechtens. Es kann also z. B. die exceptio litis pendentis nicht auf einen bei den Gerichten des Auslandes anhängigen Rechtsstreit, die exceptio rei judicatae nicht auf ein im Auslande gesprochenes Urtheil gegründet werden. — Allemal aber ist der vorliegendo Grundsatz nur mit der Einschränkung in Anwendung zu bringen, dafs eine Regierung weder sich selbst noch ihren Unterthanen Handlungen erlauben darf, welche, ihren Folgen nach betrachtet, die Rechte eines andern Volks verletzen oder gefährden würden. Es handelt daher eine Regierung völkerrechtswidrig, wenn sie z. B. das von einer andern Regierung ausgeprägte Geld nachprägt oder nachzuprägen gestattet, oder wenn sie in ihrem Gebiete Verbindungen duldet, welche den Zweck haben, die Verfassung eines andern Staates gewaltsam zu verändern, oder wenn sie ihren Unterthanen die Erlaubnifs ertheilt, bei einer mit einem dritten Volke Krieg führenden Macht Kriegsdienste zu nehmen. *) Eben so unstatthaft ist es, wenn eine Regierung diejenigen in Schutz nimmt, welche sich, um einer im Auslande verwirkten Strafe zu entgehn, auf flüchtigen Fufs gemacht haben. Der flüchtige Verbrecher ist zwar nicht weiter der Unterthan der Regierung, aus deren Gebiete er sich geflüchtet hat. Diese aber ist berechtiget, den flüchtigen Verbrecher, gleich als

*) Jedoch die Völker deutscher Nation haben den Kriegsdienst von jeher als eine freie Kunst betrachtet. Tacitus (German. c. 14.) berichtet von den Deutschen: „Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt.“ — Vgl. die Verhandlungen im Britischen Unterhause vom 7ten Juli 1828.

Digitized by Google

einen Feind, zu verfolgen. Es steht daher die Regierung, in deren Gebiet sich der Verbrecher geflüchtet hat, zu diesem und zu der Regierung, in deren Gebiete das Verbrechen verübt worden ist, in demselben Verhältnisse, in welchem zu zwei mit einander Krieg führenden Völkern ein drittes Volk steht. Sie hat also, (dem Naturrechte nach,) die Wahl, ob sie — zur Bewahrung ihrer Neutralität — den flüchtigen Verbrecher zur Landesräumung anhalten oder aber der einen oder der andern Parthei, gleich als ein Verbündeter derselben, Beistand leisten d. i. entweder den Verbrecher ausliefern oder die Auslieferung des Verbrechers verweigern will. In dem letzteren Falle kann sie von der Regierung, aus deren Gebiete sich der Verbrecher geflüchtet hat, als der Verbündete des Feindes dieser Regierung, feindselig behandelt werden; und zwar auch dann, wenn ihr die Landesgesetze die Auslieferung untersagen sollten. Für die Regierung, welche den Verbrecher verfolgt, sind diese Gesetze nicht verpflichtend. [1]) — Auch durch Verträge unter zweien oder mehreren Völkern kann die Anwendbarkeit des vorliegenden Grundsatzes beschränkt werden. Jedoch von der Rechtsgültigkeit solcher Verträge kann und wird erst weiter unten die Rede seyn. * Vgl. auch Buch XXX.

Viertens: Wie die Menschen als Einzelne berechtiget sind, sowohl den Erdboden sammt seinen Schätzen und Erzeugnissen sich zuzueignen, als mit einander in Verkehr zu treten, so haben sie auch zu Völkern vereiniget dieselben Rechte. [2]) Denn es sind diese Rechte die Bedingungen, unter welchen allein sowohl die Menschen als die Völker ihre äufsere Freiheit ergänzen und erweitern können. Jedoch stehen diese Rechte den einen und den anderen nur

---

1) Warum pflegen die meisten Europäischen Regierungen die Auslieferung politischer Verbrecher zu verweigern? Ein in mehr als einer Hinsicht interessantes Problem! Vgl. unten in diesem Bande das 30ste Buch.

2) Vgl. Vattel, droit des gens. II, 11.

Digitized by Google

mit den Einschränkungen zu, ohne welche sie der Selbstständigkeit und der Rechtsgleichheit eines jeden einzelnen Menschen oder Volkes Eintrag thun würden. Es kann sich z. B. gleichwohl ein Volk von dem andern, schlechthin oder beziehungsweise, abschliefsen. Widerrechtlich aber handelt ein Volk, wenn es andern Völkern nicht gestattet, mit einander zu verkehren, z. B. die Erzeugnisse des einen Landes gegen die des andern Landes auszutauschen. [1]) — Uebrigens ist der vorliegende Grundsatz das Band, welches die Rechte, die ein Volk an äufseren Gegenständen erwerben kann, an seine ursprünglichen Rechte anknüpft. Der folgende Abschnitt, welcher von jenen Rechten handelt, wird daher die Anwendung und Ausführung dieses Grundsatzes enthalten.

Unter den ursprünglichen Rechten eines Volkes ist nicht auch das Recht auf gewisse Ehrenbezeigungen begriffen. Sondern nur kraft einer Uebereinkunft (oder, in einem Völkerstaate, kraft eines Gesetzes) kann unter Völkern ein gewisses Ceremoniell Rechtens seyn, z. B. also, das Oberhaupt des Staates auf einen gewissen Titel und Rang in Verhältnifs zu andern Völkern Anspruch machen. Wie die Geschichte und die Erfahrung lehren, besteht eine solche Uebereinkunft selbst unter ungebildeten Völkern. Die erste Veranlassung zur Entstehung eines Völkerceremoniells war wohl die, dafs die Völker in ihrem Verkehre mit einander von denen vertreten wurden, welche dem Staatsrechte nach gewisser Ehrenauszeichnungen genossen und nun ihre Würde auch gegenseitig zeigen und geltend machen wollten. Künstlicher wurde dieses Ceremoniell ausgebildet, als man in der Folge erkannte, dafs in demselben ein sehr wirksames Mittel liege, das Verhältnifs unter Völkern friedlicher zu stellen. — Diesen Vortheil gewährt ins Besondere das Europäische Völkerceremoniell, so wie sich dieses Ceremoniell im Ver-

---

3) Besonders für die Rechte neutraler Völker während eines Seekrieges ist dieser Satz von Wichtigkeit.

Digitized by Google

laufe der Zeit ausgebildet hat. [1]) Wenn eine Europäische Regierung der andern auch noch so unangenehme Wahrheiten zu sagen oder auch noch so bittere Vorwürfe zu machen hat, so legt ihr doch der Anstand und die Gemessenheit der herkömmlichen diplomatischen Sprache die Nothwendigkeit auf, sich wenigstens in der Wortfassung zu mäfsigen, welche sie für ihre Mittheilung wählt. [2]) Ein jeder Tadel oder Vorwurf aber verwundet nicht sowohl an sich, als wenn er schonungslos ausgedrückt wird. Einen nicht minder wohlthätigen Einflufs auf das Verhältnifs unter den Europäischen Völkern hat das Ceremoniell, welches die Europäischen Fürstenhäuser in ihrem Verkehre mit einander zu beobachten pflegen. [3])

---

1) S. die Literatur dieses Theiles des Europäischen Völkerrechts in Klüber's Europ. VR. §. 60. Ueber das Seeceremoniell insbesondere vgl. Wheaton, elements of international law. I, 193. — Auf die Ausbildung des Europäischen Völkerceremoniells hatte das Ceremoniell des Byzantinischen Hofes einen nicht geringen Einflufs; theils unmittelbar, theils (durch den päbstlichen Hof) mittelbar.

2) Wie könnte sonst die Mittheilung mit der Formel enden? J'ai l'honneur, d'être avec une haute considération etc.

3) Verwandtschaftsnamen, welche die regierenden Herren einander ertheilen. — Kondolenzen; Hoftrauer. — Glückwünsche. — Ordensverleihungen. U. s. w.

Digitized by Google

ZWEITER ABSCHNITT.

Von den
Rechten der Völker an äufseren Gegenständen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den
Rechten der Völker an Sachen
oder
das Sachenrecht in seiner Anwendung auf das Völkerrecht.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem
Eigenthume, das einem Volke an seinem Lande zusteht. *)

I. Von dem Rechtsgrunde dieses Eigenthumes.

Es giebt kaum einen Theil der bewohnbaren Erde, welchen sich nicht irgend ein Volk zugeeignet hätte. Ein Land grenzt an das andere. Ja die beglaubigte Geschichte reicht sogar nicht bis zu einer andern Ordnung der Dinge hinauf.

Mit welchem Rechte haben nun die Völker den Erdboden unter sich vertheilt? — Eine keineswegs müfsige Frage! Zwar die Europäischen Völker können sich gegenseitig wegen der von ihnen bewerkstelligten Vertheilung des Europäischen Bodens auf die Verträge berufen, welche sie unter sich, theils ausdrücklich theils stillschweigend, zur Sicherung ihres Besitzstandes abge-

*) Ich beschränke die Untersuchung auf das Eigenthum am Lande. Das Eigenthum am Lande begreift auch das Eigenthum an den beweglichen Sachen unter sich, welche sich innerhalb des Landes befinden. — Man sollte übrigens nicht die Worte: Land und Gebiet, Staatsgebiet, als gleichbedeutend gebrauchen. Ein Land (in sensu juris) ist der Theil des Erdbodens, welcher das Eigenthum eines Volkes ist, ein Gebiet der Theil, über welchen sich die Machtvollkommenheit eines Staatsherrschers erstreckt. Jener Begriff gehört in das Völkerrecht, dieser in das Staatsrecht.

Digitized by Google

schlossen haben. Aber nicht alle Völker der Erde stehen in Vertragsverhältnissen zu einander. Und selbst die Europäischen Völker sind bei jener Frage unmittelbar betheiliget. Denn sie können theils mit andern Völkern der Erde theils unter sich in andern Theilen der Erde in Berührungen kommen, in welchen jene Frage, obwohl die Vorfrage, dennoch nicht durch Verträge entschieden ist. Ja, auch die Verträge, welche die Europäischen oder welche andere Völker wegen des Umfangs und der Grenzen ihrer Länder unter sich abgeschlossen haben, würden eines genügenden rechtlich verpflichtenden Grundes entbehren, wenn man das Eigenthumsrecht, das sie bestätigen, schlechthin als eine Schöpfung menschlicher Willkühr zu betrachten hätte. Die vorliegende Frage ist in so fern nur eine Wiederholung oder nur eine neue Stellung der Frage: Auf welchem allgemeinen Rechtsgrunde beruhen die Staatsgesetze, kraft welcher die einzelnen Mitglieder des Staatsvereines ein Sondereigenthum an Grund und Boden erwerben können?

Ein Recht, dessen Quelle eine göttliche Offenbarung ist, mufs seinem Wesen nach bei der Beantwortung der vorliegenden Frage von dem Grundsatze ausgehn: Ein Volk hat in so fern und nur in so fern ein rechtskräftiges Eigenthum an einem Theile des Erdbodens, als es denselben in der Eigenschaft eines Gotteslehnes besitzt oder in Anspruch nimmt. — Die eine Anwendung, welche ein solches Recht von diesem Grundsatze machen kann, ist die, dafs es nur einem einzelnen Volke und diesem nur einen bestimmten Theil des Erdbodens, jedoch für ewige Zeiten zueignet. So hatte dem Volke Israel der Gott seiner Väter, Jehova, Palästina verhiefsen; und gestützt auf diese Verheifsung, (gleichsam auf eine Eventualbelehnung,) vertilgte oder vertrieb das Volk in der Folge diejenigen Völkerschaften, welche das Land bisher widerrechtlich oder ohne einen Titel besessen hatten. — Weiter erstreckt sich eine andere Anwendung, welche von demselben Grundsatze gemacht werden kann und gemacht wor-

Digitized by Google

den ist. Eine Offenbarung, welcher die Idee des einigen und wahren Gottes, und nicht blos die einer Nationalgottheit, zum Grunde liegt, führt unmittelbar zu der Ansicht, dafs, so wie ein jeder Mensch alles, was er hat, der Gnade Gottes verdankt, so auch ein jedes Volk an seinem Lande den ihm von Gott verliehenen und beschiedenen Antheil an äufseren Gütern besitze. Und wenn sich dann aus einer solchen Offenbarung die Idee eines die gesammte Menschheit umfassenden äufseren Gottesstaates entwickelt oder wenn diese Idee in einer solchen Offenbarung selbst liegt, so kann es nicht fehlen, dafs, zu Folge jener Ansicht, das sichtbare Oberhaupt dieses Staates die Lehnsherrlichkeit über alle Länder der Erde in Anspruch nimmt. Dieses Geistes war einst — und ist (in thesi) noch jetzt — das Völkerrecht der römisch-katholischen Kirche. Der Pabst, das sichtbare Oberhaupt dieser Kirche, eines Gottesstaates, betrachtete sich als den obersten Lehnsherrn aller Länder der katholischen Christenheit. Wenn auch auf die Gestaltung dieses Lehnsverhältnisses das weltliche Lehnswesen des Mittelalters einen sehr erheblichen Einfluſs ausübte, so lag doch der innere Grund jenes Verhältnisses in der Eigenschaft, welche der Pabst als Stellvertreter Gottes auf Erden hatte. Und nicht an den Ländern der Christenheit allein nahm der Pabst das Obereigenthum in Anspruch. Als in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die Portugiesen den Weg nach Ostindien um das Vorgebirge der guten Hoffnung herum, die Spanier Amerika entdeckt hatten, da geriethen diese Völker bald wegen ihrer Ansiedelungen und Eroberungen in den neuentdeckten Ländern mit einander in Streit. Beide Theile legten den Streit dem Pabste zur Entscheidung vor, gleich als könne dieser über alle Länder der Erde, als über sein Eigenthum, verfügen. Der Pabst, Alexander VI, — nicht ahndend, dafs die Erde die Gestalt einer Kugel habe, — verordnete durch eine Bulle vom Jahre 1493, dafs alles Land, welches jenseits der Linie, die er von Pol zu Pol 100 Meilen westlich von den Azoren zog, entdeckt wer-

Digitized by Google

den würde, den Spaniern, das Land diesseits dieser Linie den Portugiesen gehören solle.

Nach dem Vernunftrechte läfst sich die ursprüngliche oder einseitige Erwerbung eines Landes, (occupatio,) — und mithin die uranfängliche Theilung der Erde unter die Völker, die sie in Besitz genommen haben, auf eine doppelte Weise rechtfertigen.

Erstens: Wie der einzelne Mensch, so hat auch ein Volk das Recht, sich auf der Erde an irgend einem Orte aufzuhalten. Zwischen einem einzelnen Menschen und zwischen einem Volke tritt jedoch in dieser Beziehung der Unterschied ein, dafs sich jener, unbeschadet seiner Persönlichkeit, bald an diesem bald an einem andern Orte aufhalten kann, ja in dem Interesse seiner persönlichen Freiheit nicht an einen und denselben Aufenthaltsort gebannt seyn darf *), ein Volk aber, um wegen seiner Existenz vollkommen gesichert zu seyn, einen Theil des Erdbodens als sein Eigenthum d. i. dergestalt besitzen mufs, dafs es sich auf diesem Theile des Erdbodens, also in seinem Lande, bleibend aufhalten, ein jedes andere Volk von der Ausübung irgend eines Rechts innerhalb dieses Landes oder über dasselbe ausschliefsen kann. Denn aus mehreren Menschen bestehend, nur deswegen ein Ganzes, (ein corpus,) weil die einzelnen Mitglieder des Vereines einem und demselben Herrscher unterworfen sind, hat ein Volk eben so wenig ohne ein Land, als der Staat ohne ein Gebiet, ein vollständiges und auf die Dauer gesichertes äusseres Daseyn. Wenn sich daher ein Volk einen Theil des Erdbodens zueignet, so hat dieses Volk aus demselben Grunde ein Eigenthumsrecht an diesem Theile des Erdbodens, aus welchem es ein Recht auf Unabhängigkeit von der Willkühr anderer Völker hat. Jenes Eigenthumsrecht ist die physische Bedingung der Selbstständigkeit des Volks. — *Zweitens:* Der allgemeine Rechtsgrund des

*) Jedoch, auch was die Menschen als Einzelne betrifft, beruht auf dem Rechte, sich irgendwo aufzuhalten, das Heimathsrecht.

Eigenthumsrechtes (an Sachen) lautet so [1]): Die Menschen dürfen und sollen den Erdboden so wie seine Schätze und Erzeugnisse dem Eigenthume nach unter sich vertheilen, auf dafs sie, der Früchte ihrer Arbeit gewifs, unverdrossen die Arbeit verrichten, welche sie, um ihre Bedürfnisse desto reichlicher und vollkommener zu befriedigen, auf den Erdboden und seine Produkte zu verwenden haben. Auf diesen Rechtsgrund kann sich ein Volk für das Eigenthum an dem Lande, das es in Besitz genommen hat, in so fern berufen, als es das Land urbar und sonst wohnlicher gemacht hat. Es kann sich auf diesen Rechtsgrund desto mehr berufen, je gröfser das Kapital ist, welches das Volk in dem Lande angelegt hat. — Dagegen läfst sich die ursprüngliche Erwerbung eines Landes nicht schon auf die Rechtsregel gründen: Eine herrenlose Sache gehört dem, welcher sich die Sache zuerst zueignet. (Res nullius cedit primo occupanti.) Allerdings kann man sich nicht eine Sache zueignen, welche schon ihren Herrn hat. Aber darin, dafs eine Sache herrenlos ist, liegt noch nicht ein Grund, warum ein Einzelner, z. B. ein Volk, durch sein Machtwort alle Andere von der Erwerbung der Sache ausschliefsen könnte. Daher ist das Europäische Völkerrecht im Irrthume, wenn es, was Länder oder Inseln betrifft, welche von einer Europäischen Macht in andern Welttheilen entdeckt werden, das Recht der ersten Entdeckung und Besitznahme unbedingt d. i. selbst in dem Falle für gültig erachtet, da das Volk, welches die Entdeckung gemacht hat, in dem Lande oder auf der Insel keine Ansiedelung (oder Kolonie) stiftet. [2])

---

1) S. Bd. IV. S. 148.

2) Vgl. über dieses Recht der ersten Entdeckung und Besitznahme, welches so manche Streitigkeiten unter den Europäischen Mächten veranlafst hat, Story, commentaries on the constitution of the United States. I, 5. — Ich setze übrigens im Texte voraus, dafs das entdeckte Land oder die entdeckte Insel noch unbewohnt ist. In dem entgegengesetzten Falle ist die Besitznahme schon aus einem andern Grunde widerrechtlich. Dann ist das Land oder die Insel nicht mehr eine res nullius.

Digitized by Google

Der erste der obigen Gründe ist schon für sich hinreichend, die ursprüngliche Erwerbung eines Landes zu rechtfertigen. Nicht deswegen sind die Menschen rechtlich verpflichtet, sich zu Völkern zu schaaren, weil der Erdboden, seine Schätze und Erzeugnisse Arbeit von ihnen fordern, sondern weil sie unter sich selbst ein dem Rechtsgesetze entsprechendes geselliges Verhältnifs verwirklichen sollen. Nicht deswegen also hat ein Volk ein Eigenthum an dem von ihm in Besitz genommenen Lande, weil es Arbeit auf das Land verwendet hat, sondern deswegen, weil es ohne ein Land nicht wegen seiner Existenz gesichert seyn würde. Allemal aber erhält das Eigenthum am Lande durch die Arbeit, welche das Volk auf das Land verwendet, eine neue — sowohl eine rechtliche als eine moralische — Sanktion. [1]) Denn ein Volk, welches sein Land auf eine der Beschaffenheit desselben entsprechende Weise bebaut und benutzt, verdient sein Land zu besitzen. Der Besitzstand eines solchen Volkes ist auch in den Augen anderer Völker ehrwürdiger, oder man müfste, (gegen das Zeugnifs der Geschichte,) moralischen Ideen allen Einfluſs auf die Handlungsweise der Völker absprechen. Sollte auch ein solches Volk seine Selbstständigkeit verlieren, so darf es doch hoffen, dafs den gewesenen Gemeindegliedern, als Einzelnen, der Besitz des Grundes und des Bodens ganz oder gröfstentheils verbleiben werde.

Die Völker sind berechtiget, einen jeden Theil der Erdoberfläche in Besitz zu nehmen, ausgenommen das Weltmeer. Wie dem Staatsrechte nach Strafsen und schiffbare Flüsse dem gemeinen Gebrauche vorzubehalten sind, so fordert das Völkerrecht, dafs das Weltmeer, — diese von der Natur selbst gebahnte Strafse, auf welcher allein alle Völker der Erde zu einander gelangen können, — das Gemeingut der Völker bleibe. [2]) — Wenn aber ein jedes

---

1) Vgl. Bd. IV. S. 156.

2) Ueber die Ausnahmen, welche das Europäische Völkerrecht (aus mehreren und besonderen Gründen) von der Regel macht, dafs

Volk, welches vermöge der Lage seines Landes das Weltmeer beschiffen kann, dieses gleich als eine öffentliche Strafse zu benutzen berechtiget ist, so müssen auch die Seeschiffe, welche unter der Flagge eines Volkes segeln, in der Eigenschaft schwimmender Inseln derselben Unverletzlichkeit, wie das feste Land des Volkes, genieſsen. Eben so könnte man aus der Eigenschaft, welche das Weltmeer als ein Gemeingut der menschlichen Gesellschaft hat, die Folgerung ziehn, dafs Seeschiffe, welche ihre eigene Flagge führen, gleich als selbständige Länder, die Mannschaften dieser Schiffe gleich als Wandervölker zu betrachten wären, auch angenommen, dafs die Mannschaften dieser Schiffe gegen die Schiffe aller andern Völker Krieg führten. Gleichwohl gestattet das Europäische Völkerrecht, Seeschiffe dieser Art, wenn sie, um Beute zu machen, ausgerüstet sind, als Räuberherbergen, und die, von welchen sie bemannt sind, (nicht nach dem Kriegsrechte, sondern) als Seeräuber d. i. als Verbrecher zu behandeln, welche die Macht, die ihrer habhaft wird, zu richten und zu bestrafen befugt ist. Und mit Grund! Die Mannschaft eines solchen Schiffes führt mit allen die See befahrenden Völkern einen Krieg, der sich durch nichts rechtfertigen läfst. Unterliegt sie in diesem Kriege, so darf gegen sie das Kriegsrecht in seiner ganzen Strenge in Vollziehung gesetzt werden. Schon das ist eine Milderung dieses Rechts, dafs Seeräuber, wenn auch nach einem ihnen fremden Gesetze, gerichtet und nicht ohne Urtheil und Recht hingerichtet werden. *)

---

das Weltmeer das Gemeingut der Völker sey, s. Jam. Kent, commentaries on American law. T. I. (Newyork 1826.) S. 25. Wheaton, elements of international law. T. I. chap. 4.

*) Kent in dem a. W. I, 171 ff.

Digitized by Google

II. Von den Rechten, welche einem Volke kraft des Eigenthumes an dem Lande, das es in Besitz genommen hat, zustehn.

Das Eigenthum, welches ein Volk an seinem Lande hat, enthält ganz dieselben Rechte, wie das Eigenthum an Grund und Boden überhaupt.

Dem Völkerrechte nach also kann ein Volk sein Land oder einen Theil seines Landes ganz so veräufsern, wie ein Privatmann sein Grundstück [1]), ist derjenige, welcher das Volk im Verhältnifs zu andern Völkern überhaupt zu vertreten berechtiget ist, auch bei einer Veräufserung des Landes der rechtmäfsige Vertreter des Volkes. Daher ist z. B. in der absoluten Monarchie der Fürst dem Völkerrechte nach befugt, über das Land oder über einen Theil des Landes zum Vortheile eines andern Volkes zu verfügen. Nicht als ob er dem Staatsrechte nach Eigenthümer des Landes wäre. Dem Staatsrechte nach ist der Monarch nur der Landesherr d. i. ist er nur berechtiget, die Pflichten der Unterthanen in Beziehung auf den Grund und Boden des Landes zu bestimmen und geltend zu machen. Er ist dem Staatsrechte nach selbst dann nur der Landesherr, wenn er auch aus einem andern Grunde (kraft eines andern Rechtstitels) ein Eigenthum des bürgerlichen Rechts an dem Lande hätte. [2]) Sondern weil er als Souverain zugleich eine andere rechtliche Eigenschaft hat, die eines Vertreters oder Repräsentantens der Volks-

---

1) Der eine und der andere Fall ist dem Staatsrechte nach einer wesentlichen Umgestaltung der Verfassung nahe verwandt.

2) Daher ist umgekehrt der Satz, dafs in der unbeschränkten Monarchie der Furst das Land zu veräufsern befugt sey, nicht auf die sogenannten Patrimonialstaaten zu beschränken. Auch da, wo der Monarch dem bürgerlichen Rechte nach Eigenthümer des Landes ist, ist er dennoch dem Staatsrechte nach nur der Landesherr, wenn es auch in den Staaten dieser Art nicht an einer Verwechselung beider Eigenschaften und an Kollisionen zwischen ihnen fehlen kann. (Daher gab es in Deutschland ehemals Länder, quae, — wie Pütter sich ausdrückte, — modo magis herili regebantur.)

Digitized by Google

gemeinde. [1]) Jedoch, wenn in irgend einem Falle, (die Verfassung sey übrigens welche sie wolle,) die Pflichten, welche der Souverain als solcher auf sich hat, mit den Rechten, die ihm als dem Vertreter der Volksgemeinde zustehn, kollidiren, so ist es in dem Falle einer Veräufserung des Landes. Denn, indem der Souverain das Land veräufsert, entschlägt er sich zugleich der Pflichten, welche ihm, als Souveraine, gegen die Einwohner des Landes oblagen. Daher wird eine solche Veräufserung von der öffentlichen Meinung nur in den Fällen gebilliget, da sie sich durch einen besonderen Grund rechtfertigen läfst; also nur dann, wenn erstens in einem Friedensschlusse eine Provinz — ohne oder gegen eine Vergeltung — abgetreten wird, oder wenn zweitens ein von dem Gebiete eines oder mehrerer anderer Staaten eingeschlossener (eine enclave) oder ein von dem Hauptkörper des Landes entfernt liegender Bezirk der Gegenstand der Abtretung ist, oder wenn drittens ein unbewohnter Theil des Landes veräufsert wird. [2]) In dem ersten Falle läfst sich die Abtretung als ein für den Frieden gezahlter Preis, also durch einen Nothstand rechtfertigen; in dem zweiten Falle kann man annehmen, dafs sie die Zustimmung der unmittelbar Betheiligten für sich habe; in dem dritten Falle, (wenn anders dieser unter die Regel gehört,) kann man sie als eine in dem Interesse des Staatshaushaltes ergriffene Mafsregel betrachten. — Anders urtheilte die öffentliche Meinung, als in den achtziger Jahren des letztverflossenen Jahrhunderts Oesterreich den Plan verfolgte, die Niederlande gegen Baiern zu vertauschen.

Eben so kann ein Volk in seinem Lande, mit Ausschlufs eines jeden andern Volkes, schalten und walten, wie es ihm beliebt. Ein jedes Recht des Souveraines

---

1) S. oben Band I. Buch III. Hptst. 4.

2) Fälle der dritten Art kommen in Europa selten oder nie, desto häufiger in andern Welttheilen, namentlich in Nordamerika, vor. Vgl. Indian treaties and laws and regulations relating to Indian affairs. Washington 1827.

Digitized by Google

ist zugleich ein Recht, welches dem Volke, kraft seines Eigenthumes am Lande, zusteht. Das Grundeigenthum ist an sich — oder im Stande der Natur — die Machtvollkommenheit selbst bezogen auf einen bestimmten Theil des Erdbodens. (Vgl. das nächstfolgende Hauptstück.)

Endlich hat ein Volk, kraft des ihm an seinem Lande zustehenden Eigenthumes, das Recht, einem jeden andern Volke, das sich widerrechtlich in den Besitz des Landes gesetzt hat, dieses zu entwähren. (Jus vindicandi.) Begründet ist dieses Entwährungsrecht, wenn in einem Kriege die eine kriegführende Macht einen Theil des Landes der andern erobert hat [1]), — oder wenn ein Theil des Landes widerrechtlich, (d. i. von dem, welcher das Volk entweder überhaupt nicht oder nicht in dieser Beziehung zu vertreten berechtiget war,) veräufsert, — oder wenn durch eine Revolution ein Theil vom Ganzen abgerissen worden ist [2]), — oder wenn zwischen zwei Völkern Streitigkeiten wegen der Landesgrenzen obwalten. Dagegen ist der Fall, da ein Volk aus seinem bisherigen Wohnlande auswandert, als ein Verzicht zu beurtheilen, welchen das Volk auf das Eigenthum an diesem Lande geleistet hat. Denn mit welchem Rechte könnte das Volk andere Völker von der Besitzergreifung des Landes ausschliefsen? — So gewifs aber auch in dem Eigenthume am Lande das Recht enthalten ist, das Land dem widerrechtlichen Besitzer zu entwähren, so ist es doch widerrechtlich, veraltete Ansprüche zu erneuern. [3]) Zwar läfst das Natur-

---

1) Hat sie das Land der andern Macht ganz erobert, so ist der Fall als eine durch äufsere Gewalt verursachte Revolution zu betrachten.

2) In diesen Fall greifen jedoch zugleich die von Revolutionen geltenden Grundsätze ein.

3) Napoleon berief sich, als er den Kirchenstaat mit dem Französischen Kaiserreiche vereinigte, unter anderem auf die Widerrechtlichkeit der Schenkungen Pipins und Karls des Grofsen, welchen der Kirchenstaat seine Entstehung verdanke! Ein Gewaltstreich, der beschöniget wird, erbittert desto mehr. Dann kommt zur Gewaltthat noch Verhöhnung hinzu.

Digitized by Google

recht die zur Ersitzung erforderliche Zeitfrist unbestimmt. Aber unter Völkern soll schon das Rechtens seyn, was der Billigkeit gemäfs ist.

Zu Folge der Rechte, welche den Völkern, weil und in wie fern sie Eigenthümer der von ihnen in Besitz genommenen Länder sind, zustehn, kann man den Begriff des Völkerrechts auch so bestimmen: Das Völkerrecht ist das Recht, welches die gegenseitigen Verhältnisse unter Völkern, diese als *Grundeigenthümer* betrachtet, zum Gegenstande hat. Die Selbstständigkeit eines Volkes ist gegen einen jeden physischen Zwang vollkommen gewahrt, wenn und so lange das Volk in seinem Lande ausschliefslich Herr und Meister ist. (Daher bewachen auch die Regierungen die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes billig mit besonderer Eifersucht.)

Diese Ansicht liegt insbesondere auch dem Europäischen Völkerrechte zum Grunde. (Daher setzt die in Europa übliche diplomatische Sprache, wenn sie ein bestimmtes Volk oder den Stellvertreter desselben nennen will, so häufig den Namen des Landes. Sie sagt z. B. Frankreich oder Rufsland hat in dem und dem Falle das und das Interesse.) Es steht diese Ansicht in einem wesentlichen Zusammenhange mit den Begriffen, welche einst den Rechten der Völker Deutschen Ursprungs überhaupt zum Grunde lagen. Da diese Rechte den Staat als einen unter den Land- und Grundherren des Landes abgeschlossenen Verein und den Monarchen als den Landesherrn d. i. als den Oberherrn dieser Land- und Grundherren betrachteten [1]), so konnte sich ihnen das Recht, das wir Völkerrecht nennen, nur in der Gestalt eines Rechtes darstellen, welches das gegenseitige Verhältnifs unter den Herren verschiedener Länder oder unter diesen Ländern selbst zum Gegenstande habe. [2]) Auch das Lehnswesen, eine

---

1) S. oben Bd. III. S. 156 ff.

2) Dafs diese Ansicht eine den Deutschen eigenthümliche Ansicht ist,

Modifikation der Grundherrlichkeitsverfassung, trug zur Befestigung und zur Verbreitung dieser Vorstellungen das Seinige bei, zumal da es auf das Verhältnifs unter den Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs unmittelbar angewendet wurde.

An diese Ansicht, welche die Völker Deutscher Nation vom Völkerrechte haben, reihte sich schon frühzeitig eine andere ihr nahe verwandte an. Man betrachtete und man betrachtet in einem gewissen Grade noch jetzt das Völkerrecht als ein Recht, welches die gegenseitigen Verhältnisse der Europäischen Herrschergeschlechter zum Gegenstande hat. — Schon zu der Zeit, da es zuerst in der Geschichte der Deutschen tagt, scheint diese Nation auf Verschwägerungen und Verwandtschaften unter ihren Königs- und Fürstenhäusern ein besonderes Gewicht gelegt zu haben. Denn Tacitus [1]) berichtet, dafs, obwohl bei den Deutschen die Einehe Rechtens war, dennoch einige Könige und Fürsten der Nation mehrere ihnen ebenbürtige Gemahlinnen hatten, auf dafs die eigene Macht durch die Macht der ihnen verschwägerten Familien verstärkt würde. Eben so wird die politische Wichtigkeit solcher Verschwägerungen durch die Nachrichten beurkundet, welche uns derselbe Schriftsteller von den Familienverhältnissen Armin's aufbewahrt hat. [2]) Auch nach der sogenannten gro-

---

davon kann man sich am besten durch eine Vergleichung jener Ansicht mit den Meinungen anderer Völker überzeugen. Z. B. bei den altgriechischen Schriftstellern ist nicht von dem Kampfe zwischen Griechenland und Persien — sondern zwischen den Griechen oder den Hellenen und den Persern — die Rede. Dieselben Schriftsteller stellen den Peloponnesischen Krieg als einen Kampf zwischen den beiden Hauptstämmen der Griechischen Nation dar. s. Arist. Polit. I, 1. III, 1—3. VII, 1. Thucyd. VI, 80. 82. Die Römer hatten nicht einmal einen Namen für ihr Land.

1) Germania c. 18. „Germani prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt; exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem pluribus nuptiis ambiuntur.“

2) Annal. I, 55 ff. Armin hatte die Tochter Segest's geraubt. Daher Hafs und Zwietracht zwischen dem Schwiegervater und dem Schwiegersohne; ein Verhältnifs, welches auf den Kampf gegen

Digitized by Google

ſsen Völkerwanderung und während des Mittelalters fehlt es nicht an Beispielen, daſs die Deutschen Königs- und Fürstenhäuser auf Verschwägerungen unter sich fortdauernd einen besonderen politischen Werth legten. So bediente sich schon Theodorich, König der Ostgothen, zur Ausführung des Planes, den er verfolgte, unter den südeuropäischen Staaten Deutschen Ursprungs einen dauerhaften Frieden zu stiften [1]), auch des Mittels, daſs er Verschwägerungen unter den Königshäusern dieser Staaten zu Stande brachte. [2]) Noch entscheidender aber wurden die Familienverhältnisse unter den Europäischen Dynastieen für das Europäische Völkerrecht von dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts an. Von dieser Zeit an und bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war in Europa die Eifersucht zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon ein Hauptthema der auswärtigen Politik. Nun hat sich zwar in den neueren und neuesten Zeiten auch in dieser Beziehung nicht wenig in Europa geändert. Die meisten Völker sind auch in den auswärtigen Angelegenheiten — öffentlich oder heimlich — zu einer Stimme gelangt. Weil die groſsen Staaten gröſser oder mächtiger, der kleinen Staaten wenigere geworden sind, stehen bei einem Kriege gröſsere und allgemeinere Interessen auf dem Spiele. Gleichwohl ist auch jetzt noch nicht, — wie z. B. die Geschichte Napoleon's beurkundet, — das Band zwischen dem Familienrechte der Europäischen Dynastieen und dem Europäischen Völkerrechte gänzlich gelöſst, noch das Fami-

---

Rom einen entscheidenden Einfluſs gehabt zu haben scheint. Vielleicht würde die Thusnelde eine nicht minder wichtige Rolle in der Geschichte der Deutschen spielen, wie die Helena in der Geschichte der Griechen, — wenn die Nachrichten bei Tacitus mehr, als Bruchstücke, wären. (Caret vate sacro.)

1) Es lag diesem Plane die Idee eines politischen Gleichgewichtes zum Grunde.

2) Rudolph von Habsburg verheirathete seine Töchter mit den weltlichen Churfürsten des Reichs. — Die langwierigen Kriege zwischen England und Frankreich während des Mittelalters waren Familienkriege.

Digitized by Google

lieninteresse jener Dynastieen ohne Einfluſs auf die auswärtige Politik. [1]) — Nimmermehr würden Familienverbindungen unter den Herrschergeschlechtern zu dieser politischen Bedeutung in Europa gelangt seyn, wenn nicht bei den Völkern Deutscher Abkunft die Eineke von jeher Rechtens gewesen wäre. Jedoch reicht die Herrschaft dieses Rechts noch nicht hin, die in Frage stehende Thatsache zu erklären. Den Byzantinischen Kaisern z. B. war diese Familienpolitik unbekannt. [2]) Eben so wenig geben über jene Thatsache die besondere Achtung, in welcher das weibliche Geschlecht von jeher bei den Deutschen stand [3]), und der Geist des Deutschen Familienrechts schon für sich eine genügende Auskunft. Sondern man muſs, um den Zusammenhang der Familienverhältnisse unter den Europäischen Herrschergeschlechtern mit den Verhältnissen unter den Europäischen Völkern auf seine Ursachen zurückzuführen, noch überdieſs die Verfassungen der Staaten Deutschen Ursprungs zu Hülfe nehmen. Fast in allen diesen Staaten gab es einen landsässigen Adel. Obwohl in so viele besondere Körperschaften getheilt, als das Germanische Europa Staaten zählte, bildete er doch, desselben Ursprungs, derselben Gesinnung und Sitte, und ohngefähr derselben Vorrechte theilhaft, zugleich eine einzige groſse Körperschaft. Wie hätten sich nicht eben so die in diesen Staaten herrschenden Geschlechter als zu einem einzigen Stande, dem hohen Europäischen Adel, gehörend betrachten sollen?

---

1) Für Deutschland ist dieser Einfluſs von besonderer Wichtigkeit. Man könnte eine eigene Abhandlung unter dem Titel schreiben: De Germania, seminario virginum illustrium. In den neuesten Zeiten hat man auch die Könige in Deutschland gesucht.

2) Vgl. Luitprandi legatio ad Nicephorum Phocam. p. 136 ff. (In ej. Opp. Antwerp. 1640.) Luitprand hatte unter anderem den Auftrag, um die Griechische Prinzessin Theophania für Otto II. anzuhalten.

3) Tacit. Germ. c. 8. „Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum foeminis putant.“ (Eine kaum erklärbare Eigenthümlichkeit des Deutschen Nationalcharakters!)

Digitized by Google

Nicht gering sind die Vortheile anzuschlagen, welche die Ansicht, — dafs das Europäische Völkerrecht als ein Recht zu betrachten sey, welches das gegenseitige Verhältnifs unter den Europäischen Herrschergeschlechtern zum Gegenstande habe, — für die Europäische Menschheit gehabt hat. Der Standes- d. i. der Adelsgeist, welcher in diesen Geschlechtern, dem hohen Germanisch-Europäischen Adel, herrschte, (er war derselben Art, wie der, welcher den niederen oder grundherrlichen Adel in dem Germanischen Europa charakterisirte,) hatte in völkerrechtlicher Hinsicht sehr wohlthätige Folgen. Er führte zu einer gewissen Mäfsigung bei der Verhandlung völkerrechtlicher Angelegenheiten. Die Souveraine der Germanischen Staaten redeten einander mit Verwandtschaftsnamen an, sie bezeigten einander ihre Theilnahme bei besonders erfreulichen oder schmerzlichen Familienereignissen, auch sonst fehlte es nicht an Veranlassungen zu freundlichen Mittheilungen unter ihnen; wie hätten sie also bei diplomatischen Verhandlungen, und selbst in Kriegszeiten, des Anstandes gänzlich vergessen können, welchen Standes- und Familienverhältnisse ihnen gegenseitig zur Pflicht machten? Die Standes- und die Herrscherrechte eines Souveraines waren einander zu nahe verwandt, als dafs sich die Achtung für jene von der Achtung für diese gänzlich losreifsen konnte. Derselbe in den Dynastieen der Germanischen Staaten herrschende Adels- und Familiengeist sicherte überdiefs die einzelnen Souveraine, auch die minder mächtigen, in dem Besitze ihrer Länder. (Mit andern Worten, es stand dieser Geist mit dem Principe der Legitimität in einem wesentlichen Zusammenhange.) Denn, wenn auch ein Erbadel seine Stufen haben kann, so kann doch diese Abstufung, was die wesentlichen Rechte des Adels betrifft, der Gleichheit und Ebenbürtigkeit seiner Mitglieder keinen Eintrag thun. Daher hatten, aus dem vorliegenden Grunde, alle Europäische Souveraine, so ungleich sie auch der Macht nach einander seyn mochten, denselben Anspruch auf Ach-

Digitized by Google

tung für die Hoheit über ihre Länder; was für den politischen Zustand unseres Welttheiles eine um so gröfsere Bedeutung hatte, je ungleicher der Europäische Boden unter die einzelnen Völker und Völkerschaften und deren Souveraine vertheilt war. [1]) Andererseits ist ein Erbadel nicht nur auf diejenigen eifersüchtig, welche zur Aufnahme in seine Körperschaft, sey es durch Verdienst oder durch Glück, gelangt sind, sondern auch auf diejenigen, welche, obwohl der Geburt nach Standesgenossen, dennoch eine die Rechtsgleichheit aller Standesgenossen bedrohende Macht an sich reifsen wollen. Dieselbe Eifersucht war eine der Ursachen, warum, wenn ein Emporkömmling oder ein Eroberer den Besitzstand anderer Souveraine bedrohte, allemal der hohe Germanisch-Europäische Adel den herkömmlichen Besitzstand aufrecht zu erhalten suchte. (Napoleon. — Ludwig XIV. Friedrich II.) Endlich kann man von der in Frage stehenden Eigenthümlichkeit des Europäischen Völkerrechts auch das rühmen, dafs sie das Eigenthum am Lande unmittelbar unter den Schutz der Grundsätze stellte, durch welche das Deutsche Recht das Grundeigenthum überhaupt vorzugsweise heiliget.

Dieselbe Eigenthümlicheit des Europäischen Völkerrechts hat jedoch auch ihre Schattenseite. — Wenn auch das Eigenthum am Lande von der Hoheit über das Staatsgebiet wesentlich verschieden ist, und wenn auch dem Souveraine, — dem Monarchen [2]), — nicht deswegen, weil er dem Völkerrechte nach Eigenthümer des Landes ist, auch dem Staatsrechte nach ein Eigenthum an dem Staatsgebiete zusteht, so kann doch ein Völkerrecht, welches, wie das Europäische, das Verhältnifs unter Völkern als ein Verhältnifs unter Grundeigenthümern betrachtet,

---

1) In den neueren und neuesten Zeiten haben aus der oben angegebenen Ursache die kleinen Staaten diese Stütze in einem gewissen Grade verloren.

2) Ich beschränke den Satz auf einen Monarchen, weil in der Monarchie die Verwechselung beider Begriffe besonders zu befürchten ist.

leicht zu einer Verwechselung zwischen jenen beiden Begriffen d. i. zu dem Irrthume verleiten, als ob der Souverain auch über das Staatsgebiet und in demselben die in dem Eigenthume enthaltenen Rechte ausüben könnte. Und das Europäische Völkerrecht hat nur zu sehr Veranlassung zu diesem Irrthume gegeben. Wie hätte man sonst z. B. auf den Gedanken verfallen können, ein Land zum Gegenstande einer Belehnung zu machen? — Eben so war der Einfluss, welchen die verwandtschaftlichen Verhältnisse unter den Europäischen Herrschergeschlechtern auf die auswärtigen Verhältnisse der Europäischen Staaten hatten, für die Völker Europa's vielleicht nicht weniger nachtheilig, als vortheilhaft. Ein Familienzwist oder die Eifersucht zwischen zwei mächtigen Herrschergeschlechtern wurde nicht selten Veranlassung zu einem blutigen Kampfe. Oder es wurden Streitigkeiten über das Recht zur Regierungsnachfolge, z. B. wenn die Dynastie im Mannsstamme erlosch, — Streitigkeiten, welche an sich nur die inneren Angelegenheiten eines Staates betrafen und in dieser Eigenschaft innerhalb dieses Staates zu erledigen waren, — in völkerrechtliche Streitfragen verwandelt. (Spanischer — Oesterreichischer Erbfolgekrieg.)

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte der Dienstbarkeit, welches einem Volke an dem Lande eines andern Volkes zustehn kann

Man pflegt mit dem Namen der völkerrechtlichen Dienstbarkeiten zwei wesentlich verschiedene Lasten zu bezeichnen *), — die Landesdienstbarkeiten, Be-

*) Servitutes juris gentium s. juris publici. — Noch weniger ist eine andere (allgemein übliche) Terminologie zu billigen, welche, ohne beide Arten von einander zu unterscheiden, alle diese Dienstbarkeiten Staatsdienstbarkeiten nennt.

Digitized by Google

schränkungen, welchen die Eigenthumsrechte eines Volks an seinem Lande, und Staatsdienstbarkeiten, Beschränkungen, welchen die Hoheitsrechte des Staatsherrschers kraft eines einem andern Volke — beziehungsweise an dem Lande oder an dem Staatsgebiete des belasteten Theiles — zustehenden dinglichen Rechts unterworfen sind. Z. B. Die servitus viae militaris gehört in die erste, das Recht eines Staates, in dem Gebiete eines andern Staates eine Gerichtsbarkeit auszuüben, gehört in die zweite Klasse der völkerrechtlichen Dienstbarkeiten. [1])

Die Landesdienstbarkeiten sind ganz in demselben Sinne dingliche Rechte an einer fremden Sache, an dem Grund und Boden des Landes eines andern Volkes, in welchem das bürgerliche Recht die Worte: Dienstbarkeiten, Grunddienstbarkeiten, gebraucht. [2]) Eben so ist der Grund, mit welchem sich die Landesdienstbarkeiten, obwohl Beschränkungen des Grundeigenthumes, rechtfertigen lassen, identisch mit dem, aus welchem das bürgerliche Recht die Zulässigkeit der Grunddienstbarkeiten ableitete. Die Vertheilung der Erde unter mehrere Völker kann eben so, wie die Vertheilung des Bodens eines und desselben Landes unter die einzelnen Bürger, die Folge haben, dafs der eine oder der andere Theil entweder schlechthin nicht oder nicht gehörig benutzt werden kann, wenn nicht mit dem Eigenthume an demselben ein Recht der Dienstbarkeit verbunden wird. Da mufs es also den Eigenthümern der Theile des ursprünglichen Ganzen freistehn, einander Dienstbarkeiten zu verwilligen. Die Verhältnisse können sich in der Erfahrung sogar so stellen, dafs ein Volk gegen das andere schon von Rechts wegen eine gewisse Landesdienstbarkeit in Anspruch nehmen kann. So hat z. B. die Schlufsakte des Wiener Kongresses, indem sie festsetzt, dafs

1) Mehrere andere Beispiele von völkerrechtlichen Dienstbarkeiten s. in Klüber's Europ. Völkerrechte. §. 137. Nur sind sie nicht nach der Klassenverschiedenheit solcher Dienstbarkeiten geordnet.

2) S. Bd. IV. S. 166 ff.

Digitized by Google

Flüsse, welche zwei Länder von einander scheiden oder mehrere Länder nach einander durchströmen, den sämmtlichen Uferbewohnern zur Beschiffung offen seyn sollen, wohl nur einen Grundsatz ausgesprochen und bekräftiget, welcher schon an sich Rechtens ist. *) Und eben so kann ein Uferstaat, welcher durch einen Flufsbau, den ein anderer Uferstaat beabsichtigt oder unternimmt, mit einer Ueberschwemmung bedroht wird, schon kraft eigenen Rechts Einsprache thun. — Mit einem Worte also, von den Landesdienstbarkeiten gelten schlechthin die Grundsätze, welche das bürgerliche Recht von den Grunddienstbarkeiten aufstellt, wenn auch zwischen der einen und der andern Art der — politische — Unterschied eintritt, dafs eine Regierung, indem sie eine Landesdienstbarkeit bestellt, mittelbar zugleich der Staatshoheit Fesseln anlegt.

Dagegen haben die so genannten Staatsdienstbarkeiten nur um deswillen und nur in so fern etwas von der Natur einer Dienstbarkeit, weil und in wie fern sie — nach der Absicht der Partheien — bleibende Lasten sind. Im übrigen beruhen sie weder auf einem dinglichen Rechte überhaupt noch auf einem dinglichen Rechte an einer Sache. Ihr Gegenstand ist nicht das Land, sondern die Landeshoheit oder die Machtvollkommenheit in ihrer Beziehung auf das Staatsgebiet. Staatsdienstbarkeiten sind Vertragsverbindlichkeiten und als solche nach den von Verträgen unter Völkern überhaupt geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

---

*) Cremer van den Bergh, historia novarum legum de fluminum communium navigatione. Leyden 1835.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Pfandrechte in seiner Anwendung auf das Verhältniſs unter Völkern.

Eine Regierung kann eine ihr als Sondereigenthum gehörende bewegliche oder unbewegliche Sache eben so wohl einer andern Regierung, als einem Privatmanne, verpfänden. Eine solche Verpfändung ist schlechthin nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

Dagegen kann der Pfandvertrag, diesen Vertrag im Sinne des bürgerlichen Rechts gedeutet, wenn er unter Völkern abgeschlossen wird, nicht das Land oder einen Theil des Landes zum Gegenstande haben. Denn ein Volk würde seine Selbstständigkeit geradezu aufopfern, es würde sich zu einem Zubehöre des Landes, das es sich zugeeignet hat, herabwürdigen, wenn es an seinem Lande einem andern Volke das Recht einräumen wollte, welches dem bürgerlichen Rechte nach dem Pfandgläubiger zusteht, das Recht, sich durch die Veräuſserung des Landes oder sonst mit dem Lande bezahlt zu machen. Ein solcher Vertrag würde eben so wenig mit den Grundsätzen des Völkerrechts als mit denen des Staatsrechts vereinbar seyn.

Mit diesem Falle ist jedoch nicht der Fall zu verwechseln, da ein Volk, sey es um einer Beeinträchtigung seiner Rechte vorzubeugen oder um für ein ihm widerfahrnes Unrecht Genugthuung zu erhalten, das Land eines andern Volkes in Beschlag nimmt oder in einem eroberten Lande nach wiederhergestelltem Frieden einstweilen eine Besatzung zurückläſst. *) In diesem Falle ist nicht von der Erwerbung eines Pfandrechts in der civilrechtlichen Bedeutung des Worts, sondern von einer Sicherheitsmaſsregel die Frage, welche das Volk, das von ihr Gebrauch macht, kraft eigenen Rechts zu ergreifen befugt ist.

*) Chursachsen zu Anfang des siebenjährigen Krieges. — Frankreich im Jahre 1815.

Digitized by Google

Auch angenommen, dafs dieses Volk wegen dieser Mafsregel einen Vertrag mit der Gegenparthei abschliefst, so ist doch dieser Vertrag nicht als ein Pfandvertrag des bürgerlichen Rechts sondern kraft des Rechts, welches durch ihn anerkannt wird, verpflichtend.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen Kolonieen und dem Mutterlande. [1])

Wie das Kind von seinen Eltern so stammt eine Kolonie von der Nation ab, welche sie gestiftet, oder von welcher sie sich abgelöst hat. Die Menschengattung erneuert und vermehrt sich durch Zeugungen. Aus Kolonien entstehen neue Staaten und Völker. Betrachtet man daher das Verhältnifs zwischen dem Mutterlande und seinen Kolonien als ein thatsächliches Verhältnifs oder aus dem Standpunkte der Naturlehre, so ist es demjenigen zu vergleichen, welches zwischen Eltern und Kindern eintritt.

Aber auch in rechtlicher Hinsicht ist das erstere Verhältnifs dem letzteren gleichzustellen. So wie das Interesse der Kinder der Mafsstab der elterlichen Gewalt ist, so ist das Interesse der Kolonien der Mafsstab der Pflichten und Rechte, welche das Mutterland im Verhältnifs zu seinen Kolonien hat. [2]) Das Kind ist ein werdender Mensch, die Kolonie

---

1) S. oben Bd. III. S. 13 ff. — On the colonial policy of the ancients. By W. J. Buttler. Lond. 1840. — Martin, history of the British colonies. Lond. IV Vol. — Die Briten haben in den neuesten Zeiten so grofse Fortschritte in der Kolonialpolitik gemacht, dafs man bei der vorliegenden Lehre besonders die Werke Englischer Schriftsteller zu Rathe zu ziehen hat. Vgl. Martin, colonial policy of the British Empire. — Responsible government for colonies. Lond. 1840.

2) So wie das Verhältnifs der Kinder zu den Eltern ein Mittelding zwischen Selbstständigkeit und Abhängigkeit ist, so schwebt auch

Digitized by Google

ein werdendes Volk. Beide können die Hülfe, deren sie bedürfen, um ihre Bestimmung zu erfüllen, von denen verlangen, welche sie ins Daseyn gerufen haben. Diese haben über beide nur die Rechte, welche sie haben müssen, um jene Hülfe leisten zu können.

Hieraus folgt: Wenn eine Kolonie schon bei ihrer Entstehung nicht des Schutzes und Beistandes des Mutterlandes bedarf, so handelt das Mutterland, (die Metropolis,) widerrechtlich, wenn es sich dennoch eine Herrschaft über die Kolonie anmafst. Die Griechen statteten ihre Kolonien so aus, dafs sich diese sofort als selbstständige Gemeinwesen behaupten konnten. Zwar bestand fortdauernd eine Verbindung zwischen dem Mutterlande und seinen Kolonien. Aber diese Verbindung hatte nur die Einheit der Abstammung und die zwischen beiden Theilen eintretende Gemeinschaft der Rechte, Sitten und Gebräuche zur Grundlage. Auch aus der Geschichte der neuesten Zeit kann man einige Beispiele entlehnen, dafs, unter besonderen Umständen, Kolonien sofort in der Eigenschaft selbstständiger Staaten gegründet wurden. (Liberia in Afrika. Kolonie in Port Natal. Die Englischen Ansiedelungen in Neuseeland sind erst im Jahre 1840 unter die Herrschaft des Mutterlandes gestellt worden.) Vielleicht ein Vorzeichen, dafs der Europäischen Kolonialpolitik eine wesentliche Veränderung bevorsteht! — Auch angenommen, dafs eine Kolonie, um zu gedeihen, der Herrschaft des Mutterlandes unterworfen bleiben mufs, so soll doch diese Abhängigkeit der Kolonie, so lange sie dauert, mit dem jeweiligen Bedürfnisse der Kolonie in Verhältnifs stehn, mithin, so wie sich dieses Bedürfnifs nach und nach vermindert, stufenweise abnehmen, zu keiner Zeit aber die Folge haben, dafs die Kolo-

---

das Verhältnifs der Kolonien zu dem Mutterlande zwischen einem völkerrechtlichen und einem staatsrechtlichen Verhältnisse in der Mitte.

Digitized by Google

nie von dem Mutterlande nur gleich als ein nutzbares Besitzthum ausgebeutet wird. Denn ganz so haben auch Eltern die Gewalt, die ihnen über ihre Kinder zusteht, in dem Verhältnisse zu ermäfsigen, in welchem das Kind älter wird, überhaupt aber das Kind, nicht um es zu benutzen, sondern seiner Bestimmung gemäfs zu erziehn. Die Britischen Kolonien erhalten von dem Mutterlande, entweder gleich anfangs *) oder sobald sie für eine gewisse Selbstständigkeit reif geworden sind, eine der Verfassung Grofsbritanniens nachgebildete Verfassung. Und wenn auch das Britische Kolonialrecht dem vorliegenden Grundsatze nur in dieser Beziehung entspricht, so steht es doch schon deswegen mit der Bestimmung, welche ein jedes Kolonialsystem erfüllen soll, in einem wesentlichen Zusammenhange. — Diese Bestimmung ist, dafs Kolonien, wenn sie nicht gleich anfangs als vom Mutterlande unabhängige Gemeinwesen gegründet werden, mit der Zeit zu selbstständigen Staaten und Völkern heranwachsen sollen. (Was die Kolonien der Europäischen Völker betrifft, reiht sich an diese Bestimmung noch die, dafs diese Kolonien Europäische Cultur und Civilisation, — vielleicht auch die Europäische Menschenrasse — über andere Theile der Erde verbreiten sollen.) Wenn daher eine Kolonie, welche bisher in ihrem eigenen Interesse die Herrschaft des Mutterlandes über sich anerkannte, in *dem* Grade erstarkt ist, dafs sie sich als ein selbstständiger Staat durch eigene Kraft zu vertheidigen vermag, so ist die Zeit gekommen, dafs das Mutterland die Kolonie zu *emancipiren* d. i. sich seiner Gewalt über die Kolonie zu begeben hat. Ganz so hat auch die elterliche Gewalt ihr Ziel erreicht, sobald das Kind zu seinen Jahren gekommen ist. Wird das Mutterland nicht gewahr, dafs jene Zeit da sey, so entsteht über kurz oder über lang ein Bürgerkrieg,

*) So die Kolonien, aus welchen die Vereinigten Staaten von Nordamerika erwachsen sind. — Das Britische Ostindien ist nicht eine Kolonie, sondern eine Eroberung der Briten.

Digitized by Google

ein Krieg zwischen dem Mutterlande und der Kolonie, ein Krieg, in welchem denn doch das Recht mehr auf der Seite der letzteren als auf der der ersteren Parthei seyn möchte. Und so vortheilhaft auch eine friedliche Lösung der bisherigen Bande für beide Theile seyn würde, so ist sie doch mehr zu wünschen als zu hoffen. Auch Eltern verfallen oft genug in den Fehler, ihren Kindern gebieten zu wollen, wenn sie ihnen nur noch rathen können.

In der Geschichte der Kolonien, welche von den Völkern des heutigen Europa gegründet worden sind, spielt das Handelsinteresse dieser Völker eine besonders wichtige Rolle. Bisher hat dieses Interesse mehr zur Verkennung als zur Anerkennung der Rechtsgrundsätze beigetragen, nach welchen das Verhältnifs zwischen dem Mutterlande und seinen Kolonien zu beurtheilen ist. Jedoch dasselbe Interesse läfst auch eine andere Deutung zu. Und seitdem sich die Europäischen Kolonien in Nord- und in Südamerika gröfstentheils von Europa unabhängig gemacht haben, hat auch für das Europäische Kolonialrecht eine neue Zeit begonnen.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den
Rechten, welche ein Volk gegen das andere durch Verträge erwerben kann.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Grundsätze,
welche
von den Verträgen unter Völkern überhaupt gelten.

Ein Volk ist schon seinem Wesen nach sowohl physisch als faktisch befähiget, Verträge mit andern Völkern abzuschliefsen. Die Frage also: Wer ist zur Abschliefsung eines Vertrages befähiget? wiederholt sich im Völkerrechte nur in Beziehung auf diejenigen, welche das den

Digitized by Google

Vertrag abschliefsende Volk zu vertreten befugt sind. In so fern aber ist die Antwort auf diese Frage aus dem Verfassungsrechte des Volkes zu entlehnen. Uebrigens haben die Verfassungsgesetze dieses Vertretungsrecht so wenig, als möglich, an lästige Bedingungen und Formen zu binden. Denn auf diplomatische Unterhandlungen ist die Maxime vorzugsweise anwendbar: Rapienda est occasio, quae benignius responsum praebet. Auch bedürfen die Politik — und die Liebe — oft genug des Geheimnisses, weil beide nicht selten auf Nebenwegen sind. [1])

Auch Verträge unter Völkern sind als nicht geschlossen zu betrachten, wenn die eine oder die andere Parthei aus Irrthum eingewilliget hat. [2]) Jedoch kann, wenigstens in Europa, nicht leicht der Fall eintreten, dafs sich ein Volk der Vollziehung eines Vertrages aus dem Grunde weigerte, weil es zur Abschliefsung des Vertrages durch einen Irrthum bestimmt worden sey. Nicht genug, dafs, ehe ein Vertrag unter solchen Partheien abgeschlossen wird, Alles aufs reiflichste und von Männern, welchen man die zu dem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse und Einsichten zutrauen kann, erwogen wird. Auch wenn sich eine Regierung in den Berechnungen geirrt hätte, welche sie zur Abschliefsung des Vertrages bestimmten, würde sie noch immer, aus Achtung für sich selbst, Bedenken tragen, den Irrthum einzugestehn. Es giebt übrigens Verträge, bei deren Abschliefsung die Regierung der Gefahr,

---

1) Nach der Deutschen Reichsverfassung konnte der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages Frieden schliefsen etc. (Wahlkap. IV, 2. 11.) Und was waren die Folgen? — Dafs in der konstitutionellen Monarchie völkerrechtliche Verträge, welche zu einer Geldzahlung verpflichten, nicht ohne Zustimmung der Kammern rechtskräftig sind, gehört keinesweges zu den Glanzseiten dieser Verfassung.

2) Wer bei einem Vertrage überlistet worden ist, war in einem Irrthume. Er ist nicht, weil or überlistet worden ist, sondern weil und in wie fern er sich geirrt hat, an den Vertrag nicht gebunden. — Es wird daher hier von der Ueberlistung nicht weiter die Rede seyn.

sich zu irren, besonders ausgesetzt ist. Verträge dieser Art sind z. B. die, durch welche sich die Partheien die Herabsetzung der auf die Einfuhr gewisser Waaren gelegten Zölle gegenseitig bedingen. Da ist es rathsam, die verbindende Kraft des Vertrages auf eine bestimmte Frist zu beschränken.

Die Einrede der erzwungenen Einwilligung*) kann zwar auch gegen einen Vertrag, welchen selbstständige Völker, (Völker im Stande der Natur,) mit einander abgeschlossen haben, geltend gemacht werden. Wenn aber die Parthei, welche den Zwang angewendet hat, erwidert, dafs sie nur von einem rechtmäfsigen Zwange Gebrauch gemacht habe, so löst sich der Streit in den über die Rechtmäfsigkeit eines Krieges auf. — Dagegen ist ein unter Völkern abgeschlossener Vertrag seinem Wesen nach ungültig, wenn derjenige, welcher das eine oder das andere Volk vertrat, (z. B. der Monarch oder sein Gesandter,) nicht für seine Person frei war. In diesem Falle steht in der That nicht die Einrede der erzwungenen Einwilligung sondern die des ermangelnden Vertretungsrechts, (gleichsam die exceptio deficientis legitimationis ad processum,) in Frage. Als Franz I, König von Frankreich, den Vertrag widerrief, den er, (nach der Schlacht bei Pavia,) ein Gefangener, mit dem Kaiser Karl V. abgeschlossen hatte, gieng er mit Recht von dem Grundsatze aus, dafs ein Fürst auch de jure nicht mehr Fürst oder Souverain sey, wenn er de facto nicht mehr die Macht habe, als Fürst zu gebieten. Zur Beseitigung derselben Einrede wurde es von dem Wiener Kongresse (1815) für nothwendig erachtet, dafs der König von Sachsen, ehe er den Vertrag wegen der Theilung Sachsens unterzeichnete, aus dem Lande, in welchem er bisher als Gefangener enthalten worden war, in den Oesterreichischen Kaiserstaat versetzt würde.

---

*) Irrthum und Zwang sind zwei von einander wesentlich verschiedene vitia consensus. Error ad factum, vis ad jus pertinet.

Digitized by Google

Verträge unter Völkern sind zwar nicht schon von Rechtswegen an eine gewisse äufsere Form gebunden. Jedoch war eine der ersten Anwendungen, welche man von einer Schrift machte, immer die, dafs man diese so wichtigen Verträge aufzeichnete, auf dafs der Gefahr eines Streites über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Vertrag abgeschlossen worden sey, desto sicherer vorgebeugt würde. *) — In Europa pflegen die verschiedenen Stipulationen eines Vertrages unter Völkern in so viele Artikel eingekleidet zu werden, weil diese Fassung von der fortlaufenden Rede den Vorzug hat, dafs sie den Vertrag mehr zusammenzudrängen gestattet und selbst nöthiget. Auch wird, wenn eine Vertragsurkunde von den Gesandten der Partheien unterzeichnet wird, den kontrahirenden Mächten selbst noch die Ratifikation vorbehalten, auf dafs der Vertrag, da er erst nach einer nochmaligen Prüfung und Unterzeichnung verbindende Kraft erhält, desto gewissenhafter gehalten werde.

Endlich: ein Vertrag unter Völkern ist nur unter der Bedingung verpflichtend, dafs er eine sowohl an sich als beziehungsweise — in Beziehung auf die Partheien und in Beziehung auf dritte Völker — rechtmäfsige Leistung zum Gegenstande hat. Es ist also z. B. ein Vertrag ungültig, in welchem der Vertreter des einen oder der des andern Volks, (also in der Monarchie der Fürst,) ein Versprechen leistet oder annimmt, welches er nach den Verfassungsgesetzen des Volkes, das er vertritt, nicht leisten oder nicht annehmen konnte; und eben so ein Vertrag, durch welchen die Vertragsverbindlichkeiten verletzt werden, die der einen oder der andern Parthei gegen ein drittes Volk obliegen.

---

*) Nach einer Nachricht in v. Langsdorf's Reise um die Welt sind auf mehreren Inseln der Südsee die Häuptlinge deswegen so reich tätowirt, weil sie durch die ihnen eingeätzten Figuren das Andenken an die Verträge aufbewahren, welche der Stamm mit andern Stämmen abgeschlossen hat. (Glücklicher sind die Europäischen Diplomaten.)

Jedoch, ein Vertrag kann allen diesen Bedingungen entsprechen, (sie sind insgesammt nur negative Bedingungen, nur conditiones sine quibus non,) gleichwohl ist er, dem Naturrechte nach, deshalb noch nicht verpflichtend. Denn, — wie in einer andern Stelle dieses Werkes gezeigt worden ist, *) — dem Naturrechte nach hat ein Vertrag nicht schon als solcher d. i. nicht schon als ein gegebenes und angenommenes Versprechen, sondern nur vermöge eines besonderen Verpflichtungsgrundes, (nur ex causa obligandi *speciali*,) verbindende Kraft. Es bleibt also, was Verträge unter Völkern betrifft, ungeachtet der obigen Ausführung, noch immer die Frage übrig: Haben diese Verträge oder haben wenigstens gewisse Arten derselben einen dem Naturrechte nach hinreichenden Verpflichtungsgrund für sich? Von dieser Frage in dem folgenden Hauptstücke d. i. in der Lehre von den verschiedenen Arten der Verträge, mit welchen sie in einem wesentlichen Zusammenhange steht. — Uebrigens ist die Frage selbst in Beziehung auf das Europäische Völkerrecht nicht ohne Interesse. Zwar erklärt dieses Recht einen jeden Vertrag unter Völkern, wenn er nur mit den obigen (blos negativen) Bedingungen übereinstimmt, für verpflichtend. Auch läfst sich diese Vorschrift des Europäischen Völkerrechts auf jeden Fall, d. i. wie man auch jene Frage beantworte, als eine Regel des Schutzrechts und in dem Interesse des unter den Europäischen Völkern zu erhaltenden Friedens vollkommen vertheidigen. Aber nicht so fest steht dieser Grund jener Regel, nicht so unverbrüchlich werden Verträge von den Europäischen Völkern gehalten, dafs es in praktischer Hinsicht gleichgültig wäre, ob und wie man die aufgeworfene Frage beantworte. Auch ist mit dieser Frage eine andere verflochten; die Frage: Welche Verträge darf ein Volk abschliefsen? welche nicht?

Man mag nun entweder Verträge überhaupt oder nur gewisse Arten derselben für verpflichtend erachten, alle-

*) S. Bd. IV. S. 231 ff.

Digitized by Google

mal liegt in einem Vertrage, dieser seinem Wesen oder dem Naturrechte nach betrachtet, eine Bedingung oder Klausel, welche die Vollziehung eines jeden Vertrages wesentlich gefährdet — die so genannte clausula rebus sic stantibns. *) Ein jeder Vertrag setzt eine die Partheien, — beide Partheien oder (bei einseitigen Verträgen) die eine Parthei, — verpflichtende Willenserklärung voraus. Diese aber läfst sich nicht von dem Grunde trennen, welcher die Partheien oder die Parthei, sich zu verpflichten, bestimmt hat. Dieser Grund also ist eine eben so wesentliche Bedingung der verbindenden Kraft des Vertrages, wie die Willenserklärung selbst. Das einmal gegebene Versprechen kann die Parthei nicht zurücknehmen; denn das war ihr Werk. Wenn sich aber in der Folge, ohne Zuthun der Parthei, die Umstände wesentlich verändern, welche der Grund waren, dafs die Parthei das Versprechen leistete, so hört das Versprechen mit seinem Grunde zugleich auf, verpflichtend zu seyn. (Es hört nach Naturgesetzen auf, verpflichtend zu seyn. Cessante causa cessat effectus.) Allerdings wird durch die in Frage stehende Klausel die verbindende Kraft der Verträge überhaupt erschüttert; daher auch die positiven Gesetze, (z. B. die Römischen,) nur in gewissen Fällen den Partheien gestatten, einen Vertrag wegen einer seit der Abschliefsung desselben eingetretenen Veränderung der Umstände anzufechten. Aber, was die Vertragsverhältnisse unter selbstständigen Völkern betrifft, hat und behält die Klausel ihre volle Kraft, wenn es auch, da in einem Vertrage alle Verträge angetastet werden, der Klugheit gemäfs ist, diese Klausel nur in den äufsersten Fällen geltend zu machen. Die Europäischen Mächte haben sich oft genug auf diese Klausel be-

*) Der Satz gilt nicht blos von Verträgen unter Völkern, sondern von Verträgen überhaupt, die Partheien seyen welche sie wollen, — wenn er auch hier vorzugsweise in der ersten Beziehung in Betrachtung kommt.

Digitized by Google

rufen. [1]) Friedrich II. hat sie in seinen Schriften unumwunden gerechtfertiget.

Von jeher hat man auf Mittel Bedacht genommen, wie sich ein Volk von dem andern Sicherheit gegen einen Wortbruch verschaffen könne. — Bald hat man zu diesem Ende die moralisch bindende Kraft des gegebenen Versprechens zu steigern gesucht. Man schlofs Verträge z. B. mit gottesdienstlichen Feierlichkeiten ab, auf dafs sie von den Partheien, aus Scheu vor Gott oder vor den Göttern, desto heiliger gehalten würden. [2]) Oder man hielt sich von dem schuldenden Theile Bedingungen aus, welche ihn entweder aufser Stand setzen oder durch Furcht abhalten könnten, den Vertrag zu verletzen. Man liefs sich also z. B. Geiseln stellen oder das Besatzungsrecht in gewissen festen Plätzen des zweideutigen Schuldners einräumen. — Jedoch die beste Bürgschaft für die Vollziehung eines Vertrages, den ein Volk mit dem andern abgeschlossen hat, ist die, dafs der Vertrag sowohl für die eine als für die andere Vertragsparthei, und ohngefähr in demselben Grade, vortheilhaft ist.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den verschiedenen Arten dieser Verträge.

Die Verträge unter Völkern sind ihrem Gegenstande nach entweder civilrechtliche oder staatsrechtliche oder völkerrechtliche Verträge. Die civilrechtli-

---

1) Beispiele: Der zweite Schlesische Krieg. — Untergang des Französischen Heeres in Rufsland im J. 1812. Hierauf hoben Oesterreich und Preufsen das Bündnifs auf, das sie mit Frankreich abgeschlossen hatten.

2) Collegium fecialium der Römer. — Im Europäischen Mittelalter: Bestärkung dieser Verträge durch einen Eid, welchen der Vertreter des Volks, mit einer Anzahl von Eideshelfern, leistete. Die Klausel, dafs sich die Parthei, welche den Vertrag verletzen würde, der päbstlichen Strafgerichtsbarkeit unterwerfe.

Digitized by Google

chen Verträge haben das Sondereigenthum der Regierung oder das Staatsgut [1]), — die staatsrechtlichen haben die Hoheitsrechte — die völkerrechtlichen haben das Verhältnifs des Volkes zu andern Völkern (oder die auswärtigen Verhältnisse des Staates) zu ihrem Gegenstande. Diese Verschiedenheit der Verträge unter Völkern bezieht sich zugleich auf die Verschiedenheit der Gründe, aus welchen diese Verträge verpflichtend sind.

I. Von den civil- oder privatrechtlichen Verträgen unter Völkern.

Wenn eine Regierung der andern gewisse Sachen, (z. B. Schiffe, Kriegsvorräthe, ein Grundstück) verkauft oder eine Summe Geld darleiht, oder wenn eine Regierung für ein Darlehn, das eine andere Regierung aufzunehmen gedenkt oder aufgenommen hat, Bürgschaft leistet, oder wenn eine Regierung der andern für eine Schuld durch ein Faustpfand, (z. B. in Juwelen,) Sicherheit bestellt, oder wenn ein Souverain dem andern ein Geschenk macht, — in diesen so wie in allen ähnlichen Fällen gehört der Vertrag in die Klasse der civilrechtlichen Verträge. Denn er hat das Sondergut der Regierung oder das Staatsgut in der engeren Bedeutung, — das Gut, welches die Regierung als ihr Sondereigenthum besitzt oder kraft des Besteuerungsrechts zu ihrem Sondereigenthume machen kann, — zu seinem Gegenstande.

Die Verträge dieser Klasse unterscheiden sich in Beziehung auf ihren Verpflichtungsgrund überall nicht von den Verträgen, welche dem Civilrechte nach von Privatpersonen abgeschlossen werden können. Was also oben [2]), in dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, von dem Verpflichtungsgrunde der Verträge dieses Rechts gesagt wor-

---

1) Diese Verträge können ebensowohl auch unter Privatpersonen eingegangen werden. Daher man sie auch privatrechtliche Verträge nennen kann.

2) S. Buch XXIII. S. 281 ff. (des vorliegenden Bandes).

Digitized by Google

den ist, gilt von denselben Verträgen auch dann, wenn Völker die Vertragspartheien sind. In beiden Fällen gelten überhaupt von diesen Verträgen dieselben Grundsätze, ausgenommen, dafs ein Privatmann nur durch richterliche Hülfe ein Volk aber durch Selbsthülfe den Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten kann.

Den Verträgen dieser Klasse sind an sich auch diejenigen Verträge beizuzählen, durch welche eine Regierung eine Anzahl ihrer Unterthanen einer andern Regierung zur Verrichtung gewisser Arbeiten oder zur Leistung gewisser Dienste überläfst; z. B. also die Verträge, durch welche eine Regierung einen Theil ihrer Kriegsmannschaft einer andern Regierung in Sold giebt. Allein Verträge dieser Art haben so wenig einen Verpflichtungsgrund für sich, dafs sie vielmehr mit den Pflichten, welche dem Souveraine gegen sein Volk und gegen einen jeden Einzelnen im Volke obliegen, geradezu in Widerspruch stehn. Wohl mag der einzelne Bürger, unbeschadet seines Bürgerrechts, in die Dienste einer andern Regierung treten, selbst Kriegsdienste nicht ausgeschlossen. Wenigstens haben es die Deutschen von jeher *) für erlaubt gehalten, im Auslande Kriegsdienste zu nehmen, damit sie, wenn ihrer dereinst das Vaterland zu seiner Vertheidigung bedürfte, des Krieges desto kundiger wären. Aber, was der einzelne Mensch über sich beschliefsen darf, darf nicht schon deshalb auch der Staat über ihn beschliefsen.

II. Von den staatsrechtlichen Verträgen unter Völkern.

Die Verträge dieser Klasse können zuvörderst die Verfassungsangelegenheiten der Vertragspartheien zum Gegenstande haben. Verträge dieser Art sind daher

---

*) Tacit. German. c. 14. — Andere und strengere (und mithin undeutsche) Ansichten liegen den Verordnungen zum Grunde, welche Napoleon in den letzten Jahren seiner Herrschaft über den Eintritt in auswärtige Civil- und Militärdienste erliefs.

die Verträge, durch welche ein Volk für die Aufrechthaltung der Staatsverfassung oder eines gewissen Bestandtheiles der Staatsverfassung eines andern Volkes Gewähr leistet, ferner die Verträge, durch welche sich der eine oder der andere Theil verpflichtet, mit seiner Staatsverfassung eine gewisse Veränderung vorzunehmen. Die deutsche Bundesakte enthält mehrere Beispiele von Stipulationen der einen und der anderen Art. [1])

Sodann aber können die staatsrechtlichen Verträge die Regierungsangelegenheiten der Vertragspartheien betreffen. — Verträge dieser Art sind *erstens* die Verträge, welche die eine Regierung ermächtigen, in dem Gebiete der andern ein gewisses Hoheitsrecht oder auch mehrere Hoheitsrechte auszuüben, welche also z. B. eine so genannte Staatsdienstbarkeit begründen. So hat z. B. in der Türkei ein jeder Handelskonsul die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen derjenigen Regierung, welche ihn bestellt hat. [2]) — *Zweitens* die Verträge, durch welche eine Regierung in Beziehung auf die Ausübung ihrer Hoheitsrechte gewisse — positive oder negative — Verbindlichkeiten zum Vortheile der andern Vertragsparthei übernimmt. Es können alsdann die bedungenen Verbindlichkeiten *entweder* zum Vortheile der Regierung gereichen, welche sie bedungen hat, d. i. zum Vortheile des andern Staats, diesen als ein Ganzes betrachtet. Von dieser Art ist z. B. der Vertrag, welcher eine Regierung in dem Rechte beschränkt, ihre Kriegsflotte oder das Landheer nach Gefallen zu vermehren [3]); ferner der Vertrag,

---

1) S. auch die Schlufsakte des Wiener Kongresses. Art. VI. (Krakau.)

2) Diese Gerichtsbarkeit steht in einem geschichtlichen Zusammenhange mit dem Grundsatze des altdeutschen Rechts, quemlibet lege sua vivere. Vgl. die Reise meines Sohnes in den Orient. Heidelb. 1840. — Desselben Ursprungs ist der privilegirte Gerichtsstand der Engländer in Portugal. — S. auch (von den Vorrechten der Hanse) Dumont, corps diplomatique. T. VI. P. I. p. 406.

3) Die Römer legten diese Bedingung nicht selten einem gedemüthigten Feinde auf. So z. B. den Karthaginiensern in dem Friedensschlusse, welcher den zweiten Punischen Krieg beendigte.

Digitized by Google

durch welche sich die eine Regierung von der andern die Auslieferung flüchtiger Verbrecher versprechen läfst, eben so der Vertrag, durch welchen sich die eine Regierung verpflichtet, die Strafe der Deportation an denen zu vollziehn, die in dem Lande der andern Regierung zu dieser Strafe verurtheilt werden. [1]) *Oder* es gereichen die bedungenen Verbindlichkeiten zum Vortheile der einzelnen Unterthanen der Regierung, welcher das Versprechen geleistet worden ist. Beispiele solcher Verträge sind die Verträge, durch welche die Unterthanen beider Mächte entweder in Beziehung auf das Civilrecht überhaupt [2]) oder in Beziehung auf gewisse Civilrechte [3]) einander gleichgestellt werden, — die, durch welche die Vertragspartheien das Schrifteigenthum gegenseitig in Schutz nehmen [4]), — die, welche den Handelsverkehr zwischen den kontrahirenden Völkern betreffen. Die zuletzt gedachten Verträge, die Handelsverträge, (les traités de commerce,) kommen in der Geschichte der heutigen Europäischen Völker am frühzeitigsten und häufigsten vor. Auch durch den Einfluſs, den sie auf die Verhältnisse unter diesen Völkern gehabt haben und noch haben, zeichnen sie sich vor den übrigen die Hoheitsrechte betreffenden Verträgen aus. Die erste Veranlassung zur Abschlieſsung von Handelsverträgen gaben die Plackereien und Unbilden, welchen im Mit-

---

1) Der zuletzt erwähnte Vertrag hat übrigens den staatsrechtlichen Grund gegen sich, dafs er die Regierung, welche die Verurtheilten einer andern Regierung zur Deportation überläfst, aufser Stand setzt, über die urtheilsmäfsige Vollziehung der Strafe zu wachen.

2) Ein solcher Vertrag besteht zwischen Frankreich und der Schweiz.

3) Nach dem Rechte mehrerer Kantone der Schweiz stehen in einem Gante die ausländischen Gläubiger den inländischen nach. Das hat Veranlassung zu vielen Verträgen mit der Schweiz gegeben, in welchen diese Ungleichheit des Rechts wechselseitig aufgehoben wird. (Der neueste Vertrag dieses Inhalts ist der zwischen Baiern und der Schweiz vom Jahre 1834.)

4) Einen solchen Vertrag hat z. B. Oesterreich mit Sardinien im Jahre 1840 abgeschlossen.

Digitized by Google

telalter der Seehandel ausgesetzt war. Die ältesten Handelsverträge waren daher die, welche die Seemächte zur Sicherung ihrer Seeschifffahrt mit einander abschlossen. [1]) Jedoch bald, — zum Theil schon im 14ten und noch allgemeiner im 15ten Jahrhunderte, — veränderte sich der Charakter der Handelsverträge. [2]) Die Europäischen Staaten, besonders die Seemächte, fingen an, die Einfuhr und bei gewissen Waaren auch die Ausfuhr mit hohen Zöllen zu belasten, den inländischen Schiffen vor denen des Auslandes gewisse Vortheile einzuräumen. Es suchte also eine Macht von der andern die Abstellung oder wenigstens eine Ermäfsigung dieser auf den auswärtigen Handelsverkehr gelegten Lasten vertragsweise, gegen Bewilligung ähnlicher Begünstigungen, zu erlangen. Auch die Handelsverträge der folgenden drei Jahrhunderte wurden in dem Geiste dieser Politik abgeschlossen; wie auch derselbe Geist noch in der Mehrzahl der Handelsverträge des laufenden Jahrhunderts lebt. Denn fast alle Europäische Regierungen haben sich nach und nach für das System erklärt, nach welchem man den Wohlstand eines Volkes am besten und sichersten auf Kosten des Wohlstandes anderer Völker befördern kann. [3]) Ja es ist dieses System im Verlaufe der Zeit von den Europäischen Regierungen nur noch künstlicher ausgebildet und nur noch konsequenter durchgeführt worden. Nur in einer Beziehung hat das entgegengesetzte System, das System der Handelsfreiheit, in den Handelsverträgen der neuesten Zeit Anerkennung gefunden. Es pflegen diese Verträge, wenn sie unter Seemächten abgeschlossen werden, die gegenseitige Stipulation zu enthalten, dafs die Ein- und Ausfuhrzölle dieselben

---

1) S. Dumont, corps diplom. T. I. P. I. p. 130. 168. P. II. p. 10. 182. 222. 240. 265. 286. T. II. P. I. p. 302. 328.

2) S. Dumont T. II. P. II. p. 222. T. III. P. I. p. 3. 445. 522.

3) Es giebt kaum eine schwierigere Aufgabe für einen Diplomaten, als die, einen vortheilhaften Handelsvertrag nach den Grundsätzen dieses Systemes abzuschliefsen. Zwei Kaufleute wollen sich wechselseitig, der eine auf Kosten des andern, bereichern.

Digitized by Google

seyn sollen, die Waaren mögen von In- oder von Ausländern auf den Schiffen des In- oder auf denen des Auslandes, ein- oder ausgeführt werden. (Grundsatz der Reciprocität.)

Das Europäische Völkerrecht hält die staatsrechtlichen Verträge, wie andre Verträge, die unter Völkern abgeschlossen werden, für verpflichtend. Nach *allgemeinen* Rechtsgrundsätzen aber ermangeln alle staatsrechtliche Verträge, keine Art derselben ausgenommen, kraft der Beschaffenheit ihres Gegenstandes, eines rechtlichen Verpflichtungsgrundes. Ein Volk handelt sogar widerrechtlich, wenn es einen staatsrechtlichen Vertrag mit einem andern Volke abschliefst. Denn ein jeder Vertrag dieser Art beschränkt seinem Wesen nach die Machtvollkommenheit des Staatsherrschers, des Vertreters des Volks. Nun beruht aber die Machtvollkommenheit des Staatsherrschers auf einer Pflicht, — auf der Pflicht, welche dem Souveraine gegen seine Unterthanen obliegt, die Idee einer dem Rechtsgesetze entsprechenden Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft so darzustellen, wie es die in der Erfahrung gegebenen Verhältnisse in jedem Augenblicke gestatten oder fordern. Indem also ein staatsrechtlicher Vertrag den Souverain in der Ausübung seiner Machtvollkommenheit beschränkt, enthält er der Sache nach eine Verzichtleistung auf die Erfüllung einer Pflicht. Kann man aber auf eine Pflicht Verzicht leisten? Die Grenzen einer Pflicht können nur in dem Wesen der Pflicht selbst liegen. Der Machtvollkommenheit, diese als eine Pflicht betrachtet, sind nur dem Staatsrechte und nicht dem Völkerrechte nach gewisse Schranken gesetzt und durch die Verfassung zu setzen. Man kann den Beweis des vorliegenden Grundsatzes auch so führen: Staatsrechtliche Verträge ermächtigen allemal zu einer Intervention in den inneren Angelegenheiten eines andern Volkes. Sie sind also mit dem Grundsatze der Nichtintervention unvereinbar. — Nicht besser empfehlen

sich diese Verträge, wenn man auf sie den Spruch anwendet: An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!

Jedoch, man wird einwenden: Also nicht einmal die staatsrechtlichen Verträge sollten rechtlich verpflichtend seyn, welche nur das, was schon an sich Rechtens ist, bekräftigen? z. B. nicht einmal die Verträge, durch welche die Freiheit der Auswanderung oder die Freiheit des Waarenverkehrs gesichert oder erweitert würde? Ist das nicht eine Theorie, welche mit dem rechtlichen Interesse der menschlichen Gesellschaft geradezu in Widerspruch steht? — Diese Einwendung würde allerdings Beachtung verdienen, wenn sich der Zweck der Verträge, welche das, was an sich Rechtens ist, in ein Vertragsrecht verwandeln, nicht auf einem andern Wege, — und zwar mit derselben Sicherheit und ohne dafs man seine Zuflucht zu einem widerrechtlichen Mittel zu nehmen brauchte, — erreichen liefse. Es kann ja eine jede Regierung einseitig und kraft eignen Rechts erklären, dafs sie die und die Vortheile einem andern Staate oder den Unterthanen eines andern Staates unter der Bedingung der Gegenseitigkeit angedeihen lassen wolle. Nach der Verschiedenheit der Fälle kann diese Erklärung an alle auswärtige Regierungen oder nur an eine einzelne Regierung gerichtet seyn, kann es nothwendig seyn oder nicht, dafs der Erklärung oder der Anwendung dieser Erklärung diplomatische Unterhandlungen vorausgehn u. s. w. Dieser Weg hat vor dem andern den Vorzug, dafs er weder die eine noch die andere Parthei in dem Rechte beschränkt, ihre inneren Angelegenheiten nach Gefallen zu ordnen. Denn die eine und die andere Parthei kann eine solche Erklärung widerrufen, ohne sich eines Wortbruchs schuldig zu machen. Ueberdiefs ist es, so wie eine Vorschrift der Moral, so eine Maxime der Politik, sich nicht ohne Noth eine Verbindlichkeit aufzulegen. Denn man führt sonst sich selbst in Versuchung. Wenn wir beten sollen: Herr, führe uns nicht in Versuchung; wie dürften wir uns selbst in Versuchung führen! Erfreulich ist daher die Erscheinung, dafs

Digitized by Google

man in den neuesten Zeiten einen Anfang gemacht hat, diesen Weg zu betreten. *)

Uebrigens wird man nicht übersehn, dafs der Grundsatz: Staatsrechtliche Verträge sind nicht verpflichtend; nur als ein Grundsatz des Naturrechts aufgestellt worden ist. Dem Völkerstaatsrechte nach ist er eben so wenig, als der Grundsatz der Nichtintervention, Rechtens. Selbst auf einen Völkerbund ist er nicht unbedingt anwendbar. Denn ein Völkerbund nähert sich allemal (de facto) und soll sich sogar (de jure) der Idee eines Völkerstaates nähern.

III. Von den völkerrechtlichen Verträgen unter Völkern.

Zu den Verträgen dieser Klasse gehören *erstens* die Verträge, welche einen friedlichen Verkehr unter Völkern, diese als Gemeinheiten oder moralische Personen betrachtet, überhaupt möglich machen oder diesen Verkehr begünstigen und befördern; also z. B. die Verträge, welche die Rechte der Gesandten betreffen. — *Zweitens* die Verträge, welche unmittelbar die Erhaltung des Friedens bezwecken; also z. B. Neutralitätsverträge, ferner Verträge zur gütlichen Beilegung eines Rechtsstreites. — *Drittens* die Verträge, durch welche ein Volk dem andern zur Verfolgung seiner Rechte Beistand zu leisten verspricht; also z. B. Bündnisse, (alliances,) Subsidienverträge, Verträge wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Die Bündnisse werden unter anderem in Of- und in Defensivbündnisse eingetheilt; eine Eintheilung, deren hier theils wegen ihres Zusammenhanges mit der Frage von der Rechtmäfsigkeit dieser Verträge theils wegen ihrer Zwei-

*) Nach einer Akte des Britischen Parliaments geniefsen in Grofsbritannien auswärtige Verleger — unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — desselben Schutzes gegen den Nachdruck, wie die des Inlandes. Vgl. die Zeitschrift für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes. Bd. XI. S. 194 ff. Eine ähnliche Erklärung hat Preufsen erlassen.

Digitized by Google

deutigkeit besonders zu gedenken ist. *) Man kann diese Eintheilung entweder auf die conditio juris oder auf die conditio facti beziehn, unter welcher der casus foederis eintreten d. i. das Bündnifs wirksam werden soll. Ein Bündnifs hat die Eigenschaft eines Defensivbündnisses in der ersteren Bedeutung, wenn es auf den Fall eines gerechten Krieges, in der letzteren Bedeutung, wenn es auf den Fall, dafs die andere Parthei zuerst mit bewaffneter Macht angegriffen wird, beschränkt ist. Da jedoch die erstere Beschränkung schon von Rechts wegen in einem Bündnisse liegt, die letztere aber eben so unwesentlich in rechtlicher als gefährlich in politischer Hinsicht ist, so ist es besser, die Bündnisse, die abgeschlossen werden, (in Uebereinstimmung mit der neueren Praxis,) überall nicht mit einem Zunamen zu bezeichnen. — *Viertens* die Verträge, welche (gewöhnlich nur während eines Krieges) über die Art, wie das Kriegsrecht ausgeübt werden soll, eingegangen werden; also z. B. Kapitulationen, Waffenstillstandsverträge, Verträge über die Behandlung oder Auswechslung der Gefangenen. — Endlich *fünftens* die Verträge, welche die Wiederherstellung des Friedens zum Gegenstande haben; also z. B. Friedensschlüsse, Verträge zur Vollziehung des geschlossenen Friedens.

Völkerrechtliche Verträge sind verpflichtend. Denn selbstständige Völker, (Völker, welche im Stande der Natur leben,) müssen von diesen Verträgen Gebrauch machen, auf dafs ihre gegenseitigen Verhältnisse mit den Grundsätzen des Rechts so sehr als möglich in Uebereinstimmung oder so wenig als möglich in Widerspruch stehn. Der Verpflichtungsgrund dieser Verträge hat Aehnlichkeit mit dem Grunde, kraft dessen die Menschen eine äufsere Gewalt, die Staatsgewalt, über sich anzuerkennen verpflichtet sind.

*) Andere Eintheilungen, — in einseitige und wechselseitige, in beschränkte und unbeschränkte, — haben mehr ein politisches Interesse.

Digitized by Google

VIERTE ABTHEILUNG.

Von dem
Vermögen eines Volkes. [1])

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem
Eigenthume, welches einem Volke an seinem Vermögen zusteht.

Das Vermögen eines Volkes ist die rechtliche Gesamtheit (oder die rechtliche Einheit) aller der Güter, welche ein Volk erworben hat oder in Zukunft erwerben wird. [2]) Die Güter, welche der Mensch zu irgend einer Zeit erwirbt, sind kraft der Einheit und Identität seines Selbstbewufstseyns in rechtlicher Hinsicht als ein Ganzes zu betrachten; der Mensch hat also ein Vermögen, weil er, ungeachtet des Wechsels seiner Zustände, dennoch immer eine und dieselbe Person ist und bleibt. Die Güter, welche ein Volk zu irgend einer Zeit erwirbt, bilden eine Rechtsgesammtheit, weil ein Volk d. i. eine Gemeinde oder moralische Person nur eine Idee ist, wenn auch diese Idee von menschlichen Individuen dargestellt (repräsentirt) wird, weil also ein Volk, ungeachtet die menschlichen Individuen, durch welche es in der Erfahrung besteht, sterben, wechseln, dennoch als eine moralische Person unsterblich, dem Wechsel nicht unterworfen ist.

Man verwechsle nicht die Begriffe: Volksvermögen und Staatsvermögen mit einander. Der erstere Begriff gehört in das Völkerrecht, der letztere in das Staatsrecht. Das Volksvermögen ist das Eigenthum des Volks, dieses als ein Ganzes (als eine universitas hominum) betrachtet, das Staatsvermögen ist das Eigenthum des Souveraines.

---

1) Vgl. Bd. IV. S. 253 ff.

2) Zu dem Vermögen eines Volkes gehören seine ursprünglichen Güter zwar nicht an sich, wohl aber in so fern, als sie, verletzt, ein Recht auf Schadenersatz zur Folge haben.

Digitized by Google

Das erstere ist schlechthin ein Ganzes; das letztere ist wieder in das Staatsvermögen in der engeren Bedeutung und in das Volksvermögen *) gespalten und einzutheilen. Das Staatsvermögen in der engeren Bedeutung begreift theils die Güter unter sich, welche die Regierung dem gemeinen Gebrauche vorzubehalten, theils die, welche sie sich zu ihrem eigenen Gebrauche zuzueignen hat. Das Volksvermögen, dieses als einen Theil des Staatsvermögens betrachtet, ist die Gesammtheit der Güter, welche den Unterthanen gehören. — Hier ist nur von dem Volksvermögen in der zu Anfang dieses Hauptstücks bestimmten — also in der völkerrechtlichen — Bedeutung die Rede.

Das Vermögen eines Volkes ist zwar ein Bestandtheil der Macht aber nicht eins mit der Macht des Volkes. Ein Volk ist nicht in dem Verhältnisse mächtiger, in welchem es reicher ist. Wie häufig sind in der Geschichte die Beispiele, dafs ein reiches Volk von einem armen unterjocht wurde! Auch angenommen, dafs die Macht eines Volkes zugleich von seinem Reichthume abhängt, so ist doch der Antheil, welchen der Reichthum eines Volkes an seiner Macht hat, nach Zeit und Umständen bald gröfser bald geringer. — Da in dem heutigen Europa der relative Reichthum der Völker auf den Ausgang der Kriege einen sehr bedeutenden Einflufs hat, so ist man nicht selten in den Irrthum verfallen, den Reichthum eines Volkes zum Mafsstabe seiner Macht zu machen. (Man hat daher, wenn z. B. bei Friedensunterhandlungen von der Abtretung einer Provinz gegen eine andere die Frage war, nicht selten die Rechnung so gestellt, dafs man den Verlust und den Ersatz allein oder vorzugsweise in Geld anschlug.) Auch deswegen hat dieser Irrthum Eingang gefunden, weil man,

---

*) Hier wird das Wort: Volk, in seiner staatsrechtlichen Bedeutung genommen, in welcher es die Gesammtheit der Unterthanen im Verhältnifs zur Regierung bezeichnet. — In der Folge wird das Wort: Staatsvermögen, immer in der weiteren Bedeutung (in der vorliegenden Lehre) gebraucht werden.

Digitized by Google

in dem Geiste des Europäischen Staatsrechts [1]), die Repräsentanten der Europäischen Völker auch in Beziehung auf die vorliegende Frage als Grundeigenthümer oder Grundherren betrachtete. Allein die Rechnung ist weit zusammengesetzter. Selbst in dem heutigen Europa. Wenn man auch annehmen kann, dafs die Völker des heutigen Europa in demselben Verhältnisse mächtiger, wie reicher, sind, wenn es ihnen insbesondere auch gelungen ist, sich vor dem verweichlichenden Einflusse des Reichthums zu bewahren [2]), so hängt doch auch in dem heutigen Europa die Macht der Völker noch von einer Menge anderer Bedingungen ab.

Wie der Mensch so hat auch ein Volk ein Eigenthumsrecht an seinem Vermögen. Beide haben dieses Eigenthumsrecht kraft ihrer Persönlichkeit, kraft des Rechts, über sich selbst zu gebieten. Beide haben an ihrem Vermögen ein von Zeitbedingungen unabhängiges Recht; der Mensch jedoch nur de jure, denn, ein sterbliches Wesen, kann der Mensch nur in einem Erben fortdauern, ein Volk aber auch de facto, denn es ist unsterblich.

Betrachtet man die einzelnen Güter, welche einem Volke (oder einem Menschen) gehören, als Gegenstände oder Bestandtheile seines Vermögens, so verlieren sie gleichsam ihre Individualität. Sie können nur noch, als Güter überhaupt, zu Geld angeschlagen werden. Obwohl die Eigenschaft, welche die Güter eines Volkes als Bestandtheile seines Vermögens haben, nur eine ideelle Eigenschaft d. i. nur eine Beziehung zu seyn scheint, in welcher sie gedacht werden können oder zu denken sind, so greift sie doch ins Leben in so fern ein, als sie auf die Verfolgung der Rechte, welche einem Volke an seinen Gütern zustehn, einen wesentlichen Einfluss hat.

---

1) S. oben S. 42.

2) Und so eine Aufgabe zu lösen, welche die gröfsten Staatsmänner Altgriechenlands für unauflösbar hielten. — Wie ist ihnen dieses gelungen? Eine inhaltschwere Aufgabe!

Digitized by Google

Weil ein Volk, als Eigenthümer seines Vermögens, die ihm gehörenden Güter zu Geld anzuschlagen berechtiget ist, kann es, in seinen Rechten an diesen Gütern von einem andern Volke beeinträchtiget, von diesem Ersatz in Geld fordern, wenn auch eine Genugthuung in natura unmöglich seyn sollte oder nicht zu erlangen wäre. Man darf vielleicht behaupten, dafs das Geld, indem es den Völkern das Mittel an die Hand gab, einen erlittenen Verlust und den zu leistenden Ersatz genauer zu bestimmen, die Kriege seltner gemacht, die Wiederherstellung des Friedens erleichtert hat.

Da ein Volk kraft der Eigenschaft, welche ihm als einer (moralischen) Person zukommt, ein Eigenthum an seinem Vermögen hat, da also das Vermögen eines Volkes gleich als das Zubehör des Volkes zu betrachten ist, so haften alle Rechtsverbindlichkeiten, welche einem Volke gegen andere Völker obliegen, zugleich auf dem Vermögen desselben. Es erstreckt sich also das Kriegsrecht, (das jus persequendi hostem,) auch auf das Vermögen des Feindes. [1]) Und zwar, dem strengen Rechte nach, sowohl auf das feindliche Privat- als auf das feindliche Staatsgut. Denn in Beziehung auf das Völkerrecht sind Staats- und Privatgut ein Ganzes.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Nachfolge in das Vermögen eines Volkes.

Der Fall einer Nachfolge in das Vermögen eines Volkes ist *erstens* dann gegeben, wenn sich ein Volk — auf irgend eine Weise, sey es in der Güte, oder in Folge einer Revolution oder durch Feindesgewalt, — in mehrere

---

*) Auch, aber nicht allein auf das Vermögen des Feindes. Denn, wie wäre sonst das Recht, sich an dem Vermögen des Feindes zu erholen — im Stande der Natur — vollziehbar?

Digitized by Google

Völker spaltet [1]), und *zweitens* dann, wenn ein Volk oder ein Theil desselben — auf irgend eine Weise — mit einem andern Volke zu einem einzigen Volke vereiniget wird. [2]) Der eine und der andere Fall läfst wieder mehrere Modifikationen zu, welche er durch Verträge erhalten kann. Hier wird jedoch, zur Abkürzung der Darstellung, vorausgesetzt, dafs die Spaltung oder die Vereinigung unbedingt war.

Grundsatz: Wenn sich ein Volk in mehrere spaltet, so dauert das Volk in Beziehung auf sein Vermögen d. i. in Beziehung auf die Gesammtheit seiner Rechte und Rechtsverbindlichkeiten in den Theilen fort, in welche es sich aufgelöst hat, — so sind also diese Theile gleich als Erben oder allgemeine Rechtsnachfolger jenes Volkes zu betrachten. Dasselbe ist umgekehrt Rechtens, wenn aus mehrern Völkern ein einziges Volk erwachsen ist.

Dieser Grundsatz beruht unmittelbar auf der Einheit und Ewigkeit des Staates, — eines Volkes. Er ist nur ein anderer Ausdruck für den Satz, dafs im Staate Einer für Alle und Alle für Einen stehn. [3]). Er hat überdiefs den Grundsatz der Nichtintervention für sich, da er eine Stütze desselben ist. — Derselbe Grundsatz ist zugleich ein Grundsatz des Staatsreehts; und zwar in so fern, als der Souverain der Vertreter der Volksgemeinde im Verhältnifs zu den einzelnen Gemeindegliedern ist. [4]) Hier ist er je-

---

1) Beispiele: Auflösung des Deutschen Reichs. — Die Trennung Griechenlands von der Türkei. — Die Spaltung des Königreichs der Niederlande in das K. Holland und in das K. Belgien.

2) So verloren durch die Abschliefsung des Rheinbundes mehrere Länder ihre Selbstständigkeit. Jedoch die Periode der Europäischen Völkergeschichte vom Jahre 1790 bis zum Jahre 1815 ist überhaupt reich an Beispielen solcher Fälle.

3) Universitas in uno capite continuatur.

4) S. oben Bd. I. S. 96 ff. — Hieraus folgt z. B. (s. unten in diesem Hauptstücke die zweite Folgerung.) Wenn ein Staat, welcher ein Darlehn aufgenommen hatte, in mehrere zerfällt oder in mehrere gespalten wird, so sind die Staatsgläubiger von Rechts-

Digitized by Google

doch nur als ein Grundsatz des Völkerrechts in Betrachtung zu ziehn.

Zu Folge dieses Grundsatzes gehen *erstens* alle Rechte, in dem Falle einer Spaltung des Staates in mehrere Staaten, von dem Ganzen auf die Theile und, in dem entgegengesetzten Falle, von den Theilen auf das Ganze über; vorausgesetzt jedoch, dafs nicht das eine oder das andere Recht, weil es seiner besondern Beschaffenheit nach mit der neuen Ordnung der Dinge unvereinbar ist, erlischt oder untergeht. Z. B. Wenn sich mehrere Völker zu einem einzigen Volke vereinigen, so stehen sie nicht weiter in völkerrechtlichen Verhältnissen zu einander. Wenn daher in einem Friedensschlusse eine eroberte Provinz an die Macht, welche sie erobert hat, abgetreten worden ist, so ist ihr Verhältnifs zu dem Lande, von welchem sie nunmehr ein Bestandtheil ist, nicht weiter nach dem Eroberungsrechte sondern nach dem Staatsrechte zu beurtheilen.

Was hier von der Nachfolge in die Rechte eines Volkes gesagt worden ist, gilt *zweitens* eben so und kraft desselben Grundsatzes von der Nachfolge in die Verbindlichkeiten, welche ein Volk gegen andere Völker auf sich hat. — Wenn sich z. B. ein Volk in mehrere Völker auflöst, so sind die Verbindlichkeiten, welche dem Volke, so lange es ein Ganzes war, gegen andere Völker oblagen, nunmehr von allen den Völkern, in welche sich das Volk aufgelöst hat, zu halten und zu erfüllen, die Verbindlichkeiten mögen nun ihrem Gegenstande nach eine Theilung zulassen oder nicht zulassen; übrigens unter der bei

---

wegen befugt, einen jeden dieser Staaten in solidum zu belangen. (Die Rechtsregel: Nomina hereditaria ipso jure inter heredes divisa sunto, beruht nicht auf einem civilrechtlichen Grunde. Sie ist nur utilitatis causa — nur um Processe abzuschneiden, — eingeführt worden.) Nur zu oft ist das zum Nachtheile der Staatsgläubiger übersehn worden. (Könnte und sollte man nicht in Fällen dieser Art eine gemeinschaftliche Schuldentilgungskasse stiften?) — Haas, über das Repräsentationsprincip der Staatsschulden bei Länderzerstückelungen. 1831. 4.

Digitized by Google

dem ersten Folgesatz angeführten Voraussetzung. Ein jedes dieser Völker hat wegen aller dieser Verbindlichkeiten den Gläubigern samntverbindlich (in solidum) zu haften. Denn im Staate stehen Alle für Einen und Einer für Alle. Die Schuld eines Volks ist zugleich die eines jeden einzelnen Mitgliedes der Volksgemeinde. Jedoch nur im Verhältnifs zu den Gläubigern d. i. die Frage aus dem Standpunkte des Völkerrechts betrachtet [1]), tritt diese Sammtverpflichtung ein. Betrachtet man dagegen die Völker, in welche sich ein Volk aufgelöst hat, im Verhältnifs zu einander, so haftet ein jedes dieser Völker nur zu seinem Antheile (nur pro rata) für jene Schulden. Denn in so fern ist die Frage nur zufällig eine völkerrechtliche, ihrem Wesen nach aber eine staatsrechtliche Frage. Wie die Schuld, so lange diese Völker ein einziges Volk bildeten, unter die einzelnen Steuerpflichtigen oder unter die einzelnen Bezirke des Staatsgebietes zu vertheilen gewesen wäre, so d. i. nach demselben Mafsstabe ist sie jetzt unter die Völker zu vertheilen, in welche sich das Ganze aufgelöst hat. Freilich ist dieser Mafsstab der Vertheilung, in seiner Anwendung auf einzelne Fälle, noch immer unsicher genug. [2]) (Ganz so kann in dem entgegengesetzten Falle, d. i. wenn mehrere Völker zu einem einzigen vereiniget werden, obwohl nunmehr dieses Volk, als ein Ganzes, für die Schuld der Theile, aus deren Vereinigung es entstanden ist, den Gläubigern zu haften hat, dennoch die Regierung nur den Theil ihres Gebietes, auf welchem allein die Schuld ursprünglich haftete, mit der Verzinsung und Tilgung der Schuld ausschliefslich belasten.)

---

1) S. auf Seite 75 Anm. 4.

2) Man kann für diesen Mafsstab — sowohl dem Völker- als dem Staatsrechte nach — auch die Formel wählen: So viel die Länder, so lange sie Theile desselben Landes waren, zu den öffentlichen Lasten alljährlich beitrugen, so viel haben sie — im Verhältnifs zu einander — von der unter sie zu vertheilenden Schuld zu übernehmen.

Wenn in diesem Falle d. i. bei der Vertheilung der Schulden eines Landes unter die Länder, welche an die Stelle des bisherigen Ganzen getreten sind, die Schwierigkeit der Aufgabe nicht den Maſsstab der Vertheilung selbst sondern nur die Anwendung dieses Maſsstabes betrifft, so fehlt es dagegen, wenn die Abschätzung eines Landes oder einer Provinz [1]) in Frage steht, weil z. B. eine kriegführende Macht von der andern die Abtretung eines Landestheiles oder einen Ländertausch als Preifs des Friedens verlangt, sogar gänzlich an einem auch nur einigermaſsen genügenden Maſsstabe. Zwar lassen sich die Momente, welche bei der Frage zu beachten sind: Wie hoch ist die Macht eines Volkes, diese an sich und im Verhältnifs zu der Macht anderer Völker betrachtet, anschlagen? mit einiger Vollständigkeit aufzählen. Denn die Hauptmomente, auf welche es bei der Lösung dieser Frage ankommt, sind der Umfang und die Fruchtbarkeit des Landes, seine Beschaffenheit und Lage für den Handel und für den Krieg, die Volkszahl, der gesammte physische, geistige und moralische Zustand des Volkes, seine Vermögensverhältnisse und Staatseinrichtungen. Aber mehrere von diesen Momenten lassen sich nicht in Zahlen bestimmen [2]); selbst bei denen, welche eine solche Bestimmung zulassen, fehlt es meist an genügenden Datis, um die Rechnung mit Genauigkeit zu führen [3]); auf jeden Fall kann man ein jedes Moment nur für sich in Zahlen oder nach Graden anschlagen und mithin nicht die Macht eines Volkes als ein Ganzes mit der eines andern Volkes vergleichen. Neue Schwierigkeiten entstehn, wenn die Frage

---

1) Der an sich anstöfsige Ausdruck: Abschätzung eines Landes, wird gleich hernach die Deutung erhalten, deren er bedarf.

2) Z. B. nicht das Moment, welches auf der Geisteskraft und auf dem Charakter (der Nationalität) des Volks beruht. Dieses Moment erinnert an die Imponderabilien der Physik.

3) Besonders gegen die Berechnung des Vermögens eines Volkes, welche von den Statistikern so oft versucht wird, hat man Ursache mifstrauisch zu seyn.

Digitized by Google

die ist: Wieviel gewinnt ein bestimmter Staat durch die und die Vergrößerung oder wieviel verliert er durch die und die Verkleinerung seines Gebietes? Mit einem Worte also, die vorliegende Aufgabe, — eine der schwierigsten der Diplomatie, — kann nur annäherungsweise und nur mittelst einer Wahrscheinlichkeitsrechnung gelöst werden. Nichts ist unbeachtet zu lassen, was in dem Bereiche des Volkes steht, dessen Macht der Gegenstand der Rechnung ist. Denn in der Hand der Klugheit verwandelt sich Alles in Macht.

ZWEITER oder PRAKTISCHER THEIL
des
Völkerrechts.

ERSTER ABSCHNITT.
Das Recht des Friedens.

Es herrscht Friede unter Völkern, wenn unter ihnen die Waffen ruhn, sey es, dafs sie nicht in Rechtsstreitigkeiten mit einander verwickelt sind, oder dafs sie ihre Streithändel im Wege der Güte schlichten. Der Friedenszustand ist nicht ein schlechthin rechtmäfsiger Zustand. Denn es fehlt ihm an einer genügenden Bürgschaft für seine Fortdauer. Wohl aber steht er, dem Naturrechte nach, *vergleichungsweise* allein mit den Grundsätzen des Rechts in Uebereinstimmung; es *soll* unter Völkern, so lange sie im Stande der Natur beharren d. i. so lange sie in Rechtssachen ihre eigenen Herren sind und bleiben, wenigstens *Friede* herrschen. Im Frieden widerfährt, wenigstens einstweilen, Niemanden, im Kriege allemal entweder dem einen oder dem andern Theile Unrecht.

Zu Folge des Grundsatzes: Selbstständige Völker sollen wenigstens in Frieden mit einander leben! — der Grundlage des gesammten praktischen Völkerrechts, — hat ein Volk *erstens* das Recht, im Frieden zu beharren; also z. B. während eines Krieges, den andere Völker mit einander führen, neutral zu blei-

Digitized by Google

ben [1]), ferner, sich zu rüsten, damit es, auf den Krieg gefafst, desto weniger den Ausbruch eines Krieges zu fürchten habe. [2])

Vermöge desselben Grundsatzes ist ein Volk *zweitens* berechtiget, Völkern, welche in Rechtsstreitigkeiten oder in einen Krieg mit einander verwickelt sind, Vermittelung, (seine bona officia,) zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens anzubieten. Eine bewaffnete Vermittelung ist jedoch nur dann erlaubt, wenn der Vermittler den Krieg, mit welchem er droht, für sich d. i. mit der Gefahr rechtfertigen kann, welche, wenn der Friede unter jenen Völkern nicht erhalten oder wiederhergestellt wird, seiner eigenen Sicherheit droht.

Drittens: Der dem Rechtsgesetze allein entsprechende Zweck der auswärtigen Politik ist die Erhaltung des Friedens. Widerrechtlich ist dagegen die Politik, welche auf den Krieg oder, was (in hypothesi) dasselbe ist, auf das Erobern berechnet ist.

Die Politik, welche die Erhaltung des Friedens zum Zwecke hat, — oder die Politik des Friedens, — ist zugleich an sich d. i. auch abgesehn von der Rechtsfrage, die richtigere. Denn sie allein verfolgt einen Zweck, der seinem Wesen nach bestimmt und begrenzt ist. Dagegen ist die Politik des Eroberns auf ein Ziel gerichtet, das sich entfernt, indem man sich ihm nähert. Gieng auch der Plan anfangs nur auf die Ausdehnung des Staatsgebietes bis zu einer bestimmten Grenze, so nöthiget doch das Gelingen dieses Planes, bald weil die gemachte Eroberung gegen neue Feinde zu vertheidigen ist, bald weil sie die Unzulänglichkeit des ursprünglichen Planes aufdeckt oder auch diesen Plan erweitert, zum Fortschreiten auf der einmal

---

1) Vgl. den zweiten Abschnitt dieses Buches. Hptst. II. Anhang 8.

2) Jedoch können, wenn ein Volk aufserordentliche Kriegsrüstungen vornimmt, andere Völker, gegen welche diese Rüstungen gerichtet seyn könnten, (aus demselben Grunde) eine Erklärung von ihm wegen des Zwecks der Rüstungen fordern.

Digitized by Google

betretenen Bahn. Wo ist dann Stillstand? — Den Eroberer warnt noch überdiefs die Endlichkeit des menschlichen Lebens vor einem Wege, der kein Ende hat. (Vita brevis spem vetat inchoare longam.) Um Griechenland von seinem alten und von seinem gefährlichsten Feinde zu befreien, bekriegte Alexander den Perserkönig. Sieger in diesem Kampfe schritt er zu immer neuen Eroberungen fort, sey es, dafs er derselben zur Sicherung seiner ersten Eroberung bedurfte, sey es, dafs ihn das Gelingen seines ursprünglichen Planes zur Verfolgung eines weit riesenhafteren Planes ermuthiget hatte. [1]) Doch plötzlich rief ihn der Tod von dem Schauplatze seiner Thätigkeit ab. Sein Reich zerfiel unmittelbar nach seinem Tode. Ein ähnliches Schicksal hatte unter ähnlichen Umständen das Reich Attila's und das eines unserem Zeitalter angehörenden Eroberers. — Minder gefährlich oder unhaltbar ist die Politik des Eroberns, wenn sie die ständige Politik eines Staates oder Volkes ist; doch nur in so fern, als die Gefahren, mit welchen sie droht, dann langsamer in Erfüllung gehn. Die Römer, Meister in der Kunst, Eroberungen zu machen und zu behaupten [2]), erstreckten nach und nach ihre Herrschaft, mit weiser Bedachtsamkeit vorwärts schreitend, über drei Welttheile. Ungeachtet des hereinbrechenden Verfalles ihres Reiches im Innern wufsten sie sich dennoch in dem Besitze ihres Gebietes Jahrhunderte lang zu vertheidigen. Aber auch sie ernteten die Früchte, welche die Politik des Eroberns über kurz oder über lang trägt. Sie hätten, um die nördliche Reichsgrenze zu sichern, auch ganz Germanien ihrem Gebiete einverleiben müssen. Doch der Plan mifslang. [3])

---

1) Vgl. Heyne, de Alexandro M. id agente, ut totum terrarum orben mutuis commerciis jungeret. In ejus Opusc. acad.

2) Vgl. Tialling, de Romanorum prudentia in populis sub imperium suum subjungendis conspicua. Gröning. 1834.

3) Die einsichtsvolleren Römischen Staatsmänner wufsten recht wohl, von welcher Seite die Gefahr drohe. S. Tacit. Germ. c. 33. 37.

Digitized by Google

Allein so verwerflich auch die Politik des Eroberns ist oder seyn mag, es giebt dennoch Staaten, welche genöthiget sind, diese Politik zu der ihrigen zu machen. Das sind zuvörderst diejenigen Staaten, deren Gebiet so gestaltet z. B. zerrissen ist, dafs es, in dem Interesse der Landesvertheidigung, einer Ergänzung oder Abrundung bedarf. Das sind ferner diejenigen Staaten, welche im Verhältnifs zu ihren Nachbarn mittler Gröfse sind. Sie haben Macht genug, um sich, wenn die Umstände günstig sind, zu vergröfsern, nicht genug, um sich mit dem dermaligen Umfange ihres Gebiets zu begnügen. Die friedlichsten Staaten des heutigen Europa's sind die kleinen. Von Vielen begehrt, nur dem Machtneide der grofsen Staaten ihre Fortdauer verdankend, können sie in einem Kriege nur verlieren.

Nicht darin besteht die Politik des Friedens, dafs sich ein Volk, um den Frieden zu bewahren, von andern Völkern Alles gefallen lassen soll. Ein Volk, das nicht von andern Völkern gefürchtet wird, wird eben so wenig von ihnen geachtet. Die Achtung aber, in welcher ein Volk bei andern Völkern steht, ist eine nicht minder gute Bürgschaft für seine Sicherheit, als die Furcht vor seiner Macht. Schon einen Beweis von Nichtachtung kann ein Volk nicht ohne Gefahr verschmerzen, da es sich sonst schwereren Unbilden, und schon gebeugten Muthes, aussetzt. Auch darauf beschränkt sich die Politik des Friedens nicht, dafs ein Volk Alles zu vermeiden hat, was einem andern Volke Veranlassung zu einer Beschwerde oder zu einem Kriege geben könnte. Sondern die Hauptmaxime dieser Politik ist die: *Si vis habere pacem, para bellum!* Um auf die Erhaltung des Friedens rechnen zu können, mufs ein Staat gerüstet seyn! Und auch diese Maxime ist nicht etwa blos wörtlich d. i. nicht blos von Kriegsrüstungen in der eigentlichen Bedeutung zu verstehn. — Zwar mufs der Staat, um auf die Erhaltung des Friedens rechnen zu können, vor allen Dingen ein schlagfertiges Heer in Bereitschaft haben. (Einer von den vielen Gründen, aus welchen die

Kriegswissenschaften auch dem Diplomaten nicht fremd seyn dürfen.) Aber, das ist nicht die einzige Bedingung, unter welcher ein Staat, weil er zum Kriege wohl gerüstet ist, den Forderungen einer friedlichen Politik Gehör geben kann. — Auf die Kriegsmacht eines Volkes hat auch die Beschaffenheit seiner Staatsverfassung Einfluſs. Die dem Interesse dieser Macht vorzugsweise entsprechende Verfassung ist die unbeschränkte Einherrschaft. (Man kann daher in der vorliegenden Beziehung behaupten, daſs diese Verfassung besser, als eine jede andere, für die Erhaltung des Friedens Gewähr leiste.) Da in der unbeschränkten Einherrschaft alle Gewalt in den Händen eines Einzigen ist, da dieser Alleinherrscher, wenn seine Gewalt ererbt ist, desto selbstständiger gebieten kann, so vermag er der Kriegsmacht diejenige Einheit und Thatkraft mitzutheilen, von welcher die Erfolge eines Heeres, dieses als ein Ganzes betrachtet, wesentlich abhängen. Das gerade Gegentheil dieser Verfassung ist in derselben Beziehung die Erbaristokratie, wenn anders nicht der herrschende Adel zahlreich genug ist, um selbst zur Vertheidigung des Landes hinzureichen. Miſstrauisch gegen ihre Unterthanen, miſstrauisch selbst gegen die Einzelnen ihres Mittels haben Erbaristokratieen nicht selten den miſslichen Entschluſs gefaſst, ihre Kriege mit einem aus Fremdlingen bestehenden Heere zu führen oder doch den Kriegsbefehl einem Fremdlinge anzuvertrauen. *) In der Mitte zwischen beiden Verfassungen steht in der vorliegenden Beziehung die Volksherrschaft. Wenn auch ein Volk, welches eine demokratische Verfassung hat, da ein Krieg, welchen es führt, nur der Wunsch und Wille der Gesammtheit seyn kann, besonders zu fürchten ist; so ist doch anderseits, wenn sich der Krieg in die Länge zieht oder wenn sich das

*) Beispiele findet man bei Muratori; Antiquitates Italiae. II, 26. Ueber die Vortheile und Nachtheile der Festungen in Beziehung auf die Verschiedenheit der Staatsverfassungen s. Arist. Polit. VII, 10. Machiavel, Abhdlgen. über den Livius. II, 24. 32. Richelieu, testament polit.

Digitized by Google

Kriegsglück für den Feind erklärt, nicht auf die Beständigkeit der Menge zu rechnen. Man berufe sich gegen dieses Urtheil über die Demokratie nicht auf das Beispiel der Römer. Allerdings bewährten die Römer ihre alte Kraft und Ausdauer auch dann noch in ihren Kriegen, als sich ihre Verfassung zu einer Demokratie umgestaltet hatte. Aber der Charakter eines Volkes kann noch gröfsere Mängel und Gebrechen der Staatsverfassung ergänzen und verbessern. Auch hatte die Verfassung des Römischen Freistaates die Eigenthümlichkeit, dafs sie in aufserordentlichen Zeiten einen unbeschränkten Herrscher, — einen Diktator, — einzusetzen gestattete. [1]) — Wie die Staatsverfassung, so steht auch die Staatsverwaltung in einer wesentlichen Beziehung auf die Macht eines Volkes. Wenn auch diese Beziehung, einen jeden der verschiedenen Verwaltungszweige seiner eigenthümlichen Beschaffenheit nach betrachtet, bei dem einen näher bei einem andern entfernter ist [2]), so kann doch die Staatsverwaltung überhaupt in dem Sinne eine militärische seyn, dafs sich in ihr der Geist, in welchem ein Heer zu befehligen ist, gleichsam wiederholt. Sie ist dieses Geistes, wenn z. B. die Regierungsgeschäfte möglichst centralisirt sind, wenn in Rechtssachen der Instruktions- und der Untersuchungsprozefs eingeführt auch sowohl in Rechts- als in Regierungssachen die Zahl der Instanzen beschränkt ist. Und, wenn sie dieses Geistes ist, kann die Regierung mit desto mehr Nachdruck nach Aufsen auftreten, je weniger ihre Macht im Inneren gehemmt oder zersplittert ist. — Endlich kann sich ein Staat auch so auf den Krieg gefafst machen, dafs er auf Bündnisse, (auf Alliancen,) Bedacht nimmt.

---

1) Vielleicht sollte die Verfassungsurkunde einer konstitutionellen Monarchie eine ähnliche Vorschrift enthalten.

2) In der nächsten Beziehung auf das Kriegswesen steht die Staatshaushaltung. Doch bemerkt Machiavel, (zum Livius II, 10. 17.) dafs auch jetzt noch nicht das Geld, sondern die Tapferkeit und die Kriegszucht der nervus belli sey.

Digitized

Jedoch so grofs sind die Forderungen, welchen ein Bündnifs entsprechen mufs, auf dafs man Vertrauen in dasselbe setzen könne, dafs auf diese Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens am wenigsten ein Gewicht zu legen ist. Vor allen Dingen mufs das Bündnifs zum Vortheile beider Partheien gereichen. Ueberdiefs aber mufs der Vortheil, welchen das Bündnifs den Partheien gewährt, gleich grofs ja selbst gleichartig seyn. Ein Bundesgenosse also, welcher in der Sache der andern Parthei nicht zugleich die eigene führt, wird seinem Versprechen nur so lange treu bleiben, als er zu ohnmächtig ist, die Last abzuschütteln. [1]) Napoleon machte im Jahre 1813 von neuem die Erfahrung: Tempora si fuerint nubila, solus eris! Eben so hat ein kleiner Staat, der sich in den Schutz einer grofsen Macht begiebt, für seine Selbstständigkeit eher zu fürchten, als zu hoffen. Jedoch, sey es auch, dafs ein Bündnifs an und für sich eine genügende Grundlage habe, dennoch steht es auf einem schwankenden Boden, wenn andere Verhältnisse Spannungen oder Reibungen unter den Verbündeten veranlassen. Daher z. B. Bündnisse unter Nachbarvölkern nur selten von Dauer sind. [2]) Ja schon eine jede Verschiedenheit oder Ungleichheit der Interessen, welche unter Verbündeten eintritt, bedroht die Innigkeit oder die Dauer ihres Zusammenhaltens. Das gilt insbesondere von der Verfassung der verbündeten Staaten. Gleichheit, welche unter ihnen in dieser Beziehung eintritt, hat unter ihnen politische Sympathieen vorzugsweise zur Folge. Sogar können sich in der Erfahrung die Verhältnisse so stellen, dafs bei der Wahl eines Bundesgenossen auf jene Gleichheit vor allem andern Rück-

---

1) Wie Vegetius berichtet, war es bei den Römern, in den Zeiten ihrer Kraft, Grundsatz, dafs das Heer nicht über die Hälfte aus Hülfsvölkern bestehen durfte. S. auch Machiav., Il principe Kap. 12. 13. — Diese Maxime ist auf die in Frage stehenden Bündnisse überhaupt anwendbar.

2) Stehe mit deinem Nachbar gut, noch besser mit dem Nachbar deines Nachbars, — war eine Maxime der Republik von Venedig.

Digitized by Google

sicht zu nehmen ist. [1]) So waren während des Peloponnesischen Krieges die demokratischen Freistaaten mit den Atheniensern, die aristokratischen mit den Spartanern verbündet. So wurden in den Bund der Achäer nur Freistaaten, welche eine demokratische Verfassung hatten, aufgenommen. [2]) Andere Beispiele kann man aus der Geschichte der Kriege der Französischen Revolution entlehnen. Wenn in einem Kriege zugleich über politische Meinungen gestritten wird, kann ein Bündnifs nur unter denen von Dauer seyn, welche derselben politischen Farbe sind.

Also — si vis habere pacem, para bellum! Aber, indem sich ein Volk zum Kriege rüstet, um im Frieden beharren zu können, läuft es gleichwohl Gefahr, sich zur Befolgung der entgegengesetzten Politik hinreifsen zu lassen. Denn der mächtige will noch mächtiger, wie der Reiche noch reicher seyn. Alles das also, was nach dem Obigen die Kriegsmacht eines Volkes steigert, hat eben sowohl eine kriegerische als eine friedliche Tendenz. Die stehenden Heere z. B., so gewifs sie auch plötzlichen Friedensstörungen vorbeugen, sind dennoch so viele Herde des Krieges. Denn nur im Kriege kann man im Kriegsdienste schnell sein Glück machen. [3]) Eben so ist die Monarchie, in ihrer Beziehung auf Krieg und Frieden, ein zweischneidiges Schwert. — Es bedarf daher die Politik des Friedens, wenn sie, ungeachtet der Zweideutigkeit der Mittel, von welchen sie Gebrauch zu machen hat, die ständige Maxime einer Regierung werden soll, noch äufserer Stützen und Bürgschaften. Ob und in wie fern sie diese

---

1) Jedoch ist auch hier der Kern von der Schale zu unterscheiden. (Politische Sympathieen der Englischen Tories in der auswärtigen Politik.)

2) Ubbo Emmius, veteris Graeciae T. III. repraesentans Graecorum respublicas. Lugd. Batav. 1626. p. 274.

3) Der Herzog von Rovigo (Savary) bemerkt in seinen Denkschriftschriften, dafs in den Zeiten des Französischen Kaiserreichs die Kriegslust der jüngeren Officiere nicht wenig zu der kriegerischen Stimmung der Regierung beigetragen habe.

in dem heutigen Europa hat, wird in dem folgenden Buche (zu Ende) erörtert werden. Jedoch ist schon hier des Schutzes zu gedenken, welchen sie in Europa dem Organismus der Staatsverwaltung in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten verdankt. In den gröfseren Europäischen Staaten besteht überall für diesen Verwaltungszweig ein eigenes Ministerium, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Eine dem Interesse einer friedlichen Politik unmittelbar entsprechende Einrichtung! Denn so erhalten die diplomatischen Verhandlungen, als die ständigen Amtsgeschäfte einer besondern Staatsbehörde, einen gewissen Charakter von Bedächtlichkeit und Mäfsigung; es wird namentlich in der Monarchie dem nachtheiligen Einflusse Ziel und Mafs gesetzt, welchen die augenblickliche Stimmung des Fürsten auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten haben kann. Es ist nun das persönliche Interesse desjenigen, welcher an der Spitze des Ministeriums des Auswärtigen steht, so wie derer, die mit oder unter ihm arbeiten, den Frieden zu erhalten. Denn, wenn das Kriegsheer ins Feld rückt, bezieht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Winterquartiere mit seinem Heere. Dieselbe Einrichtung trägt endlich auch dazu bei, dafs die auswärtigen Angelegenheiten nach einem Systeme geleitet werden; da nun die Fäden aller diplomatischen Verhandlungen in denselben Mittelpunkt zusammenlaufen und von diesem aus, schon damit sie sich nicht unter einander verwirren, nach gewissen allgemeinen und ständigen Maximen zu richten und zu lenken sind, da sich überdiefs in dem Ministerium des Auswärtigen mit der Zeit gewisse Traditionen und Regeln gleichsam von selbst bilden. Eine auswärtige Politik aber, welcher ein System zum Grunde liegt, mufs allemal in einem gewissen Grade eine friedliche seyn, da sich die auswärtige Politik überhaupt nur als eine Politik des Friedens auf ein System zurückführen läfst. Dasselbe Lob gebührt einer systematischen Politik auch in so fern, als sie vorzugsweise geneigt ist, den Zeitpunkt abzuwarten, wo

Digitized by Google

ein gewisser Vortheil im Wege der Güte oder gelegentlich erreicht werden kann.

Ein Hauptmittel, wo nicht das vollkommenste, ein Volk für den Frieden zu stimmen, würde eine Staatsverfassung seyn, welche durch ihre Form oder durch ihren Geist der Kriegslust Ziel und Mafs setzte. Aber noch scheint es dem menschlichen Verstande nicht gelungen zu seyn, eine solche Verfassung zu ersinnen. Was den Hang zum Erobern betrifft, ist ein Unterschied zwischen Einherrschaften und Freistaaten etc. in der Geschichte nicht bemerkbar. Eben so wenig zwischen geistlichen und weltlichen Staaten. Die Religion hat jenem Hange von jeher bald zum Mittel bald zum Vorwande gedient. Schon die Bekehrungssucht ist die Schwester oder die Tochter der Eroberungssucht. [1]) Desto entscheidender ist umgekehrt der Einfluſs, welchen die Art und Weise, wie die Kriegsmacht eines Staates organisirt ist, auf die Beschaffenheit seiner Verfassung hat, auf den Stand des Partheikampfes, welcher in dem Innern eines jeden Staates über den Besitz der Macht offen oder heimlich geführt wird. [2]) So entscheidend ist dieser Einfluſs, daſs man die Verfassungsgeschichte eines Staates fast immer an die Veränderungen anreihen kann, welche sich mit dem Bestande seines Heeres begeben haben. Das gilt z. B. von der Verfassungsgeschichte Deutschlands. Als die Lehns- und Dienstmannschaft, ein stehendes Heer, an die Stelle der Landwehr, welche ursprünglich den Kern des Heeres gebildet hatte, getreten war, gelangte der Adel, der hohe und der niedere, zu dem ausschlieſslichen Besitze der Macht, die

---

1) Man erinnere sich z. B. an die Kreuzzüge, an die Missionen. (Die letzteren spielen auch jetzt noch eine nicht unbedeutende Rolle in der auswärtigen Politik.)

2) Ueber die Vortheile oder Nachtheile, welche ein Staat, je nachdem seine Verfassung so oder anders beschaffen ist, vom Kriegführen zu erwarten hat, s. Plutarch. in Pelopida. Montesquieu des causes de la grandeur des Romains. c. 9. Ferguson, on the progress of civil society.

Digitized by Google

er bis dahin mit den Gemeinen getheilt hatte. Als in der Folge bewaffnete Bürgerschaften entstanden, erhielt die Verfassung, die Reichs- und die Territorialverfassung, von neuem einen demokratischen Bestandtheil. Hierauf erstarkte durch den Miethsoldaten und dann durch das stehende Heer die landesfürstliche Gewalt. In den neuesten Zeiten endlich sind wieder die Landwehren aufgeboten worden; eine Veränderung im Kriegswesen, mit welcher sich so manche Erscheinungen der Gegenwart, so manche Aussichten in die Zukunft in Verbindung setzen lassen, zugleich ein merkwürdiges Beispiel von dem Kreislaufe, welchen menschliche Angelegenheiten so oft beschreiben. [1]) — Jedoch es bedarf ein Staat, um im Frieden zum Kriege, im Kriege zum Kampfe gerüstet zu seyn, eben sowohl des Geldes als eines Heeres. Wie daher die Verfassung des Heeres auf die Verfassung des Staates Einfluſs hat, so gilt dasselbe auch von dem Staatshaushalte. [2]) Da kann sich nun der Fall auch so stellen, daſs die eine Ursache in dieser ihrer Wirksamkeit durch die andere Ursache gehemmt oder neutralisirt wird. Z. B. Die Freunde politischer Freiheit haben fast ohne Ausnahme die stehenden Heere als Feinde dieser Freiheit betrachtet. Allein, wenn auch dieses Miſstrauen im allgemeinen für wohlbegründet zu erachten seyn möchte, und zwar selbst unter der Voraussetzung, daſs das stehende Heer nur in dieser Eigenschaft von dem Volke geschieden und gesondert ist [3]), so hat

---

1) Tacit. Annal. III, 55. Tacitus spricht hier von einer Veränderung zum Besseren, welche sich mit dem sittlichen Zustande Roms unter Vespasian begeben habe. Nachdem er die Ursachen dieser Veränderung angegeben hat, fügt er hinzu: „Nisi forte rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut, quemadmodum temporum vices, ita morum vertantur.“

2) Vgl. Historische Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung. Von K. H. Lang. Berl. 1798. (Der Vf. zeigt, wie in Deutschland Veränderungen im Kriegswesen, in der Staatshaushaltung und in der Staatsverfassung immer Hand in Hand mit einander giengen.)

3) Daſs also das Heer durch Konscription ergänzt wird, — daſs es,

Digitized by Google

doch der Einfluſs, welchen ein solches Heer zum Nachtheile der politischen Freiheit, wo diese existirt, haben kann, in den heutigen Europäischen Staaten ein Gegengewicht in dem verschuldeten Zustande dieser Staaten. Eine Regierung, welche mit Schulden belastet ist, steht unter der Kontrole eines Publikums, welche allen Gewaltschritten abhold ist, — unter der Kontrole ihrer Gläubiger.

In Gemäſsheit des (zu Anfang dieses Abschnittes aufgestellten) Grundsatzes, — daſs Völker, auch wenn sie Richter in ihrer eigenen Sache sind, in Frieden mit einander leben sollen, — stehen *viertens* alle die Mittel und Mittelspersonen unter dem Schutze des Völkerrechts, welche einen friedlichen Verkehr unter Völkern möglich machen oder einen solchen Verkehr auch nur befördern. Ja nicht blos auf Schutz, sondern selbst auf eine besondere Gunst können diese Mittel und Mittelspersonen dem Völkerrechte nach Anspruch machen. Denn alles, was die Wirksamkeit dieser Mittel oder den Einfluſs dieser Mittelspersonen vermehrt, steigert zugleich die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens. Es genieſsen daher dieses Schutzes und dieser Gunst z. B. Depeschen, Kuriere, diplomatische Agenten d. i. diejenigen, welche von einer Regierung bevollmächtiget sind, in ihrem Namen in den auswärtigen Angelegenheiten des Staates zu handeln. In Europa wird der friedliche Verkehr unter Völkern hauptsächlich durch diplomatisch Agenten vermittelt.

Das Europäische Völkerrecht kennt mehrere Arten diplomatischer Agenten, — Gesandte, Unterhändler, (z. B. geheime,) welche nicht mit dem Charakter eines Gesandten bekleidet sind, Handelskonsulen *), Kriegsbefehls-

---

abgesehn von den Vergehungen gegen den Kriegsdienst, unter den Gesetzen und Gerichten des gemeinen Rechtes steht. Vgl. Blackstone, comment. on the laws of England. I, 13.

*) On the origin, nature, progress and influence of consular establishment. By Warden. Lond. 1813. De l'origine et des fonc-

haber, weil und in wie fern diese schon als solche, d. i. ohne dafs sie einer ausdrücklichen Vollmacht bedürfen, ermächtiget sind, innerhalb der Grenzen ihres Kriegsbefehles [1]), in Angelegenheiten, welche die Führung des Krieges betreffen, mit den Führern des feindlichen Heeres zu unterhandeln und Verträge abzuschliefsen. Unter diesen Arten oder Klassen ist die der Gesandten aus mehr als einem Grunde die vornehmste. [2])

Ein Gesandter unterscheidet sich (dem Europäischen Völkerrechte nach) von andern Regierungsbevollmächtigten in völkerrechtlichen Angelegenheiten, (also von andern diplomatischen Agenten,) so, dafs er seinen Machtgeber nicht blos, wie ein jeder andere Bevollmächtigte, in Beziehung auf das ihm übertragene Geschäft, sondern dafs er ihn schlechthin in rechtlicher Hinsicht vertritt, (repräsentirt,) dafs ihm also überhaupt dieselben Rechte zustehn, wie der Regierung, von welcher er bevollmächtiget ist, wenn auch mit Vorbehalt gewisser Einschränkungen, von welchen in der Folge die Rede seyn wird. Der Repräsentativcharakter eines Gesandten ist also keineswegs eine Folgerung aus der Rechtsregel: Mandans et

---

tions des consuls. Par Borel. Lpz. 1830. Vgl. auch meines Sohnes Reise in den Orient. Heidelb. 1840. — Der Ursprung der Handelskonsulen steht mit dem Grundsatze des altdeutschen Rechts in einem geschichtlichen Zusammenhange: Quilibet lege sua vivit. Die Rechte dieser Konsulen haben sich vorzugsweise im Oriente ungeschmälert erhalten.

1) „Innerhalb der Grenzen ihres Kriegsbefehles.“ Ein Hauptmerkmal! Hat der Kriegsbefehlshaber diese Grenzen bei einem Vertrage, z. B. bei einer Kapitulation, überschritten, so kann der Vertrag von der höheren Behörde widerrufen werden. (Kapitulation vom Kloster Zeven im 7jährigen Kriege. Kapitulation der Festung Dresden im Jahre 1813.)

2) Vgl. Meisel, cours de style diplomatique. Dresd. 1823. v. Martens, manuel diplomat. ou précis des droits et des fonctions des agens diplomat. Lpz. 1821. Ebenders., guide diplomatique. Lpz. 1832. Pinheyro-Ferreira, observations über diesen Wegweiser. Par. 1833. Ambassador's Secretary. Lond. 1827. IV Vol.

Digitized by Google

mandatarius habentur pro una persona. Denn diese Rechtsregel hat nur den Sinn, dafs ein Bevollmächtigter, so weit seine Vollmacht reicht, im Namen und an Statt seines Machtgebers Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehn kann, nicht aber auch den Sinn, dafs ein Bevollmächtigter, als solcher, dieselben Rechte, wie sein Machtgeber, habe, dafs in der Person des Bevollmächtigten zugleich die seines Machtgebers verletzt werde. Eben so wenig ist dieser Repräsentativcharakter der Gesandten mit der besonderen Heiligkeit und Unverletzlichkeit zu verwechseln, welche selbst von ungebildeten Völkern als das Recht eines Gesandten betrachtet wird. (Nomen legatorum etiam apud barbaras gentes sanctum.) In jenem Charakter liegt weit mehr, als in dieser Unverletzlichkeit. Die Unverletzlichkeit ist nur eine Folge von dem Repräsentativcharakter eines Gesandten.*) — Darum aber ertheilt das Europäische Völkerrecht den Gesandten den Repräsentativcharakter, damit sie ihrem Berufe, als Herolde des Friedens, desto vollkommener Genüge leisten können.

Ein Gesandter ist also *erstens* ein Bevollmächtigter seiner Regierung. — Die Grundsätze, welche von Bevollmächtigten überhaupt (dem philosophischen Rechte nach) gelten, sind insgesammt auch auf Gesandte anwendbar; z. B. also der Grundsatz, dafs ein Bevollmächtigter, welcher gegen seine Vollmacht handelt oder über seine Vollmacht hinausgeht, seinen Machtgeber nicht verpflichte. Jedoch können sich die Verhältnisse in der Erfahrung so stellen, dafs es die Pflicht eines Gesandten ist, auch ohne Vollmacht oder gegen seine Vollmacht eine Verbindlichkeit einzugehn, (einen Vertrag sub spe rati abzuschliefsen.) Wenn von einer Verzögerung das Aeufserste für den Staat

*) Die Schriftsteller über das Europäische Völkerrecht haben meist nicht genug den Unterschied herausgehoben, welcher zwischen diesem Rechte und dem Rechte anderer Völker in der Bestimmung des Begriffs eines Gesandten eintritt.

Digitized by Google

zu fürchten ist, so mufs der Gesandte auch das für ihn Aeufserste aufs Spiel setzen. — Die Vollmacht eines Gesandten ist nicht ein Amt. Denn ein Amt ist eine Vollmacht, durch welche der Staat seinen Bevollmächtigten mit der Ausübung einer Gewalt beauftragt. So wenig aber einem Volke über das andere Gewalt zusteht, so wenig hat die Vollmacht eines Gesandten die Eigenschaft eines Amtes. [1]) In Europa werden von den Gesandten allerdings zugleich Geschäfte verrichtet, welche ihrer Natur nach nur von einem Beamten verrichtet werden können. [2]) Aber zur Verrichtung dieser Geschäfte ist der Gesandte nicht als solcher, sondern nur kraft eines besondern Rechtsgrundes (ex lege vel mandato speciali) ermächtiget.

Ein Gesandter ist *zweitens* (dem Europäischen Völkerrechte nach) der Vertreter oder Repräsentant seiner Regierung; in ihm ist das Volk oder der Souverain, von welchem er bevollmächtiget ist, gleichsam verkörpert. — Daher ist 1) eine dem Gesandten für seine Person zugefügte Rechtsverletzung, z. B. eine an ihm verübte Thätlichkeit, ganz so zu betrachten, als ob sie den Souverain, welcher den Gesandten bevollmächtiget hat, unmittelbar getroffen hätte. (Recht der Gesandten auf persönliche Unverletzlichkeit.) — Daher sollten einem jeden Gesandten 2) dieselben Ehrenvorrechte, wie seinem Machtgeber, zustehn. Zwar weicht das Europäische Völkerrecht von dieser Regel in so fern ab, als es nach diesem Rechte eine Klassenordnung unter den Gesandten gibt und nur die Gesandten der ersten Klasse, die Botschafter (die Ambassadeurs) und die päbstlichen Nuncien, schlechthin einen Repräsentativcharakter in der vorliegenden Beziehung (oder den Repräsentativcharakter in der engeren

---

1) Der Unterschied, der zwischen einem Gesandten und einem Beamten eintritt, ist besonders auch in staatsrechtlicher Hinsicht von Wichtigkeit; z. B. bei der Frage, ob das Gesetz die persönlichen Rechte der Beamten auch auf die Gesandten auszudehnen habe.

2) Z. B. Visirung der Pässe. — S. auch den C. N. Art. 48.

Digitized by Google

Bedeutung) haben. [1]) Jedoch läfst sich diese Inkonsequenz des Europäischen Völkerrechts damit rechtfertigen, dafs in Beziehung auf Ehrenvorrechte die Einheit zwischen dem Gesandten und seinem Machtgeber Modifikationen zuläfst, ohne dafs man zu befürchten hätte, deshalb des Zweckes zu verfehlen, welcher durch jene Einheit überhaupt erreicht werden soll. — Auf derselben Eigenschaft beruht endlich 3) das Recht der Extraterritorialität der Gesandten. Kraft dieses Rechts ist das Verhältnifs, in welchem der Gesandte zu der Regierung steht, an die er abgeordnet ist, ganz so zu beurtheilen, als ob er sich nicht in dem Gebiete dieser sondern in dem Gebiete derjenigen Regierung befände, von welcher er bevollmächtiget ist; woraus folgt, nicht nur, dafs ein Gesandter nicht den Gesetzen und Behörden des Staates, bei dessen Regierung er die seinige vertritt, unterworfen ist, sondern auch, dafs die Regierung, bei welcher der Gesandte beglaubiget ist, wenn sich dieser einer völkerrechtswidrigen Handlung schuldig macht, zu dem Gesandten in demselben Verhältnisse, wie zu einem Feinde, steht. [2]) Das Europäische Gesandtschaftsrecht unterscheidet sich von dem Gesandtschaftsrechte anderer Völker vorzugsweise dadurch, dafs es den Gesandten das Recht der Extraterritorialität zueignet. Durch diese Eigenthümlichkeit schützt das Europäische Völkerrecht die Gesandten vorzugsweise vor einer Abhängigkeit, welche, so rechtmäfsig sie auch wäre, dennoch der Vollziehung des ihnen gewordenen Auftrages zum Nachtheile gereichen könnte, vor der Abhängigkeit von der Regierung, bei welcher sie beglaubiget

1) Diese Klassenordnung ist nach und nach, (vielleicht nicht ohne Mitwirkung der Rangstufen unter den päbstlichen Legaten,) durch das Herkommen eingeführt und dann auf dem Wiener Kongresse genauer bestimmt worden. S. auch das Aachner Konferenz-Protokoll v. 21. Nov. 1818. Vgl. Klüber, Völkerrecht. §. 179.

2) Das, was von dem Rechte des Staates, einen flüchtigen Verbrecher im Auslande zu verfolgen, gilt, kann auch zur Entscheidung der den vorliegenden Fall betreffenden Rechtsfragen benutzt werden.

sind. Es hat daher das Recht der Extraterritorialität, wenn sich auch der Umfang desselben nicht im Allgemeinen genau bestimmen läfst, doch allemal eine besondere rechtliche Gunst für sich.

Der friedlichen Tendenz, welche das Europäische Gesandtschaftsrecht in so fern hat, als es den Gesandten einen Repräsentativcharakter beilegt, kommt überdiefs das Herkommen der immerwährenden Gesandtschaften zu Statten. So grofs sind die Vortheile, welche dieses Herkommen, (das sich schon im siebenzehnten Jahrhunderte feststellte,) für die Erhaltung des Europäischen Friedens hat, dafs man eine Abweichung von demselben, (wenn z. B. eine Regierung den Gesandten, den sie bei einer andern Regierung beglaubigt hatte, abberuft, ohne ihm einen Nachfolger zu geben,) billig als einen Beweis feindseliger Gesinnungen betrachtet. — Es hat jenes Herkommen eine friedliche Tendenz hauptsächlich deswegen, weil die immerwährenden Gesandtschaften die Veranlassung und das Mittel sind, eine jede besondere völkerrechtliche Angelegenheit, d. i. eine jede Angelegenheit, welche an sich nur zwei oder nur einige Staaten betrifft, in eine allgemeine Europäische zu verwandeln. Nur in der Erhaltung und nicht in der Störung des Friedens aber können sich die Interessen aller Europäischen Staaten vereinigen. — Jedoch auch in so fern tragen die immerwährenden Gesandschaften zur Erhaltung des Friedens bei, als sie den Rechten zur Stütze dienen, welche, wie oben gezeigt worden ist, den Gesandten dem Europäischen Völkerrechte nach in dem Interesse des Europäischen Friedens zustehn. Denn die immerwährenden Gesandtschaften haben veranlafst, dafs die Gesandten, welche bei einer und derselben Regierung beglaubiget sind, in der Hauptstadt des Staates eine Körperschaft, das corps diplomatique, bilden, einen Verein, welcher über die Rechte seiner Mitglieder mit Eifersucht wacht. *) — Endlich hat das in Frage stehende

*) Zugleich stehen diese Vereine in einem genauen Zusammenhange

Herkommen eine Theilung der Arbeiten zur Folge gehabt, welche für die Erhaltung des Friedens von nicht geringer Wichtigkeit ist. Denn diesem Herkommen ist es zuzuschreiben, dafs sich in den (gröfseren) Europäischen Staaten ein eigener Stand gebildet hat, dessen ausschliefslicher Beruf die Vermittelung eines friedlichen Verkehres unter den Völkern ist, der Stand der Diplomaten. Diese Sonderung der diplomatischen Geschäfte von den übrigen Staatsgeschäften hat zuvörderst für den Zweck jener Geschäfte dieselben wohlthätigen Folgen, welche eine jede Vertheilung verschiedenartiger Arbeiten beziehungsweise hat. Nun können sich diejenigen, welche die diplomatische Laufbahn zu betreten beabsichtigen, auf ein besonderes Fach beschränkt, für dieses desto besser vorbereiten. Nun ist denjenigen, welche Talent und Neigung für die Diplomatie haben, eine Laufbahn eröffnet, auf welcher sie ihr Glück machen können. Und gerade von den Gaben, welche der Mensch nur der Natur verdanken kann, hängen die Erfolge eines Diplomaten vorzugsweise ab. Mit Recht sagte der Fürst Kaunitz: „Einem geschickten Diplomaten ist nichts unmöglich!“ Denn demjenigen würde nichts unmöglich seyn, welchem das Innere der Menschen vollkommen aufgeschlossen wäre und welcher zugleich die Gabe hätte, einen Jeden so zu behandeln, wie er seiner Denk- und Sinnesart nach zu behandeln ist. Demjenigen aber, welcher unter ungünstigen Sternen zum Leben erwacht ist, ist in der einen und in der andern Beziehung Alles unmöglich. Ja auch der, welcher zum Geschäftsmanne geboren ist, wird als Diplomat nur unter der Bedingung glänzen, dafs er, berufen, einander widerstreitende Interessen und Ansprüche zu versöhnen, noch die besondere Gabe hat, einen Mittelweg (einem medius terminus) aufzufinden. Dieselbe Vertheilung der Arbeiten ist überdiefs für die Erhaltung des Friedens auch in so fern

---

mit dem erwähnten Hauptvortheile, welchen die immerwährenden Gesandtschaften für die Erhaltung des Friedens haben.

Digitized by Google

vortheilhaft, als sich nun Verhältnisse und Formen der Geselligkeit unter den Diplomaten bilden, welche so viele Bürgschaften für einen friedlichen Verkehr unter den von ihnen repräsentirten Regierungen sind. Endlich, (vielleicht die Hauptsache!) wenn, wie in Europa, die Diplomatie der Beruf eines eigenen Standes ist, so ist die Aufrechthaltung des Friedens zugleich das persönliche Interesse derer, welche zu diesem Stande gehören. Denn kommt es zum Kriege, so hat der Diplomat seines Zweckes verfehlt. Napoleon nahm seine Gesandten gewöhnlich aus dem Heere. Als er auf der Insel St. Helena sein früheres Leben noch einmal durchlebte, erkannte er (zu spät) den begangenen Fehler. *) In Europa kann man zu den friedlichen Gesinnungen des Standes der Diplomaten noch aus einem besonderen Grunde Vertrauen hegen. Gewöhnlich entscheiden sich für die diplomatische Laufbahn diejenigen, welche von Adel sind. Der Adelsgeist aber ist ein Geist der Mäfsigung, des Erhaltens, der Achtung für das Bestehende. Denn müfste nicht ein Erbadel, (von diesem allein ist hier die Rede,) für seine Zukunft fürchten, wenn er sich von der Vergangenheit losrisse?

---

*) Vgl. die Denkschrift von St. Helena. — Einst, bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts, spielten bei diplomatischen Verhandlungen die Doctores juris eine Hauptrolle. Waren sie aber in Welthändeln genugsam unterrichtet, um gute Diplomaten zu seyn? (Eine Vergleichung des damaligen Ganges diplomatischer Verhandlungen mit dem heutigen würde nicht ohne Interesse seyn.) — Wäre es nicht rathsam, einem Gesandten, der einen grofsen Staat zu vertreten hätte, einen rechtsgelehrten und einen kriegskundigen Rath, besonders bei Friedensunterhandlungen, zuzuordnen?

Digitized by Google

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Recht des Krieges. [1])

EINLEITUNG.

Der Grundsatz dieses Rechts ist kein anderer, als der, von welchem auch das Recht des Friedens auszugehn hat, — das Verhältnifs, welches unter selbstständigen Völkern von Rechts wegen eintreten soll, ist der Zustand des Friedens. [2]) Die Folgerungen nun, die sich aus diesem Grundsatze theils für das Recht, einen Krieg anzufangen, theils für das Recht, das während eines Krieges unter den kriegführenden Mächten gilt, theils für die Wiederherstellung des Friedens ableiten lassen, sind der Gegenstand des vorliegenden Abschnittes.

Der Krieg — die Verhandlung eines Rechtsstreites unter Völkern mittelst wechselseitiger Anwendung physischer (mechanischer) Gewalt [3]), — ist nicht die einzige Art der Selbsthülfe, von welcher ein Volk gegen das andere Gebrauch machen kann. Auch so kann sich ein Volk von dem andern Genugthuung für ein ihm widerfahrenes oder Sicherheit gegen ein ihm drohendes Unrecht verschaffen, dafs es in seinem Lande eine feindselige Mafsregel gegen das andere Volk in Vollziehung setzt, z. B. die in seinen Häfen befindlichen Schiffe des Gegners mit Beschlag belegt; — oder so, dafs es sich von der Erfüllung einer positiven Verbindlichkeit, die es gegen das andere Volk

---

1) In der staatsrechtlichen Bedeutung ist das Kriegsrecht (oder das Martialgesetz) das Recht, nach welchem ein Ort oder ein Bezirk — in einem Kriege oder in einem Aufstande — (kraft eines Nothstandes) unter die Gewalt der Militärbehörden gestellt wird.

2) Mars ist der Tyrann, der Gott des Friedens ist der König der Menschenwelt! — Worte des Timotheus bei Plutarch in der Lebensbeschreibung des Demetrius.

3) Was unter Völkern der Krieg ist, das ist unter einzelnen Menschen der Zweikampf. — Bellum — duellum.

auf sich hatte, loszählt; — oder so, dafs es zwar Feindseligkeiten, jedoch nur Feindseligkeiten einer gewissen Art, gegen das andere Volk ausübt, z. B. also, dafs es sich auf eine Blokade der Küsten oder Häfen des andern Volkes beschränkt. [1]) Obwohl diese Arten der Feindseligkeiten, wenn man sie ihrer physischen Beschaffenheit nach betrachtet, beziehungsweise entweder der Art oder dem Grade nach von einem Kriege verschieden sind, so sind sie diesem doch in rechtlicher Hinsicht schlechthin gleichzuachten. Das erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen diese Zwangsmittel (man könnte sie friedliche Feindseligkeiten nennen) in die Rechte dritter Völker, in die der Neutralen, eingreifen. — Ein Fall dieser Art, der gewöhnlichste, ist der, da eine Seemacht gegen die Küsten oder Häfen einer andern Seemacht eine Blokade in Friedenszeiten verhängt. Mit denselben Gründen und unter denselben Bedingungen, mit welchen und unter welchen man eine solche Blokade in Kriegszeiten rechtfertigen kann, kann man sie auch in Friedenszeiten rechtfertigen. Der einzige Unterschied betrifft eine quaestio facti. Da eine Blokade in Friedenszeiten eine vereinzelt stehende Zwangsmafsregel ist, so ist sie im Verhältnifs zu den neutralen Mächten für sich d. i. als ein in dem gegebenen Falle zur Wiederherstellung des Friedens taugliches und nothwendiges Mittel zu rechtfertigen. [2]) Eine Blokade in Kriegszeiten aber hat ihre Rechtfertigung in sich selbst

---

1) Ist die eine oder die andere dieser Mafsregeln Erwiderung einer ähnlichen Handlungsweise der Gegenparthei, so sagt man, dafs die eine Regierung gegen die andere Repressalien ergriffen habe. Von diesen verschieden ist die Retorsion, — die Erwiderung einer Regierungsmafsregel, welche, obwohl nicht völkerrechtswidrig, dennoch dem andern Volke nachtheilig ist. Vgl. Buch XXIX. Hptst. 4.

2) Daher entsteht nicht selten die Frage, ob eine Blokade in Friedenszeiten von einer dritten Macht anzuerkennen sey. Selten wird das Anerkenntnifs verweigert, — unter dem stillschweigenden Vorbehalte des Reciproci für künftige Fälle.

Digitized by Google

d. i. in dem Rechte, welches einer kriegführenden Macht zusteht, gegen den Feind eine jede Art von Zwangsmitteln zu gebrauchen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte eines Volkes, mit andern Völkern Krieg zu führen.

Ein Krieg ist unter der Bedingung ein rechtmäfsiger Krieg, dafs er ein Vertheidigungskrieg ist. Dagegen hängt die Rechtmäfsigkeit eines Krieges nicht von der Beschaffenheit des Gegenstandes ab, auf welchen sich das zu vertheidigende Recht bezieht. Dieser Gegenstand sey welcher er wolle, sein Werth sey grofs oder klein, der Rechtsgrund eines Krieges ist von seinem faktischen Grunde unabhängig.

Der Satz, dafs nur ein Vertheidigungskrieg ein rechtmäfsiger Krieg seyn könne, hat nicht den Sinn, dafs in einem Kriege das Recht jederzeit auf der Seite des angegriffenen das Unrecht auf der des angreifenden Theiles sey. Denn da selbstständigen Völkern Selbsthülfe erlaubt ist, so kann die Frage von der Rechtmäfsigkeit eines Krieges nicht von der Frage abhängen: Welches Volk war der angreifende Theil? Anders verhält sich die Sache mit dem Rechte, welches dem Menschen im Staate zusteht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, oder mit dem Rechte der Nothwehr. Da hat der angreifende Theil unrecht, weil im Staate Selbsthülfe verboten ist.

Sondern ein Krieg ist unter der Bedingung ein Vertheidigungs- und mithin ein gerechter Krieg, dafs er entweder ein Genugthungs- oder ein Präventionskrieg ist. Ein Krieg hat die erstere Eigenschaft, wenn ein Volk denselben führt, um für ein ihm widerfahrenes Unrecht Ersatz von dem Feinde zu erlangen oder um den Feind zur Erfüllung einer diesem obliegenden positiven

Verbindlichkeit anzuhalten. Er hat die letztere Eigenschaft, wenn ihn ein Volk führt, um, mit einer Beeinträchtigung seiner Rechte von einem andern Volke bedroht, das ihm drohende Unrecht von sich abzuwenden, demselben zuvorzukommen. — Obwohl aber der Krieg an sich (oder in thesi) sowohl mit dem einen als mit dem andern Grunde in gleichem Grade gerechtfertiget werden kann, da die äufsere Sicherheit eines Volkes, sowohl von der Gültigkeit des einen als von der des andern Grundes abhängt, so tritt doch im Leben (oder in hypothesi) zwischen dem einen und dem andern Grunde der Unterschied ein, dafs sich die Frage, ob ein genügender Rechtsgrund zu einem Kriege thatsächlich (oder de facto) vorhanden sey, weit leichter und entscheidender in dem Falle eines Genugthuungs- als in dem eines Präventionskrieges beantworten läfst. Denn in dem letzteren Falle hängt die Beantwortung dieser Frage, kraft des Wesens eines Präventionskrieges, jederzeit von einer Wahrscheinlichkeitsrechnung ab. Da stellt sich die Frage so: Ist das Volk in seinen Rechten überhaupt von einem andern Volke bedroht? wird die Möglichkeit über kurz oder über lang zur Wirklichkeit werden? kann die Gefahr nicht auf eine andere Weise, als durch einen Krieg, abgewendet werden? Gleichwohl kommen gerade Präventionskriege am häufigsten in der Geschichte vor. Was um so weniger befremden darf, da der Stand der Natur, — das Verhältnifs, in welchem selbstständige Völker zu einander stehn, — sogar seinem Wesen nach die Sicherheit eines jeden einzelnen Volkes bedroht. Besonders sind die Kriege unter Völkern, deren Verhältnisse in dem Grade in einander verschlungen sind, dafs das ganze System bedroht ist, wenn ein Theil desselaus seiner bisherigen Stellung zum Ganzen heraustritt, der grofsen Mehrzahl nach Präventionskriege. Da läfst sich ein Krieg selbst durch den »metus crescentis potentiae« rechtfertigen oder beschönigen. Die Europäischen Völker stehen in diesem Verhältnisse zu einander. Darum enthält die Geschichte dieser Völker so viele Beispiele von Prä-

Digitized by Google

ventionskriegen. (Der Spanische Successionskrieg. Der siebenjährige Krieg. Die Kriege der Französischen Revolution.)

Nur in der Eigenschaft eines Genugthuungs- oder in der eines Präventionskrieges aber läfst sich ein Krieg rechtfertigen. — Widerrechtlich also sind 1) Strafkriege. Denn eine Gemeinde und mithin eine Volksgemeinde kann sich ihrem Wesen nach nicht eines Vergehns schuldig machen. Das Urtheil über Recht und Unrecht, welches einem selbstständigen Volke zusteht, ist zwar für seine eigene Handlungsweise rechtskräftig, nicht aber ein Gesetz für andere Völker. Eben so widerrechtlich sind 2) Meinungskriege, Kriege zur Ausbreitung oder in Gemäfsheit gewisser religiöser oder politischer Meinungen. Denn ein Volk wird nicht dadurch in seinen Rechten gekränkt, dafs seine Meinungen und Ansichten nicht die anderer Völker sind. Eben so wenig ist irgend ein Volk berechtiget, sich zum Schiedsrichter über Wahrheit und Irrthum aufzuwerfen. Dennoch kommen wenigstens Religionskriege häufig genug in der Geschichte vor. (Kriege des Volkes Israel gegen die früheren Bewohner Palästina's. Kriege der Araber in den ersten Jahrhunderten des Islams. Die Kreuzzüge.) Allemal aber berief man sich zur Rechtfertigung eines Religionskrieges auf eine bestimmte Offenbarung, auf einen von Gott ertheilten Auftrag, und nicht auf einen dem Verstande begreiflichen Rechtsgrund. Daher auch die Schrecknisse dieser Kriege. Denn wohin mufs es kommen, wenn es der Mensch für erlaubt hält, die göttliche Gerechtigkeit sich zum Mafsstabe seiner Handlungen zu machen? In dem Kreuzzuge gegen die Albigenser lag das Heer der Kreuzfahrer vor der Stadt Béziers, welche, obwohl gröfstentheils von Albigensern bewohnt, doch auch eine Anzahl guter Katholiken zu Einwohnern hatte. Das Kreuzheer, entschlossen, den Platz zu stürmen, machte sich jedoch ein Bedenken wegen dieser Katholiken, welche bei dem Sturme mit den Ketzern zugleich den Tod finden würden. Der bei dem Heere ge-

Digitized by Google

genwärtige päbstliche Legat, wegen dieses Zweifels befragt, antwortete: „Tödtet sie Alle; denn Gott kennt die Seinen!“ Der Sturm gelang. Und Alle, Rechtgläubige und Irrgläubige, wurden niedergemetzelt. [1]) Endlich 3) sind auch die Kriege widerrechtlich, welche ein Volk blos deswegen führt, um sich einen gewissen Vortheil, z. B. bessere Mündungen für seinen Ausfuhrhandel, zu verschaffen. Jedoch, wenn auch ein Krieg dieser Art nimmermehr gerechtfertiget werden kann, so läfst er sich doch zuweilen mit einem Nothstande entschuldigen; wie z. B. in dem Falle, da der Krieg unternommen wird, um dem Lande eine zu dessen Verheidigung taugliche Grenze zu geben, oder um, in den Zeiten innerer Unruhen, die im Inneren tobenden Leidenschaften durch einen Krieg mit dem Auslande zu beschwichtigen.

Ein Krieg ist nur unter der Bedingung, dafs er den einen oder den andern der oben angeführten Rechtsgründe für sich hat, nicht aber schon deswegen, weil er dieser Bedingung entspricht, ein rechtmäfsiger Krieg. [2]) Denn er ist und bleibt doch immer eine Selbsthülfe, ein Rechtshandel, der nicht im Wege Rechtens verhandelt und entschieden wird. Es fragt sich also: Wie läfst sich der Krieg in Beziehung auf die Art, wie durch denselben Völker ihre Rechte geltend machen, rechtfertigen?

Nicht so kann man diese Rechtfertigung führen, dafs man sich auf die vortheilhaften Folgen beruft, welche der Krieg für die Menschheit hat. — Es ist wahr, dafs der Krieg so vieler Kenntnisse, Erfindungen und Berechnungen bedarf, dafs er zur Kultur der Menschen mächtig beiträgt, zumal er die Völker zugleich zu einem geistigen Wettkampfe auffordert oder nöthiget, — dafs er, (den Stürmen vergleichbar, welche das Meer aufwühlen, da-

1) Die Worte des Legaten waren: „Tuez — les tous; car Dieu connaît eux qui sont à lui!“ S. Histoire des croisades contre les Albigeois. Par Barrau et Darragon. Par. 1840. p. 88.

2) Der Rechtsgrund ist die causa sine qua non, aber nicht die causa propter quam.

Digitized by Google

mit es nicht in Fäulnifs übergehe,) die Völker vor den Lastern bewahrt, die im Gefolge der Verweichlichung sind, — dafs er die verborgenen Mängel und Gebrechen, an welchen vielleicht der Staat leidet, an den Tag bringt [1]), — dafs er sogar, weil und in wie fern er die Regierung vom Volke abhängig macht, der Freund politischer Freiheit ist, u. s. w. [2]) Aber, nicht zu gedenken, dafs man dieser Lobrede eine nicht weniger begründete Anklage entgegensetzen könnte, eine Rechtfertigung des Krieges, welche von den wohlthätigen Folgen desselben entlehnt wird, ist dem Principe nach unhaltbar. Denn sie beruht auf dem Grundsatze, dafs der Zweck die Mittel heilige. [3])

Nicht genügender ist eine andere Art, wie man den Krieg zu rechtfertigen versucht hat. Sie lautet so: Da selbstständige Völker keinen Richter auf Erden über sich haben, da sie gleichwohl nicht Richter in der eigenen Sache seyn sollen, so bleibt ihnen nichts übrig, als ihre Rechsstreitigkeiten der Entscheidung des höchsten Richters, — einem Gottesurtheile, — zu unterwerfen. Der Krieg ist nun das Mittel, ist sogar, wenigstens in Ermangelung eines Orakels, das einzige Mittel, wie Völker die göttliche Willensmeinung über Rechtsfragen, die unter ihnen streitig sind, erforschen können. Wie der Mensch Alles der Gottheit verdankt, so verdankt ihr auch ein Volk den Sieg. Diejenige kriegführende Macht also hat das Recht auf ihrer Seite, welcher der Gott der Schlachten den Sieg verleiht. — Allein in dieser Rechtfertigung des Krieges würde die Rechtfertigung einer jeden Gewaltthat liegen, welche der Erfolg gekrönt hätte. Diese Rechtfertigung des Krieges also würde zwischen der göttlichen

---

1) Diese Erfahrung machte Preufsen in den Jahren 1806. 1807.

2) Eine Lobrede auf den Krieg findet man in Lüder's Entwickelung der Veränderungen der bürgerl. Gesellschaft. Bd. I. S. 118.

3) Aus demselben Grunde mufs ein jeder Versuch einer Theodicee mifsglücken. — Wie oft könnte man den Philosophen zurufen: Bis hieher und nicht weiter!

Digitized by Google

und der menschlichen Gerechtigkeit eine unheilbare Zwietracht stiften. Wie oft müfste man dann in die Worte des Dichters einstimmen: Victrix causa Diis placuit, sed victa Catoni! — Gleichwohl findet man fast bei allen Völkern der Erde Sitten und Gebräuche, welche mit dieser Ansicht von der Rechtmäfsigkeit der Kriege im Zusammenhange stehn. Selbst in den heutigen Europäischen Staaten wird nach einer Schlacht von dem Sieger — oder auch von beiden Theilen — ein Te Deum angestimmt. Es erinnert die weite Verbreitung dieser Ansicht aus mehr als einem Grunde an den nicht weniger verbreiteten Gebrauch, die Entscheidung der vor Gericht anhängigen Rechtssachen einem Gottesurtheille zu überlassen.

Sondern zur Rechtfertigung des Krieges kann man sich nur auf einen Nothstand berufen. Wenn auch Selbsthülfe schlechthin widerrechtlich ist, so ist man doch, was das Verhältnifs unter selbstständigen Völkern betrifft, auf die Wahl zwischen zwei Uebeln beschränkt. Entweder sind selbstständige Völker gänzlich rechtlos, oder sie müssen befugt seyn, zur Vertheidigung ihrer Rechte Selbsthülfe anzuwenden. Offenbar aber ist das Recht der Selbsthülfe das kleinere Uebel. Der Stand der Natur ist ein fortdauernder Zustand der Nothwehr.

Wenn die Rechtmäfsigkeit des Krieges nur mit einem Nothstande d. i. nur mit dem Grunde vertheidiget werden kann, dafs der Krieg die Bedingung ist, von welcher die Wirksamkeit der Rechte eines selbstständigen Volks wesentlich abhängt, so folgt *erstens:* Ein Volk, das einen rechtmäfsigen Grund zum Kriege hat, soll gleichwohl, ehe es zum Kriege schreitet, kein Mittel unversucht lassen, um zu einer friedlichen Abhülfe seiner Beschwerden zu gelangen. Nur wenn diese Mittel erschöpft sind oder wenn die Gegenparthei mit den Feindseligkeiten schon den Anfang gemacht hat, ist es erlaubt, zu den Waffen zu greifen. Es ist ein Glück für die Völker des heutigen Europas, dafs schon die unter ihnen üblichen Verhandlungsformen gegen eine übereilte Entscheidung der Frage über Krieg

Digitized by Google

und Frieden eine gewisse Bürgschaft leisten. — *Zweitens:* Auch dann, wenn sich der Krieg nach der so eben aufgestellten Regel rechtfertigen liefse, soll das Volk nur unter der Bedingung zu diesem äufsersten Mittel greifen, dafs es nicht den Zweck des Krieges durch eine andere und mildere Art der Feindseligkeiten *) erreichen kann. Endlich *drittens:* Nicht das ist ein Nothstand in dem Sinne, in welchem der Krieg mit einem Nothstande gerechtfertiget werden kann, wenn die Regierung durch die im Lande herrschende kriegerische Stimmung zum Kriege genöthiget wird. Vielmehr stellt das Völkerrecht an die Politik die Aufgabe, der Gefahr einer solchen Nöthigung vorzubeugen. Es dürfte daher wenigstens zweifelhaft seyn, ob man von der jetzt in Europa herrschenden Publicität, welche den Kabinetten kaum noch Geheimnisse übrig läfst, für die Erhaltung des Europäischen Friedens vortheilhaftere oder nachtheiligere Folgen zu erwarten habe. Diese Publicität kann eine Aufregung im Volke zur Folge haben, welche selbst die Regierung mit sich fortreifst oder welcher die Regierung nicht gewachsen ist. Aus demselben Grunde darf man ein Mifstrauen gegen alle die Verfassungen hegen, welche die auswärtigen Angelegenheiten des Staates eben so, wie die inneren, der Berathung des Volkes oder der einer Versammlung seiner Vertreter unterwerfen. Die Geschichte der Griechischen Demokratieen, namentlich die des Atheniensischen Freistaates, (diese z. B. in den Zeiten des Peloponnesischen Krieges, in denen Philipps von Macedonien,) rechtfertiget nur zu sehr ein solches Mifstrauen. Aber auch die Repräsentativverfassung hat ihre Gefahren in dieser Beziehung. Im Jahre 1739 wurde Jenkins, Kapitain eines Englischen Kauffartheischiffes, in das Britische Unterhaus eingeführt. Die Spanier hatten ihm, weil er mit ihren Kolonieen Schleichhandel getrieben hatte, die Nase aufgeschlitzt und die Ohren abgeschnitten; die Schiffsmannschaft war in Ketten

*) Vgl. oben die Einleitung zu dem vorliegenden Abschnitte.

Digitized by Google

gelegt worden. Mit seemännischer Kürze erzählte er dem Unterhause die Geschichte seines Unglücks. „Als man mich so verstümmelt hatte“, so schlofs er seine Anrede, „drohte man mir mit dem Tode. Ich erwartete ihn, indem ich meine Seele Gott empfahl und meine Rache dem Vaterlande.“ Alles brach in einen Schrei des Entsetzens aus. Die Minister sahen sich genöthiget, den Spaniern den Krieg zu erklären.

Die Frage von der Rechtmäfsigkeit des Krieges ist in dem Obigen nur aus dem Standpunkte des Völkerrechts in Betrachtung gezogen worden. Dieselbe Frage aber wiederholt sich im Staatsrechte. — Hier stellt sie sich zuvörderst so: Aus welchem Grunde steht das Recht, Krieg zu führen, ausschliefslich dem Staatsherrscher — und *nicht* auch einem jeden einzelnen Mitgliede des Staatsvereines — zu? Der Zweifel, welcher zu dieser Frage Veranlassung giebt, ist der: Wenn auch ein Volk, als eine moralische Person, seine Rechte eben so, wie der einzelne Mensch, durch physischen Zwang und zwar, im Stande der Natur, durch Selbsthülfe vertheidigen darf, so scheint doch hieraus noch nicht zu folgen, dafs nicht auch ein jedes einzelne Mitglied der Volksgemeinde, wenn es in seinen Rechten von einem auswärtigen Feinde gekränkt wird, von demselben Vertheidigungsrechte Gebrauch machen dürfe. Jedoch, dieser Zweifel hebt sich, wenn man den Grund in Erwägung zieht, aus welchem ein Volk ein Volk ist d. i. die Eigenschaft einer moralischen Person hat. Ein Volk hat diese Eigenschaft, weil sein Daseyn auf einem andern Verhältnisse, auf dem zwischen dem Staatsherrscher und den Unterthanen, beruht. Die Staatsgewalt würde überall nicht eine Gewalt d. i. nicht ein unbedingtes oder absolutes Recht seyn, wenn sie nicht in einer jeden Beziehung ein unbedingtes Recht wäre, wenn sie also den Unterthanen, als Einzelnen, die Freiheit liefse, in Beziehung auf auswärtige Feinde ein rechtskräftiges Urtheil zu fällen. Und umgekehrt ist es die Pflicht des Staatsherrschers, die Unterthanen in einem jeden Rechtsverhältnisse

Digitized by Google

zu vertheidigen, weil sie in einem jeden Rechtsverhältnisse unterthan sind. — Sodann aber läfst sich ein Krieg dem Staatsrechte nach nur unter der Bedingung rechtfertigen, dafs es rathsam ist, den Krieg zu führen, den einzigen Fall ausgenommen, da der Feind schon zu den Waffen gegriffen hat. (Dum deliberant Romae, perit Saguntum.) In dieser Beziehung wird zur Rechtfertigung eines Krieges 1) die Wahrscheinlichkeit des Sieges erfordert. Die Beurtheilung dieser Wahrscheinlichkeit ist zwar vorzugsweise die Sache des Kriegsministers. Jedoch gebührt dabei auch dem Minister des Friedens, (d. i. dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten,) eine Stimme. Denn, auch angenommen, dafs der Staat, welcher den Krieg zu führen beabsichtiget, in diesem Kriege auf den Sieg rechnen kann, so sind doch bei der in Frage stehenden Berathung zugleich die entfernteren oder die mittelbaren Folgen des Sieges in Anschlag zu bringen. Der Sieg kann dem Staate neue und gefährlichere Feinde erwecken. *) In derselben Beziehung wird zur Rechtfertigung eines Krieges 2) erfordert, dafs der Aufwand, welchen der Krieg verursachen würde, (das Wort: Aufwand, in seiner weitesten Bedeutung genommen,) nicht die Früchte des Sieges — nach einem vorläufigen Anschlage — übersteige. Auch deswegen ist in dem heutigen Europa die Frage von der Räthlichkeit eines Krieges allemal zugleich eine Geldfrage. So unsicher ist übrigens, sowohl was die Wahrscheinlichkeit des Sieges als was die Opfer betrifft, welche der Krieg fordert, die zu führende Rechnung, dafs die Erwägung dieser Unsicherheit die beste Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens seyn würde, wenn die Menschen in dem Vertrauen auf ihr Glück weniger Thoren wären.

---

*) Rufsland hat (seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts) hauptsächlich deswegen so grofse Eroberungen gemacht, weil es für seine Eroberungskriege immer den Zeitpunkt abwartete, da das westliche Europa mit sich selbst beschäftiget war. — Nicht weniger verstanden sich die Römer auf diese methodus expectativa.

Digitized by Google

Die erste oder die Vorfrage, welche eine Regierung an sich zu richten hat, ehe sie den Entschluſs faſst, einen Krieg zu führen, ist zwar allemal die, ob sich der Krieg dem Völkerrechte nach rechtfertigen lasse. Wenn sich aber die Regierung für den Krieg, sey es mit Recht oder mit Unrecht, entschieden hat, so hat diese Entscheidung dem Staatsrechte nach (oder in Beziehung auf die Unterthanen der Regierung) die Kraft und Gültigkeit eines Gesetzes. Im Verhältniſs zu ihren Unterthanen hat die Regierung recht, die Gegenparthei unrecht. Dem Staatsrechte nach also ist der Krieg sowohl von der Seite der einen als von der Seite der andern kriegführenden Macht ein gerechter Krieg. — Hieraus folgt z. B.: Den Kriegsgefangenen verbleiben in dem Staate, welchem sie vor der Gefangenschaft angehörten, alle die Rechte, welche ihnen in diesem Staate vor der Gefangenschaft zustanden. Sie können, auch während sie in der Gefangenschaft enthalten werden, Rechte in diesem Staate erwerben und über die Güter, die sie in dem Gebiete dieses Staates besitzen, Verfügungen treffen.[1]) Hat der Feind Beute gemacht und wird ihm die Beute wieder abgenommen, so fallen die dem Feinde wiederentrungenen Sachen an ihre früheren Eigenthümer schon von Rechtswegen zurück.[2]) Wie könnte eine Gefangenschaft, die widerrechtlich ist, dem Stande der Gefangenen, wie könnte ein Raub dem Rechte des Eigenthümers Eintrag thun? — Doch schlieſst die Rechtfertigung, welche ein Krieg schon in dem Urtheile der Regierung hat, nicht das Bedürfniſs einer anderen Rechtfertigung aus, der, welche er dem Urtheile der öffentlichen Meinung verdanken kann.

---

1) Das jus postliminii der Römer beruhte auf der (irrigen) Voraussetzung, daſs der Gefangene in die Sklaverei verfalle. — Man darf daher das in einigen Europäischen Staaten bestehende Gesetz der Härte beschuldigen, nach welchem den Officieren bei dem Dienstalter die Jahre der Gefangenschaft nicht angerechnet werden.

2) Beschränkt wird dieser Satz durch die den Seekrieg betreffenden Gesetze einiger Europäischen Staaten.

Digitized by Google

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte während eines Krieges oder *von dem Kriegsrechte in der engeren Bedeutung.* [1])

Das Recht der Waffen [2]) ist in dem Sinne ein unbeschränktes Recht, dafs es keine anderen Grenzen und Schranken hat, als diejenigen, welche ihm durch seinen Zweck gesetzt sind. (Datur jus belli infinitum.) Dagegen ist es in dem Sinne ein beschränktes Recht, dafs die Ausübung desselben nur durch seinen Zweck gerechtfertigt werden kann. Dieser letztere Satz, — der Grundsatz des Kriegsrechts, — kann auch so ausgedrückt werden: Der Zweck des Krieges ist der Friede!

Zu Folge dieses Grundsatzes lassen sich *erstens* nur *die* Feindseligkeiten rechtfertigen, welche eine kriegführende Macht gegen die andere anwenden *mufs*, um den Zweck des Krieges zu erreichen — welche sich also zu ihrem Zwecke wie nothwendige Mittel verhalten.

Diese Regel gilt zuvörderst von dem unter dem Waffenrechte begriffenen Rechte über Leben und Tod. — Es ist daher dieses Recht billig auf denjenigen Theil des feindlichen Volkes zu beschränken, welcher die Waffen trägt. [3]) Denn ist dieser besiegt, so steht weiter nichts

---

1) In dieser engeren Bedeutung wird das Wort: Kriegsrecht, in dem vorliegenden Hauptstücke jederzeit genommen werden.

2) Ich unterscheide zwischen dem Rechte Krieg zu führen und dem Waffenrechte, inter jus bellandi et jus armorum. Das letztere ist das Recht Krieg zu führen, in Beziehung auf die Feindseligkeiten betrachtet, von welchen im Kriege Gebrauch gemacht werden darf.

3) Freilich ergeben sich bei der Anwendung dieses Satzes auf diejenigen, welche, ohne die Waffen zu tragen, doch zum Heere gehören, (z. B. auf Feldprediger, auf Wundärzte,) noch manche Schwierigkeiten. — Wenn bei dem Sturme einer Festung die Wuth

der Wiederherstellung des Friedens im Wege. Darum hat der Bestand der bewaffneten Macht allemal einen entscheidenden Einfluſs auf den mehr oder weniger blutigen Charakter der Kriege. Die Kriege unter ungebildeten Völkerschaften endigen, (z. B. in Nordamerika,) nicht selten mit der gänzlichen Vertilgung der einen oder der andern Parthei. Denn bei diesen Völkerschaften ist ein jeder erwachsene Mann ein Krieger. Dagegen haben die stehenden Heere die Kriege menschlicher gemacht. Unheimlicher ist in Europa die Aussicht in die Zukunft. — Auch gegen das Heer des Feindes ist nicht von Waffen und Geschossen Gebrauch zu machen, welche, ohne eine gröſsere Zahl der Feinde kampfunfähig zu machen, nur schmerzlicher verwunden. [1]) — Zu Folge derselben Regel ist gegen Gefangene nur das erlaubt, was nothwendig geschehen muſs, um sie von der ferneren Theilnahme am Kampfe abzuhalten. Jedoch werden, damit diese Forderung Gehör finde, so manche Bedingungen — ein gewisser Grad von Civilisation und selbst äuſsere Verhältnisse — vorausgesetzt, daſs es nicht befremden darf, wenn, besonders was die Behandlung der Gefangenen betrifft, die Rechte und Gewohnheiten so sehr von einander abweichen. So ist z. B. bei allen noch ungebildeten Völkerschaften, wo nicht der Tod [2]), doch Knechtschaft das Loos der Gefangenen. Wo hätten diese Völkerschaften andere Mittel, die Gefangenen unschädlich zu machen? wie wäre von ihnen zu erwarten, daſs sie, wuthentbrannt im Kampfe, nach dem Siege zur Milde überspringen würden? Mit der Zeit stellen sich zwar die Verhältnisse günstiger für die Gefange-

---

der Stürmenden keinen Unterschied zwischen den friedlichen Einwohnern und der Besatzung des Platzes macht, so läſst sich dieses Verfahren (wenn überhaupt,) nur mit der Voraussetzung entschuldigen, daſs auch jene an der Vertheidigung des Platzes einen thätigen Antheil genommen haben.

1) Schieſsen mit Glasscherben, mit gehacktem Bleie.

2) Dieses Ursprungs ist wohl die Menschenfresserei, — eine der schrecklichsten Erscheinungen in der Menschenwelt.

Digitized by Google

nen; ihr Schicksal mildert sich. Doch dauert es noch lange, bis dafs der Sieger auf das herkömmliche Eigenthumsrecht an einem Gefangenen unentgeltlich verzichtet. Auch die Deutschen machten einst ihre Gefangenen zu Sklaven, (zu Leibeigenen.) Dann wurde die Auslösung der Gefangenen Rechtens. Anfangs so, dafs ein Jeder die Gefangenen, die er gemacht hatte, so lange in seiner Gewahrsam behielt, bis dafs sie sich loskauften, „rancionirten". Späterhin aber, im 16ten und 17ten Jahrhunderte, so, dafs die Auslösung die Sache der Regierungen wurde. Der Preis der Auslösung wurde nun durch Verträge, — mit Rücksicht auf die verschiedenen Dienststufen der Gefangenen und mit Vorbehalt der Auswechselung, — bestimmt. [1]) Erst im 18ten Jahrhunderte stellte sich das noch bestehende Recht fest, nach welchem Gefangene entweder während des Krieges ausgewechselt oder nach wiederhergestelltem Frieden unentgeltlich in ihre Heimath entlassen werden. Es wäre zu wünschen, dafs man eine Bürgschaft entdeckte, gegen welche ein jeder Gefangene alsbald wieder freigegeben werden könnte.

Sodann gilt die oben aufgestellte Regel auch von dem unter dem Waffenrechte begriffenen Rechte auf das Vermögen des Feindes, (auch von der *occupatio bellica.*) — Es darf daher dieses Recht, wenn ihm auch das Eigenthum des feindlichen Staates preisgegeben ist, gleichwohl nicht auf das Sondergut der Einwohner des feindlichen Landes ausgedehnt werden. [2]) Denn mit dem Volke, als einem Ganzen, und nicht mit den einzelnen

---

1) Der älteste Vertrag dieser Art, der bei Dumont (T. VII. P. I. S. 231) vorkommt, ist vom Jahre 1673. S. auch dasselbe Werk T. VII. P. I. S. 292. P. II. S. 270. 310. — Die, welche sich der Gefangenschaft durch die Flucht befreit hatten, nannten sich Selbstranzionirte.

2) Waffen etwa ausgenommen. — Alle Regeln des Kriegsrechts sind von der Beschaffenheit, dafs sie nach Zeit und Umständen Ausnahmen zulassen. In diesem Sinne ist der Satz zu deuten: Necessitas non habet legem.

Digitized by Google

Menschen, aus welchen das Volk besteht, wird der Krieg geführt. Die Habe der Einzelnen steht mit der Kriegsmacht des Feindes nicht in dem Zusammenhange, dafs der Zweck des Krieges, nicht ohne jene anzutasten, erreichbar wäre. — Jedoch auch das Staatsgut des feindlichen Volkes ist dem Rechte, Beute zu machen, nicht unbedingt sondern nur in so fern unterworfen, als dieses Gut die Kriegsmacht des Feindes erhöht. [1]) In wie fern also das Staatsgut z. B. in Kunstschätzen oder in literarischen Sammlungen besteht, soll das Eigenthum an demselben auch von dem Feinde geehrt werden. In der That sind diese Schätze und Sammlungen nicht sowohl Eigenthum des Staates, als ein dem Staate anvertrautes Gut. Der Raub erbittert das beraubte Volk, ohne dessen Macht zu schwächen. [2]) (Vgl. den ersten Anhang, von dem Eroberungsrechte.)

Zu Folge des zu Anfange dieses Hauptstückes aufgestellten Grundsatzes hat eine kriegführende Macht *zweitens* alles das zu unterlassen, was die Wiederherstellung des Friedens unmöglich machen oder doch erschweren würde, vielmehr alles das zu thun, was der Wiederherstellung des Friedens förderlich ist, — übrigens unbeschadet des ihr zustehenden Waffenrechts.

Zu Folge des ersten Theiles dieser Regel haben sich kriegführende Mächte z. B. des Gebrauchs vergifteter Waffen zu enthalten. [3]) Wenn auch diese Waffen tödtender sind, als andere Waffen, so zerstört doch der Gebrauch derselben in dem Grade alles Vertrauen unter den kriegführenden Völkern, dafs er die Wiederherstellung des

---

1) Ob und in wie fern das Heer einen Anspruch auf Beutegelder hat, ist eine Frage des Staatsrechts und der Politik. Die Gesetze Grofsbritanniens berücksichtigen vor andern diesen Anspruch.

2) Die Römer beraubten Griechenland seiner Kunstschätze. (Vgl. Heyne, opuscula academica.) Napoleon folgte diesem Beispiele, wenn er anders eines Beispieles bedurfte.

3) Eben so des Vergiftens der Brunnen, — der Lebensmittel.

Digitized by Google

Friedens so gut wie unmöglich macht. Aus demselben Grunde würde eine kriegführende Macht widerrechtlich handeln, wenn sie sich des Meuchelmordes bedienen wollte, um das Haupt des feindlichen Staates oder Heeres oder sonst einzelne ihr besonders gefährliche Feinde aus dem Wege zu räumen. — Eben so wenig sollen kriegführende Mächte einander, (wie die Homerischen Helden,) durch Schmähungen und Beschimpfungen bekämpfen. Uebermuth schmerzt mehr als eine Gewaltthat. [1]) Er nährt und steigert die Feindschaft. — Auch Ausspäher (Spione) stehen nicht unter dem Schutze des Völkerrechts d. i. sie können nicht, wenn ihrer der Feind habhaft wird, verlangen, als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Denn der Krieg soll eine offene, ehrliche Fehde seyn; er soll offen und redlich geführt werden, wie ein vor den Gerichten anhängiger Rechtshandel. Wenn auch ein Heerführer Spione gebrauchen muſs, um von dem ihm anvertrauten Heere das äufserste Schicksal abzuwenden, so ist er doch aus demselben Grunde berechtiget, den Spionen, die gegen ihn gebraucht werden, das äufserste Schicksal widerfahren zu lassen. — Endlich würde ein Volk auch dann der Wiederherstellung des Friedens ein fast unübersteigliches Hindernifs in den Weg legen, wenn es, ohne eine Kriegserklärung [2]) vorauszuschicken, zu Feindseligkeiten schritte. [3]). Wäre es erlaubt, den Krieg mit einem Ueberfalle zu beginnen, so würde sogar ein ewiger Krieg, ein Krieg, der nur mit der gänzlichen Vertilgung des Feindes endigen könnte, (ein bellum internecinum,) einem in ei-

1) Thucyd. I, 77. Machiav. Abhdlgen über den Livius. II, 26.

2) Ein anderes ist die Bedrohung mit einem Kriege. Es ist sogar bedenklich, einen casus belli im voraus festzusetzen, d. i. auf einen gewissen noch nicht eingetretenen Fall entschieden mit einem Kriege zu drohn.

3) Bei den Europäischen Völkern Deutschen Ursprungs scheint der Gebrauch, den Feindseligkeiten eine Kriegserklärung vorauszuschicken, den Gesetzen des Ritterwesens seine Entstehung zu verdanken.

nem jeden Augenblicke unsicheren Frieden vorzuziehen seyn; wie denn auch unter Völkerschaften, welche in der Kultur und Civilisation noch nicht weit genug vorgeschritten sind, um sich von der Widerrechtlichkeit eines Angriffs, welchem keine Kriegserklärung vorausgegangen ist, überzeugt zu haben, Vertilgungskriege häufig genug sind. Von einer so entscheidenden Wichtigkeit ist die in Frage stehende Bedingung der Rechtmäfsigkeit eines Krieges, dafs nur die Völker ein Kriegsrecht überhaupt haben können, bei welchen Kriegserklärungen im Gebrauche sind. Bei den Römern hatte einst eine eigene Priesterschaft das Collegium Fecialium, den Auftrag, den Krieg mit besonderen religiösen Feierlichkeiten anzukündigen. [1]) Aehnliches findet man bei andern Völkern. Diese Völker heiligten eine Sitte, welche ihnen zuerst geoffenbart hatte, dafs es auch im Kriege ein Recht geben könne. In dem heutigen Europa ist es herkömmlich, den Krieg mittelst eines an das ganze Europäische Publikum gerichteten Manifestes zu erklären, also den Krieg, vor oder bei dem Ausbruche der Feindseligkeiten, vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung von ganz Europa zu rechtfertigen. Ein Herkommen, dessen Ursprung und dessen Zweck mit den Eigenthümlichkeiten des Europäischen Völkerrechts in dem genauesten Zusammenhange steht, von welchen in dem folgenden Buche die Rede seyn wird. [2])

Jedoch, nicht genug, dafs kriegführende Mächte der Wiederherstellung des Friedens kein Hinderniſs in den Weg legen sollen, sie können unbeschadet ihres Waffenrechtes und sie sollen daher die Wiederherstellung des Friedens auch positiv befördern. — Aus diesem Grunde sind alle die Verträge rechtlich verpflichtend, welche eine

---

1) Genaue Nachrichten von diesen Feierlichkeiten giebt Livius.

2) Dieses Herkommen verlassend rechtfertigte Napoleon einen Krieg, den er beschlossen hatte, in einem Vortrage an den Senat und durch ein Senatuskonsult. Die Neuerung betraf nicht blos die Form.

Digitized by Google

kriegführende Macht mit der andern, sey es um die Feindseligkeiten zu ermäfsigen, sey es um den Frieden vorzubereiten, abschliefst, also z. B. Kapitulationen, Verträge wegen Auswechselung der Gefangenen, Waffenstillstandsverträge, Verträge wegen Eröffnung eines Friedenskongresses. [1]) Vielleicht sollte aus demselben Grunde der Krieg in Europa nicht die Folge haben, dafs die kriegführenden Mächte ihre Gesandten gegenseitig abberiefen.

Man kann den Grundsatz des Kriegsrechts: Der Zweck des Krieges ist der Friede! — auch so ausdrücken: Der Zweck des Kriegsrechtes ist, die Schrecknisse des Krieges zu mindern und zu mildern! — So ausgedrückt deutet er schon durch seine Wortfassung auf den Zusammenhang hin, in welchem der jeweilige Stand der Kriegs*kunst* und der der Kriegs*verwaltung* mit dem Kriegsrechte steht. Man darf wohl behaupten, dafs die Kriegskunst in den letztverflossenen fünfzig Jahren Fortschritte gemacht hat, welche, indem sie die Folge haben, dafs der Krieg schnell zu einem entscheidenden Resultate führt, die Wiederherstellung des Friedens selbst noch mehr beschleunigen, als sich dieser Erfolg von dem Kriegsrechte erwarten läfst. [2]) Eben so und in derselben Periode milderten sich, was die Verwaltung eines eroberten Landes betrifft, die Schrecknisse des Krieges. So schwer auch die Lasten waren, welche Frankreich in den Kriegen der Revolution den Deutschen Staaten auferlegte, so ist doch der Zustand, in welchem Deutschland aus die-

---

1) Verträge dieser Art pflegen sogar treuer erfüllt zu werden, als andere Verträge, welche Völker mit einander abschliefsen. Denn — hodie mihi, cras tibi.

2) Man nennt diese Kriege Invasionskriege. Sie werden mit grofsen Massen geführt. Ihr Ziel — das Operationsobjekt — ist die Hauptstadt des feindlichen Landes. (Der unglückliche Ausgang, welchen im Jahre 1812 die Invasion Rufslands für die Franzosen nahm, wurde auch dadurch herbeigeführt, dafs Rufsland zwei Hauptstädte hat.) Verfehlt die Invasion ihren Zweck, so hat sie gleichwohl — für den angreifenden Theil — ein nicht weniger entscheidendes Resultat.

Digitized by Google

sen Kriegen hervorgieng, nicht mit demjenigen zu vergleichen, in welchen Deutschland durch frühere Kriege, z. B. durch den dreifsigjährigen Krieg, versetzt wurde. Man hatte die Kriegslasten gleicher und regelmäfsiger vertheilen gelernt. — Auch daran erinnert der Grundsatz des Kriegsrechtes in der andern Wortfassung, dafs es eine Politik des Krieges gebe, welche dem Kriegsrechte zu Hülfe kommen kann und soll. Lykurg verbot den Spartanern, zu oft mit demselben Volke Krieg zu führen, damit sie nicht den Feind durch den Krieg in der Kriegskunst unterrichteten. Napoleon führte die Französischen Heere von Siegen zu Siegen, bis dafs ihm die Feinde das Geheimnifs seiner Siege abgelernt hatten. Des Eroberns nicht zu ersättigend, stiftete er zugleich Einigkeit unter seinen Feinden, uneingedenk der Maxime: Divide, ut vincas!

ERSTER ANHANG.

Rechtsgrundsätze, nach welchen der Fall einer Eroberung zu beurtheilen ist. *)

Die Frage: Was ist in dem Falle einer Eroberung Rechtens? ist sowohl eine staats- als eine völkerrechtliche Frage; und so nahe grenzen hier Staats- und Völkerrecht an einander oder so schwer sind sie hier von einander zu scheiden, dafs die vorliegende Frage sowohl in der einen als in der andern Eigenschaft in dem Folgenden zu erörtern war. Uebrigens wird bei dieser Erörterung nur der Fall untergestellt werden, da nur ein Theil des feindlichen Landes erobert worden ist. Wird das feindliche Land seinem ganzen Umfange nach erobert, so hört

*) Die Literatur dieser Lehre s. in Klübers's Europ. Völkerrechte, §. 258 f. und bei Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien. Kassel 1823.

Digitized by Go

das feindliche Volk auf, als ein Volk zu existiren, so gehört mithin die Frage: Was ist in dem Falle einer Eroberung Rechtens? nicht weiter in das Gebiet des Völkerrechts. *)

Zuerst von den in diese Frage einschlagenden Grundsätzen des

Völkerrechts.

Von diesen zuerst. Denn, was dem Eroberer dem Völkerrechte nach nicht erlaubt ist, kann ihm eben so wenig dem Staatsrechte nach verstattet seyn, da sein Titel, (sein titulus ad acquirendum habilis,) auf dem Völkerrechte beruht.

Die Eroberung giebt dem Eroberer ein *Recht* an dem eroberten Lande; sie macht ihn zum *Herrn* des eroberten Landes und der Einwohner desselben. Das Recht des Eroberers erstreckt sich sogar in einem gewissen Sinne weiter, als das Recht des verfassungsmäfsigen Souveraines. Denn der Eroberer darf seinem Rechte eine Ausdehnung geben, welche der verfassungsmäfsige Herrscher seiner Gewalt zu geben nicht berechtiget seyn würde, vorausgesetzt, dafs seine Handlungsweise als nothwendig, um den Feind zum Frieden zu zwingen, gerechtfertiget werden kann. — Alles dieses folgt aus dem Rechte, welches einer kriegführenden Macht zusteht, überhaupt physische Gewalt gegen den Feind zu gebrauchen.

Das Recht des Eroberers ist nur ein *widerrufliches* Recht. Denn die Partheien stehen einander gleich; beide, sowohl der Eroberer, als das Volk, welches durch die Eroberung aus dem Besitze des eroberten Landes gesetzt worden ist, können sich gegenseitig auf ihr Recht berufen; das Urtheil beider ist in gleichem

---

*) Es wäre denn, dafs das Volk durch die Dazwischenkunft eines dritten Volkes wieder in den vorigen Stand eingesetzt würde. Alsdann aber sind die Grundsätze, die von dem andern Falle gelten, schlechthin auch auf diesen Fall anwendbar.

Grade rechtsgültig. Unwiderruflich wird das Recht des Eroberers erst dadurch, dafs es von der Gegenparthei in dem Friedensschlusse anerkannt worden ist. Doch hat dieses Anerkenntnifs, wenn es erfolgt, rückwirkende Kraft. (Non est novus titulus, sed confirmatio tituli, quo occupatio bellica nititur.) Wenn daher in dem Friedensschlusse die eine Parthei der andern eine von dieser eroberte Provinz abtritt, so bestätiget sie damit zugleich alles das, was der Eroberer kraft seines Eroberungsrechtes vor dem Friedensschlusse gethan oder verfügt hat.

Der Eroberer hat sich einer jeden Ausübung seines Eroberungsrechtes zu enthalten, welche die Wiederherstellung des Friedens erschweren würde. Vielmehr soll er das eroberte Land einstweilen nur als ein ihm anvertrautes Gut verwalten. Er darf daher z. B. nicht die Landesverfassung umgestalten oder sonst den Rechtszustand des Landes wesentlich verändern; er darf nicht das Staatsgut veräufsern, noch das Land mit Schulden belasten. — Aber, so gewifs auch aus dem Grundsatze: Der Zweck des Krieges ist der Friede! die Regel gefolgert werden kann, dafs sich der Eroberer nur als einen mandatarius in rem suam zu betrachten habe, so wird doch die Anwendung dieser Regel dadurch in einem hohen Grade unsicher gemacht, dafs die Regel selbst nur eine Ausnahme von einer andern Regel, von der zuerst aufgestellten, ist, d. i. gleichwohl dem Eroberer auch das Aeufserste erlaubt ist, wenn er auf keine andere Weise den Feind zum Frieden nöthigen kann. Besonders in Meinungskriegen ist das Ansehn dieser Regel gefährdet. Wie im Peloponnesischen Kriege die Athenienser in allen den Städten, deren sie Meister wurden, die demokratische und eben so die Spartaner die aristokratische Verfassung einführten, wie im dreifsigjährigen Kriege, je nachdem sich der Sieg für die Sache der katholischen oder für die der protestantischen Reichsstände erklärte, der Religionszustand der Deutschen Länder und Gebiete in dem Interesse der siegenden Parthei umgestaltet

Digitized by Google

wurde, so verfuhr nach derselben Maxime das republikanische Frankreich. — Jedoch die Unsicherheit der in Frage stehenden Regel ist nur ein Grund mehr, die Regel, als eine Regel, einzuschärfen.

Dem *Staatsrechte* nach ist eine Eroberung als eine Revolution zu betrachten, welche durch *äufsere* Gewalt, durch Feindesgewalt, ins Werk gesetzt worden ist. Eine Eroberung setzt an die Stelle des verfassungsmäfsigen Herrschers gewaltsam einen andern, den Souverain des Staates, welcher die Eroberung gemacht hat. Eine jede gewaltsame Umgestaltung der Grundverfassung eines Staates aber, die Gewalt komme von einer Seite, von welcher sie wolle, ist eine Revolution.

Hieraus folgt unmittelbar: Dem Staatsrechte nach gilt von einer Eroberung alles das, was von Revolutionen überhaupt gilt *), wenn auch bei der Anwendung dieses Grundsatzes die Eigenthümlichkeiten nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, welche eine durch Feindesgewalt bewerkstelligte Revolution ihrer Ursache und ihrem Zwecke nach hat.

In Gemäfsheit dieses Grundsatzes gehen ebensowohl die Verbindlichkeiten als die Rechte des verfassungsmäfsigen Herrschers auf den Eroberer über. Denn, wenn auch eine Revolution dem Staate eine neue Grundverfassung giebt; so ist sie doch, so tief sie auch in den aus der Vergangenheit sich herschreibenden Rechtszustand eingreifen mag, nicht eine Auflösung des bisherigen und die Stiftung eines ganz neuen Staatsvereines. Sondern der durch sie umgestaltete Staat ist dennoch, kraft der Ewigkeit des Staates, nur eine Forsetzung (continuatio) desselben Staates. Ueberdiefs kann das Unrecht, welches in dem Wesen einer jeden Revolution liegt, nur dadurch gemindert oder gemildert werden, dafs sich der neue Rechtszustand, so weit es nur der Zweck der Revolution

*) S. oben Buch XV. Hptst. 5.

Digitized by Google

also, in der voliegenden Beziehung, der Zweck der Eroberung, gestattet, an den vormaligen Rechtszustand anschliefst. Es sollen also auch dem Eroberer z. B. die Rechte heilig seyn, welche von einzelnen Einwohnern des eroberten Landes, sey es durch Verträge oder sonst auf eine rechtmäfsige Weise, sey es gegen die Regierung oder gegen Privatpersonen, erworben worden sind. Eben so hat der Eroberer nicht weniger, als der verfassungsmäfsige Staatsherrscher, für eine unpartheiische Gerechtigkeitspflege Sorge zu tragen. Ja, nur durch die Erfüllung dieser Pflicht kann der Eroberer zwischen seiner Herrschaft und der eines Zwingherrn eine Scheidlinie ziehn.

In Gemäfsheit desselben Grundsatzes hat die Herrschaft des Eroberers nicht dieselbe rechtliche Sanktion für sich, wie die des verfassungsmäfsigen Souveraines. Die Herrschaft des Eroberers steht sogar weniger fest, als die eines andern revolutionairen Herrschers. Eine Gewalt, die durch eine andere Revolution eingesetzt worden ist, hat denn doch nach Beendigung der Revolution einen Rechtsanspruch auf Gehorsam. So lange aber der Eroberer kraft seines Eroberungsrechts gebietet, — bis dafs ihm also das eroberte Land durch einen Friedensschlufs abgetreten worden ist, — kann von einer Beendigung der durch die Eroberung bewerkstelligten Revolution überall nicht die Rede seyn. Ein jeder revolutionäre Herrscher hat zwar die Parthei derer zu fürchten, welche die gestürzte Staatsverfassung zurückwünschen. Aber dem Eroberer ist diese Parthei desto gefährlicher, je achtungswerther die Treue ist, welche sie der vertriebenen Regierung, z. B. dem angestammten Herrscher, bewahrt. — Hieraus erklärt sich einerseits die Härte der Mittel, durch welche Eroberer gewöhnlich ihre Herrschaft aufrecht zu halten suchen, (vae victis!) und andererseits die Billigung, welche einem Aufstande gegen den Eroberer von der öffentlichen Meinung zu Theil zu werden pflegt.

Wenn nun in dem Lande, welches der Feind erobert hatte, die verfassungsmäfsige Regierung, — sey es durch die Gewalt der Waffen sey es durch den Friedensschlufs, — wiederhergestellt wird, so ist diese Wiederherstellung (oder Restauration) nicht als eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand d. i. nicht so zu beurtheilen, als ob das Land, so lange der Eroberer in dem Besitze desselben war, (de jure) ohne eine Regierung gewesen wäre, als ob mithin die wiederhergestellte verfassungsmäfsige Regierung berechtiget wäre, alles das, was der Eroberer als solcher gethan hat, als ungültig zu betrachten, das alles, so weit nur seine Macht reicht, ungeschehen zu machen. Diese Ansicht würde mit der Ewigkeit des Staates geradezu in Widerspruch stehn; sie würde eben so verwerflich seyn, wie die, nach welcher man auch in anderen Fällen zwischen dem Souveraine de facto und dem de jure unterscheidet. Sondern der Fall ist nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von der Beendigung einer Revolution gelten. Die Regel ist und bleibt zwar die, dafs, so wie der Eroberer (dem Staatsrechte nach) als der Rechtsnachfolger der verfassungsmäfsigen Regierung zu betrachten ist, dasselbe auch von dem Verhältnisse dieser zu dem Eroberer gilt. Woraus z. B. folgt, dafs die Regierungshandlungen des Eroberers, wenn und in wie fern sie von der wiederhergestellten verfassungsmäfsigen Regierung nicht ausdrücklich widerrufen werden, ihre Kraft und Gültigkeit fortdauernd behalten, ferner, dafs diese Regierung nicht diejenigen zur Verantwortung zu ziehen berechtiget ist, welche, Einwohner des eroberten Landes, dem Feinde etwa Dienste geleistet haben. *) Da jedoch die verfassungsmäfsige Regierung,

*) Diese letzte Folgerung ist sogar unbedingt gültig. (In dieser Beziehung bedarf es überall nicht einer Amnestie.) Wollte die wiederhergestellte verfassungsmäfsige Regierung wegen solcher Dienstleistungen Strafen verhängen, so würde sie den Grundsatz, auf welchem jene Folgerung beruht, schlechthin aufheben. Sie würde ihren Gesetzen rückwirkende Kraft beilegen. —

Digitized by Google

indem sie wiederhergestellt wird, einem revolutionairen Zustande ein Ende macht und ein Ende machen soll, so ist sie allerdings (ausnahmsweise) berechtiget, diejenigen Regierungshandlungen des Eroberers zu widerrufen oder für die Zukunft aufser Kraft zu setzen, deren fortdauernde Gültigkeit oder deren fortdauernde Wirksamkeit mit dem gemeinen Besten d. i. mit dem Zwecke, welchen die wiederhergestellte verfassungsmäfsige Regierung, um jenen Zustand zu beendigen, zu verfolgen hat, unvereinbar seyn würde. Wenn sich auch zwischen der Regel und der Ausnahme keine bestimmte Scheidlinie ziehen läfst, so ergiebt sich doch aus den Grundsätzen, von welchen in der Lehre von der Beendigung einer Revolution überhaupt auszugehen ist, die Folgerung, dafs im Zweifel die Regel vor der Ausnahme, — die Aufrechthaltung der Regierungshandlungen des Eroberers vor der Entkräftung dieser Handlungen, — den Vorzug verdiene. Dieser Maxime kommt auch das zu statten, dafs sie zur Milderung des Rechts, welches die Eroberung giebt, wesentlich beiträgt. Kann der Eroberer auf die Rechtsgültigkeit seiner Handlungen nur so lange rechnen, als er die Macht hat, sich in dem Besitze seiner Eroberung zu behaupten, so mufs oder so wird er der Gegenwart desto mehr aufbürden, je weniger er von der Zukunft erwarten kann. [1]) Wenn übrigens die Eroberung von längerer Dauer gewesen ist, wenn man alle Ursache hatte, sie für eine bleibende zu halten, so sprechen jener Maxime noch besondere Gründe das Wort. [2])

Dagegen gehört die Stipulation eines Friedensschlusses, welche wegen der in Frage stehenden Dienstleistungen Amnestie verleiht, in die Klasse derjenigen Verträge, welche oben (in der Lehre von den Verträgen unter Völkern) Staatsverträge genannt worden sind.

1) Dann kann z. B. von Anlehnen nicht die Rede seyn.

2) Die hier erörterten Fragen haben bei Gelegenheit der Auflösung des Königreiches Westphalen eine besondere — für Viele sehr schmerzliche — Celebrität erhalten.

Digitized by Google

Wird bei der Wiederherstellung des Friedens das eroberte Land der Macht, welche das Land erobert hat, — oder auch einer dritten Macht, — abgetreten, so sind von nun an die Fragen, welche das Verhältniſs zwischen dem Eroberer und dem eroberten Lande betreffen, nur noch Fragen des Staatsrechts und der inneren Politik. Die Hauptfrage ist dann *die:* Wie kann sich der Eroberer der von ihm gemachten Eroberung auf die Dauer versichern? [1])

Das gründlichste Mittel ist das, die Einwohner des eroberten Landes zu vertilgen oder zu vertreiben oder zu versetzen oder in den alten Landestheilen zu verstreun. Von diesem Mittel machen z. B. die Vereinigten Staaten in ihren Kriegen mit den Indianern Gebrauch. Aber so sichert man das Eigenthum an dem eroberten Lande, nicht die Treue der Besiegten. Und ist Verödung Friede? (Solitudinem pacem appellant. Tacit.)

Abgesehn von diesem Mittel, dem äuſsersten, giebt es *drei* Wege, welche, ein jeder für sich, zu dem in Frage stehenden Ziele führen.

Erstens: Der sicherste ja vielleicht der allein sichere Weg ist der Plan, beide, die Sieger und die Besiegten, zu einem Ganzen zu verschmelzen, nicht nur zu einem einzigen Volke, sondern auch, wenn die einen von den andern der Nationalität nach verschieden sind, zu einer einzigen Nation. — Es kann dieser Plan auf mehr als eine Weise und er muſs nach Zeit und Umständen bald so bald anders ausgeführt werden. Es kann das Volk, welches die Eroberung gemacht hat, seine Verfassung auf das eroberte Land ausdehnen, seine Nationalität dem Besiegten mittheilen. Dahin kam es z. B. im Weströmischen Kaiserreiche. [2]) Zum Gelingen dieses Planes wird vor-

---

1) Vgl. Montesquieu, esprit des lois. Liv. X.

2) Die Geschichte der Römer verdient, auch was die Mittel betrifft, wie Eroberungen behauptet werden können, ganz besonders studirt zu werden. Die Römer haben alle die Wege, auf welchen dieser Zweck erreicht werden kann, nach einander versucht.

Digitized by Google

ausgesetzt, dafs das Siegervolk den Besiegten an Kultur und Civilisation entschieden überlegen sey. [1]) Unter der entgegengesetzten Voraussetzung kann auch, wie z. B. die Geschichte China's unter der jetzigen Dynastie beurkundet, der umgekehrte Fall eintreten. [2]). Endlich kann die Verschmelzung zwischen beiden Völkern und Nationen auch so vor sich gehn, dafs, wenn die Sieger in das eroberte Land einwandern, aus der Mischung der Sieger und der Besiegten mit der Zeit ein neues Volk und eine neue Nation hervorgeht. So entstanden in den Provinzen des weströmischen Reichs, nachdem diese Provinzen von Völkern Deutschen Ursprungs erobert worden waren, neue Staaten und Nationen, welche durch ihren halb Deutschen halb Römischen Charakter an die Zweifältigkeit ihrer Abkunft erinnerten. — Welche Mittel in einem jeden dieser Fälle am sichersten zum Ziele führen, kann man am besten aus der Geschichte der Völker abnehmen, welche den einen oder den andern jener Wege mit Erfolg eingeschlagen haben. Der für die Besiegten schmerzlichste Fall ist der, da der Sieger auf die Vernichtung der Nationalität der Besiegten hinarbeitet; und gleichwohl ist gerade dieser Fall der gewöhnlichere. Auch in dem heutigen Eu-

---

Vgl. Montesquieu, des causes de la grandeur des Romains. Chap. 6. Herder, Ideen zur Geschichte der Menschheit. Buch XIV. Heyne, Romanorum prudentia in finiendis bellis. In ejus Opusc. acad. IV, 29. Tresling, Diss. duae, de Romanorum prudentia in populis sub imperium suum subjungendis conspicua. Gröning. 1834. 1835.

1) Darum mifslang den Römern dieser Plan in den Ländern, welche eine Griechische Bevölkerung hatten.

2) Besonders beachtenswerth sind die Mittel, welche die jetzt in China herrschende Dynastie angewendet hat, um die Sieger und die Besiegten in eine Nation zu verschmelzen, ohne jedoch den Siegern die Vorrechte zu entziehn, ohne welche sie nicht (im Verhältnifs zu den gegen die Dynastie feindselig gesinnten Chinesen) die Stützen des Thrones seyn könnten und würden. Vgl. China oder allg. Beschreibung der Sitten und Gebräuche etc. etc. der Chinesen. Von J. F. Davis. A. d. E. von Wesenfeld. Magdeb. II Thle. 1839.

ropa gehören die Beispiele von der Anwendung dieser Maxime nicht zu den Seltenheiten; ja vielleicht weniger, als ehemals. [1]) Denn unser Zeitalter hat besondere Veranlassung gehabt, sich von dem politischen Gewichte zu überzeugen, welches in der Nationaleinheit eines Volkes, so wie in der Nationalverschiedenheit der Völker, liegt. — Jedoch, so gewifs auch das beste Mittel, eine Eroberung zu sichern, in einer durchgreifenden Vereinigung zwischen den Siegern und den Besiegten besteht, so können sich doch in einzelnen Fällen der Anwendung dieses Mittels unübersteigliche Hindernisse in den Weg stellen. Ein Fall dieser Art ist der, wenn die Sieger und die Besiegten ihrer Nationalität oder ihrem Glauben nach oder sowohl in der einen als in der andern Hinsicht von einander wesentlich verschieden sind, wenn insbesondere auch, (denn Verschwägerungen sind ein Hauptmittel, Nationen mit einander zu verschmelzen,) bei den Einen die Einehe bei den Anderen die Vielehe Rechtens ist. Darum gelang es Alexandern, dem Macedonier, nicht, die Griechen und die Perser zu einer Nation zu vereinigen, so sehr er sich auch diese Vereinigung angelegen seyn liefs. [2]) Darum sind im Türkischen Reiche die Sieger und die Besiegten bis auf diesen Tag von einander getrennt. Ein anderer Fall ist der, da beide Völker zwar ihrer Nationalität nach und sonst einander verwandt sind, beide aber schon bedeutende und ohngefähr dieselben Fortschritte in der Kultur und Civilisation, übrigens ein jedes in seiner Art, gemacht haben. Darum vermochten z. B. die Römer nicht, auch Griechenland zu romanisiren. Eben so kann sich der Ausführbarkeit einer solchen Vereinigung die Verfassung des Staates, welcher die Eroberung gemacht hat, entgegenstellt. Die Demokratie, (die autokratische,) und die Monarchie stehen auch in dieser Be-

---

1) Polen, — die Ostseeprovinzen des Russischen Reichs.

2) S. J. Gillies, the history of ancient Greece. V, 225 ff. (Basler Ausg. 1790.)

Digitized by Google

ziehung mit einander im Gegensatze. Ein Plan dieser Art entspricht am wenigsten dem Geiste und dem Interesse der Demokratie; desto günstiger ist ihm die monarchische Verfassung. Nicht genug, dafs in der Demokratie eine jede bedeutendere Ausdehnung des Staatsbürgerrechts den Werth dieses Rechts (oder die Aktie eines jeden einzelnen Staatsbürgers) herabsetzt, dieselbe Ausdehnung droht der Verfassung selbst Gefahr. Als die Römer sich genöthiget sahen, ihr Bürgerrecht allen Völkerschaften Italiens (bis zum Rubikon) zu verleihn [1]), unterzeichneten sie das Todesurtheil ihres Freistaates. Anders stellt sich alles dieses in der Monarchie.

Zweitens: Es kann der Sieger in ein Bundesverhältnifs mit den Besiegten treten d. i. den Besiegten zwar in ihren inneren Angelegenheiten die bisherige Selbstständigkeit, (wenn auch, nach Befinden, mit gewissen Einschränkungen,) lassen, dagegen sich mit ihnen zu Schutz und Trutz gegen auswärtige Feinde auf die Dauer vereinigen. — Eine Vereinigung dieser Art kann wiederum bald diese bald eine andere Grundlage, bald diese bald eine andere äufsere Gestalt haben. Gewöhnlich lautet der Vertrag so, dafs der Sieger das Protektorat — die Schutz- und Schirmherrschaft — über die Besiegten übernimmt, diese ihm in seinen Kriegen Hülfsvölker zu stellen versprechen. [2]) In diesem Verhältnisse stand Rom, unmittelbar vor dem Ausbruche des Krieges mit den Bundesgenossen, zu den übrigen Völkern Italiens. [3]) Rom d. i. die Römische Bürger-

---

1) Das war der endliche Ausgang des Krieges mit den Bundesgenossen. (Bellum sociale.) Selbst Sulla, obwohl das Haupt der den Bundesgenossen entgegengesetzten Parthei, mufste sich dem Drange der Verhältnisse fügen. Vgl. m. Schrift: Sulla als Ordner der Römischen Staatsverfassung dargestellt. Heidelb. 1832.

2) Der Vertrag, welchen Karl der Grofse mit den Sachsen zu Selz schlofs, gehört nicht in diese Kategorie. Er hatte vielmehr den Zweck, die Franken und die Sachsen zu einem Volke und zu einer Nation zu vereinigen.

3) Doch nicht zu allen. Einige waren Unterthanen der Römer.

Digitized by Go

schaft war damals das Haupt eines grofsen Italischen Bundes, und nicht der Herr und Beherrscher des Landes. Desselben Geistes und oft desselben Ursprungs war im Mittelalter das Lehnsverhältnifs, wenn und in wie fern es zwischen zwei Staaten bestand. Auch des Rheinbundes wird man sich erinnern. [1]) — Es werden jedoch, wenn dieser Plan das leisten soll, was von ihm erwartet wird, Bedingungen vorausgesetzt, welche wenigstens auf die Dauer selten oder nie in der Erfahrung gegeben seyn können. Der Schutzherr mufs mächtig genug seyn, um sich der Treue seiner Schutzgenossen nöthigenfalls mit den Waffen versichern zu können; er mufs mächtig genug seyn, um seine Bundesgenossen gegen auswärtige Feinde beschützen zu können; er kann noch immer, auch wenn er die Macht hat, sich bei Freund und Feind gefürchtet zu machen, an der Klippe scheitern, dafs er, bei seinen Kriegen nur den eigenen Vortheil verfolgend, den Bundesgenossen Bürden auferlegt, welche, weil sie ohne alle Vergeltung sind, desto unwilliger getragen werden. Im besten Falle kann nur ein sehr mächtiger Staat Vertrauen in diesen Plan setzen.

Endlich *drittens:* Der Sieger kann die Besiegten als seine Unterthanen — mit mehr oder weniger Strenge — behandeln. — Wie dieser Plan ins Werk zu setzen sey, läfst sich nicht im Allgemeinen, sondern nur mit Rücksicht auf die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falles, bestimmen. Die Römer verfuhren auch bei der Anwendung dieses Planes mit besonderer Klugheit. Wenn sie eine gemachte Eroberung in ein ihnen unterthäniges Land (provincia) verwandeln wollten, ernannten sie eine aufserordentliche Behörde, (quinque vel decem legatos,) welche die Verfassung dieses Landes (die lex s. formula provinciae) mit Rücksicht auf dessen frühere Verhältnisse zu bestimmen hatte. [2]) Dem einen Lande fiel ein härteres dem

1) F. E. Berg, de foederibus patrocinii. Amsterd. 1824.

2) Die der Zeit nach erste Eroberung, welche sie auf diese Weise organisirten, war Macedonien. S. Liv. XIV, 29.

Digitized by Google

andern ein milderes Loos, je nachdem Mifstrauen Strenge oder Furcht Schonung gebot. In derselben Provinz hatten wieder einzelne Gemeinden, als Kolonien, als Municipien, ihre Vorrechte. Eben so wurden einzelne Einwohner der Provinz durch Verleihung des Römischen Bürgerrechts ausgezeichnet. Ueberall war Spaltung, Zwietracht, Machtneid. Auf eine ähnliche Weise hielten die Venetianer ihre Unterthanen auf dem Festlande und auf den Inseln in Gehorsam. Sie stifteten unter ihnen, durch Titel und durch andere Vorrechte, welche sie Einzelnen oder einem gewissen Stande verliehen, eine Eifersucht, welche, je kleinlicher, desto bitterer war. Auch von den Russen, auch von den Engländern kann man lernen, wie Unterthanen, welche eine Macht dem Siege verdankt, am besten ans Gehorchen gewöhnt werden können. Von den ersteren z. B. die Maxime; sich des Sieges anfangs mit besonderer Mäfsigung und selbst zu Gunsten des eroberten Landes zu bedienen; von den letzteren, dafs bei der Behauptung einer Eroberung vielleicht noch mehr auf den persönlichen Werth derer, durch welche das eroberte Land verwaltet wird, als auf die Waffenmacht des Siegers ankomme. — Jedoch, so viel auch Kunst, in Verbindung mit dem geistigen und moralischen Uebergewichte der Sieger, für das Gelingen des dritten Planes thun kann, dieser hat doch alles das gegen sich, was gegen den zweiten Plan geltend gemacht werden konnte. Er ist sogar in einem höheren Grade unsicher, als dieser. Denn in demselben Verhältnisse, in welchem Unterthanen weniger, als Schutzgenossen, ihre eigenen Herren sind, werden sich die Besiegten in dem ersteren Falle unwilliger, als in dem letzteren, in ihr Schicksal fügen. Wenn daher dieser dritte Plan dem Sieger durch die Umstände nicht aufgedrungen wird, so ist er nur in so fern zu empfehlen, als er in dem gegebenen Falle das Mittel ist, die Ausführung des ersten Planes vorzubereiten. Bei den Römern hatte er, wenn auch nicht diesen Zweck, doch diesen Erfolg.

Uebrigens wird dieser dritte Plan allemal in dem Grade

Digitized by Google

gelingen, in welchem die Sieger, auch als Einzelne, den Besiegten in intellektueller und (vielleicht die Hauptsache!) in moralischer Hinsicht überlegen sind. Man schlägt die eingeborne Bevölkerung des Britischen Ostindiens zu 100 Millionen, die Zahl der Engländer in dem Britisch-Ostindischen Reiche, Soldaten und Nichtsoldaten zusammengenommen, zu 100,000 Seelen an. (Also 1 auf 1000.) In einem eroberten Lande ist ein jeder Einzelne, der zu dem gebietenden Volke gehört, eine Macht.

ZWEITER ANHANG.

Von dem Kriegsrechte in Seekriegen. [1])

Die Grundsätze des (philosophischen) Kriegsrechtes, welche in dem zweiten Hauptstücke aufgestellt worden sind, gelten ebensowohl von See- als von Landkriegen. Zwar sind die Verhältnisse zum Theil verschieden, auf welche diese Grundsätze, je nachdem der Krieg ein See- oder ein Landkrieg ist, anzuwenden sind. (Vgl. den dritten Anhang.) Aber die Grundsätze, von welchen diese verschiedenen Anwendungen zu machen sind, bleiben dieselben.

Dagegen ist das in Seekriegen geltende Europäische Völkerrecht in Beziehung auf einen Grundsatz wesentlich verschieden von dem Rechte, welches die Europäischen Völker in Landkriegen anerkennen. Dieses Recht schützt das Feindesgut, welches Privateigenthum ist; jenes Recht aber giebt alles Feindesgut, dasselbe mag Staats- oder Privateigenthum seyn, dem Beuterechte (dem juri occupationis bellicae) preis.

---

*) Für die Geschichte dieses Rechts ist folgendes Werk von besonderer Wichtigkeit: Collection des lois maritimes antérieures au 18me siècle. Par Pardessus. Par. 1830.

Digitized by Google

Die Ursache, warum das Europäische Völkerrecht diesen Unterschied zwischen Land- und Seekriegen macht, liegt schon in der Natur eines Krieges, der zur See geführt wird. — Ein Seekrieg kann den Feind selten oder nie direkt zum Frieden zwingen. Sondern nur indirekt kann er, wenigstens in der Regel, diesen Erfolg haben, d. i. nur entweder so, dafs er einen direkten Angriff auf die Besitzungen des Feindes möglich macht, oder so, dafs er den Seehandel des Feindes vernichtet und auf diese Weise eine Quelle vielleicht die Hauptquelle des Wohlstandes des feindlichen Volkes verstopft. Da sich nun die Verhältnisse in der Erfahrung so stellen, dafs ein Seekrieg diesen letzteren Zweck jederzeit ja oft allein diesen Zweck haben kann, so sind im gewöhnlichen Laufe der Dinge alle Seekriege zugleich oder allein Handelskriege d. i. Kriege, bei welchen es darauf abgesehn ist, den Seehandel des feindlichen Volkes zu vernichten. *) Wie wäre aber dieser Zweck erreichbar, wenn nicht Kauffartheischiffe eben so gut, wie Kriegsschiffe, weggenommen und für gute Prisen erklärt werden dürften? In Europa mufsten übrigens die Seekriege um so mehr als Handelskriege geführt werden, da die auswärtige Politik der Europäischen Seemächte mit ihrer Handels- und Kolonialpolitik in dem genauesten Zusammenhange stand. Dieses vorausgesetzt, bietet zugleich vorzugsweise der Seekrieg Mittel und Gelegenheiten dar, sich des Eigenthumes des Feindes zu bemächtigen. Denn er wird auf einem Elemente geführt, welches, seiner Natur nach beweglich, diese Beweglichkeit auch der Kriegsmacht mittheilt, welcher es zum Kampfplatze dient. Die Grundbedingung aber, von welcher die Macht des Menschen über die Körperwelt abhängt, ist seine Beweglich-

*) Auch die zwei ersten Kriege zwischen Rom und Karthago waren zugleich Handelskriege. Wichtig sind in dieser Beziehung die Handelsverträge zwischen diesen beiden Mächten, von welchen die Urkunden auf uns gekommen. S. eine Abh. über diese Verträge in Heynii opusc. acad.

Digitized by Google

keit und sein Vermögen, Bewegung hervorzubringen. [1]) Wie wäre nun zu erwarten, dafs Seemächte der Verführung widerständen, von jenen Mitteln und Gelegenheiten Gebrauch zu machen.

Jedoch, um sich den heutigen Stand des Europäischen Völkerrechts in der vorliegenden Lehre genügend zu erklären, mufs man zugleich die Geschichte zu Hülfe nehmen. — Einst, im Mittelalter, war in Europa der Seehandel so wenig geschützt, dafs Seeräuberei, (wenn anders dieser Ausdruck hier an seiner Stelle ist,) allgemein für ein ehrliches einem Jeden nicht nur in Kriegs- sondern auch in Friedenszeiten offenes Gewerbe gehalten wurde, sey es, dafs man noch nicht gelernt hatte, das Recht, Krieg zu führen, ausschliefslich dem Staate zuzuschreiben, oder dafs jenem Zeitalter die Ansicht unbekannt war, nach welcher Seeschiffe, gleich als schwimmende Inseln, zu dem Gebiete desjenigen Staates gehören, unter dessen Flagge sie segeln. Insbesondere machten sich die Anwohner der Nord- und die der Ostsee durch ihre Unternehmungen zur See berühmt und gefürchtet. Bei ihnen war es sogar herkömmlich, dafs die jüngeren Brüder eines Königes, als Seekönige, (Vikings,) mit einer Anzahl bewaffneter Schiffe, gleichsam ihrer Ausstattung, ihr Glück zur See versuchten. — Nur nach und nach gieng das Europäische Seerecht aus diesem Zustande der Barbarei hervor. Es wurden bald von diesen bald von andern Seemächten Verträge abgeschlossen, durch welche sich die Partheien verpflichteten, ihren Unterthanen die Ausrüstung von Kriegs- oder Kaperschiffen nicht weiter in Friedenszeiten zu gestatten. [2]) Endlich wurde diese Regel ge-

1) Darum sind vielleicht die gröfsten Veränderungen in der Menschenwelt durch Erfindungen und Entdeckungen hervorgebracht worden, durch welche die Beweglichkeit oder die Bewegungskraft der Menschen gesteigert wurde. — Erfindung des Pulvers, der Buchdruckerkunst, der Dampfmaschinen.

2) Verträge dieser Art findet man in grofser Zahl in Dumont's Codex j. g. (S. z. B. T. I. P. II. p. 222. T. II. P. I. p. 359.) Vgl. auch Sartorius, Geschichte der Hanse.

Digitized by Google

meines Recht. Dagegen blieb es in Kriegszeiten fortdauernd bei dem Herkommen, dafs es einem Jeden im Lande freistand, Kriegsschiffe (Kaper) auszurüsten, welche eben so, wie die Kriegsschiffe des Staates, berechtiget waren, die Schiffe des Feindes aufzubringen, Handelsschiffe nicht ausgenommen. — Dasselbe Herkommen besteht auch jetzt noch, mit dem einzigen Zusatze, dafs ein Kaper, um unter dem Schutze des Kriegsrechtes zu stehn, von der Regierung, unter deren Flagge er sein Gewerbe treibt, mit einer schriftlichen Erlaubnifs, (mit einem Kaperbriefe, lettre de marque,) versehn seyn mufs. Nicht genug also, dafs die Kriegsflotte des Staats ebensowohl gegen die Handels- als gegen die Kriegsschiffe des Feindes Krieg führt, es giebt noch überdiefs in dem heutigen Europa in einem jeden Seekriege legitimirte Seeräuber! Das möchte denn doch selbst für die eifrigsten Lobredner des Mittelalters zu viel seyn.

Nicht nur läfst sich ein solches Kriegsrecht nicht aus dem Zwecke des Krieges ableiten, d. i. nicht als ein zur Wiederherstellung des Friedens führendes Mittel rechtfertigen. Dasselbe steht sogar mit diesem Zwecke im Widerspruche; es verhindert die Wiederherstellung des Friedens. Denn, indem es den Handel zwischen den kriegführenden Völkern gänzlich einstellt, auch den Handel der neutralen Mächte auf mehr als eine Weise beeinträchtiget, stört es den Plan der Natur, durch den Handelsverkehr Völker mit einander zu vereinigen und zu versöhnen. Eben so unheimlich ja vielleicht noch unheimlicher wirkt es in so fern, als es den Unterthanen gestattet, auf eigne Rechnung Krieg mit dem Feinde zu führen. Nun ist die Fortdauer des Krieges das Anliegen aller derer, welche, diese Erlaubnifs benutzend, Kaper ausgerüstet haben. Nun ist das Recht, Krieg zu führen, selbst wenn es von Staatswegen ausgeübt wird, ein zweideutiges Recht, Privatleuten (und welchen?) überlassen dem Mifsbrauche desto mehr unterworfen. Und wenn schon dem Mifsbrauche dieses Rechts dadurch einigermafsen vorgebeugt ist, dafs die

Digitized by Google

Eigenthümer etc. der Kaper vor den Gerichten und Behörden des Staates, von welchen sie ihre Kaperbriefe haben, zur Verantwortung gezogen werden können [1]), so ist es doch allemal besser, wenn man ein Unrecht nicht geschehn läfst, als wenn man es, nachdem es geschehn ist, wieder ungeschehn zu machen sucht.

Jedoch, so widerrechtlich auch das in Frage stehende Herkommen ist, so ist es doch mit der gesammten Politik der Europäischen Seemächte zu genau verflochten, als dafs man sich der Hoffnung hingeben dürfte, an die Stelle desselben ein anderes und besseres Recht treten zu sehn. Der Vertrag, durch welchen im Jahre 1785 Preufsen und die Vereinigten Staaten mit einander übereinkamen, dafs im Falle eines unter ihnen ausbrechenden Krieges die Handelsschiffe beider Partheien unangefochten bleiben sollten, steht noch immer vereinzelt da. (Der Vertrag hatte ohnehin mehr ein wissenschaftliches als ein praktisches Interesse.) Doch darf man an der Zukunft nicht verzweifeln, sobald sie in der Macht der Menschen steht.

DRITTER ANHANG.

Von dem

Rechte der Neutralität. [2])

Ist ein Volk mit einem andern in einen Krieg verwickelt, so hat ein jedes dritte Volk das Recht, entweder dem einen dieser Völker Beistand zu leisten oder aber neutral zu bleiben. Denn eben so ist der einzelne Mensch berechtiget nicht aber rechtlich verpflichtet, demjenigen Bei-

---

1) In England vor dem Court of Admirality, einem selbstständigen Gerichte, in Frankreich vor dem Conseil des prises, einer Regierungsbehörde. — Die (im Druck erschienenen) Sammlungen der Rechtssprüche dieser Behörden sind für das Seerecht von besonderer Wichtigkeit.

2) Lampredi, del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra. Mailand 1881.

Digitized by Google

stand zu leisten, welcher sich in dem Zustande der Nothwehr befindet.

Die Frage ist jetzt die: In welchem Rechtsverhältnisse stehen die kriegführenden und die neutralen Mächte zu einander? — Erwägt man die vielen Streitigkeiten, zu welchen dieses Verhältnifs Veranlassung giebt, so darf man vermuthen, dafs diesen Streitigkeiten ein Nothstand zum Grunde liege d. i. dafs in der Erfahrung die Rechte der kriegführenden und die der neutralen Völker mit einander kollidiren. Und diese Vermuthung bestätiget sich, wenn man das in Frage stehende Verhältnifs, so wie es sich in der Erfahrung stellt, einer genaueren Prüfung unterwirft.

Auf der einen Seite können die neutralen Mächte mit vollem Rechte behaupten, dafs sie zu den kriegführenden Mächten fortdauernd in demselben Verhältnisse stehen, in welchem sie zu ihnen, wenn der Krieg nicht ausgebrochen wäre, stehen würden, sey es übrigens auch, dafs der Gebrauch, welchen sie, die neutralen Mächte, von ihren Rechten machten, die Führung des Krieges der einen kriegführenden Macht erleichterten, der andern erschwerten. Denn ein Krieg ist in Beziehung auf die neutralen Mächte eine res inter alios acta. Denn er kann die kriegführenden Mächte nicht der Verbindlichkeiten entledigen, welche sie gegen eine dritte d. i. gegen die neutrale Macht auf sich haben und mithin nicht die Rechte schmälern, welche der neutralen Macht im Verhältnifs zu den kriegführenden Mächten zustehn. Und eben so wenig kann sich die neutrale Macht von den Verbindlichkeiten, welche ihr gegen die kriegführenden Mächte obliegen, um deswillen loszählen, weil diese Mächte Krieg mit einander führen. — Zu Folge dieses Grundsatzes handelt eine neutrale Macht nicht rechts- oder neutralitätswidrig, wenn sie ihren Unterthanen z. B. gestattet, beiden kriegführenden Mächten Kriegsbedürfnisse zuzuführen oder abzulassen, sollte auch diese Erlaubnifs, bewandten Umständen nach, nur der einen kriegführenden Macht in Beziehung auf die Führung des Krieges zu statten kom-

Digitized by Google

men. Ja selbst dann handelt die neutrale Macht nicht rechts- oder neutralitätswidrig, wenn sie dieselbe Erlaubnifs auf den Verkehr mit der einen kriegführenden Macht beschränkt. Eben so kann die neutrale Macht, unbeschadet ihrer Neutralität, den Durchzug durch ihr Land den Heeren beider kriegführenden Mächte oder auch nur dem Heere der einen kriegführenden Macht verwilligen. Denn in allen diesen Fällen thut die neutrale Macht weiter nichts, als was sie im Verhältnifs zu den jetzt kriegführenden, wenn diese in Frieden mit einander lebten, zu thun berechtiget seyn würde.

Auf der andern Seite können die kriegführenden Mächte erwidern: Zugegeben, dafs der Krieg, welchen wir mit einander führen, für eine jede dritte Macht eine res inter alios acta ist, so steht doch einer kriegführenden Macht das Recht zu, von allen den Mitteln Gebrauch zu machen, von welchen sie, um den Feind zum Frieden zu zwingen, Gebrauch machen kann und mufs. Nun stellen sich aber in der Erfahrung die Verhältnisse nicht selten so, dafs die Ausübung dieses Rechts, des Waffenrechts, der einen oder der andern kriegführenden Macht dadurch erschwert oder selbst unmöglich gemacht wird, dafs sich die neutrale Macht der Rechte bedient, welche in der Neutralität wesentlich enthalten sind. Da stehen also zwei Rechte einander gegenüber, welche, obwohl an sich gleich heilig und unverletzlich, dennoch ihren Folgen nach in einzelnen Fällen unvereinbar mit einander sind. Ja, verfolgt man das eine oder das andere dieser Rechte bis zu seiner äufsersten Grenze, so wird das eine durch das andere sogar schlechthin aufgehoben. (Es ist in der obigen Darstellung dieses Streites nicht des Falles gedacht worden, da die neutrale Macht durch ihr Verhalten gegen die kriegführenden Mächte die Absicht an den Tag legt, der einen oder der andern Parthei — verdeckt — Beistand zu leisten. Kein Zweifel, dafs in diesem Falle die kriegführende Macht, gegen welche der Beistand absichtlich geleistet wird, einen rechtmäfsigen Grund zu einem Präventions-

Digitized by Google

kriege hat. Kein Zweifel ferner, dafs sich eine kriegführende Macht nicht selten gerade darüber beschwert, dafs der Handlungsweise der neutralen Macht jene Absicht zum Grunde liege. Alsdann aber beruht die Beschwerde der kriegführenden Macht auf dem gemeinen Rechte, und nicht auf der eigenthümlichen Beschaffenheit des Verhältnisses zwischen ihr und der neutralen Macht.)

Kollisionen zwischen den Rechten der kriegführenden und denen der neutralen Mächte kommen weit häufiger in See- als in Landkriegen vor. Die Ursache dieses Unterschiedes liegt auch hier, (wie in einem ähnlichen schon oben angeführten Falle,) in der Beweglichkeit des Staatsgebietes einer Seemacht, weil und in wie fern dieses in Seeschiffen besteht. Jedoch auch im Landkriege bieten sich Kollisionsfälle dieser Art zuweilen dar; und zwar besonders so: Die geographische Lage eines gewissen Landes kann von der Beschaffenheit seyn, dafs die eine kriegführende Macht den Feind, ohne die Neutralität dieses Landes zu verletzen, entweder überall nicht oder nicht mit Vortheil angreifen oder verfolgen kann. Offenbar stehen alsdann die Verhältnisse so, dafs entweder das Recht der Neutralität oder dafs das Recht der Waffen nicht in Vollziehung gesetzt werden kann. So standen z. B. die Verhältnisse, als im Jahre 1809 der Marschall Bernadotte bei seinem Zuge aus Hannover an die Donau die Neutralität der damals noch Preufsischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth oder als im Jahre 1814 das Heer der gegen Frankreich verbündeten Europäischen Mächte die Neutralität der Schweiz verletzte.

Betrachtet man die Frage, was die neutrale oder was die kriegführende Macht in Beziehung auf Kollisionsfälle dieser Art, (in einem See- oder in einem Landkriege,) zu thun oder zu lassen haben, aus dem Standpunkte der Politik, so lassen sich allerdings schon gewisse allgemeine Regeln oder Maximen zur Beantwortung dieser Frage aufstellen. Es wird z. B. eine neutrale Macht für die Aufrechthaltung ihrer Neutralität am besten so sor-

gen, dafs sie unter den kriegführenden Mächten die vollkommenste Gleichheit hält, dafs sie die Ausfuhr der Waaren, deren die eine Macht mehr, als die andere, bedarf, lieber ganz verbietet, dafs sie, um eine Verletzung ihrer Neutralität zu verhindern, ihr Heer in einen schlagfertigen Zustand versetzt.

Dagegen würde man sich täuschen, wenn man hoffte, Rechtsgrundsätze aufstellen zu können, nach welchen jene Kollisionsfälle zu entscheiden wären. Diese Fälle sind ja eben deswegen dem Namen und der Sache nach Kollisionsfälle, weil sie keine rechtliche Entscheidung zulassen. Sondern, nur durch ein positives Recht kann das Verhältnifs zwischen den kriegführenden und den neutralen Mächten eine rechtsgültige Norm und Ordnung erhalten. Von Rechtswegen mufs dieses positive Recht mittelst eines Vergleichs zwischen den so eben genannten Partheien zu Stande kommen; sowohl die eine als die andere Parthei mufs etwas von ihrem Rechte nachlassen, auf dafs der einen und der andern Parthei, wenn auch nicht ihr Recht, dennoch so wenig als möglich Unrecht widerfahre. Jedoch hat schon die einseitige Erklärung der einen oder der andern Parthei eine rechtliche Gunst in so fern für sich, als sie der Billigkeit gemäfs ist d. i. als sie dasjenige obwohl einseitig ausspricht, was ein Vergleich wechselseitig bekräftigen sollte.

Mit dieser Ansicht steht auch der heutige Stand des Europäischen Völkerrechts in der vorliegenden Lehre in Uebereinstimmung. Es bestehen, besonders für den Seekrieg, Verträge unter den Europäischen Völkern, durch welche bald diese bald andere Seemächte ihr gegenseitiges Verhältnifs auf den Fall, dafs die eine oder die andere Parthei mit einer dritten Macht in einen Krieg verwickelt werden sollte, im voraus bestimmt haben. Verträge ähnlichen Inhalts werden nicht selten beim Ausbruche oder während eines Krieges von der einen oder von der andern kriegführenden Macht mit einer neutralen Macht abgeschlossen. Endlich giebt es auch einseitige Erklärungen, welche in

Digitized by Google

den das Recht der Neutralität betreffenden Fragen bald den kriegführenden [1]) bald den neutralen Mächten zur Richtschnur dienen. In die letztere Kategorie gehört insbesondere das „System der bewaffneten Neutralität zur See“, [2]) ein System, welches, selbst abgesehn von seinem innern Werthe, schon deswegen auch hier ausführlicher zu erörtern ist, weil es die vorliegende Lehre fast ihrem ganzen Umfange nach umfafst.

Schon im siebenjährigen Kriege (1756—1763) hatten sich die Klagen, welche von den neutralen Seemächten über die Verletzung ihrer Neutralitätsrechte bereits in früheren Seekriegen geführt worden waren, nicht nur wiederholt sondern auch mit neuen vermehrt. Wie immer in einem Seekriege die schwächere Macht der geborne Freund die stärkere der geborne Feind der neutralen Flagge *ist*, so hatte auch in jenem Kriege Grofsbritannien das Uebergewicht, zu welchem es in demselben Kriege gelangt war, den Neutralen fühlen lassen. Alle diese Klagen erwachten von neuem, als der Aufstand mehrerer Britischer Kolonieen in Nordamerika gegen das Mutterland einen Seekrieg in Europa zur Folge hatte. Da stellte nun Katharina II, damals Kaiserin von Rufsland, in einer an die kriegführenden Mächte, — an Grofsbritannien und an Frankreich und seine Alliirten, — gerichteten Erklärung (vom 28sten Februar 1780) die Grundsätze auf, nach welchen sich Rufsland in seinem Handelsverkehre mit den kriegführenden Mächten richten würde, mit dem Zusatze, dafs Rufsland eine Verletzung dieser Grundsätze von Seiten der einen oder der andern kriegführenden Mächte als eine Kriegserklärung betrachten werde. [3]) Zugleich erliefs die Kai-

1) Dieses Inhalts sind zum Theil in Grofsbritannien die Orders in council.

2) Van de Poll, de principiis foederis, quod dicitur neutralitas armata. Leyden 1821.

3) Frankreich und dessen Alliirte versprachen, sich nach diesen Grundsätzen richten zu wollen. Grofsbritannien erklärte nur, dafs es den von ihm eingegangenen Verträgen auch ferner nachkommen werde.

Digitized by Google

serin an die übrigen neutralen Mächte [1]) die Einladung, jener Erklärung beizutreten. Dieser Einladung wurde auch fast von allen jenen Mächten entsprochen.

Grundsätze des Systemes der bewaffneten Neutralität: 1) Wenn auch das Europäische Völkerrecht das jus occupationis bellicae in Seekriegen sowohl auf das Privat- als auf das Staatsgut des Feindes erstreckte, so wurde doch darüber gestritten, ob eine kriegführende Macht auch das in einem neutralen Schiffe verladene Gut des Feindes wegzunehmen berechtiget sey, oder ob die neutrale Flagge auch Feindesgut decke. Die kriegführenden Mächte beriefen sich auf die Rechtsregel: Ubi rem meam invenio, ibi eam vindico, die neutralen Mächte auf die Unverletzlichkeit, welche einem neutralen Lande gebührt und mithin den unter der Flagge einer neutralen Macht segelnden Schiffen gebühre. Das System der bewaffneten Neutralität erklärte sich für die Rechtsregel: Frei Schiff frei Gut! [2]) 2) Es war (und es ist auch jetzt noch) in Europa unbestritten Rechtens, dafs die neutralen Schiffe weder der einen noch der andern kriegführenden Macht Kriegsbedürfnisse zuführen dürfen. Und man kann dieses Verbot damit vertheidigen, dafs der indirekte Beistand zum Kriege, welcher allemal in der Zufuhr solcher Waaren liegt, in vielen Fällen einem direkten Beistande (de facto) gleich kommt. Aber dieses Verbot gab zu einer Streitfrage Veranlassung, welche ihrem Wesen nach nur durch eine Vorschrift des positiven Rechts entschieden werden konnte, zu der Frage, welche Arten von Waaren das Verbot unter sich begreife. Diese Frage wurde nun durch das System der bewaffneten Neutralität so erlediget, dafs die neutralen Mächte, welche dem Systeme beitraten, die einen diesen die andern einen andern Vertrag, in welchem

---

1) An alle Seemächte, auch an einige Landmächte.

2) An abridged history of the principal treaties of peace etc. with reference to the question of the neutral Flag protecting the property of an enemy. By Furneaux. Lond. 1837.

Digitized by Google

diese Frage bereits entschieden war, zur Regel für ihr Verhalten gegen die kriegführenden Mächte in Beziehung auf dieselbe Frage wählten. Den kriegführenden Mächten sollte zwar, zur Aufrechthaltung jenes Verbotes, nach wie vor das Recht zustehn, durch ihre Schiffe die neutralen Schiffe visitiren zu lassen. *) Jedoch wurde dieses den Neutralen besonders lästige Recht gewissen Einschränkungen, (z. B. in dem Falle, da Handelsschiffe unter einem Geleite segeln würden,) unterworfen. Endlich: 3) Dem Europäischen Völkerrechte nach ist in einem Seekriege die eine und die andere Macht befugt, die Küsten und Häfen des Feindes zu blokiren. Die Frage ist aber die: Wenn ist eine Blokade als rechtgültig und mithin als ein Gesetz für die neutralen Mächte zu betrachten? so dafs das neutrale Schiff, welches die Blokade bricht, mit Fug und Recht genommen (für eine gute Prise erklärt) werden darf? Mufs der blokirte Hafen etc. von den feindlichen Schiffen so umstellt seyn, dafs das Einlaufen mit augenscheinlicher Gefahr für die neutralen Schiffe verbunden ist? oder genügt schon die Erklärung, dafs der und der Hafen etc. in Blokadezustand versetzt sey, wenn auch für die Wirksamkeit dieser Erklärung nicht durch eine hinreichende Anzahl vor dem Hafen etc. kreuzender Schiffe gesorgt ist? Das System der bewaffneten Neutralität entschied diese Frage, — in der Erwägung, dafs eine Blokade der letzteren Art weit weniger dem Feinde als den Neutralen Schaden zufüge und dafs, wenn eine solche Blokade rechtsgültig wäre, mittelst des Blokaderechts dem Handel der Neutralen beziehungsweise gänzlich ein Ende gemacht werden könnte, — so, dafs nur eine Blokade der ersteren Art für die Neutralen verpflichtend seyn solle.

---

*) Ueber dieses Recht, das zur Aufrechthaltung des in Frage stehenden Verbotes eben so nothwendig, als für die Neutralen demüthigend ist, wird noch immer mit besonderer Lebhaftigkeit gestritten. Vgl. Alison, history of Europe during the French revolution. Lond. 1840. (Hier findet man eine ausführliche — zugleich die neueste Erörterung dieses Rechts.)

Digitized by Google

Dieses System der bewaffneten Neutralität entsprach den Forderungen der Billigkeit in dem Grade, dafs man hoffen durfte, dasselbe werde mit der Zeit zu dem Ansehn eines gemeinen Europäischen Rechts gelangen und so, mit den Ergänzungen und Verbesserungen, deren es bedürfen möchte, die Grundlage eines friedlicheren Europäischen Seerechtes werden. Allein, wenn man auch diese Hoffnung noch immer nicht aufgeben darf [1]), so haben doch die Kriege der Französischen Revolution, so wie sie so manche andere völkerrechtliche Anomalien zur Folge hatten, so auch nicht nur die Erneuerung und Entwickelung des Systemes der bewaffneten Neutralität verhindert, sondern sogar zu einer seerechtlichen Praxis geführt, welche mit den Grundsätzen dieses Systemes geradezu in Widerspruch steht. Schon in den ersten Jahren des Krieges, welcher, durch die Französische Revolution veranlafst, zwischen Grofsbritannien und Frankreich ausbrach, wurden besonders von der ersteren Macht, Mafsregeln ergriffen, welche die Schifffahrt der neutralen Mächte in einem der Vorzeit unbekannten Grade benachtheiligten. Der Kampf wurde in seinem Verlaufe, je länger er dauerte, desto erbitterter. Endlich wurde von Frankreich (von dem Kaiser Napoleon) das sogenannte Kontinentalsystem aufgestellt, von Grofsbritannien Gleiches mit Gleichem erwidert. Nicht genug, dafs dieses System die Küsten Grofsbritanniens und beziehungsweise die Frankreichs ihrer ganzen Ausdehnung nach in Blokadezustand versetzte, auch dem Handelsverkehre unter den neutralen Mächten that es auf mehr als eine Weise Eintrag. [2]) Von

---

1) In den Wirren der Gegenwart (1840), als ein Krieg zwischen Grofsbritannien und Frankreich unabwendbar zu seyn schien, ist auch die Wiederherstellung des Systems der bewaffneten Neutralität in Anregung gekommen.

2) Zugleich wurde auf dem Festlande gegen alles Britische Eigenthum, das in dem Bereiche der Französischen Waffenmacht war, gewüthet. Was in Seekriegen für erlaubt gehalten wird, wurde auf den Landkrieg ausgedehnt.

Digitized by Google

den Forderungen oder von der Stimmung des Augenblicks überwältiget, vergafs man des Rechts, das doch für alle Zeiten gültig ist. [1])

Jedoch, aus dem Kontinentalsysteme gieng unmittelbar und schon in den Zeiten seiner Herrschaft ein anderes System hervor, welches vielleicht dereinst in der Geschichte des Eurpäischen Seerechts, als eine Stufe oder Einleitung zur Vervollkommnung dieses Rechts, eine wichtige Rolle spielen wird, das System der Licenzen. Wenn auch das Kontinentalsystem darauf berechnet war, den Handelsverkehr zwischen den Britischen Inseln und dem Festlande gänzlich abzubrechen, so konnte doch der Menschen Witz und Wahn nicht alle die Bande der Abhängigkeit lösen, in welche die Natur, indem sie dem einen Lande diese einem andern andere Schätze verlieh, die Völker gegenseitig versetzt hat. Es sah sich also Frankreich genöthiget, Licenzen d. i. Erlaubnifsscheine auszustellen, kraft welcher die mit einem solchen Scheine versehenen Schiffe Waaren von einer bestimmten Qualität und Quantität (direkt) nach Grofsbritannien ausführen und aus Grofsbritannien einführen durften. [2]) Vielleicht, dafs diese Politik in künftigen Kriegen wieder hervorgesucht und so

---

1) Die Geschichte des Kontinentalsystems prediget ganz besonders die Lehre: Gerechtigkeit ist die beste Politik! — Das Kontinentalsystem nährte den Krieg, anstatt den Frieden zu beschleunigen. Da es den Kaufleuten Grofsbritanniens leichter war, Waaren auf das Festland einzuschwärzen, als Waaren vom Festlande zu beziehn, so war es das Interesse dieser Kaufleute, alle die Mafsregeln ihrer Regierung zu unterstützen, durch welche diese Regierung genöthigt wurde, Ausgaben auf dem Festlande zu machen. Denn so wurde das Festland in den Stand gesetzt, die Waaren zu bezahlen, die es aus Grofsbritannien bezog.

2) Zu den Waaren, welche kraft einer solchen Erlaubnifs aus Frankreich ausgeführt werden durften, gehörten auch Bücher. Da wurden die Buchläden von ihren alten Hütern befreit. Die Ladung wurde dann entweder ins Meer geworfen oder in England als Makulatur verkauft. — Eine Regierung ist allemal im Nachtheile, wenn sie es mit dem Eigennutze der Menschen aufnimmt.

Digitized by Google

einem Seerechte der Weg gebahnt wird, welches den Handelsverkehr unter kriegführenden Völkern eben so, wie den Handel der neutralen Mächte, in Schutz nähme.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Wiederherstellung des Friedens.

Kriegführende Mächte haben in einem jeden Augenblicke das Recht, Frieden mit einander zu schliefsen. Eine kriegführende Macht handelt sogar widerrechtlich, wenn sie sich unbedingt weigert, mit dem Feinde in Friedensunterhandlungen zu treten, oder wenn sie einen Krieg fortsetzt, welcher nicht weiter eine Ursache hat oder dessen Ursache die kriegführende Macht zu beseitigen bereit ist. Denn der Zweck des Krieges ist der Friede. — Jedoch steht deshalb nicht einem dritten Volke das Recht zu, die kriegführenden Mächte zu einem Friedensschlusse zu nöthigen. Denn kein Volk ist zum Herrn und Richter über die Handlungen anderer Völker gesetzt. Eine „bewaffnete Vermittlung“ läfst sich nur unter der Bedingung rechtfertigen, dafs der Vermittler für seine eigene Sicherheit zu fürchten hat, wenn die kriegführenden Mächte nicht Frieden mit einander schliefsen.

Die Beendigung eines Krieges, welche allein mit den Grundsätzen des Völkerrechts in Uebereinstimmung steht, ist ein *Friedensschlufs*. — Ein Waffenstillstand also, ein Vertrag, durch welchen die unter den Partheien ausgebrochenen Feindseligkeiten blos für eine bestimmte Zeit oder bis auf Widerruf eingestellt werden, ist, wenn auch als eine Vorbereitung zum Frieden, doch nicht in so fern, als er die Stelle eines Friedensschlusses vertreten soll, ein rechtmäfsiger Vertrag. Mohammed, welcher es den Bekennern seiner Lehre zur Pflicht machte, mit den Ungläubigen nur Waffenstillstand

Digitized by Google

zu schliefsen, erwog in seinem Bekehrungseifer nicht, dafs ein Religionsstifter sein Ansehn aufs Spiel setzt, wenn er seinen Schülern Pflichten auferlegt, zu deren Erfüllung Waffenmacht vorausgesetzt wird. — Eben so wenig ist ein Vertilgungskrieg (bellum internecinum) mit den Grundsätzen des Völkerrechts vereinbar. Ein Krieg im Sinne des Völkerrechts wird von einem Volke gegen das andere, beide als Gemeinden oder moralische Personen betrachtet, und nicht gegen die Einzelnen geführt, aus welchen das feindliche Volk besteht. Kann ein solcher Vertilgungskampf, (also z. B. der Kampf, welchen jetzt die Vereinigten Staaten gegen die Indianer in Florida zu bestehen haben,) gerechtfertiget werden, so kann die Rechtfertigung wenigstens nicht aus dem Völkerrechte entlehnt werden. — Dasselbe gilt von dem Falle, da ein Krieg durch die Vernichtung der Selbstständigkeit des feindlichen Volkes beendiget wird. Das ist eine Revolution, welche durch Feindesgewalt (durch eine Intervention) ins Werk gesetzt worden ist.

Im Staate kann ein Rechtsstreit entweder durch einen Vergleich oder durch einen Spruch des Richters beendiget werden; im Stande der Natur nur auf die erstere Weise. Ein Friedensschlufs *ist* und *soll* von Rechtswegen ein Vergleich seyn, durch welchen kriegführende Mächte den Rechtsstreit, der unter ihnen bisher *mit den Waffen* verhandelt worden ist, *in der Güte* beilegen. Wie bei einem Vergleiche unter Privatpersonen bleibt die Rechtsfrage, über welche unter den kriegführenden Mächten gestritten wurde, unentschieden; wie in einem Vergleiche unter Privatpersonen hat die eine und die andere kriegführende Macht von den Rechten, für welche sie bisher gekämpft hat, etwas nachzulassen, kann die eine oder die andere die gröfseren Opfer zu bringen haben. Dem Rechte nach aber stehen beide Partheien in Beziehung auf den abzuschliefsenden Frieden einander gleich. Denn keine dieser Partheien ist der Richter der andern. Aber darin unterscheidet

Digitized by Google

sich ein Friedensschluſs von einem Vergleiche unter Privatpersonen, daſs ein Friedensschluſs von der einen Seite ein erzwungener Vergleich seyn kann, ein Gesetz, zu dessen Annahme der Sieger die Besiegten genöthiget hat. Dieser Zwang ist (de jure oder von Rechts wegen) nicht so zu deuten, als ob der Sieg — also physisches Uebergewicht — dem Sieger ein Recht gäbe, als ob mithin der Sieger, so weit sich nur immer seine Macht erstreckt, eine jede Bedingung den Besiegten vorschreiben dürfte, sondern so, daſs der Sieg den Sieger nur in den Stand setzt, die Rechte, die er abgesehn von dem Siege hat, die Rechte, welche seinem Urtheile nach von der Gegenparthei beeinträchtiget worden sind, gegen diese geltend zu machen. Auch dann also, wenn der Friedensschluſs von der einen Seite ein erzwungener Vertrag ist, soll er noch immer die Natur eines Vergleiches haben d. i. noch immer so abgeschlossen werden, daſs der Sieger den Besiegten nur die Bedingungen vorschreibt, welche er ihnen kraft der Rechte, zu deren Vertheidigung er den Krieg geführt hat, (ad tollendas belli causas) vorzuschreiben befugt ist, und daſs er, diese Rechte nicht bis aufs Aeuſserste erstreckt. — Gleichwohl stellt sich in der Erfahrung die Sache gewöhnlich anders. Nur dann, wenn der Krieg weder dem einen noch dem andern Theile ein entschiedenes Uebergewicht gegeben hat, darf man hoffen, daſs der Friede, welcher unter ihnen abgeschlossen wird, in der That und Wahrheit ein Vergleich seyn wird. In dem entgegengesetzten Falle, wenn also der Sieger die Friedensbedingungen vorschreibt, wird der Friedensvertrag leicht den Grundsätzen eines Vertrags untreu werden. Denn es ist noch schwerer, sich des Glücks nicht zu überheben, als im Unglücke das Gleichgewicht nicht zu verlieren. Wozu kommt, daſs die meisten Kriege entweder gleich anfangs Präventionskriege sind oder in ihrem Verlaufe Präventionskriege werden, also Kriege, deren Ursache auch die härtesten Bedingungen rechtfertigen oder beschönigen kann, welche der Sie-

Digitized by Google

ger den Besiegten auferlegt. — Je häufiger die Fälle sind, dafs sich der Sieg entschieden für die eine kriegführende Macht erklärt, desto bedenklicher würde es mit dem Ansehn des Grundsatzes stehn, dafs ein Friedensschlufs den Charakter eines Vergleiches haben soll, wenn nicht in denselben Fällen für die Befolgung dieses Grundsatzes fast immer auch Gründe der Politik sprächen. Schon das Lob der Mäfsigung, welches sich der Sieger erwirbt, wenn er von seinem Uebergewichte nicht den äufsersten Gebrauch bei den Friedensbedingungen macht, die er den Besiegten vorschreibt, kommt dem Ansehn jenes Grundsatzes zu statten. (Parcere subjectis et debellare superbos.) Sodann aber läuft ein Volk, welches rasch von einer Eroberung zur andern fortschreitet, Gefahr, dafs das schnell aufgeführte Gebäude seiner Macht eben so schnell wieder zusammenstürze. Auch bei einer jeden einzelnen Erweiterung des Staatsgebietes, zu welcher ein Volk den errungenen Sieg benutzt oder benutzen kann, ist das Verhältnifs, in welchem die Macht des Volkes zu der Eroberung und diese zu jener steht, in Rechnung zu nehmen. Wenn sich auch die Grenze nicht im Allgemeinen bestimmen läfst, auf welche ein Volk den Umfang seines Landes zu beschränken hat, wenn es nicht der Gefahr, in sich selbst zu zerfallen oder sein Land nicht weiter nach allen Seiten hin vertheidigen zu können, ausgesetzt seyn soll, so giebt es doch für ein jedes einzelne Volk eine solche Grenze. Eben so kann eine Eroberung die Macht des Volkes, welches die Eroberung macht, anstatt zu steigern, sogar vermindern; z. B. wenn die Eroberung die militärischen Grenzen des Landes, dieses seiner bisherigen Gestalt nach betrachtet, verrückt, oder wenn sie einer Art der Vertheidigung bedarf, welcher die Kriegsmacht des Siegervolkes nicht gewachsen ist *), oder wenn sie, Völ-

*) Grofsbritannien, eine Seemacht, hat seine Eroberungen in Europa weislich auf eine Anzahl Inseln, (auf einen Gürtel, der Europa umgiebt,) beschränkt. — Algier.

Digitized by Go

ker einer verschiedenen Nationalität an einander schmiedend, einen Zwiespalt im Innern zur Folge hat. Der Befolgung dieser Maximen verdankten die Römer die Stetigkeit der Fortschritte, welche die Römer, als Eroberer, bis zu dem Ziele machten, das sie sich klüglich setzten. [1]) Sie brachen nur die Kraft des Feindes, wenn ihnen auch der Sieg die Macht gab, den Feind zu vernichten. Das Ziel nie aus den Augen verlierend, übereilten sie doch nie ihre Unternehmungen. Sie schlossen Frieden, um einen andern Feind, den sie bisher übersehn zu haben schienen, anzugreifen. Sie befestigten ihre Macht zuerst in dem Mittelpunkte ihrer Herrschaft, ehe sie die Stärke ihres Armes entfernteren Ländern fühlen liefsen. Sie gaben das Erobern auf, als es räthlicher war, auf die Erhaltung als auf die Vergröfserung des Baues, den sie aufgeführt hatten, Bedacht zu nehmen. Dieser Bau hat Jahrhunderte lang gedauert, weil Jahrhunderte lang an demselben gearbeitet worden war. [2]) Dagegen sind die Reiche, welche ihre plötzliche Entstehung einem Eroberer, (dieses Wort in seiner engeren Bedeutung genommen,) verdankten, fast immer eben so schnell wieder zerfallen, als sie zusammengefügt worden waren.

Ein Friedensschlufs hat für die *Dauerhaftigkeit* des wiederhergestellten Friedens Bürgschaft zu leisten. Er leistet diese Bürgschaft, wenn er unter billigen Bedingungen abgeschlossen wird. Er kann sie und er darf in den äufsersten Fällen sie auch so leisten, dafs er durch die Härte der Bedingungen, welche der Sieger den Besiegten vorschreibt, diesen die Erneuerung der Feindseligkeiten unmöglich macht. [3]) — Auf

---

1) Vgl. die S. 25. Anm. 2. a. Schr.

2) Wir würden die Römer, als Eroberer und als Erhalter des Eroberten, vielleicht noch mehr bewundern, wenn wir das System, welches die Römer zur Sicherung und Vertheidigung ihrer Landesgrenze befolgten, theils seinem inneren Zusammenhange nach, theils in allen seinen Einzelheiten kennten.

3) Ein Friedensschlufs, der den Mittelweg hält, ist nur ein Waffenstillstand.

Digitized by Google

keinen Fall darf in dem Friedensschlusse selbst der Keim oder der Reiz zu einem neuen Kriege liegen. Daher ist vorzugsweise bei einem Friedensschlusse darauf zu sehn, dafs nicht durch die Dunkelheit oder Zweideutigkeit der Wortfassung neue Streitigkeiten unter den Partheien veranlafst werden. Daher sind in einem Friedensschlusse ferner alle die Streitfragen und zwar endgültig (definitiv) zu entscheiden, welche den nun beendigten Krieg verursacht haben. Sollte es bewandten Umständen nach unmöglich oder unthunlich seyn [1]), die eine oder die andere dieser Fragen sofort endgültig zu entscheiden, so ist in dem Friedensvertrage die Art genau zu bestimmen, wie die Frage (und zwar demnächst) erlediget werden soll. Es ist sogar rathsam, auch diejenigen unter den Partheien streitigen Fragen durch den Friedensschlufs zu beseitigen, welche, obwohl nicht die Veranlassung zu dem jetzigen Kriege, dennoch den Ausbruch eines neuen Krieges unter denselben Partheien zur Folge haben könnte. [2]) Aus demselben Grunde lassen sich die Friedensbedingungen nur in den äufsersten Fällen rechtfertigen, welche, der Sache nach, dem bisherigen Kriegszustande auch nach wiederhergestelltem Frieden Fortdauer geben; z. B. also die Bedingung der Entrichtung einer Kriegskontribution zur Erstattung der Kriegskosten, ferner die Bedingung, dafs das Heer der einen Macht noch eine Zeit lang in dem Lande der andern Macht bleiben solle. Dagegen hat ein Friedensschlufs nöthigenfalls zugleich die Art und Weise zu bestimmen, wie der Friedensvertrag in Vollziehung gesetzt werden soll.

Durch den Friedensschlufs wird nicht etwa ein schlechthin neues Rechtsverhältnifs unter den Partheien begründet,

---

1) Z. B. wenn es zur Bestimmung der Scheidlinie zwischen zwei Ländern an hinlänglich genauen Landcharten fehlt, (Friede zwischen Grofsbritannien und den Vereinigten Staaten vom J. 1814) — oder wenn Gefahr bei einem Verzuge ist.

2) Z. B. also dem Friedensschlusse einen Verzicht auf veraltete „Prätensionen“ einzuverleiben.

Digitized by Google

sondern nur das Rechtsverhältnifs, das unter ihnen vor dem Ausbruche des Krieges bestand, wiederhergestellt, wenn auch mit Vorbehalt der Veränderungen, welche in diesem Verhältnisse durch den Friedensschlufs selbst getroffen worden sind. Denn, da die rechtlichen Folgen eines Krieges nicht über den Nothstand, durch welchen der Krieg allein gerechtfertiget werden kann, ausgedehnt werden dürfen, so ist ein Krieg nur als eine einstweilige Einstellung (oder als eine Suspension) und nicht als eine gänzliche Vernichtung des Rechtsverhältnisses zu betrachten, welches unter den Partheien vor dem Ausbruche des Krieges bestand. Es leben daher nach wiederhergestelltem Frieden z. B. die Vertragsverbindlichkeiten, welche diese Partheien vor dem Kriege gegen einander hatten, schon von Rechtswegen wieder auf, wenn es auch rathsam seyn kann, die fortdauernde Gültigkeit dieser Verbindlichkeiten in dem Friedensschlusse ausdrücklich zu bestätigen. *)

*) Eine von dieser Frage verschiedene Frage ist die: Haben die Gerichte eines Staates nach den Verträgen, welche die Regierung dieses Staates mit der Macht, mit der sie jetzt in einen Krieg verwickelt ist, früher abgeschlossen hat, auch während der Dauer dieses Krieges zu sprechen? Die Frage ist nicht eine völkerrechtliche sondern eine Frage des Weltbürgerrechts. Sie ist in Gemäfsheit dieses Rechts zu bejahn, jedoch mit dem Vorbehalte, dafs diese Verträge auch als Normen richterlicher Entscheidungen von der einen und von der andern kriegführenden Macht einstweilen aufser Kraft gesetzt werden können. Vgl. mein Handbuch des Franz. Civilrechts. §. 8. Anm. 4.

ACHT UND ZWANZIGSTES BUCH.

Des
VÖLKERRECHTES ZWEITES BUCH.
Das Völkerstaatsrecht.

ERSTE ABTHEILUNG.
Von
Völkerstaaten überhaupt.

ERSTES HAUPTSTÜCK.
Der Völkerstaat eine Rechtsidee. *)

In rechtlicher Hinsicht ist ein Volk, — gleichsam ein künstlicher Mensch, — einem Menschen gleichzustellen. Denn beiden, einem Volke und einem Menschen, kommt die Eigenschaft der Persönlichkeit zu d. i. das Vermögen, Andere — andere physische oder moralische Personen — rechtlich zu verpflichten und von Anderen rechtlich verpflichtet zu werden. So wie daher den Menschen, als Einzelnen, die Pflicht obliegt, einen Staatsverein mit einander abzuschliefsen, so haben dieselbe Pflicht auch Völker gegen einander. In der einen und in der anderen Beziehung

*) Von dem Unterschiede zwischen einem Völkerstaate und einem zusammengesetzten Staate s. Bd. III. S. 10. — Die Worte: Staat, (ohne den Zusatz: Völkerstaat,) einfacher Staat, bezeichnen in dem vorliegenden Buche allemal den Staatsverein, dessen Mitglieder einzelne Menschen sind. Dasselbe gilt von dem Worte: Staatsrecht.

Digitized by Google

beruht diese Pflicht auf der Rechtlosigkeit des Naturstandes d. i. desjenigen Zustandes, in welchem der Mensch oder ein Volk sein eigener Richter über Recht und Unrecht ist. Wie daher das Völkerstaatsrecht seinen Grundlagen nach von dem Staatsrechte nicht wesentlich verschieden, so ist es auch seinem Inhalte nach von dem letzteren Rechte nicht wesentlich verschieden. Nur die Verhältnisse sind verschieden, auf welche dieselben Grundsätze in der einen und in der andern Wissenschaft anzuwenden sind.

Zwar setzt das Völkerstaatsrecht noch andere Thatsachen voraus, als die, welche das Staatsrecht voraussetzt, — die Thatsachen, dafs mehrere Völker neben einander existiren und dafs sie in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander stehn. Aber diese Voraussetzung beruht auf eben so ewigen Naturgesetzen, als die Voraussetzung des Staatsrechts, dafs sich die Menschen zu einander gesellen können und dafs sie zu einander gesellt sind.

Neue Rechtsfragen bieten sich dar, wenn man sich den Fall denkt, dafs mehrere Völkerstaaten neben einander oder dafs neben einem Völkerstaate selbstständige Staaten existiren, allemal übrigens das Verhältnifs der Wechselwirkung vorausgesetzt. Auch diese Fragen werden in dem vorliegenden Buche, wenigstens im Allgemeinen, zu erörtern seyn.

Der Satz: Auch Völker sollen in einen Staatsverein mit einander treten, — ist eben sowohl eine Maxime der Politik als ein Gebot des Rechts. Denn — nulla salus bello, pacem deposcimus omnes! Aber, wenn beide, die Politik und das Recht, zu demselben Resultate führen, so ist es sogar eine Forderung der Politik, das Resultat vor allen Dingen aus Rechtsgründen abzuleiten. Denn, die Stimme des Rechts ist die entscheidendere; sie spricht zugleich zum Gewissen.

Digitized by Google

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Unterschiede zwischen einem Völkerstaate und einem Völkerbunde. [1])

Ein Völkerbund (une confédération) ist ein unbedingter Gesellschaftsvertrag, welchen mehrere Völker, theils zum Schutze und Trutze gegen ihre auswärtigen Feinde, theils zur gütlichen Beilegung ihrer gegenseitigen Streitigkeiten, mit einander abschliefsen. Er ist ein unbedingter Verein, d. i. eine jede Beschränkung des Vereines, sey es dafs sie die Zeitdauer desselben oder dafs sie die Fülle oder das Mafs [2]) des zu leistenden Beistandes, oder dafs sie die Beschaffenheit der in der Güte beizulegenden Streitigkeiten beträfe, ist mit dem Wesen eines Völkerbundes unvereinbar. — So ist der Begriff eines Völkerbundes in Beziehung auf die Aufgabe des vorliegenden Hauptstücks zu bestimmen. [3]) Denn nur wenn man den Begriff so bestimmt, ist ein Völkerbund einem Völkerstaate am nächsten verwandt, ist es also vorzugsweise nothwendig, den einen Begriff von dem andern zu unter-

---

1) Vgl. The Federalist, on the constitution of the United States. By Hamilton, Maddison and Jay. N. A. Philadelphia 1826. Briefe, geschrieben von Männern, welche an der Ausarbeitung der Verfassung der Union einen sehr wichtigen Antheil hatten und in diesen Briefen die Gründe (die rationes) des Gesetzes dieser Verfassung erörtern; ein Werk, das zugleich für die Lehre von der Verfassung eines Völkerstaates oder Völkerbundes überhaupt von der gröfsten Wichtigkeit ist.

2) Eine Bundesmatrikel beschränkt nicht die Beitragspflichtigkeit der einzelnen Bundesglieder zu den Bundeslasten. Sondern sie vertheilt diese Lasten nur unter die einzelnen Bundesglieder; übrigens allemal mit dem Vorbehalte, dafs diese nöthigenfalls auch mit ihrer ganzen Macht Beistand zu leisten haben.

3) Höchst unbestimmt sind die Definitionen, welche man von diesem Begriffe bei andern Schriftstellern findet. S. z. B. Klüber, Völkerrecht. §. 148.

Digitized by Google

scheiden. Indem man übrigens einen Völkerstaat von einem Völkerbunde, unter der Voraussetzung jenes Begriffs, unterscheidet, unterscheidet man ihn zugleich von einem Bündnisse (alliance) unter Völkern. Denn ein Bündnifs ist nur ein in irgend einer Beziehung beschränkter Bund.

Es tritt nun zwischen einem Völkerbunde, das Wort in der so eben bestimmten Bedeutung genommen, und einem Völkerstaate an sich (oder in thesi) ein vierfacher Unterschied ein. 1) Der Grund, auf welchem die Rechte und Verbindlichkeiten der Verbündeten beruhn, ist ein Vertrag, ein Gesellschaftsvertrag. Die rechtliche Grundlage eines Völkerstaates ist unmittelbar das Rechtsgesetz, ist die Pflicht, an die Stelle des Naturstandes den Staat, (das Gegentheil von jenem Zustande) zu setzen, wenn auch zu dieser Grundlage die andere d. i. ein Vertrag hinzukommen kann, welcher aber alsdann nur als das (faktische) Anerkenntnifs jener Pflicht zu betrachten ist. — 2) In einem Völkerstaate sind die einzelnen Völker, aus welchen der Verein besteht, einer Gewalt d. i. einem an sich unbedingten Zwangsrechte unterworfen. Verbündete haben als solche nur die Verbindlichkeiten gegenseitig auf sich, welche sie einander gelobt haben. [1]) In einem Völkerstaate mufs daher ein Wille gebieten; in einem Völkerbunde gilt dagegen von Rechtswegen die Stimme des einen Volkes so viel, als die des andern [2]), die Mehrheit der Stimmen also nur vermöge einer besonderen Uebereinkunft. Auch können die Verbündeten nach Gefallen einer solchen Uebereinkunft Einschränkungen und Ausnahmen

1) Man sollte nicht von Rechten sprechen, welche der Bund gegen seine einzelnen Mitglieder habe, noch von Verbindlichkeiten des Bundes gegen diese. (Dasselbe gilt von einer jeden Gesellschaft.) Sonst verfällt man leicht in den Irrthum, einen Bund als eine Körperschaft, als eine Universitas, zu betrachten. At singuli debent, singulis debetur.

2) In einem Bunde gilt, (wie in einer jeden Gesellschaft,) von Rechtswegen die Regel: Melior est prohibentis conditio.

Digitized by Google

einverleiben. [1]) — 3) Die Gewalt, welche über einen Völkerstaat gebietet, erstreckt sich eben deswegen, weil sie eine Gewalt ist, also ihrem Wesen nach eben sowohl auf die inneren als auf die auswärtigen Angelegenheiten der unter dem Vereine begriffenen Staaten, wenn sie auch in der ersteren Beziehung, damit sich der Völkerstaat nicht in einen einfachen Staat verwandle, durch die Verfassungsgesetze zu beschränken ist. Dagegen hat ein Völkerbund nur die auswärtigen Verhältnisse der Verbündeten zu seinem Gegenstande. Denn sonst würde er in die Kategorie der Staatsverträge gehören d. i. der Verträge, welche eines rechtlichen Verpflichtungsgrundes ermangeln. [2]) — Endlich, 4) so wenig ein Theil eines Staatsgebietes von dem Ganzen losgerissen werden darf, so wenig steht es den einzelnen Mitgliedern eines Völkerstaates frei, aus dem Verbande herauszutreten. Dagegen macht ein Verbündeter, wenn er den Bund aufkündiget, nur von seinem guten Rechte Gebrauch. Denn ein Gesellschaftsvertrag ist für den einzelnen Gesellschafter nur unter der Bedingung verpflichtend, dafs der Zweck der übrigen Gesellschaftsglieder auch der seinige ist.

Jedoch, so gewifs sich auch ein Völkerstaat und ein Völkerbund ihrem Wesen nach (oder in thesi) von einander unterscheiden, in der Erfahrung (oder in hypothesi) läfst sich gleichwohl nicht zwischen den Vereinen der einen und denen der andern Art eine scharfe Scheidlinie ziehn. So wenig sich in einem Völkerstaate eine Macht begründen läfst, welche in seinem Inneren einem jeden Widerstande gewachsen wäre, eben so wenig kann man sich wegen der Fortdauer eines Völkerbundes auf den

---

1) Wie z. B. in der Deutschen Bundesakte (Art. VII. §. 4.) geschehen ist. Ob es rathsam sey, die Uebereinkunft auf diese Weise zu beschränken, ist eine andere Frage. — Eine ähnliche Vorschrift enthielt der Westphälische Friede über die Gültigkeit der mehreren Stimmen auf dem Deutschen Reichstage. Er verwandelte so das Deutsche Reich, der Sache nach, in einen Völkerbund.

2) Vgl. oben S. 67.

Digitized by Google

guten Willen der Verbündeten allein verlassen. So wenig ein Völkerstaat die Selbstständigkeit der unter ihm begriffenen Staaten auch in ihren inneren Angelegenheiten gänzlich aufheben kann und darf, eben so wenig könnte ein Völkerbund auf die Dauer bestehn, welcher die Selbstständigkeit der Verbündeten in ihren inneren Angelegenheiten gänzlich unbeschränkt liefse. In der Erfahrung also sind Völkerstaaten und Völkerbünde nur dem Grade und nicht ihrem Wesen nach verschiedene Vereine, lassen sie sich von einander nur in so fern unterscheiden, als sich die einen mehr der Idee eines Völkerstaates die anderen mehr der Idee eines Völkerbundes nähern. In diesem Sinne kann man z. B. sagen, dafs sich in dem Deutschen Bunde der Charakter eines Völkerstaates, den dieser Bund schon ursprünglich in einem gewissen Grade hatte, seit dem Jahre 1819 noch mehr entwickelt habe. (Die Worte: Völkerstaat und Völkerbund, werden daher in der Folge als gleichbedeutend gebraucht werden.)

Mit dieser Ansicht von der nahen Verwandtschaft, welche in der Erfahrung zwischen Völkerstaaten und Völkerbünden eintritt, stimmt auch das Zeugnifs der Geschichte allenthalben überein. Man nehme z. B. aus der Griechischen Vorzeit den Bund der Aetolier oder den Achäischen Bund [1]), oder aus der Vorzeit Italiens den Latinerbund [2]), oder aus den neueren Zeiten das Deutsche Reich und den Deutschen Bund, die Schweizereidgenossenschaft, die Union der Vereinigten Staaten von Nordamerika, — alle diese Vereine, wenn auch den Namen und den For-

---

1) Vgl. Ubbo Emmius, Vetus Graecia. T. III. (Lugd. Bat. 1626.) p. 274. Der Bund der Aetolier entstand erst nach dem Tode Alexanders; der Achäische Bund, (welcher, unter seinem grofsen Feldherrn Philopömen, den düstern Abendhimmel der Griechischen Freiheit noch durch einen Sonnenblick erleuchtete,) scheint schon früher bestanden zu haben.

2) Vgl. Niebuhr, Römische Geschichte. — Vielleicht war jedoch dieser Bund, wenigstens anfangs, nicht ein Völker- sondern ein National-Bund.

Digitized by Google

men nach von einander verschieden, haben dennoch die auffallendste Familienähnlicheit, sind dennoch desselben schwankenden Charakters. So giebt es z. B. in der Union der Vereinigten Staeten eine Parthei, welche die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten von der Centralregierung zu erhalten und zu steigern trachtet, eine andere, welche in der entgegengesetzten Richtung thätig ist. Dieselbe Partheiung herrscht auch in der Schweiz. Eben so war sie in dem Deutschen Reiche nicht unbekannt. [1]) So wie eine Partheiung dieser Art aus dem Wesen eines Völkerstaates oder Völkerbundes hervorgeht, so entspricht sie zugleich den wesentlichen Interessen eines solchen Vereines. Nur wenn die eine oder die andere Parthei entschieden das Uebergewicht erhält, droht dem Vereine Gefahr, — beziehungsweise die Gefahr des Ueberganges in einen einfachen Staat, oder die Gefahr der Auflösung.

Verschieden von einem Völkerstaate oder Völkerbunde ist ein Nationalbund, — eine Verbindung, welche die verschiedenen Stämme einer und derselben Nation mit einander unterhalten, um das Andenken an ihre gemeinschaftliche Abstammung von Zeit zu Zeit feierlich zu erneuern und sich an die Pflichten zu erinnern, welche ihnen, als Zweigen eines und desselben Stammes, gegenseitig obliegen. — Ein solcher Bund, und nicht ein Völkerbund, war einst in Griechenland der Bund der Amphiktionen. [2]) Erst in den Kriegen der Griechen mit den Persern bildete sich unter den Griechischen Staaten ein Verhältnifs, welches mit dem unter den Mitgliedern eines Völkerbundes eintretenden einige Aehnlichkeit hatte. Zugleich aber hatte dieses Verhältnifs so vieles Eigenthümliche, dafs eine kurze Darstellung desselben dem Gegenstande des

1) Es gab eine Zeit, da man die Deutschen Publicisten in „Cäsarianer“ und „Fürstnerianer“ eintheilte! (Glückliche Zeit!)

2) Die Schreibart des Wortes ist zweifelhaft. Einige schreiben, wie im Texte, Amphiktionen, (die Herumwohnenden,) Andere Amphyktionen, von Amphyktion, dem angeblichen Stifter des Bundes. — F. W. Tittmann, über den Bund der A. Berlin 1812.

Digitized by Google

vorliegenden Hauptstückes nicht fremd seyn wird.*) Also, zu Anfang jener Kriege gelangte, im Drange der Umstände, Athen, der damals mächtigste Griechische Staat, zur Hegemonie d. i. zur Leitung des Heeres der Griechen gegen den gemeinschaftlichen Feind. Auch nachdem es den Griechen gelungen war, den Feind von ihrem Boden zu vertreiben und die Gefahr nur noch aus der Ferne drohte, lebte dennoch der Gedanke, dafs ein Griechischer Staat die übrigen, ein Stamm die ganze Nation in Beziehung auf ihre auswärtigen Angelegenheiten und namentlich in Verhältnifs zu den Persern zu lenken und zu leiten habe, im Volke fort. Er griff sogar mit der Zeit mehr und mehr ins Leben ein; ja der Kampf um die Hegemonie oder die Feldherrlichkeit, (denn diese wechselte unter den Griechischen Freistaaten so wie der eine oder der andere dieser Staaten das Uebergewicht über die übrigen erhielt,) wurde endlich der Haupthebel der Griechischen Politik. So heftig und dauernd war dieser Kampf, dafs in ihm eine Hauptursache der Erschöpfung der Griechischen Freistaaten lag, welche dem Könige Philipp von Macedonien den Sieg über die Freiheit der Griechen erleichterte. Und so grofs war das Gewicht, welches die Nation auf die Hegemonie legte, dafs sich selbst Philipp von Macedonien, schon im Rathe der Amphiktionen der Erste, schon Gebieter in Griechenland, noch zum Feldherrn der Griechen gegen die Perser ernennen liefs, um die Gewalt, welche der Sieg in seine Hand gelegt hatte, in eine nach den Ansichten der Griechen rechtmäfsige Gewalt zu verwandeln. Gleichwohl war die Hegemonie weniger ein Vorrecht als ein Vorzug; sie steigerte weniger die Macht, als das Ansehn und den Einfluss des Staates, welcher zu ihr gelangte. So unvollkommen war der Verein, welcher die Grundlage oder die Folge dieser Feldherrlichkeit war, dafs er Kriege unter den Griechen selbst eher veranlafste als verhinderte. Er

*) Heeren, Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt, Griechenland. Achter Abschnitt.

Digitized by Google

stand mit der Nationaleinheit der Griechen in einem so unmittelbaren Zusammenhange, dafs er eben so viel von der Natur eines Nationalbundes als von der eines Völkerbundes hatte. — Auch sonst ist die Geschichte reich an Beispielen von Nationalvereinen. So bestand einst, wie uns Tacitus berichtet [1]), ein solcher Verein in Deutschland unter den verschiedenen Stämmen der Sueven. — Den Partheien und dem Zwecke nach von Völkerbünden verschieden unterscheiden sich die Nationalvereine von diesen auch durch die Art und Weise, wie die Verbindung äufserlich unterhalten wird. Zu bestimmten Zeiten kommt die Nation an einem Orte zusammen, welchen die Sage geheiliget hat. [2]) Den Schutzgöttern der Nation werden Opfer gebracht. Es folgen Spiele und andere Festlichkeiten. Mit einem Worte, es wird ein Familienfest im Grofsen gefeiert.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Bedingungen, unter welchen Völkerstaaten und Bünde entstehn

und

von den Gewährleistungen für die Fortdauer dieser Vereine.

Völkerstaaten oder Völkerbünde entstehen entweder so, dafs gewisse Völker einen Staatsverein oder einen Bund allererst mit einander abschliefsen, oder *so*, dafs ein einfacher Staat in einen Völkerstaat übergeht d. i. dafs

---

1) Tacit. Germania. c. 39. — S. auch ebend. c. 40. (Auch hier ist offenbar von einem Nationalbunde die Rede, welcher mehrere norddeutsche Völkerschaften unter sich begriff, von einem Bunde, aus welchem sich vielleicht der in der Geschichte erst später hervortretende Sachsenbund entwickelte.)

2) So erzählt Tacitus von den Sueven: Stato tempore coeunt in silvam „auguriis patrum et prisca formidine sacram“ — in einem Hain, „durch die Weihe der Väter und altes Grauen geheiligt.“

Digitized by Google

sich ein Volk in mehrere Völker spaltet, diese jedoch, vereiniget zu einem Völkerstaate, den früheren Verein in einer andern Gestalt fortsetzen. Auf die erstere Weise hat sich z. B. der Verein gebildet, welcher, wie in der folgenden Abtheilung dieses Buchs gezeigt werden wird, unter den Völkern des heutigen Europas besteht. [1]) Des letzteren Ursprungs ist z. B. die Schweizer Eidgenossenschaft, die Union in Nordamerika, der Deutsche Bund.

Dafs, wenn sich ein Staat in mehrere Staaten spaltet, die Theile des bisherigen Ganzen dennoch als Glieder eines Völkerstaates oder Bundes mit einander vereiniget bleiben, liegt so ganz in der Natur der Verhältnisse, dafs man sich unter dieser Voraussetzung leichter die Entstehung des neuen Vereines, als die gänzliche und bleibende Auflösung des früheren erklären kann. [2]) Wenn auch das äufsere Band, welches diese Staaten bisher zu einem einzigen Staate vereinigte, gelöst oder zerrissen worden ist, so giebt es doch noch andere Bande, welche ihnen eine politische Verbindung, wenn auch eine anders gestaltete, zum Bedürfnisse machen. Sogar kann sich der Fall so stellen, dafs einerseits die Errichtung eines Bundes das Mittel ist, die Auflösung des Staates ins Werk zu setzen und dafs andererseits in der Verfassung des nun aufgelösten Staates schon der Grundrifs zu der dem Bunde zu gebenden Verfassung liegt. (So stellte sich z. B. der Fall, als sich

---

1) In den Zeiten des Unterganges des Weströmischen Reichs tritt in Deutschland fast plötzlich der Bund der Franken, der Bund der Alemannen und der Bund der Sachsen hervor. Ueber die Entstehung dieser Vereine giebt uns die Geschichte kaum irgend eine Auskunft. Unstreitig waren sie des im Texte zuerst angeführten Ursprungs. Vielleicht wurde jedoch ihre Entstehung mehr durch Kämpfe im Innern Deutschlands als durch den Kampf gegen Rom veranlafst.

2) Die Spanisch-Südamerikanischen Kolonieen sind seit ihrer Trennung vom Mutterlande in mehrere Staaten zerfallen, unter anderem deswegen, weil es die Politik des Mutterlandes war, diese Kolonieen von einander getrennt zu erhalten, Zwietracht und Eifersucht unter ihnen zu stiften.

Digitized by Google

die Staaten der Union von Grofsbritannien losrissen.) Mit einem Worte, ein Völkerstaat oder Bund, der auf diese Weise entsteht, hat, schon was seinen Ursprung betrifft, eine Geschichte. Auch verbürgen ihm dieselben Ursachen, welchen er seine Entstehung verdankt, zugleich seine Dauer. — Von dieser Art, wie solche Vereine entstehen können, wird in der Folge weiter nicht die Rede seyn.

Schwieriger ist die Entstehung dieser Vereine unter der entgegengesetzten Voraussetzung auf ihre Ursachen zurückzuführen. — Zwar scheinen dieselben Gründe, welche die einzelnen Menschen nöthigen, ihr Heil im Staate zu suchen, auch die Völker zu demselben Entschlusse bestimmen zu müssen. Ja, auch angenommen, dafs ein Volk für die Unverletzlichkeit seiner Rechte weniger, als der einzelne Mensch für seine Sicherheit im Stande der Natur zu fürchten hat, so droht doch ein Krieg, welcher unter Völkern ausbricht, einer Unzahl Menschen zugleich Tod und Verderben, und so wirken doch die Ursachen, welche die Menschen überhaupt entzweien, als Ursachen der Kriege unter Völkern, im Grofsen und in neuen Gestalten. So hat es z. B. den Völkern des Nordens von jeher und überall, (in Europa, in Asien, in Amerika,) nach den Schätzen des Südens gelüstet. — Allein, wenn die Menschen fast überall *), die Völker nur ausnahmsweise zu Staaten vereiniget sind, so erklärt sich dieser Unterschied daraus, dafs nicht leicht jemand gehorcht, wenn er nicht gehorchen mufs. (Gehorsam ist, wie — nach Brown — das Leben, ein gezwungener Zustand.) Einem Volke aber dringt sich die Nothwendigkeit, Ruh' und Friede mit einem Theile seiner Selbstständigkeit zu erkaufen, in dem Grade weniger auf, als dem einzelnen Menschen, in welchem es mächtiger als ein einzelner Mensch ist. Wäre auch das

*) Ausnahmen findet man nur bei Stämmen, welche dem Thiere näher stehen, als dem Menschen, oder welchen die Ungunst des Klima's oder die Unfruchtbarkeit des Landes kein anderes Zusammenleben, als das in Familien, gestattet.

Digitized by Google

Volk nicht eine Macht der ersten Gröfse, so überschätzt doch eine jede Macht ihre Kräfte. Ja, wäre auch das Volk, als ein Ganzes betrachtet, noch so friedliebend, so ist doch die Regierung, im Innern des Gebietens gewohnt, schwerlich geneigt, ihre Selbstständigkeit in den auswärtigen Verhältnissen aufzugeben. — Das ist die Auflösung des Räthsels!

Es mufs daher, wenn sich Völker entschliefsen sollen, in einen Staatsverein oder in einen Bund mit einander zu treten, die Gefahr, die ihnen von aufsen droht, aus besonderen Gründen so grofs und so dringend seyn, dafs die Furcht jeden Widerwillen zu überwinden vermag. Und die Gefahr ist von dieser Art, wenn entweder eine Anzahl Staaten von einem ihnen bei weitem überlegenen Nachbar (oder auch von mehreren) gemeinschaftlich und auf die Dauer bedroht werden oder wenn eine Anzahl Staaten in einem Verhältnisse zu einander stehn, dafs einer den andern in einem jeden Augenblicke zu fürchten hat, keiner aber mächtig genug ist, um den übrigen die Spitze zu bieten. Auf die eine oder auf die andere dieser Ursachen (oder auch zuweilen auf beide Ursachen zugleich) kann man die Ursprünge eines jeden Völkerstaates oder Bundes, er gehöre der Vergangenheit oder der Gegenwart an, zurückführen. Selbst die Völkerstaaten machen nicht eine Ausnahme von der Regel, welche ein geoffenbartes Recht zur Grundlage haben oder hatten. Die Offenbarung ist dann nur das Gewand, in welches das aus dem Interesse der unter dem Vereine begriffenen Völker eingekleidet wird.

Jedoch, selbst wenn diese Bedingungen der Entstehung eines Völkerstaates, die eine oder die andere oder beide zusammen, gegeben sind, mufs noch immer eine weitere Bedingung hinzukommen, wenn ein solcher Verein zu Stande kommen, oder wenigstens, wenn er von Dauer seyn soll. Diese Bedingung ist, dafs die Völker, welche einen solchen Verein unter sich abschliefsen wollen oder abgeschlossen haben, ein jedes derselben für sich betrach-

tet, auch ihrem inneren Zustande nach einander verwandt seyn müssen. Denn die Centrifugalkraft, welche sie aus einander treibt, ist zu mächtig, als dafs ihr die auswärtigen Staatsinteressen die Waage halten könnten. Ein Völkerstaat mufs in so fern einem Volke gleichen, das in der That und Wahrheit ein Ganzes ist. Die Mitglieder eines solchen Vereines müssen, was ihre Nationalität, (und besonders in dieser Beziehung,) — ihre Verfassung — ihren Glauben — ihre Handelsinteressen — ihre Kultur und Civilisation betrifft, gleich als ein Volk betrachtet werden können. Jedoch ist das nicht so zu deuten, als ob eine jede Verschiedenheit oder Ungleichheit oder Partheiung unter ihnen mit dem Gedeihen des Vereines unvereinbar wäre oder als ob nicht, nach Zeit und Umständen, eine Ausnahme von der Regel dem Ganzen vortheilhaft seyn könnte. Sind doch selbst in einem einfachen Staate Einheit und Mannigfaltigkeit, Einigkeit und Partheiung mit einander vereinbar. So steht z. B. der Deutsche Bund allerdings deswegen fester als das Deutsche Reich, weil es unter seinen Mitgliedern eine weit geringere Zahl Freistaaten giebt, als es unter den Ständen des Deutschen Reiches gab. Aber, wenn auch die vier freien Städte des Deutschen Bundes noch immer ein fremdartiger Zusatz zu dem Deutschen Bunde zu seyn scheinen, so können sie doch, als Freihäfen für den Handel mit dem Auslande, den Stützen des Deutschen Bundes beigezählt werden. *)

Ein Völkerstaat oder Bund, der schon längere Zeit bestanden hat, hat in sich selbst eine Bürgschaft für seine Fortdauer. Je ausgedehnter das Gebiet des Vereines und je gröfser die Zahl seiner Mitglieder ist, desto stärker ist diese Bürgschaft.

---

*) Man kann daher die Frage aufwerfen, ob es nicht rathsam gewesen wäre, die freie Stadt Frankfurt zum Eintritt in den Preufsischen Mauthverein nicht zu veranlassen.

Digitized by Google

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verfassung eines Völkerstaates.

Die verschiedenen möglichen Verfassungsformen, welche in dem dritten Bande dieses Werkes unter der Voraussetzung einfacher Staaten aufgezählt worden sind, können auch die eines Völkerstaates seyn. Es kann also ein Völkerstaat z. B. eine monarchische oder eine aristokratische oder eine demokratische Verfassung haben d. i. es kann in einem solchen Staate entweder einem Staate oder einigen Staaten oder der Gesammtheit der Staaten des Vereines die höchste Gewalt zustehn. Und die Geschichte lehrt, dafs der Plan, Völker zu einem Staate zu vereinigen, bald in dieser bald in einer anderen Gestalt in Vollziehung gesetzt werden ist. *)

Ein Völkerstaat kann in der Form der Monarchie nur unter *der* Bedingung auf die Dauer bestehn, dafs ein Staat den übrigen Staaten des Vereines zusammen an Macht überlegen ist, — in der Form der Aristokratie, dafs einerseits dasselbe Uebergewicht bei einigen Staaten des Vereines ist und dafs andererseits unter diesen Staaten ein Gleichgewicht der Macht eintritt, — endlich in der Form der Demokratie, dafs alle Staaten des Vereines einander an Macht ohngefähr gleich sind, dafs sich also das Gleichgewicht der Macht, von welchem in dem zweiten Falle die Fortdauer der Verfassung nur beziehungsweise abhängt, auf alle Staaten des Vereines erstreckt. Diese Bedingungen, unter welchen ein Völkerstaat bald diese bald eine andere Verfassung haben kann, sind keine anderen, als die, von welchen auch in den einfachen Staaten die Verschiedenheit der Verfassungsformen abhängt oder abhängen sollte. Aber eine Verfassungsform, wel-

*) Ich beziehe mich einstweilen auf das, was in der zweiten Abtheilung dieses Buchs von dem Wechsel der Verfassung des Europäischen Völkerstaates gesagt werden wird.

che nicht die Machtverhältnisse zur Grundlage hat, die unter den Mitgliedern des Staatsvereines bestehn, kann sich noch eher in einem einfachen Staate, als in einem Völkerstaate behaupten. Denn über jenen vermag die Kunst mehr, als über diesen; dieser bedarf mehr, als jener, eines freiwilligen Gehorsams. (Doch lehrt das Beispiel der Völkerstaaten gleichsam im Grofsen, was auch den einfachen Staaten in dieser Beziehung noth thue.) Nichts gefährdet daher die Fortdauer eines Völkerstaates so sehr, als wenn seine Verfassung mit der relativen Macht der einzelnen unter dem Vereine begriffenen Staaten in Widerspruch steht. An diesem Fehler litt die Deutsche Reichsverfassung, nachdem sich das Deutsche Reich entschieden in einen Völkerstaat oder Völkerbund verwandelt hatte. Daher z. B. die feindliche Stellung des Hauses Brandenburg gegen diese Verfassung.

Eine jede dieser verschiedenen Verfassungsformen, welche ein Völkerstaat haben kann, hat einen Keim des Verderbens in sich. (Auch in dieser Beziehung erinnert das Schicksal der Völkerstaaten an das der einfachen Staaten.) — Die monarchische Form setzt den Völkerstaat der Gefahr aus, dafs er sich in einen einfachen Staat verwandle. — Hat ein Völkerstaat eine aristokratische Verfassung, so ist es um ihn geschehn, wenn es unter den Mächten, welche in seinen Angelegenheiten die entscheidende Stimme haben, zu einer Spaltung kommt. (Die Bürgschaft für die Fortdauer des Deutschen Bundes ist die Einigkeit zwischen Oesterreich und Preufsen.) — Ist die Verfassung eines Völkerstaates das Analogon einer Demokratie, so kann und wird es nicht an inneren Unruhen fehlen, welche die Einheit des Staates bedrohn oder wenigstens seinen Zweck vereiteln.

Wie auch die Verfassung eines Völkerstaates ihrer Grundform nach beschaffen sey, allemal verdient die einfachere Organisation vor einer zusammengesetzteren den Vorzug. Formen sind ein treffliches Mittel, der Herrscherwillkühr einen Damm entgegenzusetzen. Aber

Digitized by Google

in einem Völkerstaate ist nicht diese sondern die Unbeholfenheit zu fürchten, mit welcher sich ein so künstlicher und ein so zusammengesetzter Kürper, wie ein Völkerstaat ist, bewegt. Da ist mehr die Ungezwungenheit diplomatischer Verhandlungen an ihrer Stelle. Man kann daher die Frage aufwerfen, ob die Verfassung des Deutschen Bundes dadurch gewonnen hat, dafs sie die Bundesversammlung in den engeren Rath und in das Plenum eintheilt. (Jedoch stellen sich die Verhältnisse in der Wirklichkeit so, dafs diese Eintheilung kaum irgend einen Nachtheil für die Beschleunigung der Verhandlungen hat.)

Wie die Gesetze eines einfachen Staates die persönliche Freiheit der einzelnen Unterthanen beschränken können, so können auch die eines Völkerstaates einem jeden unter dem Vereine begriffenen Staate die Verbindlichkeit auferlegen, seine Verfassung nicht ohne Zustimmung des Vereines abzuändern. Angenommen nun, dafs sie eine Vorschrift dieser Art enthalten, so ist es nicht zweifelhaft, dafs, wenn der eine oder der andere jener Staaten diese Vorschrift verletzt, der Regierung des Völkerstaates ein „Interventionsrecht“ zustehe. Jedoch auch unter der entgegengesetzten Voraussetzung steht einem Völkerstaate dasselbe Recht zu. Denn es kann einem solchen Staate auf keinen Fall gleichgültig seyn, ob die unter ihm begriffenen Staaten ihre bisherige Verfassung beibehalten oder aber sie einseitig abändern. Am wenigsten kann er gleichgültig zusehn, wenn in dem einen oder in dem andern Staate eine Revolution ausbricht oder auszubrechen droht. Denn eine solche Begebenheit erschüttert allemal die Verfassung und die Macht, ja sie bedroht sogar die Fortdauer des Vereines, als eines Ganzen.

Alles das also, was in dem vorigen Buche (im Naturrechte) gegen das Interventionsrecht an- und ausgeführt worden ist, ist auf einen Völkerstaat nicht anwendbar. Vielmehr steht dieses Recht der Regierung eines solchen Staates eben so unbedingt und unbeschränkt zu, wie das Recht, Gewaltthätigkeiten unter den Mitgliedern des

Vereines zu verhindern. Wenn daher unter den Staaten des heutigen Europa's so häufig über das Recht der Intervention gestritten wird, so gilt der Streit in der That der Frage, ob das unter diesen Staaten bestehende Verhältnifs nach den Grundsätzen des Naturrechts oder nach denen des Staatsrechts zu beurtheilen sey. Dafs in dem heutigen Europa der Grundsatz der Nichtintervention eben so oft verletzt als aufgestellt wird, ist der beste Beweis, dafs sich jenes Verhältnifs der Idee eines Völkerstaates wenigstens nähere.

Uebrigens ist, was Interventionen betrifft, nur die Rechtsfrage in dem Obigen erörtert worden. Eine andere Frage ist die, ob es in einem gegebenen Falle rathsam sey, von dem Interventionsrechte Gebrauch zu machen. Die Beantwortung dieser Frage, einer Frage der Politik, hängt von dem mehr oder weniger genauen Zusammenhange ab, in welchem die Verfassungsangelegenheiten der einzelnen unter dem Vereine begriffenen Staaten oder des in dem gegebenen Falle unmittelbar betheiligten Staates mit dem Interesse der Gesammtheit stehn.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Das Regierungsrecht eines Völkerstaates.

Aus dem Wesen eines Völkerstaates oder Bundes ergiebt sich für das Regierungsrecht eines solchen Vereines der *Grundsatz:* Staaten, welche sich zu einem Völkerstaate oder Bunde vereiniget haben, behalten ihre Selbstständigkeit in ihren inneren Regierungsangelegenheiten, sie verlieren sie in ihren auswärtigen Angelegenheiten. Denn nur unter der Bedingung, dafs sie ihre Selbstständigkeit in der einen Beziehung behalten und in der andern verlieren, ist der Verein einerseits nicht ein einfacher Staat und andererseits doch ein Völkerstaat oder Bund.

Digitized by Google

Also *erstens:* Ein jeder der unter einem solchen Vereine begriffenen Staaten ist und bleibt unabhängig in seinen *inneren* Regierungsangelegenheiten. — Es beruht dieser Satz nicht blos auf dem Wesen sondern zugleich auf dem Interesse eines Völkerstaates oder Bundes. Denn eine jede Fessel, welche den Staaten des Vereines ohne Noth angelegt wird, ist für diese Staaten zugleich eine Verleitung, dem Vereine überhaupt abtrünnig zu werden. Der Tarif, durch welchen vor einigen Jahren der Kongrefs der Nordamerikanischen Union, zur Beförderung der inneren Industrie, die Einfuhr gewisser Fabrikate mit hohen Zöllen belastete, hätte fast die Auflösung der Union zur Folge gehabt. — Jedoch leidet die aufgestellte Regel in so fern eine Ausnahme, (wenn anders nicht diese Beschränkung der Regel schon auf ihrem Grunde beruht,) als ein Völkerstaat allerdings berechtiget ist, seine Mitglieder gegenseitig zur Befolgung der Grundsätze zu verpflichten, welche das Weltbürger- und das Staatenrecht über das Verhältnifs zwischen dem In- und dem Auslande enthält; (vgl. die folgenden beiden Bücher des vorliegenden Bandes) als mithin die Gesetzgebung eines Völkerstaates z. B. vorschreiben kann, dafs unter den Staaten des Vereines Freiheit der Aus- und Einwanderung, Freiheit des Handelsverkehres, Sicherheit des literarischen Eigenthumes, Vollziehbarkeit der im Auslande gesprochenen Urtheile Rechtens seyn solle. *) Denn in so fern handelt es sich von Mafsregeln, welche eben so nothwendig sind, die unter dem Vereine begriffenen Staaten durch ihre inneren Interessen mit einander zu vereinigen, als Zwiespalt unter diesen Staaten zu verhindern.

Zweitens: Ein jeder unter einem Vereine dieser Art begriffene Staat verliert seine Selbstständigkeit, was seine *auswärtigen* Angelegen-

*) Die Gesetze des Deutschen Bundes enthalten mehrere Bestimmungen, welche dieser Ansicht entsprechen.

Digitized by Google

heiten betrifft. — Zwar erstreckt sich dieser Satz, streng genommen, nur auf das Recht des Krieges und des Friedens. [1]) Jedoch ist allemal das Interesse und selbst die Fortdauer eines Völkerstaates gefährdet, dessen Verfassung den einzelnen Mitgliedern des Vereines gestattet, unter sich oder mit andern Völkern in ein jedes Verhältnifs zu treten, welches sich auf das Recht des Krieges und des Friedens nicht unmittelbar bezieht, also z. B. unter sich oder mit andern Völkern eine jede Art von Verträgen einzugehen, welche nicht unmittelbar das Recht des Krieges und des Friedens zu ihrem Gegenstande haben. (Daher hat z. B. die Verfassung der Nordamerikanischen Union eine vollkommnere Organisation, als die der Schweizer Eidgenossenschaft.) Denn beschränkt man die Abhängigkeit der Bestandtheile eines Völkerstaates von dem Ganzen auf das Recht des Krieges und des Friedens, — wie läfst sich zwischen den auswärtigen Angelegenheiten, welche von dem Vereine zu erledigen sind, und denen, in welchen die einzelnen Staaten des Vereines ihre Selbstständigkeit behalten, eine genugsam bestimmte Scheidlinie ziehn? oder wie kann man dem Vereine zumuthen, Rechte zu vertheidigen, welche ohne sein Zuthun von dem einen oder von dem andern seiner Mitglieder erworben, oder Verbindlichkeiten in Vollziehung zu setzen, welche in derselben Art eingegangen worden sind? oder ist nicht unter derselben Voraussetzung die Einheit der Interessen gefährdet, welche eine so wesentliche Bedingung des Gedeihens eines solchen Vereines ist? (Man kann daher nur bedauern, dafs sich dem Preufsischen Mauthvereine nicht alle Staaten des Vereines [2]) angeschlossen haben.) Auf

---

1) Der Ausdruck: Recht des Krieges und des Friedens, ist hier in seiner engeren Bedeutung zu verstehn, — also nur von dem Rechte, Krieg zu führen, Frieden zu schliefsen, neutral zu bleiben, Verbindlichkeiten einzugehn, die sich unmittelbar auf den Krieg beziehn, u. s. w.

2) Die freien Städte und die Staaten des Hauses Oesterreich jedoch ausgenommen.

Digitized by Google

jeden Fall sollte ein Völkerstaat die besonderen Verträge, welche seine Mitglieder unter sich oder mit anderen Regierungen abschliefsen könnten, von seiner Genehmigung auf irgend eine Weise abhängig machen. — Jedoch übersehe man bei diesen und bei ähnlichen Bemerkungen nicht, dafs Diplomaten durch so viele Verhältnisse und Rücksichten gefesselt sind, dafs ihnen weit mehr das, was ihnen gelingt, zum Verdienste, als das, was sie der Nachwelt überlassen, zur Schuld anzurechnen ist.

Die einzelnen Staaten, aus welchen ein Völkerstaat oder Bund besteht, mögen nun, was ihre auswärtigen Angelegenheiten betrifft, in dem Vereine schlechthin oder nur in Beziehung auf das Recht des Krieges und des Friedens betrifft, aufhören, selbstständige Staaten zu seyn, allemal mufs dem Vereine eine Macht zu Gebote stehn, durch welche er Ruhe im Inneren Frieden nach Aufsen erhalten kann. Die schwache Seite eines jeden Völkerstaates oder Bundes! Ist der Verein wegen der Mittel, deren es zur Herstellung einer äufseren Macht bedarf, an die Geldbeiträge und Mannschaftskontingente der einzelnen Staaten des Vereines verwiesen, so steht er in einer Abhängigkeit theils von dem guten Willen theils von den inneren Einrichtungen dieser Staaten, welche mit dem Interesse seiner Macht schwer zu vereinigen ist. Ist er berechtiget, Steuern unmittelbar auszuschreiben und zu erheben, und selbst ein Heer aufzustellen, so ist umgekehrt die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten, auch die in ihren inneren Angelegenheiten, gefährdet. In dem einen wie in dem andern Falle ist ein Zwiespalt zwischen dem Vereine und seinen Mitgliedern zu besorgen. In dem einen wie in dem anderen Falle bedarf das stärkere Gewicht eines Gegengewichts. *)

Ein Völkerstaat mag schlechthin oder nur in Beziehung auf das Recht des Krieges und des Friedens der Idee eines

*) Von welcher Art dieses Gegengewicht seyn könne, kann man beziehungsweise aus der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes und aus der der Nordamerikanischen Union entnehmen.

Digitized

Staates entsprechen, allemal ist der Verein im Verhältnifs zu andern Völkern (oder Völkerstaaten) gleich als ein Volk zu betrachten. Es kann also ein solcher Verein, als eine Gesammtheit, Gesandte an auswärtige Regierungen abordnen und von ihnen annehmen, Verträge mit andern Völkern abschliefsen, Krieg führen und Frieden schliefsen u. s. w. Eben so hat ein solcher Verein seine Mitglieder gegen andere Völker in denselben Fällen und Beziehungen zu vertreten, in welchen diese Verbindlichkeit einem Volke wegen der einzelnen Mitglieder der Volksgemeinde obliegt. — Wenn den einzelnen zu einem Völkerstaate vereinigten Völkern die Eigenschaft einer moralischen Person zukommt, so kommt dieselbe Eigenschaft auch dem Vereine zu, in welchem und durch welchen jene Völker ihr Recht des Krieges und des Friedens ausüben. So unvollkommen auch ein Völkerstaat der Idee eines Staates entsprechen mag, er ist dennoch, in dem Interesse des Rechts, einem Volke gleichzuachten. Mit diesem Resultate steht das Europäische Völkerrecht in Uebereinstimmung, wenn es z. B. den Deutschen Bund als eine Macht, die unter ihm begriffenen Völkerschaften gleich als ein Volk betrachtet.

Wenn jedoch die Mitglieder eines solchen Vereines, abgesehn von dem Rechte des Krieges und des Friedens, im Verhältnifs zu andern Völkern zugleich (mehr oder weniger) selbstständige Staaten sind, so können sie in demselben Verhältnisse, so weit ihre Selbstständigkeit geht, als „halbsouveraine“ Staaten, (als états mi-souverains,) auf dieselben Rechte, wie schlechthin selbstständige Staaten, Anspruch machen. Der Umfang dieser Rechte aber, — oder der an sich nur negative Begriff eines halbsouverainen Staates, — kann nur durch Verträge oder durch positive Gesetze seine Bestimmung erhalten.

Da Einigkeit unter den Mitgliedern eines Völkerstaates oder Bundes selbst die oberste Bedingung (die conditio sine qua non) des Bestehens und der Erfolge eines solchen Vereines sind, so haben die Gesetze des Vereines vor al-

ized by Googl

len Dingen auf organische Einrichtungen für die gütliche Beilegung oder für die rechtliche Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten Bedacht zu nehmen, welche unter den Vereinsgenossen entstehen könnten. Der schwierigste Theil dieser Aufgabe ist der, welcher die Bestellung eines Staatsgerichtshofes betrifft. Die Aufgabe ist in so fern bald so bald anders zu lösen, je nachdem es die in der Erfahrung gegebenen Verhältnisse gestatten oder fordern. Diese Verhältnisse können es sogar unmöglich und mithin, (denn nur was ausführbar ist, ist rathsam,) unräthlich machen, in die Verfassungsurkunde eines Völkerstaates einen Staatsgerichtshof aufzunehmen. In dem Europäischen Völkerstaate sind alle Gewalten in den fünf Europäischen Hauptmächten vereiniget. Dafs jedoch die Aufgabe nicht schlechthin unauflösbar sey, beweist z. B. die Verfassung der Nordamerikanischen Union, die der Schweizer Eidgenossenschaft, die des Deutschen Bundes. [1])

ZWEITE ABTHEILUNG.

Der Europäische Völkerstaat.

PERIODEN
der Verfassungsgeschichte dieses Staates.

ERSTE PERIODE.

Das Mittelalter. — Entstehung des Europäischen Völkerstaates. Er erhält eine monarchische Verfassung. Sein Oberhaupt ist ein geistlicher Herr, — der Pabst. [2])

Das Weströmische Reich, — gealtert, einer Verjüngung unfähig, entvölkert, seiner Verfassung und Regie-

---

1) Die Frage, welche einst auf dem Deutschen Bundestage (von Preufsen) aufgeworfen wurde, ob sich die Kompetenz des Bundes-Austrägal-Gerichts auch auf Rechsstreitigkeiten „politischer Art“ erstrecke, war für den Bund eine Lebensfrage.

2) J. Chstph. Mayer, über die beiden höchsten Würden des h.

Digitized by Google

rung ersättiget, — war endlich, nach einem langen und schweren Todeskampfe, der hartnäckigen Tapferkeit der Deutschen erlegen. Als sich der Sturm einigermafsen gelegt, das Chaos einige Gestalt und Ordnung gewonnen hatte, war in Europa eine neue Welt aus den Trümmern der alten hervorgegangen.

Der bei weitem gröfste Theil des Europäischen Bodens war in dem Besitze zweier grofser Nationen, — der Germanen [1]) und der Slaven oder Sarmaten.

Die Germanen hatten in dem Westen von Europa, die Slaven im Osten ihre Wohnsitze. — Jene bewohnten Deutschland [2]), Dänemark, Norwegen und Schweden, England, einen Theil von Schottland, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien. Sie theilen sich wieder in Nationen rein-germanischer und in Nationen gemischter Abkunft. In den letzteren, — z. B. in den Franzosen, in den Spaniern, in den Italienern, — hat sich das Deutsche Blut mit dem Römischen, bald mehr bald weniger [3]), gemischt. Uebrigens, so wichtig auch diese Spaltung der Germanischen Nation für die Geschichte dieser Nation und

---

Römischen Reichs. Hamb. 1798. Pouvoir du pape sur les souverains au moyen age. Par M***. Soloth. 1840. — Aufgefrischt wurde die Idee eines christlich-europäischen Völkerstaates mit einem geistlichen und einem weltlichen Oberhaupte von Leibnitz in der Schrift: De jure suprematus ac legationis principum Germaniae.

1) Ich gebrauche das Wort: Germanen, um die gesammte Nation von den Deutschen, einer Abtheilung oder einem Stamme der Germanen zu unterscheiden.

2) Jedoch nicht seinem ganzen heutigen Umfange nach. Während der s. g. grofsen Völkerwanderung waren die Slaven nach Westen vorgedrungen. Sie hatten sich in einem grofsen Theile des östlichen Deutschlands (Deutschland nach seinem späteren Umfange betrachtet) festgesetzt.

3) Bald mehr bald weniger — In welchem Verhältnisse? kann man aus der Sprache einer jeden dieser Nationen abnehmen. — Die Engländer bilden gleichsam das Mittelglied zwischen beiden Klassen. Einst rein-germanischer Abkunft sind sie durch die Folgen, welche der Sturz des Sächsischen Königshauses hatte, den romanischen Nationen verwandt geworden.

Digitized by Goog

der unter ihr begriffenen Völker ist, so hat sie doch, so lange sie besteht, nie die gänzliche Auflösung der Nationaleinheit der Germanen zur Folge gehabt, vielmehr zur Erhaltung dieser Einheit das Ihrige beigetragen. — Die andere grofse Nation, die Slavische, bestand zu Anfang der Periode, mit welcher die Geschichte des Europäischen Völkerstaates beginnt, aus einer grofsen Anzahl von einander gesonderter Stämme und von einander unabhängiger Völkerschaften. Jedoch mit der Zeit traten drei grofse Völker slavischer Abkunft in der Geschichte hervor, die Russen, die Polen, die Böhmen. Jetzt giebt es nur noch ein Volk dieser Abstammung, welches seine Selbstständigkeit behauptet hat, — die Russen.

Die Verschiedenheit zwischen der Germanischen und der Slavischen Nation scheint schon in den ältesten Zeiten in alle Zustände und Verhältnisse der einen und der andern Nation eingegriffen zu haben. Eine Nachricht, die uns Tacitus *) aufbewahrt hat, deutet darauf hin, dafs ursprünglich Viehzucht die Hauptbeschäftigung der Völker Slavischer Abkunft war. Die Germanen waren schon in der Urzeit ihrer Geschichte eine vorzugsweise Ackerbau treibende Nation. Wie vieles Andere aber reiht sich nicht schon an diesen Unterschied an? Eben so scheint in den Staaten Slavischen Ursprungs von jeher das aristokratische Element vorherrschend gewesen zu seyn. Dagegen hatten die Verfassungen der Germanischen Staaten schon in den ältesten Zeiten einen demokratischen Bestandtheil; und, wenn auch in diesen Staaten die gemeine Freiheit in der Folge von Zeit zu Zeit unterdrückt wurde, so wufste sie doch immer ihr altes Recht von neuem geltend zu machen. Im Verlaufe der Zeit nahm die Verschiedenheit zwischen der einen und der andern Nation eher zu als ab. Ein grofser Theil der Slavischen Nation verdankte die Anfänge

*) Germania cap. ult. „Hi tamen“, (Peucini et Fenni,) „et domos figunt et pedum usu ac pernicitate gaudent. Quae omnia diversa sunt Sarmatis, in plaustro equisque viventibus.“

Digitized by Google

seiner Kultur und Civilisation und seine Aufnahme in die Gemeinschaft der Christen dem oströmischen oder Griechischen Reiche und der Griechischen Kirche. Die Germanische Nation stand in demselben Verhältnisse zu dem weströmischen Reiche und zur lateinischen Kirche. Die Germanischen Völker hatten es hauptsächlich mit einander zu schaffen. Die Slavischen hatten noch überdies einen langen und lange zweifelhaften Kampf gegen die Einfälle Asiatischer Völker zu bestehn, einen Kampf, welcher ihr Fortschreiten in der Kultur und Civilisation verhinderte. Das von der See überall umflossene und ausgezackte westliche Europa begünstigte die geistige Entwickelung seiner Bewohner weit mehr, als das nicht eben so vortheilhaft gestaltete östliche Europa. Vielleicht, dafs auch zwischen der einen und der andern Nation, was die Bildsamkeit und den Bildungstrieb betrifft, ein Unterschied eintritt. [1]) So war denn von jeher und so ist noch jetzt die Slavenwelt eine andere Welt, als die der Germanischen Nation, wenn und wo anders nicht Germanische Kultur und Civilisation zu den Völkern Slavischer Abkunft vorgedrungen ist.

Die Germanische und die Slavische Nation, in so vielen Beziehungen verschieden von einander und gleichwohl auf einer sehr ausgedehnten Grenze einander berührend, konnten um so weniger in Frieden mit einander leben. Auch ist der Kampf zwischen ihnen so alt, als ihre Geschichte. [2]) Als sich die Deutschen auf das Weströmische Reich gestürzt hatten, besetzten Slavische Völker einen bedeutenden Theil des von seinen Bewohnern entblöfsten westlichen Deutschlands. In der Folge bemächtigten sich die Deutschen wieder dieses ihres alten Besitzthumes. Hierauf wurde Jahrhunderte lang zwischen beiden Nationen mit abwechselndem Glücke gefochten. Jetzt ist nur

---

1) Es ist bemerkt worden, dafs sich die Russen durch die Fähigkeit, nachzubilden, auszeichnen.

2) Schon Tacitus sagt: Germani a Sarmatis *mutuo metu* aut montibus separantur. Germania c. 4.

Digitized by Google

noch ein Volk Slavischer Abkunft, das Russische, übrig, welches seine Selbstständigkeit behauptet hat. Dieses aber ist schon jetzt zu einer Macht gelangt, welche dem Germanischen Europa Gefahr droht. Und erwägt man die Gesetze, nach welchen sich die Bevölkerung eines Landes im Verlaufe der Zeit vermehrt [1]), so eröffnet sich die Aussicht in die Zukunft, dafs die Russische Nation mit den ihr einverleibten Slavischen Stämmen der Germanischen Kultur und Civilisation dereinst dasselbe Schicksal bereiten werde, welches die Römische traf, als die Deutschen das Weströmische Reich überflutheten. (Nach dieser Ansicht könnte oder sollte man einen Krieg zwischen Völkern Germanischer Abkunft als einen Bruderkrieg betrachten.) — Jedoch so wichtig auch dieser alte Kampf und Zwiespalt für die äufsere Geschichte des Europäischen Völkerstaates in allen ihren Perioden ist, für die Geschichte der Verfassung dieses Vereines erhält er erst im letztverflossenen Jahrhunderte Bedeutung. Der Europäische Völkerstaat ist Germanischen Ursprungs. Auch jetzt noch ist die Einheit der Germanischen Nation die Grundlage dieses Vereines. Rufsland hat erst unter der Regierung des Zar's Peter des Grofsen das Bürgerrecht in dem Europäischen Völkerstaate erlangt. Dann aber hat es sich schnell auf die Stelle emporgeschwungen, auf welcher es jetzt in diesem Vereine steht. (Aehnliches geschah in Griechenland in den Zeiten Philipp's von Macedonien.)

Neben jenen beiden Hauptnationen bewohnten den Europäischen Boden zu der Zeit, mit welcher die Geschichte des Europäischen Völkerstaates beginnt, noch einige andere minder mächtige Nationen, zum Theil Ueberbleibsel von Nationen, welche einst über einen weit gröfseren Theil von Europa verbreitet gewesen waren [2]), — z. B. im Osten

1) Je bevölkerter ein Land ist, in einem desto geringeren Verhältnisse nimmt seine Bevölkerung zu; und umgekehrt. — Rufsland ist vergleichungsweise nur wenig bevölkert.

2) Das gilt namentlich von den Galen oder Walen. „Validiores olim Gallorum res fuisse, summus auctor divus Julius tradit.“

Digitized by Google

die Griechen, im Norden die Preufsen, die Letten, die Finnen, im Westen die Galen oder Celten, die Basken. [1]) Aber auch die Geschichte dieser Nationen steht mit dem Ursprunge des Europäischen Völkerstaates in keinem Zusammenhange. Ja, unter den Staaten, welche der Europäische Völkerstaat dermalen unter sich begreift, giebt es nur einen einzigen, dessen Bevölkerung von einer jener Nationen abstammt, — das Königreich Griechenland. [2])

Dafs und wie sich nun unter den Völkern Germanischer Abstammung schon im Mittelalter ein Verein bildete, welcher sich der Idee eines Völkerstaates wenigstens näherte, soll jetzt jedoch nur mit der Ausführlichkeit gezeigt werden, welche mit dem Plane des vorliegenden Werkes vereinbar ist.

Die Einheit, welche unter den Germanischen Völkern, als Zweigen desselben Stammes, vor der Vernichtung des Weströmischen Reichs bestanden hatte, wurde nicht dadurch aufgelöst, dafs einige dieser Völker neue Reiche in den Provinzen des Weströmischen Reiches stifteten, andere in ihren alten Wohnsitzen beharrten. Alle diese Völker standen, wie früher, ohngefähr auf derselben Stufe der Kultur und Civilisation; alle hatten dieselben Sitten und Gebräuche, dieselben Rechte und Staatseinrichtungen. Die Völker, welche sich in den Provinzen des Römischen Reiches niederliefsen, blieben sogar ihrer Muttersprache

---

Tac. German. c. 28. — Es giebt in der Deutschen Sprache Wörter, welche gleichsam geschichtliche Urkunden sind. Von dieser Art sind die Wörter: Wälsch, Wälschland, wälschen für fremd etc. Sie deuten darauf hin, dafs die Deutschen, als sie von Asien nach Europa einwanderten, besonders mit den schon früher eingewanderten Galen oder Walen in Berührung kamen und zu kämpfen hatten.

1) Eine wegen ihrer Sprache besonders merkwürdige Nation. Die Sprache deutet auf eine Vorzeit hin, in welcher diese Nation auf einer sehr hohen Stufe der Kultur und Civilisation stand.

2) Bekanntlich ist auch die Bevölkerung des Königreichs Griechenland nicht rein-Hellenischer Abkunft.

Digitized by Google

noch lange treu. [1]) Dieselben Völker stellten überall in den von ihnen eroberten Ländern einen Rechtszustand her, welcher ein Nachbild der Verfassung war, welche ihnen ihre Voreltern überliefert hatten. Alle hatten für die Nationalrechte die Achtung, dafs sie einem Jeden nach dem Rechte seiner Nation zu leben gestatteten. (Quemlibet sua lege vivere permissum.) Eben so verschwägerten sich nach wie vor ihre Fürstengeschlechter mit einander. Auch unter den Völkern dauerte das jus connubii fort. Mit einem Worte, auch nach der Eroberung und Zerstückelung des Weströmischen Reiches waren und blieben die Germanischen Völker eine Nation.

Diese Bande, welche die Nationaleinheit der Germanischen Völker fortdauernd wahrten, wurden jetzt sogar durch ein neues Band vermehrt und verstärkt. Jene Völker wurden nach und nach insgesammt in die Gemeinschaft der — damals noch nicht gespaltenen — christlichen Kirche des Abendlandes aufgenommen. [2]) So wie aber eine jede Religion oder wenigstens eine jede, welche den Namen einer Religion verdient, unter ihren Bekennern eine gewisse Verwandtschaft stiftet, so gilt dasselbe auch von dem Christenthume, ja von diesem sogar vorzugsweise, da das Christenthum die Menschen als Geschöpfe und Kinder Gottes und mithin als unter einander verbrüdert betrachten lehrt. Auch kann man sich die vergleichungsweise schnelle und im Ganzen friedliche Bekehrung der Germanischen

---

1) Nur langsam giengen aus der Mischung der Dialekte der Deutschen Sprache mit der Lateinischen, (vielleicht hatte auch diese ihre Dialekte,) die Romanischen Sprachen hervor. Noch an dem Hofe Karls des Grofsen wurde nur Deutsch gesprochen.

2) Die grofse Mehrzahl dieser Völker wurde erst nach der Zerstörung des Weströmischen Reichs zum Christenthume bekehrt, jedoch einige, z. B. die Westgothen, schon früher. (Die Westgothen waren anfangs Arianer. Endlich trug jedoch bei diesem Volke der Katholicismus den Sieg davon. Ein Ereignifs, auf welches man zurückgehn mufs, wenn man sich den nachmaligen überwiegenden Einflufs der Geistlichkeit in Spanien genügend erklären will.)

Digitized by Google

Völker zum Christenthume kaum anders als durch die Voraussetzung erklären, dafs dieselbe durch die Nationaleinheit dieser Völker, durch die ihnen gemeinsamen Ansichten, Interessen und Rechte befördert wurde. *) Bei allen diesen Völkern war z. B. die Einehe, (wie auch bei den Römern schon seit den ältesten Zeiten,) Rechtens. Darum waren sie insgesammt für das Christenthum empfänglicher; darum konnten sie, im Süden, ihre Nationalität leichter mit der Römischen verschmelzen. (Wo Vielweiberei herrschte, ist es dem Christenthume fast nie gelungen, festen Fufs zu fassen. Eben so schwer hält es, dafs zwei Nationen zu einer einzigen zusammenwachsen, wenn bei der einen nur die Einehe, bei der andern auch Vielweiberei erlaubt ist. Merkwürdige Beweise für den entscheidenden Einflufs, welchen der Zustand des weiblichen Geschlechts auf die Schicksale der Völker und Nationen hat!)

Jedoch die Ausbreitung des Christenthums unter den Germanischen Völkern stand noch überdies in einer besonderen und näheren Beziehung auf die Erhaltung und Steigerung der Nationaleinheit dieser Völker. — Mit dem Christenthume zugleich kam zu ihnen das christliche Kirchenthum, so wie sich dieses im Weströmischen Reiche ausgebildet hatte. So wie die christliche Kirche im Römischen Reiche kraft der Einheit des Staates ein Ganzes gewesen war, so bildeten jetzt die Germanischen Völker, (welche insgesammt und fast ausschliefslich ihre Wohnsitze in dem Gebiete der Lateinischen Kirche hatten,) kraft der Einheit dieser Kirche einen äufseren Verein. In der ganzen Lateinischen Kirche, also bei allen Germanischen Völkern, war dasselbe Kirchenrecht, das Römische, in Kraft. Ueberall war die Verfassung der Kirche dieselbe. Auch die äufsere Einheit der Kirche wurde durch das Ansehn und den Einflufs des Römischen Patriarchen, so wie, anfangs durch

*) Die Frage: Was hat die Ausbreitung des Christenthums, nach der Verschiedenheit der Nationen und Völker, hier befördert, dort verhindert? verdiente vielleicht noch eine ausführlichere Untersuchung, als die ihr bisher gewordene.

Digitized by Google

die Erinnerung an die allgemeinen Kirchenversammlungen der Vorzeit und dann durch die Wiederherstellung dieser Versammlungen aufrecht erhalten. — Die Verbindung, welche so unter den Germanischen Völkern durch die Kirche gestiftet wurde, hatte wieder eine andere zur Folge oder in ihrem Geleite. Auch das weltliche Recht des untergegangenen Römerreiches wurde von einem grofsen Theile dieser Völker angenommen oder beibehalten. [1]) Ja, damit die Germanische Welt dieselbe Einheit, wie die Römische Vorwelt, hätte, wurde sogar das Römische Reich oder die Römische Kaiserwürde wiederhergestellt. — Diese neue Doppelverwandtschaft unter den Germanischen Völkern wirkte wieder auf die ursprüngliche Nationaleinheit, dieselbe erhaltend und fördernd, mannigfaltig zurück. Die Verschiedenheit zwischen den romanischen und den rein germanischen Völkern wurde so grofsentheils ausgeglichen. Die Verfassungen aller Germanischen Staaten erhielten denselben neuen Zusatz, die Hierarchie der Lateinischen Kirche; in allen diesen Staaten kam es zu demselben Kampfe, zu dem Kampfe zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt oder, mit andern Worten, zu dem Kampfe zwischen Asiatischen und Germanischen Rechtsgrundsätzen. [2]) — Auf der andern Seite aber hatte auch die Nationaleinheit der Germanischen Völker auf die Verfassung und auf den gesammten Zustand der christlichen Kirche — oder die Germanische Welt auf die

---

1) Die Rechtslehrer der Universitäten waren offenbar der Meinung, dafs auch das weltliche Recht des Römischen Reichs das gemeine Recht der Germanischen Nation sey. Schwebte ihnen nicht der Gedanke vor, dafs die Nationaleinheit der Germanischen Völker eines gemeinen Rechts bedürfe? war es also das Ansehn des Römischen Rechts allein, was sie zu jener Meinung veranlafste?

2) Zwischen Asiatischen Rechtsgrundsätzen. — Das ist so zu deuten: Die Hierarchie der christlichen Kirche gieng aus einer Uebertragung der Israelitischen Staatsverfassung auf die Verfassung dieser Kirche hervor. Zugleich erhielt das Mosaische Recht überhaupt auf die rechtlichen Ansichten der Christen einen sehr bedeutenden Einfluss.

Digitized by Google

erneuerte Römische — den mannigfaltigsten Einfluſs. Die christliche Kirche wurde bei diesen Völkern etwas anders, als sie im Römischen Reiche gewesen war und als die Griechische Kirche noch jetzt ist. Denn das ist überhaupt eine Eigenthümlichkeit der Germanischen Nation, daſs sie sich auch das Fremdartige aneignen und anbilden kann. In Beziehung auf die Kirche konnte sich diese Eigenthümlichkeit um so eher bethätigen, da die Verfassung der Kirche und die Verfassungen der Germanischen Staaten in mehr als einer Hinsicht einander verwandt waren. In beiden gab es z. B. eine Aristokratie, in beiden berathende Versammlungen. (Kirchenversammlungen — Reichs- und Landtage.) Die hohe Geistlichkeit gelangte nach und nach zu den Vorrechten des Adels der Germanischen Staaten, der Land- und Grundherren, z. B. zur Reichsstandschaft. Das veränderte nicht blos die Stellung der Hierarchie zum Staate; das hatte auch in dem inneren Zustande der Kirche groſse Veränderungen zur Folge.

Ungeachtet so die Germanische Welt romanisirt und die Römerwelt germanisirt wurde, ungeachtet so gleichsam eine neue — eine zum Theil Römische zum Theil Germanische — Nation entstand, so erhielt doch durch diese Mischung die Nationaleinheit der Germanischen Völker eine neue Stütze. Denn desto mehr blieben diese Völker ihrer Kultur und Civilisation, ihren Verfassungen und Rechten, ihren Sitten und Gebräuchen nach einander verwandt. Die Einheit und Stetigkeit ihrer kirchlichen Zustände wiederholte sich in einem gewissen Grade in der Gleichartigkeit des Verlaufes, welchen die Geschichte der Germanischen Völker überhaupt nahm. Ja es kam mit der Zeit sogar dahin, daſs sich diese Völker noch in anderen Beziehungen, als in Beziehung auf die Einheit der christlichen Kirche, gleich als ein Volk betrachteten. So bildete z. B. die Ritterschaft (la chevalerie) in dem ganzen Germanischen Europa einen groſsen Verein. Alle, die in diesen Orden aufgenommen wurden, sie mochten einem Volke angehören welchem sie wollten, waren als Ordens-

Digitized by Google

glieder dem Stande und den Rechten nach einander gleich. Und doch war die Ritterschaft ein politischer Verein. Das innere Leben, das in diesem Orden herrschte, der lebhafte Verkehr unter den Ordensgliedern, — in Kampfspielen, bei Kreuzzügen, in Kriegen überhaupt, auf Irrfahrten, — war zugleich eins der wirksamsten Mittel, die Nationaleinheit der Germanischen Völker überhaupt aufrecht zu erhalten, Sitten und Meinungen in dem ganzen Germanischen Europa in Einklang zu setzen. [1]) Aehnliches läfst sich von den Städten der Germanischen Staaten behaupten. Die städtischen Gemeinden waren in allen diesen Staaten ohngefähr nach demselben Plane organisirt; das Wandern der Handwerksgesellen unterhielt einen lebhaften Verkehr unter ihnen [2]); die Bünde, die sie häufig unter sich abschlossen, umfafsten nicht selten die Städte mehr als eines Landes. [3]). Endlich wurde auch die Nationaleinheit der Germanischen Völker durch die Hochschulen oder Universitäten wesentlich gefördert. Diese Hochschulen waren damals noch, kraft der Verbindung, in welcher sie mit der Kirche standen, wahrhaft Europäische oder Germanische Lehranstalten. (Noch hatte man nicht den engherzigen Gedanken gefafst, dafs eine Hochschule nur eine Staatsanstalt seyn solle oder zu seyn brauche!) Auf allen wurden dieselben Wissenschaften in derselben Sprache vorgetragen, die Wissenschaften, welche ein allgemeines Europäisches Interesse hatten. Die blü-

---

1) Vgl. über den Zusammenhang des Ritterwesens mit der Nationaleinheit der Germanischen Völker: Tableau des Progrès de la société en Europe. Trad. de l'Anglais de G. Stuart. (Par. 1789. II. T.) I, 254. — The history of chivalry. By Mills. Lond. 1825. II. Vol.

2) Was die Kampfspiele (die Turniere) für die Sitten und Meinungen der höheren Stände waren, das war das Wandern der Handwerksgesellen für die des Bürgerstandes.

3) Das gilt z. B. von der einst so berühmten und so mächtigen Hanse. — Kortüm, die Entstehung der freistädtischen Bünde im Mittelalter und in der neueren Zeit. Zürich 1827.

hendsten unter ihnen wurden von Jünglingen aus allen Ländern des Germanischen Europa's besucht. (Ein Universitätsbann war damals noch unbekannt!) Der literarische Adel, den die Universität irgend eines Europäischen Landes ertheilt hatte, wurde in dem ganzen Germanischen Europa anerkannt.

Jedoch, wenn auch, aus den in dem Obigen angeführten Ursachen, die Nationaleinheit der Germanischen Völker durch die s. g. grofse Völkerwanderung keineswegs aufgehoben wurde, wenn auch seit dieser Zeit neue Bande die Verwandtschaft unter diesen Völkern sogar befestigten und verstärkten, und wenn auch dieselben Völker, zu Folge der Beschaffenheit ihrer Wohnsitze, bald mit einem ihnen gemeinschaftlichen Feinde bald und noch häufiger unter sich in Krieg verwickelt waren, so würde doch alles dieses schwerlich hingereicht haben, sie zu einem Völkerstaate oder Bunde zu vereinigen. Andere Völker, die in einem ähnlichen Verhältnisse zu einander standen, wie damals die Germanischen, haben es dennoch nie zu einem Vereine dieser Art gebracht. Wie die Nationaleinheit mehrerer Völker nicht immer zu einem Nationalvereine unter ihnen führt, so ist zwischen einem Nationalvereine und einem Völkerstaate oder Bunde ein noch gröfserer Abstand. Sondern, wenn auch die Nationaleinheit der Germanischen Völker die Grundlage war, auf welcher schon in dieser Periode das Gebäude eines Europäischen Völkerstaates aufgeführt wurde, so verdankte doch dieser Bau seine Entstehung *unmittelbar* der hierarchischen Verfassung der christlichen Kirche und ins besondere der Gestalt, in welcher sich diese Verfassung bei den Germanischen Völkern nach und nach — durch das *Pabstthum* — ausbildete. Der Europäische oder Germanische Völkerstaat dieser Periode war die lateinische oder römisch-katholische Kirche selbst, weil und in wie fern das Oberhaupt dieser Kirche zugleich das Oberhaupt der unter ihr begriffenen Völker war. Wie so viele Völker

Digitized by Google

die Anfänge ihrer Civilisation der Religion verdankt haben, so erwarb sich die Religion dasselbe Verdienst in dem vorliegenden Falle um die Germanischen Völker in Beziehung auf die gegenseitigen Verhältnisse unter ihnen.

Schon im Römischen Reiche hatte die christliche Kirche eine hierarchische Verfassung erhalten d. i. eine Verfassung, welche die Lehrer und Diener der Religion, kraft einer ihnen von Gott ertheilten Bestallung, zur Herrschaft über den kirchlichen Verein ermächtigte [1]), — besonders durch den geschichtlichen Zusammenhang, in welchem das Christenthum mit dem Judenthume stand, wenn auch der Kampf, welchen das Christenthum mit dem Heidenthume zu bestehn hatte, zur Begründung oder Befestigung dieser Verfassung mitwirkte. Jedoch war die Hierarchie der christlichen Kirche im Römischen Reiche bei weitem nicht das, was sie in späteren Zeiten in den Staaten der Germanischen Nation wurde. — In dem Römischen Reiche gebrach es ihr, wenigstens in der Zeit der Auflösung des Weströmischen Reiches, an der Macht, welcher sie in der Folge, bei den Germanischen Völkern, ihren überwiegenden politischen Einflufs verdankte. Die Reichthümer der Kirche, (der Erbin der heidnischen Tempel,) waren zwar ansehnlich genug, doch nicht so grofs, dafs sie die Selbstständigkeit des Staats gefährdet hatten. Denn die Kirche fand den Grund und Boden überall schon getheilt, hin und wieder selbst zerstückelt. Eben so wenig begünstigten die Rechtsbegriffe und die Staatseinrichtungen, welche die Römer von ihren Voreltern überkommen hatten, die Macht der Hierarchie. [2]) — Dieser fehlte es selbst an innerer Einheit. Nicht zu gedenken der Verschiedenheit zwischen der Lateinischen und der Griechischen Kirche, einer Verschiedenheit, welche, wenn sie auch erst im neun-

1) Diese Verfassung tritt schon im zweiten Jahrhunderte — fast plötzlich — hervor.

2) Der Kaiser war zugleich Pontifex Maximus, der oberste Priester der altrömischen Nationalreligion. Denselben Titel führten noch die ersten christlichen Kaiser.

Digitized by Google

ten Jahrhunderte zu einer gänzlichen Trennung der einen Kirche von der andern führte, dennoch schon weit früher eine geheime Spaltung der katholischen Kirche war, hatte auch die Hierarchie überall nicht einen inneren Mittelpunkt, nicht eine kirchliche Behörde, welche die gesammte Hierarchie fortdauernd zu einer einzigen Körperschaft vereiniget hätte. Allgemeine Kirchenversammlungen wurden nur von Zeit zu Zeit und selten gehalten. Aufser den Patriarchen zu Rom hatte die Kirche noch vier andere Patriarchen. Und ein jeder dieser Patriarchen ragte mehr durch seinen Rang und durch sein Ansehn über die übrige Geistlichkeit hervor, als dafs er in einem gewissen Bezirke die Rechte eines obersten Bischoffs ausgeübt hätte. Und eben so wenig bildeten diese Patriarchen zusammen einen ständigen Vorstand der Kirche. *) — Endlich aber konnte von einer völkerrechtlichen Bedeutsamkeit dieser Hierarchie schon um deswillen nicht die Rede seyn, weil sich das Gebiet der christlichen Kirche noch kaum über die Grenzen des Römischen Reichs hinaus erstreckte.

Alles dieses änderte sich, als, nach der Zerstörung des Weströmischen Reichs die Lateinische Kirche die Völker Germanischer Abkunft nach und nach in sich vereinigte. — Die Hierarchie dieser Kirche gelangte jetzt zu einer äufseren oder politischen Macht, welche sie in der untergegangenen Römerwelt niemals gehabt hatte. Die Kirche erwarb mit der Zeit einen liegenschaftlichen Reichthum, welcher sie für den Verlust, den sie in den Stürmen der Zeit in einem Theile ihres Gebietes etwa erlitten hatte, mehr als entschädigte. Denn es fehlte nicht an dem guten Willen, noch, — da der Grund und Boden sehr ungleich vertheilt und viel Land noch ungebeut war, — an den Mitteln, die Kirche mit Grundstücken zu begaben. Sogar wufste es die Kirche mit der Zeit dahin zu bringen, dafs

*) Das Gebiet der Kirche (oder das des Römischen Reichs) war nicht etwa, wie in Bisthümer etc., so auch in Patriarchate eingetheilt. — Nur auf allgemeinen Kirchenversammlungen hatten die Patriarchen gewisse ihnen gemeinschaftliche Vorrechte. U. s. w.

Digitized by Google

das Recht, welches sie auf den Zehnten von allen Früchten des Landes zu haben behauptete, allgemein anerkannt wurde. Die Liegenschaften, welche die Kirche erwarb, waren entweder schon zu der Zeit, da sie von der Kirche erworben wurden, Freigüter, oder sie erhielten doch bald diese Eigenschaft. Nun hatte aber der Besitz eines Freigutes eine ganz andere politische Bedeutung nach dem Deutschen als nach dem Römischen Rechte. Nach jenem Rechte waren Freigüter Grundherrschaften d. i. die Besitzer dieser Güter hatten gewisse Hoheitsrechte über ihre Grundholden, sie hatten eben so das Recht, auf Reichs- und auf Landtagen zu erscheinen. Mithin waren auch die Vertreter der Kirche, die Bischöffe, zur Ausübung dieser Rechte befugt. Ihnen kamen noch überdiefs, was ihre Stellung im Staate betraf, Erinnerungen aus der Vorzeit der Nation zu statten. Denn auch die heidnischen Priester hatten auf den Landesgemeinden eine sehr wichtige Rolle gespielt [1]), ja sie allein hatten das Recht gehabt, peinliche Strafen zu verhängen. [2]) So wie aber die Hierarchie der christlichen Kirche durch ihre politischen Vorrechte unmittelbar die Eigenschaft eines mächtigen Standes in den Germanischen Staaten erhielt, so gewährten ihr dieselben Vorrechte noch überdiefs den Vortheil, dafs sie die Ansprüche, welche sie als Hierarchie auf Herrschaft über die Gläubigen machte, desto leichter und vollständiger ins Werk setzen konnte. — In dem Römischen Reiche hatte es der christlichen Kirche überhaupt an einem inneren Mittelpunkte gefehlt. Der Lateinischen Kirche wurde dieser jetzt, als bei den Völkern der Germanischen Nation

1) Tacit. German. c. 11.

2) Tacit. German. c. 7. — Zwar stellte die Kirche den Satz auf: Ecclesia non sitit sanguinem; vielleicht veranlafst durch die Gerichtsbarkeit, welche die heidnischen Priester in peinlichen Sachen ausgeübt hatten, und in der Absicht, den Unterschied zwischen diesen und den christlichen Priestern desto bemerkbarer zu machen. Aber desto weiter erstreckte sich die Strafgerichtsbarkeit der Synodalgerichte.

das Pabstthum seine vollständige Ausbildung erhielt. Wenn auch der Grund zu der Gewalt, zu welcher der Bischoff der Stadt Rom bei diesen Völkern über die Lateinische Kirche nach und nach gelangte, schon in den Zeiten des Römischen Reichs gelegt worden war, so kann man doch behaupten, dafs diese Gewalt nur dadurch zum Pabstthume d. i. zu einer unbedingten Herrschaft über die Lateinische Kirche erstarkte, dafs diese Kirche nach der Zerstörung des Weströmischen Reiches die Kirche der Germanischen Nation wurde, mit anderen Worten: dafs das Pabstthum in *diesem* Sinne und Umfange aus der gesammten Gestalt und Beschaffenheit der Germanischen Welt hervorgieng. Das Pabstthum, eine Veranstaltung, durch welche alle Völker Germanischer Abkunft zu einem äufseren Ganzen vereiniget wurden, entsprach eben deswegen dem Interesse der Germanischen Nation; es hatte in derselben Eigenschaft die Nationaleinheit der Germanen zu seiner Grundlage, die Sympathieen und Erinnerungen der Nation, — auch die Erinnerungen, welche sich an den Namen der Stadt Rom und an den Zauber dieses Namens knüpften, (und an was sonst, als an Namen, kann der Mensch sein Andenken an Menschen oder Reiche, die nicht mehr sind, anreihen?) — zu seinen Bundesgenossen. Da die Germanische Welt in allen ihren Theilen ohngefähr dieselbe war, so konnte der Pabst bei der Ausführung des Planes, die gesammte Lateinische Kirche seiner Herrschaft zu unterwerfen, überall dieselben Maximen befolgen, von denselben Mitteln Gebrauch machen. Er hatte es in allen Germanischen Staaten mit denselben Partheien zu thun; er konnte überall auf dieselben Freunde rechnen, er hatte überall dieselben Gegner zu bekämpfen. Was ihm bei dem einen Volke gelang, konnte er dann auch andern Völkern als ein Beispiel entgegenhalten. Dagegen hatte er nicht eine Vereinigung der Germanischen Völker gegen seine Ansprüche zu fürchten. Zwar gelangte das Pabstthum erst im elften Jahrhunderte

Digitized by Google

— durch Gregor den VII. — zu seiner vollen Reife. [1]) Aber Gregor VII. vereinigte nur das, was Vielen schon lange vorgeschwebt hatte, von Anderen schon lange in einzelnen Beziehungen erstrebt worden war, zu einem vollständig ausgebildeten Systeme; er führte das, was schon die Vergangenheit in Bruchstücken versucht hatte, nur folgerichtiger und umfassender aus. Gregor VII. stand höher, als sein Zeitalter, aber in seinem Zeitalter. Darum war er ein grofser Mann. [2]) — Da übrigens die Lateinische Kirche jetzt nicht mehr, wie im Weströmischen Reiche, die Kirche eines Staates war, sondern mehrere Völker unter sich begriff, so hatte sie schon deswegen eine andere politische Stellung, als vormals. Sie war jetzt namentlich auch für das Völkerrecht bedeutsam.

Mit diesen Veränderungen, welche theils in dem Inneren der Lateinischen Kirche theils in den äufseren Verhältnissen dieser Kirche vor sich giengen, war nun das Daseyn eines Europäischen oder Germanisch-Europäischen Völkerstaates unmittelbar und wesentlich gegeben. — Keine Hierarchie kann eine Gewalt anerkennen, die über ihr oder, als eine selbstständige Gewalt, neben ihr bestände. Sondern, wenn sie neben ihrer Gewalt noch eine andere Gewalt — die Staatsgewalt — duldet, so mufs diese wenigstens eine von ihr (unmittelbar oder mittelbar) übertragene und ihr untergeordnete Gewalt seyn. Denn das Ideal, das theoretische und das praktische Ideal, der Hierarchie ist die Theokratie. Man mufs Gott mehr gehorchen, als den Menschen! ist der Wahlspruch einer jeden Priesterherrschaft. Wenn also auch in der katholischen Christenheit aufser oder in der Kirche d. i. dem Staate Gottes noch weltliche Staaten bestanden, so mufsten doch diese, und zwar sowohl in ihren inneren als in ihren auswärtigen Angelegenheiten, der geistlichen Gewalt

---

1) Gregor VII. safs von 1073 bis 1085 auf dem päbstlichen Stuhle.

2) Vgl. über Gregor VII. (aufser dem Werke von Vogt. Wien 1815) Life and Pontificate of Gregor VII. By R. Greisley. Lond. 1833.

Digitized by Google

der Hierarchie und deren Oberhaupte, dem Pabste, unterworfen seyn, und so bildeten doch diese Staaten, kraft der auf dem Pabstthume ruhenden Einheit des Kirchenstaates, einen einzigen grofsen Völkerstaat. Schon von Rechts wegen also stand dem Pabste ein Interventionsrecht in den inneren Angelegenheiten eines jeden einzelnen Staates, so wie, wenn Streitigkeiten unter den Staaten der Christenheit entstanden, das Richteramt zu; und das eine und das andere Recht hatte, in dem Geiste der Verfassung dieses Völkerstaates, keine andere Grenzen und Schranken, als die, welche die geistliche Gewalt selbst diesen Rechten setzte. Was hiernach schon an sich Rechtens war, wurde übrigens von den Gesetzen der Kirche ausdrücklich bekräftiget. [1])

Der Idee eines Europäischen (oder Germanischen) Völkerstaates entsprach auch die Wirklichkeit — wenigstens in einem gewissen Grade. Indem der Pabst theils die Zeitumstände überhaupt theils einzelne ihm günstige Begebenheiten [2]) weislich benutzte, wufste er die Rechte geltend zu machen, welche ihm zu Folge jener Idee über die Staaten und Völker der Christenheit zustanden. Der Plan gelang um so eher, da er zugleich im Geiste des Germanischen Rechts ausgeführt wurde.

Der Hauptgrundsatz des Rechts des Europäischen Völkerstaates, — in der That der Grundsatz, aus welchem sich alle andere Regeln dieses Rechts als Folgerun-

---

1) c. 10. dist. 96. c. 6. X. de majorit. et obedient. Clem. unic. de jurej. Clem. 2. de sententiis et re judic. c. 1. in Extrav. commun. de majorit. — In den Sätzen, welche man Dictatus Hildebrandini zu nennen pflegt, kommen folgende Stellen vor: Quod solius Papae pedes omnes principes deosculentur. — Quod illi liceat Imperatores deponere. — Quod a fidelitate iniquorum subjectos potest absolvere.

2) Eine solche Begebenheit, (wohl in dieser Beziehung die wichtigste,) war die Entthronung der Merowinger, des ersten Herrscherstammes der Franken, durch die Karolinger. Pipin liefs sich von dem Pabste krönen, um seine Usurpation in ein Recht zu verwandeln.

Digitized by Google

gen ergaben, — war der: Als Stellvertreter Gottes auf Erden ist der Pabst der Oberherr oder der Landesherr (der dominus directus) aller Länder der Christenheit ja aller Länder der Erde. — Es hat also der Pabst über die Länder der Christenheit und über die Herren dieser Länder (oder über die weltlichen Könige und Fürsten) alle die Rechte, welche, dem Deutschen Rechte nach, in der Landeshoheit enthalten sind. Die Herren dieser Länder stehen zu dem Pabste in demselben Verhältnisse, wie die Grundherren eines Landes zu dem Landesherrn. (Sie haben nur eine Nutzherrlichkeit, nur ein s. g. dominium utile.) Da sich, als das Pabstthum zu seiner vollkommenen Reife gelangte, das Lehnswesen von Frankreich aus über einen grofsen Theil von Europa und namentlich auch über Italien verbreitet hatte, so lautete derselbe Satz in der Sprache des Lehnrechts so, dafs dem Pabste die Lehnsherrlichkeit über alle Länder der Christenheit zustehe. Wenn es auch dem Pabste nicht gelang, ein förmliches Anerkenntnifs dieser seiner Ober- oder Lehnsherrlichkeit von allen Königen und Fürsten der Christenheit zu erhalten [1]), so suchte er doch in allen Ländern der Christenheit wenigstens in einzelnen Fällen und Beziehungen die Eigenschaft eines Landes- und Lehnsherrn geltend zu machen, und so fehlte es doch nicht an Beispielen, dafs einzelne Fürsten, — bald um sich gegen den Uebermuth ihrer Vasallen bald um sich gegen die Ansprüche eines mächtigen Nachbars eine Schutzwehr zu verschaffen, bald um sich einer gemachten Eroberung zu versichern [2]), — ihr Land dem Pabste zu Lehn auftrugen. —

---

1) Namentlich nicht von dem Könige Deutschlands, dem Römischen Kaiser. Constitutio Ludovici Bavari.

2) Der erste Grund bestimmte einen König von England, der zweite die Könige von Schottland, der dritte die Eroberer Neapels, Fürsten aus dem Hause Anjou, zu dieser oblatio in feudum. — Vielleicht war hierbei noch ein anderer altdeutscher Rechtsgebrauch nicht ohne Einflufs. Man nahm ein Freigut, (allodium,) um zu beurkunden, dafs es keinen Lehnsherrn auf Erden habe,

Sogar auf den gesammten Erdkreis dehnte der Pabst seine Landes- und Lehnsherrlichkeit aus. Als im 15ten Jahrhunderte die Spanier und die Portugiesen über das Eigenthum an den Ländern, die sie in andern Welttheilen entdeckt hatten oder noch entdecken würden, in Streit mit einander geriethen, theilte der Pabst diese Länder unter sie mittelst einer Scheidlinie, die er von Norden nach Süden zog. [1]) Dieselbe Ansicht von der Weltherrlichkeit des Pabstes lag auch den Kreuzzügen gegen die Ungläubigen zum Grunde, welche der Pabst predigte.

So wie dem Pabste schon kraft seiner Weltherrlichkeit das Recht zustand, in Streitigkeiten zwischen den Königen und Fürsten der Christenheit das Richteramt zu verwalten und so über die Aufrechthaltung des Friedens in der Christenheit zu wachen, so hatte er dieses Recht noch überdiefs als oberster Bischoff der Kirche zu Folge der Grundsätze, welche von der bischöfflichen Gerichtsbarkeit überhaupt gelten. [2]). Diese Gerichtsbarkeit

---

von der Sonne, als dem Symbole der Gottheit, feierlich zu Lehn. (Sonnen- oder Gotteslehne. Vgl. meinen liber quaestionum. Wittenb. 1805. qu. XI.) Indem ein Land dem Pabste zu Lehn aufgetragen wurde, verwandelte es sich in ein solches Sonnen- oder Gotteslehn. Freilich zog der Pabst andere Folgerungen aus dieser Handlung.

1) Vgl. Klüber, Europ. Völkerrecht. §. 126. Anm. a. — Freilich machte sich der Römische Hof, indem er durch die gezogene Scheidlinie den Streit entschieden zu haben glaubte, eines schweren geographischen Irrthums schuldig. — Religionsstifter sollten Bedenken tragen, über Gegenstände Belehrungen zu ertheilen, welche in das Gebiet der Naturwissenschaft (in der weitesten Bedeutung) einschlagen. Sie laufen sonst Gefahr, ihr Ansehn überhaupt auf das Spiel zu setzen. (Die Entdeckung, dafs die Erde die Gestalt einer Kugel habe und sich um die Sonne bewege, hat der katholischen Kirche vielleicht mehr geschadet, als alle Kätzereien zusammen. Wie sehr mühen sich die englischen Theologen ab, die Mosaische Schöpfungsgeschichte mit der heutigen Theologie zu vereinigen!) Eben so wenig sollten geistliche Herren ihre Entscheidungen auf Voraussetzungen gründen, welche die Naturwissenschaft über kurz oder über lang widerlegen könnte.

2) S. Lingard, history of England. III, 13. (Pariser Ausg. vom J. 1826.)

Digitized by Google

erstreckte sich nach den Gesetzen der Kirche so weit, dafs alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ebensowohl bei den geistlichen als bei den weltlichen, gewisse aber, — z. B. die über die Vollziehung eines eidlich bestärkten Vertrages, — allein bei jenen Gerichten anhängig gemacht werden konnten. Da verstand es sich nun schon von selbst, dafs in völkerrechtlichen Streitigkeiten, da die Könige und Fürsten einerseits eben so, wie alle andere katholische Christen, Mitglieder und Söhne der Kirche waren und andererseits keinen anderen ihnen gemeinschaftlichen Richter, als den Pabst, hatten, dieser das Richteramt zu verwalten habe. Aber um sich dieses Gerichtsstandes noch mehr zu versichern, wurden noch überdiefs in den Verträgen unter regierenden Herren die Pabste nach altdeutscher Art zu Austrägen (oder Schiedsrichtern) für die Streitigkeiten, welche unter den Partheien über die Vollziehung dieser Verträge entstehen könnten, ausdrücklich gewählt. [1]) Oder es wurden auch diese Verträge zu demselben Zwecke eidlich bestäget.

In den inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten der Christenheit hatte der Pabst noch überdiefs in einer andern Eigenschaft ein Interventionsrecht. Er war in dieser Beziehung zugleich der Vertreter der Hierarchie einer jeden einzelnen Nationalkirche, der Schutz- und Schirmherr der verschiedenen Nationalkirchen. Darum konnte er auch bei der Ausübung seines Interventionsrechts fast immer auf den Beistand der Hierarchie der Nationalkirche rechnen. [2]) Uebrigens stand dieses Interventionsrecht mit der obersten Landes- und Lehnsherrlichkeit des Pabstes noch in einer besonderen Verbindung. Da der Zehnte eine Abgabe war, welche

1) Dumont, corps diplom. T. I. P. I. p. 216. 286. 299. 304. 308. 210. 500. P. II. p. 243. etc.

2) Doch gab es Ausnahmen. Dann war gewöhnlich der Pabst der unterliegende Theil. So Bonifaz VIII. in seinem Streite mit dem Könige von Frankreich, Philipp dem Schönen. Die Bischöffe der Gallikanischen Kirche erklärten sich für den König.

schon in den ältesten Zeiten die Grundherren häufig von ihren Grundholden erhoben hatten, so wurde durch die allgemeine Einführung des Kirchenzehntens der Grundsatz, dafs das Oberhaupt der Kirche, als solches, der oberste Landes- und Lehnsherr der Länder der Christenheit sey, auch auf den Grundbesitz in einem jeden einzelnen Lande unmittelbar ausgedehnt.

Wenn es auch dem Pabste nicht gelang, unter den Völkern oder in den einzelnen Staaten der Christenheit Friede und Ruhe auf die Dauer herzustellen, (wie hätte es ihm in einem Zeitalter gelingen können, in welchem sich der Staat noch nicht die Kraft der Einzelnen zugeeignet hatte,) so wirkte doch der Gottesfriede, welchen die Päbste für gewisse Tage des Jahres geboten hatten [1]), wenigstens so viel, dafs man von Zeit zu Zeit ausruhen konnte. In einigen Europäischen Ländern wurde sogar auf Jahre ein Gottesfriede — oder ein von der Geistlichkeit des Landes bekräftigter Landfriede — errichtet. [2]) Auch in dieser Hinsicht riefen die Päbste und die Hierarchie nur eine schon der heidnischen Vorzeit der Nation bekannte Sitte von neuem ins Leben. [3])

Wegen der politischen Macht und Stellung der Hierarchie konnten die Päbste selbst zu den Waffen ihre Zuflucht nehmen, um nöthigenfalls ihre Gebote oder Entscheidungen in Vollziehung zu setzen. Jedoch in der Regel reichten schon die geistlichen Zwangsmittel hin, den Päbsten dem Gehorsam zu verschaffen. Das schrecklichste und daher das wirksamste unter diesen Mitteln, das Mittel, von welchem die Päbste insbesondere gegen den beharrlichen Ungehorsam eines regierenden Herrn Gebrauch machten, war das Interdikt, mit welchem ein Land belegt

---

1) c. 1. X. de pace et treuga. Dumont, in dem a. W. T. I. P. I. p. 65. Der Pabst Calixtus II. soll zuerst (im J. 1119) einen solchen Gottesfrieden geboten haben.

2) S. Du Cange, glossarium mediae Latinitatis, v. treuga Dei.

3) Tacit. Germania. c. 40.

Digitized by Google

wurde, der Befehl, dafs in dem ganzen Umfange eines Landes der öffentliche Gottesdienst eingestellt seyn sollte. [1])

Auch in den auswärtigen Verhältnissen des Europäischen Völkerstaates bethätigte sich der Pabst als das Oberhaupt dieses Staates. Von dem Pabste wurde die Christenheit zu den Waffen bald gegen die Ungläubigen, (z. B. gegen die Araber in Palästina, gegen die Türken,) bald gegen eine kätzerische Macht, (z. B. gegen die Albigenser, gegen die Hussiten,) gerufen. An den Kriegen, welche die Christenheit unter dem Paniere des Kreuzes führte, nahm der Pabst mit Rath und That Antheil. Oft begleitete ein päbstlicher Legat das Heer der Kreuzfahrer. Eben so sorgte der Pabst, soweit es in seiner Macht stand, für die Herbeischaffung der Geldmittel, welche die Ausrüstung und Unterhaltung des Heeres erforderte. [2])

Jedoch die schwache Seite einer jeden Hierarchie, einer jeden Theokratie, ist der Krieg. Denn einerseits lassen sich Belohnungen in einer andern Welt getroster, als Siege über den Feind in dieser Welt, verheifsen, und andererseits ist es für einen geistlichen Herrn leichter, den — ihm nicht geziemenden — Kriegsbefehl einem Andern zu übertragen, als den Befehlshaber der bewaffneten Macht in Gehorsam zu erhalten. — Die hierarchische Verfassung des Europäischen Völkerstaates war in dieser Beziehung so organisirt: Der jeweilige Römische Kaiser Deutscher Nation war, wenn auch nicht dem Namen doch der Sache

---

1) Wie tief ein solcher Befehl in alle menschliche Verhältnisse — auch abgesehn von den Glaubensmeinungen des Zeitalters — eingriff, kann man am besten aus der Formel dieser Befehle abnehmen. S. z. B. das Interdikt, welches der Pabst Innocenz III. über England aussprach, b. Dumont in dem a. W. T. I. P. I. p. 385.

2) Hieher gehört z. B. die Kreuzbulle in Spanien, — die Bulle des Pabstes Alexander III., welche dem Adel gestattete, seine Lehne, um Geld zu einem Kreuzzuge aufzubringen, an Bürgerliche zu veräufsern oder zu verpfänden. (In dem thesaur. Anecdot. von Martène und Durand. T. III. p. 749.)

Digitized by Google

nach d. i. in Folge des päbstlichen Systems der Grofs-
fehlherr der päbstlichen Heere. [1]) Er war es da-
her Würde gelangt, weil er als König von Deutschland
das Oberhaupt des mächtigsten unter den Germanischen
Staaten, zugleich den ursprünglichen Wohnlanden der
Germanen, und als Römischer Kaiser der Nachfolger
der altrömischen Kaiser war. Seine Feldherrnwürde
hatte dieselbe doppelte Grundlage, wie das Patriathum;
beide ruhten sowohl auf Germanischem als auf Römischem
Grund und Boden; beide verschmolzen die alte Welt mit
der neuen; beide wahrten die Einheit der Germanischen
Nation, wie der Römische Ursprung der Einheit derselben
verbanden. So wie schon die Verwandtschaft unter bei-
den Würden, welche auf der Gleichartigkeit des Ursprungs
und des Rechtstitels dieser Würden beruhte, eine ganz
eine gewisse Sicherheit gegen die Uebergriffe seines Kon-
genossenthums gewährte, so war es noch überdies Recht
terns, daß ein jeder neue Römische Kaiser, damit er seiner
Pflichten gegen das Oberhaupt des Europäischen Völker-
staates desto wenniger uneingedenk wäre, sich zuvor mit
den Händen des Pabstes empfangen mußte. Obwohl also
der Römische Kaiser als König in Deutschland der ersten
Nation gewählt wurde, so verblieb doch immer den Pabste
das Recht, die Würdigkeit des Erwählten in Beziehung
auf das Römische Kaiserthum zu prüfen. [2]) Auch konnte

1) Das Verhältniß, in welchem der Römische Kaiser in spätern Zeiten (vorzüglich zum peinlichen Prozeß) zu dem Pabste stand, entwickelte sich aus der vom alten Vigini (Advokatie) des Kaisers über den Römischen Stuhl. Diese über ihr Vigi einer Kirche stehende Vogtei ist Ausfluß der Pflicht, die Kirche mit Gewaltmitteln zu schützen, und ist daher in der That dem Amte nach gleichsam der Aufsicher der Henkersknechte der Kirche.

2) In dem Streite über die Unabhängigkeit der Deutschen Reiche vom päbstlichen Stuhle unter dem K. Ludwig dem Baier, und noch bei andern Gelegenheiten, schrieb man nicht immer dem Pabste das Prüfungsrecht Kaiserlichen gewissen Vorsichtsregeln zu haben. Vergl. Pfeffel, Pfeffel, Litteratur des Deutschen Staatsrechts, Th. I. §. 17. 18.

aus dem Rechte des Pabstes, die Römische Kaiserkrone zu verleihn, die weitere Folgerung abgeleitet werden, dafs ein gekrönter Kaiser wegen eines Mifsbrauchs seiner Gewalt von dem Pabste zur Verantwortung gezogen und nach Befinden selbst abgesetzt werden könne. Da überdiefs das Steigen der päbstlichen Gewalt in der gesammten Christenheit mit dem Sinken der königlichen Gewalt in Deutschland fast gleichen Schritt hielt, so hatte der Europäische Völkerstaat für die Fortdauer seiner Verfassung am wenigsten von dem Römischen Kaiserthume zu fürchten. Es gerieth sogar die kaiserliche Gewalt in einen Verfall, welcher es den Kaisern unmöglich machte, den Pflichten ihrer Feldherrnwürde immer Genüge zu leisten, — den päbstlichen Stuhl in seinen Händeln mit den Italienischen und mit andern Staaten zu schützen und zu schirmen, in den Kreuzzügen nach dem gelobten Lande ihre Oberfeldherrlichkeit zu behaupten. Gleichwohl hat man sich die Politik, welche der Römische Stuhl in Beziehung auf sein Verhältnifs zu den Römischen Kaisern Deutscher Nation befolgte, vorzugsweise aus der — von dem Römischen Stuhle erkannten oder geahndeten — Gefahr zu erklären, mit welcher eine jede geistliche Gewalt von dem Anführer ihrer bewaffneten Macht bedroht ist. Darum wurde von den Päbsten eine jede Mafsregel zur Befestigung oder Ausdehnung der päbstlichen Gewalt fast immer zuerst in Deutschland in Vollziehung gesetzt, ein jeder Angriff auf die Rechte der weltlichen Gewalt fast immer zuerst gegen den Römischen Kaiser gerichtet. Die kaiserliche Gewalt konnte der päbstlichen um so gefährlicher werden, da die Kaiser eben so, wie die Päbste, und nicht ohne eine Parthei für sich zu haben *), bald, nach dem Vorgange der altrömischen Kaiser, eine Weltherrschaft, (dominium mundi,) bald, die Grundsätze des Lehnrechts benutzend,

*) Auf den Europäischen Universitäten theilten sich die Rechtslehrer in Legisten und Dekretisten, — in Vertheidiger der kaiserlichen, der päbstlichen Gewalt.

auf die Lehnsherrlichkeit über alle Länder der Christenheit Anspruch machten. *)

Man wird das, was in dem Obigen über das Daseyn eines Europäischen Völkerstaates während des Mittelalters gesagt worden ist, nicht so deuten, als ob der damalige Rechtszustand der Europäischen Völker Germanischer Abstammung der Idee eines Völkerstaates vollkommen entsprochen hätte. Gährende Elemente, Gegensätze, schwankende Verhältnisse waren der allgemeine Charakter dieses Zeitalters. Es kämpften mit einander die geistliche und die weltliche Gewalt, — das Recht der Kirche und Germanische Nationalrechte, — das Pabstthum und das Kaiserthum, — das Königthum und die Aristokratie, — der geistliche und der weltliche Adel, — der Adel und der Bürgerstand, — der friedliche Geist des Christenthums und der kriegerische der Germanischen Nation, — neue Ansichten und Kenntnisse und die Ueberlieferungen der Griechischen und Römischen Vorzeit, — in der Kirche selbst war ein Schisma entstanden, welches erst durch das Concilium zu Basel, nicht ohne Nachtheil für die päbstliche Gewalt, gehoben wurde. Eine neue Welt war zu Ende dieser Periode im Werden. Aber kein sterbliches Auge konnte voraussehn, welche Gestalt diese Welt haben würde. Doch durfte man hochfliegende Erwartungen hegen. Wie es, wenn ein Mensch zu einer selbstständigen intellektuellen und moralischen Bildung gelangen soll, eine Zeit lang in seinem Inneren gegährt haben muſs, so gilt dasselbe auch von Völkern. Nur sind in dem Leben eines Volkes oft erst Jahrhunderte das, was in dem Leben eines Menschen schon Jahre oder Tage sind.

---

*) Bis auf diesen Tag hat die Englische Krone den amtlichen Titel: The imperial crown, — eine Verwahrung gegen diesen Anspruch.

Digitized by Google

ZWEITE PERIODE.

Die Reformation, eine Revolution im Europäischen Völkerstaate.

Vom Jahre 1517 bis zum Jahre 1648.

Vorbereitet durch den Kampf zwischen einander entgegengesetzten Elementen, welcher die Zeiten des Mittelalters charakterisirt, durch einen Kampf, in welchem und durch welchen die Völker Germanischer Abkunft nach und nach mündiger geworden waren, begünstiget von einer grofsen Erfindung des 15ten Jahrhunderts, von der Erfindung der Buchdruckerkunst *), beschleuniget durch einen Fehler, dessen sich die Kirchenversammlungen zu Konstanz und zu Basel schuldig gemacht hatten, als sie die päbstliche Gewalt schwächten, anstatt sie zu verstärken, brach zu Anfang des 16ten Jahrhunderts die Reformation aus, eine Begebenheit, welche in ihrem Verlaufe den gesammten gesellschaftlichen Zustand jener Völker erschütterte und umgestaltete.

Grofse d. i. folgenreiche Begebenheiten haben mit grofsen Männern d. i. mit Männern, deren Thaten auf das Schicksal eines oder mehrerer Völker einen entscheidenden Einfluſs gehabt haben, das gemein, dafs die einen wie die andern aus den verschiedensten Standpunkten betrachtet werden können. (Daher auch die einen wie die andern eben so leidenschaftliche Tadler als enthusiastische Lobredner finden.) Die Reformation ist sogar eine welthistorische Begebenheit. Man mag die neuere Geschichte der Europäischen Menschheit von einer Seite betrachten, von welcher man will, allemal führt die Verkettung der Ursachen und Wirkungen auf die Reformation zurück. Hier ist jedoch diese Begebenheit nur aus dem Standpunkte

---

*) Man darf wohl behaupten: Ohne die Druckerpresse keine Reformation! Vgl. Hallam, Introduction to the literature of Europe in the 15. 16. and 17th centuries. Lond. IV Vol. 1837—39.

Digitized by Google

des Rechts so wie in Beziehung auf die Folgen, welche sie für den Rechtszustand der Germanischen Völker und namentlich für den Europäischen Völkerstaat hatte, in Betrachtung zu ziehn.

In Beziehung auf die römischkatholische Kirche d. i. in Beziehung auf den Staat Gottes, dessen sichtbares Oberhaupt der Pabst ist [1]), war die Reformation unmittelbar, in wie fern sie gelang, eine Revolution d. i. eine gesetzwidrige Umgestaltung der Verfassung dieses Staates und, in wie fern sie mifslang, der Versuch einer Revolution. Sie ist also in dieser Beziehung mit den Grundsätzen zu rechtfertigen, mit welchen sich Revolutionen überhaupt unter gewissen Voraussetzungen rechtfertigen lassen. Sie hatte übrigens in so fern die Tendenz, die Verfassung der christlichen Kirche von dem Einflusse gänzlich zu befreien, welchen auf sie *Asiatische* Rechtsbegriffe und Rechtsgrundsätze, wegen des geschichtlichen Zusammenhanges des Christenthumes mit dem Judenthume gehabt hatten, mit andern Worten, an die Stelle der hierarchischen Verfassung der römisch-katholischen Kirche eine Kirchenverfassung zu setzen, welche auf dem Grundsatze der Gewissens- und der Religionsfreiheit beruhte. [2])

---

1) Die römisch-katholische Kirche selbst nennt sich, — und, nach ihrer Dogmatik, mit Recht, — civitas Dei.

2) Es ist der Reformation von Einigen, z. B. von Schmid in seiner Geschichte der Deutschen, der Vorwurf gemacht worden, dafs sie die verfassungsmäfsigen Behörden der katholischen Kirche abgehalten habe, Reformen zu machen. Dem sey also! Aber der Streit galt nicht einzelnen Lehren etc. dieser Kirche, sondern dem Rechtsprincipe ihrer Verfassung. Dieses konnte die Kirche nicht aufgeben, ohne sich selbst zu vernichten. Vgl. Reinhold, Ehrenrettung der Reformation. — Freilich vergafs man sehr bald, selbst von Seiten der Protestanten, den eigentlichen Streitpunkt. Man machte das Dogma oder die Liturgie zur Hauptsache. Und auch jetzt noch giebt es nur zu viele Protestanten, welche dem Rechtsprincipe nach Katholiken sind. Doch wenigstens Luther wufste recht wohl, worauf es eigentlich ankomme. Vgl. meine Abh. de juris prudentia Lutheri. Wittenb. 1804.

— Eben so war die Reformation in Beziehung auf die Verfassungen der einzelnen Germanischen Staaten eine Revolution oder der Versuch einer Revolution. Denn auch diese Verfassungen hatten die Verfassung und das Recht der römisch-katholischen Kirche theils unmittelbar theils mittelbar zur Grundlage. Jedoch wurde die Reformation in dieser Beziehung in denjenigen Staaten legitimirt, in welchen sich die Regierung für die Reformation erklärte. [1]) Uebrigens hatte die Reformation in dieser Beziehung dieselbe Tendenz, wie in Beziehung auf die Kirche. Sie sollte aus den Verfassungen jener Staaten den *Asiatischen* Zusatz verbannen, den sie durch das auf die Mosaische Gesetzgebung sich gründende Recht der römisch-katholischen Kirche erhalten hatten, sie sollte also die germanischen Staaten gleichsam wieder germanisiren d. i. die Einheit zwischen Staat und Kirche aufheben, dem Königthume eine andere Grundlage geben, als die einer den Königen und Fürsten der Erde von Gott ertheilten Vollmacht. [2]) — Noch weiter erstreckten sich die Folgen, welche die Reformation, als eine Erschütterung des Rechtszustandes der Germanischen Völker, für den Europäischen oder Germanischen Völkerstaat hatte. Sie bewirkte unmittelbar sogar die Auflösung dieses Staates. Das Band, welches bisher die Völker Germanischer Abkunft zu einem politischen Ganzen vereiniget hatte, war das Pabstthum. Das Ansehn des Pabstes aber wurde

---

1) Man hat die Thatsache, dafs die Reformation mehr im nördlichen als im südlichen Europa glückte, auf mehr als eine Weise zu erklären versucht. Die Hauptursache dürfte in dem Unterschiede zwischen den Romanischen und den rein Germanischen Völkern zu suchen seyn.

2) Die Germanischen Völker verbanden ursprünglich mit dem Königthume einen sehr beschränkten Begriff. (Vgl. Tacit. German. c. 43.) Der König war ihnen nur ein Schutz- und Schirmherr. Der Ausdruck: Des Königes Bann, bezeichnete noch in späteren Zeiten die königliche Gewalt überhaupt. S. die Deutsche Glosse zum Sachsenspiegel. III, 64.

Digitized by Google

jetzt von einem grofsen Theile der Europäischen Regierungen nicht weiter anerkannt. Die übrigen Europäischen Regierungen verehrten zwar fortdauernd in dem Pabste das Oberhaupt ihrer Kirche. Aber auch diese bewachten mit Eifersucht die Selbstständigkeit, zu welcher sie schon in der vorigen Periode mehr und mehr gelangt waren. Der Pabst, ihrer Hülfe gegen die Reformation bedürfend, konnte um so weniger in der Eigenschaft eines über die Monarchen und Regierungen der Christenheit gesetzten Herrn und Richters gegen sie auftreten. Auch das Beispiel, welches die protestantischen Fürsten gaben, blieb nicht ohne Einfluſs.

Jedoch, wenn auch die Reformation, indem sie die Einheit des Glaubens und der Verfassung der christlichen Kirche in dem Germanischen Europa aufhob, zugleich der Nationaleinheit der Völker Germanischer Abkunft eine kräftige Stüte entzogen hatte, im übrigen bestand diese Einheit dennoch fortdauernd. Ja es trug sogar die Reformation selbst zur Erhaltung der Einheit der Germanischen Nation bei, als sie theils, in allen monarchischen Staaten, (und die Mehrzahl der Germanischen Staaten waren Monarchien,) das Interesse der königlichen Gewalt befördernd *), eine Verwandtschaft unter den Verfassungen dieser Staaten erhielt, theils durch die Religionshändel, die sie in ihrem Gefolge hatte, den geistigen Verkehr unter den Germanischen Völkern neu belebte. Zugleich waren die alten Fördernisse der Nationaleinheit der Germanischen Völker zum Theil im Zunehmen, z. B. der Handelsverkehr unter diesen Völkern. — So wie aber in der Nationaleinheit der Germanischen Völker die Grundlage des Europäischen Völkerstaates fortdauerte, so sprachen auch nicht nur die alten sondern selbst neue Gründe für die Erhaltung oder für die Wiederherstellung eines solchen Ver-

*) Die Neuerungen, welche Philipp II, König von Spanien, in der Verfassung seiner Staaten traf, wurden auch in andern Staaten nachgeahmt. Müller, Geschichten der Europäischen Menschheit, XXstes Buch.

Digitized by Google

eines. Das Haus Habsburg war durch eine reiche Erbschaft zu einer Macht gelangt, welche der Selbstständigkeit aller anderen Europäischen Fürstenhäuser Gefahr drohte. Zwei grofse politische Partheien, die katholische und die protestantische, standen einander gerüstet und feindselig gegenüber. Zugleich hatte die vorige Periode Erinnerungen und Ueberlieferungen hinterlassen, welche auf die Art hindeuteten, wie man den Friedenszustand von Europa sichern könne.

In der That war man auch nicht über die Frage, *ob*, sondern nur über die, *wie* das verfallene oder niedergerissene Gebäude des Europäischen Völkerstaates wieder aufzuführen sey, getheilter Meinung. — Die eine Parthei, die erhaltende oder konservative, gieng darauf aus, vor allen Dingen die vormalige Einheit der katholischen Kirche wieder herzustellen. Dieser Plan, in welchem zugleich die Wiederherstellung der bisherigen Verfassung des Europäischen Völkerstaates lag, wurde zuerst von der katholischen Kirche selbst versucht. Zur Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche wurde von dieser eine allgemeine Kirchenversammlung zu Trient gehalten. Der Plan mifslang in dieser Gestalt und er mufste in dieser Gestalt mifslingen. Denn wie konnten die Protestanten den Grundsatz anerkennen, dafs über Religionssachen Stimmenmehrheit entscheiden könne? [1]) Aber seinem Zwecke nach wurde dieser Plan theils von dem Pabste theils von dem Hause Habsburg [2]), den Häuptern

---

1) Die Protestanten hatten anfangs selbst auf die Haltung eines allgemeinen Conciliums angetragen. Sie weigerten sich aber das Tridentinische anzuerkennen, weil von ihm, zu Folge seiner Zusammensetzung, kein unpartheiisches Urtheil zu erwarten sey. Stellten sie jenen Antrag bona fide, so war ihnen selbst der Geist des Protestantismus noch nicht klar geworden. Wie auch das Concilium zusammengesetzt wurde, nimmermehr konnten sie sich demselben unterwerfen.

2) Das Haus Habsburg Oesterreichischer Linie war zugleich in dem Besitze der Würde eines Römischen Kaisers, — der zweithöchsten Würde der Christenheit während des Mittelalters.

der conservativen Parthei, während dieser ganzen Periode unausgesetzt verfolgt. — Eine andere Parthei, die Nothwendigkeit erkennend, an die Stelle der bisherigen Verfassung des Europäischen Völkerstaates ein ganz neues Gebäude zu setzen, machte es sich, mit Rücksicht auf die in der Erfahrung bestehenden Verhältnisse, zur Aufgabe, ein politisches Gleichgewicht unter den Germanischen Staaten herzustellen. An der Spitze dieser Parthei stand Frankreich. Denn der Kampf für das System des politischen Gleichgewichts galt hauptsächlich der Beschränkung der überwiegenden Macht des Hauses Habsburg; und von den Ländern dieses Hauses war Frankreich auf dem Festlande nach allen Seiten hin umgeben. Zu derselben Parthei gehörten die protestantischen Regierungen. Denn das Haus Habsburg führte die Sache der katholischen Kirche, welche zugleich die eigene war. In dem Zwecke, einen äufseren Verein unter den Germanischen Völkern zu erhalten oder wiederherzustellen, mit einander übereinstimmend, standen also gleichwohl beide Partheien, wegen der für diesen Zweck tauglichen Mittel, in einem entschieden feindlichen Verhältnisse zu einander, wenn auch von den Staaten der zweiten Parthei die einen aus diesen die andern aus andern Gründen gemeinschaftliche Sache mit einander machten. — So verwickelt war der Streit, so viel stand auf dem Spiele, so aufgeregt waren die Völker Germanischer Abkunft und ihre Beherrscher durch Religionshafs und politische Eifersucht, so schwankend war noch das neue, das seiner vormaligen Grundlage entrückte Europäische Völkerrecht *), dafs über kurz oder über lang das Schicksal des Europäischen Völkerrechts durch die Gewalt der Waffen entschieden werden mufste. Doch lange zögerte der Entscheidungskampf. (So sammelt sich in dem menschlichen Körper der Stoff zu einer Krankheit

*) Das berühmte Werk des Hugo Grotius de jure belli et pacis erschien zuerst im Jahre 1624 — also erst nach dem Ausbruche des 30jährigen Krieges.

lange, ehe die Krankheit zum Ausbruche kommt.) Endlich kam es zu dem langen und blutigen Kampfe, welcher von seiner Dauer den Namen des dreißigjährigen Krieges erhalten hat. Der Westphälische Friede[1], welcher diesen König beendigte[2], entsprach seinem Geiste und seinen Resultaten nach, in Beziehung auf den Europäischen Völkerstaat den Plane, welchen die zweite der oben gedachten Parteien verfolgt hatte. Er begründete in dem Europäischen Völkerstaate endgültig eine neue Verfassung. Diese Verfassung war das System des Europäischen Gleichgewichts. Die Urkunde des Westphälischen Friedens (das instrumentum pacis Osnabrugensis und das i. p. Monasteriensis) war von nun an das Verfassungsgesetz und die Konstitution des Europäischen Völkerstaates. Bestätigt in allen folgenden Europäischen Friedensschlüssen der dritten Periode behauptete sie diesen Anspruch bis zum Ausbrechen der Französischen Revolution.

DRITTE PERIODE.

Das System des Europäischen Gleichgewichts.

Die Verfassung des Europäischen Völkerstaates ist eine Demokratie.

Vom Jahre 1648 bis zum Jahre 1790.

Das Ist-ens politischen Gleichgewichts, — dieses System einstweilen in Allgemeinen betrachtet, — beruht auf der Anerkennung eines Grundsatzes der Statik auf das Verhältnis unter Völkern. Wie die Schalen einer

1) Einige besondere Friedensartikeln erfolgten erst später. Diese sind jedoch hier unter dem Ausdrucke: Westphälischer Friede, begriffen.

2) Wheaton, histoire des progrès qu'a fait le droit des gens en Europe depuis la paix de Westphalie jusqu'au congrès de Vienne; avec un précis historique des progrès du droit des gens en Europe avant la paix de Westphalie. 3 vol. (Im Text nur angekündigt.)

Waage im Gleichgewichte mit einander stehn, wenn die eine und die andere Waagschaale mit einem gleich grofsen Gewichte beschwert ist, eben so wird, nimmt man an, zwischen zweien oder mehreren Völkern Friede herrschen, wenn sie, einander an Macht ohngefähr gleich, von einem Kriege mit einander eben so viel zu fürchten als zu hoffen haben. *) So trügerisch auch dieser Schlufs oder diese Analogie ist, — denn hat man für die Macht eines Volkes einen genügenden Mafsstab? ist die Macht eines Volkes eine unveränderliche Gröfse? pflegt nicht, wenn man eben so viele Gründe hat, zu fürchten als zu hoffen, die Hoffnung den Ausschlag zu geben? — so unsicher mithin auch die Bürgschaft ist, welche ein politisches Gleichgewicht für die Stiftung eines dauerhaften Friedens unter selbstständigen Völkern leistet, so giebt es doch für die Erreichung dieses Zwecks kein anderes oder besseres Mittel. Daher kommen auch so viele Beispiele in der Geschichte vor, dafs man von dem Systeme des politischen Gleichgewichts Gebrauch gemacht hat. So suchte Hannibal ein Bündnifs zwischen Karthago und Macedonien zu Stande zu bringen, damit die vereinte Macht dieser beiden Staaten der Römischen die Waage hielte. Eben so beruhte die Politik, welche Theodorich, König der Ostgothen, in Beziehung auf die seinem Reiche benachbarten Germanischen Staaten beobachtete, auf den Grundsätzen jenes Systemes.

Das System des politischen Gleichgewichts kann auf eine doppelte Weise in der Erfahrung dargestellt werden; entweder so, dafs die unter einem und demselben Völkerstaate oder Bunde begriffenen Staaten sammt und sonders einander der Macht nach ohngefähr gleich sind, oder so, dafs zwar einige dieser Staaten den übrigen an Macht bei weitem überlegen sind, unter ihnen selbst aber Gleichgewicht der Macht eintritt. (Dem ersteren

*) Auf derselben Analogie beruht auch, wenn ein (einfacher) Staat eine zusammengesetzte Verfassung hat, das System des Gleichgewichts der Gewalten.

Digitized by Google

Falle ist der Fall gleichzustellen, da, was den einzelnen Staaten in Beziehung auf Gleichheit der Macht abgeht, durch Kunst — durch besondere Bündnisse — ersetzt wird.) Angenommen übrigens, dafs gewisse Völker in vielseitigen und bleibenden Berührungen mit einander stehn, so ist das System des politischen Gleichgewichts, in der einen und in der andern Beziehung, zugleich der Grund, welcher diese Völker bestimmen kann und nach Befinden bestimmen wird, einen politischen Verein unter sich abzuschliefsen oder einen unter ihnen schon bestehenden zu erhalten.

Ein Völkerstaat, welcher ein politisches Gleichgewicht in der ersten Art zur Grundlage hat, ist seinem Wesen nach eine Demokratie oder einer Demokratie vergleichbar; liegt ihm dagegen ein politisches Gleichgewicht der zweiten Art zum Grunde, so ist er seinem Wesen nach eine Aristokratie oder einer Aristokratie vergleichbar, d. i. das Recht, über die Angelegenheiten zu entscheiden, steht in dem ersteren Falle der Gesammtheit der Vereinsglieder in dem letzteren den Mächtigsten unter ihnen, als einer besonderen Körperschaft, zu. Schon in einem einfachen Staate ist das Recht, zu herrschen, durch die Macht, dieses Recht geltend zu machen, bedingt. Noch weniger kann sich die Verfassung eines Völkerstaates erhalten, wenn sie nicht den Verhältnissen entspricht, welche unter den vereinigten Staaten in Beziehung auf ihre Macht bestehn. — So viel zur Einleitung.

In Europa war das System des politischen Gleichgewichts schon in der vorigen Periode nicht unbekannt. Der Kriegszng Karls VIII., Königes von Frankreich, nach Italien (1494) gab Veranlassung, dafs zuerst die Italienischen Staaten ein Gleichgewicht unter sich künstlich (durch Bündnisse) herzustellen suchten. *) Ein Beispiel, welches Italien, damals das Heimathland der Politik, berühmt durch seine Staatsmänner und durch seine politi-

*) Robertson, Geschichte der Regierung Karls V. Bd. I.

Digitized by Google

schen Schriftsteller, gegeben hatte, konnte nicht ohne Nachfolge bleiben. Das System des politischen Gleichgewichts war auch im Grofsen, war auch auf das Verhältnifs unter den Völkern Germanischer Abkunft überhaupt anwendbar. Es empfahl sich nicht nur durch seinen inneren Werth, sondern vielleicht selbst durch seine Künstlichkeit. Ins besondere aber stellten sich die gegenseitigen Verhältnisse unter den Völkern Germanischer Abstammung schon in der vorigen Periode so, dafs sie nicht nur die Anwendung jenes Systemes auf die Europäische Politik zu einem dringenden Bedürfnisse machten, sondern selbst gegen den Willen der Betheiligten einen Zustand in Europa verwirklichten, welcher dem Systeme des politischen Gleichgewichts wenigstens in einem gewissen Grade entsprach. Vergeblich machte das Haus Habsburg auf eine Suprematie über Europa, vergeblich machte die katholische Kirche auf Alleinherrschaft Anspruch. Ein Gleichgewicht zwischen der Macht des Hauses Habsburg und der des Hauses Bourbon, ein politisches Gleichgewicht zwischen dem katholischen und dem protestantischen Religionstheile war das endliche Resultat des Kampfes, welcher über jene Ansprüche geführt wurde. Der Westphälische Friede bestätigte nur den Zustand der Dinge, welchen die Begebenheiten herbeigeführt hatten. Von nun aber war die Erhaltung und die Ausbildung *) des Europäischen Gleichgewichts das Ziel, auf welches die Regierungen der Germanischen Staaten, als eine Gesammtheit, ihre Bestrebungen richteten.

Der Europäische Völkerstaat hatte jetzt, zu Folge des Systemes des politischen Gleichgewichts und so wie sich dieses System in dem damaligen Europa stellte, eine demokratische Verfassung. — Zwar waren schon damals einige Mächte, namentlich Frankreich, Oesterreich, Grofs-

*) Als es seine ganze Ausbildung erhalten hatte, unterschied man wieder von dem allgemeinen Europäischen Gleichgewichte das besondere im nördlichen, im mittleren, im südlichen Europa u. s. w.

britannien und, nachdem im 18ten Jahrhunderte Rufsland zu dem Vereine hinzugekommen war, auch Rufsland den übrigen Europäischen Mächten bei weitem überlegen. Aber noch hatten jene Mächte ihre Kräfte nicht vollständig entwickelt. (Denn noch hatten sie das Geheimnifs des Staatskredites nicht entdeckt. Noch wurden die Kriege mit vergleichungsweise kleineren Heeren geführt.) Sowohl deswegen als wegen ihrer Zahl wogen auch die kleineren Staaten noch in der politischen Waagschaale von Europa. Endlich aber, — vielleicht die Hauptursache, — noch waren die Europäischen Hauptmächte durch zu viele besondere Interessen unter sich getheilt, als dafs unter ihnen eine Verbindung hätte zu Stande kommen können, welche ihnen zusammen und gleich als einer Körperschaft die Leitung der Europäischen Angelegenheiten gesichert hätte. Die Machtverschiedenheit der Europäischen Staaten hatte daher nur die Folge, dafs unter diesen Staaten in dem Europäischen Völkerstaate eine Klassenordnung bestand, ähnlich der, welche einst im Römischen Freistaate Rechtens war.

Eine mächtige Stütze hatte diese Verfassung an den Verwandschaftsverhältnissen, welche die Europäischen Herrschergeschlechter zu einer grofsen Familie vereinigten, und in dem Standesgeiste, welcher in diesen Geschlechtern, als in einem hohen Europäischen Adel herrschte. — Wenn es auch die Fürstengeschlechter der Germanischen Völker von jeher für politisch-wichtig gehalten hatten, sich mit einander zu verschwägern, so stieg doch der politische Einfluſs der Verwandtschaft unter diesen Geschlechtern in dem Grade, in welchem, besonders auch seit den Zeiten der Reformation *), die Macht der Europäischen Fürsten in dem

*) Im Kampfe mit einander suchten beide Kirchen bei den weltlichen Regierungen Hülfe. Diese war nicht unentgeltlich zu haben. Gewaltsame Mafsregeln, zu welchen eine Regierung von der einen Parthei zur Unterdrückung der andern aufgefordert worden war, wurden am Ende auf beide Partheien ausgedehnt. (Spanien. Frank-

Inneren ihrer Staaten zunahm. Da nun die Europäischen Staaten der Mehrzahl nach Monarchien waren, so verschlang sich das Adelsrecht jener Fürstengeschlechter mit dem Europäischen Völkerrechte dieser Periode so, dafs es eben so, wie dieses, die Europäischen Staaten dem Rechte nach einander gleich stellte, wenn auch unbeschadet der Verschiedenheit ihres Ranges. [1]) Denn in dem Rechte eines Erbadels liegt wesentlich der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit aller Standesgenossen. Auch der Adelsgeist, der deshalb in den Europäischen Fürstenhäusern herrschte, diente dem Systeme des politischen Gleichgewichts zur Stütze. Ein Geist der Erhaltung und des Machtneides verfeindete er alle Europäische Herrscher mit demjenigen ihres Mittels, welcher den politischen Zustand von Europa gewaltsam umzugestalten beabsichtigte. Man werfe einen Blick auf die Geschichte der Kriege dieser Periode, und man wird mit leichter Mühe finden, dafs das Adelsrecht und der Adelsgeist der Europäischen Dynastien einen unverkennbaren Einflufs auf den Charakter fast aller dieser Kriege hatten.

Wenn auch das System des politischen Gleichgewichts, so wie es sich in dieser Periode gestaltet hatte, seinem Zwecke, Frieden unter den Europäischen Völkern zu erhalten, keinesweges genügte [2]), so gebührt ihm doch in

---

reich.) Protestantische Rechtsgelehrte stellten den Satz auf: Quilibet princeps est papa in territorio suo. (Heinrich VIII, König von England, erklärte sich geradezu für das Oberhaupt — für den Pabst — der Anglikanischen Kirche.) Auch bei den Katholiken fanden diese Stimmen Anklang.

1) Auch Rufsland ist, erst seitdem, (nach dem Aussterben des Hauses Romanow im Mannsstamme,) ein Deutsches Fürstenhaus auf dem Russischen Throne sitzt, in eine genauere Verbindung mit dem Europäischen Volkerstaate getreten.

2) Man könnte sagen: Es herrschte während dieser Periode in dem Europäischen Völkerstaate derselbe Geist der Unruhe, welcher die Demokratie in einer jeden ihrer Gestalten charakterisirt. — Jedoch die wahre Ursache der Unzulänglichkeit des Systemes in seiner damaligen Gestalt lag in der Künstlichkeit des Baues. Der Europäischen Staaten waren zu viele; sie waren einander an Macht zu ungleich.

Digitized by Google

völkerrechtlicher Hinsicht das Lob, dafs es die Europäische Staatenwelt vor grofsen Erschütterungen bewahrte. Ihm gebührt noch ein anderes Lob, das mit dem völkerrechtlichen Zwecke des Systemes wenigstens in einer sehr nahen Verbindung steht. Die Europäischen Völker wurden durch dieses System veranlafst oder genöthiget, in der Vervollkommnung ihres inneren Zustandes mit einander zu wetteifern, auf dafs nicht das eine oder das andere im Frieden Eroberungen machte, welche es dann im Kriege zu Eroberungen benutzen könnte.

VIERTE PERIODE.

Die Zeiten der Französischen Revolution, zugleich einer Revolution im Europäischen Völkerstaate.

Plan, dem Europäischen Völkerstaate die Form einer Monarchie zu geben.

Vom Jahre 1789 bis zum Jahre 1815.

Obwohl die bisherige Verfassung des Europäischen Völkerstaates — oder das System des Europäischen Gleichgewichts in seiner bisherigen Gestalt — bis zum Anfange dieser Periode äufserlich bestand, so war doch der Boden, auf welchem das Europäische Gleichgewicht ruhte, schon in der vorigen Periode von mehr als einer Seite her untergraben worden.

Für einen Völkerstaat oder Bund ist es unter keiner Voraussetzung gleichgültig, ob die unter dem Vereine begriffenen Staaten, einen jeden für sich betrachtet, diese oder eine andere Verfassung haben, ob also z. B. in dem einen oder in dem andern dieser Staaten, besonders in einem der mächtigsten, die Verfassung von der Gefahr einer gewaltsamen Umgestaltung bedroht sey. — In mehreren Europäischen Staaten aber hatten sich Meinungen und An-

Digitized by Google

sichten verbreitet, welche mit den Verfassungen dieser Staaten geradezu in Widerspruch standen. Das war vorzugsweise in Frankreich der Fall, wo die verfassungsmäfsig unbeschränkte Gewalt der Krone eine Opposition ins Leben gerufen hatte, welche, (wie der Französische Nationalcharakter die Extreme liebt,) ihre Angriffe bald gegen den gesammten gesellschaftlichen Zustand der Europäischen Menschheit richtete, eine Opposition, deren Gefährlichkeit noch dadurch gesteigert wurde, dafs in Frankreich das Christenthum nur zu sehr in ein blofses Kirchenthum ausgeartet war. Und das Ansehn, dessen die Französische Literatur in dem übrigen Europa genofs, hatte die Folge gehabt, dafs dieselben Meinungen auch bei andern Europäischen Nationen mehr oder weniger Eingang gefunden hatten. Es fehlte daher schon in der vorigen Periode nicht an Zeichen, durch welche der politische Himmel das Nahen eines Sturmes ankündigte.

Das System des Europäischen Gleichgewichts konnte sich überdiefs nur so lange halten, als Achtung für den Besitzstand eine Grundmaxime der auswärtigen Politik der Europäischen Politik war. Aber auch die Heiligkeit des Besitzstandes war schon in der vorigen Periode in mehr als einem Falle verletzt oder verkannt worden. Der schwerste unter diesen Fällen war die (erste) Theilung Polens *), nicht deswegen, weil diese Theilung die Macht dreier Mitglieder des Europäischen Völkerstaates plötzlich vermehrte und so dem bisherigen politischen Gleichgewichte unter den Europäischen Staaten wesentlich Eintrag that, sondern deswegen, weil ihr eine Maxime zum Grunde lag, welche das Eigenthum der Völker an ihren Ländern überhaupt unsicher machte. Auch die schonungslose Aufhebung des Jesuitenordens, so wie die Veränderungen, welche der Kaiser Joseph II. in seinen Staaten durch ein Macht-

*) Zu diesen Fällen gehört aufserdem noch die Theilnahme Frankreichs an dem Aufstande der Britischen Kolonien in Nordamerika, — das Projekt, die Oesterreichischen Niederlande gegen Baiern zu vertauschen.

Digitized by Google

wort traf, ohne immer wohlbegründeter Rechte zu achten, waren so viele Angriffe auf den Besitzstand, welche, obwohl nicht unmittelbar gegen die Verfassung des Europäischen Völkerstaates gerichtet, dennoch, als Beispiele der Nichtachtung des Besitzstandes, auch diese gefährdeten.

So vorbereitet und nachdem das politische Gleichgewicht unter den Europäischen Staaten schon mehr als eine Erschütterung erlitten hatte, nahm die Französische Revolution ihren Anfang. Der erste ins Grofse gehende Angriff auf den inneren und äufseren Zustand der Europäischen Staaten wurde in Frankreich gemacht; nicht nur weil die Grundsätze der neueren Staatswissenschaft besonders von den Schriftstellern Frankreichs entwickelt worden waren und vorzugsweise in diesem Lande Beifall gefunden hatten, sondern auch weil es der Geist der absoluten Monarchie eben so wenig, als der einer Hierarchie, gestattet, durchgreifende Reformen mit der Verfassung vorzunehmen.

Schon die Haupttendenz der Französischen Revolution, — der Verfassung Frankreichs eine völlg neue Grundlage zu geben, — gereichte mittelbar zum Nachtheile des bisherigen Systemes des Europäischen Gleichgewichts. Denn so wurde die Einheit aufgelöst, welche bisher unter den Europäischen Staaten, in Beziehung auf die Verfassungen dieser Staaten, im Ganzen bestanden hatte. Zwar hatte Grofsbritannien schon seit lange eine Staatsverfassung, welche, wie die neue Verfassung Frankreichs, auf den Grundsätzen des Repräsentativsystemes beruhte. Gleichwohl unterschied sich die neue Französische Verfassung, auch abgesehn von der vorübergehenden Verwandlung der Französischen Monarchie in eine Republik, von der Britischen Verfassung wesentlich durch die Art, wie in Frankreich das Repräsentativsystem ausgeführt wurde. Und in derselben Beziehung sind die Verfassungen beider Staaten auch jetzt noch von einander wesentlich verschieden. Frankreich z. B. hat nicht, wie Grofsbritannien, einen grundherrlichen mit der Verfassung verwebten Adel. Eben

Digitized by Google

so hat Frankreich nicht, wie Grofsbritannien, mit Freibriefen versehene Gemeinden. So ist aber die Verfassung Frankreichs nicht blos der Britischen sondern auch den Verfassungen anderer Europäischen Staaten entfremdet. — Man hat die Französische Revolution schon oft mit der Reformation verglichen. Sie war in der That eine Ergänzung oder vollständigere Durchführung des Rechtssystemes, welches der Reformation zum Grunde lag. Man kann ihr ins besondere nicht das Lob versagen, dafs sie dem Grundsatze der Religionsfreiheit, sogar in ganz Europa, eine Anerkennung verschaffte, zu welcher dieser Grundsatz in Europa noch nie seit der christlichen Zeit gelangt war. Sie förderte die Sache der Religionsfreiheit selbst dadurch, dafs sie, nicht nur in Frankreich sondern auch in mehreren anderen Europäischen Ländern, die katholische Kirche der Reichthümer entledigte, welche diese Kirche theils der Frömmigkeit theils der Politik früherer Jahrhunderte verdankte. Die Hierarchie der katholischen Kirche, ihrer Reichthümer beraubt und so dem Volke näher gestellt, hat eben so viel und noch mehr an geistlicher Macht gewonnen, als sie an weltlicher verloren hat. *) Gestützt auf die Meinung der Menge kann sie ihre Unabhängigkeit vom Staate desto nachdrücklicher vertheidigen. In dieser Beziehung ist die Sache der katholischen Kirche zugleich die der protestantischen Kirche und umgekehrt. Dem gemeinschaftlichen Streben beider Kirchen kann in dem Kampfe für Religionsfreiheit der Sieg um so weniger entgehn. Jedoch

*) Reichthum ist eine Handhabe, an welcher der Staat die Menschen vorzugsweise erfassen kann. — Zur Bestätigung der im Texte aufgestellten Behauptung kann man sich auf die heutige Stellung der katholischen Geistlichkeit in Ireland, — in Belgien, — in Preufsen berufen. In den reichsunmittelbaren Bischöffen des Deutschen Reichs hatte der Charakter des Reichsfürsten den des Bischoffs in Schatten gestellt. Die Hierarchie der Deutschen katholischen Kirche fiel im Jahre 1803, ohne dafs ihr irgend eine Aufregung im Volke zu Hülfe kam. (Vielleicht hat Niemand die heutige Stellung der katholischen Kirche zum Staate klarer erkannt, als der Abbé Lamennais.)

Digitized by Google

in einer Beziehung wurde die Französische Revolution der Tendenz der Reformation gänzlich untreu. Indem sie alles neu zu schaffen beabsichtigte und sich daher von ihrem Urbilde, der Britischen Verfassung, entfernte, nahm sie, anstatt sich mit der Reformation auf die Verjüngung und Vervollkommnung der Germanischen Institutionen zu beschränken, eine antigermanische Richtung. Ob sie auch in so fern und als der Anfang einer ganz neuen Zeit Beifall verdiene, ist die Streitfrage, welche die Freunde der Grundsätze der Französischen Revolution bis auf diesen Tag entzweit.

Dieselbe Begebenheit hatte überdiefs die Aufhebung des bisherigen politischen Gleichgewichts unter den Europäischen Staaten unmittelbar zur Folge. In den Kriegen dieser Periode war die Französische Nation — bis zum Jahre 1812 — so entschieden siegreich, vergröfserte sie ihr Gebiet durch so bedeutende Eroberungen, dafs die Grundlagen jenes Gleichgewichts gänzlich vernichtet wurden. Auch die Stütze war nicht mehr, welche dieses System an den Verwandtschaftsverhältnissen unter den Europäischen Dynastien gehabt hatte.

Nachdem jedoch Napoleon die Revolution an seinen Siegerwagen gefesselt und die Kaiserkrone auf sein Haupt gesetzt hatte, gab ihm, dem Schoofskinde und Erben der Revolution, dieser durch Frankreichs Siege und Eroberungen herbeigeführte Zustand Europa's den Plan an die Hand, den Europäischen Völkerstaat in einer andern Gestalt, in der Form einer Monarchie, wiederherzustellen. Und der Grund zu dem neuen Baue war schon gelegt. Das Haupt oder der Schwerpunkt des Europäischen Staatskörpers war das monarchische Frankreich. Von den übrigen Europäischen Staaten waren einige durch die Verwandtschaft ihrer Fürsten mit dem Französischen Kaiserhause, andere als Schutzgenossen, wieder andere durch ihnen aufgedrungene Bündnisse, alle durch Furcht genöthiget, der Richtung zu folgen, welche ihrer Politik das Oberhaupt des Französischen Kaiserreiches gab. Selbst für den Aus-

Digitized by Google

bau des neuen Gebäudes war schon Vieles geschehn oder vorbereitet. Dafs der Kronprinz des Französischen Reiches den Titel: König von Rom, erhielt, dafs die Stadt Rom für die zweite Hauptstadt des Kaiserreichs erklärt, der Pabst in den ersten Bischoff dieses Reichs verwandelt wurde, deutete zur Genüge das Vorbild an, welchem die Ausführung des Planes nacheifern würde. [1])

Jedoch Napoleon erlag, ehe er sein Werk zu vollenden vermochte, der Eile, mit welcher er an demselben gearbeitet hatte, dem Zornmuthe der Völker, welche er endlich sogar gezwungen hatte, seine Eroberungspläne zu unterstützen, den Fortschritten, welche seine Feinde, von ihm belehrt, in der Kriegskunst gemacht hatten, und der Ermüdung seiner Nation. Frankreich wurde, durch den Pariser Vertrag [2]) vom 30sten Mai 1814 (und wiederholt durch den Pariser Frieden vom 20sten November 1815) auf die Grenzen — mit einigen jedoch weniger bedeutenden Ausnahmen — beschränkt, welche es vor dem Ausbruche der Kriege der Französischen Revolution gehabt hatte. Die Aufgabe, den durch die Stürme dieser Periode zerrütteten politischen Zustand von Europa zu ordnen, (oder die gemachte Beute zu theilen,) wurde einem Kongresse vorbehalten. Auch versammelte sich dieser noch in demselben Jahre in der Hauptstadt des Oesterreichischen Kaiserstaates.

Allerdings hatten die auf diesem Kongresse versammelten Europäischen Mächte im allgemeinen den Plan, den status quo ante bellum wiederherzustellen und so das Unrecht wieder gut zu machen, welches die Französische Revolution durch ihre Folgen so vielen Mitgliedern des Europäischen Völkerstaates zugefügt hatte. Jedoch Vieles liefs sich nicht wiederherstellen. (Denn die Verkettung

---

1) Vgl. Réflexions sur l'intéret de l'Europe. Par Bonald. Par. 1815.

2) Der Name: *traité* de Paris, rührt daher, dafs die Französischen Stantsmänner klüglich behaupteten, dafs, wegen der Restauration der Bourbons, von einem mit Frankreich abzuschliefsenden Frieden nicht die Rede seyn könne.

Digitized by Google

der Begebenheiten — oder was die Griechischen Tragiker das Schicksal nannten, — ist nicht selten mächtiger, als die Mächtigsten der Erde!) Anderes durfte nicht abgeändert werden, wenn man nicht den kaum wiederhergestellten Europäischen Frieden von neuem gefährden wollte. — Das galt ins besondere von der Vertheilung des Europäischen Bodens. Eine Menge kleinerer Staaten war von der Ländercharte Europa's verschwunden. Man sah ein, dafs das Zeitalter der kleinen Staaten vorüber sey, dafs sie die neuere Kriegskunst unmöglich mache. Einige Europäische Grofsmächte hatten ihre Besitzungen — beziehungsweise während des Entscheidungskampfes oder schon in den früheren Jahren dieser Periode — entweder bedeutend vergröfsert oder doch besser konsolidirt. Durfte man erwarten, dafs sie zur Wiederherstellung des status quo ante bellum die errungenen Vortheile aufgeben würden? Es gieng also aus den Verhandlungen des Wiener Kongresses ein ganz anders gestaltetes Europa hervor, als das des Jahres 1789 gewesen war. Die ersten unter den Europäischen Mächten hatten insgesamt an Macht zugenommen, selbst Frankreich nicht ausgeschlossen, welches nicht mehr, wie vor der Revolution, durch seinen inneren Rechtszustand an der Entwickelung seiner Waffenmacht verhindert wurde. Die übrigen Europäischen Staaten hatten im Ganzen an politischem Gewichte verloren, theils weil sich ihre Zahl bedeutend vermindert hatte, theils weil ihre Macht nicht verhältnifsmäfsig gestiegen war.

FÜNFTE UND LETZTE PERIODE.

Die Verfassung des Europäischen Völkerstaates eine Aristokratie.

Vom Jahre 1815 bis auf die Gegenwart (1841).

Die Hauptaufgabe, welche der Wiener Kongrefs zu lösen hatte, war vielleicht die, dem Europäischen Völker-

Digitized by Google

staate eine den Zeitumständen angemessene neue Verfassung zu geben. Nun kann zwar die Schlufsakte des Wiener Kongresses (vom 9ten Juni 1815) ins besondere in dem Sinne als das Grundgesetz (oder als die Konstitutionsurkunde) dieses Staates betrachtet werden, dafs diese Urkunde, indem sie den Umfang und die Grenzen der einzelnen Europäischen Länder bestimmte und beziehungsweise den Europäischen Boden neu vertheilte, den Grund zu der heutigen Verfassung des Europäischen Völkerstaates legte. Ueber die Form aber oder über die Organisation, welche die Verfassung dieses Staates zu Folge ihrer Grundlagen haben sollte, erklärte sie sich nicht. Die Rückkehr Napoleons nach Frankreich nöthigte den Kongrefs, seine Verhandlungen schnell zum Schlusse zu bringen. Der Schreckensruf ertönte: Hannibal ante portas! — Jedoch, was die Schlufsakte in dieser Beziehung übergangen hatte, wurde bald hernach, anfangs unabsichtlich dann planmäfsig, ergänzt.

Den Pariser Vertrag (vom Jahre 1814) hatten acht Mächte unterzeichnet, Oesterreich, Rufsland, Preufsen, Grofsbritannien, Frankreich, Schweden, Spanien und Portugal. Dieselben acht Mächte (les huit puissances signataires du traité de Paris) leiteten die Verhandlungen des Wiener Kongresses. Jedoch bald entstand, veranlafst durch die Zeitumstände, aus diesem Vereine ein noch engerer. Nach der Rückkehr Napoleon's von der Insel Elba schlossen vier von jenen acht Mächten, — Oesterreich, Rufsland, Grofsbritannien und Preufsen, — den 25sten März 1815 mit einander ein neues Bündnifs gegen Frankreich. Eben so wurde der Friede vom Jahre 1815, welcher den von neuem ausgebrochenen Krieg beendigte, nur von jenen vier Mächten, so wie von Frankreich, unterzeichnet. Denn nur diese fünf Mächte hatten an diesem Kriege Theil genommen; nicht zu gedenken, dafs ihnen die übrigen drei Mächte, Schweden, Spanien und Portugal, dem politischen Gewichte nach keineswegs gleich standen. An diesen Friedensschlufs reihte sich wieder der

Digitized by Google

Kongrefs an, welcher im Jahre 1818 zu Aachen ebenfalls nur von jenen fünf Mächten gehalten wurde. Veranlassung zu diesem Kongresse gab eine Bedingung des Pariser Friedens, (1815), zu Folge welcher zur Erhaltung der Ruhe in Frankreich ein Theil dieses Landes von einem Heere der Verbündeten fünf Jahre lang besetzt bleiben sollte und seitdem besetzt geblieben war. Frankreich wünschte, der ungebetenen Gäste loszuwerden, und richtete daher an Oesterreich, Rufsland, Grofsbritannien nnd Preufsen den Antrag, sich wegen der Zurückziehung des Occupationsheeres zu einem Kongresse zu vereinigen. Der Kongrefs, welcher hierauf zu Aachen zusammen kam, erledigte auch diese Angelegenheit auf eine Frankreichs Wünschen entsprechende Weise. Zugleich aber fafste er Beschlüsse, welche, da sie dem aus den Kriegen der vorigen Periode hervorgegangenen oder durch das endliche Resultat dieser Kriege wiederhergestellten Vereine unter den Europäischen Völkern eine bestimmte und bleibende Form und Gestalt gaben, den Namen des organischen Gesetzes des Europäischen Völkerstaates verdienen. Dieses, — in dem Schlufsprotokolle des Kongresses, vom 15ten November 1818, enthaltene — Gesetz *) lautet so: 1) Frankreich ist in den zwischen Oesterreich, Rufsland, Grofsbritannien und Preufsen bestehenden Verein aufgenommen. 2) Dieser Verein soll ein bleibender Verein seyn. Sein Zweck ist die Aufrechthaltung des Europäischen Friedens. (Le maintien de la paix générale.) 3) Der Verein behält sich vor, zur Erreichung dieses Zwecks von Zeit zu Zeit Kongresse zu halten. 4) Wenn auf einem dieser Kongresse eine Angelegenheit verhandelt werden soll, welche die Rechte einer dritten Macht betrifft, so soll diese Macht zu dem Kongresse eingeladen werden.

---

*) Auch das ist für die heutige Verfassung des Europäischen Völkerstaates bedeutsam, dafs den Verträgen, welche die Europäischen Grofsmächte auf einem Kongresse mit einander abschliefsen, die Form der Protokolle gegeben wird.

Digitized by Google

Theils nach dem Wortlaute theils nach dem Geiste dieses Gesetzes besteht also in Europa ein grofser alle Völker und Mächte dieses Welttheiles umfassender Verein *), welcher sich, man mag ihn nun einen Völkerstaat oder einen Völkerbund nennen, der Idee eines Staatsvereines nähert. Denn die fünf Mächte, von welchen das Gesetz ausgegangen ist, haben die Gewährleistung für den Frieden in ganz Europa übernommen. Ja, diese Gewährleistung ist so allgemein gefafst, dafs sie sich nicht auf die Aufrechthaltung des Friedens unter den Europäischen Staaten beschränkt, sondern selbst auf die Wahrung des Friedens in dem Inneren der einzelnen Europäischen Staaten ausgedehnt werden kann; wie sie denn auch in diesem Sinne, z. B. als in Neapel eine Revolution versucht und als in Spanien dem Könige Ferdinand VII. die Constitution der Cortez wieder aufgedrungen wurde, gedeutet worden ist. — An der Spitze dieses gröfseren Vereines steht ein engerer Verein, eine Pentarchie. Die fünf Mächte, Oesterreich, Rufsland, Grofsbritannien, Frankreich und Preufsen, haben zusammen und gleich als eine Körperschaft die oberste Leitung der Europäischen Angelegenheiten, das Directorium Europae. (Daher ist die heutige Verfassung des Europäischen Völkerstaates eine Aristokratie.) Dafs sich diese fünf Mächte in der Eigenschaft einer Gesammtheit und nur in dieser Eigenschaft die Leitung der Europäischen Angelegenheiten vorbehalten haben, ergiebt sich unmittelbar daraus, dafs sie ausdrücklich mit einander übereingekommen sind, zur Erledigung dieser Angelegenheiten Kongresse von Zeit zu Zeit zu halten. Besonders in dieser Beziehung ist die heutige Verfassung des Europäischen Völkerstaates das

*) Selbst auf die Türken, also auf ein nichteuropäisches Volk, ist der Verein neuerlich ausgedehnt worden. Und mit Recht; da das Schicksal der Türkei für das übrige Europa eben so wenig gleichgültig seyn kann, als das Schicksal der Fremdlinge, die sich in einem Lande aufhalten, für die Gesammtheit der Inländer gleichgültig ist.

unmittelbare Resultat der Begebenheiten der vorigen Periode, — des Einflusses, welchen diese Begebenheiten auf die Machtverhältnisse unter den Europäischen Staaten gehabt haben, der Erfahrungen, welche man während jener Periode gemacht hatte. — Die übrigen Europäischen Staaten, (diejenigen jedoch ausgenommen, welche, wie die Deutschen Bundesstaaten und die Kantone der Schweiz, wieder unter sich zu einem besonderen Bunde vereiniget sind,) stehen nur zu der Gesammtheit jener fünf Mächte in einem Verhältnisse der Schutzgenossenschaft. Wenn auch die eine oder die andere der fünf Europäischen Grofsmächte das Interesse gewisser anderer Europäischer Staaten in dem engeren Vereine besonders wahrnehmen und vertreten kann, so würde doch ein Gesetz, welches die übrigen Staaten unter die einzelnen Grofsmächte, als die besonderen Schutzgenossen einer gewissen Grofsmacht, vertheilte, nicht nur die Einheit des Europäischen Völkerstaates aufheben, sondern auch die Bürgschaft entkräften, welche in der Verfassung dieses Staates, weil und in wie fern sie die Berathung und Erledigung der Europäischen Angelegenheiten den fünf Grofsmächten gemeinschaftlich überträgt, für die Selbstständigkeit der übrigen Staaten liegt.*) Eben so; wenn auch eine der fünf Grofsmächte für sich in den inneren oder äufseren Händeln gewisser anderer Europäischer Staaten die Rolle des Mittelsmannes übernehmen kann, so würde doch eine einseitige bewaffnete Vermittelung nicht mit den Rechten der Gesammtheit der fünf Grofsmächte zu vereinigen seyn.

Die heutige Verfassung des Europäischen Völkerstaates kommt mit der, welche dieser Staat in der dritten Periode oder nach dem Systeme des Europäischen Gleichgewichtes hatte, allerdings in so fern überein, als auch jene ein politisches Gleichgewicht zur Grundlage hat. Jedoch, so wie die heutige Verfassung des Europäischen

*) Hieraus ergiebt sich die wahre Tendenz der Schrift: Die Europäische Pentarchie. Lpz. 1839.

Digitized by Google

Völkerstaates nur ein Gleichgewicht der Macht unter den fünf Grofsmächten voraussetzt *), so unterscheidet sie sich auch in einer jeden andern Beziehung von der Verfassung der dritten Periode. Und auch in so fern ist der Vortheil auf ihrer Seite. Sie steht mit der dermaligen Vertheilung des Europäischen Bodens in einem genaueren und besseren Zusammenhange, als die vormalige Verfassung mit der ihres Zeitalters stand. Sie ist einfacher und ungekünstelter. Das System des Europäischen Gleichgewichts verliefs sich wegen seines äufseren Lebens auf die immerwährenden Gesandtschaften. Die Europäischen Kongresse, welche zu Folge des organischen Gesetzes des heutigen Europäischen Völkerstaates gehalten werden sollen, sind denn doch eine andere und bessere Bürgschaft für die äufsere Thätigkeit und Wirksamheit des Vereines. In den neuesten Zeiten scheint es sogar dahin kommen zu wollen, dafs die fünf Grofsmächte in London zu einem immerwährenden Kongresse vereiniget bleiben.

Der heutigen Verfassung des Europäischen Völkerstaates verdankt die Europäische Menschheit das — für sie seltne — Glück eines 25jährigen fast ungestörten Friedens. Die Stürme, welche — seit dem Jahre 1818 — den Europäischen Frieden bedrohten, wurden von den fünf Grofsmächten bis jetzt noch immer durch Kongresse bedräut, — namentlich durch die Kongresse zu Troppau, (1820,) zu Laibach, (1821,) zu Verona, (1822,) zu London, (wegen der Belgischen und dann wegen der orientalischen Angelegenheiten.) Und schon in der langen Dauer des Friedenszustandes liegt eine gewisse Bürgschaft für seine Fortdauer.

Jedoch nicht seiner heutigen Verfassung allein verdankt der Europäische Völkerstaat diese Erfolge. In dem Zustande der Europäischen Menschheit haben sich Veränderungen begeben, welche fast ohne Ausnahme der

---

*) An physischer Kraft steht Preufsen den übrigen Grofsmächten nach. Was folgt hieraus?

Digitized by Google

Erhaltung des Europäischen Friedens zum Vortheile gereichen.

Es hat sich die Zahl und beziehungsweise die Wirksamkeit der Ursachen vermindert, welche in früheren Zeiten Zwietracht unter den Europäischen Völkern stifteten. — Erloschen oder wenigstens gedämpft ist der Religionshafs, der einst die Katholiken und die Protestanten so unheimlich entzweite. — Die Kolonialpolitik hat nicht in demselben Grade, wie vormals, einen feindseligen Einflufs auf die auswärtigen Verhältnisse der Europäischen Seemächte. Einige dieser Mächte haben ihre Kolonien gröfstentheils verloren. England, die gröfste Kolonialmacht, ist theils durch die Zeitumstände genöthiget, theils durch eine reiflichere Erwägung seiner Handelsinteressen bestimmt worden, die Strenge seiner ehemaligen Kolonialpolitik zu mildern. — Die Nationalantipathien, welche einst selbst Völker Germanischer Abkunft einander entfremdeten, haben wenigstens an Intensität verloren. Durch die Vermehrung und Vervollkommnung der Gelegenheiten zum Reisen ist der persönliche Verkehr unter den Europäischen Nationen weit lebhafter, als ehemals, geworden; es haben sich diese Nationen, durch die häufigen Reisen Einzelner ins Ausland, gleichsam von Angesicht zu Angesicht kennen gelernt. Dieselbe Folge hatten auch die Stürme der vorigen Periode. Auf eine andere Weise, aber mit nicht geringerem Erfolge, hat die gröfsere Lebendigkeit des geistigen Verkehres unter den Europäischen Nationen zur Beseitigung oder doch zur Milderung des Vorurtheiles beigetragen, welches ehemals einige dieser Nationen gegen einander hegten.

Auch die Rechnung über Gewinn und Verlust stellt sich, wenn es der Frage gilt: Krieg oder Frieden? jetzt anders, als vormals. — Je gröfser das Kapital ist, das ein Volk im Landbaue, in Gebäuden, in Gewerben u. s. w. angelegt hat, je gröfser der Aufwand ist, welchen ein Krieg zu Folge des jeweiligen Standes der Kriegskunst erfordert, je entscheidender die Resultate sind,

Digitized by Google

welche er aus demselben Grunde für die eine oder für die andere Parthei in Aussicht stellt [1]), desto verhängnifsvoller, desto unglückschwangerer ist der Entschlufs, einen Krieg anzufangen. Man darf daher annehmen, dafs Völker, bei welchen die obigen Voraussetzungen eintreten, weit mehr als diejenigen, bei welchen es an diesen Voraussetzungen (schlechthin oder zum Theil) fehlt, für den Frieden gestimmt seyn werden; wie auch diese Annahme durch die Völkergeschichte, wenn man die Geschichte ungebildeter und die gebildeter Völker neben einander stellt, vollkommen bestätiget wird. Zu den Völkern der ersteren Art gehören aber gerade die Völker des heutigen Europa's. Auf diese Völker sind alle jene Voraussetzungen und jetzt mehr als jemals anwendbar. Ja, was die dritte jener Voraussetzungen betrifft, könnte leicht die Benutzung einer Kraft, welche schon so grofse Wunder gewirkt hat, d. i. die Benutzung der Dampfkraft für den Krieg, die Resultate künftiger Kriege in einem der Vorzeit unbekannten Grade steigern. — Man ist versucht hinzuzusetzen, dafs die Zahl der kleinen Staaten, an welchen sich vormals die grofsen Staaten wegen eines ihnen durch einen Krieg verursachten Verlustes erholen konnten, vergleichungsweise jetzt weit geringer ist.

Auch ist in dem heutigen Europäischen Völkerstaate eine Stimme von Gewicht, welche, so wie die Sachen in Europa stehn, in der Regel für den Frieden ist, — die Stimme der Völker. [2]) — In mehrern Staaten ist diese Stimme sogar eine entscheidende Stimme; nämlich in allen den Staaten, welche konstitutionelle Monarchien sind.

---

1) Ein jeder Fortschritt in der Kriegskunst ist zugleich ein Fortschritt zum ewigen Frieden! — Aus diesem Standpunkte kann man z. B. die Invasionskriege der neueren Zeit betrachten. Das Ziel eines Feldzuges — das Operationsobjekt — ist die Hauptstadt des feindlichen Landes. (Darum befestigen jetzt die Franzosen Paris.)

2) Das Wort: Volk, wird hier in der (staatsrechtlichen) Bedeutung gebraucht, in welcher das Volk der Regierung entgegen gesetzt wird.

Digitized by Google

In anderen Staaten, in welchen das Gewicht dieser Stimme auf der Abhängigkeit der Regierung von der öffentlichen Meinung beruht, hat sie zwar nur die Eigenschaft einer berathenden Stimme. Aber auch in dieser Eigenschaft kann sie gerade in unseren Tagen von der Regierung nicht unbeachtet bleiben. Denn nicht nur ist der politische Einfluſs der öffentlichen Meinung schon deswegen in Europa gestiegen, weil in den Europäischen Staaten Einsichten und Kenntnisse mehr und mehr Gemeingut geworden sind, sondern es hat diesen Einfluſs noch überdieſs theils die heutige Kriegsverfassung theils das Schuldenwesen der Europäischen Staaten bedeutend verstärkt. Die Kriegsverfassung; weil die Kriege Nationalkriege geworden sind; das Schuldenwesen; weil der Staatskredit, und mithin nicht nur der Stand der Staatspapiere sondern auch die Möglichkeit neue Anlehne zu machen, (die gleichwohl ein jeder neue Krieg unausbleiblich fordert,) von der Meinung des Publikums abhängt. — Daſs aber in dem heutigen Europa die Stimme der Völker in der Regel eine Stimme des Friedens seyn werde, braucht kaum erst im Einzelnen nachgewiesen zu werden. Unsicher ist der Gewinn, welcher ein Krieg der Mehrheit des Volkes bringen wird; desto gewisser sind die Lasten, welche ein Krieg dem Volke auflegen, die Opfer, die er von ihm fordern wird. Einem Kriegsadel frommt der Krieg, nicht den erwerbenden Volksklassen, am wenigsten dem Landmanne. Ist aber die Belebung der „Industrie“ nicht der Hebel der inneren Politik in dem heutigen Europa? *) hat nicht schon deswegen die Stimme der erwerbenden Volksklassen an Gewicht, gegen vormals, zugenommen? Endlich, die Kapitalisten sind (und nicht ohne Grund) ängstliche Leute. Sie befürchten daher, daſs ein neuer Europäischer Krieg ein Gebäude erschüttern könnte, das zu seinem Falle kaum einer Erschütterung be-

*) Daher der genaue Zusammenhang, in welchem die Fortdauer des Europäischen Friedens mit dem Verhältnisse zwischen dem Adels- und dem Bürgerstande steht.

darf. Sie sind eine Macht, welche, weil sie zu den unsichtbaren Mächten gehört, desto mehr zu scheuen ist und gescheut wird. — Auf jeden Fall sind jetzt die Zeiten nicht mehr, da die Entscheidung über Krieg und Frieden bald von dem Dienstinteresse eines Ministers, (z. B. eines Louvois,) bald von den Launen eines Weibes, (z. B. einer Pompadour,) abhieng. Wie im Privatleben so wird auch im öffentlichen öfter aus Unverstand als aus Böswilligkeit gesündigt. Schon die Fortschritte, welche die Europäische Menschheit in Kenntnissen und Wissenschaften überhaupt gemacht hat, begünstigen die Erhaltung des Europäischen Friedens.

Endlich; selbst die Verschiedenheit, welche unter den Verfassungen der Europäischen Staaten eintritt, — dafs die Staaten des Ostens absolute (verfassungsmäfsig unbeschränkte) die des Westens konstitutionelle Monarchien sind, — dürfte bewandten Umständen nach, als eine neue Bürgschaft für die Erhaltung des Europäischen Friedens betrachtet werden können *). Denn, wenn auch ein Völkerstaat oder Bund desto fester steht, je weiter sich die Gleichartigkeit der unter dem Vereine begriffenen Staaten erstreckt, so gereicht doch, da und weil die Europäischen Staaten ihren Verfassungen nach von einander verschieden sind, die Spaltung derselben in zwei grofse Abtheilungen der Standhaftigkeit des Vereins am wenigsten zum Nachtheile, ja selbst beziehungsweise zum Vortheile. — Es besteht nun in dem Europäischen Völkerstaate ausser dem politischen Gleichgewichte zwischen den fünf Grofsmächten, eine jede derselben für sich betrachtet, ein zweites politisches Gleichgewicht, ein Gleichgewicht theils zwischen den Grofsmächten theils überhaupt zwischen den Europäischen Staaten der einen und denen

*) Vgl. die Spaltung Europa's in zwei feindselige Halbregionen etc. Augsb. 1832. Flathe, Geschichte des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Verfassungsprincip. Lpz. 1833. II. Bde. — Uebrigens ist diese Klassifikation der Europäischen Staaten nur im Ganzen richtig.

Digitized by Google

der anderen Abtheilung. Und wenn auch das festere Zusammenhalten unter den Staaten der einen und denen der anderen Klasse in einzelnen Fällen vorübergehend gestört werden kann, (wie es gerade jetzt gestört ist,) so wird sich doch der naturgemäfse Zustand der Dinge immer von neuem geltend machen. — Mit jener Spaltung ist wieder die Partheiung verschlungen, welche die Europäische Menschheit überhaupt über die höchsten Fragen der Staatsverfassungslehre dermalen entzweit. Durch jene Spaltung werden zugleich die Gefahren abgewendet oder doch vermindert, welche sonst diese Partheiung für den Europäischen Friedenszustand haben könnte. — Man wird auch hier an die Zeiten der Reformation — oder an die Begebenheiten der zweiten Periode — erinnert. Auch damals gab es eine ähnliche Spaltung, eine ähnliche Partheiung. Man hat jedoch bei dieser Vergleichung nicht zu übersehn, dafs zwischen den Monarchien der einen und denen der andern Art der Unterschied nicht so schroff ist, wie einst der zwischen der katholischen und den protestantischen Staaten war, — dafs die Meinungsverschiedenheit über politische Fragen die Menschen nicht eben so heftig und nachhaltig entzweit, wie die in Religionssachen, — dafs, was die Grundsätze der inneren Staatsverwaltung betrifft, kaum irgend ein wesentlicher Unterschied zwischen den Staaten des heutigen Europa's, wenigstens zwischen denen der Germanischen Nation, besteht.

Gleichwohl würde man sich gründlich irren, wenn man nun den Europäischen Frieden für immer und in einer jeden Beziehung für gesichert hielte *). — Die Menschen sind nun einmal ein kriegslustiges, ja ein blutdürstiges Geschlecht. Das beweist am besten die Vergötterung, welche den Eroberern zu Theil wird, wenn diese auch ihrer Er-

*) Auch den Friedensgesellschaften, die in den neuesten Zeiten hin und wieder gestiftet worden sind, kann man die Erreichung des von ihnen beabsichtigten Erfolgs mehr wünschen, als prophezeihen.

Digitized by Google

oberungslust Tausende zum Opfer gebracht haben. Einem jeden Völkerstaate oder Bunde droht überdiefs der nicht zu beseitigende Zwiespalt zwischen den gemeinsamen Interessen des Vereines und den besonderen seiner einzelnen Mitglieder Gefahr. Dieser Zwiespalt besteht auch in den Europäischen Völkerstaaten, und, je gröfser die Zahl der unter diesem Vereine begriffenen Staaten ist, und da die besonderen Interessen einiger dieser Staaten einander auch in anderen Welttheilen durchkreuzen, desto mehr. Eben so fehlt es dem Europäischen Völkerstaate bis jetzt noch an Gesetzen, welche, indem sie die Interessen der inneren Verwaltung der verbündeten Staaten wahrnähmen, die beste Bürgschaft für die Fortdauer des Vereines leisten würden. Ja selbst das einzige Gesetz dieser Art, welches bis jetzt das heutige Europäische Völkerrecht enthält, — die Bestimmung der Schlufsakte des Wiener Kongresses über die Beschiffung der Flüsse und Ströme, welche zwei Länder von einander scheiden oder ihren Lauf durch die Länder verschiedener Regierungen haben, — ist noch nicht einmal vollständig in Vollziehung gesetzt worden. Jedoch, so wie es der Zukunft vorbehalten bleibt, das zu ergänzen, was dem heutigen Europäischen Völkerrechte in der letzteren Beziehung noch abgeht, so ist den übrigen in dem obigen erwähnten Gefahren ein jeder Völkerstaat oder Bund mehr oder weniger ausgesetzt. Aber es giebt noch überdiefs zwei Gefahren, welche insbesondere die Fortdauer des Europäischen Friedens bedrohn. (Schon die Bekanntschaft mit einer Gefahr hat eine schützende Kraft.)

Nämlich *erstens:* Wenn ein Volk durch irgend eine Erwägung abgehalten werden kann, Krieg zu führen, so ist es durch die, dafs sein Land der Kriegsschauplatz werden könnte. (Wer den Krieg nur aus der Ferne kennen gelernt hat, kennt ihn nur als ein Schauspiel.) Auf die Fortdauer eines Völkerstaates oder Bundes ist daher nur unter der Bedingung zu rechnen, dafs alle unter dem Vereine begriffenen Völker der Gefahr, den

Digitized by Google

Feind im Lande zu sehn, ohngefähr im gleichem Grade ausgesetzt sind. — Unter den fünf Europäischen Grofsmächten, — den Grundpfeilern des Europäischen Friedens, — tritt in dieser Beziehang ein wesentlicher Unterschied ein. Schon Frankreich, Oesterreich und Preufsen stehen in dieser Hinsicht nicht einander gleich. Noch weit weniger hat Rufsland, am wenigsten aber hat Grofsbritannien jene Gefahr zu fürchten. Rufsland; weil es, obwohl eine Kontinentalmacht, dennoch, (wie der Feldzug vom Jahre 1812 beweist,) durch seine Masse dem Einfalle eines vom westlichen Europa her vordringenden Feindes fast unübersteigliche Hindernisse entgegensetzt. Grofsbritannien, weil es, ein Inselland, durch seine „hölzernen Mauern" gegen einen feindlichen Einfall gesichert ist. (Man kann behaupten, dafs Grofsbritannien auf seinem Boden seit den Zeiten Wilhelms, des Eroberers, keinen auswärtigen Feind gesehn habe.) Nicht in der überwiegenden Macht dieser beiden Staaten liegt (wenigstens für jetzt) der Grund zu Besorgnissen, sondern darin, dafs sie, wenn ein Krieg ausbricht, nicht eben so, wie die andern Grofsmächte, für den eigenen Heerd zu fürchten haben.

Zweitens: Die Regierungen der Europäischen Staaten, nur wenige ausgenommen, führen noch immer, mitten im Frieden, einen geheimen nie rastenden Krieg mit einander, einen Krieg, welcher, wenn er auch nicht mit tödtlichen Waffen geführt wird, dennoch den Quellen des Lebens gilt. Dieser Kriegszustand hat seinen Grund in der Politik, welche eine Ueberlieferung der Vorzeit, von den Europäischen Regierungen auch jetzt noch, und jetzt sogar noch allgemeiner, als vormals *), in Beziehung auf den auswärtigen Handel befolgt wird. Die Europäischen Regierungen sind der Ansicht, dafs man den Wohlstand eines Volkes nicht anders oder nicht besser, als auf Kosten des Wohlstandes anderer Völker, befördern könne, dafs man

*) Namentlich hat Rufsland diese Politik erst in den neuesten Zeiten angenommen.

daher, um die „Industrie“, — die Produktion und (besonders) die Fabrikation — im Innern des Landes zu steigern, die Waareneinfuhr zu erschweren d. i. mit verhältnifsmäfsig hohen Zöllen, (welche man, um den Namen: Prohibtivzölle zu vermeiden, Schutzzölle zu nennen pflegt,) zu belasten, die Waarenausfuhr aber mög lichst zu begünstigen habe. — Es ist hier der Ort nicht, dieses System der Handelspolitik ausführlicher darzustellen oder dasselbe seinem innern Werthe nach zu prüfen. Aber so viel liegt am Tage, dafs eine solche Politik den Geist der Feindseligkeit, welcher den Erwerbsneid in allen seinen Gestalten charakterisirt, unter ganzen Völkern entflammt, — dafs eine Regierung, welche diese Politik befolgt, wenn sie sich, sey es in dem Interesse des Handels mit dem Auslande sey es aus einem andern Grunde zu einem Kriege entschliefst, auf die Zustimmung aller derer rechnen kann, welche jene Politik schon mit dem feindlichen Volke verfeindet hat, — endlich, dafs unter dem Einflusse derselben Politik, Völkerverträge, namentlich Handelsverträge, nicht selten nur Saamen zu neuer Zwietracht ausstreuen. Leider! ist es eben so gewifs, dafs man diesem Kriegszustande oder diesem „bewaffneten Frieden“ nicht ein baldiges Ende prophezeien kann. Auf der Bahn dieser Politik kann man leichter vorwärts als rückwärts schreiten. Auf diese Politik kann man ferner den Satz anwenden: Bellum alit bellum! Den Regierungen gestattet das Interesse ihrer Kriegsmacht nicht, eine Politik aufzugeben, welche ihnen zu einer so bedeutenden Einnahme verhilft.

In der obigen Darstellung des heutigen Zustandes des Europäischen Völkerstaates ist nicht der „heilgen Alliance“ gedacht worden. Und doch werden noch immer, besonders in England und in Frankreich, Stimmen laut, welche dieser heiligen Alliance eine bedeutende Wichtigkeit für das heuitge Europäische Völkerrecht beilegen.

Ich schicke das Geschichtliche voraus: — Es verpflichteten sich die Monarchen von Rufsland, Oesterreich, und

Digitized by Google

Preufsen mittelst einer von ihnen den 26sten September 1815 (also nach dem Schlusse des Wiener Kongresses) unterzeichneten Erklärung [1]) vor Gott und vor der Welt, „dafs sie bei ihrer Handlungsweise allein die Vorschriften des Christenthums, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens zur Richtschnur nehmen wollten, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten, als auch in ihren Verhältnissen mit einem jeden andern Staate". Dieser Erklärung trat auch der König von Frankreich (Ludwig XVIII.) bei; und eben so ist sie von den übrigen Monarchen der Christenheit zu der ihrigen gemacht worden, ausgenommen von dem Könige des Britischen Reichs, welcher jedoch die Verweigerung seiner Zustimmung nicht auf den Inhalt sondern nur auf die Form der Erklärung gründete [2]). Diese von jenen drei Monarchen ausgegangene und dann fast von allen Monarchen der Christenheit wiederholte Erklärung wird nun die heilige Allianc genannt.

Offenbar aber ist diese so genannte heilige Alliance nicht eine Alliance oder ein Bündnifs im Sinne des Völkerrechts, d. i. nicht ein Vertrag, aus welchem jene Monarchen gewisse ihnen gegenseitig zustehende Rechte ableiten könnten. Wollte man ihr diese Deutung geben, so würden in der That alle die Monarchen, von welcher jene Erklänung ausgieng oder angenommen wurde, durch dieselbe auf ihre Selbstständigkeit gegenseitig verzichtet, einander gegenseitig ein uneingeschränktes Interventionsrecht in allen Verfassungs- und Regierungsangelegenheiten eingeräumt haben. Sondern diese heilige Alliance war nur ein Manifest, durch welches jene Monarchen gemeinschaftlich, (daher der Name: Alliance,) das grofse Europäische Publikum, mit den Grundsätzen bekannt machten, welche sie bei der Regierung ihrer Staaten befolgen wür-

---

1) Vgl. auch das Protokoll des Aachner Kongresses vom 15ten Novbr. 1818.

2) D. i. nur darauf, dafs die Erklärung eine persönliche Verpflichtung der Monarchen enthalte, in so fern aber, nach der Britischen Verfassung, nicht von dem Könige genehmigt werden könne.

den. Die Monarchen sprechen diese Grundsätze öffentlich und feierlich aus, um dem frevelhaften Vorwurfe zu begegnen, als ob sie gemeint wären, den über den gemeinschaftlichen Feind errungenen Sieg nur in ihrem Interesse und nicht zum Vortheile ihrer Völker zu benutzen. Allerdings enthielt die Erklärung ein Gelöbnifs; aber in diesem Gelöbnisse lag nicht eine rechtliche Verpflichtung, am allerwenigsten eine gegenseitige. Allerdings ist die Erklärung, welche den Namen der heiligen Alliance führt, ein Denkmal, an welches sich grofse Erinnerungen knüpfen. Aber mit dem Europäischen Völkerrechte stand sie nur in dem Zusammenhange, in welchem die Gesinnungen und die Regierungsgrundsätze der Europäischen Monarchen mit diesem Rechte — oder vielmehr mit der Praxis dieses Rechtes — überhaupt stehn. Nur für das Verfassungsrecht der Europäischen Monarchien hatte sie eine besondere und unmittelbare Bedeutung.

Jedoch schon gehört die heilige Alliance mehr der Geschichte als der Gegenwart an. Sie war die persönliche Angelegenheit der in Europa regierenden Herren. Von diesen sind nur Wenige noch am Leben; die mächtigsten sind insgesammt von dem Schauplatze dieser Welt abgetreten. Auch der Fürst ist nicht mehr, dessen Persönlichkeit vielleicht mehr, als irgend eine politische Berechnung, zur Entstehung der heiligen Alliance beitrug.

Wirft man einen Blick auf das Ganze der Geschichte des Europäischen Völkerstaates, so bieten sich folgende Bemerkungen oder Resultate gleichsam von selbst dar.

Unter den Ursachen, auf welche die Entstehung eines Europäischen Völkerstaates zurückzuführen ist, gebührt der Verbindung, welche das Christenthum und die Verfassung der christlichen Kirche unter den Völkern germanischer Abkunft stifteten, die erste Stelle. Dieselbe Ursache hat auch in der Folge nie aufgehört, auf die Schicksale dieses Staates einen entscheidenden Einfluſs zu haben. Sie behauptet diesen Einfluſs vielleicht auch jetzt noch, wenn

Digitized by Google

auch Viele kurzsichtig oder undankbar genug sind, um ihn zu verkennen oder herabzusetzen. (Was wären wir Europäer ohne das Christenthum? wir Menschen ohne Religion?) Wer Unfrieden zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche stiftet, untergräbt zugleich eine Hauptgrundlage des Europäischen Völkerstaates.

Die Europäischen Völker haben für die Organisation des unter ihnen bestehenden politischen Vereines nach und nach alle die einfachen Verfassungsformen benutzt, welche überhaupt möglich sind, — die Monarchie, die Demokratie, die Aristokratie. Nur mit einer zusammengesetzten Verfassung haben sie noch keinen Versuch gemacht. Ob und wie dem Europäischen Völkerstaate eine solche Verfassung gegeben werden könne, ist denn doch vielleicht nicht eine so müfsige Frage, als sie vielen zu seyn scheint. Träume gehen zuweilen in Erfüllung. Ein Staatsmann ist der, dessen politische Träume eintreffen.

Den verschiedenen Perioden der Geschichte des Europäischen Völkerstaates entsprechen fast eben so viele Perioden der inneren Geschichte der Europäischen Staaten, diese Staaten im Ganzen betrachtet. Was die Europäischen Staaten unter sich entzweite oder vereinigte, hatte fast immer in dem Inneren derselben ähnliche Folgen.

Erste Periode des Europäischen Völkerstaates. Der Europäische Völkerstaat eine geistliche Monarchie, mit einem weltlichen Kronfeldherrn. — Im Innern der Europäischen Staaten Kampf zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, — zwischen dem Königthume und der geistlichen und weltlichen Aristokratie.

Zweite Periode. Die Reformation, eine Revolution im Europäischen Völkerstaate. — Im Inneren Kampf zwischen dem Katholicismus und dem Protestantismus, mit welchem sich fast überall der Kampf für und wider das Königthum verschlingt.

Dritte Periode. Das System des Europäischen Gleich-

Digitized by Google

gewichts. Kriege unter den grofsen Europäischen Herrschergeschlechtern; Succefsionskriege. — Sieg und Ausbildung des Königthums.

Vierte Periode. Die Zeiten der französischen Revolution. einer neuen Revolution im Europäischen Völkerstaate. — Im Innern Kampf zwischen dem absoluten Königthume und dem Repräsentativsysteme.

Fünfte Periode. Der Europäische Völkerstaat eine Aristokratie. — Fortschritte, welche das Repräsentativsystem macht. Das demokratische Princip gewinnt überall an Einflufs, theils durch den verschuldeten Zustand der Europäischen Staaten, theils weil die Regierungen dieser Staaten in der Beförderung der „innern Industrie“ mit einander wetteifern. Das Streben der Völker in ihren inneren Angelegenheiten ist auf politische und auf bürgerliche Freiheit gerichtet.

Prudens futuri temporis exitum
Caliginosa nocte premit deus
Ridetque, si mortalis
Ultra fas trepidat.

Digitized by Google

NEUN UND ZWANZIGSTES BUCH.

Das Weltbürgerrecht.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begründung des Weltbürgerrechts.

Der menschliche Verstand, damit er sich finden (orientiren) lerne, sondert die Naturkörper nach Reichen, Klassen, Gattungen, Arten von einander. Dieses Ursprungs ist z. B. der *Begriff* der Menschheit, — der Begriff der Einheit aller Menschen in Beziehung auf ihre physische Beschaffenheit. An diesen Begriff reiht sich unmittelbar die die *Idee* der Menschheit an, — die Idee der Einheit aller Menschen in moralischer Hinsicht, in Beziehung auf ihre Pflichten und Rechte. Diese Idee liegt dem Kosmopolitismus oder Weltbürgersinne, sie liegt eben so dem kosmopolitischen oder dem Weltbürgerrechte zum Grunde.

Der Kosmopolitismus ist eine jener Idee entsprechende Gesinnung. Die Maxime desselben ist die: Wenn auch die Menschengattung nach Familien, nach Stämmen und Nationen, nach Staaten und Völkern gesondert und geschaart ist, so soll doch der Mensch sich als ein Mitglied eines die gesamte Menschheit umfassenden Vereines, alle Menschen als seine Brüder, das Interesse der gesammten Menschheit als das seinige betrachten und so handeln, wie es diese Ansicht fordert. Die Maxime lautet mit andern Worten so: Homo sum, humani nil a me alienum puto. Nicht das verlangt diese Maxime, dafs sich der Mensch, uneingedenk der Pflichten, welche ihm seine besonderen Verhältnisse auferlegen, nur das Wohl der gesammten Menschheit zum Ziele setzen solle. Sondern sie erinnert ihn nur, dafs er noch andere Pflichten, als

diese besonderen, dafs er auch Pflichten gegen die menschliche Gesellschaft überhaupt auf sich habe, dafs er bemüht seyn müsse, jene Pflichten zugleich mit diesen in Uebereinstimmung zu setzen.

Eben so ist das Weltbürger*recht* ein der Idee der Menschheit — der Idee der Einheit der menschlichen Gesellschaft — entsprechendes Recht. Der Grundsatz dieses Rechtes ist der: Wenn auch die Menschengattung — in rechtlicher Hinsicht — in Völker gespalten ist, und wenn auch ein jedes einzelne Volk sein besonderes Recht hat, haben darf und soll, so soll doch jene Spaltung nicht die Gemeinschaft (oder den Verkehr) unter den Menschen überhaupt aufheben, diese Verschiedenheit der positiven Rechte nicht die Theilnahme aller Menschen an dem besondern Rechte eines jeden einzelnen Volkes ausschliefsen. Vielmehr soll von Rechtswegen ein jeder einzelne Staat den Verkehr zwischen dem In- und dem Auslande frei lassen, In- und Ausländer einander dem Rechte nach gleichstellen. Mit andern Worten, es soll sich ein jeder einzelne Staat in der einen und in der andern Beziehung als ein Mitglied eines alle Staaten der Erde umfassenden Vereines betrachten und verhalten. Denn, wenn auch eine jede einzelne Regierung befugt ist, das Rechtsgesetz nach ihrer eigenen besten Ueberzeugung zu deuten und so wie sie es gedeutet hat (oder die Gesetze des Staats) in Vollziehung zu setzen, so überschreitet doch eine Regierung die Gränzen ihrer Gewalt, wenn sie die Rechte verkennt oder beschränkt, welche dem Menschen gegen alle seine Mitmenschen und überall zustehen. Und wie kann der Mensch den Pflichten des Weltbürgers Genüge leisten, wenn er nicht die Rechte eines Weltbürgers hat?

Das Weltbürgerrecht setzt die Thatsache voraus, dafs in der Erfahrung mehrere Staaten neben einander existiren. Wenn ein Staat die gesammte Menschheit oder wenn ein Völkerstaat alle Völker der Erde in sich begriffe, so würde das Weltbürgerrecht nicht ein für sich bestehendes oder auf einer besonderen Thatsache beruhendes Recht sondern nur

Digitized by Google

ein Bestandtheil des gemeinen Rechts jenes Staates oder dieses Völkerstaates seyn. So wie aber die Sachen in der Erfahrung stehn (und wohl immer stehn werden,) hat das Weltbürgerrecht den Zweck, die rechtlichen Nachtheile beziehungsweise zu beseitigen, welche mit der physischen Nothwenigkeit der Koexistenz mehrerer Staaten wesentlich verbunden sind.

Der oben aufgestellte Grundsatz enthält wieder zwei Grundsätze oder Forderungen; — es soll der Verkehr zwischen dem In- und dem Auslande *frei*, (Hptst. II.) das Recht für In- und für Ausländer *dasselbe* seyn. (Hptst. III.) Wenn auch die eine wie die andere Forderung hier unbedingt ausgesprochen worden ist, so leidet doch sowohl die eine als die andere ihre Einschränkungen; — vermöge derselben Thatsache, auf welcher das Weltbürgerrecht selbst beruht.

Eine Gesetzgebung, welche den Grundsätzen des Weltbürgerrechts entspricht, hat allemal zugleich auch auf andere Fächer der Gesetzgebung einen für das Gemeinbeste vortheilhaften Einflufs. Wie tief greift nicht z. B. der Grundsatz des Weltbürgerrechts, dafs der Verkehr zwischen dem In- und dem Auslande frei seyn soll, selbst wenn man diesen Grundsatz auf den Waarenverkehr beschränkt, in den gesammten Rechtszustand eines Volkes ein? — Jedoch das Weltbürgerrecht hat noch ein anderes Nebeninteresse für sich, das, welches auf dem Zusammenhange dieses Rechts mit dem Naturzwecke der Staaten *) beruht. Sollen die Staaten in der That und Wahrheit Erziehungsanstalten seyn, soll es in der Macht eines Volkes stehn, sich dem Ideale einer wahrhaft menschlichen Kultur und Civilisation zu nähern, zu diesem Ende eine Bahn zu betreten, welche so weit reicht, als die Perfektibilität unserer Gattung, soll ein Volk im Stande seyn, sich von Zeit zu Zeit, wenn das alte veraltet ist, gleichsam zu verjüngen, so mufs das Recht dieses Volkes den Grundsätzen des Welt-

*) S. Buch V. Hptst. 2.

bürgerrechts huldigen. Sonst gleicht ein Volk den Bewohnern eines Thales, welche, — nach allen Seiten hin von hohen Bergen eingeschlossen, mit den Bewohnern des flachen Landes selten oder nie im Verkehre, auf einen engen Kreis von Vorstellungen und Bedürfnissen beschränkt, daher gleichsam eine Welt für sich, — immer und ewig das bleiben, was sie ihrer Nationalität und ihren örtlichen Verhältnissen nach schon vor Jahrhunderten waren. Einem Volke, das von der übrigen Welt gleichsam abgeschnitten ist, fehlt es an der Möglichkeit, sich mit andern Völkern, seinen Zustand mit dem anderer Völker zu vergleichen. Und doch setzt alles Erkennen, ein jedes geistige Fortschreiten ein Vergleichen voraus *). Warum hat sich in China seit einer lange von Jahrhunderten wenig oder nichts verändert? Giebt es nicht in den Alpen der Schweiz, also ganz in unserer Nähe, einzelne Gemeinden, welche, von der übrigen Welt abgeschlossen, die Ueberreste längst untergegangener Nationen, seit Jahrhunderten ja vielleicht seit Jahrtausenden, von dem Wechsel der Zeiten kaum berührt worden sind? Wenn die Griechen der Vorzeit, nachdem bei ihnen die Zeit der kleinen Freistaaten vorüber war, ihre politische Freiheit in einer andern Gestalt zu retten oder wiederherzustellen nicht vermochten, wenn bei den Römern auf den Freistaat so plötzlich der Kriegsbefehl eines Einzigen folgte, so hatte an diesem Schickale auch der antikosmopolitische Charakter der politischen Ansichten und der positiven Rechte jener Nationen seinen Antheil. Dafs und wie politische Freiheit mit dem Königthume gepaart werden könne, war ihnen ein Geheimnifs. Ein besonderes Interesse hat das Weltbürgerrecht kraft seines Verhältnisses zum Naturzwecke der Staaten für die Völker Germanischer Abkunft. Dem kosmopolitischen Cha-

*) Ohne ein Vergleichen ist sogar keine Selbsterkenntnifs, kein Bewufstseyn der eigenen Individualität möglich. Wie das Kind erst spät zu der Vorstellung: Ich, gelangt, so haben auch nur gebildetere Völker einen Eigennamen.

Digitized by Google

rakter ihrer Kultur und Civilisation verdankten diese Völker vorzugsweise das Uebergewicht, welches sie bisher über die übrigen Völker der Erde behauptet haben. Schon in den frühesten Zeiten treten in dem Charakter der Germanischen Nation einzelne Züge [1]) und in den Germanischen Volksrechten Eigenthümlichkeiten [2]) hervor, welche auf die Fähigkeit und auf den Beruf der Nation zu einer wahrhaft menschlichen Kultur zu gelangen, hindeuten. Man verfolge dann die Geschichte der Germanischen Völker durch die einzelnen Perioden. In keiner Periode Stillstand oder Rückschreiten, in einer jeden Kampf und Neuerungen. Sogar verjüngt hat sich die Nation von Zeit zu Zeit, — namentlich als sie sich zum Christenthume bekehrte, als die Reformation theils unmittelbar theils mittelbar den Zustand der Europäischen Menschheit umgestaltete, als die Französische Revolution eine Masse neuer politischer Ansichten in Umlauf setzte, über welche man schon jetzt wenigstens das Urtheil fällen kann, dafs sie durch die Allgemeinheit und Wichtigkeit ihrer Resultate eine Verjüngung der Europäischen Menschheit zur Folge haben werden. Alle diese Thatsachen und Veränderungen aber standen und stehen mit dem weltbürgerlichen Charakter der Denkart, der Gewohnheiten und Rechte der Germanischen Völker in dem Verhältniss der Wechselwirkung.

---

1) Z. B. Liebe zu Abentheuern, (kaum möchte eine andere Sprache ein diesem Worte entsprechendes Wort enthalten,) — Achtung für das weibliche Geschlecht, — Annahme bewährter Institutionen des Auslandes. (Arminius ahmte die Organisation der Römischen Heere nach).

2) Z. B. Theilnahme des Volkes an der Staatsverwaltung, — gemischte Verfassungen, — der Grundsatz, quemlibet lege sua vivere.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der
Freiheit des Verkehres zwischen dem In- und dem Auslande,
oder
von dem ersten Grundsatze des Weltbürgerrechts.
(S. Hptst. I.)

In der Freiheit des Verkehres zwischen dem In- und dem Auslande liegt *erstens* die Freiheit, sich aus dem Inlande in das Ausland zu begeben. — Vermöge dieser Freiheit oder als Weltbürger ist der Mensch berechtiget, aus seinem bisherigen Wohnlande auszuwandern und in ein anderes Land einzuwandern. Es ist daher schon eine Gesetzgebung widerrechtlich, welche das Auswandern, wenn sie es auch nicht schlechthin verbietet, dennoch durch eine von dem Auswanderer zu entrichtende Abgabe, (durch eine gabella emigrationis,) erschwert. Sey es auch, dafs durch eine Auswanderung das Kapital des Volkes eine Verminderung erleide, die Eigenschaft welche der Mensch als Bürger eines bestimmten Staates hat, ist nur eine bedingte Eigenschaft d. i. die Verbindlichkeiten, welche ihm diese Eigenschaft auferlegt, hängen von der Bedingung ab, das er des Schutzes dieses Staates geniefst und geniefsen will. Zwar erstreckt sich das Recht zur Auswanderung nicht so weit, dafs von demselben zum Nachtheile derer Gebrauch gemacht werden könnte, welche einen Rechtsanspruch an den zur Auswanderung Entschlossenen haben *). Jedoch erstrecktsich diese Beschränkung nicht auf die allgemeinen Verbindlichkeiten, welche den Unterthanen, als solchen, obliegen, z. B.

---

*) Dieser hat also z. B. ehe er auswandert, seinen Gläubigern entweder Zahlung zu leisten oder Bürgschaft (de judicio sisti und de solutione) zu stellen. — Dasselbe gilt, nach Beschaffenheit der Umstände, auch von dem Falle, da Einer nur eine Reise ins Ausland unternehmen will. (Die Englischen Gerichte erlassen daher nach Befinden a Writ ne exeat regno).

Digitized by Google

nicht auf die Konskriptionspflichtigkeit [1]). Eben so widerrechtlich ist es andererseits, entweder das Einwandern schlechthin zu verbieten oder die Erlaubniss zum Einwandern an Bedingungen zu knüpfen, welche sich nicht durch eine besondere Gefahr, die dasselbe dem Staate bringen könnte, rechtfertigen lassen [2]). — Vermöge der Freiheit, sich ins Ausland zu begeben, und mithin dem Weltbürgerrechte nach, ist ein Jeder berechtiget, aus seinem Wohnlande ins Ausland oder durch ein Land in das andere zu reisen und auf diesen Reisen die Land- und Wasser-Strassen des Auslandes ganz so, wie ein Inländer [3]), zu benutzen, auch sich im Auslande, nach Gefallen längere oder kürzere Zeit aufzuhalten. Wenn sich auch diese Freiheit dem strengen Rechte nach nicht so weit erstreckt, dass ein Inländer, unbeschadet seines Staats-Bürgerrechts, in die Kriegs- oder in die Civildienste eines auswärtigen Staates zu treten berechtigt wäre, so ist es doch der Billigkeit und einem altdeutschen Herkommen gemäss, ihr diese Ausdehnung zu geben, übrigens mit dem Vorbehalte, dass der Regierung das Recht ver-

---

1) Wer in Kriegs- oder sonst in Diensten des Staates steht, hat eine besondere Verbindlichkeit gegen den Staat auf sich. Auch die im Texte aufgestellte Regel ist mit dem Vorbehalte zu verstehen, ne fraus legi fiat.

2) Ueber die Fälle, in welchen sich Einschränkungen dieser Art rechtfertigen lassen, lässt sich nichts im Allgemeinen festsetzen. In den Vereinigten Staaten ist die Beschränkung des Einwanderungsrechts schon oft selbst auf dem Kongresse zur Sprache gekommen. Bisher ohne Erfolg! Und mit Recht. Ein stark bevölkerter Staat hat in dieser Beziehung ein anderes Interesse, als ein Staat der entgegengesetzten Art. In den V. St. spricht noch überdies das Interesse der Verfassung gegen die Beschränkung jenes Rechts. Wegen der Verschiedenheit zwischen dem Deutschen und dem Englischen Nationalcharakter wird die grosse Zahl derer, welche aus Deutschland einwandern, von vielen Nordamerikanern als sehr vortheilhaft für die Erhaltung der Verfassung betrachtet.

3) Also z. B. gegen Entrichtung derselben Abgaben. Haben die Inländer keine Weg- (oder Chaussée-) Gelder zu entrichten, so ist diese Freiheit billig auch auf die Ausländer auszudehnen.

bleibt, diejenigen ihrer Unterthanen, welche in auswärtigen Diensten angestellt sind, in einem jeden Augenblick einzuberufen [1]). Umgekehrt lässt sich zwar die (eine zu gewöhnliche) Beschränkung jener Freiheit, — dafs sich der Ausländer durch einen Pafs legitimiren mufs, — (nach den Grundsätzen des Nothrechtes) vertheidigen. Jedoch könnte die Verbindlichkeit zu dieser Legitimation vielleicht ohne Gefahr auf aufserordentliche Zeiten und Umstände beschränkt werden, wie sie auch in Europa erst in solchen Zeiten überhaupt oder allgemein eingeschärft worden ist [2]). — Die Freiheit, sich ins Ausland zu begeben, hat zugleich ein besonderes konstitutionelles Interesse für sich. Eine Regierung, welche ihren Unterthanen diese Freiheit verkümmert, verwandelt ihr Gebiet in demselben Verhältnisse in ein grofses Gefängnifs. Ein Verhafteter aber, besonders ein unschuldig Verhafteter, kann sich, um seiner Haft los und ledig zu werden, gar Manches erlauben, was einem Andern nicht erlaubt ist. Wo dagegen das Auswandern einem Jeden freisteht, sind Klagen über die Verfassung oder über die Regierung allemal weniger gerecht oder weniger zu fürchten. Patet exitus! Wer z. B. in Europa eine Vorliebe für die Demokratie hat, — die Wahl zwischen dieser Verfassung und der Monarchie ist in einem gewissen Sinne eine Geschmacksache, — braucht sich dann nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika niederzulassen. In der That haben auch in unseren Tagen die vielen Auswanderungen nach Amerika viel-

---

1) Struben, Nebenstunden 111, 18. — Wie weit man in dieser Beziehung in der Strenge gehen könne, lehrten die Dekrete Napoleons v. 6. April 1809 und v. 26. Juni 1811. (Vgl. m. Handb. des franz. Civilrecht §. 166.) Und doch sind in Frankreich diese Decrete noch jetzt in Kraft.

2) Deutschland verdankt diese schöne Erfindung den Franzosen, der französichen Revolution. Auf diese Veranlassung hat auch Grossbritannien zuerst einen Alien-Akt erhalten. Aber er ist sehr mild, und wird noch milder vollzogen. Pfister, eine namhafte Auktorität, bemerkt in seinen Kriminalrechtsfällen, dass die grösten Spitzbuben gewöhnlich die besten Papiere haben.

leicht nicht weniger vortheilhafte Folgen für das Interesse der Monarchie als für das der Demokratie in Amerika.

Der in Frage stehende Grundsatz fordert *zweitens* Freiheit des Waarenverkehrs zwischen dem In- und dem Auslande, Handelsfreiheit unter allen Völkern der Erde. — Mit diesem Grundsatze steht nicht etwa blos die Politik im Widerspruche, welche (wie z. B. die Politik der Chinesischen und die der Japanischen Regierung) das Inland dem Handelsverkehre mit dem Auslande gänzlich verschliefst, sondern schon die, welche, um den Erwerbsfleifs im Inlande zu begünstigen, die Einfuhr gewisser Waaren entweder schlechthin verbietet oder doch mit hohen Zöllen belastet, (welche also die aemulatio in eine obtrectatio verwandelt). Eben so wenig ist mit jenem Grundsatze ein Verbot der Waarendurchfuhr oder auch nur eine Belastung der Waarendurchfuhr mit Zöllen vereinbar. Wenn auch die Waaren, welche aus einem Lande durch ein anderes in ein drittes geführt werden, während der Durchfuhr des Staatsschutzes in diesem Lande geniefsen, so folgt doch hieraus keinesweges, dass sich Transitzölle rechtfertigen liefsen. Die Land- und Wasserstrassen, welche durch ein Land führen, sind Gemeingut der Völker. Wenn auch die Völker berechtiget waren, den Erdboden sich einseitig zuzueignen, so durften sie doch durch diese Vertheilung nicht die Gemeinschaft oder den geselligen Verkehr unter den Menschen aufheben oder erschweren. Ueberdies unterstützen und befördern die Freiheit des persönlichen und die des Waarenverkehrs einander gegenseitig. Der Wechselhandel z. B., eine Entdeckung des Mittelalters, welche eine kosmopolitische genannt werden kann, hat eben so wohl die Menschen beweglicher als die Waaren käuflicher gemacht.

Zu Folge desselben Grundsatzes soll es endlich *drittens* allen Völkern der Erde freistehen, einen geistigen Verkehr mit einander zu unterhalten, von einander zu lernen, einander die Erzeugnisse ihrer Literatur mitzutheilen, mit einem Worte, an

Digitized by Google

dem grossen Werke der Kultur und Civilisation gemeinschaftlich zu arbeiten. — Wenn auch die Menschheit als ein Ganzes noch fern von dem Ziele ist, welches sie hiernach zu verfolgen hat, so ist doch in Europa (auch in einem Theile des von Europäern bevölkerten Amerika's) schon viel für diese Freiheit des geistigen Verkehrs geschehen. Da unterhalten Zeitungen und Zeitschriften einen ununterbrochenen Gedankentausch unter den Völkern; da verschmilzt sich eine Europäische Literatur immer mehr und mehr, so dafs es, wie einen hohen regierenden, so einen hohen literarischen Europäischen Adel giebt; da giebt es Akademien der Wissenschaften, welche in ihre Mitte eben so wohl Fremde, als Inländer aufnehmen; da vereinigen sich in mehreren Ländern die Gelehrten eines gewissen Fachs zu Zusammenkünften, in welchen auch Fremde eine freundliche Aufnahme finden; da geniefsen auch in einem Seekriege die Schiffe, welche die eine oder die andere kriegführende Macht auf eine Entdeckungsreise aussendet, aller Rechte der neutralen Flagge.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte der Fremden,
oder
von dem zweiten Grundsatze des Weltbürgerrechts.
(S. Hptst. I.)

In dem *zweiten* Grundsatze des Weltbürgerrechts wird der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit aller Menschen auf das Verhältniss zwischen In- und Ausländern, unbeschadet jedoch der Verschiedenheit und der Unabhängigkeit der Staaten von einander, angewendet. In der Regel also haben Ausländer, zu Folge dieses Grundsatzes, in einem jeden Staate dieselben Rechte oder sie können doch in einem jeden Staate dieselben Rechte er-

Digitized by Google

werden, wie die Inländer. Jedoch ist es einer jeden einzelnen Regierung verstattet, Ausnahmen von jener Regel zum Nachtheile der Fremden zu machen, wenn und in wie fern sich diese Ausnahmen als Mittel rechtfertigen lassen, welche zur Wahrung der Selbstständigkeit des Staates unumgänglich nothwendig sind.

Der vorliegende Grundsatz gilt erstens von den Fremden, welche sich nun vorübergehend im Lande aufhalten. Der Staatsverein ist nicht ein unter gewissen bestimmten Individuen abgeschlossener Vertrag; er ist vielmehr das Nachbild einer Idee, welche die Rechte der Menschen überhaupt unter den Schutz einer öffentlichen Macht zu stellen gebietet. — Dagegen kann sich nach Zeit und Umständen eine Gesetzgebung rechtfertigen lassen, welche diesen Fremdlingen sogar gewisse Vorrechte, — ein Gastrecht, — z. B. einen privilegirten Gerichtsstand, verleiht [1]). Denn, wer eines besonderen Schutzes bedarf, soll billig auch eines besonderen Schutzes geniefsen. Nicht selten sind in der Geschichte die Beispiele, dafs bei den rohesten Stämmen, bei Stämmen, welche den Fremdling und den Feind wohl selbst mit einem und demselben Worte bezeichnen [2]), gleichwohl die Pflichten der Gastfreundschaft eine eben so grofse Ausdehnung als Heiligkeit haben. Bei Mehreren dieser Völkerschaften bestehen zugleich, für die Erwerbung der Rechte eines Gastfreundes, besondere und sonderbare Gebräuche [3]). Erscheinungen, die nicht so schwer zu erklären sind! Ist nicht der Mensch überhaupt willig, einen Beistand zu lei-

---

1) Vergl. Mittermaier, Grundsätze des Deutschen Privatrechts §. 98.

2) Wie einst die Römer. Adversus hostem aeterna auctoritas esto! lautet ein Gesetz der XII. Tafeln.

3) Z. B. bei den Beduinen (s. Burckhard's Reisen); auf einigen Inseln der Südsee. — An diese Gebräuche reihen sich denn wieder andere, wenn die Völkerschaft zu einer höheren Bildungsstufe fortgeschritten ist. S. Tomasini de tesseris hospitalitatis liber singularis. In J. Gronovii thesau. Graecar. antiquit. Vol. 1.

sten, dessen er selbst im nächsten Augenblicke bedürfen kann? Wird nicht ein Gebrauch, je sonderbarer er ist, desto getreulicher beobachtet? — Auf keinen Fall aber kann der Gast ein Recht im Lande erwerben oder geltend machen, welches nach den Gesetzen des Landes ein Unrecht ist. Z. B. Ein Sklav, der den Boden Grofsbritanniens betritt, ist frei. Ein Ausländer also, der nach Grofsbritannien kommt, und einen Sklaven bei sich hat, kann diesen, wenn er ihm entläuft, nicht verfolgen [1]).

Der vorliegende Grundsatz gilt *zweitens* von denen, welche in ein Land eingewandert sind, also ihren Wohnsitz in ein anderes Land bleibend verlegt haben. — Diese haben sogar dem Weltbürgerrechte nach einen wohlbegründeten Anspruch auf dieselben staatsbürgerlichen Rechte, wie die Eingebornen. So wie jedoch die Erwerbung oder die Ausübung des Staatsbürgerrechts überhaupt, in dem Interesse des Staates, von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden kann, so gilt dasselbe auch von der Theilnahme der Einwanderer an diesem Rechte. Das billigste Gesetz ist das, welches Eingewanderte, erst nachdem sie sich eine gewisse Zeit lang im Lande aufgehalten haben, zur Ausübung des Staatsbürgerrechts zulässt [2]), das unbilligste das, welches sie von der Erwerbung des Staatsbürgerrechts schlechthin ausschliefst.

Endlich *drittens:* Vermöge desselben Grundsatzes können alle die Rechte, welche in einem Lande dem Inländer zustehen — das Staatsbürgerrecht jedoch ausgenommen [3]), — von einem Ausländer, auch ohne dass sich dieser in dem Lande aufzuhalten oder nie-

---

1) Et sic saepe judicatum est.

2) Selbst die Gesetze der Staaten der Union schreiben diese Bedingung vor.

3) Nam nemo duarum civitatum civis esse potest. (In den Deutschen Staaten kommen hin und wieder Ausnahmen von dieser Regel vor, — Anomalien, welche zu schwer zu lösenden Aufgaben Veranlassung geben.)

Digitized by Google

derzulassen braucht[1]), erworben und ausgeübt werden. Es kann also z. B. ein Grundstück auch einen Ausländer zum Eigenthümer haben; ein Grundstück kann einem Grundstücke des Nachbarlandes dienstbar seyn; in Beziehung auf das Erbrecht ist zwischen In- und Ausländern kein Unterschied zu machen; ein Ausländer kann gegen einen Inländer dieselben Vertragsrechte, wie ein Inländer, z. B. durch Briefe oder in einem dritten Lande[2]) erwerben. Den Inbegriff der Rechte, welche einem Ausländer zu Folge dieser Regel (der dritten) zustehen, kann man das Fremdenrecht oder das Recht der Fremden nennen.

Man kann in seinen Rechten von einem andern Lande aus verletzt werden, ohne dafs man sich in diesem Lande aufhält oder ein Besitzthum in demselben hat, ohne dafs also die Widerrechtlichkeit der Handlung schon aus dem Gastrechte oder aus dem Rechte der Fremden abgeleitet werden kann. Es kann z. B. der A in dem Lande B, seinem Wohnlande, eine Schmähschrift gegen den C, den Einwohner eines andern Landes, bekannt machen, — oder es kann ein Zweikampf zwischen A und B, den Einwohnern zweier verschiedener Länder, in welchem A fällt oder verwundet wird, auf der Grenze so vollzogen worden seyn, dafs A in dem einen, B in dem andern Lande stand, oder es kann im Inlande der Verlagsartikel eines auswärtigen Buchhändlers nachgedruckt werden[3]). Nun

---

1) So unterscheidet sich dieser Fall von den vorigen beiden. (Es ist also bei dieser — dritten — Regel unter einem Ausländer jederzeit der zu verstehen, der im Auslande nicht nur seinen Wohnsitz, sondern auch seinen Aufenthalt hat.)

2) S. einen hieher gehörenden Fall in den Times. Jahr 1839. Monat November Nr. 17,199.

3) Ein merkwürdiger Fall, in welchem eine ähnliche Frage zur Sprache kam, wurde im Jahre 1840 von den französischen Gerichten entschieden. Der Engländer Rowland verfertigt zu London ein Schönheitsmittel, Macassar-Oel, für welches er ein Patent gelöst hat. Er hat einen Kommissionair zu Paris. Als nun ein anderer Pariser Kaufmann dasselbe Mittel unter derselben

Digitized by Google

ist zwar auch in den Fällen dieser Art der Staat verpflichtet, die Ausländer unter den Schutz seiner Gesetze zu stellen. Diese Verbindlichkeit aber beruht nicht auf den Grundsätzen des Weltbürger-, sondern auf denen des Völkerrechts. Denn der Grund dieser Verbindlichkeit ist nicht der, dass der Staat auf die Erhaltung oder Wiederherstellung der von der Koexistenz mehrerer Staaten bedrohten Einheit der menschlichen Gesellschaft Bedacht zu nehmen hat, sondern der, dafs der Staat seine Unterthanen im Verhältnisse zu dem Auslande, sie mögen in diesem Verhältnisse in ihren Rechten verletzt worden seyn oder Rechte verletzt haben, zu vertreten hat.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der
Stellung des Weltbürgerrechts zum Völkerrechte.

Eine Verletzung der Vorschriften des Weltbürgerrechts ist nicht etwa zugleich eine völkerrechtswidrige Handlung*). Das Volk handelt vielmehr widerrechtlich, welches ein anderes Volk zur Bekräftigung oder Befolgung der Grundsätze des Weltbürgerrechts mit den Waffen anhält. Die Selbstständigkeit der Völker in ihren inneren Angelegenheiten ist der oberste Grundsatz des Völkerrechts. Wie aber in einem gegebenen Staate das Verhältnifs zwischen dem In- und dem Auslande zu bestimmen sey, ist eine innere Angelegenheit dieses Staates. Ist nicht von Rechts wegen auch der einzelne Mensch der Herr seines Umgangs mit andern Menschen?

Etiquette ohne Auftrag verkaufte, belangte ihn Rowland auf Schadenersatz. Und es wurde ihm dieser in zwei Instanzen zuerkannt.

*) Daher sollten die Lehren des Weltbürgerrechts nicht, wie es doch von den meisten Schriftstellern geschieht, dem Völkerrechte einverleibt werden.

Digitized by Google

Es giebt jedoch eine Art der Feindseligkeiten (oder des Krieges), von welcher eine Regierung, unbeschadet der Grundsätze des Völkerrechts, Gebrauch machen kann, um eine andere Regierung zur Bekräftigung oder zur Vollziehung der Vorschriften des Weltbürgerrechts zu nöthigen, — die Retorsion, eine antikosmopolitische Handlungsweise, welche von einer Regierung der andern erwidert wird [1]). — Dem Völkerrechte nach ist die Retorsion eine schlechthin erlaubte Maasregel. Denn nach diesem Rechte ist es den Regierungen überhaupt anheimgestellt, ob sie die Vorschriften des Weltbürgerrechts befolgen oder nicht befolgen wollen. Aus dem Standpunkte des Staatsrechtes betrachtet bedarf dagegen die Retorsion für eine jede ihrer Maasregeln eines besondern Rechtfertigungsgrundes. Denn ein Unrecht, das erwidert wird, ist deswegen nicht weniger ein Unrecht. Eine Retorsion fügt oft zu dem Verluste, welches man durch das Unrecht erleidet, einen zweiten, einen gleichartigen oder einen neuen, hinzu [2]). Auf keinen Fall darf sich der Richter eine Retorsion erlauben, zu welcher ihn nicht die Gesetze ausdrücklich ermächtigt haben.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem antikosmopolitischen Geiste der positiven Gesetze. Zur Philosophie des positiven Rechts.

Ein positives Recht, welches mit den Grundsätzen des Weltbürgerrechts vollkommen übereinstimmt, möchte

---

1) Von der Retorsion kann noch in einer andern Beziehung Gebrauch gemacht werden. Von dieser in dem folgenden Buche.

2) Z. B. Nach dem Rechte einiger Kantone der Schweiz stehen

Digitized by Google

sich schwerlich, sey es in der Vergangenheit oder in der Gegenwart, nachweisen lassen. (Sind nicht auch die Menschen insgesammt Egoisten?) Nur mehr oder weniger sind die positiven Rechte eines antikosmopolitischen Geistes. Die positiven Gesetzgebungen, welche das Aeufserste geleistet haben, was eine antikosmopolitische Gesetzgebuug leisten kann, sind vielleicht die Chinesische, die Spartanische, die Mosaische. Unter diesen drei Gesetzgebungen möchte wieder der Mosaischen der Preis des Antikosmopolitismus gebühren. Ueber die ganze Erde zerstreut, nachdem der Jüdische Staat schon vor so vielen Jahrhunderten untergegangen ist, sind dennoch die Juden überall und noch jetzt scharf und schroff von allen andern Völkern gesondert*). Unter den Gesetzgebungen, welche des entgegengesetzten Charakters sind, behauptet die der vereinigten Staaten von Nordamerika eine ehrenvolle Stelle.

Eine Hauptursache — vielleicht die allein ursprüngliche — des antikosmopolitischen Geistes der positiven Rechte ist die Verschiedenheit der Völker ihrer Natio-

---

in einem Gante die ausländischen Gläubiger den inländischen nach. Die Retorsion greift den Privatkredit der Inländer an. — Wenn eine Regierung retorquendo die Eintuhr gewisser Waaren verbietet oder mit hohen Zöllen belastet, so hat diese Maasregel zugleich die Folge die Einfuhr der Waaren in das Land, gegen welches die Maasregel gerichtet ist, zu vermindern. Denn aller Handel ist ein Tausch.

*) „Moses, quo sibi in posterum gentem firmaret, novos ritus contrariosque caeteris mortalibus indidit. Profana illic omnia, quae apud nos sacra; rursum concessa apud illos, quae nobis incesta.“ Tacit. histor. V. 4. (Wie verschieden beurtheilen doch einen und denselben Gegenstand auch die einsichtsvollsten Männer, je nachdem ihr Standpunkt dieser oder ein anderer ist.) — In Deutschland giebt es unter den Juden eine nicht zu verachtende Parthei, welche, um das Volk zu entnationalisiren (oder für das Christenthum vorzubereiten,) den Deismus predigen, gleich als wäre dieser die Lehre Mosis. — Auf die Aehnlichkeit, welche zwischen der Mosaischen und der Lykurgischen Gesetzgebung auch in Einzelnheiten eintritt, kann hier nur gelegentlich aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

nalität oder Abstammung nach. — Unter Nationen oder Stämmen tritt ein ganz ähnliches Verhältnifs ein, wie unter Familien. Die eine Familie, die eine Nation will es der andern zuvorthun, die eine hält sich für edler oder edlergebohren, als die andere*), das Interesse der einen durchkreuzt das Interesse der andern. So entstehen unter Nationen, wie unter Familien, erst einzelne Händel und Reibungen. An diese reihen sich dann mit der Zeit erbliche Vorurtheile und Antipathien, welche eine Nation gegen die andere hegt. Das endliche Resultat ist Nationalfeindschaft. Wie kann aber bei Völkern, welche als Nationen einander verfeindet sind, das Weltbürgerrecht Eingang finden? Wenn man nun annehmen kann, das es ursprünglich so viele Staatsvereine und Völkerschaften als Stämme und Nationen gab, und dafs die Ursachen, durch welche Nationen einander entfremdet werden, in dem Kindesalter der Menschheit besonders wirksam waren, so darf man behaupten, dafs alle positive Rechte ursprünglich nationale oder antikosmopolitische Rechte waren, und dafs das Weltbürgerrecht überall, wo es zu Ansehn gelangt, seinen Sieg über jene Rechte nur der Kultur und Civilisation verdankte. Mit einem Worte, ein Volk mufs schon in einem gewissen Grade entnationalisirt seyn, wenn es den Grundsätzen des Weltbürgerrechts gelingen soll, sich bei ihm geltend zu machen. — Das ist nicht so zu deuten, als ob Kosmopolitismus und Patriotismus unvereinbar mit einander wären. Der Mensch steht zu seinen Mitmenschen in einer Menge praktischer Verhältnisse, die ihn in engeren und weiteren Kreisen stufenweise umgeben. Wenn auch in Kollisionsfällen die besonderen Pflichten den allgemeinen vorgehen, so liegt doch in der Erfüllung jener zugleich die beste Vorbereitung zur Erfüllung dieser. Wer in sei-

*) Sehr oft kommt in der Geschichte der Fall vor, dass, wenn eine Nation aus mehreren Stämmen besteht, der eine Stamm sich für den edelsten hält oder für den edelsten gehalten wird. S. z. B. Tacit Germann. c. 39.

Digitized by Google

nem Hause ein Despot ist, wird, zur Gewalt gelangt, denselben Charakter offenbaren, sollte er auch bis dahin die Rechte des Volks noch so eifrig vertheidiget haben.

Der antikosmopolitische Geist, welcher in dem positiven Rechte eines Volkes lebt, kann ferner auf dem Interesse der Staatsverfassung oder (was in den meisten Fällen dasselbe ist) auf dem Interesse der öffentlichen Macht beruhn. — Eine geistliche Herrschaft z. B. würde ihren Vortheil gänzlich verkennen, wenn sie es ihren Unterthanen freistellen wollte, mit den Ungläubigen oder mit den Irrgläubigen nach Gefallen zu verkehren. Die Hierarchie der katholischen Kirche hat daher weislich, besonders seit den Zeiten der Reformation, auf Mittel bedacht genommen, die Gläubigen von der Gefahr zu bewahren, welche ihnen der geistige Verkehr mit den Akatholiken bringen könnte. Auch eine jede andere väterliche Herrschaft hat eine ähnliche Politik zu befolgen. Auf die Unmündigkeit des Volkes sich gründend, hat sie, diese Politik verschmähend, zu befürchten, dafs der Verkehr mit dem Auslande Ansichten und Wünsche oder Bedürfnisse im Volke verbreiten werde, welche mit der Zeit die Grundlagen der Verfassung erschüttern könnten. In Europa freilich läfst sich diese Politik leichter empfehlen als durchführen. Darum nagt an den in Europa bestehenden väterlichen Einherrschaften insgeheim ein Wurm, welcher diese Verfassungen, je langsamer, desto sicherer untergräbt.

Zu den Ursachen, aus welchen der antikosmopolitische Geist der meisten positiven Rechte abzuleiten ist, gehört auch der Erwerbsneid. — Besonders diese Ursache hat die Rechte der Germanischen Völker den Grundsätzen des Weltbürgerrechts entfremdet. Zuerst gelangte eine auf Erwerbsneid gegründete Politik in den Städten der Germanischen Staaten zur Herrschaft. Das war eine unmittelbare Folge von dem Ansehen und Einflusse der Zünfte und Innungen in diesen Städten. Denn Zünfte und Innungen gehen überall darauf aus, die Zahl der Mitwerber

möglichst zu beschränken, ihr Monopolium namentlich gegen Auswärtige aufrecht zu erhalten. Dieselbe Politik ahmten in der Folge die Regierungen im Grofsen, zum Schutze des inländischen Erwerbsfleifses gegen den des Auslandes, nach. — Derselben Ursache ist es beizumessen, dafs kleine Staaten den Grundsätzen des Weltbürgerrechts so häufig untreu werden. Ob sie wohl, je beschränkter ihre Mittel sind, desto mehr geneigt seyn sollten, Fremde zum Einwandern zu veranlassen und so die Talente oder Kapitalien des Auslandes für das Inland zu gewinnen, so sind doch in diesen Staaten der Gelegenheiten, wie man sein Fortkommen, z. B. im Staatsdienste, finden kann, vergleichungsweise so wenige, dafs von denselben gewöhnlich die gerade entgegengesetze Politik befolgt wird. Hierzu kommt, dafs, je enger ein Verein in Beziehung auf die Zahl seiner Mitglieder ist, desto mehr in ihm ein Geist der Ausschliefsung herrscht.

Endlich ist den in Frage stehenden Ursachen auch die Verschiedenheit der Religionen — oder, richtiger, die Verschiedenheit der Glaubensmeinungen, — beizuzählen. Diese Ursache dürfte sogar unter allen übrigen diejenige seyn, welche der Bekehrung aller Völker der Erde zu den Grundsätzen des Weltbürgerrechts die unübersteiglichsten und bleibendsten Hindernisse in den Weg legt. Denn die Idee, welche dem Weltbürgerrechte zum Grunde liegt, steht mit den erhabensten Wahrheiten der Religion in einem so genauen Zusammenhange, dafs das Weltbürgerrecht nur bei den Völkern, welche an diese Wahrheiten glauben, zu der ihm gebührenden Herrschaft gelangen kann.

Allein es giebt Religionen, welche, (wie z. B. die der Indianer in Nordamerika;) noch so unausgebildet sind, dafs sie mehr in der Ahndung übersinnlicher Wesen als in bestimmten Glaubenslehren bestehen. — Es giebt andere, welche, wenn auch ausgebildeter und wenn auch duldsam, dennoch die Idee der Einheit der menschlichen Gesellschaft oder die der rechtlichen Gleichheit aller Menschen auf

Digitized by Google

keine Weise unterstützen. In diese Klasse gehören die polytheistischen Religionen, deren Gottheiten nicht blos Nationalgottheiten, (Schutzgottheiten einer bestimmten Nation) sind. — Die Religionen, welche ihren Bekennern die Pflicht auferlegen, entweder einen einzigen Gott als ihren Nationalgott oder auch mehrere Götter in derselben Eigenschaft zu verehren, sind sogar eines dem Weltbürgerrechte feindseligen Geistes. Die Mosaische Gotteslehre [1]), die Gotteslehre der Hellenen und die (wenigstens die älteste) der Römer z. B. waren dieses Geistes. — Endlich die monotheistischen Religionen scheinen zwar ihrem Wesen nach von der Beschaffenheit zu seyn, dafs sie ihre Bekenner für das Weltbürgerrecht stimmen müssen. Denn der Monotheismus ist die Lehre von einem einigen Gotte, dem Schöpfer Himmels und der Erde, dem Herrn aller Menschen und Völker. Gleichwohl entsprechen nicht alle positive Religionen dieser Klasse der Erwartung, welche man von ihrem kosmopolitischen Geiste hegen sollte.

Die drei monotheistischen Religionen, welche darmalen die meisten Bekenner zählen, sind die Bramalehre, das Christenthum, die Lehre Mohammeds oder der Islam [2]). Unter diesen drei Religionen kommt nur dem Christenthume die Eigenschaft einer weltbürgerlichen oder kosmopolitischen Religion zu. (Wie wunderbar, dafs das Christenthum zuerst einem Volke gepredigt wurde, dessen Gesetze und Meinungen im höchsten Grade antikosmopo-

---

1) Wie hat man doch verkennen können, dafs der Jehova des Volkes Israel, und der Gott der Christen nicht dasselbe Wesen, — jener ein Nationalgott, dieser der Gott aller Menschen, — sey!

2) Ich habe diese drei Religionen in chronologischer Ordnung angeführt. In Beziehung auf die Zahl ihrer Bekenner folgen sie auf einander in absteigender Linie so: Bramalehre, Islam, Christenthum. — Zur Bramalehre rechne ich auch den Buddhismus. Freilich herrschen über das Verhältnifs zwischen beiden noch mehrere Dunkelheiten. Uebrigens ist in dieser Religion die Lehre von einem einzigen Gotte am meisten durch eine Mythologie entstellt.

Digitized by Google

litisch waren!) Denn nur dem Christenthume liegt die Idee des höchsten Wesens zum Grunde, dafs Gott der *Vater* aller Menschen sey. Nur das Christenthum stellt alle Menschen ihre Pflichten, Ansprüchen und Hoffnungen nach einander gleich. Nur das Christenthum ist weder auf eine bestimmte Nationalität, noch auf eine bestimmte Oertlichkeit berechnet. Nur die Moral des Christenthumes also enthält die Lehren, welche die Aufgabe und die Grundlage des Weltbürgerrechts sind.

Schon wegen des Zusammenhangs also, in welchem das Welt*bürgerrecht* mit einer Welt*religion* steht, darf es, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der positiven Religionen, nicht befremden, wenn die positiven Rechte, welche den Grundsätzen des Weltbürgerrechts huldigen, nur zu den Seltenheiten gehören. Man kann sogar behaupten, dafs die Idee eines Weltbürgerrechts das ausschliefsliche Eigenthum derjenigen Völker sey, welche sich zum Christenthume bekennen, — dafs die Europäischen Völker den weltbürgerlichen Charakter ihrer Kultur und Civilisation, und den ihrer positiven Rechte, dem Christenthume, wenn auch nicht allein, doch vorzugsweise verdanken.

Auf eine eigenthümliche Weise offenbart sich der weltbürgerliche Geist des Christenthums, — die Eigenschaft der christlichen Religion, in der sie eine Weltreligion, d. i. eine Religion ist, welche zum Heile der gesammten Menschheit verkündet, der Glaube aller Menschen seyn kann und soll, — in der römisch-katholischen Kirche. Diese Kirche leitet aus jener Eigenschaft des Christenthumes die Folgerung ab, dafs ein christlicher Staat, ein Staat Gottes, ein Weltstaat die gesammte Menschheit umfassen, sich über die gesammte Erde erstrecken solle. Sie selbst ist dieser Staat. — Entspräche die römisch-katholische Kirche auch in der Erfahrung der Idee eines Weltstaates vollkommen, — reichte also ihr Gebiet so weit, als die bewohnbare Erde, und begriffe die Gewalt der Kirche nicht nur die geistliche, sondern auch die

weltliche Gewalt in sich, beständen mithin nicht innerhalb ihres Gebietes wieder mehrere weltliche Staaten, so würden für die Gesetzgebung dieser Kirche die Aufgaben, welche das Weltbürgerrecht, so wie dieses Recht oben dargestellt worden ist, zu lösen hat, überall nicht besondere und selbstständige Aufgaben seyn. Das Recht der katholischen Kirche würde unter jenen Voraussetzungen schon seinem Wesen nach einen weltbürgerlichen Charakter haben, wenn auch mit den Einschränkungen, welche sich aus der Natur einer geistlichen Herrschaft ergeben. — Jedoch in der Erfahrung stellt sich die Sache anders. Da bestehen aufserhalb und innerhalb des Gebiets der Kirche noch andere Staaten; — aufserhalb des Gebiets der Kirche die Staaten der ungläubigen und der irrgläubigen Völker, in dem Gebiete der Kirche die weltlichen Staaten. Da steht also die römisch-katholiche Kirche in einem doppelten Verhältnisse, in welchem von dem kosmopolitischen oder antikosmopolitischen Geiste ihrer Gesetze die Frage seyn kann. — In dem ersteren Verhältnisse hat das Recht dieser Kirche (wie schon oben erwähnt worden ist) im Ganzen einen antikosmopolitischen Charakter. Wie könnte es anders seyn, da die Kirche noch eine andere und höhere Würde kennt, als die, welche der Mensch als Mensch hat? da sie, auf Weltherrschaft Anspruch machend, in denen, welche die Gültigkeit dieses Anspruchs nicht anerkennen, nur Feinde erblicken kann? — In dem letzteren Verhältnisse aber war die römisch-katholische Kirche von jeher der Pflichten eingedenk, welche ihr der kosmopolitische Geist des Christenthums auferlegte. Durch die Erfüllung dieser Pflichten erwarb sie sich besonders im Mittelalter grofse Verdienste um die Europäische Menschheit. Die Reisenden schützte das Pilgergewand; die kirchlichen Wohlthätigkeitsanstalten standen auch den Fremdlingen offen; durch die Universitäten und durch die Klöster veranlafste und pflegte die Kirche einen literarischen Verkehr unter allen Völkern

by Google

der katholischen Christenheit [1]); und eben so gewährte sie dem Handel mannigfaltige Gelegenheiten und Aufmunterungen [2]).

Man kann den Inhalt des vorliegenden Hauptstücks kurz so zusammenfassen: Das Weltbürgerrecht hat dieselben Feinde, wie der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit überhaupt.

---

1) Die Gelehrtenwelt verdankte auch die Einheit ihrer Sprache der Kirche. Diese Sprache, die lateinische, war die amtliche Sprache der Kirche.

2) Die kirchlichen Feste, der Ablafs (indulgentiae), der an gewissen Orten an bestimmten Tagen zu erlangen war, gaben Veranlassung zur Entstehung der Messen, der Dulte. (Von indulgere.)

DREISSIGSTES BUCH.

Das Staatenrecht.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

*Begründung des Staatenrechts *).*

Dem Weltbürgerrechte liegt die Idee eines Weltstaates, eines die gesammte Menschheit umfassenden Staates zum Grunde; das Staatenrecht hat die Idee eines Völkerstaates zu seiner Grundlage.

Der Grundsatz des Weltbürgerrechts lautete so: Wenn auch die menschliche Gesellschaft in mehrere Staatsvereine gespalten ist, so soll doch eine jede einzelne Regierung das Verhältnifs zwischen den In- und den Ausländern so bestimmen, als ob ein Staat die gesammte Menschheit in sich begriffe, oder als ob alle Menschen Bürger eines und desselben Staates wären. Mit andern Worten, es soll eine jede einzelne Regierung, so weit es in ihrer Macht steht, die Idee eines Weltstaates in Beziehung auf die Rechte der Menschen, diese als Einzelne und als Weltbürger betrachtet, darstellen.

Dagegen lautet der Grundsatz des Staatenrechtes so: Wenn auch in der Erfahrung mehrere von einander unabhängige Staaten neben einander existiren, so soll doch eine jede einzelne Regierung ihre Hoheitsrechte *so* ausüben, wie sie dieselben, wenn alle Staaten der Erde einen einzigen Völkerstaat bildeten, in Beziehung auf die Hoheitsrechte der übrigen Staaten aus-

---

*) Vergl. oben Band 1. S. 129.

zuüben verpflichtet seyn würde, damit das Verhältnifs unter mehreren Staaten der Idee eines alle Staaten der Erde umfassenden Staates wenigstens annäherungsweise entspreche. (Unter Hoheitsrechten sind im Staatenrechte nicht alle und jede Rechte der Staatsgewalt oder der Machtvollkommenheit, sondern nur diejenigen zu verstehn, welche der Regierung, als solcher, d. i. über ihr Gebiet und über ihre Unterthanen zustehn. Das Recht des Krieges und des Friedens ist daher im Staatenrechte unter den Hoheitsrechten nicht begriffen.)

Beide, das Weltbürgerrecht und das Staatenrecht, sind Theile des Staatsrechts, d. i. beide Rechte handeln nur von Schranken, welche eine Regierung sich selbst — nach dem einen oder nach dem andern jener Rechte — zu setzen hat. Weder das eine noch das andere ermächtiget ein Volk, gegen ein anderes Volk, welches die Vorschriften des Weltbürgerrechts oder die des Staatenrechts verletzt hat, die Waffen zu ergreifen. Sondern nur die Verfassung eines jeden einzelnen Staates kann die Heilighaltung dieser Rechte verbürgen. Sowohl das eine als das andere Recht also ist eine besondere, eine von dem Völkerrechte verschiedene Wissenschaft [1]). Sie würden die Eigenschaft besonderer Wissenschaften selbst dann behalten, wenn man sie mit Rücksicht auf das Recht eines Völkerstaates bearbeitete. Obwohl alsdann Bestandtheile dieses Staatsrecht würden sie doch noch immer besondere Aufgaben und diese nach besonderen Grundsätzen zu beantworten haben.

Das Staatenrecht [2]) läfst daher den Grundsatz des Völkerrechts, d. i. des auf das Verhältnifs unter Völkern angewendete Naturrechts, — dafs das Gebiet eines Staates für

---

1) Was gleichwohl oft übersehen worden ist. S. die Schriften, welche von Struve (über das positive Rechtsgesetz in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse) S. 5. angeführt hat.

2) Dasselbe gilt auch von dem Weltbürgerrechte; was jedoch hier weiter nicht in Betracht kommt.

Digitized by Google

alle andere Völker ein Heiligthum seyn solle, dafs eine Regierung innerhalb ihres Gebiets von einer jeden andern Regierung schlechthin unabhängig sey, — in seiner ganzen Kraft bestehen. Das Staatenrecht ertheilt nicht etwa einem Volke gegen das andere neue Rechte, d. i. nicht etwa Rechte, welche dem einen Volke gegen das andere nicht schon dem Völkerrechte nach zuständen. Angenommen, z. B. dafs dem Staatenrechte nach die Regierungen, eine jede in ihrem Gebiete, auch im Auslande gesprochene Urtheile in Vollziehung zu setzen haben, so handelt doch deshalb eine Regierung nicht völkerrechtswidrig, welche in ihrem Gebiete, also auf ihrem Grund und Boden, solchen Urtheilen die Vollziehbarkeit gänzlich versagt. (Qui jure suo utitur, nemini injuriam facit). Umgekehrt kann das Staatenrecht die Regierungen nicht zu einer Handlungsweise ermächtigen, welche mit den Grundsätzen des Völkerrechts im Widerspruche stehn würde. Denn da ein Volk im Verhältnifs zu andern Völkern gleich als ein einzelner Mensch zu betrachten ist, so kann es sich nicht zur Vertheidigung einer völkerrechtswidrigen Handlung auf die Grundsätze berufen, welche es bei der Leitung seiner inneren Angelegenheiten zu befolgen hat. Angenommen z. B., dafs, wenn sich ein Verbrecher aus seinem Wohnlande in ein anderes Land geflüchtet hat, das Staatenrecht die auswärtige Regierung zur Auslieferung des Geflüchteten verbinde, so kann doch diese Verbindlichkeit nicht auf politische Verbrechen ausgedehnt werden. Denn in der Auslieferung eines Verbrechers dieser Art wurde eine völkerrechtswidrige Intervention in den inneren Angelegenheiten des Staates, in welchem das Verbrechen verübt worden ist, liegen.

Hieraus folgt zugleich: Wenn in irgend einem Falle das, was in dem einen Staate Rechtens ist, kraft der Vorschriften des Staatenrechts in einem andern Staate in Vollziehung zu setzen ist, so steht gleichwohl alles das, was die Vollziehung für sich, z. B. die Bedingungen und die Art derselben betrifft, lediglich und allein unter dem

Digitized by Google

Rechte desjenigen Staates, von welchem die Vollziehung ins Werk zu setzen ist. In so fern ist und bleibt dieser Staat dnenoch schlechthin selbstständig. — Beispiele: Sollte auch für die Entscheidung einer gewissen bürgerlichen Rechtssache ein auswärtiges Recht maasgebend seyn, das gerichtliche Verfahren in der Sache steht dennoch lediglich und allein unter den Gesetzen desjenigen Staates, vor dessen Gerichten die Sache anhängig ist. Der Klage eines Ausländers wird die Einrede der Verjährung*) entgegengesetzt. Die Zulässigkeit dieser Einrede, (z. B. die Frage, ob die zur Verjährung erforderliche Zeit abgelaufen sey,) ist schlechthin nach dem Rechte des Gerichtsstandes zu beurtheilen. — Ein Wechsel, welchen ein Londner Haus auf ein Pariser Haus gezogen hat, wird von dem Trassaten nicht acceptirt und daher von dem Präsentanten protestirt. Sowohl nach dem Französischen als nach dem Englischen Rechte mufs die Protestation in einer gesetzlich bestimmten Frist nach der Verweigerung der Acceptation geschehn. Kürzer ist diese Frist nach dem Französischen, länger nach dem Englischen Rechte. Der Präsentant wird berechtigt seyn, seinen Rückgriff gegen das Londner Haus zu nehmen, wenn er auch nur die längere Frist des Englischen Rechts nicht versäumt hat. — In einem Lande soll ein im Auslande gesprochenes Urtheil in Vollziehung gesetzt werden. Bei der Vollziehung ist die Executionsordnung jenes Landes in Anwendung zu bringen.

In dem oben aufgestellten Grundsatze des Staatenrechts liegen wieder drei Sätze, ein Verbot und zwei Gebot.

Erstens: Ein jeder einzelne Staat hat durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte nicht die Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, welche einem andern Staate über dasselbe Individuum oder über denselben Gegenstand zustehn oder

*) Man übersehe nicht, dafs hier nur von der Verjährung (praescriptio) und nicht von der Ersitzung die Rede sey.

Digitized by Google

zugestanden haben können; mit andern Worten (denn Hoheit und Unterthänigkeit sind Wechselbegriffe; wer jene beschränkt, beschränkt auch diese und umgekehrt), wenn ein und dasselbe Individuum etc. mehreren Staaten zugleich unterthänig ist oder nacheinander unterthänig war, so ist die eine Unterthänigkeit mit der andern, so wie es die Beschaffenheit der verschiedenen Arten der Unterthänigkeit oder beziehungsweise die unter ihnen eingetretene Reihenfolge fordert, in Uebereinstimmung zu setzen. — Ferner ist, wie die Hoheit ein wesentlich unbedingtes Recht, so die Unterthänigkeit eine wesentlich unbedingte Pflicht. In der Erfahrung jedoch können sich die Verhältnisse so stellen, dafs ein und dasselbe Individuum gegen mehrere Staaten zugleich Unterthanenpflichten auf sich hat. Denn es ist die Unterthänigkeit entweder eine persönliche oder eine dingliche Unterthänigkeit. (Subjectio est vel personalis vel realis.) Die erstere ist eine Unterthänigkeit, in welcher das Individuum für seine Person zu einem bestimmten Staate steht; und zwar entweder weil dieses Individum seinen Wohnsitz oder weil es seinen Aufenthalt in dem Gebiete dieses Staates hat. (Subditi perpetui, Unterthanen schlechthin oder Unterthanen in der engeren Bedeutung, — subditi temporarii, vorübergehende Unterthanen, beziehungsweise Fremde oder Fremdlinge.) Die letztere oder die dingliche Unterthänigkeit entsteht so, dafs in einem Lande ein Ausländer bewegliche oder unbewegliche Sachen besitzt oder Schuldner hat*). Es kann also geschehn, dafs ein und dasselbe Individuum — in verschiedenen Be-

*) Die hier angedeutete Terminologie — Unterthanen (in der engeren Bedeutung), Fremde oder Fremdlinge, Ausländer, — werde ich in der Folge beibehalten. — Uebrigens kann auch ein und dasselbe Individuum aus mehreren Ursachen zugleich einem und demselben Staate unterthänig seyn. Jedoch bedarf dieser Fall, ein zusammengesetzter, nicht einer besonderen Erörterung.

Digitized by Google

ziehungen — mehreren Staaten zugleich unterthänig ist, z. B. in dem einen Staatengebiete seinen Wohnsitz, in einem andern seinen Aufenthalt hat. Der vorliegende Grundsatz bezieht sich auf die sämmtlichen Fälle dieser Art. — Derselbe Grundsatz begreift auch den Fall unter sich, da ein Unterthan sein bisheriges Wohnland mit einem andern vertauscht, also aus der Herrschaft des Rechts, unter welchem er bisher stand, heraus und unter die Herrschaft eines andern Rechts tritt. Auch in diesem Falle steht das Verhältnifs in Frage, in welchem die Rechte verschiedener Staaten, das Recht des bisherigen und das des neuen Wohnlandes, zu einander stehn.

Zweitens: Die Regierungen sind einander nöthigenfalls zur *Hülfe Rechtens* verpflichtet, mit andern Worten, eine Regierung hat ihre Unterthanen nöthigenfalls zur Erfüllung der Verbindlichkeiten anzuhalten, welche denselben, weil und in wie fern sie zugleich Unterthanen einer andern Regierung sind, obliegen. — Denn da in der Erfahrung die Fälle häufig genug vorkommen, dafs eine Regierung den Pflichten, welche sie gegen ihr Volk auf sich hat, nicht ohne den Beistand einer andern Regierung Genüge leisten kann, so dürfen Staaten, welche in der Erfahrung neben einander bestehn, die Hülfe Rechtens nicht versagen, wenn das Verhältnifs unter ihnen der Idee eines Völkerstaates, — dem Grundsatze des Staatenrechts, — wenigstens annäherungsweise entsprechen soll. Darf in einem einfachen Staate ein Theil dem Ganzen eine Behörde der andern den verfassungsmäfsigen Beistand verweigern?

Endlich, *drittens:* Was eine Regierung beurkundet (bezeugt) hat, ist auch für alle andere Regierungen und in allen andern Staaten Gewifsheit*). — Das Zeugnifs, welches von einer Staats-

*) Die Regel dürfte selbst auf den Fall anwendbar seyn, da eine Regierung eine gewisse Thatsache nicht ex certa scientia, son-

behörde innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz und in der gesetzlichen Form abgelegt wird, (oder eine öffentliche Urkunde,) verdient dem Staatsrechte nach vollen Glauben, (probat rem ipsam). Denn es ist ein öffentliches, d. i. ein im Namen des Gesetzes oder kraft der Machtvollkommenheit des Staatsherrschers abgelegtes Zeugnifs, und nicht eine blose Privatmeinung. Gebührte einem solchen Zeugnisse nicht voller Glaube, so würde es in der Staatenwelt überall nicht eine juridische Gewifsheit für irgend eine Thatsache geben. Und gleichwohl beruht z. B. die Rechtskraft eines Urtheiles auf der Voraussetzung, dafs sowohl die Thatsache, auf welche sich die richterliche Entscheidung bezieht, als das Recht, nach welchem der Fall entschieden worden ist, absolut gewifs sey. — Dieselbe Beweiskraft aber ist einem solchen Zeugnisse auch dem Staatenrechte nach oder auch in allen andern Staaten beizulegen. Denn das Staatenrecht erhebt nur das, was in einem einzelnen Staate Rechtens ist oder Rechtens seyn soll, zu dem gemeinen Rechte der Staaten.

Die weitere Erläuterung der vorstehenden drei Rechtsregeln bleibt den folgenden drei Hauptstücken vorbehalten.

Wenn auch die Lehren, welche zusammen das Staatenrecht bilden, einzeln schon vielfältig bearbeitet worden sind, z. B. und vorzugsweise die Lehre von der Kollision unter den Gesetzen verschiedener Staaten *), so

---

dern ex praesumtione facti für gewiss erklärt hat. Z. B. Nach dem Rechte des Fürstenthums A sollen diejenigen Verschollenen, welche aus dem und dem Feldzuge nicht nach 5 Jahren zurückgekehrt sind, für todt erachtet werden. Ubique pro mortuis habendi esse videntur.

*) Ueber die Geschichte dieser Lehre s. eine Abh. von mir: Ueber die Regel: Locus regit actum. In der Zeitschrift: Themis, Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft. Herausg. von Elvers, Bd. II. (Gött. 1829.) S. 95 ff. und v. Struve, über das positive Rechtsgesetz in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse. Karlsr. 1834. S. 45. — Die Hauptrolle in der Geschichte dieser Lehre spielt die Eintheilung der Gesetze oder Statute in statuta

hat man doch bisher nicht eben so auch die Vereinigung aller dieser Lehren zu einem wissenschaftlichen Ganzen. Selbst an einem Eigennamen fehlte es bisher dieser Wissenschaft. (Und doch ist es für das Gedeihen einer Wissenschaft nichts weniger als gleichgültig, ob sie einen Namen und welchen sie habe *). Denn Kleider machen Leute! Ich habe den Namen: Staatenrecht, gewählt, weil er mir den Gegenstand dieser Wissenschaft am besten zu entsprechen schien.) — Das hatte unter anderem den Nachtheil zur Folge, dafs man in der Lehre von dem Konflikte unter den Gesetzen Fragen zusammenstellte, welche doch nach ganz verschiedenen Principien zu beantworten sind. Man verwechselte z. B. die Frage von der Auslegung einer Rechtshandlung mit der von dem Konflikte, unter den Gesetzen, diese als Entscheidungsnormen für eine Rechtsfrage betrachtet. (Ein Beispiel:

---

personalia, realia, mixta. (Allein kann man wohl in einer Lehre von einer Eintheilung ausgehen, ohne ein allgemeingültiges Princip — den Eintheilungsgrund — vorausgeschickt zu haben?) Unter den älteren Schriftstellern über diese Lehre ist die vorzüglichste J. N. Hertius de collisione legum. (In ej. Opusc. T. I.) — Neuere und neueste Schriftsteller: Story on the conflict of laws. Edinburgh 1835. (Nachdruck des Werkes eines Rechtsgelehrten in den Vereinigten Staaten.) Robertson, a treatise on the law of personal succession, in the different parts of the realm; and on the cases regarding foreign and international succession which have been decided in the British Courts. Lond. 1835. Burge, commentaries on colonial and foreign laws generally and in their conflict with each other and with the law of England. Lond. 1838. IV. Vol. N. Rocco, del uso ed autorita delle leggi delle duo Sicilie, considerate nelle relazioni con le persone e col territorio degli stranieri. Napoli 1838. (Vergl. die Zeitschrift für Rechtswiss. und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. XI. S. 267.) Claus, le temps et l'espace dans leur rapport avec les sciences morales et politiques. Trad. de l'Allemand. Par. 1840. (Das Deutsche Original ist nicht in den Buchhandel gekommen.) v. Wächter, Abh. über die Kollision der Gesetze. In dem civilist. Magazine. Bd. XXIV. Heft. 2. v. Struve s. oben. — Wer Lust hat zu polemisiren, kann sie durch die Bearbeitung dieser Lehre büfsen.

*) Wie z. B. die Geschichte des Naturrechts beurkundet.

Digitized by Google

A aus dem Lande B verspricht in dem Lande C dem D aus dem Lande E ein Fuder Wein von der und der Beschaffenheit zu liefern. Das Fuder hat in einem jeden dieser drei Länder ein anderes Maas. Von welchem Maase ist in diesem Vertrage das Fuder zu verstehn? Die Frage ist überall nicht eine Rechtsfrage, nicht eine Frage des Staatenrechts, sondern eine quaestio facti et voluntatis.)

Obwohl die Aufgabe des Staatenrechts, so wie sie oben gefafst worden ist, nur das Verhältnifs unter den Regierungen verschiedener *Staaten* betrifft, so wiederholt sie sich doch in dem Innern eines Staates, in welchem mehrere Ortsrechte neben einander bestehn oder dessen Gebiet wieder aus mehreren der Regierung des Ganzen untergeordneten Gebieten besteht. Die Grundsätze des Staatenrechts sind auch auf diesen Fall — analogisch — anwendbar, wenn auch nur mit den Modifikationen, welche sich aus den Eigenthümlichkeiten der Verfassung eines solchen Staates ergeben können und fast immer ergeben müssen. Denn ein solcher Staat ist bedingungs- und beziehungsweise ein Inbegriff mehrerer Staaten. (Von dieser Anwendung der Grundsätze des Staatenrechts wird in der Folge weiter nicht die Rede seyn.) Auf der andern Seite können auch die Grundsätze des Staatenrechts, wenn man sie auf Staaten dieser Klasse anwendet, mehr als einer Modifikation bedürfen.

Digitized by Google

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Anwendung des ersten Grundsatzes (des I. Hptst.) auf den Fall, da ein und dasselbe Individuum der Unterthan zweier oder mehrerer Staaten zugleich ist.

I. Von der Unterthänigkeit (in der *engeren* Bedeutung) oder von den Unterthanen, welche diese Eigenschaft vermöge ihres Wohnsitzes haben.

Die Unterthänigkeit, welche auf dem Wohnsitze*) beruht, ist eine schlechthin unbedingte Pflicht; mit andern Worten, auf das Verhältnifs, in welchem ein Individuum zu der Regierung steht, in deren Gebiete er seinen Wohnsitz hat, ist die Idee der Unterthänigkeit schlechthin (und mithin auch allein) anwendbar. Es giebt entweder überall nicht Unterthanen und mithin überall nicht Staaten, oder durch den Wohnsitz mufs eine Unterthänigkeit in der Eigenschaft einer schlechthin unbedingten Pflicht begründet werden.

Die Hoheit, unter welcher ein Individuum vermöge seines Wohnsitzes steht, ist auch in dem Sinne ein schlechthin unbedingtes und unbeschränktes Recht, dafs sie nicht auf das Gebiet des Staatsherrschers (oder der

*) Der Wohnsitz (domicilium) ist der Ort, an welchem Einer von dem Gesetze als fortdauernd anwesend betrachtet wird. In der Regel hat Einer seinen Wohnsitz an dem Orte, wo er sich fortdauernd aufzuhalten beabsichtiget. Jedoch kann Einer auch kraft Gesetzes, (und ohne dafs er jene Absicht hat,) seinen Wohnsitz an einem bestimmten Orte haben. Bei Völkern, die keine feste Wohnsitze haben, ist es die Absicht des Individuums, auf die Dauer Mitglied des Staatsvereins zu seyn, durch welche die Unterthänigkeit begründet wird.

Digitized by Google

Regierung) beschränkt ist, sondern über den Unterthan, (mit Vorbehalt der weiter unten anzuführenden Ausnahmen,) auch jenseits der Grenzen ihres (geographischen) Gebietes, — mithin, wo sich auch der Unterthan aufhalte, und wo er auch Geld und Gut besitze, — ganz so, wie im Inlande, zu gebieten berechtiget ist, dafs also der, welcher in einem Lande seinen Wohnsitz hat, dem Rechte dieses Landes überall und in einer jeden Beziehung unterworfen ist und bleibt. (Subditus — per domicilium — ubique subditus. Wie es eine Regel des Staatsrechts des Deutschen Reiches war: Immediatus ubique immediatus!) — Denn, so wie der ursprüngliche Rechtsgrund der Hoheit (oder Unterthänigkeit) nicht der ist, dafs der Staat ein (geographisches) Gebiet hat, so wie also die Hoheit und die Unterthänigkeit nicht aus der Rechtsregel abgeleitet werden kann: Quicquid est in territorio est de territorio, eben so kann die Hoheit und die Unterthänigkeit ihre Kraft und Gültigkeit nicht dadurch verlieren, dafs sich der eine oder der andere Unterthan im Auslande aufhält, oder zu einer auswärtigen Regierung in einem Verhältnisse dinglicher Unterthänigkeit steht*). Allerdings ist der Satz in einem gewissen Sinne richtig: Die Gesetze eines Staats gelten nicht aufserhalb seines Gebietes. (Leges non valent extra territorium.) Aber nur in dem Sinne, dafs der Staat seine Gesetze nur innerhalb seines Gebietes zu vollziehen berechtiget ist; und nicht in dem Sinne, dafs die Gesetze eines Staates für seine Unterthanen (das Wort Unterthanen immer in der engeren Bedeutung genommen,) nur innerhalb der Grenzen seines Gebietes verbindende Kraft haben.

Aus diesen Vordersätzen folgt: 1) Niemand kann der Unterthan, (der subditus perpetuus,) zweier oder mehrerer Staaten zugleich seyn. (Nemo duarum civitatum civis esse potest.) Das in seiner Art Absolute duldet

*) Vgl. Bd. I. S. 88 ff.

seinem Wesen nach nicht ein Zweites neben sich. — Daher gehört in das Gebiet des Staatenrechts nicht der — in der Erfahrung zuweilen eintretende — Fall, dafs ein und dasselbe Individuum der Bürger zweier oder mehrerer Staaten ist. Ein solches Individuum vereiniget dann in sich mehrere Persönlichkeiten. Da diese Eigenschaften mit einander wesentlich unvereinbar sind, so kann die Frage nicht davon seyn, wie man die eine Eigenschaft durch die andere zu beschränken habe, sondern nur davon, wenn das Individuum in der einen und wenn es in der andern Eigenschaft zu betrachten sey*).

2) Wenn auch der Unterthan eines Staates zugleich zu einem andern Staate in dem Verhältnisse einer vorübergehend-persönlichen oder in dem einer dinglichen Unterthänigkeit stehen kann, so ist und bleibt doch, wenn der eine oder der andere Fall eintritt, die bleibend-persönliche Unterthänigkeit oder die Unterthänigkeit in der e. B. die Regel, nach welcher der Unterthan in dem einen oder in dem andern Verhältnisse zu beurtheilen ist. Die Rechte, welche dem Unterthan eines Staates in einem andern Staate als einem Fremden, als einem Ausländer zustehn, die Verbindlichkeiten, welche ihm unter derselben Voraussetzung in einem andern Staate obliegen, sind nur Ausnahmen von der Regel oder Beschränkungen der Regel. Diese Ausnahmen und Beschränkungen können nur den Einfluſs auf die Regel haben, der sich durch dee Grund der vorübergehend-persönlichen oder durch den der dinglichen Unterthänigkeit rechtfertigen läfst. Wo dieser Grund wegfällt, bleibt es bei der Regel. — Der Grundsatz also, von welchem das Staatenrecht bei der Aufgabe des vorliegenden Hauptstücks überhaupt auszugehn hat, ist der, dafs ein Unterthan überall

*) Der in Frage stehende Fall kommt in Deutschland nicht selten vor. Er ist allemal eine mater rixarum, z. B. wenn es sich von einer zu treffenden oder getroffenen Verfügung auf den Todesfall handelt.

Digitized by Google

und in einer jeden Beziehung dem Rechte seines Wohnlandes unterworfen sey und bleibe, — oder in der Sprache des altdeutschen Rechts, quemlibet sua lege vivere*). Die unmittelbare Aufgabe des vorliegenden Hauptstückes aber ist die, die Ausnahmen und Einschränkungen nachzuweisen und zu begründen, welche sich aus den oben angeführten Thatsachen ergeben.

II. Von der Unterthänigkeit der *Fremden* und von dem Verhältnisse dieser Unterthänigkeit zu der Unterthänigkeit in der engeren Bedeutung.

Zu Folge des Grundsatzes, quemlibet sua lege vivere, steht der Fremde fortdauernd unter den Gesetzen (und mithin unter den Gerichten) seines Wohnlandes. Er kann daher z. B. in allen bürgerlichen Rechtssachen, nach wie vor, bei dem Gerichte seines Wohnsitzes, ja nur bei diesem Gerichte belangt werden. Dagegen verstöfst gegen die Vorschriften des Staatenrechts ein Gesetz, welches in bürgerlichen Rechtssachen das Gericht des Aufenthaltes des Fremden dem Gerichte des Wohnsitzes des Fremden gänzlich gleichstellt.

Jener Grundsatz leidet jedoch, in seiner Anwendung auf Fremde, folgende Ausnahmen:

1) In dem Interesse der öffentlichen Sicherheit können auch Fremde den Gesetzen und Gerichten des Staates, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, unterworfen werden. Denn in dem Gastrechte liegt nicht ein Freibrief für die Fremden, die Rechte des Staates, welcher sie aufgenommen hat, oder die seiner Unterthanen zu verletzen. Auch entzieht das Staatenrecht den Regierungen nicht das Kriegsrecht, welches sie gegen ihre Feinde haben. — Daher ist es z. B. allgemein Rechtens, dafs die Strafge-

*) Wenigstens ist diese Regel des altdeutschen Rechts dem Grundsatze des vorliegenden Hauptstückes nahe verwandt.

Digitized by Google

setze eines Staates eben sowohl auf Fremde, als auf Eingeborne, angewendet werden *). Gleichwohl tritt bei der Ausübung der Strafgewalt zwischen Fremden und Unterthanen ein Unterschied ein. Seine Unterthanen darf (und soll) der Staat auch wegen den Vergehungen, welche sie im Auslande verübt haben, zur Verantwortung ziehn; Fremde aber sind ihm nur wegen der von ihnen in seinem Gebiete begangenen Vergehungen verantwortlich. Denn weiter erstreckt sich der Grund nicht, vermöge dessen der Staat auch Fremde zu bestrafen berechtiget ist. Wenn hiernach dieselbe That nach den Gesetzen zweier Staaten, zugleich nach den Gesetzen des Wohnsitzes und nach denen des Aufenthaltsortes, strafbar seyn kann, so folgt daraus nur so viel, dafs beiden Staaten in den Fällen dieser Art eine konkurrente Gerichtsbarkeit zustehe.

2) Auch Fremde können angehalten werden, zu den Staatslasten einen Beitrag zu leisten. Jedoch ist bei dieser Belastung nicht zu übersehen, theils, dafs die Fremden dem Staate, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, denn doch weniger, als die Eingebornen verdanken, theils, dafs das Weltbürgerrecht für eine mildere Behandlung der Fremden spricht. Ueberhaupt aber können dem Staatenrechte nach nicht Dienste, weder Kriegs- noch andere Dienste, den Fremden auferlegt werden. Denn für ihre Person sind die Fremden nicht Unterthanen.

3) Wenn und in wie fern ein Fremder in dem Lande, wo er sich aufhält, Geld und Gut besitzt, ist er der Regierung dieses Landes in allen den Fällen unterthan, in welchen er aus diesem Grunde in das Verhältnifs einer dinglichen Unterthänigkeit tritt. (S. die Abtheilung III. dieses Hauptstücks.)

Endlich 4) giebt es auch Fälle, in welchen sich der Staat, wenn er auf Fremde seine Gerichtsbarkeit,

---

*) Auch die obligationes ex delicto a peregrino commisso stehen unter den Gesetzen und Gerichten des Landes, wo das Vergehen verübt worden ist.

Digitized by Google

bald auf eine ihm von der Regierung des Wohnlandes stillschweigend ertheilte Vollmacht, bald auf eine prorogatio fori tacita berufen kann! — Zu den Fällen dieser Art gehören Sachen, welche keinen Verzug leiden. Wenn es z. B. zwischen Eheleuten oder zwischen einem Vater und seinem Kinde zu gefährlichen Irrungen kommt, so ist den Partheien, auch wenn sie Fremde sind, die Hülfe Rechtens nicht vor den Gerichten des Inlandes zu versagen, vorausgesetzt übrigens, dafs der klagende Ehegatte zur Wahrnehmung seiner ehelichen Rechte oder der Vater zur Aufrechthaltung seines Ansehns nicht auf Maasregeln anträgt, welche das Recht des Aufenthaltsortes anzuwenden nicht gestattet. — Oder, wenn sich ein böser Schuldner, um seinen Gläubigern zu entgehn, aus seinem Wohnlande in ein anderes Land flüchtet, so ist es dem Staatenrechte gemäfs, dafs er entweder zur Landesräumung angehalten oder dafs das Gericht seines Aufenthaltsortes an die Stelle des Gerichts seines Wohnsitzes gesetzt werde. — Fremde haben wegen der Verbindlichkeiten, die sie in dem Lande, wo sie sich aufhalten, (gegen Eingeborne oder Fremde) eingegangen sind, billig vor den Gerichten dieses Landes Recht zu nehmen und zu geben. Nicht eben so möchte sich mit Gründen des Staatenrechts ein Gesetz vertheidigen lassen, welches die Inländer ermächtigte, einen Fremden wegen einer jeden Schuldforderung oder Verbindlichkeit, (wo also diese auch entstanden seyn möge,) vor den Gerichten des Inlandes zu belangen *).

---

*) Der Code civil des Français (oder der Code Napoléon) enthält Art. 14. eine solche Ermächtigung.

Digitized by Google

III. Von der Unterthänigkeit der *Ausländer* oder von der *dinglichen* Unterthänigkeit und von dem Verhältnisse dieser Unterthänigkeit zu *der* in der engeren Bedeutung.

1) Wenn und in wie fern der Grund der dinglichen Unterthänigkeit der Besitz einer Sache oder ein dingliches Recht an einer Sache ist[1]).

Von entscheidender Wichtigkeit für diese Lehre ist der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen[2]). Sogar ist die dingliche Unterthänigkeit, je nachdem sie auf der einen oder auf der andern Grundlage beruht, wesentlich verschiedener Art. (Um Worte zu sparen, werde ich die dingliche Unterthänigkeit, welche unbewegliche Sachen oder Liegenschaften zur Grundlage hat, die der ersten Art, und die andere, welche auf beweglichen Sachen beruht, die der zweiten Art nennen.)

Die dingliche Unterthänigkeit der ersten Art ist in ihrer Sphäre, — d. i. so weit ihr Grund reicht, also in Beziehung auf die Liegenschaft oder Liegenschaften, durch welche sie begründet wird, — ein Seitenstück zu der bleibend persönlichen Unterthänigkeit (oder zu der Unterthänigkeit in der engeren Bedeutung); sie schliefst, so weit ihr Grund geht, die Unterthänigkeit in der engeren Bedeutung gänzlich aus; wer als Ausländer Liegenschaften in einem Staatsgebiete besitzt, ist in Beziehung auf diese Liegenschaften schlechthin und ausschliefslich der Unterthan

---

1) Wenn ich in der Folge von Sachen spreche, betrachte ich sie allemal als Gegenstand des Besitzes und der dinglichen Rechte. Als Gegenstände einer Verbindlichkeit werden sie unter der folgenden Rubrik in Betrachtung gezogen werden.

2) Die Englischen Juristen, (veranlafst durch die Eigenthümlichkeiten des Englischen Erbrechts,) heben diesen Unterschied mehr und besser heraus, als die Deutschen.

Digitized by Google

desjenigen Staates, in dessen Gebiete die Liegenschaften liegen, und nicht der Unterthan der Regierung seines Wohnlandes. — Denn zur äufseren Darstellung der Idee des Staates wird, so wie ein Volk, das dem Herrscher unbedingt unterthan ist, so ein Land, über welches er unbedingt gebietet, erfordert. Wenn der Ausländer als Besitzer einer Liegenschaft des Inlandes der Herrschaft eines auswärtigen Rechts unterworfen wäre, so würde eine der Bedingungen wegfallen, auf welcher die Selbstständigkeit des Staates beruht, — seine Alleinherrschaft über das Staatsgebiet. Obwohl also durch die auf dem Besitze einer Liegenschaft beruhende dingliche Unterthänigkeit des Ausländers dessen persönliche Unterthänigkeit oder dessen Rechtsverhältnifs zu der Regierung seines Wohnlandes beziehungsweise gänzlich aufgehoben wird, so sind doch beide Zweige desselben Stammes, beide desselben Charakters.

Hiernach entscheidet über die Eigenschaften, welche ein Ausländer haben mufs, um eine Liegenschaft im Auslande *) zu erwerben, schlechthin und allein das Recht des Landes, in welchem die Liegenschaft gelegen ist. (Das jus rei sitae.) Ein Beispiel! In Schottland werden uneheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt. Nicht so in England. Nun setze man den Fall: Der Schottländer A hat mit der B in Schottland ein uneheliches Kind erzeugt, hierauf die Mutter in Schottland geheirathet. Bei seinem in Schottland erfolgten Tode hinterläfst er ein in England liegendes Grundstück. Das Kind folgt nicht in dieses Grundstück. (Dasselbe würde auch dann Rechtens seyn, wenn sich A vor seinem Tode in England niedergelassen hätte.) Doch man setze den umgekehrten Fall: Der Engländer A erzeugt mit der B in England ein uneheliches Kind. Er heirathet

*) Das Ausland setze ich hier jederzeit dem Wohnlande des Ausländers entgegen. — In demselben Sinne spreche ich von Sachen, die einem Ausländer, als solchem, gehören.

in der Folge in England die Mutter des Kindes. Er stirbt in England und hinterläfst Grundstücke, die in Schottland liegen. Vererbt er diese Grundstücke auf das Kind? Zwar könnte man dem Erbrechte des Kindes entgegensetzen, dafs das Englische Recht, nach welchem die in Frage stehende Ehe unstreitig zu beurtheilen sey, die Legitimation durch nachfolgende Ehe überall nicht kenne, dafs mithin eine Ehe, in welche Eltern eines unehelichen Kindes, die Engländer sind, mit einander treten, dem Kinde die Rechte eines ehelichen Kindes auch auswärts nicht zu ertheilen vermöge*). Gleichwohl ist die entgegengesetzte Meinung die richtigere. Denn man nnterscheide bei der vorliegenden Frage die Thatsache und ihre rechtlichen Folgen. Was das Schottische Recht fordert oder voraussetzt, ist lediglich und allein die Thatsache, dafs die Eltern eines unehelichen Kindes einander geheirathet haben. In Beziehung auf diese Thatsache ist es gleichgültig, in welchem Lande die Ehe der Eltern abgeschlossen worden ist. Die rechtlichen Folgen dieser Thatsache zu bestimmen, ist lediglich und allein die Sache des Schottischen Rechts. Nach diesem Rechte aber hat die nachfolgende Ehe der Eltern eines unehelichen Kindes die Legitimation des Kindes zur Folge. Wollte man also in unserem Falle der nachfolgenden Ehe der Eltern die Wirkung der Legitimation aus dem angegebenen Grunde absprechen, so würde man den Grundsatz verletzen, dafs eine Liegenschaft schlechthin und allein nach dem Rechte des Landes zu beurtheilen sey. (Der hier widerlegten Meinung liegt der Sache nach der irrige Satz zum Grunde: Locus regit actum!)

Auch die Art, wie der Ausländer eine Liegenschaft im Auslande erwerben kann, (der modus acquirendi,) ist schlechthin und allein nach dem jure rei sitae zu beurtheilen. Z. B. In dem Lande A wird das Eigenthum an einer Sache nur durch die Uebergabe, (nur per tradi-

*) Die Gerichtshöfe Englands sprechen nach dieser Meinung.

Digitized by Google

tionem,) in dem Lande B wird es schon durch die blose Uebereinstimmung der Partheien (und ohne Uebergabe) von seinem bisherigen Eigenthümer auf einen andern übertragen. C, der seinen Wohnsitz in dem Lande B hat, schliefst in diesem Lande einen Kauf über ein Grundstück ab, welches im Lande A liegt. C ist einstweilen noch nicht Eigenthümer des erkauften Grundstücks. — Jedoch ist die vorliegende Frage nicht mit der Frage zu verwechseln, ob ein Ausländer auf die dinglichen Rechte an Liegenschaften Anspruch machen könne, welche dem Inländer kraft Gesetzes zustehn. (Z. B. Nach den Gesetzen Frankreichs hat die Ehefrau wegen ihres Einbringens ein gesetzliches Unterpfand an den Liegenschaften ihres Ehemanns, und eben so der Mündel ein gesetzliches Unterpfand an den Liegenschaften des Vormundes. Kommt jenes Unterpfand auch der Ehefrau eines Ausländers, dieses auch dem Mündel, der ein Ausländer ist, zu*)? Diese Frage gehört überall nicht an das Staatenrecht. Sie betrifft die Auslegung der Gesetze. Sie ist aus dem Standpunkte des Weltbürgerrechts betrachtet, zum Vortheile der Ausländer zu entscheiden.)

Der Ausländer kann nur *die* Rechte an einer Liegenschaft des Inlandes erwerben oder bestellen, welche auch der Inländer an ihr erwerben oder bestellen kann. Z. B. In dem Lande A ist es erlaubt, in dem Lande B ist es verboten, Familienfideikommisse zu stiften. C, im Lande A wohnhaft, besitzt Liegenschaften in B. Ein Familienfideikommifs, das er stiftet, kann sich nicht auf diese Liegenschaften erstrecken.

Die Liegenschaften, die einem Ausländer als solchem gehören, sind in rechtlicher Hinsicht als ein besonderes, d. i. als ein von dem übrigen Vermögen des Ausländers gesondertes Vermögen zu betrachten. — Hieraus folgt

---

*) Diese Fragen sind vor den Gerichten Frankreichs schon öfterer vorgekommen. Sie sind bestritten. Vgl. m. Handbuch des französischen Civilrechts. §. 264. Anm. 2 und 10.

Digitized by Google

z. B. Wenn zu einem Nachlasse Liegenschaften gehören, welche unter der Hoheit eines auswärtigen Staates stehn, so richtet sich die Erbfolge in diese Liegenschaften schlechthin und allein nach dem Rechte dieses Staates. — Wenn ein Ueberschuldeter Liegenschaften im Auslande besitzt, so kann zu diesen ein besonderer Gant (ein concursus particularis,) eröffnet werden; allemal aber ist das Geld, das aus ihnen gelöfst wird, nach den Gesetzen des Landes, wo die Liegenschaften gelegen sind, zu vertheilen. — Oder ein Minderjähriger besitzt Liegenschaften im Auslande. Wegen dieser ist ein besonderer Vormund zu bestellen oder der allgemeine Verwaltungsvormund besonders zu bevollmächtigen.

Endlich kann aus dem Grundsatze, aus welchem alle diese Sätze abgeleitet worden sind, auch noch die Folgerung gezogen werden, dafs alle dingliche Klagen, welche gegen einen Ausländer wegen der ihm in dieser Eigenschaft gehörenden Liegenschaften angestellt werden, schlechthin in foro rei sitae anzubringen sind.

Von der dinglichen Unterthänigkeit der zweiten Art d. i. von dem Falle, da ein Unterthan bewegliches Gut im Auslande besitzt, gilt die bekannte Regel: Mobilia sequuntur personam!

Der Sinn dieser Regel ist nicht der, dafs das bewegliche Gut, welches in dem und dem Lande einem Ausländer gehört, schlechthin und allein unter den Gesetzen und Gerichten des Staates stehe, in dessen Gebiete der Ausländer seinen Wohnsitz hat. (So gedeutet, würde sie sogar die Möglichkeit einer dinglichen Unterthänigkeit der zweiten Art aufheben.) Vielmehr sind, wie unbewegliche Sachen, so auch bewegliche, nach dem jure rei sitae zu beurtheilen. Wie denn auch alle positive Gesetzgebungen eine Menge Vorschriften enthalten, welche das Recht der beweglichen Sachen, diese mögen Ausländer oder Inländer seyn, zum Gegenstand haben.

Sondern so ist jene Regel zu deuten, dafs bewegliche Sachen, wenn sie in einem gegebenen Falle als

Bestandtheile des Vermögens ihres Eigenthümers in Betrachtung kommen oder gezogen werden, nach dem Rechte, welches der Eigenthümer der Sachen für seine Person hat, (und gleich als das Zubehör dieses Eigenthümers) zu beurtheilen sind, — dafs also, unter derselben Voraussetzung, *die* beweglichen Sachen, welche einem Ausländer, als solchem, gehören, unter dem Rechte desjenigen Staates stehen, in dessen Gebiete dieser Ausländer seinen Wohnsitz hat.

So gedeutet läfst sie sich auf folgende Weise begründen: Alle äufsere Gegenstände der Rechte des Menschen können in einer doppelten Eigenschaft betrachtet werden, theils als einzelne Gegenstände oder ihrer physischen Beschaffenheit nach, theils als Bestandtheile des Vermögens einer bestimmten Person oder als Güter überhaupt und ihrem Geldwerthe nach*). (Beide Eigenschaften bestehen neben einander. Nur die letztere beruht auf einer Beziehung, in welcher die einzelnen Gegenstände der Rechte einer Person gedacht werden und zu denken sind.) Diese Verschiedenheit der Eigenschaften oder Beziehungen, in welcher die äufseren Gegenstände der Rechte einer Person betrachtet werden können und zu betrachten sind, hat zugleich die Folge, dafs sie (in der Regel) nach jenen verschiedenen Rechten (oder Gesetzen) beurtheilt werden können und zu beurtheilen sind. Als einzelne Gegenstände stehen sie unter dem Rechte des Landes oder Orts, wo sie sich befinden. Als Bestandtheile des Vermögens einer Person stehen sie unter demselben Rechte, wie die Person, unter deren Vermögen sie begriffen sind. Denn die letztere Eigenschaft kommt diesen Gegenständen wesentlich und allein vermöge der Persönlichkeit dessen zu, zu dessen Vermögen sie gehören. — Hiernach gilt also, anlangend

*) Vergl. oben Band IV. S. 253 ff.

Digitized by Google

die vorliegende besondere Aufgabe, die Regel: Mobilia sequuntur personam, von den beweglichen Sachen, die einem Ausländer im Auslande gehören, lediglich und allein unter der Voraussetzung, dafs diese Güter in einem gegebenen Falle als Bestandtheile des Vermögens des Ausländers (und nicht als res singulae) in Betrachtung kommen oder gezogen werden.

Aus denselben Vordersätzen scheint jedoch zu folgen, dafs auch Grundstücke, welche einem Ausländer im Auslande gehören, wenn und in wie fern sie als Bestandtheile des Vermögens des Ausländers in Betrachtung kommen oder gezogen werden, der Person folgen, d. i. nach dem Rechte des Landes zu beurtheilen sind, in welchem der Ausländer seinen Wohnsitz hat. Und gleichwohl ist oben behauptet worden, dafs diese Grundstücke schlechthin und allein unter dem Rechte des Landes stehn, wo sie gelegen sind. — Allein man übersehe nicht den Unterschied, der in der vorliegenden Beziehung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen eintritt. *Jene* gehören nur bedingungsweise, *diese* dagegen gehören unbedingt zu dem Lande, in welchem sie enthalten sind. Nur indem man diese, nicht aber indem man jene der Herrschaft eines fremden Rechtes unterwirft, thut man der Hoheit über des Land wesentlich Eintrag. Steht es doch einem Jeden frei, sein bewegliches Gut aus einem Lande herauszuziehn!

Zu Folge der Rechtsregel: Mobilia sequuntur personam! ist nur ein Mobiliarnachlafs schlechthin nach dem Rechte zu beurtheilen, unter welchem der Erblasser stand, — zieht ein Gant alle bewegliche Güter des Gemeinschuldners an sich, auch wenn sich diese zum Theil im Auslande befinden, kann eine Klage, welche auf Entwährung einer beweglichen Sache gerichtet ist, (eine vindicatio rei mobilis,) schlechthin auch vor dem Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten angestellt werden, — ist der Vormund eines Mündels, der im Auslande bewegliches Gut besitzt, schon von Rechts wegen befugt, auch dieses

Digitized by Google

Gut zu verwalten u. s. w. In diesen, so wie in allen ähnlichen Fällen stehen bewegliche und unbewegliche Sachen im Gegensatze [1]).

2) Wenn und in wie fern die dingliche [2]) Unterthänigkeit eines Ausländers die Folge von einem persönlichen Rechte, (von einem jure ad rem s. in personam,) ist, welche der Ausländer gegen einen Inländer erworben hat.

Ein Ausländer steht in dem vorliegenden Falle in einem Verhältnisse dinglicher Unterthänigkeit. Denn, (wie sich in der Folge zeigen wird,) indem er Rechte gegen den Inländer erwirbt, tritt er beziehungsweise zugleich unter die Herrschaft des Rechts, welchem der Inländer vermöge seines Wohnsitzes unterthan ist.

So verschieden die Quellen der Verbindlichkeiten sind, so verschieden sind die Arten, wo die in Frage stehende Unterthänigkeit begründet werden kann. Eine Hauptquelle der Verbindlichkeiten sind Verträge. Wo die vorliegende Aufgabe durch Beispiele zu erläutern seyn wird, wird vorzugsweise von Vertragsverbindlichkeiten die Rede seyn.

Eben so verschieden sind die Gegenstände der Verbindlichkeiten und mithin beziehungsweise die Arten jener Unterthänigkeit [3]). Jedoch wird bei dem Vortrage dieser Lehre der verschiedenen Gegenstände der Verbindlichkeiten nur gelegentlich gedacht werden, da Vie-

---

1) Wenn anders nicht die eine oder die andere bewegliche Sache immobiliarisirt, z. B. mit einem Familienfideikommisse belastet worden ist.

2) Dingliche Unterthänigkeit ist hier nur so viel als nicht persönliche, subjectio quoad certum objectum. (Man wird also bei diesem Ausdrucke nicht an die dinglichen Rechte denken.)

3) Die Verbindlichkeiten sind die verschiedenen Erwerbstitel. Der Erwerb kann sowohl öffentliche als Privatrechte zum Gegenstande habe. (Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich oder könnte auch auf öffentliche Rechte ausgedehnt werden.)

Digitized by Google

les, was diese Gegenstände betrifft, schon in der unmittelbar vorhergehenden Ausführung (III, 1.) enthalten ist.

Dieses vorausgesetzt ist die *erste* Regel, nach welcher das in Frage stehende Unterthänigkeitsverhältnifs zu beurtheilen ist, die: Ein Ausländer kann gegen einen Inländer nur *die* Rechte erwerben, zu deren Erwerbung er zu Folge der Gesetze seines Wohnlandes befähigt ist; mit andern Worten, der Stand, d. i. die Rechtsfähigkeit (status) eines Menschen richtet sich auch in Beziehung auf Ausländer nach den Gesetzen seines Wohnsitzes. — Die Regel wendet in der That den Grundsatz, welcher über das Verhältnifs der absoluten Unterthänigkeit zu einer beschränkten*) schon oben aufgestellt worden ist, nur auf eine Art der letzeren an. Sie ist übrigens so bekannt, dafs zur Erläuterung derselben ein einziges Beispiel genügen wird. Also: In dem Lande A gestatten die Gesetze nur, Eheleute von Tisch und Bette zu scheiden; nach den Gesetzen des Landes B hat dagegen eine Ehescheidung auch die Auflösung des Bandes der Ehe zur Folge. Nun nehme man an, dafs C, wohnhaft im Lande A, von seiner Ehefrau geschieden worden ist und sich nun von neuem mit der D, welche ihren Wohnsitz im Lande B hat, verheirathet. Diese zweite Ehe ist eine Bigamie.

Zweite Regel: In einem Verbindlichkeitsverhältnisse, z. B. in einem Vertragsverhältnisse, in welchem ein In- und ein Ausländer zu einander stehn (und welches übrigens in Beziehung auf die erste Regel zu Recht beständig ist,) entscheidet die Verbindlichkeit, welche der Schuldner *nach den Gesetzen seines Wohnsitzes* auf sich hat, in einer jeden Beziehung zugleich über die Rechte des

---

*) Pro illa esse praesumtionem, donec probetur contrarium. S. das vorliegende Hauptstück unter 1.

Digitized by Google

Gläubigers[1]). Denn da sowohl der eine als der andere Theil sich nach seinem Rechte zu richten befugt ist, so mufs, wenn zwischen dem einen und dem andern Rechte eine Kollision eintritt, das Recht die Oberhand behalten, durch dessen Vollziehung wenigstens der Gegenparthei auf keinen Fall unrecht geschehen kann. Allerdings stellt diese Regel diejenigen Rechtsverhältnisse dieser Art, aus welchen für beide Theile gewisse Verbindlichkeiten entstehn, unter die Herrschaft zweier verschiedener Gesetzgebungen. Allein darin liegt noch kein Grund, der einen Gesetzgebung vor der andern den Vorzug zu geben oder eine dritte Gesetzgebung, die des Orts, wo das Verhältnifs (faktisch) begründet worden ist, Gesetzkraft zu ertheilen[2]). (Actor sequitur forum rei.) — Beispiele, bei welchen allemal vorausgesetzt wird, dafs die Partheien, der Gläubiger und der Schuldner, der Kläger und der Beklagte, — vermöge ihres Wohnsitzes — unter verschiedenen und von einander abweichenden Gesetzgebungen, die eine Parthei unter diesen, die andere unter anderen Gesetzen, stehen. Die A belangt den B auf die Vollziehung eines mit ihr abgeschlossenen Eheverlöbnisses oder auf Entschädigung. Die Klage ist statthaft, wenn auch nur in dem Wohnlande des B Eheverlöbnisse verpflichtend sind. Ein Käufer belangt seinen Verkäufer auf Gewähr-

---

1) In einer jeden Beziehung, also sowohl über die Gültigkeit, als über die Bedingungen, über die Modalität, über den Umfang des Rechts.

2) Und doch setzen Einige, vielleicht gerade aus diesem Grunde, an die Stelle der obigen zweiten Regel die Regel: Locus regit actum. — Allein wie läfst sich diese Regel rechtfertigen? Offenbar nur durch den vermuthbaren Willen der Partheien, also nur durch eine Vermuthung, welche, überhaupt schwankend, wenigstens nur durch ein positives Gesetz die Eigenschaft einer Rechtsvermuthung enthalten kann. Die Partheien werden allerdings klüglich handeln, wenn sie in einem Falle dieser Art das jus loci contractus oder auch ein anderes Recht zu einer Vertragsnorm für ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten erheben. Jedoch davon ist hier nicht die Frage.

Digitized by Google

leistung. Das Recht des Klägers ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, welche in dem Wohnlande des Beklagten wegen der Gewährleistung in Kraft sind. A hat sich von einem Kapitale, das er dem B vorgestreckt hat, 10 p. C. Zinsen bedungen. Die Klage, welche A gegen den B auf die Bezahlung dieser Zinsen anstellt, ist schlechthin standhaft, wenn in dem Wohnlande des B Vertragszinsen überall nicht ein gesetzliches Maas haben, nur bis auf 6 p. C., wenn die Gesetze desselben Landes höchstens nur 6 p. C. von einem Darlehne zu bedingen gestatten. Weder in dem einen noch in dem andern Falle kommt etwas darauf an, was in dem Wohnlande des A wegen bedungener Darlehenszinsen Rechtens sey.

Uebrigens wird von der Ausnahme, welche von der zweiten Regel in Beziehung auf die Form rechtlicher Handlungen und Geschäfte zu machen ist, unten in dem vierten Hauptstücke dieses Buchs gehandelt werden.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Anwendung
des
ersten Grundsatzes (des I. Hptst.) auf den Fall,
da
ein und dasselbe Individuum der Unterthan
zweier oder mehrerer Staaten
nacheinander wird.

Dieser Fall ist schlechthin nach dem Grundsatze zu beurtheilen: Lex posterior derogat priori, das frühere Gesetz wird durch das spätere aufgehoben! Denn der vorliegende Fall ist demjenigen vollkommen analog, da der Gesetzgeber ein neues Gesetz an die Stelle des Gesetzes setzt, welches bisher eine verbindende Kraft im Staate hatte.

Digitized by Google

Beide Fälle gleichen sich zuvörderst ihrer Beschaffenheit nach vollkommen. — Zwar thut, was in dem einen Falle der Gesetzgeber, in dem andern ein Unterthan. Zwar wird in dem einen Falle einem ganzen Volke, in dem andern nur einem einzelnen Individuum ein neues Gesetz. Jedoch in dem allein wesentlichen Punkte, — dafs eine Gesetzgebung mit der andern wechselt, — kommen beide Fälle mit einander überein.

Eben so ist der Grund, warum dem neuen Rechte vor dem älteren der Vorzug zu geben ist, in beiden Fällen derselbe. Der Satz: Lex posterior derogat priori, beruht unmittelbar auf dem Wesen der Willenserklärung des Staatsherrschers, durch welche das Gesetz sein Daseyn erhält. Eben so liegt in der Erlaubnifs zur Einwanderung wesentlich die Willenserklärung des Staatsherrschers, dafs von nun an seine Gesetzgebung ausschliefslich für den Einwanderer verpflichtend seyn solle.

Hieraus folgt aber, dafs Alles, was von der rückwirkenden Kraft der Gesetze überhaupt gilt, auch auf das Verhältnifs zwischen den Rechten zweier Länder in Beziehung auf denjenigen anwendbar ist, welcher aus dem einen dieser Länder aus und in das andere eingewandert ist. Die Rechte z. B., welche der Einwanderer in seinem bisherigen Wohnlande unwiderruflich erworben hat, (die Rechte, welche man wohlerworbene Rechte, jura quaesita, zu nennen pflegt) müssen ihm auch in seinem neuen Wohnsitze verbleiben. Uebrigens wenn auch das Recht des letzteren Landes nicht auf die Vergangenheit des Einwanderers angewendet werden darf, so kann doch von dieser Regel in den Fällen (ex aequitate) abgewichen werden, in welchen die Abweichung zum Vortheile des Einwanderers gereicht. — Beispiele: (Das Staatenrecht bedarf ganz besonders einer Kasuistik!)

In dem Lande A kann eine Ehe auch durch die blose Uebereinstimmung der Partheien auf eine gültige Weise eingegangen werden. B und die C, in dem Lande A wohnhaft, haben sich mit einander in diesem Lande solo

Digitized by Google

consensu verheirathet. Sie verlegen ihren Wohnsitz nach D, in ein Land, in welchem eine Geschlechtsverbindung, nur wenn sie mit gewissen gesetzlich bestimmten Förmlichkeiten eingegangen worden ist, die Eigenschaft einer Ehe hat. Die Ehe des B und der C behält ihre bisherige Kraft und Gültigkeit auch in dem Lande D. Die Rechte dieser Ehegatten waren unwiderrufliche Rechte.

In dem Lande A tritt unter Eheleuten kraft Gesetzes Gemeinschaft der Güter ein, in dem Lande B leben Eheleute kraft Gesetzes in gesonderten Gütern. C und D haben sich in dem Lande A, ihrem damaligen Wohnlande, mit einander verheirathet, ohne übrigens einen Heirathsvertrag mit einander abzuschliefsen. Sie verlegen ihren Wohnsitz in das Land B. Unter ihnen besteht fortdauernd die bisherige Gemeinschaft der Güter. Das Gesetz des Landes A vertritt, in Beziehung auf sie, die Stelle des Heirathsvertrages. (Anders ist jedoch der Fall zu entscheiden, wenn die Eheleute, nach dem Rechte des Landes A, auch während der Ehe einen Heirathsvertrag mit einander abschliefsen konnten. Dann kann nicht von einem Rechte die Rede seyn quod ex lege, tanquam ex pacto, quaesitum sit.) Wenn, unter denselben Voraussetzungen, C, welcher seinen Wohnsitz im Lande A hat, die im Lande B wohnende D ehelicht, so tritt unter den Eheleuten die gesetzliche Gütergemeinschaft des Landes A ein. Denn im Augenblicke, da sich C mit der D verheirathet, tritt letztere unter die Herrschaft des im Lande geltenden Rechts. (Uxor sequitur forum mariti.)

In dem Lande A werden Eheleute dem Bande nach geschieden, in dem Lande B nur in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Beieinanderwohnens. Die Eheleute, C und D, sind in dem Lande A, ihrem Wohnlande, — also dem Bande nach, — geschieden worden. Die Geschiedenen lassen sich in dem Lande B nieder. Sie können sich in diesem Lande nicht von neuem verheirathen. Denn sie stehen nun, was die Folgen der erlangten Scheidung betrifft, unter der Herrschaft der Gesetze des

Digitized by Google

Landes B*), wenn es auch die Billigkeit fordert, dafs ihnen ein Gesetz die Wiederverheirathung fortdauernd gestatte.

C errrichtet in dem Lande A, in welchem er seinen Wohnsitz hat, ein Testament in der durch die Gesetze dieses Landes bestimmten Form. Er verlegt hierauf seinen Wohnsitz in das Land B, nach dessen Rechte jenes Testament eine ihrer Form näch ungültige Willenserklärung ist. Er stirbt in dem Lande B. Die Frage, ob das in dem Lande errichtete Testament, welches C bei seinem Ableben hinterläfst, aufrecht zu erhalten sey, ist zwar nach den Regeln der Billigkeit, nicht aber nach dem strengen Rechte zum Vortheile des Testaments zu entscheiden. Denn ein Testament, eine bis zum Tode des Testators schlechthin widerrufliche Willenserklärung, ist, wenn es nicht widerrufen worden ist, so zu betrachten, als ob es bis zu dem Tode des Testators in einem jeden Augenblicke von neuem errichtet worden wäre. Hiernach hätte C, nachdem er seinen Wohnsitz in das Land B verlegt hatte, seinen letzten Willen von Rechts wegen in die durch die Gesetze des Landes B vorgeschriebene Form einkleiden sollen.

---

*) Jedoch ist diese Entscheidung streitig. Denn Einige schliefsen auch die Folgen einer früheren Rechtshandlung von der Herrschaft des neuen Gesetzes aus.

Digitized by Google

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Hülfe Rechtens [1]), welche eine Regierung der andern zu leisten hat.

Anwendung des zweiten (im I. Hptst.) aufgestellten Grundsatzes.

Der Fall, dafs der Staat zur Ausübung eines Hoheitsrechtes des Beistandes eines andern Staates und zwar um deswillen bedarf, weil die Ausübung dieses Hoheitsrechts zugleich in die Hoheit, welche eine andere Regierung über ihre Unterthanen hat [2]), störend eingreift, — also der Fall des vorliegenden Grundsatzes, — kommt am häufigsten bei der bürgerlichen Rechtspflege vor. Da gehört nicht selten die eine Parthei oder die eine Nebenparthei vermöge ihres Wohnsitzes dem einen, die andere aus demselben Grunde einem andern Lande an. Da kann nicht selten dieselbe Rechtssache vor den Gerichten verschiedener Länder anhängig gemacht werden u. s. w. Vermöge des in Frage stehenden zweiten Grundsatzes liegt nun den Gerichten des Auslandes die Verbindlichkeit ob, den Gerichten des Inlandes, wenn

---

1) Der Ausdruck: Hülfe Rechtens, wird häufig nur von dem Falle gebraucht, da ein Gericht zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit die Hülfe eines andern Gerichts in Anspruch nimmt. Die weitere Bedeutung, welche das Wort in dem vorliegenden Hauptstücke hat, ergiebt sich aus den Textesworten von selbst.

2) Der Grundsatz bezieht sich lediglich und allein auf die Fälle in welchen aus diesem Grunde Beistand verlangt werden kann, nicht also auch auf die Fälle, da ein Staat z. B. aus Schwäche Beistand von einem andern Staate verlangt. (So ist auch das Wort: „Nöthigenfalls" in der S. 263. vorkommenden Formel des Grundsatzes zu verstehen.) Diese Beschränkung des Grundsatzes ergiebt sich unmittelbar aus der allgemeinen Aufgabe des Staatenrechts.

Digitized by Google

und in wie fern diese zugleich eines Gerichtszwanges im Auslande bedürfen, den hierzu erforderlichen Beistand zu leisten, z. B. also Vorladungen, Auflagen und andere Ausfertigungen an Ausländer gelangen zu lassen. Vermöge desselben Grundsatzes hat ein Gericht ein im Auslande gesprochenes Urtheil in Vollziehung zu setzen. Und eben so kann auf ein solches Urtheil die exceptio rei judicatae gegründet werden, d. i. die Einrede, dafs eine einmal rechtskräftig entschiedene Sache nicht von neuem vor Gericht anhängig gemacht werden könne [1]).

Aehnliche Folgen lassen sich aus dem vorliegenden Grundsatze, was die Strafrechtspflege betrifft, ableiten. Z. B. dem Völkerrechte nach steht es in dem Ermessen einer Regierung, ob sie einem Verbrecher, der sich in ihr Land geflüchtet hat, ausliefern oder schützen will. (In einem Kriege kann eine dritte Macht nach Gefallen, entweder der einen oder der andern kriegführenden Macht Beistand leisten. Der flüchtige Verbrecher aber ist gleich als ein Feind desjenigen Staates zu betrachten, dessen Rechte er verletzt hat.) Dem Staatenrechte nach ist dagegen die Auslieferung flüchtiger Verbrecher Rechtens, wenn sich auch eine Regierung, welche gegen diese Regel die Auslieferung eines Inländers versagt, auf eine höhere Pflicht berufen kann [2]). Dem Völkerrechte nach braucht sich ein Volk, dessen Rechte von den Unterthanen eines andern Staates verletzt worden sind, nicht mit der Strafe zu begnügen, welche das Gesetz des Wohnlandes des Schuldigen auf Verbrechen gesetzt hat. Anders verhält sich die Sache nach dem Staatenrechte.

---

1) Auch kann aus einem von den Gerichten des Auslandes anhängigen Rechtsstreite die exceptio litis pendentis, nach Befinden, abgeleitet werden, — jedoch nicht kraft des vorliegenden zweiten, sondern kraft des ersten Grundsatzes.

2) Einer andern Ausnahme von derselben Regel, welche die Auslieferung politischer Verbrecher betraf, ist an einem andern Orte Erwähnung geschehen.

Digitized by Google

Jedoch nicht auf die Gerechtigkeitspflege allein beschränkt sich die Anwendbarkeit des vorliegenden Grundsatzes. Auch die übrigen Hoheitsrechte eines Staates stehen unter dem Schutze dieses Satzes, vorausgesetzt, dafs ein Kollisionsfall zwischen ihnen und denen eines andern Staates eintritt, welcher den Schutz nothwendig macht. So verpflichtet z. B. derselbe Grundsatz die Regierungen gegenseitig, Fahnenflüchtige (in Friedenszeiten) einander auszuliefern.

FÜNFTES UND LETZTES HAUPTSTÜCK.

Von der
Rechtskraft,
welche,
was von einem Staate beurkundet worden ist,
auch für alle andere Staaten hat.
Anwendung
des dritten (im ersten Hauptstücke aufgestellten)
Grundsatzes.

Oeffentliche Urkunden, — Privaturkunden kommen, zu Folge der Aufgabe des Staatenrechts, hier nicht in Betrachtung, — werden entweder probationis oder solennitatis causa aufgenommen. In dem einen wie in dem andern Falle hat die Urkunde den Zweck, zum Beweise einer gewissen Thatsache zu dienen. Aber in dem ersten Falle darf dieser Beweis noch durch andere Beweismittel, als durch die Urkunde, in dem letzteren Falle kann er nur durch die Urkunde geführt werden, so dafs selbst die Gültigkeit des Geschäfts, von welchem die Urkunde handelt, von der erfolgten Aufnahme und von der Beschaffenheit der Urkunde abhängt*). In demselben

*) Von den Privaturkunden, welche das eine oder das andere posi-

Falle pflegt theils das Geschäft selbst, dieses seiner äufseren Beschaffenheit nach betrachtet, theils die Fassung der Urkunde an gewisse besondere Regeln, (Solennitäten oder Feierlichkeiten genannt,) gebunden zu seyn.

Auf die öffentlichen Urkunden der ersten Art, auf die Beweisurkunden in der engeren Bedeutung, ist der Grundsatz: Was eine Regierung beurkundet oder beglaubiget hat, ist überall glaubhaft, — unmittelbar und unbedingt anwendbar. Instrumentum publicum ubique est publicum. — Zwar ist oben*) bemerkt worden, dafs Alles, was die Vollziehung eines Rechts, also z. B. das deshalb einzuhaltende Verfahren betreffe, unter den Gesetzen desjenigen Staates stehe, von welchen die Vollziehung zu bewerkstelligen ist. Allein die Regel, welche dieser Einwendung zum Grunde liegt, ist nicht in dem Umfange richtig, in welchem sie hier und oben einstweilen aufgestellt worden ist. Sie erstreckt sich nicht auf den Beweis, diesen seiner Beschaffenheit und nicht seiner Form nach betrachtet. (Ad formam non ad materiam probationis regula pertinet.) Sie erstreckt sich z. B. nicht auf die Fragen, von welcher Art des Beweises oder von welchen Beweismitteln kann man in einem gegebenen Falle Gebrauch machen? welche Beweiskraft kommt einer jeden einzelnen Art der Beweismittel zu? Diese und ähnliche Fragen betreffen nicht die Vollziehbarkeit, sondern das juridische Daseyn eines Rechts. Zu diesen Fragen aber gehört auch die vorliegende, — ob, was eine Regierung beglaubiget hat, überall Glauben verdiene.

Von den öffentlichen Urkunden der zweiten Art, von den Urkunden, durch welche ein Rechtsgeschäft, wenn es gültig seyn soll, überhaupt und nach Maasgabe

---

tive Recht den öffentlichen Urkunden der zweiten Art gleichstellt, weiter unten gelegentlich. (Ein Beispiel ist das eigenhändige Testament des französischen Rechts.)

*) S. diesen Band S. 260 f.

Digitized by Google

seiner äufseren Feierlichkeiten zu bezeugen ist, gilt (zu Folge des vorliegenden Grundsatzes) die Rechtsregel: Locus regit actum! d. i. wenn nach den Gesetzen des Landes oder Orts, wo das Geschäft vollzogen worden ist, sowohl die über das Geschäft aufgenommene Urkunde, als, laut dieser Urkunde, das Geschäft mit der erforderlichen äufseren Förmlichkeiten versehen ist, so hat die Urkunde überall die Rechtskraft, die ihr ihrem Gegenstande nach zukommt. Z. B. Ein Testament gilt (seiner Form nach) überall, wenn es nach den Gesetzen des Landes, wo es errichtet worden ist, die Eigenschaft eines förmlichen Testamentes hat. Dasselbe gilt unter derselben Voraussetzung von einem Heirathsvertrage. (In diesem beschränkteren Sinne [1]) spricht also die Rechtsregel: Locus regit actum! allerdings eine juridische Wahrheit aus). — Zwar sind alle die Gesetze, welche die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtsurkunde von der Beobachtung gewisser äufseren Förmlichkeiten abhängig machen, verbietende Gesetze. Aber nur in dem Sinne, dafs diese Gesetze nicht durch eine Privatverfügung abgeändert werden können. Hier steht jedoch nicht diese Art der Abänderung, sondern die Beschränkung einer Rechtsregel durch eine andere in Frage. — Andrerseits kann man nicht annehmen, dafs dem Gesetze eines Staates, welches für gewisse Handlungen oder Urkunden gewisse Förmlichkeiten vorschreibt, durch die Gesetze des auswärtigen Staates, in dessen Gebiete die Handlung oder die Urkunde vollzogen worden ist, auf eine jede Art und Weise Genüge geschehen könne. Es wird allemal zugleich darauf ankommen, ob das Gesetz des Auslandes auch den besonderen Zwecken entspreche, welche das Gesetz des Auslandes, indem es Förmlichkeiten dieser Art vorschrieb, vor Augen hatte [2]). Noch weniger läfst sich behaupten, dafs ein Rechtsgeschäft, welches im Inlande nur

1) S. oben (Bl. 73. Anm.)

2) Vgl. den Art. 170 des C. civil des Fr.

Digitized by Google

in einer gewissen äufseren Form auf eine rechtsbeständige Weise abgeschlossen werden konnte, wenn es ohne alle äufsere Förmlichkeiten in einem auswärtigen Staate abgeschlossen worden ist, dessen Gesetzgebung die Gültigkeit desselben Geschäfts überall nicht von der Beobachtung gewisser äufserer Förmlichkeiten abhängig machte*), auch im Inlande als rechtsgültig zu betrachten sey.

---

*) Oder auch, anstatt (mit dem Rechte des Inlandes) eine öffentliche Urkunde zu verlangen, schon eine Privaturkunde für hinreichend erklärte. Zur Erläuterung beziehe ich mich auf die Streitfragen, die über die Gültigkeit eines auswärts errichteten eigenhändigen Testamentes geführt worden sind. Vgl. mein Handbuch des franz. Civilrechts. §. 668. Anm. 1.

Digitized by Google

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Ein und dreifsigstes bis fünf und dreifsigstes Buch.

Sechster Theil.

Regierungslehre. — Dritter Theil dieser Lehre.

Digitized by Google

Digitized by Google

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

STAATE.

Umarbeitung
des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.

An omnis moriar?

Sechster Band.

HEIDELBERG,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.

1842.

Digitized by Google

BIBLIOTHÈQUE
DE L'UNIVERSITÉ
DE GAND.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

VIERZIG BÜCHER VOM STAATE.

SECHSTER BAND.

Das ein und dreifsigste bis fünf und dreifsigste Buch.

Seite

Einleitung in diese fünf Bücher **1**

EIN UND DREISSIGSTES BUCH.

Die allgemeine Erziehungslehre.

Erstes Hauptstück. **Von dem Zwecke der Erziehung** . . **10**

Zweites Hauptstück. **Von den Mitteln zur Erreichung des Endzwecks der Erziehung** **17**

Drittes Hauptstück. **Uebergang zur Staatserziehungslehre** . . **32**

ZWEI UND DREISSIGSTES BUCH.

Das System der Freiheit des Volkes in den seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten.

Seite

Erstes Hauptstück. Von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche 38

Zweites Hauptstück. Von der Erziehung der Jugend . . . 42

Drittes Hauptstück. Von der Erziehung der Erwachsenen oder von der Volkserziehung in der engeren Bedeutung . . 52

Viertes Hauptstück. Das erste System der Staatserziehungslehre in seiner Beziehung auf das Interesse des Staates betrachtet 58

Fünftes Hauptstück. Dasselbe System in seiner Beziehung auf die christliche Kirche betrachtet 61

DREI UND DREISSIGSTES BUCH.

Das System der Bevormundung des Volkes in den seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten.

Einleitung 86

Erste Abtheilung.

Erziehungssystem der (römisch-) katholischen Kirche . . . 94

Zweite Abtheilung.

Erziehungssystem derjenigen Staaten, welche über die Volkserziehung eine vormundschaftliche Gewalt ausüben . . 105

Digitized by Google

VIER UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten,

in wie fern sie

von den eigenen Leuten des Staates

das ist

von einem Theile des Volkes, welchen der Staat für diese Dienste von dem übrigen Volke ein für allemal ausgesondert hat, zu verrichten sind.

Seite

Einleitung in das vier- und in das fünf und dreifsigste Buch 116

Erstes Hauptstück. Von dem Falle, da in einem eroberten Lande die Verwaltung der Staatsämter das Vorrecht des Volkes ist, welches die Eroberung gemacht hat 129

Zweites Hauptstück. Von dem Falle, da bei einem Volke, welches in Kasten gespalten ist, die öffentlichen Angelegenheiten nur von der obersten Kaste oder nur von den beiden obersten Kasten verwaltet werden 138

Drittes Hauptstück. Von der Verwaltung der Staatsangelegenheiten durch einen Erbadel 147

FÜNF UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten,

in wie fern sie

eine von dem ganzen Volke zu tragende Last sind.

Einleitung 179

Erstes Hauptstück. Von dem Rechte, die Staatsämter zu besetzen 182

Zweites Hauptstück. Von der Verbindlichkeit zur Annahme und Verwaltung eines Staatsamtes 201

Drittes Hauptstück. Von den Bedingungen der Rechtsfähigkeit zum Staatsdienste 210

Digitized by Google

Seite

Viertes Hauptstück. Von den Bedingungen der Tüchtigkeit zum Staatsdienste 221

Fünftes Hauptstück. Wann und wie sind Aemter zu vergeben? 281

Sechstes Hauptstück. Von den Rechten, welche den Staatsdienern für ihre Person zustehn 249

Siebentes Hauptstück. Von den Gewährleistungen für die Amtstreue und den Amtseifer der Staatsdiener 260

Achtes Hauptstück. Von dem Staate zu leistenden Kriegsdiensten 271

Digitized by Google

EINLEITUNG

zu den

UNMITTELBAR FOLGENDEN FÜNF BÜCHERN

des

vorliegenden Werkes vom Staate.

Der Gegenstand der unmittelbar folgenden fünf Bücher vom Staate (oder der Gegenstand des vorliegenden Bandes) ist die Staatsoberherrlichkeit oder die Dienstgewalt des Staates. Das Seitenstück dieses Rechts, — der Gegenstand der dann folgenden fünf Bücher, — ist das Staatsobereigenthum.[1]) Der Staat hat das erstere Recht, weil und in wie fern er die Volks- oder Nationalkraft,[2]) das letztere, weil und wie fern er das Volks- oder Nationalvermögen zum öffentlichen Besten, — zur Bestreitung seines Bedürfnisses an Arbeit und Dienstleistungen, an Geld und Gut, — zu verwenden berechtiget ist. Sowohl das eine als das andere Recht ist ein wesentlich unbeschränktes oder ein seinem Wesen nach absolutes Recht. Aber es kommt diese Eigenschaft (oder das Merkmal des Absoluten) sowohl dem einen als dem anderen Rechte nicht kraft seiner besonderen und ihm al-

---

1) Man nennt dieses Recht auch das dominium eminens in der weiteren Bedeutung. Das Wort: Besteuerungsrecht hat, wenigstens seiner Etymologie nach, eine engere Bedeutung.

2) Die Worte: Volk und Nation werden von den Schriftstellern über diese Rechte häufig gleichbedeutend genommen. (Diesem Sprachgebrauche werde auch Ich folgen. Zur Vertheidigung desselben kann man anführen, dafs ein Volk zugleich eine Nation seyn mufs, wenn ihm nicht eine Hauptbedingung seiner Macht abgehen soll.)

Digitized by Google

lein eigenthümlichen Beschaffenheit, sondern als einem Hoheitsrechte überhaupt zu. Wenn daher auch die Staatsoberherrlichkeit und das Staatsobereigenthum Rechte sind, in deren Wesen das Merkmal des Absoluten liegt; so sind doch mit dem Wesen dieser Rechte nicht diejenigen Beschränkungen derselben unvereinbar, welche blos die Ausübung des einen oder des anderen Rechts betreffen. Ja es liegt gerade in der Eigenschaft, welche die Hoheitsrechte als absolute Rechte haben, die Aufgabe, diese an sich (in thesi) unbeschränkten Rechte, in Beziehung auf ihre Ausübung, (in hypothesi) in beschränkte zu verwandeln. (Es ist daher mehr als sonderbar, wenn man z. B. an dem Worte: Staatsobereigenthum, Anstofs gefunden hat.*) Es ist wahr, der Begriff *jenes* Eigenthumes schliefst den Begriff eines jeden anderen Eigenthumes aus. Aber derselbe Widerspruch wiederholt sich im Staate in tausend anderen Gestalten. Heben läfst er sich nicht, sondern nur mildern. Das Thema des Staatsrechts!)

Die Verwandtschaft, welche hiernach zwischen der Staatsoberherrlichkeit und dem Staatsobereigenthume eintritt, läfst sich noch weiter verfolgen. Ja man kann vielleicht die Darstellung der Wissenschaften, welche diese Rechte zum Gegenstande haben, nicht besser, als durch eine Vergleichung zwischen beiden Rechten einleiten.

So verschieden auch beide Rechte ihrem Gegenstande nach von einander sind, so sind sie doch ihrem Zwecke nach nur ein und dasselbe Recht oder nur verschiedene Anwendungen eines und desselben Rechts, — des Rechts des Staates, alle die Opfer (an Arbeit und Dienstleistungen, an Geld und Gut) von den Unterthanen zu fordern, welche von diesen zu bringen sind, damit die Regierung das leisten könne, was sie leisten soll, damit

*) „Au citoyen appartient la propriété et au souverain l'empire.“ (Worte des franz. Staatsrathes Portalis in den Motifs zu den Liv. II. tit. II. des C. N.). Richtig! Aber wo hört das empire auf und wo beginnt die propriété?

der Staat überhaupt aus dem Reiche der Schatten in die wirkliche Welt versetzt werde.

Wegen dieses ihnen gemeinschaftlichen Charakters ist auch das Verhältnifs, in welchem die Staatsoberherrlichkeit und das Staatsobereigenthum zu anderen Hoheitsrechten stehn, dasselbe. Dafs ein Volk der Regierung Dienste zu leisten, oder ihr Abgaben zu zahlen hat, verbessert nicht unmittelbar und nicht wesentlich den Zustand dieses Volks. (Anders verhält sich die Sache, wenn z. B. die Civil- oder die Kriminal- oder die Polizeigesetzgebung in Frage steht.) Sondern darauf kommt es an, worauf oder wozu die Dienste und Abgaben verwendet werden. Ja, noch mehr! Die Ausübung der Rechte, welche in der Staatsoberherrlichkeit oder in dem Staatsobereigenthume enthalten sind, hat unmittelbar sogar die Folge, den Rechtszustand eines Volkes durch die Lasten zu verschlimmern, welche vermöge jener Rechte auf das Volk gelegt werden, durch Lasten, welche um so drückender sind, je weniger man sich ihnen entziehen kann. Daher ist auch keine Klage so weit in der Staatenwelt verbreitet, als die über den Druck der öffentlichen Lasten, keine ist vielleicht so häufig benutzt worden, um das Verlangen nach einer Umgestaltung der Verfassung zu rechtfertigen oder zu beschönigen. Dagegen haben sich die Völker nicht selten auch die grausamsten Strafgesetze gefallen lassen. Denn man vergifst so leicht des Spruchs: Hodie mihi, cras tibi!

Man kann allerdings den Satz als die Regel aufstellen: Ein Volk kann nur unter der Bedingung den Gipfel der Macht ersteigen, der ihm überhaupt erreichbar ist, dafs seine Macht eben so wohl den gedeihlichen Zustand der Nationalkraft als den Wohlstand der Nation zur Grundlage hat. *) Denn beide Quellen der Macht stehen in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander. Für Geld

*) Zur Bestätigung dieses Satzes kann man sich auf das Beispiel Englands berufen.

Digitized by Google

ist Arbeit, für Arbeit ist Geld zu haben. Wer meine Zeit d. i. meine Arbeit in Anspruch nimmt, verhindert mich, Geld zu erwerben. So wie der Wohlstand einer Nation von ihrer Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, von ihrem Unternehmungsgeiste nnd von dem Vertrauen, welches das Ausland in ihre Rechtlichkeit setzt, mit einem Worte, von dem gesammten intellektuellen und moralischen Zustande der Nation abhängt, so mufs eine Nation auch umgekehrt schon zu einem gewissen Wohlstande gelangt seyn, um, der Sorge für des Leibes Nahrung und Nothdurft überhoben, das Bedürfnifs einer höheren Kultur, durch die Verwendung der ihr freibleibenden Zeit, befriedigen zu können. (Daher z. B. das Uebergewicht, welches die gebildeteren und reicheren Nationen über die der entgegengesetzten Art von jeher behauptet haben und noch behaupten.) — Jedoch ist die aufgestellte Regel nicht so zu deuten, als ob eine jede der Ursachen, auf welchen die Macht einer Nation beruht, überhaupt oder zu einer jeden Zeit dasselbe Moment der Kraft hätte, oder als ob, was der Macht einer Nation in einer Beziehung abgeht, nicht durch das Uebergewicht, welches die Macht derselben Nation in einer andern Beziehung hat, ersetzt ja mehr als ersetzt werden könnte. Ueberhaupt ist bei der vorliegenden Untersuchung nicht zu übersehen, dafs man es bei derselben nur mit relativen Gröfsen zu thun hat. Wie oft ist es z. B. geschehn, dafs ein rohes und armes, aber abgehärtetes und tapferes Bergvolk die kultivirten und reichen aber erschlafften Bewohner der angrenzenden Ebne unterjocht hat? Umgekehrt gehören in der Geschichte auch die Fälle nicht zu den Seltenheiten, dafs ein Volk, durch eine Eroberung mit den verführerischen Reitzen und mit dem sittenverderblichen Einflusse des Luxus bekannt geworden, mit seiner ursprünglichen Sitteneinfalt zugleich auch einer Hauptgrundlage seiner Macht verlustig wurde. So konnten sich die Bergvölker, welche das altpersische Reich stifteten, so die Römer, nachdem sie den König Antiochus den Grofsen überwältiget hatten, so die

Digitized by Google

Saracenen oder Araber, nachdem sie, durch einen neuen Glauben begeistert, so viele Völker ihrer Herrschaft unterworfen hatten, der Folgen nicht erwehren, welche eine Eroberung oft gefährlicher für den Sieger als für den Besiegten machen. Jedoch können auch die Gefahren, mit welchen hiernach eine Eroberung den Sieger bedroht, wieder durch andere Ursachen bald gesteigert, bald vermindert, bald auch gänzlich beseitiget werden. Den Nationen des heutigen Europa kommen in dieser Beziehung die Grundlagen ihrer Kultur und Civilisation zu statten. Das Christenthum, zu welchem sich diese Nationen bekennen, die Begriffe von Ehre und Schande, die bei ihnen herrschen, die Gesetze des Anstandes und der Sitte, welche denen des Staates zur Seite stehn, schützen den gesellschaftlichen Zustand dieser Nationen gegen die plötzlichen Erschütterungen, welchen er bei so vielen anderen Völkern ausgesetzt ist. Endlich aber hat man, um der vorliegenden Aufgabe Genüge zu leisten, die Verschiedenheit der Verfassungen der Staaten in Anschlag zu bringen. Die Volksherrschaften Altgriechenlands hatten für ihre Fortdauer nichts so sehr zu fürchten, als dafs die Bürger, der Freiheit, d. i. des Selbstregierens, nicht zu ersättigend, indem sie das Aeufserste in der Freiheit erstrebten, dem Ehrgeitze ihrer Führer zur Beute wurden.[1]) Da es in diesen Staaten kaum eine von der Macht der Nation (oder der Bürgerschaft) gesonderte Macht der Regierung gab, so mufste in denselben, wenn sie sich auf die Dauer erhalten sollten, der freiwillige Gehorsam der Bürger dem Ansehn der Regierung zu Hülfe kommen.[2]) Anders stellen sich die Verhältnisse in den heutigen Euro-

1) „Mit den Sitten der Nation verändert sich die Verfassung des Staates" — war ein Axiom der Staatswissenschaft der Griechen. S. Plato de republ. L. VIII. Arist. Polit. L. V. Polyb. L. VI. Vergl. Drumann, Ideen zur Geschichte des Verfalls der Griechischen Staaten. Berl. 1815.

2) Aus demselben Grunde konnten diese Verfassungen kaum durch den Druck der zu entrichtenden Steuern gefährdet werden. Die

Digitized by Google

päischen Monarchien. In diesen Staaten ist eine schlechte Staatshaushaltung der Herd der Revolutionen. *)

Sowohl vermöge seiner Oberherrlichkeit als vermöge seines Obereigenthumes kommt dem Staate noch ein anderes Hoheitsrecht zu, — aus dem ersteren Grunde das Recht der Volkserziehung, aus dem letzteren Grunde das Recht der Bewirthschaftung des Nationalvermögens. Wie der Staat vermöge jenes Rechts auf die Erhaltung, auf die Vermehrung und auf die Vervollkommnung der Nationalkraft Bedacht nehmen darf und soll, so darf und soll er vermöge des andern Rechts dasselbe dem Nationalvermögen leisten. Das Recht der Volkserziehung verhält sich also zu der Dienstgewalt des Staates und das Recht der Bewirthschaftung des Nationalvermögens zu dem Staatsobereigenthume nur wie das Mittel zu seinem Zwecke.

Den Rechten, welche in der Staatsoberherrlichkeit einerseits und in dem Staatsobereigenthume andererseits enthalten sind, entsprechen so viele Wissenschaften. (Die Lehre von den Staatsdiensten; die Staatserziehungslehre. — Die Lehre von der Staashaushaltung oder die Finanzwissenschaft; die Volkswirthschaftslehre. Das Wort: Staatswirthschaftslehre bezeichnet die beiden zuletzt gedachten Wissenschaften zusammen.) So nahe die Staatsoberherrlichkeit und das Staatsobereigenthum an sich oder als Rechte mit einander verwandt sind, eben so nahe ist die Verwandtschaft, welche unter den Wissenschaften, die sich auf die Staatsoberherrlichkeit, und unter denen, die sich auf das Staatsobereigenthum beziehen, eintritt. So nahe

---

Steuerverfassung, so drückend sie auch seyn mochte, (und in der That war sie z. B. in Athen drückend genug) war denn doch das Werk der Bürgerschaft.

*) Jedoch in den konstitutionellen Monarchien (und in den repräsentativen Demokratien) fehlt es noch überdiefs nicht an Erscheinungen, welche auch in dieser Beziehung an die Tage der Griechischen Freistaaten erinnern.

Digitized by Google

ist diese Verwandtschaft, dafs man nicht selten die eine oder die andere dieser Wissenschaften zur Prüfung ihres Seitenstücks benutzen kann.

Auch darin kommen die Wissenschaften, welche die Dienstgewalt des Staates, und die, welche das Staatsobereigenthum zum Gegenstande haben, mit einander überein, dafs die einen wie die andern einer andern und allgemeineren Wissenschaft, als einer ihnen unentbehrlichen Grundlage, bedürfen, — die ersteren der allgemeinen Erziehungs-, die letzteren der allgemeinen Wirthschaftslehre. Nun gehören zwar diese allgemeinen Wissenschaften nicht in das Gebieth der Staatswissenschaft. Sie stehen jedoch als Hülfswissenschaften in einer so genauen Verbindung mit der Staatswissenschaft, dafs sie in dem vorliegenden Werke als selbstständige Wissenschaften — wenigstens in einem Abrisse — dargestellt werden mufsten, wenn nicht gegen die Regeln eines wissenschaftlichen Vortrages, das Ungleichartige zu einem Ganzen verschmolzen werden sollte. (Man ist bisher oft genug in diesen Fehler verfallen.)

Eine andere Genealogie, als die in dem Obigen dargestellte, haben die in Frage stehenden beiden Rechte (die Dienstgewalt und das Obereigenthum des Staates, sammt den unter ihnen enthaltenen Rechten) wenn man den Zweck der Staaten in die Beförderung der Wohlfahrt der Menschen überhaupt setzt. *) Alsdann haben in diesen beiden Rechten alle andern Hoheitsrechte ihr endliches und höchstes Ziel; dann gehen diese entweder in dem einen oder in dem andern jener Rechte, (je nachdem nämlich jener Zweck der Staaten modificirt wird,) gleichsam unter. — Zur Bestätigung dieser Behauptung kann man sich unter andern auf Plato's berühmtes Werk vom Staate berufen. Obwohl bestimmt, die Staatswissenschaft ihrem ganzen Umfange nach darzustellen, ist doch dieses Werk der Sache nach nur eine Volkserziehungslehre. Nach

*) S. Bd. I. S. 147 ff.

Digitized by Google

Plato sollen sich im Staate und durch den Staat die verschiedenen Gemüthsarten und Anlagen der Menschen in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit offenbaren. Für die gehörige Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, für die Landesvertheidigung, für den Wohlstand der Landeseinwohner soll nicht durch eine bestimmte Form der Staatsverfassung, ja überhaupt nicht im Wege der Gesetzgebung, sondern so Vorkehrung getroffen werden, dafs ein jeder Einzelne im Volke zu der Stellung im Staate gelange, zu welcher er von Geburt, durch seine ihm angeborne Sinnesart und Geisteskraft, berufen ist, — dafs also der innere Beruf zugleich über den äufsern entscheide, — dafs die Spaltung der bürgerlichen Gesellschaft in Stände, in den Stand der Gebiethenden, in den der Krieger und in den der Erwerbsleute, der auf Naturgesetzen beruhenden Verschiedenheit der Menschen entspreche. Nach Plato besteht daher die wahre oder die einzige Staatsweisheit darin, in einem jeden Menschen schon in dem frühesten Lebensalter die Anlagen zu entdecken, welche ihn entweder für diesen oder für einen andern Beruf ausschliefslich oder vorzugsweise tauglich machen, diese Anlagen dann zu entwickeln und in Fertigkeiten und Geschicklichkeiten zu verwandeln, hierauf einem jeden die Stellung im Staate anzuweisen, für welche ihn die Natur bestimmt hat, endlich die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft einer Zucht zu unterwerfen, welche die von der Natur selbst gestiftete Ordnung dieser Gesellschaft vor Störungen und Erschütterungen bewahre. Mit einem Worte, die Aufgabe der Staatskunst ist nach Plato die Aufgabe der Erziehungskunst. Eine bestimmte Staatsverfassung wird zum Gelingen dieses Planes so wenig vorausgesetzt, dafs vielmehr die Verfassung des Staates bald eine Monarchie, bald eine Aristokratie seyn kann, ja seyn soll, je nachdem in dem Volke nur Einer geboren wird, welcher entschieden den Beruf zum Herrschen hat, oder aber die Natur Mehreren diesen Adel verliehen hat. (Plato nennt die zum Herrschen Gebornen die Philosophen.) — Diesem

Digitized by Google

Plane dem Geiste nach nahe verwandt und dennoch in der Ausführung von ihm wesentlich verschieden war das Staatsrecht derjenigen staatswirthschaftlichen Schule, welche man die physiokratische zu nennen pflegt. Nach der Theorie der Physiokraten ist die gesammte Staatswissenschaft nur ein Bestandtheil der Staatswirthschaftslehre, der Staat selbst nur ein Verein für die Erhaltung und Vermehrung des Nationalwohlstandes. Da bedarf eine Nation nicht des Reichthumes, um mächtig zu seyn, sondern der Macht, um reich zu werden. Selbst für die der Staatsverfassung zu gebende Form vermag diese Theorie gewisse Regeln aufzustellen. Denn da sie die Produktion — oder den Landbau — als die einzige oder als die Hauptquelle des Reichthumes betrachtet, so kann sie, konsequent durchgeführt, die höchste Gewalt nur in die Hände der Grundeigenthümer des Landes legen.*)

*) Die Schriftsteller dieser Schule enthalten über diese Frage mehr Andeutungen als bestimmte Aeufserungen. Die Zeiten, in welchen sie lebten, riethen zur Vorsicht.

Digitized by Google

DAS EIN UND DREISSIGSTE BUCH.

Von der

Erziehung im Allgemeinen,

oder

zur allgemeinen Erziehungslehre. [1])

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Zwecke der Erziehung.

Die Erziehung ist die Entwickelung oder Ausbildung der Anlagen und Kräfte, welche der Mensch der Natur (oder seiner Geburt) verdankt, sey es in seinem eigenen Interesse oder in dem Interesse Anderer. (Die Vorsorge für die Erhaltung des Lebens und die Gesundheit des Menschen ist nicht sowohl ein Bestandtheil der Erziehung, als eine Bedingung der Möglichkeit derselben. Man nennt denjenigen Theil der Staatswissenschaft, welcher von der Vorsorge des Staates für diese Güter des Menschen handelt, die Staatsarzneiwissenschaft. [2]) In dem vorliegenden Werke wird von dieser Wissenschaft

---

1) Die Wissenschaft führt den Namen: Allgemeine Erziehungslehre, z. B. in Beziehung auf die Staatserziehungslehre. — Hauptwerke: Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Von A. H. Niemeyer. VII. Aufl. Halle. III Theile. 1810. Erziehungslehre. Von Schwarz. Lpz. IV. Bde. 1802 ff. Levana oder Erziehungslehre. Von Jean Paul (Fr. Richter.) II. Aufl. Tübingen. III Bde. 1814. Kant, über Pädagogik. Herausg. v. Rink. Königsb. 1803. (Ein goldnes Büchelchen!)

2) Der ältere Name dieser Wissenschaft war: Medicina forensis, gerichtliche Arzneiwissenschaft. (In England führt sie noch jetzt

Digitized by Google

weiter nicht die Rede seyn, da die ihr eigenthümlichen Regeln *) mehr in das Gebieth der Heilkunde als in das der Staatswissenschaft gehören.

Nicht so ist der Begriff der Erziehung zu deuten, als ob der Mensch seine Erziehung blos seinen Mitmenschen verdanken könnte. Der Mensch kann sich und er soll sich auch selbst erziehen. Nur so viel läfst sich behaupten, dafs der Mensch schon eine Erziehung von seinen Mitmenschen erhalten haben mufs, wenn er im Stande seyn soll, sich selbst zu erziehn. Der schlagendste Beweis für diese Behauptung liegt in einer Thatsache, welche sich in der Geschichte mehr als einmal wiederholt hat. Mehr als einmal ist es geschehn, dafs sich bei einem Volke, das schon zu den gebildeteren gehörte, das eine oder das andere Individuum in dem frühesten Lebensalter aus der menschlichen Gesellschaft verirrt hatte und unter den Thieren des Waldes oder sonst fern von Menschen herangewachsen war. In der Folge wieder eingefangen, trug ein solches Individuum kaum irgend eine Spur von dem Adel der Menschheit an sich. Es konnte nicht sprechen; und selbst durch seinen Gang erinnerte es kaum an den Unterschied zwischen dem Menschen und den vierfüfsigen Thieren, also an die schönen Worte des Dichters: Os homini Deus erectum dedit atque tueri coelum! (Daher ist es ein Räthsel, welches wohl ewig unaufgelöfst bleiben wird, welchen Anfang die Erziehung des

---

den Namen: Medical jurispr.) Die Rechtsfälle, zu deren Entscheidung arzneiwissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, gaben die erste Veranlassung, sie als eine besondere Wissenschaft zu bearbeiten.

*) Als ein Theil der Staatswissenschaft betrachtet, ist sie eine Anwendung der Grundsätze der Polizeiwissenschaft. (Daher gilt auch von der Gesundheitspolizei die Maxime: Ne quid nimis!) — Ueber die so wichtige Lehre von der Erneuerung der Menschengattung s. zwei neuere (oben Bd. II. S. 107 noch nicht angeführte) Schriften: Moser, die Gesetze der Lebensdauer. Berl. 1839. The principles of population and their conjunction with human happiness. By Archibald Alison. Lond. II. Vol 1840.

Digitized by Google

Menschengeschlechtes genommen, wie sich der Mensch in geistiger und in moralischer Hinsicht zuerst über das Thier erhoben habe. Gieng der erste Mensch oder giengen die ersten Menschen mit völlig ausgebildeten Anlagen aus den Händen der Natur hervor? oder wurden sie, — worauf Sagen, die sich bei mehreren Völkern erhalten haben und denn doch der Beachtung nicht gänzlich unwerth sind, [1]) hinzudeuten scheinen, — wurden die ersten Menschen zuerst von höheren Wesen, die damals noch unmittelbar mit ihnen verkehrten, unterrichtet? oder verdankten sie dem Instinkte [2]) das, was sie jetzt nur der Erziehung verdanken können? oder lerntern sie es den Thieren ab, [3]) wie sie wenigstens ihre dringendsten Bedürfnisse künstlich befriedigen könnten?) — Jedoch die Erziehungslehre handelt nur von der Erziehung des Menschen durch seine Mitmenschen. Die Lehre von der Erziehung des Menschen durch sich selbst ist der Lehre der Moral von den Pflichten des Menschen gegen sich selbst billig vorzubehalten.

Dagegen ist die Aufgabe der Erziehungslehre nicht auf das Jugendalter zu beschränken. Wenn auch die heranwachsende Generation der Erziehung in einem höheren Grade, als die herangewachsene, bedarf, und wenn auch jene weniger, als diese, ihre Kultur sich selbst verdanken kann, so kann doch die Erziehung, wenigstens in so fern, als sie die Individuen dem Ideale der Menschheit nähern soll, in keinem Lebensalter für vollendet gehalten werden. Besonders hat der Staat die Erziehung

---

1) Wie in unseren Tagen die Geologie so manche ähnliche Sagen bestätiget hat. „Ut conquirere fabulosa, et fictis oblectare legentium animos procul gravitate coepti operis crediderim, ita vulgatis traditisque demere fidem non ausim.“ Tacit. hist. II, 50.

2) Instinkt ist das Vermögen eines Thieres, nach Vorstellungen zu handeln, welche jedoch unabänderlich bestimmt sind.

3) Es giebt kaum ein Handwerk, welches nicht in der Art, wie die Thiere ihre Nester oder Lagerstätten bauen, sein Vorbild hätte. — Vergl. Rennie, die Baukunst der Vögel. Lpz. 1833.

Digitized by Google

der Jugend und die der Erwachsenen als ein Ganzes zu betrachten, wenn er in der einen oder in der andern Beziehung seinem Berufe genügen soll. [1])

Die Erziehung besteht in der Entwickelung der den Menschen angebornen Anlagen und Kräfte. So hoch man auch die Macht der Erziehung über den Menschen anschlage, so kann doch der Mensch, vermöge seiner Naturbeschaffenheit, nicht wie die Pflanze oder der Baum „gezogen", nicht wie das Thier „abgerichtet" werden. Ja, wäre es auch möglich, den Menschen zu bilden und zu formen wie Wachs oder wie Thon, — und unter einer Bedingung, von welcher unten die Rede seyn wird, kann der Versuch allerdings in einem gewissen Grade gelingen, — so würde doch eine Erziehung dieser Art mit der Würde des Menschen schlechthin unvereinbar seyn. Darum sagte Sokrates, dafs er, als Lehrer der Philosophie, nur das Amt eines Hebarztes versehe.

Die Aufgabe und das Geschäft der Erziehung umfafst an sich sowohl den Körper als die Seele des Menschen und, was die Entwickelung und Ausbildung der Seelenkräfte betrifft, sowohl das Erkenntnifsvermögen oder den Verstand, als des Gefühls- und des Begehrungsvermögens. [2]) Denn in dem Menschen, einem organischen Geschöpfe, stehen Leib und Seele, und stehen alle die verschiedenen Seelenvermögen in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander. In dem Ideale eines Menschen wird der Mensch in einer jeden Beziehung als vollkommen und gleichmäfsig ausgebildet gedacht. — Jedoch

---

1) Daher wird in dem Folgenden, in dem zweiten Hauptstücke, allein oder vorzugsweise von der Jugenderziehung die Rede seyn. Die Lehre von der Erziehung der Erwachsenen bleibt der Staatserziehungslehre vorbehalten.

2) Nach dieser Verschiedenheit ihrer Gegenstände hat die Erziehung verschiedene Namen. (Physische, intellektuelle, ästhetische Erziehung. Die Erziehung, welche das Begehrungsvermögen oder den Willen zum Gegenstande hat, ist die Erziehung in der engeren Bedeutung.)

in der Erfahrung, d. i. wenn die Erziehung eines bestimmten Individuums in Frage steht, kann sich die Sache anders stellen. Es giebt Menschen, welchen die Natur das eine oder das andere Seelenvermögen gänzlich versagt hat. Einen Mangel dieser Art kann keine Erziehung ergänzen. Wem es z. B. an Urtheilskraft [1]) von Haus aus fehlt, dem kann keine Erziehung zu dieser Kraft verhelfen. Wer keine Musik in seinem Innern hat, der wird nimmermehr ein Tonkünstler werden. (Ex ligno non fit Mercurius.) — Eben so kann in dem einen Menschen dieses, in einem andern ein anderes Talent entschieden vorherrschen, oder der eine Mensch für diesen, ein anderer für einen anderen Beruf eine aus seinem Inneren hervorgehende Vorliebe hegen. Da würde der Erzieher den ihm von der Natur gegebenen Fingerzeig verkennen, wenn er nicht auf die Ausbildung dieses Talents, auf die Vorbereitung zu diesem Berufe, seine besondere Sorgfalt richten wollte. Vielmehr ist, was für den Arzt die Diagnose der Krankheiten, für den Erzieher die Erkenntnifs der besonderen Eigenschaften des Zöglings, von welchen das Gelingen der Erziehung abhängt. — Auch die muthmafsliche Zukunft des Zöglings, die Verhältnisse, in welchen er dereinst im Staate oder in der bürgerlichen Gesellschaft stehen wird, sind bei der Erziehung nicht ausser Acht zu lassen. Wer in der Jugend an strengen Gehorsam gewöhnt worden ist, ist in der Folge berufen, selbst über Andere zu gebiethen, entweder ein zu strenger Herr, [2]) oder durch Unentschlossenheit zum Befehlen

---

1) Oder an der altera pars Petri. (Der Name daher, das Petrus Ramus eine Logik schrieb, deren zweiter Theil de facultate judicandi handelte.) — Die Urtheilskraft kann man nur üben. Regeln, die man erlernt, schaden leicht mehr, als sie helfen. Denn nun steigt, wenn es zum Handeln kommt, die Verlegenheit wegen der Wahl unter diesen Regeln.

2) „Rufus diu manipularis, dein centurio, mox castris praefectus, antiquam duramque militiam revocabat, vetus operis ac laboris, et *eo immitior quia toleraverat.*“ *Tacit.* Annal. I. 20.

Digitized by Google

untauglich. Eduard VI, König von England, streng erzogen, war ein schwacher Fürst [1]) — Mit einem Worte, wenn sich auch das Ideal einer Jugenderziehung entwerfen läfst, so würde doch dieses Ideal nur in einer ideellen Welt darstellbar seyn. Auf die wirkliche Welt angewendet, würde es diejenigen, welche nach diesem Ideale erzogen worden wären, sogar untauglich für das Leben machen. [2])

Der Endzweck der Erziehung ist, — den Menschen zu einem Wesen zu bilden, dessen Gesinnung, (und dessen Handlungsweise mithin,) mit dem Sittgesetze, oder, was dasselbe ist, mit den Vorschriften der Religion, (denn es giebt nur eine Religion, wenn auch viele Glaubenslehren,) in Uebereinstimmung zu setzen. Wenn auch der alleinige Endzweck der Erziehung, begreift doch dieser Zweck alle die besondern Zwecke unter sich, welche sich aus der Verschiedenheit der Kräfte und Anlagen des Menschen ergeben. Eben so ist die Erziehung, indem sie jenen Endzweck verfolgt, zugleich darauf gerichtet, dem Menschen einen jeden — gebotenen oder erlaubten — Gebrauch von seinen Kräften und Anlagen möglich zu machen. — Allerdings können der Erziehung auch andere Zwecke in der Erfahrung zum Grunde liegen, Zwecke,

---

1) Vgl. H. L. von Moser, Herr und Diener. Frkf. 1759. (Ein — mit Unrecht — fast vergessenes Buch!) Ebend. politische Wahrheiten. I, 117. — In der ersteren Schrift erklärt sich Moser ausführlich gegen die militärische Erziehung der Fürstenkinder.

2) Vergl. über das Ideal der Jugenderziehung: Rousseau, Émile. (Das Buch enthält zugleich ein Zeugnifs für die Untauglichkeit einer solchen Erziehung für die wirkliche Welt.) J. J. Wagner, Philosophie der Erziehungskunst. Leipz. 1803. J. B. Graser, Divinität oder das Princip der einzig wahren Menschenerziehung. Hof 1811. — Die an sich vollkommenste Erziehung würde die kosmopolitische Erziehung seyn. Es würde z. B. der Religionserziehung die Vernunftreligion zum Grunde zu legen und von den positiven Religionen dem Kinde nur eine geschichtliche Uebersicht zu geben seyn, auf dafs dem Menschen in den Jahren der Unterscheidung die vollste Freiheit der Wahl unter diesen Religionen verbliebe. Aber sind die Menschen blos Weltbürger?

Digitized by Google

welche entweder jenen Endzweck nicht erschöpfen oder wohl selbst mit demselben in Widerspruch stehn. Hier aber war nur von dem Endzwecke die Rede, welchen die Erziehung zu Folge der Bestimmung und Würde des Menschen haben soll.

Auch bei gewissen Thierarten giebt es etwas der Erziehung Aehnliches, erhalten die Jungen in gewissen Dingen Unterricht von den Alten. Dem Menschen ist Erziehung fast in einer jeden Beziehung ein Bedürfnifs. Denn er mufs fast einen jeden Gebrauch erlernen, den er von seinem Körper und von seinen Seelenkräften machen kann und soll. *) Ja noch mehr! der Mensch scheint mit einem Hange zur Welt zu kommen, welchen die Erziehung nicht etwa nur zu begünstigen, sondern sogar zu bekämpfen hat, — mit dem Hange zum Bösen. Wenigstens ist es eine Grund- und Hauptlehre des Christenthumes, dafs sich eine Sünde, welcher sich einst die Ureltern des menschlichen Geschlechtes schuldig machten, auf einen jeden ihrer Nachkommen vererbe, dafs ein jeder einzelne Mensch, einem von Gott abgefallenen Geschlechte entsprossen, nur durch die Religion und durch eine den Lehren der christlichen Religion entsprechende Erziehung wieder mit Gott ausgesöhnt und vereiniget werden könne. Auch stimmen mehrere andere positive Religionen, und namentlich alle die, welchen die Theorie der Seelenwanderung zum Grunde liegt, in der Lehre von dem ursprünglichen moralischen Verderben des Menschen mit dem Christenthume überein. Auf jeden Fall dürfte soviel als gewifs anzunehmen seyn, dafs ein jeder Mensch mit einem ihm angebornen eigenthümlichen Charakter zur Welt komme, d. i. dafs ein jeder Mensch bei dem Gebrauche, den er von der Freiheit seiner Willkühr in sittlicher Hinsicht macht, schon ursprünglich oder von Geburt einer ihm eigenthümlichen Regel folge, einer Regel,

*) Eine fast einzeln stehende Ausnahme macht das Trinken des Kindes an der Brust der Mutter.

Digitized by Google

welche eben deswegen, weil sie eine dem Individuum eigenthümliche Regel ist, von dem Sittengesetze mehr oder weniger abweichen mufs. Denn wie wäre es sonst erklärbar, dafs Kinder, welche von denselben Eltern erzeugt sind, welche unter denselben Verhältnissen und Umgebungen herangewachsen und welche nach denselben Grundsätzen oder Ansichten erzogen werden, dennoch schon frühzeitig einen so ganz verschiedenen Charakter an den Tag legen? Können die Menschen einander dem Charakter nach ursprünglich gleich seyn, da sie einander ihrer physischen Beschaffenheit, d. i. dem Temperamente nach von Geburt ungleich sind?

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von

den Mitteln zur Erreichung des Endzweckes der Erziehung

oder

von den allgemeinen Regeln der Erziehungskunst.

Man kann die Mittel zur Erreichung des Endzweckes der Erziehung auf zwei zurückführen. Diese sind der Unterricht und die Erziehung in der engeren Bedeutung. Jener ist unmittelbar auf die Entwickelung des Verstandes oder des Erkenntnifsvermögens, diese unmittelbar auf die Verbesserung oder Veredlung des Charakters gerichtet. (Man gebraucht nicht selten das Wort: Erziehung, wo nur vom Unterrichte die Rede seyn sollte. Man spricht z. B. von einer Nationalerziehung, wenn nur die Errichtung öffentlicher Unterrichtsanstalten in Frage steht. Die Verwechselung kommt vielleicht auch daher, dafs der Unterricht, verglichen mit der Erziehung, in der

Digitized by Google

engeren Bedeutung, die leichtere Aufgabe der Erziehungskunst ist.)

I. Von dem Jugendunterrichte.

Erste Regel: Der Unterricht mufs von der Beschaffenheit seyn, dafs er durch die Selbstthätigkeit des Schülers unterstützt wird, — dafs er zu Folge der Bildsamkeit des Schülers der fruchtbarste seyn kann.

Daher mufs der Unterricht z. B. (sowohl seinen Gegenständen als seiner Form nach) auf das Alter des Schülers berechnet seyn. Das Gedächtnifs ist im Kindesalter besonders thätig oder empfänglich; darum eignet sich das Lernen in der engeren Bedeutung besonders für dieses Alter. Dieselbe Geisteskraft steht unter Gesetzen, welche man den Gesetzen der Mechanik vergleichen kann. An diese Gesetze also hat sich die Methode des Elementarunterrichtes anzulehnen. In demselben Lebensalter ist die (produktive) Einbildungskraft besonders lebendig oder erregbar; vielleicht auch deswegen, weil sie noch nicht durch die Zweifelsucht des Verstandes an dem Glauben an eine Wunderwelt gestört wird. (Nichts ist dem Kinde so begreiflich, nichts scheint ihm so natürlich zu seyn, als das Wunderbare. Wem ist es wohl in seinen Kinderjahren beigefallen, an der Wahrheit der Sagen zu zweifeln, welche uns die Mosaischen Schriften von der Schöpfung der Welt und von der Sündfluth aufbewahrt haben? Der Unglaube, der alle Wunder läugnet, ist nur ein Kunstprodukt.) Was sich also in Mährchen oder Fabeln u. s. w. einkleiden läfst, z. B. die Vorschriften der Sittenlehre, die Regeln der Klugheit, wird man am besten in diesem die Einbildungskraft ansprechenden Gewande dem Kinde mittheilen. — So wie der Mensch heranwächst, treten in ihm andere Geisteskräfte in den Vordergrund, mufs mithin auch mit den Gegenständen und mit der Methode des Unterrichtes eine Veränderung vor sich gehn. Zugleich ist nun der Unterricht mit der künftigen Bestimmung der

Digitized by Google

Menschen, mit der Lebensart, welche der Mensch zu wählen gedenkt, in eine genauere Verbindung zu setzen. Ist es bei dem Unterrichte z. B. auf eine wissenschaftliche Bildung abgesehen, so ist wieder zwischen dem früheren und dem reiferen Jünglingsalter ein Unterschied zu machen. In jenem ist der Unterricht der zweckmäfsigere, welcher die Kultur der Geisteskräfte überhaupt bezweckt, der Unterricht, welcher zum Studium der Wissenschaften, als solcher, vorbereitet. Dieses aber ist dem reiferen Jünglingsalter vorzubehalten. (Darum verdient die Stimme derer Gehör, welche, mit Rücksicht auf den heutigen Stand der Europäischen Kultur, den Rath ertheilen, zwischen dem Schul- und dem Universitätsunterricht eine scharfe Scheidlinie zu ziehn, zwischen dem Unterrichte in den alten Sprachen [1]) und dem in den Wissenschaften. Für diesen Unterschied spricht auch der Umstand, dafs, wenn man die Wissenschaften schon auf Schulen gekostet hat, der Universitätsunterricht leicht den Reitz der Neuheit verliert.) Jedoch ist in keinem Lebensalter die Pflege der Einbildungskraft zu vernachlässigen. Denn diese Geisteskraft ist zugleich das Prinzip des geistigen Lebens überhaupt. [2]) Aus einem andern Grunde frommt der Unterricht in der Mathematik eben so wohl dem Kindes- als dem Jünglingsalter.

Zu Folge der in Frage stehenden Regel kann ferner der Unterricht, sein Gegenstand sey welcher er wolle, nur in dem Grade gelingen, in welchem er theils durch die Anlagen, theils durch die Neigung des Schülers unterstützt wird. Darum ist auch umgekehrt das Gelingen eines jeden Unterrichts durch die Individualität des Leh-

---

1) Mit Recht nennen wir die Griechen und die Römer vorzugsweise oder schlechthin die „Alten“. — Eine besondere Bedeutung hat die Bekanntschaft mit den Schriftstellern jener Völker in denjenigen Staaten, deren Verfassung auf dem Repräsentativsysteme beruht.

2) Die Theilnahme, mit welcher die Araber ihren Mährchenerzählern zuhören, erklärt vielleicht noch manche andere Eigenthümlichkeiten des Charakters der Nation.

Digitized by Go

rers bedingt. Vergeblich ist daher die Hoffnung, öffentliche Schulen und Unterrichtsanstalten durch Gesetze in einen blühenden Zustand versetzen zu können. Schulordnungen, die aufs Einzelne eingehn, schaden leicht mehr, als sie nützen. Sie ersetzen in den Lehrern nicht den Mangel an Talent und Kenntnissen; wohl aber verhindern sie die besseren Lehrer, von ihren Einsichten und Erfahrungen Gebrauch zu machen. Oft verleiden sie diesen auch die ohnehin mühselige Arbeit.

Zweite Regel: Der Unterricht muſs den Lehrling zur Selbstthätigkeit veranlassen und auffordern.

Dieser Regel entspricht z. B. die Methode des wechselseitigen Unterrichts, eine Art des Unterrichts, deren Werth in Deutschland vielleicht nicht hoch genug angeschlagen worden ist. Zn Folge derselben Regel hat der Lehrer, wenn seine Schüler im Kindesalter stehn, den Unterricht, den er ihnen ertheilt, durch häufige Fragen zu unterbrechen. Eben so kann daher der Lehrer nicht frühzeitig genug den Privatfleiſs seiner Schüler durch schickliche Aufgaben, (zu welchen jedoch nicht blos mechanische Arbeiten gehören,) in Anspruch nehmen u. s. w.

II. Von der Erziehung in der engeren Bedeutung.

Die Tugend ist nicht ein Wissen, sondern ein Wollen. Sie besteht iu einer dem Sittengesetze entsprechenden Gesinnung und in der Beharrlichkeit bei dieser Gesinnung. Sowohl jene Gesinnung als diese Beharrlichkeit können aber nur der freie Entschluſs, nur die That der Willensfreiheit des Menschen seyn. Wie ist daher eine Erziehung in der engeren Bedeutung möglich? d. i. wie kann es der Erzieher dahin bringen, daſs der Zögling jenen Entschluſs fasse und denselben in Vollziehung setze?

Der Zweifel ist nicht neu. Schon die Griechischen Weltweisen beschäftigten sich mit demselben, indem sie

Digitized by Google

die Frage aufwarfen, ob die Tugend gelehrt und erlernt werden könne. [1]) Derselbe Zweifel hat besonders auch in der christlichen Kirche — in der Lehre von der Rechtfertigung der Menschen vor Gott — Veranlassung zu einem noch fordauernden Streite gegeben. Da ist er in die Frage eingekleidet worden: Kann der Mensch seine Heiligung (den Sieg über den ihm angeborenen Hang zum Bösen) und mithin seinen Anspruch auf die Freuden einer andern Welt sich selbst oder nur der Gnade Gottes (oder einem Wunder) verdanken? (Nicht ohne Grund wird diese Frage als entscheidend für die gesammte Christuslehre betrachtet.)

Zwar, käme es bei der Erziehung blos auf Legalität, d. i. blos darauf an, die Handlungsweise der Menschen mit ihren Pflichten äufserlich in Uebereinstimmnug zu setzen, so würde die Möglichkeit, diese Aufgabe der Erziehung zu lösen, kaum irgend einem Zweifel, wenigstens im Allgemeinen, unterworfen seyn. Wie weit es in dieser Hinsicht die Erziehung bringen kann, zeigt z. B. die Kastenverfassung. [2]) Aber von der Erziehung, von der Erziehung, die allein diesen Namen verdient, wird mehr gefordert. Diese ist auf das Innere des Menschen, auf seine Gesinnung, zu richten.

Ungeachtet und unbeschadet dieser Zweifel kann gleichwohl die Erziehung einen, wenn auch nur mittelbaren oder indirekten, Einfluſs auf die Verbesserung oder Veredelung des Charakters des Menschen haben. Denn sie kann der moralischen Wirksamkeit der Willenskraft, den Willen als eine Kraft des menschlichen Geistes überhaupt betrachtet, zu Hülfe kommen. Sie kann dem Willen diesen Beistand um so mehr leisten, da in dem Menschen ein Seelenvermögen auf das andere und eben so der Körper auf die Seele einwirkt. — Hiernach ist die

---

1) S. Plato in Protagora und Aeschinis dial. An virtus doceri possit.

2) S. oben Band I. S. 40.

Digitized by Google

erste Regel der Erziehung die: Die Erziehung kann und soll die Willenskraft (unter welcher hier jederzeit das Vermögen des Menschen, seine Gesinnung mit dem Sittengesetze in Uebereinstimmung zu setzen, verstanden wird,) zur Thätigkeit *veranlassen*, — sie kann und soll das Gewissen des Menschen *wecken*.

Die Erziehung kann diesem ihren Berufe Genüge leisten, indem sie den Zögling einer Zucht (einer Disciplin) unterwirft, von Lob und Tadel, von Belohnungen und Strafen Gebrauch macht. — Zugleich wird durch die vorliegende Regel oder durch das Wesen einer Sittenzucht, wann und wie die Erziehung von dem einen oder von dem andern Mittel Gebrauch zu machen habe, bestimmt. Selbst im Loben und (noch mehr) im Belohnen soll der Erzieher sparsam seyn, damit sich nicht, was nur die Folge einer pflichtmäfsigen Handlungsweise seyn soll, in den Augen des Kindes in den Grund, pflichtmäfsig zu handeln, verwandle. Auch giebt nur das Verdienst, und nicht der Erfolg einen Anspruch auf Lob oder Belohnung. Eben so ist bei dem Bestrafen nicht der Unterschied zu übersehen, welcher zwischen den Strafen zur Zucht und denen zur Sicherung gegen eine gesetzwidrige That zu machen ist.*) Der Staat kann nöthigenfalls auch zu den äufsersten Mitteln greifen, um sich und seine Unterthanen gegen Vergehungen zu sichern; das Interesse des Sträflings ist nur die zweite Rücksicht, welche der Staat bei der Wahl der Strafe, die er verhängt, zu nehmen hat. Disciplinarstrafen lassen sich dagegen, sowohl was ihre Qualität als was ihre Quantität betrifft, nur mit dem Interesse des Sträflings rechtfertigen. Sie sollen nur als die Folgen einer pflichtwidrigen Handlung die Pflichtwidrigkeit der Handlung selbst einleuchtender machen. Alle die Strafen also, welche der

*) In diesem Sinne unterscheidet das Recht der katholischen Kirche poenas medicinales — vindicativas.

Digitized by Google

Gesundheit einen Nachtheil zufügen, ferner alle die Strafen, welche, indem sie den Menschen in seinen eigenen Augen oder in den Augen anderer Menschen herabwürdigen, den Charakter verschlechtern, anstatt ihn zu verbessern, [1]) lassen sich als Zuchtstrafen nicht vertheidigen. Vergeht sich das Kind in dem Grade, dafs mit einer Zuchtstrafe nicht auszureichen ist, so haben sich die Eltern wegen einer zu ergreifenden härteren Mafsregel an die Gerichte zu wenden. Jedoch haben alsdann die Eltern die Vermuthung für sich, dafs sie nicht ohne Grund die Hülfe der Gerichte angerufen haben. [2])

Die Hauptsache ist, dafs man das Kind nicht ohne Noth strafe. Denn vor allen Dingen soll man gegen das Kind gerecht seyn. Woraus insbesondere auch folgt, dafs man die Freiheit des Kindes, nach Lust und Belieben zu handeln, so wenig als möglich durch Verbote zu beschränken habe. (Durch ein Verbot ist die Sünde in die Welt gekommen!) Selbst eine Gefahr, welcher sich das Kind aussetzt, wenn es nach seinem Muthwillen handeln darf, oder ein Schade, welcher daraus für Andere entstehn kann, ist nicht schon für sich ein hinreichender Grund, das Kind in jener Freiheit zu beschränken. Denn in die andere Wagschale ist allemal der Vortheil zu legen, welchen dem Menschen ein selbstständiger und fester Charakter gewährt. Zu diesem aber kann der Mensch nur unter der Bedingung gelangen, dafs er sich selbst in dem Gebrauche seiner Freiheit versucht. Vergeblich würde man hoffen, dafs die Lehren der Geschichte oder dafs Erfahrungen, welche von Andern gemacht worden sind, die Stelle der eigenen Erfahrung ersetzen könnten. Denn nur das, was der Mensch selbst erfahren hat, spricht in der Erinnerung nicht blos zu seinem Verstande, son-

---

2) Gehören Schläge in diese Kategorie? Wenigstens von den Schlägen, die eine Mutter austheilt, kann man sagen: Paete, non dolet.

3) Auf dieser Vermuthung beruhen die Anomalien, welche das gerichtliche Verfahren wegen einer Anklage dieser Art zu haben pflegt. S. z. B. den Code civ. des Fr. Art. 375 ff.

dern zugleich zu seinem Gefühle.[1]) Wie klug müfste sonst die Europäische Menschheit schon jetzt seyn, da sie die Geschichte so vieler Jahrhunderte benutzen kann? — Man sollte also dem Kinde nicht (wie man sich wohl ausdrückt,) den Willen brechen, sondern ihm vielmehr allen Willen lassen. Warum das Kind z. B. wegen einer Handlung des blosen Muthwillens strafen? oder selbst wegen einer Unart? Es wird, in reiferen Jahren, seine Thorheit selbst belachen. Oder warum das Kind schelten oder strafen, wenn es weint? soll es lachen, wenn ihm nicht wohl zu Muthe ist? Oder warum das Kind auf ein gewisses Mafs im Essen und Trinken beschränken? Wird das Kind nicht durch Leckereien gereitzt oder durch ein Verbot zum Ungehorsam verleitet, (die Mütter wollen immer wissen, wenn das Kind gesättiget sey,) so ifst und trinkt es, wie das Thier, bis es satt ist. Vor allem gestatte man dem Kinde, ja veranlasse man das Kind,[2]) seine Körperkraft zu versuchen, zu laufen, zu springen, zu klettern, zu turnen. Es wird desto besser gehorchen, je mehr es sich austollen kann. Ist es doch auch den Erwachsenen Bedürfnifs, die Fesseln der Zucht und Ordnung von Zeit zu Zeit abzustreifen. So hatten die Römer ihre Saturnalien, so haben die Christen ihre Fastnachts-Lustbarkeiten oder Thorheiten. Die Jahre der Kindheit aber sind die Saturnalien des ganzen Lebens; wehe dem, welchem diese Zeit der noch sorglosen Freude verkümmert worden ist! Dabei fürchte man nicht, dafs das Kind, sich selbst und seinem Muthwillen überlassen, zu Schaden kommen werde. Der Trieb der Selbsterhaltung wirkt in dem frühesten Alter des Kindes gleich als ein Instinkt. (Er ist der Engel des Kindes!) Eben so

---

1) Daher sagt das Sprüchwort: Ein gebranntes Kind fürchtet das Feuer.

2) Nicht früh genug kann man das Kind, (jedoch ist hier überhaupt vorzugsweise von Knaben die Rede,) z. B. im Schwimmen und im Schlittschuhlaufen üben.

ist es, wie schon Democritus bemerkte, [1]) rathsam, dem Kinde schon frühzeitig Geld in die Hände zu geben, ihm z. B. ein bestimmtes (mit zunehmenden Jahren zu erhöhendes) Wochengeld auszusetzen. Man kann nicht wirthschaften lernen, wenn man nichts hat, womit man wirthschaften kann. Wie in dieser Beziehung, so ist auch sonst bei der Erziehung nichts so sehr zu vermeiden, als ein plötzlicher Uebergang von der Abhängigkeit zur Freiheit. (Wie manche junge Männer gehen auf Universitäten um deswillen zu Grunde, weil sie nicht schon auf Schulen gelernt haben, sich zu beherrschen. Was die frühere Erziehung verschuldet hat, wird dann den Universitäten zur Last gelegt!)

Allemal aber wird die Zucht, welche durch Belohnungen und Strafen das Gewissen des Zöglings weckt, ihren Zweck um so mehr unvollkommen erreichen, wenn ihr nicht die Furcht Gottes zu Hülfe kommt. [2]) Diese ist der Grund- und Schlufsstein der Sittenzucht. Denn die Stimme des Gewissens ist die Stimme Gottes im Menschen, und die Stimme Gottes ist die Stimme des Gewissens, verwandelt in eine äufsere Stimme, gesteigert zu der Stimme eines schlechthin vollkommenen Wesens. Daher der geheimnifsvolle Bund, welcher zwischen Tugend und Gottesfurcht im inneren und im äufseren Leben der Menschen besteht. — Nun scheint zwar Gottesfurcht nicht das Werk der Erziehung, sondern nur die Frucht des eigenen freien Entschlusses des Menschen seyn zu

---

1) S. Stobaei eclog. N. 81.

2) Und, unter der Voraussetzung einer positiven Religion, der Geist dieser Religion. Ihr Geist, besonders in Beziehung auf die Fragen: Giebt es nach diesem Leben noch ein anderes? — Wie kann sich der Mensch einen Anspruch auf die Freuden eines anderen Lebens erwerben? wie mit Gott versöhnen? — Ist Selbstmord erlaubt? (Die Römer betrachteten den Selbstmord wie das Ablegen eines Gewandes. Andere Ansichten hat das Christenthum verbreitet. Vielleicht ist keine andere Lehre für den politischen Charakter des Christenthumes von so entscheidender Wichtigkeit, als gerade diese.)

Digitized by Google

können. Aber es hat mit der Religion dieselbe Bewandnifs, wie mit der Sprache. (Die Religion ist ja eine Sprache, die Sprache der Herzens mit Gott.) Die Ahndung einer übersinnlichen Welt, die Ahndung eines Schöpfers und Herrns aller Dinge ist dem Menschen eben so angeboren, wie das Talent zu sprechen. Daher giebt es auch kaum irgend einen Menschenstamm, welcher nicht an das Daseyn übermenschlicher Wesen und Mächte glaubte,*) so grofs auch die Verschiedenheit der Meinungen und der Gebräuche ist, in welchen sich dieser Glaube bei den verschiedenen Nationen und Völkern der Erde äufsert. Ja Alles hat der Mensch mit dem Thiere gemein, selbst Tugenden und Laster. Nur die Religion ist das ausschliefsliche Eigenthum der Menschheit, unterscheidet den Menschen allein wesentlich von dem Thiere. So wie sich aber das Talent des Menschen zu sprechen nur in der Gesellschaft, nur im Umgange des Menschen mit Wesen seiner Art offenbart und entwickelt, so gilt dasselbe auch von der Erkenntnifs und von der Furcht Gottes. Was nun in den Menschen schon die Frucht von ihrem Zusammenleben in gröfseren oder in kleineren Gesellschaften ist, das kann in ihnen noch mehr oder noch gewisser durch Erziehung planmäfsig bewirkt werden.

Zweite Regel: Die Erziehung kann und soll die *Hindernisse* beseitigen oder schwächen, welche der Wirksamkeit der Willenskraft im Wege stehn.

Ein Mittel, von welchem die Erziehung zur Erreichung dieses Zwecks Gebrauch machen kann und Gebrauch zu machen hat, ist z. B. der Unterricht in den Künsten und Wissenschaften. Didicisse fideliter artes emollit mores nec sinit esse feros. Die Altgriechischen Schriftsteller betrachteten den Unterricht besonders auch aus diesem Standpunkte. Sie erforderten zur Er-

*) Cic. de natura deorum. I, 16.

Digitized by Google

ziehung den Unterricht in der Gymnastik, damit der Körper abgehärtet und der Vernunft die Herrschaft über das Gemüth erleichtert werde, — den Unterricht in der Musik, (welcher jedoch zugleich Gegenstände umfafste, welche jetzt nicht unter demselben begriffen sind,) damit die Vernunft zur Herrschaft über das Gemüth gelange, — den Unterricht in den Wissenschaften, damit der Mensch den richtigen Gebrauch von dieser Herrschaft mache. *)

Dem hier in Frage stehenden Zwecke der Erziehung gereicht schon die Civilisation, zu welcher ein Volk gelangt ist, zum Vortheile. Wo der Staat durch die Strafgerechtigkeitspflege und durch andere Mittel den Ausbrüchen thierischer Rohheit Ziel und Mafs setzt, kann sich die Stimme der Vernunft desto leichter Gehör verschaffen. Jedoch ist der Gewinn, welchen die Sittlichkeit eines Volkes von seiner Civilisation zieht, häufig oder fast immer auch mit einem gleichartigen Verluste verbunden. Wenn z. B. in Frankreich in dem Departement der Seine (in Paris) Vergehungen gegen die Person auch seltner sind, als in dem Departement Korsika, so tritt dagegen, was Vergehungen gegen das Eigenthum betrifft, das gerade entgegengesetzte Verhältnifs zwischen diesen beiden Departements ein. Ein Englischer Richter (Best) machte die Bemerkung, dafs in denjenigen Grafschaften Englands, in welchen das Boxen üblich sey, Verbrechen aus Hinterlist vergleichungsweise seltner verübt würden. Auch scheint in England die Zahl der Verletzungen durch Stichwunden in dem Verhältnisse zugenommen zu haben, in welchem die Obrigkeiten den Faustkämpfen, insbesondere denen um einen Preis, gesteuert haben. Besonders die Polizei vergifst nur zu oft über das näher liegende jedoch kleinere Uebel das entferntere gröfsere.

---

*) Hochheimer, System der Griechischen Pädagogik. Gött. 1788. V. Bde. I, 1 ff. II, 340.

Dritte Regel: **Die Erziehung kann und soll von den Schutz- und Hülfsmitteln der Sittlichkeit, welche der Mensch schon der *Natur* verdankt, *planmäfsig* einen der Sittlichkeit förderlichen Gebrauch machen.**

Die Natur, welche den Menschen mit der Freiheit der Willkühr ein so gefährliches Geschenk machte, hat zugleich für die Verminderung der Gefahr die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Vorkehrungen getroffen. — Zu den Mitteln, auf welche sich die vorliegende Regel bezieht, gehört zum Beispiel:

Die Liebe der Eltern zu den Kindern und die Erwiderung dieser Liebe durch die Kinder. Wie würde es wohl mit dem Menschengeschlechte in sittlicher Hinsicht stehn, wenn die Natur dieses Band der Liebe zwischen Eltern und Kindern nicht geknüpft und durch dasselbe nicht den Grund zur Ehe und zu der Verbindung unter Verwandten gelegt hätte? Sey es auch, dafs jenes Band zugleich mit dem Egoismus der Menschen zusammenhängt, so ist doch die Tugend einem jeden Egoismus verwandt, welcher seine Befriedigung nur in dem Wohle Anderer finden kann.*) — Ins besondere entspricht das Verhältnifs zwischen Eltern und Kindern, wenn es seiner naturgemäfsen Beschaffenheit treu bleibt, dem Zwecke der Erziehung auch in so fern, als es die Bildung des Kindes unter den Einflufs beider Geschlechter, des Vaters und der Mutter, stellt und so vor der Gefahr einer Einseitigkeit bewahrt, welche mit dem Zwecke der Erziehung vorzugsweise in Widerspruch steht. Bei einer Nation, bei welcher sich, (wie bei den

---

*) Wenn man durch manche Erscheinungen veranlafst werden könnte, an der Menschheit zu verzweifeln, so braucht man sich nur an die vielen Beweise von der Allmacht der Mutterliebe zu erinnern, um sich mit der Menschheit wieder auszusöhnen. Wie oft opferten schon Mütter ihr eignes Leben, um das ihrer Kinder zu retten?

Digitized by Google

Beduinen,) der Antheil der Mutter an der Erziehung der Knaben auf das früheste Lebensalter des Kindes beschränkt, wird der Charakter der Männer fast unausbleiblich eine gewisse Rohheit und Härte annehmen. Die Sitten und Gewohnheiten einer solchen Nation werden zwar unveränderlicher, aber nicht menschlicher seyn.

Die Geschlechtsliebe. — Wie es verschiedene Geschlechter giebt, so giebt es auch Tugenden, welche allein oder vorzugsweise Tugenden des einen oder Tugenden des andern Geschlechtes sind. In der Geschlechtsliebe liegt eine Aufforderung, diese Tugenden zu üben. Denn die Geschlechtsliebe setzt auf diese Tugenden einen Preis. Doch ist es andererseits eine besonders dringende Aufgabe der Erziehung, den Verirrungen des Geschlechtstriebes vorzubeugen.

Die Ehr- und Ruhmliebe. — Denn ihr liegt die Achtung für die öffentliche Meinung zum Grunde. Diese Achtung aber ist nicht nur wegen des Zusammenhanges, in welchem sie mit der Achtung des Menschen für sich selbst steht, sondern auch in so fern der Sittlichkeit förderlich, weil sie das Urtheil des Menschen über den Werth seiner Handlungen von der Allgemeingültigkeit dieses Urtheils abhängig macht, weil eine Handlung, die allgemein gebilligt wird, in der Regel durch ihre Gemeinnüzzigkeit diese Billigung verdienen mufs. Zwar kann die öffentliche Meinung auch irren. (Und sie irrt besonders häufig in dem Urtheile über die Grofsthaten der Eroberer.) Doch diese Einwendung gilt der Ehr- und Ruhmliebe nicht als einem Mittel der Erziehung.

Der Trieb zur Nachahmung; wenn auch nur unter der Voraussetzung, dafs das Kind gute Beispiele vor sich hat. Darum ist es für den Erfolg der Erziehung von so entscheidender Wichtigkeit, das Kind vor schlechter Gesellschaft zu bewahren. Darum verfehlt die Erziehung ihren Zweck so leicht, wenn die Eltern selbst, z. B. weil Zank und Hader unter ihnen herrscht, nicht nachahmungswerthe Vorbilder sind. Bei noch ungebildeten Völ-

Digitized by Google

kerschaften scheinen, allen Nachrichten nach, die Nachkommen selten oder nie aus der Art zu schlagen. Und warum? weil sie sich selbst überlassen und unter Menschen heranwachsen, unter denen noch nicht die Ungleichheit und die Spaltung unter den Individuen eintritt, welche sich bei gebildeteren Völkern offenbart.

Endlich, die Liebe zur Reinlichkeit. Sollte sie den Menschen auch nicht angeboren seyn, so ist sie doch, nachdem sie sich einmal aus andern dem Menschen angebornen Neigungen, (zu welchen insbesondere die Achtung des Menschen für sich selbst uud für Andere gehört,) entwickelt hat, eins der wirksamsten Mittel, von welchem die Erziehung in dem Interesse der Sittlichkeit Gebrauch machen kann. *) Denn sie erinnert den Menschen, sowohl zu Folge ihres Ursprungs, als durch die symbolische Bedeutnng der äufseren Reinlichkeit, an die Reinheit der Gesinnung, deren er sich zu befleifsigen, oder wenigstens an den Anstand, welchen er in seinem Betragen zu beobachten hat. Die Macht, welche sie über das Gemüth der Menschen ausüben kann, offenbart sich vielleicht am auffallendsten durch die Strenge, mit welcher so viele Völker über den Unterschied halten, den sie zwischen reinen und unreinen Speisen machen. Man geht daher wohl nicht zu weit, wenn man die gröfsere oder geringere Sorgfalt, welche ein Volk auf Reinlichkeit, besonders auch auf das Reinhalten öffentlicher Orte und Plätze, verwendet, als einen Mafsstab für die Sittlichkeit des Volks betrachtet. Hätte die christliche Religion auch kein anderes Verdienst um die Menschheit, als dafs sie, jeden siebenten Tag heiligend, ihre Bekenner auffordert und veranlafst, an diesem Tage auf die Reinlichkeit ihres Körpers und ihres Anzuges eine besondere Sorgfalt zu

*) Das Kind hat sich dem Zustande der Thierheit erst dann vollständig entwunden, wenn es lachen, — sprechen, — aufrecht gehen — und gewisse Bedürfnisse mit Reinlichkeit zu befriedigen gelernt hat.

verwenden, so würde doch schon dieses Verdienst grofs genug seyn.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Uebergang zu der Staatserziehungslehre.

Die allgemeine Erziehungslehre betrachtet die Erziehung nur dem Zwecke nach, der in dem Wesen der Erziehung liegt; sie legt bei den Regeln, die sie aufstellt, nur die Natur des Menschen überhaupt zum Grunde. Sie geht also nicht auf die Fragen ein, wem die Pflicht zur Erziehung obliege oder das Recht zur Erziehung zustehe? und welchen Einfluss die Verschiedenheit derer, welche zur Erziehung verpflichtet oder berechtiget seyn können, auf die Anwendbarkeit oder Modifikation der allgemeinen Grundsätze und Regeln der Erziehungslehre habe?

Dagegen ist die Aufgabe der Staatserziehungslehre die: Da, wie oben in der Einleitung gezeigt worden ist, dem Staate das Recht zusteht, für die Erziehung des Volks Sorge zu tragen, — von welchem Umfange ist dieses Recht des Staates? und nach welchen Grundsätzen und Regeln hat der Staat dieses sein Recht auszuüben? Die Erziehung, wenigstens die Jugenderziehung, ist nicht ausschliefslich die Angelegenheit des Staates, sondern eben so wohl, ja in der ersten Reihe, die Angelegenheit der Eltern. Wie verhält sich nun das Erziehungsrecht des Staates zu dem der Eltern. Die Erziehung steht ferner, als eine Angelegenheit des Staates, unter dem Einflusse aller der Ursachen, auf welchen die Verschiedenheit der Staaten überhaupt beruht. Wie wirkt nun die Verschiedenheit dieser Ursachen auf die Mafsregeln ein, welche der Staat für die Erziehung des Volks ergreifen kann und soll?

Zur Beantwortung der Aufgabe der Staatserziehungslehre kann man zuvörderst zwei Hauptsysteme aufstel-

len: das System der Freiheit des Volks (d. i. der einzelnen Mitglieder des Gemeinwesens) in den die Erziehung betreffenden Angelegenheiten, und das der Bevormundung des Volks in denselben Angelegenheiten. (Eine ähnliche Verschiedenheit der Systeme kommt in der Volkswirthschaftslehre vor.) Nach dem ersten Systeme ist die Erziehung der Jugend die Sache der Eltern und derer, von welchen die Eltern dem bürgerlichen Rechte nach nöthigenfalls zu vertreten sind; übrigens mit dem Vorbehalte, dafs sich der Staat in gewissen Fällen oder Beziehungen auch der Jugenderziehung — ausnahmeweise und aus besondern Gründen — unmittelbar unterziehen kann. Nach demselben Systeme bleibt es den Erwachsenen lediglich und allein überlassen, für die Ausbildung der Anlagen und Kräfte ihres Körpers und Geistes selbst Sorge zu tragen, wenn auch mit demselben Vorbehalte. In der Regel beschränkt sich das in Frage stehende Recht des Staates nach diesem Systeme darauf, sowohl die Eltern in dem Rechte, ihre Kinder zu erziehen, als die Erwachsenen in der Freiheit der Selbsterziehung zu schützen. — Nach dem zweiten Systeme ist die Erziehung, sowohl die der Jugend als die der Erwachsenen, wenn man anders dieses System bis zu seinen äufsersten Resultaten verfolgt, lediglich und allein die Angelegenheit des Staates, jedoch so, dafs auch dieses System dem Staate gestattet, aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Regel zu machen. — Diesem zweiten Systeme können wieder zwei von einander wesentlich verschiedene Rechtstheorien zur Grundlage dienen;*) und je nachdem ihm die eine oder die andere dieser Theorien zum Grunde gelegt wird, führt es wieder zu verschiedenen, wenn auch einander verwandten, Resultaten. Man kann, unter der Voraussetzung dieses Systems, das Hoheitsrecht der Volkserziehung entweder (nach den Grundsätzen des weltlichen oder des Vernunftrech-

*) S. oben Band I. S. 14 ff.

tes) aus dem Interesse des Staates oder man kann es, (nach den Grundsätzen des geistlichen Rechts und mit Rücksicht auf eine bestimmte Offenbarung) unmittelbar aus dem Zwecke des Staates ableiten.

Die Verschiedenheit dieser Systeme läfst sich auch so darstellen: Man kann bei der Begründung des in Frage stehenden Hoheitsrechtes, (wie bei der Begründung der Staatsgewalt überhaupt,) entweder von dem Vernunftrechte oder von dem geistlichen Rechte ausgehn. In dem ersteren Falle gelangt man entweder zu dem Systeme der Freiheit der einzelnen Mitglieder des Gemeinwesens in den die Erziehung betreffenden Angelegenheiten oder bedingungsweise, d. i. wenn diese Freiheit mit dem Interesse des einen oder des andern in der Erfahrung gegebenen Staates unvereinbar ist, zu dem Systeme der Bevormundung des Volks in denselben Angelegenheiten. Eine Offenbarung, welche zugleich eine vollständige Rechtsgesetzgebung enthält, führt schlechthin und allein zu diesem letzteren Systeme.

Indem ich jetzt diese drei Systeme nach einander in nähere Betrachtung ziehen werde, werde ich mich jedoch nicht über die Begründung derselben verbreiten. Denn ich müfste sonst auf die verschiedenen (schon im ersten Bande angeführten) Ansichten zurückkommen, welche man von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt überhaupt haben kann. Sondern es wird sich die folgende Untersuchung theils auf die verschiedene Beschaffenheit der Erziehung, je nachdem die Staaten von dem einen oder von dem andern dieser Systeme ausgehen, theils auf die Ursachen beschränken, aus welchen in dem einen Staate dieses in einem andern ein anderes System der Erziehung in Anwendung gebracht wird. — Eine von diesen Ursachen, die Hauptursache, liegt übrigens in der Verschiedenheit, welche unter den in der Erfahrung bestehenden Staaten in Beziehung auf den Geist ihrer Verfassungen eintritt. Denn auch in der vorliegenden Beziehung kann

Digitized by Google

nicht eine jede Staatsverfassung dem Grundsatze der rechtlichen Freiheit huldigen. Das entgegengesetzte Princip aber kann, je nachdem die Staatsverfassung beschaffen ist, hier strenger, dort milder, hier so, dort anders in Vollziehung zu setzen seyn. Zuweilen kann auch ein durch besondere Verhältnisse herbeigeführter Nothstand die Regierung nöthigen, sogar zu den äufsersten Mitteln zu schreiten. Der Zaar Peter I. machte wahrlich nicht von halben Mafsregeln Gebrauch, um seine Russen zu civilisiren. Aber er hatte keine Wahl, wenn er seinem Volke Achtung und Einflufs in dem übrigen Europa verschaffen wollte.

Das jedoch haben alle diese Systeme mit einander gemein, dafs der Einflufs, welchen ein jedes derselben auf die Volkserziehung und durch diese auf den Staat überhaupt hat, hauptsächlich von der Verschiedenheit des Verhältnisses abhängt, in welchem sie zur Religion stehn. — Die Wichtigkeit dieses Verhältnisses für den Charakter und für das Wirken jener Systeme erklärt sich schon aus dem Wesen der Erziehung. Denn der Endzweck der Erziehung ist wesentlich der, die Gesinnung und die Handlungsweise der Menschen mit den Vorschriften der Moral und mithin mit denen der Religion in Uebereinstimmung zu setzen. Auf diesen Endzweck der Erziehung stehen ins besondere auch die positiven Religionen in einer so genauen Beziehung, wenn auch die eine in dieser, die andere in einer anderen Beziehung, weil fast eine jede positive Religion zugleich eine öffentliche Angelegenheit d. i. mit einem gemeinschaftlichen Kultus ihrer Bekenner verbunden ist. *) Da und in wie fern nun jene Systeme in einem verschiedenen Verhältnisse zur Religion stehn, müssen sie eben so und

*) Zugleich eine besondere Ursache des Interesses, welches die Glaubensmeinungen des Volkes für den Staat haben. (Sowohl in der einen als in der andern Hinsicht zeichnet sich der christliche Kultus aus.)

Digitized by Google

eben deswegen auch auf den Geist der Erziehung auf eine verschiedene Weise einwirken. Das Verhältnifs, welches hiernach zwischen jenen Systemen und der Religion eintritt, ist für die Erziehung von desto gröfserer Wichtigkeit, da die Glaubensmeinungen eines Volkes, wenn sie sich anders der Idee einer Religion nähern, bei ihm zugleich auf den Stand der Wissenschaften überhaupt und mithin auf den des Unterrichts einen mehr oder weniger entscheidenden Einflufs haben. Denn die Glaubenslehre führt dann allemal zu dem Versuche, die höchsten Aufgaben der Metaphysik, so wie die der Naturwissenschaft, zu lösen (Wie die Geschichte beurkundet, war überall die Religion die Ahnfrau der Wissenschaften.) Eine Hauptaufgabe der Staatserziehungslehre ist daher in Beziehung auf alle jene Systeme die: In welchem Verhältnisse steht ein jedes derselben zur Religion?

Im Geiste des Christenthums kann man diese Aufgabe auch so ausdrücken und wird sie gewöhnlich so ausgedrückt: In welchem Verhältnisse stehen Staat und Kirche zu einander? [1]) (Nur im Geiste des Christenthums kann die Aufgabe auf diese Weise ausgedrückt werden. Denn der Begriff einer Kirche, die Idee der Einheit aller Gläubigen d. i. aller derer, welche Gott — nach der Lehre Christi — verehren oder während dieses Lebens verehrt haben, ist das ausschliefsliche Eigenthum der christlichen Religion. [2])) Jedoch ist das

---

1) Auch in den folgenden drei Büchern wird dieser Ausdruck, um Worte zu sparen, oft gewählt werden. — Grofs ist die Zahl der Werke und Schriften, in welchen diese Aufgabe erörtert worden ist. Ich selbst habe sie in einer meiner früheren Schriften, (Die Einheit des Staates und der Kirche. Lpz. 1797.) — zugleich mit Rücksicht auf das Deutsche Reichsstaatsrecht — bearbeitet.

2) „Ecclesia, sagt Augustinus, est populus fidelium per universum orbem dispersus.“ S. auch den Catechism. Rom. P. 1. cap. X. — Weder die Griechische noch die Lateinische Sprache hatte ein Wort zur Bezeichnung dieses Begriffs. Darum geschah es, wie in so vielen ähnlichen Fällen, dafs die Christen einem Worte, das einen verwandten Gattungsbegriff bezeichnete, — dem Worte:

nur ein anderer Ausdruck für jene Aufgabe. Auch das Verhältnifs zwischen Staat und Kirche kann sich auf eine dreifache Weise, d. i. entweder nach dem einen oder nach dem andern der oben gedachten drei Systeme stellen. (Diese Systeme führen dann, besonders bei den Deutschen Rechtsgelehrten der Vorzeit, beziehungsweise die Namen: Kollegialsystem, weil nach dem ersten Systeme die Kirche eine freie Gesellschaft ist, [1]) — Territorialsystem, weil nach dem zweiten Systeme der Staatsherrscher, der Landesfürst oder dominus *territorii*, Herr der Kirche ist, [2]) — Hierarchisches System, weil nach dem dritten Systeme die Menschen einer priesterlichen oder geistlichen Gewalt zu unterwerfen sind.)

Obwohl die Glaubensmeinungen, welche bei einem Volke herrschen, allemal auf seinen Rechtszustand in Religionsangelegenheiten Einfluſs haben, so kann man doch nicht behaupten, daſs sich die positiven Religionen unter drei, jenen drei Systemen entsprechende Klassen bringen lieſsen, daſs also eine jede einzelne positive Religion nur

---

Ecclesia, Versammlung, — eine neue und specielle Bedeutung geben. (Ueber das Deutsche Wort: Kirche, s. Eccard ad l. Ripuar. XXX, 2, und Jacobson, kirchenrechtliche Versuche. Königsberg 1831. Die zweite Abh.)

1) Der Name ist nicht ganz schicklich gewählt. Denn ein Collegium ist nicht eine Gesellschaft, sondern eine Gemeinheit, universitas. Passender ist vielleicht der Name Socialsystem.

2) Der Name hängt also mit den Rechtsbegriffen der Deutschen mit der Landeshoheit zusammen. (Die Deutschen Rechtsgelehrten der Vorzeit lehrten: Cujus est regio, ejus est religio. Quilibet princeps est papa in suo territorio. S. Rechenberg, D. an cujus regio illius quoque sit religio. Lips. 1695. — Ich habe nicht auch des Systems gedacht, welches den Landesfürst als den obersten Landesbischoff betrachtet. Dieses System, welches von Einigen das Episcopalsystem genannt wird, ist nur eine eigenthümliche (übrigens unhaltbare) Darstellung des Territorialsystems. Vergl. Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erl. 1840. Puchta, Einleitung in das Recht der Kirche. Lpz. 1840.

igitized by Google

einem dieser Systeme zur Grundlage dienen könnte.*) Der Beweis des Gegentheiles liegt schon in der Geschichte der christlichen Kirche. Diese Kirche steht hier in diesem, dort in einem andern Verhältnisse zum Staate. Das Christenthum beurkundet seinen kosmopolitischen Charakter, — die Bestimmung, die es hat, eine Weltreligion zu seyn, — auch dadurch, dafs es, ohne seinem Geiste gänzlich untreu zu werden, mit allen jenen Systemen oder dafs ein jedes dieser Systeme mit ihm vereinbar ist. Wohl aber kann es positive Religionen geben und giebt es positive Religionen, welche, vermöge ihres politischen Charakters, nur dem einen oder dem andern jener Systeme zur Grundlage dienen können.

Uebrigens werde ich ein jedes der drei Systeme der Staatserziehungslehre zuvörderst für sich darstellen. Wie sie sich zu einander verhalten, wenn in einem und demselben Staate in der einen Beziehung das eine, in einer andern Beziehung das andere System das herrschende ist, wird dann in einem Anhange erörtert werden.

---

*) Ueber die verschiedenen Arten und die Geschichte der Religionen s. Hume, essays, (Hier eine Abh. über die natürliche Geschichte der Religionen.) Meiners, Geschichte der Relig. Creuzer, Mythologie und Symbolik. — Die Verwandtschaft unter den verschiedenen Religionen der Völker ist eben so, wie die Verwandtschaft unter den Sprachen, eine wichtige Urkunde für die vorgeschichtlichen Schicksale der Menschheit. Man kann sie in so fern mit den Denkmälern vergleichen, welche die Gestalt und Beschaffenheit unseres Planeten für die älteste Geschichte der Erde enthält.

Digitized by Google

DAS ZWEI UND DREISSIGSTE BUCH.

Das System

der Freiheit des Volks

in den

seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten. [1])

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Verhältnisse zwischen Staat und Kirche.

Die Rechte, welche, als die allgemeinen Bedingungen der Selbstständigkeit des Menschen in Religionssachen, nach dem ersten Systeme auch der Staat seinen Unterthanen zu gewähren hat, sind: Freiheit des Glaubens oder Gewissensfreiheit, Freiheit des Kultus [2]) oder der Religionsübung, [3]) Gleichheit der bür-

1) Dieses System ist jederzeit zu verstehen, wenn ich in diesem Buche von dem ersten Systeme spreche.

2) Die Deutsche Sprache unterscheidet zwischen Gottesdienst und (äufserer) Gottesverehrung. Jenem liegt die anthropomorphistische Ansicht zum Grunde, dafs man sich das Wohlgefallen Gottes, wie das eines irdischen Herrn, durch äufsere Handlungen, in welchen sich die Ehrerbietung gegen Gott (symbolisch) offenbart, erwerben könne. Diese ist nur ein Mittel, die innere Gottesverehrung durch eine äufsere zu beleben. Ich habe im Texte das Wort: Kultus gewählt, weil dieses Wort sowohl die eine als die andere Deutung zuläfst.

3) Das Wort: Religionsfreiheit, umfafst sowohl die Freiheit des Glaubens als die des Kultus. (Ich werde daher das erste System, in so fern es sich auf das Verhältnifs zwischen Staat und Kirche bezieht, auch mit dem Namen des Systemes der Religionsfreiheit bezeichnen.)

Digitized by Google

gerlichen und politischen Rechte d. i. Gleichheit vor dem Gesetze überhaupt, sollten auch die Unterthanen nicht desselben Glaubens seyn oder die einen diesen, die anderen einen anderen Kultus haben.

Nach dem ersten Systeme also ist der Staat überall nicht berechtiget, auf den Glauben oder auf den Kultus seiner Unterthanen einen positiven Einfluſs auszuüben oder sich bei der Ausübung seiner Gewalt den Glauben oder den Kultus seiner Unterthanen zur Regel zu machen. *) Die einzelnen Unterthanen mögen an einen Gott oder sonst an übermenschliche und über das Schicksal der Menschen gebietende Wesen glauben oder nicht, ihr Glauben und ihr Kultus mag in dem ersteren Falle beschaffen seyn wie er wolle, sie mögen, in demselben Falle, zum Behufe eines gemeinschaftlichen Kultus gesellschaftliche Verbindungen unter sich abschlieſsen oder nicht, u. s. w. Alles dieses darf und soll, wenn und so lange die Unterthanen als solche ihren Pflichten Genüge leisten, nicht den Staat kümmern. Daher kann nach diesem Systeme z. B. nicht von einer Staatskirche, d. i. nicht von einer Kirche, welche der Staat vor anderen Kirchen begünstiget, und in's besondere nicht von einer herrschenden Kirche. d. i. nicht von einer Kirche die Rede seyn, deren Mitgliedern das Staatsbürgerrecht ausschlieſslich zustände. Sondern die Pflicht und das Recht der Staatsgewalt beschränkt sich nach diesem Systeme, was Religionssachen betrifft, darauf, einen jeden ihrer Unterthanen bei den Rechten zu schützen, welche ihm in den Sachen dieser Art kraft Gesetzes zukommen. Das System verlangt von dem Staate nicht blos Toleranz oder Religionsduldung, sondern es verlangt von ihm Religionsfreiheit, d. i. es verlangt von dem Staate Achtung für die Rechte der Einzelnen in Religionssachen nicht als eine blose Gunst, sondern als ein Recht. — Nach demselben Systeme

*) Noth- oder Kollisionsfälle ausgenommen. Doch von diesen braucht hier nicht die Rede zu seyn.

Digitized by Google

können eben so wenig, umgekehrt, die Unterthanen, einzeln oder zu kirchlichen Gesellschaften vereiniget, auf irgend eine besondere Unterstützung zur Förderung ihres Religionsinteresses einen Anspruch an den Staat machen. Es hat daher z. B. eine jede Kirche die Ausgaben ihres Kultus aus eigenen Mitteln zu bestreiten. [1]) Es ist sogar mehr als zweifelhaft, ob nach den Grundsätzen dieses Systemes der Staat berechtiget sey, kirchlichen Gesellschaften die Eigenschaft einer Korporation und so die Ermächtigung zu ertheilen, durch fromme Stiftungen oder auf eine andere Weise ein Vermögen zu erwerben.

Auch den inneren Rechtszustand kirchlicher Vereine, (und nicht blos das Verhältnifs des Staates zu diesen Vereinen,) unterwirft das System der Religionsfreiheit einer ihm eigenthümlichen Regel. — Das Recht einer Kirche, d. i. das Recht eines Vereines für einen den Mitgliedern des Vereines gemeinschaftlichen Kultus, — stimmt mit diesem Systeme nur unter der Bedingung überein, dafs die Kirche in rechtlicher Hinsicht lediglich und allein die Eigenschaft einer Gesellschaft (societas) hat, dafs mithin das Recht der Kirche, ganz so wie das einer jeden andern für einen bestimmten Zweck eingegangenen Gesellscbaft, lediglich und allein eine Anwendung der Grundsätze des allgemeinen Gesellschaftrechtes ist. — Hiernach steht es zwar einem Jeden frei, sich mit Anderen zu einer Kirche zu vereinigen. Aber die Mitglieder einer Kirche haben als solche keine anderen Rechte gegen dritte Personen, als diejenigen sind, welche ihnen als Einzelnen zustehn. [2]) Sondern das unter den

---

1) Die Engländer nennen daher dieses System — the voluntary System. (Man kann alle Fragen, welche die Rechte Einzelner betreffen, zugleich als Geldfragen betrachten. Denn ein jedes Recht hat, als ein Bestandtheil des Vermögens des Berechtigten, zugleich einen Geldwerth.)

2) Sie sind, im Verhältnifs zu dritten Personen, fortdauernd als singuli zu betrachten. Das unter ihnen bestehende Vertragverhältnifs ist für dritte Personen eine res inter alios acta.

Mitgliedern einer Kirche bestehende Verhältnifs, ein Vertragsverhältnifs, verleiht ihnen nur gegenseitig besondere Rechte. — Eben so sind die Mitglieder einer Kirche berechtiget, über ihre kirchlichen Angelegenheiten einen jeden ihnen beliebigen (und nicht nach dem gemeinen Rechte des Staates widerrechtlichen) Beschluſs zu fassen, jedoch nur mit Stimmeneinhelligkeit, wenn sie anders nicht durch eine besondere Uebereinkunft die Mehrheit der Stimmen für entscheidend erklärt haben. Auch einer Hierarchie können sich die Mitglieder einer Kirche, unbeschadet der Grundsätze des Gesellschaftsrechts, unterwerfen. Doch ist die Herrschaft einer Hierarchie über die Kirche mehr mit dem Buchstaben als mit dem Geiste des Systemes der Religionsfreiheit vereinbar. Denn allemal wird, wenn auch nicht das Recht auf Religionsfreiheit, doch die Ausübung dieses Rechts durch eine über die Kirche gebiethende Hierarchie beschränkt oder bedroht. (Von der Vereinbarkeit einer hierarchischen Verfassung mit dem Systeme der Religionsfreiheit wird daher in dem vorliegenden zwei und dreifsigsten Buche weiter nicht die Rede seyn.) — Endlich nach demselben Systeme, kann sich ein jedes einzelne Mitglied der kirchlichen Gesellschaft von den übrigen und eben so können sich von einem jeden einzelnen Mitgliede der Gesellschaft die übrigen Mitglieder *) in einem jeden Augenblicke lossagen. Aber sowohl in dem einen als in dem andern Falle verbleiben demjenigen, welcher aufgehört hat, Mitglied der Kirche zu seyn, alle die Rechte, welche ihm nicht in der Eigenschaft eines Mitgliedes der Kirche zustanden.

Nach dem Systeme der Religionsfreiheit also tritt zwischen Staat und Kirche kaum eine äufsere Verbindung ein. Aber den inneren Zusammenhang, der zwi-

---

*) In diesem Sinne giebt es auch nach dem Systeme der Religionsfreiheit ein jus excommunicandi. Aber die excommunicatio ist nur eine dissolutio societatis. Die Gesellschaft wird mit einem ihrer Mitglieder von allen übrigen aufgehoben.

Digitized by Google

schen dem einen und dem andern Vereine, — zwischen dem Vereine, welchem das Rechtsgesetz seine Bekräftigung, und dem Vereine, welchem die Moral die Steigerung ihres Ansehens verdankt, soll jenes System nicht auflösen. Ja, je weniger nach dem Systeme der Religionsfreiheit Staat und Kirche in einer äusseren Verbindung mit einander stehn, desto unentbehrlicher ist beiden der innere Zusammenhang, welchen sie ihrem inneren Werthe und nur diesem verdanken können. Vielleicht ist die Darstellbarkeit dieses Systemes erst durch das Christenthum vermittelt worden.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der

Erziehung der Jugend.

Nach dem ersten System der Staatserziehungslehre ist die Erziehung der Jugend — (von der Ausnahme wird weiter unten die Rede seyn) — überall nicht die Angelegenheit des Staates, sondern nach diesem Systeme ist es — in der Regel — die Sache der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, denn das Suum cuique ist die Grundlage dieses Systems. Die Eltern aber sind zur Erziehung ihrer Kinder verpflichtet und mithin berechtigt.

Für dieses Resultat spricht überdiefs das Interesse der Kinder. Denn man kann im Durchschnitte annehmen, dafs die Eltern mit den Anlagen und Neigungen ihrer Kinder am genauesten bekannt sind, — dafs sie daher am besten beurtheilen können, welche Art der Erziehung der Individualität und den äufsern Verhältnissen ihrer Kinder am vollkommensten entspreche, — dafs sie sowohl in ihrem eigenen Interesse, als aus Liebe zu ihren Kindern bemüht seyn werden, diesen die thunlichst vollkommenste Erziehung zu geben. Wozu in den heutigen Europäischen Staaten noch der besonders wichtige Umstand kommt, dafs in den-

Digitized by Google

selben die Erziehung zugleich auf das so bunte und so verwickelte Gewebe der bürgerlichen Gesellschaft zu berechnen ist. Wie könnte aber diesem Bedürfnisse anders oder besser abgeholfen werden, als durch ein System der Erziehung, welches schon deswegen, weil es das Geschäft der Erziehung den Eltern überträgt, die Resultate der Erziehung durch ihre Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit mit der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Ansprüche der bürgerlichen Gesellschaft in Einklang setzen mufs.

Dabei hat der Staat nicht zu besorgen, dafs es ihm an einer genügenden Zahl tauglicher Arbeiter fehlen, oder dafs die Zahl derer, welche einen und denselben Beruf oder ein und dasselbe Gewerbe gewählt haben, bald unverhältnifsmäfsig grofs, bald unverhältnifsmäfsig gering seyn werde. Indem der Einzelne nur das Anliegen hat, nur den Plan verfolgt, sich selbst und den Seinen das beste Unter- und Auskommen zu verschaffen, geht gleichwohl aus diesem Streben der Einzelnen das Resultat wesentlich hervor, dafs es keinem Berufe an Bewerbern fehlt, und dafs in keinem Stande der bürgerlichen Gesellchaft — wenigstens auf die Dauer — vergleichungsweise Mangel oder Ueberflufs an Mitgliedern herrchen kann. Wird das Gleichgewicht unter den Ständen vorübergehend gestört, so wird es sehr bald von dem Spekulationsgeiste der Einzelnen wiederher gestellt. *) Auch in dieser Beziehung bleibt es bei der Regel: Wo Konsumenten sind, fehlt es nicht an Producenten.

Hiernach beschränkt sich, was die Erziehung der Jugend betrifft, das Recht des Staates — nach dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre — auf den Schutz,

---

*) Daher sollte der Staatsmann nicht sofort den Muth zur Aufrechthaltung des Grundsatzes der Erwerbsfreiheit verlieren, wenn er mit Klagen über den Andrang zu einem gewissen Berufe etc. bestürmt wird. Besonders ist der Andrang zum Staatsdienste dem Staate vortheilhaft. („Noth ohne Sorgen und Sorgen ohne Noth.“)

welchen die Staatsgewalt, theils den Eltern wegen der Ausübung der elterlichen Gewalt, theils den Kindern wegen der Rechte, die ihnen kraft der den Eltern obliegenden Pflichten zustehen, zu leisten hat. Allerdings kann die Staatsgewalt die ihr, im Verhältnifs zu den Eltern, zustehenden Rechte, auch wenn sie sich in den ihr durch jenes System gesetzten Schranken hält, noch immer weit genug erstrecken; sie kann die elterliche Gewalt mehr oder weniger beschränken, die Rechte der Kinder mehr oder weniger ausdehnen. In dem Geiste dieses Systemes aber ist allemal die elterliche Gewalt eher zu begünstigen als zu verkümmern, haben die Eltern allemal die Vermuthung für sich, dafs sie am besten wissen, was ihren Kindern zum Vortheile gereiche, und dafs es schlechthin ihr Wille sey, das Interesse der Kinder gleich als das eigene zu befördern.

In dem Geiste dieses Systemes ist daher die beste Erziehung die häusliche, die in dem Hause der Eltern. Nur diese Art der Erziehung giebt oder läfst dem Bande der Liebe, welches Eltern und Kindern umschlingen soll, die Stärke und Innigkeit, welche schon für sich den Erfolg der Erziehung in einem gewifsen Grade verbürgt. Nur die häusliche Erziehung kann dem Beispiele der Eltern den heilsamen Einfluſs sichern, den es auf dir moralische Bildung des Kindes haben kann und soll. Nur sie kann das Kind, wenn ihm ein dunkleres Loos gefallen ist, mit seinem Schicksale zufrieden stellen oder zufrieden erhalten. [1]) Besonders bei der Erziehung der Töchter sollte man sich streng an die Regel binden, dafs die häusliche Erziehung durch keine andere vollkommen ersetzt werden könne. Denn die höchste Würde des Weibes ist die Würde einer guten Hausfrau; die beste Schule für diese Würde aber ist das elterliche Haus. [2]) Auch für

1) Daher die Einwendungen, die man gegen die Kinderbewahrungsanstalten erhoben hat.

2) Die Vorsteherin und die Lehrerinnen eines Mädcheninstitutes lieben ihre Zöglinge nur gleichsam von Amtswegen.

Digitized by Google

Knaben giebt es in den früheren Jugendjahren keine bessere Erziehung als die häusliche. Dagegen ist es für diese, sobald sie sich dem Jünglingsalter nähern, vortheilhafter, wenn sie aus dem Hause der Eltern entfernt werden, auf dafs sie, unter fremde Menschen geworfen, schon frühzeitig die Stürme des Lebens und auch die Schattenseite der menschlichen Natur kennen lernen. — Es braucht übrigens kaum erst erinnert zu werden, dafs häusliche und andere Verhältnisse die Befolgung dieser Regeln in einzelnen Fällen unnöthig oder unmöglich machen können.

Wenn auch nach dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre die Erziehung der Jugend in der Regel nicht die Angelegenheit des Staates ist, so giebt es doch eine grofse Anzahl Fälle, in welchem diese Regel nach demselben Systeme eine Ausnahme leidet. Man kann diese Ausnahmen unter zwei Kategorien oder allgemeine Ausdrücke bringen.

Erstens: Vorausgesetzt, dafs es den Eltern entweder schlechthin, oder wenn und in wie fern sie vereinzelt für den Unterricht ihrer Kinder zu sorgen hätten, an den Miteln fehlen würde, den Pflichten, welche sie wegen der Erziehung ihrer Kinder auf sich haben, Genüge zu leisten, müssen in den Staaten für alle die Fälle, in welchen die eine oder die andere Voraussetzung eintritt, öffentliche Schulen bestehen. Denn wenn auch alsdann den Eltern nicht das ihnen Unmögliche zugemuthet werden kann, so ist es doch in den Fällen dieser Art die Pflicht und das Interesse des Gemeinwesens, die Last zu übernehmen, welcher die Eltern nicht gewachsen sind. (Nicht von dem Falle ist hier die Rede, da die Eltern nur für ihre Person nicht im Stande sind, den Kindern einen genügenden Unterricht zu ertheilen oder zu verschaffen, z. B. weil sie todt oder verschollen sind. Alsdann ist die Frage nur die, wer zur Vertretung der Eltern zu ermächtigen und zu verpflichten sey.) — Zur Erläuterung und Bestätigung dieser Ausnahme kann man sich z. B. auf die Geschichte und auf den heutigen Zustand der in den

Digitized by Google

Deutschen so wie in andern Europäischen Staaten bestehenden, für den öffentlichen Unterricht überhaupt (und nicht blos für den in einem einzelnen Fache) bestimmten Unterrichtsanstalten berufen. Ueberall giebt es, auf dem Lande und in den Städten, öffentliche Elementarschulen, Schulen, welche, weil in denselben in den allgemeinen unentbehrlichen Kenntnissen Unterricht ertheilt wird, den allgemeinen Namen der Land- und Stadtschulen oder den der Volkschulen führen. Die Errichtung solcher Schulen ist deswegen ein so dringendes Bedürfnifs, weil es in den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, zu deren Vortheile diese Schulen vorzugsweise gereichen, (besonders aber auf dem Lande,) so viele Eltern giebt, welchen es nicht nur an den Mitteln sondern selbst an dem guten Willen fehlt, ihren Kindern einen auch nur einigermasen genügenden Elementar-Unterricht ertheilen zu lassen. So wie die Kinder heranwachsen, scheidet sich der Unterricht in den Kenntnissen, welche zur gehörigen Betreibung der verschiedenen Gewerbe des bürgerlichen Lebens erforderlich sind, von dem Unterrichte in den Wissenschaften, von der Bildung für den Stand der Gelehrten. Für jenen Unterricht giebt es schon jetzt in mehreren Staaten Gewerbs- oder polytechnische Schulen und ähnliche Unterrichtsanstalten; und die Zahl dieser Schulen und Anstalten vermehrt sich von Tag zu Tage. Denn einerseits haben sich die Zünfte und Innungen, welche vormals die Stelle dieser Unterrichtsanstalten vertraten, in dieser Eigenschaft, seitdem man sich von den Leistungen, Entdeckungen und Erfindungen des Auslandes in den Künsten und Gewerben aus Büchern unterrichten kann, überlebt, und andererseits haben in den neuesten Zeiten die Wissenschaften ihren Einflufs auch auf die Gewerbe mehr und mehr erstreckt. Der Wissenschaften aber, deren der Gewerbsmann zum Gelingen seiner Arbeiten bedarf, sind nach dem heutigen Stande der Gewerbe so viele, dafs der Unterricht in diesen Wissenschaften, wenn er einigermafsen genügend seyn soll, das gemeinschaftliche Wirken mehrerer Lehrer

Digitized by Google

erfordert. Wie könnte also die heranwachsende Generation, ohne öffentliche Schulen, die Hoffnung haben, diesen Unterricht zu erhalten? Auch für die andere Art des Unterrichts, d. i. für den Unterricht in den Wissenschaften, sind von dem Staate ähnliche Vorkehrungen zu treffen. Denn die Zurüstungen, deren ein genügender Unterricht in den Wissenschaften bedarf, übersteigen noch mehr, als die, welche für Gewerbschulen zu machen sind, die Geldkräfte der Einzelnen. Daher giebt es auch in allen Europäischen Staaten noch überdiefs öffentliche Anstalten für den Unterricht in den Wissenschaften, die s. g. gelehrten Schulen, die Lyceen und die Gymnasien, und die Universitäten oder Hochschulen. Jene haben die Bestimmung, oder sollen überall die Bestimmung haben, der Jugend, welche sich den Wissenschaften widmen will, *die* allgemeine Bildung zu geben, ohne welche sie diese Laufbahn nicht mit Erfolg betreten kann. *) (Der Unterricht in den Sprachen, sowohl in den alten als in den neuen Sprachen, ist daher für diese Schulen billig die Hauptsache. Indem man Sprachen lernt, lernt man schon viel, und mehr als man gewöhnlich glaubt. Denn eine Sprache ist der Inbegriff der Formen, in welchen sich die geistige Thätigkeit eines Volkes äufsert; sie ist gleichsam ein Abdruck des Geistes desjenigen Volkes, welches die Sprache spricht oder einst gesprochen hat. Schon indem man die Sprache eines Volkes lernt, macht man mit den Resultaten seines Denkens etc. eine gewisse Bekanntschaft; aber das Erlernen einer Sprache macht noch überdiefs die Schriftsteller zugänglich, welche in der Sprache geschrieben haben. Bis zu einem gewissen Alter ist das Sprachstudium, — nebst dem Studium der Mathematik — die beste Uebung der geistigen Kräfte. Ein zu früher Unterricht in den Wissenschaften — und

*) Es darf nicht befremden, wenn in unseren Tagen gelehrte Schulen nicht selten in Gewerbsschulen verwandelt werden. Die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaften haben sich erweitert.

Digitized by Google

selbst in der Geschichte — wird selten oder nie begriffen, auf jeden Fall aber entzieht er den Wissenschaften das Interesse der Neuheit, welches sie für das reifere Alter — auf Universitäten — haben sollen. Für das Studium der „alten“ Sprachen sprechen noch besondere Gründe.) Diese aber, die Universitäten, sind die Lehranstalten, auf welchen ein Jeder seine wissenschaftliche Bildung in dem Fache, das er gewählt, vollenden kann. Denn eine Universität ist oder soll eine Gesammtheit von Lehrern seyn, unter welche das gesammte Gebiet der Wissenschaften dergestalt vertheilt ist, dafs ein jeder einzelne Lehrer einen bestimmten Theil dieses Gebiet's zu bearbeiten und die Wissenschaften, die zu seinem Bezirke gehören, mündlich vorzutragen hat. [1]) Jedoch, wenn auch, wie aus dem Obigen hervorgeht, der Staat für diejenigen Eltern einzustehen hat, welchen es an den Mitteln fehlt, für die Erziehung ihrer Kinder selbst auf eine genügende Weise zu sorgen, so hängt doch diese Verbindlichkeit des Staates noch überdiefs von der Bedingung ab, dafs in seinem Gebiete nicht schon öffentliche — einem jeden zugängliche — Unterrichtsanstalten auch ohen sein Zuthun bestehen oder entstehen, [2]) welche ihn der Erfüllung jener Verbindlichkeit überheben. Unter der entgegengesetzten Voraussetzung behält es bei dem Grundsatze des ersten

---

1) Den Universitäten liegt ein Plan zum Grunde, welcher auf dem Wesen und dem Interesse der Wissenschaften unmittelber beruht. — Man verfiel daher in Frankreich in einen Irrthum, als man in den Zeiten der Revolution die Universitäten in Specialschulen auflöste. Eben so möchte die Trennung der Akademien der Wissenschaften von den Universitäten schwerlich als eine Verbesserung zu betrachten seyn. — Eben so ist man im Irrthum, wenn man von der Vorliebe, welche unser Zeitalter für Gewerbs- oder polytechnische Schulen hat, Gefahr für die Fortdauer oder für die Bedeutsamkeit der Universitäten fürchtet. Was auf einer Idee beruht, ist von dem Wechsel der Zeitumstände unabhängig. Wohl aber sollte man diese Schulen mit den Universitäten auch in eine örtliche Verbindung setzen.

2) So sind auch in den neuesten Zeiten — in England und in Belgien — selbst Universitäten von freien Associationen gestiftet worden.

Digitized by Google

Systems der Staatserziehungslehre, dafs die Erziehung und mithin der Unterricht der Jugend nicht die Angelegenheit des Staates sey, um so mehr sein Bewenden, da dieser Grundsatz zugleich mit der politischen Freiheit des Volkes in einem wesentlichen Zusammenhange steht. Wenn daher einst in allen Europäischen Staaten die Unterrichtsanstalten fast ohne Ausnahme kirchliche Anstalten waren, so lag diesem Zustande des öffentlichen Unterrichts, so fehlerhaft er auch in manchen Beziehungen seyn mochte, denn doch zugleich die Rechtsidee zum Grunde, dafs man die politische Freiheit des Volkes gefährde, indem man die Vorsorge für den öffentlichen Unterricht dem Staate überlasse. In unseren Tagen thut der Staat für den öffentlichen Unterricht fast überall weit mehr, als vormals. Der Lehrfreiheit, der Freiheit, welche mit der politischen Freiheit in einem so genauen Zusammenhange steht, hat diese Freigebigkeit der Regierungen keinesweges Vortheil gebracht. — Auch angenommen aber, dafs der Staat, indem er für eine gewisse Art des Unterrichts öffentliche Schulen bestellte, mit Fug und Recht eine Ausnahme von jenem Grundsatze machte, so darf er doch, zu Folge des ersten Systemes, die Freiheit der Einzelnen in Beziehung auf die Benutzung dieser Schulen nicht mehr beschränken, als es der Grund der Ausnahme fordert. Es ist also z. B. den Eltern zu verstatten, von diesen Lehranstalten auch nicht für ihre Kinder Gebrauch zu machen, wenn sie diesen einen anderen gleich guten oder auch besseren Unterricht ertheilen lassen können und wollen. Es ist umgekehrt die Benutzung dieser Lehranstalten nicht von einer besondern Staatserlaubnifs abhängig zu machen. Eben so wenig soll sich der Staat des Fleifses derer, welche seine Hochschulen besuchen, durch Mittel versichern, welche höchstens auf den Schulen des zweiten oder des dritten Ranges an ihrer Stelle sind. *) Erzwungener Fleifs tödtet den Geist.

---

*) Dahin gehören z. B. halbjährige Prüfungen.

Digitized by Google

Zweitens: Eben so ist eine Regierung, in ihrem eigenen Interesse, berechtiget, für diejenigen Zweige des öffentlichen Dienstes, für welche es einer besonderen theoretischen oder praktischen Vorbereitung bedarf, Unterrichtsanstalten auf öffentliche Kosten zu errichten, vorausgesetzt, dafs sonst diese Zweige des öffentlichen Dienstes mehr oder weniger leiden würden. *) Denn sie hat sich unter dieser Voraussetzung, — wie ein anderer Arbeitsherr, der in derselben Lage ist, — Gehülfen für die von ihr zu liefernden Arbeiten zu bilden. Oeffentliche Schulen, die mit diesem Grunde gerechtfertiget werden können, sind z. B. die Artillerieschulen, die Bergwerksschulen, (wo der Staat der einzige oder der vornehmste Grubenbesitzer ist,) die Schifffahrtsschulen.

Man könnte fragen, ob man mit dem Staate wegen des Rechts, Anstalten für die Jugenderziehung zu treffen, so genau zu rechnen habe, als in dem Obigen geschehen ist? Ist es nicht allemal besser, dafs sich der Staat dieser Angelegenheit selbst annehme, als dafs er sich wegen derselben auf die oft mangelhaften Einsichten und auf den oft zweideutigen Eifer der Eltern verlafse? — Allein so oft ein Aufwand in Frage steht, welchen der Staat zu machen hat, ist die Rechtsfrage die Vorfrage. Sie ist unter einer jeden Voraussetzung, d. i. wie auch die Staatsverfassung beschaffen seyn möge, die Vorfrage. Also namentlich auch, (was so oft übersehen wird,) in den Staaten, deren Verfassungen auf den Grundsätzen des Repräsentativsystems beruhen. Die Kammer der Volksabgeordneten hat nicht etwa deswegen, weil sie, von dem Volke gewählt, das Volk vertritt, auch das Recht, dem Volke für einen jeden an sich löblichen Zweck Abgaben aufzubürden. Der Auftrag dieser Kammer enthält seinem Wesen nach alle die Einschränkungen, welchen

*) Zuweilen ist es zweifelhaft, ob in einem gegebenen Falle diese Voraussetzung eintrete. (Kadettenhäuser.)

Digitized by Google

die Ausübung der Staatsgewalt von Rechtswegen unterworfen ist.

Wenn schon das vorliegende Rechtssystem, da es die Erziehung der Jugend allein den Eltern oder den Stellvertretern derselben überläfst, den Staat aber nur verpflichtet, die Rechte, welche Eltern und Kindern in dieser Beziehung gegenseitig zustehen, in seinen Schutz zu nehmen, — überall nicht zu einer bestimmten und gleichförmigen Regel oder Methode der Erziehung zu führen scheint, wie auch dieses System da, wo es der Gesetzgebung eines Staates zum Grunde liegt, (also in hypothesi,) in der That die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Resultate für die Erziehung haben kann und wird, so stimmt doch mit den Grundsätzen dieses Rechtssystemes (oder mit diesem Rechtssysteme in thesi) nur eine Erziehung überein, welche den im 31ten Buche aufgestellten Regeln der Erziehungskunst entspricht, also nur die Erziehung, welche, da sie den Menschen in den Stand setzen soll, nachdem er herangewachsen ist, den freiesten Gebrauch von seinen Anlagen und Kräften zu machen, die weltbürgerliche oder kosmopolitische Erziehung genannt werden kann. Denn da der Sinn des vorliegenden Rechtssystemes der ist, die elterliche Gewalt in dem Umfange und für den Zweck zu bekräftigen, welchen sie dem Naturrechte nach hat, nach diesem Rechte aber Eltern bei der Ausübung ihrer Gewalt (oder bei der Erfüllung der Pflicht, ihre Kinder zu erziehen,) das Höchste sich zum Ziele zu setzen haben, was nur überhaupt durch die Erziehung erreicht werden kann, d. i. die Entwickelung und Ausbildung der gesammten Anlagen und Kräfte des Kindes in dem Interesse seiner äufseren und seiner sittlichen Freiheit, so würde nach diesem Systeme einer jeden anderen Erziehung, als der kosmopolitischen, der Vorwurf widerrechtlicher Einseitigkeit entgegenstehen. Auch der Vorwurf der Inkonsequenz würde, unter der Voraussetzung des ersten Systemes, eine jede andere Erziehung treffen. Denn eine jede an-

Digitized by Google

dere Erziehung steht in einem wesentlichen Zusammenhange mit dem einen oder dem andern der beiden übrigen Systeme des Staatserziehungsrechts. Erwägt man daher die Schwierigkeiten, welche mit der Durchführung des Planes einer kosmopolitischen Erziehung verbunden sind, so darf es um so weniger befremden, wenn das erste Rechtssystem überhaupt vergleichungsweise nur selten den Gesetzgebungen zum Grunde liegt.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der

Erziehung der Erwachsenen

oder

von der Volkserziehung in der engeren Bedeutung. [1])

Die Natur hat eine Scheidlinie zwischen dem heranwachsenden und dem herangewachsenen Geschlechte mittelst des Alters gezogen, in welchem der Mensch mannbar (pubes) wird. Aber mit zunehmender Kultur und Civilisation wird diese Scheidlinie, nach und nach, (besonders was das männliche Geschlecht betrifft,) unkenntlicher, weil nun das Alter der Mannbarkeit nicht mehr mit demjenigen Lebensalter zusammenfällt, in welchem der Mensch sich selbst in der Welt fortzuhelfen, selbst ein Hauswesen zu gründen im Stande ist. An die Stelle jener Scheidlinie tritt nun die, welche durch die gesetzliche Dauer der elterlichen Gewalt bestimmt wird.

Das erste System des Staatserziehungslehre überläßt nun dem heranwachsenden Geschlechte selbst die Vorsorge für die Fortsetzung seiner Erziehung. Die Erwachsenene sollen sich in demselben Geiste fortbilden, in welchem si

---

*) In dieser Bedeutung wird das Wort: Volkserziehung, in diesem Hauptstücke jederzeit genommen werden.

Digitized by Google

in ihrem früheren Alter, (nach Massgabe der Grundsätze der allgemeinen Erziehungslehre,) erzogen worden sind. Dem Staate legt dasselbe System in dieser Beziehung unmittelbar nur *die* Verbindlichkeit auf, dem Volke diejenige Freiheit zu gewähren, welche einen Jeden im Volke in den Stand setzt, sich, nach dem Mafse seiner Anlagen und Kräfte, selbstständig und selbstthätig auszubilden. Das ist in dieser Beziehung die einzige Forderuug, welche jenes System seinem Wesen nach an den Staat macht. Denn nur diese Forderung geht unmittelbar aus dem Rechtsgesetze hervor.

So bescheiden auch diese Forderung zu seyn scheint, so grofs ist doch ihr Umfang. Denn sie geht dahin, dem Volke und einem jeden Einzelnen im Volke die äufsere Freiheit, welche ihm von Reshtswegen zukommt, in einer jeden Beziehung oder eine jede Art der rechtlichen Freiheit zu gewähren. Wenn auch in der Erfahrung ein und dasselbe Volk in dem Besitze und Genusse einer gewissen Art der rechtlichen Freiheit, z. B. in dem der bürgerlichen Freiheit seyn kann, während es sich einer Art dieser Freiheit, z. B. der politischen Freiheit, nicht zu erfreuen hat, so kann doch ein Volk der rechtlichen Freiheit in keiner ihrer Beziehungen oder Arten entbehren, wenn es ihm möglich seyn soll, seine Anlagen und Kräfte, innerhalb der Gränzen seiner Bildsamkeit, vollständig zu entwickeln. Denn die rechtliche Freiheit ist in einer jeden ihrer Beziehungen oder Arten sowohl eine Aufforderung als eine Gelegenheit zur Entwickelung der Anlagen und Kräfte des Menschen. Es gilt daher jene Forderung eben so wohl der politischen Freiheit, als der Freiheit des geistigen und des geselligen Verkehres, und selbst der Freiheit der Gewerbe und der des Handels. Denn die eine Art der rechtlichen Freiheit setzt diese, eine andere andere Interessen und Kräfte in Thätigkeit; auch tritt unter den Menschen der Unterschied ein, dafs Einige mehr durch diese, Andere mehr durch eine andere Art der rechtlichen

Digitized by Google

Freiheit angezogen und angeregt werden. Sogar dem Grade nach, in welchem die verschiedenen Arten der rechtlichen Freiheit zur Erziehung des Volkes als Reizmittel beitragen, dürfte sich zwischen beiden kaum ein Unterschied machen lassen. Wenn auch der politischen Freiheit und der Freiheit des geistigen Verkehres, (insbesondere der Blüthe der letzteren, der Preſsfreiheit,) der Vorzug zu gebühren scheint, jener, weil sie das Volk als ein Ganzes am mächtigsten aufregt, dieser, weil Erziehung ohne Unterricht ein Unding, Freiheit der Gedankenmittheilung aber die Seele des Volksunterrichtes ist, so hat doch auch die Gewerbs- und Handelsfreiheit eine die Thätigkeit der Menschen nicht minder aufregende Kraft, da sie einerseits mit dem Eigennutze der Menschen im Bunde steht und andererseits den ganzen Scharfsinn (oder Spekulationsgeist) der Menschen unter die Waffen ruft. Mit einem Worte also, in jener Forderung liegt unmittelbar die einer den Grundsätzen des Rechts entsprechenden Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt. Wenn in England der Kunstfleifs (oder die Fabrikation) und die Handlung eine Höhe erreicht haben, zu welcher sie noch in keinem anderen Europäischen Lande gelangt sind, ja zu welcher sie sich vielleicht noch in keinem Lande der Erde erhoben haben, so dürfte auch die politische Freiheit der Engländer und die in England besonders gesicherte Freiheit des geistigen Verkehres eine der Ursachen seyn, welcher jener Aufschwung der Gewerbe und des Handels beizumessen ist.

Wenn es auch nach dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre an sich Rechtens ist, dafs der Staat dem Volke nur die Freiheit zu gewähren habe, deren es, um selbst an seiner Erziehung arbeiten zu können, bedarf, so kommen doch in der Erfahrung Fälle vor, in welchen der Staat, unbeschadet jenes Grundsatzes, sogar unmittelbar (oder direkt) auf die Volkserziehung einwirken kann und darf. — Wenn es sich nämlich blos um einen Vorschufs handelt, welchen der Staat in dem

Digitized by Google

Interesse der Volkserziehung zu machen hat, d. i. blos um eine Auslage, welche einerseits, bewandten Umständen nach, blos aus Staatsmitteln bestritten werden kann, und welche sich andererseits durch die Vortheile, die sie für die Volkserziehung hat, genugsam vergilt, wenn überdiefs die Auslage dem Volke, abgesehen von den deshalb zu entrichtenden Abgaben, keine andere Bürde auflegt, so ist der Staat berechtiget, und, wenn nicht andere Ausgaben dringender sind, selbst verpflichtet, die Auslage zu machen. Auslagen dieser Art sind z. B. die für Bücher-, Kunst- und ähnliche Sammlungen, die für die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse des inländischen Kunstfleifses, die für eine Musterwirthschaft. Wenn auch diese Auslagen nicht nach den Grundsätzen gerechtfertiget werden können, welche von dem Besteuerungsrechte gelten, so liegt doch ihre Rechtfertigung in den Grundsätzen, welche das bürgerliche Recht von der negotiorum gestio aufstellt.

Vielleicht giebt es noch einen Fall, in welchem der Staat, unbeschadet des vorliegenden Systemes, direkt auf die Volkserziehung einwirken darf und soll. Der Fall betrifft diejenigen Gesetze, welche grobe Verletzungen des Anstandes mit einer Strafe belegen. *) Zwar scheint der Anstand, d. i. ein Betragen, durch welches man seine Achtung für Andere nach gewissen konventionellen Gesetzen (in Worten oder in Werken) an den Tag legt, nur eine moralische und nicht auch eine rechtliche Sanktion für sich zu haben. Und es scheint daher die Ahndung der Handlungen, durch welche der Anstand, wenn auch noch so gröblich, verletzt wird, nicht

*) Vgl. Band I. S. 153. Bd. IV. S. 335. — Vergehen dieser Art sind z. B. eine widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes, — Trunkenheit, in wie fern sie ein öffentliches Aergernifs giebt, — unanständige Entblöfsungen des Körpers, — Fluchen und Schwören. (Ich habe unter diesen Vergehen nicht auch das Betteln aufgeführt. Dieses ist nur da ein Vergehen, wo für die Armen gehörig gesorgt ist.)

Digitized by Google

zur Kompetenz des Staates, sondern nur vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung oder vor den der Kirche zu gehören, wie ja der Staat in so vielen anderen Fällen des Beistands des einen oder des anderen Gerichtes nicht entbehren kann. Gleichwohl liegt andererseits in dem Begriffe des Anstandes das Merkmal eines Vertrages, einer Uebereinkunft über die — allemal nur konventionellen — Regeln des Anstandes. Für die Rechtskraft dieser Uebereinkunft aber kann man den Grund geltend machen, dafs sie eine von den Bedingungen ist, von welchen die Möglichkeit eines geselligen Verkehres unter den Menschen und mithin die Erreichbarkeit des Endzweks aller Rechts- und Staatsgesetze abhängt. Auch auf die nachtheiligen Folgen kann man sich berufen, welche die Straflosigkeit der mit jenem Vertrage in Widerspruch stehenden Handlungen, (und nur durch Strafen kann man diesen Handlungen vorbeugen,) für den Staat haben müfste. Auf jeden Fall hat die Strafbarkeit der Handlungen dieser Art in allen Europäischen Staaten das Urtheil der öffentlichen Meinung für sich.

Eben so wenig setzt sich der Staat mit dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre in Widerspruch, wenn er blos mittelbar (oder indirekt) für die Volkserziehung thätig ist, d. i. wenn er bei der Organisastion seiner Verfassung oder bei einer Regierungshandlung, zu welcher er aus einem andern Grunde, als kraft seiner Oberherrlichkeit, ermächtiget ist, zugleich das Interesse der Volkserziehung berücksichtiget. Wobei jedoch erfordert wird, dafs der Staat, indem er diesen Nebenzweck verfolgt, gleichwohl nichts thue, was ihm in dem gegebenen Falle der direkte Rechtsgrund oder der Hauptzweck der Mafsregel zu thun nicht gestattet. Z. B. wenn auch der Staat berechtiget ist, bei der Vollziehung der die persönliche Freiheit treffenden Strafen zugleich auf die Besserung der Sträflinge hinzuarbeiten, so darf er doch zu diesem Ende nicht Mittel anwenden, welche eine Verschärfung der Strafe seyn würden. Schon aus diesem

Grunde, einem Rechtsgrunde, dürften daher die Besserungssysteme, die man in den neueren Zeiten so laut angepriesen, auch in einigen Strafanstalten eingeführt hat, verwerflich seyn, das System eines von den Gefangenen gegenseitig zu beobachtenden strengen Stillschweigens und das der einsamen Einsperrung, nicht zu gedenken des nachtheiligen Einflusses, welchen diese Systeme, zu Folge der Versuche, die man mit ihnen gemacht hat, auf die körperliche und auf die geistige Gesundheit der Gefangenen zu haben scheinen. [1]) — So gewifs übrigens der Staatskörper, wie der menschliche, ein organisches Ganzes ist, so gewifs giebt es kaum irgend eine Regierungsmafsregel, welche nicht auf die Volkserziehung in irgend einer Beziehung stände und mithin nicht — bedingungsweise — zur Erziehung des Volks benutzt werden könnte. So entsprechen dem Interesse der Volkserziehung z. B. die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege, die Schwurgerichte, eine Strafgesetzgebung, welche bei der Zumessung der Strafe zugleich die Immoralität der That berücksichtiget, die Mafsregeln, welche der Staat gegen die Verarmung seiner Unterthanen oder zum Besten der Armen zu ergreifen hat, (denn — wie die Schrift sagt, — Armuth lehret viel Böses,) die Einrichtungen, durch welche der Dienst im stehenden Heere für die intellektuelle und moralische Bildung des Volks besonders wirksam gemacht werden kann. Selbst die bürgerliche Gesetzgebung kann mit demselben Interesse entweder in Uebereinstimmung oder im Widerspruch stehn. Sie steht mit ihm in Uebereinstimmung, z. B. wenn sie der Unredlichkeit (der Chikane) keinen Vorschub thut, in Widerspruch, z. B. wenn und in wie fern sie von der Vorausset-

1) Für die Nothwendigkeit eifernd, die Gefangenen zu bessern, verlor man die Rechtsfrage fast gänzlich aus den Augen. — In den neuesten Zeiten haben sich sowohl in den V. St. von Nordamerika als in England Stimmen gegen jene Systeme erhoben. Man giebt ihnen, besonders dem letzteren, Schuld, dafs sie Geisteskrankheiten verursachen.

zung ausgeht, dafs den Menschen das Schlimmste zuzutrauen sey. [1])

Am allerwenigsten schliefst das vorliegende System der Staatserziehungslehre den wohlthätigen Einfluſs aus, welchen der Staat schon nach Naturgesetzen auf die Kultur und Civilisation unserer Gattung haben kann und soll. [2]) Weit eher kann man behaupten, dafs ein jedes andere System in die Wirksamkeit dieser Gesetze störend eingreife.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Das

erste System der Staatserziehungslehre

in

seiner Beziehung auf das Interesse des Staats betrachtet.

Schwerlich möchte sich in der Vergangenheit ein Volk nachweisen lassen, welches, zu einer gewissen Stufe der Kultur und Civilisation gelangt, (und nur von einem solchen Volke kann hier die Rede seyn,) das erste System der Staatserziehungslehre vollständig in Anwendung gebracht hätte. Auch in der Gegenwart gehören Beispiele der entgegengesetzten Art zu den Ausnahmen von der Regel. Ja vielleicht hat jenes System auch jetzt nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Heimath gefunden [3]) Und auch da besteht es nur mit gewissen Einschränkungen.

---

1) Auf dieser Vermuthung beruhen z. B. die (aus dem älteren Französischen Rechte entlehnten) Artikel 1325, 1341 des C. N, (Leider sind sie mit dem C. N. auch in mehreren Deutschen Ländern Rechtens geworden.) Vertraun und Mifstraun haben das mit einander gemein, dafs beide unverdiente Veranlassung werden, sie zu verdienen.

2) Vergl. Band I. S. 153 ff.

3) In diesen Staaten scheint die Zahl der Freunde dieses Systemes in den neuesten Zeiten eher zu- als abgenommen zu haben S. A voice from America to England. Lond. 1839.

Digitized by Google

Die Seltenheit der Beispiele von der konsequenten Durchführung dieses Systemes darf schon wegen der Schwierigkeiten nicht befremden, welche sich der Lösung der Aufgabe, diese auch nur im Allgemeinen oder ihrem Wesen nach betrachtet, entgegenstellen. Wenn auch das vorliegende System von dem Staate das Wenigste zu fordern scheint, was dieser nur für die Volkserziehung thun kann, so fällt es doch einer Regierung vielleicht gerade am schwersten, sich mit der Befriedigung dieser Forderung zu begnügen. Denn eine Regierung ist als eine Macht geneigter, ihre Gewalt zu gebrauchen, als sie zu beschränken. Ueberdiefs ruht eine jede Staatsverfassung auf dem schwankenden Boden der Meinungen, die im Volke herrschen. Das verleitet oder nöthiget auch die Regierungen, von der ihnen zu Gebothe stehenden Gewalt den ausgedehntesten Gebrauch zur Befestigung dieses Bodens zu machen.

Sodann aber entspricht das erste System der Staatserziehungslehre nicht dem Geiste einer *jeden* Staatsverfassung. Ja, wenn man die verschiedenen möglichen Staatsverfassungen, in Beziehung auf ihre Empfänglichkeit für dieses System nach der Reihe mustert, so bleibt am Ende nur eine Staatsverfassung übrig, welche die Befolgung dieses Systems gestattet, die Volksherrschaft. [1]) Und selbst die Demokratie ist nicht in einer jeden ihrer Formen und Gestalten diesem Systeme günstig. Den Griechischen Volksherrschaften z. B. war dasselbe gänzlich unbekannt. Diese Volksherrschaften hatten insgesammt einen Staatskultus; wer die Grundlagen desselben antastete, wurde ganz so, wie ein anderer Staatsverbrecher, bestraft. [2]) Sie hatten einen Staatskultus nicht etwa blos

---

1) Jedoch sind die Staatsverfassungen, welche einen demokratischen Bestandtheil haben, der Volksherrschaft in so fern gleich zu achten.

2) Man kann die Denkart der Athenienser in Religionssachen besonders aus der gegen Socrates gerichteten Anklage abnehmen. Die Hauptanklage lautet so: „Σωκράτης ἀδικεῖ καὶ περιεργάζεται ζητῶν τά τε ὑπὸγῆς καὶ τὰ ἐπουράνια, καὶ τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιῶν, καὶ

Digitized by Google

als eine Ueberlieferung der Vorzeit, sondern ihrem innersten Wesen nach. Denn, nach den Ansichten der Griechen sollte die Volksherrschaft in der That und Wahrheit ein Ganzes oder eine Gesammtheit seyn, mufsten also die einzelnen Bürger in einer jeden Beziehung unter einem und demselben Gesetze stehn, mufste in ihnen auch derselbe Glaube leben. *) Die einzige dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre befreundete demokratische Verfassung möchte die seyn, welcher das Repräsentativsystem zum Grunde liegt.

Endlich, noch eine Ursache, warum das erste System der Staatserziehungslehre so selten Eingang gefunden hat, liegt in der Beschaffenheit der verschiedenen positiven Glaubenslehren oder Religionen der Völker. — Alle positiven Religionen der Erde, — eine einzige ausgenommen, — haben einen politischen Charakter, vorausgesetzt übrigens, dafs ihnen eine schon ausgebildetere Glaubenslehre zum Grunde liegt. Sie haben diesen Charakter, weil sie bei den Völkern, welche sich zu ihnen bekennen, bald die einzige Quelle des Rechts, bald wenigstens die Hauptstütze der Verfassung des Staates und der Macht der Regierung, mit einem Worte, wenigstens eine Staatsanstalt sind. Und dieser

---

ἄλλους τὰ αὐτὰ ταῦτα διδάσκων" D. i. Socrates handelt Unrecht und überschreitet die Gesetze, indem er sich in die Unterwelt und in die Oberwelt versteigt und Unwahrheit in Wahrheit verwandelt und dasselbe auch Andern lehrt. Die Hauptanklage galt also dem Skepticismus des Sokrates. Vergl. Plato's und Xenophon's Apologien des Socrates. Dagegen durften sich die Dichter, besonders die Komiker, sehr grofse Freiheiten mit den Göttern Griechenlands herausnehmen. Das erschütterte nicht die Grundlagen des Volksglaubens.

*) Damit stand in Zusammenhang, dafs für die Griechen das häusliche Leben nicht die anziehende Kraft hatte, die es für uns hat. Unansehnlich waren in Athen die Privatgebäude, selbst noch zu den Zeiten des Perikles. So manche Genüsse waren den Griechen unbekannt, welche uns das häusliche Leben heimlicher machen. (Kaffee, Thee, Zucker, Tabak, Zeitungen, Zeitschriften.)— Alles dieses gilt auch von den Römern. Vgl. Tac. Ann. XV, 43.

Digitized by Google

Zustand der Dinge ist so alt, als die Geschichte der Staaten und die der Religionen. (Z. B. die Religionen, welche eine Kastenverfassung sanktioniren, und die Lehre, welche Mohamed predigte, haben aus dem ersteren, die Götterlehre der Griechen und die der Römer hatten aus dem letzteren Grunde einen politischen Charakter.) Wie kann aber bei einem Volke, dessen Glaube dieses Geistes ist, von einem Systeme der Staatserziehungslehre die Rede seyn, welches von dem Grundsatze der Religionsfreiheit ausgeht? ein anderes Gebieth dem Rechte, ein anderes Gebieth der Religion anweist? — Die Religion, welche allein eine Ausnahme von der eben aufgestellten Regel macht, die Religion also, welche allein nicht schon ihrem Wesen nach einen politischen Charakter hat, ist die christliche. Das Christenthum kann daher auch in der Beziehung eine geoffenbarte Religion genannt werden, dafs es die Menschen zuerst mit ihren Rechten in Religionssachen — oder mit dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche — bekannt machte, mit einer Lehre, welche, bis dahin ein Geheimnifs, zugleich die Stellung des Staates zur Volkserziehung überhaupt wesentlich veränderte.*) Schon deswegen ist das erste System der Staatserziehungslehre in seiner Beziehung auf das Christenthum und auf die christliche Kirche hier noch besonders in Betrachtung zu ziehn. (S. das unmittelbar folgende Hauptstück.)

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Das

erste System der Staatserziehungslehre

in

seiner Beziehung auf die christliche Kirche betrachtet.

Zu den Grundlehren des Christenthums gehört *die* von einer einzigen christlichen Kirche, die

*) Selbst in den staatswissenschaftlichen Schriften der Griechen findet man keine in diese Lehre einschlagenden Untersuchungen.

Lehre von der Einheit aller Gläubigen, (d. i. aller wahren Gottesverehrer oder Christen) von der Gemeinschaft, in welcher alle Menschen, als wahre Gottesverehrer, mit einander stehen sollen, und, wenn sie insgesammt diese Eigenschaft hätten, mit einander stehen würden. Die Idee einer solchen Gemeinschaft — oder die der unsichtbaren Kirche — liegt in dem Wesen des Christenthumes als einer Weltreligion,*) d. i. als einer Religion, welche den Gott der Christen als den Gott und Vater der gesammten Menschheit darstellt, welche es allen Menschen, sie mögen einem Volke oder einem Stamme angehören, welchem sie wollen, zur Pflicht macht, sich gegenseitig als Brüder zu behandeln, welche allen Menschen denselben Weg zur Seligkeit zeigt und eröffnet. So grofs auch die Zahl und die Verschiedenheit der in der Erfahrung bestehenden christlichen Religionsgesellschaften (oder der sichtbaren Kirchen) ist, so stimmen doch alle diese Gesellschaften in der Ansicht überein, dafs es nur eine christliche Kirche gebe, welcher diese Eigenschaft schlechthin zukomme.

Da diese Kirche alle wahre Christen (oder was im Geiste des Christenthumes dasselbe ist, alle wahre Gottesverehrer) in sich enthält, so ist sie die zur Alleinherrschaft berechtigte (ecclesia catholica), die allein rechtgläubige (e. orthodoxa) und die allein seligmachende Kirche (e. extra quam nulla est salus.) Die Mehrheit der — ihrem Glauben oder ihrem Kultus, oder ihrer Verfassung nach verschiedenen — sichtbaren Kirchen, läfst sich demnach nur so erklären, dafs entweder alle diese Kirchen von jenem Ideale mehr oder weniger abweichen, oder dafs nur eine dieser Kirchen mit demselben übereinstimmt.

---

*) Das Gegentheil sind die Nationalreligionen. — Der Monotheismus des Christenthumes würde für sich noch nicht hinreichen, die Idee der unsichtbaren Kirche unmittelbar aus dem Wesen der christlichen Religion abzuleiten. Hieraus erklärt sich zugleich, warum der Begriff einer Kirche keiner andern geoffenbarten Religion bekannt ist, als der christlichen.

Digitized by Google

Man kann die Verschiedenheit der sichtbaren Kirchen aus einem doppelten Standpunkte betrachten; aus dem Standpunkte der Religion oder der Theologie [1]) und aus dem des Rechts oder der Rechtswissenschaft. In Beziehung auf die vorliegende Hauptaufgabe ist von dem letzteren Standpunkte auszugehn. Auch hat dieser vor dem anderen in so ferne einen Vorzug, als die Rechtsgrundsätze, zu welchen sich eine gewisse Kirche bekennt, fast immer auch auf ihr Symbol und auf ihren Kultus einen entscheidenden Einfluſs haben. Der Streit zwischen den verschiedenen sichtbaren Kirchen würde mit weit mehr Ruhe und Besonnenheit geführt werden, als er wohl gewöhnlich geführt wird, wenn man die Rechtsfrage als die Haupt- oder als die Vorfrage betrachtete.

Man kann nun, von dem juridischen Standpunkte aus oder in kirchlicher Hinsicht, die verschiedenen in der Erfahrung bestehenden christlichen Religionsgesellschaften unter zwei Hauptklassen bringen. — Die eine Klasse enthält die katholischen, die andere die protestantischen Kirchen. In die erstere Klasse gehören z. B. die römisch-katholische und die griechisch-katholische Kirche. [2]) So verschieden auch diese beiden Kirchen in Beziehung auf ihr Dogma u. s. w. von einander sind, in den Rechtsgrundsätzen, von welchen sie ausgehen, stimmen sie gleichwohl mit einander überein. (In diesem Sinne also kann man von einer einzigen katholischen Kirche sprechen. Ich werde jedoch in dem Fol-

---

1) Unter dieser Voraussetzung kommt wieder theils das Dogma, theils die Liturgie in Betrachtung.

2) Ich sage: Zum Beispiel. Denn die im Texte genannten beiden Kirchen sind nicht die einzigen dieser Klasse. So dürfte z. B. selbst die Anglikanische Kirche, ihren Rechtsgrundsätzen nach, als eine katholische Kirche zu betrachten seyn. (Auch haben sich für diese Ansicht in den neuesten Zeiten einige Oxforder Theologen — die Puseyisten — geradezu erklärt.) — Uebrigens giebt es in der protestantischen Kirche nicht Wenige, welche in Beziehung auf ihre kirchlichen Meinungen Katholiken sind; und umgekehrt.

genden, wo ich von der katholischen Kirche handle, vorzugsweise die römisch-katholische Kirche, d. i. die katholische Kirche, deren Haupt der Pabst ist, vor Augen haben. Diese katholische Kirche liegt uns am nächsten; aus dem Standpunkte des Katholicismus betrachtet, ist ihre Verfassung die vollkommenere.) Die andere Klasse begreift die Kirchen unter sich, welche, ihre Entstehung der Reformation verdankend, den Grundsätzen im Ganzen treu geblieben sind, mit welchen allein die Reformation gerechtfertiget werden kann, [1]) also z. B. die lutherische und die reformirte Kirche. [2]) So grofs übrigens auch die Zahl und die Verschiedenheit der protestantischen Kirchen ist, so können doch diese Kirchen, wenn man von dem Standpunkte des Rechts ausgeht, als eine einzige Kirche betrachtet und zusammen, (wie in dem Folgenden geschehen wird,) mit dem Namen der protestantischen Kirche bezeichnet werden.

Dieses vorausgesetzt, unterscheiden sich die katholische und die protestantische Kirche — oder Katholicismus und Protestantismus — so von einander: 1) In der katho-

---

1) Die Reformation war — in rechtlicher Hinsicht — nicht eine Reform, sondern eine Revolution. Von dieser Seite mufs sie angegriffen und vertheidiget werden. Vgl. Schmidt's neuere Geschichte der Deutschen. I. Band, 21. und 22stes Kapitel. H. J Schmitt, Versuch einer philosophisch-historischen Darstellung der Reformation in ihrem Ursprung. Salzb. 1828. — S. gegen diese Schriften: Reinhold, Ehrenrettung der lutherischen Reformation. Jena, 1780. — Nicht alle Reformatoren erkannten die juridische Bedeutung der Reformation! Dafs Nicolaus Servetus als Kätzer (langsam) verbrannt wurde, verschuldete zum Theil Calvin! Richtiger beurtheilte die Reformation auch in dieser Beziehung Luther.

2) Jedoch, (was hier nur angedeutet werden kann,) auch in rechtlicher Hinsicht tritt zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche mehr als ein Unterschied ein; was man vielleicht aus folgenden zwei Ursachen erklären kann. 1) Luther lebte in einem monarchischen Staate; Calvin und Zwingli lebten in Freistaaten. 2) In einer Revolution ist allemal die Parthei gegen sich und gegen Andere die strengere, welche die Grundsätze der Revolution am weitesten und am konsequentesten verfolgt.

Digitized by Google

lischen Kirche besteht eine geistliche Gewalt, (eine Hierarchie,) eine Gewalt, welche, kraft einer ihr von Gott ertheilten Vollmacht, berechtiget ist, in allen den Glauben oder den Kultus betreffenden Angelegenheiten Gesetze zu geben und die von ihr ausgegangenen Gesetze zu vollziehn. Für die Mitglieder dieser Kirche giebt es daher nur einen einzigen Glaubensartikel, den, dafs die Kirche, (d. i. nach dem päbstlichen Systeme der römisch-katholischen Kirche, der Pabst) unfehlbar sey. Alles Uebrige ist Wissenschaft. [1]) Nach dem protestantischen Kirchenrechte sind die Geistlichen nur Religionslehrer, nur Diener der Kirche. [2]) Das Recht, die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, diese mögen den Glauben oder den Kultus oder die Verfassung der Kirche betreffen, steht der Kirche selbst, d. i. den einzelnen Mitgliedern der Kirche, als Einzelnen, zu. Es kann also z. B. nicht der Glaube der Kirche dem Glauben der Einzelnen, sondern dieser mufs jenem zur Grundlage und zur Stütze dienen. 2) Die katholische Kirche legt sich alle diese Eigenschaften bei, welche eben als Eigenschaften der unsichtbaren Kirche aufgezählt worden sind. Sie behauptet zwar nicht, dafs einem jeden ihrer Mitglieder der Ruhm gebühre, ein wahrer Christ oder Gottesverehrer zu seyn; wohl aber, dafs Nie-

---

1) Und zwar deswegen Wissenschaft, weil es die Lehre der Kirche ist. (Hierauf beruht das Verdammungsurtheil, welches die Kirche über den Hermesianismus ausgesprochen hat. Die Hermesianer lehren zwar nur das, was die Kirche lehrt. Sie sind aber der Meinung, dafs das, was die Kirche lehre, noch auf andere Gründe, als auf das Ansehn der Kirche, gestützt werden dürfe und müsse. — Die Hermesianer sind auf dem geraden Wege zum Protestantismus.)

2) Der Name: Geistliche, hat daher auch einen andern Sinn in der katholischen, einen andern in der protestantischen Kirche. In jener bezieht er sich auf die geistliche Gewalt des Standes der Geistlichen; in dieser auf die Pflicht der Religionslehrer, durch einen geistlichen Lebenswandel den übrigen Mitgliedern der Kirche mit einem guten Beispiele vorzuleuchten.

mand, ohne ihr anzugehören, auf den Namen eines wahren Christen oder Gottesverehrers Anspruch machen könne, und eben so, dafs sich in der Stimme derer, welche über die gesammte Kirche gebiethen, die Stimme Gottes vernehmen lasse. Die verschiedenen protestantischen Kirchen betrachten sich nur als so viele Erziehungsanstalten für die unsichtbare Kirche. 3) Die katholische Kirche macht es einem jeden Christen, ja einem jeden Menschen zur Pflicht, sich in ihren, der Kirche, Schoos aufnehmen zu lassen oder in ihren Schoos zurückzukehren. Der Protestantismus stellt es einem Jeden frei, ob er sich zu einer Kirche und zu welcher er sich halten will. Daher ist Intoleranz in Religionssachen der Charakter der katholischen, Toleranz der Charakter der protestantischen Kirche. So wie aber jener Kirche ihre Intoleranz nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann, so kann dieser Kirche nicht ihre Toleranz zum Verdienste angerechnet werden. Denn beide Kirchen thun in so fern weiter nichts, als das System in Anwendung zu bringen, welches beziehungsweise der Verfassung der einen und der der anderen Kirche zum Grunde liegt. (Contra negantem principia non est disputandum!)

Diese in der christlichen Kirche herrschende Spaltung ist nicht etwa eine blos zufällige Erscheinung. Vielmehr beruht sie theils auf der überhaupt möglichen Verschiedenheit der Systeme des Kirchenrechts, theils auf der Verschiedenheit der Denk- und Gemüthsart der Menschen in Glaubenssachen. *) Die, welche für ihren Glauben einen festen und sicheren Boden verlangen, und deshalb weniger auf eigene Einsichten als auf eine aus der Geschichte geschöpfte Erkenntnifs geben, sind die gebornen Freunde des Katholicismus; so wie umgekehrt diejenigen, welchen in Glaubenssachen nur eine Ueberzeugung aus Gründen Genüge leistet, welche also auf die Zahl und das Gewicht

*) Dieselbe Verschiedenheit äufsert sich in den Fragen, über welche unter politischen Partheien gestritten zu werden pflegt.

Digitized by Google

der Zeugen, die eine Religionslehre für sich hat, überall nicht einen Werth oder doch nicht einen entscheidenden Werth legen, die gebornen Freunde des Protestantismus sind. — Daher ist auch in der christlichen Kirche der Gegensatz zwischen dem Katholicismus und dem Protestantismus so alt, als diese Kirche selbst ist. Schon die Verschiedenheit der Ansichten, welche zwischen den Aposteln Petrus und Paulus über das Recht zur Aufnahme in die christliche Gemeinde herrschte, läfst sich auf jene Spaltung zurückführen. Eben so können die vielen Irrlehren, welche schon vor der Reformation den Frieden der Kirche von Zeit zu Zeit störten, zugleich als Angriffe des Protestantismus auf den Katholicismus betrachtet werden. Dasselbe gilt insbesondere auch von den Versuchen, welche in der christlichen Kirche von Zeit zu Zeit gemacht wurden, die Verfassung dieser Kirche auf ihre ursprünglich-einfachere Gestalt zurückzuführen. [1]) Die Reformation war nur der Entscheidungskampf zwischen diesen beiden Principien. — Eben deswegen mufs auch ein jeder Versuch scheitern, beide Kirchen, die katholische und die protestantische, mit einander zu vereinigen. Ja könnte auch eine solche Vereinigung für den Augenblick gelingen, so würde sie doch nur das Zeichen zu einer neuen Entzweiung seyn. [2]) Selbst ein Friedensschlufs zwischen beiden Kirchen gehört zu den Unmöglichkeiten. Es ist schon viel gewonnen, wenn man verhindern kann, dafs dieser Meinungskampf nicht in einen Bürger- oder Völkerkrieg ausarte. — Endlich, die Ursachen, auf welche die Trennung

---

1) Diesen Versuch machten namentlich die Paulicianer, eine Parthei, welche, nachdem sie sich im 6ten Jahrhundert gebildet hatte, nie wieder ganz unterdrückt wurde. Gibbon, history of the decline and fall of the R. empire, chap. 53.

2) Leibnitz und mehrere der achtungswerthesten Zeitgenossen dieses grofsen Mannes, z. B. Bossuet, Bischoff von Meaux, beschäftigten sich mit diesem Plane, ohne übrigens die Hauptfrage, die Rechtsfrage, scharf ins Auge zu fassen. S. Leibnitii Opera omnia. Ed. L. Dutens. T. I. (Genf. 1768.) p. 507.

Digitized by Google

der protestantischen Kirche von der katholischen Kirche zurückzuführen ist, haben auch unter den Bekennern anderer positiven Religionen, wenn diese anders mit einer theoretisch ausgebildeten Glaubenslehre oder Mythologie verbunden waren, eine ähnliche Spaltung zur Folge gehabt. So stehen bei den Hindu's zwei Schwesterreligionen, die Bramalehre und der Buddhismus, in einem Verhältnifs zu einander, welches an das zwischen dem Katholicismus und dem Protestantismus erinnert. So trennte sich bei den Griechen von der Volksreligion mit der Zeit eine philosophische Religion. So theilen sich die Mohamedaner in Sunniten und Schiiten.

So viel zur Einleitung in das Folgende.

I. Von dem Verhältnisse, in welchem das erste System der Staatserziehungslehre zu der katholischen Kirche steht.

Auf die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche, also auf die Verfassung und auf die Verwaltung dieser Kirche leidet das erste System der Staatserziehungslehre schlechthin keine Anwendung. Denn die katholische Kirche ist ihrem Wesen nach nicht eine Gesellschaft, sondern ein Staat, ein Staat Gottes. (Civitas Dei.) Das Recht dieser Kirche ist also nicht ein auf sie angewendetes Gesellschaftsrecht, sondern ein auf sie angewendetes Staatsrecht. Wenn in den neuesten Zeiten Stimmen (namentlich in Deutschland) laut geworden sind, welche verlangen, dafs den Laien ein Antheil an der Regierung der katholischen Kirche eingeräumt werde, so ist der Sinn dieses Verlangens nicht der, die Verfassung dieser Kirche im Geiste des Gesellschaftsrechts umzugestalten, sondern der, ihr, als einer Staatsverfassung, einen demokratischen Bestandtheil zu geben.

Dagegen nimmt die katholische Kirche, was ihr Verhältnifs zum Staate betrifft, den Grundsatz der Religionsfreiheit, (oder das erste System der Staatserziehungslehre in Beziehung auf diesen Grundsatz,) seinem

Digitized by Google

ganzen Umfange nach für sich in Anspruch. Und sie hat in so fern vor der protestantischen Kirche, mit welcher sie diesen Anspruch theilt, den Vorzug, dafs sie wegen des Baues [1]) und des Geistes ihrer Verfassung den weltlichen Regierungen, wenn diese ihre Gewalt auf die inneren Angelegenheiten der Kirche ausdehnen wollen, einen passiven Widerstand entgegensetzen kann, für welchen der protestantischen Kirche nicht dasselbe Mittel zu Gebote steht.

Jedoch die katholische Kirche geht in ihren Ansprüchen weiter. Sie strebt nicht blos nach Unabhängigkeit vom Staate, sondern sie strebt noch aufserdem nach Herrschaft über den Staat. Wenn sie sich auch in so fern mit dem in Frage stehenden Systeme der Staatserziehungslehre in Widerspruch setzt, so geschieht dieses doch nur zu Folge der Grundlagen, auf welchen die Verfassung dieser Kirche beruht. Zwei Gewalten können nicht neben einander bestehn, d. i dieselben Menschen können nicht zu derselben Zeit zweien Gewalten oder Regierungen unterworfen seyn. Sondern, wenn zwei an sich (oder in thesi) verschiedene Gewalten gleichzeitig über dieselben Menschen gebiethen, so müssen sie in Beziehung auf ihre Unterthanen (oder in hypothesi) nur als eine einzige Gewalt betrachtet werden können, d. i. es mufs der einen von beiden das Recht zustehn, von der andern Gehorsam zu fordern. (Niemand kann zweien Herren dienen!) So wie aber der Staat zur Ausübung einer Gewalt über seine Unterthanen berechtiget ist, so gilt dasselbe auch von der katholischen Kirche, als einem Staate Gottes, ja von einer jeden Hierarchie. (Nur nach der Gesetzgebung der Hindu's leidet diese Regel eine Ausnahme. [2]) Das Herrscherrecht des Bramanen und das des

---

1) Je künstlicher der Bau der Verfassung irgend eines Gemeinwesens (universitas) zusammengesetzt und in sich verschlungen ist, desto schwieriger ist es, den Bau zu zerstören. Schon deswegen scheut man sich oft, eine solche Verfassung anzutasten.

2) Vergl. Institutes of Hindu — Law or the Ordinances of Menu etc.

Digitized by Google

Königes bestehen neben einander, ohne dafs das eine dem andern Eintrag thut oder Eintrag thun könnte; aber nur deswegen, weil der Bramane durch eine ihm inwohnende Wunderkraft, der König allein durch eine äufsere Gewalt sein Herrscherrecht geltend machen kann.) Das Verhältnifs zwischen der katholischen Kirche und dem Staate kann sich daher in allen den Staaten, in welchen es eine Abtheilung der katholischen Kirche giebt, nur so stellen, dafs entweder die Staatsgewalt der Kirchengewalt oder dafs diese jener untergeordnet ist. Nur darüber kann der Streit seyn, ob unter diesen beiden Gewalten das eine oder ob unter ihnen das andere Verhältnifs eintreten soll. Nun kann zwar die katholische Kirche, zu Folge der Grundlagen ihrer Verfassung auf die Oberherrschaft über den Staat mit vollem Rechte Anspruch machen. Denn diese Kirche oder die Hierarchie dieser Kirche verdankt ihr Herrscherrecht einer ihr von Gott ertheilten Vollmacht. (Man mufs Gott mehr gehorchen, als den Menschen!) Aber mit demselben Rechte kann auch der Staat Gehorsam von der Kirche fordern. Denn ist er verpflichtet, das System der Kirche zu dem Seinigen zu machen? Beruht nicht seine Gewalt eben so, wie die Gewalt der Kirche, auf einem göttlichen Machtbriefe? (Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.) Hiernach mufs es in allen den Staaten, in welchen das Volk oder ein Theil desselben in der Gemeinschaft der katholischen Kirche steht, unausbleiblich zu einem Kampfe zwischen dieser Kirche und dem Staate — oder zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt — kommen, über dessen Wechselfälle, (denn von einer Beendigung des Kampfes kann nicht die Rede seyn,) nicht das bessere Recht, sondern nur die gröfsere Macht der einen oder der andern entscheiden kann, zu einem Kampfe, in welchem

---

Verbally translated from the original Sanscrit. By W. Jones. Lond. 1796 — insbesondere: Chap. I. §. 98 — 101. VII, 5. XI, 81.

die Kirche Gefahr läuft, selbst ihre Unabhängigkeit vom Staate zum Theil zu verlieren.

Man setze diesem Resultate nicht entgegen, dafs denn doch die eine und die andere ihren besonderen Wirkungskreis habe, dafs die geistliche Gewalt ausschliefslich in geistlichen, die weltliche ausschliefslich in weltlichen Angelegenheiten zu gebiethen berechtiget sey, dafs es also die Schuld derer sey, von welchen die Kirchen- oder die Staatsgewalt ausgeübt wird, wenn die eine Gewalt in das Gebieth der andern übergreife und so der Friede zwischen beiden Gewalten gestört werde.*) Sey es auch, dafs der Kampf zwischen Staat und Kirche, (unter welcher hier jederzeit die katholische zu verstehen ist,) in einzelnen Fällen die Unwissenheit oder die Böswilligkeit der Menschen zur Ursache hat, die Grundursache liegt dennoch in der Natur des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. Läfst sich zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten eine scharfe Scheidlinie ziehn? und wenn auch diese Scheidlinie gezogen werden könnte, wo ist der Richter, welcher, wenn dieselbe Sache von der Kirche für eine geistliche, von dem Staate für eine weltliche Sache erklärt wird, den Streit zu entscheiden berechtiget wäre? Der Vorwurf, den man der Hierarchie der katholischen Kirche so oft gemacht hat, dafs sie nur aus Herrschsucht den Frieden zwischen Staat und Kirche störe, ist daher nicht gegründeter, als der der Intoleranz. — Eben so wenig kann man das obige Resultat dadurch entkräften, dafs man sich auf die Verschiedenheit der Waffen beruft, welche der geistlichen und welche der weltlichen Gewalt zu Gebothe stehn, um ihre Gesetze und Befehle in Vollziehung zu setzen. Allemal bedarf die eine Gewalt der Hülfe der andern.

Alles dieses findet in der Geschichte der Staaten

*) Und doch sind namhafte Männer, — z. B. Petrus de Marca, (de concordia sacerdotii et imperii,) — der Meinung gewesen, dafs der Friede zwischen Staat und Kirche nur durch die Schuld der Menschen gestört werde!

Deutschen Ursprungs seine volle Bestätigung. — In diesen Staaten ist der Kampf zwischen der geistlichen Gewalt (der katholischen Kirche) und der Staatsgewalt fast so alt, als die christliche Kirche. Fast während des ganzen Mittelalters oder wenigstens bis gegen das Ende desselben, hatte die Hierarchie der katholischen Kirche ein entschiedenes Uebergewicht über die weltlichen Regierungen. Sie verdankte diefs Uebergewicht ihren Reichthümern, ihren politischen Vorrechten, der Ohnmacht der königlichen Gewalt, dem Beistande, welchen ihr der Adel jener Staaten um deswillen leistete, weil er theils in dem Besitze der reichsten Kirchenpfründen war, theils in Beziehung auf das Königthum meist mit der Hierarchie ein und dasselbe Interesse hatte, endlich der auf dem Pabstthume beruhenden äufseren Einheit der Kirche. Doch mufste sie dem Uebergewichte, welches sie über die weltliche Gewalt behauptete, zugleich ihre Selbstständigkeit in mehreren Beziehungen zum Opfer bringen. Die Kirche spaltete sich in so viele besondere Kirchen, als es Nationen gab. Die Hierarchie wurde durch die weltliche Macht, zu welcher sie gelangt war, verleitet, ihres geistlichen Berufes, der wahren Grundlage ihrer Macht, weniger eingedenk zu seyn. Sie wurde so in weltliche Händel verwickelt, an welchen sie nicht ohne Gefahr für ihren geistlichen Einflufs Theil nehmen konnte. Auch ihre Bundesgenossen, die weltlichen Grofsen, verwandelten sich, als Nutzniefser der reichsten Kirchenpfründen, in Feinde der Selbstständigkeit der Kirche. Der Hierarchie entgiengen nicht die Nachtheile, welche für sie mit den Vortheilen ihrer äufseren Lage verbunden waren. Daher der berühmte Investiturstreit, d. i. der Plan Gregor's des VII., den Fürsten das Recht zur Besetzung der obersten Aemter der Kirche zu entwinden. *) Daher die Kirchengesetze, welche dem

*) In diesem Streite ist noch immer Eins nicht aufgeklärt. Woher die in Deutschland und sonst in keinem andern Germanischen Staate übliche investitura episcoporum per annulum et baculum? Hing sie mit der Lehre des altdeutschen Rechts von der

Bürgerstande die Kapitel offen erhalten sollten. [1]) Jedoch nur unvollständig gelang jener Plan, erreichten diese Gesetze ihren Zweck. Das Uebel lag tiefer, wie auch schon während des Investiturstreites der Pabst Paschalis II. erkannte, indem er, (mehr in der Zukunft lesend, als sein Zeitalter verstehend,) den Vorschlag that, dafs die Kirche, um sich vom Staate unabhängig zu machen, dem Kaiser und Reiche alle die Güter und Rechte, die sie von ihnen besäfse, wieder herausgeben sollte. [2]) — Jedoch schon gegen das Ende des Mittelalters verkündigten mehrere Zeichen, (insbesondere das Schisma in der Kirche und der Aufstand der Hussiten,) das Nahen grofser Veränderungen in dem Zustande der Kirche. In Erfüllung giengen diese Zeichen durch die Reformation (1517). Was die Kirche selbst im 15ten Jahrhunderte, auf der Kirchenversammlung zu Basel, in dem verfassungsmäfsigen Wege auszuführen versucht hatte, wurde in einem Theile der Kirche durch den Muth einiger Männer aus dem Volke ins Werk gesetzt. Da kam es nun zu einem langen und erbitterten und selbst zu einem blutigen Kampfe zwischen der alten und der neuen, zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche. Zwar gelang es der Hierarchie der katholischen Kirche, ihre Reichthümer und ihre politischen Vorrechte, auch in dieser neuen Welt, bei allen den Völkern zu behaupten, welche sich nicht der neueren Kirche zugewendet hatten. Gleichwohl än-

---

Gewähr zusammen? oder wurde diese Art der Besetzung der Bisthümer planmäfsig gewählt, um die Bischöffe des Schutzes des Königs desto mehr zu versichern?

1) c. 37. X. de praebendis. Diese (besonders lesenswerthe) päbstliche Verordnung mifsbilligt schlechthin die Kapitelsstatuten, welche den Bürgerstand von den Kanonikaten ausschlossen oder ausschliefsen würden. Das spätere Kirchenrecht mufste sich schon damit begnügen, einen Theil der Kanonikate den Graduirten vorzubehalten. S. das Concil. Basil. sess. 31. Das Concil. Trid. 24, 12 de reformat.

2) S. Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Band IV. (Hannov. 1806.) S. 270.

Digitized by Google

derte sich sehr bald und mit der Zeit immer mehr und mehr die gesammte Stellung der Hierarchie zum Staate. Die katholische Kirche bedurfte des bewaffneten Armes der Regierungen, um sich gegen ihren Feind, gegen die protestantische Kirche und gegen das weitere Umsichgreifen der Reformation, mit Erfolg vertheidigen zu können. Wer aber die Macht hat, Schutz zu verleihen, hat eben so die Macht, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen er seinen Schutz verleihen wird. Die katholische Kirche sah sich daher durch die Zeitläufte genöthiget, den Schutz und Beistand des Staates durch die Aufopferung ihrer vormaligen Unabhängigkeit vom Staate zu erkaufen. Und da sie, (wie das in einem jeden Kampfe unter gegen einander erbitterten Partheien zu geschehen pflegt,) in der Hitze des Kampfes, nicht selten über die nähere Gefahr die entferntere vergafs, da überdiefs den Regierungen bei dem Bestreben, ihre Gewalt fester zu begründen und weiter auszudehnen, die Zeitumstände auch sonst zu statten kamen, so geschah es, dafs nun die weltliche Gewalt zu der geistlichen ohngefähr in dasselbe Verhältnifs (de facto) trat, in welchem vormals die geistliche Gewalt zur weltlichen gestanden hatte. In mehreren Staaten, z. B. in Frankreich und Spanien, hatte das zugleich die Folge, dafs sich die königliche Gewalt der Fesseln entledigte, mit welchen sie die frühere Verfassung des Staates belastet hatte.*) — Eine andere und eine vergleichungsweise neue Stellung der katholischen Kirche zum Staate hat die französische Revolution, wenn auch nicht in ganz Europa, doch in einem grofsen Theile von Europa, in ihrem Gefolge gehabt. Diese Veränderung, welche in der politischen Stellung der katholischen Kirche eingetreten ist, beruht allerdings schon darauf, dafs seit dem Jahre 1789 so viele Europäische Staaten neue Ver-

*) Auch in Deutschland erhielt die Landeshoheit, in dem Kampfe zwischen beiden Kirchen, einen der Vorzeit unbekannten Umfang. Vgl. das J. P. O. V, 30. VIII, 2.

d by Google

fassungen erhalten haben, welche, indem sie für die politische und bürgerliche Freiheit der Unterthanen Gewähr leisten, zugleich der Selbstständigkeit der katholischen Kirche zum Vortheile gereichen. Aber der Hauptunterschied zwischen Vormals und Jetzt ist der, dafs in so vielen Europäischen Staaten die katholische Kirche ihres Reichthums und ihrer politischen Vorrechte ganz oder zum gröfsten Theile seit jenem Jahre verlustig geworden ist. Frankreich legte zuerst die Hand an die Schätze, welche die katholische Kirche in Frankreich, wie anderwärts, der Frömmigkeit, zum Theil auch der Politik der Vorzeit, *) verdankte. Nach denselben Grundsätzen verfuhr Frankreich in den Ländern, die es nach und nach eroberte. Seinem Beispiele folgte, nothgedrungen, Deutschland in dem Deputationshauptschlusse vom Jahre 1803. Selbst das altgläubige Spanien hat sich neuerlich für die neue Lehre erklärt. Nun sollte man zwar erwarten, dafs die Hierarchie der katholischen Kirche, durch diese Verluste einer der vormaligen Hauptgrundlagen ihrer Macht beraubt, in eine desto strengere Abhängigkeit von den weltlichen Regierungen gerathen seyn müfste. Aber, gerade umgekehrt, sie steht jetzt den weltlichen Regierungen drohender, als vormals, ja vielleicht drohender, als selbst in den Zeiten des Mittelalters, gegenüber. Sie hat nun von dem Staate wenig oder nichts zu fürchten, weil sie wenig oder nichts besitzt, was ihr vom Staate genommen werden könnte. (Auf sie sind die Worte des Dichters analogisch anwendbar: Cantabit vacuus coram latrone viator!) Sie steht schon deswegen dem Volke näher, als vormals; überdiefs aber auch deswegen, weil die Kirchenämter nicht mehr oder weit weniger, als vormals, von dem Adel gesucht werden. Sie mufs, was sie an Macht verloren hat, durch Einflufs zu ersetzen bemüht seyn. Diesen aber kann sie auf die Menge nur durch

*) Zum Theil auch der Politik der Vorzeit. — Z. B. die adlichen Familien handelten, indem sie die Stifter und geistlichen Ritterorden begabten, zugleich in ihrem eigenen Interesse.

Digitized by Google

die Strenge der Grundsätze erhalten, welche sie sowohl in ihrem Privatleben als in ihren öffentlichen Verhältnissen befolgt. (Man übersieht nur zu leicht diesen Unterschied zwischen Vormals und Jetzt. Darum verfallen die Regierungen so häufig in den Fehler, in ihrem Verhältnisse zur katholischen Kirche die Politik, die vormals zeitgemäfs war, auch auf die Gegenwart anzuwenden. Konkordate mit dem päbstlichen Stuhle, das placetum regium, das jus nominandi regium ad episcopatus, u. s. w., alles dieses ist höchstens noch in einigen Europäischen Staaten an seiner Stelle.)

Man kann sich von den Mitteln, durch welche eine Staatsverfassung aufrecht zu erhalten ist, kaum besser, als aus der Geschichte der Hierarchie der katholischen Kirche, unterrichten. In einer langen Reihe von Jahrhunderten — insbesondere seit den Zeiten Gregor's VII. — hat die Verfassung dieser Kirche dem Wechsel und den Stürmen der Zeit getrotzt. Der Hierarchie gelang das Unternehmen, den stolzen Bau der Verfassung der katholischen Kirche aufrecht zu erhalten, weil sie 1) nie die Grundlagen aus den Augen verlor, nie dem Geiste einer hierarchischen Verfassung untreu wurde. Konnte sie auch einen Eingriff in das eine oder in das andere ihrer Rechte einstweilen nicht abwehren, so behielt sie sich doch ihren Anspruch durch eine Verwahrung (oder Protestation) für bessere Zeiten vor. *) Ihr gelang das Unternehmen, weil sie 2) nach Zeit und Umständen die Mittel veränderte, von welchen sie zur Erhaltung der Kirchenverfassung Gebrauch machte. Zur Bestätigung dieser Behauptung kann man sich z. B. auf die Geschichte des Mönchsthumes der katholischen Kirche berufen. So oft die Kirche neue Feinde zu bekämpfen hatte, erhielt auch das Mönchswesen, (das stehende Heer des Pabstes,) eine

*) So legte z. B. der Pabst gegen den Westphälischen Frieden, und eben so (wegen der vom Kirchenstaate abgerissenen Legationen) gegen die Schlufsakte des Wiener Kongresses eine Protestation ein.

Digitized by Google

neue Gestalt. Endlich 3) trug auch das zum Gelingen des Unternehmens bei, dafs sich die Hierarchie immer zu denjenigen hielt, welche gerade die Mächtigsten im Staate waren. So verbündete sie sich zuerst mit der Aristokratie, dann mit der königlichen Gewalt. In unseren Tagen neigt sie sich in mehreren Staaten zur Volksparthei hin.

II. Von dem Verhältnisse, in welchem das erste System der Staatserziehungslehre zu der protestantischen Kirche steht.

Das erste System der Staatserziehung ist in seiner Anwendung auf das Recht einer Kirche schlechthin und in einer jeden Beziehung das Recht der protestantischen Kirche. In dem Geiste des Protestantismus sollen die Mitglieder jener Kirche sowohl im Verhältnifs zu einander als im Verhältnifs zum Staate derselben Freiheit geniefsen, auf welche die Mitglieder einer jeden ihrem Zwecke nach rechtmäfsigen Gesellschaft Anspruch machen können.

Entspricht aber dieses Rechtssystem der protestantischen Kirche eben sowohl dem Vortheile derselben Kirche? dem Interesse der christlichen Kirche überhaupt? Die Frage ist um so erlaubter, da der Beispiele so wenige sind, dafs in der protestantischen Kirche die Praxis mit der Theorie übereinstimmte. — In der That sind die Vorwürfe, welche der protestantischen Kirche wegen der nachtheiligen Folgen ihres Rechtssystemes gemacht worden sind, erheblich genug.

Zieht man die Kirche, wie eine andere Gesellschaft, in das Gebieth menschlicher Willkühr herab, so entsteht zwischen dem Zwecke und dem Mittel fast unausbleiblich ein Widerspruch. Denn wie kann wohl die christliche Kirche ihrem Zwecke, — die Menschen in dem Glauben an die christliche Offenbarung und in einer diesem Glauben entsprechenden Gesinnung durch eine gemeinschaftliche äufsere Gottesverehrung zu befestigen, — wie kann sie wohl diesem Zwecke entsprechen, wenn sie sowohl

Digitized by Google

ihrer Entstehung als ihrer Verfassung nach nur Menschenwerk ist? Muſs nicht diese Ansicht den Glauben an die christliche Offenbarung, als einen Offenbarungsglauben, sogar erschüttern, anstatt ihn zu befestigen? [1]) — Unter derselben Voraussetzung muſs in der Kirche Alles dem Wechsel, und sogar der Verein selbst der Gefahr der Auflösung unaufhörlich unterworfen seyn. Denn dann ruht der gesammte Rechtszustand und selbst die Fortdauer der Kirche auf dem so schwankenden und unsichern Boden menschlicher Meinungen. — Ja, schon die Möglichkeit, einen kirchlichen Verein ohne Verletzung der Grundsätze des Gesellschaftsrechts zu stiften, hat ihre Schwierigkeiten. Denn eine jede Kirche bedarf eines Symboles. Läfst sich aber von den Menschen, läfst sich wenigstens von einer gröfseren Anzahl Menschen erwarten, dafs sie, an ihre eigenen Einsichten verwiesen, in Glaubenssachen einer und derselben Meinung seyn werden? ist es ihnen, als Protestanten, überdiefs erlaubt, sich auch nur vorübergehend an irgend eine Glaubensregel zu binden? Vergeblich würde man dagegen einwenden, dafs der protestantischen Kirche an dem in der heiligen Schrift enthaltenen Symbole genüge. Die Schrift ist das Symbol aller christlichen Religionsgesellschaften. Aber über die Auslegung der Schrift ist der Streit. — Auf jeden Fall muſs hiernach bei den Protestanten das Kirchenthum in den Hintergrund zurücktreten. So gewifs aber die meisten Menschen den Kern nicht von der Schale zu unterscheiden vermögen [2]), so gewifs muſs diese Unterschäz-

---

1) Der Kardinal Richelieu behauptete, — vielleicht nicht ohne Grund: Zwischen dem Katholicismus und dem Rationalismus giebt es kein Mittleres, was einen Sinn hätte!

2) Davon liefert auch der Eifer einen Beweis, mit welchem Einige die in der Schrift erwähnten Wunder angreifen, Andere die Aechtheit dieser Wunder vertheidigen. Der allgemeingültige Beweis für den göttlichen Ursprung des Christenthumes liegt in dem Inhalte der Christuslehre. Möge auch der Glaube an Wunder fallen, (und er ist überall im Sinken, wo die Macht des Wissens im Steigen ist,) dieser Beweisgrund bleibt.

Digitized by Google

zung des Kirchenthumes auch auf die Religiosität selbst einen nachtheiligen Einfluſs haben. — Endlich ist bei der vorliegenden Frage auch darauf Gewicht, und ein nicht geringes Gewicht, zu legen, daſs nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts die Ausgaben des Kultus durch die freiwilligen Beiträge der einzelnen Mitglieder der Kirche zu decken sind. Denn das kann leicht die Folge haben, daſs sich nicht Wenige, um diese Last nicht tragen zu dürfen, von einer jeden kirchlichen Verbindung zurückhalten, daſs Andere den Religionslehrern, als von ihnen besoldeten Dienern, nicht diejenige Achtung beweisen, welche ihnen in dem Interesse der Religion gebührt, oder daſs die Religionslehrer selbst, um sich Beifall und Einnahme zu verschaffen, zu Mitteln ihre Zuflucht nehmen, welche ihrer und der Lehre, die sie predigen, keinesweges würdig sind. *)

Jedoch es fehlt nicht an einer Antwort auf diese Vorwürfe. Einige derselben beruhen auf irrigen Voraussezzungen, andere lassen sich sogar in Lobsprüche verwandeln. Die einen und die anderen abgezogen, bleiben nur diejenigen Einwendungen übrig, welche gegen einen jeden Versuch, ein Ideal zu verwirklichen, erhoben werden können. — Es ist ungegründet, daſs die christliche Kirche, nach den Grundsätzen des Protestantismus, lediglich und allein Menschenwerk sey. Wenn auch das Gesellschaftsrecht die Bedingungen eines kirchlichen Vereines (in abstracto) schlechthin in das Ermessen seiner Mitglieder stellt, so setzt doch der Protestantismus, (was ihm das Gesellschaftsrecht zu thun gestattet,) diesen

*) Dieser Vorwurf ist besonders häufig in England dem „voluntary system“ gemacht worden. In der That geben die Folgen, welche dieses System in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat, einige Veranlassung zu diesem Vorwurfe. Da werden z. B. von Zeit zu Zeit Versammlungen im offenen Felde (camp-meetings) gehalten, in welchen mehrere Tage lang gepredigt und gesungen wird. Da eröffnet ein Geistlicher, der sich auf irgend eine Weise einen Namen gemacht hat, eine Kapelle für seine Anhänger,

Digitized by Google

Grundsatz mit der christlichen Offenbarung in Verbindung. Zu Folge dieser Offenbarung ist die christliche Kirche eine von ihrem Haupte gestiftete Anstalt, hat sie einen Kultus, welcher beziehungsweise auf den Vorschriften des Christenthumes beruht. Allerdings ist die christliche zugleich Menschenwerk; aber nur in so fern, als das Christenthum, damit es sich über die ganze Erde verbreiten könnte, seinen Bekennern die Bestimmung ihrer kirchlichen Zustände, in einem sehr grofsen Umfange überlassen hat. — Es ist wahr, dafs, nach den Grundsätzen des Protestantismus, in der Kirche Alles unaufhörlich im Werden und Wechseln begriffen seyn mufs. Aber eben deswegen entspricht die protestantische Kirche dem wahren Geiste des Christenthumes. Denn das Christenthum ist nicht ein für alle Zeiten geschlossener und festgestellter Lehrbegriff. Sondern, für die Menschheit auf einer jeden Stufe ihrer geistigen Entwickelung bestimmt, kann und soll es sich mit der Menschheit zugleich fort- und ausbilden, d. i. können und sollen es die Menschen immer besser verstehen und auslegen lernen. Darum enthält auch die Schrift nicht ein vollständiges Religionssystem, sondern nur einzelne Lehrsätze und Andeutungen. Wie stände aber mit diesem Geiste des Christenthumes eine Kirche in Uebereinstimmung, deren Recht immer und ewig dasselbe bliebe? Ist eine und dieselbe Erziehungsanstalt für ein jedes Alter die zweckmäfsigste? *) Wenn auch mit dem Wesen einer protestantischen Kirche eine jede andere Glaubensregel, als die Schrift, unvereinbar ist oder unvereinbar seyn sollte, so kann doch dieser Mangel durch die in einer solchen Kirche herrschende öffentliche Meinung und durch die Achtung für die Ansichten der Stifter einer solchen Kirche ergänzt werden. Ueberhaupt aber dürfte der Vorwurf mehr die menschliche Natur, als die protestantische Kirche treffen. Wie ein jeder Mensch einen

*) Vgl. Chrstph Fr. von Ammon, die Fortbildung des Christenthumes zur Weltreligion. Lpz. IV Thle. 1833 ff.

Digitized by Google

andern Regenbogen sieht, so hat auch ein jeder Mensch einen andern Glauben, als der andere. — Allerdings tritt nach den Grundsätzen des Protestantismus das Kirchenthum in den Hintergrund zurück; selbst das Daseyn einzelner protestantischer Kirchen ist durch dieselben Grundsätze gefährdet. Aber ist die Sache des Christenthumes weniger in Gefahr, wenn das Kirchenthum, wenn der äufsere Kultus, Alles in Allem ist? (Wie Viele giebt es in der katholischen Kirche, z. B. in der Gallikanischen, welche die christliche Kirche blos als eine politische Anstalt betrachten?) Jedoch, wenn auch die Fortdauer der einzelnen protestantischen Kirchen, eine jede dieser Kirchen für sich betrachtet, gefährdet ist, so steht doch die protestantische Kirche als ein Ganzes, eben deswegen, weil sie sich in ihren verschiedenen Abtheilungen unaufhörlich verjüngt und erneuert, desto fester. Ja, die Spaltung dieser Kirche in mehrere, weckt nicht selten unter den einzelnen protestantischen Kirchen einen Wetteifer oder einen Geist des Widerspruchs, welcher zugleich für die Fortdauer dieser eine gewisse Bürgschaft leistet; [1]) wie z. B. die Anglikanische Kirche ihrem Verhältnisse zu den von ihr dissentirenden protestantischen Kirchen nicht wenig in dieser Hinsicht verdankt. — Die protestantische Kirche hat noch ein anderes Mittel gegen die Gefahr, welche ihr wegen des schwankenden Zustandes ihres Baues droht, — den Mysticismus, [2]) die Denkart, dafs

1) Eben so hat die protestantische Kirche eine Bürgschaft für ihre Fortdauer in dem nie rastenden Streite, den sie mit der katholischen Kirche führt. (Die Religionsstreitigkeiten, welche in unseren Tagen theils die Protestanten unter sich, theils die protestantische Kirche mit der katholischen fast eben so sehr, wie in den Zeiten der Reformation, entzweien, sind in so fern eine höchst erfreuliche Erscheinung, als sie die Europäische Menschheit vor der Gefahr bewahren, in dem Schlamme des Eigennutzes gänzlich zu versinken.)

2) Vgl. Borgen, über Mysticismus. A. d. Lat. von Stange. Altona 1826. Stange, über Schwärmerei, christlichen Mysticis-

Digitized by Google

sich die Gottheit dem Menschen, zum Heile seiner Seele, durch eine innere Stimme oder durch eine innerlich wahrnehmbare Anregung des Gewissens [1]) unmittelbar (oder durch ein Wunder) offenbare, und den (dem Mysticismus verwandten) Pietismus, die Denkart, welche nur auf das praktische Christenthum einen Werth legt und sich daher vorzugsweise an diejenigen Wahrheiten des Christenthumes hält, welche sich unmittelbar auf das Praktische bezieht. So oft in der protestantischen Kirche die wahrhaft christliche Gesinnung wegen der Gleichgültigkeit gegen das Kirchenthum zu erkalten droht, wirkt der ewig lebendige Geist des Christenthumes mittelst des Mysticismus und der Pietismus diesem Verderben entgegen.[2]) Auch die katholische Kirche hat ihre Mystiker [3]) und Pietisten. [4]) Aber in dieser Kirche ist der Mysticismus und der Pietismus gegen die Ueberschätzung des Kirchenthumes gerichtet. In dieser Kirche steht die eine und die andere Denkart mit dem Geiste der Kirchenverfassungen in Widerspruch.

Jedoch ist die obige Erwiederung auf die Vorwürfe, welche oft genug dem Protestantismus gemacht werden, nicht so zu deuten, als ob die protestantische Kirche, weil und in wie fern ihr das Gesellschaftsrecht zur Grundlage dient oder dienen soll, schlechthin nicht einer Gefahr ausgesetzt wäre. Eine solche Deutung würde schon

---

mus und Proselytenmacherei. Ebend. 1827. und besonders Heinroth, Geschichte und Kritik des Mysticismus aller Völker und Zeiten. Lpz, 1830.

1) Eine solche Stimme war der Genius des Socrates.

2) Es giebt sehr viele Protestanten, welche über den Mysticismus und über den Pietismus ein anderes und ein sehr hartes Urtheil fällen. Aller der Tadel gilt, genauer geprüft, nicht der einen oder der anderen Denkart an sich, sondern dem Einflusse, welchen die eine und die andere auf den Charakter zu haben pflegt. Mystiker und Pietisten sind häufig intolerant.

3) In diese Kategorie gehörte z. B. das berühmte Fräulein Guyon.

4) Z. B. die Jansenisten.

Digitized by Google

mit den bekanntesten Thatsachen in Widerspruch stehn. Denn wie könnten, wenn jene Vorwürfe gänzlich ungegründet wären, symbolische Bücher so viele Freunde in der protestantischen Kirche zählen? oder wie könnte sonst der Rechtszustand dieser Kirche in so vielen Europäischen Staaten, namentlich auch in den Deutschen Staaten,*) von den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts so weit abweichen? Man kann oder man mufs zugeben, dafs der Protestantismus die Menschen zu hoch stellt, wie sie der Katholicismus vielleicht zu gering anschlägt. Ein jeder Plan, dessen Gelingen von dem Willen der Menschen abhängt, ist der Gefahr des Mifslingens ausgesetzt. Denn die Willensfreiheit, das höchste Gut des Menschen, ist eben deswegen das gefährlichste Geschenk, welches die Natur dem Menschen gemacht hat.

Wenn übrigens der wirkliche Rechtszustand der protestantischen Kirche den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts nur in wenigen Staaten oder nur ausnahmeweise entspricht, so ist die Ursache nicht in die Gefahren allein zu setzen, mit welchen die protestantische Kirche, wenn sie jenes Recht dem ihrigen zum Grunde legt, bedroht wurde. Es kamen noch andere Ursachen hinzu, Ursachen, welche in den Verhältnissen und Zeitumständen lagen, unter denen die Reformation ihren Anfang nahm und in dem einen Lande diese in einem andern andere Schicksale hatte. — In dem ganzen Germanischen Europa war die Verfassung der katholischen Kirche mit der Verfassung der Staaten und mit dem gesammten Zustande der bürgerlichen Gesellschaft so tief und so genau verflochten, dafs man, um an die Stelle der bisherigen Verfassung der christlichen Kirche beziehungsweise eine den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts entsprechende Verfassung zu setzen, genöthiget gewesen seyn würde, die

*) In welchen noch immer der Fürst, wenigstens ein protestantischer, mit dem vieldeutigen Namen des summus territorii episcopus belegt wird.

ganze Vergangenheit der Europäischen Menschheit gleichsam zu vernichten. Aber, sowohl in der moralischen als in der physischen Welt kommen grofse Veränderungen nicht plötzlich zu Stande. (In mundo non datur saltus.) In dem vorliegenden Falle war sogar die herkömmliche Kunstsprache ein Hindernifs mehr, welches der gänzlichen Umgestaltung des bisherigen Kirchenrechts im Wege stand. *) — Eben so hoch oder noch höher ist eine andere Ursache anzuschlagen. Es ergieng der protestantischen Kirche wie der katholischen. Im Kampfe mit einander verloren meist beide Kirchen einen Theil ihrer Selbstständigkeit an den Staat, weil beide des Beistandes desselben bedurften. Dieses Schicksal traf die protestantische Kirche namentlich auch in Deutschland, wo sie nach einem langen und harten Kampfe nur so viel erlangen konnte, dafs sie neben der katholischen Kirche unter den Schutz der Reichsgesetze gestellt wurde, wo daher theils Erinnerungen an die Vergangenheit, theils neue Reibungen, theils der Bau der Deutschen Reichsverfassung den Regierungen, insbesondere den protestantischen Fürsten, in ihrem Verhältnisse zur protestantischen Kirche, zu statten kamen. Geschieht es doch selbst in unseren Tagen noch, dafs der Bekehrungseifer der katholischen Kirche die Protestanten veranlafst, ihre Blicke von Zeit zu Zeit auf die Fürsten zu richten, von welchen sie in dem Vertheidigungskriege, den sie deshalb

*) Das beweisen insbesondere auch die Schriften Luthers. Luther rang bei der Darstellung der neuen Idee, die er über die Verfassung der Kirche aufstellte, mit der Sprache seines Zeitalters. Er spricht überall von einer Kirchengewalt, ungeachtet er von den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes ausgeht. Man hat daher in seinen Schriften den Kern wohl von der Schale zu unterscheiden. (In einer ähnlichen Lage ist die Deutsche Sprache jetzt, wo sie die ihr neuen Begriffe des Repräsentativsystemes mit schicklichen Worten bezeichnen soll. Sie entlehnt darum ihre Ausdrücke meist aus der landständischen Verfassung, so verschieden auch diese von der Repräsentativverfassung ist.)

y Googl

mit der katholischen Kirche zu führen haben, Beistand zu erhalten hoffen und wünschen. (Wenn so von dem Unfrieden zwischen beiden Kirchen weder die eine noch die andere Kirche einen Gewinn für ihre Unabhängigkeit vom Staate zieht, so sollten beide Kirchen nicht vergessen, dafs sie wenigstens in einer Beziehung ein gemeinschaftliches Interesse haben.)

Digitized

DAS DREI UND DREISSIGSTE BUCH.

Das
System der Bevormundung des Volkes
in den
seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten.

EINLEITUNG.

Man kann das Rechtssystem, welches die Völker in den ihre Erziehung betreffenden Angelegenheiten einer Vormundschaft unterwirft, das gemeine Recht aller der Völker nennen, welche auf der Bahn der Kultur und Civilisation schon gewisse Fortschritte gemacht haben, aller der Völker also, bei welchen von einer Erziehung durch den Staat überhaupt nur die Rede seyn kann. (Die Völker, welche sich dem Zustande der Thierheit noch kaum entwunden haben, erzieht nicht die Kunst, nicht der Staat, sondern die Natur.) Dagegen ist das Rechtssystem der Freiheit eines Volkes in diesen Angelegenheiten nur das besondere Recht oder ein Vorrecht (ein jus singulare) einiger Völker.

Und wie könnte es anders seyn? Nicht nur besteht ein Volk, welches im Ganzen zu den hochgebildeten gehört, dennoch der Mehrzahl nach meist aus Menschen, welche, gleich als Unmündige, einer vormundschaftlichen Leitung, namentlich in einer so wichtigen Angelegenheit, wie die der Kultur ist, bedürfen. Sondern, was die Regierungen, wenn sie dem Volke selbst die Vorsorge für die Entwickelung seiner geistigen Anlagen überlassen, noch mehr zu fürchten haben, ist Anarchie im Reiche

der Meinungen, ist die Menge der Meinungen, welche sich alsdann über die den Staat unmittelbar angehenden Fragen im Volke bilden werden, und der ewige Wechsel, welchem alsdann diese Meinungen ausgesetzt sind. Denn die letzte Grundlage aller politischen Einrichtungen sind Meinungen. Es wankt also der Boden, auf welchem der Staat ruht, wenn es bei einem Volke weder Einheit der Meinungen noch eine Partheiung im Grofsen giebt (Daher in Zeiten einer Revolution die schauerliche Erscheinung des Terrorismus. Daher ferner die Gefahren, welche einer Staatsverfassung, zu deren Gedeihn Partheien erforderlich sind, in dem Falle drohn, da in einem solchen Staate mehr als zwei Partheien entstehn oder da keine der in demselben einander bekämpfenden zwei Partheien auf ihr Uebergewicht mit Sicherheit zählen kann.) Endlich; unter derselben Voraussetzung kann sich im Volke leicht eine öffentliche Meinung bilden, welche den Gang der Regierung erschwert oder hemmt, anstatt ihn zu erleichtern oder zu beschleunigen. Ein solcher Zwiespalt ist zwar unter einer jeden Voraussetzung, besonders aber dann gefährlich, wenn er durch den Glauben des Volks veranlafst wird. Denn politische Meinungen, welche in der Glaubensmeinung der Menschen wurzeln, stehen am festesten, sind mit der gesammten Denk- und Gemüthsart der Menschen am genauesten verschlungen. Wo also ein Zwiespalt dieser Art zu fürchten ist, mufs es vorzugsweise das Anliegen der Regierung seyn, diese Gefahr abzuwenden. Die Lehre Mohammeds ist für ein Volk, dessen Macht im Zunehmen ist, eben so vortheilhaft, als gefährlich für ein Volk in der Zeit der Abnahme seiner Macht. Denn die Idee des Fatums oder Schicksals, ein wesentlicher Bestandtheil jener Lehre, begeistert eben so sehr im Glücke, als sie im Unglücke entmuthiget. (Daher die vielen Beispiele, dafs Mohammedanische Reiche eben so schnell erstarkten als verfielen.) Doch würde der Verfall dieser Reiche noch schneller verlaufen seyn, wenn es nicht der Staatskunst oder der Schmeichelei fast im-

Digitized by Google

mer gelungen wäre, auch das Herrscherrecht des regierenden Hauses durch jene Idee zu bekräftigen. In der Türkei wird der Arm der Regierung durch den Ungehorsam aufrührerischer Pascha's gelähmt. Und dennoch ist und bleibt der Grofssultan das Oberhaupt des Reichs. Denn unabänderlich, wie ein Beschluſs des Schicksals, ist der Titel, vermöge dessen er, der Nachfolger Mohammed's und der Chalifen, über die Gläubigen gebiethet. Seinem Herrscherrechte droht nur die christliche Bevölkerung des Reichs Gefahr. Von ihr wird jener Titel nicht anerkannt.

Das vorliegende System kann durch zwei von einander verschiedene Gewalten in Vollziehung gesetzt werden; und es begreift deshalb wieder zwei besondere Systeme unter sich. Die vormundschaftliche Gewalt, welcher das zweite Hauptsystem die Völker in den ihre Erziehung betreffenden Angelegenheiten unterwirft, kann entweder in den Händen einer Hierarchie oder in den Händen des Staates seyn; sie kann also entweder kraft einer in einer Offenbarung enthaltenen Vollmacht oder kraft der Rechte, welche die Staatsgewalt nach Vernunftgrundsätzen unter sich begreift, ausgeübt werden. Von jenem Falle wird in der ersten, von diesem wird in der zweiten Abtheilung des vorliegenden Buches, des drei und dreifsigsten, die Rede seyn.

Jedoch die Aufgabe der ersten Abtheilung bedarf noch einer genaueren Bestimmung. Diese wird zugleich zu einer Beschränkung der Aufgabe selbst führen.

Es kann nämlich eine Hierarchie, — eine Herrschaft, welche ihr Herrscherrecht auf eine ihr von Gott ertheilte Vollmacht gründet,*) — entweder eine Priesterherrschaft oder eine geistliche Herrschaft seyn.

---

*) Ich gebrauche zur Bezeichnung des Gattungsbegriffs das Wort: Hierarchie, — theils in Ermangelung eines Besseren, theils, weil es dem Sprachgebrauche nach eine sehr unbestimmte Bedeutung hat.

Digitized by Google

Sie ist eine Priesterherrschaft, wenn sie sich von einer weltlichen (oder auf dem Vernunftrechte beruhenden) Herrschaft nur durch ihren Rechtsgrund d. i. nur dadurch unterscheidet, dafs sie ihr Herrscherrecht aus einer unmittelbaren Willenserklärung Gottes oder der Götter, (aus einer Offenbarung,) ableitet, sonst aber, was ihren Zweck und was die Mittel, sich des Gehorsams ihrer Unterthanen zu versichern, betrifft, von einer weltlichen Herrschaft nicht verschieden ist. *) Daher kann sie auch sowohl einen Bestandtheil einer auf dem weltlichen Rechte beruhenden Staatsverfassung bilden, als die Stelle einer solchen Staatsverfassung vertreten. (Die ägyptische Priesterherrschaft, die Mexikanische, das Römische Patriciat waren meist Hierarchien dieser Art.) Eben so wenig sind es nur gewisse geoffenbarte Religionen, welche die Entstehung einer Priesterherrschaft möglich machen oder veranlassen, wenn auch die Entstehung einer Priesterherrschaft durch den einen Glauben, (wie z. B. durch eine Nationalreligion,) mehr, durch einen andern weniger begünstiget wird, und wenn auch eine Priesterherrschaft weder mit einer Religion, welche schlechthin, noch mit einer Religion, welche kaum den Namen einer Religion verdient, vereinbar ist. (Nicht mit jener, weil sie zu hoch, nicht mit dieser, weil sie zu tief steht, um zur Begründung einer äufseren Gewalt zu dienen. Ungebildete Völker haben nur Zauberer, nicht Priester.)

Eine von der Priesterherrschaft wesentlich verschiedene Art der Hierarchie, ja das gerade Gegentheil einer Priesterherrschaft ist eine geistliche Herrschaft. Diese unterscheidet sich von einer weltlichen Herrschaft nicht nur durch ihren Titel oder Rechtsgrund, sondern auch durch den Zweck der Gewalt, welche von ihr ausgeübt wird, und durch die Beschaffenheit ihrer Macht. — Durch den Zweck ihrer Gewalt. Denn die Thätigkeit einer geistlichen Gewalt soll sich nicht darauf beschrän-

*) Vgl. oben Bd I. Buch I. Hptst. 2.

Digitized by Google

ken, ja unmittelbar nicht einmal darauf gerichtet seyn, einen gewissen äufseren Zustand der menschlichen Gesellschaft zu verwirklichen. Sondern der Zweck einer geistlichen Herrschaft ist der, die Menschen zu wahren Gottesverehrern zu bilden, in ihnen Gesinnungen zu wecken oder zu befestigen, wie sie denjenigen ziemen, welche Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten wollen, und sie mittelst dieser Gesinnungen zu einer Gott wohlgefälligen Handlungsweise zu bestimmen. Einer geistlichen Herrschaft kann daher nur eine geoffenbarte Religion *) zur Grundlage dienen, welche mit der Moral identisch oder von dieser nur, als eine auf die Fassungskraft oder auf die Gemüthsart der Menschen besonders berechnete Darstellung der Tugendlehre, verschieden ist. Und umgekehrt wird eine solche Offenbarung, wenn sie nicht selbst eine geistliche Herrschaft einsetzt, leicht Veranlassung zur Entstehung einer geistlichen Herrschaft werden. Denn an die Idee einer Kirche, welche in dem Wesen einer solchen Offenbarung liegt, reiht sich unmittelbar das Bedürfnifs der Einheit der Kirche und an dieses das Bedürfnifs einer geistlichen Gewalt an, als welche allein für die äufsere Einheit der Kirche Gewähr zu leisten im Stande ist. — Eben so unterscheidet sich eine geistliche Herrschaft von einer Priesterherrschaft durch die Beschaffenheit ihrer Macht. Nicht durch einen äufseren oder mechanischen Zwang wirkt sie Gehorsam. Sondern die Mittel, durch welche sie den Widerstand, den ihr Herrscherrecht finden könnte, nöthigenfalls bekämpft, sind psychologischer Art, sind Zucht und Unter-

*) Man finde es nicht anstöfsig, wenn ich hier und in andern Stellen von Offenbarungen in der Mehrzahl spreche. Eine jede Offenbarung ist für diejenigen, welche an sie glauben, eine wahrhaft göttliche oder die allein wahrhaft göttliche Offenbarung. Eine jede Offenbarung, welche einen solchen Glauben für sich hat, steht mit dem Plane, den die Vorsehung mit unserem Geschlechte hat, in Zusammenhang. Auch die Christen erkennen zwei Offenbarungen als ächt an, die des alten und die des neuen Testaments.

richt. — Endlich ist eine geistliche Herrschaft von einer Priesterherrschaft auch in so fern wesentlich verschieden, als neben jener eine weltliche Gewalt (oder die Gewalt des Staates) nicht nur bestehen kann, sondern auch bestehen soll. Denn der Beruf der geistlichen Gewalt verhält sich zu dem der weltlichen Gewalt, wie das Sittengesetz zu dem Rechtsgesetze. — Uebrigens, so gewifs auch eine geistliche und eine Priesterherrschaft in der Wissenschaft (oder in thesi) von einander unterschieden werden können und von einander zu unterscheiden sind, so nimmt doch in der Erfahrung (oder in hypothesi) sowohl jene als diese Herrschaft etwas von der andern an; die geistliche Herrschaft, um nöthigenfalls von den äufsersten Mitteln Gebrauch machen zu können, die Priesterherrschaft, auf dafs ihre Macht mehr als eine Grundlage habe.

Aus dem, was hier über den Unterschied zwischen den beiden Arten der Hierarchie gesagt worden ist, folgt nun zugleich, dafs die Aufgabe der ersten Abtheilung (des vorliegenden 33sten Buchs) auf die Erziehungsgewalt einer geistlichen Herrschaft beschränkt werden kann und zu beschränken ist. Ist die Vorsorge für die Volkserziehung die Angelegenheit einer Priesterschaft, so ist der Fall nicht wesentlich verschieden von dem Falle, der in der zweiten Abtheilung in Betrachtung gezogen werden wird. (Doch mögen Priester, als Männer vom Fach, verglichen mit weltlichen Staatsdienern, noch immer die bessere Auctorität in Religionssachen seyn.)

Die Aufgabe der ersten Abtheilung gestattet oder fordert noch eine zweite Beschränkung. Sie kann, und sie wird in der ersten Abtheilung, nur mit Rücksicht auf die katholische Kirche, ins besondere nur mit Rücksicht auf die römisch-katholische Kirche, *) aufgestellt und

*) Also nicht auch mit Rücksicht auf die Griechische Kirche. Nicht nur liegt uns diese Kirche zu fern, sondern sie hat auch nicht eine so mächtige Hierarchie, wie die Schwesterkirche.

Digitized by Google

beantwortet werden. Ueber diese Kirche gebiethet eine geistliche Gewalt; und es kommt in der Geschichte kein anderes Beispiel einer geistlichen Herrschaft vor, als das, welches die Verfassung dieser Kirche liefert. Indem man also jene Aufgabe sofort auf die Verfassung der katholischen Kirche bezieht, knüpft man sie an eine Thatsache an, in welcher sogar schon eine Lösung jener Aufgabe, und zwar eine solche liegt, welche sowohl eine grofse Auctorität als ein unmittelbares praktisches Interesse für sich hat.

Uebrigens giebt die Geschichte und die Verfassung der katholischen Kirche auch sonst noch, — und nicht blos was die Volkserziehung betrifft, — über den Unterschied zwischen einer geistlichen und einer Priesterherrschaft Aufschlufs. — Einer Priesterherrschaft kann fast eine jede positive Religion zur Grundlage dienen; einer geistlichen Herrschaft nicht einmal eine jede monotheistische Religion. Die drei positiven Religionen, welche die meisten Bekenner zählen, — die buddhistische, die christliche und die des Koran, — stimmen zwar insgesammt in der Lehre von einem einzigen höchsten Wesen überein. [1]) Aber eine geistliche Gewalt hat sich nur aus dem Christenthume entwickelt. Denn nur das Christenthum ist eines wahrhaft kosmopolitischen Geistes; nur die christliche Vorstellung von der Gottheit stellt die moralischen Eigenschaften Gottes in das gebührende Licht. [2]) Der Buddhis-

---

1) Das Geburtsland aller dieser drei Religionen ist Asien; überhaupt der merkwürdigste Theil der Erde. Dahin verlegt eine der ältesten Sagen den Ursprung des Menschengeschlechts. Die Theokratien und die Priesterherrschaften haben besonders in Asien ihre Heimath. Dort ist Alles unveränderlich, Sitten, Meinungen, Gesetze u. s. w.

2) Hiermit wird jedoch nicht geleugnet, dafs an der Entstehung der Hierarchie der christlichen Kirche nicht auch die Zeitumstände ihren Antheil hatten; z. B. das Verhältnifs, in welchem das Christenthum mit dem Judenthume stand. Das Christenthum war die Metaphysik des Judenthumes oder das Judenthum befreit von dem Einflusse der jüdischen Nationalität.

mus oder sein Stamm, die Bramalehre, wurde überdiefs schon frühzeitig durch einen Polytheismus entstellt. Der Kultus des Koran aber ist so ungesellig, dafs es bei den Mohammedanern nicht einmal eine Priesterschaft giebt. [1]) — Eine Priesterschaft kann nach Befinden auch Priesterschaften eines andern Kultus neben sich dulden; eine geistliche Herrschaft strebt, wenigstens in geistlichen Dingen, nach Alleinherrschaft. Zugleich der Hauptgrund des Uebergewichts, welches eine geistliche Herrschaft, in einen Kampf mit einer Priesterschaft verwickelt, erlangt. In dem Römischen Reiche hatten die Priesterschaften der verschiedenen in diesem Reiche neben einander bestehenden Nationalreligionen Jahrhunderte lang in Frieden mit einander gelebt. Aber die Hierarchie der christlichen Kirche führte, kaum erstarkt, gegen sie alle einen Ausrottungskrieg. Vergeblich suchte ihr Julian der Abtrünnige, den Sieg zu entreifsen, indem er den heidnischen Priesterschaften zusammen eine der christlichen Hierarchie ähnliche Organisation gab. [2]) Das Kreutz siegte. Man kann Formen, nicht aber den Geist schaffen, welcher sie beleben mufs. In China ist die Staatsreligion, deren oberster Priester der Kaiser ist, so tolerant, dafs neben ihr drei andere Religionssysteme in diesem Reiche bestehn. [3]) Aber gegen das Christenthum, welches den Chinesen durch Missionarien der katholischen Kirche geprediget wurde, hat die Chinesische Regierung mit Feuer und Schwerdt gewüthet. (Aehnliches läfst sich von einigen andern ostindischen Reichen anführen.) — Selbst dann, wenn in der Geschichte der hierarchischen Verfassung der christlichen Kirche und in der einer Priester-

---

1) Was bei andern Völkern die Priester sind, sind bei den Mahommedanern die Gesetzkundigen oder Rechtsgelehrten — die Ulema's.

2) S. Gibbon, Geschichte des Verfalls und des Unterganges des Römischen Reichs, in den hier einschlagenden Kapiteln.

3) Ueber das Verhältnifs, in welchem diese drei Religionssysteme zur Staatsreligion stehn, ist man jedoch in Europa noch nicht genugsam unterrichtet.

Digitized by Google

schaft Auftritte vorkommen, welche derselben Art zu seyn scheinen, — wie z. B. Spaltungen in der herrschenden Körperschaft, [1]) — verschwindet doch diese Identität, wenn man in den Geist der unter sich zu vergleichenden Thatsachen tiefer eindringt. Das Christenthum schlofs den Menschen eine neue Welt auf.

Erste Abtheilung.

Erziehungssystem der (römisch-) katholischen Kirche.

Der Zweck der katholischen Kirche und ihrer Hierarchie ist unmittelbar *der,* die Menschen in dem Glauben, welcher der christlichen Offenbarung, nach der ihr von der Kirche gegebenen Auslegung, entspricht, und in der mit diesem Glauben übereinstimmenden Gesinnung zu erziehn und sie bei diesem Glauben und in dieser Gesinnung zu erhalten. In dem Plane, welchen die Kirche zur Erreichung dieses Zweckes befolgt, liegt eine Zweckmäfsigkeit und Einheit, die ihn, wenn er anders an den Mafsstab weltlicher Klugheit gehalten werden darf, zu einem Meisterstücke des menschlichen Verstandes stempeln. Die geistlichen Herren, welche an diesem Plane arbeiteten, waren ins besondere Menschenkenner. [2]) Nicht das darf befremden, dafs die Reformation nur theilweise, sondern das, dafs sie doch theilweise gelang.

Zur Ausführung dieses Planes läfst sich die katho-

---

1) An denen es auch unter den Braminen nicht gefehlt hat. Vergl. Mythologie des Indous travaillé par Mad. la Chasse de Polier sur des manuscrits authentiques apportés de l'Inde par feu Mr. le colonel de Polier. Par 1800. Ts. II. (Freilich ein sehr unkritisch gearbeitetes Werk.)

2) Man hat besonders bei der Beurtheilung der Gesetze der katholischen Kirche — der legum non ad fidem sed ad disciplinam pertinentium — nicht den Unterschied inter rationem *primariam* et *secundariam* legis zu übersehen. Z. B. die das Fasten betreffenden Gesetze, waren zugleich Gesetze der medicinischen Polizei. Das Mönchswesen war zugleich ein demokratisches Institut.

lische Kirche oder, was dasselbe ist, die Hierarchie dieser Kirche vor allen Dingen den Unterricht in der Religion angelegen seyn, sowohl den der Jugend, (diesen vielleicht sogar vorzugsweise, weil die Jugend das bildsamste und das am wenigsten klügelnde Alter ist,) als den der Erwachsenen. Für die Orthodoxie und die Einheit dieses Unterrichts, ist durch eine gesetzlich festgesetzte Glaubensregel gesorgt. (Der Catechismus Romanus ist die Quelle und das Muster aller Schulbücher für den Religionsunterricht.) — Jedoch nicht auf den Unterricht in Religionssachen beschränkt sich der Unterricht, welchen die Kirche ertheilt. [1]) Die Kirche sucht sich des Unterrichts in allen seinen Zweigen oder Fächern zu bemächtigen, oder sie bewacht ihn wenigstens in einem jeden seiner Zweige oder Fächer, theils weil sie, wegen des inneren Zusammenhanges unter allen Wissenschaften, fürchtet, dafs eine Neuerung in irgend einer Wissenschaft zugleich das Symbol der Kirche erschüttern könnte, theils weil sie diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, der Gefahr, in ihrem Glauben irre zu werden, nicht noch mehr aussetzen will, als sie ihr durch das Bedürfnifs einer höheren und umfassenderen Geistesbildung ohnehin schon ausgesetzt sind. [2]) Um zu

---

1) Das Christenthum ist eine in Büchern enthaltene Lehre. Darum liegt in ihm wenigstens die Aufforderung, den Religionsunterricht auf das Lesen und Schreiben zu erstrecken. Und, wer Lesen und Schreiben gelernt hat, hat schon viel gelernt. Denn er kann sich fortbilden, sich Andern aus der Ferne mittheilen. (Ein Englischer Officier, welcher mit seinem Regimente in Ostindien gestanden hatte, sagte, dafs unter seinen Leuten diejenigen die besten gewesen wären, welche schreiben gelernt hätten. Denn diese hätten oft an ihre Verwandten in England geschrieben und so fortdauernd gleichsam unter den Augen derselben gelebt.)

2) In den Dom- und Kloster-Schulen wurde der Lehrplan des Rhabanus Maurus befolgt. Merkwürdig ist es, wie in diesem Plane alle Wissenschaften auf das Interesse der Kirche bezogen und nach dem Grade dieses Interesses mehr oder weniger empfohlen werden.

Digitized by Google

ermessen, was die Hierarchie in dem Geiste ihrer Verfassung für den Unterricht überhaupt zu thun hat, genügt es, das, was sie im Mittelalter für diesen Zweck that, zu Rathe zu ziehn. Auch die Mittel-, und die Hochschulen standen unter der Obhuth und Leitung der Hierarchie. Auch die Hochschulen wurden gröfstentheils von der Kirche (per incorporationem beneficiorum) ausgestattet. Dagegen wurde selbst die Philosophie oder die Alleinherrschaft des Aristoteles in den Schulen der Philosophen der Hierarchie dienstbar. [1]) Allerdings hat sich seit jener Zeit sehr Vieles verändert und verwandelt, z. B. durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, durch die gestiegene Macht und durch die gestiegenen Ansprüche der Staaten und durch die Reformation. Jedoch nicht durch die Schuld der Hierarchie. Diese hat vielmehr zu retten gesucht und zu retten gewufst, was zu retten war. Sie nahm zuerst auf die Einführung einer Büchercensur Bedacht. [2]) Sie nahm sogar mit ihrem eigenen Unterrichtswesen durch die Stiftung des Jesuiterordens eine tief eingreifende Veränderung vor. (In der Prefsfreiheit droht ihr jedoch ein vergleichungsweise neuer Feind.) — Freilich kann man fragen: Ist nicht die Religiosität gefährdet, wenn Alles, der Glaube wie die Verfassung, nur Gesetz ist? [3])

Auf die Ausführung desselben Planes, d. i. auf die Volkserziehung im Geiste der Hierarchie ist ferner der Kultus der katholischen Kirche trefflich berechnet. — Der Kultus dieser Kirche steht mit ihrem Erziehungssysteme schon deswegen in einem wesentlichen Zusammenhange, weil er durch seine Pracht und Feierlich-

---

1) Das Verhältnifs dieser Philosophie zur Hierarchie der katholischen Kirche ist vielleicht noch nicht nach Verdienst in Betrachtung gezogen worden.

2) Hoffmann, Geschichte der Büchercensur. Berl. 1818.

3) In Frankreich ist die Ansicht weit verbreitet, dafs die katholische Kirche, ja der Katholicismus, nur als eine politische Institution zu betrachten sey.

Digitized by Google

keit, durch den Gebrauch, den er von den Schöpfungen der Kunst macht, auf die Sinne und auf das Gemüth unmittelbar einwirkt. Denn das System der katholischen Kirche beruht auf der Voraussetzung, dafs in Religionssachen die Menschheit der Mehrzahl nach aus Unmündigen bestehe; das Jugendalter aber ist empfänglicher für sinnliche Eindrücke, als für Belehrungen durch den Verstand. — Jedoch überdiefs hat die Kirche ihren Kultus mit ihrem Erziehungsysteme noch durch zwei besondere Mittel in eine unmittelbare Verbindung gesetzt. Denn *erstens:* Alle die Ereignisse und Begebenheiten, welche sich in der Regel in dem Leben eines jeden einzelnen Menschen wiederholen, die freudigen wie die traurigen, hat die Kirche mit einer religiösen Feier verbunden, auf dafs die Freude über die ersteren erhöht und veredelt, der Schmerz über die letzteren vermindert oder durch höhere Betrachtungen gestillt, durch die einen und durch die anderen aber die Religion in das Seyn und Leben eines jeden einzelnen Menschen verwebt und an die Erinnerungen, welche dem Menschen am nächsten liegen, geknüpft würde. Das Kind wird bald nach seiner Geburt durch die Taufe in die christliche Kirche aufgenommen und durch den Namen, den es bei dieser Gelegenheit erhält, dem Schutze eines Heiligen besonders empfohlen. Die alljährlich wiederkehrende Feier dieses Namens- oder kirchlichen Geburtstages ist zugleich ein religiöses Fest. Herangewachsen wird der Mensch in der Eigenschaft, welche er der Taufe verdankt, durch eine neue kirchliche Feierlichkeit, durch die Konfirmation, bestätiget. Er verheirathet sich; die Kirche heiliget seinen Bund. Er zeugt Kinder in der Ehe; da wiederholen sich dieselben gottesdienstlichen Gebräuche, zu welcher seine Geburt und seine Aufnahme in die christliche Kirche Veranlassung gab. Endlich naht ihm die letzte Stunde. Auch da verläfst ihn die Kirche nicht; sie erheitert den Ernst dieser Stunde, indem sie ihm das Abendmal als eine Wegzehrung reicht,

Digitized by Google

durch die letzte Oelung ihm die bevorstehende Umgestaltung seines irdischen Daseyns verkündiget. Endlich fällt der Vorhang. Doch es folgt noch eine Nachfeier, ein kirchliches Begräbnifs, wenigstens ein Trost für die Hinterlassenen. So empfängt also die Kirche den Menschen aus den Armen seiner Mutter, um ihn, nachdem sie seine treue Begleiterin durch das Leben gewesen ist, der Mutter Erde wieder zu überliefern. Auch andere positive Religionen zeichnen die Hauptabschnitte des Menschenlebens durch gottesdienstliche Feierlichkeiten aus. Dennoch möchte, was die Mannigfaltigkeit und den Geist dieser Feierlichkeiten betrifft, der Kultus der katholischen Kirche vor einer jeden andern den Vorzug verdienen. *Zweitens:* Ein besonderes Verdienst kann sich ein Kultus dadurch erwerben, dafs er Volksfeste stiftet oder zur Entstehung solcher Feste Veranlassung giebt. Denn Volksfeste beleben den Gemeinsinn; sie werfen die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft unter einander; sie machen, dafs sich das Volk fühlen lernt.*) Dem Kultus der katholischen Kirche gebührt nun der Ruhm, dafs Volksfeste dem Plane oder Interesse dieses Kultus entsprechen, dieser daher überall Volksfeste in seinem Gefolge hatte. Dieser Ruhm ist um so höher anzuschlagen, je schwerer es ist, Volksfeste in Gang zu setzen, wenn sie nicht aus der Stimmung des Volkes selbst hervorgehn.

Endlich; keine Erziehung ohne eine Zucht, ohne eine Disciplin. Sollte also die Kirche eine Anstalt für die Erziehung der unter ihr begriffenen Völker seyn, so mufste sie ihre Mitglieder einer dem Geiste einer Hierarchie entsprechenden Zucht unterwerfen. Der Einsicht, mit welcher sie diese Aufgabe gelöst hat, kommt nichts gleich,

---

*) Die Griechen der Vorzeit und die Römer scheinen die politische Wichtigkeit dieser Feste, so wie die Kunst, sie anzuordnen, vollkommen verstanden zu haben. Ihrem Vorgange verdankt der christliche Kultus nicht wenig in dieser Beziehung.

Digitized by Google

als die Schwierigkeit der Aufgabe. Der Grundpfeiler des gesammten Baues der Hierarchie der katholischen Kirche ist die Beichte, ist die Verbindlichkeit, welche die Kirche einem jeden ihrer Mitglieder auferlegt hat, alle seine Sünden von Zeit zu Zeit einem Geistlichen ins geheim zu bekennen. [1]) So ward die Geistlichkeit in den Stand gesetzt, in das Innere eines jeden einzelnen Menschen einzudringen, um eben so auf den inneren Menschen wirken zu können. Erwägt man, wie schwer es dem Menschen wird, seine Fehler und Sünden sich selbst zu bekennen, wie noch schwerer, ein solches Bekenntnifs Anderen abzulegen, so dürfte man geneigt seyn, unter allen den Verbindlichkeiten, welche den Menschen von Zeit zu Zeit auferlegt worden sind, um sie ans Gehorchen zu gewöhnen, die in Frage stehende Verbindlichkeit für die drükkendste und das Unternehmen, diese Verbindlichkeit zu einer Rechtsverbindlichkeit zu machen, vergleichungsweise für das gewagteste zu erklären. Und dennoch gelang das Unternehmen, [2]) theils weil man schon das Kindesalter an das Beichten gewöhnte, theils weil die Furcht, sich vor ein Gewissens- oder Gottes-Gericht zu stellen, durch die Hoffnung, das Gewissen zu erleichtern, überwogen wurde. Freilich kann man die Frage aufwerfen, ob bei der Verfolgung dieses Planes die Gefahr hoch genug angeschlagen wurde, welche der Redlichkeit der Menschen droht, wenn ihr zu viel zugemuthet wird.

Uebrigens wurde der Erfolg dieses Systemes zugleich theils durch die Einheit, mit welcher das System, kraft der Einheit der Verfassung der katholischen Kirche, überall ins Werk gesetzt wurde, theils durch die grofse Ausdehnung des Gebieths dieser Kirche gesichert. Es macht,

---

1) Damit hängt wieder die Meinung von der unbedingten Unabänderlichkeit des Cölibatsgesetzes zusammen.

2) Bemerkenswerth ist, dafs die Verbindlichkeit zu beichten erst durch ein Gesetz des Pabstes Innocenz III. (also erst im XIIIten Jahrhunderte) ihren heutigen Umfang erhielt. S. c. 12. X. de poenitentia.

Digitized by Google

was die letztere Ursache betrifft, einen Unterschied, ob nur Wenige, oder ob Tausende oder ob Millionen desselben Glaubens sind. Denn — was ist Wahrheit?

Jedoch das Lob der Zweckmäfsigkeit, welches dem Erziehungssysteme der katholischen Kirche an und für sich und im Geiste der Verfassung dieser Kirche schlechthin gebührt, kann ihm, wenn man dasselbe aus dem Standpunkte des Interesses der unter jener Kirche begriffenen Staaten (der Staaten Deutschen Ursprungs) betrachtet, nicht eben so unbedingt ertheilt werden.

Zwar kann man das Verdienst, welches sich die Hierarchie der katholischen Kirche durch die Vorsorge für die Volkserziehung um die Staaten Deutschen Ursprungs während des Mittelalters erwarb, kaum hoch genug anschlagen. Rechtsbegriffe kamen in Umlauf, welche, so tief sie auch in das Staatsrecht eingreifen, dennoch den Deutschen in der heidnischen Vorzeit so gut wie unbekannt gewesen zu seyn scheinen. So hatten die Deutschen z. B. einst unter dem Königthume wohl nur ein auf gewisse Fälle beschränktes Bannrecht, d. i. nur das Recht verstanden, gewisse Handlungen bei Strafe zu gebiethen oder zu verbiethen. [1]) Jetzt wurden an das Königthum die Vorstellungen geknüpft, welche das Christenthum, in Folge der im alten Testament herrschenden Ideen, d. i. nach der Denkart der Völker Vorderasiens, damit verband. [2]) Dasselbe dürfte sich von der Idee der Ewigkeit des Staates behaupten lassen. Indem man die Rechte der Machtvollkommenheit als Rechte der

---

1) Daher sagt Tacitus: „In quantum Germani regnantur.“ Annal. XIII, 54. Vgl. Biener, comment. de orig. et progressu legum juriumque Germanic. Vol. I. P. II Lib. I. Cap. I. Sect. I.

2) Vgl das Capitulare Caroli M. de ao. 802. c. 2. 6. (die Stelle handelt von dem neuen Eide, welchen Karl der Grofse von den Völkern seines Reiches forderte, nachdem er zum Römischen Kaiser gekrönt worden war.) — An diese Neuerung knüpfte sich mit der Zeit eine andere nicht minder wichtige, die gänzliche Umgestaltung des alten Deutschen Strafrechts. Vergl. Taciti Germania. c. 7.

Digitized by Google

Krone betrachten lernte, mufste auch jene Idee mehr und mehr in die Volksmeinung übergehn. *) Sogar die Idee der Einheit des Staates d. i. die Idee der Unauflöslichkeit des Staatsvereines, erhielt durch die Lehre von der Einheit der Kirche, (so wie durch das Sitz- und Stimmrecht der Geistlichen auf den Reichs- und Landtagen,) eine neue Stütze. Mit einem Worte, es bewährte sich auch hier der Erfahrungssatz, dafs Völker, besonders noch ungebildete, eine durchgreifende Reform ihrer Staatsverfassung am häufigsten einem neuen Glauben verdanken.

Doch es kamen andere Zeiten, die Zeiten der Reformation. Wenn auch diese weltgeschichtliche Begebenheit, (wie eine jede Begebenheit dieser Art,) mehr als eine Ursache hatte, ja wenn man auch dem Erziehungssysteme der katholischen Kirche nicht den Vorwurf machen kann, dafs es diesen Angriff auf den Rechtszustand der Europäischen Staaten positiv beförderte, so dürfte sich doch das in Frage stehende System eben so wenig gegen die Anklage genügend rechtfertigen lassen, dafs es denn doch der Reformation nicht vorzubeugen, also die Europäischen Staaten nicht vor den inneren und äufseren Erschütterungen zu bewahren vermochte, welche in dem Gefolge der Reformation waren. Sey es auch, dafs die Gründe zu dieser Anklage zum Theil in dem Wesen des Systemes und nicht in der Ausbildung lagen, welche das System in der katholischen Kirche erhalten hatte, die Anklage ist nicht schon deshalb unstatthaft. — Sie beruht übrigens hauptsächlich auf folgenden zwei Gründen:

Erstens: Es ist zwar eine alte und eine noch jetzt weit verbreitete Lehre, dafs der Katholicismus die festeste Stütze der Thronen sey; eine Lehre,

*) Dafs diese Idee früher den Deutschen unbekannt gewesen war, geht unter anderem aus der Huldigung hervor, welche bei einem jeden Regierungswechsel dem neuen Fürsten zu leisten war. Haben sich doch diese Huldigungen in mehreren Staaten Deutschen Ursprungs bis in unsere Tage erhalten.

Digitized by Google

welche besonders für das gröfstentheils monarchische Europa ein unmittelbar praktisches Interesse hat. (No bishop no king, war der Wahlspruch des Königes James I., Königes von England und Schottland.) — In Gemäfsheit dieser Lehre erklärten sich einst, in den Zeiten der Reformation, die Regierungen der (damals) gröfsten Europäischen Monarchien ohne Ausnahme gegen die Predigt eines neuen Glaubens. Weder in den Oesterreichischen Staaten, noch in Frankreich, noch in Spanien, konnte die Reformation Wurzel schlagen. Selbst in England schwankte die Regierung lange (und noch unter den Stuarts) zwischen dem Katholicismus und dem Protestantismus; ja es erhielt letzterer in England am Ende nur in der Form eines gemäfsigten Katholicismus das Uebergewicht. Auch in den neueren und neuesten Zeiten ist in mehreren Europäischen Staaten, — in Frankreich, in Spanien, in Portugal, der Thron und der Altar zugleich von seiner ehemaligen Höhe herabgestürtzt worden. — Allein so entschieden auch diese Thatsachen die vorliegenden Grundsätze zu bestätigen scheinen, so können ihnen doch andere Thatsachen entgegengestellt werden, welche gegen jenen Grundsatz sogar noch entschiedener sprechen. Die Reformation gieng fast überall nicht von der Regierung, sondern von dem Volke aus. Wie hätte aber diese der Reformation günstige Meinung bei den Völkern herrschen können, wenn es der katholischen Kirche gelungen wäre, die Meinung der Völker für die in Kirche und Staat bestehende Verfassung nicht blos scheinbar zu gewinnen? In den neueren und neuesten Zeiten sind gerade diejenigen Europäischen Monarchien durch Revolutionen erschüttert worden, in welchen die katholische Kirche die allein geduldete oder die herrschende Kirche war, — Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel. Belgien hat sich von Holland, nicht Holland von Belgien losgerissen. Dagegen hat in den protestantischen Staaten die Treue der Unterthanen auch während des revolutionären Zeitalters, das mit dem Jahre 1789 begann, selten oder

Digitized by Google

nie gewankt. — Vielleicht läfst sich die Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem zu Folge dieser Thatsachen, beziehungsweise der Katholicismus und der Protestantismus zu der Staatsverfassung der Monarchie stehn, mit allgemeinen Ursachen in Verbindung setzen. Es ist wahr, dafs das Princip des Protestantismus dem der Demokratie verwandt ist. Aber liegt nicht das Princip der Demokratie auch der katholischen Kirche zum Grunde, wenn diese Kirche einem jeden ihrer Mitglieder den Weg, zu den Aemtern und Würden der Kirche, auch zu den höchsten, offen läfst? Und ist nicht, dieses vorausgesetzt, der Unterschied zwischen dem Protestantismus und dem Katholicismus der, dafs jener die Menschen vereinzelt, dieser aber sie mit einem Korporationsgeiste beseelt, welcher sich nach Befinden auch gegen den Staat kehren kann. Oder ist nicht derjenige leichter zu befriedigen, welcher nur nach Unabhängigkeit strebt, als der, welcher, weil er nicht nach seinem Willen beherrscht wird, selbst herrschen will?

Zweitens: Wenn auch die katholische Kirche, um ihre Herrschaft zu sichern, ihre Aufsicht und Vormundschaft über den Volksunterricht einst, d. i. während des Mittelalters, weislich auf das gesammte Gebieth des menschlichen Wissens ausgedehnt hatte, so lag doch in dieser Ausdehnung allemal eine Ueberschreitung der Grenzen, welche einer geistlichen Gewalt, als solcher, gesetzt sind. Denn ein anderes Gebieth hat der Glaube, ein anderes die Wissenschaft. Es konnte daher jene Ausdehnung der geistlichen Gewalt über ihre natürlichen Gränzen nicht für ein jedes Zeitalter zweckmäfsig seyn und eben deswegen nicht auf einen bleibend gesicherten Besitzstand rechnen. Das offenbarte sich mit der Zeit, als (vom fünfzehnten Jahrhunderte an) sowohl auf dem Gebiethe der Wissenschaft als in der Staatenwelt Veränderungen vor sich giengen, welche theils zu einer umfassenderen und freieren Bearbeitung der Wissenschaften Veranlassung gaben, theils das politische Interesse der

Digitized by Google

Wissenschaften steigerten und vervielfältigten, — als in Europa die altgriechische und die römische Literatur wieder auflebte, als die Europäer eine neue Welt und neue Wasserstrafsen entdeckten, als die Philosophie nach und nach von den Fesseln befreit wurde, in welche sie das Ansehn des Aristoteles gelegt hatte, als man die Kunst entdeckte und übte, die Natur zur Beantwortung der Fragen zu nöthigen, welche man an sie wegen ihrer eigenen Gesetze richtete, als die Verhältnisse unter den Europäischen Staaten immer mannigfaltiger und verwickelter wurden, als schon die Kriegskunst allein so viele Ansprüche an die Wissenschaft machte. Da vermochte die Kirche nicht weiter, (wenn sie es auch nicht an Versuchen dieser Art fehlen liefs,) die Wissenschaften in die Kreise zu bannen, welche sie ihnen bisher vorgezeichnet hatte. Da wurde die Bearbeitung der Wissenschaften, wenn auch nicht immer die aller Wissenschaften, die unmittelbare Angelegenheit der Staaten. Da standen wohl selbst die Wissenschaften, deren die Staaten am meisten bedurften, bei der Kirche in dem Verdachte, zum Irrglauben oder zur Verkennung des Ansehns der Kirche zu verleiten. *) Mit einem Worte, die katholische Kirche kann ihr Erziehungssystem nicht mehr mit der Konsequenz und in der Allgemeinheit durchführen, wie einst im Mittelalter. Die heutige Politik des päbstlichen Hofes gleicht der der weltlichen Europäischen Regierungen in so fern, als sie die besonderen Verhältnisse eines jeden einzelnen Staates, mit welchem sie in dem Interesse der Kirche in Berührung kommt, zu berücksichtigen hat. Und umgekehrt befolgt ein jeder dieser Staaten in Beziehung auf das Erziehungssystem der katholischen Kirche billig seine besondere Politik. Will man die heutige Praxis jenes Systemes im allgemeinen charakterisiren, so kann man

*) Noch im Jahre 1840 gestattete die päbstliche Regierung den Gelehrten des Kirchenstaates nicht, der Versammlung der Naturforscher, die in diesem Jahre in Turin gehalten wurde, beizuwohnen.

Digitized by Google

vielleicht sagen, dafs sich die Kirche bei ihrer Vorsorge für die Volkserziehung mehr und mehr auf die Mittel beschränkt, welche schlechthin und allein geistlicher oder kirchlicher Art sind.

Zweite Abtheilung.

Von dem

Erziehungssysteme derjenigen Staaten,

welche

über die Volkserziehung eine vormundschaftliche Gewalt ausüben.

Eine politische oder eine Nationalerziehung *) im Sinne des vorliegenden Systemes, (welches man daher auch das politische System der Volkserziehung oder das System einer Nationalerziehung nennen kann,) ist eine Volkserziehung, welche, so wie sie allein das Werk des Staates ist, so auch allein das Interesse des Staates, — das eines bestimmten Staates, — bezweckt.

Da eine Nationalerziehung schlechthin und allein das Werk des Staates ist und seyn soll, so schliefst sie (in der Idee) eine jede andere planmäfsige Erziehung, sowohl die elterliche als die kirchliche Erziehung aus. In wie fern sie sich also auf die Jugenderziehung bezieht, begreift die Erziehungsgewalt des Staates, zu Folge des vorliegenden Systemes, ihrem Wesen nach alle die Rechte und Pflichten unter sich, welche in der elterlichen Gewalt enthalten sind. Jedoch hat die Natur

*) Zwar beruht diese Benennung auf einer Verwechselung des Wortes: Volk, mit dem Worte: Nation. Man kann jedoch hier, (so wie in ähnlichen Fällen,) diese Verwechslung damit entschuldigen, dafs ein Volk, um in der That und Wahrheit ein rechtliches Ganzes zu seyn, zugleich eine Nation seyn mufs. — Uebrigens hat man, streng genommen, zwischen einer politischen und einer Nationalerziehung noch einen Unterschied zu machen, welcher jedoch, da er mehr ein wissenschaftliches als ein praktisches Interesse hat, in dem Folgenden unberücksichtiget gelassen worden ist.

Digitized by Google

(weislich) die Einrichtung getroffen, dafs die Idee einer Nationalerziehung, in so fern diese Erziehung an die Stelle der elterlichen tritt, nie und nirgends vollständig dargestellt werden kann. Allemal mufs das Kind in seinen ersten Lebensjahren der Vorsorge der Mutter überlassen bleiben. — Eben so kann eine Nationalerziehung, als das ausschliefsliche Werk des Staates, nur eine öffentliche Erziehung seyn. Die heranwachsende Generation mufs gemeinschaftlich unter den Augen der vom Staate bestellten Aufseher und Lehrer erzogen werden. Diese Gemeinschaft, diese Oeffentlichkeit des Lebens der Einzelnen mufs auch in reiferen Jahren fortdauern. Ueberall und zu einer jeden Zeit mufs der Einzelne auch äufserlich daran erinnert werden, dafs er nur ein Theil eines Ganzen sey.

Der Zweck einer Nationalerziehung kann nur der besondere Vortheil eines bestimmten in der Erfahrung gegebenen Staates seyn. Durch den allen Staaten gemeinschaftlichen Zweck läfst sich die rechtliche Zulässigkeit oder Nothwendigheit einer Nationalerziehung nicht begründen. Denn zu Folge dieses Zwecks sind die Menschen nicht, (wie es doch die Idee einer Nationalerziehung mit sich bringt,) des Staates wegen, sondern ist der Staat der Menschen wegen da, aus welchen er besteht — Der besondere Zweck einer Nationalerziehung kann eben so verschieden seyn, wie der besondere Vortheil des Staates, in welchem eine solche Erziehung eingeführt ist. Jedoch, worauf auch der besondere oder nächste Zweck einer Nationalerziehung gerichtet sey, allemal wird diese auch für die gesammten Interessen eines solchen Staates von entscheidender Wichtigkeit seyn. Wie die Gesundheit des menschlichen Körpers ein Ganzes ist, so auch das Interesse eines Staates. — Eben so umfafst eine Nationalerziehung sowohl die Erziehung der Jugend als die der Erwachsenen. Sonst wäre sie nur ein Bruchstück. Als vollendet kann höchstens die Erziehung der Greise betrachtet werden. Diesen ist daher in den Staaten, in welchen

Digitized by Google

es eine Nationalerziehung giebt oder in welchen eine solche Erziehung eingeführt werden soll, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und die des Erziehungswesens vorzugsweise zu übertragen. (Daher z. B. die hohe Achtung, in welcher das Greisenalter in Sparta stand.)

So gewifs auch die Mittel verschieden seyn können und verschieden seyn müssen, von welchen der Staat zur Erreichung des Zwecks einer Nationalerziehung, — und je nachdem dieser Zweck hier diese dort andere Besonderheiten hat, hier unter diesen, dort unter anderen Verhältnissen zu verwirklichen ist, — Gebrauch zu machen hat; allemal wird zu einer Nationalerziehung auch eine Nationalreligion vorausgesetzt. Das heifst nicht so viel, als ob, wo es eine Nationalerziehung geben soll, auch der Glaube und der Kultus des Volks das Werk des Staates seyn müfste. Eine positive Religion, die blos Menschenwerk ist, kann unter keiner Voraussetzung zu dem Ansehn einer öffentlichen Religion oder zu einem dauernden Einflusse auf die Denk- und Gemüthsart der Menschen gelangen. [1]) Sondern nur so viel soll mit jenem Satze gesagt seyn, dafs eine Nationalerziehung nur unter der Bedingung bestehn und gedeihn kann, dafs sie sich an die Religion unmittelbar anschliefst oder mit der Religion gleichsam verwebt, welche nach dem Glauben des Volkes auf einer göttlichen Offenbarung beruht, [2]) und dafs nur der Staat diese Religion, ihrem Ansehn und ihrer Unabänderlichkeit nach, den Einrichtungen gleichstellt, welche er selbst in dem Interesse der Nationalerziehung getroffen hat. Uebrigens liegt auch das in jenem Satze,

---

1) In Frankreich bildete sich während der Revolution eine Religionsgesellschaft, die der Theophilanthropen, welche einen auf der Vernunftreligion beruhenden Glauben und Kultus hatte. Nicht lange fristete sie ihr Leben.

2) Der für Einführung einer Nationalerziehung günstigere Fall ist jedoch der, da der Gesetzgeber zugleich die Eigenschaft eines von Gott gesendeten Religionsstifters in sich vereiniget. Bemerkenswerth ist daher die Sage, dafs Lykurg die Homerischen Gedichte zuerst nach Griechenland gebracht habe.

Digitized by Google

dafs eine Religion, um einer Nationalerziehung zur Grundlage zu dienen, auch ihrem Inhalte nach eine Nationalreligion seyn mufs. Denn wie könnte sie sonst zur Erreichung des Zwecks beitragen, welchen eine Nationalerziehung ihrem Wesen nach hat, — die Menschen, aus welchen ein gegebener Staatsverein besteht, ausschliefslich zu Bürgern dieses Staates zu bilden? Hat doch eine Religion, welche ihrem Inhalte nach eine Nationalreligion ist, schon für sich bei dem Volke, dessen Glaube sie ist, in einem gewissen Grade die Folgen einer Nationalerziehung. Der Jüdische Kultus ist vielleicht, als Nationalkultus betrachtet, der vollkommenste seiner Art. Und wie unauslöschlich ist der Charakter, welchen dieser Kultus der Jüdischen Nation aufgedrückt hat!

Alles dieses zusammengenommen, unterscheidet sich eine Nationalerziehung von einer kirchlichen nur darin wesentlich, dafs sie das Erziehungsgeschäft in andere Hände, als diese, legt. Vielleicht nicht in die besseren, in so fern es sich um den religiösen Theil der Erziehung handelt.

Erwägt man die inneren und die äufseren Schwierigkeiten der Aufgabe, welche eine Nationalerziehung zu lösen hat, so kann es nicht befremden, wenn die Beispiele, dafs der Plan einer Nationalerziehung folgerichtig und vollständig ausgeführt wurde, zu den Seltenheiten in der Geschichte gehören. Auf die Rechte und Gewohnheiten derjenigen Völker, welche in Kasten gespalten sind, kann man sich schwerlich berufen. So viele Eigenthümlichkeiten auch die Kultur und die Civilisation dieser Völker hat, so ist doch der Grund dieser Eigenthümlichkeiten nicht eine öffentliche oder vom Staate ausgehende Erziehung. Ganz so hat ein Volk, welches aus verschiedenen Ständen besteht, nicht schon deswegen eine Nationalerziehung, weil ein jeder dieser Stände einer besonderen Vorbildung bedarf, ein jeder die Eigenthümlichkeiten seines Berufs durch den Charakter der Standesgenossen mehr oder weniger beurkundet. — Weit eher kann man aus den

Digitized by Google

vielen und hervorstechenden Eigenthümlichkeiten der zwei grofsen Asiatischen Nationen, der Chinesischen und Japanischen, so wie aus der Abgeschlossenheit dieser Nationen, den Schlufs ziehn, dafs sowohl die eine als die andere Nation ein mit ihrer Nationalität auf das genaueste zusammenhängendes und verwebtes System bei der Erziehung befolge. Und so unvollkommen auch unsere Kenntnifs von dem Kulturzustande dieser Nationen ist, so ist doch schon das Wenige, was wir von demselben wissen, hinreichend, jenen Schlufs oder jene Vermuthung zu bestätigen. In China ist ein Hauptgegenstand des Jugendunterrichts oder wenigstens des Jugendunterrichts, welcher zur Vorbereitung für den Staatsdienst erforderlich ist, das Schreibenlernen. Aber die Chinesische Schriftsprache ist nicht eine Wort-, sondern eine Ideensprache, d. i. die einzelnen Zeichen bezeichnen nicht Buchstaben und Worte, sondern Vorstellungen und Gegenstände. *) Wie unsere Vorstellungen sind auch diese Zeichen theils einfach theils zusammengesetzt. Und bei der Vereinigung mehrerer (einfacher) Zeichen zu einem zusammengesetzten, d. i. zur Darstellung eines zusammengesetzten Begriffs scheint dem Schreibenden sogar eine gewisse Freiheit verstattet zu seyn. Da hat nun das Schreibenlernen eine ganz andere Bedeutung, als bei uns. Da mufs man mit dem Schreiben zugleich Begriffe zerlegen und vereinigen lernen. Haben wir auch keine klare Vorstellung von dem Einflusse, welchen dieser Unterricht in der Schriftsprache (oder ein solcher Unterricht in der Logik) auf die geistige Bildung der Nation überhaupt haben mufs, so irrt man sich doch schwerlich, wenn man den geistigen Stillstand, in welchen die Chinesen gerathen zu seyn scheinen, der Mühseligkeit und Peinlichkeit jenes

*) Daher bedienen sich mehrere Nationen dieser Schriftsprache, ungeachtet sie verschiedene Wortsprachen haben. Eine jede dieser Nationen übersetzt dieselben Schriftzeichen oder dieselben Symbole in ihre Wortsprache.

Digitized by Google

Unterrichts wenigstens zum Theil beimifst. In Japan [1]) hat der Jugendunterricht das Eigenthümliche, dafs er gleichsam die Stelle der Erziehung vertritt, ja gewissermafsen die Erziehung selbst ist. Die Jugend wird hauptsächlich in den Regeln und Förmlichkeiten der Höflichkeit unterrichtet; ein auf das künstlichste ausgebildetes Ceremoniell aber ist der Haupttheil der Moral der Japanesen. — Die an politischen Experimenten so reiche Geschichte Altgriechenlands nennt nur zwei Griechische Völkerschaften, bei welchen es eine Nationalerziehung gab, die Kretenser und die Spartaner. [2]) (Bei der Erläuterung dieses Satzes beschränke ich mich jedoch auf die Spartanische Verfassung, da uns diese Verfassung bekannter ist, als ihr Musterbild, die Kretensische.) In keiner Gesetzgebung tritt uns der Gedanke, — dafs der Staat seinen Bürgern Alles in Allem seyn solle, dafs in dem Bürger der Mensch gleichsam untergehen müsse, und dafs insbesondere die äufsere Selbstständigkeit des Staates der höchste Zweck eines Volkes und seiner Staatsverfassung sey, — so bestimmt entgegen; in keiner Gesetzgebung ist er so folgerichtig und so vollständig durchgeführt, als in der, welche die Spartaner ihrem grofsen Gesetzgeber Lykurg verdankten. Zu Folge der Idee, welche dieser Verfassung zum Grunde lag, mufste eine dieser Idee entsprechende Volkserziehung, die Erziehung der Jugend und die der Erwachsenen, die Hauptsache seyn. Und in der That scheint Lykurg diese Idee so scharf ins Auge

1) Manners and customs of the Japanese in the 19th century. Lond. 1841.

2) Ueber die Verfassung der ersteren s Aristot. Polit, I. 7. und O. Müller's Abhand. (Als der Gesetzgeber der Cretenser wird Minos — Menu? — genannt.) — Ueber die Verfassung, welche Lykurg den Spartanern gab, berichtet am ausführlichsten Plutarch in Lycurgo, ein jedoch schwerlich ganz glaubwürdiger Schriftsteller. S. auch die Werke von Manso und von Lachmann über Sparta. — Der Geist dieser Staatsverfassungen scheint auf die Ideen, die in Plato's Werke vom Staate herrschen, einen sehr erheblichen Einfluss gehabt zu haben.

Digitized by Google

gefafst zu haben, dafs er, (wie aus den Nachrichten hervorgeht, welche uns Plutarch von ihm aufbewahrt hat,) durch seine Gesetze weniger die bisherige Verfassung und das bisherige Recht der Spartaner umgestaltete, als in demselben neue Erziehungsgrundsätze aufstellte; dafs er für das Gelingen seiner Schöpfung mehr von dem inneren als von dem äufseren Leben des Volkes erwartete. In Gemäfsheit jener Idee war die Erziehung der Jugend in dem Grade eine öffentliche, dafs von der elterlichen Gewalt kaum ein Schattenbild übrig blieb. Die Knaben und die Jünglinge, selbst die Mädchen, waren das Eigenthum der Volksgemeinde und nicht das ihrer Eltern. Auch das Leben der Erwachsenen war möglichst ein gemeinschaftliches. Auch die Männer hatten ihre Mahlzeiten zusammen in den zu diesem Gebrauche bestimmten öffentlichen Hallen. Und eben so vermittelten Waffenübungen und Spiele und Unterhaltungen über öffentliche Angelegenheiten einen fast ununterbrochenen geselligen Verkehr unter den Männern. Dabei standen auch die Erwachsenen unter einer so strengen öffentlichen Zucht, dafs ihnen ein Feldzug, weil die Kriegszucht vergleichungsweise die mildere war, ein Fest zu seyn dünkte. Ueberdiefs aber traf Lykurg Vorkehrungen einer sehr heroischen Art gegen die Gefahr, dafs die Spartaner durch die Lockungen des Reichthumes oder durch den Verkehr mit andern Völkern seinem Plane einer Nationalerziehung entfremdet werden könnten. *) Lykurg scheint geahndet zu haben, dafs der

*) Noch ein Beispiel einer Erziehung, welche man eine Nationalerziehung nennen könnte, s. oben Bd. III. S. 128. — Ueber die Einrichtung bei den Osmanen unter ihren ersten Sultanen siehe Gibbon, history of the decline etc. chap. 65. — Vielleicht kann man als ein Beispiel einer öffentlichen Erziehung noch folgende bei den Cirkassen herrschende Sitte anführen: Wenn ein Sohn geboren wird, flüchtet sich der Vater eine Zeit lang in die Wälder. Während dieser Zeit kann ein Jeder sich zum „Atlick" über den Knaben erklären, d. i. den Knaben an Kindes Statt annehmen. Der Atlick giebt ihm dann eine Amme und sorgt für eine kriegerische Erziehung. Gewöhnlich fehlt es nicht an einem Atlick. S, die Zeitschrift; Das Ausland. 1834. p. 217 f.

Digitized by Google

Dauer seines Werkes von dieser Seite Gefahr drohe. In der That brach über die Spartanische Staatsverfassung das Verderben herein, als die Spartaner, den Vertheidigungskrieg verlassend, auf welchen die Gesetzgebung Lykurgs berechnet war, ihre Herrschaft über die Grenzen ihres alten Gebiethes ausdehnten. Obwohl Sieger, waren sie doch durch den Verlust der strengen und einfachen Sitten ihrer Vorfahren der unterliegende Theil. Eine Verfassung, wie die Spartanische und überhaupt eine Nationalerziehung kann sich nur bei einem Volke erhalten, das von der übrigen Welt möglichst gesondert und abgeschlossen ist. [1]) Einige Vaterlandsfreunde wollten dem Verfalle des Spartanischen Staates dadurch Einhalt thun, dafs sie die ursprüngliche Gesetzgebung Lykurgs selbst mit Gewalt wieder herzustellen versuchten. [2]) Vergebliches Unternehmen! Das Zerstören ist leichter, als das Erhalten, und noch leichter, als das Wiederherstellen. Den Buchstaben einer Verfassung kann man wiederauffrischen, aber nicht den Geist wieder ins Leben rufen, welcher die Verfassung beseelte. In den Griechischen Freistaaten war die Hauptbedingung, von welcher die Fortdauer und das Gedeihn der Verfassung abhing, der Charakter des Volks. [3]) In den heutigen Europäischen Staaten legt man auf den Wohlstand (oder auf die Geldmacht) eines Volkes das gröfsere Gewicht. Jedoch ist der Unterschied mehr scheinbar als in der Wirklichkeit vorhanden. Der Charakter der heutigen Europäischen Völker unterscheidet sich von dem der Griechen der Vorzeit auch durch eine gröfsere Stetig-

---

1) Auch die Kastenverfassung der Hindu's ist (nach dem Zeugnisse Englischer Schriftsteller) in Verfall, seitdem die Nation fast in allen ihren Abtheilungen unter einer Fremdherrschaft steht.

2) S. Plutarch in der Lebensbeschreibung des Agis und Cleomenes.

3) Das war wenigstens die einstimmige Meinung der Griechischen Staatsmänner. S. Plato, de rep. L. VIII. Aristoteles Polit. L. V. Polybius, histor. L. VI. Vergl. Drumann, Ideen zur Geschichte des Verfalls der Griechischen Staaten. Berlin, 1815.

Digitized by Google

keit und durch die gröfsere Kraft, die er hat, den Verführungen der Macht und des Reichthumes Widerstand zu leisten. Das verdanken wir dem Christenthume, den bei uns herrschenden Gesetzen des Anstandes, der Verschiedenheit der Stände der bürgerlichen Gesellschaft, der Publicität, welche selbst das Privatleben des Einzelnen nicht ungeschont läfst, u. s. w. Der sittliche Zustand der Völker ist nach wie vor die Grundlage ihres politischen Zustandes. Aber jener Zustand ist in dem heutigen Europa weniger, als in Altgriechenland, dem Wechsel unterworfen.

Unter den heutigen Europäischen Staaten giebt es nicht einen, in dessen Gesetzen nicht Bruchstücke des Systemes einer Nationalerziehung vorkämen. Denn in diese Kategorie gehören alle die Gesetze, welche z. B. einer gewissen Kirche die Eigenschaft der herrschenden Kirche beilegen, — oder welche die Ausgaben des Kultus der Staatskasse aufbürden, — oder welche Druckschriften überhaupt oder eine gewisse Art der Druckschriften einer Censur unterwerfen, — oder welche die Vorsorge für den Jugendunterricht über die Grenzen hinaus erstrecken, welche ihr nach dem ersten Systeme der Staatserziehungslehre zu setzen ist. (S. Buch XXXII.) Und wie könnte man wohl erwarten, dafs irgend eine Europäische Regierung dem Volke volle Freiheit in seinen Erziehungsangelegenheiten verstatten werde, da einst in allen Europäischen Staaten (der Germanischen Nation) das hierarchische Erziehungssystem herrschte? da in diesen Staaten, — weil in denselben das Regieren eine bezahlte Arbeit ist, — eher zu viel als zu wenig regiert wird?

Auf der andern Seite giebt es in dem heutigen Europa auch nicht einen einzigen Staat, in welchem das System einer Nationalerziehung auch nur in *einiger* Vollkommenheit ausgeführt wäre. *) Ja man kann getrost be-

*) Höchstens kommt in den Vereinen, welche auf den besondern Re-

haupten, dafs dieses System seinem ganzen Umfange nach und in seiner ganzen Konsequenz in dem heutigen Europa nicht einmal durchgeführt werden kann. Einem Versuche dieser Art würde sich das Christenthum d. i. diejenige Religion, zu welcher sich alle Europäische Völker bekennen, *) entgegenstellen, eine Religion, welche, das gerade Gegentheil einer Nationalreligion, alle ihre Bekenner mehr oder weniger entnationalisirt. Eben so müfste ein solcher Versuch an der Lebhaftigkeit des Verkehres scheitern, welcher unter den Europäischen Völkern, ins besondere unter denen Germanischer Abkunft, besteht. Denn das System einer Nationalerziehung ist darauf berechnet, das Volk, welches nach diesem Systeme gebildet ist, von allen andern Völkern zu sondern und abzuschliefsen. Endlich greift dasselbe System in das Verhältnifs unter den Mitgliedern einer und derselben Familie so tief und so störend ein, dafs es mit den Ansichten, welche bei den Europäischen Völkern von diesem Verhältnisse herrschen, schlechthin unvereinbar ist.

Das Recht des Staates, auf die Erziehung des Volks Bedacht zu nehmen, ist in dem Obigen (in den Büchern 31, 32, 33.) nur in Beziehung auf die Dienstgewalt des Staates in Betrachtung gezogen worden, d. i. nur in so fern, als mittelst der Ausübung jenes Rechts das Volk zur Leistung der Dienste, deren der Staat bedarf, vorbereitet wird und vorbereitet werden soll. Jedoch gilt auch von diesem Hoheitsrechte, ja es gilt von ihm, — wegen des Zusammenhanges, in welchem sein Zweck mit dem gesammten Zustande eines Volkes steht, — sogar

---

ligionsmeinungen ihrer Mitglieder beruhn oder welche Gemeinschaft des Erwerbs zum Zwecke haben, etwas Aehnliches vor. (Evangelische Brüdergemeinden, Gesellschaften, welche nach dem Plane Owen's etc. organisirt sind.)

*) Die Türken sind auch in Europa Asiaten geblieben.

Digitized by Google

vorzugsweise die Regel, dafs im Leben kein Hoheitsrecht ein selbstständiges oder vereinzeltes Daseyn hat, dafs die Art, wie das eine Hoheitsrecht ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll, zugleich auf die Grundsätze, nach welchen andere Hoheitsrechte auszuüben sind, mehr oder weniger entscheidenden Einfluſs haben soll, und dafs die Zeitumstände, welche bei der Ausübung des einen Hoheitsrechtes zu beachten sind, auch bei der Ausübung anderer Hoheitsrechte Beachtung verdienen. Darum hat z. B. ein Staat, welcher seine Verfassung wesentlich verändert hat, auch sein Erziehungssystem umzugestalten. Darum lassen sich auch die äufsersten Mafsregeln, welche eine Regierung zur Erziehung des Volks ergreift, vertheidigen, wenn sie nach Zeit und Umständen ergriffen werden mufsten, um die Macht des Volkes mit der der benachbarten Völker ins Gleichgewicht zu setzen. Der Zaar Peter I. machte nicht von halben Mitteln Gebrauch, um seine Russen zu civilisiren. Und doch hat ihm die Nachwelt den Beinamen des Grofsen zuerkannt.

VIER UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten,

in wie fern sie

von den eigenen Leuten des Staates

das ist

von einem Theile des Volkes, welchen der Staat für diese Dienste von dem übrigen Volke ein für allemal ausgeschieden hat, zu verrichten sind.

EINLEITUNG

in das vier- und in das fünf und dreifsigste Buch. *)

Kein Recht der Staatsgewalt oder Machtvollkommenheit greift so tief oder tiefer in das Gesämmtleben des Staates ein, als die Dienstgewalt des Staates.

Man kann sich eine Staatsverfassung als möglich denken, welche die unmittelbare Theilnahme des Staatsherrschers an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten auf die Wahl seiner Vertreter und Beamten beschränkt. Ja, Verfassungen dieser Art gehören sogar sicht zu den Seltenheiten, insbesondere in unseren Tagen. Denn die repräsentative Demokratie, eine Verfassung, welche in so vielen Amerikanischen, auch in mehreren Europäischen

---

*) Vgl. über die Lehre vom Staatsdienste: Richelieu, testament politique. (Wer der Verfasser dieser — sehr belehrenden — Schrift sey, ist ungewifs.) F. K. von Moser, der Herr und der Diener. Frkf. 1759. Scheffner, Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst. Königsb. II. Aufl. 1804. v. Brewern, das Verhältnifs der Verwaltungsbeamten zum Staate. Berlin 1835. Wehnert, die Politik des Civilstaatsdienstes. Potsdam, 1836. Meisterlin, die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen. Kassel, 1838.

Digitized by Google

Freistaaten besteht, gestattet dem Souveraine, dem Volke, keine andere Souverainetätshandlung als die Wahl seiner Vertreter und Beamten. Umgekehrt würde eine Verfassung ein Unding sein, welche derjenigen physischen oder moralischen Person, die sie für den Herrscher erklärte, gleichwohl das Recht, die öffentlichen Stellen und Aemter zu besetzen, schlechthin versagte. Denn ein Souverain ist in dem Grade Souverain, in welchem ihm die Verfassung die Ausübung dieses Rechts gestattet. In Grofsbritanien z. B. sind der königlichen Gewalt besonders dadurch so enge Grenzen gesetzt, dafs der König, abgesehn von der Wahl seiner Minister, kaum einen Antheil an der Ernennung der Beamten hat.*) Ja derjenige, welcher in einem Staate auf irgend eine Weise zur Ausübung des Rechts gelangt, alle öffentliche Stellen zu besetzen, ohne übrigens nach den Gesetzen dieses Staates der Souverain zu seyn, würde eben deswegen diese Eigenschaft haben oder über kurz oder über lang zu der seinigen machen können. Denn er könnte sich des Gehorsams derer versichern, durch welche die Staatsgewalt überhaupt ausgeübt würde. (Da mihi locum et terram movebo!) — Hieraus folgt zugleich, dafs, wenn in einem Staate die Beherrschungsform umgestaltet wird, auch das Recht, zu den öffentlichen Stellen zu ernennen, in andere Hände übergehn mufs; und umgekehrt, dafs, wenn in einem Staate mit diesem Rechte eine wesentliche Veränderung vor sich geht, auch eine Veränderung der Grund-

*) Man kann die Britische Verfassung vielleicht so charakterisiren: Sie ist die Verfassung eines Freistaates, welcher jedoch einen erblichen Präsidenten hat. Von der Erblichkeit des Präsidenten zieht die Verfassung einen doppelten Vortheil. 1) Sie entgeht so den Gefahren, welche einem Freistaate drohn, der seinen Vorstand von Zeit zu Zeit zu wählen hat. 2) Die politischen Partheien können einander heftiger und erbitterter, als in einem Freistaate mit einem wählbaren Vorstande, bekämpfen, ohne dafs die Einheit des Staates oder die Fortdauer seiner Verfassung gefährdet ist. Denn das erbliche Königthum ist ein Fels, welchen die Partheien nicht zu erschüttern vermögen.

Digitized by Google

verfassung dieses Staates nicht ausbleiben kann. Als sich der Römische Freistaat in ein Kaiserreich (imperium) verwandelt hatte, hörten sehr bald die Volksversammlungen auf, in welchen bisher die obersten Beamten des Freistaates gewählt worden waren. Der Kaiser, der Imperator, trat an die Stelle des Volks. [1]) Der Verfall und die endliche Auflösung des Deutschen Reichs schrieb sich daher, dafs die höheren kaiserlichen Beamten zur Erblichkeit ihrer Aemter gelangten, auch dem Kaiser das Recht, die Bischöffe in Deutschland zu ernennen, (durch das Pactum Calixtinum,) entwunden wurde. Schon eine Veränderung, welche in einem Staate mit der Kriegsdienstpflichtigkeit vor sich geht, kann auf das Schicksal der Verfassung dieses Staates einen entscheidenden Einfluſs haben. So kann man z. B. in der Geschichte der Verfassung Deutschlands ohngefähr dieselben Perioden machen, wie in der Geschichte des Deutschen Kriegswesens. So lange die Stärke des Heeres in der Landwehr bestand, hatte der demokratische Bestandtheil der Verfassung das Uebergewicht. Als an die Stelle der Landwehr die Lehns- und Dienstmannschaften traten, [2]) erstarkte die Aristokratie. Der Miethsoldat, welcher in der Folge (im 15ten und 16ten Jahrhunderte und in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts) die Lehns- und Dienstmannschaften nach und nach verdrängte, begünstigte, in Verbindung mit den bewaffneten Bürgerschaften, das Emporkommen der landesfürstlichen Gewalt. [3]) Befestiget und erweitert wurde diese Gewalt durch das stehende Heer, so lange dieses gleichsam eine von dem Volke gesonderte Körperschaft bildete. Endlich, in dem laufenden Jahrhunderte, hat die

---

1) Tacitus, Annal. I, 15 und 81.

2) Wenn sich auch Spuren von der Landwehrpflichtigkeit der Vorzeit fortdauernd erhielten, z. B. in den Ritterdiensten, welche auch von den Besitzern allodialer Rittergüter zu leisten waren.

3) Georg von Frundsberg oder das Deutsche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation. Von Barthold. Hamb. 1833.

Digitized by Google

Einführung des Konskriptionssystemes und die Wiederherstellung der Landwehr Veränderungen in den Verfassungen der Deutschen Staaten herbeigeführt oder vorbereitet, welche auf die Erneuerung der ursprünglichen Grundlagen des Verfassungsrechts der Deutschen Völkerschaften hinzudeuten scheinen.*)

Die dem Staate zu leistenden Dienste, als Lasten betrachtet, und namentlich die Kriegsdienste, sind der individuellen Freiheit der Unterthanen gefährlicher, als die dem Staate zu entrichtenden Abgaben. Zwar sind Dienste und Abgaben an und für sich gleichartige Lasten. Denn Arbeit ist Geld und Gut, und Geld und Gut ist Arbeit, d. i. mit Arbeit kann man Geld und Gut verdienen, und Geld und Gut ist (in der Regel) der Lohn für eine geleistete Arbeit; wer daher zu zahlen hat, hat Arbeit zu leisten, und, umgekehrt, wer Arbeit zu leisten hat, hat zu zahlen. Aber, so wie es für den Belasteten vortheilhafter ist, eine öffentliche Abgabe in Geld als sie in Produkten oder Fabrikaten zu entrichten, so gilt dasselbe von dem Verhältnisse, in welchem Abgaben zu Diensten stehn. Der Vortheil beruht in dem einen und in dem andern Falle auf der gröfseren Freiheit, welche der Belastete wegen der Wahl der Mittel zur Bestreitung des Aufwandes hat. — Wenn und in wie fern dagegen der Staatsdienst einer der Wege ist, auf welchem man sein Glück in der Welt machen kann, entspricht er dem Interesse der individuellen Freiheit in demselben Verhältnisse, in welchem er, als eine Last, mit diesem Interesse in Widerspruch steht. Denn wie Viele schätzen die Theilnahme an der Gewalt höher, als ein jedes andere Gut? Ja, beruht nicht das Dasein der Staaten überhaupt darauf, dafs, wenn auch Niemand gehorchen, doch andererseits ein Jeder befehlen will?

Endlich, von der Art, wie und mithin von den Män-

---

*) K. H. Lang, Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung. Berlin 1798.

Digitized by Google

nern, durch welche der Staatsdienst versehn wird, hängen in letzter Instanz die praktischen Resultate ab, welche eine Verfassung oder Regierung liefert oder welche man sich von ihr versprechen darf. — Auch die an sich besten Gesetze werden unwirksam seyn, sie können sogar eine ihrem Zwecke gerade entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, wenn sie von ungeschickten oder von unwilligen Händen in Vollziehung gesetzt werden. So viel sich auch z. B. für die Schwurgerichte sagen läfst, so ist es doch gewifs nicht einem blosen Vorurtheile beizumessen, wenn sie in mehreren Staaten, z. B. in dem Königreiche Holland, so viele Stimmen gegen sich haben. Duo cum faciunt idem, non est idem. — Umgekehrt, mag auch ein Gesetz noch so fehlerhaft seyn, dennoch kann es durch die Art, wie es in Vollziehung gesetzt wird, erträglich gemacht werden. Wie hätte man sich z. B. in Deutschland so lange mit einem so strengen, ja selbst in mehreren seiner Vorschriften so grausamen Strafgesetzbuche, wie die peinliche Gerichtsordnung Karls V. ist, begnügen können, wenn nicht die deutschen Rechtsgelehrten alle Mittel der Auslegung aufgeboten hätten, um die Härte der Strafdrohungen dieses Gesetzbuches zu mildern? Es trat sogar eine „Reaktion“ ein; man gieng in der Milde so weit, dafs sie an Schlaffheit grenzte. [1]) — Sogar kann das, was in den Verfassungsgesetzen eines Staates fehlt, durch den in dem Beamtenstande herrschenden Geist oder durch eine unter den öffentlichen Stellen eintretende Spannung, wenn diese durch die Verschiedenheit der ihnen übertragenen Geschäfte veranlafst wird, ergänzt werden. Wo es einen zahlreichen Beamtenstand giebt, also einen Beamtenstand, welcher, je zahlreicher er ist, desto weniger sein Inte-

---

4) Man darf wohl behaupten, dafs diese Reaktion auch jetzt noch fortdauere. Schonung der Schuldigen kann leicht in Ungerechtigkeit gegen die Unschuldigen (gegen die friedlichen in ihren Rechten durch die Schuldigen gekränkten Bürger,) ausarten.

Digitized by Google

resse von dem des Volkes trennen kann, wo dieser Stand von dem Geiste beseelt ist, dafs er sich in seinen Rechten für verletzt hält, wenn er in der Erfüllung seiner Amtspflichten gestört wird, da hat das Volk an diesem Stande eine Art von Volksvertretung oder wegen dieses Standes eine Art von Repräsentativverfassung. *) Sind noch überdiefs die Staatsgeschäfte ihren Gegenständen nach unter verschiedene Beamte und Stellen vertheilt, (was, sobald sich die Geschäfte vermehren und zu ihrer Erledigung eine gröfsere Zahl von Arbeitern fordern, nicht ausbleiben kann,) so entstehen unter den Beamten und Staatsbehörden Kollisionen, welche, — kraft des Hanges und Strebens der Menschen, eine Gewalt, welche von ihnen ausgeübt wird, wäre es auch nicht eine eigene, sondern nur eine Amtsgewalt, gegen einen jeden Eingriff zu vertheidigen und sie selbst über ihre gesetzlichen Grenzen auszudehnen, — eine dem Geiste einer Repräsentativverfassung entsprechende Opposition unter den für verschiedene Zweige des öffentlichen Dienstes bestellten Beamten zur Folge hat. In allen Deutschen Ländern von einigem Umfange, gab es ehemals zwei oberste Landeskollegien, die Landesregierung und die Landesfürstliche Kammer. (In mehreren Deutschen Staaten besteht diese Einrichtung noch jetzt, wenn auch in einigen unter einer etwas veränderten Gestalt.) Da bildete sich gewöhnlich unter diesen beiden Behörden eine durch die Verschiedenheit ihrer Amtsgeschäfte veranlafste (oft auch noch durch besondere Umstände beförderte) Opposition. Die Landesfürstliche Kammer, (gleichsam die Ministerialparthei,) hatte unmittelbar und besonders das Interesse des Einkommens des Fürsten wahrzunehmen; die Landesregierung, (gleichsam die Oppositionsparthei,) betrachtete sich unter andern als berufen, den Uebergriffen der fürstlichen Kammer Ziel und Mafs zu setzen.

---

*) Es ist von Anderen bemerkt worden, dafs Preufsen eine Volksvertretung in diesem Sinne habe.

Digitized by Google

Zu ähnlichen Erscheinungen giebt die konstitutionelle Monarchie, indem sie die öffentlichen Geschäfte nach der Verschiedenheit ihrer Gegenstände unter mehrere Minister in letzter Instanz vertheilt, Veranlassung.

Da die Dienstgewalt des Staates mit dem gesammten Seyn und Leben des Staates verschlungen und verzweigt ist, so sind die Dienstleistungen, welche kraft dieser Gewalt den Unterthanen auferlegt werden können, eben so mannigfaltig als verschiedenartig. Die Aufgabe ist jetzt die, die verschiedenen Arten dieser Dienstleistungen aufzuzählen und zu klassificiren. Diese Aufgabe darf hier um so weniger von der Hand gewiesen werden, da sie in dem engsten Zusammenhange mit einer andern steht, — mit der, den Gegenstand des vorliegenden und des folgenden Buchs, (des 34sten und des 35sten,) genauer zu bestimmen und ihn beziehungsweise zu beschränken.

Die Dienste, welche der Staat kraft der ihm zustehenden Dienstgewalt von seinen Unterthanen zu fordern berechtiget ist, können nun zuvörderst dem Staate entweder unmittelbar oder mittelbar zu leisten seyn. Die Dienste der letzteren Art sind die, welche einer Gemeinde, einer Stadt- oder Landgemeinde, von ihren Mitgliedern [1]) oder einer Kirche, welche eine Staatsanstalt ist, von den in der Gemeinschaft einer solchen Kirche stehenden Unterthanen [2]) zu leisten sind. (Eine eigenthümliche Art der öffentlichen Dienste sind die Dienste, welche dem Staate zum Vortheile einer auf den besonderen Schutz

---

1) Denn diese Gemeinden sind kraft Gesetzes Staatsbehörden. — Uebrigens gehören in dieselbe Kategorie auch die Dienste, welche einer andern Körperschaft (universitas) von ihren Mitgliedern zu leisten sind.

2) Wenn diese Dienste von allen Unterthanen, ohne Unterschied des Glaubens, zu leisten sind, so gehören sie zu den unmittelbaren Staatsdiensten. — Freilich liegt dann in diesen Diensten, so wie in den Abgaben derselben Art, nach dem Grundsatze der Religionsfreiheit eine doppelte Ungerechtigkeit. (Beispiele einer solchen Vertheilung der kirchlichen Lasten kommen in England und — im Grofsherzogthume Baden vor.)

y Google

des Staates Anspruch habenden Privatperson zu leisten sind, die Pfleg- und die Vormundschaften. Sie gehören in die Klasse der unmittelbaren Staatsdienste. Obwohl Staatsdienste, haben sie doch das Besondere, dafs ein Privatinteresse, das Interesse des Schützlings, die Regel für die aus der Verwaltung eines solchen Dienstes entstehenden Pflichten und Rechte ist.) — Die (im 34sten und 35sten Buche) folgende Bearbeitung der Lehre von der Dienstgewalt des Staates wird sich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die unmittelbaren Staatsdienste beschränken. Was von diesen gilt, ist in der Regel, und mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Fälle, auch auf die andere Art der Staatsdienste anwendbar.

Die dem Staate — unmittelbar — zu leistenden Dienste, (von welchen also in der Folge allein die Rede seyn wird,) sind, ihrem Gegenstande nach, entweder Staatsdienste in der engeren Bedeutung oder Privatdienste. — Jene sind Dienste, welche wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit ihres Gegenstandes, nur dem Staate geleistet werden können, welche also die Besorgung der Staatsgeschäfte unmittelbar bezwecken. Sie sind wiederum entweder Staatsdienste in der engsten Bedeutung oder gemeine Dienste, je nachdem sie Geistesarbeiten oder in Handarbeiten bestehn. *) Staatsdienste in der engsten Bedeutung verrichten, z. B. die Richter, die Geschwornen, die Verwaltungsbeamten. Zu den dem Staate zu leistenden gemeinen Diensten gehören z. B. die Dienste, welche von den Dienern der Staatsbehörden, der Gerichte, der Verwaltungsstellen u. s. w. oder im Heere von den Gemeinen geleistet werden. — Diesen oder den Privatdiensten sind z. B. die Dienste beizuzählen, deren ein Staat zur Aufführung oder Wiederherstellung eines Gebäudes oder zum Stras-

*) Jedoch sind im Leben die einen von den andern nicht so scharf gesondert, dafs nicht auch zur Verrichtung einer Geistesarbeit gewisse Handarbeiten erfordert würden, und umgekehrt.

Digitized by Google

sen-, Flufs- oder Kanalbaue, oder zur Bewirthschaftung eines ihm gehörenden Landgutes bedarf. (So mannigfaltig sind diese Dienste, dafs sie kaum eine Klassifikation zulassen.) — Die (im 34sten und 35sten Buche) folgende Darstellung der Lehre von der Dienstgewalt des Staates wird sich zuvörderst auf die Staatsdienste in der engeren Bedeutung beschränken. Denn die Fragen, welche die dem Staate zu leistenden Privatdienste betreffen, bleiben besser, (wenn sie überhaupt in die Staatswissenschaft gehören,) der Staatshaushaltungslehre oder Finanzwissenschaft vorbehalten. (Zu Folge der Grundsätze dieser Wissenschaft sollen sie überall nicht Zwangs- oder Frohndienste, sondern nur freiwillige und gelohnte Dienste seyn. Dafür spricht zugleich das Interesse der bürgerlichen und politischen Freiheit.) Sodann aber wird die Darstellung jener Lehre auch auf die gemeinen Staatsdienste, nur was die Kriegsdienste betrifft, eingehn. Denn die übrigen Dienste dieser Klasse sind den Privatdiensten näher, als den Staatsdiensten in der engeren Bedeutung, verwandt.

Die Staatsdienste in der engsten Bedeutung können *erstens* die Vertretung des Volks, dieses als eine moralische Person oder als ein Gemeinwesen betrachtet,[1]) zum Gegenstande haben. Von den Staatsdienern dieser Klasse wird das Volk entweder in seinen auswärtigen Verhältnissen, also namentlich in seinem Verhältnisse zu andern Völkern, oder im Innern d. i. in seinem Verhältnisse zu einzelnen Mitgliedern des Gemeinwesens, überhaupt aber als Parthei vertreten. In die erste Unterabtheilung gehören z. B. die diplomatischen Agenten, in die letztere gehört z. B. der Anwalt der Krone, und dieser theils in sofern, als er die Rechte der Krone in bürgerlichen Rechtssachen zu vertreten hat,[2])

---

1) S. oben Band I. S. 96 ff.

2) Die Bestellung des Kronanwaltes begreift in so fern mehrere Funktionen unter sich. Der Kronanwalt hat in dieser seiner Eigen-

Digitized by Google

theils in so fern, als ihm die gerichtliche Verfolgung derer obliegt, welche sich eines Vergehns schuldig gemacht haben. Denn so wohl in dem einen als in dem andern Falle steht das Gemeinwesen als Parthei einer andern Parthei gegenüber. Uebrigens unterscheiden sich diese die Volksgemeinde vertretenden Staatsdiener von den Staatsdienern der folgenden Klasse wesentlich dadurch, dafs sie als solche, d. i. wenn sie nicht noch überdiefs mit einer andern und besondern Bestallung versehn sind, nur die Rechte eines Bevollmächtigten in Anspruch nehmen können. (Non sunt cum potestate.)

Staatsdienste (in der engsten Bedeutung) leisten *zweitens* die, durch welche der Staatsherrscher die ihm, als solchem, zustehenden Rechte, also in der Machtvollkommenheit enthaltenen Rechte, ausübt. Die Staatsdiener dieser Klasse sind wieder doppelter Art. — Entweder sind sie zur Ausübung der Machtvollkommenheit überhaupt, d. i. zur Ausübung der Gesammtheit der in der Machtvollkommenheit enthaltenen Rechte berufen. Staatsdiener dieser Art sind in der repräsentativen Demokratie die Vertreter oder Repräsentanten des Volks.*) Wenn auch die Kammer der Volksvertreter allein oder vorzugsweise zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ermächtiget ist, so liegt doch in dieser Gewalt der Sache nach die gesammte Staatsgewalt. Und wenn auch andererseits die Mitglieder dieser Versammlung wegen ihrer Abstimmungen Niemandem auf Erden zu Recht verantwortlich sind, so sind sie doch, (was sie sich nicht oft genug vorhalten können,) als Einzelne nicht die Her-

---

schaft die Krone nicht blos in den das Staatsvermögen betreffenden Rechtssachen, sondern auch sonst, z. B. in den Sachen der Minderjährigen u. s. w. zu vertreten. Vgl. Bd. III. S. 285.

*) Dieselbe Eigenschaft haben in den konstitutionellen Monarchien die Volksabgeordneten, jedoch nur in Beziehung auf das Volk d. i. nur so weit sich die Theilnahme des Volkes an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der Verfassung nach erstreckt.

Digitized by Google

ren, sondern die Diener des Volks, d. i. des Souveraines. Die Demokratie ist sogar die einzige Staatsverfassung, mit welcher das Gesetz, dafs der Souverain schlechthin und auf die Dauer von seinen Dienern vertreten werden soll, vereinbar ist. Eine Aristokratie kann sich höchstens in aufserordentlichen Fällen und für eine gewisse Zeit der Ausübung ihres Herrscherrechts — durch die Ernennung eines Diktators — gänzlich entäufsern. Noch weniger würde eine Monarchie bestehn können, deren Gesetze den Monarchen auf die Wahl seines Repräsentanten beschränkten. Die Geschichte der Mohammedanischen Reiche enthält eine gute Anzahl Beispiele, dafs ein Monarch, welcher seine ganze Gewalt in die Hände eines Veziers gelegt hatte, von diesem des Thrones entsetzt wurde. [1]) — Oder die Bestellung der Staatsdiener dieser Klasse beschränkt sich auf die Ausübung einzelner Hoheitsrechte, eines oder mehrerer. Man kann die sämmtlichen Staatsdiener, die unter dieser Kategorie begriffen sind, mit dem Namen der Beamten (oder Staatsbeamten) bezeichnen. Denn ein Beamter ist dem Sprachgebrauche nach derjenige Staatsdiener, welcher, kraft seiner Bestellung, in den zu seiner Kompetenz gehörenden Angelegenheiten rechtskräftige (d. i. vollziehbare) Entscheidungen zu fällen oder rechtskräftige Befehle zu erlassen befugt ist. [2]) Uebrigens können die Staatsdiener dieser Unterklasse oder die Beamten, nach der Verschiedenheit der Aemter, welche von ihnen verwaltet werden, in Civilbeamte und in Kriegsbefehlshaber, [3]) und die ersteren wie-

---

1) Aus demselben Grunde wäre selbst der schlaue Tiberius fast seiner Herrschaft verlustig geworden. — Ein anderes Beispiel kann man aus der Geschichte des ersten französischen Herrscherstammes entlehnen.

2) Qui munere publico funguntur, quod cum *potestate* conjunctum est. — Es giebt auch Staatsdiener, welche blos eine berathende Stimme haben. Diese gehören jedoch in die Kategorie der Staatsdiener, welche dem Staate nur Privatdienste leisten.

3) Die Worte: Civilbeamte und Kriegsbefehlshaber, sind hier in

Digitized by Google

der in Richter und in Beamte der vollziehenden Gewalt eingetheilt werden. Auch kann dieselbe Bestellung mehrere und verschiedenartige Verrichtungen unter sich begreifen.

In der Monarchie kommen noch überdiefs Staatsdienste einer besonderen Art vor, die Dienste, welche dem Monarchen für seine Person zu leisten sind. (Sie werden auch Hofdienste genannt.) Obwohl diese Dienste an sich nur Privatdienste sind, so kann es doch dem Interesse der Monarchie gemäfs seyn, diese Dienste — schlechthin oder beziehungsweise — den Staatsdiensten in der (oben bestimmten) engeren Bedeutung gleichzustellen. In Grofsbritannien wechseln mit den Ministern zugleich auch die obersten Hofbeamten. Nirgends hat es in den Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs gute Früchte getragen, wenn zwischen den unmittelbaren Umgebungen des Fürsten, den Hofleuten und den Staatsbeamten eine Spannung oder Spaltung entstand.

So wie nun die (im 34sten und 35sten Buche) folgende Darstellung der Lehre vom Staatsdienste schon oben (mit einer einzigen Ausnahme) auf die Staatsdienste in der engsten Bedeutung beschränkt worden ist, so wird sie sich noch überdiefs nur die Staatsämter zur Aufgabe setzen. Die von einer jeden der übrigen Arten jener Dienste geltenden besonderen Grundsätze sind schon in anderen Stellen des vorliegenden Werkes zur Sprache gekommen.

Wenn auch die Leistung der Dienste, deren der Staat bedarf, von Rechtswegen die Pflicht und das Recht eines jeden (dienstfähigen) Mitgliedes des Staatsvereines ist, so ist doch auch der Fall möglich und so kommt doch

---

demselben Sinne zu verstehn, in welchem die Französische Sprache die Worte: Officiers civils et militaires nimmt. Die Französischen Worte haben den Vorzug, dafs sie auf die rechtliche Identität der Bestellung eines Civilbeamten und der eines Officiers unmittelbar hindeuten. Auch Officiere sind Beamte, nur Beamte eines besondern Faches.

auch der Fall nicht selten in der Erfahrung vor, dafs diese Pflicht und beziehungsweise dieses Recht durch die Verfassungsgesetze eines Staates auf einen bestimmten Theil des Volkes beschränkt ist, auf einen Theil des Volkes, welchen sich der Staat gleich als sein Eigenthum ein für allemal und auf die Dauer für diese Dienste vorbehalten hat oder welchem, (in wie fern man die Dienstpflichtigen zugleich als Berechtigte betrachten kann,) das Recht, in die Dienste des Staates zu treten, als ein erbliches Vorrecht zusteht. (Darum war die folgende Darstellung der Lehre vom Staatsdienste in zwei Abtheilungen, — das 34ste und das 35ste Buch — zu spalten.) Ganz so kann der Staat auch seine Geldbedürfnisse entweder aus seinem eigenen Vermögen oder aus dem Vermögen des Volks (z. B. mit dem Ertrage der Steuern) befriedigen. Auch so weit erstreckt sich die Analogie, dafs sowohl die eine als die andere Last eine gemeine Last seyn mufs, wenn andererseits politische Freiheit das Gemeingut des Volkes seyn oder werden soll.

Der Fall, dafs die Verwaltung der Staatsämter das Vorrecht eines bestimmten Theiles des Volkes ist, kommt übrigens in der Erfahrung hauptsächlich so vor, dafs bald, in einem eroberten Lande, nur dem Volke, welches die Eroberung gemacht hat, bald, wo die Staatsverfassung eine Kastenverfassung ist, nur einer Kaste, der obersten, oder den beiden obersten Kasten, bald nur einem Erbadel jenes Vorrecht zusteht. (Von einem jeden dieser besonderen Fälle wird daher — in dem vorliegenden 34sten Buche — besonders zu handeln seyn.) Alle diese Fälle haben das mit einander gemein, dafs die Entstehung dieses Vorrechts der überwiegenden Macht, welche dem Bevorrechteten zu Gebote steht oder zur Zeit seiner Entstehung zu Gebote stand, zuzuschreiben ist. Denn überhaupt entstehen Vorrechte so, dafs, wer einen Vorzug vor Andern hat, diesen, wenn es in seiner Macht steht, sich durch ein Vorrecht und, wenn sich seine Macht auch so weit erstreckt, noch überdiefs seinen Nachkommen

Digitized by Google

durch die Erblichkeit dieses Vorrechts zu sichern sucht. Dagegen kann jenes Vorrecht, nach der Verschiedenheit der Fälle, für den Charakter der Staatsverwaltung überhaupt sehr verschiedene Folgen haben.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Falle,

da in einem eroberten Lande die Verwaltung der Staatsämter das Vorrecht des Volkes ist, welches die Eroberung gemacht hat. [1])

Eine Eroberung hat fast unausbleiblich die Folge, dafs das Volk, welches die Eroberung gemacht hat, die Zügel der Regierung in dem eroberten Lande selbst (wenigstens anfangs) ergreift d. i. die Aemter in diesem Lande mit Männern aus seiner Mitte besetzt.

Eine Regierung, welche eine Eroberung gemacht hat, mufs in der Regel die Politik befolgen, nur ihren alten Unterthanen die Verwaltung des eroberten Landes anzuvertrauen. Denn sie hat, besonders in den ersten Zeiten nach der Eroberung, [2]) den Widerwillen zu fürchten, mit welchem das besiegte Volk die Fremdherrschaft duldet, wäre es auch nur aus Zorn über die ihm, durch die Vernichtung seiner Selbstständigkeit, widerfahrene Demüthigung; sie würde also, jene Politik verlassend, die Gewalt

---

1) Vgl. oben Bd. V. S. 118 ff.

2) Nicht selten dauert die Spannung zwischen den alten und den neuen Unterthanen noch länger. In den ehemals Deutschen Provinzen des Französischen Reichs wird auch jetzt noch zuweilen die Klage laut, dafs bei der Besetzung der Aemter den gebornen Franzosen vor den gebornen Deutschen der Vorzug gegeben werde. (Eine Warnung für diejenigen, welche, unzufrieden mit ihrer Regierung, in der Treue gegen diese wanken!)

in die Hände derjenigen legen, welche in einer andern Eigenschaft gemeint seyn könnten, die ihnen anvertraute Gewalt zum Sturze der Fremdherrschaft zu benutzen. Müfste sie, um eine Revolution, welche in dem eroberten Lande ausbräche, zu unterdrücken, von neuem zu den Waffen greifen, so würde eine zweite Eroberung für die Einwohner dieses Landes noch weit herbere Früchte, als die erste, tragen.*) — Derselben Politik können noch andere und besondere Gründe das Wort sprechen. Wenn es z. B. das Interesse des Staates, welcher die Eroberung gemacht hat, mit sich bringt, die politische Verfassung des eroberten Landes umzugestalten, so sind die Einwohner dieses Landes nur selten die zur Durchführung des Planes tauglichen Werkzeuge.

Jedoch in zwei Fällen kann es rathsam und selbst nothwendig seyn, von dieser Politik beziehungsweise abzugehn. *Erstens:* Wenn ein Volk die von ihm gemachte Eroberung zugleich einer Parthei verdankt, welche dieses Volk in dem eroberten Lande hatte, so darf es dieser Parthei auch bei der Besetzung der öffentlichen Stellen nicht vergessen, ob es wohl selbst diese Parthei mit scheelen Augen ansehn wird, da dieselbe durch den Verrath, den sie an ihrem Vaterlande begieng, selten oder nie das vollständig erlangt, was sie zu erlangen beabsichtigte und hoffte. *Zweitens:* Die vorliegende Regel gilt in ihrer ganzen Strenge nur von der Besetzung der Staatsämter und nicht von der Vergebung der gemeinen Staatsdienste. Bei diesen kann es sogar rathsam seyn, das entgegengesetzte Verfahren einzuhalten, z. B. aus dem Grunde: Wer selbst einer strengen Herrschaft unterworfen ist, gebiethet, (um sich für seine Dienstbarkeit zu entschädigen,) noch strenger, wenn er über seines Gleichen gesetzt wird.

Eine Regierung, welche ihre Gewalt einer Eroberung

---

*) „Apud victos plus querimoniarum, quam virium." *Tacit.* histor. II, 75.

Digitized by Google

beziehungsweise verdankt, muſs allemal, wenigstens anfangs, etwas von dem Charakter einer Zwingherrschaft haben. Das bringt die Art, wie sie entstanden ist, wesentlich mit sich. Aus dem Kriegsrechte hervorgegangen, muſs sie, um sich des Gehorsams ihrer neuen des ihr zu leistenden Gehorsams noch ungewohnten Unterthanen zu versichern, nach den Grundsätzen dieses Rechts, wenigstens in einem gewissen Grade oder theilweise, gebiethen. Das Recht der Zwingherrschaft aber ist eine Art oder eine Anwendung des Kriegsrechtes. (Daher gehört der Fall, von welchem in dem vorliegenden Hauptstücke die Rede ist, streng genommen, nicht einmal zu den Fällen, in welchen ein Theil des Volkes über das ganze Volk gebiethet. Vielmehr leben in diesem Falle in einem und demselben Staate zwei Völker neben einander; und das Verhältniſs unter ihnen ist dem Verhältnisse unter zwei selbstständigen Völkern zu vergleichen, welche einen Waffenstillstand oder einen unsicheren Frieden mit einander geschlossen haben. Nur in so fern gehört der Fall zu den in dem vorliegenden Buche in Betrachtung zu ziehenden Fällen, als in demselben denn doch nicht alle Mitglieder des Staatsvereines rechtlich befähigt sind, auf die Verwaltung der Staatsämter Anspruch zu machen.)

Das Verhältniſs zwischen diesen beiden Völkern kann sich sogar so stellen, daſs die Staatsverfassung, welche das Resultat der Eroberung ist, schlechthin den Charakter einer Zwingherrschaft oder Despotie hat. — Beispiele von Zwingherrschaften dieses Ursprungs und dieser Art liefert die Geschichte der von Mahommedanischen Völkern gestifteten Reiche besonders in Menge. So ist, (das uns am nächsten liegende Beispiel,) in der Türkei die Nation, von welcher das Reich seinen Namen hat, von der Griechischen Bevölkerung desselben Reichs bis auf diesen Tag durch eine scharf gezogene Scheidlinie gesondert; die Türken sind die Gebiether, die Griechen nur Unterthanen. Jene gebiethen, gefürchtet als eine Kriegs-

Digitized by Google

macht, diese gehorchen, entmuthiget oder in dem Gefühle ihrer Schwäche. Ein jeder einzelne Beamte hält sich für berechtiget, die Macht, welche der Sieg in die Hände der herrschenden Nation legte, auch durch die Art, wie er sein Amt verwaltet, zu verfolgen. Darum wiederholen sich in der Geschichte des türkischen Reichs dieselben Erscheinungen, welche allemal in dem Gefolge des Despotismus sind, Erscheinungen, welche zugleich an die Wechselfälle eines Krieges erinnern. So entschieden auch das Uebergewicht der Türken über ihre christlichen Unterthanen — schon wegen des zwischen diesen Partheien eintretenden Zahlverhältnisses — ist, so oft auch schon den Griechen der Versuch mifslungen ist, sich der Herrschaft ihrer Dränger und Presser zu entledigen, so nehmen doch die schon oft überwundenen von Zeit zu Zeit, aufs Aeusserste gebracht, (in der neuesten Zeit noch überdiefs durch einzelne Erfolge ermuthiget,) von neuem zu einem Aufstande ihre Zuflucht. (Interdum et victis redit in praecordia virtus!) Aber auch die Türken hat das Schicksal ereilt, welches der Despotismus sich selbst bereitet. Sie sind in dem Genusse der früher von ihnen errungenen Siege, deren Erneuerung für sie durch die Zeitläufte eine Unmöglichkeit geworden ist, erschlafft; auch die alte Kriegszucht, auf welcher zugleich die politische Einheit der Nation, gleichsam eines stehenden Heeres, beruhte, ist von ihnen gewichen. Daher überall Erschlaffung gepaart mit Willkühr; erzwungener Gehorsam ohne die alte Furcht, überhaupt Vorzeichen der nahen Auflösung des Reichs. Und dennoch täuschten diese Zeichen schon lange die Erwartungen, die Besorgnisse oder die Hoffnungen des nur mit den Grundlagen einer auf den inneren Frieden berechneten Staatsverfassung vertrauten Europas. Aber in dem Doppelkriege, welchen die Türken theils unter sich auch theils mit ihren christlichen Unterthanen führen, liegt, (selbst abgesehn von allen anderen Ursachen,) zugleich ein Princip der Erhaltung. Freilich vermag dieses Princip das Leben des Türkischen Reichs

Digitized by Google

nur kümmerlich und unrühmlich zu fristen. Jedoch eben so wenig dürfte eine Wiedergeburt dieses Reichs von dem Plane zu erwarten seyn, welchen der letztverstorbene Grofssultan verfolgte und welchen der jetzige Grofssultan, (wenn auch zagend und schwankend,) wiederaufgenommen hat, Europäische Kultur und Civilisation in der Türkei einzuführen, die Türken und die Rajas dem Rechte nach einander gleichzustellen. Christliche und Mahommedanische Völker, die Europäischen Völker und die Völker des mittleren Asiens, (nur diese asiatischen Völker brauchen hier in Betrachtung gezogen zu werden,) sind in einer jeden Beziehung in dem Grade von einander verschieden und einander entgegengesetzt, dafs es eine Unmöglichkeit ist, die einen mit den andern zu verschmelzen oder einem Staate, dessen Bevölkerung in so fern zwiespaltig ist, Einheit zu geben. Schon die Verschiedenheit der Familienrechte ist eine unübersteigliche Scheidewand zwischen den Europäischen Völkern und den Völkern des mittleren Asiens. (Eineche — Vielweiberei.) Jedoch noch weniger läfst die Spaltung, welche die Verschiedenheit der Religionen unter denselben Völkern stiftet, eine Verschmelzung oder Vereinigung dieser Völker zu einem einzigen Volke zu. Eines kosmopolitischen Geistes ist das Christenthum, engherzig der von Mahommed gepredigte Glaube. Das Christenthum ist eine Religion des Fortschreitens; der Islam, wenn er auch ein Volk, dessen Macht im Steigen ist, zu immer neuen Siegen begeistert, verwandelt sich doch in eine Religion des Stillstandes und mithin des Verfalls, sobald das Volk aus irgend einem Grunde auf seiner Siegerlaufbahn einhalten mufs. Zugleich beseelt der Islam seine Bekenner mit einem Stolze, welcher sie auf die Bekenner einer jeden andern Religion, selbst einer monotheistischen, mit Verachtung herabblicken läfst, so dafs sie es für eine Schande oder für eine Demüthigung halten müssen, sich die Sitten und Gebräuche der Ungläubigen, der Giaurs, anzueignen. Der Mahommedaner hat diesen Stolz, weil er des Glau-

Digitized by Google

bens ist, dafs allein die ihm gewordene Offenbarung die Lehre von einem einigen Gotte in ihrer ganzen Reinheit enthalte. Sein Stolz ist der, zu welchem geistiges Uebergewicht auch sonst nicht selten verleitet. Bedürfte übrigens der ungesellige Geist des Mohammedanimus eines weiteren Beweises, so könnte dieser aus der Geschichte der Reiche entlehnt werden, welche von Völkern dieser Religion in Ostindien, in der Halbinsel diesseits des Ganges, nachdem die Bekenner des Islams ihre Eroberungen auch bis in diese von dem Ursitze desselben so fernen Gegenden ausgedehnt hatten, gestiftet wurden. (Einige von diesen Staaten bestehen noch jetzt.) Hier tritt uns jener Geist des Mohammedanismus sogar in noch schauerlicheren Erscheinungen entgegen. Den Christen kommt in den Augen des Mohammedaners doch immer noch das zu statten, dafs Mohammed die göttliche Sendung Christi anerkannte. Nicht eben so konnten die Religionen, mit welchen der Mohammedanismus in Ostindien in Berührung kam, die Herrscherwillkühr und den Hochmuth den Sieger mäfsigen.

Wo nun eine Eroberung die Folge hat, dafs in dem eroberten Lande eine zwingherrschaftliche Verfassung eingeführt wird, wird das Unheil, welches diese Verfassung unter einer jeden Voraussetzung stiftet, noch dadurch vermehrt und gesteigert, dafs dann der Despotismus Fremdlinge zu seinen Werkzeugen hat. (Ja, man kann vielleicht behaupten, dafs aus demselben Grunde eine Zwingherrschaft, welche dieses Ursprungs ist, unter allen Verfassungen dieser Gattung die drückendste ist.) Die Fremdlinge erwidern den Hafs, welcher sie als Fremdlinge trifft, mit derselben Gesinnung, und noch überdiefs mit Verachtung. Sie machen sich einer Ungerechtigkeit gegen die Einwohner des eroberten Landes oft schon deswegen schuldig, weil sie zu stolz sind, um lange zu untersuchen, auf welcher Seite das Recht sey, oder der Sprache und der besonderen Rechte der Einwohner dieses Landes zu unkundig, um durch eine solche Untersuchung

Digitized by Google

zu einem genügenden Resultate gelangen zu können, oder weil ihnen nichts so sehr am Herzen liegt, als dafs es nicht zu einem Aufstande komme. *) Aber eine jede Ungerechtigkeit, welcher sich die fremden Zwingherren gegen die alten Einwohner des eroberten Landes schuldig machen, schmerzt diese um so mehr, da sie in ihnen zugleich das Andenken an den Ursprung der Gewaltherrschaft, welche auf ihnen lastet, erneuert. Besonders haben diejenigen die fremde Gewaltherrschaft zu fürchten, welche sich unter den Besiegten am meisten auszeichnen. Denn sie selbst werden vorzugsweise gefürchtet. Auf jeden Fall ist ihnen die Aussicht verschlossen, zu dem politischen Einflusse zu gelangen, zu welchem sie wegen ihrer Vorzüge unter günstigeren Verhältnissen gelangt seyn würden. Mit einem Worte also, in einer Zwingherrschaft dieser Art fehlt es schlechthin an den Sympathien zwischen den Gewalthabern und den Unterthanen, welche in anderen Verfassungen derselben Gattung den Despotismus einigermafsen mildern können. In einer Verfassung dieser Art ist der Friede, welcher unter den Mitgliedern eines und desselben Staates bestehen soll, ein geheimer nie rastender Krieg zwischen zwei Völkern, zwischen den Siegern und den Besiegten. (Daher ist ein Versuch, welchen das unterjochte Volk macht, sich von der ihm aufgedrungenen Herrschaft zu befreien, nach Rechtsgrundsätzen billig anders zu beurtheilen, als der Versuch einer Revolution. Auch ist der Aufstand, welchem das Königreich Griechenland seine Entstehung verdankt, selbst von denen entschuldigt oder für rechtmäfsig gehalten worden, welche die Unterthanenpflicht am weitesten — selbst bis zur sola obsequii gloria — ausdehnen.)

Uebrigens hat nicht eine jede Eroberung die Folge, dafs sie die Einwohner des eroberten Landes unter eine zwingherrschaftliche Verfassung oder Regierung stellte.

---

*) „Es ist besser, dafs ein Mensch umkomme, als dafs das ganze Volk verderbe."

Digitized by Google

Das Reich, welches die Briten in Ostindien durch eine Reihe von Eroberungen gegründet haben, enthält, die Schutzgenossen dieses Reichs mit gerechnet, eine Bevölkerung von 100 Millionen, ja vielleicht, (denn es fehlt an einer Volkszählung,) eine noch gröfsere. Wer möchte aber behaupten, dafs diese vielen Millionen nur durch Zwang und Furcht von den Briten in Gehorsam erhalten würden? (Das Britisch-ostindische Heer besteht nur ohngefähr aus 100,000 Mann; und diese sind noch überdiefs zu einem guten Theile Eingeborne..) Eben so wenig kann man diesen Vorwurf den Spaniern machen, als noch ein grofser Theil von Südamerika zu den Nebenländern der Spanischen Monarchie gehörte. Noch häufiger ist es geschehn, dafs beide Völker, die Sieger und die Besiegten, über kurz oder über lang, zu einem Volke, ja zu einer Nation zusammenschmolzen. Auf diese Weise entstanden in den Staaten, welche von den Deutschen auf den Trümmern des Weströmischen Reichs gestiftet wurden, die so genannten Romanischen Nationen, die Franzosen, die Spanier, die Portugiesen, die Italiener. Eben so haben sich in dem heutigen China zwei Nationen, die Tataren oder Mongolen [1]) und die Chinesen der Vorzeit, zu einer einzigen Nation geeint. Beide sprechen jetzt dieselbe Sprache; beide haben dieselben Sitten und Gebräuche; beide stehen unter denselben Gesetzen, unter derselben Verfassung; wenn auch zur Sicherung des Thrones, die geborenen Tataren, die Eroberer, noch immer bedeutende Vorrechte vor den gebornen Chinesen haben. [2]) — In die-

---

1) Die Nation wird in Europa bald mit dem einen bald mit dem andern Namen bezeichnet.

2) Sowohl in der Staatsverwaltung als im Kriegsdienste. Z. B. das stehende Heer besteht aus zwei grofsen Abtheilungen. In der einen dienen nur Tataren, in der andern nur Chinesen. Jene ist die bevorrechtete. Ueberhaupt ist die Kunst bemerkenswerth, mit welcher die Sieger und die Besiegten zu einem Volke vereiniget sind, ohne dafs gleichwohl die ursprüngliche Verschiedenheit jener Nationen gänzlich vertilgt wäre.

Digitized by Google

sen und in ähnlichen Fällen waren es allemal besondere Ursachen, welche die Einwohner des eroberten Landes vor dem Drucke einer unleidlichen Zwingherrschaft schützten oder den anfangs gewaltsamen Zustand nach und nach in einen gesetzlichen verwandelten. Bald war das Volk, welches die Eroberung gemacht hatte, dem besiegten in dem Grade geistig überlegen, dafs es sich, wegen der Befestigung seiner Herrschaft, eben so wohl oder noch mehr auf sein geistiges Uebergewicht, als auf seine Waffenmacht, verlassen konnte. (Ein Beispiel ist das Britisch-Ostindische Reich.) Bald wurde den Besiegten um deswillen ein besseres Loos, weil sie sich — gutwillig oder gezwungen — zu dem Glauben der Sieger bekehrten. (Auf diese Weise wurde in den Kolonien der Spanier und in denen der Portugiesen in Südamerika das Schicksal der Indianer wesentlich gemildert.) Bald wurde ein rechtlicheres Verhältnifs zwischen den Siegern und den Besiegten dadurch hergestellt, dafs es, (wie in China,) der Vortheil der ersteren war, sich die höhere Kultur und Civilisation der Letzteren, ganz oder zum Theil, anzueignen. Endlich konnte eine Vereinigung zwischen beiden Völkern auch so zu Stande kommen, dafs sowohl das eine als das andere Volke gewisse Vorzüge zum Austausche anzubiethen hatte. (So war der Ursprung der Romanischen Nationen der, dafs die Deutschen ihr freieres Verfassungsrecht den Römern, diese ihre gebildetere Sprache, ihre vollkommnere Religion und ihr — theilweise — vorzüglicheres Civilrecht den Deutschen mittheilten. In den ersten Zeiten nach der Zerstörung des Weströmischen Reichs waren die neuen in den Provinzen dieses Reichs gestifteten Staaten sogar ihrer Verfassung nach Doppelstaaten. In dem Kirchenstaate gebothen die Römer,*)

*) Denn die Geistlichen der christlichen Kirche waren noch lange Zeit nach der Gründung dieser Staaten gröfstentheils von Geburt Römer. S. v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Bd. I. Kap. 3.

Digitized by Google

in dem weltlichen die Deutschen. In der Folge aber verschlangen sich die Verfassung der Kirche und die des Staates so in einander, [1]) dafs sie, von nun an ein politisches Ganze, eine neue Grundlage oder Stütze der Nationaleinheit der Romanischen Völker wurden.) Jedoch darin kommen alle diese Fälle mit einander überein, dafs, wo eine Eroberung die Einwohner des eroberten Landes nicht einer zwingherrschaftlichen Verfassung oder Regierung unterwarf, die Ursache in den Verhältnissen lag, welche zwischen den Siegern und den Besiegten in Beziehung auf Kultur und Civilisation eintraten. (Die ganze Geschichte prediget die Lehre, dafs Geistesmacht, verglichen mit Waffenmacht, die stärkere sey.)

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem Falle,

da

bei einem Volke, welches in Kasten gespalten ist,
die öffentlichen Angelegenheiten
nur von der obersten Kaste oder nur von den beiden obersten Kasten verwaltet werden. [2])

Die Spaltung eines Volkes in Kasten ist eine Nachahmung der Spaltung des Menschengeschlechts in Rassen. Die eine wie die andere hat eine unausbleiblich erbliche Verschiedenheit unter den Menschen zur Folge; die eine wie die andere kann nur die Abstammung von einem be-

---

1) Concilia mixta. — Vgl. die Abhandlung Runde's und die eines Ungenannten vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte. (Zwei Preifsschriften.) Gött. 1775. 4. und meine D. Origines comitiorum Imperii R. G. Wittenb. 1795. 4.

2) Vgl. oben Bd. III. S. 48 ff. und: Robertson, historical disquis. concerning India. — Asiatic Researches. Vol. VI. p. 251.

stimmten Elternpaare zur Ursache haben. Jedoch nach Rassen hat die Natur, nach Kasten hat die Kunst die Menschen gesondert und geschaart. Jene Verschiedenheit bezieht sich auf die physische Beschaffenheit der Menschen, diese auf Rechte und Pflichten. — Eben so ist der Begriff einer Kaste dem Begriffe eines erblich bevorrechteten Standes, (z. B. dem eines Erbadels,) so wie dem einer Zunft oder Innung verwandt. Jedoch geht diesen beiden Begriffen das Merkmal ab, dafs man die Eigenschaft eines Standes- oder Zunftgenossen nur durch die Abstammung von einem bestimmten Elternpaare erlangen könnte. In dem Begriffe einer Zunft liegt nicht einmal das Merkmal, dafs zur Theilnahme an der Zunft überhaupt eine gewisse Art der Abstammung erfordert würde.

Ueberall, wo ein Volk in Kasten gespalten ist, hat diese Spaltung die Folge, dafs die Dienste, deren der Staat bedarf, nur von einem Theile des Volkes, welchen sich der Staat gleich als sein Eigenthum vorbehalten hat, geleistet werden. Denn bei einem jeden solchen Volke trifft man einen Priesterstand und einen Kriegerstand an. Die Priester sind die Vorsteher des Kultus, die Lehrer der Nation, die Pfleger der Wissenschaften, die Rathgeber der Fürsten. Den Staat in Kriegszeiten zu vertheidigen, in Friedenszeiten zu regieren, ist der Beruf der Kriegerkaste. Niemand aus den übrigen, den niedriger stehenden, Kasten kann sich die Verwaltung der den beiden obersten Kasten vorbehaltenen Geschäfte anmafsen.

Beispiele von Kastenverfassungen können besonders aus dem Zustande mehrerer Asiatischer Völker der Gegenwart und der Vorzeit entlehnt werden. — Bei den Hindus ist die Kastenverfassung noch jetzt die Grundlage oder die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, die Stämme dieser Nation jedoch ausgenommen, bei welchen diese Verfassung durch den Buddhismus, — dessen Entstehung und Verbreitung vielleicht eine Opposition gegen

den Druck dieser Verfassung zur Ursache hatte, — gesprengt worden ist. Dieselbe Verfassung bestand einst in Aegypten. [1]) Eben so scheint sie in den ältesten Reichen Vorderasiens, in dem Medischen, Assyrischen und Babylonischen Reiche, der Bau der bürgerlichen Gesellschaft gewesen zu seyn. [2]) Selbst die Bewohner Attika's waren, wenn man einer Sage Glauben beimessen darf, — als sie mit den Wohlthaten der Kultur und Civilisation durch Fremdlinge zuerst bekannt gemacht wurden, (in den Zeiten des Cekrops) in Kasten gespalten. [3])

So fern auch die Kastenverfassung den heutigen Europäischen Völkern liegt, so ist sie doch auch für diese Völker ein mehrfach anziehender Gegenstand der Betrachtung. — Zuvörderst wegen des Interesses, das sie für die Wissenschaft hat. Sie ist ein Kunstwerk, wie kaum eine andere politische Schöpfung des menschlichen Geistes. (In ihr ist Alles Kunst, Natur Nichts. Und dennoch scheint sie, gleich als ein lebendiges Wesen, eine Bürgschaft für ihre Fortdauer in sich selbst zu haben.) Eben so ist sie ein in seiner Art einziger Versuch, die Staatenwelt, ja die moralische Welt dem Gesetze einer blinden Naturnothwendigkeit zu unterwerfen. — Sodann aber ist derselbe Gegenstand sogar nicht ohne ein praktisches Interesse für jene Völker. Die Erfolge der Kastenverfassung sind ein Beweis, wie viel Erziehung und Unterricht zur Bildung oder vielmehr zur — Verbildung der Menschen beitragen kann. Indem nun die Geschichte der Kastenverfassungen über die Mittel Auskunft

---

1) S. Herod. lib. II. (Ein Beweis mehr, dafs Aegypten, — wie Meroë, — seine erste Kultur und Civilisation aus Indien erhielt.) — Uebrigens übersehe man nicht, dafs Aegypten einst zu Asien gerechnet wurde.

2) Ich sage: So scheint es. Denn die Nachrichten, welche von diesen Reichen auf uns gekommen sind, lauten zu unbestimmt, als dafs sich die im Texte angeführte Thatsache entschieden behaupten liefse.

3) S Potter, Archaeologia Graeca. Lib. I. cap. 9.

Digitized by Google

giebt, welchen die Kastenverfassung ihre Erfolge verdankt, deutet sie zugleich den besseren und gemäfsigtern Gebrauch an, welcher von denselben Mitteln für eine zweckmäfsigere Erziehung gemacht werden kann. Ins besondere aber warnt sie den Erbadel der Germanischen Völker vor einer Politik, welche ihn mit der Zeit in eine Kaste verwandeln könnte. [1])

Erwägt man, wie Standesgenossen schon wegen der ihnen gemeinschaftlichen Interessen in einer engeren Verbindung mit einander stehn oder in diesen Interessen eine unmittelbare und dringende Veranlassung haben, in eine solche Verbindung mit einander zu treten, — wie sich der Sohn gewöhnlich dem Berufe oder Geschäfte des Vaters widmet, — wie es überhaupt das Treiben der Menschen ist, Vorzüge in Vorrechte und Vorrechte in erbliche Vorrechte zu verwandeln, — und nimmt man hinzu, dafs diese Ursachen, wenn und so lange das Recht eines Volkes weder genugsam bestimmt noch gegen gewaltsame Eingriffe genugsam gesichert ist, ihre ganze Kraft und Wirksamkeit bethätigen können, — so dürfte es nicht schwer seyn, sich von der Entstehung einer Kastenverfassung unter der angedeuteten Voraussetzung [2]) Rechenschaft zu geben. Zuerst sonderten sich wahrscheinlich die Priester, (die Wahrsager oder die Kenntnifsreicheren,) und die Krieger, also die Mächtigsten, von dem Volke ab; ihrem Beispiele folgten dann die übrigen Stände der bürgerlichen Gesellschaft, sey es aus Nacheiferung, sey es zur

---

1) Des unmittelbar-praktischen Interesses, welches diese Lehre für die Briten — wegen ihres Reiches in Ostindien — hat, ist hier nicht gedacht worden, weil dieses Interesse nur das eines einzelnen Europäischen Volkes ist.

2) Dafs die Entstehung einer Kastenverfassung allemal in Zeiten fällt, in welchen der Rechtszustand eines Volkes noch unbestimmt und unsicher und eben deswegen desto bildsamer ist, bewirkt unter anderen die so einfache Gestalt, welche diese Verfassung bei den Hindu's anfangs hatte. Zu den vier ursprünglichen Kasten kamen in der Folge noch mehrere hinzu. S. oben Bd. III. S. 48 ff.

Digitized by Google

Wahrung ihrer Rechte, gegen die überwiegende Macht der beiden ältesten und obersten Kasten. Eine bestimmtere Existenz und ein dauerhafteres Daseyn erhielt diese Verfassung mit der Zeit durch die Macht der Gewohnheit und ins besondere durch die Sanktion, welche sie den Glaubensmeinungen des Volks verdankte. — Wie entscheidend der Einfluſs war, welchen die Religion auf die Ausbildung und Befestigung der Kastenverfassung, vielleicht auch die Kastenverfassung auf die Gestaltung der Religion, hatte, kann man aus den uns bekanntesten Beispielen dieser Verfassung, aus der Kastenverfassung der Hindus, ersehn. Die Idee eines unabänderlichen Schicksals, welche die Grundlage und die Stütze einer jeden Kastenverfassung ist, waltet auch in der Religion der Hindus, in der Götterlehre der Brahminen. Wie das System der Kastenverfassung den Unterschied zwischen Willensfreiheit und Naturnothwendigkeit, zwischen den Gesetzen der moralischen und denen der physischen Welt aufhebt oder unbeachtet läſst, so verehren die Hindus auch in ihren Gottheiten nur die in der Natur herrschenden Kräfte, im Wischnu die erhaltende, im Schiwa die zerstörende Naturkraft. (Brama, das höchste Wesen, schläft in sich selbst versunken. Sein Erwachen ist der Untergang der erschaffenen, und die Schöpfung einer neuen Welt.) Wie die Kastenverfassung eine überschwengliche, eine riesenhafte Schöpfung der Einbildungskraft ist, so sind auch die Göttergestalten der Hindus nicht, (wie die Götter der Griechen,) veredelt, sondern abentheuerlich zusammengesetzte und verunstaltete Menschengestalten, und die Tempel, in welchen diese Götter verehrt werden, Bauwerke, welche durch ihre riesenhafte Gröfse alles übertreffen, was die Baukunst anderer Völker, — die der Aegyptier vielleicht ausgenommen, welche jedoch ebenfalls mit einer Kastenverfassung in Verbindung stand, — geleistet hat. Oft sind diese Bauwerke zugleich ausgehöhlte Felsberge. (Das Volk, durch die Bildersprache seiner Religion an den Sieg des Menschen über die Na-

Digitized by Google

tur gewöhnt, versöhnt sich desto leichter mit der unnatürlichen Gestalt seiner gesellschaftlichen Verhältnisse.) Der Kultus der Hindus ist mit den Oertlichkeiten des Wohnlandes dieses Volkes mannigfaltig verschlungen, auf dafs dem Volke die Unabänderlichkeit der Orte, wo es seine Götter zu verehren hat, ein Symbol der Unabänderlichkeit seiner politischen Einrichtungen sey. Endlich, eine jede Religion mufs dann noch, um bei ihren Bekennern tiefere Wurzeln zu schlagen, durch irgend eine ihrer Lehren den Forderungen des Gewissens und den Bedürfnissen des Herzens entsprechen. Die Religion der Hindus befriediget dieses Anliegen auf eine Weise, wie sie es vielleicht allein, ohne ihren Geist zu verleugnen, befriedigen konnte, — durch die Lehre von der Seelenwanderung, durch die Lehre, dafs die Seele mehrere menschliche Körper durchwandern mufs, damit sie, von ihren Sünden und Fehlern gereiniget, mit Gott, aus dessen Wesen sie hervorgegangen ist, wiedervereiniget werde.*)

So wenig sich auch die Kastenverfassung aus dem Standpunkte des Rechts betrachten läfst, so trifft doch dieser Tadel nicht die Grundsätze, auf welche sie zurückgeführt werden kann, sondern nur die Anwendung, welche sie von diesen Grundsätzen macht.

Es geht diese Verfassung *erstens* in so fern von einem vollkommen richtigen Grundsatze aus, als sie unmittelbar nur die Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft und nicht die Beherrschungsform des Staates betrifft. (Die Beherrschungsform des Staates kann unter der Voraussetzung der Kastenverfassung sowohl eine Monarchie als eine Aristokratie, oder auch zusammengesetzter Art seyn.) Denn die Verfassung eines Staates ist mit dem jeweiligen

---

*) Ein Englischer Schriftsteller erzählt, dafs eine Hinduwittwe, welche mit ihrem verstorbenen Manne verbrannt zu werden verlangte, der festen Ueberzeugung gewesen sey, dafs sie sich schon das siebente Mal, und so das letzte Mal vor ihrer Wiedervereinigung mit Gott demselben Tode unterwerfe. — Sind solche Erinnerungen schlechthin zu verwerfen?

Digitized by Google

Zustande der bürgerlichen Gesellschaft in Uebereinstimmung zu setzen; nicht aber kann und soll diesem eine beliebige Staatsverfassung aufgedrungen werden. — Eben so richtig ist *zweitens* der Grundsatz der Kastenverfassung, dafs der Staat vor allen Dingen einer Bürgschaft für die Erhaltung des inneren Friedens bedürfe. Auch scheint diese Verfassung sogar mehr, als eine jede andere, eine solche Bürgschaft zu leisten, indem sie, durch die unabänderliche Bestimmung des Wirkungskreises einer jeden einzelnen Kaste, der Herrschsucht und dem Ehrgeitze und dem Machtneide, also den gefährlichsten Feinden der inneren Ruhe der Staaten, einen unübersteiglichen Damm im Grofsen entgegenstellt. — Endlich, *drittens*, ist auch der Grundsatz der Vertheilung der Arbeiten nach der Verschiedenheit der Gegenstände der Arbeiten, auf welchen die Kastenverfassung ebenfalls beruht, ein eben so richtiger als fruchtbarer Grundsatz. So weit diese Vertheilung der Arbeiten ausführbar ist, können nur durch sie alle Arbeiten überhaupt, also ins besondere auch die für den Staat zu verrichtenden, (und auch das Regieren ist eine Arbeit,) in dem Grade vervollkommnet und fruchtbar gemacht werden, in welchem sie, nach der Beschaffenheit einer jeden einzelnen Art der Arbeit, den einen oder den andern Fortschritt zulassen.

Aber die Anwendung ist einseitig oder sonst fehlerhaft, welche die Kastenverfassung von diesen Grundsäzzen macht. Die Kastenverfassung ist sogar, aus diesem Grunde, unter allen den Gestalten, welche die bürgerliche Gesellschaft haben oder annehmen kann, vielleicht die unheimlichste; — ein schlagender Beweis, wie auch die richtigsten Grundsätze, irrig angewendet, zu einem dem beabsichtigten entgegengesetzten Resultate führen können. *)

---

*) Daher der Satz: Laster sind Tugenden, die ihr Ziel und Mafs überschreiten.

Digitized by Google

Diese Verfassung steht mit dem Naturzwecke der Staaten,[1]) — mit der Erziehung des Menschengeschlechts, mit seinem Fortschreiten auf der Bahn der Kultur und Civilisation, — geradezu im Widerspruch. Denn sie richtet auf dieser Bahn ein Grenzzeichen auf, auf welchem für die niederern Kasten geschrieben steht: Bis hier und nicht weiter! Und selbst die höheren und von den Gesetzen begünstigten Kasten sind in einen gewissen Kreis von Vorstellungen gebannt, durch die Furcht, ihre Vorrechte zu gefährden, wenn sie sich in einen anderen verlieren wollten, oder weil die Kastenverfassung mit einem in allen seinen Theilen ein für allemal bestimmten Religionssysteme verwebt ist. Beiden aber, sowohl den höheren als den niederen Kasten, fehlt es an dem Reitzmittel des geistigen Lebens, welches in der Möglichkeit und Nothwendigkeit, mit Andern zu wetteifern, liegt. Daher sind z. B. die Hindus noch jetzt ohngefähr das, was sie, als es in ihrer Geschichte zuerst (zu den Zeiten Alexanders) Tag wird, also vor vielen Jahrhunderten waren.

Eben so wenig ist die Kastenverfassung mit dem praktischen Zwecke der Staaten vereinbar, mit dem Zwecke derselben, in der menschlichen Gesellschaft eine den Grundsätzen des Rechts entsprechende Ordnung zu verwirklichen.[2]) Denn das Wesen dieser Verfassung ist Ungleichheit des Rechts, ist also eine Verlezzung des Grundsatzes, welchen man nicht aufgeben kann, ohne alles Recht aufzuheben. Die Unglücklichen, welche eine jede Kaste von sich ausgeschlossen hat, — die Parias, sind sogar gänzlich rechtlos. Sie sind in einer ähnlichen Lage, wie im Mittelalter die Aussätzigen. — Wenn auch, (wie oben bemerkt worden ist,) die Kastenverfassung in so fern Lob verdient, als sie eine bestimmte Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft zur Grundlage der

1) S. oben Bd. I. S 153 ff.
2) S. oben Bd. I. S. 147 ff.

Digitized by Google

Staatsverfassung macht, so kann sie doch, als eine Organisation dieser Gesellschaft verfehlt, nur eine eben so zweckwidrige Staatsverfassung zur Folge haben. — Wenn sie auch eine gewisse Bürgschaft für die innere Ruhe der Staaten leistet, (ob sie wohl in der Eifersucht zwischen den beiden obersten Kasten noch immer einen Keim bürgerlicher Unruhen enthält,) so frommt doch einem Volke nicht der innere Friede, der um den Preifs der Entmuthigung des Volkes erkauft wird. — So wohlthätig auch sonst die Vertheilung der Arbeiten wirkt, so nachtheilige Folgen hat sie doch, wenn sich der Zunftgeist ihrer bemächtiget, besonders für Geistesarbeiten, und mithin für die Arbeit des Regierens. Der Kastengeist ist die Blüthe des Zunftgeistes.

Zu allem diesen kommt noch, dafs in der Verfassung einer jeden Gemeinheit, (und Kasten sind besondere Gemeinheiten oder Körperschaften,) das Princip eines Verderbens liegt, welches über kurz oder über lang ihren Verfall herbeiführt. Denn das Leben einer Gemeinheit erstarrt mit der Zeit in den Statuten, die sich nach und nach mehr und mehr anhäufen, in dem Uebergewichte, zu welchem die älteren Gemeindeglieder über die später eintretenden gelangen, in den Schwierigkeiten, welche Privatinteressen einer jeden Veränderung in dem Rechte der Gemeinheit in den Weg legen. Der Gefahr dieses Verderbens sind am meisten diejenigen Gemeinheiten ausgesetzt, welche, wie wenigstens die obersten Kasten, zugleich bevorrechtete Körperschaften sind. Denn Vorrechte sind Ruhekissen der Trägheit. — Die Kastenverfassung der Hindus hat den Verfall der Macht und den Untergang der politischen Selbstständigkeit der Nation wenigstens nicht zu verhindern vermocht.

Andererseits gewährt jedoch die Kastenverfassung den Völkern, bei welchen sie besteht, zugleich gewisse Vortheile, welche, wenn sie auch die mit ihr verbundenen Nachtheile nicht aufwiegen, dennoch diese Nachtheile mildern und einigermafsen vergüten. (Wie wäre auch

Digitized by Google

sonst die eifrige Anhänglichkeit erklärbar, welche sich diese Verfassung bei so vielen Völkern zu erwerben vermocht hat! Die Hindus, die in dem Britisch-Ostindischen Heere dienen, — die Seapoys, — gehören zu den besten Soldaten dieses Heeres. Nur darf man sie nicht in den Gebräuchen ihrer Kaste stören.) — Eine Herrschaft, welcher die Kastenverfassung zur Grundlage dient, ist wenigstens nicht eine dem Volke aufgedrungene Fremdherrschaft. Aus dem Volke hervorgegangen, mit diesem gleichsam zusammengewachsen, geheiliget durch den Glauben des Volkes, und den höheren und niederen Kasten gleich ehrwürdig, gewährt sie den letzteren zugleich einen gewissen Schutz gegen den Mifsbrauch, welchen sonst die obersten Kasten von ihren politischen Vorrechten machen könnten. Dieselbe Folge läfst sich auch von der Spannung erwarten, welche unter den beiden obersten Kasten fast unausbleiblich herrschen mufs. Auf jeden Fall mufs der Stolz, mit welchem die höhere Kaste auf die niedere herabsieht, alle Kasten die Parias, als aus einer jeden Kaste Ausgestofsene, (als Outcasts,) fliehen, die Ungleichheit unter den Kasten in einem gewissen Grade wieder ausgleichen. Die Hindus werden allgemein als harmlose friedliche Menschen geschildert.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der

Verwaltung der Staatsangelegenheiten durch einen Erbadel. *)

Man hat in Beziehung auf die vorliegende Untersuchung zwei Arten des Adels zu unterscheiden, — den

*) Von Gagern, die Resultate der Sittengeschichte. Theil II. Die Fürnehmen oder die Aristokratie. v. Wedekind, über den Werth des Adels und die Ansprüche des Zeitgeistes auf Verbes-

Digitized by Google

Adel in der juridischen und den in der politischen Bedeutung dieses Worts. Ein Adel (oder eine Aristokratie) in der ersteren Bedeutung ist der Inbegriff derer, welche in einem gegebenen Staate zur Verwaltung seiner Angelegenheiten ausschliefslich (oder vorzugsweise) berechtiget sind, sey es in der Eigenschaft eines Verfassungs- oder in der eines Regierungsadels oder in beiden Eigenschaften zugleich. [1]) Ein Adel (oder eine Aristokratie) in der letzteren Bedeutung aber ist der Inbegriff derer, welche in einem gegebenen Staate wegen eines gewissen Vorzuges, den sie vor anderen Mitgliedern dieses Staates voraus haben, einen besonderen Einflufs auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausüben oder ausüben können. So betrachtet man z. B. in den Vereinigten Staaten die Reichen (die Whigs) als die Aristokratie dieser Staaten, nicht als ob sie gewisse politische Vorrechte hätten, sondern weil sie wegen des ihnen gemeinschaftlichen Interesses, das sie als Reiche haben, eine einflufsreiche politische Parthei bilden. [2]) —

---

serung des Adels-Institutes. III. Thle. Darmst. 1818. Rehberg, vom Deutschen Adel. S. dessen gesammelte Schriften Bd. II. Hannov. 1831. Die Deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie, gewürdiget von Fleischhauer. Neust. an der Orla. 1831.

1) S. oben Band III. S. 170. — Ein Regierungsadel kann wieder entweder nur in Beziehung auf den Friedens- oder nur in Beziehung auf den Kriegsbefehl oder sowohl in der einen als in der andern Hinsicht privilegirt seyn. Diese Verschiedenheit der Fälle wird jedoch hier weiter nicht berücksichtiget werden. Ein Erbadel hat für seine Existenz zu fürchten, wenn er nicht in beiden Beziehungen bevorrechtet ist.

2) Grund, die Aristokratie in Nordamerika. — Es ist auch in praktischer Hinsicht von der gröfsten Wichtigkeit, den einen Adel von dem andern zu unterscheiden. In Frankreich hatte der Doppelsinn des Wortes: Adel, in den Zeiten der Revolution die Folge, dafs Alle, die sich durch irgend einen Vorzug, (z. B. durch Reichthum, durch Wissenschaft, durch sittlichen Adel,) auszeichneten, als Aristokraten geächtet wurden. — Uebrigens bezeichnet das Wort zuweilen auch nicht den Stand, sondern dessen Vorrechte oder Vorzüge.

Digitized by Google

Vorrechte sind Schöpfungen des Staates; Vorzüge sind Gaben der Natur oder Eroberungen, welche das Verdienst gemacht hat. Alle Vorrechte sind so entstanden, dafs Vorzüge in Vorrechte verwandelt wurden. Oft aber dauern sie auch dann noch fort, wenn sie ihre geschichtliche Grundlage verloren haben oder wenn, (der noch schlimmere Fall!) jene Vorzüge auf Andere übergegangen sind. Der Gedanke, alle Vorzüge aus der Menschenwelt zu verbannen, grenzt an Tollheit. Ueber den Werth eines Vorrechts steht den Menschen ein Urtheil zu. — In dem vorliegenden Hauptstücke wird nur von dem Adel in der juridischen Bedeutung und auch von diesem nur in so fern, als er ein Regierungsadel ist, die Rede seyn. [1])

Der Adel, (das Wort jederzeit in seiner juridischen Bedeutung genommen,) ist entweder ein persönlicher, d. i. ein auf die Person des Bevorrechteten beschränkter oder ein Erbadel, d. i. ein Adel, der auf die Nachkommen forterbt. — Hier wird einstweilen [2]) nur von dem Erb- oder Geburtsadel gehandelt werden. [3])

Wenn auch der Begriff eines Erbadels dem einer Kaste verwandt ist, so ist doch der eine von dem andern wesentlich verschieden. Einer Kaste kann man nur kraft eines Geburtsrechts angehören. Der Adel, auch der, welcher auf die Nachkommen forterbt, kann auch durch einen Adelsbrief (oder privilegio principis) erworben werden. Um Mitglied einer bestimmten Kaste zu seyn, mufs man sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite von die-

1) Von dem Verfassungsadel ist schon im IIIten Band, — in der Lehre von der Adelsherrschaft, — gehandelt worden. Jedoch ist das, was vom Regierungsadel gilt, grofsentheils auch auf den Verfassungsadel anwendbar; und umgekehrt.

2) S. zu Ende des vorliegenden Buches.

3) Wo also in diesem Hauptstücke das Wort: Adel, (ohne weiteren Zusatz) gebraucht wird, ist es von dem Adel in der juridischen Bedeutung und zwar von einem erblichen Regierungsadel zu verstehn. Auch das Wort: Erbadel ist hier jederzeit nur auf den Regierungsadel zu beziehn.

Digitized by Google

ser Kaste abstammen. (Jedoch kann durch eine Heirath auch der eine Ehegatte in die Kaste des andern herabsteigen.) Zur Erwerbung des Erbadels wird wesentlich nur die Abstammung von einem adlichen Vater und nicht auch die von einer adlichen Mutter erfordert, wenn auch die positiven Gesetze eine Ausnahme von dieser Regel machen können und nicht selten gemacht haben. (In diesem Falle nähert sich ein Erbadel schon mehr einer Kaste. Eben so beziehungsweise in dem Falle, — von welchem hier nicht weiter die Rede seyn wird, — da bestimmten Familien bestimmte Aemter erblich verliehen sind.)

Nicht minder verschieden von einander sind Staatsverfassungen mit einem Erbadel und diejenigen Staatsverfassungen, welchen eine Kastenverfassung zur Grundlage dient. — In den Verfassungen der letzteren Art ist das gesammte Volk in Kasten getheilt und gespalten. Diese Verfassungen beruhen daher insgesammt auf dem Principe der Vertheilung der Arbeiten nach der Verschiedenheit der Gegenstände der Arbeit, wenn sie auch dieses Princip auf mehr als eine Weise und bald vollständiger bald unvollständiger in Anwendung bringen können. (In Ostindien findet man Völkerschaften, bei welchen es eine Unzahl von Kasten, — oder so viele Kasten als Gewerbe, — giebt. In dieser Beziehung hat die Kastenverfassung einen Lebenskeim in sich.) Dagegen liegt einem Erbadel die Idee zur Grundlage, dafs eine einzelne Arbeit wegen ihrer besonderen Wichtigkeit und Schwierigkeit, — nämlich die Verwaltung der Staatsangelegenheiten, — von allen übrigen Arbeiten, (welche das Verfassungsrecht dieser Staaten dem freien Betriebe des Volks überläfst,) auszuscheiden und einem gewissen Stande (oder auch zweien Ständen) erblich zu übertragen sey, auf dafs diese Arbeit von den Geschicktesten und Würdigsten, und mithin auf das vollkommenste, verrichtet werde. Zwar ist auch diese Ausscheidung der für den Staat zu verrichtenden Arbeiten eine Art der Vertheilung der Arbeiten. Aber,

Digitized by Google

es ist, namentlich in der vorliegenden Beziehung, ein Unterschied, ob ein Theil vom Ganzen oder ob das Ganze in Theile gesondert und gespalten ist, — ob also eine Staatsverfassung mit einem Erbadel oder ob die Staatsverfassung eines in Kasten getheilten Volkes in Frage steht. Denn eine Verfassung der letzteren Art wird allemal wegen der ihr eigenthümlichen Theilung und Spaltung des Volks den Vorzug der gröfseren Dauerhaftigkeit vor einer Verfassung der ersteren Art haben. Und zwar schon deswegen, weil sie das Princip der Vertheilung der Arbeiten konsequenter, als diese, durchführt und mithin, mit dieser verglichen, das vollendetere Kunstwerk ist. Zugleich verdankt sie ihrer Konsequenz den Zusammenhang, in welchem sie mit der Idee des Schicksals und durch diese Idee mit den Religionsmeinungen steht, die sich an dieselbe Idee unmittelbar anschliefsen; sie verdankt also ihrer Konsequenz eine Stütze, deren eine Verfassung mit einem Erbadel entbehrt. [1]) Sodann aber kommt ihr jener Vorzug noch aus einem andern Grunde zu. Eine Verfassung mit einem Erbadel stellt die Minderzahl der Mehrzahl, einen Stand, den Erbadel, dem Volke, als einem Ganzen, feindlich entgegen. Ueber kurz oder über lang mufs es zu einem Kampfe zwischen diesen Partheien, zwischen den Bevorrechteten und den Nichtbevorrechteten, kommen. Die Vorrechte des Adels schmerzen das Volk um so mehr, da sie, als Ehrenvorrechte, zugleich Demüthigungen für das Volk sind. Auch deswegen sind sie für dieses desto schmerzlicher, weil ihm der Adel in anderen Beziehungen zu nahe steht, als dafs es sich nicht mit ihm vergleichen sollte. Aber so ungleich sind die Streitkräfte der Partheien, dafs der Adel, selbst wenn er zugleich ein Verfassungsadel ist, [2]) von dem Ausgange dieses Kampfes

---

1) Jedoch ist bemerkenswerth, dafs, wie die Geschichte lehrt, einem Erbadel fast überall auch eine mächtige Hierarchie zur Seite stand.

2) In diesem Falle nämlich steht er entfernter von dem Volke, — kann er, als die herrschende Körperschaft, dem Volke einigen

sogar das Aeufserste zu fürchten hat, wenn er sich nicht eines Bundesgenossen versichert hat, d. i. wenn er nicht unter dem Schutze eines Monarchen steht. Wenn auch der Adel der Germanischen Völker, je nachdem es ihr Interesse mit sich brachte, bald gegen, bald für die Krone, insbesondere während des Mittelalters, Parthei nahm, so war und so ist er doch in dem Sinne der geborne Freund der Monarchie, dafs er nur selten oder nur ausnahmsweise dem Königthume an und für sich den Krieg ankündigte. In der Kastenverfassung ist die Fortdauer des Adels dieser Verfassung, — die der Ritterkaste oder die der beiden obersten Kasten, — nicht eben so durch die äufseren Verhältnisse dieses Adels bedroht. Ihm steht nicht das Volk als ein Ganzes, sondern gespalten in Kasten gegenüber. Alle Kasten haben denn doch zugleich ein ihnen gemeinschaftliches Interesse an einer Verfassung, welche einer jeden einzelnen Kaste gewisse Vorrechte, wenn auch der einen Kaste diese, der andern andere Vorrechte, verleiht. Auch die in Kasten gespaltenen Völker haben häufig eine monarchische Verfassung. (Denn die Kastenverfassung ist eben so wohl mit der Monarchie als mit der Aristokratie vereinbar.) Aber der Ursprung der Monarchie ist dann in dem Verhältnisse zwischen den einzelnen Mitgliedern der Ritterkaste oder in dem zwischen den beiden obersten Kasten zu suchen. — Nur in einer

---

Ersatz für die Vorrechte leisten, die er in der Eigenschaft eines Regierungsadels hat. — Doch entstehen dann leicht Kollisionen zwischen dem Interesse, welches der Adel in der einen, und dem, welches er in der andern Eigenschaft hat. Z. B. In dem Freistaate von Venedig standen die einzelnen Nobili unter einer so strengen Vormundschaft, dafs die Verfassung von ihnen wenig oder nichts zu fürchten hatte. Aber diese Vormundschaft verdammte den Venetianischen Adel zugleich zu einer Unmündigkeit, welche seiner Tauglichkeit zum Regieren Eintrag that. Als daher die Französische Revolution auch das alte und gealterte Gebäude dieses Freistaates erschütterte, fehlte es an Männern, welche dem Sturme gewachsen gewesen wären.

Digitized by Google

Hinsicht ist eine Staatsverfassung mit einem Erbadel wegen ihrer Fortdauer gesicherter, als eine Staatsverfassung, welche eine Kastenverfassung zur Grundlage hat. Die letztere ist der Gefahr ausgesetzt, aus Alterschwäche dem ersten besten Feinde zu erliegen. Ein Erbadel kann und er soll von Zeit zu Zeit durch einen Zusatz von frischem Blute verjüngt werden.

Jedoch es mag die eine Verfassung vor der andern oder es mögen auch beide Verfassungen ihre Vorzüge vor anderen Verfassungen haben, (welche Staatsverfassung hätte nicht auch ihre guten Seiten?) beiden stehen gleichwohl folgende Gründe entschieden entgegen: Beide sind mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit schlechthin unvereinbar, mit einem Grundsatze, welcher zugleich eine Maxime der Politik ist. Beide beschränken die Regierung in der Freiheit, die Aemter nach Gefallen zu vergeben. Beide lähmen, indem sie die Zahl derer, welche zum Staatsdienste rechtlich befähigt sind, herabsetzen, selbst in diesen den Wetteifer, welcher zur gehörigen Vorbereitung auf den Staatsdienst anspornt. Beide lassen sich denn doch nur durch die — irrige — Voraussetzung rechtfertigen, dafs Geschick und Verdienst eben so forterben oder vererblich gemacht werden können, wie ein Name. Oder, um alle diese Sätze in einen zusammenzufassen, beide sind im Irrthume, weil sie ein an sich richtiges Princip, — das Princip der Vertheilung der Arbeiten, — zu weit verfolgen, weil sie am Ende darauf hinauslaufen, den Unterschied zwischen der moralischen und der physischen Welt aufzuheben.

Gleichwohl kommen Staaten mit einem Erbadel nicht minder häufig in der Geschichte vor, als, (wie oben*) gezeigt worden ist,) Staaten mit einer Kastenverfassung. Die Völker Germanischer Abstammung hatten schon in

---

*) S. den vorliegenden Band S. 139.

Digitized by Google

den ältesten Zeiten einen Erbadel [1]). Derselbe Stand tritt auch in den Staaten der Slavischen Nation schon frühzeitig hervor. Und eben so scheint bei den Keltischen oder Gälischen Völkern, so lange diese Völker ihre politische Selbstständigkeit zu behaupten vermochten, ein Erbadel mit bedeutenden Vorrechten bestanden zu haben [2]). (Also bei einer jeden der drei Hauptnationen, welche nach und nach aus Asien in Europa eingewandert sind, — bei den Kelten oder Gälen, bei den Germanen und bei den Slaven — findet man einen Erbadel. Deutet das nicht darauf hin, dafs jene Auswanderungen mit den Kämpfen zwischen den Buddhisten und den Verehrern Brama's in einem geschichtlichen Zusammenhange standen?) Auch der Fall kommt in der Geschichte vor, dafs an die Stelle einer Adelskaste mit der Zeit ein Erbadel trat. Das römische Patriciat war ursprünglich eine Kaste, eine Krieger- und Priesterkaste zugleich. Als diese Kaste in dem Kampfe mit den Gemeinen (mit den Plebejern) nach und nach fast alle ihre Vorrechte verloren hatte, entstand ein neuer Adel, ein Erbadel in der oben bestimmten Bedeutung dieses Worts, zu welchem alle die Familien gehörten, deren Ahnen die höchsten Aemter des Freistaates bekleidet hatten [3]). Die Gemeinen hatten also nicht gegen den Adel, sondern nur gegen eine Adelskaste gekämpft.

Da nun einerseits die Gründe, welche gegen die Kastenverfassung sprechen, auch gegen einen Erbadel — wenn auch nicht in demselben Grade — geltend gemacht werden können, und da andererseits Staatsverfassungen mit einem

---

1) Tacit. German. c. 12. Von der Geschichte dieses Adels gleich hernach ausführlicher.

2) Jul. Caesar de bello Gall. VI., 13 ff. Tacit. Agricola c. 12. Vgl. Sprengel, Geschichte von Grofsbritanien. Bd. 1.

3) Diese familiae nobiles waren nicht minder hochmüthig, als früher die gentes patriciae gewesen waren. S. die Rede des Marius b. Sallust: de bello Jugurth. c. 85.

Digitized by Google

Erbadel nicht seltener als Kastenverfassungen in der Geschichte sind, so ist die Frage, welche zu Anfang des vorigen Hauptstückes wegen der Verfassungen dieser Art erörtert wurde, auch in Beziehung auf jene Verfassungen zu wiederholen, — wie konnten Staatsverfassungen mit einem Erbadel entstehen, wie können sie sich auf die Dauer erhalten, da sie so viele Interessen verletzen?

Jedoch die Frage, wie solche Verfassungen entstehen können, wird schon durch das, was zu Anfang des vorigen Hauptstücks über die Entstehung der Kastenverfassung bemerkt worden ist, zur Genüge beantwortet. Der Egoismus, welcher diejenigen unter sich und gegen einen jeden Dritten vereiniget, die ein und dasselbe besondere Interesse haben und dann, wenn ihm die erforderliche Macht zu Gebote steht, die Vorzüge der unter dem Vereine Begriffenen in Vorrechte verwandelt, mit einem Worte, der Korporationsgeist ist die Ursache, dafs nach Verschiedenheit der Verhältnisse und Umstände hier eine Kastenverfassung, dort ein Erbadel entstehen kann oder entstehen mufs. Derselbe Geist beurkundet seine Macht noch in mehreren anderen Fällen, z. B. durch den Einflufs, den er auf die das Familienrecht betreffenden Gesetze oder auf die Vorrechte der Inländer vor den Ausländern hat.

Aber nicht eben so kann man das Bestehen eines Erbadels oder die Erhaltung der Vorrechte, auf welchen sein Daseyn beruht, auf dieselben Ursachen, wie die Fortdauer einer Kastenverfassung, zurückführen. Eine Kastenverfassung hat in sich selbst einen Halt, theils, weil sie sich, alle Verhältnisse des Lebens gleichsam durchdringend, mit der gesammten Denk- und Sinnesart des Volkes identificirt, theils weil sie, der bürgerlichen Gesellschaft ein naturwidriges Gesetz aufdringend, um entstehen oder bestehen zu können, ein ihr entsprechendes Religionssystem (oder die Gesetze der übersinnlichen Welt) zur Stütze haben mufs. Auch kann sich eine Kastenverfassung desto leichter halten, da diejenigen, welche sich

Digitized by Google

gegen die beiden obersten Kasten auflehnen könnten, selbst wieder unter sich gespalten sind. — Ganz anders und weit ungünstiger stellen sich in der vorliegenden Beziehung die Verhältnisse eines Erbadels. Ein Erbadel mufs sich auf sich selbst verlassen können. Selbst die Staatsverfassung ist für ihn nur eine unsichere Stütze, da er selbst ihr zur Stütze dienen soll. Ihm kann das Volk als ein Ganzes feindlich gegenüber stehn. Ihm mufs daher eine Macht eigenthümlicher Art zu Gebote stehn, wenn er auf die Dauer im Stand seyn soll, seine Vorrechte gegen die Begriffe des Volks zu schützen.

Die Macht aber, welche dieser Forderung, wo nicht allein, doch am vollkommensten entspricht, ist die, welche auf einem ansehnlichen Grundbesitze beruht, mit andern Worten, vorausgesetzt, dafs es überhaupt oder in einem bestimmten Staate einen Erbadel geben soll, so hat die Natur selbst die Eigenthümer der gröfseren und gröfsten Grundstücke — oder die Grundherren [1]), — für diesen Stand ausersehn [2]). — Dafs Reichthum überhaupt und mithin auch der grundherrliche Reichthum Macht sey, und dafs eine Macht, welche auf dem Reichthume beruht, vererblich sey, versteht sich von selbst. (Mit Gold läfst sich Alles kaufen. Und was ist in der Welt nicht käuflich?) Es fragt sich also nur *erstens*, ob die Macht des Reichthumes, diese als die Grundlage eines Erbadels betrachtet, vor einer jeden andern Macht, — also sowohl vor der Macht, welche auf überwiegenden Kenntnissen und Einsichten, (z. B. auf dem Besitze einer Geheimlehre,) beruht, als vor der Macht,

---

1) Ich verstehe hier unter Grundherren nur die Besitzer der gröfseren und gröfsten Grundstücke. Einen andern Sinn hat das Wort im deutschen Rechte. S. Bd. III. S. 162. In diesem Sinne wird das Wort auch in dem vorliegenden Hauptstücke genommen werden, da, wo von der Geschichte des Adels deutschen Ursprungs die Rede ist.

2) Also — der grundherrliche Adel ist der wahre Geburtsadel.

Digitized by Google

welche durch ausgezeichnete Leistungen im Kriegsdienste erworben wird, — den Vorzug habe, und *zweitens*, da es zwei Arten des Reichthumes giebt, den Reichthum der Besitzer grofser Grundstücke und den der grofsen Kapitalisten, (mit anderen Worten, den grundherrlichen und den Geldreichthum,) ob ein Erbadel [1]) nur an jener Art des Reichthumes eine genügende Stütze habe. Sowohl die eine als die andere Frage aber ist entschieden zu bejahn. — Also *erstens*: Reichthum ist die vergleichungsweise vollkommenste Grundlage der Macht eines Erbadels. Denn eine jede andere Grundlage seiner Macht ist hinfälliger, ist, was ihre Dauerhaftigkeit betrifft, unsicherer. Ist ein gewisser Stand oder sind gewisse Familien dem übrigen Volke an Kenntnissen und Einsichten überlegen, so sinkt dieses Uebergewicht mit der Zeit in demselben Verhältnisse, in welchem bei dem Volke geistige Bildung Gemeingut wird. Beruht das Uebergewicht auf dem Besitze einer Geheimlehre, so ist es der Gefahr ausgesetzt, durch die Veröffentlichung dieser Lehre, auf einmal vernichtet zu werden [2]). Eben so kann die Macht eines Kriegsadels durch eine Veränderung in der Kriegskunst gebrochen werden [3]). Ueberhaupt, dem Reichthume steht eine jede andere Grundlage der Macht eines Erbadels schon deswegen nach, weil allein der Reichthum schlechthin — d. i. ohne Rücksicht auf die Persön-

---

1) Also — die Frage bezieht sich nur auf die Grundlage eines Erbadels. Das Recht der Einzelnen, an der Staatsverwaltung Theil zu nehmen, kann allerdings schon die Folge von dem Besitze eines gewissen Geldreichthumes seyn. Und oft ist es von der Bedingung eines Census abhängig gemacht worden. Z. B. in Karthago (Arist. Polit. II, 8), in mehreren Griechischen Freistaaten (Niebuhr, Röm. Gesch. I, 114), in mehreren Stadtgemeinden Deutschen Ursprungs.

2) Nach einer Nachricht, die uns Pomponius (l. 2 §. 6. 7 D. de origine juris) aufbewahrt hat, wurde auf diese Weise das Ansehn des Römischen Patriciats — vielleicht zuerst — erschüttert.

3) Dem Adel der Germanischen Völker wurde durch die Einführung des Feuergewehrs eine Wunde beigebracht, die nie völlig geheilt hat.

Digitized by Google

lichkeit der Nachfolger — vererblich ist. — *Zweitens:* Unter den beiden (oben erwähnten) Arten des Reichthumes hat der grundherrliche Reichthum, als Grundlage eines Erbadels, entschieden den Vorzug vor dem Geldreichthume. Der grundherrliche Reichthum ist bei weitem nicht in dem Grade, wie der Geldreichthum, von der Gefahr bedroht, durch Unfälle verringert zu werden, oder selbst gänzlich unterzugehn [1]), Es steht in der Macht der Gesetze, den Grundreichthum gewissen Familien für immer zu erhalten [2]). Dieser Reichthum behält überdiefs immer und ewig denselben relativen Werth. Denn nach den Fruchtpreisen oder, was dasselbe ist, nach den Geldpreisen der Landgüter [3]) richtet sich der Tauschpreis der Waaren überhaupt. (Wenn z. B. vor tausend Jahren das Haupt einer Familie von den der Familie gehörenden Grundstücken — von dem Stammgute — ein Einkommen bezog, welches zu einem standesmäfsigen Auskommen hinreichte, so ist das Einkommen, welches das jetzige Haupt der Familie von demselben Stammgute bezieht, vorausgesetzt, dafs dieses Gut bei der Familie geblieben ist, zu demselben Zwecke eben so hinreichend, wie vor tausend Jahren, welche Veränderungen sich auch inmittelst mit den Geldpreisen zugetragen haben mögen.) Auch der Vorzug dürfte dem grundherrlichen Reichthume im Verhältnifs zu dem Geldreichthume, beide als Grundlage eines Erbadels betrachtet, zuzuschreiben seyn, dafs jener seinem Besitzer zu einem entschiedenern oder wenigstens

---

1) Eine Handlung kommt selten auf die vierte Generation. — Der Ertrag einer Fabrik ist den Schwankungen des Begehres und des Angebotes unterworfen. — Wer sein Geld in zinsbaren Darlehen anlegt, dem bleibt bei einer Erschütterung des Kredits oft weiter nichts als Papier.

2) Denn sie können das Grundeigenthum — in mehr als einer Form — für unveräufserlich erklären. Auch stehen ihnen die Mittel zu Gebote, eine solche Erklärung wirksam zu machen.

3) Von diesen ist hier überhaupt allein die Rede. Gebäude sind in der vorliegenden Beziehung dem beweglichen Gute gleich zu achten.

Digitized by Google

zu einem bleibendern Einflusse auf das Schicksal Einzelner, als der Geldreichthum, verhilft. Denn alle Rechtsverhältnisse nehmen etwas von der factischen Beschaffenheit ihrer Ursache an [1]). Endlich, — der zwar der Stellung aber nicht dem Gewichte nach letzte Grund! — bei der Beurtheilung des gröfseren oder geringeren Werths, welchen die eine Grundlage der Macht eines Erbadels, verglichen mit einer andern, hat, ist das allemal eine Hauptfrage, welche von diesen Grundlagen für die Tüchtigkeit und Würdigkeit eines Erbadels zur Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten die vollkommenste Bürgschaft leiste. Auch in dieser Beziehung aber verdient der grundherrliche Reichthum vor dem Geldreichthume, ja vor einer jeden andern Grundlage der Macht eines Erbadels den Vorzug. Denn so wie das Interesse des Landes schon mit dem Privatinteresse der Grundeigenthümer überhaupt eben so genau als unzertrennlich verbunden ist, so kann diese Einheit des einen und des andern Interesses am wenigsten von denen verkannt werden oder unbeachtet bleiben, welche in dem Besitze der gröfseren Grundstücke sind. Kein Unglück kann über das Land kommen, das nicht am Ende die Grundeigenthümer des Landes, und insbesondere die Eigenthümer der gröfseren Grundstücke, träfe. Diesen frommt umgekehrt alles das, was dem Lande, als einem Ganzen, Vortheil bringt. Eben so können sie nicht so leicht, wie andere Einwohner des Landes und namentlich wie die Kapitalisten, auswandern [2]). Auch fesselt der

---

1) Diese Ursache ist in dem einen Falle das Eigenthum an unbeweglichem, in dem andern Falle das Eigenthum an beweglichem Gute. — Uebrigens läfst sich derselbe Vorzug noch auf mehrere andere Gründe stützen. Die Geschichte der Staaten Deutschen Ursprungs ist in dieser Beziehung besonders belehrend.

2) Ich verstehe hier unter Kapitalisten nur die, deren Kapitalien in Geld bestehn. — Eine merkwürdige Folge von dem Schuldenwesen der Europäischen Staaten ist die, dafs die Staatsschulden die Kapitalisten in Weltbürger verwandelt — kosmopolitisirt — haben. Die Kapitalisten können ihr Geld überall, bei

Digitized by Google

Grundbesitz das Gemüth an die Stelle, wo der Gegenstand dieses Besitzes liegt. Wie könnte also ein grundherrlicher Adel sein Interesse von dem des Landes schlechthin trennen? oder wie sollte nicht ein solcher Adel auf alle Art und Weise bedacht seyn, das Beste des Landes durch die besten Mittel zu befördern?

Der Adel der Germanischen Völker war ursprünglich ein grundherrlicher Adel; und auch jetzt noch hat er im Ganzen diese Eigenschaft*). Da uns überdiefs vorzugsweise der Adel dieser Völker interessirt, so werde ich die Aufgabe des vorliegenden Hauptstücks von nun an nur in Beziehung auf diesen Adel erörtern. (Vielleicht war der Erbadel überall, wo er in der Geschichte vorkommt, dieses Ursprungs, wenn es auch, aus Mangel an Nachrichten, nicht immer möglich ist, diese Vermuthung in Gewifsheit zu verwandeln.)

Die Geschichte des Deutschen Adels beginnt mit der geschichtlichen Urzeit der deutschen Nation, d. i. mit der Zeit, bis zu welcher die ältesten genaueren Nachrichten

---

einem jeden Staate, ohngefähr mit gleicher Sicherheit anlegen. Sie können in einem jeden Augenblicke auswandern und ihr ganzes Vermögen in einem Taschenbuche mit sich nehmen. Sie sind die wahren Philosophen. Denn ihr Wahlspruch ist: Omnia mea mecum porto! Ganz anders ist die Lage der Kapitalisten, welche ihr Geld im Lande angeliehen haben.

*) Jedoch zur Ausbildung dieses Adels haben auch andere Ursachen mitgewirkt. (So dürften sich die verschiedenen Meinungen, welche über den Ursprung dieses Adels geäufsert worden sind, mit einander vereinigen lassen). — Vgl. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, II. Aufl. Berlin 1829. Rauschnick, Geschichte des Deutschen Adels. Dresden 1830. f. 4. Bdch. 12. Thierbach, über den Germanischen Erbadel, Gotha 1835. v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa. Berlin 1836. v. Fürth, die Ministerialen. Köln 1836. — Die im Texte folgenden Andeutungen über die Geschichte des Adels der Germanischen Völker beziehen sich zwar vorzugsweise auf den Adel Deutchlands. (Ohnehin fehlt es uns an einem Werke über die Geschichte des Adels bei den Völkern Germanischer Abstammung überhaupt). Jedoch war der Adel bei allen diesen Völkern ohngefähr desselben Ursprungs.

von dem ältesten Zustande der Nation, die auf uns gekommen sind, — die Nachrichten bei Tacitus [1]), — hinaufreichen. So unvollkommen und unvollständig auch diese Nachrichten sind, so kann man doch aus denselben mit genügender Gewifsheit abnehmen, dafs es schon damals bei den Deutschen einen Erbadel gab [2]). Dieser Adel, welcher aus den Besitzern der gröfseren und gröfsten Grundherrschaften bestand [3]), war also in Beziehung auf die Grundlage seiner Macht ein grundherrlicher Adel. Die, welche zu diesem Adel gehörten, wurden vielleicht schon damals, gewifs aber in spätern Zeiten, Landherren (domini terrae), Edle oder edle Herren, (viri illustres,) und Dynasten genannt. Ihre Vorrechte bezogen sich sowohl auf den Friedens-, als auf den Kriegsbefehl [4]). Wie uns Tacitus ausdrücklich berichtet, gingen die Vorrechte dieses Adels auf die Nachkommen über [5]). Das brachte die Grund-

---

1) Bei der Auslegung dieser Nachrichten hat man besonders folgende zwei Regeln nicht aus den Augen zu verlieren. 1) Man deute die Worte in dem Sinne, in welchem sie ein Römer nehmen mufste. 2) Man erläutere die Nachrichten aus dem späteren Zustande Deutschlands und der Deutschen Nation. Bei einem Volke das vom Ackerbau lebt, haben im natürlichen Laufe der Dinge alle Verhältnisse den Charakter der Beständigkeit.

2) Die hier einschlagenden Stellen der Germania des Tacitus stehen in den Kapiteln 7. 11—13. 25.

3) Das ergiebt sich aus dem gesammten Baue der ältesten Deutschen Staatsverfassungen. Vergl. Montag, Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Und meine Abhandlung: Der Kampf des Grundeigenthums mit der Grundherrlichkeit. Heidelberg 1830. — Wie hätten auch sonst die vom Adel, die Principes, ein zahlreiches Gefolge (s. Tacit. German. c. 13) unterhalten können? Der Grund und Boden war übrigens schon damals sehr ungleich vertheilt. S. ebend. c. 25.

4) Auf den Friedensbefehl. — Sie hatten auf Landtagen das Recht der Vorberathung; geringfügigere Sachen wurden sogar von ihnen allein entschieden. Sie waren in den Land- und Gaugerichten die Richter. Tacit. l. l. c. 11. 12. S. auch Hincmar de ordine palatii. — Auf den Kriegsbefehl. Aus ihnen wurden die Heerführer genommen. Ebend. c. 7 und 13.

5) Insignis nobilitas (d. i. nach Römischen Sprachgebrauche ein

lage dieser Vorrechte um so mehr mit sich, da das altdeutsche Recht einer jeden einzelnen Familie der bleibende Besitz ihres Stammgutes verbürgte [1]). Jedoch ist alles dieses nicht so zu verstehn, oder zu deuten, als ob der Adel jener Zeit durch eine gesetzliche Scheidelinie scharf von den übrigen Grundherren gesondert gewesen wäre. Ein so bestimmtes Verfassungsrecht lag nicht in dem Charakter des Zeitalters. Auch beruhte die Macht, welcher der Adel seine Vorrechte verdankte, nur auf dem vergleichungsweise gröfsern Umfange seiner Besitzungen [2]). — Dieser älteste Deutsche Adel war übrigens ohngefähr das, was jetzt der s. g. hohe Deutsche Adel ist, wie er auch mit diesem Adel in einem geschichtlichen Zusammenhange steht [3]). Von ihm wird hier weiter nicht die Rede seyn. Die Geschichte dieses Adels ist die der Deutschen Rechtsverfassung überhaupt.

Zu diesem ältesten Deutschen Adel kam in der Folge, — als in dem westlichen Europa eine neue Welt aus den Trümmern der alten hervorgegangen war, (oder nach der s. g. grofsen Völkerwanderung,) — nach und nach ein anderer Adel hinzu. Auch dieser Adel war seinem Ur-

---

Adel, der sich von einer Reihe adlicher Ahnen herschreibt,) aut magna patrum merita (d. i. der Verdienstadel) principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Tacit. l. l. c. 13.

1) Auch in diesem Falle war mit dem Erbadel eine mächtige Hierarchie gepaart. S. Tacit. l. l. c. 11. 12.

2) Auch damals, wie in späteren Zeiten, geschah es, dafs die eine Familie stieg, eine andere sank. Gar manche adliche Familien, die jetzt zu dem niederen Deutschen Adel gerechnet werden, gehörten einst zu dem ältesten (oder zu dem hohen) Deutschen Adel. — Doch mufs das Herkommen schon damals ziemlich genau bestimmt haben, welche einzelne Familien zum Adel gehörten. Denn die Vorrechte des Adels, deren Tacitus gedenkt, waren gröfstentheils Vorrechte der Korporation des Adels.

3) In Deutschland möchten die meisten regierenden Häuser, auch mehrere standesherrliche Geschlechter von diesem ältesten Deutschen Adel abstammen, wenn sie auch ihre Genealogie nicht so weit zurückführen können.

Digitized by Google

sprunge nach ein grundherrlicher Adel [1]). Ihn bildeten mit der Zeit die Besitzer der Grundherrschaften, welche, wenn auch nicht so bedeutend, wie die der Landherren oder Dynasten, doch noch immer bedeutend genug waren, um ihren Besitzern ein entschiedenes Uebergewicht über die Besitzer der kleineren und kleinsten Landgüter zu geben. — Keime dieses Adels lagen gewifs schon in dem früheren Zustande der Nation. Der Grund und Boden war in Deutschland so ungleich vertheilt, auch die Grundherrschaften waren (stufenweise) von so verschiedener Gröfse, dafs, als sich jener älteste Deutsche Adel vom Volke losrifs, noch immer Grundherren übrig bleiben mufsten, welche, obwohl an Macht den Landherren nahe stehend, dennoch an den Vorrechten jenes Adels keinen Antheil hatten. Auch in den Provinzen des Weströmischen Reichs, in welchen von Deutschen Völkerschaften neue Staaten gestiftet wurden, wurde der Grund und Boden nicht planmäfsiger und mithin nicht gleichmäfsiger unter die Eroberer vertheilt oder von denselben in Besitz genommen. In dem ganzen Germanischsn Europa also gab es Elemente zur Entstehung eines zweiten Adels, welcher in der Folge der niedere Adel (oder auch die Ritterschaft) genannt wurde. Jedoch es kam mit der Zeit noch eine andere Ursache hinzu, welche, so wie sie die Zahl der Grundherrschaften des zweiten Ranges vermehrte, so auch den Besitzern dieser Grundherrschaften zu gewissen Vorrechten theils unmittelbar theils mittelbar verhalf. Der Kriegsdienst zu Rofs erhielt in dem Germanischen Europa fast überall den Vorzug vor dem zu Fufs [2]). Da waren

---

1) Daher haben in Deutschland die ältesten Familien des niederen Adels ihre Namen in der Regel von einem bestimmten Orte, von einer Grundherrschaft. Selbst die Ausnahmen von dieser Regel, — da sich der Name z. B. auf ein Hofamt bezieht, wie bei den Familien von Marschal, von Schenk, von Truchsefs, — stehen doch mit dem Grundcharakter des Deutschen niedern Adels in einem gewissen Zusammenhange.

2) Die grofsen politischen Folgen, welche diese Veränderung hatte

nunmehr nur die Besitzer der vergleichungsweise gröfseren Grundherrschaften oder die der Grundherrschaften zweiten Ranges im Stande, den Aufwand für ihre Ausrüstung, welcher ihnen selbst zur Last fiel, zu bestreiten, und mithin — in Gemäfsheit der Grundsätze des altdeutschen Rechts [1]) — ihre persönliche Freiheit, so wie die Freiheit ihrer Grundstücke von Frohnen und Zinsen zu retten. Dieselbe Veränderung hatte noch eine andere nicht minder wichtige Neuerung zur Folge, — die Entstehung neuer gröfserer Grundherrschaften oder neuer Rittergüter. Wenn es an einem Orte an einem Grundherrn fehlte, welcher die Kosten seiner Ausrüstung selbst zu bestreiten vermocht hätte, so mufsten mehrere Grundherren, deren Besitzungen einander nahe lagen, oder auch die sämmtlichen Einwohner eines Dorfes [2]) zusammentreten, um einen Reitersmann auf gemeinschaftliche Kosten zu stellen [3]). Diesen Stellvertreter hatten diejenigen, welche er vertrat, billig noch überdiefs, durch Frohndienste, oder durch Zahlungen in Früchten oder in Geld, zu entschädigen. Und da ohnehin die Wahl dieses Stellvertreters in der Regel auf den reichsten Grundherrn der Umgegend oder des Orts fallen mufste, und da sich überhaupt auf dem Lande alle Rechtsverhältnisse leicht in ständige verwandeln, so mufste sich auf

---

sind ein neues Beispiel von der politischen Wichtigkeit des Pferdes. — Die Hauptursache dieser Veränderung lag wohl in der weit gröfseren Ausdehnung der neuen Staaten.

1) Nach welcher sich Kriegsdienstpflichtigkeit — der Besitz eines ächten Eigenthumes — persönliche Freiheit — gegenseitig bedingten. Vgl Montag in dem a. W.

2) Oder beziehungsweise die sämmtlichen Mitglieder einer Bauerschaft, d. i. einer Gemeinde, welche (wie z. B. in dem ehemaligen Westphälischen Kreise) aus den Besitzern vereinzelt stehender und von dem zu einer jeden einzelnen Wirthschaft gehörenden Lande umgebenen Höfe besteht. Von mehreren Rittergütern in Westphalen läfst es sich sogar geschichtlich nachweisen, dafs das jetzige Rittergut vormals der Haupthof der Bauernschaft war. Vgl. Kindlinger, Münster. Beiträge etc.

3) Vgl. die Capitularia Caroli M. von den J. 807. 811. 812 das Capitulare Caroli Calvi v. J. 859.

Digitized by Google

diese Weise die Zahl der Grundherrschaften (oder Rittergüter) vermehren, welche ihrem Umfange und ihrer rechtlichen Eigenschaft nach den Herrschaften der Landherren nahe standen. Dagegen verminderte sich aus denselben Ursachen die Zahl der übrigen Freigüter und die der übrigen Freien immer mehr [1]) — Jedoch alle diese Veränderungen würden noch nicht die Entstehung eines zweiten grundherrlichen — des jetzt sogenannten niedern — Adels, diesen als einen persönlich und erblich bevorrechteten Stand betrachtet, zur Folge gehabt haben, wenn nicht noch eine andere (jenen Veränderungen übrigens verwandte) Ursache hinzugekommen wäre. Der Kriegsdienst zu Rofs wurde mit der Zeit eine Kunst, d. i. ein Beruf, zu welchem man sich kunstmäfsig vorbereiten mufste. Da vereinigten sich nun, — wie es der Geist des Mittelalters mit sich brachte, eines Zeitalters, welches den Schutz, den die Einzelnen nicht vom Staate zu hoffen hatten, durch Privatbündnisse zu ersetzen suchte, — die Meister und Lehrer dieser Kunst in dem ganzen germanischen Europa zu einer Zunft, welche den Namen der Ritterschaft (la chevalerie, the chivalry) führt. Nun liegt es aber in dem Charakter einer jeden Zunft, die Aufnahme neuer Mitglieder in dem Interesse der Zunftgenossen möglichst zu beschränken. Auch die Ritterschaft also beschränkte die Aufnahme neuer Mitglieder sehr bald auf diejenigen, welche von Ritterart waren, d. i. auf diejenigen, welche von einem ihrer Zunftgenossen abstammten. Hiermit hatte sie aber den entscheidenden Schritt gethan, welcher die Verwandlung der Ritterschaft in einen persönlichen und erblichen Adel, — in den jetzt sogenannten niederen Adel, — zur Folge haben mufste. Denn die Theilnahme an den Vorrechten, welche die Ritterschaft als eine Körperschaft hatte, oder

1) Zumal da sich Viele, um in den unruhigen Zeiten des Mittelalters eines besonderen Schutzes theilhaft zu werden, freiwillig in die Hörigkeit begaben. Schon in den Zeiten Karls des Grofsen. S. Capit. Caroli Mg. v. J. 805. — Dieselbe Gunst der Zeitumstände wurde von allen Land- und Grundherren benutzt.

Digitized by Google

von nun an erwarb, — oder die Aufnahme in die Ritterschaft, — hing von nun an nur von der Bedingung ab, dafs der Vater zu dieser Zunft gehörte oder gehört hatte. Und da der Sohn gewöhnlich den Beruf des Vaters ergriff, so mufste sich auch die Idee der Erblichkeit von selbst mit jenen Vorrechten verbinden. Noch kamen dieser Umgestaltung der Ritterschaft in einen Adelsstand zwei besondere Ursachen zu Statten, — das Lehenwesen und das Verhältnifs des Adels zum Stande der Stadtbürger. In allen den Staaten, welche eine mehr oder weniger ausgebildete Lehnsverfassung hatten, stand diese Verfassung mit der Ritterschaft in dem Zusammenhange, dafs die Lehnsmannschaft zugleich eine Konföderation zur Erhaltung und Vertheidigung der Rechte der Ritterschaft oder des Adels war [1]). In allen Germanischen Staaten aber bewirkte die zwischen dem Adel und dem Bürgerstande herrschende Spannung und Eifersucht, dafs sich jener Stand von diesem mehr und mehr absonderte, dafs jener Stand auf seine Abstammung ein desto entscheidenderes Gewicht legte [2]). Als nun das Ritterwesen mit der Zeit in Verfall gerieth, warf der aus der Ritterschaft hervorgegangene (niedere) Adel die Schale von sich, nur den Kern beibehaltend. Es stand ein neuer, ein Geburtsadel da, zu welchem alle die gehörten, die von einem adlichen — nach dem älteren Rechte — ebenbürtigen Vater abstammten [3]). — Eins der ältesten jener Vorrechte war das Recht, dafs Rittergüter, d. i. Güter, welche mit Ritterdiensten zu verdienen waren, nur von denen erworben werden konnten, welche von Rittersart, d. i. entweder selbst Zunftgenossen oder Nachkommen eines Zunftge-

---

1) Daraus sind die vielen oblationes in feudum zu erklären.

2) Zumal da die Vorfahren des Bürgerstandes zu einem guten Theile hörige Leute gewesen waren.

3) Jedoch kommen noch im 18. Jahrhunderte Beispiele vor, dafs Grundherren (oder Rittergutsbesitzer), welche ihre Grundherrschaft veräufserten, auch den Adelstitel ablegten.

Digitized by Google

nossen waren [1]). Zugleich war dieses Recht sowohl an sich als wegen seiner Folgen, d. i. wegen der Steuerfreiheit der Rittergüter, wegen des privilegirten Gerichtsstandes und wegen der Landtagsfähigkeit der Rittergutsbesitzer das wichtigste oder eines der wichtigsten ritterschaftlichen Vorrechte [2]). Nun gelangte zwar in der Folge, wenigstens in Deutschland, auch der Bürgerstand zu der Rechtsfähigkeit, Rittergüter mit denselben Vorrechten, wie der Adel, zu besitzen [3]). Aber weder diese Neuerung, noch die schon oben erwähnte, dafs man von Adel seyn konnte, ohne eine Grundherrschaft zu besitzen und ohne von einer Grundherrschaften besitzenden Familie abzustammen, vernichtete die ursprüngliche Grundlage und Eigenschaft des niederen Adels, als eines grundherrlichen Adels. Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer wurden nur als solche dem Geburtsadel gleichgestellt [4]). Der nicht begüterte (niedere) Adel nahm nur an gewissen Adelsrechten Theil.

Der Adel der Germanischen Völker hatte also von jeher und er hat mit gewissen Einschränkungen auch jetzt

---

1) „Alle, die nicht von Rittersart sind, sollen des Lehnrechts darben." S. Auct. vet. de benef. §. 4. J. feud. Sax. Art 2. J. F. Alem. Cap. 1. §. 4. 5.

2) Selbst die Kapitelsstatute, welche die Stiftsfähigkeit auf den Adel beschränkten, standen mit diesem Vorrechte im Zusammenhange. Denn die Kapitel verdankten ihre Ausstattung gröfstentheils den ritterschaftlichen oder adlichen Familien.

3) Anfangs nur durch die Gunst der Lehns- oder Landesherren. (Dann wurde bei der Belehnung zugleich der Umfang der Adelsrechte bestimmt, welche dem bürgerlichen Gutsbesitzer zustehen sollten. S. z. B. Ludwig, Reliquiae Mstorum. T. X. Lib. VII n. 2). Dann, damit der Bürgerstand die Einsprache des Adels desto weniger zu befürchten hatte, durch kaiserliche Privilegien; endlich durch die Landesgesetze.

4) Daher wird auch in den kaiserlichen Privilegien, welche den Bürgerstand in Meifsen und in Thüringen für lehnsfähig erklären, (S. mein Handbuch des Königl. Sächsischen Lehnrechts) der Ausdruck gebraucht: Nobilitantes dictos cives etc. — (Es möchte schon deswegen schwerlich das Interesse der adlichen Rittergutsbesitzer seyn, die Rechte der bürgerlichen zu beschränken).

Digitized by Google

noch den Charakter eines grundherrlichen Adels und mithin die Grundlage, welche allein einem Adel für die Sicherheit und für die Dauer seiner Vorrechte eine genügende Bürgschaft leisten kann. — In mehreren Staaten des Germanischen Europa's giebt es noch jetzt einen grundherrlichen Adel im Sinne des altdeutschen Rechts [1]). (Z. B. in den Oesterreichischen Deutschen Staaten; in Baiern). In anderen (z. B. in England, in einigen Deutschen Staaten) giebt es einen grundherrlichen Adel nur in dem Sinne, dafs die Hauptstütze seiner Vorrechte ein ansehnlicher Grundbesitz ist. In einem Staate, in Frankreich, haben die Stürme der Revolution den Vorrechten des Adels ein Ende gemacht [2]). Jedoch hat der altfranzösische Adel die Revolution in so fern überlebt, als er noch immer in dem Besitze der Mehrzahl der gröfseren Landgüter ist. In diesem Sinne könnte der grundherrliche Adel der Germanischen Völker nur durch eine Revolution vertilgt werden, welche durch ihre Schrecknisse die französische noch weit überträfe.

So wohl begründet und so standhaft auch in den übrigen Staaten des Germanischen Europa's die Vorrechte des Adels noch immer sind oder zu sein scheinen, so ist doch die Stimmung und das Streben oder auch das Geschick unseres Zeitalters der Aristokratie so wenig günstig, dafs das von Frankreich gegebene Beispiel auch dem Adel anderer Germanischer Staaten Gefahr drohen möchte.

Denn man erwäge! — In den neuesten Zeiten, d. i. ohngefähr in den letztverflossenen 50 Jahren hat sich fast in allen Germanischen Staaten [3]) das Verhältnifs zwischen dem Reichthume des Adels und dem des Bürgerstandes,

---

1) S. oben S. 156.

2) Nur adliche Titel (Graf, Baron u. s. w.) sind noch im Gebrauch. Jedoch kann sich ein Jeder sua auctoritate einen solchen Titel beilegen, ohne in eine Strafe zu verfallen.

3) Am wenigsten in England; — theils wegen des grofsen liegenschaftlichen Reichthumes des Englischen Adels, theils wegen der Korngesetze.

Digitized by Google

den einen und den andern Stand als ein Ganzes betrachtet und weil und in wie fern der Reichthum jenes Standes hauptsächlich in Grundstücken, der Reichthum dieses Standes aber hauptsächlich in beweglichem Gute (oder in Geld) besteht, wesentlich verändert. Der Reichthum des Adels ist durch den des Bürgerstandes verdunkelt oder überflügelt worden. Die unmittelbare Ursache dieser Veränderung war die, dafs sich in dem Bürgerstande grofse Kapitalien sammleten, während die Grundherren ihren Reichthum nicht in demselben Grade vermehren konnten. Gelegenheit zur Sammlung grofser Geldkapitalien gaben dem Bürgerstande die vielen Kriege jener Periode, indem sie theils Handelsspekulationen im Grofsen veranlafsten, theils die Regierungen nöthigten, ihre Hülfsquellen für den Augenblick durch Staatsanlehne zu steigern. Eine weitere Gelegenheit derselben Art gewährte dem Bürgerstande die Gunst, welche die Europäischen Regierungen der Fabrikation, (unter dem mystischen Namen der Industrie,) in dem Inneren ihrer Länder angedeihen liefsen. Und alle diese Gelegenheiten und Mittel, grofse Gewinne zu machen, unterstützten einander wieder gegenseitig. Nicht genug aber, dafs durch die in Frage stehende Veränderung die Macht des Adels, weil und in wie fern sie auf seinem liegenschaftlichen Reichthume beruhte, unmittelbar vermindert wurde, die Folgen dieser Veränderung erstreckten sich noch überdiefs so weit, dafs der Geldreichthum, wegen der Vortheile, die er dem Staatskredite darbot, zu einer der Vorzeit unbekannten politischen Wichtigkeit gelangte. Darum wurden nun auch die grofsen Kapitalisten häufig durch Standeserhöhungen dem grundherrlichen Adel gleichgestellt. — Eben so bedeutend waren die Veränderungen, welche während derselben Periode in dem Kulturzustande und in dem gesellschaftlichen Leben der einzelnen Germanischen Völker vor sich gingen, Veränderungen, welche insgesammt auf die Gleichstellung der verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft hinausliefen. Kenntnisse und Einsichten wurden

Digitized by Google

mehr und mehr das Gemeingut Aller, nicht nur weil man den Werth des Volksunterrichts besser schätzen lernte, sondern auch weil Zeitungen und Zeitschriften ihr Gebieth immer weiter ausdehnten. Eben so verschwand der Unterschied der Stände mehr und mehr aus der Sprache des Umgangs und, unter der Herrschaft der Mode und da viele Fabrikate wohlfeileren Kaufs, als ehemals, zu haben waren, selbst aus der Art, sich zu kleiden. Wenn sich auch alle diese Ausgleichungen unmittelbar nur auf die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft bezogen, so mufsten sie doch zugleich das Interesse und das Verlangen nach politischer Gleichheit erwecken oder steigern. — Es geschah sogar, dafs Entdeckungen und Erfindungen, von welchen zur Beförderung des öffentlichen Wohlstandes Gebrauch gemacht wurde, noch überdiefs gewisse dem demokratischen Geiste des Zeitalters entsprechende Nebenfolgen hatten. So reisen jetzt z. B. Könige und Fürsten nicht selten mit dem Geringsten ihrer Unterthanen auf demselben Dampfschiffe oder, auf einer Eisenbahn, in demselben Wagenzuge. (Solche scheinbar unbedeutende Veränderungen übersieht man am leichtesten. Und doch gehören sie zur Vollendung eines Bildes von unserer Zeit.)

Aber noch mehr! In mehreren Staaten Germanischen Ursprungs haben sich die verfassungsmäfsigen Regierungen *) in den letztverflossenen fünfzig Jahren genöthiget gesehn, die Vorrechte des Adels selbst unmittelbar (oder direkt) anzugreifen. — Dieser Fall trat namentlich in den Staaten ein, deren Verfassungen während dieser Periode in dem Geiste der konstitutionellen Monarchie umgestaltet worden sind. Denn die Konstitutionsurkunden dieser Staaten sprechen (mit wenigen Ausnahmen) den Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze aus,

*) Ich habe hinzugesetzt: Die verfassungsmäfsigen Regierungen; um diesen Fall von dem zu unterscheiden, da die Aufhebung oder Beschränkung der Vorrechte des Adels die Folge von einer Revolution war.

Digitized by Google

wenn auch mit Vorbehalt der Vorrechte, welche dem Adel vermöge seines erblichen Sitz- und Stimmrechtes in der ersten Kammer verblieben. Die Ursachen, welche zu dieser Beschränkung der Vorrechte des Adels führten, waren übrigens dieselben, welche die Regierungen dieser Staaten für die Einführung der Verfassung der konstitutionellen Monarchie überhaupt entschieden. — In einer noch gröfseren Anzahl von Staaten war die Regierung aus einem andern Grunde ungünstig gegen die Vorrechte des Adels gestimmt. Ueberall nämlich stiegen während dieser Periode die Staatsausgaben, theils wegen der Kriege, welche während der ersten Hälfte derselben Periode fast ohne Unterbrechung geführt wurden, theils wegen der durch diese Kriege veranlafsten Veränderungen in dem Kriegswesen, theils wegen der immer steigenden Ansprüche, welche man auch an die innere Staatsverwaltung machte. Wie daher die Regierungen auf die Vermehrung ihres Einkommens Bedacht nehmen mufsten, so mufsten sie sich auch, aus denselben Ursachen, damit ihre Kraft nicht gelähmt oder zersplittert würde, die Vereinfachung des Staatsorganismus angelegen seyn lassen. Der Erreichung des einen oder des andern Zwecks standen nicht selten die Vorrechte des Adels im Wege. Die Regierungen mufsten also wenigstens diesen Arten der Vorrechte des Adels, (der Steuerfreiheit der Rittergüter, der auf diesen Gütern haftenden Gerichtsbarkeit, u. s. w.) den Krieg ankündigen. Auch sahen sie sich in mehreren Staaten genöthiget, zur Bestreitung ihrer vermehrten Ausgaben das Vermögen oder wenigstens die Ausstattung der einzelnen Pfründen der katholischen Kirche für Staatsgut zu erklären,*) und so den adlichen Familien dieser Kirche eine Quelle des Einkommens zu verschliefsen, welche für den gesammten Wohl-

*) Hauptschlufs der aufserordentlichen Reichsdeputation vom Jahre 1803.

Digitized by Google

stand dieser Familien auf mehr als eine Weise von der gröfsten Wichtigkeit gewesen war.

Unter diesen Umständen fragt sich's um so mehr: Was hat der Adel zu thun, — welche Politik hat er zu befolgen, — um die Vorrechte, die er aus der Vorzeit gerettet hat, fortdauernd zu wahren? und, überdiefs, welche Mafsregeln hat der Staat zu ergreifen, wenn er, in Uebereinstimmung mit dem Geiste seiner Verfassung, zur Erhaltung jener Vorrechte das Seinige beitragen will? — Man kann diese Fragen nicht mit der allgemeinen Antwort abfertigen, dafs die beste Gewährleistung für die Erhaltung persönlicher Vorrechte die vorzügliche Tüchtigkeit und Würdigkeit der Bevorrechteten sey. Diese Antwort ist allerdings, so weit sie geht, vollkommen richtig. Allein hier stehen die Bedingungen in Frage, unter welchen man in einem besonderen Falle auf jene Gewährleistung rechnen oder derselben in einem gewissen Grade entbehren kann.*) Hier ist nicht von den Ansprüchen die Rede, welche Einzelne an sich machen können und sollen, sondern von den Maximen, welche ein Stand, der Adel als ein Ganzes, zu befolgen hat. — Uebrigens werde ich mich bei der Beantwortung jener Fragen zuweilen auf das Beispiel des Englischen Adels berufen. In keinem andern Staate Germanischen Ursprungs möchte das Volk eifersüchtiger auf seine Freiheiten und in der Kunst, seine Freiheiten aufrecht zu erhalten, erfahrner seyn, und gleichwohl das Ansehn und der politische Einfluſs des Adels höher und fester stehn, als in England.

Um nun die Fortdauer des Adels und seiner Vorrechte auch ferner zu sichern, ist vor allen Dingen und unter einer jeden Voraussetzung auf die Erhaltung und

---

*) Bei den Guanschen, den ehemaligen Bewohnern der Kanarischen Inseln, bestand das Herkommen, dafs der Sohn eines Adlichen erst dann für adlich erklärt wurde, wenn er eine strenge Prüfung mit Ruhm bestanden hatte. S. Bory de St. Vincent, Geschichte der Entdeckung und Eroberung der Kanarischen Inseln. A. d. Fr. Weimar 1804.

Digitized by Google

Befestigung und Verstärkung der ursprünglichen Grundlage des (Germanischen) Adels, also auf die Wahrung des Interesses, welches dieser Stand in Beziehung auf seinen grundherrlichen oder liegenschaftlichen Reichthum hat, Bedacht zu nehmen. Dieser Forderung entsprechen z. B. die Gesetze, welche das Stammgut [1]) der adlichen Familien für unveräufserlich und für untheilbar erklären, [2]) mithin auch die Erblichkeit eines zuerst verliehenen Adelstitels von der Bedingung abhängig machen, dafs der Titel mit einem Majorate ausgestattet und mit diesem zugleich nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt wird; eben so die Gesetze, welche nicht nur dem Adel, sondern auch dem Bürgerstande gestatten, Familienfideikommisse (oder Majorate) zu stiften. [3]) (Wie Vieles würde sich in der Verfassung Deutschlands anders und vortheilhafter gestellt haben, wenn die Erblichkeit des Deutschen Adels, wie die des Englischen, von dem Besitze eines Majorates abhängig gemacht worden wäre. [4]) Der jetzt regierende König von Preufsen hat die Erblichkeit der Adelstitel, die er beim Antritte seiner Regierung verliehen hat, an diese Bedingung gebunden. Eine Neuerung, die leicht sehr folgenreich werden könnte!) Da-

---

1) D. i. das Gut, welches einmal in den Erbgang gekommen ist.

2) Mit der Untheilbarkeit des Stammgutes ist dann allemal auch die Beschränkung des Adelstitels auf den jeweiligen Majoratsherrn verbunden oder zu verbinden.

3) Auch dem Bürgerstande, — auf dafs dieser Stand nicht von dem Adel schroff gesondert sey, — auf dafs sich in den bürgerlichen Familien Reichthümer sammeln, welche diese Familien mit der Zeit zur Erhebung in den Adelsstand qualificiren können. — Nach dem Englischen Rechte steht es auch dem Bürgerstande frei, Familienfideikommisse zu stiften. Anders z. B. das Landrecht des Grofsherzogthums Baden. S. das sechste Konstitutionsedikt (v. J. 1808), die Grundverfassung der verschiedenen Stände des GH. Baden betr. §. 22. Eine Vorschrift, welche dem Interesse der Aristokratie nur scheinbar entspricht.

4) Und doch lag der Keim eines solchen Gesetzes in dem altdeutschen Rechte. S. den Auct. vetus de benef. §. 78. Schwäb. Lehnrecht. Kap. 58. 61. Kaiserrecht III, 29.

Digitized by Google

gegen stehen alle die Gesetze mit dem Interesse des Adels im Widerspruche, welche die Veräufserung oder Verpfändung der Adelsgüter auf irgend eine Weise erleichtern, z. B. die in mehreren Provinzen der Preufsischen Monarchie unter den Rittergutsbesitzern bestehenden Kreditvereine. Mit Recht sagte ein Englischer Lord: Ein Adlicher, der einen Morgen Land verkauft, verkauft eine Unze Kredit. (Who sells an acre of land, sells an ounce of credit.)

Um den Adel in dem Besitze seiner Vorrechte fortdauernd zu schützen, ist es ferner nicht minder nothwendig, der Ausartung des Adels in eine Kaste vorzubeugen. — Ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ist das schon (in einer andern Beziehung) erwähnte, — den Adel nur nach dem Rechte der Erstgeburt erblich zu machen. Nicht nur, dafs auf diese Weise die Erblichkeit des Adels noch von einer andern Bedingung, als von der adlichen Herkunft abhängig wird, sondern, nun sind auch die nachgebornen Söhne, da sie einstweilen von dem Besitze und Genusse des Stammgutes ausgeschlossen sind, genöthiget, sich unter das Volk zu mischen. Sie bilden so ein Mittelglied zwischen dem Adel und den Gemeinen, welches beide Stände einander nähert und befreundet. Den Vortheil, den sie noch überdiefs der Staatsverfassung Grofsbritanniens gewähren, dafs sie, häufig zu Mitgliedern des Unterhauses gewählt, zur Erhaltung des guten Vernehmens zwischen dem Ober- und dem Unterhause beitragen, können sie auch einer jeden anderen der Verfassung Grofsbritanniens nachgebildeten Verfassung verschaffen. *) — Ein anderes Mittel, das für denselben Zweck

*) Daher möchte die Bestimmung der Verfassungsurkunde des Grofsherzogthumes Baden: (§. 35.) „Wer bei der Wahl der Grundherren," (deren Abgeordnete in der ersten Kammer Sitz und Stimme haben,) „stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner" (d. i. derer, welche die Mitglieder der zweiten Kammer unmittelbar wählen,) „ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden," — keineswegs Beifall verdienen.

Digitized by Google

benutzt werden kann, liegt in dem Rechte, welches in allen Monarchien des Germanischen Europa's dem Staatsherrscher zusteht, Familien des Bürgerstandes in den Adelsstand zu erheben. Wird dieses Recht so ausgeübt, wie es in dem Interesse der Staatsverfassung auszuüben ist, so eröffnet es Allen die Aussicht, den Adelsbrief, welchen Einigen der Zufall der Geburt geschenkt hat, dem Verdienste verdanken zu können. (Man kann eine Anhöhe der Ebne gleich machen, nicht nur, indem man die Anhöhe ebnet, sondern auch so, dafs man die Ebne erhöht.) Auch dürfte das in England bestehende Gesetz, nach welchem gewisse höhere Staatsämter den Adel (eine Pairie) mit Vererblichkeit auf die Nachkommen verleihn, Nachahmung verdienen.[1]) Denn ein solches Gesetz enthält, so weit es geht, die Bürgschaft, dafs das Verdienst nicht unbelohnt, die Belohnung nicht unverdient seyn werde. — Endlich kann der kastenartigen Sonderung des Adels vom Volke auch dadurch vorgebeugt werden, dafs, (wie schon in einigen Staaten geschehn ist,) dem Erbadel ein persönlicher Adel zur Seite gestellt wird, sey es, dafs dieser Adel allein denen kraft Gesetzes zusteht, welche gewisse höhere Aemter und Würden bekleiden, oder welche mit einem Orden geziert sind, oder dafs er auch mittelst einer besonderen Erklärung des Souverains erworben werden kann.[2]) Der Grund ist ganz derselbe, wie der, welcher für die Vererbung des Adels nach dem Erstgeburtsrechte sprach. Indem man ein Vorrecht abstuft, mildert man die Ungleichheit, welche in dem Vorrechte liegt, und die Unzufriedenheit, zu welcher diese Ungleichheit die Nichtbevorrechteten veranlafst.

---

1) Ein ähnliches Gesetz besteht in Rufsland. Diejenigen, welche im Staatsdienste in eine der obersten Klassen hinaufsteigen, vererben den Adel, zu welchem sie so erlangen, auf ihre Nachkommen.

2) Von dieser letzteren Art ist in England der Adel derer, welche der König zu Rittern (knights) geschlagen hat. Ihre Vorrechte sind jedoch nur gewisse Ehrenvorrechte.

Digitized by Google

Weislich dehnten unsere Altvorderen die Vorrechte des Geburtsadels auf die Doktoren der Rechte, (auf die equites legum,) als auf einen Verdienstadel aus. — Dagegen verwandelt eine Gesetzgebung, welche zwischen dem alten und dem neuen Adel eine Scheidlinie zieht, allemal den erstern beziehungsweise in eine Kaste, besonders aber dann, wenn sie bei der Bestimmung des Begriffs des alten Adels zugleich die Abstammung von Seiten der Mutter in Anschlag bringt. Das Deutsche Recht — und, meines Wissens, kein anderes Recht Germanischen Ursprungs*) — unterscheidet in dieser Maſse zwischen dem alten und dem neuen Adel, steht also in so fern mit dem Interesse des Geburtsadels im Widerspruche. Ihre Hauptstütze hatte diese Eintheilung an der Verfassung der Deutschen Stifter, welchen sie auch ihre Entstehung verdankte. Die Säkularisation dieser Stifter durch den Deputationshauptschluſs vom Jahre 1803 war daher für den Deutschen Adel in so fern ein Gewinn, als sie die Hauptveranlassung zur Ausartung des Adelsgeistes in einen Kastengeist beseitigte.

Endlich, die beste Bürgschaft für das Fortbestehn eines Adels und seiner Vorrechte ist die Liebe des Volks. — Man hat tausendmal wiederholt, daſs der Adel die Stütze des Thrones sey. Das ist aber der Adel nicht schon dann, wenn er sich mit vereinter Macht den Angriffen des Volkes auf die Rechte der Krone widersetzt. Um jenes Lob zu verdienen, muſs er noch überdieſs, wenn die Krone ihren Pflichten und ihres Interesses so wenig eingedenk ist, daſs sie die verfassungsmäſsigen Freiheiten des Volks antastet, die Sache des Volks zu der seinigen machen, darf er nicht verges-

---

*) Woher diese Eigenthümlichkeit des Deutschen Adelsrechts? Ist sie aus dem allzufreigebigen Gebrauche zu erklären, welcher in Deutschland von dem Rechte zu adeln gemacht wurde? oder aus dem Verhältnisse des niederen Adels zum hohen Adel? oder aus einer Eigenthümlichkeit des Deutschen Nationalcharakters?

Digitized by Google

sen, dafs die Fesseln, die er für andere schmiedet oder schmieden hilft, über kurz oder über lang ihn selbst am schwersten drücken werden. (Das ist eben das Geheimnifs, welchem der Englische Adel seine Macht und seinen Einfluſs verdankt, dafs er nicht der Wechselseitigkeit der Pflichten der Regierung und des Volks vergifst.)

Allerdings ist diese Handlungsweise nicht von einem jeden Adel zu verlangen oder zu erwarten. Denn auch in dieser Beziehung hat ein reichbegüterter Adel, ein Adel, welcher nur auf den Nachfolger in das Stammgut forterbt, den Vorzug. Ein jeder andere Adel ist der Gefahr ausgesetzt, sich in einen Hof- oder Dienstadel zu verwandeln. Und gleichwohl besteht die Kraft und Stärke eines Adels in dem Landadel, in den Country-gentlemen.

Eben so wenig ist es in der vorliegenden Beziehung gleichgültig, ob ein Adel die Eigenschaft eines Verfassungs- oder die eines Regierungsadels habe, [1]) und, in dem ersteren Falle, von welcher Beschaffenheit die Verfassung sey, welche die Machtvollkommenheit oder das Recht, den Herrscher in der Ausübung seiner Machtvollkommenheit zu beschränken, einem Adel anvertraut. — Die für das Volk günstigste und mithin zugleich für die Erhaltung der Vorrechte des Adels günstigste Stellung dürfte ein Adel in derjenigen Verfassung haben, welche die konstitutionelle Monarchie genannt zu werden pflegt. [2]) Da verweist die Verfassung den Adel ausdrücklich und unmittelbar auf die Pflichten, die er gegen das Volk auf sich hat. Da kann er, in der Eigenschaft eines Verfassungsadels mächtig, um so leichter die Vorrechte, die ihm in der Eigenschaft eines Regierungsadels etwa zustehn, als Vorrechte aufgeben, Vorrechte, welche ihm allein oder vorzugsweise den Hafs oder den Macht-

1) S. über diesen Unterschied oben Bd. III. S. 170.

2) Entschieden in so fern, als man diese Verfassung mit einer durch Reichs- oder Landstände beschränkten Monarchie vergleicht.

Digitized by Google

neid des Volkes zuziehen können. Denn gestützt auf die Eigenschaft, die er als ein Verfassungsadel hat, darf er um so gewisser hoffen, seinem Korporationsgeiste, seinen Familienverbindungen und der Achtung, welche die Menschen für grofse Namen und für Ansprüche haben, die nur auf Gunstbezeigungen des Schicksals beruhen, die obersten Stellen im Staate, auch ohne die Vorrechte eines Regierungsadels, zu verdanken. In dem Römischen Freistaate hatten es endlich die Gemeinen (die plebeji) erkämpft, dafs aus ihrer Mitte einer der Konsulen gewählt werden könnte. Aber es dauerte noch lange, ehe die Wahl auf einen der Ihrigen fiel. Endlich, die Verfassung der konstitutionellen Monarchie stellt auch den Adel, wenn anders die Sitzungen der ersten Kammer öffentlich sind, unter die Kontrole der öffentlichen Meinung. Diese Verfassung macht die Mitglieder der einen und der andern Kammer gleichsam durchsichtig.

Digitized by Google

FÜNF UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten, in wie fern sie eine von dem ganzen Volke zu tragende Last sind.

EINLEITUNG.

Bei der Beantwortung der Aufgabe des vorliegenden Buches sondere ich zuvörderst die Kriegs- oder Militärdienste von den übrigen dem Staate zu leistenden Diensten. Jene Dienste haben so viele Eigenthümlichkeiten, dafs sie besser für sich, was in dem letzten Hauptstücke dieses Buchs geschehn ist, in Betrachtung gezogen werden. (Die Hauptstücke 1—7 dieses Buches haben also lediglich und allein die übrigen oder die mit Ausschlufs der Kriegsdienste dem Staate zu leistenden Dienste zum Gegenstande.)

Auch was diese Dienste betrifft, wird sich die folgende Untersuchung, aus den schon oben angeführten Gründen,[1]) auf diejenigen Dienste beschränken, welche in der Verwaltung eines Staatsamtes bestehn. Nur diese Dienste also sind zu verstehn, wenn in den ersten sieben Hauptstücken von Staats- oder von öffentlichen Diensten überhaupt und ohne einen weiteren Zusatz die Rede ist.[2])

---

1) S. oben in diesem Bande S. 127.

2) Die Gesetze der Deutschen Staaten, welche von den Verbindlichkeiten und Rechten der Staatsdiener im allgemeinen handeln, oder die s. g. Dienereedikte, bestimmen gewöhnlich den Begriff eines Staatsdieners genauer und so, dafs sie die Arten der Staatsdiener, auf welche das Edikt anwendbar seyn soll,

Digitized by Google

Dagegen sind die Resultate der Untersuchung, welche in den ersten sieben Hauptstücken des vorliegenden Buchs, des fünf und dreifsigsten, geführt werden wird, auch auf diejenigen Staaten, in welchen es einen Regierungsadel giebt, in so fern anwendbar, als dem Souveraine die Wahl unter den einzelnen Mitgliedern dieses Standes freisteht.

Es giebt kaum ein anderes Hoheitsrecht, auf dessen Ausübung die Verschiedenheit der Staatsverfassungen *) und mithin die Eigenthümlichkeit der in einem gegebenen Falle in Betrachtung zu ziehenden Verfassung einen so entscheidenden Einfluſs hätte und haben müfste, als die Dienstgewalt des Staates. Man vergleiche in dieser Beziehung z. B. die zwingherrschaftliche oder despotische Einherrschaft (oder die Despotie in der engeren Bedeutung,) und die, sey es durch die Formen der Verfassung, sey es durch den Charakter der Regierung gemäfsigte Monarchie mit einander! Der Geist einer Despotie bringt es mit sich, dafs z. B. einzelne Männer eben so schnell aus dem Staube zu den höchsten Aemtern erhoben als wieder den Geringsten im Volke gleichgestellt werden, — dafs ein Jeder zu einem jeden Amte schon deswegen tauglich ist, weil ihn der Herrscher zu dem Amte ernennt, — dafs ein jeder Beamte in einem jeden Augenblicke der Versetzung in irgend ein anderes Amt gewärtig seyn mufs. Denn durch die Befolgung dieser

---

einzeln aufzählen; — und zwar um deswillen, weil es einerseits (in hypothesi) zweifelhaft seyn kann, ob die und die öffentliche Stelle oder der und der Dienst als ein Amt zu betrachten sey, und weil andererseits das Gesetz seine Vorschriften auch auf solche Staatsdiener erstrecken kann und nach Befinden soll, welche nicht Beamte sind.

*) Ja schon ein vorübergehender Zustand der Staatsverfassung. Cromwell sicherte die Herrschergewalt, die er an sich gerissen hatte, dadurch, dafs er zu den Staatskanzlern die Tüchtigsten beförderte. Dagegen schreibt Tacitus (Annal. I. 80.) von der Politik, welche Tiberius in dieser Beziehung befolgte: „Non eminentes virtutes sectabatur, et rursum vitia oderat. Ex optimis periculum sibi, a pessimis dedecus publicum metuebat.“

Digitized by Google

Regierungsmaximen beurkundet sich vorzugsweise die Allmacht des Herrschers. Dagegen würde eine gemäfsigte Monarchie in ihren Grundfesten erschüttert werden, wenn der Fürst bei der Besetzung der Staatsämter nach diesen oder nach ähnlichen Maximen verfahren wollte. Aber auch in den gemäfsigten Monarchien stellt sich, je nachdem sie ihren Formen oder ihrem Geiste nach von einander verschieden sind, das Verhältnifs der Beamten zu dem Souveraine hier so, dort anders. So mufs sich in den väterlichen Einherrschaften der Geist der Nachsicht und Milde, in welchem in den Verfassungen dieser Klasse überhaupt regiert werden soll, auch in der Art, wie die Regierung ihre Diener behandelt, offenbaren. Da ist z. B. ein Gesetz an seiner Stelle, welches allen Beamten wegen Beibehaltung ihrer Stellen eine gewisse Sicherheit gewährt. [1]) Aber in der konstitutionellen Monarchie mufs der Regierung das Recht zustehn, die Beamten der vollziehenden Gewalt nach Gefallen zu entlassen, [2]) auf dafs die Regierung theils, schon durch die Rechte der Kammern beschränkt, nicht noch überdiefs durch die Selbstständigkeit ihrer Diener gehemmt oder gelähmt werde, theils mit der Einheit und Kraft verfahren könne, deren sie, als die an der Spitze der Staatsverwaltung jeweils stehende Parthei, besonders bedarf. [3]) Der Unterschied, welcher zwischen den verschiedenen Arten der Einherrschaft, — also zwischen Verfassungen derselben Gattung, — in der vorliegenden Beziehung ein-

---

1) So sind auch die Anm. 2 erwähnten Dieneredikte gefafst.

2) Diese Beamten sind nicht, (in der Sprache des Englischen Rechts,) donec se bene gesserint, sondern nur, donec principi placuerit, anzustellen.

3) Man hat diese Regel wohl nicht genugsam in denjenigen Deutschen Staaten beachtet, in welchen seit dem Jahre 1815 die Verfassung der konstitutionellen Monarchie eingeführt worden ist. Diese Staaten behielten oder erhielten gleichwohl, wenigstens zum Theil, Dieneredikte, welche dem Geiste der konstitutionellen Monarchie keineswegs entsprechen.

Digitized by Google

tritt, erstreckt sich sogar so weit, dafs es Monarchien giebt, in welchen überall nicht von Staatsdienern, sondern nur von Dienern des Fürsten die Rede seyn kann.

Daher sollte auch die Untersuchung, welche der Gegenstand des vorliegenden Buches, des 35sten, ist, um ihrer Aufgabe vollständig Genüge zu leisten, für eine jede der verschiedenen möglichen Arten einer Staatsverfassung besonders geführt werden. Da jedoch diese Methode des Vortrages zu einer unverhältnifsmäfsigen Weitläuftigkeit führen würde, so werde ich mich bei der Beantwortung der Aufgabe des vorliegenden Buches darauf beschränken, theils die vergleichungsweise allgemeinen Sätze, theils die vornehmsten Modifikationen, mit welchen diese Sätze nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen anzuwenden sind, darzustellen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Rechte, die Staatsämter zu besetzen. [1]

Wie schon oben [2]) bemerkt worden ist, kann der Souverain, wenn auch, je nachdem die Staatsverfassung beschaffen ist, ein jedes andere Hoheitsrecht, dennoch nicht das Recht, die Staatsämter zu besetzen, schlechthin durch Andere ausüben lassen; er hat sogar die Eigenschaft des Souveraines in dem Grade mehr oder weniger, in welchem ihn die Verfassung ermächtiget, dieses Recht selbst

---

1) Wenn ich in diesem und in den folgenden Hauptstücken des vorliegenden Buches das Wort: Dienstgewalt gebrauche, so verstehe ich darunter jederzeit nur das Recht, die Staatsämter zu besetzen. Auch die Worte: Staatsdienste, Staatsdiener, werde ich nur in dieser beschränkteren Bedeutung gebrauchen.

2) S. S. 117.

Digitized by Google

unmittelbar und unbeschränkt auszuüben. — Alles dieses gilt von einer jeden Staatsverfassung, wenn auch nicht von einer jeden aus denselben Gründen. In der Erbmonarchie z. B. darf sich der Fürst der Ausübung der Dienstgewalt um so weniger entäufsern, da er besonders in dieser Gewalt das Mittel besitzt, sich der Anhänglichkeit der Beamten an seine Person und an sein Haus zu versichern. Es kann daher diese Verfassung kaum in einer kläglicheren Gestalt erscheinen, als wenn sie den Grundsatz der Erblichkeit der Krone auch auf die Aemter, durch welche der Fürst seine Hoheitsrechte ausübt, oder auch nur auf die wichtigeren und wichtigsten Aemter erstreckt. — Und doch hatten einst die Germanischen Staaten, in welchen sich die Lehnsverfassung vollständig ausgebildet hatte, also z. B. Frankreich, England, Neapel, das Königreich Jerusalem, Verfassungen dieser Art. Ja! auch jetzt noch gehören Verfassungen derselben Art nicht gerade zu den Seltenheiten. So ist ein aus der Gegenwart entlehntes Beispiel einer solchen Verfassung die Verfassuug des Reiches Japan, eine Verfassung, die ich auch deswegen hier heraushebe, weil sie noch sonst an die Zeiten des Europäischen Mittelalters erinnert. *) Aber das Verdammungsurtheil, welches über die Verfassungen dieser Art aus allgemeinen Gründen auszusprechen ist, wird auch durch die Geschichte dieser Verfassungen bestätiget. — Die Lehnsverfassung der Germanischen Staaten sanktionirte gewissermafsen, (wie die Verfassung der französischen Republik vom Jahre III,) den Widerstand gegen die höchste Gewalt im Staate. Denn das Oberhaupt des Staates — oder der oberste Lehnsherr — stand zu seinen Vasallen, zu den unmittelbaren und zu den mittelbaren Vasallen der Krone, nur in einem Rechts-

*) Besonders dadurch, dafs in Japan die geistliche und die weltliche Gewalt von einander gesondert sind, Japan theils ein geistliches, theils ein weltliches Oberhaupt hat. — Vgl. aufser den Werken von Kämpfer, Thunberg und Siebold: Manners and customs of the Japanese in the 19th century. Lond. 1841.

Digitized by Google

verhältnisse, welches auf einem wechselseitigen Vertrage, (auf einem contractus bilateralis,) dem Lehnsvertrage, beruhte. Beide, der Lehnsherr und der Lehnsmann standen, wie Vertragspartheien überhaupt, in so fern einander gleich, als beide zur Verfolgung ihrer gegenseitigen Rechte von demselben Mittel Gebrauch machen durften. Und dieses Mittel war die Gewalt der Waffen. So mufste es aber in allen den Staaten, welche eine Lehnsverfassung hatten, zu einem nie rastenden Kampfe zwischen dem Lehnsherrn und seinen Vasallen kommen. Und es hatte die Lehnsverfassung überall unaufhörliche Fehden unter jenen Partheien zur Folge. [1]) Denn an die Stelle des Staatsvereines war unter seinen Mitgliedern ein völkerrechtliches Verhältnifs getreten. Je nachdem die eine oder die andere Parthei nach Beschaffenheit der Umstände das Uebergewicht hatte, führte dieser Kriegszustand hier zu einer gänzlichen Auflösung des Staates, dort zur Begründung einer absoluten Monarchie. (Jenen Ausgang nahm der Kampf in Deutschland, in der Lombardei, diesen in Frankreich. [2])) Zwar lag die Grundursache der verderblichen Folgen, welche die Lehnsverfassung hatte, in dem Wesen dieser Verfassung und nicht darin, dafs die Lehne in den Germanischen Staaten mit der Zeit erblich wurden. [3]) Aber erst die Erblichkeit der Lehne brachte den Keim des Verderbens, der schon in dem Wesen der Lehnsverfassung lag, zu seiner vollständigen Reife. Zwar gebührt ferner dieser

---

1) In der Geschichte der Lehnsverfassungen liegt zugleich eine Widerlegung der Theorie, welche einen Vertrag für den Rechtsgrund der Staatsgewalt erklärt.

2) Man kann hinzusetzen: Auch in England. Die Könige aus dem Hause Tudor herrschten fast unbeschränkt.

3) In England, in dem K. Jerusalem wurden die Lehne gleich anfangs erblich verliehn. Aber in diesen Reichen wurde die Lehnsverfassung planmäfsig eingeführt, — wie in den Kriegen der französischen Revolution Frankreich seine Verfassung in den von seinen Heeren eroberten Ländern nachbildete.

Digitized by Google

Verfassung, auch wenn sie mit der Erblichkeit der Lehne verbunden ist, oder vielleicht gerade unter dieser Voraussetzung, das Lob, dafs sie, bei einem gewissen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, das einzige Mittel ist, wie sich im Staate wenigstens ein Schattenbild von Ordnung und Gesetzlichkeit darstellen läfst. (Wie könnte sonst die Lehnsverfassung so häufig und bei einander im Uebrigen so unähnlichen Völkern, wenn auch bald so bald anders gestaltet, in der Geschichte vorkommen?) Aber dasselbe Lob kann auch der an sich fehlerhaftesten Verfassung gebühren. Eine jede Verfassung ist gut, wenn sie dem Bedürfnisse der Zeit entspricht, aus welcher sie hervorgegangen ist. — Der Verfassung des Reiches Japan scheint zwar der Vorwurf, dafs sie für die Erhaltung des inneren Friedens keine genügende Bürgschaft enthalte, nicht gemacht werden zu können. Aber, um welchen Preifs ward dieser Erfolg erkauft! In Japan waltet eine geheime Polizei, welche Alles übertrifft, was in Europa in diesem Fache geleistet worden ist.

Jedoch, wenn auch eine Stsatsverfassung, welche den Souverain von der Ausübung der Dienstgewalt gänzlich ausschlösse, ein Unding seyn würde, so ist doch die Frage: Wie weit, d. i auf welche Aemter kann und soll sich das Recht des Souveraines, die Beamten unmittelbar zu ernennen, erstrecken? nach der Verschiedenheit der Staaten und ihrer Verfassungen, sehr verschieden zu beantworten. — Z. B. In der Monarchie kann diesem Rechte zuvörderst deswegen eine gröfsere Ausdehnung gegeben werden, als in der Demokratie, weil dasselbe — wegen des Unterschiedes, der zwischen einem Einzelnen und einer Körperschaft in Beziehung auf eine jede Beschlufsfassung eintritt, — leichter in jener als in dieser Verfassung in Ausübung gesetzt werden kann.*) Sodann aber auch deswegen, weil die

* Jedoch hat man in den V. St. von Nordamerika für die Erleichterung der Wahlen durch zweckmäfsige Wahlformen sehr viel gethan.

Digitized by Google

zur gehörigen Ausübung jenes Rechts erforderlichen Nachrichten leichter und besser von einem Einzelnen, als von Vielen, eingezogen werden können. [1]) Zwar ist die Bemerkung gemacht worden, dafs ein Volk bei der Wahl seiner Vertreter und Beamten am wenigsten zu irren pflege. [2]) Und in der That spricht für diese Behauptung z. B. die Geschichte des Römischen Freistaates und die des Britischen Unterhauses. [3]) Wie könnte auch wohl ein Mann, welcher sich nicht auf irgend eine Weise auszeichnete oder ausgezeichnet hätte, die Stimmen Vieler für sich vereinigen? Jedoch möchte dieser Vorzug der Demokratie, wenn er anders ein Vorzug dieser Verfassung ist, auf die obersten so wie auf die blos örtlichen Aemter zu beschränken seyn. [4]) — Eben so ist bei der Beantwortung der vorliegenden Frage der Unterschied zwischen grofsen und kleinen Staaten nicht aufser Acht zu lassen. In einer grofsen Monarchie nöthigen den Fürsten schon die Grenzen, welche die Natur seiner physischen Kraft, der Kraft eines einzelnen Menschen, gesetzt hat, sich bei der unmittelbaren Ausübung seiner Dienstgewalt an gewisse Regeln zu binden. In kleinen Monarchien werden leicht die Grundsätze durch persönliche Rücksich-

---

1) Es wäre zu wünschen, dafs uns Geschäftsmänner von den mechanischen Vortheilen unterrichteten, von welchen bei der unmittelbaren Ausübung der Dienstgewalt — zur Aufklärung des Gewissens des Fürsten — Gebrauch gemacht werden könne. So habe ich von Napoléon gelesen, dafs er allemal mehrere Aemter derselben Art zugleich vergab und dafs ihm zu diesem Ende Kandidatenlisten mit kurzen Bemerkungen über die einzelnen Kandidaten vorgelegt wurden. Schon die Vergleichung dieser Bemerkungen unter sich führte dann zu Fragen und Erläuterungen.

2) Machiav. disc. III, 34.

3) Der bekannte Engländer Hunt wurde nur einmal ins Unterhaus gewählt.

4) Der Vortheil, welchen Preſsfreiheit bei der Ausübung der Dienstgewalt gewährt, kommt eben sowohl der Monarchie als der Demokratie zu statten.

Digitized by Google

ten in Schatten gestellt. — Die Hauptsache ist und bleibt immer die, dafs man die vorliegende Aufgabe in dem Zusammenhange in Betrachtung zieht, in welchem sie allemal mit der Frage steht, ob und in wie fern in dem gegebenen Falle die Ausübung der Machtvollkommenheit überhaupt durch die Verfassungsgesetze zu beschränken oder nicht zu beschränken sey. In keiner Europäischen Monarchie ist wohl die unmittelbare Theilnahme der Krone an der Ausübung der Dienstgewalt so beschränkt, als in Grofsbritannien. Darum ist auch die Verfassung Grofsbritanniens mehr die Verfassung eines Freistaates als die einer Monarchie. Doch ist sie deshalb zugleich eine Stütze des Thrones. Denn ein Fürst darf vielleicht — und nicht einmal immer — auf die Dankbarkeit dessen zählen, welchem er ein Amt verliehen hat; gewifs aber werden alle die, welchen der Beförderte vorgezogen worden ist, über ein ihnen widerfahrenes Unrecht murren.

Die Dienstgewalt mag nun von dem Souveraine unmittelbar oder nur mittelbar, d. i. nur durch seine Vertreter oder Beamte ausgeübt werden, unter der einen und unter der andern Voraussetzung ist bei der Ausübung dieser Gewalt der *Grundsatz* zu befolgen: Ein jedes Amt ist dem vergleichungsweise Tauglichsten und Würdigsten zu verleihn! *) So einfach auch dieser Grundsatz ist, so schwierig ist es doch, die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen er vollziehbar und die Vollziehung desselben gesichert ist. Denn es fragt sich *erstens:* Wie, d. i. an welchen Zeichen und durch welche Mittel kann man die Tüchtigkeit zu einem Amte in denen entdecken, welche sich um ein Amt bewerben oder welche, (oft sind es die Besseren!) ohne sich zu dem Amte gemeldet zu haben, zu demselben be-

*) Das erstere Wort bezieht sich auf die körperlichen und intellektuellen, das letztere auf die moralischen Eigenschaften. Wo in dem vorliegenden Buche das Wort: Tüchtigkeit gebraucht wird, begreift es alle diese Eigenschaften in sich.

fördert zu werden verdienen? und *zweitens:* Wie kann man verhindern, dafs nicht, sollte auch die erste Frage nicht zweifelhaft seyn, eine dem obigen Grundsatze fremde oder widerstreitende Rücksicht oder auch blose Laune das Amt demjenigen verleihe, welcher seiner Tüchtigkeit nach auf dasselbe keinen Anspruch machen könnte? So wie aber bei der Ausübung der Dienstgewalt, in der ersteren Beziehung, leicht aus Irrthum gefehlt werden kann, denn wer vermag den moralischen und auch nur den intellektuellen Werth Anderer mit vollkommener Sicherheit abzuwägen? — so ist dieselbe Gewalt, in der letzteren Beziehung, der Gefahr des Mifsgebrauchs aus mehr als einem Grunde besonders unterworfen. — Ich beschränke mich jedoch hier einstweilen auf die Erörterung der zweiten Frage. Von der ersten Frage weiter unten, im II. Hauptstücke.

Die Dienstgewalt ist der Gefahr des Mifsgebrauches besonders ausgesetzt. — Zuvörderst schon deswegen, weil die Unsicherheit des Urtheiles über die relative Tüchtigkeit derer, welche auf das Amt Anspruch machen können, leicht zu dem Irrthume verleiten kann, als ob die Verleihung eines Amtes eine blose Gnadensache sey, also zu demselben Irrthume, welcher sich bei dem Rechte des Staates, das Verdienst zu belohnen, wiederholt. — Sodann aber sind nicht alle die Rücksichten, welchen es beizumessen seyn kann, dafs das Amt nicht gerade dem Würdigsten zu Theil wird, an und für sich betrachtet, in gleichem Grade verdammlich. Es ist denn doch z. B. ein Unterschied, ob, bei ohngefähr gleichen Ansprüchen, derjenige den Vorzug erhält, welcher des mit dem Amte verbundenen Einkommens mehr, als sein Mitwerber, bedarf, oder derjenige, welcher sich blos durch ein mit dem Amte in keinem Zusammenhange stehendes Talent vor seinem Mitwerber empfiehlt. Auf jeden Fall wird durch diesen und durch einen jeden ähnlichen Unterschied das Festhalten an dem in Frage stehenden Grundsatze mehr oder weniger gefährdet. Es giebt andere Rücksichten, welche,

Digitized by Google

nach demselben Grundsatze, zwischen den rechtmäfsigen und den widerrechtlichen schwankend, desto verführerischer sind. Da der vorliegende Grundsatz nicht den Sinn hat, als ob der an sich Tauglichste, sondern nur den, dafs der nach dem Geiste der Verfassung Tauglichste bei der Anstellung und Beförderung im Staatsdienste vor seinen Mitwerbern der Vorzug verdiene,*) so ist der Einflufs, welchen in allen Germanischen Staaten die Familienverhältnisse derer, welche sich dem Staatsdienste gewidmet haben, auf ihre Erfolge ausüben, nicht schlechthin, sondern nur in so fern, als er Ziel und Mafs überschreitet, verwerflich. Er ist nicht schon an sich verwerflich; der Familiengeist, auf welchem er beruht, eine Folge von dem Gesetze der Einehe, welches in den Germanischen Staaten Rechtens ist, ist vielmehr die Hauptursache, warum die Angelegenheiten dieser Staaten besser, als die derjenigen Staaten, in welchen die Vielweiberei erlaubt ist, z. B. die der Mohammedanischen Staaten, geleitet und verwaltet werden. Eine bestimmte Scheidlinie aber zwischen einer erlaubten und einer nicht erlaubten Berücksichtigung dieses Geistes der Germanischen Staatsverfassungen läfst sich, was die Ausübung der Dienstgewalt betrifft, so wenig ziehn, dafs eben deswegen die Gefahr eines Mifsgebrauches, welcher in dieser Hinsicht von der Dienstgewalt gemacht werden kann, desto gröfser ist. — Endlich kann die Ausübung dieser Gewalt dem vorliegenden Grundsatze auch durch alle die Ursachen abwendig gemacht werden, welche das förmliche (oder positive) Recht überhaupt dem wirklichen so häufig entfremden. — Alle diese Gefahren aber bedrohen die rechtmäfsige Ausübung der Dienstgewalt um so nachdrücklicher, da diejenigen, welche sich um ein Amt bewerben, bald aus Mifstrauen in ihre Ansprüche, bald in

*) Dafs also z. B. in Grofsbritannien mit dem Ministerium zugleich auch die übrigen höheren Beamten wechseln, steht mit diesem Grundsatze keineswegs im Widerspruche.

der Absicht, die Künste ihrer Mitwerber zu vereiteln, bald gewitziget durch die Erfahrungen, welche sie bei früheren Gelegenheiten gemacht haben, Alles aufzubiethen pflegen, um den Souverain oder den Patron des Amtes über die für ihre Bewerbung sprechenden Gründe zu täuschen oder ihn von seiner schwachen Seite anzugreifen. — Uebrigens ist die Ausübung der Dienstgewalt allen diesen Gefahren in einer jeden Staatsverfassung, wenn auch in der einen mehr in der andern weniger, ausgesetzt. Auch die Mittel, durch welche das Recht in der vorliegenden Beziehung gebeugt wird, sind nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen oft mehr dem Namen als der Sache nach von einander verschieden. Die Volksführer, die Demagogen sind die Hofleute der Demokratie. Fürstengunst wird durch dieselben Mittel erworben und behauptet, ist eben so hinfällig, wie Volksgunst. Die Sprache, in welcher man zu dem Volke zu sprechen hat, ist nur eine Uebersetzung der Hofsprache. Daher in der neueren Geschichte Frankreichs die vielen Beispiele, dafs die wüthendsten Demokraten späterhin die kriechendsten Fürstendiener wurden.

Mit der Gröfse und Dringlichkeit der Gefahr des Mifsgebrauchs, welcher von der Dienstgewalt gemacht werden kann, steht die Nothwendigkeit im Verhältnifs, diese Gefahr im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, oder zu mindern. Fragt man nun, wie dieser Zweck erreichbar und zu erreichen sey, so sind vor allen Dingen folgende zwei Fälle zu unterscheiden: Entweder wird das Recht der Amtsverleihung (schlechthin oder beziehungsweise) von dem Souveraine selbst, oder es wird, im Auftrage des Souverains, von einem seiner Beamten ausgeübt. (Ein dritter Fall, — da an der Besetzung eines Amtes sowohl der Souverain als einer seiner Beamten Theil nimmt, — ist beziehungsweise sowohl nach den von dem ersten als nach den von dem zweiten Falle geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.) Unter dem ersten Falle ist übrigens auch der Fall begriffen, da die Aemter oder gewisse Aemter

von dem Repräsentanten des Souveraines, also z. B. in der repräsentativen Demokratie von der Versammlung der Volksvertreter, besetzt werden.

Sowohl in dem einen als in dem anderen Falle kann nun für jenen Zweck von dem Mittel Gebrauch gemacht werden, dafs die Ausübung der Dienstgewalt an gewisse konstitutionelle Formen gebunden wird. Auch ist dieser Plan bereits oft, bald um diesem, bald um einem andern besondern Mifsgebrauche, welcher von der Dienstgewalt gemacht werden könnte, vorzubeugen, ins Werk gesetzt worden. — Man hat z. B. in der Demokratie, — deren schwächste Seite die Gerechtigkeitspflege ist, [1]) — um zu verhindern, dafs nicht die Wahl der Richter eine Partheisache würde, das Recht des Volkes, seine Richter zu wählen, zuweilen auf eine Vorwahl, d. i. auf die Bezeichnung derer, welchen das Richteramt übertragen werden könne, beschränkt, so dafs die endgültige Wahl dem Loose überlassen blieb. [2]) In den Deutschen Bundesstaaten kommen Fälle vor, dafs, wenn ein Amt erlediget wird, die dem Amte unmittelbar vorgesetzte Behörde oder das Collegium, in welchem die Stelle erlediget worden ist, das Recht hat, der höheren oder höchsten Behörde einige Personen für die Wiederbesetzung des Amtes vorzuschlagen. — Jedoch hüte man sich, von diesen und von ähnlichen Mitteln zu viel zu erwarten. So wenig ein Mensch blos von Arzneien leben kann, so wenig kann eine Verfassung ihre Fortdauer blos der Kunst verdanken. Hilf dir, so wird dir Gott helfen!

---

1) Vgl. Tac. Annal. XII, 60. — Dagegen ist die Bürgschaft, welche die demokratische Verfassung für die Selbstständigkeit der Gerichte leistet, der Glanzpunkt dieser Verfassung. Justitia regnorum fundamentum.

2) So in Athen. S. Potter, Archaeologia Graeca. L. I cap. XI. — Auch verdient hier das altdeutsche Herkommen der Aktenversendung erwähnt zu werden. Ueber den Ursprung dieses Herkommens s. Kopp, Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte. 1, 275

sagt ein bekanntes Sprüchwort. Das Aeufserste, was die Kunst in Beziehung auf die vorliegende Aufgabe versucht hat, war vielleicht das Gesetz, welches in dem Freistaate von Venedig für die Wahl des Dogen bestand. Das Gesetz schien sogar die Möglichkeit einer planmäfsigen Leitung der Wahl oder die einer Beeinträchtigung der Stimmfreiheit der einzelnen Wähler auszuschliefsen. Und dennoch wurde die Wahl eines Dogen von den mächtigsten Familien des Venetianischen Adels jedesmal mit der vollkommensten Sicherheit auf ein bestimmtes Individuum gelenkt! [1])

Das andere Mittel zur Verhinderung einer rechtswidrigen Ausübung der Dienstgewalt, — das Mittel, welches in dem Rechte des Staates, gesetzwidrige Handlungen *überhaupt* zu bestrafen, liegt, — ist nicht in demselben Umfange, wie das obige, anwendbar. Von diesem Mittel kann nur in dem zweiten und nicht in dem ersten Falle Gebrauch gemacht werden.

Nicht in dem ersten Falle, also nicht, wenn und in wie fern der Souverain selbst die Dienstgewalt ausübt. [2]) — Dafs dieser Satz unter der Vorraussetzung gelte, dafs in der Monarchie der Monarch, in einem Freistaate die herrschende Körperschaft, der Adel oder das Volk, als Gesammtheit die Aemter oder gewisse Aemter vergiebt, bedarf nicht erst eines Beweises. Denn, entweder ist das Recht überall nur ein Gedankending, oder das Herrscherrecht mufs eben so unbedingt seyn, wie das Rechtsgesetz, auf welchem es beruht. [3]) — Derselbe Satz aber gilt — in einem Freistaate — auch von einem jeden einzelnen

---

1) S. Le Bret, Vorlesungen über die Statistik. I. Th. Venedig. Stuttg. 1783. Daru, Geschichte des Freistaates von Venedig.

2) Vgl. oben Bd. III. S. 232. Das Folgende ist nur eine Anwendung oder Ausdehnung der schon dort, in einer anderen Beziehung, aufgestellten Grundsätze.

3) Die Machtvollkommenheit ist das in concreto, was das Rechtsgesetz in abstracto ist.

zed by Google

Mitgliede der herrschenden Körperschaft. Was das einzelne Mitglied dieser Körperschaft, als solches, [1]) gethan, wie es z. B. bei der Wahl eines Beamten (aus irgend einem Grunde) gestimmt hat, das ist eben so rechtskräftig und mithin eben so unsträflich, wie wenn es die Handlung der Gesammtheit (oder der Mehrheit) wäre. Denn die Machtvollkommenheit oder Souverainetät ist ein untheilbares Recht. [2]) Das Staatsbürgerrecht ist mithin die Souverainetät selbst, wenn es auch, als das Recht eines Einzelnen, in der Ausübung durch das gleiche Recht der übrigen Staatsbürger beschränkt wird. [3]) — Wenn hiernach weder der Souverain noch der einzelne Staatsbürger wegen eines Mifsgebrauches, welchen sie von der Dienstgewalt gemacht haben, verantwortlich sind, so können eben so wenig diejenigen, von welchen sie zu einer solchen Handlungsweise bestimmt worden sind, deshalb zur Verantwortung gezogen werden, vorausgesetzt jedoch, dafs deren That nicht als ein Verbrechen des gemeinen Rechts, z. B. als eine Gewaltthätigkeit, oder in Beziehung auf eine besondere Eigenschaft des Thäters, z. B. zu Folge des von dem zweiten Falle geltenden Grundsatzes, strafbar ist. — Zu denselben Resultaten gelangt man, wenn man die Geschichte der positiven Strafgesetze zu Rathe zieht, welche sich auf die vorliegende Aufgabe beziehn. Diese Gesetze wurden al-

---

1) Als solches — denn es kann zugleich noch eine andere rechtliche Eigenschaft haben, die eines Beamten, welcher bei der Wahl gewisse Amtspflichten zu erfüllen hat.

2) S. oben Bd. I. S. 88.

3) Hieraus folgt zugleich: Wenn ein Volk so ausstürbe, dafs nur ein Staatsbürger übrig bliebe, so würde dieser der Herr oder Eigenthümer des Landes seyn. — Ferner: Die Zahl derer, welche in einer Volksversammlung etc. erscheinen, ist für die Rechtskraft der Beschlüsse die Versammlung an sich gleichgültig. Die Verfassungsgesetze, welche ein Minimum bestimmen, beruhen nicht auf einem Rechtsgrunde, sondern nur auf rationibus utilitatis publicae.

lemal entweder umgangen oder nicht in Vollziehung gesetzt; [1]) — ein sicheres Zeichen, dafs sie entweder das Unmögliche versuchten, oder ein Recht beschränkten, das sie nicht hätten beschränken sollen. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dafs hier nur von der rechtlichen und nicht von der moralischen Verantwortlichkeit für die Nichtbeobachtung des Grundsatzes, dafs ein Amt dem Tüchtigsten zu verleihen sey, die Rede war. Man kann sogar behaupten, dafs diese moralische Verantwortlichkeit desto gröfser ist, weil sie nur relativ nicht die Eigenschaft einer rechtlichen Verantwortlichkeit hat.

Wohl aber kann der Staat von seiner Strafgewalt in dem zweiten Falle Gebrauch machen; also gegen seine Beamten, wenn und in wie fern diese, mit der Ausübung der Dienstgewalt beauftragt, den vorliegenden Grundsatz verletzt haben, so wie gegen diejenigen, von welchen sie verleitet worden sind. [2])

Der Grund, warum hier in dem ersten Falle nicht von einer strafbaren Handlung die Rede seyn konnte, — die Nichtverantwortlichkeit des Souveraines, — hat mit dem zweiten Falle *nichts* zu schaffen. Der Beamte, welcher ein Amt zu vergeben hat, ist nur ein Treuhänder, (a trustee,) er ist also für die gehörige Verwaltung dieses ihm anvertrauten Gutes ganz so, wie für eine jede andere Amtshandlung verantwortlich. [3]) — Die Frage ist also nur

---

1) Der Satz: Inventa lege inventa fraus est, gilt insbesondere von den Gesetzen dieser Art. Die Gesetze gegen den ambitus haben in Grofsbritannien dasselbe Schicksal, das sie einst im Römischen Freistaate hatten. Auch die Reform Act hat wenig oder nichts gebessert.

2) Je nachdem in diesem Falle die ersteren strafbar sind oder nicht, gilt dasselbe in demselben Falle auch von den letzteren. Daher wird in dem Folgenden immer nur von den ersteren die Rede seyn. — Die Schriftsteller über das „crimen ambitus" befriedigen keineswegs. (Man findet sie angeführt in: Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. N. A. §. 183. 479. c.)

3) Die katholische Kirche erklärt die Simonie schlechthin, —

Digitized by Google

die: Ist der Grundsatz, dafs bei der Verleihung eines Amtes dem Tüchtigsten der Vorzug gebühre, und in welchem Sinne ist er überhaupt, (d. i. auch in Beziehung auf den ersten Fall, wenn er auch in Beziehung auf diesen Fall nicht besonders in Betrachtung gezogen zu werden brauchte,) ein Rechtsgrundsatz? Wenn und in wie fern er diese Eigenschaft hat, ist auch der Beamte strafbar, welcher ihn verletzt hat.

Der ofterwähnte Grundsatz ist nun nicht in dem Sinne ein Rechtsgrundsatz, dafs derjenige, welcher ein Amt zu vergeben hat, schon dann widerrechtlich handle, wenn er das Amt zwar dem Tüchtigsten verleihe, hierzu jedoch durch die vorzüglichste Tüchtigkeit der Beförderten entweder nicht allein oder selbst überall nicht, sondern noch aufserdem oder auch allein durch eine andere Rücksicht bestimmt worden sey. So gedeutet ist der Grundsatz zwar ein Geboth der Moral, aber nicht eine Rechtsregel. Denn der Staat ist überhaupt nur die That und nicht die Gesinnung zu strafen berechtiget. In maleficiis non voluntas, sed exitus spectatur. *) Wohin müfste es auch kommen, wenn der Grundsatz, so gedeutet, einer Strafgesetzgebung zur Richtschnur diente? Wird nicht der Wille des Menschen fast immer zu einer und derselben Handlung durch mehr als eine Triebfeder bestimmt? und ist es so leicht, ja oft auch nur möglich, das Gewebe dieser Triebfedern in seine einzelnen Fäden aufzulösen? — Aus denselben Vordersätzen kann übrigens noch die Folgerung abgeleitet werden, dafs, wenn nur das Amt dem Tüchtigsten verliehen worden ist, der Patron des Amtes auch nicht wegen der Beschaffenheit der Gründe, welche ihn zur Verleihung des Amtes bestimmt

---

d. i. von wem sie auch begangen werde, — für ein Vergehn. Denn nach der Verfassung dieser Kirche ist das Recht, ein geistliches Amt zu vergeben, schlechthin nur eine Treuhänderschaft, nur a trust.

*) S. oben Bd. IV. S. 335.

Digitized by Google

haben, zur Strafe gezogen werden kann. Mögen diese Gründe auch noch so unerlaubt gewesen seyn, sie haben, als solche, auf die rechtliche Beurtheilung des Falles keinen Einfluſs. Ferner, man nehme den entgegengesetzten Fall, daſs das Amt nicht dem Tüchtigsten verliehen worden ist, auch dann ist die Beschaffenheit jener Gründe nur unter der Voraussetzung, daſs die That schon für sich und abgesehn von ihren Triebfedern strafbar ist, und nur nach derjenigen Theorie des Strafrechts, welche bei der Zumessung der Strafe d. i. bei der Anwendung der gesetzlich gedrohten Strafe auf den einzelnen Fall zugleich die Unsittlichkeit der Handlung berücksichtiget*), und mithin nur bedingungsweise, in Anschlag zu bringen.

Wohl aber ist der vorliegende Grundsatz in dem Sinne ein Rechtsgrundsatz, in welchem er sich blos auf die objective Beschaffenheit einer Amtsverleihung bezieht. Ein Beamter, welcher, berechtiget, ein gewisses Amt zu verleihn, dieses Amt (dolo vel culpa) nicht dem Tüchtigsten verleiht, handelt deswegen und nur deswegen widerrechtlich, weil seine Handlungsweise — äuſserlich, d. i. ihren Folgen nach — die Rechte Anderer beeinträchtiget, was ihn auch zu dieser Handlungsweise bestimmen möge. Er beeinträchtiget so die Rechte Anderer, — theils die Rechte derer, welche auf das Amt einen besser begründeten Anspruch, als der Beförderte, hatten, theils die Rechte des Gemeinwesens, welches bei der gehörigen Ausübung der Dienstgewalt unmittelbar betheiliget ist. Er handelt also strafbar. Die Gewissenspflichten des Souveraines sind beziehungsweise (d. i. so weit sich die Amtsgewalt eines jeden einzelnen Beamten erstreckt,) Rechtspflichten seiner Beamten.

Aber, so fest auch in dem zweiten Falle die Strafbarkeit der Handlungen, durch welche der oftgedachte Grundsatz verletzt wird, an und für sich (oder in thesi) steht, so zweifelhaft ist es doch, ob auch die po-

*) Also, nach der „Warnungstheorie." S. Bd. IV. S. 310 ff.

Digitized by Google

sitiven Gesetze die Handlungen dieser Art mit einer Strafe zu bedrohen haben.

Der Zweifel entsteht nicht daher, dafs das in Frage stehende Vergehn eben so leicht verschleiert, d. i. in ein an sich erlaubtes Geschäft, (z. B. in eine Wette,) eingekleidet, als schwer entdeckt und, entdeckt, erwiesen werden kann. Wenn auch, aus dem einen und aus dem andern Grunde, zu befürchten ist, dafs das Vergehn weit häufiger begangen als bestraft werden wird, und wenn es auch keinesweges erlaubt ist, das Vergehn, je schwieriger die Bestrafung desselben ist, mit einer desto härteren Strafe zu bedrohn, so ermächtiget doch alles dieses nicht zu der Folgerung, dafs das positive Recht die Handlungen, welche unter diesem Vergehn begriffen sind, gänzlich straflos zu lassen habe. Denn schon das Verdammungsurtheil, welches die Gesetze über eine gewisse Handlung aussprechen, indem sie dieselbe mit einer Strafe belegen, hat seinen Werth, sollte auch die Vollstreckung dieser Gesetze noch so schwierig seyn.

Sondern der Zweifel ist *der*, dafs sich der in Frage stehende Grundsatz seinem *Wesen* nach nicht zu einer Regel für das richterliche Urtheil — und mithin nicht zu einem Principe der Gesetzgebung — eignet. Der Grundsatz bezieht sich nicht auf die Fälle, in welchen die Gesetze das Recht, zu einem gewissen Amte befördert zu werden, von gewissen äufserlich erkennbaren Merkmalen oder Eigenschaften abhängig gemacht haben, z. B. von dem Alter oder von dem Stande oder von den Vermögensumständen der Bewerber. (Dafs eine in Beziehung auf die Fälle dieser Art gesetzwidrige Verleihung eines Amtes strafbar sey, ist keinem Zweifel unterworfen.) Er handelt allein von dem Falle, da nicht der Tüchtigste befördert worden ist. Kann sich aber derjenige, welcher einer Verletzung dieses Grundsatzes beschuldiget wird, nicht jederzeit mit einem Irrthume und mit der Verzeihlichkeit seines Irrthumes entschuldigen? Läfst sich über die relative Tüchtigkeit Mehrerer, welche

Digitized by Google

sich um dasselbe Amt bewerben oder auf dasselbe Amt Anspruch machen können, überhaupt ein rechtskräftiges Urtheil fällen? Würde man also nicht, wenn man dem Richter gestattete, wegen der Handlungen, welche nach seiner Ansicht gegen den vorliegenden Grundsatz verstiefsen, eine Strafe zu verhängen, der richterlichen Willkühr Thür und Thor öffnen? Ich wüfste nicht, wie sich dieser Zweifel oder diese Einwendung heben liefse.

Wenn und da nun einerseits das in Frage stehende Vergehn d. i. die Verletzung des Grundsatzes, dafs ein Amt dem Tüchtigsten zu verleihen sey, nicht von den positiven Gesetzen bestraft werden kann, weil sich dasselbe, seinen thatsächlichen Beziehungen nach (oder in Beziehung auf seine Erweislichkeit) nicht zur richterlichen Beurtheilung eignet, und da andererseits eine jede an sich strafbare That auch von den positiven Gesetzen mit einer Strafe belegt werden soll, so bleibt nichts übrig, als auf ein Mittel Bedacht zu nehmen, durch dessen Anwendung jenes Vergehn, da es nicht direkt erweislich ist, indirekt erweislich gemacht wird. Diese Aufgabe läfst sich nun so lösen: Die Gesetze können und sollen das in Frage stehende Vergehn d. i. die Verletzung jenes Grundsatzes in so fern bestrafen, als der Patron des Beamten zur Verleihung des Amtes *) durch eine Triebfeder bestimmt worden ist, aus deren faktischer Beschaffenheit die Vermuthung als eine praesumtio facti hervorgeht, dafs er das Amt nicht dem Tüchtigsten verliehen habe, und indem sie diese praesumtio facti in eine praesumtio juris et de jure verwandeln, — indem sie also z. B. denjenigen mit einer Strafe bedrohen, welcher für die Verleihung eines Amtes ein Geschenk in Geld oder Gut angenommen hat. Die Gesetze können auf diese Weise verfahren, obwohl, wie oben gezeigt worden ist, die Triebfedern einer That

*) Also — dafs das Amt wirklich verliehen worden sey, gehört allemal zum Thatbestande des Vergehens. Vgl. oben Bd. IV, S. 837.

Digitized by Google

nach Rechtsgrundsätzen nicht strafbar sind. Denn nunmehr wird nicht die Triebfeder der That, sondern die That selbst bestraft, die Triebfeder aber nur zur Begründung der Rechtsvermuthung gebraucht, auf welcher die Strafbarkeit der That beruht. Die Gesetze haben diesen Weg einzuschlagen, weil sie, verpflichtet, die an sich strafbare That, die gleichwohl nicht direkt erwiesen werden kann, zu ahnden, indem sie diesen Weg einschlagen, den Richter in den Stand setzen können, den Beweis indirekt zu führen. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs die Thatsache, aus welcher jene Vermuthung abgeleitet werden soll, von der Beschaffenheit seyn mufs, dafs sie, für sich betrachtet, einen direkten Beweis zuläfst.

Man wird dieser Deduktion der Strafbarkeit eines Mifsgebrauches, welcher von der Dienstgewalt gemacht wird, vielleicht vorwerfen, dafs sie denn doch nicht zu einem eigenthümlichen für die Gesetzgebung brauchbaren Resultate führe, — dafs es am Ende einerlei sey, ob das Gesetz die Verleihung eines Amtes wegen der Widerrechtlichkeit der Triebfedern, welche den Patron des Amtes bestimmt haben, geradezu oder nur folgerungsweise mit einer Strafe bedrohe. — Allein der Unterschied ist *der:* Wenn man die Strafbarkeit des in Frage stehenden Vergehns von der Widerrechtlichkeit der Triebfedern, welchen die Verleihung des Amtes zuzuschreiben ist, unmittelbar abhängig macht, so hat man überall nicht ein festes Anhalten bei der dieses Vergehn betreffenden Strafgesetzgebung. Denn wo ist die Scheidlinie zwischen erlaubten und nicht erlaubten Triebfedern zur Verleihung eines Amtes? Ist nicht diese Scheidlinie von dem positiven Rechte selbst allererst zu ziehn? Dahingegen läfst die obige Deduktion die Frage, ob gewissen Triebfedern und welchen der Vorwurf der Widerrechtlichkeit gemacht werden könne, sogar gänzlich an ihren Ort gestellt seyn. Sie betrachtet die Triebfedern der Verleihung eines Amtes nur ihrer faktischen Beschaffenheit nach d. i. nur in Beziehung auf die Frage, ob aus ihnen, so wie sie als That-

sachen beschaffen sind, die Vermuthung der Widerrechtlichkeit der That, (die Vermuthung, dafs bei der Verleihung des Amtes der ofterwähnte Grundsatz verletzt worden sey,) hervorgehe. Sie erinnert zugleich ihrem Wesen nach an die Nothwendigkeit, in einem das in Frage stehende Vergehn betreffenden Gesetze die Fälle einzeln aufzuzählen, in welchen die That kraft der aus ihrer Triebfeder hervorgehenden praesumtio facti et juris strafbar seyn soll.

Jedoch, so gewifs auch die positiven Gesetze das Vergehn des Mifsgebrauches der Dienstgewalt in dem zweiten Falle nach Masgabe der obigen Deduction bestrafen können und sollen, so ist doch die Bürgschaft, welche in der Bestrafung dieses Vergehns für die Vollziehung des Grundsatzes liegt, dafs zu einem Amte der Tüchtigste zu befördern sey, eben so wenig sicher und ausreichend, als die, welche für die Vollziehung desselben Grundsatzes die Formen der Staatsverfassung leisten können und zu leisten haben. Desto höher ist ein anderes demselben Zwecke entsprechendes Mittel anzuschlagen, welches, wenn es schon nur indirekter Art ist, auch jene Bürgschaften keinesweges entbehrlich macht, dennoch nicht weniger wirksam ist, — die Offenkundigkeit (oder Publicität) der in die Ausübung der Dienstgewalt einschlagenden Thatsachen und Regierungshandlungen, der Einfluſs, welchen durch dieses Mittel die öffentliche Meinung auf die Ausübung jener Gewalt erhält. Wenn das Römische Volk wegen der Umsicht gelobt worden ist, mit welcher es seine Obrigkeiten wählte, so verdankt es dieses Lob dem Einflusse, welchen die öffentliche Meinung auf die Volkswahlen besonders so lange hatte, als das Wahlrecht auf die Bürgerschaft und auf die nächsten Nachbarn der Stadt Rom beschränkt war. Die weitere Ausdehnung des Römischen Bürgerrechts war für den Untergang des Römischen Freistaates auch deswegen entscheidend, weil sich nun in dem über eine grofse Fläche zerstreuten Volke eine öffentliche Meinung desto schwerer bilden konnte. Wenn die Angelegenheiten des Britischen

Digitized by Google

Reichs, mitten unter den heftigsten Partheikämpfen, dennoch bisher mit so grofsem Erfolge geleitet worden sind, so dürfte diese so Vielen, wenigstens auf dem Europäischen Festlande, auffallende Erscheinung hauptsächlich aus dem Stimmrechte abzuleiten seyn, welches in Grofsbritannien die Druckerpresse bei der Besetzung der Staatsämter hat.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von der Verbindlichkeit zur Annahme und Verwaltung eines Staatsamtes oder von den Staatsämtern als Lasten.

Es ist, besonders von mehreren Deutschen Schriftstellern, *) die Behauptung aufgestellt worden, dafs die Annahme und die Verwaltung eines Staatsamtes nicht eine Rechts- oder Zwangsverbindlichkeit der Unterthanen sey. Diese Behauptung steht wieder mit der Theorie in einem wesentlichen Zusammenhange, welche dieselben Schriftsteller über das Verhältnifs zwischen dem Staate und seinen Beamten überhaupt aufstellen, — mit der Theorie, nach welcher diesem Verhältnisse ein

---

*) S. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes und der teutschen Bundesstaaten. §. 404. 406. und die daselbst a. Schr. — So sagt Klüber: „Zwingen kann der Staat seine Bürger zu intellektuellen Staatsämtern in der Regel nicht. §. 404. (Die Ausnahmen, welche diese Regel leide, werden nicht namhaft gemacht.) „Die wechselseitigen Rechte zwischen dem Staate und dem Staatsbeamten sind zuvörderst zu beurtheilen aus den Stipulationen des Dienstvertrages; dann, aus den, die Stelle einer Uebereinkunft vertretenden, Staatsgesetzen; endlich, aus der Natur des gegenseitigen Verhältnisses.“ §. 406.

Digitized by Google

Vertrag zum Grunde liegt. Sie ist sogar die Grundlage dieser Theorie. Denn, stände der Eintritt in den Staatsdienst nicht in dem freien Willen der Staatsdiener, wie könnte wohl ihr Verhältniſs zum Staate nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes beurtheilt werden?

Allein die ganze Vertragstheorie, — wie ich die Theorie dieser Schriftsteller nennen will, — ist sammt ihrer Grundlage schlechthin unhaltbar. Das Recht des Staates, Dienste von seinen Unterthanen zu fordern, muſs sich so weit erstrecken, als der Grund, auf welchem dieses Recht beruht, und mithin als der Dienstbedarf des Staates. So gewiſs also der Staat zur Erreichung seines Zwecks einer jeden Art der Dienste bedürfen kann und in der Erfahrung bedarf, so gewiſs ist auch die Dienstgewalt des Staates von demselben Umfange, erstreckt sie sich also namentlich sowohl auf geistige als auf Handdienste. Hiernach kann aber das Verhältniſs zwischen dem Staate und seinen Dienern nicht auf einem Vertrage beruhn, nicht nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes beurtheilt werden. Denn, was der Staat seinen Unterthanen zu gebiethen berechtiget ist und gebothen hat, ist eben deswegen, oder vermöge einer den Unterthanen kraft Gesetzes obliegenden Pflicht, dem Gebiethe menschlicher Willkühr und mithin auch dem des Vertragsrechtes entzogen. — So auffallend ist der Irrthum jener Schriftsteller, (denn, um denselben zu entdecken, braucht man nur den Versuch zu machen, die in Frage stehende Theorie auf eine jede überhaupt mögliche Staatsverfassung auszudehnen,) daſs man den ehemaligen Rechtszustand zu Hülfe nehmen muſs, um sich die Entstehung dieser Theorie erklären zu können. In den Ländern und Gebiethen, in welche das Deutsche Reich im Verlaufe der Zeit zerfallen war, hatten sich, zu Folge der Ursachen dieses Auflösungsprocesses, die Eigenthums- oder Grundherrlichkeitsrechte und die Hoheits- oder landesherrlichen Rechte in dem Grade in einander verschlungen, daſs es schwer war, die einen von den andern zu sondern, ja daſs die Landes-

Digitized by Google

hoheit sogar nur als ein Bestandtheil des Stammgutes des regierenden Hauses betrachtet wurde. So geschah es aber, dafs die Idee des Staates fast gänzlich in den Hintergrund trat, dafs man insbesondere den Unterschied zwischen einem Diener des Fürsten und einem Staatsdiener aus den Augen verlor und daher das Rechtsverhältnifs zwischen dem Staate oder dem Souveraine, als solchem, und seinen Dienern dem Rechtsverhältnisse zwischen einem Privatmanne und seinen Dienern gleichstellte.*) (Noch jetzt ist diese Ansicht in Deutschland weit genug verbreitet.) So wie nun das letztere Verhältnifs unstreitig nach den Grundsätzen des Vertragsrechts zu beurtheilen ist, so glaubte man dasselbe Recht auch auf das erstere Verhältnifs anwenden zu können und zu müssen. Auch allgemeine Gründe, Gründe des öffentlichen Besten, schienen für die Anwendbarkeit des Vertragsrechts auf den Staatsdienst zu sprechen. Um sich zum Staatsdienste tauglich zu machen, bedarf es, nach dem heutigen Stande der Staatsverwaltung, einer vieljährigen Vorbereitung, eines grofsen Aufwandes von Zeit und Kapital. Wer würde also den Entschlufs fassen, sich dem Staatsdienste zu widmen, wenn die Beamten nicht auf Vergütung der gemachten Auslagen mit derjenigen Sicherheit rechnen könnten, welche ihnen allein die Vertragstheorie gewährt. Hierzu kommt in kleineren monarchischen Staaten, (und die Deutschen Staaten gehören zu einem guten Theile noch jetzt in diese Kategorie,) noch ein besonderer Grund. Je kleiner ein monarchischer Staat ist, desto mehr sind in demselben die Beamten der Gefahr ausgesetzt, aus Furcht für ihre bürgerliche Existenz Werkzeuge der Herrscherwillkühr zu

*) Damit stimmte auch der Sprachgebrauch der älteren Zeit (vor dem 18ten Jahrhunderte) allenthalben überein. Man sprach nicht von Deutschen Staaten, sondern von Deutschen Ländern, nicht von Staats-, sondern von fürstlichen, gräflichen, herrschaftlichen Dienern u. s. w. (Veränderungen im juridischen Sprachgebrauche haben allemal auch Veränderungen in den herrschenden Rechtsbegriffen zur Folge.)

Digitized by Google

werden. Und gleichwohl soll ihre Stellung besonders in einem solchen Staate die gerade entgegengesetzte seyn.

Jedoch, diese und ähnliche Gründe, welche man für die Vertragstheorie geltend gemacht hat, beruhen nur auf einem Mifsverständnisse, nicht zu gedenken, dafs sie nur von den nachtheiligen Folgen entlehnt sind, mit welchen die Anwendung eines Dienstzwanges auf Staatsämter — bedingungsweise — verbunden seyn würde. Denn der Sinn der entgegengesetzten Theorie, der Theorie des Dienstzwanges, ist nicht *der,* dafs der Staat berechtiget wäre, von seiner Dienstgewalt einen jeden ihm beliebigen Gebrauch zu machen. Sondern so ist diese Theorie zu deuten: Wenn auch die Dienstgewalt, wie die Staatsgewalt überhaupt, ihrem Wesen oder Begriffe nach ein unbeschränktes (oder absolutes) Recht ist, so ist sie doch, wie überhaupt die Staatsgewalt, in der Ausübung mit der äufseren Freiheit der Einzelnen möglichst d. i. in so fern in Uebereinstimmung zu setzen, als dieser Zweck unbeschadet des Interesses des Staates, und insbesondere unbeschadet des Interesses des Staatsdienstes, erreichbar ist. Auch in dieser Beziehung ist die äufsere Freiheit der Einzelnen die Regel, der Dienstzwang nur die Ausnahme. Aber die Bürgschaft für die Rechtskraft dieser Regel hat in einem jeden in der Erfahrung gegebenen Staate das Verfassungsrecht zu leisten. In dem rechtlichen Wesen des Dienstverhältnisses liegt eine solche Bürgschaft nicht. Denn diesem Verhältnisse liegt nicht ein Vertrag zum Grunde.

Hiernach stellt sich das Verhältnifs zwischen dem Staate und seinen Beamten so: 1) Wenn auch der Staat, dem strengen Rechte nach, seine Unterthanen zur Annahme eines Amtes, so wie zur Fortführung eines von ihnen schon angetretenen Amtes, zwangsweise d. i. durch Strafen anhalten kann, und wenn mithin auch der Unterthan, dem strengen Rechte nach, den Fall des physischen Unvermögens ausgenommen, ein Amt weder auszuschlagen noch niederzulegen oder aufzukündigen befugt ist,

Digitized by Google

so hat doch der Staat seinen Unterthanen in der Regel freizustellen, ob sie in seinen Dienst treten und in demselben beharren wollen, oder nicht, und er hat ihnen diese Freiheit um so mehr zu verstatten, da der Staat von seinen Beamten billig einen Diensteifer verlangt, welcher sich nicht erzwingen läfst und welchen er daher nicht von einem gezwungenen Diener erwarten kann. Nun ist zwar der Staat berechtiget, von dieser Regel — in Nothfällen — abzuweichen. Doch droht die Dienstgewalt des Staates der Freiheit der Einzelnen von dieser Seite her am wenigsten oder wenigstens nur in gewissen Staatsverfassungen [1]) Gefahr. So verschieden auch die Begriffe sind, welche die Menschen, nach der Verschiedenheit ihres Charakters, ihrer Geistesbildung, ihres Standes und ihrer Verhältnisse, von Lebensgenufs und von Lebensglück haben, (auf der Verschiedenheit dieser Begriffe beruht zu einem guten Theile die Ruhe der Staaten, [2])) so stimmen sie doch fast ohne Ausnahme in dem Dichten und Trachten überein, an der Ausübung der Staatsgewalt Theil zu nehmen; die Einen, damit sie von der Regierung, als Mitglieder derselben, desto weniger zu fürchten haben, Andere, weil das Herrschen und Gebiethen der höchste Genufs ist, welchen das Selbstgefühl gewähren kann. In monarchischen Staaten kommt hierzu noch, dafs in denselben ein Amt nicht nur ehrt, sondern auch nährt. Daher auch in den Europäischen Monarchien, was die Wiederbesetzung erledigter Stellen betrifft, nicht über den Mangel, sondern über den Ueberfluſs an Liebhabern geklagt wird. Noch am ersten kommt der Fall, dafs der Staat zum Zwange seine Zuflucht nehmen mufs, um für alle Zweige des öffentlichen Dienstes Vorsehung zu treffen, in Freistaaten vor, — sowohl in Aristokratien als

---

1) Vgl. Montesquieu, de l'esprit des lois. V, 19.

2) Wie also, wenn bei einem Volke die verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft der Kultur nach einander immer näher treten?

Digitized by Google

in Demokratien, auch in den halben Freistaaten, welche man Gemeinden nennt. Denn da fordern Staatsämter, anstatt einträglich zu seyn, nicht selten von denen, welche ihnen vorstehn, Geldopfer, die nicht ein Jeder verschmerzen kann. Da kann überdiefs, in der Aristokratie Furcht vor dem Machtneide der Standesgenossen, in der Demokratie Scheu vor der Abhängigkeit vom Volke, in beiden Widerwille vor der Undankbarkeit der Menschen von der Bewerbung um Aemter abhalten. (In der Geschichte des Freistaates von Venedig kommen empörende Beispiele von strenger Durchführung des Grundsatzes vor, dafs der Staatsdienst eine Last sey, welcher sich Niemand entziehen dürfe. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika soll es in der Parthei der Whigs oder unter der Geldaristokratie nicht Wenige geben, welche sich aus Stolz nicht um ein Amt bewerben.) Allemal aber ist es ein bedenkliches Zeichen, wenn ein Freistaat, um für den öffentlichen Dienst Vorsehung zu treffen, den guten Willen der Staatsbürger durch Zwang ersetzen mufs. [1]) — [2]) Dem strengen Rechte nach kann der Staat seine Beamten nach Gefallen, — in einem jeden Augenblicke mit oder ohne Grund und ohne ihnen deshalb zu einer Entschädigung verpflichtet zu seyn, — entlassen. [2]) Jedoch auch dieses Recht hat der Staat in dem Interesse der Beamten mit der Mäfsigung auszuüben, welche nur immer mit dem Geiste der Verfassung und mit der Wohlfarth des Volkes vereinbar ist. Daher macht das Verfassungsrecht der konstitutionellen Monarchie billig einen Unterschied zwischen Richtern und Beamten der vollziehenden Gewalt, so dafs es der Regierung nicht gestattet, auch die erste-

---

1) Jedoch dürften von diesem Satze die Aemter auszuschliefsen seyn, welche von allen Mitgliedern einer gewissen Körperschaft nach einer bestimmten Reihenfolge zu verwalten sind. Die Frage ist dann mehr eine Geldfrage.

2) Nicht aber entsetzen. Die Entsetzung vom Amte, eine Strafe, sollte billig nur durch ein richterliches Urtheil ausgesprochen werden können.

Digitized by Google

ren, — aufser zu Folge eines richterlichen Erkenntnisses oder wegen physischen Unvermögens, — von ihrem Amte zu entfernen. Ja selbst die Regel, nach welcher in der konstitutionellen Monarchie die Beamten der vollziehenden Gewalt entlafsbar sind, gestattet und fordert, nach Beschaffenheit der Umstände, eine mildere Anwendung. [1]) Dafs eine Monarchie eine Zwingherrschaft sey, kann man an keinem Zeichen so sicher erkennen, als wenn dem Monarchen freisteht, einen jeden seiner Beamten nach Gefallen zu entlassen. — 3) Die Versetzung eines Beamten auf ein anderes Amt begreift ihrem Wesen nach zwei Handlungen unter sich, — die Entlassung oder Entsetzung [2]) von dem Amte, welches der Beamte bisher bekleidete, und die neue Anstellung desselben Beamten. Sie ist also beziehungsweise sowohl nach den unter 2. als nach den unter 1. aufgestellten Grundsätzen und Regeln zu beurtheilen. Denn dafs bei der Versetzung eines Beamten die eine und die andere Regierungshandlung in einem thatsächlichen oder geschichtlichen Zusammenhange mit einander stehn, hat auf die rechtliche Beurtheilung des Falles, wenigstens in der vorliegenden Beziehung, keinen Einfluſs. Wenn daher z. B. der Beamte von dem Amte, das er bisher bekleidete, nicht nach Gefallen entlassen werden konnte, so kann er eben so wenig ohne seine Zustimmung auf ein anderes Amt versetzt werden.

Man kann alles dieses, was in dem Obigen über die der Dienstgewalt zu setzenden Schranken gesagt worden ist, in die Regel zusammenfassen: Die Dienstgewalt ist *so* auszuüben, wie sie, wenn das Verhältnifs zwischen dem Staate und seinen Dienern auf einem Vertrage beruhte, auszuüben seyn würde. Aber diese Regel ist nur ein Grundsatz des Verfassungsrechts, nur eine Maxime der Gesetzgebung, und nicht eine Folgerung aus den Rechten, welche den

---

1) Z. B. in kleinen Staaten.

2) Oder Entsetzung; — denn sie kann auch zur Strafe geschehn.

Digitized by Google

einzelnen Bürgern in Beziehung auf den Staatsdienst zuständen. Sie spricht nur die Bedingungen aus, unter welchen der Staat bei der Ausübung der Dienstgewalt den ihm kraft Gesetzes obliegenden Pflichten Genüge leisten kann.

Allerdings kann der Staat einen Beamten auch *vertragsweise* anstellen und mit ihm mittelst des förmlich abgeschlossenen Dienstvertrages über die Rechte übereinkommen, welche dem Beamten, als solchem, für seine Person zustehn sollen. Aber ein solcher Vertrag ist nicht in *dem* Sinne für den Staat rechtlich verpflichtend, dafs er seinem Wortlaute nach von dem Staate zu erfüllen wäre, sondern nur in *dem* Sinne, dafs der Staatsherrscher, als Vertreter der Volksgemeinde, [1]) den Beamten zu entschädigen hat, wenn er ihn in seinen durch den Dienstvertrag erworbenen Rechten beeinträchtiget. Denn, nicht zu gedenken, dafs sich eine jede Verbindlichkeit zu einer Handlung, (eine jede obligatio ad faciendum vel ad non faciendum,) wenn sie nicht freiwillig erfüllt wird, in eine Verbindlichkeit zu Schadenersatz auflöst, [2]) durfte sich der Souverain, als solcher, nicht zum Festhalten an einem Vertrage verpflichten, welcher, unter veränderten Umständen, seinem Wortlaute nach mit dem öffentlichen Besten d. i. mit den Pflichten in Widerspruch geratben konnte, die ein Souverain gegen das Gemeinwesen auf sich hat.

Die in Frage stehende Dienstpflicht ist von *der* Bedingung abhängig, dafs der Unterthan zur Verwaltung des Amtes, zu welchem er berufen wird oder welches er bisher versehn hat, rechtlich und physisch befähiget sey. Von wem und in welchen Formen über diese Einrede zu entscheiden sey, hat das Verfassungsrecht zu bestimmen. Den Gerichten kann die Entscheidung nur wegen *der*

---

1) Vgl. Bd. I. S. 96.

2) §. 7. J. de V. O. l. 68. 75. §. 7. D. eod. l. 13. §. 1. D. de re judicata. C. N. Art. 1142.

Eigenschaften vorbehalten werden, von welchen die Rechtsfähigkeit zur Verwaltung des Amtes abhängt. Wer aus irgend einem Grunde von seiner Dienstpflicht freigesprochen wird, kann nach der Rechtsregel: Casum sentit dominus, und so weit sich diese Regel erstreckt, *) nicht zur Leistung eines Schadenersatzes angehalten oder sonst zur Verantwortung gezogen werden. Dagegen ist einem Beamten, welcher, auf unbestimmte Zeit angestellt, während seiner Dienstzeit zur Verwaltung seines Amtes untauglich wird, billig eine Entschädigung, ein Ruhegehalt, auszusetzen, theils kraft der Vermuthung, dafs die Ursache seiner Untauglichkeit in seiner Amtsführung, — d. i. in den Anstrengungen, welche er zu machen und in den Gefahren, welchen er sich auszusetzen hatte, — liege, theils in dem Interesse des Staates d. i. auf dafs der Beamte, wegen seiner Zukunft gesichert, seine Dienstpflichten desto freudiger und gewissenhafter erfülle. Zweifelhafter möchte es seyn, ob es den Beamten zu verstatten sey, sich schon nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit und ohne Rücksicht auf ihre fortdauernde Dienstfähigkeit mit einem (alsdann nach der Länge der Dienstzeit abzustufenden) Ruhegehalte von dem Staatsdienste zurückzuziehn, ja ob nicht überhaupt, den Fall einer absoluten Dienstunfähigkeit ausgenommen, die Zuordnung eines Gehülfen (oder Substituten) den Vorzug vor einer Versetzung in den Ruhestand verdiene.

---

*) Und so weit sich diese Regel erstreckt, — also z. B. wer sich zum Kriegsdienste muthwillig untauglich macht, kann sich nicht auf diese Regel berufen.

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den

Bedingungen der Rechtsfähigkeit zum Staatsdienste,

oder,

zur Beantwortung der Frage:

Wen darf der Staat in seinem Dienste anstellen?

Das Recht, an der Ausübung der Machtvollkommenheit, — sey es in der Eigenschaft eines Mitgliedes (oder Repräsentanten) der herrschenden (oder mitherrschenden) Körperschaft, sey es in der Eigenschaft eines Staatsbeamten, [1]) — Theil zu nehmen, wird das Staatsbürgerrecht genannt. Das Staatsbürgerrecht begreift also zwei Rechte unter sich; das eine, (welches nur in Freistaaten und in einer gemischten Staatsverfassung vorkommen kann,) bezieht sich auf die Beherrschungsform, das andere auf die Verwaltung des Staates. Hier wird nur von dem letzteren Rechte die Rede seyn, also die Ausdrücke: Staatsbürgerrecht und Recht, ein Amt zu verwalten, als gleichbedeutend genommen werden. [2])

Die Bedingungen der Rechtsfähigkeit zum Staatsdienste — oder die Bedingungen des Staatsbürgerrechts — sind nun die Eigenschaften und Gaben, ohne welche ein Beamter den Pflichten, die ihm als einem Beamten obliegen, nicht Genüge leisten kann, (die conditiones sine quibus non,) vorausgesetzt, dafs ein äufserer Richter

---

1) Nur diese beiden Rechte sind wesentliche Bestandtheile des Staatsbürgerrechts. Aber die positiven Gesetze können noch andere Rechte für staatsbürgerliche erklären d. i. von jenen Rechten abhängig machen.

2) Man kann also die in der Ueberschrift des Hauptstücks aufgeworfene Frage nicht etwa so beantworten: Rechtsfähig zum Staatsdienste sind die Staatsbürger und nur diese. (Idem per idem.)

Digitized by Google

mit Sicherheit beurtheilen kann, dafs eine bestimmte Person mit diesen Eigenschaften und Gaben versehn sey. [1]) Man kann diese Bedingungen so klassificiren:

Die Beamten sind I) Bevollmächtigte des Staatsherrschers, mandatarii principis. So wie nun der Souverain, kraft des Wesens der Souverainetät, von keiner menschlichen Gewalt abhängig seyn kann und darf, so müssen auch seine Beamten, abgesehn von deren Verhältnisse zum Souveraine, derselben Selbstständigkeit, wie dieser, genieſsen. — Hieraus folgt: 1) Zum Staatsdienste sind nur Inländer d. i. nur diejenigen rechtlich befähiget, welche in dem Staate, in welchem sie angestellt werden sollen, das Bürgerrecht (oder die Eigenschaft eines ständigen Mitgliedes des Staatsvereines) haben. [2]) Jedoch ist dieser Satz nicht so zu deuten, als ob das Verfassungsrecht eines Staates Ausländer von dem Eintritte in seinen Dienst schlechthin auszuschlieſsen hätte. Vielmehr verschmäht ein Staat, welcher diese Politik beobachtet, muthwillig Talente und Kenntnisse, welche er für die Verwaltung seiner Angelegenheiten benutzen könnte. Er setzt sich überdiefs der Gefahr aus, dafs er, an gewisse Verwaltungs-Formen und Maximen gefesselt, hinter anderen Staaten zurückbliebe. Je kleiner ein Staat ist, desto gröfser sind die Nachtheile, welche für ihn eine solche Politik hat. Denn desto geringer ist die Zahl derer, unter welchen er bei der Besetzung der öffentlichen Stellen zu wählen hat; desto leichter verkümmern die Ansichten seiner Regierung. Und gleichwohl pflegt man in kleinen

---

1) Die Schriftsteller über das Recht der katholischen Kirche haben diese Lehre — in Beziehung auf die Kirchenämter — mit besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit behandelt.

2) Hieraus folgt wieder: Wer in auswärtige Staatsdienste tritt, verzichtet auf das Bürgerrecht in seinem bisherigen Wohnlande. Ein Vorbehalt dieses Rechts ist ungültig. Wenn bei mehreren Völkern des Deutschen Stammes andere Ansichten herrschen, so haben diese ihren Grund in Erinnerungen an die Nationaleinheit der Deutschen.

Digitized by

Staaten gerade am feindseligsten gegen die Verleihung öffentlicher Aemter an Ausländer gestimmt zu seyn. Denn da tritt der Geist, welcher in einer Familie oder in einer Zunft herrscht, leicht an die Stelle des Gemeingeistes. [1]) Sondern der Sinn des Satzes, dafs nur Inländer im Staatsdienste angestellt werden können, ist nur der, dafs in der Verleihung eines Amtes an einen Ausländer zugleich die Verleihung des Bürgerrechts oder des Indigenates liegt oder dafs diese jener vorausgehn mufs. — 2) Zum Staatsdienste sind eben so wenig diejenigen befähiget, welche dem bürgerlichen Rechte nach einer Gewalt oder Vormundschaft unterworfen sind, also z. B. nicht diejenigen, welche in Privatdiensten stehn, nicht Ehefrauen, [2]) nicht Kinder während der Dauer der väterlichen Gewalt. Jedoch kann die väterliche Gewalt der Rechtsfähigkeit zum Staatsdienste nur dem urkundlichen Rechte nach Eintrag thun, da das Naturrecht diese Gewalt schon so beschränkt, dafs sie mit der politischen Selbstständigkeit der Kinder nicht in Kollision gerathen kann. [3]) Eine merkwürdige Anomalie enthält in dieser Beziehung das Römische Recht. So streng auch die väterliche Gewalt nach diesem Rechte war, so stand sie doch eben so wenig der Bewerbung um ein Amt im Wege, als sie durch die Verleihung eines Amtes aufgehoben wurde. [4]) Wenn auch

---

1) Einem Grafen von Ostfriesland machten einst die Landstände den Vorwurf, dafs er Ausländer in seine Dienste nehme; „Ihro Gnaden möchten doch in Zukunft mit ihren eigenen Ochsen pflügen". Die Antwort war: Ihro Gnaden brauchten keine Ochsen zu Dienern. S. F. K. v. Moser, der Herr und der Diener. — Die Griechen und die Römer hielten sich einst mit Strenge an den Grundsatz, dafs das Staatsbürgerrecht ein Geburtsrecht sey. Sie dachten sich, (wenigstens in den Zeiten ihrer Freiheit,) den Staat allemal als einen Verein unter Stammesgenossen. Vgl. Tacit. Annal. XI, 23 ff.

2) Diese sind jedoch schon aus einem andern Grunde, d. i. als Frauen, vom Staatsdienste ausgeschlossen. S. unten.

3) S. oben Bd. IV. S. 221 ff.

4) Erst nach dem späteren Rechte wurde die väterliche Gewalt

by Google

diese Anomalie auf dem Grunde der väterlichen Gewalt der Römer d. i. auf dem Eigenthumsrechte, welches der Vater an seinen Kindern hatte, beruhte, so empfahl sie sich doch — in den Zeiten des Freistaates — zugleich dadurch, dafs die Gewalt des Vaters der obrigkeitlichen Gewalt des Sohnes — oder die Besonnenheit des Alters der Hitze der Jugend — in den Fällen Ziel und Mafs setzen konnte, in welchen die Gesetze zum Schutze gegen einen Mifsgebrauch der Amtsgewalt nicht ausreichten. *)

II) Die Beamten sind beauftragt, eine Geistesarbeit, und zwar eine Geistesarbeit eigener Art zu verrichten. Befähiget zum Staatsdienste sind also nur diejenigen, welche im Stande sind, diese Arbeit zu liefern. — Es sind daher vom Staatsdienste ausgeschlossen und auszuschliefsen: 1) Die Unmündigen. Den Anfangspunkt der Mündigkeit, die Zeit, von welcher an der Mensch für befähiget zu halten ist, sowohl seinen eigenen Angelegenheiten vorzustehn, als die Pflichten eines Staatsbürgers zu erfüllen, hat die Natur durch das Alter, in welchem der Mensch mannbar wird, sattsam bezeichnet. Auch pflegen sich an diese Regel alle die Völker zu halten, bei welchen noch nicht ein künstlicher Zustand an die Stelle des naturgemäfsen getreten ist. (Nach dem altdeutschen Rechte pflegte der Jüngling, wenn er das vierzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hatte, wehrhaft gemacht d. i. feierlich für befähiget zur Ausübung der Staatsgewalt erklärt zu werden. In den Urkantonen der Schweiz haben diejenigen, welche dieses Alter erreicht haben, bis auf diesen Tag eine Stimme in der Landesgemeinde. So wie aber ein Volk auf der Bahn der Kultur

---

und zwar nur durch die Verleihung einiger Aemter und Würden aufgehoben. l. ult. C. de decurion. Nov. 81. c. 1. 3. §. 4.

*) Es kommen bei den Römischen Schriftstellern Fälle vor, in welchen von der väterlichen Gewalt diese Anwendung gemacht wurde. S. Valer Maxim. dictorum factorumque memorabil. L. V. cap. 8.

Digitized by Google

und Civilisation weiter und weiter fortschreitet, und daher bei demselben die Verhältnisse des öffentlichen Lebens verwickelter und die Ansprüche, welche der Staat an seine Beamten macht, mannigfaltiger und ungemessener werden, ist jenes Alter zur Fähigkeit zum Staatsdienste nicht weiter ausreichend. Nun kann man nicht ferner annehmen, dafs der Mensch, mannbar geworden, schon zu den Einsichten und Kenntnissen gelangt sey, deren er zur gehörigen Ausübung des Staatsbürgerrechtes bedarf. Nun tritt daher die Nothwendigkeit ein, das Alter, mit welchem die in Frage stehende Rechtsfähigkeit beginnen soll, höher anzusetzen oder einen Unterschied zwischen Mündigkeit, (Mannbarkeit, pubertas,) und Volljährigkeit zu machen. Besonders in Freistaaten, und am meisten in den Volksherrschaften, dringt sich diese Nothwendigkeit auf, da in denselben der aufstrebende Geist der Jugend durch den Geist der Verfassung weniger, als in monarchischen Staaten, gezügelt wird. Jedoch haben die Gesetze, welche ein bestimmtes und beziehungsweise höheres Alter zum Eintritte in den Staatsdienst fordern, auch ihre Schattenseite. Denn sie bestimmen durch eine allgemeine Regel, was sich nicht durch eine allgemeine Regel bestimmen läfst. Sie entziehen daher dem Staate die Dienste derer, welche schon in einem sehr frühen Alter den gröfsten Geschäften und Unternehmungen gewachsen sind, also gerade die Dienste derer, welche in der Geschichte eines Volkes Epoche machen können und nicht selten gemacht haben. *) Am wenigsten entsprechen Ge-

*) Wie viele Staatsmänner und Feldhauptleute nennt die Geschichte, welche schon als Jünglinge grofse Thaten verrichteten. (Alexander der Grofse. Scipio Africanus. Napoléon. Pitt u. s. w.) — Die leges annales der Römer handelten theils von dem Alter, in welchem man sich um die höheren Aemter bewerben durfte, theils von der Zeit, welche verlaufen seyn mufste, ehe man um ein neues Amt anhalten konnte. Was im Texte von Gesetzen der ersten Art gesagt worden ist, gilt auch von Gesetzen der zweiten Art.

setze dieser Art dem Interesse eines Volkes, welches rasch vorwärts kommen will, *) oder welches sich, in eine aufserordentliche Lage versetzt, nur durch eine ausserordentliche Anstrengung seiner Kräfte zu retten vermag. — 2) Die, welche geistes- oder gemüthskrank sind oder an einem Gebrechen des Körpers leiden, das sie zum Staatsdienste untauglich macht. Dagegen ist nicht schon der vom Staatsdienste auszuschliefsen, welcher mit einem körperlichen Fehler, der ihn nur entstellt, behaftet ist. Wenn auch ein vortheilhaftes Aeufseres zu den Glücksgaben gehört, die in einem jeden Verhältnisse dem inneren Menschen zu Statten kommen, so kann doch in einem jeden Verhältnisse der Werth des inneren über die Mifsgestaltung des äufseren Menschen den Sieg davon tragen. — 3) Frauen. Ihr Staatsbürgerthum würde mit ihrer weltbürgerlichen oder kosmopolitischen Bestimmung unvereinbar seyn. Jedoch von dem Verhältnisse des weiblichen Geschlechts zu dem männlichen und zum Staate ist schon in andern Stellen des vorliegenden Werkes die Rede gewesen.

III) Wenn in einem Staate, (wie in den Staaten des heutigen Europa's,) die Geschäfte nach der Verschiedenheit ihrer Gegenstände oder Geschäfte derselben Art stufenweise unter verschiedene Arbeiter vertheilt sind, so mufs ein Beamter diejenigen besonderen Eigenschaften, Talente und Kenntnisse haben, ohne welche er nicht im Stande seyn würde, den besonderen Pflichten seines Amtes Genüge zu leisten. (In den Griechischen Freistaaten, in dem Römischen Freistaate mufste ein jeder Staatsbürger einem jeden Amte gewachsen seyn. Da die Aemter nur auf eine bestimmte Zeit übertragen wurden, so mufste dasselbe Individuum gefafst seyn, zu verschiedenen Zeiten die verschiedenartigsten Aemter zu verwalten. Das setzte in der bürgerlichen Gesellschaft, in der Gesetzge-

*) Machiav. Abhdgen über den Livius. Buch I. Letztes Hauptst.

Digitized by Google

bung und in den Staatswissenschaften Zustände voraus, welche von den Zuständen der heutigen Europäischen Staaten wesentlich verschieden waren. Bei diesem Unterschiede dürfte der Vortheil gar sehr auf Seiten der heutigen Europäischen Staaten seyn. Denn so geschieht es, dafs in diesen Staaten die öffentlichen Angelegenheiten in einem jeden ihrer Hauptfächer von Männern besorgt werden, welche sich für dieses Fach besonders, ausschliefslich oder vorzugsweise, gebildet haben. Daran reiht sich noch ein anderer Vortheil. So verschieden auch die Staaten des heutigen Europa's, — z. B. Grofsbritannien und Oesterreich, — ihrer Grundverfassung nach von einander sind, die Grundsätze der Verwaltung sind überall ohngefähr dieselben, ohngefähr gleich gut. Zugleich eine Schutzwehr dieser Staaten gegen innere Erschütterungen! Kann man durch einen Umsturz der Verfassung viel mehr erhalten, als man schon hat?) Nun ist zwar die Frage, wer zu Folge des vorliegenden Grundsatzes oder ob zu Folge desselben der eine mehr, ein anderer weniger einem gewissen Amte gewachsen sey, in der Regel dem Ermessen derer anheimzustellen, welche das Amt zu vergeben haben.*) Jedoch giebt es einige besondere Bedingungen der Fähigkeit zum Staatsdienste, welche von der Beschaffenheit sind, dafs sie das Gesetz in rechtliche Bedingungen verwandeln kann und nach Befinden zu verwandeln hat. — Eine Bedingung, welche, ihrer Beschaffenheit nach, zu einer rechtlichen oder zu einer conditio sine qua non erhoben werden kann, ist z. B. die, dafs ein gewisses Amt oder gewisse Aemter nur denen verliehen werden sollen, welche, dafs sie ein Vermögen von einem gewissen Betrage besitzen, nachweisen können. Auch sprechen nicht unerhebliche Gründe für die gesetzliche Bestätigung dieser Bedingung. Nicht als ob Reichthum Verdienst wäre. Aber, nicht nur sind die Rei-

*) Der Grundsatz bezieht sich also in der Regel nur auf die Aufgabe des unmittelbar folgenden Hauptstücks.

Digitized by Google

cheren im Durchschnitte die Gebildeteren, sondern es ist auch, den Staat als eine Aktiengesellschaft betrachtet, ihre Einlage in die Gesellschaft gröfser, als die der Aermeren. Jedoch, nicht zu gedenken der Einwendungen, welche man gegen das Gewicht oder gegen die Allgemeingültigkeit dieser Gründe erheben kann, würde auch ein Gesetz, welches die in Frage stehende Bedingung bekräftigte, nur unter besonderen Umständen ausführbar seyn. [1]) Die Gesetze der heutigen Europäischen Staaten kennen diese Bedingung fast nur in so fern, als sie von den Beamten, welche öffentliche Gelder unter ihrem Beschlusse haben, die Bestellung einer besonderen Sicherheit fordern. [2]) Allemal aber wird es auch für diese Staaten vortheilhaft seyn, wenn sich die Verhältnisse so stellen, dafs die höheren und höchsten Staatsämter von Männern verwaltet werden, welche reich genug sind, um den Verlust ihres Diensteinkommens verschmerzen zu können. Insbesondere kann die Verfassung der konstitutionellen Monarchie nur da der ihr zum Grunde liegenden Idee entsprechen, wo die in der Erfahrung bestehenden Verhältnisse, (wie in Grofsbritannien,) von dieser Beschaffenheit sind. Die Verfassung eines Staates ist nicht schon deswegen die Britische, weil sie in ihrem Baue mit dieser übereinstimmt. — Eine andere Bedingung dieser Art enthalten die Gesetze, welche die Fähigkeit zum Staatsdienste von gewissen Prüfungen und von dem Resultate dieser Prüfungen abhängig machen. Gesetze,

---

1) Beispiele von solchen Gesetzen findet man in einigen demokratischen Freistaaten der Griechischen Vorzeit. (Nach Solon's Gesetzen z. B. mufste ein Bürger, um zu einem Amte gelangen zu können, einen gewissen Census haben. Potter, Archaeol. Graeca. L. I. cap. XI.) — Auch erinnern an die vorliegende Bedingung die Vorrechte des Adels in den Germanischen Staaten, — die Vorrechte der reichen Bürger, (der Rachimburgi, der richos hombres,) vor den ärmeren, — in den Städten die Vorrechte der Vollbürger vor den Schutzbürgern.

2) Und selbst so beschränkt ist die Bedingung, obwohl dann allerdings statthaft, nicht überall ausführbar.

Digitized by Google

welche diese Bedingung vorschreiben, liegen vorzugsweise in dem Geiste einer monarchischen Verfassung; [1]) wie auch solche Prüfungen fast in allen Monarchien des heutigen Europa's im Gebrauche sind. Es ist gut, wenn diese Prüfungen, (wie im Königreiche Preufsen,) ihre Grade haben; denn nicht zu einem jeden Amte wird dasselbe Mafs von Talenten und Kenntnissen erfordert. Ohne Ausnahme aber sollten sie öffentlich gehalten werden, damit nicht der Richter, durch Mitleid oder durch einen andern Grund, bei der Prüfung oder bei seinem Urtheilsspruche zu einer ungebührlichen Nachsicht verleitet werde. Schwach ist die Einwendung, dafs, wenn die Prüfung öffentlich angestellt werde, auch der Bessere der Gefahr ausgesetzt sey, aus Schüchternheit die Prüfung nicht mit Erfolg zu bestehn. Denn gehört nicht auch ein gewisser Muth zu den Eigenschaften, welche der Staat von seinen Dienern fordert? [2]) — Wenn diejenigen, welche zu diesen Prüfungen gelassen zu werden verlangen, durch Zeugnisse darthun müssen, dafs sie sich auf Schulen und Universitäten zum Staatsdienste gehörig vorbereitet haben, so kann man gegen eine solche Vorschrift wohl nicht mit Grund einwenden, dafs, anlangend das Recht des Staates, die Frage bei diesen Prüfungen nicht die sey: Wie? sondern die: Ob man sich die zum Staatsdienste erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe? Wenn aber der Staat seine Forderungen noch weiter er-

---

1) In Freistaaten kann von dieser Bedingung nicht eben so leicht oder nicht eben so allgemein Gebrauch gemacht werden. In Athen mufsten sich diejenigen, welche sich um ein Amt bewarben, einer Prüfung ihrer Sitten unterwerfen. S. Potter, Archaeologia Graeca. I, 11.

2) Andere Fragen, z. B. die Frage von den Behörden, welchen die Prüfung zu übertragen sey, mufs ich hier, da sie nur unter bestimmten Voraussetzungen eine fruchtbare Beantwortung zulassen, mit Stillschweigen übergehn. — Eine Abhandlung „über die (so schwere) Kunst zu examiniren" fehlt, meines Wissens, noch unserer Literatur.

Digitized by Google

streckt, wenn er denen, welche sich zum Staatsdienste geschickt machen wollen, z. B. die Reihenfolge vorschreibt, in welcher sie die Wissenschaften zu erlernen, oder die Anstalten, auf welchen sie sich zu bilden haben, so setzt er sich der Gefahr aus, den Geist durch den Buchstaben (oder durch den Mechanismus des Lernens) zu tödten.

Das Staatsbürgerrecht kann nicht durch ein Verbrechen verwirkt werden d. i. die Gesetze können nicht die Verübung gewisser Verbrechen mit dem Verluste des Staatsbürgerrechts als mit einer Strafe bedrohn. Denn dieses Recht ist an sich eine Pflicht und nur folgerungsweise ein Recht. Sondern der Verlust des Staatsbürgerrechts ist unter einer jeden Voraussetzung nur eine Folge von der Regel des Civilrechts, dafs der, welchem ein Recht nur bedingungsweise (nur sub conditione sive casuali sive potestativa,) zusteht, dieses Recht verliert, sobald die Bedingung wegfällt, von welcher das Recht abhängt. (Deficiente conditione deficit jus ipsum.) Das Staatsbürgerrecht aber ist ein bedingtes Recht; die Bedingung ist, allgemein ausgedrückt, dafs man sich zu dem Berechtigten der gesetzmäfsigen Ausübung seines Rechts versehen kann. (Die Bedingung ist theils eine conditio potestativa, theils eine c. casualis.) Allerdings ist der Verlust des Staatsbürgerrechts auch die Folge von der Verübung gewisser Verbrechen, oder, richtiger, (denn, so wie die Bedingung lautet, kann ein jedes Verbrechen diese Folge haben,) die Folge von der Verurtheilung zu gewissen Strafen. Aber zwischen diesem Falle und den Fällen, in welchen das Staatsbürgerrecht aus einem andern Grunde z. B. wegen einer Seelenkrankheit oder wegen Altersschwäche nicht ferner ausgeübt werden kann, tritt, wenn auch in anderen Beziehungen, doch nicht in so fern ein Unterschied ein, als alle diese Fälle auf der obengedachten Regel des Civilrechts beruhn und mithin insgesammt, als Folgen von dieser Regel, nach den Grundsätzen des Civil- oder des bürgerlichen Rechts zu

Digitized by Google

beurtheilen sind. [1]) — Die Unterscheidung, welche hier zwischen dem Verluste des Staatsbürgerrechts, als einer Strafe, und dem, welchen die Verurtheilung zu gewissen Strafen nur zur Folge hat, gemacht worden ist, ist nicht etwa eine bloſse Spitzfindigkeit. Es ergiebt sich aus dieser Unterscheidung z. B., daſs eine dem Verurtheilten gewordene Begnadigung den Verlust des Staatsbürgerrechts, da dieser eine civilrechtliche Folge der ausgesprochenen Verurtheilung ist, nicht schon von Rechtswegen (d. i. abgesehn von dem Falle einer von dem Gesetze gemachten Ausnahme,) aufhebt, [2]) daſs dagegen die Verurtheilung zu einer solchen Strafe den Verlust des Staatsbürgerrechts auch dann zur Folge habe, wenn das Urtheil auch nicht ausdrücklich auf denselben erkannt hat. — Uebrigens darf und soll nicht eine jede Verurtheilung zu einer Strafe den Verlust des Staatsbürgerrechts zur Folge haben; sondern nur eine Verurtheilung, welche entweder wegen der Beschaffenheit des bestraften Verbrechens, (wenn dieses in einer unmittelbaren Verletzung der Dienstpflicht besteht,) oder wegen der Beschaffenheit der zuerkannten Strafe, (wenn diese zu den schwereren und schwersten Strafen gehört,) zur Entkräftung der Annahme hinreicht, daſs der Verurtheilte seine Dienstpflichten von nun an erfüllen werde. In dem ersteren Falle dürfte dem Richter sogar zu verstatten seyn, dem Verurtheilten die Ausübung des Staatsbürgerrechts (schlechthin oder mit gewissen Einschränkungen) vorzubehalten. In dem ersteren Falle ist der Grund, aus welchem das Gesetz den Verlust des Staatsbürgerrechts ausgesprochen hat, selten oder nie so allgemeingeltend, daſs das Gesetz auf eine jede unter ihm be-

---

1) Der Unterschied, welchen der juristische Sprachgebrauch zwischen der Entlassung und der Entsetzung von einem Amte macht, läſst sich durch die faktische Verschiedenheit der Fälle rechtfertigen.

2) Vgl. oben Bd. III. S. 270. Bd. IV. S. 369.

Digitized by Google

griffene Handlung (oder in concreto) unbedingt anwendbar wäre.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den

(positiven) Bedingungen der Tüchtigkeit zum Staatsdienste; [1])

oder,

zur Beantwortung der Frage:

Wen soll der Staat in seinem Dienste anstellen?

Eine Anstellung im Staatsdienste, welche nicht den in dem vorhergehenden Hauptstücke enthaltenen Bedingungen entspricht, ist, als rechtswidrig, ungültig und, nach Befinden, strafbar. Der Vorwurf der Rechtswidrigkeit trifft zwar auch eine Anstellung im Staatsdienste, welche nicht mit den in dem vorliegenden Hauptstücke aufzuführenden Bedingungen übereinstimmt. Denn der eine wie der andere Fall ist nach demselben Grundsatze zu beurtheilen, — dafs der Staat nur die Tüchtigeren und Tüchtigsten in seinem Dienste anzustellen habe. Und dieser Grundsatz ist ein Rechtsgrundsatz; er ist eine Folgerung aus dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit, [2]) weil und in wie fern nach dem Gesetze dieser

---

1) Man kann diese Bedingungen in Verhältnifs zu denen, von welchen in dem dritten Hauptstücke die Rede gewesen ist, positive Bedingungen nennen. Auch die Bedingungen des dritten Hauptstückes sind Bedingungen der Tüchtigkeit zum Staatsdienste. Aber nur Bedingungen, ohne welche Niemand, und nicht Bedingungen, wegen welcher man zum Staatsdienste tüchtig ist.

2) Also nicht eine Folgerung aus dem Gesetze der belohnenden Gerechtigkeit, — wie Aristoteles irrig annimmt.

Digitized by Google

Gerechtigkeit ein bedingtes Recht, (also die Dienstgewalt des Staates,) nur wenn die Bedingung, von welcher das Recht oder dessen Ausübung abhängt, gegeben ist, ausgeübt werden kann. Gleichwohl tritt zwischen den negativen und den positiven Bedingungen der Tüchtigkeit zum Staatsdienste, was die rechtlichen Folgen der einen und die der anderen betrifft, ein Unterschied ein. Die Frage, ob eine Anstellung im Staatsdienste jenem Grundsatze entspreche, kann nur wegen der Bedingungen der ersteren Art, nicht aber an sich [1]) wegen der Bedingungen der letzteren Art der Gegenstand eines richterlichen, und mithin rechtskräftigen, Urtheiles seyn. Das beruht auf der Verschiedenheit, welche unter den negativen und den positiven Bedingungen in Beziehung auf die Erweislichkeit der ihnen zum Grunde liegenden Thatsachen eintritt. Anlangend die positiven Bedingungen ist das Urtheil über jene Frage an sich der öffentlichen Meinung anheimgestellt.

Man kann die Eigenschaften, auf welchen die positive Tüchtigkeit zum Staatsdienste beruht, — und von dieser Tüchtigkeit ist in dem vorliegenden Hauptstücke allein die Rede, — unter die folgenden vier Rubriken bringen: Sittlichkeit oder Moralität; Charakter oder Gemüthsart; intellektuelle Eigenschaften; Talent und Geschick für das Geschäftsleben.

Unter allen diesen Eigenschaften gebührt der Sittlichkeit oder Moralität der Beamten um deswillen die erste Stelle, weil sie zugleich für eine dem Interesse des Staatsdienstes entsprechende Anwendung der übrigen Eigenschaften Sicherheit leistet und als dagegen ohne jene Eigenschaft leicht von den übrigen Eigenschaften ein Gebrauch gemacht werden kann, welcher mit dem Interesse des Staates geradezu im Widerspruche steht. [2]) Zwar

---

1) An sich — vgl. das erste Hauptstück dieses Buches.

2) Napoléon sah sich genöthiget, (denn die Revolution hatte auch die Grundlagen der öffentlichen Moral erschüttert!) in den höch-

Digitized by Google

sagt ein Sprüchwort der Engländer: Willst du Diebe fahn, stelle Diebe an! (Set a thief to catch a thief.) Jedoch, dieses Sprüchwort enthält nur eine Folgerung aus dem Satze, dafs die Noth kein Geboth kennt, dafs insbesondere im Kriege, sowohl in dem gegen innere als in dem gegen äufsere Feinde, gar Manches Entschuldigung verdient, was an sich nichts weniger als lobenswerth ist. — Zwar ist es schwer, über die Moralität eines Menschen zur Gewifsheit zu gelangen. Jedoch, wenn es auch nicht äufsere Zeichen giebt, an welchen man die Moralität, so giebt es doch andere, an welchen man die Immoralität eines Menschen — sowohl überhaupt als insbesondere in Beziehung auf seine Tüchtigkeit zur Verwaltung eines Amtes — mit hinreichender Sicherheit erkennen kann. Mit der Tüchtigkeit zum Staatsdienste ist namentlich unvereinbar: Die Untugend der Verschwendung; (einige positive Gesetzgebungen *) stellen offenbare Verschwender sogar den Geisteskranken gleich;) Spielsucht, in wie fern sie sich nicht scheut, an Glücksspielen selbst öffentlich Theil zu nehmen, (denn diese Leidenschaft beherrscht diejenigen, deren sie sich bemächtiget hat, so tyrannisch, dafs keine Unthat zu grofs ist, zu welcher sie nicht hinrisse, wenn sie auf keine andere Weise befriediget werden kann;) Unmä-

---

sten Staatsämtern oft Männer von mehr als zweideutiger Moralität anzustellen. Eine Ursache seines Falles! Vgl. die Denkschriften von Bourienne und Fouché. In den letzteren, wenn sie anders ächt sind, kommt die merkwürdige Anekdote vor, dafs ein Versuch, (der der Zeit nach letzte,) welchen Napoléon machte, Friedensunterhandlungen mit Grofsbritannien anzuknüpfen, blos deswegen scheiterte, weil auch Fouché einen Friedensunterhändler an das Britische Ministerium abgeschickt hatte, ohne übrigens dazu eine Ermächtigung von dem Kaiser erhalten zu haben. — Sogar trifft die Einfalt des Herzens den richtigen Weg nicht selten besser, als die Verschlagenheit.

*) Z. B. das Römische Recht; das Französische Recht. Vgl. den C. N. Art. 513. jcto. Art. 499. — Diese Gesetzgebungen müssen, um konsequent zu seyn, Verschwender sogar von einem Amte, das diese schon bekleiden, ausschliefsen.

Digitized by Google

fsigkeit im Genusse hitziger Getränke, (da Trunkenheit den Menschen theils herabwürdiget, theils zu Geschäften unmittelbar untauglich macht; [1]) despotische Führung des Hausregimentes, (denn wie ein Mensch in seinem Hause gebiethet, wird er, zur Gewalt gelangt, auch im Staate gebiethen. [2])) Auf keinen Fall ist es einer Regierung zu rathen, dafs sie, um sich von der Moralität und von dem Diensteifer ihrer Beamten zu unterrichten, eine Censur einführe, welche der höhere Beamte über die ihm untergeordneten oder der Vorstand einer kollegialischen Staatsbehörde über die übrigen Mitglieder des Kollegiums — durch alljährlich zu erstattende Berichte oder durch s. g. Konduitenlisten — auszuüben hätte. Eine solche Einrichtung würden alle die Vorwürfe treffen, welche man der geheimen Polizei oder der Inquisition der katholischen Kirche machen kann und gemacht hat. [3]) Sie würde überdiefs den Geist tödten, der in dem Beamtenstande leben soll. Allerdings kann es Staatsverfassungen geben, in welchen diese oder eine ähnliche Einrichtung an ihrer Stelle ist. Aber das beweist nichts für den Werth der Mafsregel an sich.

Der Charakter eines Menschen beruht auf dem Grade der Stärke (oder Energie) seiner Willenskraft, diese als eine Kraft der menschlichen Seele überhaupt betrachtet. Die Menschen sind ihrem Charakter nach von einander verschieden, weil der eine zaghaft ein anderer muthig, der eine lenksam ein anderer eigenwillig, der eine wankelmüthig ein anderer standhaft, der eine ruhig ein anderer leidenschaftlich, der eine langsam ein anderer rasch im Handeln ist. — Zu Folge dieser Verschiedenheit der

---

1) Man kann von diesem Laster sagen: Crescit eundo.

2) Daher hüte man sich vor den Maulhelden der Freiheit.

3) Diese Vorwürfe treffen nicht etwa auch die Sittenzeugnisse, welche das Verhalten auf Schulen und Universitäten angehn. Doch sollten die Sünden der Jugend wohl nie von der Ausübung des Staatsbürgerrechts für immer ausschliefsen.

Menschen ist der Eine mehr für dieses, ein Anderer mehr für ein anderes Fach des öffentlichen Dienstes tauglich. Wenn auch z. B. Ruhe und Besonnenheit einem jeden Staatsdiener noth thut, so ist doch eine gewisse Leidenschaftlichkeit weit eher mit dem Berufe eines Beamten der vollziehenden Gewalt als mit dem eines Richters vereinbar. Wenn auch ein jeder Beamte in die Lage kommen kann, dafs er, um seinen Amtspflichten Genüge zu leisten, des Geistesmuthes bedarf, so bedürfen doch dieser Eigenschaft vorzugsweise diejenigen Beamten, welche an die Spitze der vollziehenden Gewalt gestellt sind, die Minister. Sie bedürfen dieser Eigenschaft in einem doppelten Verhältnisse, sowohl in dem Verhältnisse zum Volke als in dem zum Fürsten. An sie sind vorzugsweise die Worte des Dichters gerichtet:

„Justum ac tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida.“

Ohne Direktorialgeist wird der Vorstand eines Kollegiums, ein so ausgezeichneter Beamter er in einer jeden andern Beziehung seyn mag, seiner Stelle nimmermehr gewachsen seyn. Wenn auch gewisse Geschäfte, z. B. die, zu deren Behandlung nur eine vieljährige Erfahrung geschickt macht, dem Alter zu übertragen sind, so giebt es doch andere, z. B. die mit einer gewissen Wagnifs verbundenen, welche besser von der Jugend besorgt werden. — Darum entspricht der Grundsatz der Vertheilung der Arbeiten in seiner Anwendung auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten dem Interesse des Staatsdienstes auch in so fern, als, wo es für die verschiedenen Geschäftsfächer verschiedene Aemter giebt, denen, welche sich dem Staatsdienste widmen, die Wahl unter diesen Fächern freisteht. Man kann (im Durchschnitte) annehmen, dafs der gewählte Beruf auch mit dem Charak-

Digitized by Google

ter desjenigen, welcher die Wahl getroffen hat, am besten übereinstimme.

Es giebt keine Geisteskraft oder intellektuelle Eigenschaft des Menschen, welche der Staatsdienst nicht auf irgend eine Weise in Anspruch nähme. Das gilt selbst von solchen Geisteskräften, welche auf den ersten Blick mit dem Staatsdienste nichts zu schaffen zu haben scheinen, z. B. von der Divinationsgabe oder von dem Vermögen, die Zukunft zu ahnden, und von der produktiven Einbildungskraft. Jener Geisteskraft bedarf unter anderen der Diplomat, da die Thatsachen, auf welche er seine Berechnungen zu gründen hat, fast immer mehr oder weniger unsicher sind, dieser der Untersuchungsrichter, auf dafs er sich aus den einzelnen Anzeigen und Spuren des Verbrechens den ganzen Verlauf der That zusammensetzen und aus diesem auf den Thäter mit desto gröfserer Gewifsheit schliefsen könne. — Mag aber ein Mensch mit Geistesgaben auch noch so freigebig von der Natur ausgestattet worden seyn, allemal mufs er sich, um dem Staatsdienste gewachsen zu seyn, noch überdiefs die zu diesem Dienste beziehungsweise erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Nur das Verhältnifs, in welchem Geistesgaben und Kenntnisse, als Bedingungen der Fähigkeit zum Staatsdienste, zu einander stehn, ist nicht in allen Staaten, auch in demselben Staate nicht bei allen Aemtern dasselbe. — Es giebt Staaten, welche in allen Fächern der Staatsverwaltung so reich an positiven Gesetzen sind, dafs man in diesen Staaten, ohne eine genauere Kenntnifs der Gesetze, kaum irgend einem Amte mit Erfolg vorstehen kann. Die heutigen Europäischen Staaten gehören fast insgesammt in diese Klasse. Es giebt andere Staaten, deren Verfassung mit einem solchen Zustande der Gesetzgebung nicht einmal vereinbar seyn würde. Von dieser Art sind die autokratischen und selbst in einem gewissen Grade die repräsentativen Demokratien. Denn, wie kann das Volk mitsprechen, wenn es nicht weifs, wovon gesprochen wird? (Daher darf es

Digitized by Google

nicht befremden, wenn sich in dem heutigen Europa, nachdem die Verfassungen so vieler Europäischen Staaten in dem Geiste der Demokratie umgestaltet worden sind, so viele Stimmen für die Vereinfachung und Popularisirung [1]) der Gesetze erhoben haben.) Uebrigens erstreckt sich der Unterschied zwischen den Staaten der einen und denen der andern Art viel weiter, als blos auf die Fähigkeit und Befähigung zum Staatsdienste. Die Staatsverfassungen, welche blos durch Gelehrsamkeit im Gange erhalten werden können, haben z. B. eine eigenthümliche Bürgschaft für ihre Fortdauer an dem Privatinteresse aller derer, welche sich dem Staatsdienste gewidmet haben. Denn diese laufen Gefahr, durch eine Umgestaltung der Staatsverfassung die Früchte eines ganzen Lebens zu verlieren. [2]) — Sodann aber richtet sich, besonders in den Staaten der ersten Klasse, die gröfsere oder geringere Wichtigkeit, welche Gelehrsamkeit und eine gelehrte Bildung für den Staatsdienst haben, zugleich nach der Verschiedenheit der Aemter. Besonders die Stellen in den Gerichten fordern eine wissenschaftliche Vorbereitung, am meisten die in den höheren und höchsten Gerichten. [3]) Dagegen kommt bei den höchsten Aemtern der vollziehenden Gewalt, bei den Ministerstellen, weit weniger auf die positiven Kenntnisse

---

1) Ein in einer fremden Sprache niedergeschriebenes Recht, z. B. das Römische Recht, pafst nicht zu einer Verfassung dieser Art.

2) Die Französische Revolution hatte nicht in dem Stande der Gelehrten ihre eifrigsten Anhänger. — Vielleicht haben die Engländer aus einem ähnlichen Grunde in China (1840) nicht die Aufnahme gefunden, welche sie sich versprachen. — Auch in den Deutschen konstitutionellen Monarchien hat sich in der Stellung des Standes der Gelehrten zum Staate gar Manches verändert.

3) Das gilt auch von Freistaaten. Im Römischen Freistaate war die Rechtswissenschaft (in der engeren Bedeutung) schon frühzeitig der Gegenstand eines wissenschaftlichen Studiums. S. l. 2. §. 35. 38. D. de O. J. Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika giebt es besondere Anstalten für den Vortrag dieser Wissenschaft. (Die Grundlage des Rechts dieser Staaten ist das Englische Recht.)

Digitized by Google

als auf den Geist und Verstand derer an, von welchen diese Aemter verwaltet werden. Entweder betreffen die Sachen, die zur Kompetenz der höchsten Regierungsstelle gehören, schon an sich nur Aufgaben, welche nach allgemeinen Grundsätzen und Maximen zu beantworten sind, oder sie gelangen an diese Behörde schon so vorbereitet, dafs es, um sie gehörig zu beurtheilen, mehr eines richtigen Blicks als positiver Kenntnisse bedarf. (Daher die an sich auffallende Erscheinung, dafs in den Europäischen Staaten, — besonders in den konstitutionellen Monarchien, da in diesen die Besetzung der Ministerstellen zugleich eine Partheisache zu seyn pflegt, — an die Spitze eines Ministeriums nicht selten ein Mann gestellt wird, dessen bisherige Studien und Beschäftigungen mit seinem neuen Geschäftskreise überall nicht in einem Zusammenhange standen.*) Derselben Ursache ist es zuzuschreiben, dafs Männer, welche zu den obersten Regierungsstellen befördert werden, die Erwartungen, die man von ihnen hatte, eben so oft übertreffen als täuschen.) Das in Frage stehende Verhältnifs im Allgemeinen betrachtet, sind allemal Geist, Verstand und Urtheilskraft höher anzuschlagen, als Kenntnisse. Daher sollte auch bei den Prüfungen derer, welche im Staatsdienste angestellt seyn wollen, das Absehn zugleich, ja vorzugsweise, darauf gerichtet werden, die Geistesfähigkeiten und insbesondere die Urtheilskraft der zu Prüfenden (und nicht blos ihre Kenntnisse) zu erforschen.

Endlich, nur diejenigen sind zum Staatsdienste tauglich, welche Talent und Geschick zum Geschäftsleben haben, welche also die Menschen und die Geschäfte richtig zu behandeln wissen. Mannigfaltig und nach der Verschiedenheit der Aemter verschiedenartig sind die Bedingungen, von welchen die Tauglichkeit zum Staatsdienste in so fern abhängt. Eine allgemeine und eine

*) In Grofsbritannien stehen z. B. dem Seewesen zuweilen Männer vor, die nie auf der Flotte gedient haben.

Digitized by Google

Hauptbedingung aber ist Menschenkenntnifs. — Ich verstehe hier unter Menschenkenntnifs nicht die Kenntnifs des menschlichen Geistes und Charakters überhaupt, sondern die Gabe, die Einzelnen richtig zu beurtheilen. Wenn auch jene allgemeine Menschenkenntnifs zur richtigen Beurtheilung der Einzelnen wesentlich beiträgt, so ist sie doch zu dieser noch keinesweges ausreichend und so mufs doch ein Beamter, um seinem Berufe zu genügen, gerade die Gabe haben, die Einzelnen richtig zu beurtheilen. [1]) Menschenkenntnifs in diesem Sinne ist zugleich die schwierigere Aufgabe. Denn die Menschen sind im Umgange mit einander ohne Ausnahme Schauspieler. [2]) Man mufs also, um sich ein geistiges Bild von einem Menschen zu entwerfen, nicht nur die einzelnen Aeufserungen seines Innern zu einem Ganzen vereinigen, sondern auch in diesen Aeufserungen den Schein von der Wahrheit zu scheiden verstehn. — Jedoch können, wenn und in wie fern bei jener Aufgabe blos die Tauglichkeit zum Amte in Frage steht, die Erfolge zu Rathe gezogen werden, welche der um das Amt sich Bewerbende in seinen Privatangelegenheiten gehabt hat. Der berühmte Spanische Minister, der Cardinal Alberoni, fragte, so oft ihm Jemand zur Anstellung in einem Amte empfohlen wurde: Hat der Mensch Glück? Nicht ohne Grund! Denn Glück ist in der Regel Verstand, Unglück Unverstand. Im Staatsdienste ist der Erfolg nicht Alles, wohl aber das Erste.

Der beste Prüfstein für die Tüchtigkeit zum Staatsdienste ist der Staatsdienst selbst. [3]) Ein Amt prüft den-

---

1) Zur gehörigen Ausübung der Dienstgewalt selbst wird noch überdiefs ein Gedächtnifs erfordert, das Namen und Personen mit Treue bewahrt. (Bei hochgestellten Staatsmännern ein Haupterfordernifs!)

2) Der gröfste Schauspieler war wohl Octavianus Augustus. Seine letzten Worte waren: Acta est fabula, plaudite. S. Sueton. in vita Octav.

3) Jedoch folgt hieraus noch nicht, dafs ein jeder Beamte anfangs nur provisorisch angestellt werden sollte. Eine solche An-

Digitized by Google

jenigen, welcher in demselben angestellt ist, nicht nur seiner Diensttauglichkeit sondern auch seiner Dienstwürdigkeit nach. Denn, indem das Amt Macht giebt, befreit es nicht nur den Beamten mehr oder weniger von der Nothwendigkeit, sich anders zu zeigen, als er ist, sondern reizt es ihn auch, sich so zu zeigen, wie er ist. Dieser Prüfstein ist um so höher anzuschlagen, da ihm, was die Sicherheit des Resultates betrifft, ein jeder andere nachsteht. Daher ist die erste Anstellung im Staatsdienste allemal ein Wagnifs. Aus demselben Grunde entspricht das allmälige Aufrücken im Staatsdienste als Regel allein dem Interesse des Staates. — Das Amt offenbart in demjenigen, welcher es bekleidet, oft sogar Eigenschaften des Geistes oder des Charakters, welche man in ihm auf keine Weise ahnden oder voraussetzen konnte. Aufserordentlichen Zeiten fehlt es selten an Männern, welche ihnen gewachsen sind. Denn sie wecken die Kräfte, die in dem Menschen schlummern.

Ein Beamter kann alle die Eigenschaften haben, welche das Amt an und für sich fordert, und dennoch wird er nicht an seiner Stelle seyn, wenn er nicht zugleich in das Verhältnifs pafst, in welches ihn sein Amt zu anderen Beamten, mit denen er zusammenzuwirken oder unter denen er zu arbeiten hat, versetzt. Ja, die Aufgabe, bei der Besetzung eines Amtes eine auch in dieser Beziehung schickliche Wahl zu treffen, ist nicht selten der schwierigere Theil der Aufgabe, überhaupt den rechten Mann für das Amt zu wählen. Denn die Menschen sind deswegen Menschen (und nicht z. B. Insekten,) weil ein jeder seinen eigenen Kopf und Sinn hat. (Quot capita tot sensus.) Darum ist es einer der gröfsten Vorzüge der konstitutionellen Monarchie, dafs diese Verfassung, da wo sie nicht blos dem Namen nach besteht, auch ohne Zuthun des Fürsten, Männer an die Spitze der

---

stellung ist vielmehr nur unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen ausführbar oder rathsam.

Digitized by Google

Regierung stellt oder drängt, welche nicht blos derselben politischen Meinung und Gesinnung, sondern auch sonst einander befreundet sind. *) — Uebrigens, so wie bei der Besetzung der Aemter das in Frage stehende Verhältnifs zu berücksichtigen ist, so sind auch die den Staatsdienst betreffenden Regierungsmaximen mit demselben Verhältnisse in Uebereinstimmung zu setzen. Daher sind z. B. Beschwerden, welche ein Beamter über seine Vorgesetzten führt, auf keine Weise zu begünstigen. Bei der Entscheidung über Beschwerden dieser Art ist jederzeit von der Maxime auszugehn, dafs der höhere Beamte die Vermuthung der Rechtlichkeit seines Verfahrens oder Verhaltens für sich habe.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Wann und wie sind Aemter zu vergeben?

Ein Amt ist nicht eher zu vergeben, als bis es erlediget worden ist. Anwartschaften auf Aemter sind schon deswegen verwerflich, weil man, sollten sie auch dem Verdienste zu Theil geworden seyn, (und wie oft sind sie blos Gunstbezeigungen!) dennoch nicht voraussehn kann, ob der Anwarter des Amtes auch dereinst noch, zur Zeit der Erledigung des Amtes, würdig und würdiger, als Andere, seyn werde. Ueberdiefs sind solche Anwartschaften, als Fesseln, welche der Dienstgewalt des Staatsherrschers angelegt werden, kaum mit dem Geiste irgend einer Staatsverfassung vereinbar. Ja sie können eine Verfassung sogar mit der Gefahr einer gänzlichen Umgestaltung bedrohn. Unter der Regierung des Kaisers

---

*) Die in Grofsbritannien üblichen Ministerialdiners, zu welchen von einem Minister die übrigen eingeladen werden, haben eine beachtungswerthe politische Bedeutung.

Digitized by Google

Tiberius stellte ein Senator, Namens Gallus, den Antrag, dafs die (jährlich wechselnden) Konsulen von dem Kaiser von fünf zu fünf Jahren in voraus ernannt werden sollten. Dem Kaiser entgieng nicht, dafs der Antrag die Beschränkung einer Herrschergewalt überhaupt bezwecke. Er lehnte ihn also ab, wenn er auch für seine ablehnende Antwort andere Gründe, als die wahren, anführte. [1])

Aemter sind unentgeltlich zu verleihn. — Wer Geld und Gut für die Verleihung eines Amtes nimmt, würdiget das Amt und sich selbst herab. Denn er setzt Aemter den Gegenständen gleich, welche im Verkehre sind. Der Beamte, der sein Amt erkauft hat, wird sich wegen der gehabten Auslagen an dem Amte zu erholen wissen. [2])

Aemter sind nicht zu Eigenthum sondern zur Treue zu verleihn. — Der Staatsherrscher selbst verwaltet in seiner Machtvollkommenheit nur ein ihm anvertrautes Gut. Wie könnte er Anderen ein anderes und stärkeres Recht auf die Ausübung der Staatsgewalt bestellen? Ein Amt, das als Eigenthum verliehen ist, gleicht einer Pflicht, die man nach Gefallen erfüllen oder nicht erfüllen könnte, oder einer Pflicht, die zugleich ein Erwerbsmittel wäre. Allerdings steht es in der Macht der Gesetze, die Nachtheile,

---

1) „Haud dubium erat, sententiam Galli altius penetrare, et arcana imperii tentari. Tiberius tamen quasi augeretur potestas ejus disseruit: Grave moderationi suae, tot eligere, tot differre. Vix per singulos annos offensiones vitari, quamvis repulsam propinqua spes soletur; quantum odii fore ab his qui ultra quinquennium projiciantur! unde prospici posse quae cuique tam longo temporis spatio mens, domus, fortuna? Superbire homines etiam annua designatione; quid si honorem per quinquennium agitent? Quinquiplicari prorsus magistratus, subverti lege, quae sua spatia exercendae candidatorum industriae, quaerendisque aut potiundis honoribus statuerint.“ Tacit. Ann. II, 36. Vgl. dass. Buch cap. 81. — Indem der Pabst, wenn er Kardinäle ernennt, noch überdiefs einen oder mehrere Kardinäle in petto behält, ertheilt er gewissermafsen Anwartschaften auf die Kardinalswürde. Diese Anwartschaften trifft jedoch der Tadel nicht, dem Anwartschaften sonst ausgesetzt sind.

2) S. auch oben das erste Hauptstück des vorliegenden Buches.

Digitized by Google

die mit der Verleihung eines Amtes zu Eigenthum, — oder mit der Verleihung eines Amtes, in welcher zugleich eine Reihenfolge von Anwartschaften liegt, — wesentlich verbunden sind, in einem gewissen Grade zu mindern oder zu mildern. Aber, was seinem Principe nach falsch ist, ist und bleibt ein Uebel, so viel man auch daran meistert und bessert. Da ist keine andere Heilung möglich, als die, dafs man die Wurzel des Uebels herausreifst. — Gleichwohl kommen in der Geschichte der Beispiele, dafs Aemter eigenthumsweise verliehen wurden, nicht wenige vor. Ein Beispiel dieser Art, ein Beispiel, das überdiefs eine Masse einzelner Fälle unter sich begreift, ist die grundherrliche oder die Patrimonialgerichtsbarkeit des Deutschen Rechts. [1]) Wenn auch diese Gerichtsbarkeit mit den Grundlagen vertheidiget werden kann, auf welchen die Staatsverfassungen der Germanischen Völker ursprünglich überhaupt beruhten, so lautet doch diese Vertheidigung, in so fern sie auch in unseren Tagen noch eine Schutzrede für die grundherrliche Gerichtsbarkeit seyn soll, mit anderen Worten so: Weil der Staat ewig derselbe ist, sollen auch die in einem Staate einmal bestehenden Einrichtungen ewig dieselben bleiben. [2]) Zwar ist in den Staaten, in welchen es noch eine Patrimonialgerichts-

---

1) Vgl. Bd. III. S. 156 ff. — Die Gerichtsbarkeit der Grundherren ist nicht etwa blos eine Frucht der Lehnsverfassung, wenn sie auch durch das Lehnswesen befestiget und erweitert wurde. Sie war vielmehr eine Folge von der — weit älteren — Grundherrlichkeitsverfassung der Germanischen Staaten, daher auch in den Germanischen Staaten Rechtens, in welche die Lehnsverfassung nie eingedrungen ist. (Nur zu oft hat man diese Verfassungen mit einander verwechselt.) Wohl aber wurden erst durch die Lehnsverfassung noch aufser dem Richteramte viele andere Aemter Nutzeigenthum. (In den Staaten, über welche sich die Lehnsverfassung verbreitete, wurden überhaupt während des Mittelalters fast alle öffentliche und Privatgeschäfte in die Form des Lehnsvertrages eingekleidet. Der Lehnsvertrag war das, was die Römische Stipulatio gewesen war.)

2) Das gute Mittelalter mufs in unseren Tagen so Manches vertreten oder verschleiern!

Digitized by Google

barkeit giebt, den Mifsbräuchen, die in dem Gefolge dieser Gerichtsbarkeit sind, möglichst abgeholfen worden. [1]) Aber die Frage steht so: Haben die Patrimonialgerichte irgend einen andern Grund für sich, als das Interesse der Verfassung, welcher sie zur Stütze dienen? Kann diese Verfassung nicht auch ohne jene Gerichte bestehn? [2]) — Jedoch sogar aus dem laufenden Jahrhunderte läfst sich ein Beispiel von einem Gesetze anführen, welches in einem grofsen Europäischen Staate mehrere Aemter in Eigenthum verwandelt hat, — das Französische Gesetz vom 28sten April 1816, [3]) welches gewisse Beamte, namentlich die Notare, die Gerichtsschreiber, (greffiers,) die Gerichtsdiener, (huissiers,) ermächtiget, einen Nachfolger in ihre Stelle dem Könige zur Bestätigung zu präsentiren d. i. ihre Stellen zu verkaufen. Und so viele Stimmen auch in Frankreich gegen dieses Gesetz bereits laut geworden sind, so sind doch ihre Klagen und Beschwerden bisher ohne Erfolg geblieben. Denn so oft eine Regierung einen Fehler begeht, legen sich an denselben Privatinteressen an, welche die Verbesserung des Fehlers erschweren oder unmöglich machen. (Eine Regierung sollte daher nie vergessen, dafs es ihr leichter ist, einen Schritt vorwärts als rückwärts zu thun.) Jenes Gesetz hat noch überdiefs die Auktorität der Vorzeit für sich. Denn es gab in Frankreich vor der Revolution eine sehr

---

1) Z. B. indem den Grundherren untersagt wurde, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben oder die Verwalter derselben nach Gefallen zu entlassen.

2) Die Gründe, welche gegen die Patrimonialgerichte sprechen, sind tausendmal, und nicht von neuerungssüchtigen Männern wiederholt worden. Cui non dictus Hylas? (Darf ich hinzusetzen, dafs ich selbst diese Gerichtsbarkeit von Angesicht zu Angesicht kenne?) Vgl. z. B. Holler, Geschichte und Würdigung der Deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit. Landsh. 1804. Alex. Müller, die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte. Neust. a. d. O. 1826.

3) Vgl. m. Handbuch des Französischen Civilrechts. §. 171. 351.

Digitized by Google

grofse Zahl Aemter, welche, gleich als ein Eigenthum, im Verkehre waren. Man vertheidigte sogar diese Einrichtung als eine heilsame Beschränkung der königlichen Gewalt. *) Denn denselben Privatinteressen, welche sich eines von der Regierung begangenen Fehlers bemächtigen, gebricht es nie an Scheingründen, mit denen sie den Fehler in Weisheit verwandeln.

Die Zeit, auf welche die Beamten anzustellen sind, ist nach der Verschiedenheit der Verfassungen und mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aemter in dem einen Staate so, in einem andern anders zu bestimmen. — Mit der Demokratie, sowohl mit der autokratischen als mit der repräsentativen, sind lebenslängliche Anstellungen unvereinbar. Das Volk, welches in der Eigenschaft des Souveraines nur ein künstliches Daseyn hat, würde Gefahr laufen, diese Eigenschaft sogar gänzlich zu verlieren, wenn es besonders die höheren und höchsten Staatsämter, auf Lebenszeit verliehe. Auch hat die Kontrole, welche dem Souveraine über seine Beamten in einer jeden Verfassung zustehen mufs, in der Volksherrschaft ihre besonderen Schwierigkeiten; Schwierigkeiten, welche nur durch den häufigen Wechsel der Beamten mittelst neuer Volkswahlen gehoben werden können. In dem Römischen Freistaate wurden die Konsulen und die übrigen obersten Staatsbeamten (die magistratus curules) jedesmal nur auf ein Jahr gewählt. Als Julius Cäsar die Verlängerung des ihm über die Provinz Gallien schon auf fünf Jahre übertragenen Oberbefehles auf noch fünf Jahre verlangt hatte, überschritt er den Rubikon. In der repräsentativen Demokratie spricht für den häufigen Wechsel der Beamten noch überdiefs der Grund, dafs sich in dieser Verfassung die Machtvollkommenkeit des Volkes nur durch die Wahl seiner Repräsentanten und Beamten offenbart. Da sind also die Volkswahlen das Hauptmittel, alle einzelne Staatsbürger

*) S. Richelieu, testam. politique. Merlin, répertoire de jurispr. v. office.

Digitized by Google

durch das Gefühl ihrer Macht für die Erhaltung und für das Gedeihn der Verfassung unmittelbar zu interessiren. Der Demokratie ist in dieser Beziehung, d. i. was den häufigen Wechsel der Beamten betrifft, (so wie in so manchen anderen Beziehungen,) die despotische Einherrschaft verwandt. In der Türkei wird alljährlich am Neujahrstage eine amtliche Liste derer bekannt gemacht, welche in dem neuen Jahre den obersten Staatsämtern vorstehen sollen. Der bisherige Beamte, dessen Name in dieser Liste übergangen ist, ist von seinem Amte entlassen. In der Türkei also werden die obersten Staatsämter jedesmal nur auf ein Jahr vergeben. — In der Erbaristokratie sind bei der Bestimmung der Zeitdauer, auf welche die Beamten anzustellen sind, ähnliche Grundsätze, wie in der Demokratie, zu befolgen. (Daher wurde z B. in dem Freistaate von Venedig der Doge jedesmal nur auf ein Jahr gewählt.) Jene Grundsätze haben in der Erbaristokratie noch überdiefs an dem Machtneide des herrschenden Adels eine Stütze. In einer geistlichen Aristokratie würde dagegen der häufige Wechsel der Beamten nicht an seiner Stelle seyn. Denn eine geistliche Herrschaft hat Alles zu vermeiden, was an Willkühr oder Wandelbarkeit erinnern oder von der Befolgung einer festen Regel und Ordnung abwendig machen könnte. In der katholischen Kirche, deren Verfassung — nach dem bischöflichen Systeme — eine Aristokratie ist, werden daher alle geistliche Aemter, alle beneficia, auf Lebenszeit, (und überdiefs bis auf Wohlverhalten,) verliehn. — Dem Geiste der Erbmonarchie entspricht allein die lebenslängliche Anstellung der Beamten. In dieser Verfassung steht der Souverain zu fest und zu hoch, um seine Beamten fürchten zu müssen oder um sie beneiden zu können. In derselben Verfassung ist Alles, was die mit dem Staatsdienste verbundenen Vortheile steigert oder vermehrt, zugleich eine Stütze des Königthumes. Neue Gründe, die Staatsdiener gut zu stellen, z. B. also die Aemter auf Lebens-

Digitized by Google

zeit zu verleihn, liegen in der Verfassung der konstitutionellen Monarchie.

Die Frage endlich: Sind die Beamten bis auf Widerruf, (oder donec principi placuerit,) oder sind sie bis auf Wohlverhalten, (oder donec se bene gesserint,) d. i. so anzustellen, dafs sie nur wegen eines Vergehns und nur zu Folge eines richterlichen Urtheiles entlassen werden können? oder welche Aemter sind auf die erstere und welche sind auf die letztere Weise zu verleihn? ist schon oben gelegentlich in Betrachtung gezogen worden. Bei der Beantwortung dieser Frage war theils auf die Verschiedenheit der Staatsverfassungen, theils auf den Unterschied zwischen grofsen und kleinen Staaten, theils auf die Verschiedenheit der Aemter Rücksicht zu nehmen. — Uebrigens hat die Frage ein ausgedehnteres praktisches Interesse in den Monarchien als in den Freistaaten. Denn da in diesen Staaten die Aemter, welche die herrschende Gemeinde selbst vergiebt,*) in der Regel nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. nur auf ein Jahr, verliehen werden, so sind in diesen Staaten die Veranlassungen seltner oder die Gründe weniger dringend, einen Beamten während seiner Dienstzeit von dem Amte zu entfernen. Auch würde die Vollziehung eines Gesetzes, welches die Vollmacht dieser Beamten für widerruflich erklärte, besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn. Jedoch haben einige Freistaaten gegen die Gefahr, dafs ihre Beamten, obwohl nur auf eine bestimmte Zeit angestellt, dennoch ihre Amtsgewalt mifsbrauchen könnten, eine andere Mafsregel getroffen, die, dafs sie die Amtsführung eines jeden Beamten nach Ablauf der Dienstzeit einer gerichtlichen Prüfung

*) Welche die herrschende Gemeinde vergiebt — Ich habe diese Einschränkung hinzugefügt, weil sich die vorliegende Frage allerdings bei den Beamten darbieten kann, welche von der herrschenden Körperschaft nur mittelbar gewählt, d. i. von einem andern Beamten in Auftrag dieser Körperschaft ernannt werden. (So ernennt z. B. der Präsident der Vereinigten Staaten seine Minister oder Staatssekretäre.)

Digitized by Google

unterwarfen. So hielten es z. B. die Athenienser,*) — ein Volk, welches nicht weniger in dem Baue seiner Verfassung, so wie diese Verfassung in ihrer Blüthezeit beschaffen war, als in den Werken seiner Schriftsteller ein Denkmal seines Geistes der Bewunderung der Nachwelt hinterlassen hat; — ein neuer Beweis für die Wechselwirkung zwischen der Literatur und der Verfassung eines Volkes.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den

Pflichten der Staatsbeamten.

Es wird hier nicht von den Pflichten die Rede seyn, welche einem Beamten der besondere Zweck seines Amtes auferlegt. Die Beschaffenheit und der Umfang dieser Pflichten ergiebt sich unmittelbar aus dem Wesen eines jeden einzelnen Amtes.

Sondern die Pflichten, welche der Gegenstand des vorliegenden Hauptstückes sind, betreffen die Handlungsweise der Beamten überhaupt, d. i. ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der ihnen übertragenen Aemter, betreffen den Geist, welcher einen jeden Beamten beleben soll. Selbst die Verschiedenheit der Staatsverfassungen hat auf die Beschaffenheit dieser Pflichten nur einen untergeordneten Einfluss. Ich sage: Auf die Beschaffenheit dieser Pflichten. Denn allerdings greift die Verschiedenheit der Staatsverfassungen in die vorliegende Lehre in anderen Beziehungen ein, z. B. in so fern, als die eine Verfassung mehr, eine andere weniger, die eine auf diese, eine andere auf eine andere Weise der Erfüllung dieser Pflichten zu statten kommen oder Eintrag thun kann. So ist z. B. in der Monarchie, (insbesondere in der

---

*) S. Potter, Archaeol. Graeca. L. I. cap. XI.

Digitized by Google

Erbmonarchie,) die gesammte moralische Stellung der Staatsdiener der Gefahr ausgesetzt, dafs sie der Stellung eines Dieners zu seinem Herrn gleich geachtet werde, mit andern Worten, dafs man den Unterschied zwischen einem Staats- und einem fürstlichen Diener gänzlich aus den Augen verliere. Zwar in einem gewissen Sinne ist in der Monarchie ein jeder Staatsdiener zugleich ein Diener des Fürsten. Denn der Fürst ist als solcher oder als Souverain gleichsam die Verkörperung (oder Inkarnation) der Idee des Staates. Aber in einem andern Sinne tritt zwischen einem Staatsdiener und einem Diener des Fürsten der wesentliche Unterschied ein, dafs jener dem Fürsten als dem Oberhaupte des Staates und so weit sich dessen Gewalt verfassungsmäfsig erstreckt, dieser aber dem Fürsten für seine Person und gleich als der Diener eines Privatmannes treu, hold und gewärtig ist. Was jedoch in der Wissenschaft gespalten und zu spalten ist, kann und soll das Leben wieder vereinigen. Der Staatsdiener soll die Pflichten, die er als Staatsdiener auf sich hat, zugleich aus Liebe zu der Person des Fürsten und aus Anhänglichkeit an das regierende Haus erfüllen, auf dafs jene Pflichten, indem sie sich mit den Gefühlen der Achtung und Liebe für bestimmte Individuen verschlingen, desto vernehmlicher und lebendiger in ihm sprechen. (In der That besteht in dieser Vereinigung zwischen der einen und der andern Gesinnung der Charakter des wahren Royalisten oder Königsfreundes.)

Es richtet nun die Moral zuvörderst also die Forderungen, welche sie an die Menschen überhaupt macht, auch an die Staatsdiener und an diese aus besonderen Gründen. Denn nicht nur leistet eine jede Tugend für die Erfüllung aller anderen Pflichten eine gewisse Bürgschaft.*) Wie könnte also ein Beamter als Beamter das seyn, was

*) Eine gewisse Bürgschaft, nicht eine unbedingte. Denn die meisten Menschen sind wie ihrer Denkart so auch ihrem Charakter nach inkonsequent.

Digitized by Google

er seyn soll, wenn er nicht auch als Mensch achtungswerth wäre? Sondern es sollen besonders auch die Beamten dem Volke mit einem guten Beispiele vorangehn, da sie, über das Volk gesetzt, die Augen des Volks um so mehr auf sich ziehn. Einem christlichen Volke kann noch überdiefs die Religiosität seiner Beamten nichts weniger als gleichgülttg seyn. Zwar sagt man, dafs der Staat als solcher keine Religion haben solle. Aber diese Behauptung bezieht sich nur auf die Unpartheilichkeit, welche der Staat und seine Beamten gegen alle und jede Religionsmeinungen beobachten sollen. Allerdings mufs Religiosität aus dem Inneren des Menschen hervorgehn. (Erzwungene Religiosität ist nur Schein, ist Heuchelei.) Aber dasselbe gilt von einer jeden Tugend.

Jedoch, es giebt noch überdiefs gewisse besondere Tugenden der Staatsdiener, Tugenden, welche bald ihrem Wesen nach, bald in ihrer Art nur Tugenden dieses Standes seyn können. Dahin gehört:

1) Diensttreue *) und Diensteifer. — Beide Tugenden sind zwar von der Beschaffenheit, dafs sich ihrer ein jeder Diener zu befleifsigen hat. Denn Diensttreue besteht in der gewissenhaften und beharrlichen Erfüllung aller der Pflichten, welche überhaupt einem Diener obliegen, und Diensteifer in einer denselben Pflichten entsprechenden Thätigkeit, welche sich nicht erzwingen, sondern nur dem guten Willen des Dieners verdanken läfst. Jedoch gröfser sind die Versuchungen, diesen Tugenden untreu zu werden, mehr steht auf dem Spiele, mannigfaltiger sind die Verhältnisse, auf welche sie sich

*) Die Deutsche Sprache macht von den Worten (und Begriffen:) Treu, Treue, Verrath, einen besonders häufigen und vielseitigen Gebrauch. Das hängt vielleicht mit einem Zuge des Deutschen Nationalcharakters zusammen. Eine interessante Anekdote zur Bestätigung dieses Satzes erzählt Tacitus, Annal. XIII, 45. Gesandte der Friesen schilderten schon damals (in Nero's Zeiten) den Charakter der Deutschen so: Nullos mortalium armis aut *fide* ante Germanos esse.

Digitized by Google

beziehn, in so fern sie Tugenden des Staatsdieners sind. Uebrigens, wenn auch der Staatsdiener sogar mehr thun soll, als von ihm dem strengen Rechte nach gefordert werden kann, so darf sich doch seine Amtsthätigkeit nicht über die Grenzen seiner Amtsgewalt hinaus erstrecken. Es giebt eine Vielgeschäftigkeit der Staatsdiener, welche gegen die Ordnung des Staatsdienstes nicht weniger verstöfst, als die Saumseligkeit der Staatsdiener.

2) Gehorsam gegen die Vorgesetzten. — Eine Beamtenhierarchie, in welcher die niederen Beamten den höheren nicht gehorchen, gleicht einem Kriegsheere ohne Subordination. Wie ein solches Heer den Staat nicht gegen seine äufseren Feinde zu vertheidigen vermag, so kann ihn ein solcher Beamtenstaat nicht gegen die Angriffe seiner inneren Feinde schützen. Jedoch wird der Ungehorsam billig im Kriegsdienste härter, als im Staatsdienste, geahndet. Denn im Kriege, auf welchen doch die Kriegszucht unmittelbar zu berechnen ist, kommt oft Alles auf die Benutzung des Augenblicks an, kann, wenn der Augenblick unbenutzt vorüber gegangen ist, selbst die Existenz des Staates gefährdet seyn, ist das Heer das schlagfertigere, welches gleich als eine bewegende Kraft gehandhabt und gerichtet werden kann. Dagegen ist im Staats- oder Civildienste das Bedürfnifs des Gehorsams nicht gleich dringend, der Ungehorsam nicht in allen Fällen gleich nachtheilig oder Gefahr drohend. Es giebt sogar in diesem Dienste Fälle, in welchen es einer Behörde verstattet ist, gegen die Vollziehung eines an sie von der ihr vorgesetzten Behörde erlassenen Befehles an diese Behörde Vorstellungen zu richten, wenn auch von diesem Rechte nur ein sehr behutsamer Gebrauch zu machen ist, da ein bedingter Gehorsam doch allemal dem Ungehorsame verwandt ist. Auch ist in derselben Beziehung nicht zu übersehn, dafs der Gehorsam, je mehr er zu den niederen Stufen des öffentlichen Dienstes hinabsteigt, desto

Digitized by Google

mehr das eigene Urtheil der in diesem Dienste Angestellten ausschliefst.

3) Verschwiegenheit, jedoch nur bedingungsweise. — Was Alle im Staate angeht, soll von Rechts wegen auch zur Wissenschaft Aller gelangen; alle Staatsangelegenheiten also, d. i. alle die Sachen, welche von oder mit oder vor den Staatsbehörden verhandelt werden, sollen von Rechtswegen auch in dem Sinne öffentliche Angelegenheiten seyn, dafs sie von dem Volke nicht mit dem Schleier des Geheimnisses verhüllt werden. Verschwiegenheit ist daher nicht schon von Rechts wegen oder als Regel eine Pflicht der Staatsbeamten. — Jedoch leidet diese Regel, zu Folge der Beschaffenheit gewisser Regierungshandlungen, in den Fällen eine Ausnahme, in welchen eine bestimmte Mafsregel der Regierung, wenn ihnen überhaupt oder schon jetzt Publicität gegeben würde, ihres Zwecks verfehlen könnte oder müfste, abgesehen z. B. von dem Falle, da der dermalige Stand einer Untersuchung, welche wegen eines verübten Vergehns eingeleitet worden ist, geheim gehalten werden mufs, wenn die Untersuchung zu dem beabsichtigten Resultate führen soll, und eben so bei den s. g. geheimen Staatsausgaben.*) — Eine andere Ausnahme kann aus dem Interesse gewisser Staatsverfassungen entstehn. Wo die Verfassung das Regieren lediglich und allein der Regierung vorbehält, sind Staatsangelegenheiten in der Regel und so viel möglich geheime Angelegenheiten, ist Verschwiegenheit

*) Soll der Staat Familiengeheimnisse auch unter der Voraussetzung in seinen Schutz nehmen, dafs sie in dem Interesse Dritter zur Offenkundigkeit gelangen sollten? Abgesehn von dem besonderen Verfassungsrechte eines Staates dürfte diese Ausnahme nicht auf einem genügenden Grunde beruhn. (Es möchte daher die Vorschrift des Artikels 841. des C. N., welche auf diesem Grunde beruht, keinesweges zu billigen seyn. Auch hat sie der Rechtsfragen und der Rechtshändel die Menge veranlafst. Man kann aber die allgemeine Regel aufstellen: Der Werth eines Civilgesetzes, an welchem viel gedeutelt wird, ist allemal zweideutig.)

Digitized by Google

nur ausnahmsweise nicht eine Pflicht der Beamten. Denn ein Volk, das seine Staatsangelegenheiten besprechen darf, hat schon in einem gewissen Grade ein Recht der Vorberathung. In den Deutschen Staaten wurden vormals die jeweiligen Angelegenheiten des Staates überhaupt als Staatsgeheimnisse betrachtet und behandelt; die Statistik dieser Staaten war gleichsam eine verbotene Wissenschaft. In den neueren und neuesten Zeiten hat sich jedoch auch in so fern Vieles in diesen Staaten und ihren äufseren Verhältnissen verändert. Die Feinde der Publicität vergafsen, dafs sie selbst zum Publikum gehörten.

4) Unpartheilichkeit. — Es ist hier nicht von jener Partheilichkeit die Rede, welche wissentlich der einen Parthei eine pflichtwidrige Gunst widerfahren läfst. (In diesem Sinne unpartheiisch zu seyn, ist nicht eine Tugend, sondern eine Schuldigkeit.) Sondern von der Partheilichkeit, zu welcher sich auch die Besseren und Besten durch ein Vorurtheil oder durch eine irrige Deutung ihrer Amtspflichten, wider ihr Wissen und Willen, verleiten lassen können, z. B. von der Partheilichkeit eines Richters, welcher die eine Parthei um deswillen begünstiget, weil ihre Sache, aus dem Standpunkte der Moral oder aus dem der Billigkeit betrachtet, die bessere ist, oder von der Partheilichkeit eines Beamten, welcher, zur Erhebung der Staatseinkünfte bestellt, kein anderes Interesse, als das der Staatskasse, oder von der Partheilichkeit, welche aus dem geheimen Einflusse einer Vorliebe des Privatmannes auf die Handlungsweise des Beamten entsteht. Je schwerer es einem Beamten ist, sich auch von einer Partheilichkeit dieser Art frei zu erhalten, desto gröfser ist sein Verdienst, wenn er sich der Unpartheilichkeit auch in diesem Sinne befleifsiget. Die Gesetze können ihm hierbei kaum zu Hülfe kommen, wohl aber ihm zu einer Partheilichkeit dieser Art Veranlassung geben.*) Das Cölibatsgesetz der katholischen Kirche hatte vielleicht den Ne-

*) Beispiele solcher Gesetze s. Bd. IV. S. 75 ff.

Digitized by Google

benzweck, die Geistlichen, als Richter, dem geheimen Einflusse der Verwandtschaftsverhältnisse, sowohl quoad jurisdictionem externam als quoad jdct. internam, zu entziehn. Den Gesetzen dieser Kirche darf man allemal, aufser ihrem Hauptgrunde, noch einen Nebengrund, (ausser der ratio primaria, noch eine ratio secundaria,) unterlegen.

5) Humanität, (Schonung, Milde, Höflichkeit,) gegen diejenigen, welche der Amtsgewalt des Beamten unterworfen sind. — Ein Beamter vergifst der Achtung, die er sich selbst, vergifst der Achtung, die er seinen Amtsbefohlenen als Menschen und Bürgern schuldig ist, wenn er sich bei der Ausübung seiner Amtsgewalt ohne Noth, — denn allgemein gültig ist keine Regel, welche sich auf die Behandlung Anderer bezieht, — unfreundlich, herrisch oder barsch benimmt. Er vergifst, dafs man von Anderen, wenn man sich ihres Zutrauns versichert hat, mehr erlangen kann, als durch Furcht. [1]) Gleichwohl giebt es der Beamten nur zu viele, welche in ihrem Betragen die in Frage stehende Tugend vermissen lassen. Sie verfallen in diesen Fehler, bald aus einem geheimen Mifstrauen in ihren persönlichen Werth, [2]) bald, wenn ihre Amtsgewalt nur gering ist, um, was dieser abgeht, durch die Wichtigkeit zu ersetzen [3]), die sie sich selbst geben, bald aus Mangel an gesellschaftlicher Bildung überhaupt. Die zuletzt angeführte Ursache möchte die Hauptursache seyn. Daher sollte man in den heutigen Europäi-

---

1) Die vorzüglichsten Untersuchungsrichter, (z. B. Pfister in seinen Kriminalfällen,) haben die Bemerkung gemacht, dafs man auch die verstocktesten Verbrecher, wenn man sie mit Schonung behandelt, zum Geständnisse bringen kann.

2) Ganz so sind nicht selten auch Privatleute barsch und zurückhaltend gegen ihre Diener, um die Schwäche ihres Geistes und Charakters diesen zu verbergen. Vergebliche Mühe!

3) Die Humanität der Beamten und die relative Gröfse ihrer Amtsgewalt stehen oft in umgekehrtem Verhältnisse zu einander. (Endlich — verliert sich der Rhein im Sande!)

by Google

schen Staaten z. B. billig Bedenken tragen, durch Prämien, die man auf das Studiren setzt, (durch Stipendien u. s. w.,) diejenigen zum Studiren aufzufordern oder zu veranlassen, bei welchen man nach ihren Familien- und Standesverhältnissen jene Bildung nicht voraussetzen kann. Indem man eine Ungerechtigkeit des Schicksals gut machen will, vermehrt man nur die nachtheiligen Folgen dieser Ungerechtigkeit.

Endlich: 6) Beobachtung eines der Würde des Amtes entsprechenden Anstandes. — So gewifs auch die Person des Beamten von dem Amte, das dieser bekleidet, zu unterscheiden ist, so ist doch dieser Unterschied zu fein oder zu abstrakt, als dafs man hoffen dürfte, dafs er von der Mehrzahl der Menschen gefafst oder ihrem Verhalten im öffentlichen Leben zur Richtschnur dienen würde. Darum wird das Ansehn, in welchem ein Beamter als solcher stehen soll, darum werden also die Erfolge seiner Amtsführung allemal zugleich von der Achtung abhängen, welche er sich für seine Person durch die Würde seines Betragens, also namentlich auch durch eine anständige Haltung und Tracht, zu erwerben gewufst hat. Das anerkannten schon unsere Altvorderen. So enthält die älteste Gerichtsordnung der Stadt Soest folgende hier einschlagende Vorschrift: Es solle der Richter auf seinem Richterstuhle sitzen, als ein griesgrimmiger Löwe und den rechten Fufs über den Linken schlagen.*) Eben so hat es sich die katholische Kirche angelegen seyn lassen, ihren Geistlichen die Pflicht, den äufseren Anstand nicht zu verletzen, (oder die honestas vitae externa,) einzuschärfen, obwohl dieselbe Kirche den Unterschied zwischen der Person des Geistlichen und seinen geistlichen Amtsverrichtungen ganz besonders heraushebt. — Eine von den hieher gehörenden Vorschriften des katholischen Kirchenrechts, die, welche den Geistlichen eine Amtstracht vorschreibt, sollte in allen Europäischen Staaten auch von den Staats-

*) S. Ludolf, Obss. for. App, 8 35.

Digitized by Google

beamten gelten. Jedoch würde bei dieser Nachahmung oder Ausdehnung jener Vorschrift der Unterschied zwischen einer Amtstracht und einer Uniform nicht zu übersehn seyn. [1]) Eine Amtstracht hat der Beamte nur, wenn und während er sein Amt verwaltet, anzulegen, eine Uniform, so oft er öffentlich erscheint; die Amtstracht ist ein Symbol seiner Amtsgewalt, die Uniform bezeichnet das Verhältnifs des Dieners zu seinem Herrn. Amtstrachten sind daher nach der Verschiedenheit der Aemter, Uniformen nach der Verschiedenheit der Rangstufen der Beamten oder Diener verschieden.

Unter der Aufgabe des vorliegenden Hauptstücks ist auch die Frage begriffen: Haben die Gesetze zu verstatten, dafs ein und dasselbe Individuum mehrere Aemter in sich vereinige? Allgemeingültige Regeln lassen sich zur Beantwortung dieser Frage nicht aufstellen, da die Antwort so viele besondere Verhältnisse und Umstände zu berücksichtigen hat, welche hier so, dort anders beschaffen seyn können. Allemal aber hat das positive Recht eines Staates diese Frage durch besondere und ausdrückliche Bestimmungen zu erledigen, auf dafs nicht der eine oder der andere Beamte aus einem Privatinteresse mehrere Aemter, als er versehen kann, oder Aemter, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht von demselben Individuum verwaltet werden dürfen, in sich vereinige. Das Recht der katholischen Kirche hat auch diese Frage nicht unentschieden gelassen. [2])

In der konstitutionellen Monarchie (und in der repräsentativen Demokratie) stellt sich dieselbe Frage noch überdiefs so: Ist die Eigenschaft eines Staatsbeamten mit der eines Volksabgeordneten — schlechthin oder doch was gewisse Aemter betrifft, — unvereinbar? Die Frage so gestellt, d. i. auf ein Verhältnifs bezogen, in welchem

---

1) In mehreren Europäischen Staaten, jedoch nicht in den Deutschen, sind Amtstrachten eingeführt.

2) Beneficia compatibilia — incompatibilia.

ed by Google

wenigstens das eine Glied genugsam bestimmt ist, läfst eine vergleichungsweise allgemeine Beantwortung zu. Die Antwort dürfte nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems und in dem Interesse des Staatsdienstes so zu fassen seyn: 1) Die Regel ist, dafs die Eigenschaft eines Staatsdieners, das Amt mag seyn, welches es wolle, mit der eines Volksabgeordneten rechtlich [1]) vereinbar ist. Denn nicht nur ist überhaupt das Wahlrecht des Volks am wenigsten in Beziehung auf die Bedingungen der Wählbarkeit durch die Verfassung zu beschränken, [2]) sondern es sprechen für die Wählbarkeit der Staatsbeamten sogar besondere Gründe. Würden die Staatsbeamten von der Wählbarkeit zu Volksabgeordneten schlechthin ausgeschlossen, so würde diese Versammlung der Einsichten und Erfahrungen eines Standes entbehren, welcher den Geschäften der II. Kammer vorzugsweise gewachsen ist, die Regierung aber eines Hauptmittels, ihren Gang mit der Meinung der Majorität der II. Kammer in Einklang zu setzen oder im Einklange zu erhalten. Ueberhaupt läfst sich die entgegengesetzte Ansicht nur unter der — schlechthin irrigen — Voraussetzung vertheidigen, dafs die II. Kammer eine ständige Opposition gegen die Regierung zu bilden habe. Denn ein Staatsbeamter, welcher zugleich Mitglied der II. Kammer ist, ist an sich zur gewissenhaften Abwartung des Berufes eines Volksabgeordneten sogar aus einem doppelten Grunde oder in einer doppelten Eigenschaft verpflichtet. [3]) — Wenn das positive Verfas-

---

1) Ich setze hinzu: Rechtlich. Denn es können Fälle vorkommen, in welchen die eine Eigenschaft mit der andern (v. c. propter absentiam reipublicae causa) physisch unvereinbar ist.

2) Vgl. Bd. III. S. 252.

3) Mir ist nur ein Verfassungsgesetz bekannt, welches die Staatsdiener von der Versammlung der Volksabgeordneten schlechthin ausschlösse, — das des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen vom 24sten September 1841. (Die Eigenthümlichkeit der Verfassung des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen dürfte mit der strengen Sonderung des Kammergutes von dem

sungsrecht eines Staates Ausnahmen von der unter 1. aufgestellten Regel macht, so können diese Ausnahmen nur nach den von Kollisionsfällen geltenden Grundsätzen und mithin nur in so fern vertheidiget werden, als sie entweder auf dem Interesse der Staatsverfassung oder auf dem des Staatsdienstes beruhn. Der erstere Grund tritt dann ein, wenn das Amt seiner besonderen Beschaffenheit nach (und nicht als ein Amt überhaupt) dem Beamten Pflichten auferlegt, welche mit denen eines Volksabgeordneten unvereinbar sind, der letztere, wenn ein Amt einerseits einer ununterbrochenen Verwaltung bedarf und andererseits nicht durch einen Stellvertreter (oder durch die übrigen Mitglieder des Kollegiums) versehn werden kann. Allemal aber sind solche Ausnahmen, sie mögen nun auf dem ersten oder auf dem zweiten Grunde beruhen, nur in den dringendsten Fällen für zulässig zu erachten. Denn in wie fern das Volk (in der konstitutionellen Monarchie) die Mitglieder der II. Kammer wählt, nimmt es, zu Folge der Befugnisse dieser Kammer, unmittelbar an der Ausübung der Souverainetät Theil. Beispiele solcher Ausnahmen kann man unter anderen aus dem Verfassungsrechte Grofsbritanniens entlehnen.*) 3) Die Beamten, welchen das positive Verfassungsrecht des Staates die Wählbarkeit für die zweite Kammer nicht versagt, bedürfen, um die auf sie gefallene Wahl anzunehmen oder vermöge derselben in die zweite Kammer einzutreten, nicht schon von

---

Staatsgute, welche ein Grundsatz dieser Verfassung ist, in Zusammenhang stehn.)

*) S. Blackstone's commentaries on the laws of England. N. A. B. I. chap. 2. Ausgeschlossen sind z. B. (kraft des ersten Grundes) die Beamten, welche über die Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte gesetzt sind, (aus dem zweiten Grunde) der Vorstand des Admiralitätsgerichtshofes. (Die zuletzt angeführte Ausschliefsung ist erst neuerlich eingeführt worden. Der Werth derselben ist — wohl nicht ohne Grund — gar sehr bestritten worden. Dasselbe möchte auch von anderen Ausschliefsungen gelten, wenn man sie nach dem heutigen Stande der Britischen Verfassung beurtheilt.)

Digitized by Google

Rechts wegen eines ihnen hierzu von der Regierung zu ertheilenden Urlaubes. Denn, da die Verweigerung dieses Urlaubes die auf den Beamten gefallene Wahl unwirksam machen würde, so wäre das Recht, den in Frage stehenden Urlaub zu ertheilen (oder ihn zu verweigern,) einem direkten Einflusse auf die Volkswahlen gleichzuachten und mithin schon deshalb mit den Grundlagen der konstitutionellen Monarchie unvereinbar. Es genügt, wenn der Beamte die Regierung von der auf ihn gefallenen Wahl zu dem Ende in Kenntnifs setzt, damit die Regierung die wegen der einstweiligen Verwaltung des Amtes etwa erforderlichen Vorkehrungen treffen könne. 4) Das positive Verfassungsrecht eines Staates kann auch diese Regel (3.) aufzuheben oder zu beschränken berechtiget seyn.*) Denn es können sich in der Erfahrung, besonders in kleinen Staaten, die Verhältnisse so stellen, dafs in einem gegebenen Staate die Wahlfreiheit des Volks in ihrer Anwendung auf die Wählbarkeit der Staatsdiener eben so wenig dem Volke als der Regierung frommt. Aber so nothwendig auch ein solches Ausnahmsgesetz seyn mag, so liegt doch in der Nothwendigkeit desselben zugleich der Beweis, dafs in diesem Staate die Verfassung der konstitutionellen Monarchie ihr Leben nur kümmerlich fristen kann.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten, welche den Staatsdienern für ihre Person zuzusichern sind.

I. Von der Besoldung der Staatsdiener.

Staatsdienern gebührt im Allgemeinen eine Besoldung. Denn sie sind für den Aufwand an Zeit und Arbeit

---

*) Wie in der That diese Regel in mehreren Deutschen Staaten von den Verfassungsgesetzen aufgehoben worden ist.

zu entschädigen, welchen ihnen die Verwaltung des Amtes, zum Besten des Gemeinwesens, verursacht, auch, in den heutigen Europäischen Staaten, für den Aufwand, welchen ihnen die Vorbereitung zum Staatsdienste gekostet hat.*) Auch in dem Interesse des Staatsdienstes ist den Staatsdienern eine Besoldung auszusetzen. Denn sonst könnten die Beamten durch Nahrungssorgen von der freudigen Verwaltung ihres Amtes abgehalten oder durch Mangel selbst zur Bestechlichkeit verleitet werden; auf jeden Fall aber würden sie der Gefahr ausgesetzt seyn, nicht den Aufwand machen zu können, welchen Meinung und Sitte von Männern ihres Standes, zur Aufrechthaltung des Ansehns des Amtes, fordern. Ohnehin ist es eine allgemeine Regel: Wie der Lohn, so die Arbeit; ein Herr mufs seine Diener gut stellen, wenn er von ihnen gut bedient seyn will. Daher ist auch die in Frage stehende Schuldigkeit des Staates den heiligsten seiner Pflichten beizuzählen, den Pflichten, von welchen er sich selbst in aufserordentlichen Zeiten nicht freisprechen sollte. Und aus demselben Grunde ist diese Verbindlichkeit von der Beschaffenheit, dafs sie der Staat selbst mit einer gewissen Liberalität zu erfüllen hat. Sparsamkeit ist in diesem Falle, nur was die Zahl und nicht was das Einkommen der Beamten betrifft, an ihrer Stelle. Wenig, aber gut besoldete Beamte! ist eine Hauptregel der Staatsverwaltung.

Jedoch, so wie fast alle Regeln der Regierungslehre, wegen der Verschiedenheit der Staatsverfassungen, in dem einen Staate mit diesen in einem anderen mit anderen Einschränkungen anzuwenden, ja in einem dritten Staate überall nicht anwendbar sind, so gilt dasselbe auch von der Regel, dafs mit einem Amte eine Besoldung zu verbinden sey. — Zwar in der Monarchie behält es bei

*) Alles zusammen genommen ist das Kapital, zu welchem ein Staatsdiener anzuschlagen ist, (und welches die Besoldung als eine Leibrente zu verzinsen hat,) weit gröfser, als in irgend einem anderen Stande der bürgerlichen Gesellschaft.

Digitized by Google

dieser Regel schlechthin sein Bewenden. Als sich daher Octavianus Augustus für den Plan entschieden hatte, den Römischen Freistaat in eine Einherrschaft zu verwandeln, setzte er sofort den Obrigkeiten Besoldungen aus. [1]) In England giebt es noch immer eine gute Anzahl unbesoldeter Staatsbeamten; [2]) ein Beweis mehr, dafs sich die Verfassung Grofsbritanniens der eines Freistaates nähert. — In den Freistaaten, sowohl in den Aristokratien als in den Demokratien, pflegen dagegen die Aemter, wenigstens die höheren und höchsten, entweder überall nicht mit einem Amtseinkommen oder doch nur mit einem sehr geringen verbunden zu seyn. [3]) Denn da sträubt sich die Eifersucht, mit welcher die herrschende Körperschaft auf den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit hält, schon gegen die Ungleichheit, welche die unmittelbare Folge von der Einzelnen übertragenen Amtsgewalt ist, geschweige denn, dafs sie noch überdiefs die Ungleichheit dulden

---

1) Dio Cassius. L. III, 15. — Es würde interessant seyn, den ersten Kaiser der Römer und den ersten (und letzten) Kaiser der Franzosen mit einander in Beziehung auf die Mittel zu vergleichen, welche sie zur Umgestaltung des Freistaates in eine Monarchie anwendeten. Auch in so fern tritt eine Aehnlichkeit zwischen diesen beiden Fürsten ein, als sich beide bei der Ausführung dieses Planes an die Vergangenheit anlehnten, — August an die Einrichtungen Sulla's, (s. m. Schrift: Sulla, als Ordner der Römischen Staatsverfassung dargestellt. Heidelberg 1834.) Napoléon an die Ueberlieferungen des französischen Königthumes.

2) „Noch immer." — Denn in den neuesten Zeiten, unter dem Ministerium Melbourne, sind für mehrere Zweige der Staatsverwaltung zuerst, (nicht ohne Widerspruch der konservativen Parthei,) bezahlte Obrigkeiten angestellt worden. Unter anderem wohl aus dem Grunde, weil der Zuwachs an Macht, welchen der demokratische Bestandtheil der Verfassung durch die Reform des Unterhauses erhalten hat, eines dem Interesse der Monarchie entsprechenden neuen Gegengewichts zu bedürfen schien.

3) Freilich zuweilen mehr dem Namen, als der Sache nach. Die obersten Beamten des Römischen Freistaates wufsten sich wegen des Aufwandes, welchen ihnen die Verwaltung ihrer Aemter verursacht hatte, in den Provinzen, (oder, in früheren Zeiten, durch die Nutznielsung der Staatsgüter,) schadlos zu halten.

Digitized by Google

sollte, welche, wenn die Aemter mit einer bedeutenden Besoldung verbunden wären, zwischen Beamten und Privatpersonen unausbleiblich entstehn würde. Da hat die Verfassung von der Selbstständigkeit der Beamten um so weniger zu fürchten, je kürzer die Zeitfrist ist, auf welche die Beamten gewählt werden. Da ist überhaupt keine Einrichtung zu billigen, welche dem Gemeingeiste der Staatsbürger Abbruch thun könnte. — Die folgende Erörterung des vorliegenden Gegenstandes wird sich also allein oder vorzugsweise auf die monarchischen Staaten, — und zwar, um die Frage zu specialisiren und sie in eine nähere Verbindung mit der Praxis zu setzen, auf die monarchischen Staaten des heutigen Europa's, — beziehn.

Das mit einem Amte verbundene Einkommen kann entweder in einer ständigen Besoldung oder in den Gebühren (Sporteln) bestehen, welche der Beamte für seine Amtsverrichtungen von den Partheien zu erheben hat. — Die erstere Art des Amtseinkommens hat besonders das für sich, dafs sie den Beamten nicht der Versuchung aussetzt, zur Vermehrung seines Amtseinkommens den Partheien ohne Noth Kosten zu verursachen oder auch ihnen Gebühren anzusetzen, welche das gesetzliche oder billige Mafs übersteigen. Dagegen hat die andere Art des Amtseinkommens den Vorzug, dafs sie die Beamten zur Thätigkeit in ihren Amtsverrichtungen anspornt. Der Grund für die erstere und der für die andere Art des Amtseinkommens halten einander in dem Grade die Wage, dafs es das Gerathenste seyn möchte, den Mittelweg einzuschlagen, d. i. den Beamten zwar eine ständige Besoldung auszusetzen, ihnen aber zugleich einen sovielsten Theil der Sporteln zu belassen. *) — Als (ständige) Be-

*) So auch Rehberg. (Von der Staatsverwaltung Deutscher Länder.) — Am wenigsten sollten wohl die Amtsverrichtungen eines Untersuchungsrichters ohne eine besondere Vergütung bleiben. Sonst wird dieser Richter leicht die Mühe und Arbeit scheuen, welche bei so vielen Verbrechen zur Entdeckung der Thäter erforderlich ist.

Digitized by Google

soldung kann der Beamte entweder gewisse Grundstücke zu benutzen oder alljährlich gewisse Naturalien oder eine Summe Geldes zu beziehen haben. Die heutige Staatswirthschaft giebt den Geldbesoldungen den Vorzug, und, in dem Interesse der Staatshaushaltung, mit vollem Rechte. Da jedoch der Werth des Geldes weit veränderlicher und schwankender ist, als der Werth der Frucht, (vorausgesetzt, dafs man zur Vergleichung des einen mit dem andern einen längeren Zeitraum wählt,) so sollte man nicht vergessen, alle Besoldungen, die in Geld ausgesetzt sind, von Zeit zu Zeit mit dem jeweiligen Werthe des Geldes zu vergleichen und sie, je nachdem sich der Werth des Geldes zum Vortheile oder zum Nachtheile der Beamten verändert hätte, herabzusetzen oder zu erhöhn.*) Wenn also z. B. auf Besoldungen eine Steuer gelegt, d. i. wenn von Besoldungen ein Abzug unter dem Namen einer Steuer gemacht wird, (wie in den neuesten Zeiten in einigen Deutschen Staaten geschehn ist,) so ist eine solche Steuer oder ein solcher Abzug — immer vorausgesetzt, dafs die Besoldungen Geldbesoldungen sind, — unter der Bedingung dem Rechte vollkommen gemäfs, dafs der Werth des Geldes seit der Zeit, da der Betrag der Besoldungen bestimmt worden ist, verhältnifsmäfsig gestiegen ist. Wenn dagegen diese Steuer oder dieser Abzug nicht mit dem angeführten, sondern nur mit dem Grunde gerechtfertiget werden kann, dafs überhaupt ein jedes Einkommen, ein jeder Erwerb zu versteuern sey, so liegt in einer Besoldungssteuer offenbar eine Verletzung der Grundsätze, nach welchen der Staat seine Diener behandeln soll, so nimmt

*) In dem heutigen Europa ist der Werth des Geldes in den letztverflossenen 50 Jahren fast stetig gesunken. Alle Geldbesoldungen, die sich nicht aus der neuesten Zeit herschreiben, sind daher jetzt geringer, als sie ursprünglich waren. (Auch eine der demokratischen Tendenzen unseres Zeitalters!) — Die katholische Kirche verstand ihr Interesse sehr gut, als sie ihre Aemter mit Grundstücken und mit den Zehnten auszustatten suchte.

Digitized by Google

der Staat, indem er die Besoldungen besteuert, mit der einen Hand das, was er mit der andern gegeben hat, und so huldiget der Staatshaushalter oder Finanzminister, — in den heutigen Europäischen Staaten überhaupt der gröfste Gleichheitsmann, (the greatest leveller,) — welcher eine solche Steuer in Vorschlag bringt, einer Maxime, welche nur dem Geiste der Demokratie entspricht.

So liberal auch der Staat bei der Bestimmung des Betrags oder der Quantität der Besoldungen seyn soll, so versteht es sich doch von selbst, dafs die Besoldungen mit der verschiedenen Beschaffenheit der Aemter, z. B. mit dem Mafse und mit der Wichtigkeit der von einem jeden Beamten zu verrichtenden Arbeit in Verhältnifs zu setzen, d. i. nach Mafsgabe dieses Verhältnisses abzustufen sind. Jedoch hat der Staat bei der Bestimmung des Betrags der Besoldungen zugleich die Einträglichkeit des Staatsdienstes im Ganzen und das Verhältnifs in Erwägung zu ziehn, in welchem der Staatsdienst als ein Ganzes und als eine Erwerbsquelle betrachtet, zu anderen Berufsarten und Erwerbsquellen steht, auf dafs sich nicht die besseren Köpfe von dem Staatsdienste ab- und anderen einträglicheren Beschäftigungen zuwenden. Zwar wird es dem Staate, so gering auch die mit seinem Dienste verbundenen Geldvortheile seyn mögen, nicht leicht an Leuten fehlen, die sich um seine Dienste bewerben. Denn die Macht, welche ein Amt gewährt, ist gleichsam eine Zulage zur Besoldung. Ja es steht auch deshalb der Staatsdienst, in Beziehung auf die Aussicht, Geld in demselben zurückzulegen oder sich in demselben auch nur wegen der gehabten Auslagen zu entschädigen, anderen Erwerbszweigen fast überall nach. Aber nicht darauf kommt es an, dafs, sondern darauf, wie die öffentlichen Stellen besetzt werden. Auch hat Alles sein Ziel und Mafs. Die geistliche Gewalt verdankt das Uebergewicht, welches sie über die weltliche während des Mittelalters behauptete, unter anderen auch der Aussicht auf ein anständiges Amtseinkommen, welche sie denjenigen eröffnete, die sich ihrem

Digitized by Google

Dienste widmeten. So gelang es der Hierarchie, die besten Köpfe in sich zu vereinigen, so grofs auch die Entbehrungen waren, welche die Kirche den Geistlichen durch das Cölibatsgesetz auferlegte. (Da die katholische Kirche in den neueren und neuesten Zeiten so viel von ihrem vormaligen Reichthume verloren hat und gleichwohl das Cölibatsgesetz aufrecht zu erhalten entschlossen ist, so verdient die Frage die ernstlichste Erwägung, ob nicht diese Kirche der Gefahr ausgesetzt sey, aus dem Grunde in Verfall zu gerathen, weil sie nicht mehr hoffen darf, die besseren und besten Köpfe für den geistlichen Stand zu gewinnen. Zeugnifs von dieser Gefahr scheint der heutige Zustand der Gallikanischen Kirche zu geben.)

Dem strengen Rechte nach kann der Beamte auf das mit seinem Amte verbundene Einkommen nur so lange Anspruch machen, als er das Amt verwaltet. Jedoch sind die Gesetze zu loben, welche dem Beamten einen Ruhegehalt für die Tage des Alters oder auf den Fall, dafs er durch Gebrechlichkeit an der ferneren Verwaltung des Amtes verhindert würde, zu sichern; eben so die Gesetze, welche für die Wittwen und Waisen der Beamten Vorsorge treffen. Die einen und die anderen befreien den Beamten von Sorgen, welche seinen Geist leicht der zu Geistesarbeiten erforderlichen Freiheit und Spannkraft berauben könnten; die letzteren setzen den Beamten noch überdiefs in den Stand, dem Wunsche des Staates, dafs seine Beamten verheirathet seyn sollen, mit Verstand entgegenzukommen.

II. Von der Amtsehre oder von der äufseren Achtung, welche den Beamten, als solchen, gebührt.

Bei allen gebildeten und selbst bei vielen noch ungebildeten Völkern geniefsen die Beamten einer *besonderen* Ehre. Sie geniefsen dieses Vorrechts, weil die innere Achtung, welche dem Rechtsgesetze gebührt, auf sie, die Organe und die Werkzeuge dieses Gesetzes, als

Digitized by Google

äufsere Achtung zu übertragen ist, auf dafs sie ihrem Berufe desto vollständiger und leichter Genüge leisten können. Jedoch erstreckt sich dieser Grund des Vorrechts nur soweit, dafs die Staatsdiener, wenn und in wie fern sie in einem gegebenen Verhältnisse oder Falle als Staatsdiener zu betrachten sind, nicht aber auch so weit, dafs sie schlechthin oder für ihre Person auf jenes Vorrecht Anspruch machen können. Zwar giebt es Gesetzgebungen, welchen der Unterschied zwischen der dem Amte und der dem Beamten gebührenden Ehre unbekannt ist. Aber diese Ausnahmen von der Regel beruhen auf besonderen Gründen; bald auf dem Interesse der Staatsverfassung, [1]) bald auch auf dem Interesse des öffentlichen Dienstes. [2])

Das in Frage stehende Vorrecht hat 1) die Folge, dafs der Beamte in seinen Amtsverhältnissen [3]) theils von dem seinem Amte entsprechenden Titel oder Ehrennamen Gebrauch machen, theils von Anderen, dafs sie ihm diesen Titel ertheilen, verlangen kann. In den heutigen Deutschen Staaten geschieht es zuweilen, dafs einem Beamten ein Amtstitel verliehen wird, welcher sich auf ein höheres Amt, als das des Beamten ist, bezieht, oder dafs Amtstitel denen verliehen werden, welche überall nicht ein Staatsamt bekleiden. [4]) Man darf wohl die Frage aufwerfen, ob die eine und die andere Sitte mit dem Interesse des Staatsdienstes in Uebereinstimmung stehe. Sollte aber diese Frage auch zu verneinen seyn, so möchte sich doch die Verleihung eines Amtstitels ohne Amt in so fern rechtfer-

---

1) Z. B. in der despotischen Einherrschaft würde diese Unterscheidung nicht an ihrer Stelle seyn. Da repräsentirt ein jeder Beamte den Souverain selbst.

2) Man kann leicht in den Irrthum verfallen, (nec desunt exempla!) dafs die Durchführung dieses Unterschiedes dem Ansehn der Regierung überhaupt Eintrag thun könnte.

3) „In seinen Amtsverhältnissen" — der Zusatz bezieht sich auf den mehrerwähnten Unterschied.

4) Die Professoren auf den Deutschen Universitäten haben den grofsen Fehler begangen, nach solchen Titeln zu trachten. Als Professoren sind sie vielleicht etwas, als etc. Räthe sind sie nichts.

Digitized by Google

tigen lassen, als sich der Titel auf das Amt bezieht, welches ein aus dem Staatsdienste getretener Beamter bisher bekleidet hat.

2) Diesem Ehrenvorrechte ist ein anderes verwandt; — den Beamten gebührt in allen den Fällen, in welchen sie als Beamte erscheinen, der Vorrang vor allen Privatpersonen. Ueber den Rang, welcher den Beamten in Verhältnifs zu einander gebührt, läfst sich im Allgemeinen nur so viel sagen, dafs die gröfsere oder geringere politische Wichtigkeit der Aemter über den Vorrang eines Beamten vor dem andern entscheide. [1])

3) Auf die den Beamten, als solchen, gebührende äufsere Achtung bezieht sich ferner das in mehreren Staaten bestehende Herkommen, dafs ein Beamter, so oft er in dieser Eigenschaft auftritt oder erkennbar seyn soll, gewisse äufsere Zeichen oder Insignien seiner Amtsgewalt anlegt oder in seiner nächsten Umgebung hat. [2]) In Deutschland ist dieses Herkommen nicht so allgemein, als dasselbe zu seyn vielleicht verdiente. Und doch hegten die Deutschen für Symbole dieser Art von jeher eine besondere Verehrung. Sie legten z. B. bei einer zwiespaltigen Kaiserwahl auf den Besitz der Reichskleinodien eine besondere Wichtigkeit.

4) Die Vermuthung der Rechtlichkeit, welche im Staate ein Jeder für sich hat, streitet, als eine Huldigung, welche der Amtsehre gebührt, ganz besonders für die Beamten und für ihre amtlichen Handlungen. Nur auf besonders dringende Anzeigen kann ein Beamter wegen eines Amtsvergehns in Anklagezustand versetzt, nur auf

---

1) Die in Rufsland (nach einem Gesetze Peters I) bestehende Rangordnung charakterisirt ganz besonders den kriegerischen Geist der Verfassung dieses Reichs. Am schnellsten kann man im Kriegsdiensten emporsteige.

2) Die Faseces, welche den Römischen Konsuln vorgetragen wurden. — Die Schärpe der Municipalbeamten in Frankreich. — Der akademische Scepter. — Der Gerichtsstab.

die stärksten Beweise kann er wegen eines solchen Vergehns zu einer Strafe verurtheilt werden. Dasselbe gilt von den Beweisen, durch welche die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde entkräftet werden soll.

5) Ein jeder Beamte, auch der auf der Stufenleiter des Staatsdienstes am niedrigsten stehende, [1]) ist von den ihm vorgesetzten Beamten und Stellen — und von dem Staatsoberhaupte selbst — mit Achtung zu behandeln. (Eine Folgerung aus dem Rechte auf Amtsehre, welche, wegen der Mannigfaltigkeit der Beziehungen, in denen sie steht, von besonderer praktischer Wichtigkeit ist!) Denn alle Beamten sind Amtsgenossen, Kollegen. Sie sind nur in Beziehung auf die Gegenstände und nicht in Beziehung auf den Gesammtzweck ihres Berufes von einander verschieden. In dem Ansehn eines Beamten wird auch das der übrigen, in dem Ansehn der Beamten wird das Ansehn der Regierung überhaupt geschwächt. Und wie kann ein Beamter auf den Gehorsam seiner Amtsbefohlenen rechnen, wenn er von Männern seines Standes und Berufes hart oder selbst verächtlich behandelt wird. Ein Verweis schmerzt ohnehin; soll er durch die Art, wie er in Worte eingekleidet wird, noch mehr verletzen? Darf man nicht von Staatsbeamten erwarten, dafs sie sich der Sprache der guten Gesellschaft in einem jeden Verhältnisse befleifsigen werden? Endlich, wie der Beamte von seinen Vorgesetzten behandelt wird, so wird er auch seine Amtsbefohlenen behandeln. [2])

---

1) Ja, das Ansehn der unmittelbar über das Volk gesetzten Beamten ist sogar vorzugsweise aufrecht zu erhalten. Der Feldherr steht allein und gelähmt in seiner Macht da, wenn die unteren und untersten Befehlshaber ohne Ansehn sind. Richelieu testam. polit. Chap. 8.

2) Die Deutsche Geschäftssprache erinnert zuweilen noch an die Tage anderer Jahre. Beachtung verdient die Französische und die Englische. — Der Kaiser von China spricht, zürnend, in sehr harten Worten zu den Mandarinen. Er schilt sie gleich als ungehorsame, als schlecht erzogene Kinder.

Digitized by Google

Endlich 6) Nicht minder haben die Gesetze die Amtsehre der Beamten in Verhältnifs zu dem Volke, d. i. in Verhältnifs zu den Unterthanen, als Einzelnen, in Schutz zu nehmen. Jedoch ist besonders bei der Anwendung dieses Satzes der Unterschied zwischen der dem Amte und der dem Beamten für seine Person gebührenden Ehre nicht aufser Acht zu lassen. Zwar ist eine jede wörtliche oder thätliche Beleidigung, welche einem Beamten, während er sein Amt verwaltet, widerfährt, als eine Verletzung seiner Amtsehre oder Amtsgewalt zu betrachten und deshalb mit besonderer Strenge zu ahnden. Aber, abgesehn von diesem Falle, sind diejenigen, welche sich an Beamten durch Worte oder Werke vergehn, nur so zu bestrafen, als wenn sie sich an einer Privatperson vergangen hätten; [1]) es wäre denn, dafs das Vergehn seiner Beschaffenheit nach die Amtsehre getroffen, [2]) oder nach der Absicht des Thäters dem Beamten, als solchem, gegolten hätte. [3]) Wenn ein Gesetz der katholischen Kirche [4]) Gewaltthätigkeiten, welche an einem Geistlichen verübt worden sind, besonders streng (mit der Exkommunikation) bestraft, so enthält dieses Gesetz nicht eine Ausnahme von der obigen Regel. Denn das Gesetz bezieht sich nicht auf die Amts-, sondern auf die Standesehre der Geistlichen.

---

1) Das Römische Recht ist daher im Irrthume, wenn es (§ 9. J. de injuriis) unbedingt sagt: „Atrox injuria aestimatur, — — vel ex persona, veluti, si magistratus injuriam passus fuerit."

2) Z. B. wenn dem Beamten vorgeworfen wird, dafs er sich habe bestechen lassen.

3) Z. B. wenn ein Richter wegen einer zuerkannten Strafe gemifshandelt wird.

4) c. 29. C. XVII. q. 4.

Digitized by Google

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gewährleistungen für die Amtstreue und den Amtseifer der Staatsdiener.

Die beste Gewährleistung für die Treue und den Eifer der Beamten in der Erfüllung ihres Berufs — zugleich die Gewährleistung, welche unter einer jeden Voraussetzung unentbehrlich ist, — liegt in der Moralität der Beamten überhaupt. Und diese Gewährleistung setzt wieder eine andere voraus, die Moralität des Volkes, dieses als ein Ganzes betrachtet. Denn aus dem Volke hervorgegangen, können die Beamten, obwohl eine Auswahl, dennoch nicht frei seyn von den Schwächen und Gebrechen des Nationalcharakters. (Darum kann man auch umgekehrt aus der Moralität — und noch mehr aus der Immoralität — der Beamten eines Volkes einen ziemlich sicheren Schluſs auf den moralischen Werth des Volkes ziehn.)

Jedoch, sey es auch, daſs der und der in der Erfahrung gegebene Staat auf die Moralität seiner Beamten rechnen kann, allemal kann diese Gewährleistung für die Dienstgeflissenheit der Beamten durch die Gesetze des Staates und durch die Maſsregeln seiner Regierung entweder verstärkt oder geschwächt werden. Und eben so und auf dieselbe Weise können umgekehrt die Nachtheile entweder vermindert oder gesteigert werden, mit welchen die Immoralität der Beamten den Staat bedroht.

In dem einen und in dem andern Falle kann der Staat das Interesse, das für ihn die Moralität seiner Beamten hat, wahrnehmen, indem er 1) alles das vermindert oder beseitiget, was die Beamten zu einer pflichtwidrigen Verwaltung ihres Amtes verleiten könnte, indem er 2) Einrichtungen trifft, welche die Beamten zu einer gewissenhaften oder wenigstens legalen Amtsführung veranlassen und auffordern können, indem er 3) die Beamten einer

Digitized by Google

zweckmäfsigen Aufsicht und Kontrole unterwirft, indem er 4) im äufsersten Falle gegen die Verbrechen und Vergehen Strafen verhängt. Unter diesen Mitteln sind die beiden ersten, (welche man auch auf ein einziges Mittel zurückführen kann,) die vornehmsten. Denn diese Mittel nehmen die Neigungen der Beamten in Anspruch, die anderen beiden wirken durch Furcht.

Die besonderen Folgerungen, die sich aus diesen vier allgemeinen Maximen ableiten lassen, sind wieder nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen, auf welche diese Maximen angewendet werden, verschieden. Bei der folgenden Erörterung dieser Maximen wird vorzugsweise die Verfassung der Monarchie zum Grunde gelegt werden; unter anderem deswegen, weil diese Verfassung in Beziehung auf die Ordnung des Staatsdienstes unbestreitbare Vorzüge vor den republikanischen Staatsverfassungen hat.

Diese Folgerungen sind auch in so fern von einander verschieden, als einige derselben von allen Staatsdienern überhaupt, andere nur von der einen oder von der andern Art der Staatsdiener gelten. So sind z. B. die Beamten, welche die öffentlichen Gelder zu verrechnen haben, einer besondern Kontrole zu unterwerfen. (Sie haben über Einnahme und Ausgabe Buch zu halten, von Zeit zu Zeit Rechnung abzulegen, die gegen die Rechnung zu stellenden und gestellten Erinnerungen zu beantworten u. s. w.) Hier wird jedoch, zur Abkürtzung des Vortrages nur von den Folgerungen der ersteren Art die Rede seyn.

I. Der Staat hat alles das zu vermeiden oder zu beseitigen, was die Beamten zu einer pflichtwidrigen Verwaltung ihres Amtes verleiten könnte.

Zu Folge dieser Maxime hat der Staat 1) alles das zu vermeiden oder zu beseitigen, was das Privatinteresse des Staatsdieners mit dem Interesse des Staatsdienstes in einen Widerspruch versetzen könnte. Es schlägt daher das, was in dem vorigen Hauptstücke von der Besoldung der

Staatsdiener gesagt worden ist, auch in die vorliegende Lehre ein. Ueberdiefs aber sind zuweilen gewisse Amtsverrichtungen oder Verhältnisse des einen oder des andern Beamten von der Beschaffenheit, dafs sie die Uneigennützigkeit oder die Unpartheiligkeit dieses Beamten einer besonderen Versuchung aussetzen. Alsdann haben die Gesetze den Beamten vor dieser Versuchung durch eine besondere Vorschrift zu bewahren. Daher verbiethen mehrere Gesetzgebungen, z. B. die Gesetzgebung des Französischen Reichs, [1]) den bei einem Gerichte angestellten Beamten, Rechtshändel kaufsweise an sich zu bringen, welche zur Kompetenz des Gerichts, bei welchem diese Beamten angestellt sind, gehören. Aus einem ähnlichen Grunde untersagte das Römische Recht den Beamten, welche in einer Provinz des Römischen Reichs angestellt waren, ein Frauenzimmer zu ehelichen, das aus dieser Provinz gebürtig oder in derselben wohnhaft war. [2])

Zu Folge derselben Maxime darf der Staat seine Diener 2) nicht mit Arbeiten überhäufen und gleichsam erdrücken. Sonst entsteht in den Beamten Muthlosigkeit, aus dieser Lässigkeit. Am wenigsten versteht der Staat seinen Vortheil, wenn er seinen Beamten eine Masse von blos mechanischen Arbeiten aufbürdet. Denn diese Arbeiten töden den Geist. Sie verkümmern die Lust am Amte.

3) In einer jeden Gewalt liegt die Versuchung, sie über ihre gesetzlichen Grenzen auszudehnen; und je gröfser die Gewalt ist, desto mehr. Darum kann es *rathsam* seyn, die Erledigung gewisser Staatsangelegenheiten von dem Zusammenwirken mehrerer Staatsbehörden abhängig zu machen, auf dafs diese Behörden, da eine jede derselben die Rechte ihrer Amtsgewalt mit Eifersucht bewachen

---

1) S. den C. civ. Art. 1597. Eine ihrem Grunde nach ähnliche Vorschrift enthält der Art. 1596 desselben Gesetzbuches.

2) l. 38. 57. 63. D. de ritu nuptiarum. l. un. C. si rector prov. (Doch möchten sich gegen diese Anwendung der Maxime Einwendungen machen lassen.)

Digitized by Google

wird, einander gegenseitig von einer ungebührlichen Ausdehnung dieser Gewalt abhalten. Ein Verhältnifs dieser Art besteht unter den obersten Stellen des Chinesischen Reichs. [1]) Derselbe Grund spricht noch dringender für die Trennung des Kriegs- von dem Friedensbefehle, der Civil- von der Militärgewalt, [2]) wenn auch die Vereinigung beider Gewalten in derselben Person ausnahmeweise, — in gewissen Verfassungen, z. B. in der despotischen Einherrschaft, [3]) oder in aufserordentlichen Zeiten — den Vorzug verdienen kann. Die Trennung der einen Gewalt von der andern bewahrte schon das altpersische Reich, ungeachtet seiner grofsen Ausdehnung, lange Jahre hindurch vor inneren Unruhen, dem Erbübel so vieler Asiatischer Reiche. Erst dann, als die Beherrscher dieses Reichs schwach genug waren, den Kriegs- und den Friedensbefehl denselben Händen anzuvertrauen, entstanden die inneren Spaltungen und Unruhen, welche, (wie oft der Fall ist!) dem auswärtigen Feinde die Eroberung des Landes erleichterten. [4]) Denselben Grundsatz der Trennung der einen Gewalt von der andern befolgte Diokletian und, (wie überhaupt, so auch in dieser Beziehung die Politik dieses Kaisers nachahmend,) Konstantin bei der Umgestaltung der Verfassung des Römischen Kaiserreichs; und das neue Gebäude hatte vor dem andern wenigstens den Vorzug der gröfseren Festigkeit. [5]) Dagegen waren die

---

1) Du Halde, ausführliche Beschreibung des Chinesischen Reichs (Noch immer das Hauptwerk über die Statistik dieses Reichs!) Theil II.

2) Montesquieu, esprit des lois. V, 19.

3) In der Türkei trennte der letztverstorbene Sultan wenigstens die Erhebung der öffentlichen Einkünfte von der Amtsgewalt der Pascha's, — ein Theil des Planes, welchen dieser Sultan befolgte, die despotische Verfassung seines Reichs in eine Monarchie umzugestalten. (Unter dem jetzt regierenden Sultan soll diese Mafsregel wieder zurückgenommen worden seyn.)

4) Heeren, Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Abth. I.

5) Erst im 10ten Jahrhunderte verliefs man diesen Grundsatz. Hef-

Digitized by Google

Lehnsverfassungen des Europäischen Mittelalters hauptsächlich deswegen mit der inneren Ruhe der Staaten unvereinbar, weil sie, das Recht zu befehlen und die Macht dem Befehle Gehorsam zu verschaffen denselben Händen anvertrauend, zum Mifsgebrauche beider reitzten. Das Uebel würde noch gröfser gewesen seyn, wenn nicht die Sonderung der geistlichen Gewalt von der weltlichen Folgen gehabt hätte, welche dem praktischen Resultate jenes Grundsatzes verwandt waren.

II. Der Staat hat Einrichtungen zu treffen, welche die Beamten zur gehörigen Verwaltung ihres Amtes veranlassen und auffordern können.

Diese Maxime befolgt der Staat, wenn er z. B. die Berufsthätigkeit der Beamten auf eine angemessene Weise belohnt, — durch die Versetzung des Beamten auf eine höhere Stelle, durch das Aufrücken im Staatsdienste nach dem Dienstalter, durch eine Gehaltszulage, durch eine öffentliche Belobung, durch die Verleihung eines Ordens u. s. w., wie nun nach der Verschiedenheit der Personen oder der Verdienste bald die eine, bald die andere Art dieser Belohnungen den Vorzug verdienen kann. — Dabei ist besonders der Anspruch nicht zu übersehn, welchen einem Beamten eine lange untadelhaft zurückgelegte Dienstzeit auf eine Belohnung giebt. Das Verdienst, das sich ein Beamter auf diese Weise erworben hat, ist nicht selten, verglichen mit dem Verdienste derer, welche sich durch eine einzelne verdienstliche That ausgezeichnet haben, man mag das eine und das andere Verdienst aus dem Standpunkte der Moral oder aus dem des Staatsinteresses betrachten, das gröfsere, wenn auch das bescheidnere.

---

tiger wurde der Andrang der äufseren Feinde; man mufste vor allen Dingen auf die mechanische Vollkommenheit der Verfassung Bedacht nehmen. Gibbon, history of the decline etc. X, 53.

Schon deswegen ist — in der Monarchie — bei der Besetzung der Aemter auf das Dienstalter, (auf die Anciennetät im Dienste,) ein besonderes Gewicht zu legen. Dieselbe Regel hat aber auch das für sich, dafs sie der Gefahr willkührlicher Beförderungen am besten vorbeugt. Wegen jenes Anspruchs verdiente vielleicht auch der Gedanke Beachtung, dafs man für Beamte, welche eine gewisse (gesetzlich zu bestimmende) Anzahl Jahre lang ihr Amt untadelhaft verwandelt hätten, einen eigenen Orden stiften sollte. [1])

Derselben Maxime kann und soll der Staat auch dadurch huldigen, dafs er seinen Beamten innerhalb des Geschäftskreises eines jeden einzelnen Beamten eine gewisse Selbstständigkeit bei ihren Amtsverrichtungen läfst, in der Erwägung, dafs die Menschen, als Maschinen gebraucht, unter allen Maschinen die schlechtesten sind, — dafs der Staat die Vortheile, welche ihm das eigene Urtheil der Beamten gewährt, zwar verscherzen, aber durch nichts entbehrlich machen kann, — dafs gar viele Gegenstände weit richtiger in der Nähe als aus der Ferne beurtheilt werden. Daher z. B. die Verdammlichkeit des sogenannten Centralisationssystemes. [2]) Daher können ferner Gesetze, welche so bestimmt gefafst sind oder in dem Grade auf Einzelheiten eingehn, dafs sie das Ermessen der Beamten, von welchen sie anzuwenden oder in Vollziehung zu setzen sind, gänzlich ausschliefsen, einen Einfluſs auf die Amtsführung dieser Beamten haben, dessen Nachtheile die Vortheile bei weitem übersteigen, welche man durch diese Gesetze oder durch diese Fassung derselben zu erzielen beabsichtigte. Dieser Tadel trifft z. B. die Civilgesetze, welche sich unterfangen, auch die speciellsten

---

1) In den Heeren einiger Staaten besteht eine ähnliche Einrichtung für die Veteranen.

2) Eine interessante Anekdote zur Bestätigung dieses Satzes findet man in einer — zu ihrer Zeit (1806. 1807.) vielgelesenen — Zeitschrift: Von Cöln, Feuerbrände.

Digitized by Google

Streitfragen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden, — die Strafgesetze, welche auf ein jedes Vergehn oder Verbrechen eine sowohl dem Grade als der Art nach bestimmte Strafe setzen, [1]) — die Schulordnungen, welche den Lehrern nur den Ruhm des Gehorsams offen lassen. (Zwischen Gesetzgebung und Gesetzgeberei ist ein Unterschied!) — Es ist sogar rathsam, die Selbstständigkeit der Beamten, als solcher, selbst die der niederern, auf gewisse Vergünstigungen zu erstrecken, z. B. auf das Recht, gewisse Dispensationen zu ertheilen, oder von einer zuerkannten polizeilichen Geld- oder Gefängnifsstrafe einen Theil zu erlassen.

III. Von der Beaufsichtigung der Beamten.

Die Aufsicht oder Kontrole über die Beamten kann 1) von den höheren und höchsten Beamten über die ihnen untergeordneten Beamten geführt werden. — So sehr sich auch diese Art der Aufsicht sowohl durch ihre allgemeine Anwendbarkeit als durch ihre direkte Wirksamkeit zu empfehlen scheint, so ist sie doch mit Behutsamkeit ins Werk zu setzen, wenn sie nicht zum Nachtheile des Staatsdienstes ausschlagen soll. Denn ihr liegt ein Mifstrauen zum Grunde, welches den Beamten ihren Beruf verleiden und selbst dahin führen kann, die Selbstständigkeit der Beamten über die Gebühr zu beschränken. [2]) — Es hat sich also z. B. die Regierung in der Regel mit der Gelegenheit zu begnügen, welche ihr der ordentliche Geschäftsgang darbiethet, Kenntnifs von der Amtsführung der Beamten zu erlangen, nicht aber von aufserordentlichen Mitteln, (als da sind Untersuchungs-

---

1) Sehr allgemein ist in Frankreich die Klage, dafs die neuen Französischen Gesetzbücher einen nachtheiligen Einfluſs auf die Studien derer haben, welche sich der Rechtswissenschaft (in der engeren Bedeutung) widmen.

2) „Dum veritati consulitur, libertas corrumpitur.“ Tacit. Annal. I. 75. (Worte, an die man in sehr vielen Fällen erinnert wird!)

Digitized by Google

oder Revisionskommissionen u. s. w.) Gebrauch zu machen. Am wenigsten darf sich eine Regierung erlauben, um ihre Beamten zu bewachen, ein förmliches Spionirsystem zu organisiren,*) oder die geheimen Anschuldigungen feiger Angeber zu begünstigen. Eine Regierung, die aus dieser Quelle schöpft, ist der Gefahr, sich in dem Urtheile über ihre Beamten zu irren, nur desto mehr ausgesetzt, fordert diese nur desto dringender auf, ihre pflichtwidrigen Handlungen in das Dunkel des Geheimnisses zu hüllen. — Auf keinen Fall darf sich eine Regierung, welche von dem Uebelverhalten eines Beamten benachrichtiget wird, so sehr vergessen, dafs sie den Beamten ungehört verurtheilt. Es würde daher das Herkommen, welches in einigen Deutschen Staaten, (z. B. in dem Oesterreichischen Kaiserstaate, in dem Grofsherzogthume Baden,) besteht, dafs der Fürst an einem bestimmten Tage der Woche einem Jeden seiner Unterthanen Gehör giebt, damit Bitten und Beschwerden an ihn unmittelbar gelangen können, sehr nachtheilige Folgen haben, wenn es nicht, was Beschwerden über Beamte betrifft, blos den Zweck hätte, die Prüfung dieser Beschwerden zu verbürgen oder zu beschleunigen. — Besondere Regeln sind bei der Beaufsichtigung der Beamten der richterlichen Gewalt zu beobachten. Wenn sich auch das Beaufsichtigungsrecht der Regierung, (der vollziehenden Gewalt,) eben so wohl auf diese als auf andere Beamte erstreckt, so ist doch, zur Wahrung der Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt, die Ahndung *der* pflichtwidrigen Handlungen, deren sich ein Richter schuldig gemacht hat, von der Regierung den Gerichten selbst anheim zu stellen. — Ueberhaupt aber hat man sich von der in Frage stehenden Art, wie Beamte

---

*) Die Staatsinquisitoren des Freistaates von Venedig hatten nicht weniger als 60000 Spione im Solde. Le Bret, Vorlesungen über die Statistik. 1. Theil. Venedig. Stuttg. 1783. (Jedoch nicht die Beamten allein, sondern Alle und Alles wurde von diesen Ausspähern beobachtet.)

Digitized by Google

kontrolirt werden können, nicht goldene Berge zu versprechen. Ist auch der kontrolirenden Behörde nicht zu trauen, so beschreibt die Kontrole einen Cirkel. [1])

2) Die Gesetze können den Beamten eines und desselben Geschäftszweiges die Organisation einer Körperschaft zu dem Ende geben, damit diese Körperschaft selbst eine gewisse Kontrole oder Disciplinargewalt über die Einzelnen ihres Mittels ausübe. Diese — gewifs sehr zweckmäfsige — Verfassung hat z. B. das Französische Notariat. [2]) Vielleicht kann man als ein Beispiel einer ähnlichen Maſsregel die Einrichtung anführen, welche einst in dem Römischen Freistaate bestand, dafs ein jeder Beamte den ihm gleichstehenden, der höhere Beamte dem niederen, ein Volkstribun allen Beamten durch seine Einsprache Einhalt thun konnte. [3]) — Allemal aber und wenn auch die Gesetze den Beamten nicht förmlich den Auftrag ertheilen, sich gegenseitig zu beaufsichtigen, liegt da, wo in den Beamten, als solchen, Gemeingeist oder ein Standesgeist lebt, in diesem Geiste die Aufforderung oder Anregung zu einer Kontrole dieser Art. Denn unter dieser Voraussetzung wird das Verdienst, welches sich ein einzelner Beamte erwirbt, die Ehre, welche einem einzelnen Beamten zu Theil wird, gleich als ein Gemeingut aller Standesgenossen, die Schande, welche einen einzelnen Beamten trifft, als eine Verminderung des Ansehns des gesammten Standes betrachtet. [4]) Uebrigens bildet oder entwickelt sich dieser Standesgeist da, wo die Beamten theils auf Lebenszeit angestellt sind, theils gewisser ihnen gemeinschaftlicher Vorrechte genieſsen, von selbst.

---

1) Interessante Thatsachen zur Erläuterung und Bestätigung dieses Satzes findet man in Bentzenberg's Schrift vom Kataster.

2) S. m. Handbuch des Franz. Civilrechts. §. 18.

3) Bach, historia juris Rom. L. II. Cap. 1. §. 9.

4) Ganz so darf man sowohl die verdienstlichen als die schändlichen Handlungen Einzelner der Nation anrechnen, zu welcher diese Einzelnen gehören.

Digitized by Google

Endlich: 3) In den Staaten, in welchen Prefsfreiheit herrscht, sitzt oft noch überdiefs die öffentliche Meinung über die Handlungen der Beamten zu Gericht. Mit der gebührenden Vorsicht und Mäfsigung ausgeübt,*) setzt diese Gerichtsbarkeit die Regierung in den Stand, auch ohne dafs sich diese anderswo, als bei der Tagespresse, Raths zu erholen brauchte, den Werth der Beamten oder derer, die sich zum Staatsdienste melden, genügend zu beurtheilen. Denn das Publikum, dessen Stimme die öffentliche Meinung ist, bewacht mit tausend Augen die Handlungen der Beamten; seinen Blick schärfen die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Privatinteressen; seine Wachsamkeit erstreckt sich auch auf solche Handlungen der Beamten, welche vor keinem andern Richterstuhle als vor dem der öffentlichen Meinung gerügt werden können. — Dieser Kontrole verwandt ist die, welche in der konstitutionellen Monarchie die Kammern, (die Reichs- oder Landstände,) über die Beamten führen, um entweder mit jenem Organe der öffentlichen Meinung gemeinschaftlich zu wirken oder dasselbe zu ersetzen. Je wichtiger dieses Recht der Kammern ist, desto gröfser ist ihre Pflicht, den besonnensten Gebrauch von demselben zu machen.

IV. Der Staat hat seine Beamten wegen einer Verletzung ihrer Amtspflichten — nöthigenfalls — zu bestrafen.

Zu diesem Mittel mufs eine jede Gesetzgebung, wenn kein anderes Mittel gefruchtet hat, ihre Zuflucht nehmen. Aber darin unterscheiden sich die Gesetzgebungen ver-

---

*) Nur ein Volk, das Prefsfreiheit zu haben verdient, darf hoffen, diese Freiheit zu erlangen, oder sie, wenn es schon in dem Besitze derselben ist, auf die Dauer zu behaupten. Darum hat man die Freunde der Prefsfreiheit gewarnt, dafs sie sich nicht in Feinde dieser Freiheit verwandeln sollen. Wo es eine Censur giebt, sollte sie ihren Eifer wenigstens auch gegen die Schmähsucht richten. — Vgl. über die Grenzen des Rechts, die amt-

Digitized by Google

schiedener Staaten bei der Anwendung dieses Mittels von einander, dafs einige die Vergehungen der Staatsdiener mit besonderer Milde, andere sie mit besonderer Strenge ahnden. Eine Gesetzgebung der ersteren Art ist z. B. die der katholischen Kirche. Diese Kirche, — bei Fragen, welche in die Staatswissenschaft einschlagen, allemal eine Auktorität der ersten Klasse, — geht sogar so weit, dafs sie die Vollziehung der Strafen, welche sie etwa gegen Geistliche zu verhängen genöthiget seyn könnte, vor den Augen des Publikums möglichst zu verbergen sucht. Eine Gesetzgebung der letzteren Art ist z. B. (um das Ungleichartigste zu paaren,) die Gesetzgebung des Reiches Japan. Selbst auf Amtsvergehen, welche nach unseren Begriffen zu den leichteren gehören würden, setzt diese Gesetzgebung die Todesstrafe. Die Ehrlosigkeit, welche die Folge von dieser Strafe ist, trifft selbst die Familie des Schuldigen, wenn sich dieser anders nicht selbst (durch das Aufschlitzen des Bauches) freiwillig den Tod giebt.*) — Kein Zweifel, dafs nach allgemeinen Grundsätzen die strengere (wenn auch nicht die in Japan übliche) Bestrafung den Vorzug verdiene. Denn ein Beamter, der sich als solcher eines Vergehns schuldig macht, verletzt besondere Pflichten, Pflichten von einer besonderen Heiligkeit. Aber das Interesse der Staatsverfassung kann einer Ab-

---

lichen Handlungen der Beamten zu tadeln: Beherzigungen bei der Einführung der Prefsfreiheit in der Schweiz etc. Zürich 1829.

*) Vgl. Manners and customs of the Japanese in the 19th century. London. 1841. Auch bei Zweikämpfen kommt der Gebrauch vor, dafs sich die eine Parthei den Bauch aufschlitzt und so die andere Parthei nöthiget, (um gleichen Muth an den Tag zu legen,) dasselbe zu thun. Sonderbarkeiten, welche, wie so manche andere, die bei anderen Völkern vorkommen, aus der Verschiedenheit der Stimmungen oder Richtungen zu erklären sind, in welchen sich das Ehrgefühl äufsern kann. Dafs übrigens die Sitte des Bauchaufschlitzens in Japan gar sehr im Schwunge ist, ergiebt sich daraus, dafs das Erlernen dieser Operation, (welche Kara — Kiri, d. i. the happy dispatch, die glückliche Beförderung genannt wird,) ein Theil des Jugendunterrichtes ist!

Digitized by Google

weichung von jenen Grundsätzen das Wort sprechen. Es kann z. B. in dem einzelnen Beamten, welcher ein Amtsvergehen verübt hat, das Ansehn des Standes zu schonen seyn, zu welchem der Beamte gehört.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Von den dem Staate zu leistenden Kriegsdiensten.

Die Kriegswissenschaft, *) — die Wissenschaft der Grundsätze, nach welchen Kriege zu führen sind, damit der Erfolg ihrem Zwecke entspreche, — ist unter dem Gattungsbegriffe der Staatswissenschaften unter der Voraussetzung begriffen, dafs man unter den Staatswissenschaften alle die Wissenschaften versteht, welche über die Art und Weise, wie der Zweck des Staates zu erreichen sey, unmittelbar Auskunft geben. Nimmt man dagegen das Wort: Staatswissenschaften, in seiner engeren Bedeutung, d. i. beschränkt man den Begriff dieser Wissenschaften auf diejenigen Wissenschaften, welche auch die Lösung der Aufgabe, wie der Zweck des Staates zu erreichen sey, aus dem Zwecke des Staates entlehnen, welche also zur Lösung dieser Aufgabe Rechtsgrundsätze aufstellen, wenn sie auch zugleich das, was Rechtens ist, aus der Politik ergänzen, so ist die Kriegswissenschaft, (ganz so wie die Landwirthschaftslehre, wie die Technologie, wie die Lehre vom Münzwesen, u. s. w.) ungeachtet der Beziehung, in welcher sie auf den Zweck des Staates steht, eine selbstständige, eine von den Staatswissenschaften gesonderte Wissenschaft.

---

*) Man verwechsle mit der Kriegswissenschaft nicht die Kriegskunst. Diese ist eine jener Wissenschaft entsprechende Praxis. Sie ist, aus dem Standpunkte des Staatsinteresses betrachtet, die Krone aller Künste.

Denn sie entlehnt nur ihre Aufgabe, nicht aber die Lösung derselben aus dem Zwecke des Staates d. i. aus der Rechtswissenschaft. Wie sie daher oben, im Völkerrechte, (im Vten Bande) unberührt geblieben ist, so bleibt der Vortrag derselben auch hier den Männern vom Fach überlassen, wenn sich auch ein jeder gebildete Mann eine allgemeine Kenntnifs, der Staatsmann aber, und vorzugsweise der Diplomat, sogar eine genauere Kenntnifs von einer Wissenschaft zu erwerben hat, welche, insbesondere in dem heutigen Europa, in so viele Berechnungen eingreift, den Schlüssel zu so vielen politischen Begebenheiten und Zuständen enthält. *)

Jedoch ist hier über den Inhalt oder Charakter dieser Wissenschaft so viel zu bemerken, als zum besseren Verstehn der folgenden Untersuchung erforderlich ist. — Die Kriegswissenschaft also enthält eine Anwendung der Grundsätze der Mechanik auf eine bestimmte Art der bewegenden Kräfte; sie gehört in den Kreis derjenigen Wissenschaften, welche man zusammen mit dem Namen der angewendeten Mechanik bezeichnet. Die bewegende Kraft, welche die Kriegswissenschaft zu ihrem Gegenstande hat, ist das Heer, die Hülfskraft sind die Waffen. So verschieden auch die Heere ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit oder ihrer Organisation oder ihrer Ausrüstung nach sind oder seyn mögen, und so gewifs auch die gröfsere oder geringere Tüchtigkeit eines Heeres zum Kampfe von allen diesen Bedingungen und ihren Verschiedenheiten abhängt, so läuft doch am Ende alles auf den Einflufs hinaus, welchen diese Bedingungen und ihre Verschiedenheiten auf das Heer, dasselbe als eine bewegende Kraft betrachtet, ausüben. Die Aufgabe der

*) Aus der (sehr reichen) Literatur dieser Wissenschaft wähle ich hier nur folgende (theils literarische, theils encyklopädische) Schriften aus: Von Hoyer, Literatur der Kriegswissenschaften. Berlin 1832. Krug, System der Kriegswissenschaften und ihre Literatur. Lpz. 1815. Handbibliothek für Officiere. Ebend. 1834 ff.

Digitized by Google

Kriegswissenschaft ist daher in einer jeden Beziehung die, einem Heere die Eigenschaften zu geben, von welchen die Vollkommenheit einer bewegenden und einer nach Gefallen beweglichen Kraft überhaupt abhängt. Es ist z. B. diejenige Aufstellung des Heeres die vollkommnere, welche dem Heere, unbeschadet der Festigkeit seiner Stellung, die gröfsere Beweglichkeit giebt. [1]) Eben so wird ein Angriffs- oder Invasionskrieg desto gewisser gelingen, wenn alle Kräfte d. i. alle Abtheilungen des angreifenden Heeres auf einen Punkt, (auf ein Operationsobjekt, auf die Hauptstadt,) gerichtet werden. [2]) Mit einem Worte, sowohl die Strategik als die Taktik gelangen zu den Regeln, welche sie, die erstere für den Plan eines Feldzuges, die letztere für den einer einzelnen Kriegsoperation, aufstellen, so, dafs sie die Gesetze der Bewegung in Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zwecks verwandeln. Aehnliche Betrachtungen liefsen sich über die Verschiedenheit der Waffen anstellen. Die Veränderungen, welche z. B. das Pulver in dem Kriegswesen hervorgebracht hat, waren die Folgen von der Treibkraft, — von der Kraft, die Bewegung zu verstärken, zu beschleunigen und zu verlängern, — welche das Pulver, auf Geschosse angewendet, hat. [3])

---

1) Polybius setzt da, wo er den Macedonischen Phalanx mit der Römischen Legion vergleicht, den Hauptvorzug der letzteren in ihre gröfsere Beweglichkeit. — Gustav Adolph verdankte seine Siege unter anderem der Neuerung, dafs er von der tieferen Schlachtordnung abgieng, welche vor ihm allgemein im Gebrauche war. — Ein anderes Beispiel kann aus der neueren Kriegskunst, von den Angriffen in Kolonnen, entlehnt werden.

2) Vgl. v. Bülow, Geist des neueren Kriegssystemes. II. Aufl. Hamb. 1805. Ebend. Lehrsätze des neueren Krieges oder reine und angewandte Strategie. Berl. 1805. Grundsätze der Strategie erläutert durch die Darstellung des Feldzuges v. J. 1796. (Von Sr. K. H. dem Erzherzoge Karl.) Wien. III Thle. 1814. Von Bieberstein, die Taktik hergeleitet aus der Combinationslehre. Magdeb. 1806.

3) Eben so werden Dampfschiffe und Eisenbahnen deswegen in Kriegen eine so grofse Rolle spielen, weil sie die Beweglichkeit der Heere unmittelbar steigern.

Digitized by Google

Aber, so gewiſs auch die Kriegswissenschaft eine selbstständige Wissenschaft ist, so enthält sie doch einige Lehren, welche zugleich in das Gebieth der Staatswissenschaft gehören. Von dieser Art ist insbesondere die Lehre von den Kriegsdiensten, — der Gegenstand des vorliegenden Hauptstücks.

Zuvörderst von den verschiedenen Arten dieser Dienste. — In mehreren Europäischen Staaten giebt es theils eine Kriegsmannschaft zur Bekämpfung der inneren Feinde, die Gensd'armerie, theils eine Kriegsmannschaft zur Bekämpfung der äuſseren Feinde. Für diese Verschiedenheit der bewaffneten Mannschaft spricht der Grundsatz der Vertheilung der Arbeiten nach der Verschiedenheit der Gegenstände auch in so fern, als der eine Dienst in einem andern Geiste als der andere zu verrichten ist. Wenn auch die Polizeisoldaten, (oder Wächter oder wie man sie sonst nennen mag,) mit Waffen zu versehn sind, so dürfen sie doch nicht vergessen, daſs sie von ihren Waffen nur in den äuſsersten Fällen Gebrauch machen, ja überhaupt nur, wenn Milde nicht fruchtet, Strenge oder Härte anwenden sollen. Denn sie bekämpfen in den Feinden zugleich ihre Mitbürger; sie sollen die Feinde nicht besiegen, sondern nur den Gesetzen den Sieg über sie möglich machen. Da sich die Vollmacht dieser Sicherheitswächter so weit erstrecken muſs, als das Gebieth der Polizeigewalt, da ihre Vollmacht, je weiter sie sich erstreckt, der individuellen Freiheit desto gefährlicher werden kann, da zur Abwendung dieser Gefahr die Gesetze nur wenig thun können, so ist die Geschäftigkeit dieser Kriegsmannschaft einer desto strengeren Aufsicht zu unterwerfen. Ja auch diese wird zur Abwendung jener Gefahr nicht hinreichen, wenn nicht für diesen Dienst Männer ausgewählt werden, welche sich ebensowohl durch eine gewisse Bildung, als durch die Tugenden des Kriegers auszeichnen. *) In der Folge wird nur von dem

*) Die Kriegsmannschaft, welche Gensd'armerie genannt wird, wurde

Kriegsheere die Rede seyn. — Die Europäischen Staaten, deren Länder an die See grenzen, unterhalten fast insgesammt sowohl eine Kriegsflotte, als ein Landheer. So zersplittern sie zwar ihre Kraft. (Frankreich würde weit mächtiger seyn, als es ist, wenn es nur eine Landmacht wäre. Preufsen oder der Preufsische Mauthverein könnte keinen unglücklicheren Gedanken fassen, als den, eine Kriegsflotte aufzustellen. Non omnia possumus omnes!) Aber bisher stellten sich die Verhältnisse so, dafs jene Staaten, zur Beschützung ihres Handels, besonders wenn sie Kolonien hatten, einer Kriegsflotte bedurften. Jedoch haben sich diese Verhältnisse in den neueren Zeiten, (theils durch das Uebergewicht, zu welchem Grofsbritannien zur See gelangt ist, theils durch die Stürme, welche den Kolonialbesitz mehrerer Europäischer Mächte getroffen haben,) in dem Grade verändert, dafs es für einige dieser Mächte eine Lebensfrage seyn möchte, ob sie nicht ihre Kriegsflotten wesentlich vermindern oder sie auch gänzlich eingehen lassen sollten. Uebrigens wird in der Folge nur noch von dem Dienste im Landheere die Rede seyn. *) — Die Kriegsdienste (im Landheere) sind ferner nach der Verschiedenheit der Waffenarten verschieden. (Dienst unter dem Fufsvolke, in der Reiterei u. s. w.) Jedoch, so wichtig auch dieser Unterschied für die Kriegswissenschaft und die Kriegskunst ist, so kommt er doch in rechtlicher Hinsicht nur in so fern in Betrachtung, als er (in mehreren Europäischen Staaten) auf die

---

zuerst in Frankreich (schon in älteren Zeiten) eingeführt. Sie besteht in diesem Reiche auch jetzt noch. (Unter Napoléon gab es eine G. auch für die Armee während eines Feldzuges.) — Sie hat dann in dem laufenden Jahrhunderte in mehreren Deutschen Staaten Nachahmung gefunden. — Auch in England hat man einen Anfang mit der Einführung bewaffneter Polizeisoldaten gemacht. (Mussitantibus multis; — aber auctis delictis, augenda sunt remedia malorum.) — Vgl. v. Kamptz, Gensd'armerie-Codex.

*) Die Bemannung der Englischen Kriegsschiffe besteht wieder theils aus Matrosen, theils aus Seesoldaten.

Digitized by Google

längere oder kürzere Dauer der Dienstzeit Einfluſs hat. [1]) — Endlich sind die Kriegsdienste entweder Staatsdienste in der engsten Bedeutung, die Dienste der Kriegsoberen, (oder Officiere,) oder gemeine Dienste, die Dienste der Gemeinen. [2]) Die Bestellung der Kriegsoberen ist in der Regel nach der Analogie der Amtsgewalt der Staatsdiener zu beurtheilen. Der folgenden Erörterung der Lehre vom Kriegsdienste wird, in Beziehung auf diesen Unterschied, der Gattungsbegriff der Kriegsdienste zum Grunde gelegt werden.

Das Recht des Staates, Kriegsdienste zu fordern, obwohl ein Ausfluſs der Dienstgewalt, hat dennoch mehrere Eigenthümlichkeiten, durch welche es sich von der Anwendung derselben Gewalt auf andere Arten der Dienste unterscheidet. — Ein Staat kann zwar bald dieser bald einer andern Art der Dienste, nie aber der Kriegsdienste entbehren. Die Wiege oder der Keim der Staaten ist der Krieg; ein Stamm sey auch noch so ungebildet, Kriege werden von ihm gemeinschaftlich beschlossen und geführt. — Das Recht, gewisse andere Arten der Dienste zu fordern, kann der Staat auf den einen oder den andern seiner Unterthanen übertragen, nicht aber das Recht, Kriegsdienste zu fordern, nicht das jus armorum. Daher wird ein Eingriff in dieses Recht billig den schwersten Staatsverbrechen beigezählt. Daher ist ein Staat, welcher nicht in dem ausschlieſslichen Besitze dieses Rechtes ist, (wie die Geschichte der Germanischen Staaten des Mittelalters lehrt,) entweder in einem Zustande der Auflösung oder im Uebergange zu einer andern Verfassung. — Endlich ist das in Frage stehende Recht auch in so fern eine ei-

---

1) Z. B. der Dienst zu Roſs kann nicht so schnell erlernt und eingeübt werden, als der zu Fuſs. Vgl. in diesem Hauptstücke unten vom Konskriptionssysteme. — Ist im Kriege der erstere oder der letztere der lebensgefährlichere? Auch eine Rechtsfrage!

2) S. oben S. 123 dieses Bandes.

genthümliche Anwendung der Dienstgewalt des Staates, als im Kriegsdienste Leben und Gesundheit auf dem Spiele steht.

Wie das Recht, Kriegsdienste zu fordern, unter den Hoheitsrechten des Staates obenan steht, so kommt auch umgekehrt der Verbindlichkeit, Kriegsdienste zu leisten, unter den Unterthanenpflichten die oberste Stelle zu. Wer sich der Erfüllung dieser Pflicht entzieht, kann, (zu Folge des Grundsatzes der ausgleichenden Gerechtigkeit,) auf den Schutz und Beistand, den er Anderen, seinen Mitbürgern, versagt, eben so wenig zur Vertheidigung seiner Rechte Anspruch machen. Er handelt überdiefs nach einer Maxime, mit welcher, wenn sie zu einem Gesetze erhoben oder von allen Mitgliedern des Staatsvereines befolgt würde, die Selbstständigkeit des Staates unmöglich bestehen könnte. Ein Volk aber, das seine Selbstständigkeit verliert, verliert Alles, was es als Volk verlieren kann! Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist zugleich eine Ehrensache; [1]) nicht nur in dem Sinne, weil nur der einen Anspruch auf Ehre machen kann, welcher ehrenhaft überhaupt handelt, sondern auch in so fern, als auf der thätigen Theilnahme an der Vertheidigung des Vaterlandes die Mannesehre wesentlich beruht. [2])

Jedoch begreift die Regel, dafs die Verbindlichkeit, Kriegsdienste zu leisten, einem jeden Bürger obliege,

---

1) Wohl dem Volke, bei welchem diese Ansicht vom Kriegsdienste durch das Urtheil der öffentlichen Meinung bestätiget wird! — Das Mittelalter stand in dieser Beziehung höher, als die Zeit, welche ihm folgte.

2) Daher auch der Einfluſs, welchen bei so vielen Völkern die Kriegsverfassung auf die Begriffe von Ehre und Schande überhaupt hatte; z. B. bei den Germanischen Völkern das Lehnswesen. Vgl. Weiske Abhandlungen aus dem Gebiethe des Deutschen Rechts. Leipz. 1830. (Von den 7 Heerschilden.) Zepernick, Miscellaneen zum Lehnrechte. III, 10. (Ueber den Einfluſs des Lehnswesens auf die Abneigung gegen unstandesmäſsige Ehen.)

nicht auch diejenigen unter sich, welchen das zur Leistung dieser Dienste erforderliche physische Vermögen abgeht; also nicht die Frauen, nicht Kinder und Greise, nicht kranke oder gebrechliche Personen. Denen, welche in diese Kategorie gehören, kann nicht schon deshalb [1]) die Leistung irgend eines Schadenersatzes angemuthet oder die Ausübung irgend eines (an die Eigenschaft eines im Heere Dienenden nicht ausdrücklich gebundenen) Rechts abgesprochen werden.

Da, (zu Folge des Grundsatzes der ausgleichenden Gerechtigkeit, in welchem zugleich der Grundsatz der Gegenseitigkeit der Rechte enthalten ist,) durch die Leistung der in Frage stehenden Dienste ein Recht auf Theilnahme an den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten begründet wird, welche die Gesetze des gegebenen Staates seinen Unterthanen zusichern, so sind in einem jeden einzelnen Staate diejenigen vom Kriegsdienste ausgeschlossen, welchen in diesem Staate jene Rechte nicht zustehn. — Also: 1) Diejenigen, welche durch ein Verbrechen diese Rechte verwirkt d. i. sich der Ausübung dieser Rechte unwürdig gemacht haben. [2]) Eben so 2) Fremdlinge als solche, d. i. wenn sie nicht durch den Eintritt in den Kriegsdienst eines Staates zugleich die Eigenschaft eines Bürgers dieses Staates erwerben. Den Fremden steht auch das entgegen, dafs der Mensch über Leib und Leben nicht nach Gefallen verfügen kann. Die Deutschen jedoch haben das Kriegshandwerk von jeher als eine freie Kunst betrachtet und getrieben. [3])

---

1) Nicht schon deshalb — Denn aus einem andern Grunde kann mit diesem physischen Unvermögen die eine oder die andere Folge allerdings verbunden seyn. Z. B. die, welche sich selbst verstümmelt haben, können einer Strafkompagnie einverleibt werden. — Frauen haben auf das Staatsbürgerrecht überhaupt keinen Anspruch.

2) Die positiven Gesetze haben die Verbrechen, mit welchen diese Folgen verbunden seyn sollen, etc. genauer zu bestimmen.

3) Schon die ersten Römischen Kaiser hatten in ihrer Leibwache auch Deutsche. S. Tacit. Annal. I, 24. Nach und nach ver-

Digitized by Google

Abgesehn von diesen beiden Ausnahmen ist die Verbindlichkeit, Kriegsdienste zu leisten, eine unbedingte und mithin allgemeine Bürgerpflicht; kann also, Noth- (oder Kollisions-) Fälle ausgenommen, auch der Staat nicht eine Befreiung vom Kriegsdienste bewilligen, z. B. nicht die Kriegsdienstpflichtigkeit nur gewissen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft aufbürden. Wenn auch sonst die Regel die ist, dafs der Staat, um Zwangsdienste in freiwillige zu verwandeln, Abgaben, (vergleichungsweise die leichtere Last,) zur Lohnung freiwilliger Arbeiter dem Volke aufzuerlegen habe, so ist es doch mehr als zweifelhaft, ob diese Regel auch auf Kriegsdienste anwendbar sey.

Gleichwohl sind es fast nur kleinere Staaten, — z. B. kleine Freistaaten oder wenig zahlreiche (noch überdiefs ungebildete) Völkerschaften, — welche dem Grundsatze, dafs ein jeder freie Mann auch ein Wehrmann seyn müsse, schlechthin treu bleiben. Die meisten übrigen Staaten und Völker verwenden nur einen Theil der Gemeindeglieder, einige sogar nur ein aus Fremdlingen bestehendes Heer, zum Kriegführen; — bald, weil, zu Folge der in der Erfahrung eintretenden Verhältnisse, schon ein kleineres Heer zum Siegen ausreichend ist, bald um den Aufwand zu mindern, welchen der Krieg und die Rüstung zum Kriege verursacht, bald weil sie die Verfassung des Staates oder der Organismus der bürgerlichen Gesellschaft nöthiget, den Grundsatz der Vertheilung verschiedenartiger Arbeiten unter verschiedene Arbeiter auch auf die Waffenarbeit anzuwenden.

Man kann die verschiedenen Systeme, welche in Beziehung auf den Bestand der Heere bald von diesem bald von einem andern Volke oder auch von demselben Volke zu verschiedenen Zeiten befolgt worden sind, auf folgende drei Hauptsysteme zurückführen: Entweder wird der

---

mehrte sich die Zahl dieser Leibwächter. So wurde der Fall des weströmischen Reiches vorbereitet.

Digitized by Google

Krieg mit der gesammten dienstfähigen Mannschaft des Volkes, — oder er wird mit einem stehenden Heere, — oder er wird mit einem stehenden Heere und mit einer Landwehr zugleich geführt.'[1]) (Das erste und das dritte dieser Systeme lassen wieder mehrere Modifikationen zu.[2])) In Deutschland (uud in mehreren andern Germanischen Staaten) sind alle diese Systeme, das eine nach dem andern, versucht worden.[3]) In der geschichtlichen Vorzeit der Deutschen war ein jeder freie und waffenfähige Mann auch Wehrmann;[4]) es gab so viele Völkerschaften so viele Landwehren. Auch unter den Fränkischen Königen dauerte, bis zur Einführung des Lehnswesens, diese Kriegsverfassung fort. Dann traten an die Stelle der Landwehr nach und nach die stehenden Heere. (Zuerst die Lehns- und Dienstmannschaften, welche, mit Erbgütern besoldet, gleichsam ständige Heere waren; endlich die stehenden Heere der heutigen Zeit, deren un-

---

1) Das Wort: Landwehr, kommt schon in den Kapitularien der Fränkischen Könige vor. (Landwehr und Landsturm sind nicht ihrem Wesen nach, sondern nur in Beziehung auf die allgemeinere oder beschränktere Anwendung desselben Grundsatzes von einander verschieden.)

2) So giebt es in Schweden eine Landwehr, die viel Eigenthümliches hat.

3) Carrion-Nisas, allg. Geschichte der Kriegskunst. A. d. Fr. von Rumpf. Lpz. II Bde. v. Bärenhorst, Betrachtungen über die Kriegskunst etc. Lpz. III. Aufl. 1827. Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Berl. 1820. — Auch darf hier folgende Schrift nachträglich angeführt werden, welche erst nach dem Abdrucke des Vten Bandes der 40 Bücher etc. erschienen ist: Wheaton, histoire des progrès qu'a fait le droit des gens en Europe depuis la paix de Westphalie jusqu'au congrès de Vienne; avec un précis historique des progrès du droit des gens en Europe avant la paix de W. Leipz. 1841.

4) Daher wurden die Landgüter auch Wehren genannt. (Und noch jetzt führen sie in einigen Ländern diesen Namen.) — Doch gab es schon damals eine Kriegsmannschaft, welche eine Aehnlichkeit mit einem stehenden Heere hatte, — das Gefolge der Könige und Fürsten.

Digitized by Google

unterbrochene Existenz auf dem freiwilligen oder gezwungenen Eintritte Einzelner in das Heer beruht. Den Uebergang von den Lehns- und Dienstmannschaften zu diesen stehenden Heeren vermittelte der Miethsoldat.) In den neuesten Zeiten endlich ist in mehreren Deutschen Staaten, z. B. in Oesterreich, in Preufsen, zu dem stehenden Heere eine Landwehr hinzugekommen, ist also die älteste Deutsche Kriegsverfassung gewissermafsen wiederhergestellt worden. Wie überhaupt der Lauf der Begebenheiten so oft nur ein Kreislauf zu seyn scheint, so dafs der Geschichtsforscher zu dem Gedanken verleitet werden könnte, dafs von den Menschen immer nur dasselbe Drama aufgeführt werde, wenn auch die Schauspieler unaufhörlich wechseln.

Betrachtet man diese drei Systeme in dem Zusammenhange, in welchem sie mit der Kriegsdienstpflichtigkeit stehn, — also aus dem Gesichtspunkte, aus welchem der Kriegsdienst in dem vorliegenden Hauptstücke überhaupt in Betrachtung gezogen werden sollte, — so biethet sich besonders die Frage dar, wie ein stehendes Heer auf eine dem Zwecke seiner Aufstellung und den Grundsätzen des Rechts entsprechende Weise zu ergänzen sey. — Nachdem man in Europa mehrere Lösungen dieser Frage versucht hatte, ohne dafs auch nur einer dieser Versuche der Aufgabe Genüge geleistet hätte, ist man endlich auf einen vollkommeneren, ja vielleicht auf den einzig richtigen Plan gekommen, — auf das sogenannte Konskriptionssystem. Zuerst in Frankreich während der Revolution eingeführt,*) hat seitdem dieses System seine Herrschaft über mehrere andere Europäische

*) Es hieng diese Neuerung mit der Umgestaltung auf das genaueste zusammen, welche die Europäische Kriegskunst überhaupt durch die Kriege der Französischen Revolution erfuhr. Vgl. v. Ochs, Betrachtungen über die neuere Kriegskunst, über ihre Fortschritte und Veränderungen und über die wahrscheinlichen Folgen, welche für die Zukunft daraus entstehen werden. Frkf. u. Lpz. 1817.

Staaten verbreitet. Da in dem heutigen Europa, wenn ein Volk in der Kriegskunst einen bedeutenden Fortschritt macht, die übrigen nicht zurückbleiben können, so darf dasselbe System neuen Siegen entgegensehn; zumal da es, seit der Zeit, da es zuerst in Frankreich eingeführt wurde, eine wesentliche Verbesserung — im Königreiche Preufsen — erhalten hat.*) Von dieser wird jedoch erst weiter unten die Rede seyn.

Es beruht das Konskriptionssystem, dasselbe einstweilen in seiner ursprünglichen Gestalt d. i. in der Gestalt betrachtet, in welcher es in Frankreich zuerst eingeführt wurde, auf folgenden Grundsätzen: Die gesammte waffenfähige Mannschaft des Landes ist verpflichtet, in dem stehenden Heere zu dienen. Jedoch nicht alle waffenfähige Männer dienen auch wirklich — eine längere oder kürzere Zeit lang — in dem stehenden Heere. Sondern dieses Heer besteht nur aus einem Theile der waffenfähigen Mannschaft des Landes und ist daher eben so nur mit einem Theile dieser Mannschaft von Zeit zu Zeit zu ergänzen. Die Regel für diese Ergänzung ist nun die, dafs alle Mannspersonen nach ihrem Alter (oder nach ihren Geburtsjahren) in Klassen eingetheilt sind und dafs das Heer alljährlich, (oder so oft eine neue Konskription nothwendig wird,) aus einer dieser Klassen und zwar (in der Regel) aus derjenigen Klasse, deren Mannschaft das kriegsdienstfähige Alter in dem Jahre erst erreicht hat, vollzählig gemacht oder nach Befinden vermehrt wird, dafs aber, wenn die Mannschaft dieser Klasse zahlreicher ist, als die, welche in dem Jahre zur Ergänzung oder Vermehrung des stehenden Heeres erfordert wird, das Loos diejenigen heraushebt, welche nun, nach Abzug der Dienstunfähigen, in das Heer einzutreten verpflichtet sind.

Die Zweckmäfsigkeit dieses Systemes, seine Vorzüge vor anderen Arten, wie man in Europa die stehenden

---

*) Eine ähnliche Umgestaltung des Konskriptionssystemes ist dermalen in Frankreich im Werke.

Digitized by Google

Heere ehemals ergänzte und sie hin und wider noch ergänzt, liegen am Tage.[1]) Dieses System befolgend kann der Staat seine Kriegsmacht in dem Grade vermehren, in welchem diese Vermehrung nach dem Stande der Bevölkerung des Landes nur überhaupt möglich ist. Ein Heer, welches nach diesem Systeme ergänzt wird, ist ein wahres Nationalheer, ist ein Heer, in welchem, weil es alle Stände des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft in sich vereiniget, die Kultur der Gebildeteren auch den Uebrigen zu statten kommt, die Einen dieses die Anderen ein anderes Privatinteresse bestimmt, den Kampf für das Vaterland zugleich als ihre Privatangelegenheit zu betrachten, ist ein Heer, in welchem sich das Volk, aus dem es hervorgegangen ist, gleichsam wiederholt.

In einer Beziehung jedoch leidet dieses System, (dasselbe fortdauernd nur in seiner ursprünglichen Gestalt betrachtet,) an einem Grundgebrechen. Auf dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit beruhend, verletzt es gleichwohl diesen Grundsatz wesentlich in so fern, als es nicht alle die, welche zur Konskription eines und desselben Jahres (oder zu derselben Altersklasse) gehören, sondern nur einen Theil dieser Klasse zum Dienste im stehenden Heere wirklich einberuft, dafs es also die Last, welche von Rechtswegen auf alle waffenfähige Männer dieser Klasse fallen sollte, nur Einigen dieser Klasse aufbürdet. Wenn auch die Auswahl nicht den über die Konskription gesetzten Behörden, sondern dem Loose überlassen ist, die Ungerechtigkeit ist und bleibt dennoch dieselbe. Denn vom Staate hat das Loos sein Entscheidungsrecht.[2])

---

1) Gelegentlich darf hier noch des Nebenvortheiles erwähnt werden, welchen die Konskription in so fern gewährt, als sie, (wie z. B. Quetelet gezeigt hat,) zur Vervollkommnung und Erweiterung der politischen Naturlehre benutzt werden kann; z. B. zur Beantwortung der Frage, ob und in wie fern sich die physische Konstitution eines Volkes verschlechtere oder verbessere.

2) Doch darf ich nicht unerwähnt lassen, dafs ich, mit der Konskription aus eigner Erfahrung bekannt, über die Ungerech-

Digitized by Google

Man kann zwar die Folgen dieser Ungerechtigkeit mildern, indem man z. B. das Alter, in welchem die Mannschaft einer und derselben Klasse der Konskription unterworfen ist, früh, die Dienstzeit kurz ansetzt, [1]) (denn ein jedes einzelne Lebensjahr hat seinen besonderen Werth für den Menschen,) indem man ferner denjenigen, welche das Loos zum Dienste berufen hat, verstattet, einen tauglichen Ersatzmann zu stellen. Und man kann nicht blos, sondern man soll billig von diesen und von ähnlichen Mitteln Gebrauch machen, um die drückenden Folgen der in Frage stehenden Ungerechtigkeit zu ermäfsigen. Man sollte vielleicht sogar so weit gehn, dafs man denjenigen, welche das Loos von dem Dienste im stehenden Heere bei der dermaligen Konskription freigesprochen hat, und, zur Aushülfe, dem Staate die Verbindlichkeit auflegte, denjenigen, welche in demselben Jahre das Loos getroffen hat, eine Entschädigung in Geld zu leisten. Aber alles dieses beseitiget nicht den Vorwurf der Ungerechtigkeit, welcher dem Konskriptionssysteme (in seiner ursprünglichen Gestalt) seinem Wesen nach gemacht werden kann.

Daher ist die neue Gestalt, in welcher dieses System in dem Königreiche Preufsen (zu Anfang des laufenden Jahrhunderts) eingeführt worden ist, zugleich ein wesentlicher Fortschritt, welchen das System überhaupt gemacht hat. In Preufsen sind alle waffenfähige Mannspersonen, nachdem sie das gesetzlich bestimmte Alter erreicht haben, (wenn sie also zur Altersklasse des Jahres gehören,) nicht nur der Konskription unterworfen, sondern auch gehalten, im stehenden Heere eine Zeit lang [2])

---

tigkeit des Konskriptionssystemes noch nie eine Klage hörte. Wen das Loos getroffen hat, sagt gewöhnlich nur: Ich habe es verspielt. (Die Menschen sind geneigt, in einer Entscheidung durch das Loos ein Gottesurtheil zu ahnden.)

1) Hierbei kann eine neue Ungleichheit entstehn, wenn die Dienstzeit nach der Verschiedenheit der Waffenarten, welchen die Konskribirten zugetheilt werden, von verschiedener Dauer ist.

2) Die Ausnahme, welche wegen der Zeitdauer des Dienstes zum

Digitized by Google

wirklich zu dienen. Nach Ablauf dieser Zeit treten sie in die Landwehr ein, welche daher, aus schon gedienten Leuten bestehend, mit dem stehenden Heere desto gewisser wetteifern kann. In dieser Gestalt also ist das Konskriptionssystem mit dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit vollkommen vereinbar. In derselben Gestalt ist es noch überdiefs mit besonderen Vortheilen verbunden.[1]) Eben so lassen sich mit ihm auch in dieser Gestalt einige von den Mafsregeln verbinden, durch welche, wie oben bemerkt worden ist, der Druck des Konskriptionssystems, dieses in seiner ursprünglichen Gestalt betrachtet, gemildert werden kann.

Ueberall, wo es ein stehendes Heer giebt, z. B. in den Staaten des heutigen Europa's, hat dieses Heer gewisse besondere Rechte, zuweilen auch gewisse Vorrechte.[2]) (Wo die gesammte waffenfähige Mannschaft in's Feld rückt, kann von besonderen Rechten und von Vorrechten des Heeres höchstens in besonderen Fällen und Beziehungen die Rede seyn. Dagegen ist in solchen Staaten die Staatsverfassung nicht selten die Grundlage der Organisation des Heeres oder umgekehrt diese die Grundlage jener. In diesem Verhältnisse standen einst beide z. B. im Römischen Freistaate, auch in den Städten des Mittelalters, zu einander.) Es beruhen jene besonderen Rechte und jene Vorrechte bald auf dem Interesse des Kriegsdienstes, bald auf einem Interesse der Staatsverfassung, bald auf der Pflicht des Staates, die bürgerliche Freiheit, wenn sie in einem gewissen Verhältnisse von be-

---

Vortheile derer statt findet, die auf eigene Kosten den Dienst verrichten, läfst sich ebenfalls genügend rechtfertigen.

1) Einflufs auf den kriegerischen Geist des Volkes. — Aussicht auf die Verminderung der stehenden Heere. — Entbehrlich wird ein „bewaffneter Friede."

2) Besondere Rechte (jura singularia) entstehen aus der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze auf ein besonderes Verhältnifs. Vorrechte (privilegia) sind Ausnahmen von einem allgemeinen Rechtsgrundsatze.

sonderen Gefahren bedroht ist, in seinen besonderen Schutz zu nehmen. [1]) — Es liegt z. B. am Tage, dafs, zu Folge des ersten Grundes, den im stehenden Heere Dienenden ein ihren Dienstleistungen entsprechender und beziehungsweise ein standesmäfsiger Sold auszusetzen ist. Erwägt man daher einerseits, wie lästig der Kriegsdienst im Frieden und wie gefährlich er für Gesundheit und Leben im Kriege sey, und andererseits, wie niedrig der Sold in den heutigen Europäischen Staaten stehe, so kann man den Wunsch nicht unterdrücken, dafs die Ursache dieses Mifsverhältnisses beseitiget, d. i. der Stand der stehenden Heere herabgesetzt würde. Auf jeden Fall darf der Staat nicht der besonderen Pflichten vergessen, welche er gegen die im Kriegsdienste Verwundeten oder Gealterten auf sich hat. Eine Nation kann sich kein schöneres Denkmal errichten, als wenn sie diesen, — laeso sed invicto militi, — eine Wohnstätte erbaut, welche einem Palaste gleicht. — Wenn es dagegen in so vielen monarchischen Staaten, auch in den Europäischen Monarchien, eine Leibwache (oder Garde) giebt, welche vor dem übrigen stehenden Heere bevorrechtet ist, so dürfte diese Einrichtung, da sie in dem stehenden Heere selbst eine Spaltung stiftet, mit dem Interesse des Kriegsdienstes, wenigstens in Europa, schwerlich vereinbar seyn. Auch die Gründe der Verfassungspolitik, welche man für diese Einrichtung in dem einen oder in dem andern Staate anführen kann, möchten sich nicht auf die Europäischen Monarchien anwenden lassen; nicht zu gedenken der Gefahren, welche eine Leibwache da, wo sie dem Geiste der Verfassung entsprach, dem Throne so oft bereitet hat.

Die Tugenden eines Heeres [2]) sind Gehorsam

---

1) Ein besonderes Recht der letzteren Art ist z. B. das Recht der Soldaten, unter gewissen Umständen ein von allen oder von gewissen Förmlichkeiten befreites Testament zu errichten.

2) Ich nehme hier das Wort: Tugend, in dem Sinne, in welchem es eine jede Eigenschaft einer Person oder Sache bezeich-

gegen diejenigen, welche über das Heer gesetzt sind und Tüchtigkeit zum Kampfe. Die letztere Tugend setzt wieder zwei Bedingungen voraus, — Körperkraft und Tapferkeit. [1]) Ein Heer, welches zu der Hoffnung ermächtigen soll, dafs es den Sieg an seine Fahnen fesseln werde, bedarf aller dieser Tugenden. [2]) Es bedarf derselben an sich in gleichem Grade. Es bedarf ihrer unter allen und jeden Umständen, d. i. von welcher Art und Beschaffenheit auch seine Kriegskunst seyn möge. Es ist daher z. B. ein Irrthum, wenn man glaubt, dafs seit der Erfindung des Pulvers die persönliche Beschaffenheit des Heeres weniger, als ehemals, über den Ausgang der Schlachten und der Kriege entscheide. [3]) Nur Einzelne können sich jetzt weniger, als vormals, durch Grofsthaten auszeichnen.

Diese Tugenden eines Heeres sind von dem Umfange, sie hängen mit dem gesammten physischen und moralischen Zustande eines Volkes so genau zusammen, dafs man, um die Gewährleistungen für dieselben nachzuweisen, von der Volkserziehung überhaupt zu handeln hätte. Jedoch giebt es eine Bedingung der Wirksamkeit jener Tugenden eines Heeres, von welcher, da sie in ihrer Art

---

net, welche diese Person oder Sache zu etwas tauglich macht. (Dieselbe Bedeutung hat auch das Lateinische Wort: Virtus.)

1) Ich gedenke nicht der Ehrliebe und ähnlicher Neigungen. Diese sind nur Triebfedern zur Tapferkeit.

2) Man kann daher umgekehrt annehmen, dafs ein Volk, (oder der Kern eines Volkes,) welches in einer Reihe von Kriegen den Sieg davon getragen hat, besonders wenn es sein Gebieth allmählig vergröfsert hat, durch alle diese Tugenden sich auszeichnete.

3) Nicht das Geld also ist der nervus belli. (Eisen läfst sich in Gold und Silber verwandeln.) Die Römer, die, welche durch ihre Siege Roms Gröfse gründeten, würden auch jetzt noch siegreich seyn. Machiav. Abhdgen über den Livius. II, 10. 17. — Eben so wechseln die Regeln der Strategie nicht mit den Waffen. Cäsars Lager im nördlichen Frankreich ist auch jetzt noch eine treffliche Stellung. — Vgl. Seume, D. comparatio inter arma veterum et recentiorum. Lips.

Digitized by Google

nur die Erfolge eines Heeres bedingt, und da sie überdiefs jene Tugenden sogar in einem gewissen Grade ersetzen kann, hier noch besonders die Rede seyn mufs, — die Kriegszucht.*) Obwohl das Bedürfnifs eines jeden Heeres, kann doch die Kriegszucht vorzugsweise in einem stehenden Heere ausgebildet werden und beruhen doch die Vorzüge eines stehenden Heeres vor einem jeden andern besonders auch auf der Vollendung, zu welcher in ihm die Kriegszucht gebracht werden kann. (Daher wird in dem Folgenden von der Kriegszucht nur in Beziehung auf stehende Heere die Rede seyn.)

Die Kriegszucht hat Wunder gewirkt und sie wirkt fortdauernd Wunder. Ihr verdankten einst die Römer ihre Siege und die lange Dauer ihres Reichs zu einem grofsen Theile. Dasselbe gilt von dem Uebergewichte, welches die heutigen Europäischen Völker und die Völker Europäischer Abkunft über alle andere Völker der Erde behaupten. — Auch ist es nicht schwer, die Ursachen zu entdecken, welchen die grofsen Erfolge der Kriegszucht beizumessen sind. Wenn ein Heer nach der Analogie einer bewegenden Kraft zu beurtheilen ist und daher, je mehr Einheit in demselben herrscht, desto wirksamer seyn wird, so mufs die Kriegszucht, da sie die einzelnen bewegenden Kräfte, aus welchen ein Heer besteht, zu einem Ganzen, gleichsam in einen Mittelpunkt der Bewegung, vereiniget, die Kraft des gesammten Heeres bis zu dem Grade steigern, bis zu welchem sie nur überhaupt gesteigert werden kann. Wenn auch die Stärke oder Macht dieser Kraft von der Beschaffenheit der einzelnen in ihr vereinigten Kräfte abhängt, so liegt doch in der Einheit des Ganzen zugleich ein Grund zur Verstärkung der Kräfte der Einzelnen, als solchen. Denn mit einander vereiniget können Arbeiter nicht selten

*) Der Lateinische Ausdruck: Disciplina militaris, bedeutet die Kriegsverfassung überhaupt. Lange blieb bei dem stehenden Heere des Römischen Reichs die disciplina Augusti in Gebrauch. S. l. 12. §. 1. D. de re milit.

Digitized by Google

eine Arbeit liefern, welche sie einzeln zu liefern nicht im Stande seyn würden. Unter derselben Voraussetzung wird der einzelne Arbeiter thätiger seyn, als er vereinzelt seyn würde, bald weil er seinen Mitarbeitern nachschreitet, bald aus Scheu vor ihrem Urtheile, bald weil er einer strengeren Aufsicht unterworfen werden kann und unterworfen ist.

Weit eher könnte es befremden, wie es bei so vielen Völkern gelungen ist, das Heer der Kriegszucht in ihrer ganzen Strenge zu unterwerfen, selbst bei solchen Völkern, welche, — wie z. B. die Römer und die Engländer,*) — den Werth der persönlichen Freiheit sonst recht wohl zu schätzen wufsten. Jedoch läfst sich diese Erscheinung so erklären, dafs sich einem Volke, so bald es in der Kriegskunst einige Fortschritte gemacht hatte, das Gefühl oder die Ueberzeugung aufdringen mufste, dafs nur eine strenge Kriegszucht nicht nur für die Erfolge, sondern auch für die eigene Sicherheit des Heeres Bürgschaft leisten könne. Einmal eingeführt hatte dann die Kriegszucht in sich selbst ein Lebensprincip. Was der Fortdauer einer jeden öffentlichen Gewalt zur Stütze dient, — dafs Niemand in dem Ungehorsame oder in dem Widerstande gegen eine solche Gewalt der Erste seyn will, weil er nicht weifs, ob ihm ein Zweiter nachfolgen werde, — das mufste der Kriegszucht wegen der Strenge ihrer Strafen besonders zu statten kommen.

Obwohl der allgemeine Charakter der Kriegszucht eine besondere Strenge ist, so ist doch das Mafs und die Beschaffenheit dieser Strenge theils mit der Denk- und Sinnesart des Volkes überhaupt, theils mit dem Charakter desjenigen Theiles des Volkes, aus welchem das Heer ergänzt wird, in Uebereinstimmung zu setzen. In Ueber-

---

*) Bei den Römern wurden Vergehungen gegen die Kriegszucht mit körperlichen Züchtigungen (durch Stöcke aus Weinreben (s. Tacit. Annal. I, 23.) bestraft. Auch in den Britischen Heeren sind körperliche Züchtigungen in Gebrauch.

Digitized by Google

einstimmung mit diesem Grundsatze werden in Frankreich Verletzungen der Kriegszucht nicht mit körperlichen Züchtigungen bestraft; ja erstreckt sich in Frankreich die Kriegszucht sogar nur auf die Zeit, während welcher der Dienst wirklich verrichtet wird. In einem strengeren Gehorsam wird das Britische Heer gehalten, wegen der Art, wie dieses Herr ergänzt wird.

Bis hieher ist in dem vorliegenden Hauptstücke der Kriegsdienst nur in dem Verhältnisse betrachtet worden, in welchem er zu seinem Hauptzwecke, zu der Kriegsverfassung steht. Jedoch der Kriegsdienst und das Kriegswesen überhaupt stehen noch in mehreren anderen Beziehungen. Von diesen sollen jetzt noch diejenigen herausgehoben werden, welche dem Einflusse nach, den sie auf die Kriegsverfassung oder sonst auf den Staat haben, die wichtigeren sind.

Also — das Kriegswesen und die Verfassung eines Staates stehen überall in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander. — Wie könnte es anders seyn? da eine jede Staatsverfassung, wie sie auch sonst beschaffen seyn möge, der Stütze einer Macht bedarf, welche sie gegen ihre Feinde vertheidigen könne, in den äufsersten Fällen aber der Waffenmacht eine jede andere Macht nachsteht? da überdiefs die Art, wie die Staatshaushaltung eingerichtet ist, auf beide zusammen, auf das Kriegswesen und auf die Staatsverfassung, einen entscheidenden Einflufs hat? — Es ist daher dem Kriegswesen, nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen, in dem einen Staate diese in einem andern eine andere Gestalt zu geben. Dem Geiste der Demokratie entspricht nur eine Kriegsverfassung, welche die gesammte waffenfähige Mannschaft zum Kriegsdienste beruft, also die Vertheidigung des Landes einer Landwehr anvertraut. Darum ist z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein jeder Bürger auch ein Landwehrmann. Zwar giebt es in diesen Staaten auch ein stehendes — besonders zur Besetzung der festen Plätze bestimmtes — Heer. Aber so gering ist der

Digitized by Google

Bestand desselben, dafs die Verfassung von dieser Seite schlechterdings nichts zu fürchten hat. Dagegen ist ein stehendes Heer in der Monarchie an seiner Stelle. Denn in dieser Verfassung steigert ein stehendes Heer die Macht des Fürsten, ohne dafs es ihr, wenn es anders nicht durch unmäfsige Begünstigungen übermüthig gemacht wird, zugleich gefährlich werden könnte. [1]) Zwar in der konstitutionellen Monarchie scheint sich das Verhältnifs des stehenden Heeres zur Verfassung anders zu stellen; wie auch in Grofsbritannien das stehende Heer von der Volksparthei, wenigstens ehemals, mit verdachtsamen Augen bewacht wurde. Aber, auch zugegeben, dafs in der konstitutionellen Monarchie der Fürst versucht seyn könnte, seinen Befehl über das Heer zum Umsturze der Verfassung zu benutzen, so hat sich doch diese Gefahr in dem heutigen Europa, seitdem die Europäischen Staaten von ihrem Kredite einen so umfassenden Gebrauch gemacht haben und da sie fortdauernd genöthiget sind, ihren Kredit in Anspruch zu nehmen, nicht wenig vermindert. Denn Gewaltstreiche sind nicht das Mittel, den Kredit eines Staates zu befestigen oder zu steigern. — Die Wechselwirkung zwischen dem Kriegswesen und der Verfassung eines Staates tritt auch in der Geschichte unzweideutig hervor. Als Octavianus Augustus den Römischen Freistaat in eine Einherrschaft verwandelt hatte, errichtete er sofort ein stehendes Heer. In Deutschland hatte eine jede wesentliche Veränderung in dem Kriegswesen auch eine Veränderung in der Staatsverfassung zur Folge. [2]) Die Französische Revolution gab sowohl der Kriegs- als der Staatsverfassung Frankreichs eine neue Gestalt.

Eben so unverkennbar ist der Einfluſs, welchen die stehenden Heere auf Kultur und Civilisation überhaupt, namentlich in den heutigen Europäischen Staaten, [3])

---

1) Brecht, das Kriegswesen in Monarchien. Frankf. 1841.

2) S. Band V. S. 89 f.

3) Nicht blos von den Heeren dieser Staaten gilt der Satz, wenn

Digitized by Google

haben. Der Dienst in einem stehenden Heere ist eine Einübung gewisser Tugenden, — der Achtung für die Vorgesetzten, der Ordnungsliebe, der Rührigkeit, der Pünktlichkeit. Derselbe Dienst kann auch dazu benutzt werden, und er wird in mehreren Staaten auch dazu benutzt, die Mannschaft in gewissen gemeinnützigen Kenntnissen oder Leibesübungen zu unterrichten, z. B. im Lesen und Schreiben, im Rechnen, im Schwimmen, im Turnen. Ein stehendes Heer sieht fast unausbleiblich auf diejenigen mit einem gewissen Stolze herab, welche nicht zu ihm gehören.*) Wenn auch dieser Stolz seine Schattenseite hat, so wirkt er doch im Stillen der Alleinherrschaft entgegen, zu welcher sonst in unserem „der Industrie" verfallenen Zeitalter die Sucht, Geld zu machen, (to make money,) leicht gelangen könnte. Ueberdiefs, wo das Heerwesen, wie im Königreiche Preufsen organisirt ist, mufs sich jener Stolz zum Nationalstolze erweitern.

---

er auch mit besonderer Rücksicht auf die Heere dieser Staaten erläutert werden wird. — In dem Römischen Reiche scheint besonders das stehende Heer dazu beigetragen zu haben, die Herrschaft der Römischen Sprache, Kultur und Civilisation auf alle Provinzen dieses Reiches auszudehnen. Als das Römische Reich, als ein Römisches Reich schon längst in der Nationalität der Griechen untergegangen war, blieb dennoch die Lateinische Sprache die Sprache der Legionen. Gibbon, XVII. 47 (Basler Ausg.)

*) Schon ein nur auf eine bestimmte Zeit angeworbenes Heer hegt diesen Stolz. Julius Cäsar unterdrückte einen Aufstand seines Heeres mit einem einzigen Worte. Er nannte die Widerspenstigen: Quirites! Tacit. Annal. I, 42.

by Google

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Sechs und dreifsigstes bis vierzigstes Buch.

Siebenter Theil.

Regierungslehre. — Vierter Theil dieser Lehre.

Digitized by Google

KARL SALOMO ZACHARIÄ'S

Vierzig Bücher

vom

S T A A T E.

Umarbeitung
des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes.

An omnis moriar?

Siebenter Band.

HEIDELBERG,
akademische Verlagsbuchhandlung von C. F. Winter.

1843.

Digitized by Google

BIBLIOTHÈQUE
DE L'UNIVERSITÉ
DE GAND

ed by Google

Inhaltsanzeige.

VIERZIG BÜCHER VOM STAATE.

SIEBENTER BAND.

Das sechs und dreifsigste bis vierzigste Buch.

Seite

Einleitung in die Staatswirthschaftslehre 1
I. Begriff — Eintheilung der Staatswirthschaftslehre . 1
II. Von dem wissenschaftlichen Charakter der Staatswirthschaftslehre 4
III. Die Vorschule der Staatswirthschaftslehre, die (allgemeine) Wirthschaftslehre 6
IV. Zur Geschichte der Staatswirthschaftslehre . . 7

DAS SECHS UND DREISSIGSTE BUCH.

Die allgemeine Wirthschaftslehre.

Erstes Hauptstück. Bestimmung der Grundbegriffe dieser Wissenschaft. Von dem Erwerbe im Allgemeinen . . 25

Zweites Hauptstück. Von dem Zwecke des Erwerbes . . 33

Drittes Hauptstück. Von den Urquellen des Erwerbes . . 47

Viertes Hauptstück. Von den einzelnen Arten des Erwerbes .

Erste Unterabtheilung. Von dem ursprünglichen Erwerbe

Erster Abschnitt. Von dem unmittelbaren ursprünglichen Erwerbe 47

Zweiter Abschnitt. Von dem mittelbaren ursprünglichen Erwerbe 55

Digitized by Google

Seite

Zweite Unterabtheilung. Von dem abgeleiteten Erwerbe 57

Erster Abschnitt. Von dem unmittelbaren Tauschverkehre 60

Zweiter Abschnitt. Von dem Gelde 65

Erster Theil. Von dem wahren oder natürlichen Gelde 66

Zweiter Theil. Von dem Schein oder dem künstlichen Gelde 71

Fünftes Hauptstück. Von dem Vermögen einer Person . . 75

DAS SIEBEN UND DREISSIGSTE BUCH.

Der Volkswirthshaftslehre erstes Buch.

Einleitung in die Volkswirthschaftslehre. 77

A) Das System der Erwerbsfreiheit.

Erstes Hauptstück. Darstellung dieses Systemes . . . 79

Zweites Hauptstück. Was darf und was soll gleichwohl der Staat auch nach diesem Systeme für den Erwerb der Unterthanen (positiv) thun? 88

B) Das System der Erwerbsvormundschaft.

I. Das System der Erwerbsgemeinschaft 86

II. Das System der Beschränkung der Erwerbsfreiheit . 88

1) Das System der Verschliefsung des Landes gegen den auswärtigen Handel 89

2) Das System der Schutzzölle , ... 91

3) Von den Retorsionsmafsregeln 94

DAS ACHT UND DREISSIGSTE BUCH.

Der Volkswirthschaftslehre zweites Buch.

Beurtheilung der Systeme, die zu Ende des vorigen Buches einer genaueren Prüfung vorbehalten worden sind.

Erstes Hauptstück. Zur Vergleichung zwischen dem Systeme der Erwerbsfreiheit und dem der Erwerbsvormundschaft . 96

Digitized by Google

Seite

Zweites Hauptstück. Wenn darf und wenn soll gleichwohl der Staat dem zweiten Systeme den Vorzug geben? . . 104

Drittes Hauptstück. Wie ist es zu erklären, dafs das System der Erwerbsvormundschaft so vielen Beifall bei den Europäischen Staaten gefunden hat? 107

DAS NEUN UND DREISSIGSTE BUCH.

Der Staatshaushaltungslehre erstes Buch.

Einleitung. Von der Art, wie der Staat seine Bedürfnisse an Brauchlichkeiten befriedigen kann, im Allgemeinen . 111

Von dem Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten hat.

Erstes Hauptstück. Von dem Ursprunge dieses Systemes . 112

Zweites Hauptstück. Von den Ausgaben des Staates . . 115

Drittes Hauptstück. Von der Bewirthschaftung des Staatsvermögens 117

Viertes Hauptstück. Von dem Verhältnisse dieses Systemes zu den Systemen der Volkswirthschaftslehre 118

Fünftes Hauptstück. Von dem praktischen Werthe dieses Systemes 120

DAS VIERZIGSTE BUCH VOM STAATE.

Der Staatshaushaltungslehre zweites Buch.

Von dem Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut aus den Abgaben des Volkes zu bestreiten hat.

Einleitung 122

Erster Abschnitt. Von den Ausgaben des Staates . . 126

Zweiter Abschnitt. Von den Einnahmen des Staates oder von den Steuern.

Digitized by Google

Seite

Erste Abtheilung. Von den Steuern, welche ein Volk unmittelbar entrichtet.

I. Von den verschiedenen Arten der Steuern . . . 132

II. Wer ist zu besteuern? 136

III. Wie sind die einzelnen Steuerpflichtigen zu besteuern? 137

IV. Von den verschiedenen möglichen Steuersystemen . 140

V. Von der Verwendung der Steuern 147

Zweite Abtheilung. Von den Staatsanlehnen, als einem Mittel, die Steuern statt des Volkes einstweilen zu entrichten 150

I. Was sind Staatsschulden? 156

II. Wenn darf der Staat Schulden machen? . . . 158

III. Wie soll der Staat Schulden machen? . . . 160

IV. Von der Rückzahlung der Staatsschulden . . . 164

Anhang. Von dem Zusammenhange, in welchem die Staatswirthschaft mit der Staatsverfassung und mit der Staatsverwaltung überhaupt steht 169

Nachwort 175

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts sämmtlicher sieben Bände der Vierzig Bücher vom Staate.

ERSTER BAND.

ERSTER THEIL.

Vorschule der Staatswissenschaft.

ERSTES BUCH.

Das Recht.

Erstes Hauptstück. Von dem Rechte, dieses seinem äufseren Charakter oder seiner Form nach betrachtet . . . . . Seite. 1

Zweites Hauptstück. Von dem Rechte, dieses seinem inneren Charakter oder seinem Inhalte nach betrachtet 3

ZWEITES BUCH.

Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt.

Erstes Hauptstück. Der Stand der Natur und der Staat . . 49

Zweites Hauptstück. Begriffe, welche dem Begriffe des Staates verwandt sind 54

Drittes Hauptstück. Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt 61

Viertes Hauptstück. Von der Theorie, nach welcher der Rechtsgrund der Staatsgewalt ein Vertrag ist 64

DRITTES BUCH.

Von der Machtvollkommenheit.

Erstes Hauptstück. Begriff der Machtvollkommenheit . 82

Zweites Hauptstück. Die Eigenschaften, welche der Machtvollkommenheit in der Idee zukommen 88

Drittes Hauptstück. Von der Machtvollkommenheit im Verhältnisse zu den Unterthanen, oder, von dem Staatsherrscher als Herrn des Volkes und des Landes 93

Viertes Hauptstück. Von dem Staatsherrscher, in wie fern er Vertreter (Repräsentant) des Volkes ist 96

Fünftes Hauptstück. Von der Erwerbung der Machtvollkommenheit.

Erste Abtheilung. V. d. E. d. M. kraft eines göttlichen Rechtes 100

Zweite Abtheilung. V. d. E. d. M. nach dem weltlichen Rechte 103

Digitized by Google

Dritte Abtheilung. Wie kann die Machtvollkommenheit sowohl auf einem göttlichen als auf dem weltlichen Rechte beruhn . . . . . Seite. 114
Vierte Abtheilung. Von dem Principe der Legitimität 116
Sechstes Hauptstück. Von den Rechten der Machtvollkommenheit 119

VIERTES BUCH.

Von der Darstellbarkeit der Idee des Staates in der Erfahrung.

Erste Abtheilung. Von der Darstellbarkeit dieser Idee, die Aufgabe in Beziehung auf das Volk betrachtet . . . 125
Zweite Abtheilung. Von der Darstellbarkeit dieser Idee, die Aufgabe in Beziehung auf den Staatsherrscher betrachtet.
Erstes Hauptstück. Von den Bedingungen des Daseyns eines Staatsherrschers 130
Zweites Hauptstück. Von den Interessen, welche zum Herrschen und zum Regieren bestimmen . . . 136

FÜNFTES BUCH.

Von dem Zwecke des Staates.

Erstes Hauptstück. V. d. praktischen Zwecke des Staates . 147
Zweites Hauptstück. V. d. Naturzwecke des Staates . 153
Drittes Hauptstück. Der Staat seinem Wesen nach ein Uebel 160
Viertes Hauptstück. V. d. Interessen des Staates . . 166

SECHSTES BUCH.

Die Staatswissenschaft.

Erstes Hauptstück. Begriffe und Eintheilung der Staats-W. 169
Zweites Hauptstück. Methodologie der Staats-W. . . 174
Drittes Hauptstück. Von dem Nebeneinanderseyn mehrerer Staaten 180
Viertes Hauptstück. Von der politischen Naturlehre . . 182

ZWEITER BAND.

ZWEITER THEIL.

Allgemeine politische Naturlehre.

SIEBENTES BUCH.

Die allgemeinen Naturgesetze in ihrer Beziehung auf den Staat.

Erstes Hauptstück. Die Mechanik und die Statik . . 1
Zweites Hauptstück. Die Chemie 7
Drittes Hauptstück. Die Physiologie oder Biologie . . 10

Digitized by Google

ACHTES BUCH.

Die Erdkunde. Erster Theil. Die physische Geographie.

Seite

Einleitung. 19

Erstes Hauptstück. Von der Erde, diese als einen Weltkörper und für sich betrachtet 21

Zweites Hauptstück. Die Erde, ein Planet unserer Sonne. 31

NEUNTES BUCH.

Politische Klimatologie. Fortsetzung der physischen Geographie.

Erstes Hauptstück. Von dem Begriffe, der mit dem Worte Klima zu verbinden ist 43

Zweites Hauptstück. Von dem Einflusse des Klima auf die Menschen- und Staatenwelt im allgemeinen 46

Drittes Hauptstück. Von dem unmittelbaren Einflusse des Klima 51

Viertes Hauptstück. Von dem mittelbaren Einflusse des Klima 55

ZEHNTES BUCH.

Die politische Naturgeschichte, oder von dem Verhältnisse, in welchem die Schätze und Erzeugnisse der Erde zur Menschen- und Staatenwelt stehn. Zweiter Theil der politischen Erdkunde.

Erster Abschnitt. Von der Beschaffenheit dieses Verhältnisses 59

Zweiter Abschnitt. Von dem Einflusse dieses Verhältnisses auf die Menschen- und Staatenwelt 68

Erstes Hauptstück. Dieses Verhältnifs gesellt die Menschen zu einander 76

Zweites Hauptstück. Dasselbe Verhältnifs vereiniget die Menschen mit einander 83

Drittes Hauptstück. Wie dieses Verhältnifs den Frieden unter den Menschen wiederherstellt 87

Viertes Hauptstück. Von den verschiedenen Lebensarten der Völker 93

Anhang zu den Büchern VIII—X. Von grofsen und kleinen Staaten 101

ELFTES BUCH.

Der politischen Anthropologie erster Theil. — Physische Anthropologie.

Erstes Hauptstück. Von der Erneuerung der Menschengattung 107

Zweites Hauptstück. Von der körperlichen Beschaffenheit des Menschen 121

Drittes Hauptstück. Von der Verschiedenheit des Menschen nach dem Geschlechte 129

Viertes Hauptstück. Von der Verschiedenheit der Menschen nach Rassen und Nationen 146

Digitized by Google

ZWÖLFTES BUCH.

Der politischen Anthropologie zweiter Theil. — Psychische Anhropologie.

Seite.

Einleitung 166
Erstes Hauptstück. Von dem Bewufstseyn 169
Zweites Hauptstück. Von dem Erkenntnifsvermögen . . 174
Drittes Hauptstück. Von dem Gefühl- und Begehrungsvermögen 202

DREIZEHNTES BUCH.

Die Geschichte, betrachtet als ein Theil der politischen Naturlehre.

Erstes Hauptstück. Von der Aufgabe dieses Buches . . 224
Zweites Hauptstück. Von der pragmatischen Geschichte der Staaten und der Völker 227
Drittes Hauptstück. Von der natürlichen Geschichte der Staaten 234

VIERZEHNTES BUCH.

Allgemeine Maxime der Staatsklugheit.

Einleitung 238
Erstes Hauptstück. Der Zweck 240
Zweites Hauptstück. Die Mittel 247
Drittes Hauptstück. Die Ausführung 258

DRITTER BAND.

FÜNFZEHNTES BUCH.

Der allgemeine Theil der Verfassungslehre.

Einleitung 1
Erstes Hauptstück. Aufgaben der Verfassungslehre . . 2
Zweites Hauptstück. Eintheilung der Staatsverfassungen . 4
Anhang I. Von den gemischten Staatsverfassungen . . 8
Anhang II. Von den zusammengesetzten Staatsverfassungen 10
Anhang III. Von Mutter- und Tochter-Staaten . . . 13
Drittes Hauptstück. Von der vollkommensten Staatsverfassung 23
Viertes Hauptstück. Von den unmittelbaren Bestandtheilen des Staatsvereines 29
Fünftes Hauptstück. Zur natürlichen Geschichte der Staatsverfassungen 69
Ueber Reformen und Revolutionen 76

Digitized by Google

SECHSZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre erstes Buch.

Von der Monarchie oder Einherrschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Theil der Verfassungslehre der Einherrschaft.

Erstes Hauptstück. Zur Geschichte der einherrschaftlichen Verfassung . . . . . Seite. 97

Zweites Hauptstück. Naturlehre der einherrschaftlichen Verfassung 103

Drittes Hauptstück. Das Verfassungsrecht oder die Politik der Einherrschaft 107

Viertes Hauptstück. Von der Erwerbung der Krone oder von den Wahl- und den Erbmonarchieen 111

Fünftes Hauptstück. Von den autokratischen und den repräsentativen Monarchieen 122

Zweiter Abschnitt.

Besonderer Theil der Verfassungslehre der Einherrschaft.

Erstes Hauptstück. Von der Despotie oder der Zwingherrschaft 126

Zweites Hauptstück. Von den väterlichen oder patriarchalischen Einherrschaften 138

I. Von den stammväterlichen Einherrschaften . . . 139

II. Von den geistesväterlichen Einherrschaften . . . 151

III. Von den landesväterlichen Einherrschaften . . . 157

IV. Von den republikanischen Einherrschaften . . . 171

SIEBENZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre zweites Buch.

Von der Aristokratie oder Adelsherrschaft.

Erstes Hauptstück. Begriff dieser Verfassung. — Ihre Entstehung 173

Zweites Hauptstück. Die Naturlehre der Aristokratie . 178

Drittes Hauptstück. Das Verfassungsrecht oder die Politik der Aristokratie 181

Viertes Hauptstück. Von den Arten der Aristokratie . 188

ACHTZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre drittes Buch.

Von der Demokratie oder der Volksherrschaft.

Einleitung 192

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Seite.

Von den autokratischen Demokraticen 196

Zweite Abtheilung.

Von der repräsentativen Volksherrschaft 205

NEUNZEHNTES BUCH.

Des besondern Theiles der Verfassungslehre viertes Buch.

Von der konstitutionellen Monarchie oder von der Einherrschaft einer Volksvertretung.

Einleitung 226

Erster Abschnitt.

Naturlehre oder natürliches Verfassungsrecht der konstitutionellen Monarchie 230

Zweiter Abschnitt.

Von der Organisation der konstitutionellen Monarchie.

Erstes Hauptstück. Von den verschiedenen Abtheilungen des Staatsgebietes 244

Zweites Hauptstück. Von den Kammern und dem Reichstage 248

Drittes Hauptstück. Von der vollziehenden Gewalt . 263

Viertes Hauptstück. Von der richterlichen Gewalt . 273

Dritter Abschnitt.

Gewährleistungen für die Fortdauer der konst. Monarchie 287

VIERTER BAND.

Der Regierungslehre erster Theil.

ZWANZIGSTES BUCH.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Erstes Hauptstück. Von dem Wesen eines Gesetzes . . 1

Zweites Hauptstück. Von den Grenzen der gesetzgebenden Gewalt 20

Drittes Hauptstück. Wie sollen die Gesetze ihrem Inhalte nach beschaffen seyn? 22

Viertes Hauptstück. Von der Fassung oder Redaktion der Gesetze 33

Fünftes Hauptstück. Von der Auslegung der Gesetze . 36

EIN UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der richterlichen Gewalt.

Erstes Hauptstück. Von dem Amte des Richters . . 44

Zweites Hauptstück. Von den Rechten der Partheien . 52

Digitized by Google

Seite.

Drittes Hauptstück. Von den Pflichten des Richters . 54

Viertes Hauptstück. Von den Bedingungen, unter welchen der Richter Rechtsstreitigkeiten überhaupt oder auf eine rechtmäfsige Weise entscheiden kann. (Klage. Vertheidigung. Beweis) 56

Fünftes Hauptstück. Von dem Endurtheile . . . 70

Sechstes Hauptstück. Von dem gerichtlichen Verfahren . 75

ZWEI UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der vollziehenden Gewalt oder von der Regierung, dieses Wort in seiner engeren Bedeutung genommen.

Einleitung 84

Erster Abschnitt. Von dem Verhältnisse der Regierung zur gesetzgebenden Gewalt 87

I. Von der Regierung, in wie fern sie die Gesetze vollzieht . 87

II. Von der Regierung, in wie fern sie zur Gesetzgebung mitwirkt. 89

III. Von der Regierung, in wie fern sie die Stelle der gesetzgebenden Gewalt vertritt 90

Zweiter Abschnitt. Von dem Verhältnisse der Regierung zur richterlichen Gewalt. (Die Unterabtheilungen dieses Abschnitts sind dieselben, wie die des ersten Abschnitts) . . 94

DREI UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der Civilgewalt des Staates.

Einleitung 100

ERSTER THEIL.

Von den

Gütern des Menschen, diese einzeln oder ihrer physischen Verschiedenheit nach betrachtet.

Erste Abtheilung. Von den angebornen Gütern des Menschen 111

Anhang. Von dem Rechte auf Ehre . . . 127

Zweite Abtheilung. Von den äusseren oder erwerblichen Gütern des Menschen. Einleitung 135

ERSTE UNTERABTHEILUNG.

Von den dinglichen Rechten.

Erster Abschnitt. Von den dinglichen Rechten an Sachen.

Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthumsrechte an Sachen 143

Zweites Hauptstück. Von dem Rechte der Dienstbarkeit an Sachen 166

Drittes Hauptstück. Von dem Pfandrechte an Sachen . 174

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt. Von dem Eigenthume an Geisteswerken.

Seite.

Einleitung 185

Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthume an Geisteswerken, welche an einem Körper haften, insbesondere von dem Schrifteigenthume 186

Zweites Hauptstück. Von dem Eigenthume an Geisteswerken der entgegengesetzten Art 197

Drittes Hauptstück. Von dem Eigenthume an Erfindungen und Entdeckungen 199

Dritter Abschnitt. Von den dinglichen Rechten an Personen.

Einleitung 201

Erstes Hauptstück. Das Ehерecht 202

Zweites Hauptstück. Das Elternrecht 218

Anhang zu diesem Abschnitte. Zur Philosophie des positiven Familienrechts 224

ZWEITE UNTERABTHEILUNG

Von den persönlichen Rechten, insbesondere von den Verträgen.

Einleitung 229

Erstes Hauptstück. Von den Verträgen im Allgemeinen . 230

Zweites Hauptstück. Von den einzelnen Arten der Verträge 237

Anhang. Zur Philosophie der positiven Vertragsrechte . . 243

ZWEITER THEIL.

Von der Einheit der Güter, welche einer und derselben Person gehören, oder von dem Vermögen einer Person.

Erste Unterabtheilung. Von dem Eigenthume, welches eine Person an ihrem Vermögen hat 253

Zweite Unterabtheilung. Von dem Vermögen eines Verstorbenen oder von dem Erbrechte 267

Anhang. Zur Philosophie der positiven Erbrechte . 278

VIER UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der Polizeigewalt des Staates.

Erstes Hauptstück. Begriff der Polizeigewalt . . . 287

Zweites Hauptstück. Die Polizeiwissenschaft . . . 289

Drittes Hauptstück. Von den verschiedenen Verrichtungen der Polizeigewalt 293

Viertes Hauptstück. Von der Gefährlichkeit der Polizei . 296

Digitized by Google

Fünftes Hauptstück. Zur Philosophie der positiven Polizeirechte . . . . . Seite 300
Sechstes Hauptstück. Von der beaufsichtigenden Gewalt des Staates 304

FÜNF UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von der Strafgewalt des Staates.

Erstes Hauptstück. Von Vergehen und Strafen im Allgemeinen 308
Zweites Hauptstück. Von dem Rechtsgrunde der Strafgewalt des Staates.
Erste Abtheilung. Nach einem geoffenbarten Rechte 314
Zweite Abtheilung. Nach dem Vernunftrechte . 319
Drittes Hauptstück. Von der Rechtmäfsigkeit der Strafen in Beziehung auf die zu bestrafenden Handlungen . . . 332
Viertes Hauptstück. Von der Rechtmäfsigkeit der Strafen in Beziehung auf die Uebel, mit welchen die Vergehen zu bestrafen sind 346
Schlufsbemerkungen zum dritten und vierten Hauptstücke 358
Fünftes Hauptstück. Von den Gründen, aus welchen eine den Gesetzen nach verwirkte Strafe nicht zuerkannt, oder, zuerkannt, nicht vollzogen werden kann oder darf.
I. Von der Einrede des nothgedrungen verübten Vergehens 363
II. Von der Einrede der Verjährung der Anklage . . 364
III. Von der Einrede: Ne bis in idem 366
IV. Von der Begnadigung 366
V. Von der Versöhnung der menschlichen Gerechtigkeit durch den Tod 371
VI. Von der Flucht des Uebertreters eines Strafgesetzes . 373

SECHS UND ZWANZIGSTES BUCH.

Von dem Rechte des Staates, Verdienste zu belohnen.

Erstes Hauptstück. Von dem Grunde dieses Rechts . 375
Zweites Hauptstück. Was darf und soll der Staat belohnen? 383
Drittes Hauptstück. Wie darf und soll der Staat belohnen? 387

FÜNFTER BAND.

SIEBEN UND ZWANZIGSTES BUCH.

Des

VÖLKERRECHTS ERSTES BUCH.

Das

Naturrecht in seiner Anwendung auf das Verhältnifs unter Völkern.

EINLEITUNG IN DAS GESAMMTE VÖLKERRECHT.

I. Begründung des Völkerrechts 1

Digitized by Google

Seite.
II. Methodologie des Völkerrechts 11
III. Die auswärtige Politik und die Diplomatie 17

ERSTER oder THEORETISCHER THEIL.

Des
VÖLKERRECHTS ERSTER ABSCHNITT.
Von den ursprünglichen Gütern eines Volkes. 22

ZWEITER ABSCHNITT.
Von den
Rechten der Völker an äufseren Gegenständen.

ERSTE ABTHEILUNG.
Von den Rechten der Völker an Sachen
oder
das Sachenrecht in seiner Anwendung auf das Völkerrecht.

Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthume, das einem Volke an seinem Lande zusteht 33
Zweites Hauptstück. Von dem Rechte der Dienstbarkeit, welches einem Volke an dem Lande eines andern Volkes zustehn kann 48
Drittes Hauptstück. Von dem Pfandrechte in seiner Anwendung auf das Verhältnifs unter Völkern 51

ZWEITE ABTHEILUNG.
Von dem Rechtsverhältnisse zwischen den Kolonien und dem Mutterlande 52

DRITTE ABTHEILUNG.
Von den Rechten, welche ein Volk gegen das andere durch Verträge erwerben kann.

Erstes Hauptstück. Grundsätze, welche von Verträgen unter Völkern überhaupt gelten 55
Zweites Hauptstück. Von den verschiedenen Arten dieser Verträge 61

VIERTE ABTHEILUNG.
Von dem Vermögen eines Volkes.

Erstes Hauptstück. Von dem Eigenthume, welches einem Volke an seinem Vermögen zusteht 71
Zweites Hauptstück. Von der Nachfolge in das Vermögen eines Volkes 74

ZWEITER oder PRAKTISCHER THEIL.
ERSTER ABSCHNITT.
Das Recht des Friedens 80
(Hier zugleich vom Gesandtschaftsrechte).

Digitized by Google

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Recht des Krieges.

Seite

Einleitung. 99

Erstes Hauptstück. Von dem Rechte eines Volkes mit andern Völkern Krieg zu führen 101

Zweites Hauptstück. Von dem Rechte während eines Krieges, oder, von dem Kriegsrechte in der engeren Bedeutung 111

Erster Anhang. Rechtsgrundsätze von Eroberungen . 118

Zweiter Anhang. Von dem Kriegsrechte in Seekriegen . 131

Dritter Anhang. Von dem Rechte der Neutralität . . 135

Drittes Hauptstück. Von der Wiederherstellung des Friedens 145

ACHT UND ZWANZIGSTES BUCH.

Des

VÖLKERRECHTS ZWEITES BUCH.

Das Völkerstaatsrecht.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von Völkerstaaten überhaupt.

Erstes Hauptstück. Der Völkerstaat eine Rechtsidee . . 152

Zweites Hauptstück. Von dem Unterschiede zwischen einem Völkerstaate und einem Völkerbunde 154

Drittes Hauptstück. Von den Bedingungen der Entstehung und Fortdauer dieser Vereine 160

Viertes Hauptstück. Von der Verfassung eines Völkerstaates 165

Fünftes Hauptstück. Das Regierungsrecht eines Völkerstaates 168

ZWEITE ABTHEILUNG.

Der Europäische Völkerstaat.

Die (fünf) Perioden dieses Völkerstaats 173

NEUN UND ZWANZIGSTES BUCH.

Das Weltbürgerrecht.

Erstes Hauptstück. Begründung des Weltbürgerrechts . 235

Zweites Hauptstück. Von der Freiheit des Verkehres zwischen dem In- und dem Auslande, oder, von dem ersten Grundsatze des Weltbürgerrechts 240

Drittes Hauptstück. Von dem Rechte der Fremden, oder, von dem zweiten Grundsatze des Weltbürgerrechts . . . 244

Viertes Hauptstück. Von der Stellung des Weltbürgerrechts zum Völkerrechte 248

Fünftes Hauptstück. Von dem antikosmopolitischen Geiste der positiven Gesetze 290

Digitized by Google

DREISSIGSTES BUCH.

Das Staatenrecht.

Erstes Hauptstück. Begründung des Staatenrechts. — Grundsätze . . . . . Seite. 258

Zweites Hauptstück. Von dem Falle, da ein und dasselbe Individuum der Unterthan mehrerer Staaten zugleich ist . 267

Drittes Hauptstück. Anwendung des ersten Grundsatzes (des 1. Hptst.) auf den Fall, da ein und dasselbe Individuum der Unterthan zweier oder mehrerer Staaten nach einander ist 283

Viertes Hauptstück. Von der Hülfe Rechtens, welche eine Regierung der andern zu leisten hat. Anwendung des zweiten (im I. Hptst.) aufgestellten Grundsatzes 287

Fünftes und letztes Hauptstück. Von der Rechtskraft, welche, was von einem Staate beurkundet worden ist, auch für alle andere Staaten hat. Anwendung des dritten (im ersten Hauptstücke aufgestellten) Grundsatzes 289

SECHSTER BAND

Das ein und dreifsigste bis fünf und dreifsigste Buch.

Einleitung in diese fünf Bücher 1

EIN UND DREISSIGSTES BUCH.

Die allgemeine Erziehungslehre.

Erstes Hauptstück. Von dem Zwecke der Erziehung . . 10

Zweites Hauptstück. Von den Mitteln zur Erreichung des Endzwecks der Erziehung 17

Drittes Hauptstück. Uebergang zur Staatserziehungslehre 32

ZWEI UND DREISSIGSTES BUCH.

Das System der Freiheit des Volkes in den seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten.

Erstes Hauptstück. Von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche 38

Zweites Hauptstück. Von der Erziehung der Jugend . 42

Drittes Hauptstück. Von der Erziehung der Erwachsenen oder von der Volkserziehung in der engeren Bedeutung . . 52

Viertes Hauptstück. Das erste System der Staatserziehungslehre in seiner Beziehung auf das Interesse des Staates betrachtet 58

Fünftes Hauptstück. Dasselbe System in seiner Beziehung auf die christliche Kirche betrachtet 61

Digitized by Google

DREI UND DREISSIGSTES BUCH.

Das System der Bevormundung des Volkes in den seine Erziehung betreffenden Angelegenheiten.

Seite

Einleitung 86

Erste Abtheilung.

Erziehungssystem der (römisch-) katholischen Kirche . . 94

Zweite Abtheilung.

Erziehungssystem derjenigen Staaten, welche über die Volkserziehung eine vormundschaftliche Gewalt ausüben , . . 105

VIER UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten, in wie fern sie von den eigenen Leuten des Staates

das ist

von einem Theile des Volkes, welchen der Staat für diese Dienste von dem übrigen Volke ein für allemal ausgesondert hat, zu verrichten sind.

Einleitung in das vier- und in das fünf und dreißigste Buch . 116

Erstes Hauptstück. Von dem Falle, da in einem eroberten Lande die Verwaltung der Staatsämter das Vorrecht des Volkes ist, welches die Eroberung gemacht hat 129

Zweites Hauptstück. Von dem Falle, da bei einem Volke, welches in Kasten gespalten ist, die öffentlichen Angelegenheiten nur von der obersten Kaste oder nur von den beiden obersten Kasten verwaltet werden 138

Drittes Hauptstück. Von der Verwaltung der Staatsangelegenheiten durch einen Erbadel 147

FÜNF UND DREISSIGSTES BUCH.

Von den Staatsdiensten, in wie fern sie eine von dem ganzen Volke zu tragende Last sind.

Einleitung 179

Erstes Hauptstück. Von dem Rechte, die Staatsämter zu besetzen 182

Zweites Hauptstück. Von der Verbindlichkeit zur Annahme und Verwaltung eines Staatsamtes 201

Drittes Hauptstück. Von den Bedingungen der Rechtsfähigkeit zum Staatsdienste 210

Digitized by Google

Seite.

Viertes Hauptstück. Von den Bedingungen der Tüchtigkeit zum Staatsdienste 221
Fünftes Hauptstück. Wann und wie sind Aemter zu vergeben? 231
Sechstes Hauptstück. Von den Rechten, welche den Staatsdienern für ihre Person zustehn 249
Siebentes Hauptstück. Von den Gewährleistungen für die Amtstreue und den Amtseifer der Staatsdiener . . . 260
Achtes Hauptstück. Von dem Staate zu leistenden Kriegsdiensten 271

SIEBENTER BAND.

Das sechs und dreifsigste bis vierzigste Buch.

Einleitung in die Staatswirthschaftslehre 1
I. Begriff — Eintheilung der Staatswirthschaftslehre . . 1
II. Von dem wissenschaftlichen Charakter der Staatswirthschaftslehre 4
III. Die Vorschule der Staatswirthschaftslehre, die (allgemeine) Wirthschaftslehre 6
IV. Zur Geschichte der Staatswirthschaftslehre 7

SECHS UND DREISSIGSTES BUCH.

Die allgemeine Wirthschaftslehre.

Erstes Hauptstück. Bestimmung der Grundbegriffe dieser Wissenschaft. Von dem Erwerbe im Allgemeinen . . . 25
Zweites Hauptstück. Von dem Zwecke des Erwerbes . . 33
Drittes Hauptstück. Von den Urquellen des Erwerbes . 42
Viertes Hauptstück. Von den einzelnen Arten des Erwerbes.
Erste Unterabtheilung. Von dem ursprünglichen Erwerbe
Erster Abschnitt. Von dem unmittelbaren ursprünglichen Erwerbe 47
Zweiter Abschnitt. Von dem mittelbaren urspünglichen Erwerbe 55
Zweite Unterabtheilung. Von dem abgeleiteten Erwerbe 57
Erster Abschnitt. Von dem unmittelbaren Tauschverkehre 60
Zweiter Abschnitt. Von dem Gelde 65
Erster Theil. Von dem wahren oder natürlichen Gelde 66
Zweiter Theil. Von dem Schein- oder dem künstlichen Gelde 71

Digitized by Google

Seite.

Fünftes Hauptstück. Von dem Vermögen einer Person . 75

SIEBEN UND DREISSIGSTES BUCH.

Der Volkswirthschaftslehre erstes Buch.

Einleitung in die Volkswirthschaftslehre. 77

A) Das System der Erwerbsfreiheit.

Erstes Hauptstück. Darstellung dieses Systemes . . 79

Zweites Hauptstück. Was darf und was soll gleichwohl der Staat auch nach diesem Systeme für den Erwerb der Unterthanen (positiv) thun? 88

B) Das System der Erwerbsvormundschaft.

I. Das System der Erwerbsgemeinschaft 86

II. Das System der Beschränkung der Erwerbsfreiheit . 88

1) Das System der Verschliefsung des Landes gegen den auswärtigen Handel 89

2) Das System der Schutzzölle , ... 91

3) Von den Retorsionsmafsregeln 94

ACHT UND DREISSIHSTES BUCH.

Der Volkswirthschaftslehre zweites Buch.

Beurtheilung der Systeme, die zu Ende des vorigen Buches einer genaueren Prüfung vorbehalten worden sind.

Erstes Hauptstück. Zur Vergleichung zwischen dem Systeme der Erwerbsfreiheit und dem der Erwerbsvormundschaft 96

Zweites Hauptstück. Wenn darf und wenn soll gleichwohl der Staat dem zweiten Systeme den Vorzug geben? . 104

Drittes Hauptstück. Wie ist es zu erklären, dafs das System der Erwerbsvormundschaft so vielen Beifall bei den Europäischen Staaten gefunden hat? 107

NEUN UND DREISSIGSTES BUCH.

Der Staatshaushaltungslehre erstes Buch.

Einleitung. Von der Art, wie der Staat seine Bedürfnisse an Brauchlichkeiten befriedigen kann, im Allgemeinen . 111

Von dem Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten hat.

Erstes Hauptstück. Von dem Ursprunge dieses Systemes 112

Digitized by Google

Seite.

Zweites Hauptstück. Von den Ausgaben des Staates . . 115
Drittes Hauptstück. Von der Bewirthschaftung des Staatsvermögens 117
Viertes Hauptstück. Von dem Verhältnisse dieses Systemes zu den Systemen der Volkswirthschaftslehre . . 118
Fünftes Hauptstück. Von dem praktischen Werthe dieses Systemes 120

VIERZIGSTES BUCH.

Der Staatshaushaltungslehre zweites Buch.

Von dem Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut aus den Abgaben des Volkes zu bestreiten hat.

Einleitung 122
Erster Abschnitt Von den Ausgaben des Staates . . 126
Zweiter Abschnitt. Von den Einnahmen des Staates oder von den Steuern.

Erste Abtheilung. Von den Steuern, welche ein Volk unmittelbar entrichtet.
I. Von den verschiedenen Arten der Steuern 132
II. Wer ist zu besteuern? 136
III. Wie sind die einzelnen Steuerpflichtigen zu besteuern? 137
IV. Von den verschiedenen möglichen Steuersystemen . . 140
V. Von der Verwendung der Steuern 147

Zweite Abtheilung. Von den Staatsanlehnen, als einem Mittel, die Steuern statt des Volkes einstweilen zu entrichten 150
I. Was sind Staatsschulden? 156
II. Wenn darf der Staat Schulden machen? . . . 158
III. Wie soll der Staat Schulden machen? 160
IV. Von der Rückzahlung der Staatsschulden . . . 164

Anhang. Von dem Zusammenhange, in welchem die Staatswirthschaft mit der Staatsverfassung und mit der Staatsverwaltung überhaupt steht 169

Nachwort 175

Digitized by Google

EINLEITUNG
in die
Lehre von dem Staatsobereigenthume,
oder
in die Staatswirthschaftslehre [1]).
(Buch 36—40.)

I. Begriff — Eintheilung der Staatswirthschafts-Lehre.

Der Gegenstand der folgenden fünf Bücher (des 36sten bis 40sten) ist das Staatsobereigenthum [2]), d. i. das Recht des Staates, seinen Bedarf an Brauchlichkeiten [3]),

---

1) Introductory lectures on political economy. By Rich. Whately. Lond. 1831. — Kaum ein anderer Theil der Staatswissenschaft ist fast bei allen europäischen Nationen von den Schriftstellern so eifrig bearbeitet worden, als diese Wissenschaft. Die englische Literatur ist besonders reich an Schriften dieses Inhalts und überhaupt in dem Fache der Staatswirthschaftslehre die vorzüglichste. (Das erklärt sich, wenigstens zum Theil, aus dem inneren Zustande und aus den auswärtigen Verhältnissen des Britischen Reichs. Wie viele Materialien und Aufgaben für die Staatswirthschaftslehre liegen da schon in der täglichen Praxis! Bei diesem Reichthume der staatswirthschaftlichen Literatur werde ich mich in dem vorliegenden Werke um so mehr auf einige wenige literarische Notizen beschränken. Uebrigens wenn wir auch noch kein einigermassen vollständiges Werk über die Literatur dieser Wissenschaft besitzen, so helfen doch diesem Mangel die Schriften über die Geschichte der Wissenschaft, (die ich zu Ende der Einleitung anführen werde) in einem gewissen Grade ab. S. auch: Schletter, Handbuch der juristischen und staatswirthschaftlichen Literatur. Grimma, 1841. (Wird fortgesetzt). — Dass ich eine Bahn betrete, auf welcher ich so viele Vorgänger habe, kann nur der Erfolg des Unternehmens entschuldigen.

2) Vergleiche die Einleitung zum VI. Bande des vorliegenden Werkes.

3) So dürfte das in den staatswirthschaftlichen Schriften der Engländer so oft vorkommende Wort: Commodities, ins Deutsche zu

kraft des ihm an dem Vermögen des Volkes oder der Nation (denn auch in der Staatswirthschaftslehre werde ich beide Worte als gleichbedeutend gebrauchen), zustehenden Eigenthumsrechts zu befriedigen. Ich sage: Kraft des dem Staate an dem Vermögen des Volkes zustehenden Eigenthumsrechtes. Zwar kann der Staat auch kraft eines anderen Hoheitsrechtes, z. B. kraft seiner Strafgewalt, Einkünfte aus dem Vermögen des Volkes beziehen. Aber, wenn auch die Einkünfte dieser Art das Einkommen des Staates (ab effectu) vermehren, so sind sie doch nicht nach den Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre, sondern nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von dem Hoheitsrechte gelten, kraft dessen eine jede einzelne dieser Einkünfte bezogen wird.

Das Staatsobereigenthum beruht auf demselben Rechtsgrunde, wie die Staatsoberherrlichkeit. Die Staatsgewalt (ein seinem Wesen nach unbedingtes Recht) ist nicht ohne eine ihr entsprechende Macht, diese nicht ohne eine Herrschaft denkbar, welche sich sowohl auf die Kraft, als auf das Vermögen des Volkes erstreckt. Zwar kann es Staaten geben, und es giebt in der Erfahrung Staaten, welche nur von dem einen oder von dem anderen jener Rechte Gebrauch machen. Ja, dem Interesse der individuellen Freiheit würde derjenige Staat am vollkommensten entsprechen, welcher nur Abgaben und nicht Dienste von dem Volke forderte. Aber das Recht des Staates kann man weder auf die Nationalkraft noch auf das Nationalvermögen beschränken, ohne das Wesen des Staates aufzuheben.

übersetzen seyn. Die Uebersetzung ist den Worten: Gemächlichkeiten, Bequemlichkeiten, Baulichkeiten etc. nachgebildet. Das Wort Güter, ist wegen der Allgemeinheit seiner Bedeutung das Wort: Sachgüter, ist als ein zusammengesetztes, nicht ein Aequivalent für das Wort: Brauchlichkeiten. Nicht besser sind die Ausdrücke: Sachliche materielle Güter. — Das Wort Bedürfnisse, ist in der Folge ohne Zusatz gebraucht, jederzeit von den Bedürfnissen zu verstehen, welche Brauchlichkeiten zum Gegenstande haben.

Digitized by Google

Die Staatswirthschaftslehre ist die Wissenschaft der Grundsätze und Regeln, nach welchen der Staat sein Eigenthum an dem Vermögen des Volkes auszuüben, — oder seinen Bedarf an Brauchlichkeiten aus dem Vermögen des Volkes zu befriedigen — oder die Pflichten, welche dem Volke (und einem jeden Einzelnen im Volke) in Beziehung auf sein Vermögen gegen den Staat obliegen, in Vollziehung zu setzen hat.

Die Staatswirthschaftslehre begreift wieder zwei Wissenschaften unter sich, — die National- oder die Volkswirthschaftslehre und die Staatshaushaltungslehre oder die Finanzwissenschaft. Jene hat die Bewirthschaftung, (die Erwerbung, Erhaltung und die Benutzung) des Volksvermögens, weil und in wiefern sie die Angelegenheit des Staates ist, diese hat die Bewirthschaftung des Staatsvermögens, dieses Wort in seiner engeren Bedeutung [1]), d. i. in der Bedeutung genommen, in welcher es das von dem Vermögen des Volkes ausgeschiedene, für die Bedürfnisse des Staates unmittelbar bestimmte Vermögen bezeichnet, zu ihrem Gegenstande. Die Bewirthschaftung des Volks- und die des Staatsvermögens — und mithin auch die Volkswirthschafts- und die Staatshaushaltungslehre — verhalten sich zu einander gegenseitig, wie das Mittel zu seinem Zwecke. Der Haushalt des Staates kann nicht wohl bestellt seyn, wenn der Staat das Volksvermögen schlecht bewirthschaftet, und umgekehrt. In der Theorie können und sollen beide Wissenschaften, die Volkswirthschafts- und die Staatshaushaltungslehre, von einander gesondert werden; im Leben sind beide Wissenschaften oder sollen sie nur eine Wissenschaft seyn.

---

1) In der weiteren Bedeutung begreift das Wort beide, sowohl das Volks- als das Staatsvermögen, unter sich. In der Folge wird jedoch das Wort jederzeit in seiner engeren Bedeutung genommen werden. Dagegen sind die Worte: Staatswirthschaft, Staatswirthschaftslehre, sowohl von der Bewirthschaftung des Volks-, als von der des Staatsvermögens zu verstehen.

II. Von dem wissenschaftlichen Charakter der Staatswirthschaftslehre.

Bei dem Vortrage der Staatswirthschaftslehre kann man (wie bei dem der Staatswissenschaft überhaupt,) zwei an sich verschiedene Methoden befolgen. — *Entweder* kann man die Aufgabe dieser Wissenschaft, — wie hat der Staat das Vermögen des Volkes und das seinige zu bewirthschaften, — als eine Aufgabe behandeln, deren Lösung sowohl in das Gebiet der Wissenschaft, als in das der Politik oder der Staatsklugheitslehre gehört. Alsdann ist in einer jeden einzelnen Lehre jener Wissenschaft die Vorfrage die: Was ist in dieser Lehre Rechtens? Dagegen hat nach dieser Methode die Politik nur die Aufgaben zu beantworten, welche die Rechtswissenschaft zwar aufstellt, aber der Politik zur Beantwortung überlässt. Die Politik hat also nach dieser Methode nur das zu ergänzen, was der Antwort, welche die Rechtswissenschaft auf die Aufgabe der Staatswirthschaft ertheilt, an Vollständigkeit abgeht, und zwar das so zu ergänzen, dafs die Regeln der Politik nicht mit den Grundsätzen des Rechts in Widerspruch stehen dürfen. (Wenn z. B. das Rechtsgesetz die Forderung aufstellt, dafs die Staatsauflagen unter die Einzelnen im Volke nach dem Verhältnisse ihres Vermögens vertheilt werden sollen, so hat die Politik die Mittel an die Hand zu geben, durch welche dieser Forderung am vollkommensten genügt werden kann.) — *Oder* man kann die Aufgabe der Staatswirthschaftslehre, ohne auf die Grundsätze des Rechts Rücksicht zu nehmen, lediglich und allein als eine der Politik (und mithin der Erfahrung) anheimfallende Aufgabe betrachten und behandeln; wenn auch die Politik alsdann noch immer gewisse Voraussetzungen, z. B. die Voraussetzung des Sondereigenthums, aus der Rechtslehre zu entlehnen hat. — Beide Methoden sind jedoch mehr als Methoden des Vortrags als ihren Resultaten nach von einander verschieden. Denn, was der Politik (an sich oder in thesi) vollkommen gemäfs ist, ist eben

Digitized by Google

deswegen auch Rechtens. Daher werde ich auch bei der Darstellung der Staatswirthschaftslehre vorzugsweise die letztere Methode anwenden.

Man mag aber die eine oder die andere Methode bei der Bearbeitung der Staatswirthschaftslehre befolgen, allemal ist diese Wissenschaft vor allen Dingen als eine selbstständige Wissenschaft d. i. so vorzutragen, dafs lediglich und allein die dieser Wissenschaft eigenthümliche Aufgabe — wie sich der Staat seinen Bedarf an Brauchlichkeiten am besten verschaffen könne, — ohne Rücksicht auf irgend einen anderen Zweck, welchen sich der Staat noch sonst bei der Bewirthschaftung des Nationalvermögens und des seinigen setzen kann und nach Befinden setzen soll, in's Auge zu fassen ist. Zwar greift die Staatswirthschaft in das gesammte Seyn und Leben des Staates in einem Grade ein, wie kaum ein anderer Zweig der Staatsverwaltung. Aber ein jedes Hoheitsrecht kann man nur unter der Bedingung, dafs man es zuvörderst seiner eigenthümlichen Beschaffenheit nach in Betrachtung gezogen hat, auch dem Zusammenhange nach, in welchem es mit der Staatsverfassung oder mit anderen Hoheitsrechten steht, gehörig beurtheilen. (Dasselbe gilt von dem Gegenstande einer jeden Wissenschaft.)

Uebrigens kann man die Staatswirthschaftslehre auch in die Staatswirthschaftslehre in der engeren Bedeutung und in die Lehre von der Bewirthschaftung des Vermögens der Gemeinden (und anderer im Staate bestehender Körperschaften) eintheilen. In dem Folgenden wird jedoch von der letzteren Wissenschaft weiter nicht die Rede seyn, da sie kaum eine fruchtbare Behandlung zuläfst, wenn man nicht zugleich auf die (so grofse) Verschiedenheit Rücksicht nimmt, welche unter den Gemeindeverfassungen nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen eintritt.

Digitized by Google

III. Die Vorschule (oder Propädeutik) der Staatswirthschaftslehre, die (allgemeine) Wirthschaftslehre.

Wie die Staatserziehungslehre die allgemeine Erziehungslehre zur Grundlage hat, so ist die *allgemeine* Wirthschaftslehre oder die Wirthschaftslehre schlechthin — die Lehre vom Erwerbe überhaupt, — die Grundlage der Staatswirthschaftslehre. — Die allgemeine Wirthschaftslehre ist keineswegs eine ihrem Inhalte nach ganz neue Wissenschaft. Man hat nur bisher die Grundsätze dieser Wissenschaft in der Staatswirthschaftslehre und insbesondere in der Volkswirthschaftslehre vorgetragen, gleich als wären beide Wissenschaften, die allgemeine und die Staats- (insbesondere die Volks-) Wirthschaftslehre nur eine Wissenschaft; eine Art der Darstellung, welche offenbar gegen die Regeln einer richtigen Methode verstöfst. In dem vorliegenden Werke wird daher die eine Wissenschaft von der anderen gesondert, die allgemeine Wirthschaftslehre der Staatswirthschaftslehre, als die Einleitung in diese, vorausgeschickt werden. (Wenn gleichwohl in der weiter unten folgenden Darstellung der allgemeinen Wirthschaftslehre Sätze vorkommen werden, welche in die Staatswirthschaftslehre, und insbesondere in die Volkswirthschaftslehre zu gehören scheinen, so sind diese Sätze nur als Beispiele oder nur als Anwendungen zu betrachten, welche von den Regeln der allgemeinen Wirthschaftslehre schon vorläufig, um Wiederholungen zu vermeiden, gemacht werden.)

Es läfst also die allgemeine Wirthschaftslehre, (um diese Wissenschaft noch genauer zu charakterisiren,) zuvörderst die Verschiedenheit der Personen unbeachtet, von welchen der Erwerb gemacht wird, oder gemacht werden soll, mit anderen Worten: Die Grundsätze dieser Wissenschaft sind (bedingungsweise) sowohl auf die Staats- als auf die Privatwirthschaft anwendbar. Indem jene Wissenschaft den Erwerb in disser Allgemeinheit betrachtet, legt sie zugleich den Grund zu dem Unterschiede,

Digitized by Google

welchen der Staat zwischen seiner Wirthschaft und der einer Privatperson zu machen hat.

Eben so zieht die allgemeine Wirthschaftslehre die verschiedenen möglichen Gegenstände des Erwerbes nicht für sich oder ihrer specifischen Beschaffenheit nach, sondern nur weil und in wie fern sie im Verhältnifs zu den allgemeinen Bedingungen des Erwerbes verschiedener Art sind, in Betrachtung. Sie handelt, z. B. nicht von der Landwirthschaft oder von dem Bergbau, sondern nur von der Produktion, nicht von den verschiedenen Arten der Fabriken, sondern nur von der Fabrikation. Die Lehre von den einzelnen Arten der Produktion und der Fabrikation gehört in die angewendete Wirthschaftslehre. (Sie ist z. B. die Aufgabe der Landwirthschaftslehre, der Bergwerkswissenschaft, der Technologie.)

Erwägt man, dafs die allgemeine Wirthschaftslehre von dem Gattungsbegriffe des Erwerbes, (eine besondere und bestimmte Art der Kausalität,) ausgeht und die verschiedenen möglichen Erwerbsarten nur in Beziehung auf diesen Gattungsbegriff in Betrachtung zieht, auch die Frage, von wem oder in wessen Interesse der Erwerb gemacht werde, gänzlich an ihren Ort gestellt seyn läfst, so wird man vielleicht die Aeufserung nicht zu gewagt finden, dafs die allgemeine Wirthschaftslehre zu dem Range einer strengen Wissenschaft erhoben werden könnte. Ich glaubte jedoch bei der Darstellung dieser Wissenschaft derjenigen Methode treu bleiben zu müssen, welche ich in den übrigen Bänden des vorliegenden Werkes befolgt habe.

IV. Zur Geschichte der Staatswirthschaftslehre bei den heutigen Europäischen Völkern [1]).

So viel auch sonst die Wissenschaften bei den heutigen Europäischen Völkern, insbesondere bei denen Germanischer

---

1) Wegen der Schriften über die Geschichte dieser Wissenschaft beziehe ich mich zuvörderst auf Rau's Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. (IV. Aufl. Heidelberg, 1841). — Vergl. über diese: Oeuvres de Turgot. Te. III. P. 1808. S. 39. Ephémè-

Abkunft, den Griechen und den Römern — oder den „Alten" — verdanken, die Staatswirthschaftslehre entwickelte sich fast selbstständig bei jenen Völkern.

Zwar zogen die Griechischen Weltweisen, welche die Staatswissenschaft (oder die Politik) überhaupt als einen wesentlichen Bestandtheil der Philosophie betrachteten, auch die Wirthschaftslehre in den Kreis ihrer Untersuchungen. (Die Römer haben sich um die Staatswirthschaftslehre weder durch Schriften noch durch die Praxis verdient gemacht.) Man könnte sogar geneigt seyn, sich von den staatswirthschaftlichen Arbeiten der Griechischen Philosophen Grofses zu versprechen. Denn ihre Umgebungen boten ihnen Erscheinungen dar, welche insbesondere auch auf die mögliche Verschiedenheit der staatswirthschaftlichen Systeme, so wie auf den wesentlichen Zusammenhang, in welchem ein jedes dieser Systeme mit dem gesammten Zustande des Staates stehe, unmittelbar verwiesen. Die Macht der Athenienser beruhte, in den Zeiten der Blüthe ihres Freistaates, hauptsächlich auf ihrem Seehandel und auf der Abhängigkeit, in welcher sie durch ihre Kriegsflotten ihre Kolonien und die Inseln des Archipelagus erhielten. Ihre Handels- und Kolonial-Politik hatte die gröfste Aehnlichkeit mit der der heutigen Europäischen Seemächte [1]). (Die Athenienser entschlossen sich zu dem Kriege, welcher den Namen des Peloponnesischen Krieges führt, hauptsächlich

---

rides du citoyen. Jahrgang 1769. (Zur Geschichte des physiokratischen Systems). — Ganilh, des systèmes de l'économie politique. Par. II. édit. 1821. Mc. Culloch, introductory discourse zu der neuesten (von ihm besorgten) Ausgabe von A. Smith's Wealth of nations. (Lond. 1839. 8). H. Winter, Prof. zu Kasan, die wissenschaftliche Bearbeitung der Staatswirthschaftskunst nach dem literaturgeschichtlichen Entwickelungsgange des Staatswirthschafts-Systems und des Finanzwesens. Kasan 1837. — So auch die Schriften über die Literatur der Staatswissenschaft überhaupt (z. B. Reidel, Bibliothek für moderne Politik und Staatswissenschaften. Darmst. 1841.) und die über die Geschichte der Philosophie.

1) Vergl. Böckh's treffliches Werk: Die Staatshaushaltung der Athener.

Digitized by Google

in dem Interesse ihres Handels.) Eines ganz andern, ja des gerade entgegengesetzten Geistes, war die Staatswirthschaft des Spartanischen Freistaates. Nur der Landbauer hatte vor den Augen des Gesetzgebers der Spartaner Gnade gefunden. Im Uebrigen ging Lykurg's Plan dahin, die Spartaner von der Beschäftigung mit Handwerks- und Kunstarbeiten möglichst abzuhalten, sie gegen den Handelsverkehr mit dem Auslande möglichst abzuschliefsen Gleichwohl entsprechen wenigstens die ökonomischen Schriften der Griechen, welche auf uns gekommen sind, [1]) den Erwartungen, welche man von ihnen hegen könnte, keineswegs. Die bei den Griechen fast allgemein herrschende Ansicht von der Allgewalt des Staates, — die bei ihnen nicht minder verbreitete Meinung, dafs die Macht des Staates weit weniger von dem Reichthume, als von der Kraft der Nation abhänge, — endlich die Verachtung, welche bei demselben Volke auf dem Stande der Handwerker lastete, [2]) — waren die Ursachen, dafs die Griechischen Philosophen die Staatswirthschaftslehre mit geringerem Erfolge, als andere Theile der Staatswissenschaft, bearbeiteten. Auf jeden Fall war die Welt der Germanischen Völker, auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht, eine andere, als die der Griechen der Vorzeit. Auf keinen Fall also waren jene Völker in der Lage, dafs sie in der Staatswirthschaftslehre ein von diesen schon aufgeführtes Gebäude nur auszubauen oder nur neu einzurichten gebraucht hätten.

Um so weniger darf es befremden, dafs die Schriftstel-

---

1) Dahin gehören: Xenophontis liber oeconomicus. (Hier findet man unter anderem eine interessante Anweisung über die Art, wie man seine Frau zu einer guten Hausfrau erziehen könne.) Idem de reditibus Atheniensium. S. auch Ebend. Politik. 7, 8—11. Aristotelis Oeconomicorum libri II. (Diese Schrift des Aristoteles, wenn sie anders den Aristoteles zum Verfasser hat, enthält eine Sammlung von Beispie en aufserordentlicher Finanzmafsregeln.)

2) Xenoph. liber oecon. cap. 7. Aristot. Polit. III., 2. 8. — Dieselbe Meinung herrschte bei den Römern. Cic. de offic. III., 2. 3. (Daher hatten die tribus rusticae den Vorrang vor den tribus urbanis.)

Digitized by Google

ler des (Europäischen) Mittelalters, welche überhaupt nur in die Fufstapfen der Griechischen und Römischen Schriftsteller traten, für die Staatswirthschaftslehre wenig oder gar nichts leisteten. [1]) Wie in anderen Fällen, so arbeitete auch in diesem Falle das Leben der Wissenschaft vor.

Zwar in der Geschichte der ersten Jahrhunderte der Germanischen Staaten, welche aus dem Gewirre der grofsen Völkerwanderung hervorgingen, (höher kann man bei der vorliegenden Aufgabe in der Geschichte nicht mit Sicherheit hinaufsteigen,) findet man in diesen Staaten kaum etwas, was an eine planmäfsige oder systematische Staatswirthschaft grenzte oder erinnerte. Vorsorge für den Wohlstand des Volkes war in jenen Staaten damals kaum dem Namen nach bekannt. Der Staatshaushalt war dem Haushalte der Landherrn d. i. dem der Besitzer der gröfsten Grundherrschaften des Landes nachgebildet. Der König bestritt mit dem Ertrage seines Stammgutes und mit dem gewisser nutzbarer Hoheitsrechte, (der Regalien) welche hauptsächlich auf dem Eigenthume beruhten, das ihm an dem herrenlosen Theile des Grund und des Bodens zustand [2]) nicht nur den Aufwand für seine Hofhaltung, sondern auch mehrere andere öffentliche Ausgaben. Steuern zu entrichten, wurde für unvereinbar mit der Eigenschaft eines freien Mannes erachtet. Aber die herkömmlichen Dienste mufsten sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten auch die Grundherren und zwar auf ihre Kosten verrichten [3]).

Mit der Entstehung der Städte in den Staaten Germa-

---

1) Luigi Cibrario, della economia politica del medio evo. 1839. S. auch Schön, de literatura politica medii aevi. Brest. 1838.

2) Struben. Nebenstunden. II, u. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Frankf. a. d. O. 1806.

3) K. H. Lang, historische Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung. Berlin 1793. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. Bamb. und Würzburg 1812. Abth. I. §. 8. — Die sehr sorgfältig bearbeitete Geschichte der französischen Finanzen (z. B. von Arnould, 1806, von Breston, 1829, von Bailly, 1830.) ist zugleich für die Geschichte der Deutschen Staatswirthschaft von grofsem Interesse.

Digitized by Google

nischen Ursprungs änderte sich, wenn auch nur nach und nach, dieser Zustand der Dinge dieser Staaten. Lange vorher, ehe es in denselben eine Staatswirthschaft gab, welche diesen Namen verdient hatte, gab es in ihnen eine regelmäfsig geordnete Stadtwirthschaft. — Und aus dieser entwickelte sich dann mit der Zeit eine Staatswirthschaft, welche desselben Geistes, wie jene Stadtwirthschaft, war. Das ging so zu: Die Gemeinschaft des Wohnplatzes hat allemal unter den Einwohnern eines und desselben Ortes eine gewisse Gemeinschaft der Interessen und eine gemeinsame Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Folge. Schon deswegen also mufsten, als sich die Stadtwirthschaft von der Landwirthschaft, — die Fabrikation und der Handel von der Produktion, — in dem natürlichen Laufe der Begebenheiten losrifs, die Stadtgemeinden auf den Gedanken verfallen, die Erreichung des Zweckes, für welchen sie bestanden, d. i. die Sicherung und Beförderung der städtischen Gewerbe als ein allen Mitgliedern der Bürgerschaft gemeinschaftliches Anliegen zu betrachten und als eine gemeinschaftliche und öffentliche Angelegenheit zu behandeln. Und eben so brachte es schon der allgemeine Charakter einer Körperschaft, welcher aus Handwerkern und Kleinhändlern besteht, mit sich, dafs die Stadtgemeinden sich in den ausschliefslichen Besitz der Fabrikation und des Handels zu setzen, die Theilnahme an den städtischen Gewerben zu erschweren und sich überhaupt gegen eine jede Mitwerbung möglichst zu sichern suchten, mit einem Worte, dafs sie ihren Erwerb in einer jeden Beziehung in einen *privilegirten* zu verwandeln bemüht waren. Hierzu kommen noch einige besondere Umstände, welche die Stadtgemeinden in diesem Bestreben bestärkten, und bei demselben begünstigten. Mit den Städten fast gleichzeitig entstan-

1) Sie waren zugleich Kriegsgenossenschaften und als solche die Stützen der Selbstständigkeit des Bürgerstandes. Man wendete sich an Zunftgenossen, wenn man Eideshelfer, Consacramentales,

Digitized by Google

den in den Städten, aus den Zeitumständen hervorgehend [1]), Zünfte und Innungen, kleinere Gemeinden, in welchen der engherzige Geist der Stadtgemeinden zu seiner vollsten Blüthe gelangte. Es gab nicht wenige Städte, welche, da sie ihren Ursprung nicht der naturgemäfsen Entwickelung der Volkswirthschaft verdankten, ohne Privilegien überall nicht im Stande gewesen seyn würden, ihr künstliches Leben zu fristen. Allen aber machte die fast feindliche Stellung, in welcher der Landadel zu ihnen stand, zur Sicherung und Beförderung ihres Erwerbes, der Quelle ihrer Macht, Privilegien zum Bedürfnisse. (Wie weitaussehend die Pläne der Städte waren, kann man am besten aus der Geschichte der Hansa abnehmen.) — Fast in allen Germanischen Staaten, wenn auch in dem einen Staate früher oder entschiedener, als in dem anderen, [1]) machten nun die Regierungen das Erwerbsinteresse der Städte zu dem ihrigen, mit anderen Worten, entstand eine Staatswirthschaft, welche die Erwerbspolitik zur Grundlage hatte. Fast alle Regierungen begünstigten im Innern des Gebietes, so weit sich ihre Macht erstreckte, die Stadtwirthschaft vor der Landwirthschaft. Fast alle dehnten mit der Zeit die Gunst, in welcher bei ihnen die Städte standen, auch auf das Verhältnifs zwischen dem In- und dem Auslande aus. Das brachte die damalige Stellung der Fürstengewalt zur Macht des Adels, das der Vortheil der fürstlichen Kammer mit sich. Die Fürsten bedurften und sie bedienten sich der Städte, um den Adel des ungewohnten Gehorsames zu erinnern. (Denn die heutige Lehre, dafs der Adel der geborne Vertheidiger der Throne sey, verdankt erst dem Emporkommen des Bürgerstandes ihren Ursprung.

---

zu stellen hatte. Auch die Kirche hatte, wo nicht auf die Entstehung, doch auf die Befestigung der Zunftverfassung Einfluss.

1) Auch die Deutschen Kaiser ergriffen diese Politik; aber als die kaiserliche Gewalt schon zu geschwächt war, als dafs der Plan hätte gelingen können. (Ohnehin ist an die standhafte Verfolgung eines und desselben politischen Planes am wenigsten in einem Wahlreiche zu denken.)

Digitized by Google

Allein mächtig, ist er der geborne Feind der Fürstengewalt, vielleicht der gefährlichste.) Auch Kammerhülfen waren von dem Bürgerstande am ersten zu erlangen. Denn die Bevölkerung der Städte bestand anfangs aus einer Mischung von Freien und Unfreien; und, auch als persönliche Freiheit das Gemeingut des Bürgerstandes geworden war, blieben noch Erinnerungen an die Vorzeit in der verschiedenen Stellung des Adels- und des Bürgerstandes zum Fürsten übrig. Eben so bestand der Reichthum des Bürgerstandes hauptsächlich in Geld und anderer fahrender Habe. Abgaben in Geld konnten daher leichter von dem Vermögen der Bürger als von dem Grundbesitze erhoben werden. Das Aufblühen der Städte eröffnete den Regierungen die Aussicht, die öffentlichen Lasten, die bisher zum Theil Naturalleistungen gewesen waren, insgesammt in Geldabgaben zu verwandeln. Auch war der Handel schon seit den ältesten Zeiten durch Zölle besteuert gewesen.

In derselben Richtung, wie die Entstehung der Städte und das Verhältnifs der Städte zu den Regierungen wirkte noch eine andere Ursache; eine Ursache, welche zwar anfangs nur auf die staatswirthschaftliche Politik der Europäischen Seemächte, in der Folge aber, durch das Ansehen des von diesen gegebenen Beispiels, auch auf die Politik der übrigen Europäischen Staaten einen entscheidenden Einfluſs hatte. — Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts wurde von den Spaniern ein neuer Welttheil, Amerika, von den Portugiesen ein neuer Weg nach Ostindien, der Weg zur See entdeckt. Von denselben Völkern und nach und nach auch von anderen Europäischen Seemächten, wurden hierauf in den nun zugänglichen oder neu entdeckten Ländern Kolonien angelegt oder Eroberungen gemacht. Die neueren Verhältnisse, in welche so die Europäischen Seemächte traten, veranlafste diese Mächte, in Beziehung auf den auswärtigen Handel, eine Politik zu befolgen, welche desselben Geistes, wie die aus dem Interesse der Städte hervorgegangene, auf diese manigfal-

Digitized by Google

tig zurückwirkte oder mit diesem zu einem Ganzen zusammenschmolz. Die kolonisirten Länder wurden von der Macht, der sie als eine Errungenschaft [1]) gehörten, ausschliefslich ausgebeutet, auf den Handel mit dem Mutterlande beschränkt. Der Glaube, der schon früher in Europa geherrscht hatte, [2]) dafs der Reichthum einer Nation hauptsächlich, wohl selbst allein in den edleren Metallen bestehe, welche die Nation besitze, erhielt neue Nahrung, erhielt ein neues politisches Gewicht. Denn Golddurst war eine Haupttriebfeder zu den meist sehr gewagten Unternehmungen, welchen die Europäer ihre Eroberungen und Niederlassungen in anderen Welttheilen verdankten. Auch spendete sehr bald besonders Südamerika seinen neuen Herren Gold und Silber mit so freigebiger Hand, dafs das neue Leben, welches deshalb durch das Steigen der Geldpreise aller Waaren in dem Europäischen Handelsverkehre geweckt wurde, die öffentliche Aufmerksamkeit von neuem auf den staatswirthschaftlichen Werth der edleren Metalle hinlenkte. Endlich stand auch die Kolonialpolitik der Europäischen Seemächte in dem genauesten Zusammenhange mit den Mafsregeln, welche dieselben Mächte im Interesse ihrer

---

1) Der Unterschied, welchen das altdeutsche Recht zwischen Stammgütern und Errungenschaften machte, scheint nicht ohne Einfluss auf die Ansichten gewesen zu seyn, welche man von dem Verhältnisse zwischen dem Mutterlande und seinen Kolonien hatte. Die Helden, welchen Spanien seine Eroberungen in Südamerika verdankte, wurden Conquistadores genannt. (Von conquaestus oder acquaestus — Errungenschaft.)

2) Schon in einem Vertrage, welchen im Jahre 1411 Kastilien und Portugal mit einander schlofsen, steht die Klausel, dafs nicht Gold aus dem einen Lande in das andere ausgeführt werden solle. Dumont, corps univ. diplomatique. T. II. P. I. p. 336. Dagegen wurde in einem Vertrage zwischen England und Burgund v. J. 1473 ausdrücklich verabredet, dafs die Ausfuhr der edleren Metalle gegenseitig gestattet seyn solle. Ebend. T. III. P. II. p. 28. — Darum beschäftigte sich auch die Chemie des Mittelalters hauptsächlich mit der Aufgabe, „den Stein der Weisen" zu finden. (Auch in mehreren anderen Fächern des Wissens oder des Strebens pflegt den Menschen ein geheimnifsvolles Ziel vorzuschweben, welches sie zu erreichen bemüht sind.)

Digitized by Google

Schifffahrt ergriffen und zu ergreifen hatten. Jedoch nicht auf den auswärtigen Handel beschränkte sich der Einfluſs dieser Politik. Um sich die Vortheile zu sichern, welche die Kolonien dem Mutterlande gewährten oder verhieſsen, muſsten die Europäischen Seemächte auch im Innern ihrer Staaten Einrichtungen treffen, welche dem Interesse des Kolonial- und überhaupt des auswärtigen Handels entsprachen. Sie muſsten z. B. im Inlande die Fabrikation begünstigen, auf daſs sie ihre Kolonien mit den Fabrikaten, deren die (auf die Produktion verwiesenen) Kolonien bedurften, ausschlieſslich versorgen könnten. Sie muſsten diese Gunst den städtischen Gewerben auch zu dem Ende angedeihen lassen, damit sie die edleren Metalle, deren Werth sie mehr und mehr kennen lernten, in's Land zögen, oder im Lande erhielten. Mit einem Worte; da, wie in der Natur ein Gesetz mit dem anderen, so in der Staatskunst eine Maſsregel mit der anderen auf das genaueste zusammenhängt, so muſsten jene Mächte auf der Bahn, auf welche sie zuerst durch das Interesse der Städte und dann durch den Handel mit den Kolonien gelenkt worden waren, immer weiter und weiter fortschreiten und so nach und nach zu einer staatswirthschaftlichen Politik gelangen, welche sich der Vollkommenheit eines staatswirthschaftlichen Systemes näherte. Je glänzender die Erfolge waren, welche insbesondere England und Frankreich [1]) dieser Politik zu verdanken schienen, desto leichter und gewisser muſste dieselbe Politik auch bei den Europäischen Landmächten, so weit sie in dem Bereiche dieser Mächte war, Eingang finden.

Die staatswirthschaftliche Praxis, welche sich so in den Germanischen Staaten, — schon im 16ten Jahrhunderte, und noch allgemeiner und in einer noch vollkommeneren Gestalt im 17ten Jahrhunderte — aus dem gesammten politischen Zustande dieser Staaten entwickelt hatte, ging von dem Grundsatze aus, daſs die inländische Fabrication

---

1) In Frankreich wurde dieses System besonders durch den Minister Colbert (unter Ludwig XIV.) ausgebildet.

Digitized by Google

möglichst zu begünstigen, Alles, was sich nur im Inlande fabriziren liefse, im Inlande zu fabriziren und der auswärtige Handel, (die Hauptquelle des Reichthums einer Nation,) wenn er nicht in ein Monopol verwandelt werden könne, doch so zu leiten sey, dafs die Handelsbalance zum Vortheil des Inlandes stehe, [1]) mit einem Worte, dafs die Regierung die edleren Metalle auf alle Art und Weise in das Land zu ziehen und in demselben zu erhalten habe. Zugleich war dieser Grundsatz für die Steuerverfassung von entscheidender Wichtigkeit.

Da diese Praxis mit der Zeit so künstlich und so systematisch ausgebildet wurde, dafs sie, um einer wissenschaftlichen Bearbeitung der Staatswirthschaftslehre zur Grundlage zu dienen, nur in ein anderes Gewand umgekleidet zu werden brauchte, da sie sich überdiefs sogar durch ihre Künstlichkeit der Spekulation empfehlen mufste, so wurden die Grundsätze dieser Praxis, oder die Grundsätze des s. g. Kommercial- oder Handels-Systems auch in der Wissenschaft, welche nun ihre Untersuchungen auch auf die Staatswirthschaftslehre ausdehnte, [2]) vorherrschend,

---

1) Der Finanzminister müfste ein schlechter Rechner seyn, der nicht nachzuweisen wüfste, dafs diese Balance zum Vortheil des Inlandes stehe. Mir ist auch kein Beispiel von einem solchen Finanzminister vorgekommen. Auf wen fällt denn am Ende der Verlust?

2) Den Anfang machten die Italienischen Schriftsteller. Vrgl. Leo, Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters. Halle, II. Thle. 1830. II, 594. 682. (Auch in anderen Fächern der Staatswissenschaft verdankte das neue Europa seinen ersten Unterricht den Staatsmännern und Schriftstellern Italiens.) Dann folgten auch die Schriftsteller anderer Nationen. Ein Werk, das für die Deutsche staatswirthschaftliche Literatur von geschichtlichem Interesse hat, ist v. Seckendorff's deutscher Fürstenstaat. (Erste Ausgabe 1655.) Doch bleibt die staatswirthschaftliche Literatur lange hinter der Literatur anderer staatswissenschaftlicher Fächer zurück. Das erste vollständige Werk über die Staatswirthschaftsnach den Grundsätzen des Handelssystems, — Steuart's inquiry into the princeples of political economy, — erschien sogar erst im Jahre 1767. (Obwohl von A. Smith nirgends genannt, verdient es doch noch immer gelesen zu werden.)

Digitized by Google

ob sich wohl von Zeit zu Zeit einzelne Stimmen gegen einzelne Lehren der neuen Wissenschaft erhoben.[1]) (Wer dem Eigennutze der Menschen schmeichelt, darf des Beifalles gewifs seyn.)

Jedoch der Geist der Opposition, welcher in der Deutschen Nation in keiner Periode ihrer Geschichte gänzlich geruht und gerastet hat, (man kann ihn den Schutzgeist dieser Nation nennen,) rief endlich auch in der Staatswirthschaftslehre eine neue Theorie in's Leben; eine Theorie, welche fast in einer jeden Hinsicht das gerade Gegentheil von derjenigen war, die in den Schulen der Staatswirthschaftslehrer bisher geherrscht hatte. — Diese neue Theorie stellte um die Mitte des 18ten Jahrhunderts Franz Quesnay, Leibarzt des Königs Ludwig XV., auf.[2]) Nach Quesnay ist die einzige Quelle des Reichthums einer Nation der Grund und Boden ihres Landes, die einzige Arbeit, welche in der That und Wahrheit productiv ist, d. i. in der That und Wahrheit die Masse der Brauchlichkeiten (unmittelbar) vermehrt, der Landbau. (Daher der Name: Physiokratisches System, welchen diese Theorie führt.) Quesnay läugnet zwar nicht, dafs durch die Fabrikation der Tauschwerth der verarbeiteten Naturprodukte erhöht werde. Aber, nach Quesnay übersteigt dieser Mehrwerth nicht den Tauschwerth der Unterhaltungsmittel, welche die Arbeiter während der Fabrikation nähren. Eben so wenig spricht Quesnay der Fabrikation einen jeden vortheilhaften Einfluſs auf den Wohlstand einer Nation ab. Aber er beschränkt diesen Vortheil auf die Anregung zur Produktion, welche in der Fabrikation liege, und auf die Zeitersparnifs, welche für

---

1) Vrgl. M' Culloch in der oben (S. 8 Anm. 1) a. Abhandlung.

2) Mehrere interessante Nachrichten über diesen Mann findet man in dem Buche: Mèmoires de Madame de Hausset femme de chambre de Madame de Pompadour. Par. 1824. — Mit Quesnay stimmt in mehreren Lehren einer seiner Zeitgenossen, Gournay, überein. (Essai sur l'esprit de la législation favorable à l'agriculture. Par de Gournay. Par. 1766.)

Digitized by Google

Producenten daher entstehe, dafs die Fabrikation von einem anderen Stande übernommen werde. Dasselbe System prediget die Freiheit der Gewerbe und des Handels, sowohl die Freiheit des inneren als die des auswärtigen Handels, da durch Monopole irgend einer Art entweder den Producenten die Mittel zur Lohnung der Fabrikanten oder diesen die Mittel zur Bezahlung der Produkte der Landwirthschaft verkürtzt werden müssen. Ferner, wie dieses System nur eine einzige Quelle des Nationalreichthums kennt, so ist mit demselben auch nur eine Steuer, die Grundsteuer, l'impôt territorial, vereinbar. [1]) Endlich kann man aus dem physiokratischen Systeme sogar eine für das Verfassungsrecht wichtige Folgerung ziehen, — dafs die höchste Gewalt von Rechts wegen in den Händen der Grundeigenthümer seyn solle, wenn auch diese Folgerung von Quesnay und von seinen unmittelbaren Schülern, in Erwägung der in der Erfahrung bestehenden Verhältnisse, mehr angedeutet als ausgesprochen wurde.

Jedoch, das physiokratische System wurde von dem Ansehen anerkannter Thatsachen zu wenig unterstützt, als dafs es selbst in der Wissenschaft allgemeinen Eingang hätte finden können. Noch weniger konnte es, ohne den bisherigen wirthschaftlichen Zustand der Europäischen Staaten gänzlich umzukehren, in diesen Staaten in Vollziehung gesetzt werden. [2]) Da erschien (im Jahre 1776, ohngefähr zwanzig Jahre nach der Bekanntmachung des physiokratischen Systems,) das berühmte Werk des Schottländers Adam Smith über die Natur und die Ursachen des

---

1) S. über den Versuch, welchen Karl Friedrich, Markgraf zu Baden, machte, in einigen Gemeinden seines Landes dieses Besteuerungs-System einzuführen: Von Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich. (Karlsruhe. 1816.) I., 315 ff.

2) Und doch wurden in Frankreich (besonders von Turgot) Versuche gemacht, die Staatswirthschaft in dem Geiste dieses Systems umzugestalten. Auch in den ersten Jahren der Revolution hatte es einen nicht geringen Einfluſs auf die staatswirthschaftliche Politik der Regierung.

Digitized by Google

Reichthums der Nationen, [1]) ein System enthaltend, welches, überall auf Thatsachen gebaut und sich durch die Analyse dieser Thatsachen auszeichnend, zugleich mehr als das physiokratische System, auf die Praxis berechnet war. Adam Smith weicht gleich in dem obersten Grundsatze der Staatswirthschaftslehre von seinem Vorgänger ab. Nach Adam Smith ist nicht nur die Natur oder der Grund und Boden allein, sondern auch die Arbeit eines Volkes die Quelle des Nationalreichthumes. Ja, dieser Schriftsteller betrachtet sogar die Arbeit der Menschen, wo nicht als die einzige, doch als die Hauptquelle des öffentlichen und des Privatwohlstandes. [2]) Denn, so sagt er gleich zu Anfang seines Werkes: „Die Arbeit, welche eine Nation alljährlich verrichtet, ist die Quelle, durch welche die Nation mit allen den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten, deren sie von Jahr zu Jahr bedarf, versorgt wird". [3]) (Man kann

---

1) Die neueste Ausgabe des Werkes ist die von M' Culloch. Lond. 1839, in einem Bande, versehen mit Anmerkungen und Ergänzungen des Herausgebers. In derselben findet man zugleich A. Smith's Leben. — Der schwächste Theil des Werkes ist vielleicht der, welcher von den Abgaben handelt. Gegen den Tadel, welchen man sonst noch über einzelne in dem Werke enthaltene Lehren oder Sätze ausgesprochen hat, möchte sich Smith größtentheils vertheidigen lassen.

2) Auf jeden Fall kann man ihm den Vorwurf machen, dafs er den Antheil, den die Beschaffenheit des Grundes und des Bodens an dem Wohlstande einer Nation hat, nicht genug heraushebt oder nicht hoch genug anschlägt.

3) Noch entschiedener drückt sich M' Culloch (in seinen principles of p. e. P. II. Sect. I.) über dieselbe Frage aus, wenn er sagt: „Arbeit, durch welche wir uns Körper und Stoffe zueignen oder sie modificiren, ist die einzige Quelle des Reichthums. Die Natur gewährt uns den Stoff zu allen Brauchlichkeiten. Aber dieser Stoff ist ohne Werth, ist nicht Reichthum, bis Arbeit darauf verwendet worden ist. Sonst könnte man mit demselben Rechte sagen, dafs wir Gemälde und Steinbilder ebenfalls der Natur verdanken. Sonst würde man in den alten Irrthum der Oekonomisten zurückfallen". (Sehr richtig! Ohne Arbeit kein Erwerb! Aber folgt hieraus, dafs Arbeit die einzige Quelle des Erwerbes sey? Die Natur ist eben sowohl die conditio sine qua non des Erwerbes.)

Digitized by Google

daher das Smith'sche System, um es von dem physiokratischen auch durch einen Namen zu unterscheiden, das System der Anthropokratie oder der Ponokratie nennen.) Mit dem Grundsatze der Wissenschaft zugleich fielen auch die Folgerungen, welche die Physiokratie aus demselben abgeleitet hat. Jedoch ist Adam Smith ein eben so entschiedener Vertheidiger der Erwerbsfreiheit, als Quesnay. Der eine wie der andere entlehnt seine Schutzrede für die Erwerbsfreiheit nicht sowohl aus seiner Ansicht von den Quellen des Reichthumes, als aus den Menschen, diese als Arbeiter betrachtet.

Das Smith'sche System, (auch das Industrialsystem genannt,) gelangte bei den Staatswirthschaftslehrern sehr bald zu einem Ansehen, dafs es aus ihren Schulen die beiden anderen Systeme fast verdrängte. Bei allen den Europäischen Nationen, welche in dem Besitze einer National-Literatur sind, wetteiferten die Schriftsteller mit einander in der Bearbeitung und Vervollkommnung des Smith'schen Systemes. [1]) Dasselbe System behauptet auch jetzt noch

1) Unter den französischen Werken, in welchen das Ganze der Staatswirthschaft im Geiste des Smith'schen Systemes bearbeitet worden ist, zeichnen sich die Staatswirthschaftslehre von J. B. Say (besonders durch die Gemeinfaslichkeit des Vortrags,) unter den Deutschen Werken derselben Art Rau's Lehrbuch der politischen Oekonomie, von welchem eben jetzt die 4. Auflage erscheint, (besonders durch den Fleifs, mit welchem der Verfasser die Wissenschaft ihrem heutigen Stande nach dargestellt hat,) vor anderen aus. Jedoch den gröfsten Reichthum an staatswirthschaftlichen Werken und Schriften besitzt die Englische Literatur. (Wie mannigfaltig und wie grofsartig sind in England die staatswirthschaftlichen Probleme, zu deren Beantwortung die Praxis auffordert?) Auf die Wichtigkeit, welche in England die Zeitungen und die zahlreichen Flugschriften unter anderem auch für die Staatswirthschaftslehre haben, kann ich hier nur hindeuten. Von den Englischen Werken, die sich über das Ganze dieser Wissenschaft erstrecken, führe ich (nachträglich s. S. 8 Anm. 1) folgende an: Atkinson, on the state of the science of p. e. 1835. Weyland, the elements of p. e. 1838. Cazenove, an elementary treatise on p. e. 1840. Ramsay, on the distribution of wealth. 1840. besonders durch seine Polemik sich auszeichnend. Broadhurst, political economy. 1842. (Alle diese Bücher sind in London erschienen.)

seinen Supremat in der Literatur. Und wenn sich auch noch immer von Zeit zu Zeit, und selbst in den neuesten Zeiten noch, einzelne Stimmen für das Merkantilsystem erhoben haben, (das physiokratische spielt fast nur noch in der Geschichte eine Rolle,) so vertheidigen sie doch jenes System nicht als eine schlechthin, sondern nur als eine bedingungs- und beziehungsweise gültige Lehre. [1])

Nicht eben so vollständig ist der Sieg, welchen das Smith'sche System und namentlich der für die Praxis besonders wichtige Grundsatz dieses Systemes, der Grundsatz der Erwerbsfreiheit, im Leben bis jetzt davon getragen hat. — Zwar, in der inneren Verwaltung der Europäischen Staaten hat es bereits Wunder gewirkt. In einer Menge dieser Staaten sind die Binnenzölle gefallen, ist der Grund und Boden von den privatrechtlichen Leistungen, welche auf ihm hafteten, entlastet, der Zunftzwang entweder aufgehoben oder doch gemildert worden. Noch weiter ist der Preufsische (oder Deutsche) Mauthverein gegangen, indem er unter den Vereinsstaaten auch gegenseitig die Grenzzölle oder Mauthen aufgehoben hat. (Vielleicht die glänzendste Seite dieses Vereins. [2]) Sonst aber lebt in der auswärtigen Handelspolitik noch derselbe Geist der Feindseligkeit und des Erwerbsneides, wie ehemals. Ja, es scheint dieser Geist seinen Einfluss noch verstärken zu wollen,

---

1) Fr. List, das nationale System der politischen Oekonomie Stuttgart und Tübingen. 1841. (Das Buch hat in einem Jahre 3 Auflagen erlebt. Ich werde auf dasselbe unten zurückkommen.) S. dagegen Brüggemann, das wahre und wirkliche National-System der politischen Oekonomie. Berl. 1842. Vrgl. auch: Lafaurie, die materiellen Interessen. Eine kritische Beleuchtung der politischen Oekonomie in ihrer gegenwärtigen Gestaltung als Wissenschaft. Kiel 1841. — Riedel, Nationalökonomie oder Volkswirthschaft. Berlin. 3 Thle. Der letzte Band 1842. Ingleichen Fichte's geschlossenen Handelsstaat und Scuderi principjdi civile economia. Neap. 1831. IV. Vol.

2) Rufsland hat dieses System erst in ziemlich neuen Zeiten bei sich eingeführt. Es fürchtete wohl hinter anderen Europäischen Staaten zurückzubleiben.

Digitized by Google

theils weil sich, wenn ein Staat den auswärtigen Handel unbilligen Beschränkungen unterwirft, die übrigen zur Wiedervergeltung für berechtiget halten, theils weil sich, wenn ein Staat den auswärtigen Handel unbilligen Einschränkungen unterwirft, die übrigen leicht zur Wiedervergeltung entschliefsen, theils weil die Repräsentativverfassung, der heilige Anker unseres Zeitalters, dem Reichthume fast immer einen politischen Einflufs verleiht, welcher der Regierung die Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfreiheit erschwert, wo nicht unmöglich macht. [1]) Dennoch hat die Freiheit des auswärtigen Handels schon jetzt mehr als einen Grund, auf günstigere Zeiten wenigstens zu hoffen. Die Ordnung der Natur widersetzt sich einer Handelspolitik, welche die Völker unter einander verfeindet, anstatt dafs der Handel ein friedliches Verhältnifs unter ihnen vermitteln sollte. Schon in dem Namen: Schutzzölle, hinter welchem man jetzt die Prohibitivzölle verbirgt, liegt das Bekenntnifs, dafs man sich scheue, die nackte Wahrheit auszusprechen.

Während nun der alte Streit zwischen den Freunden und Feinden der Erwerbsfreiheit, — zwischen den Whigs und Tories — noch immer fortdauert, hat sich, besonders in Grofsbritannien und noch entschiedener in Frankreich, eine dritte Parthei gebildet, die radikale oder, (wie man sie charakteristischer bezeichnen kann,) die Parthei der Kommunisten. [2]) Die Freunde und die Feinde der Erwerbsfreiheit streiten auf demselben Boden. Beiden ist die bestehende Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, beiden das Sondereigenthum heilig. Der Streit unter ihnen gilt

---

1) Zur Bestätigung dieses Satzes dient die neueste Geschichte Frankreichs und Grofsbritanniens.

2) Vrgl. meine Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelberg 1835. Abhdl. V. Ueber die Regeneration der bürgerlichen Gesellschaft durch die Umgestaltung des Eigenthumsrechts. — S. auch eine Anzeige der Schriften über den St. Simonismus in der Hall. Lit.-Zeitg. Jahrg. 1832. Nro. 97.

nur der Art, wie der Einzelne sein Vermögen unter der Obhut oder Leitung des Staates verwalten und benützen soll. Die Kommunisten, oder wenigstens die Konsequenten dieser Parthei, (denn an Einstimmigkeit unter ihnen ist um so weniger zu denken, da sie ein blos visionaires Ziel verfolgen,) verlangen eine gänzliche Reorganisation der bürgerlichen Gesellschaft, die Umgestaltung des Staatsvereins in eine allgemeine Gemeinschaft der Güter. In diesem neugestalteten Vereine soll ein jedes einzelne Mitglied nicht auf seine Rechnung, sondern auf Rechnung der Gesammtheit arbeiten. Dagegen sollen die einzelnen Gesellschaftsgenossen ihr Einkommen aus der Gesellschaftskasse, — sey es gleichheitlich oder nach dem Maafse ihres Bedürfnisses, sey es nach dem ihrer Verdienste um die Gesellschaft, (denn auch darüber herrscht nicht Einigkeit unter den Kommunisten,) — beziehen. Und schon hat die Lehre der Kommunisten in den genannten Ländern bei einem bedeutenden Theile der Fabrikarbeiter so wie anderer von ihrem Lohne lebender Arbeiter Eingang gefunden. — Wenn auch diese Lehre, ihrem Grundsatze nach oder als ein Angriff auf das Sondereigenthum, nicht zu den in der Geschichte neuen Erscheinungen gehört, (denn wie oft standen die Armen gegen die Reichen auf, um eine neue Vertheilung der Glücksgüter durchzusetzen?) so hat man sie doch in so fern als eine neue Lehre zu betrachten und von ihr in so fern neue Gefahren zu befürchten, als das volkswirthschaftliche System, welches den Erwerbsfleifs, (in der That die Fabrikation,) auf alle Art und Weise im Innern des Landes zu befördern und zu begünstigen gebiethet, mit ihr in ursachlichem Zusammenhange steht. Dieses System führt durch die Uebervölkerung, die in seinem Gefolge ist, und durch die drückende Lage, in welche es die Lohnarbeiter versetzt, auf geradem Wege zu dem Stande der Dinge, welchem die Lehre der Kommunisten hauptsächlich ihren Anhang und ihre eifrigsten Anhänger verdankt. Dahin kann dieses System sogar plötzlich führen; z. B. wenn in Feind in das Land hereinbricht.

Digitized by Google

Ich habe des Zusammenhanges, in welchem die Entstehung und der Wechsel der verschiedenen Systeme der Staatswirthschaft mit den Veränderungen stand, welche sich in den letztverflossenen fünfzig Jahren mit dem politischen Zustande von Europa ereignet haben, nur gelegentlich gedenken können. Diesen Zusammenhang vollständig darzustellen, würde in einer Geschichte jener Systeme die Hauptsache seyn. Jedoch zu einer solchen Darstellung war hier der Ort nicht. Vielleicht ist auch noch nicht die Zeit gekommen, wo sich die nächste Vergangenheit mit einem freien Blicke überschauen läfst.

Digitized by Google

DAS SECHS UND DREISSIGSTE BUCH.

Die allgemeine Wirthschaftslehre.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Bestimmung (Definition) der Grundbegriffe dieser Wissenschaft.

Erste Abtheilung.

Von

dem Erwerbe im Allgemeinen.

Eine Sache ist ein Körper, welchem die Eigenschaft eines freien Willens, — oder die der Persönlichkeit — nicht zukömmt. Ein Körper ist ein Gegenstand, welcher einen Raum erfüllt, also ein Theil der Materie ist, in wie fern er bestimmte Gränzen und mithin eine Figur hat. (Nur Sachen, das Wort in der so eben bestimmten Bedeutung genommen, sind Gegenstände des Erwerbes. Also: 1) Nicht Naturkräfte, wie z. B. Wasser, Feuer, Luft, Magnetismus. Naturkräfte leisten zwar dem Menschen bei seinem Erwerbe Beistand. Sie selbst aber können nicht erworben werden, ausgenommen, wenn sie an einem Körper haften oder von einem Körper, wie z. B. ein Flufs oder ein Bach von seinem Bette oder eine Gasart von einer Flasche umschlossen sind. 2) Nicht Personen. Also nicht Menschen, [1]) ausgenommen, wenn und wo sie das urkundliche Recht als Sklaven den Sachen gleichstellt.)

---

1) Auch nicht ihre Handlungen. Nemo ad faciendum cogi potest. Was der Mensch nicht seiner Macht unterwerfen kann, kann er eben so wenig erwerben. Vrgl. den Code civil. Art. 1142.

Digitized by Google

Ein Gut ist ein Gegenstand, welcher sich zu einem gewissen Zwecke als ein Mittel oder als das Mittel zur Erreichung desselben verhält, welcher also für einen gewissen Zweck benutzt werden kann. [1]) — Eine Brauchlichkeit ist eine Sache, welche und in wie fern sie zur Erreichung irgend eines Zweckes verwendet werden kann. Der Begriff einer Brauchlichkeit unterscheidet sich also von dem Gattungsbegriffe eines Gutes durch drei Merkmale. 1) Eine Brauchlichkeit ist eine Sache. Güter überhaupt können, z. B. auch in unkörperlichen Gegenständen bestehen. 2) Der Gattungsbegriff eines Gutes läfst den Zweck, für welchen der Gegenstand als ein Gut tauglich ist und tauglich seyn mufs, für uns unbestimmt. Dagegen liegt in dem Begriffe einer Brauchlichkeit das Merkmal, dafs ein Gegenstand die Eigenschaft einer Brauchlichkeit schon dann habe, wenn er nur zu irgend einem Zwecke tauglich sey. Woraus folgt, dafs die Frage von den Zwecken, für welche Brauchlichkeiten zu benutzen sind, wenigstens nicht in das Gebiet der allgemeinen Wirthschaftslehre gehöre. (Eine Brauchlichkeit hat in so fern eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Gegenstande eines Rechts. Der Gegenstand des Rechts ist als solcher ein Gegenstand der Willkühr überhaupt, eben so wird zu dem Wesen einer Brauchlichkeit nur das erfordert, dafs sie zu irgend einem Zwecke benutzt werden könne. Aber der Unterschied ist der, dafs ein Recht an einer Sache nicht deswegen erlischt, weil die Sache aufhört, brauchbar und mithin eine Brauchlichkeit zu seyn Z. B. Dem Eigenthümer einer Wiese verbleiben seine Eigenthumsrechte, mag auch die Wiese bei einer Ueberschwemmung noch so hoch mit Sand und Steinen bedeckt worden seyn.) 3) Nicht eine jede Nutzbarkeit oder Benutzung macht die Sache zu einer Brauchlichkeit. Sondern zu dem

1) Wenn ich in der Folge den Ausdruck gebrauche: Die Güter dieser Erde, so verstehe ich darunter die Schätze und Erzeugnisse der Erde.

Digitized by Google

Begriffe einer Brauchlichkeit wird vorausgesetzt, dafs die Sache zu dem Zwecke, für welchen sie benutzt wird, verwendet d. i. in das Verhältnifs eines Mittels versetzt worden ist, dafs also die in Frage stehende Benutzung der Sache die Wirkung einer auf diesen Gebrauch der Sache gerichteten Handlung ist. Z. B. So grofs auch die Vortheile sind, welche die Menschen dem Monde verdanken, gleichwohl ist der Mond keine Brauchlichkeit. Ein Prachtgebäude, mag den Vorübergehenden einen auch noch so herrlichen Anblick gewähren, nur für den Eigenthümer oder für dessen Stellvertreter ist es eine Brauchlichkeit.

Eine Waare ist eine Brauchlichkeit, welche und in wie fern sie für ihren Besitzer nur um deswillen eine Brauchlichkeit ist, weil er sie vertauschen (verkaufen) kann. Nicht blos bewegliche Sachen, sondern auch Liegenschaften können Waaren seyn. So waren zu Anfang des laufenden Jahrhunderts im Grofsherzogthume Mecklenburg die Landgüter eine Waare geworden.

Erwerben heifst machen, bewirken, dafs eine Sache, — an sich oder relativ d. i. für eine bestimmte Person, — eine Brauchlichkeit werde. Unter dem Erwerbe versteht man bald eine einzelne Handlung, durch welche eine Sache erworben wird, (oder eine Erwerbung,) bald den Inbegriff der Handlungen, durch welche eine bestimmte Person erworben hat oder erwerben kann. Mit demselben Worte wird zuweilen auch das Erworbene benannt. (Da sich also der Erwerb zu dem, was eine Person erwirbt, wie die Ursache zu ihrer Wirkung verhält, und verhalten mufs, so gehören in die Wirthschaftslehre d. i. in die Lehre vom Erwerbe nicht die Fälle, da der Gebrauchs- und mithin auch der Tauschwerth einer Sache durch die Entdeckung einer neuen Brauchbarkeit der Sache gesteigert wird, [1]) oder da das Vermögen einer Person durch

1) Sogar kann durch eine Entdeckung eine Sache einen Werth allererst erhalten. So die Knochen, seitdem man im Knochenmehle ein vorzügliches Düngungsmittel gefunden hat.

Digitized by Google

die Freigebigkeit einer anderen, durch Schenkungen oder Vermächtnisse, vermehrt wird. In beiden Fällen ist zwar ein Erwerb gemacht worden, aber ein Erwerb, welcher eine Gunst des Glückes, nicht im Sinne der Wirthschaftslehre ein Erwerb ist) — Der Erwerb ist entweder ein ursprünglicher oder ein abgeleiteter Erwerb, je nachdem durch die Handlung entweder die Sache allererst zu einer Brauchlichkeit gemacht oder doch in eine Brauchlichkeit verwandelt wird, oder aber eine Sache, die schon eine Brauchlichkeit ist, von ihrem bisherigen Herrn auf einen anderen übergeht. Der ursprüngliche Erwerb wird auch die Produktion (in der weiteren Bedeutung) genannt. Der abgeleitete Erwerb wird nach den Grundsätzen der Wirthschaftslehre, allein mittelst des Tausch- (oder des Handels-) Verkehres bewerkstelliget.[1]) — Sowohl der ursprüngliche als der abgeleitete Erwerb ist entweder ein unmittelbarer oder ein mittelbarer Erwerb. Der ursprüngliche Erwerb hat die erstere Eigenschaft, wenn oder in wie fern er durch Arbeit, die letztere Eigenschaft aber, wenn oder in wie fern er durch die Benutzung eines Kapitales gemacht wird; mit anderen Worten, er hat die erstere oder die letztere Eigenschaft, je nachdem er keinen anderen Erwerb oder einen schon früher gemachten Erwerb voraussetzt. Der abgeleitete Erwerb ist ein unmittelbarer Erwerb, wenn die Brauchlichkeiten ihrer specifischen Beschaffenheit nach, ein mittelbarer aber, wenn sie gegen Geld vertauscht werden. (Auf eine ähnliche Weise unterscheidet sich auch der Tauschverkehr in der engeren Bedeutung und der Handelsverkehr von einander. — Das Wort Industrie,[2])

---

1) Der ursprüngliche Erwerb im Sinne der Wirthschaftslehre, ist also nicht gleichbedeutend mit dem im Sinne der Rechtslehre. In dem ersteren liegt nicht das Merkmal einer herrenlosen Sache, einer res nullius.

2) Dieses Wort hat wieder zur Bildung anderer ihm verwandten Worte Veranlassung gegeben. Man spricht z. B. von grofsen Industriellen. (!)

Digitized by Google

das Modewort unserer Tage, bedeutet, seiner Etymologie nach, den Erwerbsfleifs überhaupt. Jedoch in vielen Fällen scheint es in einer beschränkteren Bedeutung (namentlich blos von der Fabrikation) oder auch in einer gänzlich unbestimmten Bedeutung gebraucht zu werden. Nicht selten kleidet man in Fremdworte, was man sich schämt, in der Muttersprache auszusprechen.

Die Eigenschaft eines Gegenstandes, vermöge welcher der Gegenstand ein Gut, also für einen gewissen Zweck tauglich ist, wird mit dem Worte: Werth bezeichnet. [1]) In der Wirthschaftslehre (und in der Folge) bedeutet das Wort die Eigenschaften einer Sache, vermöge welcher die Sache eine Brauchlichkeit ist d. i. zu irgend einem Zwecke verwendet werden kann. — Der Werth einer Sache ist entweder ein Gebrauchs- oder ein Tausch-Werth. Der erstere kömmt einer Sache in so fern zu, als sie zu einem durch ihre Beschaffenheit bestimmten Zwecke, (z. B. ein Pferd zum Reiten, Holz zum Verbrennen,) verwendet werden kann; der letztere in so fern, als sie gegen eine andere Brauchlichkeit vertauscht (oder verkauft) werden kann. Eine Sache kann nur unter der Bedingung einen Tauschwerth haben, dafs sie einen Gebrauchswerth hat. Aber der Tauschwerth einer Sache steht nicht nothwendig mit ihrem Gebrauchswerthe im Verhältnisse. Z. B. Wasser hat nur selten einen Tauschwerth, so grofs auch der Gebrauchswerth des Wassers ist.

Der Preis einer Brauchlichkeit ist der Aufwand, gegen welchen die Brauchlichkeit erworben worden ist; also, ursprünglich die Arbeit, welche die Erwerbung der Brauchlichkeit gekostet hat oder kostet. — Der Preis einer Brauchlichkeit ist entweder ihr ursprünglicher Preis, (welcher auch ihr Kosten, oder ihr Produktions-Preis genannt wird,) oder ihr Tausch-Preis. Jener ist der für den ursprünglichen Erwerb, dieser der für den abgeleiteten Erwerb gemachte (oder zu machende) Aufwand. Der Preis einer

1) Lloyd, a lecture on value. Lond. 1834.

Digitized by Google

Brauchlichkeit, sowohl der Produktions- als der Tauschpreis, in Geld ausgedrückt, wird auch, (wegen der Unsicherheit dieser Bestimmung des Preises,) der nominelle Preis genannt. — Der Tauschwerth und der Tauschpreis einer Brauchlichkeit sind Wechselbegriffe. Denn eine Brauchlichkeit hat um deswillen und in so fern einen Tauschwerth, weil und in wie fern sie einen Tauschpreis hat, und umgekehrt. Der Produktionspreis steht weder zu dem Gebrauchs- noch zu dem Tauschwerthe in demselben Verhältnisse. Denn beide sind von dem Produktionspreise nicht wesentlich abhängig. Weder der eine noch der andere Werth also ist mit dem Produktionspreise gleichgeltend. (Die Identität des Tauschwerthes und des Tauschpreises hat mehrere Schriftsteller zu dem Irrthume veranlafst, die Worte Werth und Preis überhaupt als gleichbedeutend zu gebrauchen.) — Wohlfeilheit und Theuerung sind Vergleichungsbegriffe. Für Wohlfeilheit und Theuerung also giebt es keinen allgemein gültigen Mafsstab.

Arbeit ist eine absichtliche Kraftäufserung eines Menschen, wenn und in wie fern sie mit Anstrengung verbunden ist. Arbeit also ist eine Beschränkung der Freiheit der Willkühr; sie ist an sich eine Last, wenn sie auch für den Einen oder den Anderen ein Spiel, (der Gegensatz der Arbeit,) seyn kann. (Bildlich sagt man auch von Naturkräften, von Thieren, von Maschinen, u. s. w. dafs sie arbeiten.) — Die von den Menschen zu verrichtende Arbeit ist nicht an sich, sondern nur ihren Wirkungen nach d. i. nur in so fern ein Gegenstand der Wirthschaftslehre d. i. der Lehre vom Erwerbe, als sie die eine von den beiden Grund- und Hauptbedingungen ist, von welchen der Erwerb überhaupt abhängt. In dieser Eigenschaft betrachtet oder nach den Grundsätzen der Wirthschaftslehre betrachtet, ist daher die Arbeit entweder produktive oder unproduktive Arbeit, je nachdem sie die Ursache eines Erwerbes, eines ursprünglichen oder eines abgeleiteten, ist oder einen Erwerb nicht bewirkt. Die Arbeiten der produktiven Art sind

Digitized by Google

wieder entweder unmittelbar oder nur mittelbar produktive Arbeiten, je nachdem sie für sich oder nur durch ihren Einfluſs auf eine andere Ursache eine Produktion zur Folge haben. (In der Folge werden jene Arbeiten auch produktive Arbeiten schlechthin genannt werden.) Eine unmittelbar produktive Arbeit ist z. B. in Beziehung auf den ursprünglichen Erwerb, die Arbeit des Landmannes, die des Bergmannes, die des Handwerkers, eine mittelbar produktive Arbeit die des Staatsdieners, die der Schriftsteller, insbesondere derer, welche sich mit der Bearbeitung der in den Erwerb unmittelbar einschlagenden Wissenschaften beschäftigen. Ja, in der Menschenwelt ist alles so in einander verschlungen, daſs nur wenige Arbeiten zu den schlechthin unproduktiven (in thesi) gerechnet werden können. Auch kann eine und dieselbe Arbeit. (wie z. B. die des Schriftstellers, die des Malers oder Bildhauers,) beziehungsweise mittelbar und unmittelbar produktiv zugleich seyn. Die mittelbar produktiven Arbeiten tragen nicht schon als solche weniger, als die Arbeiten der entgegengesetzten Art, zu dem Wohlstande einer Nation bei. Man wird in der Geschichte kein Volk nachweisen können, welches, obwohl unwissend und uncivilisirt, dennoch zu einem bedeutenden Wohlstande gelangt wäre. Wohl aber kann eine mittelbar produktive Arbeit nur unter der Bedingung eine Produktion wirklich zur Folge haben, daſs von ihr eine unmittelbar produktive Arbeit befruchtet wird. Denn ein jeder Erwerb fordert seinem Wesen nach eine Einwirkung auf die Aufsenwelt, auf einen bestimmten äusseren Körper. [1]) Woraus zugleich folgt, daſs alle Erwerbsarbeiten als solche, auch die unmittelbar produktiven Arbeiten unter *den* Gesetzen stehen, welche von *Hand*arbeiten gelten, daſs also die Wirthschaftslehre alle Erwerbsarbeiten vor allen Dingen als *Hand*arbeiten zu be-

1) Mary Somerville, on the connexion of the sciences. — III. ed. Lond. 1837.

Digitized by Google

trachten hat. (Vrgl. unten die Lehre von dem ursprünglichen und unmittelbaren Erwerbe.) — Die Eintheilung der Arbeiten in unmittelbar und mittelbar productive Arbeiten ist übrigens für die Begränzung der Wissenschaft der Wirthschaftslehre von entschiedener Wichtigkeit. Diese Wissenschaft hat nur mit den Arbeiten der ersten Art zu schaffen.

Die Brauchlichkeit oder die Quantität von Brauchlichkeiten, welche der Arbeiter durch seine Arbeit oder gegen seine Arbeit erwirbt, wird der Arbeitslohn oder der Lohn des Arbeiters genannt. [1]) Wenn dieser Erwerb den Werth der Arbeit übersteigt oder wenigstens nicht hinter demselben zurückbleibt, so lohnt die Arbeit. Wenn es einen Arbeitslohn giebt, ohne welchen keine andere Arbeit lohnen könnte und würde, so ist dieser der uranfängliche Arbeitslohn zu nennen. (S. unten die so eben a. Lehre.)

Ein Erwerb giebt einen Ueberschufs, wenn er mehr beträgt, als der Aufwand, welcher, um zu diesem Erwerbe zu gelangen, gemacht worden ist. Ob ein Erwerb einen Ueberschufs gewähre, kann nur unter der Bedingung ausgemittelt werden, dafs es einen Mafsstab giebt, mittelst dessen beide, der Werth des Aufwandes und der Werth des Erwerbes (oder des Erworbenen), ihrem Betrage nach mit einander verglichen werden können. Dieser Mafsstab ist im Handelsverkehre das Geld. Offenbar nur ein konventioneller Mafsstab, welcher schon das Daseyn eines anderen und allgemein gültigen Mafsstabes voraussetzt. — Ein Erwerb mufs nicht, um ein Erwerb zu seyn, einen Ueberschufs geben. Schon der macht im Sinne der Wirthschaftslehre einen Erwerb und einen Gewinn, welcher z. B. gegen eine Brauchlichkeit einer gewissen Art eine Brauchlichkeit einer anderen Art eintauscht.

---

1) Der erstere Ausdruck ist in Beziehung auf den ursprünglichen, der letztere in Beziehung auf den abgeleiteten Erwerb der passendere.

Digitized by Google

Die Wirthschaftslehre unterrichtet in der Kunst, reich zu werden, d. i. zu dem Besitze eines Vermögens zu gelangen, welches grofs genug ist, um seinen Eigenthümer in den Stand zu setzen, alle seine Bedürfnisse und Wünsche zu befriedigen. Zwar ist auch derjenige reich, welchem, ob er wohl nur so viel hat, als zur Nothdurft erforderlich ist, dennoch das, was er hat, vollkommen genügt. Daher übte Diogenes von Sinope die Kunst, reich zu werden, aus, als er den hölzernen Becher wegwarf, womit er bisher Wasser geschöpft hatte, weil er die Entdeckung machte, dafs ihm seine Hand denselben Dienst leisten könne. Jedoch ein Reichthum dieser Art ist nicht der Reichthum der Wirthschaftslehre.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Zwecke des Erwerbes,

oder

von den Gründen, welche die Menschen zum Erwerbe bestimmen.

Der Erwerbstrieb hat seinen Zweck nicht, wie z. B. der Geschlechts- oder der Ehr-Trieb, in sich selbst. Sondern das Dichten und Trachten des Menschen geht auf das Erwerben, weil der Mensch von allem, was er erwirbt, irgend einen Gebrauch, bald diesen, bald einen anderen, machen kann, weil es kaum irgend einen Zweck giebt, zu dessen Erreichung nicht die eine oder die andere Brauchlichkeit erforderlich oder dienlich wäre. (Selbst der Geizige d. i. der, welcher erwirbt, um das Erworbene zu besitzen, macht nicht eine Ausnahme von dieser Regel. Ihm gilt nur die Macht, von seinen Schätzen einen jeden ihm beliebi-

gen Gebrauch zu machen, statt des Gebrauches selbst.) Die Herrschaft, welche der Erwerbstrieb über das Gemüth des Menschen ausübt, beruht eben auf der Mannigfaltigkeit des Gebrauches, welchen der Mensch von dem Erworbenen machen kann. [1]) Mag auch ein gewisser Gebrauch, welchen der Mensch von seiner Habe macht, aus anderen Gründen, z. B. aus Gründen der Moral, verwerflich seyn, dem Erwerbstriebe und mithin dem Erwerbe kommt ein jeder Gebrauch zu statten, welcher von einer Sache gemacht werden kann. Es sey z. B. dafs der Luxus oder Prunkaufwand, — der Aufwand, welcher demjenigen, der ihn macht, keinen anderen Vortheil gewährt, als dafs er dem Stolze oder der Eitelkeit desselben schmeichelt, [2]) — weil er leicht zur Verschwendung verleitet und sonst nachtheilige Folgen hat, verwerflich ist, in der vorliegenden Beziehung ist er nicht minder nützlich, wie ein jeder andere Aufwand.

Der Zweck des Erwerbes oder der Grund, welcher die Menschen zur Produktion — unmittelbar oder mittelbar [3]) — bestimmt, ist also die *Verwendung des Erworbenen* oder des *zu Erwerbenden,* die Art der Verwendung mag übrigens seyn, welche sie wolle. — Diese Verwendung einer Brauchlichkeit geschieht entweder so, dafs ihr Gebrauchswerth, oder so, dafs ihr Tauschwerth (durch einen Tausch oder Verkauf) verwirklichet, realisirt wird. Von der ersteren Art der Verwendung, welche auch Verwendung in der engeren Bedeutung oder Gebrauch der

---

1) So wie daher ein Volk von dem Tauschverkehre zum Handelsverkehre (oder zum Waarenverkehre mittelst eines Geldes) übergeht, steigt bei ihm die Macht des Erwerbstriebes, der Habsucht. Denn für Geld ist eine jede andere Brauchlichkeit zu haben.

2) Die Augen anderer Leute sind es, die uns zu Grunde richten, sagt Franklin. S. dessen Leben und Schriften. Von Binzer. Kiel 1829. IV. Thl. IV, 64.

3) Unmittelbar oder mittelbar. — Der abgeleitete Erwerb setzt allemal einen ursprünglichen voraus. Auch jener also bestimmt — mittelbar — zur Produktion.

Digitized by Google

Sache genannt wird, wird hier einstweilen allein die Rede seyn. Diese Verwendung kann entweder die Brauchlichkeit für sich zum Gegenstande haben, also entweder in der Vernutzung, (Konsumtion,) oder in der Abnutzung oder in der Benutzung der Sache bestehen, [1]) oder aber durch die Verwandlung einer Brauchlichkeit in eine andere oder in den Bestandtheil einer anderen in's Werk gesetzt werden. Eine jede Verwendung der letzteren Art ist zugleich ein Erwerb oder eine Produktion und daher in einer doppelten Eigenschaft zu betrachten. Als eine Verwendung unterscheidet sie sich nicht von ihrer Gattung. Von allen diesen Arten der Verwendung aber gilt der Satz, dafs die Verwendung der Brauchlichkeit der Zweck und der Grund des Erwerbes oder der Produktion sey.

Zwar kann auch eine Produktion dieselbe Folge, wie die Konsumtion, [2]) haben d. i. eine neue oder eine gesteigerte Produktion bewirken; — z. B. wenn sie die Konsumenten mit einem ihnen bisher unbekannten Bedürfnisse oder mit einem ihnen bisher unbekannten Mittel, ein Bedürfnifs, das sie schon hatten, zu befriedigen, bekannt macht, oder wenn sie den Preis einer Waare herabsetzt, oder wenn sie ein gewisses Produkt vervollkommnet. Eine hieher gehörige Anekdote erzählt Franklin. [3]) Ein Schiffer hatte der Familie Franklin's mehrere Gefälligkeiten erzeigt, ohne dafs er dafür eine Vergütung in Geld hätte annehmen wollen. Franklin's Frau schenkte daher der Tochter des Schiffers eine neue Haube von der Art derer, die damals in Philadelphia gerade Mode waren. Dieser Putz setzte alle Weiber und Mädchen des Ortes, in

---

1) Vernutzt werden z. B. Lebensmittel, abgenutzt Kleider, benutzt Statuen oder Gemälde, die man aufstellt.

2) Um Worte zu sparen, werde ich, (dem Beispiele anderer folgend,) mit dem Worte: Konsumtion (Verzehr) die Verwendung der Brauchlichkeiten überhaupt bezeichnen.

3) In dem (S. 34 Anm. 2.) a. Werke. IV, 57.

Digitiz

welchem der Schiffer wohnte, in Bewegung. Alle wollten ähnliche Hauben haben; alle liefsen sich solche Hauben aus Philadelphia kommen. (Der Ort lag in der Nähe dieser Stadt.) Schon machte sich Franklin Vorwürfe wegen der Veranlassung, die er zu diesem Luxus gegeben hatte. Doch bald erfuhr Franklin, dafs nun die Weiber und Mädchen jenes Ortes wollene Handschuhe strickten, welche sie in Philadelphia absetzten, um mit dem Erlöse die neue Ausgabe bestreiten zu können. [1]) Aber in allen Fällen dieser Art wirkt die Produktion nur mittelst des Einflusses, welchen sie auf die Konsumtion hat.

Wenn hiernach der höchste und letzte Grund, welcher die Menschen zum Erwerbe bestimmt, die Konsumtion ist, so sollten die Regierungen über eine jede staatswirthschaftliche Mafsregel, welche sie zu erreichen beabsichtigen, vor allen Dingen die Konsumenten hören. (Und gleichwohl wird an diese nicht selten zuletzt gedacht!) Erklären sich die Konsumenten gegen die Mafsregel, so mufs diese wenigstens einen sehr entscheidenden Grund für sich haben, wenn der Regierung zu rathen seyn soll, bei der Mafsregel zu beharren. Nach den Konsumenten dürften vor allen Andern die Grofshändler zu hören seyn. Denn diese stehen sich desto besser, je lebhafter der Handelsverkehr und mithin die Konsumtion ist. Die Fabrikanten und die Fabrikherren dürften dagegen bei einer Frage dieser Art nur auf die letzte Stimme Anspruch machen können. Denn ihr Element sind Monopole.

Jedoch so grofs auch die Macht des Erwerbstriebes und das Heer seiner Bundesgenossen ist, dieser Trieb hat gleichwohl in einem anderen Triebe einen Feind, welcher ihm den Sieg allemal streitig macht und, wenn auch nicht

---

1) Der Kolonialhandel hat die Europäischen Völker weit weniger dadurch bereichert, dafs er ihnen neue Produkte (oft zu einem niedrigen Preise) zuführte, als dadurch, dafs er sie nöthigte, ihren Erwerbsfleifs zu steigern oder auf neue Arten der Produktion auszudehnen, um jene Produkte zu bezahlen. Den Beweis liefert Spanien.

Digitized by Google

entringt, doch verkümmert, — den Hang zum Müfsiggange, den Hang zu einem Genusse des Lebens, welcher nicht durch Arbeit verdient ist. Denn kein Erwerb ohne Arbeit, keine Arbeit ohne eine mehr oder weniger peinliche Anstrengung unserer Kräfte. [1]) (Nur der Gegenstand der Arbeit oder Gewohnheit können aus dem Arbeiten eine Lust machen!) Die Stärke jenes Hanges läfst sich aus dem Genusse abnehmen, welchen ungebildete Stämme und Nationen im Nichtsthun finden. Ja, offenbart sich nicht auch bei den kultivirtesten Völkern derselbe Hang in dem Streben der Mächtigeren, ihr Arbeiten auf das Regieren und auf das Waffenwerk zu beschränken?

Was nöthigte nun die Menschen dennoch, was nöthigt sie fortdauernd, zu arbeiten? Warum ist diese Nöthigung stärker und daher wirksamer in dem einen Lande, als in dem anderen? (Indem man diese Frage beantwortet, legt man zugleich den Grund zu einer natürlichen Geschichte des Erwerbes.)

Die erste und die Grundursache jener Nöthigung war die Unentbehrlichkeit der Arbeit zum Erwerbe derjenigen Brauchlichkeiten, derer der Mensch, um sein Leben zu fristen und zu vertheidigen, bedarf, war also eine unmittelbare Folge von dem Triebe der Selbsterhaltung. Der Mensch bedurfte, um zu leben, der Nahrung, er bedurfte der Kleidung und eines Obdaches, er bedurfte der Waffen, überall gegen seine Mitmenschen, in einigen Ländern gegen die wilden Thiere in seiner nächsten Umgebung. Keines von diesen Bedürfnissen hatte schon die Natur durch die Ausstattung und Ausrüstung des Körpers des Menschen befriediget. Ihnen allen mufste der Mensch selbst durch seine Arbeit abhelfen. Auch konnten ihn noch überdiefs gewisse seinem Wohnlande oder Wohnorte eigenthümliche Naturerscheinungen, welche seinem Leben Gefahr drohten, nöthi-

1) Das Arbeiten ist, wie (nach Brown) das Leben, ein erzwungener Zustand.

Digitized by Google

gen, gegen sie besondere Vorkehrungen zu treffen. (In dieser Lage waren z. B. die Bewohner des Nilthales.) — Nicht ein jedes jener Bedürfnisse ist jedoch an einem jeden Orte der Erde schlechthin oder in gleichem Grade unentbehrlich; Kleidung z. B. nicht überall in der heifsen Zone. Nur der Nahrung bedarf der Mensch an einem jeden Orte der Erde, wo er sich auch aufhalte; und, unmittelbar nach der Nahrung, wie die Geschichte lehrt, der Waffen. [1]) (Wie würde es mit der Erwerbsthätigkeit der Menschen stehen, wie armselig würde ihre Habe seyn, — ohne Hunger und ohne Krieg!) Eben so hat die Natur in dem einen Lande reichlicher, in dem anderen spärlicher für die Mittel Vorsehung getroffen, von welchen die Erhaltung und Vertheidigung des Lebens abhängt, z. B. am freigebigsten in den Ländern der heifsen Zone, am kärglichsten in den Polarländern; zugleich hat die klimatische Verschiedenheit der Länder durch den Einflufs, den sie auf die körperliche Beschaffenheit der Einwohner ausübt, hier eine gröfsere, dort eine geringere Dringlichkeit der wesentlichen Bedürfnisse des Menschen zur Folge. Der Südländer z. B. bedarf der Ruhe mehr, als der Nordländer, dieser eines grösseren Quantums von Lebensmitteln, als jener. — Nimmt man hierzu noch die Verschiedenheit der Mittel, durch welche ein und dasselbe Bedürfnifs befriediget werden kann, so kann man sich leicht die Verschiedenheit der Resultate erklären, zu welchen die in Frage stehende Nöthigung zum Arbeiten nach der Verschiedenheit der Völker und ihrer Wohnplätze führen mufs, und um so mehr führen mufs, da die Ursachen dieser Nöthigung schon in dem Kindesalter der Völker wirksam sind, also in einem Alter, in welchem ein Volk, wie der Mensch, am bildsamsten ist. Je nachdem ein Volk durch alle ihm unentbehrlichen Bedürfnisse oder nur durch einige derselben zum Arbeiten aufgefordert und ge-

---

1) Auch die rohesten Völkerschaften sind doch mit irgend einer Art von Waffen versehen. Denn Kampf und Krieg ist das Losungswort des Naturmenschen.

Digitized by Google

nöthiget wird, je nachdem das Mafs der Anstrengung beschaffen ist, welche ihm die Arbeit kostet, wird das Volk gröfsere oder geringere Fortschritte in seinem Erwerbe machen. Weder wo die Natur zu viel, noch wo sie zu wenig für den Menschen zur Befriedigung seiner wesentlichen Bedürfnisse gethan, darf man die Völker im Wohlstande zu finden erwarten. Ein Mittelzustand, der Aufenthalt in der gemäfsigten Zone, ist für ihr Erwerbsinteresse der vortheilhafteste.

Jedoch, so grofs und so ständig auch der Einflufs ist, welchen die in dem Obigen erörterte Ursache der Erwerbsthätigkeit der Menschen auf den Kampf zwischen dem Erwerbstriebe und dem Hange zum Müfsiggange hat, diese Ursache ist gleichwohl nicht hinreichend, um die so grofsen Verschiedenheiten zwischen den ökonomischen Zuständen der Völker und um insbesondere das Stillestehen der einen, das Fortschreiten der anderen in ihrem Erwerbe, genügend oder in allen Fällen zu erklären. Um die vorliegende Aufgabe vollständig zu lösen, ist noch eine zweite Ursache in Rechnung zu nehmen, eine Ursache, welche, ob sie wohl, wie die erste, auf dem Triebe der Selbsterhaltung beruht, dennoch einerseits nur bedingungsweise eintritt, und andererseits in mehr als einer Hinsicht einen ihr eigenthümlichen Charakter hat, — die Zunahme der Bevölkerung und, diese Ursache in ihrer höchsten Potenz betrachtet, die Uebervölkerung eines Landes. — Diese Ursache ist nur bedingungsweise wirksam. Denn nicht überall ist die Volkszahl im Zunehmen; noch weniger ist ein jedes Land übervölkert. Ja es scheinen sogar allein oder vorzugsweise die Länder, deren Einwohner vom Ackerbau leben, der Gefahr der Uebervölkerung ausgesetzt zu seyn. [1]) Aber, nach-

---

1) Die Fragen: Ist der Geschlechtstrieb nach der Verschiedenheit der Nationen, ist er nach der Verschiedenheit der Nahrungsmittel, von welchen ein Volk lebt, stärker oder schwächer? sind noch wenig oder gar nicht untersucht. Der Einfluſs der Lebensart (oder des Berufs) auf den Zeugungstrieb ist schon mehr

dem die zweite Ursache einmal in Wirksamkeit getreten ist, treibt sie sogar mächtiger zum Arbeiten, als die erste oder entwickelt sie erst die ganze Macht der ersten Ursache. Denn in einem Lande, welches übervölkert ist, in einem Lande also, in welchem mehr Menschen geboren werden, als das Land zu ernähren im Stande ist, reiht sich an den Kampf, welchen der Mensch mit der Natur zu bestehen hat, um von ihr die Befriedigung der ihm unentbehrlichsten Bedürfnisse zu erringen, ein anderer Kampf, ein Kampf unter den Menschen selbst, ein Kampf auf Leben und Tod. Da mufs der Einzelne, wenn er anders nicht von schon erworbenem Gute leben kann, seinen ganzen Scharfsinn, seine ganze Geschicklichkeit aufbieten, um es Anderen in den Künsten des Erwerbes zuvorzuthun, auf dafs, da nicht alle leben und gedeihen können, er für seine Person wenigstens nicht dem Mangel und dem Elende preisgegeben sey. So bedauerlich auch dieser Kampf in mehreren anderen Beziehungen ist oder seyn mag, für den Erwerbsfleifs der Völker hat er dennoch die wohlthätigsten Folgen, Folgen, welche die Bedürftigkeit des Menschen für sich (oder die erste Ursache) entweder überall nicht oder nicht in demselben Mafse haben würde. Da die Bevölkerung eines Landes, wenn sie einmal eine Tendenz zur Uebervölkerung hat, im natürlichen Laufe der Dinge in einem stetigen Fortschreiten ist, so nöthiget dieses Fortschreiten den Menschen zu immer neuen und gröfseren Anstrengungen. Und da in diesem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft der Grund und Boden schon getheilt, nicht Allen aber ein Theil des Erdbodens zu ihrem Loose gefallen ist, da also nicht Alle die ihnen unentbehrlichen Bedürfnisse unmittelbar befriedigen können, so sieht sich die überschüfsige Bevölkerung, um dem

---

in Betrachtung gezogen werden. S. aufser dem Bd. II. S. 107. angef. Schriften: Bernoulli, Handbuch der Populationistik oder der Völker- und Menschenkunde nach statistischen Ergebnissen. Ulm 1840.

Digitized by Google

Schicksale der Knechtschaft zu entgehen, genöthiget, auf Erfindungen aller Art, auf die Fabrikation neuer oder auf die Vervollkommnung der schon bekannten Waaren Bedacht zu nehmen, auf dafs sie die Kauflust ihrer Herren, der Grundeigenthümer, reitze und sie befriedigen könne. Derselbe Kampf wiederholt sich mit seinen Folgen, und aus ähnlichen Ursachen, in der überschüfsigen Bevölkerung selbst. Darum wird ein Volk, wenn die Zahl seiner Mitglieder stetig im Zunehmen ist, durch diese Zunahme gleichsam in das Land der Freiheit versetzt, d. i. der Fesseln entlediget, in welchen sein Erwerb, so lange dieser fast nur im Produciren (in der engeren Bedeutung) besteht, von der Natur enthalten wird. — Alles dieses wird auch durch das Zeugnifs der Geschichte auf das unzweideutigste bestätiget. Die am wenigsten bevölkerten Länder, die am wenigsten zahlreichen Völkerschaften sind zugleich die ärmsten. Denn ihnen gebricht es an einem Haupthebel des Arbeitsfleifses. Das Gegentheil gilt von den Ländern und Völkerschaften der entgegengesetzten Art, z. B. von China. In mehreren Europäischen Ländern ist die Bevölkerung in den neueren Zeiten bis zur Uebervölkerung gestiegen. Aber gleichzeitig und fast verhältnifsmäfsig hat auch der Reichthum dieser Länder zugenommen. (Allerdings ist Uebervölkerung eines der gröfsten Uebel, welche ein Volk heimsuchen können. Aber vielleicht sollte es dem Staate genügen, dieses Uebel nicht hervorzurufen oder zu befördern. So weit sich auch die Macht des Menschen über die Natur erstrecken kann, so schwierig ist doch die — noch nicht genugsam erörterte — Frage, wie weit sich diese Macht erstrecken soll?)

Wenn in dem Obigen der Arbeitsfleifs der Menschen als ein Kind der Noth dargestellt worden ist, so ist das nicht so zu verstehen, als ob auf denselben nicht auch andere Ursachen Einflufs haben könnten und Einflufs hätten. Aber alle anderen Ursachen sind doch nur untergeordneter Art; sie sind unmittelbar nur in so fern wirksam,

Digitized by Google

als sie sich an die oben angeführten Ursachen anreihen, die Macht derselben entweder verstärken oder schwächen.

Uebrigens ergiebt sich aus der vorstehenden Untersuchung das für die Praxis wichtige Resultat, dafs es, um die Menschen zum Arbeiten zu bestimmen, des Einschreitens des Staates überall nicht bedarf. Die Menschen arbeiten, weil sie nach Naturgesetzen arbeiten müssen. Sie arbeiten am besten, wenn ihnen die Wahl der Arbeit überlassen wird. Denn sie sind Menschen. Auch irren sie nicht leicht in der Wahl der Arbeit. Denn, wo es dem eigenen Vortheile gilt, ist ein Jeder scharfsinnig genug.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den

Urquellen des Erwerbes.

Die Urquellen des Erwerbes oder die Quellen des ursprünglichen Erwerbes sind die Arbeit, welche die Natur, (d. i. die Aufsenwelt oder die Erde, als die Welt des Menschen,) für den Menschen und die Arbeit, welche der Mensch selbst verrichtet oder verrichtet hat. [1]) — Die Arbeit, welche die Natur für den Menschen fortdauernd verrichtet, sind die „Erzeugnisse“ ihrer organischen Kräfte, Thiere und Pflanzen; die Arbeit, welche die Natur für den Menschen ein für allemal verrichtet hat, sind die Schätze, welche sie auf oder in der Erde für den Menschen gesammelt hat, die für den Menschen brauchbaren Mineralien. (Auch die Naturkräfte, welche der Mensch für den Erwerb benutzen kann, gehören in die erstere Kategorie.) Es ist in ökonomischer Hinsicht von grofser Wichtigkeit, diese beiden Arten der Arbeit von

---

1) Die Arbeit des Menschen, sagt ein Englischer Schriftsteller (W. Petty, treatise on taxes and contributions. Lond. 1667. p. 47) ist der Vater, die Erde die Mutter des Reichthums.

Digitized by Google

einander zu unterscheiden. Die Erde erneuert von Zeit zu Zeit ihre Erzeugnisse, nicht aber (oder doch nur ausnahmsweise und nur höchst langsam) ihre Schätze. [1]) Einmal gehoben, sind diese für immer erschöpft. In Brasilien sind ganze Bezirke, in welchen ehemals, als sie noch eine reiche Ausbeute an Gold gewährten, Wohlstand und Ueberfluſs herrschte, jetzt, nachdem die Goldquelle erschöpft ist, verarmt. Man hatte vergessen, die aus dem Boden gezogenen Kapitalien wieder, wenigstens zum Theil, in dem Boden d. i. im Landbaue anzulegen. [2]) — Die Arbeit, welche der Mensch verrichtet, wird Arbeit oder Menschenarbeit schlechthin, die Arbeit aber, welche der Mensch verrichtet hat, wenn ihr Produkt aufgespart von dem Menschen fortdauernd benutzt werden kann, Kapital genannt.

Keine von diesen Quellen ist *für sich* zum Erwerbe hinreichend. Der Mensch kann nicht Stoffe schaffen. Die Erde giebt dem Menschen nichts ganz umsonst, nichts ohne eine von ihm zu verrichtende Arbeit. (Sich selbst, als den Aufenthaltsort der Menschen, jedoch ausgenommen. Darum reichen die Gründe, welche für das Sondereigenthum sprechen, nicht so weit, daſs nicht dem Verkehre unter den Menschen Land- und Wasserstraſsen als Gemeingut vorzubehalten, einem jeden einzelnen Menschen eine Heimath, d. i. ein Ort, aus welchem ihn Niemand vertreiben darf, zu sichern wären.) Es kann daher ein Volk, dasselbe vereinzelt d. i. abgesehen von seinem Tauschverkehre mit anderen Völkern betrachtet, — wie ein jedes Volk in Beziehung auf den ursprünglichen Erwerb vor allen

---

1) Die Erzeugnisse der Erde können mit der Arbeit, welche der Mensch verrichtet, die Schätze der Erde mit den von den Menschen gesammelten Kapitalien verglichen werden.

2) A. de Saint-Hilaire, Voyage dans l'Intérieur du Brésil. Par. 1830. — Man hat die Zeit berechnet, in welcher die Steinkohlengruben in England, die dermalen im Baue sind, erschöpft seyn werden. Nach Taylor können die Steinkohlengruben in Northumberland und Durham noch 1727, nach Buckland nur noch 400 Jahre lang dieselbe Ausbeute, wie bisher, alljährlich geben.

Digitized by Google

Dingen auf diese Weise zu betrachten ist, — des Wohlstandes, welcher ihm überhaupt erreichbar ist, nur unter der Bedingung theilhaft werden, dafs der Reichthum seines Landes nicht minder grofs ist, als der Erwerbsfleifs, mit welchem es diesen Boden benutzt.

Wenn auch der Wohlstand eines Volkes sowohl von dem Reichthume des Landes als von dem Grade des Erwerbsfleisfes des Volkes abhängt, so ist er doch nicht von der einen und von der anderen Bedingung *in gleichem Grade* abhängig. Die Hauptbedingung ist der Erwerbsfleifs des Volkes. Denn dieser kann den Boden selbst ergiebiger machen. Wenn aber zwei oder mehrere Völker ihrem Erwerbsfleifse nach einander ungefähr gleich stehen, so ist der Vortheil auf Seite desjenigen Volkes, welches den reicheren und dankbareren Boden besitzt. In Sicilien und in Island steht es mit der Arbeitsthätigkeit der Einwohner schlecht bestellt; in beiden Ländern theils wegen der Beschaffenheit des Klima's, theils, (besonders in Sicilien,) wegen der Fehler, welche sich die Regierung zu Schulden kommen läfst. Dennoch herrscht in Sicilien der gröfsere Wohlstand. In Sicilien leben auf einer Quadratmeile 85 Menschen, in Island lebt auf demselben Raum nur ein Mensch. [1]) Die weit gröfsere Fruchtbarkeit des ersteren Landes bewirkt diesen Unterschied. — Man kann sich den Fall denken, dafs einige Völker durch ihre Arbeitsfähigkeit und durch den Reichthum ihres Wohnlandes in dem Grade über andere Völker hervorragten, dafs sie selbst die politische Selbstständigkeit dieser Völker bedrohten. In der Erfahrung dürften jedoch die Beispiele häufiger vorkommen, dafs ein Volk, in der einen Beziehung anderen Völkern nachstehend, in der anderen desto reichlicher ausgestattet ist.

Beide, die Natur und der Mensch, verrichten die zum Erwerbe erforderliche Arbeit mit

---

1) J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern. Berlin 1840. S. 50.

Digitized by Google

einander *gemeinschaftlich*. Die Natur liefert nicht etwa blos den Stoff für die Arbeit des Menschen, und diese beschränkt sich nicht etwa auf die Arbeiten, durch welche Sachen in Brauchlichkeiten verwandelt werden. Sondern beide, die Natur und der Mensch, sind auch in Beziehung auf die Beschaffenheit der Arbeit Mitarbeiter. (Z. B. durch die Arbeit des Menschen kann auch die Produktion des Erdbodens gesteigert, bei der Fabrikation können auch die Kräfte der Natur benutzt werden.) Es scheint überdiefs zwischen beiden, zwischen der Natur und dem Menschen, in Beziehung auf den Erwerb eine Art von vorausbestimmter Harmonie einzutreten. Daher gehen auch die Menschen bei ihren Erwerbsunternehmungen von der Voraussetzung aus: Alles in der Natur ist für den Menschen zu etwas brauchbar; es steht in der Macht des Menschen, von einem jeden Naturkörper und von einer jeden Naturkraft irgend einen Gebrauch zu machen.

Diese Gemeinschaft, welche zwischen der Natur und dem Menschen in Beziehung auf den Erwerb eintritt, ist jedoch nicht mit einer Gesellschaft zu vergleichen. Der Mensch ist der Arbeits*herr*. Für ihn arbeitet, für ihn soll die Natur arbeiten. Er kann die Arbeit bestimmen, welche die Natur für ihn verrichten soll. Ja die Natur verrichtet nur die Arbeit für ihn, die er von ihr fordert. (Die Brauchlichkeit einer Sache, welche dem Menschen nicht bekannt ist, existirt nicht für ihn.) Eben so kann er die Natur bei der Arbeit, die sie für ihn verrichtet, leiten, beherrschen. Er kann und er soll sogar die Arbeit, die er selbst verrichten könnte, der Natur, so weit nur seine Macht über diese reicht, aufbürden. „Der Mensch", sagt Fichte, [1]) „soll arbeiten; aber nicht wie ein Lastthier, das unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt und nach nothdürftiger Wiederherstellung seiner Kräfte zu neuer Arbeit aufgestört wird. Er soll mit Lust und Freudigkeit arbeiten und Zeit übrig be-

1) In der Schrift: Der geschlossene Handelsstaat. Tübingen 1800. S. 66.

Digitized by Google

halten, sein Auge und seinen Geist zum Himmel zu erheben, zu dessen Anschauen er gebildet ist. Seine Nahrung und Pflege soll nicht die seines Lastthieres seyn, sondern seine Speise soll sich von dem Futter, seine Wohnung von dem Stalle, wie sein Körperbau von dem seines Lastthieres, unterscheiden. Das ist sein Recht; darum, weil er nun einmal ein Mensch ist".

Zwar kann man auch die Natur als den Arbeitsherrn betrachten. Denn auch die Erde ist ein mit Leben begabtes Wesen, auch sie hat ihre Zwecke. Sie verlangt von dem Menschen Arbeit, auf dafs sie, denkenden Wesen zum Wohnplatze bestimmt, nicht zu einer Einöde oder zum Tummelplatze für reifsende Thiere werde. Auch sie verlangt Arbeit von dem Menschen, auf dafs er durch den Anbau und durch die Verschönerung der Länder die Vorsorge erwiedere, die sie für ihn getragen hat. Aber wenn schon diese Ansicht, welche von der Religion der Griechen so reitzend ausgeschmückt ward, auch mit dem Christenthume vollkommen übereinstimmt, so ist sie doch nicht die, welche die Wirthschaftslehre bei der Bestimmung des Verhältnisses des Menschen zu der Natur zum Grunde zu legen hat.

Digitized by Google

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den

einzelnen Arten des Erwerbes.

Erste Unterabtheilung.

Von

dem ursprünglichen Erwerbe.

ERSTER ABSCHNITT.

Von dem

unmittelbaren ursprünglichen Erwerbe. [1])

Sachen werden ursprünglich erworben d. i. in Brauchlichkeiten verwandelt durch Arbeit, welche auf sie verwendet wird. Alle Güter dieser Erde, sagt schon der Griechische Dichter Epicharmos, verkaufen uns die Götter nur um Arbeit. [2]) (Uebrigens ist in der Lehre vom ursprünglichen Erwerbe, wie schon oben bemerkt worden ist, unter Arbeit nur Handarbeit zu verstehen.)

Hiernach scheint es aber überall nicht einen ursprünglichen Erwerb zu geben und geben zu können. Denn, damit der Mensch arbeitsfähig werde, ist auf ihn, auf seine Pflege und auf die Entwicklung seiner Anlagen, ein Kapital zu verwenden, und, ist er arbeitsfähig, so ist auf ihn schon ein Kapital zu diesem Ende verwendet worden. Das Erzeugnifs der Arbeit des Menschen, die Brauchlichkeit, ist also allemal zugleich ein Zins von dem in ihm angelegten

---

1) Um Worte zu sparen, werde ich diesen Erwerb in dem vorliegenden Abschnitte auch den ursprünglichen Erwerb schlechthin (und ohne weiteren Beisatz) nennen. In der That gebührt ihm auch das Beiwort: Ursprünglich, schlechthin, da er überall nicht einen anderen Erwerb voraussetzt. — Uebrigens übersehe man nicht, dafs in dem vorliegenden Abschnitte die Arbeit lediglich in Beziehung auf ihren Gegenstand in Betrachtung kommt.

2) Xenoph. Memorabilia. II, 5.

Digitized by Google

Kapitale. Diese Einwendung läfst sich jedoch so heben: Wenn auch auf einen jeden Arbeiter, damit er arbeitsfähig würde, ein Kapital verwendet worden ist, so kann doch das verwendete Kapital weder von den Eltern, noch von den Kindern bei dem Arbeitslohne in Anschlag gebracht werden; nicht von jenen, weil sie verpflichtet waren, die Verwendung zu machen, nicht von diesen, weil sie Pflege und Unterricht unentgeltlich erhalten haben. Sondern dieser Aufwand ist gleich als eine Ausstattung zu betrachten, welche der Mensch der Natur verdankt, oder gleich als ein Darlehen, welches der Mensch dereinst seinen Kindern erstatten soll.

Die Arbeit, als eine Erwerbsart betrachtet, begreift wieder drei Erwerbsarten oder drei Arten von Erwerbsarbeiten unter sich. 1) Die Okkupation oder die Besitzergreifung, die Arbeit, durch welche man sich einer Sache äufserlich bemächtiget, sey es um sie unmittelbar zu gebrauchen, [1]) sey es um sie bei oder zu einer anderen Erwerbsart zu benutzen. [2]) 2) Die Produktion, die Arbeit, durch welche die organischen Kräfte der Natur genöthiget werden, eine neue oder fruchtbarere oder vollkommnere Arbeit für den Menschen zu verrichten; also z. B. die Viehzucht, die Baumzucht, den Feldbau. [3]) Nicht selten geschieht es, dafs im Verlaufe der Zeit an die Stelle einer blosen Okkupation eine Produktion tritt. Z. B. Wiesen werden gedüngt, bewässert; es werden Wälder angelegt; Teiche für die zahme Fischerei gegraben. [4]) 3)Die Fabri-

---

1) Z. B. um Früchte, die wild wachsen, zu verzehren.

2) Z. B. um die aus der Erde geförderten Metalle zur Fabrikation zu verwenden.

3) An encyclopedia of agriculture etc. By J. G. Loudon. II Edit. Lond. 1831. Elsner, die Politik der Landwirthschaft. Stuttg. 1836. — Die Landwirthschaft der alten Völker, mit Ausschlufs der Römer. Von Beynier. A. d. Franz. von Damance. Heidelberg 1838.

4) Die Okkupation im Sinne der Wirthschaftslehre ist also nicht mit der im Sinne der Rechtslehre zu verwechseln.

Digitized by Google

kaufen, die Arbeit, durch welche Naturprodukte, (oder Produkte, die schon Naturprodukte sind,) in Waaren verwandelt werden, nennen wir Industrie, die Verwendung, Verbindung oder Verarbeitung verschiedener Waaren, um daraus Eine Waare zu machen, Manufaktur, worunter auch die Verwendung, Verbindung oder Verarbeitung mehrerer Manufakturwaaren zu einer Manufakturwaare gehört. Die Waare verbindet sich mit Waare, oder Arbeit mit Arbeit, um Waare zu werden.

Es gewährt auch diese Art der Betrachtung den Vortheil einer jeden denkenden Begriffsbestimmung Aehnliches, als Theile eines und desselben Ganzen, einander gegenseitig setzen und bedingen, zu Tage zu legen, um vollständig zu erscheinen. Wir haben gesehen, daß der Begriff der Industrie, auf alle diese Erscheinungen sich bezieht, welche haben sie, so groß sie auch einer Erwerbsarbeit, durch welche sie hervorgebracht haben.

Diese ist die Arbeit, welche zum Erwerbe der zum Lebensunterhalte nothwendigen Mittel verwendet wird. Sie ist zum Theile auch eine Arbeit der Industrie, Manufaktur, zunächst und Unmittelbar zum Lebensunterhalte aber nicht unmittelbar nothwendig sind. Sie ist zum Theile auch eine unmittelbare und überhaupt Einer Art[1] Arbeit mit der allen übrigen hieher, verbunden in dem Sinne, daß sie der Arbeit in den Stand setzt, derselben Waaren, Mittel, Werkzeuge, Maschinen, Naturprodukte, Instrumente, und dann in dem Sinne, daß sie dem Arbeiter einen Unterschied in Naturbegabungen gewähr, welcher ihn nach verschiedener Arbeit und nach Anlage seines Vermögens verbinde, wenn andere der

[1] Die Bedeutung Stark von Vol. A. d. Fem. von Bivi- Bivi, Bivi, Bivi.

Stark, die auch in der vorliegenden Stelle der Bibel vorkommt, d. i. eine Bedeutung der Stärke, welche der Bedeutung der Stärke eines Gemeinden Arbeit hätte, eine besondere Stärke.

Erwerb, ein, Stark. 4

Arbeiter im Stande seyn soll, aufser diesen Arbeiten noch andere Arbeiten zu verrichten. (Man kann daher diese Erwerbsarbeit die uranfängliche, den Lohn den uranfänglichen Arbeitslohn nennen.)

Hieraus folgt: Ein Volk kann nicht wohlhabend und noch weniger reich werden, ohne dafs ihm die Arbeit, die es auf die Produktion der zu seiner Nahrung dienenden Mittel verwendet, einen mehr oder weniger bedeutenden Ueberschufs gewährt. [1]) Der Betrag dieses Ueberschusses richtet sich 1) nach der Beschaffenheit der Arbeit, die zur Produktion der Nahrungsmittel verwendet wird. Die sicherste und ergiebigste Art dieser Produktion ist der Landbau. Ohne diesen kann kein Volk zu einem namhaften Wohlstande gelangen und hat nie ein Volk dieses Ziel erreicht. Der Betrag jenes Ueberschusses hängt 2) von der Beschaffenheit der produzirten Nahrungsmittel, von der Quantität des in ihnen enthaltenen Nahrungsstoffes, ab. [2]) Gewöhnlich macht ein und dasselbe Volk von mehreren Arten der Nahrungsmittel zugleich Gebrauch. Jedoch ist es alsdann der Wissenschaft erlaubt, bei den die Nahrungsmittel betreffenden Fragen der Wirthschaftslehre, besonders das vornehmste und allgemeinste Nahrungsmittel in Betrachtung zu ziehen, [3]) z. B. in den Europäischen Staaten die Brodfrüchte. Von dem Betrage des Ueberschusses kann man sich am besten durch das Verhältnifs unterrichten, in welchem in einem Lande die Zahl der Land-

---

1) In so fern gebührt dem Landbaue vor allen anderen Erwerbsarbeiten der Preis. (Durch die Heraushebung dieses Satzes erwarb sich die Physiokratie ein nicht geringes Verdienst um die Wirthschaftslehre!) Britannicus, on the economy of nations, being an attempt to show, that our agriculture, trade and manufactures originate only in the search of food and result only in the distribution of the crop. Lond. 1832.

2) S. über die verschiedene Quantität dieses Stoffes in den verschiedenen Arten der Hülsenfrüchte: Prestinari, Handbuch der Cameralchemie. Heidelberg. II Thle. 1828. §. 148.

3) Anders hat man bei der Beurtheilung einzelner Fälle und in der angewendeten Wirthschaftslehre zu verfahren.

Digitized by Google

bau treibenden Bevölkerung zur Gesammtzahl des Volkes steht. Je geringer die Zahl jener Bevölkerung verglichen mit dieser Zahl ist, desto günstiger steht das Verhältnifs für den Wohlstand des Volkes überhaupt. Man hat berechnet, [1]) dafs auf 100 von jener Bevölkerung in England 200, in Frankreich 50 und in Italien 30 kommen, die nicht vom Ackerbaue leben; und ungefähr in demselben Verhältnisse möchten diese Länder ihrem Wohlstande nach zu einander stehen. — Jedoch ist ein Volk einerseits nicht schon deswegen reich, weil ihm die Produktion der Nahrungsmittel einen grofsen Ueberschufs gewährt. Denn Nahrungsmittel werden durch den Gebrauch verbraucht. Und andererseits wird ein Volk dadurch reicher, dafs es jenen Ueberschufs zur Fabrikation benutzt d. i. mit demselben die Arbeiter, welche die Fabrikation verrichten, unterhält. Denn das Fabrikat ist von den während der Fabrikation verbrauchten Nahrungsmitteln nicht nur seinem Gebrauchswerthe nach, sondern auch in so fern verschieden, als es aufser diesen Lebensmitteln (oder aufser diesem Kapitale) noch eine neue Arbeit, die Arbeit der Fabrikation, vergütet. [2]) (Die Fabrikation ist, wo nicht die einzige, doch die Hauptquelle, welcher ein Volk seinen Reichthum, in wie fern dieser durch Arbeit erworben wird, verdanken kann.)

So wie Sachen durch Arbeit ursprünglich erworben werden, so ist auch Arbeit der Preis d. i. der Aufwand, für welchen eine Sache ursprünglich erworben wird. Jedoch als Erwerbungsart betrachtet, ist die Arbeit nur eine Art der Erwerbung d. i. giebt es aufser ihr noch andere Erwerbungsarten. In der anderen Eigenschaft aber d. i. als der Preis der Erwerbung betrachtet, ist sie der ursprüngliche Preis *aller* Brauchlichkeiten,

---

1) S. Babbage vom Maschinenwesen. (Doch darf man den Statistikern nicht immer nachrechnen.)

2) Der Satz bezieht sich auf das System der Physiokratie. Dieses System verwechselt die conditio sine qua non mit der causa efficiens des Erwerbes.

Digitized by Google

diese mögen schlechthin ursprünglich oder auch auf eine andere Weise erworben worden seyn. Denn zu einer jeden Erwerbung wird eine schlechthin oder unmittelbar ursprüngliche Erwerbung vorausgesetzt, auf diese läfst sich eine jede andere Erwerbung zurückführen. (Die Erwerbung mittelst eines Kapitales, — weil ein Kapital eine in einer Brauchlichkeit aufgesparte Arbeit ist. Die abgeleitete Erwerbung, — weil mittelst derselben, was die eine und was die andere Parthei, in Person oder durch ihren Vormann, ursprünglich erworben hat, nur einen neuen Herrn erhält.)

Wenn aber Arbeit der ursprüngliche Preis aller Brauchlichkeiten ist, so ist sie auch der *Mafsstab* für den ursprünglichen Preis *aller* Brauchlichkeiten, also der Mafsstab, an welchen alle Brauchlichkeiten zu halten sind, um diesen Preis an sich und vergleichungsweise zu bestimmen. (Z. B. Eine Brauchlichkeit steht höher oder niedriger im Preise, je nachdem die Produktion derselben mehr oder weniger Arbeit gekostet hat.) — Es fragt sich nur, ob die auf den Erwerb verwendete Arbeit, an sich und für die Praxis, tauglich ist, den Dienst eines solchen Mafstabes zu verrichten? ob und in wie fern man von diesem Mafsstabe Gebrauch machen könne?

Nun kommt zwar diesem Mafsstabe nicht eine unbedingte oder mathematische Vollkommenheit zu. Doch leistet er so viel, als man von ihm seinen Grundlagen nach fordern kann. Er leistet doch so viel, dafs man auf ihn die Berechnungen und Vergleichungen, welche zur gehörigen Leitung der Erwerbsthätigkeit erfordert werden, mit der im Handel hinreichenden Wahrscheinlichkeit gründen kann. Denn: 1) Der obige Mafsstab legt nicht einen Gegenstand zum Grunde, welcher selbst eine Brauchlichkeit ist, (z. B. nicht Gold oder Silber,) sondern einen Gegenstand, welcher von den Brauchlichkeiten, deren Preis der Mafsstab bestimmen soll, der Gattung nach verschieden ist, die Arbeit des Menschen. Allerdings kann man auch eine Brauchlichkeit, und zwar eine jede Brauchlichkeit zum

Digitized by Google

Maſsstabe (oder zum Vergleichungspunkte) für die Preise aller anderen Brauchlichkeiten gebrauchen. Aber ein Maſsstab dieser Art führt unausbleiblich im Kreise herum. Da ist nirgends ein fester Punkt, nirgends ein Anfang. Wenn gleichwohl fast bei allen gebildeten Völkern Gold und Silber als Geld die Eigenschaft eines allgemeinen Preismaſses hat, so ist der Grund d e r, daſs dann das Metallgeld gleichsam eine Uebersetzung (versio) des ursprünglichen Maſsstabes in einen anderen ist. 2) Die Arbeit d. i. die Handarbeit hat, für sich betrachtet, i h r b e s t i m m t e s M a ſ s. Dieses ist die längere oder kürzere Zeit, welche zur Verrichtung der Arbeit erforderlich ist oder erforderlich war. (Die Preise der Brauchlichkeiten verhalten sich also zu einander wie die Zeiten, welche auf die Produktion der Brauchlichkeiten zu verwenden waren.) 3) Man kann annehmen, daſs bei einer und derselben Nation die Arbeit der Einzelnen im Durchschnitte (und abgesehen von der Verschiedenheit des Geschlechts) d e n s e l b e n W e r t h hat d. i. daſs unter diesen Voraussetzungen ein Erwachsener so viel als der andere schafft. Nun tritt zwar unter Arbeitern, welche verschiedenen Nationen angehören, n i c h t dieses Verhältniſs der Gleichheit ein. Man hat z. B. berechnet, daſs ein Engländer in einem Tage achtmal mehr Arbeit als ein Hindu, ein Nordamerikaner ein Viertheil mehr Arbeit als ein Engländer, verrichte; [1]) ferner, daſs die Arbeit eines Chinesen 5 pCt. mehr, als die eines Hindu's, und 100 pCt. mehr, als die eines Malayen, werth sey. [2]) Aber alles dieses beweist in Beziehung auf den in Frage stehenden Maſsstab nur so viel, daſs derselbe nur mit der Einschränkung in Anwendung zu bringen sey, welche sich aus der Verschiedenheit der Nationalität der Arbeiter ergiebt. (Der Preis einer Brauchlichkeit, welche ein Hindu in 10 Tagen producirt hat, ist allerdings geringer, als der einer Brauchlichkeit, welche, in derselben Zeit producirt, die Arbeit eines Engländers ist.

---

1) N. W. S e n i o r, on the cost of obtaining money etc. Lond. 1830.

2) Morgenblatt Jahrg, 1829. Nro. 209.

Digitized by Google

Aber, betrachtet man die Hindu's unter sich und die Engländer unter sich, so bleibt dennoch jenem Maſsstabe seine Gültigkeit.) Endlich: 4) Der in Frage stehende Maſsstab ist und bleibt in der Regel zu allen Zeiten derselbe. Denn die physische Kraft einer Nation bleibt, abgesehen von auſserordentlichen Fällen, ungeachtet des Wechsels der Zeiten, unverändert. (Wenn also z. B. vor 100 oder mehr Jahren 10 Tage Frohnarbeit auf ein Grundstück gelegt worden sind, so haben diese Frohntage noch jetzt denselben Werth und so sind sie noch jetzt dieselbe Last, wie zur Zeit ihres Ursprunges.)

Was hier von der Arbeit, als dem Maſsstabe für den Preis der Brauchlichkeiten, gesagt worden ist, gilt auch (mit Vorbehalt der aus der gegenständlichen Verschiedenheit des Maſsstabes sich ergebenden Modifikationen) von den Nahrungsmitteln. Auch die *Nahrungsmittel* haben die Eigenschaft eines allgemeinen und (mittelbar) ursprünglichen Preismaſses; der Preis einer jeden Brauchlichkeit steht an sich und vergleichungsweise auch mit dem Quantum von *Nahrungsmitteln* im Verhältnisse, deren der Producent während der Produktion zu seinem Lebensunterhalte bedurfte. Denn der Verbrauch dieses Quantums von Nahrungsmitteln war die Bedingung, unter welcher er allein diese Arbeit verrichten konnte, war also die conditio sine qua non. Jedoch liefert dieser Maſsstab nur da ein vergleichungsweise sicheres Resultat, wo die Nahrung oder doch die Hauptnahrung der Nation in Cerealien besteht, welche von der Nation gebaut werden, z. B. in Korn, in Reis. Denn eine jede andere Nahrung ist den Wechselfällen der Witterung etc. zu sehr unterworfen, als daſs sie dem Zwecke eines Preismaſses genügen könnte. [1]) — Vorausgesetzt aber, daſs die Nahrung einer

---

1) Dagegen geben die Ernten der Cerealien im Durchschnitte einen mittleren Ertrag. S. Th. Tooke, history of prices, and of the state of the circulation, from 1793—1837 etc. Lond. II. Vol. 1838

Nation von jener Beschaffenheit ist, so ist sie ein nicht minder tauglicher Maſsstab für den Preis der Brauchlichkeiten, als die Arbeit. Denn: 1) Zwar wird hier an einer Brauchlichkeit der Preis anderer Brauchlichkeiten gemessen. Aber diese Brauchlichkeit ist nicht an sich, sondern kraft des Verhältnisses, in welchem sie zur Arbeit steht, der Maſsstab. 2) Die Nahrungsmittel haben auch für sich, — in dem Bedürfnisse der Menschen, — einen bestimmten Maſsstab. (Man wählt statt der Frucht häufig den Tagelohn zur Berechnung des Preises einer Brauchlichkeit, — weil der Tagelöhner selten mehr Lohn erhält, als er, um zu leben, und sein Geschlecht fortzupflanzen, erhalten muſs.) 3) Zwar nimmt der eine mehr oder weniger Speise zu sich, als der Andere. Aber bei einer Durchschnittsrechnung verschwindet wieder dieser Unterschied. Und eben so verschwindet 4) der Unterschied zwischen verschiedenen Zeiten, wenn man nach einem Durchschnitte rechnet.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von dem

mittelbaren ursprünglichen Erwerbe.

Ein Kapital (oder ein Stamm) ist eine Brauchlichkeit, die von Denen, welche sie erworben haben, aufgespart (also nicht verzehrt) worden ist, oder auch ein Inbegriff solcher Brauchlichkeiten. [1]) (Zuweilen wird auch die Arbeitskraft eines Menschen oder die eines Volkes sein Kapital genannt, — wegen der Möglichkeit, durch Arbeit Kapital hervorzubringen.) Da der Erdboden zwar die Quelle eines jeden Erwerbes (und mithin eines jeden Kapitales) ist, zur Benutzung desselben aber Arbeit nur in so fern erforderlich ist, als der Mensch die Schätze und

---

— In dem Folgenden wird daher von der im Texte gedachten Voraussetzung ausgegangen werden.

1) Hier ist einstweilen noch nicht an Geldkapitalien zu denken.

Erzeugnisse des Erdbodens verarbeiten oder bewegliche Sachen an demselben befestigen will, so ist der Begriff eines Kapitales noch überdiefs auf bewegliche Sachen zu beschränken. Wo jedoch der Grund und Boden Sondereigenthum — Eigenthum der Einzelnen — ist, sind auch Grundstücke unter dem Kapitale ihres Eigenthümers begriffen. Denn sie können alsdann mit einem Kapitale erworben, auch ihrem Tauschwerthe nach zu einem Kapitale angeschlagen werden.

Sollen sich bei einem Volke Kapitalien sammeln, so mufs demselben vor allen Dingen die ursprüngliche, — die zum Erwerbe der Nahrung und Nothdurft erforderliche, — Arbeit einen Ueberschufs gegeben haben, und sodann dieser Ueberschufs zur Produktion anderer Brauchlichkeiten verwendet worden seyn oder verwendet werden können. So gewifs der Wohlstand eines Volkes, dieses für sich betrachtet, von seinem Kapitale abhängt, so gewifs kann ein Volk nur unter der ersteren Bedingung reich werden, nur unter der letzteren seinen Reichthum erhalten und vermehren. Daher gehören z. B. diejenigen Völkerschaften zu den ärmsten, welche, von der Jagd lebend den Wechselfällen dieser Lebensart unterworfen sind. Daher verarmen so leicht diejenigen Völkerschaften, welche, ein weit fruchtbareres und kultivirteres Land, als ihr bisheriges Wohnland, erobernd, der Künste und Mittel vergessen, denen die bisherigen Bewohner dieses Landes ihren Wohlstand verdankten.

Die Kapitalien sind entweder Erwerbs- oder Gebrauchs-Kapitalien, je nachdem sie von ihrem Besitzer zum Erwerbe oder aber zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benutzt werden. Ein Kapital, welches seinem Gegenstande nach ein und dasselbe ist, z. B. ein Kapital, das in Diamanten besteht, kann von seinem Besitzer sowohl die eine als die andere Eigenschaft erhalten; die erstere, indem er z. B. das Kapital verkauft, die letztere, indem er es als einen Schmuck an sich trägt. Ein Kapital, welches von seinem Besitzer weder in der einen noch in der anderen

Digitized by Google

Eigenschaft benutzt wird, wird ein todtes Kapital genannt. Hier wird nur von dem Erwerbskapitale die Rede seyn.

Die Erwerbskapitalien können so viele und so verschiedenartige Arbeiten mit dem Menschen verrichten, dafs es schon deswegen zweifelhaft ist, ob der Wohlstand einer Nation mehr durch ihren Arbeitsfleifs oder mehr durch ihr Kapital gefördert werden kann. [1]) — Es giebt Kapitalien, welche durch ihre organischen Kräfte sich selbst vermehren, oder mittelst derselben Kräfte zugleich andere Brauchlichkeiten produciren. (Pflanzen, Thiere, — Haare, Wolle, Horn.) — Andere erhöhen nur die Produktivkraft der ersteren, (z. B. der Dung,) oder arbeiten statt des Menschen oder helfen dem Menschen bei seinen Arbeiten. (Z. B. Zug- und Lastvieh, Werkzeuge.) — Mit einem Worte, so mächtig und mannigfaltig ist der Beistand, welchen der Mensch bei seinen Arbeiten von seinen Kapitalien erhält, dafs er ohne ein Kapital eben so arm seyn und bleiben würde, wie ohne Hände.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem abgeleiteten Erwerbe,

oder

von dem Tausch- und dem Handelsverkehre. [2])

Niemand, — weder der einzelne Mensch noch ein ganzes Volk, beide für sich d. i. unabhängig von dem Einflusse

---

1) In England rechnet man, dafs 20 Millionen 200,000 Pferde die Arbeit von Menschen verrichten. Times, Jahrg. 1835. Monat Mai. — Daher wieder die Frage, ob Maschinen auch auf den Wohlstand einer Nation einwirken können. Vrgl. Anslie, on the importance and necessity of introducing machinery into the wollen manufactory. Lond. 1803. The results of machinery. Lond. 1831. Senior, three lectures on wages, Lond. 1830. Babbage, in dem a. Werke. de Morogues, de l'utilitè des machines, de leurs inconvéniens et des moyens d'y remèdier. Par. 1832.

2) Osiander, über den Handelsverkehr der Völker. Stuttg. 1841.

Digitized by Google

betrachtet, welchen ein Mensch oder ein Volk auf den Wohlstand des anderen haben kann, — Niemand kann reich werden, ohne dafs er ursprünglich erwirbt d. i. ohne dafs er Sachen in Brauchlichkeiten verwandelt.

Umgekehrt kann Niemand, der für sich oder vereinzelt steht, zu dem Wohlstande gelangen, zu welchem er, wenn er mit dem ursprünglichen Verkehre den abgeleiteten verbände, gelangen könnte. Denn obwohl eine Vertheilung des Erdbodens, seiner Schätze und Erzeugnisse und noch mehr eine aus dieser Theilung mit der Zeit hervorgehende Theilung der Beschäftigungen der Menschen dem Erwerbsinteresse im Allgemeinen entspricht, so können doch diese Einrichtungen nicht unbedingt und nicht allgemein auf das Lob der Zweckmäfsigkeit Anspruch machen. Wie wenn bei jener Theilung nicht das auf die Einzelnen gefallen ist, was sie am besten bearbeiten können, oder am liebsten bearbeiten wollen? Oder wie wenn sich das Verhältnifs über kurz oder über lang verändert, in welchem die Theile zu dem Arbeitsgeschicke oder zu der Arbeitslust der Einzelnen ursprünglich standen? Auf jeden Fall aber kann nicht mehr ein Jeder alle Theile der Erde, alle ihre Güter nach Gefallen benutzen. Was der Einzelne an Sicherheit seines Erwerbes gewonnen hat, hat er an Ausdehnung desselben verloren. Auch die ursprüngliche Gemeinschaft der Güter hatte ihre Vortheile für den Erwerb. Diese hat nun der Mensch aufgegeben. Er hat sie um so gewisser und um so allgemeiner aufgegeben, da bei jener Theilung selten oder nie planmäfsig verfahren wurde.

Es ist also in dem Interesse des Erwerbes auf ein Mittel Bedacht zu nehmen, die ursprüngliche Gemeinschaft der Güter in so fern wieder herzustellen, als dieses, unbeschadet jener Theilung, geschehen kann. Dieses Mittel ist nun der Tauschverkehr unter den Menschen. (Der Tausch- und der Handelsverkehr unterscheiden sich von einander so, dafs jener ohne Geld betrieben, dieser durch ein Geld vermittelt wird. In der weitern Bedeutung

Digitized by Google

jedoch bezeichnet das Wort: Tauschverkehr, auch den Gattungsbegriff und enthält dann sowohl den Tauschverkehr in der engeren Bedeutung als auch den Handelsverkehr unter sich.) — Durch den Tauschverkehr werden alle Brauchlichkeiten wieder in einem gewissen Grade und Sinne Gemeingut. Denn ein Jeder kann gegen eine jede Brauchlichkeit, die er selbst (oder unmittelbar) erworben hat, eine jede andere Brauchlichkeit eintauschen.

Indem jedoch der Mensch vom ursprünglichen zum abgeleiteten Erwerbe fortschreitet, entfernt er sich schon mehr und mehr von dem Wege, welchen ihm die Natur für den Erwerb vorgezeichnet hat. Er wird mehr und mehr in dieser Beziehung sein eigener Herr. — Daher giebt es auch jetzt eine Menge Völkerschaften, welche diesen Schritt noch jetzt entweder überall nicht oder nur zögernd gethan haben. (Nur der auswärtige Handel macht etwa eine Ausnahme von der Regel, da auf denselben die Willkühr der Menschen weniger Einfluſs haben kann.) Es giebt andere Völker, welche bald diesen, bald einen anderen Ausweg eingeschlagen haben, um sich die Vortheile zu verschaffen, welche naturgemäſs nur durch einen freien Tauschverkehr erreichbar sind; welche also z. B. (wie einst die Römer und wie noch jetzt die Völker, die sich zum Islam bekennen,) zu einer persönlich-erblichen Dienstbarkeit, oder, (wie die Deutschen,) zu einer an den Grund und Boden fesselnden Leibeigenschaft ihre Zuflucht genommen haben, um das zwangsweise zu erlangen, was sie nicht durch Aufopferung eines Theiles ihrer Freiheit erlangen wollten. Ueberhaupt aber sind die Fortschritte, die ein Volk im Tauschverkehre gemacht hat, ein sicheres Zeichen von seiner Kultur überhaupt.

Es müſste interessant seyn, alle diese verschiedenen Phasen des Tauschverkehres nach der Reihe durchzugehen, — die Ursachen zu erforschen, warum der Tauschverkehr hier diese dort eine andere Gestalt annahm, — den Einfluſs nachzuweisen, welchen diese Verschiedenheit der Fälle auf den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates

Digitized by Google

überhaupt hatte. Eingedenk jedoch des Zweckes, zu welchem die vorliegende Untersuchung, als eine Einleitung in die Staatswirthschaftslehre, angestellt wird, werde ich sie auf den unmittelbaren Tauschverkehr, und auf den Einfluſs, welchen das Geld auf den Tauschverkehr hat, beschränken.

ERSTER ABSCHNITT.

Von dem

unmittelbaren Tauschverkehre.

Was von dem unmittelbaren Tauschverkehre gilt, gilt auch von dem mittelbaren. (Nicht umgekehrt.) Es ist z. B. einerlei, ob ich ein Messer eintausche, oder ob ich es kaufe. Denn mit dem Kaufgelde kann sich der Käufer die Sache anschaffen, die er für das Messer haben wollte. Es kann daher einstweilen der Unterschied zwischen dem unmittelbaren und mittelbaren Tauschverkehre gänzlich aufser Acht gelassen und mithin vom Tauschverkehre überhaupt — und nicht blos von dem unmittelbaren — gehandelt werden.

Zu einem Tausche wird eine Bedingung wesentlich vorausgesetzt, — daſs die Partheien die Brauchlichkeiten, die sie gegen einander vertauschen wollen, nicht in gleichem Grade bedürfen. Es ist z. B. kein Tausch möglich, wenn der einen Partei die Brauchlichkeit, welche der Gegenstand des Tausches seyn soll, schlechthin unentbehrlich ist. Schon dann hat ein Tausch seine Schwierigkeiten, wenn die eine Partei mehr bei dem Behalten ihrer Brauchlichkeit, als bei dem Habenwollen der Brauchlichkeit der anderen Partei betheiligt ist.

Daher richtet sich der Tauschpreis einer Brauchlichkeit nicht nach ihrem Kostenpreise. Es kann z. B. der Tauschpreis einer Brauchlichheit eben so wohl den Kostenpreis unverhältniſsmäſsig übersteigen, als hinter demselben unverhältniſsmäſsig zurückbleiben. Der erstere Fall tritt z. B. ein bei Lebensmitteln in Zeiten einer Theuerung, der letztere bei Modewaaren, die aus der Mode gekommen

Digitized by Google

sind. Aller Handel ist daher mehr oder weniger ein Spekulationshandel. Die eine und die andere Partei will den äufsersten Preis für ihre Waare erlangen. Es entsteht ein Kampf unter ihnen und der Preis, über welchen sie übereinkommen, der Preis, welcher aus dem Verhältnisse zwischen dem Angebote und dem Begehre hervorgeht, ist der Ausgang dieses Kampfes.

Obwohl der Tauschpreis einer Brauchlichkeit keine feste Regel hat, so neigt er sich doch zu dem Kostenpreise hin. Denn übesteigt er den Kostenpreis, so wenden sich Andere der Produktion dieser Brauchlichkeit zu; bleibt er hinter demselben zurück, so vermindert sich auch oder wird die Produktion dieser Brauchlichkeit selbst gänzlich eingestellt. Bleibt der Begehr derselbe, so wird er nur als eine Aufforderung an die einzelnen Producenten wirken, dafs es der eine Producent dem anderen in der Produktion der Brauchlichkeit zuvorthue. Betrachtet man also den Tauschverkehr im Ganzen, so ist er vielmehr das Mittel, den Kostenpreis allgemein geltend zu machen.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dafs dieser Kampf unter allen denen geführt wird, welche ihren Wohnsitzen nach in einem gewissen Bezirke denselben zu führen im Stande sind, mit anderen Worten, dafs die Waaren einen Marktpreis haben. Denn nur unter dieser Bedingung kann der Tauschpreis das Mittel halten, welches er halten mufs, um sich dem Kostenpreise zu nähern. (Daher mufs man nicht selten Lebensmittel auf dem Lande theurer bezahlen, als in der Stadt. Der Kampf zwischen dem Begehre und dem Angebote ist hier oft nur ein Zweikampf. — Die Eisenbahnen haben besonders auch deswegen einen so mächtigen Einflufs auf den Tauschverkehr, weil sie überall die Bezirke erweitern, in welchen sich ein Marktpreis bildet.)

An den Waarentausch reihen sich mit der Zeit andere Arten des Tauschverkehres an, durch welche dieser Verkehr eine neue Mannigfaltigkeit und Lebendigkeit erhält.

Denn *erstens:* Es wird nun Arbeit gegen einen Lohn ausgetauscht, sey es, dafs diese Arbeit zur Pro-

Digitized by Google

duktion einer bestimmten Brauchlichkeit oder zur Vorbereitung produktiver Arbeiten überhaupt verwendet wird. [1] — *Zweitens:* Es entsteht eine Grundrente, eine Rente, welche der Grundeigenthümer von demjenigen bezieht, dem er seinen Grund und Boden zur Benutzung überläfst, oder auch, wenn er sein Grundstück selbst benutzt, selbst erhebt. Die Grundrente ist das Einkommen eines Monopolisten. Sie steigt und fällt daher mit der Zahl derer, welche die Brauchlichkeit, die der Grund und Boden producirt, bedürfen. Es kann sogar ein Grundstück überall nicht eine Rente abwerfen, wenn der Boden nicht reich genug ist, um die darauf verwendete Arbeit zu lohnen. [2] — *Drittens:* Eben so kann nun der Urheber eines Geisteswerkes eine Rente von seinem Werke beziehen. Jedoch wird zu dieser Rente noch eine besondere Erklärung des Staates erfordert, da ihr sonst das Recht, welches ein Jeder hat, Sachen, die sein Eigenthum sind, nach Gefallen zu benutzen, entgegenstehen würde. [3] — *Vier-*

---

1) Nassau Will. Senior, three lectures on wages. Lond. 1830. Th. Cooper, lectures on the elements of polit. economy. II. Ed. Columbia, South-Carolina 1830. (Nachgedr. Lond. 1831.) Essay on the rate of wages and on the condition of the laboring population throughout the world. Philad. and Lond. 1835. Th. Tooke, a history of price and of the state of the circulations from 1793—1837. Lond. 1838. II. Vol. Von Thümmel, Uebersicht der Getreidepreise im Herzogthume Altenburg von 1650. bis 1817. Altenburg 1820.

2) West, essay on the application of capital to the land. Lond. 1815. Malthus, inquiry into the nature and progres of Rent. The true theorie of Rent. Lond. VII. Ed. 1830. — Ricardo und Andere behaupten, dafs die Grundrente auf dem Unterschiede zwischen fruchtbaren und unfruchtbaren Grundstücken beruhe, indem ein Grundstück erst dann eine Rente trage, wenn es nach dem Stande der Bevölkerung vortheilhaft sey, dasselbe zu bebauen. Allein sie verwechseln so die Bedingung des Rechtes mit der Bedingung der Ausübung des Rechtes. Vergl. R. Jones, essai on the distribution of wealth etc. Lond. 1831.

3) Vergl. Bd. IV. S. 105 und: Vigarossi considerations and opinions sur cette question: Continuera-t-on de delivrer, pour les inventions industrielles, de titres, qui sous la dénomination de

Digitized by Google

tens: Der Besitzer eines Kapitales kann von demjenigen, welchem er sein Kapital zur Benutzung überläfst, einen Zins fordern. Dieser Zins wäre von Rechtswegen in einem jeden einzelnen Falle nach Mafsgabe des Nutzens, welchen der Entleiher von dem Kapitale beziehen kann, so wie der Gefahr, welche der Darleiher übernimmt, zu bestimmen. Jedoch aus anderen Gründen giebt es einen landüblichen Zins. — Endlich *fünftens:* giebt es auch eine Kreditrente, eine Rente, welche derjenige zu beziehen berechtiget ist, welcher seinen Kredit einem Anderen zu benutzen überläfst; z. B. also derjenige, welcher seine Kundschaft einem Anderen abtritt, oder einer Handelsgesellschaft blos mit seinem Namen oder mit seinem Kredite beitritt. [1])

Alle diese Arten des Einkommens stehen übrigens unter denselben Gesetzen, wie das Einkommen, das der Waarentausch gewährt. Denn sie treten an die Stelle der Waaren, die man sonst entweder selbst produciren, oder für Andere eintauschen müfste. Es entsteht überdiefs unter allen Denen welche etwas einzutauschen oder zu vertauschen haben, ein neuer Kampf, der, ebenso wie der Kampf, der wegen des Waarenpreises geführt wird, alle Tauschpreise einander in der Regel gleichstellt. Was auf dem einen Kampfplatze ge-

---

brevets, conféreront le droit privatif d'exploiter ces inventions pendant un temps determiné? Par. 1829. (Der Verfasser erklärt sich gegen diese Briefe. Er schlägt einen Verdienstorden vor, mit welchem Erfindungen belohnt werden sollten.) Carpmael, on the law of patents etc. Lond. 1832. Godson, eine andere Schrift unter demselben Titel. Lond. 1834. — Mehrere Gesetze dehnen das Schrifteigenthum auf die Lebenszeit des Schriftstellers und dann noch auf eine bestimmte Anzahl Jahre aus. Eine offenbare Ungerechtigkeit! Wie wenn Einer in seinem 20. Jahre, ein Anderer in den siebenziger Jahren ein Buch schreibt?

1) In Frankreich ist dieser Fall vor Gericht vorgekommen. Das Gericht entschied, — wie mir scheint, fälschlich, — dafs einem solchen Gesellschafter kein Antheil von dem Gewinne zukomme. Vergl. mein Handbuch des französischen Civilrechtes. §. 344. S. auch meine staatswirthschaftlichen Abhandlungen. (Heidelb. 1835.) Die fünfte Abhandlung.

schieht, hat auch auf die Wechselfälle des Kampfes, der auf den übrigen Kriegsschauplätzen gekämpft wird, Einfluſs.

Unter den Arbeiten, welche mittelbar einen Erwerb zur Folge haben, d. i. die Sachen mittelbar in Brauchlichkeiten verwandeln, behaupten wieder diejenigen den ersten Rang, welche den Waarenverkehr unmittelbar zum Gegenstande haben. — Arbeiten dieser Art verrichten namentlich die Kaufleute, [1]) die Makler, [2]) die Fuhrleute und die Schiffer, sammt ihren Gehülfen und Dienern. Sie vervielfältigen oder vervollkommnen zwar nicht die Brauchlichkeiten. Aber diese Arbeiten nähern sich dem ursprünglichen Erwerbe in so fern, als sie den Gebrauch der an einem Orte der Erde erzeugten Brauchlichkeit an allen anderen Orten der Erde möglich machen, auch die Waarenpreise, ungeachtet der Verschiedenheit der Orte, an welchen die Waaren gekauft werden, in einem gewissen Grade ausgleichen. (Die Transportkosten sind der Hauptgrund des Unterschiedes, welcher zwischen dem Preise einer und derselben Waare an verschiedenen Orten eintritt.) — Am besten gedeihen diese Arbeiten da, wo Freiheit (oder Beweglichkeit) herrscht. Da von dem Zustande dieser Arbeiten zugleich der mehr oder weniger blühende Zustand des Erwerbes überhaupt abhängt, so kann eine Regierung über die Maſsregeln, die sie zur Beförderung des Erwerbes überhaupt ergreifen will, Niemanden besser als Diejenigen befragen, welche ihre Arbeit oder ihr Kapital dieser Art des Erwerbes gewidmet haben. Aus demselben Grunde hat nichts einen so groſsen Einfluſs auf den Wohlstand eines Volkes, als die Verbesserungen, die bei ihm mit den Mitteln des Verkehres, (oder mit den Bedingungen der Beweglichkeit,) getroffen werden. So hängt jetzt Europa's Zu-

---

1) Auch die s. g. Hausirer. Der Hausirhandel verdient dieselbe Begünstigung, wie der Handel überhaupt, vorausgesetzt, daſs er eben so wie dieser mit Abgaben belastet wird.

2) Ich begnüge mich, hierbei auf die heilsamen Folgen aufmerksam zu machen, welche die Juden als geborne Hausirer und Makler für den Wohlstand einer Nation haben.

Digitized by Google

kauft hauptsächlich an den Einzelhandel?)
und an der Börse (Effekten- und Warenbörse, in dieser Beziehung finden mehrere Neuerungen statt, indem, wie bereits erwähnt, Aktien, Obligationen, Noten, Wechsel, auch die Anleihen der Gemeinden nach Bruchstücken und Anderes überhaupt überflüssig werden sollen.

Einer der wichtigsten, der z. B. vorzüglich den Effekten, wenig oder in der Folge nicht, (aber doch nur theilweise) den Waaren-Handel betreffenden Artikel, durch welche überhaupt vorzüglich, beziehungsweise eine Reihe in eine Bruchstückliste, selbst monatlicher, auch zahlbare, verwandelt, wodurch nur jene Bruchstücke von ihrem bisherigen Eigenthümer auf einen anderen übergehen und die Aktien, Noten und auch z. B. die Anleihen-Bruchstücke, für die Betreffenden, für die Einzigen, Wenigen, Reichen, Vermögenden, Kapitalisten, Bankiers, Börsianer, Banken, Banquiers, Alles was Vermögen besitzt, keine Schuldigkeit sind, so gehören sie doch auch nicht mehr oft nicht in die Wirthschaftsliste.

ZWEITER ABSCHNITT.

Von dem Gelde. [1])

Jedoch, so lange der Tauschverkehr nur ein unmittelbarer ist, ist dem Bedürfnisse, der wesentlichsten Gemein-

[1]) Vergl. die folgenden Parlamentsakte über die Einrichtung von Banken:

1) Peterborough, the statesman of the science of money. Lond. 1811. 8. 2) Wealth versus paper or money. Lond. 1816. 8vo. 3) Observations on the effects produced by the expenditure of Lord L. Lond. 1822. 8. 4) Sinclair, three lectures on the transmission of the precious metals and the immediate theory of the exchanges. Lond. 1824. 8. 5) Ricardo, proposals for an equitable and advantageous plan for a new system of currency and for the gradual resumption of cash payments. Lond. 1816. 8. resp. on money, its relation and value. Lond. 1824. 8. Peter Watts, principles of money. Lond. 1826. 8.

Kathariy, vom Staate. II. 5

schaft der Güter, in so fern das unbeschadet der Vertheilung der Güter geschehen kann, wiederherzustellen, nur unvollkommen abgeholfen. Denn hat der Eine immer die Brauchlichkeit, gegen welche ein Anderer die seinige eintauschen will? [1]) — Darum sind die Menschen auf ein Geld verfallen, — auf ein Mittel, welches den Tausch von der Beschaffenheit des einen Tauschobjekts gänzlich unabhängig machte. Uebrigens war der Gedanke, an die Stelle des unmittelbaren Tauschverkehres den mittelbaren zu setzen, nicht so natürlich, als er Vielen von uns zu seyn scheint. Mehrere Negervölker kennen zwar das Geld, ohne jedoch von demselben im Handel und Wandel Gebrauch zu machen.

Es giebt zwei Arten des Geldes, — das wahre oder das natürliche Geld, und das Schein- oder das künstliche Geld. Das wahre Geld, das in Europa im Umlaufe ist, ist das Metallgeld, das Europäische Scheingeld ist das Papiergeld. Diese Eintheilung des Geldes wird der folgenden Darstellung der Lehre vom Gelde zum Grunde liegen. [2])

ERSTER THEIL.

Von dem

wahren oder natürlichen Gelde.

Das wahre oder natürliche Geld ist eine Brauchlichkeit, welche, dem Tauschwerthe nach, den sie an sich

---

1) S. die (treffliche) Abhandl. von Büsch über die Vortheile, welche der Gebrauch eines Geldes gewährt. In dessen kleineren Schriften. Besonders bemerkenswerth ist der Einfluss, den das Geld zum Vortheile der persönlichen Freiheit hat. Büsch, Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. Hamburg und Kiel. 1784. III. Thle.

2) Einige Schriftsteller nehmen noch eine dritte Art des Geldes an, das ideelle. So werden auf der Goldküste in Afrika die Waarenpreise nach Makuten berechnet, nach dem Preise eines

Digitized by Google

hat, durch eine Erklärung der Menschen die Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels, — und mithin zugleich die eines allgemeinen Preismafses, — erhalten hat.

Also das Geld, (ich verstehe in diesem Hauptstücke unter dem Gelde jederzeit das wahre oder natürliche Geld,) ist schon an sich und abgesehen von der Eigenschaft, die es als ein allgemeines Tauschmittel hat, eine Brauchlichkeit. — Das Geld hat also nicht blos deswegen einen Tauschwerth, weil es Geld ist; sondern es hat diesen, weil es schon an sich und abgesehen von der Eigenschaft, die ihm als einem allgemeinen Tauschmittel zukommt, eine Brauchlichkeit ist. Wenn auch z. B. Gold und Silber die Eigenschaft des Geldes verlieren, so werden sie doch noch immer, da sie zu einer Menge Dinge brauchbar sind, ihren Tauschwerth (ungefähr) behalten. [1]) — Eben so wenig ist Geld für sich Reichthum, wenn auch eine Art des Reichthumes. Schon Aristoteles rügt den Irrthum, als ob Geld und Reichthum ein und dasselbe sey. [2]) Ist eine Nation reich, so kann sie eben so wohl Gold und Silber, wie andere Brauchlichkeiten, eintauschen. [3]) Ja das Gold und Silber, mit welchem eine

---

Zeuges von einer bestimmten Qualität und Quantität, — in Grofsbritannien nach Pfunden Sterling. Aber das ideelle Geld ist nur eine Rechnungsmünze.

1) Bei den Römern scheint das Silber weit niedriger im Preise gestanden zu haben, oder, was dasselbe ist, es scheinen die Geldpreise der Waaren in Silber weit höher gewesen zu seyn, als in dem heutigen Europa. S. W. Jacob, an historical inquiry into the production and consumtion of the precious metals etc. Lond. II. Vol. 1831. Die Gruben waren noch weniger erschöpft. Es wurde weniger Silber auf Hausrath und Putzsachen verwendet. In Herkulanum und Pompeji hat man verhältnifsmäfsig weniges Geräthe u. s. w. von Silber gefunden.

2) Politic. I, 8.

3) Graf Lauderdale, über Nationalwohlstand. London 1808. (Die ganze Schrift ist eine Durchführung dieses Irrthumes.) — Die Römer legten auch auf den Besitz der edleren Metalle einen besonderen Werth. Cic. pro L. Flacco. c. 28. Daher die Klagen ihrer Schriftsteller über die Ausfuhr derselben nach In-

Digitized by Google

Nation ihren Tauschverkehr im Gange erhält, macht sie sogar ärmer. Denn Gold und Silber ist in so fern einer Maschine zu vergleichen. Je wohlfeiler aber eine Maschine ist, desto besser ist sie.

Das Geld ist eine Brauchlichkeit, welcher dem Werthe nach, der ihr für sich und abgesehen von der Eigenschft, die sie als Geld hat, zukommt, diese Eigenschaft ertheilt worden ist. — Es steht daher der Tauschwerth dieser Brauchlichkeit oder der Tauschwerth des Geldes unter denselben Gesetzen, wie der anderer Brauchlichkeiten. Er ist z. B. bald steigend, bald fallend; er ist gewissen Störungen unterworfen; er kann in dem einen Lande, (z. B. wegen eines Unterschiedes in den Abgaben,) höher stehen als in dem anderen. Die meisten Fehler im Münzwesen sind daher entstanden, dafs man glaubte, der Staat könne Geld machen, anstatt dafs sich seine Macht nur so weit erstreckt, das Schrot und Korn der Münzen gehörig zu bestimmen und anzugeben. [1])

Das Geld ist eine Brauchlichkeit, welches die Eigenschaft des Geldes kraft einer Erklärung der Menschen hat, diese Erklärung mag übrigens ein Gesetz oder ein Vertrag seyn. Denn keiner Brauchlichkeit kommt schon ihrer Natur nach die Eigenschaft des Geldes zu. — Es ist übrigens der Willkühr der Menschen überlassen, ob sie im Wege der Gesetzgebung oder im Wege eines Vertrages einer Brauchlichkeit die Eigenschaft des Geldes ertheilen wollen. Zuerst erhält eine Brauchlichkeit fast immer vertragsweise diese Eigenschaft. Bei mehre-

---

dien. Plin. hist. nat. XII, 18. — Eines der schlagendsten Beispiele, dafs Geld nicht Reichthum sey, ist folgendes: Man hat den Tauschpreis der Steinkohlen, welche die Kohlenbergwerke Grofsbritanniens jährlich liefern, zu 450,000,000 und den jährlichen Ertrag der Silberbergwerke Südamerika's zu 222,500,000 Francs angeschlagen.

1) Der Art. 1895 des C. N. beruht daher blos auf einem Interesse des Staates.

Digitized by Google

ren Asiatischen Nationen, z. B. bei den Birmanen, ist noch jetzt nur ungemünztes Geld im Umlaufe; bei anderen, z. B. bei den Chinesen, sowohl gemünztes als ungemünztes Geld. [1]) So wie aber der Verkehr lebhafter und allgemeiner wird, hat das gemünzte Geld so grofse Vorzüge vor dem ungemünzten, dafs es dieses, obwohl an sich das vorzüglichere, fast überall verdrängt.

Die verschiedensten Arten von Brauchlichkeiten können zu einem Gelde gebraucht werden und sind zu einem Gelde gebraucht worden. [2]) Denn einer jeden Art von Brauchlichkeiten können alle anderen Arten, in Beziehung auf ihren Tauschwerth, verglichen werden. Jedoch, so lange der Tauschverkehr nur in selteneren Fällen vorkommt, ist gewöhnlich eine gewisse Art des Viehes, da dessen Tauschwerth allgemein bekannt ist, das herkömmliche Geld; wie einst bei den Römern [3]) und bei den Deutschen. [4]) Die gebildeteren Völker haben fast insgesammt dem Metallgelde den Vorzug gegeben, weil die Metalle, insbesondere die edleren, alle die Eigenschaften haben, die sie zu einem Gelde geschickt machen. [5])

Bei der Wahl eines Metalles, welches bei einem Volke die Eigenschaft des Geldes erhalten soll, bietet sich jedoch

---

1) Syme, Reisen in Asien. In Sprengel's Bibliothek der neuesten Reisebeschreibungen. Bd. IV. 1801. Es giebt z. B. in China in einem jeden bedeutenden Orte Münzprobierer; auch führen die Kaufleute einen Probirapparat.

2) Z. B. in Afrika die Kauris, eine Art von Muscheln, die die Stelle des Geldes vertreten.

3) Daher der lateinische Name des Geldes. Pecunia von pecus. Denn auf den ältesten Münzen war eine Kuh abgebildet, zum Zeichen, dafs das Stück Geld so viel, als eine Kuh, gelte. Vergl. l. l. D. de emt vend.

4) Tac. Germania. c. 5, 12, 15. — Im äufsersten Norden von Asien und Amerika haben Thierfelle, — Zobel-, Seeotter- und Biberfelle, — die Eigenschaft des Geldes.

5) Neuerlich hat die Russische Regierung auch Platinamünzen in Umlauf gesetzt. Jedoch mit wenigem Erfolge, da die ins Aschgraue fallende, auch nachdunkelnde Farbe dieses Metalles machte, dafs das Platinageld weniger Beifall fand.

Digitized by Google

noch folgende Frage dar: Soll man diese Eigenschaft dem Golde oder dem Silber oder — unter gewissen Bedingungen — beiden Metallen zugleich ertheilen? [1]) (Ich sage unter gewissen Bedingungen. Denn es ist schlechthin eine Unmöglichkeit, beiden schlechthin die Eigenschaft des Geldes zu ertheilen. Allemal wird allein das eine Metall diese Eigenschaft haben, das andere aber nur in der Eigenschaft einer Waare im Umlaufe seyn. Denn keine Brauchlichkeit steht, was das Schwanken ihres Tauschpreises betrifft, unter denselben Gesetzen.) Eine jede dieser Meinungen hat ihre Vertheidiger gefunden. [2]) Die richtigere Meinung dürfte die seyn, dem Golde für den auswärtigen, dem Silber für den inneren Handelsverkehr die Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels mitzutheilen, ohne übrigens das Verhältnifs zwischen dem Preise des einen und des anderen Metalles zu bestimmen.

Wenn auch der mittelbare Tauschverkehr das Wesen des unmittelbaren unverändert läfst, so macht er doch den Tauschverkehr überhaupt lebendiger und mannigfaltiger. Nun ist von dem Tauschverkehre das abgestreift, was ihn oft nur zwischen zwei bestimmten Individuen möglich macht. Nun kann ein Jeder sich auf die Art der Produktion legen, zu welcher er vorzugsweise die Mittel oder die Neigung hat, und demnach gewifs seyn, für die von ihm gefertigten Waaren, so lange sie im Begehre sind, einen Abnehmer zu finden. Ueberdiefs kann man sich von

---

1) Ich spreche nicht auch vom Kupfer, da dieses und ähnliche Metalle, wenn sie Geldmittel auch sind, gewöhnlich nur die Eigenschaft einer Scheidemünze haben, d. i. halb wahres, halb Scheingeld sind.

2) Elementary propositions illustrative of the principles of currency. Lond. II. Ed. 1821. Th. Joplin, an analysis and history of the currency question etc. (S. unten S. 72 Anm. 1.) Lond. 1832. G. Labe, an argument against the gold-standard. Lond. 1832. G. Graulhie, an outline of a plan for a new circulating medium. Lond. 1833. J. Taylor, a catechism of the currency. Lond. 1835. J. G. Hoffmann, die Lehre vom Gelde. Berl. 1838. (Dieser Schriftsteller ist für das Gold.)

Digitized by Google

dem Tauschpreise einer Sache leichter, als von deren Kostenpreise unterrichten.. Denn jener beruht einfach auf einem Erfolge, dieser meist auf mehreren Ursachen zugleich, auf deren Beurtheilung noch überdiefs die Eigenliebe Einflufs haben kann. Endlich ist auch das in Anschlag zu bringen, dafs man, so wie man mit Marken leichter, als mit baarem Gelde spielt, so auch lieber kauft als tauscht. Mit einem Worte, kein Volk ist reich geworden, das sich nicht im Waarenverkehre des Geldes bediente. Den besten Beweis liefert die Geschichte der Völker deutschen Ursprunges. Wie lange dauerte es, ehe sich diese Völker von der Wirthschaft mit Naturalien losmachen und, an deren Stelle die Geldwirthschaft setzend, in das Gebiet der Freiheit gelangen konnten, deren der Mensch, um Mensch zu seyn, in jeder Beziehung bedarf.

ZWEITER THEIL.

Von dem

Schein- oder dem künstlichen Gelde.[1])

Nachdem die Menschen so weit gegangen waren, an die Stelle des unmittelbaren Tauschverkehres den mittelbaren zu setzen, war ihnen, zur Vervollkommnung des Tauschverkehres, nur noch der Schritt übrig, statt des natürlichen Geldes ein künstliches, — z. B. statt des Metallgeldes ein Papiergeld, — zu wählen. Das war nicht ein Fortschritt von der Natur zur Kunst, sondern nur ein Fortschritt von einer Stufe der Kunst zu einer anderen und höheren.

---

1) Thornton, on the Paper-Credit of England. Uebersetzt in's Deutsche von Jakob. Halle 1803. Berghaus, das repräsentative Geldsystem. Lpzg. 1818. G. P. Scrope, on Credit-Currency and its superiority to coin. Lond. 1830. The currency question freed from mystery. Lond. 1830. Carroy, the Credit-System in France, Great-Britain and the U. St. Loud. 1838. S. auch die unmittelbar folgende Anmerkung.

Digitized by Google

Gleichwohl haben nur wenige Völker diesen Fortschritt gethan. Lag die Ursache in der Schwierigkeit des Unternehmens? oder in den mit demselben verbundenen Gefahren und Nachtheilen? Nur in China hat man schon frühzeitig den Versuch mit einem Papiergelde gemacht, aber hat ihn dann durch die Nachtheile, welche mit einem solchen Gelde wesentlich verbunden zu seyn scheinen, für immer aufgegeben.

Ein Schein- oder ein künstliches Geld ist irgend eine Sache, — sie sey an sich d. i. abgesehen von dem Werthe, den sie als Geld hat, eine Brauchlichkeit oder nicht, — welcher (nicht wegen des Werthes, den sie an sich hat, sondern nur) durch ein Gesetz oder durch einen Vertrag die Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels beigelegt worden ist. [1])

Es sind mehrere Arten des künstlichen Geldes möglich und es sind verschiedene Arten dieses Geldes von Zeit zu Zeit in Europa in Umlauf gesetzt worden. Man hat z. B. (während einer Belagerung in dem belagerten Platze) Münzen von Leder ausgegeben, oder man hat den Metallmünzen durch die Aufdrückung eines anderen und höheren Stempels einen willkührlichen Werth beigelegt. Auch gehören hierher alle die Fälle, in welchen man, besonders ehemals, die Metallmünzen unter dem alten Namen, aber mit einem geringeren Metallgehalte ausprägte. Man glaubte,

---

1) Die Englische Literatur ist besonders reich an Schriften über diesen Gegenstand. Vergl. z. B. Th. Joplin, an analysis and history of the currency-question; with the origin and growth of Joint-Stock-Banking in England. Lond. 1832. J. W. Gilbert, a practical treatise on banking. Lond. IV. Ed. 1836. Ebend. the history and principles of banking. III. Ed. Lond. 1837. Ebend. currency and banking. Lond. 1841. M. J. Quin, the trade of banking in England. Lond. 1833. J. P. Scrope, on the coinage of the Greeks and the Romans. Lond. 1837. Banks and Bankers. By D Hardcastle jun. Lond. 1842. Metalls, Paper and Credit Currency and the Means of Regulating their Quantity and Value etc. By J. W. Bosanquet. Lond. 1842. S. auch den an das Parliament erstatteten neuesten Bericht über den Zustand der Londoner Bank.

Digitized by Google

Geld machen zu können. [1]) — Jedoch, die jetzt fast allein gebräuchliche Art des künstlichen Geldes ist das Papiergeld. Diese Art des künstlichen Geldes entspricht den Forderungen, die man an ein künstliches Geld machen kann, eben so vollkommen, als das Metallgeld den Eigenschaften, die man von einem natürlichen Gelde verlangen kann.

Es giebt zwei Hauptarten, wie in Europa jetzt ein künstliches Geld in Umlauf gesetzt wird. (Das Geld der Giro-Banken lasse ich hier unerwähnt. Denn es ist nur eine Art des geltenden Papieres.)

Die eine Art ist die, dafs der Staat ein Papiergeld — bis zu einem gewissen Betrage — in Umlauf setzt, das nicht gegen baares Geld umsetzbar (nicht konvertibel) ist. Der Staat kann dieses unbedenklich thun, weil er zugleich der gröfste Gläubiger seiner Unterthanen ist. Er braucht also nur, um dieses Geld im Umlaufe zu erhalten, dasselbe mit dem jährlichen Ertrage der Abgaben in ein gewisses Verhältnifs zu setzen und zugleich zu erklären, dafs er sein Papiergeld bei der Berichtigung der Steuern statt baaren Geldes an Zahlungs Statt annehmen werde. Es kann alsdann das von ihm ausgegebene Papiergeld, wegen des Kredites, dessen er geniefst, den jährlichen Betrag der Abgaben selbst in einem gewissen Grade übersteigen.

Dieses Papiergeld, — welches, da es allein den Zweck hat, die Stelle des natürlichen Geldes zu vertreten, den Namen eines künstlichen Geldes schlechthin verdient, — leistet an sich alles das, was man von einem künstlichen Gelde überhaupt verlangen oder erwarten kann. Denn es erspart einem Volke, dieses als ein Ganzes betrachtet, den Aufwand, den es sonst auf die Herbeischaffung des Theiles des Nationalkapitales zu verwenden haben würde, welcher

---

1) Es würde gut seyn, den Namen der Münzen von ihrem Gehalte zu entlehnen. Was denkt man sich bei einem Gulden? bei einem Thaler? u. s. w. Indessen, es ist nichts so schwer, als grofse Veränderungen — im Kalenderwesen — und im Münzwesen einzuführen.

Digitized by Google

zur Deckung des jährlichen Staatsaufwandes erforderlich ist. — Gleichwohl hat dieses Papiergeld das gegen sich, dafs es nach Gefallen vermehrt werden kann. Und es pflegt diese Vermehrung gerade in Zeiten der Noth z. B. in Kriegszeiten, also in Zeiten einzutreten, in welchen der Staat des baaren Geldes am meisten bedarf.

Die andere Art, wie man jetzt Papiergeld in Umlauf setzt, ist die, dafs man z. B. einer Bank das Recht ertheilt, Zeddel, die auf eine bestimmte Summe Geldes lauten, als Geld auszugeben, unter der Verbindlichkeit, diese Zeddel zu einer jeden Zeit gegen baares Geld einzulösen. [1]) — Diese Zeddel sind jedoch nicht ihrem Wesen, sondern nur ihren Wirkungen nach (oder ab effectu) ein Papiergeld. Ihrem Wesen nach sind sie nur ein geltendes Papier d. i. unterscheiden sie sich nicht von anderen Schuldverschreibungen und Anweisungen, welche zu einer bestimmten Zeit oder auf Sicht zu bezahlen sind. [2]) So lange die Bank im Stande ist, der Verbindlichkeit der Einlösung nachzukommen, vertreten die von ihr ausgegebenen Zeddel vollkommen die Stelle des baaren Geldes. Aber im Hintergrunde lauert immer die Gefahr, dafs sich dieses Papiergeld vom baaren Gelde losreifsen und so den Geldumlauf überhaupt bei der Nation in Unordnung bringen werde. Diese Gefahr ist mit einem solchen Papiergelde wesentlich verbunden, theils weil es der Vortheil der Bank ist, so viel Papiergeld, als nur möglich, in Umlauf zu setzen, theils auch, weil sie, sich bei der Ausdehnung oder Beschränkung des Umlaufes des Papiergeldes an den Wechselkurs haltend, die Uebel nicht selten hervorruft, denen sie doch Ziel und

---

1) Banks of issue. Zeddelbanken.

2) Es ist also eine völlig müfsige Frage, ob auch Schuldverschreibungen als eine Art des Papiergeldes zu betrachten sind. Wie viel mehr Geld würde man z. B. in England nöthig haben, wenn nicht in London die Banquiers täglich zusammen kämen, um die Anweisungen, die sie auf einander haben, compensando auszutauschen? Vrgl. W. Tate, the system of the London Bankers clearances and their effects upon the currency. Lond. 1841.

Digitized by Google

Mafs setzen soll. — Gleichwohl würde der Staat zu weit gehen, wenn er den Gebrauch eines solchen Papiergeldes schlechthin untersagte. Denn er würde aus denselben Gründen auch den Gebrauch des geltenden Papieres überhaupt zu verbieten haben. Seine Aufgabe aber ist in dieser Beziehung die, das Maximum zu bestimmen, bis zu welchem sich dieses Papiergeld belaufen darf. Die Zerrüttungen, an welchen der Geldmarkt in dem laufenden Jahrhunderte in England mehr als einmal gelitten hat und an welchen er in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gerade jetzt leidet, hatten und haben nicht in dem Gebrauche, sondern in dem Mifsbrauche des Bankgeldes ihren Grund.

Man kann aus dem Obigen unter anderem vielleicht das Resultat ziehen, dafs es in der Wirthschaftslehre besonders gefährlich sey, sich von der Natur zu weit zu entfernen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Vermögen einer Person.

Die Einheit alles dessen, was eine Person hat oder erwirbt, wird ihr Vermögen genannt. [1])

Eine Person kann also nicht mehr, als *ein* Vermögen besitzen. Wohl aber kann in einem und demselben Menschen mehr als eine Person vereiniget seyn, mithin auch ein und derselbe Mensch in verschiedenen Beziehungen mehr als ein Vermögen besitzen. So hat ein Jeder ein anderes Vermögen als Mensch, ein anderes als Mitglied des Staatsvereines. Aber das Verhältnifs zwischen beiden Arten des Vermögens richtet sich nach den beiden Arten der Persönlichkeit, die der Mensch in sich vereiniget.

In dem Begriffe des Vermögens verschwindet die specifische Verschiedenheit der Erwerbungsar-

1) Vergl. Bd. IV. S. 253 ff.

Digitized by Google

ten, welchen der Mensch sein Vermögen verdankt. Es kommt blos darauf an, ob sie mehr oder weniger Geld erübrigen. Im Allgemeinen aber mufs die eine Art der Erwerbung so einträglich als die andere seyn, weil sich sonst Mehrere der einträglicheren zuwenden würden. Der Begriff des Vermögens ist in dieser Beziehung, wie in mehreren anderen, nur die Warnung, bei der Wahl einer Lebensart oder einer gewissen Beschäftigung nicht auf Dinge Rücksicht zu nehmen, die dabei nicht in Anschlag zu bringen sind.

In dem Begriffe des Vermögens verschwindet eben so die Verschiedenheit der Gegenstände, welche erworben werden oder ihr Gebrauchswerth. Es ist z. B. für eine Nation von grofser Wichtigkeit, von welcher Beschaffenheit diese Gegenstände sind. Aber die Erwägung dieser Beschaffenheit gehört in die besondere oder angewendete Wirthschaftslehre.

Digitized by Google

DAS
SIEBEN UND DREISSIGSTE BUCH.

Der

Volkswirthschaftslehre erstes Buch.

EINLEITUNG

in die Volkswirthschaftslehre.

Wie eine jede Person, so hat auch ein Volk, kraft seiner Persönlichkeit, ein Vermögen. [1]) Zu ihm gehört alles das, was ein Volk besitzt oder erwirbt. Sein gesammtes Besitzthum, sein gesammter Erwerb ist ein Ganzes, das zu Geld angeschlagen werden kann. Es kann daher das Vermögen eines Volkes z. B. mit dem Vermögen eines anderen Volkes verglichen werden. Nicht die Vergleichung hat ihre Schwierigkeiten; nur das ist schwierig, die Data zu derselben zu sammeln. [2])

Das Vermögen eines Volkes hat jedoch das Eigenthümliche, dafs es nicht das Vermögen einer physischen Person oder des Menschen, sondern das einer moralischen Person oder eines künstlich zusammengesetzten Menschen ist, welches wieder so viele Fälle eines Vermögens unter sich begreift, als ein Staatsverein Mitglieder zählt. [3]) Nun ist zwar, in Beziehung auf das Nationalvermögen, das Vermögen eines jeden Einzelnen im Volke nur ein Bestandtheil,

---

1) Vergl. oben Bd. IV. S. 253 ff.

2) Say (cours complet d'économie politique. I, 150.) läugnet die Möglichkeit einer solchen Vergleichung.

3) Bemerkenswerth ist, dafs das Wort: Vermögen, nur in numero singulari und nicht in numero plurali gebraucht wird.

Digitized by Google

(nur eine pars quota,) des Vermögens der Nation. Gleichwohl ist, dem Staatsrechte nach, diese Einheit wieder aufzuheben und das Vermögen der Einzelnen als ein selbstständiges d. i. als ein von dem Vermögen der Nation verschiedenes und gesondertes Vermögen zu betrachten. (Daher ist auch eine jede Frage der Staatswirthschaftslehre in einer doppelten Beziehung zu betrachten, sowohl in Beziehung auf das Vermögen der Nation, als in Beziehung auf das der Einzelnen. Der Staatshaushalter — oder der Finanzminister — hat jedoch die Ordnung, in welcher diese Fragen hier gestellt worden sind, umzukehren.)

Es entsteht daher die Frage: Wie hat der Staat das Nationalvermögen zu bewirthschaften? Und diese Frage ist die Aufgabe der Volks- oder Nationalwirthschaftslehre.

Zur Erörterung dieser Frage lassen sich zwei von einander wesentlich verschiedene Systeme aufstellen, — das System der Erwerbsfreiheit und das der Erwerbsvormundschaft. Nach dem ersteren Systeme hat der Staat seine Unterthanen nur bei der Freiheit zu schützen, die ihnen nach der allgemeinen Wirthschaftslehre zusteht, im übrigen aber ihnen selbst die Vorsorge für ihren Wohlstand zu überlassen, in der Voraussetzung, dafs der Wohlstand der Nation die nothwendige Folge von dem Bestreben der Einzelnen seyn werde, ihren ökonomischen Zustand zu verbessern. — Das andere Syatem kann auf mehr als eine Weise dargestellt werden; wie immer ein System, je künstlicher es ist, desto mehrere Modifikationen zuläfst. Zwar geht es in allen seinen Gestalten von dem Grundsatze aus, dafs der Staat für den Wohlstand der Nation — schlechthin oder bedingungsweise — positiv Sorge zu tragen habe. Desto verschiedener aber sind die Meinungen über die Grenzen, bis zu welchen sich diese Vorsorge des Staates zu erstrecken habe. Einige aber verlangen, dafs der Staat schlechthin eine allgemeine Gemeinschaft der Güter oder wenigstens eine allgemeine Erwerbsgesellschaft seyn soll. Andere begnügen sich mit einer Beschränkung der Freiheit des Erwerbes.

Digitized by Google

Der Darstellung dieser beiden Systeme wird das sieben und dreifsigste Buch, ihrer Beurtheilung das acht und dreissigste gewidmet seyn.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

A) Das System der Erwerbsfreiheit.

Darstellung dieses Systemes. [1])

Die Auseinandersetzung dieses Systemes ist weiter nichts, als eine Anwendung der Grundsätze des Rechtes auf den Tauschverkehr unter den Menschen.

Die Grundlage dieses Systemes ist also die persönliche Freiheit der einzelnen Bürger, — die Maxime: Bleibe der Natur treu. Eine jede Art der persönlichen Dienstbarkeit, [2]) eine jede Beschränkung des Rechtes, aus dem einen Lande aus- und in das andere einzuwandern, ein jeder Eingriff in das Recht, irgend ein erlaubtes Gewerbe zu treiben oder von einem solchen Gewerbe zu einem anderen überzugehen, ist mit diesem Systeme unvereinbar.

Sodann folgt aus diesem Systeme: Alles, was nach Naturgesetzen erwerblich ist, mufs auch von einem jeden Einzelnen erworben werden können. — Zufolge dieses Satzes darf also der Staat kein Sondereigenthum besitzen, dasjenige jedoch ausgenommen, dessen die Regierung bedarf, damit sie, gleich als der einzelne Mensch, schaffen und wirken, oder damit sie den Pflichten Genüge leisten könne, die sie gegen das Volk auf sich hat. (Es sind also von der Regel z. B. auszunehmen: Regierungsgebäude, Zeughäuser, Kunst-

---

1) Eine gute Darstellung dieses Systemes findet man auch in M' Culloch's Staatswirthschaftslehre. S. auch Torrens, on commercial policy. Lond. 1833.

2) Vergl. den C. N. Art. 1780.

sammlungen, öffentliche Plätze, Land- und Wasserstrafsen.) Im Uebrigen soll der Staat nur mit der einen Hand einnehmen und mit der anderen wieder ausgeben. Dasselbe gilt auch von den im Staatsgebiete bestehenden Gemeinden und Gemeinheiten. — Vermöge desselben Principes dürfen nicht gewisse Güter auschliefslich das Eigenthum eines gewissen Standes oder einer gewissen Familie seyn. Adelsgüter und Familienfideikomisse sind daher diesem Systeme unbekannt.

Alles, was nach Naturgesetzen erworben werden kann, mufs auch von einem jeden Einzelnen zu vollem Eigenthume erworben werden können. — Gülten und Frohnen sind daher als Lasten, welche dem Civilrechte nach auf Grundstücken unablösbar haften, mit diesem Systeme unvereinbar. Nur Staatslasten, die öffentlichen Abgaben, und die Dienstbarkeiten des Römischen Rechtes beschränken diese Regel. [1]) — Eben so schliefst dieses System eine jede Spaltung des Eigenthumes, (z. B. die in das Ober- und in das Nutzeigenthum,) aus.

Das Recht, die Sachen, die man erworben hat, nach Gefallen zu nutzen und zu gebrauchen, kann zwar in einzelnen Fällen vermöge eines anderen Hoheitsrechtes, z. B. aus polizeilichen Gründen, beschränkt werden. Jedoch ist im Zweifel der Meinung der Vorzug zu geben, welche die Freiheit, über sein Eigenthum zu schalten und zu walten, wie man will, am meisten begünstiget. Es sind daher Geldabgaben den Naturalabgaben vorzuziehen. Eben so sind nur aus dringend nothwendigen Gründen gesetzliche Dienstbarkeiten auf Grundstücke zu legen.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthumsrecht an einer Sache dem Staate abzutreten, es wäre denn, dafs das öffentliche Beste die Abtretung entschieden forderte. Und auch in dem Falle einer solchen Ausnahme mufs eine vor-

1) Vergl. Bd. IV. S 166.

Digitized by Google

läufige und angemessene — Entschädigung vorausgehen. Bei dieser Entschädigung mufs auch der Vortheil in Anschlag gebracht werden, welchen die Sache ihrem Eigenthümer zufällig gewährt, — z. B. auch die Lage eines Hauses, welche für das Gewerbe des Eigenthümers besonders vortheilhaft ist. [1])

Zünfte und Innungen verwirft dieses System. [2]) Selbst Schauanstalten, welche der Staat verordnet, sind mit ihm unvereinbar. Ohnehin helfen sie wenig oder nichts. Auch können solche Anstalten, wenn sie überhaupt für zweckmäfsig erachtet werden sollen, durch eine freie Uebereinkunft (oder Association) derer, welche das Fabrikat verfertigen, ersetzt werden, wie überhaupt dieses System, je weniger es von dem Staate verlangt, desto mehr von dem guten Willen und von der Selbstthätigkeit der Einzelnen erwartet. — Eben so wenig sind diejenigen, welche sich einem Handwerke oder einer Kunst widmen, einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, es wäre denn, dafs einzelne Unterthanen, ungeachtet bei der gehörigen Ausübung dieses Berufes ihre Gesundheit und ihr Leben auf dem Spiele stände, dennoch nicht im Stande wären, zwischen den zu diesem Berufe tauglichen und untauglichen Meistern einen Unterschied zu machen. (Apotheker gehören z. B. in diese Klasse.)

Dasselbe System begünstiget nicht den inneren Handelsverkehr vor dem auswärtigen. Es können zwar unbeschadet dieses Systemes an den Gren-

---

1) Der Eigenthümer mufs, wie das Englische Recht sich ausdrückt, auch für the good will entschädiget werden. Auch in so fern dürfte dieses Recht Beachtung verdienen, als es, wenn die Parteien nicht über den Betrag der Entschädigung einverstanden sind, die Sache an das Schwurgericht verweist.

2) Es ist mir von einem vollkommen glaubwürdigen Manne versichert worden, dafs, als in dem Königreiche Westphalen die Zünfte aufgehoben wurden, zwar in den ersten zwei oder drei Jahren die Zahl derer, welche auf eigene Rechnung arbeiteten, bedeutend zunahm, dann aber wieder auf die alte Zahl herabsank.

Digitized by Google

zen des Landes Zölle erhoben werden. Aber diese Zölle lassen sich schlechthin nur in dem Interesse des Staatshaushaltes und nicht als Mittel, im Inlande den Erwerb zu befördern, — also nur als eine Art der indirekten Auflagen, — rechtfertigen. Denn ist es nicht eine Inkonsequenz, wenn man, von dem Principe der Freiheit ausgehend, dennoch zwischen dem inneren und dem auswärtigen Handelsverkehre einen Unterschied macht? wenn man, was in einem kleinern Verhältnisse zweckmäfsig ist, nicht auch auf das grössere anwendet? Vielmehr mufs es eine Aufgabe der Regierung seyn, diesen Unterschied möglichst aufzuheben.

Eben so wenig ist mit diesem Systeme die Ansicht vereinbar, dafs der Staat eine allgemeine Versicherungsanstalt sey, ein Verlust also, welcher Einzelne durch einen Unfall trifft, auf alle Mitglieder des Staatsvereines vertheilt werden müsse. Es mufs zwar einem Jeden freistehen, seine Gebäude oder seine Fahrnifs gegen Feuersgefahr oder seine Felder gegen Hagelschaden — wo und von wem er will — zu versichern. Ist aber der Staat statt der Einzelnen vorsichtig, errichtet er z. B. eine Brandversicherungsanstalt, welcher ein jeder Hauseigenthümer beizutreten verpflichtet ist, so überschreitet er die Grenzen seiner Gewalt; der vielen Ungerechtigkeiten nicht zu gedenken, deren er sich im Verhältnisse zu einzelnen Hauseigenthümern schuldig macht. [1]) — Wenn es gleichwohl auch nach diesem Systeme zulässig ist, für die Wittwen und

---

1) Der Staat mufs von allgemeinen Regeln ausgehen, die gleichwohl in einzelnen Fällen nicht zutreffen. So begeht er eine Menge Ungerechtigkeiten, was bei Privatanstalten dieser Art nicht der Fall ist. Vergeblich will man diesen Vortheil durch Palliativmittel beseitigen. Was im Principe nichts taugt, mufs man schlechthin aufheben. — Vergl. Bernoulli, über die Vorzüge der gegenseitigen Brandassecuranzen vor Prämiengesellschaften. Basel 1827. Quêrault, des assurances terrestres. Par. 1828. — S. auch Littrow, über Lebensversicherungen und andere Versorgungsanstalten. Wien 1832. Bleibtreu, Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten. Karlsr. 1832. — Die kameralistischen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts haben viel Unheil gestiftet. Ihnen war die Wohlfarth — das zeitliche

Waisen der Staatsdiener Wittwenkassen zu errichten, zu welchen ein jeder Staatsdiener seinen Beitrag zu leisten verpflichtet ist, so liegt der Grund dazu darin, dafs der Staat ein besonderes Interesse hat, für die Wittwen und Waisen seiner Diener zu sorgen, da er, ungeachtet er seine Diener eher zum Heirathen veranlassen als sie davon abhalten soll, dennoch nicht reich genug ist, um auch für ihre Hinterlassenen die erforderliche Sorgfalt zu tragen.

Ueberhaupt aber sind Vorrechte jeder Art, die sich auf den Erwerb beziehen, mit diesem Systeme unvereinbar, selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche, um ein gewisses Gewerbe in's Land zu ziehen, ertheilt werden. Jedoch sind unter dieser Regel die Erklärungen der Regierungen nicht enthalten, welche, ob sie wohl oft den Namen eines Privilegiums führen, dennoch nur Bestätigungen eines Rechtes sind, also z. B. nicht die Patente, durch welche eine Erfindung auf eine gewisse Zeit in Schutz genommen wird. Die Ertheilung dieses Schutzes ist vielmehr eine Handlung der Gerechtigkeit, eine Handlung, welche aus der Polizeigewalt des Staates abzuleiten ist.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Was darf

und

was soll gleichwohl der Staat auch nach diesem Systeme für den Erwerb der Unterthanen thun?

Es versteht sich von selbst, dafs der Staat alle die Rechte, welche dem einzelnen Menschen nach diesem Systeme zustehen, unter seinen Schutz und Schirm zu nehmen habe. Hier ist jedoch die Frage die: Ist es nach diesem

---

und ewige Wohl — der Menschen der Zweck der Staaten, der Staat Alles in Allem. Weil die Regierungen vormals zu wenig gethan hatten, verlangten jene Schriftsteller von ihnen desto mehr.

Digitized by Google

Systeme und unbeschadet desselben, zuläfsig, dafs der Staat in gewissen Beziehungen für den Wohlstand des Volkes ausnahmeweise auch positiv Sorge trage?

Es giebt aber mehrere Fälle dieser Art. — Der erste Fall ist der, da sich die positive Vorsorge des Staates für den Wohlstand des Volkes auf die Belehrung des Volkes über das, was seinem Wohlstande förderlich ist, beschränkt. Hier ist nicht von einer Ausdehnung der Gewalt oder des Zwangsrechtes des Staates die Rede; hier kann demnach ein Jeder thun oder lassen was er will.

Ein zweiter Fall: Wenn der Staat aus einem anderen Grunde, als kraft der Vorsorge, die er für den Wohlstand des Volkes zu tragen hat, zu einer Handlungsweise verpflichtet und berechtiget ist, welche mit diesem Zwecke in einem positiven Zusammenhange steht. — So soll z. B. der Staat die Land- und Wasserstrafsen, die er dem gemeinen Gebrauche vorzubehalten hat, auch nach den Regeln der Kunst bauen und bessern. (Eine jede Ausgabe, die der Staat für diesen Zweck, z. B. für den Bau und für die Besserung der Land- und Wasserstrafsen macht, ist zugleich ein Gewinn für ihn und für das Publikum. Was hilft Freiheit des Verkehres ohne die Mittel zum Verkehre? Hauptsächlich deswegen stehen wir höher als unsere Voreltern, weil jetzt das Reisen u. s. w. so vielseitig und in einem so hohen Grade erleichtert ist. Es sollten daher die Regierungen auch billig Bedenken tragen, z. B. das Briefporto zu hoch anzusetzen. Den Erwerb soll man besteuern, und nicht die Mittel des Erwerbes. Eine Regierung, die von der entgegengesetzten Ansicht ausgeht, gleicht den Wilden, die den Baum umhauen, um die Früchte desselben zu geniessen. Jedoch, schon ist auch in dieser Hinsicht in Europa Manches geschehen.) Eben so soll der Staat ferner, kraft seines Rechtes der Volkserziehung, für Anstalten sorgen, in welchen auch die Aermeren zu den für den Erwerb erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten gelangen können.

Digitized by Google

Ein dritter Fall: Wenn die Auslagen, welche für eine Verbesserung des Nationalwohlstandes erfordert werden, die Geldkräfte der einzelnen Mitglieder des Staatsvereines übersteigen. Dann kann der Staat, sey es als negotiorum gestor, sey es ex mandato praesumto, diese Auslagen vorschufsweise leisten. Mit diesem Grundsatze, der übrigens nach Zeit und Umständen bald mehr bald weniger dringend ist, lassen sich öffentliche Bibliotheken, Kunstsammlungen, Musterwirthschaften und ähnliche Staatsanstalten vertheidigen.

Viertens: Der Staat kann auch dann von der Regel, dafs er sich auf den Schutz der Erwerbsfreiheit der Einzelnen zu beschränken habe, mit vollem Rechte abweichen, wenn diese Abweichung nur in der Beseitigung der Hemmnisse besteht, welche das bisherige Recht dieser Freiheit entgegenstellt, wenn er also z. B. nur die Lasten für ablöslich erklärt oder sonst gegen Entschädigung aufhebt, welche auf den Grund und Boden gegen dieses System gelegt worden sind. Denn dann ist die positive Vorsorge für den Wohlstand des Volkes nur die Folge von einer Mafsregel, die durch das Rechtsgesetz unmittelbar geboten ist.

Endlich fünftens ist es auch zuweilen die Staatsverfassung, welche die Gränzen, die das vorliegende System der Staatsgewalt setzt, in der in Frage stehenden Beziehung zu überschreiten gestattet. So weist z. B. die Verfassung der konstitutionellen Monarchie dem Fürsten eine Civilliste an. Es ist erlaubt, ja es ist rühmlich, dafs der Fürst einen Theil der Einkünfte seiner Civilliste auf die Verbesserung des ökonomischen Zustandes der Nation, z. B. auf die Aufführung glänzender Bauwerke, verwende. (Unter allen Leidenschaften eines Monarchen ist vielleicht die Baulust eine der verzeihlichsten oder selbst diejenige, die allein Lob verdient.)

Digitized by Google

B) Das System der Erwerbsvormundschaft.

I. Das System der Erwerbsgemeinschaft.

Die Vertheidiger dieses Systemes, — ein St. Simon, ein Robert Owen, ein Karl Fourier und Andere, [1]) — gehen insgesammt von der Ansicht aus, dafs das Hauptgebrechen der heutigen Europäischen Staaten in den Gesetzen bestehe, welche in denselben das Eigenthum betreffen. Sie verlangen daher, dafs die ursprüngliche Gemeinschaft der Güter wiederhergestellt, oder dafs wenigstens das Nationalvermögen gemeinschaftlich bewirthschaftet werde.

Es darf nicht befremden, wenn in Zeiten, wie die unsrigen sind, Pläne dieser Art zum Vorscheine kommen. Die französische Revolution hat der Heiligkeit des Eigenthumes einen Stofs gegeben, von welchem es sich sobald nicht erholen wird. In ähnlichen Zeiten sind von jeher Vorschläge oder Versuche dieser Art gemacht worden. So in den Zeiten der Reformation in England, wo es damals eine Partei gab, welche das Sondereigenthum gänzlich verwarf; [2]) so wurde ferner während der Münsterischen Unruhen alles Sondereigenthum aufgehoben. [3])

Dagegen ist in gewöhnlichen Zeiten nur selten dieses System versucht worden. Wenn in den unermefslichen Ebenen, welche in dem nordwestlichen Amerika liegen, die Indianer sich zur Jagd der Bisons, einer Büffelart, von Zeit zu Zeit vereinigen; oder wenn in Neu-Süd-Wallis die Jagd der Kangaroos die Eingebornen zu

---

1) Vergl. meine staatswirthschaftlichen Abhandlungen. Die IV. Abh. „Ueber die Regeneration des bürgerlichen Geschlechtes durch eine Umgestaltung des Eigenthumsrechtes." S. auch Revue des deux mondes. T. XXI. S. 5. XXVII. S. 724. (Hier werden noch einige neuere Schriften der St. Simonisten angezeigt.) Ferner: Die Blätter für literarische Unterhaltung. Jahrgang 1842. Nro. 6.

2) J. Story, commentaries on the constitution of the U. St. I. 86.

3) Häberlin, teutsche Reichsgeschichte. X. Bd. S 581 ff.

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Unternehmungen veranlafst, [1]) oder wenn, wie einst bei den Deutschen, die Mitglieder einer Gemeinde die Felder ihrer Gemarkung gemeinschaftlich bestellen, [2]) so beruhen diese Gewohnheiten auf anderen Gründen, als auf dem vorliegenden Systeme. Mehr gehört in diese Klasse die Verfassung des alt-peruanischen Reiches. Der Fruchtboden war in diesem Reiche in drei Theile getheilt. Von dem einen Theile bezogen die Inkas, von dem anderen die Tempel, die der Sonne, den Ertrag; von dem dritten Theile erhielt ein jeder Hausvater ein Loos, das Tapu genannt wurde. Die beiden ersteren Theile wurden von dem Volke gemeinschaftlich bestellt. Den dritten Theil bestellte zwar ein jeder Hausvater auf eigene Rechnung. Aber es gab kein Erbrecht. So oft einem Peruaner ein Sohn geboren wurde, erhielt er ein neues Tapu, welches in der Folge, wenn der Sohn herangewachsen war, dessen Ausstattung bildete. Wegen einer Tochter erhielt er nur ein halbes Tapu, das, wenn die Tochter sich verheirathete, wieder an den Staat zurückfiel. [3]) In einer vollkommneren Gestalt war dieses System einst in den Spanischen und Portugiesischen Missionen in Amerika dargestellt. Einige Mönche, die Missionarien, geboten über eine Anzahl zum Christenthume bekehrter Indianer. Was diese erwarben, war Gemeingut und wurde in den Vorrathshäusern der Mission aufbewahrt, aus welchen dann die zur Mission gehörenden Indianer mit Nahrung und Kleidung versorgt wurden. [4]) Aehnliche Versuche, die neuerlich in kleineren Gesellschaften gemacht worden sind, eine allgemeine Gütergemeinschaft einzuführen, haben noch zu wenig das Zeugnifs

---

1) R. Dawson, the present state of Australia. Lond. 1830.

2) Tacit. Germania c. 26.

3) S. Robertson's Geschichte von Amerika. — Le comte Carli, lettres Americaines. Par. II. T. 1788.

4) Von Kotzebue, zweite Reise um die Welt.

Digitized by Google

der Erfahrung für sich, als dafs sie hier angeführt zu werden verdienten. [1])

So vereinzelt jedoch stehen die Beispiele einer auf dem Grundsatze einer allgemeinen Gemeinschaft der Güter beruhenden Organisation der bürgerlichen Gesellschaft in der Geschichte da, dafs man diesem Systeme in der That den consensus gentium entgegenhalten kann. Wenn sich auch dieses System den Menschen am ersten darbieten mufste, so stand doch der Einführung desselben der Eigennutz der Menschen entschieden entgegen. Man denke sich das Sondereigenthum mit seinen Folgen aus der menschlichen Gesellschaft weg, und es wird der Eine auf Kosten des Anderen leben wollen.

Zwar ist das Sondereigenthum der vornehmste Zankapfel unter den Menschen. Aber es ist nun einmal das Loos der Menschheit, dafs sie keinen Vortheil ohne einen Nachtheil erkaufen kann, dafs, je gröfser der Vortheil ist, desto gröfser die Nachtheile sind, gegen welche er zu haben ist. Wenn dieses System gleichwohl in einigen Fällen Eingang gefunden hat, so scheinen nur Religionsneuerungen, — welche überhaupt so Vieles möglich machen, was, abgesehen von ihrer Macht über den Menschen, unmöglich seyn würde, — die Ursache hievon gewesen zu seyn.

Von diesem Systeme wird daher in der Folge weiter nicht die Rede seyn.

II. Das System der Beschränkung der Erwerbsfreiheit.

Die Vertheidiger des anderen Systemes, — des Systemes, nach welchem die Erwerbsfreiheit nur gewissen Einschränkungen zu unterwerfen ist, — können füglich unter drei Klassen gebracht werden. Sie vertheidigen entweder das System der Verschliefsung des Lan-

---

1) Vergl. die (Anm. 1. S. 86) a. Abh. S. 107.

Digitized by Google

des gegen den auswärtigen Handel überhaupt oder gegen die Waareneinfuhr insbesondere; — oder aber das System der Schutzölle; — oder endlich das System der Retorsionszölle.

1) Das System der Verschliefsung des Landes gegen den auswärtigen Handel, — überhaupt oder in gewissen Beziehungen.

Dieses System kann in mehr als einer Gestalt in der Erfahrung dargestellt werden. — Es kann z. B. im Geiste desselben der Handelsverkehr zwischen dem In- und dem Auslande, so viel als möglich, gänzlich untersagt werden. Oder es kann nach den Grundsätzen dieses Systemes die Einfuhr derjenigen Waaren schlechthin verboten werden, welche im Inlande produzirt oder fabrizirt werden können. Oder es kann auch bei der Annahme dieses Systemes der Zweck nur der seyn, eine gewisse Art der Produktion oder der Fabrikation vor den übrigen zu begünstigen.

Jedoch in jener ersten Gestalt kann dieses System nicht mit Gründen der Staatswirthschaftslehre, sondern nur mit Gründen des Verfassungsrechtes vertheidiget werden. Eine Verfassung, wie z. B. Lykurg den Spartanern gab, fordert gebieterisch die Abschliefsung des Staates gegen allen Verkehr mit dem Auslande. Dieselbe Forderung liegt auch in einer Kastenverfassung. Ein weiteres Beispiel kann von der Verfassung des Reiches China entlehnt werden. Da aber hier nur von den Modificationen die Rede ist, welche dieses System aus staatswirthschaftlichen Gründen erhalten kann, so wird von jener Modifikation desselben hier weiter nicht gehandelt werden. Und da die dritte oben erwähnte Gestalt dieses Systemes unter der zweiten begriffen ist, so wird es hinreichen, das System in seiner zweiten Gestalt zu begründen und darzustellen. Ohnehin ist es allein diese Gestalt, in welcher dieses System in Europa vorkommt.

Der Grundsatz der Erwerbsfreiheit, — sagen nun diejenigen, welche das System in seiner zweiten Gestalt vertheidigen, — ist keineswegs hinreichend, für den Wohl-

Digitized by Google

stand eines Volkes eine genügende Bürgschaft zu leisten. Ein Volk ist eine Einheit, ein Ganzes. Was dem einzelnen Menschen frommt, frommt deswegen nicht auch dem Ganzen. Der einzelne Mensch ist daher verpflichtet, das Bestreben, seinen ökonomischen Zustand zu verbessern, mit dem Interesse der Gesammtheit in Uebereinstimmung zu setzen, der Staat, die Bedingungen dieser Uebereinstimmung festzusetzen. Sonst würde ein Widerspruch zwischen dem Zwecke und den Mitteln eintreten, welcher selbst die ökonomische und mit dieser zugleich die äufsere Selbstständigkeit des Staates gefährden würde.

Was zu diesem Ende geschehen mufs, ist unmittelbar eine Beschränkung der Freiheit des Handels mit dem Auslande. Der Staat hat dafür zu sorgen, dafs Alles, was nur im Inlande produzirt oder fabrizirt werden kann, ohne dafs es dem Volke übermäfsige Opfer kostet, [1]) auch im Inlande produzirt und fabrizirt werde, auf dafs das Volk wegen der Befriedigung seiner Bedürfnisse vom Auslande unabhängig sey, auch das Geld im Lande erhalten werde. Er hat das Volk selbst des Gebrauches derjenigen Brauchlichkeiten zu entwöhnen, die das Volk, wenn es sie auch aus dem Auslande wohlfeiler beziehen könnte, dennoch durch die inländischen Surrogate einigermafsen zu ersetzen vermag. Er hat die Einfuhr aller dieser Waaren nicht blos durch hohe Einfuhrzölle zu erschweren, sondern sie, damit das Land nicht ausgesogen, d. i. der Zahlungsmittel gänzlich beraubt werde, durch Einfuhrverbote schlechthin zu verhindern.

Insbesondere hat der Staat dafür zu sorgen, dafs das Inland wegen der Befriedigung der zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse vom Auslande — in Kriegs- und Friedenszeiten — anabhängig sey, sollte er selbst in anderen Beziehungen, den Plan, den er nach diesem Systeme zu befolgen hat, aufzugeben genöthiget seyn. (Die Englischen

---

1) Diese Einschränkung ist hinzusetzen. Denn man kann z. B. auch auf der äufsersten nördlichen Spitze von Europa, auch am Nordkap, die Früchte des Südens — in Gewächshäusern — produciren.

Digitized by Google

Korngesetze sind oft genug mit diesem Grunde vertheidiget worden.)

Nach diesem Systeme kann man sogar einen Krieg rechtfertigen, dessen Zweck es ist, dem Lande seine „natürlichen" Grenzen zu geben. Denn unter natürlichen Gränzen versteht man nach diesem Systeme nicht blos diejenigen Grenzen, welche ihrer geographischen Beschaffenheit nach die Vertheidigung eines Landes möglich machen oder erleichtern, sondern auch diejenigen, welche für die ökonomische Selbstständigkeit die vortheilhaftesten sind. (So glaubt z. B. Rufsland in dem Interesse seiner südlichen Provinzen die Dardanellen in Anspruch nehmen zu können. — Nicht weniger liegt es in dem Geiste dieses Systemes, dafs ein Volk über das Gebiet der Ströme, die sein Land durchfliefsen, Herr sey, und dafs ihm so der Zutritt zu der grofsen Völkerstrafse, zu dem Weltmeere, offen stehe. Auch die, welche z. B. von den Deutschen die Ausrüstung und Unterhaltung einer Seeflotte dringend fordern, entlehnen ihren Grund aus demselben Systeme.)

Die Waarenausfuhr läfst zwar dieses System frei; ja es begünstiget sie sogar. Jedoch sind von dieser Regel die Waaren auszunehmen, deren ein Volk zu seinem eigenen Verzehre oder zur Verarbeitung in seinen Fabriken bedarf.

Endlich ist zwar dieses System nicht schon seinem Wesen nach mit dem der Erwerbsfreiheit im Inneren des Landes unvereinbar. Aber nicht zu gedenken, dafs eine Beschränkung der Freiheit immer zu einer anderen führt, so mufs auch die Anwendung dieses Systemes Arbeit und Kapital in Kanäle leiten, welche sie sonst nicht aufgesucht haben würden.

2) Von dem Systeme der Schutzzölle. [1])

Unter Schutzzöllen versteht man Abgaben, die man an der Grenze eines Landes von gewissen Waaren, die in das

---

1) Bergius, über Schutzzölle, mit besonderer Beziehung auf den Preufsischen Staat und den Zollverein. Breslau 1842.

Digitized by Google

Land eingeführt werden sollen, zu dem Ende erhebt, um die inländischen Producenten derselben Waaren in den Stand zu setzen, bei dem Handel mit diesen Waaren mit den ausländischen Producenten Preis zu halten. Das System der Schutzzölle billiget und empfiehlt die Erhebung dieser Zölle.

Dieses System verwirft also den Grundsatz der Erwerbsfreiheit nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen in der Erfahrung eintretenden Verhältnissen und Umständen. Es verschliefst auch in diesem Falle den Ländern die Waareneinfuhr oder die Einfuhr gewisser Waaren nicht gänzlich oder durch Prohibitivmafsregeln. Sondern es will nur die Gleichheit der Waarenpreise wiederherstellen, die durch die Verschiedenheit der Nationen und Länder, sey es in Beziehung auf die Bedingungen der Produktion, sey es durch die Verschiedenheit der Gesetze des Staates, zerstört ist. Die Schutzzölle, von welchen es Gebrauch macht, haben selbst in so ferne nur einen vorübergehenden oder transitorischen Zweck. Sie sollen wegfallen oder ermäfsigt werden, sobald jene Gleichheit ohne dieselben bestehen kann.

Man hat dieses System auf folgende Gründe gestützt: [1])

Man kann die Systeme der Nationalwirthschaft auf zwei Hauptsysteme zurückführen, — auf das kosmopolitische und auf das nationale System. Jenes beruht auf dem Grundsatze der gegenseitigen Handelsfreiheit

---

1) S. Fr. List, das nationale System der politischen Oekonomie. II. Bde. Stuttgart und Tübingen. II. Aufl. 1841. S. insbesondere Bd. I. S. 14 ff. List ist der Fabrikherren fidus Achates. (In einem grofsen Staate hat dieses System noch eher einen Sinn. Ein solcher Staat ist eine Welt für sich. Aber in einem kleinen Staate, wo vielleicht nur ein oder zwei Fabriken für die Fabrikation einer gewissen Waare bestehen, ist es eine wahre Lächerlichkeit! Ich habe — in einem langen Leben — schon manche staatswirthschaftliche Lächerlichkeiten erlebt. Deus dabit huic quoque finem. Zum Glück hat dieses System zwei grofse Gegenmittel in sich selbst. Eine jede Aufnahme eines neuen Staates in einen Verein, der die Ausführung dieses Systemes bezweckt, ein jeder Vertrag mit anderen Staaten, der es theilweise aufser Kraft setzt, bringt es seinem Falle näher.)

Digitized by Google

der Nationen, dieses auf der Beschränkung dieser Freiheit in dem Interesse einer jeden einzelnen Nation.

Ständen nun alle Völker ungefähr auf derselben Stufe der Kultur, hätten sie insbesondere in der Fabrikation dieselben Fortschritte gemacht, so würde unstreitig das kosmopolitische System das vortheilhaftere oder das allein vortheilhafte für sie seyn. Denn es würde unter ihnen die Nacheiferung, (die aemulatio, non obtrectatio,) erwecken, deren Folge das gleichzeitige Fortschreiten der Völker im Wohlstande seyn müfste. Es würde höchstens die Ungleichheit der Preise übrig bleiben, die auf der klimatischen Verschiedenheit der Länder oder auf der Verschiedenheit der Anlagen einer Nation für eine bestimmte Art des Erwerbes oder auf der ungleichen Vertheilung der Schätze, mit welchen die Natur einzelne Länder ausgestattet hat, beruht. Und gerade diese Arten der Ungleichheit würden das Band nur schärfer anziehen, durch welches der Handelsverkehr überhaupt die Völker der Erde zusammenhalten soll.

Allein die wirkliche Beschaffenheit der Verhältnisse unter den Völkern ist sowohl überhaupt, als insbesondere in Europa, von dieser Lage der Dinge oder von diesem Ideale weit entfernt. Das eine Volk hat raschere, ein anderes langsamere Fortschritte im Wohlstande und in den Bedingungen desselben gemacht. In Europa ragen insbesondere die Engländer in diesen Beziehungen vor allen anderen Nationen hervor. Wollte unter diesen Umständen eine jede Nation dem Grundsatze der Handelsfreiheit treu bleiben, so würde dieser Grundsatz Folgen haben, welche das gerade Gegentheil von denjenigen wären, welche man an sich von ihm erwarten darf. Es würde diese Politik die Ungleichheit, die schon jetzt unter den Nationen in Beziehung auf ihren Wohlstand eintritt, mit der Zeit noch vergröfsern, indem die Nationen, die schon jetzt die übrigen an Wohlstand übertreffen, zugleich die Mittel hätten, schnellere Fortschritte, als die übrigen, auf derselben Bahn zu machen.

Es mufs daher der Staat, wenn und wo die Nation von

Digitized by Google

anderen Nationen, mit welchen sie in einem unmittelbaren Handelsverkehre steht, in der Produktion gewisser Waaren überflügelt wird, zu Schutzzöllen als dem einzigen Mittel seine Zuflucht nehmen, durch welches jene Ungleichheit ausgeglichen werden kann.

Jedoch dürfen diese Zölle nur Schutzzölle seyn d. i sie dürfen nicht einem Verbote der Einfuhr der Waaren, bei welchen die inländischen Produzenten nicht mit den ausländischen Preis halten können, gleichkommen. Denn sonst würden diese Zölle den Trieb zur Nacheiferung ersticken, welcher das Lebensprincip alles Fortschreitens auf dem Gebiete der Kultur überhaupt ist.

Auch in dem Sinne sollen diese Zölle nur Schutzzölle seyn, dafs sie nur so lange, als der inländische Erwerbsfleifs dieses Schutzes bedarf, überhaupt oder nach dem bisherigen Mafsstabe, erhoben werden dürfen. Denn sie sind doch immer nur eine von der Noth gebotene Ausnahme von der Regel.

Was den inländischen Verkehr und den Ausfuhrhandel betrifft, weicht dieses System nicht von dem der Verschliessung des Inlandes gegen den Einfuhrhandel ab, von welchem dasselbe überhaupt nur in so ferne wesentlich verschieden ist, als es, was jenes System unbedingt annimmt, nur bedingungsweise billiget.

Uebrigens hat man für beide Systeme noch das Zeugnifs der Geschichte geltend gemacht. Alle Völker, die eine Handelspolitik hatten, — sagt man, — haben sich zu dem einen oder zu dem anderen dieser Systeme gehalten. Dem sey also! Aber giebt es nicht Irrthümer, die von gleichem Alter, wie die Menschenwelt, sind? Doch ich werde auf diesen Grund in dem folgenden Buche zurückkommen.

3) Von den Retorsionsmafsregeln.

Retorsionsmafsregeln führen nur uneigentlich den Namen eines Systemes. Denn sie sind nur Erwiederungen einer Unbilligkeit, deren sich eine Regierung gegen ein anderes

Digitized by Google

Volk schuldig gemacht hat, ohne übrigens unter sich in einem wesentlichen Zusammenhange zu stehen. Die Anordnung solcher Mafsregeln setzt übrigens voraus, dafs die Regierung, welche von ihnen Gebrauch macht, schon ein anderes System der auswärtigen Handelspolitik befolge. Ist dieses System das der Erwerbsfreiheit, so sind Retorsionsmafsregeln nur Ausnahmen von der Regel; ist es das der Erwerbsvormundschaft, insbesondere in der zweiten und dritten Gestalt, so sind Retorsionsmafsregeln als solche ein besonderer Grund, dieses System in Anwendung zu bringen.

Die Zuläfsigkeit solcher Mafsregeln ist dem Völkerrechte nach, (wohin die Frage gehört,) keinem Zweifel unterworfen. Die Zweckmäfsigkeit dieser Mafsregeln aber läfst, als eine quaestio facti, keine Beurtheilung im Allgemeinen zu.

Auf jeden Fall ist es rathsam, ehe man den Handelsverkehr mit dem Auslande erschwert oder aufhebt, auch die Eigenschaft, welche die Vorschrift als eine Retorsionsmafsregel haben kann, in besondere Betrachtung zu ziehen, auf dafs die Frage von der Zweckmäfsigkeit der Vorschrift desto allseitiger erörtert werde.

Das Endresultat, das sich aus dieser Darstellung der verschiedenen möglichen Systeme der Volkswirthschaftslehre ergiebt, läfst sich in den Satz zusammenfassen:

Dafs nur das System der Erwerbsfreiheit und das der unbedingten so wie das einer bedingten Beschränkung dieser Freiheit [1]) einer genaueren Prüfung bedürfe.

---

1) Wenn ich in dem folgenden Buche von der Erwerbsvormundschaft spreche, so sind unter dieser jederzeit nur diese beiden Systeme zu verstehen. Auch den Unterschied zwischen der unbedingten und der bedingten Beschränkung der Erwerbsfreiheit werde ich nur gelegenheitlich berühren. Denn er betrifft mehr die Darstellung als das Wesen jenes Systemes.

Digitized by Google

DAS
ACHT UND DREISSIGSTE BUCH.

Beurtheilung
der
Systeme, die zu Ende des vorigen Buches einer genaueren Prüfung vorbehalten worden sind.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Zur
Vergleichung zwischen dem Systeme der Erwerbsfreiheit
und
dem der Erwerbsvormundschaft,
beide Systeme im Allgemeinen oder in thesi betrachtet. [1])

Nur dem Systeme der Erwerbs*freiheit* gebührt der Name eines Rechtssystemes. Auch dem Völkerrechte nach. Denn es erweckt und es nährt die friedliche Stimmung, welche der Handelsverkehr unter den Völkern zur Folge haben soll. Das System der Erwerbsvormundschaft ist dagegen, so wie im Innern der Staaten, so auch in ihren auswärtigen Verhältnissen, überall die Mutter der Zwietracht und des Erwerbsneides. (Darum wird auch die rechtliche Seite des zweiten Systemes von den Vertheidi-

1) Ich werde beide Systeme hauptsächlich in Beziehung auf den Handelsverkehr mit dem Auslande betrachten. In Beziehung auf den inneren Verkehr ist man in den Hauptpunkten einig.

Digitized by Google

gern desselben so oft verkannt oder in den Hintergrund gestellt.)

Jedoch nicht auf dem Gebiete des Rechtes entspinnt sich der Kampf zwischen beiden Systemen. Die Vertheidiger des Systemes der Erwerbsvormundschaft, wenigstens die der Gegenwart, geben es meist zu, dafs in einem ideellen Zustande der menschlichen Gesellschaft das System der Erwerbsfreiheit das richtigere, ja das allein richtige seyn würde. (Und in diesem Zugeständnisse liegt viel! Sie übernehmen damit, wenn sie gleichwohl dem anderen Systeme den Vorzug geben, z. B. zugleich die Beweislast.) Sondern auf dem Gebiete der Politik wird der Streit geführt. Die Vertheidiger des Systemes der Erwerbsvormundschaft behaupten, dafs nach den Naturgesetzen, unter welchen der Erwerb stehe, — dafs nach dem Nothrechte, — nur dieses System überhaupt oder für jetzt noch, haltbar sey. Einige eröffnen sogar schon jetzt die Aussicht auf bessere Zeiten.

So lange, — das ist der Hauptgrund für das System der Erwerbsvormundschaft, — so lange die Völker gegenseitig in einem Kriegszustande beharren, müssen sie in einer jeden Beziehung für einen Mann stehen, müssen sie also, in Beziehung auf alle Bedingungen der Selbsständigkeit der Staaten, das Gemeinbeste dem Vortheile der einzelnen Mitglieder der Volksgemeinde, als Einzelner, vorziehen. Nun fehlt es aber, wenn es nach dem Systeme der Erwerbsfreiheit einem jeden Einzelnen überlassen ist, für seinen Wohlstand nach eigenem Ermessen und Willen zu sorgen, an einer Bürgschaft für die Einheit des Strebens der Einzelnen, ihren Wohlstand zu verbessern, sowohl überhaupt als in dem Interesse des Staates. Da mufs also der Staat eingreifen, und jenes Streben der Einzelnen den Einschränkungen unterwerfen und ihm die Richtung geben, durch welche es allein mit der politischen Einheit des Volkes in Einklang gesetzt werden kann. Was von solchen Völkern überhaupt gilt, gilt namentlich auch von den Völkern des heutigen Europa. Durch die Lage ihrer Länder

in ein Verhältnifs zu einander versetzt, welches, wenn auch nicht nie rastende Feindseligkeiten, doch den Zustand eines unsicheren Friedens zur Folge hat, müssen sie alle ihre Kräfte anstrengen, um ihre Selbstständigkeit auf die Dauer zu erhalten. Und, wenn hiermit das System der Erwerbsvormundschaft schon überhaupt in Beziehung auf diese Völker gerechtfertiget ist, so kommt noch der besondere Rechtfertigungsgrund hinzu, dafs dasselbe System schon von den Regierungen fast aller dieser Völker befolgt wird.

So stattlich auch diese Gründe sind, welche für das System der Erwerbsvormundschaft sprechen, so scheinen sie doch nicht gewichtig genug zu seyn, um den Gründen, auf welchen die Anwendbarkeit des Systemes der Erwerbsfreiheit, selbst auf die Staaten des heutigen Europa, beruht, den Sieg zu entreifsen.

Denn, in dem natürlichen Laufe der Dinge ist es in praktischer Hinsicht beinahe eine Unmöglichkeit, dafs bei einem Volke d. i. bei einer Menge Menschen, die durch ihre Wohnplätze und durch ihre Staatseinrichtungen in einer unmittelbaren Verbindung mit einander stehen, der Einzelne für seinen Wohlstand sorgen könne, ohne zugleich den Wohlstand der Gesammtheit zu befördern. Nöthiget sie nicht der eigene Vortheil, dasjenige Gewerbe zu ergreifen, oder denjenigen Beruf zu wählen, bei welchem sie keine oder die wenigsten Mitwerber zu fürchten haben? Wie kann es da also bei einem Gewerbe oder bei einem Berufe, die überhaupt bei dem Volke mit Vortheil betrieben werden können, an Arbeitern fehlen, welche sich demselben widmeten? Diese Nothwendigkeit nimmt überall, wo es an Arbeitern fehlt, den Mangel zu ersetzen, mit steigender Bevölkerung zu; auch zwingt dieselbe Ursache die Menschen, um sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, auf neue Erwerbszweige Bedacht zu nehmen. Da übrigens der Verzehr die Bedingung des Begehres ist, so mufs die Erwerbsthätigkeit der Einzelnen immer auf die Produktion der Brauchlichkeiten gerichtet seyn, deren die Mehrheit der Konsumenten bedarf, und schon deswegen der naturgemäfsen

Digitized by Google

Anlage ihrer Arbeit und ihrer Kapitalien den Vorzug geben. Nun kann zwar auch eine Waare des Auslandes der Gegenstand eines solchen Begehrens seyn. Wenn aber die Erwerbsthätigkeit des Inlandes auf die Produktion einer solchen Waare künstlich gerichtet wird, so beruht der Gewinn der Producenten nur auf einer Auflage, welche die Konsumenten an jene zu entrichten haben. Ein Volk, das auf diese Weise reich zu werden hofft, gleicht einem Menschen, welcher, um reich zu werden, die Gelder, die er hat, aus einer Kasse in die andere legt. — Jedoch man fürchtet, dafs ein Volk, welches seine Bedürfnisse zum Theil aus dem Auslande bezieht, der Zahlungsmittel endlich gänzlich beraubt werden könne. Aber, wenn es nichts mehr hat, um zu zahlen, so mufs es entweder seine Bedürfnisse beschränken, oder auf die Produktion solcher Brauchlichkeiten Bedacht nehmen, gegen welche es die des Auslandes eintauschen kann. Man vergesse doch nie, dafs der Kaufhandel im Grofsen nur ein Waarentausch ist.

Zu diesen Gründen, welche aus dem Wesen des einen und des anderen Systemes entlehnt sind, kommen noch einige andere, welche, obwohl nur Nebengründe, dennoch für Einige von nicht minderem Gewichte, als jene Hauptgründe, seyn möchten.

Erstens: **Den Schutzzöllen fehlt es schlechthin an einem sicheren Mafsstabe, nach welchem ihr Betrag zu bestimmen wäre.** Wenn sie den inländischen Producenten nur in den Stand setzen sollen, mit dem ausländischen Preis zu halten, so beruhen sie fast immer auf Berechnungen, welche das geringste Schwanken im Preise zu nichte machen kann. Daher geht auch das Streben der Gewerbsleute dahin, die Schutzzölle in Prohibitivzölle zu verwandeln. Daher lehrt die Geschichte fast eines jeden auf diesem Systeme beruhenden Tarifes, dafs die Schutzzölle unaufhörlich im Steigen waren. — Ja, die Schutzzölle haben sogar, was die Fälle betrifft, in welchen sie unentbehrlich oder nützlich zu seyn scheinen, nur eine schwankende Grundlage. Wann kann der inländische

Producent nicht mit dem ausländischen Preis halten? fühlt nicht ein jeder Producent die Mitwerber? [1]) Mit einem Worte: Nur die Prohibitivzölle haben ein *Princip*!

Zweitens: Ein Staat, der einmal das System der Prohibitiv- oder der Schutzzölle angenommen hat, ist kaum im Stande, von diesem Systeme wieder abzugehen. Vergeblich tröstet man sich mit der Hoffnung, dafs die Producenten des Inlandes, wegen des ihnen verliehenen Schutzes, über kurz oder über über lang, im Stande seyn werden, mit den Producenten des Auslandes, auch ohne diesen Schutz zu wetteifern. Denn zu dieser Hoffnung würde vorausgesetzt, dafs das Volk oder die Völker, gegen deren Produktion die Schutzzölle gerichtet sind, auf dem Punkte stehen blieben, auf welchem bei ihnen, als die Zölle angelegt wurden, die Produktion der Waare stand. Weit eher aber kann man das Gegentheil annehmen. Sie werden die Ursachen, denen sie bisher ihr Uebergewicht bei der Produktion dieser Waaren verdankten, durch die Schutzzölle gespornt, zu neuen Fortschritten benutzen. Wenn übrigens auch der Zweck dieser Zölle erreichbar und erreicht wäre, so verschlingen sich doch mit denselben so viele Privatinteressen, dafs es einer Regierung fast unmöglich ist, dieselben, wo sie einmal bestehen, wieder aufzuheben. Denn die Furcht vor den Folgen einer solchen Neuerung ist besonders scharfsinnig in den Entdeckungen der Gefahren, welche mit der Mafsregel noch immer verbunden seyn würden. Auch durch Handelsverträge, welche eine Regierung mit der anderen abschliefst, können diese Gefahren kaum abgewendet werden. Da müfsten die Nationen einander gegenseitig gewisse Vortheile zum Opfer bringen, die sie bisher den bei ihnen eingeführten Schutzzöllen verdankten. Aber werden sich nicht der Abschliefsung solcher Verträge diejenigen widersetzen, deren Privatvortheil es war, diese Schutzzölle auf-

---

1) So will z. B. List schlechthin nicht, dafs auch der Fruchtbau durch Zölle geschützt werde. Ist das Consequenz?

by Google

recht zu erhalten? Was ist z. B. die Ursache, dafs die Verhandlungen über einen Handelsvertrag zwischen Belgien und Frankreich, oder die zwischen Grofsbritannien und Frankreich, oder die zwischen dem Preufsischen Mauthvereine und Holland bisher noch überall keinen oder doch nur einen vorübergehenden Erfolg gehabt haben?

Drittens: Schutzzölle verleiten eine Regierung fast unausbleiblich zu Mafsregeln, welche in einer anderen Beziehung dem öffentlichen Wohlstande positiv nachtheilig sind. Der Beweis für die Nothwendigkeit und die Nützlichkeit eines Schutzzolles ist bei einer jeden Waare besonders zu führen. Wie leicht übersieht man aber den Einfluss, den eine Art der Produktion auf die andere hat. So hat man in England die Einfuhr der Früchte besteuert, ohne die Nachtheile genugsam zu erwägen, welche der hohe Preis der Früchte für den Arbeitslohn und mithin z. B. für die Fabrikation hat [1]) Eben so hat man in Deutschland die Runkelrübenzuckerfabrikation begünstigt, ohne sie in ihrem Zusammenhange mit der Landwirthschaft überhaupt zur Genüge zu betrachten. (Wachsen denn Feigen auf den Dornen?) In Frankreich ist die Einfuhr des Schlachtviehes sehr hoch besteuert. Man hat aber vergessen, dafs in einem Lande, in welchem für die Landwirthschaft noch so viel, wie in Frankreich, zu thun ist, die künstlich bewirkte Konsumtion des Schlachtviehes dem Lande weit nachtheiliger, als vortheilhaft, ist.

Endlich, *viertens,* man vergifst, oder übersieht, dafs dieses System, (wie das Beispiel England's lehrt,) am Ende zu einem Resultate führt, welches demjenigen geradezu

---

1) In der Parliamentssitzung dieses Jahres ist zwar dieser Einfuhrzoll herabgesetzt worden. Aber, abgesehen davon, dafs dieser Zoll noch immer hoch genug ist, so ist noch immer das Steigen und Fallen dieses Zolles, je nachdem die Fruchtpreise in England höher oder niedriger stehen, geblieben, ungeachtet the sliding scale, die Handelsspeculationen in Früchten unsicher macht. — Die Parliamentsverhandlungen sind zugleich für die anderen beiden oben angeführten Gründe von grofsem Interesse.

Digitized by Google

entgegengesetzt ist, welches durch dasselbe erreicht werden soll. Man will den Wohlstand des eigenen Staates von den Mafsregeln anderer Regierungen unabhängig machen, ja ihn selbst auf Kosten anderer Staaten befördern. Aber indem eine Regierung nach diesem Ziele strebt, unterwirft sie sich zugleich dem Einflusse einer jeden Neuerung, welche eine andere Regierung, mit der sie in Handelsverbindungen steht, in dem Innern ihres Landes trifft.

Man kann hinzusetzen, dafs dieses System mit der Maxime im Widerspruche steht: Sequere naturam! — einer Maxime, die, wenn auch nicht auf Alleinherrschaft, doch auf das Primat, verglichen mit ihrem Gegensatze, Anspruch machen kann. (Die — nicht leichte — Frage: In welchen Fällen das Sequere naturam, und in welchen Fällen das Impera naturae! die richtigere Maxime sey, verdient überhaupt noch eine gründlichere Untersuchung, als die ihr bisher zu Theil gewordene.)

Und alle diese Nachtheile, welche mit der Befolgung des Systemes der Erwerbsvormundschaft verbunden sind, erhalten noch ein gröfseres Gewicht, wenn man die Unzufriedenheit erwägt, welche in einem Lande sowohl die Einführung als die Aufhebung der Schutzzölle hervorruft, wenn man ferner die Schwierigkeit in Anschlag bringt, die es hat, Staatsmänner zu finden, welche die Einsichten und den Muth haben, auf diesem so unsicheren Boden sich aufrecht zu erhalten. Staatsmänner sollen über dem Volke, nicht unter ihm stehen. Sie sollen vor allen Dingen den Muth haben, den unbilligen Wünschen oder Ansprüchen einzelner Stände Widerstand zu leisten.

Andererseits hat man sich zwar für die Anwendung des Systemes der Erwerbsvormundschaft auf den vortheilhaften Einfluſs berufen, welchen dieses System auf das Nationalgefühl oder den Nationalstolz habe. Eine Nation, die nöthigenfalls sagen könne: Ich bin mir selbst genug! sey erst eine Nation. Man hat sogar dieses System vorzugsweise das nationale genannt. — Aber giebt es kein anderes und besseres Mittel, den Sinn für Nationalität in

Digitized by Google

den Völkern zu wecken, als das, Neid und Zwietracht unter ihnen zu erregen?

Auch das Zeugnifs der Geschichte hat man für das System der Erwerbsvormundschaft benutzt. Und man mufs zugeben, dafs dieses System, wenigstens in Europa, fast das jus commune gentium geworden ist. Aber erklärt sich das nicht schon aus der Art, wie Privilegien überhaupt entstehen? Wenn Mehrere zu einer gewissen Zeit einen Vorzug vor Anderen haben, so suchen sie diesen Vorzug in ein Vorrecht zu verwandeln. Was diesen gelungen ist, gelingt dann auch Anderen, die sich in dem Besitze ähnlicher Vorzüge befinden. In Europa kamen noch besondere Ursachen hinzu, welche diesem Systeme das Uebergewicht verschafften. (Von diesen weiter unten.) — Jedoch, man kann auch umgekehrt die Frage aufwerfen, warum so viele Nationen und Völkerschaften, deren Erwerbsfleifs nie auf die eine oder die andere Erwerbsart künstlich gelenkt worden ist, noch immer auf einer sehr niedrigen Stufe des Wohlstandes stehen? Man wird sich jedoch diese Frage beantworten können, wenn man erwägt, von wie vielen Bedingungen das Fortschreiten einer Nation sowohl auf der Bahn der Kultur und Civilisation überhaupt, als im Wohlstande insbesondere abhängt.

Uebrigens war es ein Glück für die Europäische Menschheit, dafs das System der Erwerbsvormundschaft, so wie es jetzt in Europa ausgeführt wird und allein ausgeführt werden kann, nur in so fern einen Sinn hat, als es auf einen grofsen Staat oder auf einen grofsen Staatenbund angewendet wird. Ein grofser Staat ist gleichsam eine Welt für sich. Ein Staatenbund trachtet es zu werden. Ein jeder neue Staat, den er in den Verein aufnimmt, hat seine besonderen Erwerbsinteressen. Indem der Bund alle diese Interessen zu berücksichtigen hat, mufs er sich nothwendig der Idee einer allgemeinen Freiheit des Verkehres mehr und mehr nähern d. i. seinen ursprünglichen Zweck zerstören.

Bei der Vergleichung zwischen dem Systeme der Erwerbsfreiheit und dem der Erwerbsvormundschaft ist

Digitized by Google

in dem Obigen immer der Fall vorausgesetzt worden, dafs diese Systeme, so wie in der Wissenschaft, so auch im Leben, einander schroff gegenüber stehen, dafs also eine Regierung nur zwischen dem einen und dem anderen Systeme zu wählen habe. In der Erfahrung jedoch kann sich die Sache auch so stellen, — und sie stellt sich in der Erfahrung gewöhnlich so, — dafs eine Regierung in der einen Beziehung das eine, in einer anderen das andere jener Systeme befolgen zu müssen glaubt. Da ist nun nicht zu übersehen, dafs, wenn schon das System der Erwerbsfreiheit die Regel seyn soll, dennoch auch das System der Erwerbsvormundschaft in einzelnen Fällen den Vorzug verdienen kann, wie z. B. wenn eine Erwerbsart in Frage steht, welche in einer unmittelbaren Beziehung auf die Selbstständigkeit der Nation, namentlich in Zeiten eines Krieges, steht, oder wenn, um einen neuen Erwerbszweig in's Land zu ziehen, von der Regierung nur eine Geldauslage zu machen ist, deren Erstattung sie mit Gewifsheit entgegensehen kann. Denn überall, wo die Anwendung eines Systemes auf die Erfahrung in Frage steht, mufs man auch der Erfahrung ihr Recht lassen.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Wenn darf

und

wenn soll gleichwohl der Staat dem zweiten Systeme schlechthin den Vorzug geben?

Der erste Fall dieser Art, (der, wie die übrigen, auf einem Nothstande beruht,) ist *der*, da die Verfassung des Staates nur mit dem Systeme der Erwerbsvormundschaft bestehen kann. Ein merkwürdiges Beispiel einer solchen Verfassung war einst die Spartanische Verfassung. Auch in unseren Tagen gehört hierher

Digitized by Google

z. B. die Verfassung des Reiches China. Diese Verfassung müfste zusammenfallen, wenn sowohl im Innern des Staates als nach Aufsen der Handelsverkehr vollkommen frei wäre. Aehnliches läfst sich von der Verfassung des Reiches Japan behaupten. Dasselbe System entspricht überhaupt dem Geiste einer landesväterlichen Verfassung.[1]) Denn nach dieser Verfassung ist die Verwaltung des Nationalvermögens mit der eines gröfsen Hauswesens zu vergleichen, an deren Spitze das Oberhaupt des Staates steht. In einem Hauswesen aber entscheidet die Stimme des Vorstandes über das, was ein jedes Mitglied des Hauses im Interesse des Ganzen zu thun oder zu lassen hat. Wenn in den landesväterlichen Einherrschaften der Zusammenhang zwischen diesen Verfassungen und dem Systeme der Erwerbsvormundschaft weniger bestimmt hervortritt, so liegt der Grund davon in dem Einflusse, welchen die Wissenschaft auf die Staatsverwaltung in Europa überhaupt erhalten hat. Die Formen der Verfassungen sind fast nur das Sparrwerk des Staatsgebäudes.

Eine zweite Ausnahme von der Regel kann auf dem Verhältnisse eines Volkes zu seinen Nachbarn, — also auf der auswärtigen Politik des Staates, — beruhen. Ein glänzendes Beispiel zur Bestätigung dieses Satzes liefert die Geschichte Rufslands. Wenn Peter der Grofse seinem Volke Europäische Kultur gleichsam aufdrang, wenn seine Regierungsnachfolger, (den jetzigen Kaiser vielleicht ausgenommen,) in demselben Geiste zu regieren fortgefahren haben, — wer möchte ihnen deshalb Vorwürfe machen?

Ein dritter Fall ist der, da ein Staat seine überschüssige Bevölkerung nicht anders zu ernähren vermag, als indem er durch Prohibitiv- oder durch Schutzzölle neue Erwerbsarten im Inlande in's Leben ruft, mit welchen er jene Bevölkerung beschäftigt. Freilich ergreift

1) S. Bd. III. S. 156.

Digitized by Google

er dann diese Maſsregel nicht kraft seines Rechtes, für den Wohlstand des Volkes zu sorgen, sondern kraft seines Rechtes und seiner Pflicht zur Armenpflege. Doch hier ist nicht von dem Rechtsgrunde, sondern nur von dem Erfolge der Maſsregel die Frage. — Weit erheblicher ist die Einwendung, daſs dieses Gegenmittel, über kurz oder über lang, das Uebel vermehrt, das es doch vermindern soll. Denn Fabriken, (und diese lassen sich doch am schnellsten aus einem Lande in das andere versetzen!) sind in der That und Wahrheit Treibhäuser für die Zunahme der Bevölkerung. Die Armuth, die sorglos macht, (und Fabrikarbeiter gehören meist zu der ärmeren Volksklasse!) das Zutrauen, das Fabrikarbeiter in die Standhaftigkeit ihres Verdienstes setzen, die Aussicht, daſs ihre Kinder schon in den frühesten Lebensjahren lohnende Beschäftigung in den Fabriken finden können, hat in diesem Stande eine Menge unvorsichtiger Heirathen zur Folge. (Jedoch, so oft dieses schon gesagt worden ist, der Mensch ist für die Zukunft blind.)

Endlich, ein vierter Fall ist *der*, da der Staat so bedeutende Ausgaben zu machen hat, daſs er sich genöthigt sieht, einen Theil dieser Ausgaben durch Prohibitiv- oder durch Schutzzölle zu decken. Es ist bemerkenswerth, daſs diese Zölle fast in allen Europäischen Staaten ungefähr in dem Verhältnisse gestiegen sind, in welchem die Staatsausgaben, und namentlich die auf die Staatsschulden zu verwendenden, zugenommen haben. Der Preuſsische Mauthverein dürfte durch nichts so sehr zusammengehalten werden, als durch die Vortheile, welche er für das Staatseinkommen hat.

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Wie ist es zu erklären,

dafs das System der Erwerbsvormundschaft so vielen Beifall bei den Europäischen Staaten gefunden hat?

Jedoch in Europa ist, wenigstens für jetzt noch, das System der Erwerbsvormundschaft die Regel, das der Erwerbsfreiheit aber nur die Ausnahme. Woher diese Ordnung der Dinge? Die Beantwortung dieser Frage wird der Gegenstand des vorliegenden Hauptstückes seyn.

Die *erste* und wohl die *Haupt*ursache war der Geist der Feindseligkeit, welcher in den Europäischen Regierungen gegenseitig lebte und zum Theil noch lebt. Zwar beherrscht dieser Geist in der Regel eine jede Regierung im Verhältnisse zu den Regierungen anderer selbstständiger Staaten. Die eine fürchtet die andere, weil sie Ursache hat, sie zu fürchten. Aber in Europa traten noch überdiefs andere Ursachen ein, welche jene feindseligen Gesinnungen insbesondere gegen den Wohlstand der Völker richteten. Schon das mufste dazu beitragen, dafs die Europäischen Völker, hart an einander gedrängt und seit dem fünfzehnten Jahrhunderte fast unaufhörlich in Kriege mit einander verwickelt, sehr bald einsehen lernten, dafs, nach dem neueren Stande der Kriegskunst, der Ausgang der Kriege hauptsächlich auch von den Geldkräften der kriegführenden Mächte abhänge. Aber eben so sehr oder noch mehr wurden sie zu einer, dem Auslande feindseligen Handelspolitik durch den Zuwachs an Macht bestimmt, welchen einige Europäische Mächte, die Seemächte, ihren Kolonien verdankten oder zu verdanken glaubten. Diese Handelspolitik, auf den ausschliefslichen Handel mit den Kolonien berechnet, wurde Veranlassung, dafs man auch in anderen Beziehungen den auswärtigen Handel zu monopolisiren bemüht war. Spanien,

Digitized by Google

England, die Niederlande, Frankreich, gingen mit ihrem Beispiele voran. Die Landmächte folgten diesem Beispiele, obwohl anfangs, von jenen überflügelt, zögernden Schrittes. Endlich vollendete die Wissenschaft das, was die Praxis begonnen hatte. Sie bildete diese Handelspolitik zu einem Systeme aus, das, von so vielen Autoritäten unterstützt, um so weniger verlassen werden dürfe. Denn die Staatsverwaltung hat überhaupt in dem neueren Europa in so fern einen eigenthümlichen Charakter, als sie von der Staatswissenschaft mehr oder weniger beherrscht wird.

Eine *zweite* Ursache lag in dem inneren Zustande, insbesondere in der Verfassung der Europäischen Staaten. Nachdem es den Beherrschern dieser Staaten, die gröfstentheils eine monarchische Verfassung hatten, — zu Anfang des sechszehnten und zum Theil schon gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts — gelungen war, der königlichen Gewalt einiges Ansehen zu verschaffen, stellten sich gleichwohl der Ausbildung der monarchischen Verfassung fast überall die aus der Vorzeit sich herschreibenden Vorrechte der Reichs- und Landstände in den Weg; namentlich auch in so fern, als das Gelingen dieses Planes von der Einführung einer besseren Steuerverfassung abhing. Da war nun das beste, ja oft das einzige Mittel, diesen Widerstand zu beseitigen, die Einführung oder Verfolgung des Systemes der Erwerbsvormundschaft. Die Europäischen Regierungen waren überhaupt meist weniger in dem Verhältnisse zum Auslande, als in dem zum Inlande, beschränkt. Indem sie jenes System annahmen, hatten sie wenigstens an dem — wahren oder vermeintlichen — Interesse der Städte einen Halt und eine Stütze. Die Land- und Grundherren ahndeten zuweilen nicht einmal die nachtheiligen Folgen, die dieses System, bei dessen vollständiger Ausbildung nur die Städte betheiligt zu seyn schienen, am Ende auch für sie haben könnte. Für die Regierungen war oft die Verfassungsfrage die Haupt- oder die ihnen am nächsten liegende Frage. — Nun hat sich zwar dieser Zustand der Dinge in den neueren Zeiten in

Digitized by Google

der Mehrzahl der Europäischen Staaten wesentlich verändert. Es ist namentlich in so vielen Europäischen Staaten eine auf dem Repräsentativsysteme ruhende Verfassung eingeführt worden. Allein gerade dieses System hat der Erwerbsvormundschaft neue und mächtige Bundesgenossen zugewendet. Denn diejenigen, welche das Volk zu seinen Vertretern wählt, sind meist Männer, die sich durch ihre Reichthümer vor Anderen auszeichnen. Das System der Erwerbsvormundschaft aber kommt, als ein System der Vorrechte, hauptsächlich den Reichen zu statten. Auch fehlt es den Reichen nie an Schriftstellern, welche die Rechte oder die Ansprüche Jener vertheidigen.

Die französische Revolution sollte, nach dem ursprünglichen Plane ihrer Stifter, den Grundsatz der Erwerbsfreiheit, sowohl im Innern des Staates als in seinen auswärtigen Verhältnissen, (in dem Geiste des physiokratischen Systemes,) bekräftigen. Aber, nachdem der erste Rausch der Revolution verflogen war, würde man in der Geschichte Frankreichs vergeblich eine Bestätigung dieser Ankündigung aufsuchen. Das Repräsentativsystem zeigte sich vielmehr auch hier von jener Schattenseite. Wie oft hat man z. B. in der Kammer der Abgeordneten der Departemente über die Runkelrübenzuckerfabriken verhandelt und noch ist die Frage nicht endgültig entschieden! Aber noch mehr! Vieles, was jetzt gegen das System der Erwerbsfreiheit geschieht, möchte mit dem von Napoleon eingeführten Kontinentalsysteme, der Blüthe des Systemes der Erwerbsvormundschaft, in einem geschichtlichen Zusammenhange stehen. Wie hat z. B. der Gedanke Wurzel gefafst, dafs Prohibitiv- oder Schutzzölle nur, wenn sie in einem grofsen Staate oder in einem Staatenvereine eingeführt werden, ihren Zweck erreichen können?

Die dritte Ursache endlich ist die Künstlichkeit des Systemes der Erwerbsvormundschaft, dasselbe mit dem Systeme der Erwerbsfreiheit verglichen. Denn der Mensch liebt in seinen Werken die Kunst mehr, als die Natur. Jene ist schlechthin sein Werk, diese we-

Digitized by Google

nigstens zum gröfsten Theile das Werk eines höhern Meisters. Wer wollte sich aber nicht wichtig machen? Wo bei der Bewirthschaftung des Nationalvermögens die Kunst herrscht, da kann die Regierung sagen: Diese Erwerbsarten, diese Fabriken habe Ich in's Leben gerufen! Und es ist nicht so leicht, den Beweis zu führen, dafs sonst andere — jetzt nicht sichtbare — Verbesserungen zu Stande gekommen seyn würden.

Noch drängt sich hier die Frage auf, ob sich nicht schon jetzt oder gerade jetzt Aussichten in eine erfreulichere Zukunft eröffnen. Diese Frage übergehe ich jedoch, als dem Zwecke des vorliegenden Werkes zu fern liegend, mit Stillschweigen.

DAS
NEUN UND DREISSIGSTE BUCH VOM STAATE,

oder

der Staatshaushaltungslehre erstes Buch.

EINLEITUNG.

Von der

Art, wie der Staat seine Bedürfnisse an Brauchlichkeiten befriedigen kann, im Allgemeinen.

Der Staat kann sich die Mittel, seine Ausgaben zu bestreiten, kraft seines Obereigenthumes, auf eine doppelte Weise verschaffen; entweder so, dafs er einen Theil des Nationalvermögens zu seinem Gebrauche und zu seiner Verwendung für immer aussondert und mit dem Ertrage dieses Vermögens seine Geldbedürfnisse auf die Dauer deckt; oder so, dafs er (in der Regel) nur Abgaben erhebt, um dieselben zur Bestreitung seiner Ausgaben sofort zu verwenden. — Nur in dem ersteren Falle hat der Staat ein eigenes, von dem Vermögen der Nation verschiedenes Vermögen, gleichsam ein Privatvermögen, das er so wie ein Privatmann das seinige zu bewirthschaften hat. (Denn die Verwendung des Ertrages eines Vermögens gehört unmittelbar nicht zu der Bewirthschaftung dieses Vermögens.) In dem letzteren Falle sind das Staats- und das Nationalvermögen nicht zwei verschiedene Vermögen; da verwendet der Staat nur, in wie ferne er der Staatshaushaltung vorsteht, einen Theil des Natio-

Digitized by Google

nalvermögens zu einem bestimmten Zwecke. Nur in dem ersteren Falle also ist die Staatshaushaltungslehre eine von der Volkswirthschaftslehre gänzlich verschiedene Wissenschaft.

In der Erfahrung kommen zwar beide Systeme selten oder nie scharf von einander gesondert vor. Denn auch abgesehen von dem Falle, da statt der öffentlichen Auflagen noch Naturaldienste von den Unterthanen gefordert werden, so bedarf der Staat zur Bestreitung seiner Bedürfnisse bald, noch aufser seinem Vermögen, der Abgaben der Unterthanen, bald auch, aufser dem Ertrage der Steuern, noch eines ständigen Vermögens. Hier jedoch werden beide Systeme, als an sich wesentlich verschiedene Systeme, dargestellt und mit einander verglichen werden. Wann und wo sie in einem gegebenen Staate neben einander bestehen, kann über das Verhältnifs unter ihnen, ohne den einzelnen Fall in's Auge zu fassen, wenig oder nichts, was auf die Wirklichkeit anwendbar wäre, gesagt werden.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut

aus

seinem eigenen Vermögen zu bestreiten hat.

Von dem

Ursprunge dieses Systemes.

Die meisten monarchischen Verfassungen nahmen den Anfang, dafs ein einzelner Mensch, der sich durch eine gewisse Wohlhabenheit vor den übrigen Stammesgenossen

Digitized by Google

auszeichnete, zu einem Uebergewichte in seinem Stamme gelangte, welches mit der Zeit ihn und seine Nachkommen, z. B. den Erstgebornen, — in Kriegs- und in Friedenszeiten oder auch nur in den letzteren, [1]) — bleibend an die Spitze des Stammes stellte. Denn in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft hat die Ungleichheit, die unter den Menschen aus der Ungleichheit der Vermögensumstände entsteht, einen um so gröfseren Einfluſs auf das Verhältnisf unter ihnen, da die Menschen, so lange sie in der Kultur und in der Civilisation noch wenige oder gar keine Fortschritte gemacht haben, in einer jeden anderen Beziehung, z. B. in Beziehung auf Tapferkeit und Kriegserfahrung, einander gewöhnlich gleich stehen. Da muſste nun der Fürst die öffentlichen Ausgaben, die er bisher aus seinem Stammgute bestritten hatte, auch fortdauernd aus dieser Quelle bestreiten. Denn wie hätte der Fürst bei seinem noch unsicheren Besitze der höchsten Gewalt schon Abgaben von dem Volke verlangen können? oder wie hätte er seiner Gewalt eine Ausdehnung geben können, die sie nicht dem Herkommen nach hatte? War doch das Königthum selbst nicht eine Machtvollkommenheit, sondern nur ein Inbegriff gewisser einzelner Regierungsrechte. Oft vergingen sogar noch Jahrhunderte, ehe sich dieser Zustand der Dinge wesentlich veränderte. Oft beruhte die Abgabenfreiheit der Unterthanen auf denselben Grundlagen, auf denselben Grundsätzen des Ver-

---

1) Eine merkwürdige Verschiedenheit unter solchen Völkern ist die, daſs einige derselben sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten dasselbe Oberhaupt haben; andere nur in Friedenszeiten. Vergl. Tacit. Germania. cap. 7. „Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt". (Was hier Tacitus von den Deutschen seiner Zeit berichtet, galt doch nicht von allen Deutschen Völkerschaften, wie sich z. B. aus der Geschichte der Franken ergiebt.) Dieser Unterschied erklärt sich so, daſs bei einigen dieser Völkerschaften, so wie das Vermögen, so auch das Talent Anführer in den Nationalkriegen zu seyn, anfangs fortgeerbt hatte, bei anderen nicht.

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der

Bewirthschaftung des Staatsvermögens.

Da das Staatsvermögen — nach dem vorliegenden Systeme — aus denselben Bestandtheilen zusammengesetzt ist, wie ein Privatvermögen, so ist es auch ganz so, wie dieses, zu bewirthschaften. Ob z. B. der Staat oder ein Privatmann Landwirth ist, oder eine Fabrik betreibt, ob der eine oder der andere ein Gebäude auszuführen hat, das macht in Beziehung auf die Art, wie sie diese Geschäfte zu besorgen haben, keinen Unterschied. — Es sind daher diejenigen im Irrthume, welche die Wissenschaften, welche z. B. von der Landwirthschaft oder vom Bergbaue oder von anderen Geschäften des Privatlebens handeln, als Theile der Staatshaushaltungslehre betrachten und vortragen. Diese Wissenschaften sind, in Beziehung auf die Staatshaushaltungslehre, nur Hülfswissenschaften. Sie sind Theile der Privatwirthschaftslehre, deren die Staatshaushaltungslehre nur unter der Voraussetzung bedarf, dafs die Wirthschaft des Staates die eines Privatmannes ist. (Besonders Deutsche Schriftsteller sind in diesen Irrthum verfallen. Denn fast in allen Deutschen Staaten ist die Staatshaushaltung zugleich eine Privatwirthschaft. Auch sonderte man in Deutschland die sogenannten kameralistischen Wissenschaften nicht nach ihrer objektiven Beschaffenheit von den übrigen Staatswissenschaften, sondern nach der Verschiedenheit der Staatsbehörden, für deren Dienst man sich durch das Erlernen jener Wissenschaften vorbereitete.)

Jedoch hat die Staatshaushaltungslehre noch immer die Lehre von den Geschäften des Privatlebens in so fern zu berühren, als die Verschiedenheit der Personen, von welchen diese Geschäfte, als Staats- oder als Privatgeschäfte, besorgt werden, zugleich auf die Verschiedenheit der Art, wie diese Geschäfte zu erledigen sind, Einfluss

Digitized by Google

hat. Es gehören daher z. B. folgende Sätze in die Staatshaushaltungslehre: Wenn man von einem Privatmanne anzunehmen hat, dafs er auf die Erhaltung und auf die Vermehrung seines Vermögens die erforderliche Sorgfalt verwenden werde, so mufs man dagegen in der Staatshaushaltungslehre von der Vermuthung ausgehen, dafs eine jede Gemeinheit, und mithin auch die Volksgemeinde, ihr Vermögen schlecht verwalte. (Omnis universitas male administrat.) Denn dem Verwalter des Staatsvermögens gebricht es an dem Grunde, welcher den Privatmann spornt, das seinige gehörig zu verwalten. (Diese Regel begreift wieder eine grofse Anzahl besonderer Regeln unter sich.) — Grundstücke, die der Staat in Bestand zu geben, Baue, die er zu führen hat, sind beziehungsweise den Meistbietenden oder den Wenigstfordernden zu überlassen, auf dafs der Staat theils der Verschwendungssucht, theils der Parteilichkeit seiner Beamten vorbeuge. [1]) Das Staatsgut mufs ihm unveräufserlich seyn, in so ferne nicht in einzelnen Fällen eine Verwaltungsmafsregel eine Ausnahme von dieser Regel dringend nothwendig macht. Auch wird die Staatshaushaltungslehre von dem Falle zu handeln haben, da eine neue Zeit eine neue Ordnung der Dinge fordert.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

Verhältnisse dieses Systemes

zu den

Systemen der Volkswirthschaftslehre.

Der Staat mag nun ein eigenes — von dem Vermögen der Nation gesondertes — Vermögen besitzen oder nicht,

---

1) Jedoch kommt hierbei auch auf den Charakter der Nation nicht wenig an. In England ist es z. B. nicht Rechtens, dafs alle öffentlichen Baue den Wenigstfordernden verdungen werden.

Digitized by Google

in beiden Fällen kann er an sich das Vermögen der Nation entweder nach dem Systeme der Erwerbsvormundschaft oder nach dem der Erwerbsfreiheit bewirthschaften.

Man darf jedoch behaupten, dafs sich das System, nach welchem der Staat die öffentlichen Bedürfnisse aus seinem eigenen Vermögen bestreitet, weit eher aus dem Systeme der Erwerbsvormundschaft entwickele und diesem Systeme viel eher zur Stütze diene, als das System, nach welchem der Staat bei der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nur der Rechner der Nation ist, nur mit der einen Hand einnimmt, was er mit der anderen wieder auszugeben hat.

Dafür spricht schon die Geschichte der Staatswirthschaft der heutigen Europäischen Staaten. Ueberall wurden die Regierungen durch die Erwerbsvorrechte der Städte und durch die Steuerfreiheit der Grundherren genöthiget, den öffentlichen Aufwand aus ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten. Ueberall ist dieses System, als sich die Fürsten dieser Staaten freier bewegen konnten, mehr und mehr in den Hintergrund zurückgetreten.

Für diesen Zusammenhang zwischen dem Systeme der Erwerbsvormundschaft und dem Systeme, nach welchem die öffentlichen Ausgaben mit dem eigenen Vermögen des Staates zu decken sind, sprechen auch allgemeine Gründe. Das letztere System ist denn doch nur eine Folgerung von dem ersteren. Denn es entzieht das Krongut dem Erwerbe, ein jedes Gewerbe, welches regalisirt ist, dem Betriebe der Einzelnen. Was in dem Interesse des Fürsten oder seines Hauses Rechtens ist, kann unbedenklich oder noch unbedenklicher auch im Interesse des Volkes Rechtens seyn oder für gemeines Recht erklärt werden. So wurde überdiefs zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte die Einheit wiederhergestellt, die in keinem Staate, der in der That und Wahrheit ein Ganzes seyn soll, fehlen darf. Endlich, wer den Staat, wie sein Hauswesen verwaltet, mufs schon deswegen geneigt

seyn, auch das Volk, gleich als seine Hausgenossenschaft, zu behandeln.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem

praktischen Werthe dieses Systemes.

Es klingt recht schön, wenn man von einem Staate hört, in welchem die Unterthanen an Steuern und Gaben wenig oder nichts entrichten müssen. Doch man täusche sich nicht. Die Abgaben, die der Unterthan zu entrichten hat, sind zugleich eine Bürgschaft für den Werth der von der Regierung zu übernehmenden Gegenleistungen. Sie sind der Grund, aus welchem dem Staatsherrscher, auch wenn er noch so unumschränkt gebietet, dennoch das Wohl der Unterthanen am Herzen liegen muſs. Warum wurde im Mittelalter so schlecht regieret? Weil es dem Staate an einem Einkommen fehlte, mit welchem er seine Diener lohnen und belohnen konnte! Warum wird jetzt fast überall gleich gut regiert? Weil mit der Last der Abgaben auch die Kunst des Regierens zugenommen hat! Wer wohlfeil regiert seyn will, der gehe in die Türkei. Da ist das Kopfgeld, welches die Rajahs d. i. die christlichen Unterthanen dem Sultane zu bezahlen haben, gering. Aber gute Arbeit ist selten oder nie wohlfeil.

Die Gründe, welche hiernach dem Systeme entgegenstehen, zu Folge dessen alle Ausgaben des Staates aus dem eigenen Vermögen des Staates zu bestreiten sind, lassen sich noch durch andere vermehren. — Wo die Regierung ein bedeutendes Vermögen besitzt, (und bedeutend muſs das Staatsvermögen seyn, wenn es allen öffentlichen Ausgaben, auch den aufserordentlichen, gewachsen seyn soll,) da kann es nicht an Kollisionsfällen zwischen diesem Vermögen und dem Vermögen der Unterthanen fehlen, also nicht an Fällen, welche den Staat am ersten verleiten kön-

Digitized by Google

nen, unbillige Gesetze zu erlassen oder sonst das Recht zu beugen, — da ist die Staatsverwaltung, z. B. wegen der Aufbewahrung und Versilberung der öffentlichen Einkünfte, besonderen Schwierigkeiten unterworfen, — da ist sie ferner wegen der Menge der Beamten und Diener, die der Staat zu unterhalten hat, besonders kostspielig, — da greift sie, indem es in der Macht der Regierung steht, die Fruchtpreise nach Gefallen zu erhöhen oder herabzusetzen, selbst in das Interesse Einzelner oft störend ein.

Es können jedoch auch andere Rücksichten eintreten, welche von der Erheblichkeit sind, dafs sie das Gewicht der Gründe, welche hier gegen das in Frage stehende System angeführt worden sind, überwiegen. Eine Hauptausnahme von der Regel ist die, wenn es zur Bestärkung der Macht des Souverains nothwendig oder räthlich ist, dem Staate ein eigenes Vermögen zu lassen oder zuzutheilen. (Denn allemal ist der Monarch, welcher die öffentlichen Ausgaben — ganz oder zum Theile — mit seinem eigenen Vermögen decken kann, mächtiger als der, welcher sein ganzes Einkommen von den Abgaben der Unterthanen bezieht.) Die minder mächtigen deutschen Souveraine haben noch überdiefs einen besonderen Grund, auf die Unveräufserlichkeit ihres Kammergutes (oder ihres Krongutes) zu halten.

Digitized by Google

DAS
VIERZIGSTE BUCH VOM STAATE,

oder

der Staatshaushaltungslehre zweites Buch.

Von dem

Systeme, nach welchem der Staat seine Bedürfnisse an Geld und Gut mit den Abgaben des Volkes zu bestreiten hat.

EINLEITUNG.

Es wird in diesem Buche ausschliefslich von dem Falle die Rede seyn, da der Staat die öffentlichen Ausgaben durch Steuern zu bestreiten hat, d. i. durch Abgaben, welche der Staat kraft seines Eigenthumes am Nationalvermögen von dem Volke (oder von Einzelnen im Volke) erhebt. Nicht, als ob der Staat, wenn er kein eigenes Vermögen besitzt, seine Bedürfnisse an Geld und Gut nach Rechtsgrundsätzen nur durch Steuern bestreiten dürfte, also das Besteuerungssystem der Gegensatz des ersten Systemes wäre. Sondern, weil unter derselben Voraussetzung Steuern das Hauptmittel sind, die öffentlichen Ausgaben zu decken.

Denn erstens: Auch in dem Falle, da der Staat das Volk mit Steuern, sey es wegen ihres Werthes, sey es aus Noth, belastet, wird er noch immer berechtiget seyn, sein Einkommen durch die Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes, z. B. durch Schenkungen und Vermächtnisse zu vermehren, wenn er auch, von diesem

Digitized by Google

Rechte Gebrauch machend, in der Regel Bedenken tragen wird, das Erworbene zu dem Vermögensstocke hinzuzuschlagen, und wenn er auch sich hüten wird, irgend ein Vorrecht in Beziehung auf diesen seinen Erwerb in Anspruch zu nehmen, eingedenk der schönen Worte des Kaisers Pertinax: [1]) „Non admissurum se hereditatem ejus, qui litis causa Principem reliquerit heredem; neque tabulas non legitime factas, in quibus ipse eam ob causam heres institutus sit, probaturum; neque ex nuda voce heredis nomen admissurum; neque ex ulla scriptura, cui juris auctoritas desit, aliquid adepturum".

Steht jedoch dem Souveraine schon kraft des Gesetzes oder ipso jure ein Recht auf alles herrenlose Gut, das sich im Staatsgebiete befindet, (ein jus in adespota,) zu oder nur vermöge einer besonderen von ihm ausgegangenen Erklärung? — Man hat bei dieser Frage zwischen dem Völker- und dem Staatsrechte zu unterscheiden. Nach dem ersteren Rechte erstreckt sich das Eigenthumsrecht eines Volkes an seinem Lande sowohl auf das Gut, das einen Herrn hat, als auf herrenloses Gut. Denn das Volk hat als ein Ganzes das Land als eine in dieser Beziehung untheilbare Sache sich zugeeignet. Anders ist dagegen dem Staatsrechte nach zu entscheiden. Denn da nach diesem Rechte das Eigenthum, welches einem Volke an seinem Lande zusteht, als das Eigenthum eines jeden einzelnen Gemeindegliedes zu betrachten ist, so kann die Antwort auf die vorliegende, so wie fast auf eine jede andere das Eigenthum betreffende, Frage nach demselben Rechte nicht schon aus dem Wesen des Staates, sondern nur aus einer besonderen Erklärung des Souverains entlehnt werden.

Daher auch die Verschiedenheit der Art, wie diese Frage nach der Verschiedenheit der Staaten und ihrer Verhältnisse beantwortet worden ist. — In allen den Staaten, deren Gesetze ein Erbrecht kennen, folgt der Staat in erbloses Gut, — auf dafs diejenigen, welchen Ansprüche an den Erblasser zustehn, Jemanden haben, an den sie sich nöthigen-

1) §. 8. J. quibus modis testam. infirmantur.

Digitized by Google

gen zu besitzen, wohl einsehend, dafs die Geistlichkeit durch nichts so sehr in den Augen des Volkes herabgesetzt werden könne, als wenn sie für die geistigen Vortheile, die ihr das Volk verdankt, eine Vergütung in Geld forderend, in den Verdacht käme, dafs ihr das Weltliche über das Geistliche ginge.

Seltener kommt dieses System der Staatshaushaltung in den Demokratien vor. Jedoch ist es auch hier nicht ohne Beispiele. Ein solches Beispiel bot, kurz vor dem Ausbruche der französischen Revolution, die Reichsstadt Heilbronn, damals eine Demokratie, dar. Diese Reichsstadt hatte das Stadtgut so verständig bewirthschaftet, dafs sie alle öffentlichen Ausgaben aus ihrem eigenen Vermögen bestreiten konnte. (Jedoch bemerkte damals ein altes Mitglied des Stadtrathes, dafs man den Bürgern nicht alle Abgaben erlassen solle. Denn es könnten schlimmere Zeiten kommen, in welchen sie, von Neuem mit Abgaben belastet, die Bürde desto schmerzlicher fühlen würden, je weniger sie ihrer gewohnt wären.)

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Ausgaben des Staates.

Wie auch der Staatshaushalt bestellt sey, die Staatsausgaben bleiben immer dieselben; dieselben Ausgaben sind an sich sowohl mit dem Ertrage des eigenen Vermögens des Staates als mit den Abgaben des Volkes zu decken.

Gleichwohl tritt, — wenigstens in der Monarchie, auf welche sich überhaupt die Untersuchung des vorliegenden Buches, (des 39sten,) beschränken wird, [1]) — zwischen dem einen und dem anderen Systeme der sehr wichtige Unterschied ein, dafs das eine dieser Systeme der Gefahr

---

1) Zu Folge des praktischen Interesses, welches diese Verfassung für Europa hat.

Digitized by Google

Jedoch bedarf der Sinn des Wortes Regalien, noch einer genaueren Bestimmung. — In allen Monarchien Germanischen Ursprunges gehörten einst zu dem Vermögen des Staates oder zu dem Stammgute des regierenden Hauses, (denn der Unterschied zwischen beiden war noch schwankend und unbestimmt,) gewisse über das ganze Land sich erstreckende Hoheitsrechte, Regalien genannt. Sie waren theils Deutschen Ursprunges, (wie z. B. das Recht, in Kriegszeiten oder zum Wegbaue Fuhren zu fordern,) theils schrieben sie sich, (wie z. B. das Münzrecht, das Bergwerksregal, vielleicht auch das Recht, Zölle für den Gebrauch einer Strafse zu erheben,) aus den Zeiten der Römer her. [1]) Ihr charakteristisches Merkmal bestand ursprünglich darin, dafs diese Abgaben, wenn sie auch gegen den Grundsatz der Abgabenfreiheit eines jeden persönlich freien Mannes [2]) verstiefsen, dennoch ohne Zustimmung der Belasteten oder der Reichsstände erhoben werden durften. (Ihr Name daher, dafs sie auf Vorrechten der Krone beruhten, also jura regalia in der eigentlichen Bedeutung waren.) In Deutschland gingen sie in der Folge auf die Landesherren über, ohne dafs sie ihren ursprünglichen Charakter verändert hätten, d. i. sie waren fortdauernd nutzbare Hoheitsrechte, welche der Fürst, ohne der Zustimmung der Landstände zu bedürfen, erhob. In noch neueren und in den neuesten Zeiten haben sie insbesondere in denjenigen Staaten, in welchen die gesammten Staatseinnahmen unter die Kontrole der Stände gestellt worden sind, diesen Charakter verloren, ohne dafs ein anderer Begriff für sie aufgestellt worden ist. Man mufs daher in diesen Staaten den Begriff der Regalien entweder blos geschichtlich bestimmen, oder aber einen Begriff derselben aus ihrer Beschaffenheit entlehnen. — Will man den lezte-

---

1) Hüllmann, Geschichte der Regalien in Teutschland. Frankf. a. d. O. 1805.

2) Montag, Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freiheit 2te Abhandlung.

Digitized by Google

ren Weg einschlagen, so kann man sie vielleicht auf zwei Kategorien zurückführen. Entweder sie sind Hoheitsrechte, welche, obwohl von dem Staatsobereigenthume verschieden, dennoch ihrer Natur nach dem Staate ein Einkommen gewähren, (sie sind also mit den oben angeführten Hoheitsrechten identisch,) oder sie sind Folgerungen, welche der Staat aus seinem Obereigenthume, obwohl in demselben nicht wesentlich enthalten, gezogen hat.

Uebrigens ergiebt sich aus dieser Erörterung zugleich, dafs weder die Einkünfte, welche der Staat vermöge eines Titels des Civilrechtes, noch die, welche er kraft eines Regales bezieht, noch einer weiteren und ausführlicheren Erwägung, nach dem Plane dieses Handbuches, bedürfen.

ERSTER ABSCHNITT.

Von den Ausgaben des Staates.

Der Privatmann hat bei den Ausgaben, die er zu machen gedenkt, vor allen Dingen zu fragen: Wie weit erstreckt sich meine Einnahme? Der Staatshaushalter aber hat sich in derselben Beziehung vor allen Dingen die Frage vorzulegen: Welche Ausgaben sind zu machen nothwendig? Mit anderen Worten: Die Staatseinnahme hat sich, so weit das nur immer nach den Geldkräften der Nation möglich ist, nach den Ausgaben des Staates zu richten; bei den Ausgaben des Privatmannes tritt das entgegengesetzte Verhältnifs ein. (Daher ist auch in der Staatshaushaltungslehre mit der Lehre von den Ausgaben des Staates der Anfang zu machen.) — Denn der Staat kann seine Einnahmen, z. B. durch neue Steuern, nach Gefallen vermehren; nicht so der Privatmann. Der Staat hat seine Einnahmen nöthigenfalls zu steigern; denn es steht nicht in seiner Willkühr, wie in der Willkühr eines Privatmannes, wie viel oder wie wenig er ausgeben will.

Digitized by Google

Das hat jedoch nicht den Sinn, als ob der Staat seine Einnahmen nach Lust und Gefallen erhöhen, z. B. mehr oder weniger Steuern dem Volke auferlegen könnte. Nur so viel wird behauptet, dafs eine Ausgabe, wenn sie nothwendig ist, auch durch eine Einnahme, (z. B. durch eine Steuer oder durch ein Staatsanlehen,) gedeckt werden mufs. — Eben so wenig hat der Satz: Die Ausgaben des Staates entscheiden über dessen Einnahmen! den Sinn, als ob bei der Bestimmung der Ausgaben des Staates nicht zugleich auf den Grad, in welchem die einzelnen Ausgaben, im Verhältnifs zu einander betrachtet, mehr oder weniger nothwendig sind, Rücksicht zu nehmen wäre. Vielmehr sind die einzelnen Ausgaben auch nach ihrer verhältnifsmäfsigen Nothwendigkeit zu betrachten, wenn die Frage die ist, ob sie gerade jetzt gemacht werden sollen, ob also z. B. eine Ausgabe gerade jetzt durch eine Steuer gedeckt werden kann, ohne dafs das Volk dem Drucke der öffentlichen Lasten erliege oder ohne dafs wegen dieser Ausgabe eine andere und dringendere unterbleibe. Im Allgemeinen, d. i. ohne dafs man auf einen bestimmten in der Erfahrung gegebenen Staat Rücksicht nimmt, kann man zur Beantwortung dieser Frage nur so viel sagen, dafs die Ausgaben, welche ein Krieg oder die Rüstung zum Kriege erfordert, allein zu den schlechthin nothwendigen Ausgaben gehören. Denn bei diesen Ausgaben steht die Existenz des Staates auf dem Spiele. Alle andere Ausgaben, welche der Staat zu bestreiten hat, sind nur — entweder an sich oder nach der öffentlichen Meinung — mehr oder weniger nothwendig. [1]) — In Kriegszeiten kommt diese Frage besonders zur Sprache. Da ist es für den Kredit des Staates und selbst für das Vertrauen, das man in den Charakter der Nation überhaupt setzen darf, von der gröfsten Wichtigkeit, ob oder welche

1) Eine sehr belehrende Abhandlung über die verschiedenen Arten der Staatsauflagen, in Beziehung auf ihre Nothwendigkeit u. s. w. steht in A. Smith's Werke über die Ursachen des National-Reichthumes.

Digitized by Google

Staatsausgaben denjenigen nachstehen müssen, welche der Krieg erfordert. Am ersten haben alsdann die Staatsgläubiger für die Verzinsung ihrer Darlehen zu fürchten. Denn die Einnahme, welche der Staat von seinem Anlehen bezog, ist bereits längst verzehrt oder sie lebt nur noch in der Erinnerung. Auch der Ausgabe für den Unterricht bringt der Krieg kein Heil. Denn der Nutzen, welchen der Staat von den Wissenschaften zieht, fällt weniger in die Augen, folgt dem Aufwande, den der Unterricht in den Wissenschaften erfordert, nicht auf dem Fufse nach.

Aber, wer ist denn hier unter dem Staate zu verstshen? Der Staat ist eine Idee, ein Körper ohne Fleisch und Bein. Welche Individuen hat man also hier dieser Idee unterzulegen? — eine Frage, die man noch in vielen anderen Fällen an sich richten sollte, da man nicht selten unter dem Staate ein höheres Wesen zu verstehen scheint, das die Gebote, die es kraft eigenen Rechts erläfst, auch durch eigene Mittel in Vollziehung zu setzen im Stande ist. — Die Antwort auf jene Frage ist die: Alle die Menschen, welche für ihre Person oder vermöge ihrer Besitzungen Mitglieder des Staatsvereines sind, mit einem Worte, alle Steuerpflichtigen — und zu diesen gehören auch die Armen, — sind zu verstehen, wenn von der Bestreitung der öffentlichen Ausgaben die Rede ist.

Dieses vorausgesetzt ist also die Frage: Wann sind Steuern zu entrichten? so zu stellen: Wann sind die Unterthanen, wann ist ein jeder einzelne Unterthan kraft des Zweckes der Staaten oder kraft der Art, wie ein in der Erfahrung gegebener Staat diesen Zweck zu erreichen hat, rechtlich verpflichtet, eine gewisse Ausgabe zu machen? Die Einzelnen im Staate haben diese Pflicht auf sich, weil sie die Bedingung ist, unter welcher der Staat eine Verwirklichung des Rechtsgesetzes seyn kann. Wenn Ludwig XIV., König von Frankreich, sagte: L'état, c'est moi! so kann mit demselben oder mit noch besserem Rechte ein jeder einzelne Unterthan in Beziehung auf die

Digitized by Google

von ihm zu entrichtenden Steuern diese Worte zu den seinigen machen.

Nicht darauf kommt es also bei der Verbindlichkeit, Steuern zu entrichten, an, ob die zu entrichtende Steuer zum Vortheile eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen gereiche; nicht aus dem Grundsatze der versio in rem ist die Beantwortung der Frage zu entlehnen: Ob und wie viel ein Unterthan an Steuern zu entrichten hat? Hat ein Unterthan von dem Zwecke, zu welchem eine Abgabe aufzuerlegen oder auferlegt ist, auch gar keinen oder nur einen geringen Vortheil, er mufs dennoch, und nach Verhältnifs seines Einkommens, wenn dieses auch noch so bedeutend ist, zu der Abgabe beitragen. So haben z. B. zur Erbauung und Unterhaltung eines öffentlichen Krankenhauses auch die Gesundesten, zu der eines Findelhauses auch die Keuschesten, zum Strafsenbau auch diejenigen, welche, durch Kränklichkeit oder durch ein Gebrechen verhindert, von den Strafsen überall nicht einen Gebrauch machen können, endlich auch die, welche sich freiwillig im Auslande aufhalten, (the absentees,) zu den in dem Interesse der persönlichen Sicherheit zu entrichtenden Auflagen verhältnifsmäfsig zu steuern. Ihre Beitragspflichtigkeit beruht auf dem Eigenthumsrechte des Staates an dem Vermögen der Nation.

Es giebt jedoch gewisse Staatsausgaben, welche blos von einzelnen Unterthanen, sey es weil sie dieselben allein verschuldet haben, sey es, weil sie zu dem besonderen Vortheile dieser Unterthanen gereichen, zu tragen sind. — Ausgaben der ersteren Art sind z. B. diejenigen, welche, wenn ein Vergehen verübt worden ist, wegen der Anwendung des verletzten Gesetzes auf den gegebenen Fall zu machen sind. Die sämmtlichen Unterthanen sind zwar verpflichtet, die Ausgaben für die Strafgerechtigkeitspflege zu tragen. Da jedoch diese Ausgaben durch die schuldhaften Handlungen Einzelner veranlafst werden, so ist die Gesammtheit der Unterthanen berechtigt, die Erstattung

Digitized by Google

dieser Kosten von den einzelnen Uebertretern des Gesetzes zurückzufordern. (Freilich wird der Beitrag, den der Staat, und der, welchen die einzelnen Schuldigen zu diesen Kosten zu leisten haben, nur durch einen Vergleich zwischen der einen und der anderen Partei ausgemittelt werden können.) — Ausgaben der anderen Art sind z. B. diejenigen, welche die bürgerliche Rechtspflege, oder die Ertheilung einer Erlaubnifs oder Vergünstigung von Seiten des Staates, oder die Unterhaltung der öffentlichen Wege verursacht. Denn, wenn es auch die Pflicht des Staates d. i. der Gesammtheit der Unterthanen ist, für die Bestreitung der Ausgaben der letzteren Art zu sorgen, so gereichen doch diese Ausgaben zu dem besonderen Vortheile einzelner dabei unmittelbar betheiligter Unterthanen. [1]) — Beide Arten der Ausgaben unterscheiden sich übrigens von den Ausgaben, welche mit dem Ertrage der allgemeinen Steuern zu bestreiten sind, dadurch dafs sie nicht, so wie diese, nach dem Verhältnisse des Vermögens derer umzulegen sind, welche jene Ausgaben zu bestreiten haben, — eine Folge von der Verschiedenheit ihres Verpflichtungsgrundes.

Da die Pflicht der Unterthanen, die Staatsausgaben durch Abgaben zu decken, zugleich eine thatsächliche Begründung voraussetzt d. i. da diese Ausgaben zugleich in allen einzelnen Fällen von dem Interesse des Staates geboten seyn müssen, so versteht es sich von selbst, dafs die öffentlichen Ausgaben und Abgaben in dem einen Staate sich höher, in dem anderen sich niedriger stellen können. Es kann daher z. B. eine reiche Nation wohlfeiler regiert werden, als eine ärmere. Denn, ist die Nation reich, so können die Dienstleistungen, welche in dem Interesse des

---

1) Es fragt sich sogar, ob der Staat berechtiget sey, die Ausgaben dieser Art ausschliefslich auf die Staatskasse zu übernehmen. Und diese Frage dürfte in der Regel zu verneinen seyn, — ausgenommen in dem Falle, da von der Ausgabe so viele Einzelne unmittelbar einen Vortheil ziehen, dafs es ziemlich einerlei ist, ob man sie als eine allgemeine, oder als eine (zum Theil) besondere Ausgabe behandelt.

Digitized by Google

Staates nothwendig sind, von einzelnen Unterthanen unentgeltlich verrichtet, oder Unternehmungen, welche sonst dem Staate zur Last fallen würden, ohne Zuthun des Staates von einzelnen Unterthanen oder von einer Aktiengesellschaft durchgeführt werden. In England z. B. sind zwar die Auflagen zu einer sehr bedeutenden Höhe gestiegen; aber nur wegen solcher Ausgaben, die nicht schon ihrem Wesen nach von einem jeden Staate zu tragen sind, z. B. wegen der Staatsschulden. Sonst aber kann man behaupten, dafs England verhältnifsmäfsig wohlfeiler, als ein jeder andere Europäische Staat der Gegenwart, regiert werde; so zahlreich und so wesentlich sind die Lasten, welche einzelne Unterthanen anstatt des Staates übernommen haben. In den altgriechischen Volksherrschaften spielte vielleicht der Reichthum eine viel entscheidendere Rolle, als in den Volksherrschaften der Gegenwart. Denn, da es in jenen unthunlicher war, als in diesen, den Grundsatz der gleichen Vertheilung der Abgaben in Vollziehung zu setzen, da es überdiefs in jenen Staaten auch an den Belehrungen fehlte, welche jetzt die Erfahrung und die Wissenschaft über die Art ertheilen, wie jener Grundsatz in Vollziehung zu setzen sey, so nahm man in den altgriechischen Volksherrschaften oft zu den Reichen seine Zuflucht, wenn mit der allgemeinen Steuerpflichtigkeit der Bürger nicht auszureichen war. [1])

---

1) Das war z. B. der Fall in Athen bei den s. g. Liturgien. Gewisse Staatsbedürfnisse, z. B. die Ausrüstung einer Flotte, hatten die vermögenderen Bürger in natura zu bestreiten. Derjenige nun, der zu einer Liturgie ernannt worden war, konnte einen Anderen, welchen er mit Unrecht übergangen glaubte, die Liturgie aufbürden und, wenn dieser sie nicht annehmen wollte, ihm einen Vermögenstausch (ἀντίδοσις) anmuthen. Böckh, die Staatsverwaltung der Athenienser II, 122.

Digitized by Google

ZWEITER ABSCHNITT.

Von den

Ausgaben des Staates oder von den Steuern.

Erste Abtheilung.

Von den

Steuern, welche ein Volk unmittelbar entrichtet. [1])

I. Von den verschidenen Arten der Steuern. — Vorbegriffe.

Die Steuern sind 1) entweder direkte oder indirekte — entweder unmittelbare oder mittelbare — Steuern. Die ersteren sind von demjenigen, welchen sie den Gesetzen nach treffen sollen, die letzteren von einem Anderen vorschufsweise zu entrichten. (Z. B. die Grundsteuer ist eine direkte, die Mehl- und Fleischaccise, und die Zölle sind indirekte Abgaben.) Ob sich wohl diese Eintheilung nur auf die Art, wie Steuern erhoben werden, bezieht, so hat sie doch auf die Besteuerung eines Volkes einen so entscheidenden Einfluſs, dafs ich weiter unten auf sie öfter zurückkommen werde.

Die Steuern sind 2) entweder allgemeine oder örtliche Abgaben, je nachdem sie das ganze Staats-

---

1) Kröncke, das Steuerwesen nach seiner Natur und nach seinen Wirkungen. Darmstadt und Giefsen 1804. Derselbe, über die Grundsätze einer richtigen Besteuerung. Heidelberg 1819. Derselbe, Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände. IV Thle. Ebend 1819. — Frhr. von Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und der Finanzverwaltung. II Thle. Stuttgart und Tübingen. 1830. H. Parnell, on financial reform. III. Ed. Lond. 1831. — Eisdell, a treatise on the industrie of nations or the principles of national economy and taxation. Lond. II. Vol. 1840. — J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern, mit besonderer Beziehung auf Preufsen. Berlin 1840.

Digitized by Google

gebiet oder nur einen Theil desselben treffen sollen. Da eine Steuer nur durch die Ausgabe gerechtfertigt werden kann, welche mit ihr gedeckt werden soll, so sind auch die Steuern, je nachdem mit ihnen die Staatsausgaben überhaupt oder nur die Ausgaben eines Theiles des Staatsgebietes bestritten werden sollen, entweder auf die Steuerpflichtigen in dem Staatsgebiete überhaupt oder nur auf die in einem Theile des Staatsgebietes umzulegen. (Oertliche Steuern sind z. B. die, welche nothwendig sind, um einen Theil des Landes gegen Ueberschwemmungen zu sichern, sind ferner alle Gemeindelasten. Uebrigens kann es auch Steuern geben, welche sowohl die eine als die andere Eigenschaft beziehungsweise haben d. i. zu dem einen Theile durch allgemeine Abgaben, zu einem anderen durch örtliche Umlagen zu decken sind. Abgaben dieser Art sind z. B. die, welche der Strombau erfordert.) — Noch in einem anderen Sinne wird diese Eintheilung genommen. Da sind allgemeine Steuern diejenigen, welche nicht nur in dem ganzen Staatsgebiete, sondern auch überall nach demselben Maſsstabe erhoben werden, örtliche Steuern aber die der entgegengesetzten Art. (Ein Beispiel von örtlichen Auffagen dieser Art sind in Frankreich die auf die einzelnen Departements gelegten Steuern.) — Man mag nun diese Eintheilung entweder auf die eine oder auf die andere Weise deuten, allemal ist die Bestimmung der Scheidelinie zwischen den allgemeinen und den örtlichen Steuern mehr oder weniger eine Sache der Willkühr. Da überdieſs die Grundsätze, nach welchen der Staat die eine und die andere Art der Steuern umzulegen hat, wesentlich dieselben sind, so braucht in der Folge auf diese Eintheilung nicht weiter Rücksicht genommen zu werden. (Doch läſst sich über die örtlichen Ausgaben in dem einen und in dem anderen Sinne noch so viel im Allgemeinen sagen, daſs, wenn die Bestimmung des Betrages dieser Steuern einer untergeordneten Staatsbehörde überlassen ist, die oberste Behörde dennoch das Maximum des Betrages zu bestimmen hat.)

Die Steuern sind 3) entweder ordentliche oder aufserordentliche Steuern, je nachdem sie entweder in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nur auf eine ungewöhnliche Veranlassung, z. B. in Kriegszeiten oder zur Anlegung einer Eisenbahn, erhoben werden. Jedoch in Beziehung auf die Art der Besteuerung ist zwischen beiden kein Unterschied. Allemal aber wird es rathsam seyn, die aufserordentlichen und mithin nur zeitwierigen Steuern, auch bei deren Einführung, als solche zu bezeichnen. Denn die Staatshaushälter sind nur zu geneigt, dieser Eigenschaft baldigst zu vergessen.

Endlich 4) sind die Steuern entweder gezwungene oder nur gutwillig zu entrichtende Abgaben, je nachdem der Staat wegen der Entrichtung derselben zum Zwange seine Zuflucht nehmen, oder nur auf den guten Willen der Unterthanen rechnen kann. — So sonderbar auch der Name: Gutwillige Steuern, lautet, so bezeichnet man doch mit demselben billig: 1) Die herkömmlichen Geschenke, welche in so vielen Staaten das Volk seinem Oberhaupte von Zeit zu Zeit zu machen hat. [1]) (Ich sage: Herkömmliche Geschenke, um sie von schlechthin freiwilligen Gaben und Verehrungen zu unterscheiden.) Ja, in dieser Gestalt kommen vielleicht zuerst Abgaben in der Geschichte der Staaten vor. Man brachte dem Oberhaupte des Stammes Geschenke dar, bald um die Mühwaltung, die er bei der Ausübung seines Amtes hatte, zu vergüten, bald um ihm, bei feierlichen Gelegenheiten, Beweise von Anhänglichkeit zu geben. Nicht selten überlebte dieses Herkommen die Verhältnisse, unter welchen es sich gebildet hatte. Man nahte sich dem Fürsten, obwohl schon zu anderen Steuern und Lasten zwangspflichtig, bei solchen Gelegenheiten, — z. B. wenn sein Sohn wehrhaft gemacht oder eine seiner Töchter ausgestattet wurde, — nicht mit leerer Hand. [2]) Jedoch,

1) Ferguson, on the history of civil society. VI, 72.

2) So z. B. bei den Franken. S. Hincmari epist. V. pro institutione Carolomanni Regis et de ordine palutii. Cap. 30. (Eine für

so erfreulich auch die Verwandlung einer Schuld in ein Geschenk zu seyn scheint, so gehören doch Steuern dieser Art zu den unleidlichsten Abgaben. Denn es fehlt an einer Regel zur Bestimmung ihres Betrages. Der Geber giebt mehr, als er zu geben schuldig oder im Stande ist, da über die Hinlänglichkeit seiner Gabe nur die Meinung des Empfängers entscheidet; dieser aber glaubt nicht so viel zu erhalten, als ihm gebührt, dem Zorne des Empfängers folgt dann offene Gewalt oder geheime Rache. — 2) Die Einsätze in die Staatslotterien und in die Staatslottos. Diese Beiträge zu den Staatsausgaben sind besonders wesentlichen Einwendungen unterworfen. Die Staatslotterien und Lottos sind Wagspiele, in welchen der Staat Bank hält, mit der Gewifsheit zu gewinnen. (Mundus vult decipi, ergo decipiatur.) Sie verleiten die Unterthanen zu Wagspielen, von welchen sich doch ein jeder gute Wirth zurückhalten sollte. Selbst solche Lotterien, die mit einem Staatsanlehen verbunden sind, sind nicht zu billigen. [1]) — Endlich 3) die Abgaben, welche gegen die Anweisung auf überirdische Güter erhoben werden. Eine Auflage dieser Art kostete einst der katholischen Kirche einen grofsen Theil ihres Gebietes. Bis auf diesen Tag bezieht die königlich spanische Regierung nicht unbedeutende Einkünfte vermöge vier päbstlicher Bullen, welche die Geistlichkeit ermächtigen, gewisse Indulgenzen und Absolutionen, auf Rechnung der Regierung, für Geld zu ertheilen. Die Gefährlichkeit dieser Abgaben bedarf nicht erst eines Beweises. Die Regierung zieht einen Wechsel

---

die Verfassung des Frankenreiches zur Zeit dieses Königes besondere wichtige Schrift.) Mit diesem Herkommen stand die Fräulein- oder Prinzessinsteuer einer weit späteren Zeit noch in einem geschichtlichen Zusammenhange. Vergl. K. H. Lang, historische Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung. Berlin 1793.

1) In England ist die Staatslotterie in der neueren Zeit schlechthin aufgehoben worden. In Frankreich besteht das Staatslotto noch immer.

Digitized by Google

auf die Ewigkeit. Sollte der Wechsel nicht acceptirt werden, so kann der Remittent oder Präsentant gleichwohl nicht, und ungeachtet er Valuta baar bezahlt hat, seinen Rückgriff gegen den Trassanten nehmen. (Eine Ausnahme von dem gemeinen Wechselrechte, die nur so lange gültig ist, als der Glaube in Kraft ist, auf welchem sie beruht.) — Jedoch diese und ähnliche Abgaben sind schon als eine Täuschung des Volkes verwerflich. Von ihnen wird daher in der Folge weiter nicht die Rede seyn.

II. Wer ist zu besteuern?

In Beziehung auf die Ausübung des Besteuerungsrechtes hat der Staat — oder dessen Haushalter — die zwei Hauptfragen nicht mit einander zu verwechseln, *erstens die* Frage: Wer ist überhaupt im Staate zu besteuern? und *zweitens* die Frage: Wie sind diejenigen, welche steuerpflichtig sind, mit Steuern zu belasten? — mit anderen Worten: *Erstens die* Frage: Was ist überhaupt dem Besteuerungsrechte unterworfen? und *zweitens die* Frage: Wie ist das, was besteuert werden darf, bei der Besteuerung zur Mitleidenheit zu ziehen? (Jedoch hat der letztere Ausdruck dieser Fragen das gegen sich, dafs er leicht zu dem Irrthume verleiten kann, als ob das steuerbare Gut, das eine Nation besitzt, an und für sich, und nicht blos in Beziehung auf diejenigen, welchen es gehört, mit Steuern belastet werden könne.)

Bei der ersteren Frage, (welche hier einstweilen ausschliefslich erörtert werden wird,) steht der Staatshaushalter der Nation schlechthin als einem Ganzen oder als einer Einheit gegenüber; ihn kümmert es bei dieser Frage nicht, von wem er das nimmt, womit er die öffentlichen Ausgaben bestreitet; sondern nur darauf kommt es ihm bei dieser Frage an, dafs das, was er zu diesem Zwecke verwendet, der Nation oder den einzelnen Mitgliedern der Volksgemeinde, als solchen, gehöre. Da nun das Besteuerungsrecht eine Folge von dem Staatsobereigenthume,

Digitized by Google

dieses aber eine Folge von der Staatsgewalt ist, so mufs sich auch jenes Recht auf alle die Sachen und Güter erstrecken, die der Gewalt des Staates unterworfen sind oder so gehören auch diese Sachen und Güter insgesammt der Nation als solcher. Es ist also auch das, was Ausländer im Inlande besitzen, ferner auch das Einkommen, welches Inländer aus dem Auslande beziehen, steuerbares Gut, wenn anders nicht das Staatenrecht eine Ausnahme von dieser Regel zu machen gebietet. [1] — Andererseits kann nicht das besteuert werden, was die Nation oder der Staat selbst schuldet. Denn Niemand kann sich von einer Schuld selbst frei sprechen, Niemand kann zu seinem Vermögen das rechnen, wae nicht mehr dazu gehört. Daher ist z. B. eine Steuer, welche auf Besoldungen gelegt wird, eine widerrechtliche Steuer. Es kann zwar der Staat die Besoldungen seiner Beamten nach Befinden herabsetzen, z. B. wenn der Werth des Geldes gestiegen ist, oder wenn die Verminderung der ordentlichen Ausgaben durch das vorübergehende Steigen der aufserordentlichen, z. B. in Kriegszeiten, gebieterisch nothwendig gemacht wird. Aber er hat diese Herabsetzung nach den von der Dienstgewalt geltenden Grundsätzen zu rechtfertigen, auf sein Eigenthum an dem Nationalvermögen kann er sich nicht berufen. [2] Dasselbe gilt von einer Steuer, die auf die Zinsen gelegt wird, die von den Staatsanlehen erhoben werden. Eine Steuer, d. i. einen Abzug von diesen Zinsen kann der Staat nur durch einen Nothstand rechtfertigen. Als eine Steuer würde dieser Abzug noch überdiefs den Vorwurf eines Wortbruches oder den einer Unredlichkeit verdienen.

III. Wie sind die einzelnen Steuerpflichtigen zu besteuern?

Bei der letzteren Frage das ist bei der Frage: Wie sind die Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen

---

1) Vergl. oben Bd. V. S. 258 ff.

2) Vergl. meine Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. II. Abhandlung. Ueber Besoldungssteuere.

Digitized by Google

umzulegen, hat dagegen der Staat lediglich und allein das rechtliche Interesse der Einzelnen, welche die Steuer zu entrichten haben, in's Auge zu fassen, jedoch so, dafs diese Frage allemal der ersteren untergeordnet bleibt.

Wenn daher auch das Staatsobereigenthum eben sowohl das Eigenthum an dem Vermögensstocke der Nation, als das an dem Einkommen, welches die Nation von ihrem Vermögen bezieht, unter sich begreift, so hat doch der Staat, — Nothfälle ausgenommen, zu welchen insbesondere auch die Fälle gehören, in denen der Staat selbst das Eigenthum Einzelner, (durch eine gezwungene Entwährung, par une expropriation forcée,) anzutasten genöthigt ist, — sein Besteuerungsrecht auf das Einkommen der Nation zu beschränken. Denn der wirthschaftet schlecht, der mehr ausgiebt, als er einnimmt. — Aus demselben Grunde und mit Vorbehalt derselben Ausnahme sind auch die Steuern nicht auf den Brutto-Ertrag der Einnahme, sondern nur auf die reine Einnahme d. i. nur auf die Einnahme zu legen, welche dem Steuerpflichtigen mit Abzug aller der Auslagen, die er, um die Einnahme zu beziehen, aus seinem Vermögen zu machen hatte, verbleibt. Denn eine jede andere Einnahme ist nur scheinbar eine Einnahme, in der That aber eine Ausgabe.

Eine andere — und eine weit schwierigere — Frage ist die: In welchem Verhältnisse darf und in welchem Verhältnisse soll äufsersten Falles das reine Einkommen, welches die einzelnen Steuerpflichtigen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu verwenden haben, zu demjenigen stehen, welches den Steuerpflichtigen zu ihrer freien Verfügung zu überlassen ist? Eine in Zahlen bestimmte Scheidelinie zwischen der einen und der anderen Verwendung des reinen Einkommens läfst sich nicht ziehen. Denn die eine Nation hat diese, die andere andere Ansichten von dem, was zu des Lebens Nahrung und Nothdurft gehört; wenn man auch fragen kann, ob nicht in der Thatsache, dafs der Zehnte eine so allgemein verbreitete und oft die einzige Abgabe eines Volkes ist, eine Andeutung zur Beantwortung

Digitized by Google

jener Frage liege. Nur so viel läfst sich zur Beantwortung jener Frage sagen, dafs, je weniger eine Nation zahlt, desto mehr ihr Zustand mit den Grundsätzen der Rechts- und der Wirthschaftslehre übereinstimmt.

Hauptsächlich aus diesem Grunde hat man den äusseren Zeichen nachzuforschen, durch welche sich ein gutes Abgabensystem von einem schlechten unterscheidet. Da ist z. B. ein Volk zur Ungebühr belastet, oder da sind die Steuern falsch vertheilt, wo die Abgaben weit hinter dem Voranschlage zurückbleiben, oder wo sie eher fallen als steigen, oder wo die Zahl der Rückstände sehr bedeutend ist, oder wo sich eine grofse Anzahl der Unterthanen durch Auswanderung oder Abwesenheit der Steuerpflichtigkeit zu entziehen sucht. Ueberhaupt aber verweist uns in der Lehre von der Besteuerung die Wissenschaft so oft an die Erfahrung, dafs wir jener äufseren Zeichen eines guten und eines schlechten Steuersystemes um so mehr eingedenk seyn müssen.

Jedoch, die einzelnen Steuerpflichtigen mögen nun zu den öffentlichen Lasten viel oder wenig beizutragen haben, die Hauptsache bleibt immer die, dafs sie gleichheitlich steuern, d. i. dafs der eine so viel, als der andere, von seinem steuerbaren Gute zahlt. Denn die Gleichheit der öffentlichen Lasten versöhnt selbst mit einer Ungleichheit des Rechtes. — Dagegen ist der Sinn einer gleichen Besteuerung nicht der, dafs Einer so viel als der Andere an Steuern zu entrichten hätte; mit anderen Worten, dafs die allein zuläfsige Steuer eine Kopfsteuer wäre. Eine Kopfsteuer ist vielmehr gerade die verwerflichste Steuer. Denn wo bleibt der Unterschied, der zwischen einer Steuer, die der Staat auferlegt, und zwischen den Geldbeiträgen, die eine für das persönliche Interesse ihrer Mitglieder gestiftete Gesellschaft von den einzelnen Gesellschaften erhebt?

Endlich, eine Regel, die für die Besteuerung kaum von geringerer Erheblichkeit ist, als die so eben erläuterte, ist die: Der Druck der öffentlichen Abgaben ist durch die Art, wie sie zu erheben sind, keineswegs zu steigern,

Digitized by Google

sondern vielmehr möglichst zu mindern. Keine andere umfafst so viele besondere Regeln als diese. Von keiner anderen ist zugleich eine so stattliche Bürgschaft für den richtigen Eingang der Steuern, als von dieser zu erwarten. Denn gegen die härtesten und unbilligsten Steuern lehnt sich am ersten das Gefühl für Recht und der Billigkeit auf.

IV. Von den verschiedenen möglichen Steuersystemen.

Es giebt nur eine einzige Steuer, welche den Grundsätzen des Rechtes und der Wirthschaftslehre vollkommen entspricht, — die Einkommenssteuer. Diese Steuer trifft allein den Gegenstand, auf welchen Steuern überhaupt fallen sollen, unmittelbar. Niemand kann sich ihr entziehen, auch der Abwesende nicht. Niemand kann sich über die Ungleichheit der Last beschweren. Sie setzt zugleich den Staat in den Stand, die verschiedenen Arten des Erwerbes ihrem Gesammtbetrage nach, und nicht blos, was bei einer jeden anderen Besteuerungsart unausbleiblich der Fall ist, im Einzelnen oder ihrer möglichen Einträglichkeit nach zu besteuern. Endlich scheint auch mit ihr die vollkommenste Erwerbsfreiheit vereinbar zu seyn.

Gleichwohl ist die Einkommenssteuer nur in wenigen Staaten und auch in diesen meist nur als ein Mittel, der Unzulänglichkeit der übrigen Steuern zur Bestreitung der Ausgaben des Staates abzuhelfen, versucht worden. — So wurden zwar einst im Römischen Freistaate die Bürger nach ihren Vermögensverhältnissen — nach dem Census — besteuert. Sie waren in dieser Beziehung zugleich in gewisse Klassen eingetheilt, die sich in Beziehung auf ihr Stimmrecht in den Volksversammlungen, in den comitiis centuriatis, unterschieden. [1]) Auch der Atheniensischen

1) Vergl. über den Römischen Census: Pufendorf, Obss. j. univ. T. II. obs. 79. §. 7. Bosse, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Freistaate. (Braunschweig und Leipzig 1804. II. Thle.)

Digitized by Google

Steuerverfassung lag dieser Plan — nach Solon — zum Grunde. [1]) Eben so kann man aus den neueren und neuesten Zeiten das Beispiel Rufslands anführen, wo die Stadtbürger nach ihren Vermögensumständen und in Beziehung auf ihre Steuerquota in fünf Klassen eingetheilt sind, [2]) — ferner das einiger Deutschen Reichsstädte, z. B. Hamburgs und Bremens, in welchen der Stadtrath der Bürgerschaft die Summen von Zeit zu Zeit bekannt machte, deren das Gemeinwesen bedürfe, mit der Erklärung, dafs diese Summe muthmafslich aufgebracht werden würde, wenn ein Jeder von seinem Einkommen so und so viel pro Cent. entrichtete, worauf ein jeder Steuerpflichtige seinen Beitrag, ohne dafs eine Katastrirung vorausgieng, in eine verschlossene Kasse legte und das Resultat mit dem Voranschlage vollkommen übereinstimmte; — eben so das von Pennsylvanien, wo die Bürger eine Steuer von ihrem gesammten beweglichen Vermögen, dessen Betrag sie eidlich anzugeben verpflichtet sind, zu entrichten haben; [3]) — endlich auch das Grofsbritanniens, welches eine Einkommenssteuer zuerst in den letzten Jahren des Krieges der französischen Revolution, versucht hat und dann eben jetzt versucht. [4]) — Gleichwohl gehören diese und ähnliche Ausnahmen von der Regel nur zu den Seltenheiten in der Geschichte. Sie kommen besonders in den Staaten vor, in welchen die Verfassung auf dem demokratischen Principe beruht.

Th. I. S. 203 ff. Hegewisch, historischer Versuch über die Römischen Finanzen. (Altona 1804.) S. 49. ff. Niebuhr, römische Geschichte. III. Th. II. Aufl. S. 446 ff. — Vielleicht verdiente eine Verbindung des Census mit politischen Vorrechten auch in anderen Verfassungen, z. B. in der Repräsentativverfassung, Nachahmung.

1) Böckh, Staatshaushaltung der Athenienser. II, 28. ff.

2) Vofs, Rufsland beim Anfange des 19ten Jahrhunderts. II Bde. Leipzig 1804.

3) G. T. Vigne, six months in America. Lond. II. Vol. 1832.

4) Von Raumer, das Britische Besteuerungssystem, insbesondere die Einkommensteuer. Berlin 1801.

Woher aber dieser Widerspruch der Praxis mit der Theorie?

Die eine Ursache liegt in der Beschaffenheit des Gegenstandes, welcher mit der Einkommenssteuer zu belasten ist. — Das Einkommen eines Menschen ist bald im Steigen, bald im Fallen. Kann aber eine Einkommenssteuer, die doch in einem jeden Augenblicke dem wirklichen Stande des Einkommens folgen soll, mit diesem Wechsel Schritt halten? Aber noch mehr! Es kann oft darüber gestritten werden, und es wird oft darüber gestritten, was zum Einkommen eines Menschen gehöre oder was davon abzuziehen sey. Gehört z. B. zum Einkommen eines Menschen auch das, was er zu seinem Lebensunterhalte nothwendig braucht? Ist ferner das, was er mit seiner Arbeit verdient, eben so hoch zu versteuern, als der Gewinn, den er mit seinen Kapitalien macht? Die eine und die andere Frage dürfte zwar zu bejahen seyn. Aber dem Staatshaushalter ist oft das unmöglich, was an sich noch so möglich zu seyn scheint. [1]) — Sollen bei diesen Steuern gewisse Klassen gemacht werden, so dafs die Steuerpflichtigen, welche nur so viel Einkommen haben, als zu ihrem und der Ihrigen Lebensunterhalte nothdürftig hinreicht, von einem Beitrage zu den Steuern gänzlich frei bleiben? und dann die übrigen Steuerpflichtigen, je nachdem ihr Einkommen höher oder niedriger steht, in eine höhere oder niedrigere Klasse kommen? Wie sind Edelsteine und anderer

---

1) Die Staatskasse ist nicht deswegen reich, weil sie unter den Steuerpflichtigen einige sehr Reiche zählt, sondern weil die grofse Mehrzahl des Volkes wohlhabend ist. In England stand die Anzahl der Kapitalisten, welche ihr Geld in den Fonds angelegt hatten, im Jahre 1836 so:

Ueberhaupt	288,481
Nicht über 50 Pfd. . . .	225,580
Darüber, jedoch nicht über 100 Pfd. . .	26,410

Also nur 36,791 hatten mehr als 100 Pfd. dem Staate dargeliehen. S. Illustrations of the territorial extent and population etc. of England. Lond. III. Ed. 1827.

Digitized by Google

Schmuck in diesen Steuern anzusetzen? — Eine zweite Ursache besteht in der Schwierigkeit, das Einkommen der Einzelnen auszumitteln. Zwar, wenn, wie z. B. einst im Römischen Freistaate, die Gegenstände, die das Vermögen unter sich begreift, insgesammt oder doch gröfstentheils äufserlich sichtbar und tastbar sind, so verliert oder vermindert sich diese Schwierigkeit. Aber, wenn Geld und Geldforderungnn einen guten Theil des Vermögens der Einzelnen ausmachen, wenn ein lebhafterer Handelsverkehr die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens verwickelter gemacht hat, da stellt sich die Sache anders, da haben Einzelne ihre Geheimnisse, die sie um jeden Preis den Augen des Publikums verbergen wollen, da kann man mit Grund behaupten, dafs die Einkommenssteuer schon in dieser Hinsicht eine der drückendsten und unbilligsten Abgaben sey.

Da entsteht also die Frage: Welches Steuersystem ist überhaupt oder in dem letzteren Falle an die Stelle der an sich vollkommensten Steuer, der Einkommenssteuer, zu setzen? Giebt es ein Princip, nach welchem mehrere und selbst verschiedenartige Steuern in einem und demselben Staate, unbeschadet der Gleichheit der Besteuerung, mit einander vereinigt werden können? — Zur Beantwortung dieser Frage sind zwei Systeme aufgestellt und in der Erfahrung versucht worden.

Das eine System lautet so: Wenn man auf dem einen Wege nicht zum Ziele gelangen kann, so ist es oft das Beste, den gerade entgegengesetzten Weg einzuschlagen. Dieser Fall tritt bei der vorliegenden Frage ein. Eine allgemeine Einkommenssteuer, obwohl an sich (oder in thesi) die vollkommenste, ist dennoch in der Erfahrung (oder in hypothesi) unausführbar. Man besteuere also anstatt der Einnahme die Ausgabe; mit anderen Worten: man besteuere die Einnahme indirekt durch die Ausgabe; also durch indirekte Steuern, insbesondere durch solche, die man auf den Verzehr (oder auf die Konsumtion) legt. — Für dieses System der Besteuerung sprechen zugleich

Digitized by Google

besondere Gründe. Man kann annehmen, dafs in der Regel ein Jeder so viel ausgiebt, als er einnimmt; dafs, wenn auch die Ausgaben, ihrem Betrage nach, eben so schwankend sind, als die Einnahmen, dennoch eine Konsumtionssteuer sich besser, als die Einkommenssteuer, an den jeweiligen Betrag der Ausgaben und der Einnahmen anschliefse. Indirekte Abgaben haben ferner, in dem Interesse der Einzelnen, das für sich, dafs es in der Regel von einem jeden Steuerpflichtigen abhängt, ob er die Ausgabe machen und sich mithin der Steuer unterwerfen will oder nicht. Endlich noch ein sehr entscheidender Grund für die Konsumtionssteuer ist d e r, dafs sich in den neueren und neuesten Zeiten fast alle Europäische Regierungen, namentlich auch die Britische Regierung, mehr und mehr für die indirekten Steuern erklärt haben. [1]) — Es kann dieses System auf mehr als eine Weise dargestellt werden d. i. die indirekten Steuern, die vermöge desselben auferlegt werden, können von mehr als einer Art und Beschaffenheit seyn. Am vollkommensten dürfte es da dargestellt werden können, wo es die Verhältnisse gestatten, alle Staatsausgaben durch die Zölle zu decken, die an den Landesgrenzen erhoben werden; ein Fall, der in einigen Britischen Kolonien, z. B. in Neuschottland, eintritt. Der Kapitain M o o r s o m erzählt in seinen Berichten aus Neuschottland [2]) folgende hier einschlagende Anekdote: Ein Postbedienter (á Mail-carrier) äufserte sich gegen ihn so: „Vor 16 Jahren kam ich aus dem alten Lande nach Oberkanada. Bald glaubte ich es in den Vereinigten Staaten besser zu finden. Ich versuchte

---

1) Eine specielle, jedoch sehr wichtige, Auktorität für dieses System findet man in folgender Schrift: Ueber Grundsteuer in Deutschland und vollständiger Abrifs der Westphälischen Finanzgeschichte etc. (Ohne Angabe des Verfassers und des Druckortes.) II. Th. 1814. — In Kurhessen, berichtet der Verfasser, war die Hauptauflage die Grundsteuer; in dem Fürstenthume Göttingen gab es keine Grundsteuer, sondern nur Konsumtionsabgaben. D o r t war der Bauer arm, h i e r wohlhabend, bei ungefähr gleicher Beschaffenheit des Bodens.

2) M o o r s o m, letters from Nova Scotia. Lond. 1830.

Digitized by Google

es in allen grofsen Städten der Union. Die Einwohner der Vereinigten Staaten mögen sagen, was sie wollen, es war so schlecht, wie in England; Alles und Jedes mufste ich versteuern. Gut! dachte ich; ich will auch mit Neuschottland einen Versuch machen, und hier hat es mir gefallen; wir zahlen keine Steuern." — Ich machte ihm bemerklich, dafs er denn doch in dem Preise seines Rockes etc. Steuern entrichte. — „Es sey," antwortete er, „wir hören doch nichts doch nichts von Steuern."

Jedoch stehen diesem Systeme auch sehr erhebliche Einwendungen entgegen. Ein jedes Surrogat schmeckt zwar nach dem Gegenstande, an dessen Stelle es tritt. Aber vollkommen kann es diesen Gegenstand nie ersetzen. Indirekte Abgaben, und namentlich diejenigen, welche auf den Verzehr gelegt werden, können meist so leicht umgangen werden, sie verleiten sogar in dem Grade zu Vergehungen dieser Art, sie sind überdiefs durch die Art, wie sie zu erheben sind, meist eben so drückend für die Einzelnen, als weniger einträglich für die Staatskasse, dafs sie, abgesehen von aufserordentlichen Fällen, zu einem die gesammten Staatsausgaben deckenden Systeme der Besteuerung keineswegs hinreichen.

Man ist daher noch auf ein anderes System der Besteuerung verfallen; — wenn anders diese Methode der Besteuerung den Namen eines Systemes verdient. Man vereiniget zur Bestreitung der sämmtlichen Staatsausgaben mehrere oder auch alle Arten der Steuern mit einander und beurtheilt, an der Hand der Erfahrung, die Zulänglichkeit und Zweckmäfsigkeit der so zu einem Ganzen vereinigten Steuern. Man läugnet also in der That die Möglichkeit, auf die Grundsätze der Wissenschaft ein System der Besteuerung zu bauen; und glaubt dagegen, dafs die Erfahrung, (die doch allemal nur ein Inbegriff unentwickelter Grundsätze ist,) die Stelle eines Systemes vertreten könne. Man gleicht also den Aerzten, welche ihre Heilart nicht nach den Grundsätzen der Wissenschaft,

Digitized by Google

sondern nach den durch die Erfahrung erprüften Tugenden der Arzneimittel richten.

Jedoch ist diese Theorie in ihrem ganzen Umfange nur auf alte Abgaben anwendbar. Alte Abgaben, Abgaben, an welche das Volk seit Jahren gewöhnt ist, verdienen in der Regel vor allen anderen Arten der Abgaben den Vorzug. (Bei neuen Abgaben mufs man, um die Anwendbarkeit jener Theorie zu ermitteln, das Beispiel anderer Staaten zur Hülfe nehmen.) So wie nämlich ein Volk mit einer neuen Steuer belastet wird, entspinnt sich zwischen denen, welche die Steuer (de facto) zu entrichten haben, und denen, welche davon befreit sind, oder auch zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen selbst, ein Kampf über die Frage, wem denn die Steuer am Ende zur Last fallen solle? Ein Jeder will die Steuer einem Anderen aufbürden, ein Jeder sie nur vorschufsweise tragen. Mag auch die Absicht des Staates die seyn, die Steuer allein dem oder dem Stande aufzubürden, jenen Kampf kann der Staat nicht verhindern. Er kann nicht einmal den Ausgang des Kampfes mit einiger Sicherheit voraussehen. Denn dieser hängt von der gesammten ökonomischen Lage des Volkes ab, von seinem Vor- oder Rückschreiten im Wohlstande überhaupt, oder von dem in einer einzelnen Art des Erwerbes. Wenn z. B. die Fabrikation einer Waare mit einer Steuer belegt wird, so wird diese Steuer entweder den Producenten oder den Konsumenten der Waare treffen, je nachdem das Angebot oder die Konsumtion der Waare gröfser ist. Bei alten Abgaben nun ist es schon zum Frieden oder zu einem Waffenstillstande in jenem Kampfe gekommen. Da weifs ein Jeder, wie viel er zu fordern, oder wie viel er zu zahlen, worauf er seine Spekulationen zu bauen hat. Da ist es mithin jederzeit höchst bedenklich, eine Veränderung mit den Abgaben vorzunehmen.

Uebrigens, so unbefriedigend auch die Resultate sind, die sich aus der vorstehenden Erörterung für die einzelnen Arten von Abgaben ableiten lassen, die einem Volke mit Recht aufgelegt werden können, so ergiebt sich doch aus

dieser Untersuchung so viel, dafs man einem Volke desto weniger aufzubürden habe, je zweifelhafter das Recht zu einer Besteuerung in einzelnen Fällen ist. Durch eine niedrige Besteuerung wird die Ungerechtigkeit der Steuern weniger drückend oder leichter übersehen.

V. Von der Verwendung der Steuern.

Dafs der Staat, — ein Haushalter mit fremdem Gute, — seine Einnahme lediglich und allein zur Bestreitung seines nothwendigen Aufwandes zu verwenden habe, ist schon oben (in der Lehre von den Staatsausgaben) bemerkt worden. Hier ist nur von der Art und Weise die Rede, wie dieser Grundsatz in Vollziehung zu setzen ist. Hier wird also nur von dem Budget gehandelt werden, d. i. von demjenigen Mittel, welches sowohl an sich, als laut der Erfahrung, zur Erreichung jenes Zweckes das vollkommenste zu seyn scheint.

Man versteht aber unter einem Budget ein Gesetz, durch welches die Einnahme und die Ausgabe eines Staates für eine bestimmte Periode (für ein, zwei, drei oder vier Jahre,) nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung in's Gleichgewicht gesetzt wird. Ein solches Gesetz ist in einem jeden wohlgeordneten Staatshaushalte Bedürfnifs. Denn da im Staate einerseits Beides, sowohl Einnahme als Ausgabe, de facto ungewifs ist, und gleichwohl andererseits de jure gewifs seyn soll, so kann Beides für die Zukunft nur nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung durch ein Gesetz in Einklang gesetzt werden, mit dem Vorbehalte, die begangenen Rechnungsfehler in der Folge ebenfalls durch ein Gesetz zu verbessern. (Auch ein Privatmann thut wohl, wenn er alljährlich ein Budget für seine Einnahme und Ausgabe entwirft.)

Es beruht also das Budget auf einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, auf einer Rechnung, welche sowohl die Einnahme nach ihrem muthmafslichen Betrage, als die Ausgabe nach ihrem muthmafslichen Belaufe ansetzt

Digitized by Google

und dann beide gegenseitig ausgleicht. Es kann zwar diese Rechnung auch von der Regierung allein — oder von deren Haushalter — gestellt werden. Doch der bessere Weg ist allemal *der*, wenn sie kontradiktorisch z. B. zwischen der Regierung und der Kammer der Volksabgeabgeordneten, zu Stande kommt. Denn der Geist des Widerspruches, der in einem jeden Menschen lebt, hebt alsdann die Verschiedenheit der Ansichten, die über die Einnahme und die Ausgabe herrscheu können, desto bestimmter und entschiedener hervor. Sodann aber mufs in dieser Wahrscheinlichkeitsrechnung sowohl die Einnahme im Einzelnen d. i. nach der Verschiedenheit der Quellen der Einnahme, als die Ausgabe im Einzelnen d. i. nach der Verschiedenheit ihrer Verwendungen angegeben werden, auf dafs eine genaue Prüfung zwischen dem muthmafslichen und dem wirklichen Einklange der Rechnung möglich sey.

Diese Wahrscheinlichkeitsrechnung ist für eine *bestimmte Frist*, (für eine Budgetsperiode,) zu stellen und dann jedesmal, nach Ablauf dieser Periode, von Neuem zu führen. Denn darin besteht ja eben das Eigenthümliche dieser Berechnungsart, dafs sie die Einnahme und Ausgabe des Staates, als ein *Ganzes*, periodenweise, umfafst. [1]) Aus demselben Grunde dürfte auch der Unterschied zwischen einem ordentlichen und aufserordentlichen Budget nicht zu billigen seyn. Ohnehin ist dieser Unterschied oft nur eine Täuschung oder eine Lockung, das aufserordentliche Budget in der Hoffnung, dafs es nur vorübergehende Ansprüche an die Staatskasse enthalte, desto leichter zu bewilligen.

Gleichwohl kann sich noch immer *ein Fehler* in das Budget eingeschlichen haben, sey es zum Vortheile oder zum Nachtheile der Staatskasse. — In dem *ersten* Falle ist der Unterschied, wenn ihm nicht schon, (wie z. B. in Grofsbritannien, wo der Ueberschufs ein für allemal zur

1) Zum Unterschiede von der Rechnung nach „*Etats*" d. i. nach bleibenden Voranschlägen für die einzelnen Zweige der öffentlichen Ausgaben, die nur von Zeit zu Zeit, bei besonders dringenden Veranlassungen erhöht werden.

Digitized by Google

Abtragung der Staatsschulden verwendet wird,) eine andere Bestimmung durch das Budget angewiesen ist, als ein Guthaben des Volkes gegen die Staatskasse zu behandeln, nicht aber zur Ansammlung eines Staatsschatzes zu verwenden. Denn, nicht zu gedenken, dafs ein Schatz, welchen der Staat sammelt, dem Verkehre leicht die ihm unentbehrlichen Kapitale entzieht, auch die Regierung fast immer in der Folge zur Verschwendung verleitet, [1]) ist der Staat, aufserordentliche Fälle ausgenommen, eben so wenig berechtigt, der Nachwelt Lasten aufzubürden, welche die Gegenwart zu tragen verbunden und im Stande ist, als schuldig ihr gewisse Lasten, die sie zu tragen verbunden ist, abzunehmen. — In dem letzteren Falle d. i. wenn die in dem Voranschlage angenommene Ausgabe hinter der wirklichen zurückbleibt, ist es ein gutes Mittel, den Fehler schon vorläufig, (z. B. wie in Frankreich,) durch einen Kredit wieder gut zu machen, welcher der Regierung zu einer solchen Ausgabe bewilligt wird.

Wenn nun auf diese Weise die muthmafsliche Einnahme und Ausgabe eines Staates während einer bestimmten Periode in Einklang gesetzt worden ist, so ist die weitere Aufgabe des Staates die, für die Einhaltung des Budgets Sorge zu tragen. Diese Aufgabe zu lösen, fällt unmittelbar der Staatsverfassung anheim. Die bewährtesten Mittel, welche bisher der menschliche Verstand zur Lösung dieser Aufgabe entdeckt hat, sind theils die Niedersetzung einer Oberrechnungskammer, einer Staatsbehörde, welche die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des Staates auch in Beziehung auf das bestehende Budget zu prüfen hat, theils die Stellung dieses Budgets unter die Kontrole der Stände oder der Volksabgeordneten. Jedoch

---

1) Besonders in der Einherrschaft. Montesquieu, des causes de la grandeur des Romains. Chap. 12. Es geht im öffentlichen Leben leicht so, wie im Privatleben. Auf einen guten Wirth folgt oft ein schlechter. Was ist aus dem Schatze geworden, den Friedrich II. gesammelt hatte? Doch droht jetzt diese Gefahr selten oder nie. — ein Vortheil der Staatsschulden.

Digitized by Google

kann, wenn der Staat Schulden hat, die Vorsorge für den öffentlichen Kredit Aehnliches, wie jene verfassungsmäfsige Gewährleistung für das Einhalten des Budgets, wirken.

Zweite Abtheilung.

Von den

Staatsanlehnen, als einem Mittel, die Steuern statt des Volkes einstweilen zu entrichten. [1])

Eine der merkwürsigsten Erscheinungen an dem politischen Himmel von Europa ist der verschuldete Zu-

---

1) Englische Schriften über das Schuldenwesen der Europäischen Staaten: Hamilton, an inquiry concerning the rise and progress, the redempstion and present state and the management of the national debt of Great-Britain. Edinb. 1814. Cohen, Compendium of finance, containing an account of the origin, progress and present state of the public debt, revenue, expenditure, national banks and currencies of France, Russia, Prussia etc. etc.; and shewing the making investments in them. Also an historical sketch of the national debt of the British Empire. Lond. 1822. The public debt, its influence and management, consideret in a different point of view from Sir H. Parnell in his work on financial reform. By M. B. London 1841. Pebrer, taxation, revenue, power, statistics and debt of the British Empire. Lond. 1833. Influence of the public debt on the prosperity of the country. Lond. 1833. Carey, the credit system in France, Great-Britain and the U. St. Lond. 1838. — Ueber Law's System in Frankreich: Kosegarten, comm. exhibens historiam critic. principiorum, quae J. Law Scotus et Philippus Dux Aurel. in tractandis debitis publicis secuti sunt. Gott. 1815. — Deutsche Schriften: Ueber das öffentliche Schuldenwesen. Leipzig 1810. Nebenius; der öffentliche Kredit. II. Aufl. Karlsruhe 1829. II. Thle. Meine Abhandlung über das Schuldenwesen der Europäischen Staaten. (Aus den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunde, herausgegeben von Pölitz, besonders abgedruckt.) Leipz. 1830. S. gegen diese Abhandlung: Was ist von Staatsschulden zu halten? Von Bernoulli. Basel 1832. und Kurze Beleuchtung der Schrift: Das Schuldenwesen der Europäischen Staaten. Trier 1832. Vallon, Uebersicht sämmtlicher Europäischen Staatspapiere, Mit einer Einleitung in die Lehre von den Staatsschulden überhaupt. Keschau 1831. Lex, die Staatsschulden und die Staatspapiere. Mit besonderer Rücksicht

Digitized by Google

stand der Staaten unseres Welttheiles. Auf einem jeden der grofsen Europäischen Staaten, — mit alleiniger Ausnahme der Türkei, welcher es überdiefs nicht an dem guten Willen gebricht, Schulden zu machen, sondern nur an der Möglichkeit, sie machen zu können, — haftet eine Masse von Schulden. Die Staaten des zweiten und des dritten Ranges sind ihnen fast insgesammt nachgefolgt. Denn so eng und so vielseitig ist die Verbindung unter den Europäischen Staaten, dafs, wenn einer dieser Staaten seine Macht durch irgend eine Mafsregel oder eine Einrichtung in einem ungewöhnlichen Grade steigert, die anderen dem Beispiele zu folgen genöthigt sind. Staatsanlehnen aber sind ein Hauptmittel dieser Art. Sie setzen den Staat in den Stand, das Einkommen vieler Jahre augenblicklich zu erheben und zu verzehren.

Die ältesten Meister in der Kunst, den Kredit des Staates zum Schuldenmachen zu benutzen, waren die Italiener, [1]) — überhaupt die ältesten Lehrer des neueren Europa in der Staatskunst. Ihnen folgten nach und nach Frankreich und Grofsbritannien und die übrigen Europäischen Staaten. Anfangs nur schüchtern und zögernd. Denn sie fanden in der Geschichte keinen Vorgang, welcher sie über die Folgen der Staatsanlehne hätte belehren können. [2]) Auch mufs vielleicht schon der Handel mit Geld überhaupt in sei-

---

auf Grofsbritannien, Frankreich, Preufsen und Rufsland. Leipz. 1831. Tulpen und Staatspapiere. Ein Beitrag zur Geschichte des 17ten und 19ten Jahrhunderts. Hamburg 1831. (Der ungenannte Verfasser berechnet die Schulden der Europäischen Staaten zu 21,000,000,000 Mark Banko, ungerechnet 600 Millionen Papiergeld.) Fulda, der Staatskredit. Tübingen 1832. Baumstark, Versuche über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere. Heidelb. 1833. Bernoulli, Beiträge zur richtigeren Würdigung der Staatsanleihen überhaupt und der verschiedenen Anleihensformen. Karlsruhe 1833. Faller, Archiv der Staatspapiere, enthaltend den Ursprung, die Einrichtung und den jetzigen Zustand der Staatsanleihen. Leipz. II. Aufl. 1834.

1) Say, cours complet d'économie polit. V, 3.

2) Wir finden wohl einzelne Beispiele, dafs Staaten, (wie z. B. der Römische Freistaat in dem zweiten punischen Kriege,) in Zeiten

nen verschiedenen Zweigen zu einer gewissen Vollkommenheit gelangt seyn, wenn der Staatskredit seine Wunder in Beziehung auf Staatschulden offenbaren soll. Erst in den Kriegen der französischen Revolution ist jene Kunst — nothgedrungen — besonders in Grofsbritannien in einem Grade ausgebildet worden, der nur wenig zu wünschen übrig läfst.

Es möchte viel zu früh seyn, (denn noch haben wir nicht Erfahrungen genug gesammelt,) um die Folgen mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussehen zu können, welche die Masse der auf den Europäischen Staaten haftenden Schulden, eine Schuldenlast, die, noch immer wachsend, nur durch Zahlung getilgt werden kann, für Europa's Zukunft haben wird. Jedoch schon jetzt hat sich wegen des verschuldeten Zustandes der Europäischen Staaten gar Manches in Europa verändert. Andere Veränderungen kann man mit Wahrscheinlichkeit voraussehen. Auf jeden Fall ist es rathsam, damit uns nicht das Schlimmste unvorbereitet treffe, jene Folgen schon jetzt vorläufig in Betrachtung zu ziehen.

Auf den ersten Blick ist man versucht, eine Lobrede auf den verschuldeten Zustand der Europäischen Staaten zu halten. [1]) — Ist nicht der mehr als fünfundzwanzigjährige Friede, dessen wir in Europa genieſsen, wenigstens zu einem guten Theile, eine Folge von diesem Zustande der Dinge? Es hat sich in Europa während der Kriege der französischen Revolution, eine neue Behörde gebildet, welche, aus den Kapitalisten und Bankhaltern bestehend, und in ganz Europa ein Ganzes, bei der Frage über Krieg und Frieden eine Stimme hat, und welche eine jede Regierung, die

---

dringender Noth Schulden machten. Aber dahin war es noch nie und nirgends gekommen, dafs man Staatsanlehne gleich als ein ordentliches Hülfsmittel zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben benutzt hätte.

1) Eine solche Lobrede enthält die (S 150 Anm. 1) angeführte Schrift, mit Beziehung auf Grofsbritannien: Influence of the public debt on the prosperity of the country.

Digitized by Google

der Anlehne beim Kriegführen bedarf, zu hören genöthigt ist, eine Behörde, welche friedlich gesinnt ist, weil sie theils voraussieht, dafs ein neuer allgemeiner Krieg das Kreditsystem der Europäischen Staaten in seinen Grundfesten erschüttern werde, theils noch an der Herbeischaffung der Kapitalien, welche zu Unternehmungen im Innern der Europäischen Staaten, z. B. zur Anlegung von Eisenbahnen, erforderlich sind, der Beschäftigung genug hat. Sie bindet zugleich die schuldenden Regierungen mittelst einer Art von Zwangsrecht an ihr Wort, indem sie, wenn diese Regierungen ihr Wort brechen, nicht weiter den Kurs der Papiere derselben, (auf der Londoner Börse,) in dem Kurszettel anmerkt. — Hat nicht ferner der verschuldete Zustand der Europäischen Staaten auch in der Verfassung dieser Staaten schon sehr heilsame Veränderungen bewirkt? [1]) unmittelbar in denjenigen Staaten, welche ihre Verfassung in dem Interesse des Staatshaushaltes umgestaltet haben, mittelbar aber auch in denjenigen Staaten, deren Verfassung zwar nicht der Form, wohl aber dem Geiste nach eine andere geworden ist? Da der Schuldner allemal in einer gewisseren Abhängigkeit von seinem Gläubiger steht, so haben sich auch überall die Regierungen, die Schulden hatten, genöthigt gesehen, die Ansprüche und Wünsche des Volkes mehr, als es vielleicht sonst geschehen seyn würde, zu beachten. Und, je weniger der Staatsgläubiger wegen seiner Schuldforderung gesichert ist, desto ängstlicher mufste er die Regierung bewachen. — Endlich, hat nicht dieser Zustand der Dinge auch auf die Staatsverwaltung einen mannigfaltig-wohlthätigen Einfluſs gehabt? Ihnen ist z. B. der Aufschwung zu einem grofsen Theile zuzuschreiben, den der Handelsverkehr in ganz Europa in den neuesten Zeiten genommen hat. Denn Staatsschulden mobilisiren bis zu ihrem Betrage den Grund und

---

1) S. meine Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. I. Abhandlung. Ueber die demokratische Tendenz der heutigen Europäischen Staatswirthschaft.

Digitized by Google

Boden d. i. sie verwandeln ihn bis zu ihrem Betrage in bewegliches Gut und geben so der Handlung, deren Lebensprincip das Geld ist, einen neuen Impuls. Eben so waren sie zugleich ein Hauptmittel, das Volk in der That und Wahrheit zu einem Ganzen zu vereinigen. Denn Zahlen und Bezahltwerden hängt bei den Staatsschulden von dem gesammten Zustande des Staates, diesen als ein Ganzes betrachtet, ab. Insbesondere aber offenbarten die Staatsschulden in dem Staatshaushalte ihre wohlthätigen Wirkungen. Ueberall kam in dem Verhältnisse, in welchem die Schuldenlast der Steuern zunahm, auch mehr Ordnung in den Staatshaushalt. Denn die Regierungen sehen sich genöthigt, von ihren Einnahmen und Ausgaben Rechnung dem Publikum abzulegen. Ueberall vermehrte sich zugleich mit den Staatsschulden die Macht der Regierungen, neue Schulden zu machen. [1]) Denn die verfügbaren Kapitalien hatten sich vermehrt, das Geld war wohlfeiler geworden.

Dafs und wie übrigens alles dieses auch auf das Privatinteresse Einzelner im Volke einen wohlthätigen Einflufs haben mufste, bedarf nicht erst einer ausführlichen Erläuterung. Nur des Vortheiles mag hier noch Erwähnung geschehen, welchen Staatsschulden den Kapitalisten in so ferne gewähren, als sie ihnen die Mittel an die Hand geben, ihr Geld mit Leichtigkeit und — wenigstens in Friedenszeiten — mit Sicherheit zu benutzen. Wie grofs in dieser Beziehung ihr Vorzug vor Privatschuldforderungen sey, läfst sich unter anderem daraus abnehmen, dafs die Menschen sich nicht abhalten lassen, ihr Geld selbst einem Staate zu leihen, der ihnen, (wie z. B. jetzt Spanien,) mehr als einmal sein Wort nicht gehalten hat. Zwar kommt den Staatspapieren in so fern auch der Geist des Wagens zu Statten, der in dem Handel mit ihnen überhaupt eine so wichtige Rolle spielt. Aber wie würde es mit dem Han-

1) Man hat diese Bemerkung insbesondere von den britischen Staatsanlehnen gemacht.

Digitized by Google

delsverkehre überhaupt stehen, wenn es ihm an diesem Geiste gebräche?

Gleichwohl, wenn auch alle diese Vortheile den Staatsschulden zuzuschreiben oder von denselben zu erwarten sind, wenn auch keiner derselben durch einen mit ihm verbundenen Nachtheil aufgewogen würde, so würde doch den Staatsschulden ein anderer Grund entschieden entgegenstehen, — die unabwendbare Gefahr des Mifsbrauches.[1]) Wenn Staaten einmal zum Borgen ihre Zuflucht genommen haben, so können sie nicht sagen: Bis hieher und nicht weiter! Sie müssen, besonders in Kriegszeiten, von Neuem Geld aufnehmen und so immer tiefer in Schulden gerathen. Man kann daher mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussehen, dafs ein neuer allgemeiner Krieg, der in Europa ausbräche, die Folge haben würde, alle grösseren Europäischen Staaten zu nöthigen, die Zahlung der Zinsen einzustellen. Schon jetzt sind mehrere derselben, z. B. Grofsbritannien, Spanien, Portugall, mit einer Schuldenmasse belastet, welche, nach Verzinsung der Staatsschuld, für die Bestreitung der laufenden Staatsausgaben nur verhältnifsmäfsig wenig übrig läfst. (In Grofsbritannien ungefähr ein Viertheil.) Ein neuer Krieg würde die grösseren Europäischen Staaten auf dem geraden Wege zu einem Banqueroute führen, auf einen Weg, der leicht in einer Revolution endiget. Ein kleinerer Staat, der schwer mit Schulden belastet ist, hat noch überdiefs für seine Selbstständigkeit zu fürchten. So berief sich z. B. Napoleon, als er Holland mit Frankreich vereinigte, auf die Masse von Schulden, welcher jener Staat nicht mehr gewachsen sey. — Hier bleibt also nichts übrig, als sich auf den Wahlspruch der Diplomaten zu berufen: Etiam posteritati aliquid relinquendum esse censeo!

1) Es ist bemerkenswerth, dafs fast alle die Worte, durch welche man das Herabsetzen der Staatsschulden bezeichnet, z. B. die Worte: Reduciren, Tierciren, Arrosiren, Convertiren, — Fremdworte sind.

Digitized by Google

I. Was sind Staatsschulden? — Grundsatz der Lehre von den Staatsschulden.

Staatsschulden sind Steuern, welche der Staat der Nachwelt in der Gestalt eines Anlehns auferlegt. (Es ist also hier nicht von den Fällen die Rede, in welchen der Staat ein Anlehn macht, um eine Steuer, ehe sie eingeht, — anticipando — benutzen zu können. Die Aufnahme eines Anlehns dieser Art ist nur eine Verwaltungsmafsregel. — Dagegen stehen andere Schulden des Staates, die auf einem Anlehn beruhen, abgesehen von ihrem Rechtsgrunde oder Titel, unter denselben Grundsätzen, wie Staatsanlehne.)

In dieser Begriffsbestimmung der Staatsanlehne liegt zugleich das Princip der Lehre von den Staatsschulden. Diese sind nicht nach dem Vertragsrechte, sondern nach den Grundsätzen zu beurtheilen, die von den Steuern überhaupt gelten. Denn sie sind in der That und Wahrheit Steuern, sie sind z. B. eben so, wie diese, aus dem Ertrage der Steuern zurückzuzahlen. Der Darlehnsvertrag ist nur das Gewand, in welches die Steuer eingekleidet — oder durch welches sie verhüllt wird. Der Verpflichtungsgrund dieses Vertrages beruht unmittelbar und allein auf dem Besteuerungsrechte. Dieses Recht erstreckt sich, — wie ein jedes andere Recht der Staatsgewalt oder des Souveraines, — sowohl auf die Zukunft als auf die Gegenwart. Denn für den Staat (in der Idee) giebt es keine Zeit, giebt es keine Gegenwart und keine Zukunft, keine Mit- und keine Nachwelt. [1]) Der Vertrag, den die Parteien in der Regel über ein Staatsanlehn abschliefsen, bestimmt zwar die Art, wie der Staat sein Besteuerungsrecht in diesem Falle auszuüben gedenkt.

---

1) Einige der Vereinigten Staaten haben — neuerlich — die verbindende Kraft der Staatsanlehne geleugnet. Sie vernichteten so nicht nur ihren Kredit, sondern sie hoben das Wesen des Staates selbst auf.

Digitized by Google

Der rechtlich verbindenden Kraft des Anlehns fügt er nichts hinzu. (Daher haben auch Zwangsanlehne dieselbe Rechtskraft und Gültigkeit, wie freiwillige.) Denn der Staat kann sich, als solcher, [1]) überhaupt in keinem Falle rechtlich verpflichten. Insbesondere haben auch Staatsanlehne, zu welchen Kapitalisten des Auslandes ihr Geld herschiefsen, nicht eine rechtlich verbindende Kraft. Diese Kapitalisten sind in so fern nur Unterthanen des Staates, welchem sie das Geld darleihen. Ihre Regierung kann sich für sie nach Befinden im Wege der Güte verwenden. Aber ein Kriegsrecht hat sie, wie auch ihre Unterthanen von der auswärtigen Regierung behandelt werden, in keinem Falle. (Nach diesem Grundsatze hat z. B. die Britische Regierung von jeher gehandelt.) — Nur die Wirkung ist dem Vertrage, welchen eine Regierung wegen der Anlehen, die sie aufnimmt, mit den Darleihern eingeht, beizulegen, dafs er die rechtlich verbindende Kraft, welche in der Aufnahme eines Staatsanlehens, schon als in einer Handlung der Staatsgewalt, liegt, noch durch eine moralische Verbindlichkeit verstärkt, — durch die Verbindlichkeit des Souveraines, überhaupt sein Wort zu halten, durch eine Verbindlichkeit, mit welcher im Staate ein jedes gegebene Wort schwankend und unsicher gemacht werden würde. — Uebrigens besorge man nicht, dafs durch die Meinung, welche hier über die rechtlich verbindende Kraft der Staatsanlehne geäufsert worden ist, der Sicherheit der Staatsgläubiger auf irgend eine Weise Eintrag geschehen werde. Die Vorsorge für den Staatskredit, die Aussicht auf die Nothwendigkeit, welche eine Regierung hat, neue Anlehne zu machen, leistet in der Regel schon eine genügende Bürgschaft für die Unverletzlichkeit der den Staatsgläubigern zustehenden Rechte.

Es sind in dem Obigen zwei Arten der Staatshaushaltung unterschieden worden. Nach der einen

1) Als solcher — dieses war hinzuzufügen, damit der Satz nicht auf Verträge ausgedehnt würde, welche der Souverain, als Vertreter der Volksgemeinde, eingeht. Vergl. den Bd. I. S. 96 ff.

Digitized by Google

hat sich der Staat nur auf die Einnahme und Ausgabe der Steuern zu beschränken, hat er, mit anderen Worten, nur das Nationalvermögen, in Beziehung auf die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben zu bewirthschaften. Nach der anderen Art hat sich der Staat einen Theil des Nationalvermögens vorbehalten, um mit dem Einkommen aus demselben den öffentlichen Aufwand für immer zu decken. — Nun gilt zwar die Definition der Staatsschulden, die zu Anfang der vorliegenden Abtheilung gegeben worden ist, sowohl von der einen als von der anderen Art der Staatshaushaltung. (In den Staaten des Deutschen Reiches waren die Schulden des Fürsten eine Hauptveranlassung, die Uebernahme dieser Schulden den Landständen anzusinnen.) Da jedoch, wo der Staatshaushalt auf die letztere Weise bestellt ist, das Staatsvermögen oft nur als das Privatvermögen des Staatsoberhauptes, die Staatsschulden oft nur als Privatschulden des Souverains betrachtet werden, so wird in der Folge auf diese Art des Staatshaushaltes nur gelegentlich Rücksicht genommen werden.

II. Wann *darf* der Staat Schulden machen?

Eine der schwierigsten — und gleichwohl eine der noch am wenigsten bearbeiteten — Fragen in der Lehre von den Staatsschulden ist die: Wann darf der Staat Schulden machen? Dafs der Staat das Recht hat, die öffentlichen Ausgaben durch Anlehnen der Nachwelt aufzubürden, genügt zur Beantwortung dieser Frage noch nicht. Denn bei der vorliegenden Aufgabe handelt es sich von der Ausübung dieses Rechtes. Dieselbe Aufgabe wiederholt sich auch bei den übrigen Hoheitsrechten.

Die Regel dürfte aber die seyn: Nur kraft eines Nothrechtes d. i. nur dann dürfte der Staat befugt seyn, Schulden zu machen, wenn das Volk für jetzt nicht im Stande ist, die Ausgaben, welche der Aufwand des Anlehns verursacht, selbst zu bestreiten. Freilich eine Regel, welche, wegen ihrer Unbestimmtheit, dem Ermes-

Digitized by Google

sen der Regierung sehr viel anheimstellt. [1]) Jedoch kann und soll, (wie in anderen und ähnlichen Fällen,) dem Mifsbrauche dieses Rechtes die Staatsverfassung vorbeugen.

Dagegen kann ein Staatsanlehn nicht schon damit gerechtfertigt werden, dafs die Ausgabe, für welche es bestimmt ist, zugleich zum Vortheile der Nachwelt gereicht. Es giebt keine Ausgabe, welche der Staat blos zum Vortheile der Gegenwart zu machen hätte; mehrere bezwecken sogar blos den Vortheil der Zukunft. Im Staate mufs eine jede Zeit die Bürden tragen, die ihr die Umstände auferlegen, hat ein jeder Tag seine eigene Plage. Denn weifs der Staat, was und wie viel der nächste Augenblick dem Volke auflasten werde? oder treten nicht in der Volksgemeinde in jedem Augenblicke neue Mitglieder an die Stelle der abtretenden?

Jedoch leidet jene Regel zuvörderst die Ausnahme, dafs der Staat eine Ausgabe, auf deren Erstattung er, (mit Hinzurechnung der Zinsen,) mit hinreichender Gewifsheit rechnen kann, durch ein Anlehn zu decken berechtigt ist. Denn das Anlehn ist alsdann nur eine vorläufige Auslage; der Staat thut alsdann nur das, was eine jede Aktiengesellschaft eben so wohl zu thun ermächtigt ist. (Ein Beispiel solcher Anlehnen sind die Staatsanlehnen zur Führung einer Eisenbahn.) — Eine andere Ausnahme ist die, da der Staat nur zur Abtragung einer älteren Schuld ein Anlehn aufzunehmen genöthiget ist. Zwar ist der Staat in einem jeden Augenblicke verpflichtet, seine Schulden, sobald als er kann, zu tilgen. Aber in diesem Falle liegt schon in der Nöthigung zur Abtragung der älteren Schuld der Beweis, dafs der Staat für jetzt unvermögend ist, jener Verbindlichkeit nachzukommen. Ueberdiefs ist in demselben Falle die Tilgung der älteren Schuld noch mit besonderen Vortheilen verbunden.

1) Z. B. Ist auch das ein hinreichender Grund, ein Staatsanlehn aufzunehmen, wenn das Volk wegen des Druckes der Steuern murrt?

Digitized by Google

Zu einem ganz anderen Resultate würde man freilich alsdann gelangen, wenn man annähme, dafs Staatsanlehne schon durch den Vortheil sattsam gerechtfertigt würden, den sie durch eine verhältnifsmäfsige Entlastung der Gegenwart gewähren. Alsdann hätte man alle Steuern in Anlehne zu verwandeln und nur für die Verzinsung dieser Anlehne Sorge zu tragen. Aber wohin würde und müfste am Ende eine solche Staatshaushaltung führen? Nur unter besonderen Umständen kann diese Regel, namentlich wenn sonst neue Steuern einzuführen seyn wurden, allenfalls gebilligt werden.

Uebrigens hat alles dieses, was hier von den Bedingungen gesagt worden ist, unter welchen das Recht des Staates, Schulden zu machen, ausgeübt werden darf, nicht den Sinn, als ob die Rechte der Staatsgläubiger von der Erfüllung dieser Bedingungen abhängig wären. Aus welchen Gründen sich auch der Staat verpflichtet haben mag, sein Wort mufs ihm heilig seyn.

III. *Wie* soll der Staat Schulden machen?

Aufser den allgemeinen Regeln, welche auch der Privatmann bei der Aufnahme eines Anlehns zu befolgen hat, — z. B. aufser der Regel, dafs man sich an diejenigen zu wenden hat, bei welchen Geld am ersten zu finden ist, und zu einer Zeit, wo es auf dem Geldmarkte nicht an Geld fehlt, — hat der Staat, wenn er eines Anlehns bedarf, noch gewisse besondere Regeln und Maximen zu befolgen.

Vor allen Dingen hat der Staat bei seinen Anlehnen die Formen und Bedingungen sorgfältig einzuhalten, welche die Verfassung des Staates vorschreibt. Hat er diesen Formen und Bedingungen nicht entsprochen, so ist das Anlehn für ihn nicht verpflichtend, es wäre denn, dafs es mit der versio in rem gerechtfertigt werden könnte. — Der Hauptzweck der Gesetze dieser Art ist der, dem Mifsbrauche vorzubeugen, der sonst so leicht, von dem Rechte, den Staat mit Schulden zu belasten, gemacht wer-

Digitized by Google

den könnte. Jedoch erreichen die Gesetze diesen Zweck meist nur unvollkommen. Die Repräsentativverfassung, welche doch Staatsanlehne vorzugsweise an gewisse Formen, — an die Zustimmung der Kammern, — bindet, ist auch deswegen die theuerste, weil sie am ersten Veranlassung giebt, Staatsanlehne auf Staatsanlehne zu häufen. Hier wird die Verantwortlichkeit der Regierung durch die Verantwortlichkeit der zweiten Kammer fast gänzlich aufgehoben. Wenn das Volk über die Lasten klagt, die ihm durch Anlehne auferlegt werden, so wird es an seine Vertreter verwiesen. (Grofsbritannien, der am tiefsten verschuldete Staat, hat am längsten eine Repräsentativverfassung.) Selbst die absolute Monarchie hat in dieser Beziehung einen Vorzug vor der Repräsentativverfassung. Zwar fehlt es in der absoluten Monarchie gewöhnlich an Gesetzen, welche die Gültigkeit der Staatsanlehne von der Beobachtung gewisser Formen abhängig machen, oder doch diesen Gesetzen an schützender Kraft. Gleichwohl wagt es in dieser Verfassung die Regierung nicht leicht, dem Volke eine Last aufzubürden, die es nicht ohne Murren tragen würde. Mit einem Worte, die sicherste Gewährleistung für die Rechte der Staatsgläubiger liegt nicht in den für die Staatsanlehne gesetzlich vorgeschiebenen Formen, sondern in den Bedingungen des Staatskredites an sich.

Sie liegt eben so wenig in der Sicherheit, die der Staat für die Rückzahlung seiner Schulden geleistet hat oder leisten kann. Ein Privatmann kann, wegen der Erfüllung der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten, einen Bürgen stellen, oder ein Pfand oder ein Unterpfand (pignus vel hypothecam) einsetzen. Den Staat bindet nur sein Wort. Denn dieser entlastet durch dieselbe Erklärung, durch welche er sich von der Verbindlichkeit, zu zahlen, freispricht, auch seinen Bürgen, auch das von ihm eingesetzte Pfand oder Unterpfand. Von dieser Regel ist zwar der Fall auszunehmen, dafs sich ein anderer Staat für den Schuldner verbürgt hat. Jedoch ist auch dieser Staat nur

Digitized by Google

durch sein Wort gebunden. — Wenn gleichwohl noch immer die Fälle nicht selten sind, dafs für Staatsanlehne ein Unterpfand, (wie z. B. in Spanien an den Quecksilberbergwerken,) bestellt wird, so geschieht das bald aus Nachsicht gegen die Vorurtheile der Kapitalisten, bald weil das Unterpfand zugleich mit dem Rechte des Gläubigers verbunden ist, sich aus den Nutzungen des Unterpfandes selbst bezahlt zu machen. Anders stellt sich freilich die Sache, wo ein Staat, welcher unter der Gerichtsbarkeit eines anderen oder eines Völkerstaates steht, ein Anlehn aufnimmt, ein Fall, der ehemals in den Staaten und Gebieten des deutschen Reiches eintrat. Aber in Grofsbritannien, in Frankreich u. s. w. wird man von der Bestellung eines Bürgen oder eines Unterpfandes für Staatsanlehne nichts hören. Da beruht die Sicherheit der Staatsgläubiger auf dem Schlusse: Die Regierung hat bisher gezahlt, sie wird auch ferner zahlen. Sie wird auch ferner zahlen, da sie weifs, dafs sie über kurz oder über lang zu neuen Anlehnen ihre Zuflucht nehmen mufs.

Es soll der Staat, — aufserordentliche Fälle ausgenommen, — Anlehne nur gegen Renten d. i. nur so aufnehmen, dafs er zwar das ihm dargeliehene Kapital alljährlich verzinst, das Kapital selbst aber nur von ihm aufgekündigt werden kann. Nicht nur ist diese Art, Geld zu borgen, die für den Staat vortheilhafteste; sondern es spricht für sie noch ein anderer, sich aus der Natur eines Staatsanlehnes ergebender Grund. Wenn Staatsanlehne nichts anderes als Steuern sind, welche der Staat vor dem Verfalltage zu beziehen genöthigt ist, so mufs ihm auch, da er nicht voraussehen kann, wenn dieser Grund wegfallen werde, das Recht zustehen, den Zeitpunkt der Rückzahlung des Anlehns nach Gefallen zu bestimmen. Staatsanlehne mit der Bedingung der Rückzahlung zu einer bestimmten Zeit sind, der Sache nach, Privatanlehne. Denn der Privatmann kann sich dieser Bedingung nicht durch die Einrede entziehen, dafs es ihm für jetzt unmöglich sey, diese Bedingung zu erfüllen. Im Mittelalter wur-

Digitized by Google

den in der römisch-katholischen Christenheit Darlehne überhaupt in den von der römisch-katholischen Kirche zugelassenen Rentenkauf eingekleidet. (Daher die vielen Gülten und Zinsen, die in mehreren Europäischen Staaten noch immer auf den Grundstücken unablöslich haften.) Auch ein Staatsanlehn auf Renten ist ein Rentenkauf. Aber der Unterschied zwischen dem Rentenkaufe des Mittelalters und dem bei Staatsanlehnen ist *der*, dafs jener der Freiheit des Grundeigenthums Eintrag thut, dieser aber sie ungeschmälert läfst. — Aus diesem so wie aus anderen Gründen lassen sich auch Staatsanlehne auf *Leibrenten* in der Regel nicht vertheidigen.

Dieser Unterschied zwischen Staats- und Privatschulden hat noch eine andere wichtige Folge! Wenn der Staat neue Schulden machen will, (z. B. um die Zinsen von den Schulden, die er schon hat, herabzusetzen,) so hängt es von seinem Ermessen d. i. von dem Stande seiner Staatspapiere ab, ob es vortheilhafter für ihn sey, mehr an Kapital und zu einer niedrigeren Rente oder auf die entgegengesetzte Weise zu borgen. Die Europäischen Regierungen ziehen meist das letztere vor, — in der Ueberzeugung, dafs an die Rückzahlung des Kapitales nimmermehr zu denken sey.

Endlich, der Staat hat den Anlehnen, die er aufnimmt, *die den Gläubigern vortheilhaftesten Nebenbedingungen* beizufügen, [1]) auf dafs er die Kapitalisten anlocke, ihr Geld dem Staate darzubringen. Es sind daher z. B. die Staatspapiere auf den Briefsinhaber, (au porteur,) zu stellen. Es müssen die fälligen Zinsen an mehreren Orten auch im Auslande erhoben werden können. (Die Leichtigkeit, mit welcher die Zinsen erhoben werden können, ist bei den Staatsanlehnen, nebst der unbeschränkten Veräufserlichkeit der Staatspapiere, die Hauptsache)

---

1) Oder auch von den gemachten Bedingungen zu Gunsten der Gläubiger mit einer grofsen Liberalität abzuweichen, z. B. was die Bezahlung *verjährter* Zinsen betrifft.

Digitized by Google

IV. Von der Rückzahlung der Staatsschulden.

Es wird unter dieser Aufschrift nur von der Rückzahlung derjenigen Schulden die Rede seyn, die auf den grösseren Europäischen Staaten haften. Kleinere Staaten haben Staatsschulden zu fürchten, wie die Gefahr des Verlustes ihrer Selbsständigkeit. Denn leicht kann ein benachbarter grofser Staat die Schuldenlast, die auf ihnen ruht, als einen Vorwand benutzen, sie mit bewaffneter Macht zu überziehen. (Als Napoleon das Königreich Holland mit Frankreich vereinigte, stützte er diese Mafsregel unter anderem darauf, dafs Holland nicht mehr seine grofse Schuldenlast zu tragen im Stande sey.) Kleine Staaten haben sich daher der Aufnahme von Anlehnen möglichst zu enthalten oder wenigstens ihre Schulden so bald als möglich wieder abzutragen.

Anlangend dagegen die grofsen Europäischen Staaten, z. B. Grofsbritannien, Frankreich, Oesterreich, so ist bei ihnen, den Fall eines Banquerouts ausgenommen, von welchem hier nicht weiter die Rede seyn wird, (kommt Zeit, kommt Rath!) eine gänzliche Tilgung der Staatsschulden geradezu eine Unmöglichkeit. Nur herabsetzen können sie nach Befinden d. i. wenn der Zustand des Geldmarktes günstig ist, auch die Stellung der Staatsgläubiger zur Verfassung nicht im Wege steht, ihre Schulden oder die Zinsen derselben.

Da gleichwohl ein jeder Gläubiger auf die Rückzahlung seines Kapitales rechnet, was hält die Staatspapiere, ungeachtet sie von den Staaten, welche das Geld geborgt haben, entweder gar nicht oder nur in geringer Summe eingelöst werden, auf dem hohen Stande, auf welchem die Papiere fast aller Europäischen Staaten stehen? Dafs die Kapitalisten ihr Geld auf Renten leihen, reicht noch keineswegs hin, diese Thatsache vollständig zu erklären. Denn das ist eher ein Grund, die Sicherheit der Kapitalisten zu vermindern, als sie zu vermehren. Sondern die Haupt-

Digitized by Google

sache des hohen Standes der Staatspapiere ist der Handel mit Staatspapieren, so wie er sich in Friedenszeiten stellt.[1]) Wenn man auch nicht das dargeliehene Geld aufkündigen kann, so kann man doch für sein Papier in jedem Augenblicke Geld erhalten, und zwar leichter und schneller, als bei einer jeden anderen Art, wie man sein Geld anlegen könnte. Früher etwa erlittene Verluste sind bald, nur zu bald, vergessen, oder sind sogar die Veranlassung, dafs man dem Staate von Neuem traut, in der Hoffnung, sich durch das Steigen der Staatspapiere des erlittenen Schadens zu erholen. (Daher ist es auch eine Hauptmaxime der Staaten, welche tief in Schulden gerathen sind, den Handel mit Staatspapieren möglichst zu erleichtern und zu begünstigen. Selbst, wenn bei diesem Handel, wie z. B. jetzt bei dem Ankaufe spanischer Staatspapiere nur Verlust vorauszusehen ist, dürfte die richtigere Politik die seyn, dennoch denselben unbeschränkt zu lassen.)

Gleichwohl ist es rathsam, auch in den grofsen Europäischen Staaten auf die Rückzahlung der Staatsschulden einigen Bedacht zu nehmen. Es ist rathsam, theils weil der Staat bei den Mafsregeln, die er wegen seines Schuldenwesens ergreift, auch auf die Schwachen im Volke d. i. auch auf diejenigen Rücksicht zu nehmen hat, welche das, was von Privatschulden gilt, auch auf Staatsschulden übertragen, theils weil er, indem er Schulden abträgt, sich die Möglichkeit sichert, neue und gröfsere Schulden zu machen. Das Rückzahlen der Staatsschulden ist eine Lockspeise für die Kapitalisten.

Man hat nun für die Rückzahlung der Staatsschulden hauptsächlich drei Systeme, die folgenden, versucht:

Erstens: Man borgt mehr (z. B. 1 p. C. mehr,) als zur Bestreitung der Staatsausgaben, für welche das Anlehn bestimmt ist, erfordert wird. Dieses Uebermafs wird

---

1) Burn, a brief treatise on the law relative to Stock-Jobbing. Lond. 1803. — Bender, der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande. III. Aufl. Göttingen 1830.

Digitized by Google

(in Staatspapieren) verzinslich angelegt und dann von Jahr zu Jahr, indem man Zinsen zu Zinsen schlägt, vermehrt. So vermehrt sich dieses Kapital mit der Zeit in dem Grade, dafs es der durch das Anlehn aufgebrachten Summe gleichkommt. Die Regierung hat bei der Abtragung der Schuld weiter nichts zu thun, als sich über das gelungene Werk zu freuen! — Diesen Plan brachte der Engländer, Dr. Price, zuerst in Vorschlag. Er erhielt besonders dadurch Berühmtheit, dafs ihn in der Folge der Britische Minister Pitt zur Tilgung der vielen Schulden anwendete, mit welchen er das Reich belastete. Man hat jedoch diesen Plan in Grofsbritannien selbst bereits längst wieder aufgegeben. Denn man hat eingesehen, dafs man, um Schulden zu bezahlen, einen Ueberschufs der Einnahme über die Ausgabe haben mufs, dafs also der ganze Plan nur eine Taschenspielerei, (nur ein humbug,) ist; nicht zu gedenken der Verführung, die in dem Plane liegt, das gesammelte Kapital in Zeiten der Noth anzugreifen. Die Rechnung ist wohl richtig: ein Schilling, der zu Anfang unserer Zeitrechnung, (Aera) unter dem Vorbehalte, Zinsen zu Zinsen zu schlagen, ausgeliehen worden wäre, würde jezt zu einem Klumpen Gold angeschwollen seyn, der gröfser, als unser Erdball, wäre. Aber die thatsächliche Grundlage beruht auf einem Irrthume. (Die Engländer, diese sonst so aufgeklärte Nation, haben in Zeiten heftiger Parteiung noch gröfsere staatswirthschaftliche Irrthümer vertheidigt. So stritten sie sich, als die Londoner Bank ihre Baarzahlung eingestellt hatte, und nun das Metallgeld sich von dem Papiergelde losrifs, ernstlich über die Frage, ob das Papiergeld an Werth verloren habe, oder das Metallgeld gegen das Papiergeld im Werthe gestiegen sey!)

Zweitens: Man hat von den Staatseinkünften, (von dem Ertrage der Steuern,) alljährlich ein für allemal eine bestimmte Summe zur Tilgung der Staatsschuld ausgesetzt. Diese Summe bleibt unverändert dieselbe, das Staatseinkommen mag die Staatsausgaben übersteigen oder hinter denselben zurückbleiben. Sie steigt dagegen jährlich um

den Betrag der Zinsen von den abgelösten Kapitalien. (Z. B. die zur Tilgung der Staatsschulden ein für allemal bestimmte Summe beträgt jährlich 100,000 fl. Die Zinsen von den zurückgezahlten Kapitalien belaufen sich alljährlich in einem jeden Jahre auf 5000 fl., so steigt die Summe nach Ablauf des ersten Jahres um diese Summe, nach Ablauf des zweiten Jahres um die Summe von 10,000 fl. u. s. w.) — Es trifft jedoch diesen Plan derselbe Tadel, wie den vorigen, ja er trifft ihn noch augenscheinlicher als diesen. Die Schuldentilgung hat — scheinbar — auch dann ihren Fortgang, wenn der Staat genöthigt ist, zur Aufbringung der zur Schuldentilgung bestimmten Summe oder aus irgend einem anderen Grunde neue Schulden zu machen.

Endlich, der *dritte* und einfachste Plan ist der, dafs zur Tilgung der Staatsschulden nur der Ueberschufs der Einnahme verwendet wird, welcher über die Ausgabe etwa verbleibt. (Dieser Plan wird jezt in Grofsbritannien wegen der Schuldentilgung befolgt.) Er hat nur das gegen sich, dafs er die Schuldentilgung von dem doch allemal ungewissen Betrage der jährlichen Staatseinnahme abhängig macht. (In Grofsbritannien hat daher die Abtragung der Staatsschulden schon seit einigen Jahren geruht.)

Es ist hier übrigens nicht auch des Vorschlages gedacht worden, den Ricardo in seinem Werke über die Staatswirthschaft gethan hat, [1]) — das Kapital der Staatsschulden unter die einzelnen Steuerpflichtigen verhältnifsmäfsig zu vertheilen. Dieser Plan würde eben so wenig dem Interesse als dem Rechte der Staatsgläubiger entsprechen. Für eine Staatsschuld haften nicht die einzelnen Mitglieder der Volksgemeinde als solche, sondern das Volk, als ein Ganzes, ist der der Schuldner. Selbst angenommen, dafs ein Staat alle seine Schulden augenblicklich tilgen wollte, so ist es doch die Sache der Regierung, die hiezu erforderlichen Geldmittel von den Steuerpflichtigen, als von einer Gesammtheit, herbeizuschaffen.

---

1) S. dessen principles of political economy. Chap. 17.

Digitized by Google

Wenn sich hiernach gegen alle die Pläne, die man zur Tilgung der Staatsschulden bisher vorgeschlagen oder befolgt hat, entweder von Seiten ihrer Tauglichkeit oder Zulänglichkeit für diesen Zweck, oder aber von Seiten des Rechtes mehr oder weniger einwenden läfst, so ist doch noch ein Mittel übrig, durch welches die Staatsschulden zwar nicht getilgt, jedoch bedeutend herabgesetzt werden können, — das Sinken des Werthes des Geldes. — In den letztverflossenen fünfzig Jahren ist der Werth des Geldes fast ununterbrochen im Abnehmen gewesen oder ist das Geld fast ununterbrochen wohlfeiler geworden. Hierzu haben unter anderem die Staatsschulden selbst das Ihrige beigetragen. Mit derselben Summe Geldes, mit welcher man im Jahre 1790 tausend Malter Frucht einkaufen konnte, kann man jetzt nur noch die Hälfte oder ein Dritttheil dieser Malter Frucht bezahlen. Es sind also alle Staatsanlehne, da sie in Geld aufgenommen und wieder zu bezahlen sind, schon jetzt in demselben Verhältnisse gesunken, in welchem das Geld, gegen die Zeit ihrer Aufnahme wohlfeiler geworden ist. Angenommen aber, dafs das Geld so, wie bisher, fortdauernd im Werthe fallen wird, — und es sind triftige Gründe für diese Annahme vorhanden, — so wird also eine Zeit kommen, zu welcher der Druck der Staatsschulden in demselben Verhältnisse weniger fühlbar seyn wird. Freilich ist die Frage noch immer die, ob nicht die Regierungen alsdann im Borgen desto fleifsiger seyn werden.

Digitized by Go

ANHANG.

Von dem Zusammenhange,

in welchem

die Staatswirthschaft mit der Staatsverfassung und mit der Staatsverwaltung überhaupt steht.

Die Menschen bedürfen einander. Darum sind sie zu Gesellschaften, zu Staaten vereinigt.

So gewifs auch unter den verschiedenen Bedürfnissen, welche die Menschen an einander ketten und fesseln, der innigste Zusammenhang und das Verhältnifs der Wechselwirkung eintritt, und obwohl bald das eine bald das andere das dringendere seyn kann, keines aber gänzlich fehlen darf, wenn ein in der Erfahrung gegebener Staat der Idee des Staates einigermafsen entsprechen soll, so möchte es doch, nach dem Zeugnisse der Geschichte, vorzugsweise das Bedürfnifs seyn, gemeinschaftlich zu erwerben und das Erworbene gemeinschaftlich zu vertheidigen, was über die Verfassung eines Staates und über die gesammte Verwaltung desselben entschiede.

Schon der gröfsere oder geringere innere Zusammenhang des Staatsvereines, schon der Grad von Festigkeit, welchen der Bau eines Staates überhaupt hat, beruht auf dem Einflusse, welchen das Bedürfnifs gemeinschaftlicher Arbeit auf die Staatenwelt hat. — So lange im Staate Alles auf dem persönlichen Interesse der Einzelnen beruht, oder so lange wenigstens gemeinschaftlicher Erwerb nur in so fern in Betrachtung kommt, als er sich auf gemeinschaftliche Jagden oder Fischereien beschränkt,

so lange fehlt es dem Staate an einer ständigen und bleibenden Grundlage seiner Einheit. Laune oder Zufall kann in einem jeden Augenblicke sein Daseyn gefährden. Erst dann gelangt der Staat zu einer gröfseren inneren Festigkeit, erst dann verwandelt sich der Stammesverein in einen selbstständigen Staatsverein, wenn die einzelnen Bürger als Individuen einander bedürfen. Warum sind z. B. die heutigen Europäischen Staaten so verschieden von denen, die uns Tacitus schildert? Weil die Deutschen auf eine andere Weise jetzt, als ehemals, für ihren Erwerb sorgen, — weil die Völkerschaften, die jetzt Deutschland bewohnen, als Erwerbsgesellschaften betrachtet werden können.

Auf derselben Ursache beruht vorzugsweise die Verschiedenheit der Staatsverfasungen. — Je nachdem bei einem Volke Gemeinschaft der Güter oder das Sondereigenthum die Regel ist, je nachdem die eine oder die andere Regel durch Ausnahmen mehr oder weniger beschränkt ist, je nachdem der Tauschverkehr unmittelbar oder mittelbar (d. i. durch Geld) betrieben wird, je nachdem die verschiedenen Arten der Arbeit von demselben oder von verschiedenen Arbeitern verrichtet werden u. s. w., wird auch die Verfassung im Allgemeinen eines verschiedenen Charakters seyn, die Regierung eine eigenthümliche Politik befolgen. — So ist z. B. das Sondereigenthum an Grund und Boden überall ein Princip der Stabilität, das Eigenthum an beweglichem Gute, insbesondere am Gelde, ein Princip der Veränderlichkeit und Beweglichkeit. [1]) Davon kann man sich am besten durch die Geschichte der Staaten Deutschen Ursprunges überzeugen. In der geschichtlichen Urzeit dieser Staaten Uebergewicht, ja fast Alleinherrschaft des Grundeigenthumes; eine Verfassung, welche viele Jahrhunderte lang auf liegenschaftlichem Reichthume

1) Vergl. meine Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Die erste Abhandlung. Ueber die demokratische Tendenz der heutigen Europäischen Staatswirthschaftslehre.

Digitized by Google

beruhte. Der Ursprung der Städte, Kampf des Geldreichthumes gegen den Reichthum in Grund und Boden. Endlich in mehreren Europäischen Staaten entschiedenes Uebergewicht der ersteren Art des Reichthumes. Zur Erhaltung und Vermehrung des Geldreichthumes tragen namentlich auch die Staatsanlehne bei. Wenn dagegen so viele andere Stämme und Völkerschaften in dem Zustande beharren, in welchem sie ursprünglich in der Geschichte auftreten, so dürfte die Hauptursache davon die seyn, dafs diese Stämme und Völkerschaften durch die örtlichen Verhältnisse ihres Wohnlandes an eine gewisse Lebensart fast unabänderlich gebunden sind. — So leicht es übrigens ist, diesen Zusammenhang zwischen dem ökonomischen und dem politischen Zustande eines Volkes im Grofsen nachzuweisen, so schwer ist es doch oft, ihn in einzelnen Fällen und Beziehungen zu entdecken. Würde wohl Napoleon ein so entschiedener Feind von Staatsanlehnen gewesen seyn, wenn er die Vortheile gekannt hätte, welche sie ihm und seiner Dynastie gewähren konnten?

Alles dieses kann man kaum besser erläutern und bestätigen, als indem man den Einfluſs in Erwägung zieht, welchen das Staatsobereigenthum auf die Ausübung der übrigen Hoheitsrechte hat.

So steht vor allen anderen die Kriegsverfassung des Staates mit den Lasten, die das Volk zu tragen hat, in einem unmittelbaren Zusammenhange. Denn Geld und Gut ist der Nerv des Krieges. Am auffallendsten zeigt sich vielleicht dieser Zusammenhang in der Geschichte Deutschlands. Eine jede wesentliche Veränderung in der Kriegsverfassung war auch in diesem Lande von einer Umgestaltung der Abgabenverfassung begleitet. [1]) Und wenn auch die Kriegsverfassung entschiedener auf das Steuersystem,

1) K. H. Lang hat in seiner Geschichte der Deutschen Steuerverfassung diesen Zusammenhang der Kriegs- und der Abgabenverfassung im Einzelnen nachgewiesen. — Auch im Römischen Reiche wurde, als unter den Kaisern ein stehendes Heer aufgestellt wurde, die Vicesima hereditatum eingeführt.

Digitized by Google

als dieses auf jene, wirkt, so wird doch eine Umgestaltung der ersteren nicht selten auch durch eine Neuerung in der letzteren vorbereitet oder gehemmt.

Eben so hängt der Stand der Bevölkerung in mehr als einer Beziehung von den Abgaben ab, welche auf dem Volke lasten. [1]) Indem z. B. durch die Zollsysteme fast aller Europäischen Staaten die Fabrikation vor der Produktion — oder die Stadtwirthschaft vor der Landwirthschaft — begünstigt wird, führen diese Staaten nicht nur der Fabrikation weit mehr Hände zu, als die Fabrikation sonst beschäftigt haben würde, sondern es rufen auch diese Staaten Menschen in's Leben, welche, von körperschwachen Eltern erzeugt, schon im Kindesalter zu Fabrikarbeiten angehalten, den Launen des Geschmackes und den Wechselfällen der Verbesserungen im Fabrikwesen fortdauernd ausgesetzt, ihr Daseyn nur kümmerlich fristen. [2]) Anders sind die Gesetze zu beurtheilen, welche, mit gewissen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, nur die Hemmnisse der Zunahme der Bevölkerung besonders in einem Staate aufheben, der noch keineswegs an dem Uebel der Uebervölkerung leidet, z. B. also der russische kaiserliche Ukas, durch welchen in dem laufenden Jahre (1842) den Grundherren verstattet worden ist, ihre Leibeigenen freizulassen. [3])

---

1) Hoffmann, über die Bevölkerung des Preufsischen Staates. Berlin 1834. The principle of population. By Archibald Alison. Lond. 1842.

2) In Frankreich hat man die Beobachtung gemacht, dafs in den Departements, in welchen die Fabrikation vorherrschend ist, mehr Mädchen als Knaben geboren werden, in den Departements aber, welche sich hauptsächlich mit der Landwirthschaft beschäftigen, das entgegengesetzte Verhältnifs unter den Gebornen eintritt. — Die Gesetze, welche z. B. in Grofsbritannien und in Frankreich die Zahl der Stunden bestimmen, während welcher die Kinder in den Fabriken beschäftigt werden dürfen, können zwar etwas für die Gesundheit dieses Theiles der Bevölkerung, aber nicht alles, thun.

3) Unermefslich sind die Folgen, die dieses Uebel für Rufsland's Macht mit der Zeit haben wird! Der Ukas hat übrigens nur das ältere Recht des Russischen Reiches wieder hergestellt.

Digitized by Google

Das Recht, Dienste,[1]) und das Recht, Abgaben in Geld dem Volke aufzuerlegen, sind an sich nur verschiedene Beziehungen oder Anwendungen desselben Rechtes. Gleichwohl tritt unter ihnen in der Erfahrung der wesentliche Unterschied ein, dafs Zwangsdienste die persönliche Freiheit unmittelbar, Steuern aber nur mittelbar d. i. nur in so fern diese Freiheit beschränken, als der Mensch, um Geld und Gut zu erwerben, (in der Regel) arbeiten mufs. Gerade dieser Unterschied aber ist für den Grad, in welchem diese Lasten das Volk drücken, von entschiedener Wichtigkeit. Abgaben in Geld stellen es dem Einzelnen wenigstens anheim, wann er arbeiten, oder auf welche Art der Arbeit er seine Kräfte verwenden will. Daher giebt es keinen gröfseren Fortschritt, welchen die Staaten in dem Interesse der persönlichen Freiheit machen können, als den, dafs sie an die Stelle der persönlichen Dienstleistungen in der Folge Abgaben an Geld setzen. Zwar können nicht leicht auch Kriegsdienste, als Zwangsdienste, den Unterthanen gegen Abgaben in Geld erlassen werden. (In Grofsbritannien wird zwar das Landheer durch freiwillige Werbung ergänzt. Aber zur Bemannung der Flotte wird fortdauernd — besonders in Kriegszeiten — von dem Pressen der Matrosen Gebrauch gemacht.) Jedoch kann die Last, welche Kriegsdienste dem Volke aufbürden, durch die Besoldung der Kriegsmannschaft wenigstens gemildert werden.

Auch auf die Sittlichkeit der Nation haben die Steuern einen mehr oder weniger entscheidenden Einfluſs.[2]) So kann z. B. durch sogenannte Luxussteuern einem Auf-

---

1) Unter diesem Rechte ist hier auch das Recht, Abgaben in Naturalien zu fordern, begriffen. Abgaben in Naturalien sind mehr dem Grade als der Art der Arbeit nach von einander verschieden.

2) Chalmers, on political economy, in connexion with the moral state and moral prospects of society. Glasgow 1832. Arnd, die nationalen Grundlagen und sittlichen Forderungen der Europäischen Kultur. Stuttgart 1835.

wande, welcher die Geldkräfte der Einzelnen übersteigen würde, so kann durch Steuern, welche auf das Branntweinbrennen gelegt werden, dem unmäfsigen Genusse dieses gefährlichen Getränkes, wenigstens in einem gewissen Grade vorgebeugt werden. [1]) Noch wichtiger ist es vielleicht für die Moralität einer Nation, dafs in den Steuern nicht selbst die Aufforderung oder die Verleitung, sie zu umgehen, enthalten ist. Der Eigennutz ist erfinderisch. Insbesondere hat das Einschwärzen der Waaren seinen eigenen Reiz, da es theils ein Sieg der Klugheit, theils mit Gefahr verbunden ist. Aber mit Unthaten, die zu entschuldigen sind, fängt man an, um mit gröfseren zu endigen.

Endlich, in einem vielleicht noch unmittelbareren und allgemeineren Zusammenhange steht das Besteuerungssystem mit der Kultur der Nation. Der eine Theil, die Regierung, will, so viel als möglich, von dem Volke erhalten. Die andere Partei, die der Steuerpflichtigen, sucht, um die Last, so wenig als möglich, zu fühlen, ihr Einkommen auf alle Art und Weise zu vermehren. Der Eigennutz aber schärft den Verstand am meisten.

Man wird daher kein Volk, in der Vergangenheit oder in der Gegenwart nachweisen können, welches, ohne mehr oder weniger bedeutende Abgaben in Geld zu entrichten, dennoch auf der Bahn der Kultur bedeutende Fortschritte gemacht hätte. Nur die Steuern sind verwerflich, welche entweder die Geldkräfte der Nation übersteigen, oder deren Druck auf der Art, wie sie unter die einzelnen Steuerpflichtigen vertheilt sind, oder auf der Art der Erhebung beruht.

---

1) Doch ist es bemerkenswerth, dafs Salz und hitzige Getränke zu den allgemeinsten Bedürfnissen des Menschen gehören. Sollten daher nicht die s. g. Mäßigkeitsgesellschaften zu weit gehen, wenn sie den Gebrauch hitziger Getränke gänzlich untersagen? Ein Arzt in Nordamerika will die Beobachtung gemacht haben, dafs gewisse Krankheiten, welche die Branntweintrinker nicht treffen, die Folgen von jener Enthaltsamkeit sind.

Digitized by Google

NACHWORT.

Endlich wären wir am Ziele der Bahn, auf welcher wir in diesem Buche einhergeschritten sind. So viele Aussichten und Ansichten haben sich uns auf dieser Bahn eröffnet, dafs es nicht unzweckmäfsig seyn wird, einige der vornehmsten hier nochmals herauszuheben und in Betrachtung zu ziehen.

Das Thema der Staatslehre ist die Menschheit überhaupt und dann das Verhältnifs der Aufsenwelt zu dem Seyn und zu den Schicksalen unseres Geschlechtes.

Da sind aber alle die Räthsel zu lösen, welche dieses Thema dem menschlichen Geiste aufgiebt. — Woher ist unser Geschlecht? Seine Geschichte hat keinen Anfang, wenn wir anders nicht Mythen und Sagen als geschichtliche Zeugnisse gelten lassen wollen. Ist es an einem Orte der Erde aus dem Zusammenwirken der einst mächtiger waltenden Naturkräfte hervorgegangen? ist es die Nachkommenschaft eines einzigen Elternpaares? oder ist es, wie die Thiere und die Pflanzen, — sey es gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten der Erde — entstanden? oder ist das heutige Menschengeschlecht, worauf so manche Denkmale hinzudeuten scheinen, nur ein Bruchstück untergegangener Geschlechter? Ferner: Nach welchem Ziele strebt die Menschheit? und wird sie zu diesem Ziele dereinst gelangen? Wollen wir aufrichtig und unparteiisch seyn, so müssen wir antworten: Wir wissen das nicht. Die allein sichere Grundlage, auf welche die Geschichte der Menschheit gebaut werden kann, ist die Geschichte der Nationen. Fast überall aber finden wir die Nationen unter einander geworfen, zerstückelt. Oder wäre vielleicht der Plan der Natur der, den Nationen, indem sie dieselben unter einander mischt,

Digitized by Google

ihre Vorzüge gegenseitig mitzutheilen und sie so, unbeschadet ihrer Verschiedenheit, (denn die Natur liebt Mannigfaltigkeit!) für eine allgemeine Bildung empfänglich zu machen? In der Geschichte der Menschheit darf man nicht nach Jahrhunderten, sondern nur nach Jahrtausenden rechnen.

Vergeblich würde man sich an die Philosophie um eine Auskunft über diese Räthsel wenden. — Was ist denn die Philosophie? Sie ist Menschenwerk, sie ist das Denksystem des Menschen. Wer steht uns dafür, dafs nicht den Bewohnern anderer Weltkörper eine andere Offenbarung des Weltalls geworden ist? Kann man sich bei denen Raths erholen, welche selbst des Rathes bedürfen? Es giebt eine einzige Philosophie, die, welche unser Denkvermögen zergliedert. Eine jede andere Philosophie ist ein Traum oder ein Gedicht! Aber kann uns diese Philosophie über jene Räthsel Aufschlufs geben?

Gleichwohl fordert das Leben (die Praxis) gebieterisch die Lösung jener Räthsel oder die Beantwortung der Frage: Von welcher Ansicht soll der Mensch bei seinen Handlungen ausgehen? Hiebei kommt es nicht darauf an, was an sich, sondern darauf, was beziehungsweise das Richtigere oder das Bessere oder das Sicherere ist?

Zur Beantwurtung dieser Frage bieten sich *zwei* Wege dar.

Entweder ist der Mensch nur ein Thier; zwar das edlere; aber dennoch nur ein Thier. (Merkwürdig, dafs wir seinen Vorzug nur durch einen Begriff bestimmen können, der auf die sittliche Freiheit des Menschen hindeutet!) Homo a caeteris animantibus non genere, sed specie tantum differt. — Zwar scheinen die Menschen eine andere und höhere Gattung von Geschöpfen zu seyn, wenn man die Wunder erwägt, welche die Idee der Gottheit in der Menschheit gewirkt hat. Aber sind die Menschen allgemein zur Erkenntnifs oder auch nur zur Ahndung dieser Idee gelangt? Kann man das Bewufstseyn dieser Idee nicht auch als eine blofse Steigerung der thierischen Vollkommenheit des Menschen

by Google

betrachten? — Es ist nicht zu läugnen, dafs diese Ansicht, die man von der Natur des Menschen haben kann, sehr gewichtige Gründe für sich hat. Die Menschengattung theilt sich, wie die verschiedenen Gattungen der Thiere, in Arten und Unterarten, — in Rassen und Nationen, — ein. Die untersten Menschenrassen grenzen unmittelbar an das Thier. (So hat man in Ostindien eine Nation entdeckt, die Nesterweise — in Bäumen — wohnt.) Dann giebt es ein stetiges Aufsteigen zu den höheren und zu den am höchsten stehenden Nationen. Wie die Thiere einander bekämpfen, tödten, so die Menschen. Die Mifsgeburten, die Tollen und Verrückten, die Menschen, die nur geboren werden, um zu sterben, vollenden die Aehnlichkeit. Ebenso sind die Menschen denselben Unfällen unterworfen, wie die Thiere. Hätte der Mensch eine andere und höhere Bestimmung, als das Thier, — könnte wohl dasselbe Erdbeben, oder dieselbe Seuche Tausende dahinraffen? Menschen und Thiere demselben Schicksale Preis geben? Ist nicht schon das allmählige Fortschreiten der Menschheit oder das einzelner Nationen mit einer anderen Ansicht von der Menschengattung unvereinbar?

Oder der Mensch unterscheidet sich von dem Thiere nicht blos der Art, sondern auch der Gattung nach. Er ist ein sittlich freies Wesen. Obwohl ein Thier wie andere Thiere, obwohl denselben Naturgesetzen und Schicksalen unterworfen, wie diese, ist er doch zugleich Bürger in einer höheren und übersinnlichen Welt. Die Herrschaft der Naturgesetze erstreckt sich über das Seyn, nicht über das Handeln der Menschen. — Auch diese Ansicht läfst sich auf sehr triftige Gründe und Auktoritäten stützen. Wie liefse sich sonst die strafende Stimme des Gewissens erklären? Wie sonst die so allgemeine Verbreitung der Idee der Gottheit? Und — vielleicht der überzeugendste, auf jeden Fall der faſslichste Grund! — wie würden sonst die gröfsten und besten Männer aller Zeiten und Völker mit so unerschütterlicher Festigkeit an die Unsterblichkeit der Seele geglaubt,

ja wohl diesem Glauben selbst ihr Leben zum Opfer gebracht haben?

Es sind diese beiden Ansichten, so wie ihren Grundlagen, so auch ihren Folgen nach, wesentlich von einander verschieden. — Nach der ersteren Ansicht sind die Pflichten des Menschen nur Maxime der Klugheit, sind sie denselben Ausnahmen, wie diese, unterworfen. Nach der anderen Ansicht stehen die Pflichten des Menschen unabänderlich fest, sind sie in dieser Beziehung das gerade Gegentheil von den Maximen der Klugheit. — Nach jener Ansicht kann und soll nicht eine jede Nation, was ihren Glauben, ihre Kultur und ihre Civilisation betrifft, dasselbe seyn, was die andere Nation ist. Diese Ansicht stellt dagegen ein Ideal menschlicher Vollkommenheit auf, welcher sich alle Nationen mit der Zeit nähern sollen. Sie eröffnet hier die Aussicht auf ein Ziel, das, wenn es anders den Menschen erreichbar ist, (woran nach dem Zeugnisse der Geschichte wohl gezweifelt werden darf,) in einer unendlichen Ferne liegt. — Nach jener Ansicht ist der Staat nur das Werk des Instinktes oder der Kunst; nach dieser Ansicht ist er, wenigstens seinem Sparrwerke nach, ein Gebäude, das nach einem allgemein gültigen Plane aufzuführen ist. — Anders ist die gesammte Staatengeschichte nach der ersteren, anders ist sie nach der anderen Ansicht darzustellen u. s. w.

Diese Verschiedenheit der Ansichten geht aus der Geschichte auf das Bestimmteste hervor. Die Völker haben sich von jeher und überall entweder zu dem einen oder zu dem anderen oder auch theilweise zu dem einen, theilweise zu dem anderen Systeme bekannt. Eben so ist in dieser Verschiedenheit der Systeme der Ursprung des Kampfes zu suchen, von welchem das Fortschreiten der Nationen in der Kultur und Civilisation abhängt, so mannigfaltig auch die Gestalten sind, in welchen dieser Kampf in der Geschichte vorkommt. (Zur Erläuterung berufe ich mich auf die Fälle, in welchen — in Europa — dieser Kampf am augenfälligsten gekämpft wurde, — auf den Kampf zwischen dem Christenthume und dem Heidenthume, — zwischen den Germanischen

Digitized by Google

und den Römischen Zuständen, — zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, — zwischen dem Protestantismus und dem Katholizismus, — und, in unseren Tagen, zwischen den Grundsätzen der französischen Revolution und dem politischen Systeme der Vergangenheit.) Auch der Mittelzustand, in welchem sich Völker, abgesehen von vorübergehenden Krankheiten, fast in einer jeden Periode der Geschichte befanden, — dafs sie weder das Aeufserste in der Knechtschaft zu erdulden hatten, noch zu dem Aeufsersten in der Freiheit gelangen konnten, — ist auf dieselbe Ursache zurückzuführen.

Es ist in das Ermessen des Menschen gestellt worden, welches von beiden Systemen er befolgen will. Denn da beide Systeme, wesentlich von einander verschieden, die höchsten sind, welche über die Natur und über die Bestimmung des Menschen aufgestellt werden können, so ist weder für das eine noch für das andere ein Beweis möglich. (Die Wahl unter denselben ist vielleicht der höchste Akt der menschlichen Machtvollkommenheit.) Sey es auch, dafs nur das eine System die Erfahrung zur Grundlage hat, das andere System aber auf dem Gebiete der schaffenden Einbildungskraft — ganz oder zum Theile — ruht, ist nicht unter dem Vermögen des menschlichen Geistes die schaffende Einbildungskraft das Höchste?

Da kann nur das Gewissen und der Gedanke entscheiden: Der Mensch soll sich so hoch stellen, als er sich stellen kann.

Man kann die Staatsgeschichte auf eine doppelte Weise behandeln.

Entweder so, dafs man die Begebenheiten auf allgemeine Ursachen zurückführt, oder so, dafs man sie aus der Denkart und aus dem Charakter der Individuen ableitet, welche in dieser Geschichte als handelnde Personen auftreten. Die besseren Geschichtschreiber der Griechen und Römer haben immer die erstere Methode befolgt; den letzteren Weg haben mehr, bis auf

Digitized by Google

die neuesten Zeiten, die Geschichtschreiber der heutigen Europäischen Völker eingeschlagen. (Doch machten einzelne Schriftsteller, z. B. wie Macchiavelli, schon frühzeitig eine Ausnahme von dieser Regel.)

Die erstere Methode steht mit der Ansicht in einem wesentlichen Zusammenhange, nach welcher die Menschengattung, wie eine jede Thiergattung, einer unabänderlichen auf den ewigen Gesetzen der Natur beruhenden Nothwendigkeit unterworfen ist, die letztere beruht auf dem Grundsatze der Willensfreiheit des Menschen.

Jene sucht die Begebenheiten nur als Variationen desselben Thema's darzustellen; diese hebt überall das Besondere heraus, oder sucht doch, wenn sie auch die Verwandtschaft unter den Begebenheiten keineswegs läugnet, in der Individualität der handelnden Personen die Ursachen auf, aus welchen diese Uebereinstimmung unter den Begebenheiten zu erklären ist.

Befolgt man die letztere Methode, so herrscht in der Geschichte Leben und Mannigfaltigkeit und ein Geist, der den Menschen menschlich anspricht und anzieht. Nach der ersteren Methode laufen die Begebenheiten, wie ein Uhrwerk, ab. — Diese Methode hat sogar etwas Schauerliches. Denn kann sie einen anderen Ruhepunkt finden, als den, dafs sie Alles auf die Gesetze der Materie zurückführt? Wie? wenn dereinst noch die Quellen der Lebenskraft und die Mittel, die Materie künstlich zu beleben, entdeckt würden?

Dennoch ist sowohl die eine als die andere Methode der Behandlung der Staatengeschichte zu versuchen. Sie werden ohnehin, — aller Wahrscheinlichkeit nach, — für immer die Menschheit in zwei Hälften spalten. Wer sich an die letzten Gründe aller Erscheinungen wagt, darf vor keinem Resultate zurückbeben, das ihm seine Untersuchungen liefern können. Ein Anderes sind Meinungen, ein Anderes ist die Ueberzeugung, die den Menschen bei seinen Handlungen bestimmt. Nur im Glauben ist Wahrheit!

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google